

EBERHARD KARLS  
UNIVERSITÄT  
TÜBINGEN

Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie

TÜKRIM

**Sandra Hartmann**

# DIE JUGENDSTRAFVOLLZUGSREFORM

Herausgegeben vom Direktor des Instituts für Kriminologie  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner

**TOBIAS-lib Universitätsbibliothek Tübingen**

JURISTISCHE FAKULTÄT  
Institut für Kriminologie





**Sandra Hartmann**

**Die Jugendstrafvollzugsreform**



EBERHARD KARLS  
UNIVERSITÄT  
TÜBINGEN  
INSTITUT FÜR KRIMINOLOGIE



**Sandra Hartmann**

# **Die Jugendstrafvollzugsreform**

**Eine Untersuchung der Landesgesetze von Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen  
und Niedersachsen am Maßstab verfassungsgerichtlicher und  
internationalrechtlicher Vorgaben**

# Impressum

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses elektronische Werk wird, mit Genehmigung der Juristischen Fakultät, zugleich als textidentische

## Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen vorgelegt von Sandra Hartmann aus Marburg

Dekan: Prof. Dr. Hermann Reichold  
1. Berichterstatter: Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner  
2. Berichterstatter: Prof. Dr. Jörg Kinzig  
Tag der mündlichen Prüfung: 20.07.2010

Lebenslauf der Autorin in Stichworten:

- Geboren am 09.02.1980 in Marburg a.d. Lahn
- Abitur im Sommer 1999 in Kirchhain / Hessen
- Studium der Rechtswissenschaften an der Philipps-Universität Marburg
- Studium der Rechtswissenschaften an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen
- Referendariat in Hechingen
- Zweites Juristisches Staatsexamen in 2007
- Promotion am Kriminologischen Institut Tübingen

© Institut für Kriminologie der Universität Tübingen  
Sand 6/7, 72076 Tübingen

Fax: 07071- 29 51 04  
E-Mail: [ifk@uni-tuebingen.de](mailto:ifk@uni-tuebingen.de).  
Homepage: <http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de>

Alle Rechte vorbehalten.  
Tübingen 2010.

Gestaltung des Deckblatts: Hanns-Joachim Wittmann.  
Gestaltung des Textkorpus: Monika Lieb  
Gesamtherstellung: Institut für Kriminologie der Universität Tübingen.  
Printed in Germany.

ISSN: 1672-4650  
ISBN: 978-3-937368-36-8 (elektronische Version)  
ISBN: 978-3-937368-37-5 (gedruckte Version)

Hinweis: Die nach Bedarf gedruckte Version entspricht vollständig der elektronischen Originalpublikation.

# Vorwort

Für meine Doktorarbeit schulde ich vielen Menschen einen herzlichen Dank.

Besonders möchte ich mich bei meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner bedanken, der mir sehr viel Geduld entgegen brachte und mir stets mit wertvollen Ratschlägen zur Seite stand und damit wesentlich zum Gelingen der Arbeit beitrug. Nur durch seine Bereitschaft und sein Engagement konnte diese Arbeit realisiert werden.

Ein weiterer Dank gebührt meinem Zweitkorrektor Herrn Prof. Dr. Jörg Kinzig für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und die wertvollen Anregungen zur Optimierung der vorliegenden Veröffentlichung.

Auch bedanken möchte ich mich bei Herrn Dr. Frank Czerner, der mir mit seinem fundierten Fachwissen hilfsbereit und freundschaftlich zur Seite stand und mir durch einen steten Diskurs neue Wege für mein wissenschaftliches Arbeiten aufzeigte.

Der größte Dank gilt meinem Freund Mahmut Randa, der nicht nur meine schlechte Laune und meine Zeiten der überstrapazierten Nerven geduldet und überstanden hat, sondern mir mit seinem Fachwissen, seiner konstruktiven Kritik, seiner Rücksicht und seinen vielen Ideen immer wieder den nötigen Aufschwung gab.

Ebenfalls bedanken möchte ich mich bei Herrn Christian Pätz, der mit einer unvorstellbaren Geduld das für ihn fachfremde Lektorat meiner Dissertation übernahm.

Dankbar bin ich meinen Freunden, ganz besonders Iris Rossier und Margit Frey, für ihre Geduld, ihr Verständnis und ihre fortwährende moralische Unterstützung.

Zu danken habe ich auch Herrn RA Jörg Dietz, der mir als verständnisvoller Arbeitgeber die notwendigen zeitlichen Freiräume zum Abschluss dieser Arbeit einräumte.

Nicht zuletzt meinen Eltern Hannelore und Gerhard Hartmann bin ich für ihre unentwegte, gleichermaßen tatkräftige moralische und finanzielle Unterstützung sowohl während meines Studiums als auch meiner Doktorarbeit zu tiefstem Dank verpflichtet. Ohne sie wäre eine Doktorarbeit niemals möglich geworden. Ihnen sei daher die vorliegende Arbeit von ganzem Herzen gewidmet.

Sandra Hartmann

Tübingen, im Oktober 2010





# Inhaltsübersicht

<b>VORWORT.....</b>	<b>5</b>
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....</b>	<b>29</b>
<b>1. EINFÜHRUNG: VERFASSUNGSRECHTLICHE VORGABEN AUF DEM WEG ZU DEN JUGENDSTRAFVOLLZUGSGESETZEN DER LÄNDER.....</b>	<b>35</b>
<b>2. DARSTELLUNG DER VÖLKERRECHTLICHEN VORGABEN UND INTERNATIONALEN MINDESTSTANDARDS.....</b>	<b>51</b>
<b>3. ÜBERSICHT ÜBER DIE AUSGEWÄHLTEN JUGENDSTRAFVOLL- ZUGSGESETZE UND BEWERTUNG DEREN REGELUNGSTECHNIK... </b>	<b>121</b>
<b>4. HAUPTTEIL: ÜBERPRÜFUNG DER AUSGEWÄHLTEN JUGENDSTRAFVOLL- ZUGSGESETZE AUF IHRE EINHALTUNG DER VERFASSUNGS- GERICHTLICHEN/ VERFASSUNGSRECHTLICHEN VORGABEN UND INTERNATIONALEN MINDESTSTANDARDS .....</b>	<b>151</b>
<b>5. ZUSAMMENFASSENDE SCHLUSSBETRACHTUNG DER ERGEBNISSE .....</b>	<b>365</b>
<b>6. LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>371</b>
<b>7. QUELLENVERZEICHNIS.....</b>	<b>405</b>
<b>8. ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....</b>	<b>423</b>
<b>9. ANHANG .....</b>	<b>425</b>



# Inhaltsverzeichnis

<b>VORWORT</b> .....	5
<b>INHALTSÜBERSICHT</b> .....	7
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b> .....	29
<b>1. EINFÜHRUNG</b>	
<b>VERFASSUNGSRECHTLICHE VORGABEN AUF DEM WEG ZU DEN     JUGENDSTRAFVOLLZUGSGESETZEN DER LÄNDER</b> .....	35
1.1 EINLEITUNG.....	35
1.2 GRUNDLAGEN .....	36
<i>1.2.1 Versuche und aktuelle Gesetzeslage zur Regelung des Jugendstrafvollzugs</i> .....	36
1.2.1.1 Gesetzesinitiativen der Justizministerien .....	37
1.2.1.2 Gesetzesentwürfe aus Wissenschaft und Praxis .....	39
1.2.1.3 Ergebnis.....	40
<i>1.2.2 (Verfassungswidrige) Rechtslage auf dem Gebiet des Jugendstrafvollzugs vor         der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006</i> .....	40
1.2.2.1 Bisherige Rechtslage .....	40
1.2.2.2 Beurteilung der bisherigen Rechtslage in der Wissenschaft .....	41
1.2.2.3 Aussagegehalt der Rechtsprechung zur Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzugs.....	42
1.2.2.4 Ergebnis.....	43
<i>1.2.3 Besprechung der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 31. Mai 2006         (BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006- BVerfGE 116, 69)</i> .....	43
1.2.3.1 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts .....	45
1.2.3.1.1 Sachverhalt .....	45
1.2.3.1.2 Ergebnis.....	45
1.2.3.1.3 Begründung der Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzugs.....	45
1.2.3.1.4 Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs.....	46
1.2.3.1.5 Leitlinien (i.S.v. verfassungsrechtlichen Mindeststandards) für die Gestaltung des Jugendstrafvollzugs.....	46
1.2.3.2 Ergebnis.....	47
<i>1.2.4 Rückblick auf die Föderalismusreform</i> .....	48
1.2.4.1 Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz .....	48
1.2.4.2 Stimmen zur Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz.....	49
1.2.4.3 Ergebnis.....	50

<b>2. DARSTELLUNG DER VÖLKERRECHTLICHEN VORGABEN UND INTERNATIONALEN MINDESTSTANDARDS .....</b>	<b>51</b>
2.1 RECHTSNATUR UND VERBINDLICHKEIT DER REGELWERKE.....	51
2.1.1 <i>Nähe und Distanz der Regelwerke zur deutschen Jugendstrafvollzugsgesetzgebung .....</i>	<i>51</i>
2.1.2 <i>Rechtlicher Status und faktische Rechtsgeltung .....</i>	<i>52</i>
2.2 REGELWERKE DER VEREINTEN NATIONEN UND DER ORGANE DES EUROPARATS .....	54
2.2.1 <i>Regelwerke der Vereinten Nationen .....</i>	<i>55</i>
2.2.1.1 Einleitung .....	55
2.2.1.2 Organisationsstruktur und Entstehung der Resolutionen der Vereinten Nationen ....	55
2.2.1.2.1 Menschenrechtskommission (heute: Menschenrechtsrat) in Genf .....	56
2.2.1.2.2 Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Wien.....	57
2.2.1.3 Einschlägige Regelwerke .....	58
2.2.1.3.1 Völkerrechtliche Vorgaben .....	58
2.2.1.3.1.1 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR).....	58
2.2.1.3.1.1.1 Die Entstehungsgeschichte .....	58
2.2.1.3.1.1.1.2 Der Inhalt.....	58
2.2.1.3.1.1.1.2.1 Zielsetzung .....	58
2.2.1.3.1.1.1.2.2 Gegenstand .....	60
2.2.1.3.1.1.1.2.3 Aufbau .....	60
2.2.1.3.1.1.1.2.4 Anwendbarkeit auf Jugendliche .....	60
2.2.1.3.1.1.1.2.5 Einschlägige Regelungen .....	60
2.2.1.3.1.1.1.2.5.1 Artikel 7 IPBPR.....	61
2.2.1.3.1.1.1.2.5.1.1 Folter.....	61
2.2.1.3.1.1.1.2.5.1.2 Grausame, unmenschliche Behandlung oder Bestrafung .....	61
2.2.1.3.1.1.1.2.5.1.3 Erniedrigende Behandlung oder Bestrafung.....	62
2.2.1.3.1.1.1.2.5.1.4 Ausfüllung der Tatbestände.....	62
2.2.1.3.1.1.1.2.5.2 Artikel 10 IPBPR.....	62
2.2.1.3.1.1.1.2.5.3 Verhältnis Art. 7 und 10 Abs. 1 IPBPR.....	63
2.2.1.3.1.2 Kinderrechtskonvention (KRK) .....	63
2.2.1.3.1.2.1 Die Entstehungsgeschichte .....	63
2.2.1.3.1.2.2 Der Inhalt.....	64
2.2.1.3.1.2.2.1 Zielsetzung .....	64
2.2.1.3.1.2.2.2 Gegenstand .....	65

2.2.1.3.1.2.2.3 Aufbau .....	65
2.2.1.3.1.2.2.4 Anwendbarkeit auf Jugendliche .....	66
2.2.1.3.1.2.2.5 Einschlägige Regelungen .....	66
2.2.1.3.2 Internationale Mindeststandards.....	67
2.2.1.3.2.1 Mindestregeln für die Behandlung der Gefangenen (SMR).....	67
2.2.1.3.2.1.1 Die Entstehungsgeschichte .....	67
2.2.1.3.2.1.2 Der Inhalt.....	68
2.2.1.3.2.1.2.1 Zielsetzung .....	68
2.2.1.3.2.1.2.2 Gegenstand .....	68
2.2.1.3.2.1.2.3 Aufbau .....	68
2.2.1.3.2.1.2.4 Anwendbarkeit auf Jugendliche .....	69
2.2.1.3.2.1.2.5 Einschlägige Regelungen .....	69
2.2.1.3.2.2 Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit (sog. „Beijing Rules“).....	69
2.2.1.3.2.2.1 Die Entstehungsgeschichte .....	70
2.2.1.3.2.2.2 Der Inhalt .....	71
2.2.1.3.2.2.2.1 Zielsetzung .....	71
2.2.1.3.2.2.2.2 Gegenstand .....	72
2.2.1.3.2.2.2.3 Aufbau .....	72
2.2.1.3.2.2.2.4 Anwendbarkeit auf Jugendliche .....	72
2.2.1.3.2.2.2.5 Einschlägige Regelungen .....	72
2.2.1.3.2.3 Regeln zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug (JDL).....	73
2.2.1.3.2.3.1 Die Entstehungsgeschichte.....	73
2.2.1.3.2.3.2 Der Inhalt.....	74
2.2.1.3.2.3.2.1 Zielsetzung .....	74
2.2.1.3.2.3.2.2 Gegenstand .....	74
2.2.1.3.2.3.2.3 Aufbau .....	75
2.2.1.3.2.3.2.4 Anwendbarkeit auf Jugendliche .....	75
2.2.1.3.2.3.2.5 Einschlägige Regelungen .....	75
2.2.1.3.2.4 Richtlinien für die Prävention von Jugendkriminalität (sog. „Riyadh Guidelines“) .....	76
2.2.1.3.2.4.1 Die Entstehungsgeschichte.....	76
2.2.1.3.2.4.2 Der Inhalt.....	76
2.2.1.3.2.4.2.1 Zielsetzung .....	76

2.2.1.3.2.4.2.2	Gegenstand .....	77
2.2.1.3.2.4.2.3	Aufbau .....	78
2.2.1.3.2.4.2.4	Anwendbarkeit auf Jugendliche .....	78
2.2.1.3.2.4.2.5	Einschlägige Regelungen .....	78
2.2.1.3.2.5	Handlungsrichtlinien betreffend Minderjährige im Kriminaljustizsystem (sog. „Vienna Guidelines“)	78
2.2.1.3.2.5.1	Die Entstehungsgeschichte .....	78
2.2.1.3.2.5.2	Der Inhalt .....	79
2.2.1.3.2.5.2.1	Zielsetzung .....	79
2.2.1.3.2.5.2.2	Gegenstand .....	79
2.2.1.3.2.5.2.3	Aufbau .....	79
2.2.1.3.2.5.2.4	Anwendbarkeit auf Jugendliche .....	79
2.2.1.3.2.5.2.5	Einschlägige Regelungen .....	79
2.2.1.3.2.6	Sonstige internationale Mindeststandards .....	80
2.2.1.3.2.6.1	Grundsätze für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen .....	80
2.2.1.3.2.6.2	Grundprinzipien für den Umgang mit Inhaftierten .....	80
2.2.1.3.2.6.3	Mindestgrundsätze für nichtstationäre Maßnahmen (sog. „Tokyo Rules“) .....	81
2.2.1.3.2.6.4	Sonstige .....	81
2.2.2	<i>Regelwerke des Europarats</i> .....	82
2.2.2.1	Einleitung .....	82
2.2.2.2	Organisationsstruktur und Entstehung der Empfehlungen des Europarats .....	83
2.2.2.3	Einschlägige Regelwerke .....	84
2.2.2.3.1	Völkerrechtliche Vorgaben .....	85
2.2.2.3.1.1	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung des Protokolls Nr. 11 samt 1. Zusatzprotokoll (EMRK) .....	85
2.2.2.3.1.1.1	Die Entstehungsgeschichte .....	85
2.2.2.3.1.1.2	Der Inhalt .....	86
2.2.2.3.1.1.2.1	Zielsetzung .....	86
2.2.2.3.1.1.2.2	Gegenstand .....	87
2.2.2.3.1.1.2.3	Aufbau .....	87
2.2.2.3.1.1.2.4	Anwendbarkeit auf Jugendliche .....	87
2.2.2.3.1.1.2.5	Einschlägige Regelungen .....	87
2.2.2.3.2	Internationale Mindeststandards .....	89
2.2.2.3.2.1	CPT-Standards .....	89
2.2.2.3.2.1.1	Die Entstehungsgeschichte .....	89

2.2.2.3.2.1.1.1 Europäische Anti- Folterkonvention .....	90
2.2.2.3.2.1.1.2 CPT.....	91
2.2.2.3.2.1.1.3 Standards des CPT.....	91
2.2.2.3.2.1.2 Der Inhalt.....	92
2.2.2.3.2.1.2.1 Zielsetzung .....	92
2.2.2.3.2.1.2.2 Gegenstand .....	92
2.2.2.3.2.1.2.2.1 „Entzug der Freiheit“ .....	92
2.2.2.3.2.1.2.2.2 Öffentliche Behörde .....	92
2.2.2.3.2.1.2.2.3 Art der Einrichtung.....	93
2.2.2.3.2.1.2.2.4 Thematischer Rahmen .....	93
2.2.2.3.2.1.2.3 Aufbau .....	94
2.2.2.3.2.1.2.4 Anwendbarkeit auf Jugendliche .....	94
2.2.2.3.2.1.2.5 Einschlägige Regelungen .....	94
2.2.2.3.2.1.2.5.1 CPT-Standards.....	95
2.2.2.3.2.1.2.5.2 Verhältnis CPT-Standards zum EGMR (inkl. Rechtsprechung) .....	95
2.2.2.3.2.1.2.5.3 Verhältnis CPT-Standards zu Standards aus anderen Quellen .....	96
2.2.2.3.2.2 Empfehlung über die gesellschaftliche Reaktion auf Jugendkriminalität und Empfehlung über die gesellschaftliche Reaktion auf Jugendkriminalität unter Jugendlichen aus Gastarbeiterfamilien .....	96
2.2.2.3.2.2.1 Die Entstehungsgeschichte.....	97
2.2.2.3.2.2.2 Der Inhalt.....	97
2.2.2.3.2.2.2.1 Zielsetzung .....	97
2.2.2.3.2.2.2.2 Gegenstand .....	98
2.2.2.3.2.2.2.3 Aufbau .....	98
2.2.2.3.2.2.2.4 Anwendbarkeit auf Jugendliche .....	98
2.2.2.3.2.2.2.5 Einschlägige Regelungen .....	99
2.2.2.3.3 Empfehlung über neue Wege im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit.....	99
2.2.2.3.3.1 Die Entstehungsgeschichte.....	99
2.2.2.3.3.2 Der Inhalt.....	99
2.2.2.3.3.2.1 Zielsetzung .....	99
2.2.2.3.3.2.2 Gegenstand .....	100
2.2.2.3.3.2.3 Aufbau .....	100
2.2.2.3.3.2.4 Anwendbarkeit auf Jugendliche .....	100
2.2.2.3.3.2.5 Einschlägige Regelungen .....	100

2.2.2.3.4 Empfehlung über die Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderer Langzeitgefangenen durch die Strafvollzugsverwaltungen.....	101
2.2.2.3.4.1 Die Entstehungsgeschichte .....	101
2.2.2.3.4.2 Der Inhalt.....	101
2.2.2.3.4.2.1 Zielsetzung .....	101
2.2.2.3.4.2.2 Gegenstand .....	102
2.2.2.3.4.2.3 Aufbau .....	102
2.2.2.3.4.2.4 Anwendbarkeit auf Jugendliche .....	102
2.2.2.3.4.2.5 Einschlägige Regelungen .....	102
2.2.2.3.5 Europäische Strafvollzugsgrundsätze bzw. Europäische Gefängnisregeln .....	103
2.2.2.3.5.1 Die Entstehungsgeschichte .....	103
2.2.2.3.5.2 Der Inhalt.....	105
2.2.2.3.5.2.1 Zielsetzung .....	105
2.2.2.3.5.2.2 Gegenstand .....	106
2.2.2.3.5.2.3 Aufbau .....	107
2.2.2.3.5.2.4 Anwendbarkeit auf Jugendliche .....	107
2.2.2.3.5.2.5 Einschlägige Regelungen .....	108
2.2.2.3.6 Mindestgrundsätze für straffällige Jugendliche, die Sanktionen oder Maßnahmen unterworfen sind (sog. „Greifswald Rules“).....	108
2.2.2.3.6.1 Die Entstehungsgeschichte .....	109
2.2.2.3.6.2 Der Inhalt.....	111
2.2.2.3.6.2.1 Zielsetzung .....	111
2.2.2.3.6.2.2 Gegenstand .....	111
2.2.2.3.6.2.3 Aufbau .....	112
2.2.2.3.6.2.4 Anwendbarkeit auf Jugendliche .....	112
2.2.2.3.6.2.5 Einschlägige Regelungen .....	112
2.2.3 <i>Verhältnis und Zusammenfassung der Regelwerke von UN und Europarat</i> .....	113
2.2.3.1 Verhältnis und Ineinandergreifen der Regelwerke .....	113
2.2.3.2 Gemeinsamer Grundkontext der Regelwerke.....	113
2.2.3.3 Die wichtigsten Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug .....	114
2.2.4 <i>Stil und Bedeutung – Verwendung von Sprache und terminologische Schwächen in den Regelwerken</i> .....	115
2.2.5 <i>Geltungskraft der Regelwerke auch für Heranwachsende?</i> .....	117
2.3 ERGEBNIS.....	119



<b>3. ÜBERSICHT ÜBER DIE AUSGEWÄHLTEN JUGENDSTRAFVOLLZUGSGESETZE UND BEWERTUNG DEREN REGELUNGSTECHNIK .....</b>	<b>121</b>
3.1 AUSWAHL DER JUGENDSTRAFVOLLZUGSGESETZE.....	121
3.1.1 Einführung .....	122
3.1.2 Die Beschränkung des Prüfungsgegenstands .....	122
3.1.2.1 Die ausgewählten Ländergesetze im zusammenfassenden Überblick .....	122
3.1.2.1.1 Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Baden-Württemberg (JStVollzG-BW) .....	123
3.1.2.1.1.1 Auswahlkriterien .....	123
3.1.2.1.1.2 Ziele.....	123
3.1.2.1.1.3 Umfang .....	124
3.1.2.1.1.4 Aufbau .....	124
3.1.2.1.1.5 Eckpunkte und Besonderheiten .....	125
3.1.2.1.1.6 Aktuelle Entwicklung.....	126
3.1.2.1.1.6.1 Anlass zum JVollzGB .....	126
3.1.2.1.1.6.2 Zielsetzung des JVollzGB .....	127
3.1.2.1.1.6.3 Systematischer Aufbau des JVollzGB.....	127
3.1.2.1.1.6.4 Auswirkungen auf die Darstellung und Bewertung der untersuchten Regelungspunkte .....	128
3.1.2.1.2 Hamburgisches Strafvollzugsgesetz (HambStVollzG) .....	129
3.1.2.1.2.1 Auswahlkriterien .....	129
3.1.2.1.2.2 Ziele.....	130
3.1.2.1.2.3 Umfang.....	130
3.1.2.1.2.4 Aufbau .....	130
3.1.2.1.2.5 Eckpunkte und Besonderheiten .....	130
3.1.2.1.2.6 Aktuelle Entwicklung.....	131
3.1.2.1.2.6.1 Anlass und Zielsetzung .....	131
3.1.2.1.2.6.2 Schwerpunkte des Gesetzes.....	132
3.1.2.1.2.6.3 Auswirkungen auf die Darstellung und Bewertung der untersuchten Regelungspunkte .....	133
3.1.2.1.3 Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJStVollzG).....	134
3.1.2.1.3.1 Auswahlkriterien .....	134
3.1.2.1.3.2 Ziele.....	134
3.1.2.1.3.3 Umfang.....	135
3.1.2.1.3.4 Aufbau .....	135

3.1.2.1.3.5 Eckpunkte und Besonderheiten .....	135
3.1.2.1.3.6 Aktuelle Entwicklung .....	136
3.1.2.1.3.6.1 Anlass und Zielsetzung .....	136
3.1.2.1.3.6.2 Schwerpunkte des Gesetzes .....	137
3.1.2.1.3.6.3 Auswirkungen auf die Darstellung und Bewertung der untersuchten Regelungspunkte .....	137
3.1.2.1.4 Gesetz zur Neuregelung des Justizvollzuges in Niedersachsen (NJVollzG).....	138
3.1.2.1.4.1 Auswahlkriterien .....	138
3.1.2.1.4.2 Ziele .....	138
3.1.2.1.4.3 Umfang .....	138
3.1.2.1.4.4 Aufbau .....	138
3.1.2.1.4.5 Eckpunkte und Besonderheiten .....	139
3.1.2.1.4.6 Aktuelle Entwicklung .....	140
<i>3.1.3 Die ausgewählten Regelungsbereiche der Ländergesetze .....</i>	<i>140</i>
<b>3.2 VERFASSUNGSMÄßIGKEIT DER INTEGRIERTEN REGELUNGSTECHNIK.....</b>	<b>141</b>
<i>3.2.1 Vorgaben des BVerfG .....</i>	<i>141</i>
<i>3.2.2 Einschlägige Vorgaben der internationalen Regelwerke zur Regelungstechnik.....</i>	<i>142</i>
<i>3.2.3 Regelungstechnik der integrierten Gesetze .....</i>	<i>142</i>
3.2.3.1 HambStVollzG .....	142
3.2.3.2 NJVollzG (ebenso das BayStVollzG) .....	143
<i>3.2.4 Ansichten aus Literatur und Fachwelt zur integrierten Regelungstechnik .....</i>	<i>143</i>
3.2.4.1 Argumente für diese Regelungstechnik.....	143
3.2.4.1.1 HambStVollzG .....	143
3.2.4.1.2 NJVollzG .....	144
3.2.4.2 Argumente gegen diese Regelungstechnik.....	145
3.2.4.2.1 HambStVollzG .....	145
3.2.4.2.2 NJVollzG .....	146
<i>3.2.5 Stellungnahme .....</i>	<i>148</i>
3.2.5.1 HambStVollzG .....	148
3.2.5.2 NJVollzG .....	149
3.2.5.3 Einhaltung der Vorgaben der internationalen Regelwerke.....	149
<i>3.2.6 Gesamtergebnis .....</i>	<i>150</i>

**4. HAUPTTEIL:****ÜBERPRÜFUNG DER AUSGEWÄHLTEN JUGENDSTRAF-  
VOLLZUGSGESETZE AUF IHRE EINHALTUNG DER  
VERFASSUNGSGERICHTLICHEN/ VERFASSUNGSRECHTLICHEN  
VORGABEN UND INTERNATIONALEN MINDESTSTANDARDS..... 151**

## 4.1 ALLGEMEINER TEIL:

ZIELE UND AUFGABEN DES JUGENDSTRAFVOLLZUGS UND DIE MITWIRKUNG DES GEFANGENEN.....	151
4.1.1 <i>Ziel(e) und Aufgabe(n) des Jugendstrafvollzugs</i> .....	151
4.1.1.1 Vorgaben des BVerfG .....	152
4.1.1.1.1 Ausführungen zum Vollzugsziel .....	152
4.1.1.1.2 Ausführungen zur Sicherungsaufgabe.....	152
4.1.1.1.3 Verhältnis von Vollzugsziel und Sicherungsaufgabe nach dem BVerfG .....	153
4.1.1.2 Einschlägige Vorgaben der internationalen Regelwerke zum Vollzugsziel.....	153
4.1.1.2.1 Vorgaben des IPBPR.....	153
4.1.1.2.2 Vorgaben der KRK.....	153
4.1.1.2.3 Vorgaben der JDL .....	154
4.1.1.2.4 Vorgaben der EPR.....	154
4.1.1.2.5 Vorgaben der GR.....	154
4.1.1.3 Die Gesetzeslage .....	154
4.1.1.3.1 Bisherige Regelung und (aktuellere) Alternativentwürfe.....	154
4.1.1.3.1.1 Der Regelungsinhalt des § 91 Abs. 1 JGG a.F. ....	154
4.1.1.3.1.2 Nicht realisierte Gesetzesentwürfe .....	155
4.1.1.3.2 Aktuelle Gesetzeslage: Vollzugsziel und Aufgabe im Jugendstrafvollzug .....	156
4.1.1.3.2.1 Formulierung des Vollzugsziels und der Aufgabe in den untersuchten JStVollzG.....	156
4.1.1.3.2.2 Bestimmung des Vollzugsziels oder der Vollzugsziele?.....	157
4.1.1.3.2.2.1 Vollzugsziel: Legalverhalten oder mehr?.....	158
4.1.1.3.2.2.1.1 Zielsetzung der vier Jugendstrafvollzugsgesetze .....	158
4.1.1.3.2.2.1.1.1 Zielsetzung des § 21 JStVollzG–BW .....	158
4.1.1.3.2.2.1.1.1.1 Bestimmung der Zielsetzung des § 21 JStVollzG-BW .....	158
4.1.1.3.2.2.1.1.1.2 Exkurs: Bedenken gegen die Erziehungsvorgaben aus § 22 Abs. 2 JStVollzG-BW .....	159
4.1.1.3.2.2.1.1.2 Zielsetzung des § 2 HambStVollzG .....	161
4.1.1.3.2.2.1.1.3 Zielsetzung des § 2 HessJStVollzG.....	161
4.1.1.3.2.2.1.1.4 Zielsetzung des § 113 NJVollzG.....	162
4.1.1.3.2.2.1.2 Bewertung der Vollzugszielbestimmung der JStVollzG: Legalbewährung oder auch Sozialbewährung?.....	162

4.1.1.3.2.2.1.2.1 Ziel des Jugendstrafrechts .....	163
4.1.1.3.2.2.1.2.1.1 Zieldefinition des § 2 Abs. 1 JGG n.F. ....	163
4.1.1.3.2.2.1.2.1.2 Ausgediente Zieldefinition des § 91 Abs. 1 JGG a. F. ....	163
4.1.1.3.2.2.1.2.1.3 Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 JGG n. F. ....	164
4.1.1.3.2.2.1.2.1.3.1 Anwendbarkeit auf den Jugendstrafvollzug .....	164
4.1.1.3.2.2.1.2.1.3.2 Gesetzgebungskompetenz bzgl. der Vollzugszielbestimmung.....	164
4.1.1.3.2.2.1.2.1.3.3 Kollision des Vollzugsziels mit anderen Strafzwecken.....	166
4.1.1.3.2.2.1.2.2 Vereinbarkeit des Ziels mit dem Vollzugsziel der JStVollzG .....	167
4.1.1.3.2.2.1.2.2.1 Argumente für die Sozialbewährung .....	167
4.1.1.3.2.2.1.2.2.2 Argumente gegen die Sozialbewährung und für die bloße Legalbewährung.....	168
4.1.1.3.2.2.1.2.2.3 Bedeutung des Terminus „in sozialer Verantwortung“ .....	170
4.1.1.3.2.2.1.2.2.4 Stellungnahme zur Interpretationsbedürftigkeit der JStVollzG .....	170
4.1.1.3.2.2.2 Schutz der Allgemeinheit: Vollzugsziel oder Sicherungsaufgabe.....	171
4.1.1.3.2.2.2.1 Einordnung und Interpretation der Stellung und der Formulierung des Schutzes der Allgemeinheit .....	171
4.1.1.3.2.2.2.1.1 Schutz der Allgemeinheit in §§ 2, 21 JStVollzG–BW .....	171
4.1.1.3.2.2.2.1.2 Schutz der Allgemeinheit in § 2 HambStVollzG .....	173
4.1.1.3.2.2.2.1.3 Schutz der Allgemeinheit in § 2 HessJStVollzG.....	174
4.1.1.3.2.2.2.1.4 Schutz der Allgemeinheit in § 113 NJVollzG .....	175
4.1.1.3.2.2.2.2 Analyse der Problem-/Kritikpunkte und Bewertung der Vereinbarkeit der Reglungen mit den Vorgaben des BVerfG .....	175
4.1.1.3.2.2.2.2.1 Analyse der Problem-/Kritikpunkte.....	175
4.1.1.3.2.2.2.2.2 Stellungnahme zur Vereinbarkeit der Regelungen mit den Vorgaben des BVerfG .....	177
4.1.1.3.2.2.2.2.2.1 Gleichrangigkeit der Ziele: Resozialisierung und Schutz der Allgemeinheit .....	177
4.1.1.3.2.2.2.2.2.2 Vorrang des Ziels des Schutzes der Allgemeinheit .....	178
4.1.1.3.2.2.2.2.2.2.1 Vereinbarkeit mit den Vorgaben des BVerfG .....	178
4.1.1.3.2.2.2.2.2.2.2 Konsequenzen der Unvereinbarkeit .....	178
4.1.1.3.2.2.2.3 Vereinbarkeit mit § 2 Abs. 1 JGG n.F.....	179
4.1.1.4 Gesamtergebnis .....	180
4.1.1.5 Veränderte Bestimmung des HambJStVollzG zur gesetzlichen Zielvorgabe .....	181
<i>4.1.2 Mitwirkungspflicht der Gefangenen am Vollzugsziel.....</i>	<i>182</i>
4.1.2.1 Vorgaben des BVerfG .....	183
4.1.2.2 Einschlägige Vorgaben der internationalen Regelwerke zur Mitwirkung am Vollzugsziel .....	184
4.1.2.3 Die Gesetzeslage .....	184

4.1.2.3.1 Die gesetzliche Regelung des § 4 Abs. 1 StVollzG .....	184
4.1.2.3.2 Die gesetzlichen Bestimmungen des § 4 GJVollz–E (2006).....	185
4.1.2.3.3 Die aktuelle Gesetzeslage: Inhalt und Ziel der Vorschriften.....	185
4.1.2.4 Einwände gegen die allgemeine Mitwirkungspflicht .....	187
4.1.2.4.1 „Faktische“ Einwände .....	187
4.1.2.4.1.1 Pädagogische und vollzugspraktische Einwände .....	188
4.1.2.4.1.2 Psychiatrische und empirische Einwände .....	189
4.1.2.4.1.3 Einwand der Sanktionierung bei mangelnder Mitwirkungsbereitschaft .....	189
4.1.2.4.2 (Verfassungs-)rechtliche Einwände.....	190
4.1.2.4.2.1 Verstoß gegen das Autonomieprinzip und Objektivierung des Gefangenen.....	190
4.1.2.4.2.2 Verstoß gegen das Schlechterstellungsverbot .....	192
4.1.2.4.2.3 Unbestimmtheit der allgemeinen Mitwirkungsverpflichtung.....	193
4.1.2.4.2.3.1 Begriff der Mitwirkung .....	193
4.1.2.4.2.3.2 Umfang und Inhalt der Pflicht zur „aktiven Teilnahme“ .....	194
4.1.2.4.2.4 Angebotsresozialisierung vs. Chancenvollzug.....	194
4.1.2.4.2.4.1 Obliegenheit zur Selbstresozialisierung .....	194
4.1.2.4.2.4.1 Umorientierung zum „Chancenvollzug“ .....	195
4.1.2.4.2.4.1.1 Idee des „Chancenvollzugs“ .....	195
4.1.2.4.2.4.1.2 Einwände gegen den „Chancenvollzug“ .....	195
4.1.2.4.2.4.1.3 Folgen der „Umorientierung“ .....	196
4.1.2.5 Gesetzliche Ermöglichung und Bewertung der Sanktionierung bei mangelnder Mitwirkungsbereitschaft .....	197
4.1.2.5.1 Formelle Sanktionierung/Disziplinierung .....	197
4.1.2.5.1.1 Rechtslage nach dem StVollzG .....	197
4.1.2.5.1.2 Rechtslage nach dem GJVollz–E (2006).....	198
4.1.2.5.1.2.1 Sanktionierung nach § 33 GJVollz–E (2006).....	198
4.1.2.5.1.2.2 Sanktionierung nach § 34 GJVollz–E (2006).....	198
4.1.2.5.1.3 Rechtslage nach den einzelnen Ländergesetzen.....	199
4.1.2.5.1.3.1 Sanktionierung durch „erzieherische Maßnahmen“ .....	199
4.1.2.5.1.3.1.1 „Erzieherische Maßnahmen“ durch einen Pflichtverstoß.....	199
4.1.2.5.1.3.1.2 Rechtliche Charakterisierung der „erzieherische Maßnahmen“ .....	199
4.1.2.5.1.3.1.3 Anordnung „erzieherischer Maßnahmen“ bei Mitwirkungspflicht- verstößen durch die speziellen Landesregelungen.....	200
4.1.2.5.1.3.2 Sanktionierung durch Disziplinarmaßnahmen .....	201
4.1.2.5.1.3.2.1 Sanktionierung nach § 95 JStVollzG–BW .....	201
4.1.2.5.1.3.2.2 Sanktionierung nach § 85 HambStVollzG .....	201

4.1.2.5.1.3.2.3 Sanktionierung nach § 55 HessJStVollzG .....	201
4.1.2.5.1.3.2.4 Sanktionierung nach § 130 NJVollzG .....	202
4.1.2.5.1.3.2.5 Zwischenergebnis .....	202
4.1.2.5.2 Informelle Sanktionierung/Disziplinierung .....	203
4.1.2.5.2.1 Rechtslage nach dem StVollzG .....	203
4.1.2.5.2.2 Rechtslage nach dem GJVollz–E (2006).....	204
4.1.2.5.2.3 Rechtslage nach den einzelnen Ländergesetzen .....	204
4.1.2.5.2.3.1 Informelle Disziplinierung nach §§ 27 II, 29, 58 II JStVollzG–BW.....	205
4.1.2.5.2.3.2 Informelle Disziplinierung nach §§ 11 IV, 12 II und § 41 HambStVollzG ..	205
4.1.2.5.2.3.3 Informelle Disziplinierung nach dem HessJStVollzG und dem NJVollzG....	206
4.1.2.5.2.3.3.1 Bewertung zu § 13 HessJStVollzG .....	206
4.1.2.5.2.3.3.2 Bewertung zu § 132 i.V.m. §§ 13, 14 NJVollzG.....	207
4.1.2.5.2.3.4 Zwischenergebnis .....	207
4.1.2.5.3 Ergebnis.....	208
4.1.2.6 Gesamtergebnis .....	208
4.1.2.7 Veränderte Bestimmungen des HambJStVollzG zur Mitwirkungsverpflichtung ...	210
4.1.2.7.1 Abkehr vom „Chancenvollzug“ hin zum „Belohnungsvollzug“ .....	210
4.1.2.7.2 Sanktionierbarkeit von Mitwirkungspflichtverstößen .....	211
4.2 BESONDERER TEIL:	
DISZIPLINARMAßNAHMEN .....	212
4.2.1 <i>Rechtstatsächliche und kriminologische Erkenntnisse</i> .....	212
4.2.1.1 Rechtstatsächliche Erkenntnisse.....	213
4.2.1.2 Kriminologische Erkenntnisse.....	214
4.2.2 <i>Zweck der Disziplinarmaßnahmen</i> .....	215
4.2.3 <i>Vorgaben des BVerfG</i> .....	216
4.2.4 <i>Einschlägige Vorgaben der internationalen Regelwerke zum     Disziplinarwesen</i> .....	216
4.2.4.1 Vorgaben der JDL .....	216
4.2.4.2 Vorgaben der CPT–Standards .....	217
4.2.4.3 Vorgaben der EPR.....	217
4.2.4.4 Vorgaben der GR.....	218
4.2.5 <i>Die Gesetzeslage</i> .....	218
4.2.5.1 Bisherige Rechtslage .....	218
4.2.5.2 Nicht realisierte Gesetzesentwürfe .....	220
4.2.5.2.1 §§ 33, 34 GJVollz–E (2006).....	220
4.2.5.2.2 §§ 33, 34 des Musterentwurfs von Tondorf .....	221

4.2.5.3 Aktuelle Gesetzeslage innerhalb der Ländergesetze zum Jugendstrafvollzug .....	222
4.2.5.3.1 Gesetzliche Regelung der „erzieherische Maßnahmen“ .....	222
4.2.5.3.2 Inhalt der Regelungen der untersuchten JStVollzG zum Disziplinarwesen .....	224
4.2.5.3.2.1 Materielle Anordnungsvoraussetzungen .....	224
4.2.5.3.2.2 Arten der Disziplinarmaßnahmen.....	224
<i>4.2.6 Bewertung der Anordnungsvoraussetzungen.....</i>	<i>226</i>
4.2.6.1 Bewertung der formellen Anordnungsvoraussetzungen.....	226
4.2.6.1.1 Disziplinarbefugnis .....	226
4.2.6.1.2 Disziplinarverfahren .....	226
4.2.6.2 Bewertung der materiellen Anordnungsvoraussetzungen .....	227
4.2.6.2.1 Subsidiarität des Disziplinarwesens .....	227
4.2.6.2.2 Tatbestand der § 95 Abs. 1 Satz 1 JStVollzG–BW, § 85 HambStVollzG und § 130 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG .....	228
4.2.6.2.2.1 Verfassungsrechtliche Bedenken.....	228
4.2.6.2.2.2 Vereinbarkeit der Regelungen mit internationalen Vorgaben .....	229
4.2.6.2.3 Ausgewählte Disziplinaratbestände des Katalogs in § 55 Abs. 2 HessJStVollzG	229
4.2.6.2.3.1 Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aus § 55 Abs. 2 Nr. 1 HessJStVollzG .....	230
4.2.6.2.3.2 Entweichen oder Entweichungsversuch aus § 55 Abs. 2 Nr. 4 HessJStVollzG ...	230
4.2.6.2.3.3 Auffangtatbestand des § 55 Abs. 2 Nr. 5 HessJStVollzG .....	232
4.2.6.3 Bewertung sonstiger Voraussetzungen.....	233
<i>4.2.7 Bewertung ausgewählter Disziplinarmaßnahmen .....</i>	<i>233</i>
4.2.7.1 Verweis .....	233
4.2.7.2 Verfügung über das Hausgeld und den Einkauf (Einkaufssperre) .....	234
4.2.7.3 Getrennte Unterbringung während der Freizeit.....	234
4.2.7.4 Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung.....	235
4.2.7.5 Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt.....	236
4.2.7.6 Arrest.....	237
4.2.7.7 Sonstige generelle Anmerkungen zu den Disziplinarmaßnahmen .....	240
4.2.7.7.1 Übernahme des Disziplinkatalog des StVollzG .....	240
4.2.7.7.2 Kürzung der Anordnungsdauer einzelner Disziplinarmaßnahmen .....	241
4.2.7.7.3 Verzicht auf das Prinzip der Spiegelung .....	241
<i>4.2.8 Gesamtergebnis .....</i>	<i>242</i>
<i>4.2.9 Veränderte Bestimmungen des HambJStVollzG zum Disziplinarwesen.....</i>	<i>242</i>

4.3. BESONDERER TEIL:	
DIE UNTERBRINGUNG DES GEFANGENEN .....	244
4.3.1 <i>Eigenständigkeit der Jugendstrafvollzugsanstalten, Wohngruppenvollzug           und Einzelunterbringung zur Ruhezeit</i> .....	244
4.3.1.1 Eigenständigkeit der Jugendstrafvollzugsanstalten .....	245
4.3.1.1.1 Vorgaben des BVerfG .....	245
4.3.1.1.2 Einschlägige Vorgaben der internationalen Regelwerke zum Trennungsgrundsatz .....	245
4.3.1.1.2.1 Vorgaben des IPBPR .....	246
4.3.1.1.2.2 Vorgaben der KRK .....	246
4.3.1.1.2.3 Vorgaben der BR .....	247
4.3.1.1.2.4 Vorgaben der JDL .....	247
4.3.1.1.2.5 Vorgaben der CPT–Standards .....	247
4.3.1.1.2.6 Vorgaben der Empfehlung R(87)20 .....	247
4.3.1.1.2.7 Vorgaben der EPR .....	248
4.3.1.1.2.8 Vorgaben der GR .....	248
4.3.1.1.3 Die Gesetzeslage .....	248
4.3.1.1.3.1 Bisherige Rechtslage .....	248
4.3.1.1.3.2 Gesetzliche Regelung des GJVollz–E (2006) .....	248
4.3.1.1.3.3 Aktuelle Gesetzeslage .....	249
4.3.1.1.3.3.1 Alternative zum Vollzug in selbstständigen Jugendstrafvollzugsanstalten ...	249
4.3.1.1.3.3.2 Ausnahmen zum Vollzug in selbstständigen Jugendstrafvollzugsanstalten ...	249
4.3.1.1.3.3.3 Dreiteilung des Strafvollzugs in Baden-Württemberg .....	250
4.3.1.1.4 Bewertung der aktuellen Gesetzeslage .....	250
4.3.1.1.5 Ergebnis .....	252
4.3.1.2 Wohngruppenvollzug .....	252
4.3.1.2.1 Vorgaben des BVerfG .....	252
4.3.1.2.2 Einschlägige Vorgaben der internationalen Regelwerke zum Wohngruppenvollzug .....	253
4.3.1.2.3 Sinn und Zweck des Wohngruppenvollzugs .....	253
4.3.1.2.3.1 Der Begriff des Wohngruppenvollzugs .....	253
4.3.1.2.3.2 Die Ziele des Wohngruppenvollzugs .....	254
4.3.1.2.4 Die Gesetzeslage .....	255
4.3.1.2.4.1 Die gesetzliche Regelung des § 7 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG .....	255
4.3.1.2.4.2 Die bisherige Rechtslage in Nr. 3 Abs. 2 Nr. 2 VVJug .....	255
4.3.1.2.4.3 Die Regelung des §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 40 Abs. 3 GJVollz–E (2006) .....	256



4.3.1.2.4.4 Die aktuelle Gesetzeslage.....	256
4.3.1.2.5 Bewertung der aktuellen Gesetzeslage.....	258
4.3.1.2.5.1 Verbindlichkeit der Regelungen zum Wohngruppenvollzug.....	258
4.3.1.2.5.2 Ausschlussgründe aus dem Wohngruppenvollzug.....	259
4.3.1.2.5.3 Größe der Wohngruppe (Haftplätze).....	260
4.3.1.2.5.4 Räumliche Zusammensetzung der Wohngruppe.....	262
4.3.1.2.5.5 Personalausstattung der Wohngruppe.....	263
4.3.1.2.5.6 Zusammensetzung der Wohngruppe und besondere Wohngruppen.....	264
4.3.1.2.6 Ergebnis.....	266
4.3.1.2.7 Veränderte Bestimmungen des HambJStVollzG zum Wohngruppenvollzug.....	266
4.3.1.3 Einzelunterbringung zur Ruhezeit.....	267
4.3.1.3.1 Vorgaben des BVerfG.....	267
4.3.1.3.2 Einschlägige Vorgaben der internationalen Regelwerke zur Einzelunterbringung zur Ruhezeit.....	267
4.3.1.3.2.1 Vorgaben der EPR.....	267
4.3.1.3.2.2 Vorgaben der GR.....	267
4.3.1.3.3 Sinn und Zweck der Einzelunterbringung.....	268
4.3.1.3.4 Die Gesetzeslage.....	268
4.3.1.3.4.1 Die gesetzliche Regelung des § 18 StVollzG.....	268
4.3.1.3.4.2 Die bisherige Rechtslage nach Nr. 13 VVJug.....	269
4.3.1.3.4.3 Die Regelung des § 19 GJVollz-E (2006).....	269
4.3.1.3.4.4 Die aktuelle Gesetzeslage.....	270
4.3.1.3.5 Bewertung der aktuellen Gesetzeslage.....	270
4.3.1.3.5.1 Ausgestaltung der Einzelunterbringung in § 7 Abs. 2 JStVollzG-BW als „Soll-Vorschrift“.....	271
4.3.1.3.5.2 Ausnahme von der Einzelunterbringung bei Gefahr für Leben und Gesundheit.....	272
4.3.1.3.5.3 Ausnahme von der Einzelunterbringung aufgrund Hilfsbedürftigkeit.....	273
4.3.1.3.5.4 Ausnahme von der Einzelunterbringung mangels Befürchtung schädlicher Einflüsse.....	273
4.3.1.3.5.5 Ausnahme von der Einzelunterbringung „nur vorübergehend aus zwingenden Gründen“.....	274
4.3.1.3.6 Größe der Hafträume für die Ruhezeit.....	275
4.3.1.3.6.1 Einschlägige Vorgaben der internationalen Regelwerke.....	276
4.3.1.3.6.1.1 Vorgaben der EPR.....	276
4.3.1.3.6.1.2 Vorgaben der GR.....	276
4.3.1.3.6.2 Gesetzliche Regelungen der untersuchten Ländergesetze.....	276

4.3.1.3.6.3 Bewertung der Regelungen .....	277
4.3.1.3.7 Ergebnis.....	278
4.3.1.3.8 Veränderte Bestimmungen des HambJStVollzG zur Einzelunterbringung .....	278
4.3.1.4 Gesamtergebnis .....	279
<i>4.3.2 Unterbringung im offenen oder geschlossenen Vollzug als Regelvollzug.....</i>	<i>279</i>
4.3.2.1 Aktuelle rechtstatsächliche Situation des offenen Jugendstrafvollzugs .....	279
4.3.2.2 Vorgaben des BVerfG .....	281
4.3.2.3 Einschlägige Vorgaben der internationalen Regelwerke zum offenen Vollzug .....	282
4.3.2.3.1 Vorgaben der SMR.....	282
4.3.2.3.2 Vorgaben der JDL .....	282
4.3.2.3.3 Vorgaben der EPR.....	283
4.3.2.3.4 Vorgaben der GR.....	283
4.3.2.4 Die Gesetzeslage .....	283
4.3.2.4.1 Die gesetzliche Regelung des § 10 StVollzG.....	283
4.3.2.4.2 Die bisherige Rechtslage nach § 91 Abs. 3 JGG i.V.m. Nr. 5 VVJug .....	284
4.3.2.4.3 Die gesetzliche Regelung des § 13 GJVollz–E (2006).....	284
4.3.2.4.4 Die aktuelle Gesetzeslage.....	285
4.3.2.4.4.1 Die Regelung der §§ 5, 27 JStVollzG-BW.....	286
4.3.2.4.4.2 Die Regelung des § 11 HambStVollzG.....	286
4.3.2.4.4.3 Die Regelung des § 13 HessJStVollzG .....	288
4.3.2.4.4.4 Die Regelung der §§ 132, 12 NJVollzG.....	289
4.3.2.4.5 Bewertung der aktuellen Gesetzeslage .....	289
4.3.2.4.5.1 Der geschlossene Vollzug als Regelvollzug?.....	290
4.3.2.4.5.1.1 Bedeutung der Bezeichnung „Regelvollzug“ .....	290
4.3.2.4.5.1.2 Der geschlossene Vollzug unter Beachtung des Anspruchs auf soziale Integration des jungen Gefangenen .....	291
4.3.2.4.5.1.3 Der geschlossene Vollzug unter Beachtung des Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatzes .....	294
4.3.2.4.5.2 Beurteilung der Eignungs- und Prognosevoraussetzung zur Unterbringung im offenen Vollzug .....	295
4.3.2.4.5.2.1 Eignungsbegriff und Prognosevoraussetzungen.....	295
4.3.2.4.5.2.1.1 Bestimmung des Eignungsbegriffs.....	295
4.3.2.4.5.2.1.2 Die Flucht- und Missbrauchsgefahr als eine Konkretisierung der Eignung	296
4.3.2.4.5.2.1.3 Das Rechtsfolgeermessen .....	297
4.3.2.4.5.2.2 Gesetzliche Festschreibung der Eignungs- bzw. Nichteignungskriterien im HambStVollzG.....	297
4.3.2.4.5.2.3 Mitwirkungsbereitschaft als Eignungsvoraussetzung.....	299

4.3.2.4.5.3 Verzicht auf das Zustimmungserfordernis der jungen Gefangenen .....	300
4.3.2.4.5.4 Vollzug in freien Formen .....	302
4.3.2.4.5.5 Bewertung der ländergesetzlichen Regelungen vor dem Hintergrund der obigen Ergebnisse .....	304
4.3.2.4.5.5.1 Bewertung der § 11 HambStVollzG .....	305
4.3.2.4.5.5.2 Bewertung des § 13 HessJStVollzG.....	306
4.3.2.4.5.5.3 Bewertung des § 12 NJVollzG .....	307
4.3.2.4.5.5.4 Bewertung des § 27 JStVollzG–BW .....	307
4.3.2.4.6 Gesamtergebnis .....	308
4.3.2.4.7 Veränderte Bestimmungen des HambJStVollzG zur Unterbringung im offenen oder geschlossenen Jugendstrafvollzug .....	308
4.3.2.4.7.1 Umgestaltung der Regelvollzugsform? .....	308
4.3.2.4.7.2 Verändertes Rechtsfolgeermessen .....	309
4.3.2.4.7.3 Der neue Eignungsbegriff .....	309
4.3.2.4.7.4 Verzicht auf die gesetzliche Festschreibung konkreter Eignungs- bzw. Nichteignungskriterien.....	310
4.3.2.4.7.5 Verzicht auf einen Rückverlegungstatbestand .....	310
 4.4 BESONDERER TEIL:	
(VERZAHNTE) ENTLASSUNGSVORBEREITUNG UND –NACHBETREUUNG SOWIE ENTLASSUNGSBEIHILFE .....	310
4.4.1 <i>Vorgaben des BVerfG</i> .....	311
4.4.2 <i>Einschlägige Vorgaben der internationalen Regelwerke zur Entlassungs- vorbereitung und –nachbetreuung</i> .....	312
4.4.2.1 Vorgaben des SMR .....	312
4.4.2.2 Vorgaben der BR.....	312
4.4.2.3 Vorgaben der JDL .....	313
4.4.2.4 Vorgaben der Empfehlung Rec(2003)20.....	313
4.4.2.5 Vorgaben der EPR.....	314
4.4.2.6 Vorgaben der GR.....	315
4.4.3 <i>Die Gesetzeslage</i> .....	315
4.4.3.1 Die gesetzliche Regelung der §§ 11 bis 15 und §§ 74 und 75 StVollzG .....	315
4.4.3.2 Die bisherige Rechtslage nach § 38 Abs. 2 Satz 9 JGG und Nr. 6 bis 10 sowie 65 und 66 VVJug.....	316
4.4.3.3 Die gesetzliche Regelung der §§ 14 bis 18 GJVollz–E (2006) .....	316
4.4.3.4 Die aktuelle Gesetzeslage .....	317
4.4.3.4.1 Allgemeine Regelungen zu vollzugsöffnenden Maßnahmen .....	317
4.4.3.4.2 Regelungen zur Entlassungsvorbereitung .....	319

4.4.3.4.2.1 Beginn der Entlassungsvorbereitung und Zusammenarbeit .....	319
4.4.3.4.2.2 Art der Entlassungshilfe .....	319
4.4.3.4.2.3 Verzahnte Entlassungsvorbereitung .....	319
4.4.3.4.2.4 Öffnung des Vollzugs zur Entlassungsvorbereitung .....	320
4.4.3.4.2.4.1 Offener Vollzug .....	320
4.4.3.4.2.4.2 Allgemeine vollzugsöffnende Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung ....	321
4.4.3.4.2.4.3 Spezielle vollzugsöffnende Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung .....	321
4.4.3.4.3 Entlassungsnachbetreuung/ Unterstützung nach der Entlassung.....	322
4.4.3.4.4 Entlassungsbeihilfe.....	323
<i>4.4.4 Bewertung der aktuellen Gesetzeslage</i> .....	<i>323</i>
4.4.4.1 Entlassungsvorbereitung.....	324
4.4.4.1.1 Verzahnte Entlassungsvorbereitung: Übergangs- und Nachsorgemanagement ...	324
4.4.4.1.1.1 Ziel und Beginn der konkreten Entlassungsvorbereitung.....	324
4.4.4.1.1.2 Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Institutionen und Personen .....	325
4.4.4.1.1.2.1 Die Bewährungshilfe .....	326
4.4.4.1.1.2.2 Die Jugend(-gerichts)-hilfe und das Jugendamt .....	328
4.4.4.1.1.2.3 Die Personensorgeberechtigten .....	329
4.4.4.1.1.2.4 Die Übergangs- und Nachsorgeprojekte (Straffälligenhilfe u.a.).....	330
4.4.4.1.2 Vollzugslockerungen zur Entlassungsvorbereitung .....	331
4.4.4.1.2.1 Allgemeine Vollzugslockerungen .....	331
4.4.4.1.2.2 Spezielle Vollzugslockerung: Freistellung aus der Haft zur Entlassungsvorbereitung .....	333
4.4.4.1.3 Neues Integrationsmanagement .....	337
4.4.4.2 Konkrete Formen der Entlassungsnachbetreuung .....	338
4.4.4.2.1 Vollzugsexterne Nachbetreuung.....	338
4.4.4.2.2 Vollzugsinterne Nachbetreuung .....	339
<i>4.4.5 Gesamtergebnis</i> .....	<i>340</i>
<i>4.4.6 Veränderte Bestimmungen des HambJStVollzG zu Lockerungen und verzahnter Entlassungsvorbereitung</i> .....	<i>341</i>
4.4.6.1 Allgemeine Bestimmungen zu den Vollzugslockerung .....	341
4.4.6.2 Lockerungen zur Vorbereitung der Entlassung.....	342
4.4.6.3 „Verzahnte“ Entlassungsvorbereitung.....	342
<b>4.5 BESONDERER TEIL:</b>	
<b>DER VERKEHR MIT DER AUßENWELT</b> .....	<b>343</b>
4.5.1 Vorgaben des BVerfG .....	344
4.5.2 Einschlägige Vorgaben der internationalen Regelwerke zum Besuchsrecht .....	344

4.5.2.1 Vorgaben der KRK.....	344
4.5.2.2 Vorgaben der SMR.....	345
4.5.2.3 Vorgaben der JDL .....	345
4.5.2.4 Vorgaben der CPT–Standards .....	345
4.5.2.5 Vorgaben der EPR.....	346
4.5.2.6 Vorgaben der GR.....	346
4.5.3 Die Gesetzeslage.....	347
4.5.3.1 Die bisherige Rechtslage nach Nr. 18 bis 22 VVJug .....	347
4.5.3.2 Die gesetzliche Regelung des § 21 GJVollz–E (2006).....	348
4.5.3.3 Die aktuelle Gesetzeslage.....	349
4.5.3.3.1 Grundsätze zum Außenkontakt .....	349
4.5.3.3.2 Allgemeine Besuchsregelungen .....	350
4.5.3.3.3 Regelungen zum Besuchsverbot .....	350
4.5.3.3.4 Regelungen zur Besuchsüberwachung .....	351
4.5.3.3.4.1 Optische und akustische Überwachung.....	351
4.5.3.3.4.2 Abbruch von Besuchen .....	351
4.5.3.3.4.3 Übergabe von Gegenständen.....	351
4.5.3.3.5 Regelungen für spezielle Besuchergruppen .....	352
4.5.3.4 Bewertung der aktuellen Gesetzeslage.....	352
4.5.3.4.1 Die allgemeinen Besuchsregelungen der untersuchten Ländergesetze .....	352
4.5.3.4.1.1 Regelbesuchszeit .....	352
4.5.3.4.1.2 Besuche am Wochenende und an Feiertagen .....	353
4.5.3.4.2 Die speziellen Regelungen zum „Langzeitbesuch“.....	354
4.5.3.4.3 Voraussetzungen für Besuchsverbote.....	356
4.5.3.4.3.1 Besuchsverbot aufgrund schädlichen Einflusses.....	356
4.5.3.4.3.2 Besuchsverbot aus erzieherischen Gründen .....	357
4.5.3.4.3.3 Besuchsverbot mangels Einverständnis der Personensorgeberechtigten .....	357
4.5.3.4.4 Die Regelungen zur Besuchsüberwachung .....	357
4.5.3.4.4.1 Akustische Besuchsüberwachung .....	358
4.5.3.4.4.2 Abbruch von Besuchen .....	359
4.5.3.4.4.3 Verwendung von Trennvorrichtungen .....	359
4.5.3.4.5 Spezielle Regelungen für Verteidiger u.a. ....	361
4.5.3.5 Gesamtergebnis .....	361
4.5.3.6 Veränderte Bestimmungen des HambJStVollzG zum Verkehr mit der Außenwelt in Form von Besuchen.....	361
4.5.3.6.1 Keine Normierung von Langzeitbesuchen .....	361

4.5.3.6.2	Regelung zum Besuchsverbot .....	361
4.5.3.6.3	Neufassung der optischen Besuchsüberwachung .....	361
4.5.3.6.4	Einsatz von Trennvorrichtungen .....	363
4.5.3.6.5	Gleichstellung von Verteidigern, Rechtsanwälten u.a.....	363
4.6	ZUSAMMENFASSENDE GESAMTBEWERTUNG DER VERÄNDERTEN REGELUNGSPUNKTE DES HAMBJS TVOLLZG .....	363
<b>5.</b>	<b>ZUSAMMENFASSENDE SCHLUSSBETRACHTUNG DER ERGEBNISSE.....</b>	<b>365</b>
5.1	DAS VOLLZUGSZIEL: SOZIALE INTEGRATION UND/ODER SCHUTZ DER ALLGEMEINHEIT .....	365
5.2	DIE ALLGEMEINE MITWIRKUNGSPFLICHT AN DER ERREICHUNG DES VOLLZUGSZIELS..	365
5.3	DIE REGELUNGEN DER DISZIPLINARMAßNAHMEN.....	366
5.4	DIE FRAGE DER UNTERBRINGUNG JUNGER GEFANGENER .....	367
5.4.1	<i>Trennungsgrundsatz</i> .....	367
5.4.2	<i>Wohngruppenvollzug</i> .....	367
5.4.3	<i>Einzelunterbringung zur Ruhezeit</i> .....	368
5.5	DIE UNTERBRINGUNG IM OFFENEN ODER GESCHLOSSENEN VOLLZUG ALS REGELVOLLZUGSFORM.....	368
5.6	DIE FRÜHZEITIGE UND VERZAHNTE ENTLASSUNGSVORBEREITUNG UND – NACHBETREUUNG INKLUSIVE VOLLZUGSÖFFNENDER MAßNAHMEN ZUR ENTLASSUNGSVORBEREITUNG .....	369
5.7	DER VERKEHR MIT PERSONEN AUßERHALB DER ANSTALT: BESUCHE UND LANGZEITBESUCHE.....	370
5.8	SCHLUSSWORT .....	370
<b>6.</b>	<b>LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>371</b>
<b>7.</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS.....</b>	<b>405</b>
<b>8.</b>	<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....</b>	<b>423</b>
<b>9.</b>	<b>ANHANG .....</b>	<b>425</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
Abb.	Abbildung
a.F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AFET	Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, Gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik
AG	Amtsgericht
AK	Alternativkommentar
Alt.	Alternative
AnwBl	Anwaltsblatt
ArJuS	Arbeitsmarktintegration für jugendliche Straftatlassene
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
Az.v.d.	Aktenzeichen vor/von dem
<b>BAG-S</b>	Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe
<b>BASIS</b>	Begleitung Ambulant Stationär Integrativ Subjektiv
BayStVollzG	Bayrisches Strafvollzugsgesetz
BayStVollzG-E	Entwurf eines Bayrischen Strafvollzugsgesetzes
Bd.	Band
Beschl.	Beschluss
BewHi	Bewährungshilfe
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BR	Beijing Rules
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BR-Drs.	Bundesrat-Drucksache [Angabe der jeweiligen Wahlperiode und der Drucksachenummer]
BremJStVollzG	Bremisches Jugendstrafvollzugsgesetz
BritJCrim	British Journal of Criminology, Delinquency and Deviant Social Behavior
BSBD	Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands
BT-Drs.	Bundestag-Drucksache [Angabe der jeweiligen Wahlperiode und der Drucksachenummer]
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
BW	Baden-Württemberg
BW-E (2007)	Referentenentwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes des Landes Baden-Württemberg mit Stand vom Januar 2007
BWJStVollzG-E	Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes des Landes Baden-Württemberg mit Stand vom 7. Juni 2006
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa

CCPR	Convenant on Civil and Political Rights
CDPC	European Committee on Crime Problems
CDU	Christlich Demokratische Union
CICP	Center for International Crime Prevention
CJD	Christliches Jugenddorfwerk
CPT	Committee for the Prevention of Torture and inhumane or degrading Treatment or Punishment
CSU	Christlich-Soziale Union
<b>D. h.</b>	dass heißt
DAV	Deutscher Anwaltverein
DBH	Deutsche Bewährungshilfe
Diss.	Dissertation
Dr.	Doktor
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Drs.	Drucksache
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe
DVJJ-Journal	Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V. [bis einschließlich Heft 1/2003, danach Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, ZJJ]
DVollzO	Dienst- und Vollzugsordnung
<b>e.V.</b>	eingetragener Verein
ECOSOC	Economic and Social Council
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJIL	European Journal of International Law
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EPR	European Prison Rules
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
<b>f.</b>	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Forum Strafvollzug [ab Heft 1/2007, vormals Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, ZfStrVo]
<b>G.</b>	Guidelines
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GJVollz-E	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzugs
GJVollz-E (2004)	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzugs Stand 28.04.2004
GJVollz-E (2006)	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzugs Stand 07. Juni 2006
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO	Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates
GR	Greifswald Rules
<b>h</b>	hour



h.M.	herrschende Meinung
HambGVBl.	Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HambJStVollzGE	Entwurf des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetz
HambJStVollzG	Hamburgisches Jugendstrafvollzugsgesetz
HambStVollzG	Hamburgisches Strafvollzugsgesetz vom 14.12.2007
HambStVollzGE-2	Entwurf des Hamburgischen Strafvollzugsgesetz-2
HambStVollzG-2	Hamburgisches Strafvollzugsgesetz vom 14.07.2009
HessJStVollzG	Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz
HStVollzG	Hessisches Strafvollzugsgesetz
HUVollzG	Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
i.Br.	im Breisgau
i.F.d.	in Form des
i.R.d.	im Rahmen der
i.R.v.	im Rahmen von
i.S.	im Sinn
i.S.d.	im Sinn des/der
i.S.e.	im Sinn eines/einer
i.S.v.	im Sinn von
i.V.m.	in Verbindung mit
ICJ	Internationale Juristenorganisation
IKRK	Internationales Komitees vom Roten Kreuz
INFO	Informationsdienst der Landesgruppe Baden-Württemberg
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPPC	International Penal and Penitentiary Commission
ISAB	Integration junger Strafgefangener in Arbeits- und Berufswelt
JA	Juristische Arbeitsblätter
JDL	United Nations Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGGuaÄndG	Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetz
JR	Juristische Rundschau
JStVollzG	Jugendstrafvollzugsgesetz
JStVollzG-BW	Jugendstrafvollzugsgesetzbuch Baden-Württemberg
JStVollzG-NRW	Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen
JVA	Justizvollzugsanstalt
JVollzDSG	Justizvollzugsdatenschutzgesetz
JVollzGB	Justizvollzugsgesetzbuch
JVollzGBE	Entwurf des Gesetzbuchs über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (Justizvollzugsgesetzbuch)
Kap.	Kapitel
KrimJ	Kriminologisches Journal
KrimPäd	Kriminalpädagogische Zeitschrift
KRK	Kinderrechtskonvention
LG	Landgericht
LT-Drs.	Landtag-Drucksache [Angabe der jeweiligen Wahlperiode und der Drucksachenummer]

<b>m.</b> Anm.	mit Anmerkung
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MSchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
<b>n.</b> F.	neue Fassung
NGO	nichtstaatliche Organisationen
NJVollzG	Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
N.Y.L.S.J.Hum.Rts	
NK	Neue Kriminalpolitik
No.	Numero
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Rechtsprechungs-Report der Neuen Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
<b>o.</b> g.	oben genannte
OLG	Oberlandesgericht
OP-CAT	Optional Protocol to the Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment
OstA	Oberstaatsanwalt
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PC-CP	Council for Penological Co-operation
PC-R-CP	Committee for Co-operation in Prison Affairs
Prof.	Professor
<b>R</b>	Resolution
R&P	Recht und Politik
R.	Rule
RAK	Rechtsanwaltskammer
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
Rec	Recommendation
RefE	Referentenentwurf
Res.	Resolution
RG	Riyadh Guidelines
Rn.	Randnummer
<b>S.</b>	Seite ; siehe ; Satz
SaarlJStVollzG	Saarländisches Jugendstrafvollzugsgesetz
SBG VIII	Achtes Sozialgesetzbuch
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SchwZStr	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
SKGF	Schweizer Komitee gegen die Folter
SMR	Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners
sog.	sogenannt
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger Forum
StV	Strafverteidiger
StVollz	Strafvollzug

StVollzG	Strafvollzugsgesetz
Tab.	Tabelle
ThürJStVollzG	Thüringisches Jugendstrafvollzugsgesetz
TR	Tokiyo Rules
u.a.	und andere/unter anderem
u.ä.	und ähnliche
u.d.T.	unter dem Titel
UN	United Nations
UNAFEI	United Nations Asia and Far East Institute for the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders
UNICEF	United Nations International Children's Emergency Fund
Univ.	Universität
UNO	United Nations Organisation
v.	vom/von
VG	Vienna Guidelines
vgl.	vergleiche
VN	Vereinte Nationen
Vol.	Volume
VV	Verwaltungsvorschrift
VVJug	Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug
VwV	Verwaltungsvorschrift
WRV	Weimarer Reichsverfassung
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZEus	Zeitschrift für Europarechtliche Studien
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht [bis 2006, ab 2006 Zeitschrift für Kindschaftsrecht- und Jugendhilfe, ZKJ]
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe [bis Heft 6/2006, ab Heft 1/2007 Forum Strafvollzug, FS]
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
zit.	zitiert
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe [ab Heft 2/2003, vormals DVJJ-Journal]
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht- und Jugendhilfe [bis 2006 Zentralblatt für Jugendrecht, ZfJ]
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
zugl.	zugleich



# 1. Einführung:

## Verfassungsrechtliche Vorgaben auf dem Weg zu den Jugendstrafvollzugsgesetzen der Länder

### 1.1 Einleitung

Der Jugendstrafvollzug in Deutschland ist mangels hinreichender gesetzlicher Grundlage verfassungswidrig, so entschied das BVerfG am 31. Mai 2006. Um diesen Missstand zu beheben, gab das BVerfG den Gesetzgebungsorganen der Länder auf, bis zum Ablauf des Jahres 2007 verfassungskonforme Jugendstrafvollzugsgesetze zu schaffen. Als wesentliche Leitlinie für einen verfassungskonformen Jugendstrafvollzug rückte das BVerfG sowohl völkerrechtliche Vorgaben als auch international anerkannte Standards mit Menschenrechtsbezug in den Fokus der Gesetzgebung. Da der Jugendstrafvollzug seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 zur Gesetzgebungskompetenz der Länder gehört, existieren nun sechzehn Jugendstrafvollzugsgesetze.

Bedingt durch die Föderalismusreform konnte ein „*bunter Flickenteppich unterschiedlicher regionaler Ausformungen des Jugendstrafvollzugsrechts*“<sup>1</sup> erwartet werden. Diesem Szenario wirkte das BVerfG durch seine Grundsatzentscheidung zum Jugendstrafvollzug vom 31. Mai 2006 ungewollt durch die Formulierung verbindlicher Leitlinien entgegen. Damit gestand das BVerfG den Landesgesetzgebern bei der Erstellung verfassungskonformer Jugendstrafvollzugsgesetze einen geringen Spielraum zu.

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist eine Untersuchung ausgewählter Jugendstrafvollzugsgesetze anhand repräsentativer Regelungspunkte auf ihre Einhaltung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben und internationalen Mindeststandards. Zugleich werden die behandelten Ländergesetze innerhalb der Regelungspunkte untereinander auf ihre Eignung verglichen.

Die Arbeit selbst ist aufgrund der besonderen Aktualität der vorliegenden Materie von einer Vielzahl maßgeblicher Änderungen und Umbrüche des Prüfungsgegenstandes mit Blick auf die untersuchten Jugendstrafvollzugsgesetze, namentlich Baden-Württembergs, Hamburgs, Hessens und Niedersachsens geprägt.

So haben sich im Verlauf der Untersuchung sowohl die Landesgesetzgeber Baden-Württembergs<sup>2</sup>, Hamburgs<sup>3</sup> als auch Hessens<sup>4</sup> dazu entschieden die ursprünglich bis zum 31.12.2007 verabschiedeten Jugendstrafvollzugsgesetze in einer jeweils mehr oder weniger prägnanten Art und Weise sowohl inhaltlich als auch strukturell zu reformieren.

Die Verfasserin hat sich trotz dieser Unwägbarkeiten dieser Herausforderung gestellt und versucht allen wesentlichen Änderungen einen Platz innerhalb dieser Arbeit einzuräumen, ohne jedoch den Blick für die maßgeblichen Ausgangsgesetze zu verlieren.

Die Arbeit gliedert sich schließlich in fünf Hauptabschnitte, in denen Abschnitt 1 die Einführung und Grundlagen, Abschnitt 2 die völkerrechtlichen Vorgaben und inter-

---

<sup>1</sup> J. Walter, KrimJ 2008, S. 29.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen ab S. 123.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen ab S. 129.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen ab S. 134.

nationalen Mindeststandards, Abschnitt 3 die Auswahl der Ländergesetze und Regelung sowie die Bewertung der Regelungstechniken, Abschnitt 4 den Hauptteil und Abschnitt 5 die Schlussbetrachtung behandeln.

In Abschnitt 1 und 2 werden die wesentlichen Meilensteine bis hin zur Entstehung der Ländergesetze zum Jugendstrafvollzug nachgezeichnet, was zugleich der thematischen Fokussierung des Hauptteils dient.

Der Kern der Arbeit findet sich in Abschnitt 4, der sich intensiv wissenschaftlich der Überprüfung der ausgewählten Jugendstrafvollzugsgesetze auf ihre Einhaltung der verfassungsgerichtlichen/verfassungsrechtlichen Vorgaben und internationalen Mindeststandards widmet.

Das Fazit mit abschließender Betrachtung der erarbeiteten Ergebnisse in Abschnitt 5 komplettiert diese Arbeit.

In jedem dieser Abschnitte geht den einzelnen Kapiteln eine ausführliche Einleitung voraus, die sowohl die methodische als auch inhaltliche Vorgehensweise detailliert voranschickt.

## **1.2 Grundlagen**

Der Entstehung der Ländergesetze zum Jugendstrafvollzug gingen eine Reihe besonderer, die Gesetzgebung zum Jugendstrafvollzug prägender Ereignisse voran.

Der folgende Abschnitt befasst sich unter 1.2.1 zunächst mit den bisherigen Versuchen, den Jugendstrafvollzug auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen sowie mit der aktuellen Gesetzeslage.

Unter 1.2.2 widmet sich die Arbeit sodann der Erörterung der bisherigen Verfassungswidrigkeit der Rechtslage zum Jugendstrafvollzug.

In Punkt 1.2.3 schließt sich die Besprechung der wesentlichen Aussagen und Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 zum Jugendstrafvollzug an.

Abschließend wird unter 1.2.4 auf jene Ereignisse der Föderalismusreform zurückgeblickt, welche die heutige Rechtslage zum Jugendstrafvollzug verändern.

### **1.2.1 Versuche und aktuelle Gesetzeslage zur Regelung des Jugendstrafvollzugs**

Die Liste der bisherigen Versuche, den Jugendstrafvollzug auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, ist lang. Und auch die Arbeiten, die sich mit dieser Entwicklung befassen sind umfangreich.<sup>5</sup> Ein kurzer Überblick über ausgesuchte, bisherige Reformansätze lässt sich jedoch nicht vermeiden. Denn die Entwicklung zeigt, dass die Schaffung einer gesetzlichen Rechtsgrundlage lange überfällig war. Hierfür ist es sinnvoll, zwischen den wichtigsten

---

<sup>5</sup> Genannt seien hier lediglich Lehmann (2002), S. 79 ff.; Kreideweiß (1993), S. 6 ff.; Tierel (2008), S. 25 ff.; Fleck (2004), S. 20 ff.; Tolzmann (2004), S. 95 ff.; Schwirzer (2008), S. 5 ff.; vgl. auch die Begründung zum GJVollz-E (2004), S. 2 ff. abrufbar unter <http://www.dvjj.de/download.php?id=220>, zuletzt abgerufen am 03.06.2009.

parlamentarischen Gesetzesinitiativen und Gesetzesentwürfen durch Wissenschaft und Praxis zu unterscheiden.

### 1.2.1.1 Gesetzesinitiativen der Justizministerien

Der Beginn der Gesetzesinitiativen lässt sich auf das Ende der 70er Jahre des

20. Jahrhunderts datieren. Die damaligen Initiativen finden ihren Niederschlag in Kommissionsberichten, Referenten- und Arbeitsentwürfen. Ausgangspunkt der Bemühungen um ein eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz war die wesentlichste Grundlagenentscheidung des BVerfG auf dem Gebiet des Strafvollzugs vom 14.03.1972. Hierin mahnte das BVerfG zwingend die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Erwachsenenstrafvollzugs an.<sup>6</sup> Es stellte fest, dass eine Verwaltungsvorschrift – wie die bis dahin den Erwachsenenstrafvollzug regelnde Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO) – mangels Gesetzesqualität keine Grundrechtseingriffe innerhalb des Vollzugs rechtfertigen könne. In einer weiteren Entscheidung vom 29.10.1975 hat das BVerfG seine Auffassung bestätigt und dem Gesetzgeber eine letzte Frist zur Schaffung eines Strafvollzugsgesetzes eingeräumt.<sup>7</sup> Im Licht dieser Entscheidung setzte der Bundesminister der Justiz am 29. September 1976 eine Jugendstrafvollzugskommission ein. Die dahingehende Entschließung des Deutschen Bundestags vom 5. Juni 1975 war einstimmig. Ziel war die Erarbeitung der Grundlagen einer gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs.<sup>8</sup> Die zwischen den Jahren 1977 und 1979 entwickelten Grundsatzvorstellungen zum Jugendstrafvollzug<sup>9</sup> legte die Jugendstrafvollzugskommission sodann in ihrem Schlussbericht aus dem Jahr 1979 dem Bundesjustizminister vor,<sup>10</sup> der diesen anschließend im Jahr 1980 veröffentlichte.<sup>11</sup>

Bereits während der Kommissionsarbeit arbeitete das BMJ<sup>12</sup> an einem eigenen Entwurf, dem sog. Arbeitsentwurf von 1980.<sup>13</sup> Im Zuge einer geplanten JGG-Änderung sollte gleichzeitig eine die Einzelheiten des Jugendstrafvollzugs regelnde Rechtsverordnung erlassen werden.<sup>14</sup> Die Konzeption dieses Arbeitsentwurfs wurde jedoch von den zur Stellungnahme gebetenen Landesjustizverwaltungen und Landesjugendverwaltungen sowie den Fachverbänden der Jugendhilfe überwiegend abgelehnt. Der Grund hierfür war - neben finanziellen Problemen - vor allem die rechtsdogmatische Aufspaltung in Gesetz und Rechtsverordnung.<sup>15</sup> Die Mehrheit forderte insbesondere eine (eigenständige) gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzugs sowie eine inhaltliche Ausrichtung an bewährten Strukturen.<sup>16</sup>

---

<sup>6</sup> BVerfGE 33, 1 ff.

<sup>7</sup> BVerfGE 40, 276 ff.

<sup>8</sup> BMJ (1980), S. 5.

<sup>9</sup> Böhm (1998), S. 1016.

<sup>10</sup> Vgl. genauer zur Kommissionsarbeit und dem abschließenden Kommissionsbericht bei Tierel (2008), S. 26; sowie insbesondere BMJ, Tagungsband I-X und BMJ (1980).

<sup>11</sup> BMJ (1980), S. 5 ff.

<sup>12</sup> Im Folgenden als BMJ bezeichnet.

<sup>13</sup> Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs und zur Eingliederung junger Straffälliger. Stand: 30. Juni 1980, zit. nach Fleck (2004), S. 21 Fn. 98.

<sup>14</sup> Fleck (2004), S. 21.

<sup>15</sup> Lehmann (2002), S. 82; Böhm (1998), S. 1016; Ayass, BewHi 1980, S. 359 ff.

<sup>16</sup> Lehmann (2002), S. 82.

Der im Jahr 1984 im BMJ erstellte Arbeitsentwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes<sup>17</sup> kam zwar den Forderungen nach einem eigenständigen Jugendstrafvollzugsgesetz nach, konnte sich jedoch ebenfalls aufgrund harter Kritik nicht durchsetzen.<sup>18</sup>

Es folgten die Gesetzesentwürfe des BMJ aus dem Jahr 1991<sup>19</sup> sowie aus dem Jahr 1993<sup>20</sup>, die ebenfalls „*in letzter Minute*“<sup>21</sup> scheiterten.<sup>22</sup> Der Referentenentwurf des

BMJ aus dem Jahr 1995<sup>23</sup> konnte sich ebenfalls nicht durchsetzen.<sup>24</sup>

Erst knapp zehn Jahre später erarbeitete das BMJ erneut einen Entwurf zum Jugendstrafvollzug, den „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzugs“<sup>25</sup> mit Stand 28.04.2004.<sup>26</sup> Wie auch seine Vorgänger stieß der Entwurf auf harsche Kritik und Ablehnung.<sup>27</sup> Beachtenswert ist die Intention dieses Entwurfs. Aus seiner Begründung geht hervor, dass der GJVollz-E (2004) im Kontext richtungsweisender europäischer und internationaler Standards im Umgang mit jugendlichen Straftätern stehen solle.<sup>28</sup> Insofern hebt sich der Entwurf trotz seines Scheiterns deutlich von allen benannten Vorentwürfen zur gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs ab.

Erst der Koalitionsvertrag der großen Koalition vom 11.11.2005 kündigte – ohne in der Folgezeit konkret tätig zu werden – erneut an, den Jugendstrafvollzug „*auf eine verlässliche gesetzliche Grundlage*“<sup>29</sup> stellen zu wollen.

Erst nachdem das BVerfG mit seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 die bisherige Rechtslage für verfassungswidrig erklärte und dem Gesetzgeber dezidiert die Regelung des Jugendstrafvollzugs aufgab<sup>30</sup>, wurden kurze Zeit später drei Entwürfe der Öffentlichkeit vorgestellt. Am 07. Juni 2006 legte das BMJ einen überarbeiteten Entwurf<sup>31</sup> des GJVollz-E (2004) vor. Zeitgleich erschienen die nahezu identischen Entwürfe der Bundesländer Bayern<sup>32</sup> und Baden-Württemberg.<sup>33</sup> Zu diesem Zeitpunkt war noch nicht eindeutig

<sup>17</sup> Stand: 1. Juni 1984.

<sup>18</sup> Vgl. zur Kritik die Ausführungen von Kreideweiß (1993), S. 6 f. m.w.N.; Schwirzer (2008), S. 5 f.; vgl. auch die Begründung zum GJVollz-E (2004), S. 2.

<sup>19</sup> Stand: 24. September 1991.

<sup>20</sup> Stand: 19. April 1993.

<sup>21</sup> Lehmann (2002), S. 84.

<sup>22</sup> Vgl. hierzu die Darstellungen bei Dünkel (1999), S. 111; Lehmann (2002), S. 84; Schwirzer (2008), S. 6; Tierel (2008), S. 27 f.; vgl. auch die Begründung zum GJVollz-E (2004), S. 2.

<sup>23</sup> Stand zuletzt: 23. Juni 1995.

<sup>24</sup> Ablehnungsgründe siehe zusammenfassend Böhm (1998), S. 1017 f.

<sup>25</sup> GJVollz-E (2004) vom 28.04.2004 abrufbar unter <http://www.dvjj.de/download.php?id=219>, zuletzt abgerufen am 03.06.2009.

<sup>26</sup> Zur Entstehungsgeschichte des GJVollz-E (2004) vgl. die zusammenfassende Darstellung bei Tierel (2008), S. 28 m.w.N. sowie Schwirzer (2008), S. 6 f. m.w.N.

<sup>27</sup> Tierel (2008), S. 28 m.w.N.

<sup>28</sup> Fleck (2004), S. 23; insbesondere Begründung zum GJVollz-E (2004), S. 4.

<sup>29</sup> Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11.11.2005, S. 142 abrufbar unter [http://www.bundesregierung.de/Content/DE/\\_Anlagen/koalitionsvertrag.property=publicationFile.pdf](http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/koalitionsvertrag.property=publicationFile.pdf), zuletzt abgerufen am 15.04.2008.

<sup>30</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006; zur Besprechung der BVerfGE ausführlich in Punkt 1.2.3.

<sup>31</sup> GJVollz-E (2006) vom 07. Juni 2006 abrufbar unter <http://www.dvjj.de/data/pdf/631246c5520190efa8d48ba46fc204ff.pdf>, zuletzt abgerufen am 15.04.2008.

Im Rahmen des GJVollz-E (2006) ist zu beachten, dass für diesen ebenfalls die Begründung zum GJVollz-E (2004) gilt und daher an späterer Stelle, obwohl vom GJVollz-E (2006) gesprochen wird, die Begründung zum GJVollz-E (2006) stets als GJVollz-E (2004) zitiert wird.

<sup>32</sup> Entwurf eines Bayrischen Strafvollzugsgesetzes - BayStVollzG-E, Stand: 30. Juni 2006, dort Abschnitt 3.



geklärt, ob sich die Gesetzgebungskompetenz in Bezug auf den Strafvollzug (einschließlich des Jugendstrafvollzugs) im Rahmen der bevorstehenden Föderalismusreform auf die Länder verschieben würde. Die am 1. September 2006 in Kraft getretene Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006<sup>34</sup> und die damit verbundene heutige Zuständigkeit der Länder zur Regelung des Strafvollzugs<sup>35</sup> zeichnete sich aber bereits ab. Somit war der Entwurf des BMJ schon einen Monat nach Veröffentlichung veraltet. Die Hoffnung bestand darin, dass sich die Länder im Rahmen ihrer Gesetzgebungsinitiativen am GJVollz-E (2006) orientierten, um dem befürchteten „Wettbewerb der Schäbigkeit“<sup>36</sup> und der drohenden Zersplitterung der Jugendstrafvollzugsgesetzgebung entgegenzuwirken.<sup>37</sup>

Nach der so genannten Föderalismusreform und gezwungen durch die BVerfGE<sup>38</sup> zogen spätestens im Verlauf des Jahres 2007 alle übrigen Bundesländer mit Entwürfen zur eigenständigen gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs nach. Neun bzw. zehn Bundesländer, die so genannte 9er-<sup>39</sup> bzw. 10er-Gruppe<sup>40</sup>, entschieden sich für einen einheitlichen Entwurf.<sup>41</sup> Als erstes Bundesland verabschiedete schließlich Bremen am 21.03.2007 ein Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe.<sup>42</sup> In Kraft trat es jedoch erst zum 01.01.2008 (BremJStVollzG).<sup>43</sup> So konnte Baden-Württemberg diesem zuvor kommen, indem das Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Baden-Württemberg, das am 27.06.2007 verabschiedet wurde, bereits am 01.08.2007 in Kraft trat. Spätestens zum 01.01.2008 traten dann alle übrigen Ländergesetze zum Jugendstrafvollzug fristgemäß in Kraft.<sup>44</sup>

### 1.2.1.2 Gesetzesentwürfe aus Wissenschaft und Praxis

Neben den parlamentarischen Versuchen, den Jugendstrafvollzug auf eine gesetzliche Rechtsgrundlage zu stellen, wollten Wissenschaft und Praxis diesen mit eigenen Vorstellungen und Vorschlägen hilfreich zur Seite stehen. Erwähnenswert sind insofern

---

<sup>33</sup> Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes des Landes Baden-Württemberg - BWJStVollzG-E, Stand: 7. Juni 2006; bereits im Januar 2007 legte Baden-Württemberg einen überarbeiteten Entwurf (Referentenentwurf) vor, zitiert als BW-E (2007) abrufbar unter <http://www.justiz.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/show/1204118/01%20JStVollzG-BW1.pdf>, zuletzt abgerufen am 14.11.2008.

<sup>34</sup> BGBl. 2006 I, Nr. 41.

<sup>35</sup> Zur Föderalismusreform siehe ausführlich in Punkt 1.2.4.

<sup>36</sup> Dünkel/Schüler-Springorum, ZfStrVo 2006, S. 145 ff.; Sonnen, ZJJ 2006, S. 237; Dünkel/Morgenstern/Zolondek, NK 2006, S. 88; Dünkel (2007), Die Farce der Föderalismusreform, S. 28 ff. abrufbar unter [http://www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/-duenkel/Stand\\_JuVoG\\_24\\_9\\_2007.pdf](http://www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/-duenkel/Stand_JuVoG_24_9_2007.pdf), zuletzt abgerufen am 15.04.2008.

<sup>37</sup> Zur Kritik an der Föderalismusreform siehe in Punkt 1.2.4.

<sup>38</sup> Durch das BVerfG gesetzte Frist zur gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs bis zum 31. Dezember 2007, BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Rn. 70.

<sup>39</sup> Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen.

<sup>40</sup> Nachdem das Bundesland Sachsen im Januar 2007 einen eigenen Entwurf publizierte, schloss es sich doch wieder der 9er-Gruppe an; vgl. Schwirzer (2008), S. 8; Sonnen (2008), S. 931; Sonnen (2007), S. 77.

<sup>41</sup> Sämtliche Entwürfe sind auf der Internetseite der DVJJ gesammelt und teilweise mit Begründung abrufbar unter <http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=741>, zuletzt abgerufen am 15.04.2008.

<sup>42</sup> Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe im Land Bremen – BremJStVollzG abrufbar unter <http://www.dvjj.de/download.php?id=838>, zuletzt abgerufen am 03.07.2009.

<sup>43</sup> Drs. Bremen 16/1283.

<sup>44</sup> Die Ländergesetze zum Jugendstrafvollzug sind ebenfalls auf der Internetseite des DVJJ abrufbar unter <http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=984>, zuletzt abgerufen am 16.06.2009.

zunächst der Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes von *Baumann* (1985)<sup>45</sup>, der Entwurf der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Jugendstrafvollzugsanstalten in der DVJJ (1988)<sup>46</sup> sowie der Alternativentwurf von *Kreideweiß* (1993)<sup>47</sup>.

Besonders nach der BVerfGE vom 31. Mai 2006 und der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Jugendstrafvollzug auf die Länder kam es zu einer Vielzahl von weiteren Alternativentwürfen. Das Augenmerk war nun mehr denn je auf den Jugendstrafvollzug gerichtet. Besondere Beachtung muss hierbei einerseits dem Musterentwurf zu einem Jugendstrafvollzugsgesetz der Länder von *Tondorf*<sup>48</sup> vom November 2006 geschenkt werden. Dieser basiert auf dem GJVollz-E (2006) und berücksichtigt die Länderentwürfe von Bayern und Baden-Württemberg.

Abschließend zu nennen ist andererseits der Entwurf *Rehbeins*<sup>49</sup>, der sodann im Oktober 2006 publiziert wurde.

### 1.2.1.3 Ergebnis

Obwohl es seit dem Jahr 1972 zahlreiche Versuche gab, den Jugendstrafvollzug auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, ist es erst durch die Entscheidung des BVerfG vom 31. Mai 2006 gelungen, diesen Missstand letztendlich Jahrzehnte später unter Zwang zu beheben.

## 1.2.2 (Verfassungswidrige) Rechtslage auf dem Gebiet des Jugendstrafvollzugs vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006

Das folgende Kapitel befasst sich mit der bisherigen Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzugs mangels hinreichender gesetzlicher Grundlage. Eine Darstellung dieser Situation ist unumgänglich, um die Brisanz der BVerfGE vom 31. Mai 2006 – deren ausführliche Besprechung sich in Kapitel 3 anschließt - richtig einordnen zu können. Insbesondere aus Kreisen der Wissenschaft und des Schrifttums wurde seit langem die Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzugs angemahnt, so dass deren Ansichten im Mittelpunkt der folgenden Betrachtung stehen. Am Rande wird weiterhin ein kurzer Einblick in den bisherigen Umgang der Rechtsprechung mit der Problematik der Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzugs gewagt. Damit wird aufgezeigt, welche Versäumnisse die Rechtsprechung zwischen den Jahren 1972 und 2007 in Bezug auf einen verfassungsgemäßen Jugendstrafvollzug zu vertreten hat.

### 1.2.2.1 Bisherige Rechtslage

Die bisherige gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzugs kann nur als „äußerst kärglich“<sup>50</sup> bezeichnet werden. Einschlägige Vorschriften fanden sich bisher im JGG a.F. ausschließlich in den §§ 91, 92 und 115. Hierbei beschreibt § 91 JGG die Aufgaben und Grundlagen des Jugendstrafvollzugs, § 92 JGG sieht den Vollzug der Jugendstrafe in

<sup>45</sup> Baumann (1985), S. 6 ff.

<sup>46</sup> Bulczak (1988), S. 1 ff.

<sup>47</sup> Kreideweiß (1993), S. 287 ff.

<sup>48</sup> Vgl. Tondorf (2006), Musterentwurf Jugendstrafvollzugsgesetz abrufbar unter [http://www.rechtsanwalt-boehm.com/tondorf/T\\_musterentwurf.pdf](http://www.rechtsanwalt-boehm.com/tondorf/T_musterentwurf.pdf), zuletzt abgerufen am 15.04.2008

<sup>49</sup> Vgl. Rehbein (2006), Entwurf Jugendstrafvollzugsgesetz abrufbar unter <http://www.dvjj.de/download.php?id=487>, zuletzt abgerufen am 15.04.2008.

<sup>50</sup> Walter, NK 2003, S. 10; Walter, ZJJ 2003, S. 397.

Jugendstrafvollzugsanstalten vor und § 115 JGG ermächtigt die Bundesregierung für den Vollzug der Jugendstrafe eine Rechtsverordnung zu erlassen. Von dieser wurde jedoch nie Gebrauch gemacht.<sup>51</sup>

Im StVollzG befanden sich weitere Regelungen, die auch auf den Jugendstrafvollzug Anwendung fanden in den §§ 43 bis 52, §§ 94 bis 101, § 176 und § 178. Hinsichtlich der Gewährung von Rechtsschutz fanden zudem die §§ 23 ff. EGGVG Anwendung. Hiernach konnte der Gefangene gerichtlichen Rechtsschutz beim zuständigen Oberlandesgericht beantragen.<sup>52</sup>

Darüber hinaus - und um angesichts dieser ungenügenden Regelungen den Jugendstrafvollzug in den Bundesländern einheitlich durchführen zu können - haben die Landesjustizverwaltungen bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften vereinbart, die sich weitgehend an die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes anlehnten. Nachdem das BVerfG bereits in seiner Entscheidung zum Erwachsenenstrafvollzug vom 14. März 1972<sup>53</sup> die Lehre vom „Besonderen Gewaltverhältnis“ aufgab und anmahnte, den Strafvollzug auf eine eigene gesetzliche Grundlage zu stellen, traten die Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug) bundeseinheitlich parallel zum StVollzG am 01.01.1977 in Kraft.<sup>54</sup> In der Präambel zu den VVJug heißt es dazu: „Ihre Geltungsdauer ist zeitlich begrenzt; sie sollen lediglich die Übergangszeit bis zum Erlass umfassender gesetzlicher Regelungen überbrücken.“<sup>55</sup> Deutlich wird, dass die VVJug von Anfang an nur für eine gewisse Übergangszeit bis zur Schaffung eines eigenständigen Jugendstrafvollzugsgesetzes gedacht waren. Letztlich dauerte diese Übergangszeit von da an - bis zum Inkrafttreten der 16 neuen Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder zum 01.01.2008 - jedoch einunddreißig Jahre.

### 1.2.2.2 Beurteilung der bisherigen Rechtslage in der Wissenschaft

Bei der oben beschriebenen Gesetzes- bzw. Rechtslage ist es nicht verwunderlich, dass der überwiegende Teil des Schrifttums die bisher geltende Rechtslage für verfassungswidrig bzw. jedenfalls verfassungsrechtlich bedenklich erachtete.<sup>56</sup> Ausgangspunkt bildet auch hier die Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 1972.<sup>57</sup> Diese stellt klar: „Die Grundrechte von Strafgefangenen können also nur durch oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden, das allerdings auf – möglichst eng begrenzte – Generalklauseln nicht wird verzichten können.“<sup>58</sup> Mit den o.g. Rechtsvorschriften werden jedoch allenfalls Rahmenbedingungen des Jugendstrafvollzugs gesetzlich erfasst.<sup>59</sup> Eine konkrete gesetzliche Festschreibung der Pflichten und der Rechte der Gefangenen im Jugendstrafvollzug

<sup>51</sup> Kreideweiß (1993), S. 1; Fleck (2004), S. 5.

<sup>52</sup> Höflich (2004), S. 92.

<sup>53</sup> BVerfGE 33, 1 ff.

<sup>54</sup> Sonnen, BewHi 1992, S. 307; Mertin, ZRP 2002, S. 18.

<sup>55</sup> Präambel zu den VVJug. Die VVJug finden sich abgedruckt in Eisenberg (2007), Anlage 6 bzw. Eisenberg (2006), Anlage 6.

<sup>56</sup> Vgl. u.a. Eisenberg, ZRP 1985, S. 42; Kreideweiß (1993), S. 4; Wölfl, ZRP 2000, S. 511; Binder, StV 2002, S. 455; Mertin, ZRP 2002, S. 20; Walter, ZJJ 2002, S. 397; Bammann (2004), S. 107; Wölfl (2004), S. 78, 87 f.; Sonnen, DVJJ-Journal 2003, S. 61 ff.; Pollähne (2004), S. 45 ff.; Dünkel, RdJB 2003, S. 318; M. Walter/Neubacher, ZfJ 2003, S. 1 ff.; vgl. auch die aktuellen Stellungnahmen zur Verfassungswidrigkeit aus Wissenschaft und Praxis abrufbar unter <http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=274>, zuletzt abgerufen am 17.04.2008.

<sup>57</sup> BVerfGE 33, 1 ff.

<sup>58</sup> BVerfGE 33, 1 (10).

<sup>59</sup> Mertin, ZRP 2002, S. 18.

fehlten bisher gänzlich.<sup>60</sup> Denn zu gewichtigen Fragen des Vollzugsalltags nehmen lediglich die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften Stellung.<sup>61</sup> Somit wird im Rahmen des Jugendstrafvollzugs in über den Freiheitsentzug hinausgehende grundrechtlich geschützte Positionen<sup>62</sup>, die nicht zwingend wegen der Funktionstüchtigkeit des Strafvollzugs zurückstehen müssen, durch bloße Verwaltungsvorschriften eingegriffen. Für diese Eingriffe bedürfte es nach der Lehre vom Vorbehalt des Gesetzes<sup>63</sup> allerdings formalgesetzlicher Regelungen. Nach einhelliger Meinung besitzen Verwaltungsvorschriften aber gerade nicht die verfassungsrechtliche Qualität von Gesetzen im formellen Sinn und haben somit auch keinen Gesetzescharakter.<sup>64</sup> Über diese Problematik kann auch die Tatsache nicht hinwegtäuschen, dass sich die VVJug sehr stark an das StVollzG anlehnen. Vielmehr wurde diese inhaltliche Nähe aufgrund der unterschiedlichen Bedürfnisse Erwachsener- und Jugendstrafgefangener von Anfang an stark kritisiert.<sup>65</sup>

Der Auffassung des Schrifttums zur Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzugs ist - unter Beachtung der obigen Darstellung - beizupflichten. *Sußner*<sup>66</sup> kommt zudem zu dem Ergebnis, dass zusätzlich eine Verfassungswidrigkeit aufgrund eines Verstoßes gegen das Demokratieprinzip anzunehmen sei, da die Exekutive entgegen dem so genannten Parlamentsvorbehalt selbst Vorschriften aufstellt, ohne dass eine dem Bestimmtheitsgrundsatz genügende parlamentarische Entscheidung getroffen wurde. Die schon seit Jahren im Schrifttum vorherrschende Anmahnung der Verfassungswidrigkeit wurde letztlich durch die Entscheidung des BVerfG vom 31. Mai 2006<sup>67</sup> bestätigt.

### 1.2.2.3 Aussagegehalt der Rechtsprechung zur Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzugs<sup>68</sup>

Die Rechtsprechung hat sich in der Vergangenheit – obgleich der eindeutigen Meinung aus Wissenschaft und Schrifttum – nur sehr zaghaft mit dem Problem der Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzugs beschäftigt.

Lediglich die Vorlagebeschlüsse der Amtsgerichte *Herford*<sup>69</sup> und *Rinteln*<sup>70</sup> nach Art. 100 GG sowie die hierauf ergangenen Entscheidungen des BVerfG<sup>71</sup> befassen sich oberflächlich mit dieser problembelasteten Materie.

Die Rechtsprechung der Obergerichte zu der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Jugendstrafvollzugs ist hingegen von starker Zurückhaltung geprägt. Ausschließlich das

<sup>60</sup> Schwirzer (2008), S. 9.

<sup>61</sup> Mertin, ZRP 2002, S. 18; vgl. zu der Forderung Dünkels nach Leitlinien für den Jugendstrafvollzug in Fleck (2004), S. 6 ff.

<sup>62</sup> Vgl. hierzu genauer Butz (2004), S. 17 ff.

<sup>63</sup> Vgl. ausführlich zum Vorbehalt des Gesetzes bei Jarass/Pieroth (2009), S. 496 ff.

<sup>64</sup> Fleck (2004), S. 6; Mertin, ZRP 2002, S. 18; Wöfl, ZRP 2000, S. 511; Binder, StV 2002, S. 453; Walter, NK 2003, S. 10; Butz (2004), S. 37 f.

<sup>65</sup> Zusammenfassend hierzu Pollähne (2004), S. 45 ff.

<sup>66</sup> Vgl. dessen ausführliche Begründung in *Sußner* (2009), S. 42 f., in der er ebenso die Möglichkeit einer Verfassungswidrigkeit wegen des Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Betracht zieht.

<sup>67</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006; vgl. ausführlich ab S. 40.

<sup>68</sup> Vgl. die besonders übersichtliche Darstellung bei Butz (2004), S. 2 ff.; sowie Rzepka (2004), S. 32.

<sup>69</sup> AG Herford, NStZ 1991, S. 255; DVJJ-Journal 1991, S. 438; StV 2002, S. 455; DVJJ-Journal 2002, S. 346; DVJJ-Journal 2002, S. 347.

<sup>70</sup> AG Rinteln, DVJJ-Journal 2002, S. 342.

<sup>71</sup> Alle Vorlagen scheiterten bereits an der Zulässigkeit; siehe BVerfG, NJW 1994, S. 2750; BVerfG, NJW 1995, S. 2215; BVerfG, StV 2002, S. 462; BVerfG, DVJJ-Journal 2002, S. 348.

OLG *Stuttgart*<sup>72</sup>, das OLG *Koblenz*<sup>73</sup> sowie das OLG *Bamberg*<sup>74</sup> in den Jahren 1979/1980 vermissen eine von Verfassungswegen gebotene gesetzliche Regelung für ihre zur Entscheidung anstehenden rechtlichen Eingriffe. Sie sahen sich jedoch aufgrund der Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 1972 für eine unbestimmte Übergangszeit in der Lage, den verfassungswidrigen Zustand hinzunehmen und dementsprechende Urteile zu fällen.

Das OLG *Stuttgart*<sup>75</sup> trat diesen kritischen Stimmen bereits acht Jahre später entgegen, indem es im Widerspruch zu seiner vorherigen Ansicht die lückenhaften gesetzlichen Regelungen im Zusammenspiel von § 91 Abs. 3 StVollzG, VVJug und Allgemeinverfügung des Justizministeriums Baden-Württemberg als aus verfassungsrechtlicher Sicht ausreichend erachtete.

Der Großteil der Rechtsprechung schloss sich hingegen der vom OLG *Celle* geäußerten rechtlichen Meinung an. Dieses kam in zwei Beschlüssen vom 07.07.1997 und 30.09.1999 zu dem Ergebnis, dass es sich bei den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug um „eine rechtlich nicht zu beanstandende Grundlage für die Gestaltung des Jugendstrafvollzugs“ handele.<sup>76</sup>

Rzepka interpretiert diese Zurückhaltung auf ihre Weise: „Die Gerichte arrangieren sich demnach mit den vorgefundenen Gegebenheiten, indem sie Recht sprechen, ohne die Vereinbarkeit der Jugendstrafvollzugspraxis mit der Verfassung zu hinterfragen.“<sup>77</sup>

Gemäß dem Sprichwort: „Schlafende Hunde soll man nicht wecken.“

#### 1.2.2.4 Ergebnis

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Jugendstrafvollzug ohne hinreichende formelle gesetzliche Rechtsgrundlage grundsätzlich verfassungswidrig ist.

### 1.2.3 Besprechung der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 31. Mai 2006 (BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006<sup>78</sup> - BVerfGE 116, 69)

Nach über 30 Jahren hat die Entscheidung des BVerfG den Jugendstrafvollzug aus seiner - unter Kapitel 2 beschriebenen - Verfassungswidrigkeit „gerettet“. *Dünkel* formuliert dieses Ereignis wie folgt: „Es war daher wenig überraschend, dass das BVerfG im Einklang mit seiner seit 1972 entwickelten Rechtsprechung zum allgemeinen Strafvollzug nunmehr den Verstoß gegen die Verfassung feststellte und dem Gesetzgeber eine Frist bis Ende 2007

<sup>72</sup> OLG Stuttgart, ZfStrVo 1980, S. 60 f.

<sup>73</sup> OLG Koblenz, ZfStrVo 1980, S. 61 f.

<sup>74</sup> OLG Bamberg (VAs 4/80) bei Böhm (1985), S. 196 f.

<sup>75</sup> OLG Stuttgart, Die Justiz Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg 1987, S. 114; Böhm, NStZ 1987, S. 444.

<sup>76</sup> OLG Celle (I VAs 5/97) bei Böhm (1998), S. 293 (Böhm, NStZ-RR 1998, S. 289-293); OLG Celle NStZ 2000, S. 167; ZfStrVo 2000, S. 50.

<sup>77</sup> Rzepka (2004), S. 33.

<sup>78</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006 abrufbar unter [http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20060531\\_2bvr167304.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20060531_2bvr167304.html), zuletzt abgerufen am 01.07.2009.

setzte, ein förmliches Gesetz zu schaffen, das die Rechte und Pflichten der Jugendstrafgefangenen detailliert regelt.“<sup>79</sup>

Überraschend war hingegen, dass sich das BVerfG nicht mit der Feststellung der Verfassungswidrigkeit des bisherigen gesetzlichen Jugendstrafvollzugs begnügte, sondern über die bloße Beurteilung der Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzugs hinaus eine Vielzahl verbindlicher Leitlinien für den Gesetzgeber formulierte und diesem damit bei der Schaffung der Jugendstrafvollzugsgesetze an die Hand gab.

Auch hierzu äußerte sich *Dünkel* positiv: „In Anbetracht der Ende Juni 2006 beschlossenen Föderalismusreform und der nunmehr geschaffenen Zuständigkeit der Bundesländer ist das Urteil des BVerfG vor allem deshalb von herausragender Bedeutung<sup>80</sup>, weil es (verfassungsrechtliche) Mindeststandards setzt, die – so bleibt zu hoffen – einem föderalen Flickenteppich unter dem Primat ökonomischer Sparzwänge bzw. „Wettbewerb der Schäßigkeit“ (*Dünkel* in der Anhörung beim BVerfG) entgegen wirken könnte.“<sup>81</sup>

Die Formulierung dieser verbindlichen Leitlinien und insbesondere die in einmaliger Deutlichkeit vom BVerfG angemahnte Beachtung internationaler Standards und völkerrechtlicher Vorgaben bei der Jugendstrafvollzugsgesetzgebung war und ist primärer Anreiz und Grundstein sowie wesentliches inhaltliches Element der vorliegenden Arbeit. Damit bringt das BVerfG deren bisher wenig bewusst wahrgenommene, aber unverzichtbare Existenz aus dem Bereich der Nichtbeachtung.

Obwohl sich bereits die Arbeiten insbesondere von *Schwirzer*,<sup>82</sup> *Dressel*<sup>83</sup> und *Sußner*<sup>84</sup> ausführlich mit der Darstellung der BVerfGE befassen, ist auch im Rahmen der vorliegenden Arbeit ein Überblick über deren wesentliche Merkmale unverzichtbar. Der Entscheidungsinhalt bildet für die vorliegende Arbeit nicht nur die wesentlichste Grundlage, sondern deren wichtigstes Arbeitswerkzeug.

Daher soll im Folgenden der Sachverhalt kurz nachgezeichnet und das Ergebnis sowie die Begründung der Verfassungswidrigkeit durch das BVerfG dargestellt werden. Es schließen sich Ausführungen zur Besonderheit des Jugendstrafvollzugs und insbesondere die Skizzierung der vom BVerfG aufgestellten wesentlichen Anforderungen für die verfassungskonforme Ausgestaltung der Jugendstrafvollzugsgesetze an. Abgerundet wird das Kapitel durch eine Bewertung der BVerfGE für die Jugendstrafvollzugsgesetzgebung.<sup>85</sup>

---

<sup>79</sup> Dünkel (2006), Jugendstrafvollzug und Verfassungsrecht, S. 1 abrufbar unter <http://www.informationsplattform-straftvollzug.de/download/jvollz/20060831-Duenkel-VerfR.pdf>, zuletzt abgerufen am 23.04.2008.

<sup>80</sup> Hervorhebung durch die Verfasserin.

<sup>81</sup> Dünkel (2006), Jugendstrafvollzug und Verfassungsrecht, S. 1 abrufbar unter <http://www.informationsplattform-straftvollzug.de/download/jvollz/20060831-Duenkel-VerfR.pdf>, zuletzt abgerufen am 23.04.2008.

<sup>82</sup> Vgl. Schwirzer (2008), S. 12 ff.

<sup>83</sup> Vgl. Dressel (2008), S. 63 ff.

<sup>84</sup> Vgl. Sußner (2009), S. 47 ff.

<sup>85</sup> Für einen umfassenden Einblick wird im Übrigen auf die konkreten Auseinandersetzungen mit der BVerfGE in den bereits benannten Arbeiten von Schwirzer (2008), S. 12 ff., Dressel (2008), S. 63 ff. und Sußner (2009), S. 47 ff. verwiesen.

### 1.2.3.1 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

#### 1.2.3.1.1 Sachverhalt

Anlass der BVerfGE waren zwei Verfassungsbeschwerden eines zu 9 Jahren Jugendstrafe verurteilten Strafgefangenen aus dem Jahr 2004. Der Beschwerdeführer wandte sich gegen die Kontrolle seiner Post und die gegen ihn wegen Verfehlungen im Vollzug verhängten Disziplinarmaßnahmen der *JVA Herford*. Nach erfolglosem Widerspruch stellte der Beschwerdeführer Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 23 ff. EGGVG beim *OLG Hamm*, welches den Antrag in beiden Fällen verwarf.<sup>86</sup> Der Beschwerdeführer erhob sodann gegen die Beschlüsse des *OLG Hamm* Verfassungsbeschwerde zum BVerfG. Er rügte hinsichtlich der Postkontrolle eine Verletzung seines Grundrechts aus Art. 10 Abs. 1 GG und hinsichtlich der Disziplinarmaßnahmen eine Grundrechtsverletzung aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 GG. Die gegen ihn verhängten Maßnahmen seien nicht gerechtfertigt, weil eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage fehle.

#### 1.2.3.1.2 Ergebnis

Im Ergebnis hatten die Verfassungsbeschwerden keinen Erfolg.<sup>87</sup> Jedoch stellte das BVerfG fest: „Für Maßnahmen, die in Grundrechte des Gefangenen eingreifen, ist auch im Jugendstrafvollzug eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Diese besteht bislang weder für die Kontrolle der Gefangenenpost noch für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen.“<sup>88</sup> Dass die Verfassungsbeschwerden trotzdem unbegründet waren, entschied das BVerfG wie folgt: „Für eine begrenzte Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der erforderlichen gesetzlichen Regelungen müssen jedoch eingreifende Maßnahmen hingenommen werden, soweit sie zur Aufrechterhaltung eines geordneten Jugendstrafvollzuges unerlässlich sind.“<sup>89</sup> Diese Unerlässlichkeit wurde vom BVerfG bejaht.<sup>90</sup> Die dem Gesetzgeber eingeräumte Übergangsfrist endete mit Ablauf des Jahres 2007<sup>91</sup> und mit dem Inkrafttreten von 16 Jugendstrafvollzugsgesetzen.

#### 1.2.3.1.3 Begründung der Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzugs

Zunächst stellt das BVerfG, wie in seiner Entscheidung von 1972 geklärt, fest, dass Eingriffe in die Grundrechte von Strafgefangenen einer gesetzlichen Grundlage bedürfen.<sup>92</sup> Eine abweichende Betrachtung für den Jugendstrafvollzug sei nicht gerechtfertigt, da in Bezug auf die Regelungsform für Grundrechtseingriffe zwischen Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug kein Unterschied bestehe.<sup>93</sup> Die wenigen Vorschriften in den §§ 91, 92 JGG, 176, 178 StVollzG stellten keine ausreichende gesetzliche Grundlage dar.<sup>94</sup> Ebenso sei geklärt, dass die VVJug in Anbetracht ihrer Rechtsnatur dem Vorbehalt des Gesetzes nicht genügen.<sup>95</sup> Eine analoge Anwendung der Vorschriften des StVollzG sei nicht

---

<sup>86</sup> Beschlüsse des OLG Hamm v. 01.07.04 (1 VAs 17/04), ZfJ 2005, S. 77 ff. m.Anm. Pollähne (Az.v.d. BVerfG: 2 BvR 1673/04) und v. 02.11.04 (1 VAs 58/04, unveröffentlicht; Az.v.d. BVerfG: 2 BvR 2402/04).

<sup>87</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 66.

<sup>88</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 34.

<sup>89</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 34.

<sup>90</sup> Vgl. BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 72–76.

<sup>91</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 70.

<sup>92</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 35.

<sup>93</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 36.

<sup>94</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 38, 39.

<sup>95</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 42.

möglich. Dagegen spreche bereits das aus Art. 103 Abs. 2 GG folgende Analogieverbot.<sup>96</sup> Im Übrigen läge keine planwidrige Regelungslücke vor. *„Der Gesetzgeber hat sich bewusst gegen die Einbeziehung des Jugendstrafvollzuges in den Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes entschieden.“*<sup>97</sup> Weiterhin fehle es auch an der *„erforderlichen Gleichartigkeit der zu regelnden Sachverhalte. Erwachsenen – und Jugendstrafvollzug haben es im Gegenteil mit so unterschiedlichen Sachverhalten zu tun, dass das Strafvollzugsgesetz in seiner geltenden Fassung den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzuges auch dann nicht entspreche, wenn seine Anwendung für den Jugendstrafvollzug vorgesehen wäre. Für den Jugendstrafvollzug bedarf es gesetzlicher Grundlagen, die auf die besonderen Anforderungen des Vollzuges von Strafen an Jugendlichen und ihnen gleichstehenden Heranwachsenden zugeschnitten sind.“*<sup>98</sup>

Dieser letzte Punkt ist für die Entscheidung von zentraler Bedeutung. Hiermit stellt der Zweite Senat des BVerfG klar, dass nicht nur die formelle Frage der Rechtsgrundlage beachtet werden muss, sondern insbesondere die sich aus dem Regelungsgegenstand ergebenden Gründe dafür ausschlaggebend sind, dass der Jugendstrafvollzug einer eigenen Regelung bedarf, die sich vom Strafvollzugsgesetz abhebt. Ein Abschreiben des Strafvollzugsgesetzes wurde den Bundesländern damit verwehrt.<sup>99</sup>

#### 1.2.3.1.4 Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs

Die Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs begründet das BVerfG mit der Besonderheit der Jugendphase, die als *„Umbruchphase“*<sup>100</sup> bezeichnet werden kann. Der Jugendliche befinde sich *„biologisch, psychisch und sozial in einem Stadium des Übergangs, das typischerweise mit Spannungen, Unsicherheiten und Anpassungsschwierigkeiten, häufig auch in der Aneignung von Verhaltensnormen“*<sup>101</sup> verbunden sei. Daher gewinne für das Jugendstrafrecht und den Jugendstrafvollzug der Grundsatz, dass Strafe nur als letztes Mittel verhängt und vollzogen werden dürfe, eine besondere Bedeutung.<sup>102</sup>

#### 1.2.3.1.5 Leitlinien (i.S.v. verfassungsrechtlichen Mindeststandards) für die Gestaltung des Jugendstrafvollzugs

Das BVerfG hat sich nicht mit der Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzugs begnügt. In seiner Grundsatzentscheidung benennt es auf fünf Ebenen konkrete Anforderungen, die die Landesgesetzgeber in ihre Jugendstrafvollzugsgesetze übernehmen und ausfüllen mussten. Diese konkreten Vorgaben machen die BVerfGE zu einer *„besonderen“*, da sich die Jugendstrafvollzugsgesetze an diesen Leitlinien messen lassen müssen und den Landesgesetzgebern damit nur ein eingeschränkter Spielraum zur verfassungskonformen Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs zukam.

<sup>96</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 44.

<sup>97</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 47.

<sup>98</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 49.

<sup>99</sup> Goerdeler/Pollähne (2007), S. 59.

<sup>100</sup> Goerdeler/Pollähne (2007), S. 60.

<sup>101</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 50.

<sup>102</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 50.



Im Überblick wurden folgende wichtige Punkte vom BVerfG herausgestellt:<sup>103</sup>

- Resozialisierung als Vollzugsziel<sup>104</sup>
- Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse (Behandlungsforschung und vorhandenes Erfahrungswissen)<sup>105</sup>
- Ausrichtung des Vollzugs auf das Ziel der sozialen Integration<sup>106</sup>
  - Arbeit und Ausbildung
  - Therapie und soziales Lernen
  - Entlassungsvorbereitung und – nachbetreuung
  - Ausstattung mit den erforderlichen personellen und finanziellen Mitteln
- Vollzugsgestaltung<sup>107</sup>
  - Kontakte der Gefangenen
  - Körperliche Bewegung
  - Unterbringung, die Schutz vor gegenseitigen Übergriffen ermöglicht
  - Art der Sanktionierung von Pflichtverstößen
  - Ausgestaltung des gerichtlichen Rechtsschutzes
- Einhaltung völkerrechtlicher Vorgaben und internationaler Standards<sup>108</sup>

Die konkreten Ausführungen des BVerfG zu diesen Punkten sowie deren Ausfüllung durch die Landesgesetzgeber innerhalb der untersuchten Ländergesetze – soweit sie zum hiesigen Prüfungsgegenstand gehören - bleiben aufgrund des Sachzusammenhangs der späteren Überprüfung der Einhaltung jener verfassungsgerichtlichen Vorgaben und internationalen Mindeststandards innerhalb des Hauptteils vorbehalten. Dies dient primär der Übersichtlichkeit.

### 1.2.3.2 Ergebnis

Der bereits mehrfach angesprochene „missliche Lage des Jugendstrafvollzugs“ mangels gesetzlicher Grundlage ist das BVerfG mit seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 „*endlich und endgültig*“<sup>109</sup> entgegengetreten. Damit wurde die Chance für ein gesetzliches und verfassungskonformes Jugendstrafvollzugsrecht geschaffen. Besonders hervorzuheben ist die Festlegung bestimmter Maßstäbe bzw. Mindeststandards, die die Ländergesetzgebungen bei der Formulierung der Jugendstrafvollzugsgesetze zu beachten hatten. Die Gefahr eines „*Wettbewerbs der Schäbigkeit*“<sup>110</sup> konnte somit zumindest tendenziell

<sup>103</sup> Eine zusammenhängende Übersicht zu den konkreten Ausführungen des BVerfG zu diesen Punkten findet sich u.a. bei Schwirzer (2008), S. 14 f.; Dressel (2008), S. 68 ff. sowie zuletzt Sußner (2009), S. 48 ff. Insbesondere Sußner nimmt sich im zweiten Teil seiner Arbeit der Ausgestaltung der vom BVerfG benannten regelungsbedürftigen Aspekte des Jugendstrafvollzugs einzeln unter verschiedenen Gesichtspunkten an, um im dritten Teil die Umsetzung dieser Aspekte für den Jugendstrafvollzug innerhalb des Bayrischen Strafvollzugsgesetzes zu untersuchen.

<sup>104</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 51 bis 53.

<sup>105</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 62.

<sup>106</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 59 bis 61.

<sup>107</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 57 und 58.

<sup>108</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 63.

<sup>109</sup> Ostendorf, NJW 2006, S. 2074.

<sup>110</sup> Dünkel (2006), Jugendstrafvollzug und Verfassungsrecht, S. 6 abrufbar unter <http://www.informationsplattform-straftvollzug.de/download/jvollz/20060831-Duenkel-VerfR.pdf>, zuletzt abgerufen am 25.04.2008.

verhindert werden, was als „*verdienstvoll*“<sup>111</sup> anzusehen ist. Insbesondere die Einbindung der völkerrechtlichen Vorgaben und internationalen Standards „*birgt einiges an Potenzial in sich*“<sup>112</sup>, und ist wohl „*ein nicht zu übersehender Hinweis auf die in Deutschland immer wieder zu beobachtende zögerliche Umsetzung solcher Konventionen.*“<sup>113</sup> Schließlich war und ist die Entscheidung eine wichtige „*Richtschnur für den Gesetzgeber*“<sup>114</sup>.

*Scholz* formuliert zwar vorsichtig, aber dennoch überzeugend: „*Die Entscheidung zum Jugendstrafvollzug [...] könnte weit über den eigentlichen Entscheidungskern hinaus zu einer Bahnbrechenden werden, fordert sie doch die Rückkehr zu einer angemessenen Gesetzkultur.*“<sup>115</sup>

Ob *Scholz* mit dieser Feststellung Recht behalten soll, wird die Überprüfung der Ländergesetze auf ihre Einhaltung der Vorgaben des BVerfG sowie internationaler Standards im Rahmen des zweiten Kapitels des Hauptteils zeigen.

#### 1.2.4 Rückblick auf die Föderalismusreform

Der 2. Senat des BVerfG ging in seiner Entscheidung zum Jugendstrafvollzug vermutlich davon aus, dass auch nach der Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz in Bezug auf den Strafvollzug (inklusive des Jugendstrafvollzugs) beim Bund verbleiben würde. Dies stellte sich jedoch schon wenige Zeit nach Verkündung des Urteils als Irrtum heraus, womit die Entscheidung erneut an Brisanz gewann.

##### 1.2.4.1 Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz

Bundestag und Bundesrat setzten eine „Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung“, die so genannte Föderalismus-Kommission ein, um die Beziehungen zwischen Bund und Länder neu zu regeln.<sup>116</sup> U.a. war geplant, die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug den Ländern zuzuweisen. Zwar scheiterte am 17.12.2004 die Kommissionsarbeit vorerst, da sich Bund und Länder nicht über die Zuständigkeit für die Bildung einigen konnten. Doch wurden die Arbeiten im Jahr 2005 erneut aufgenommen. Am 30. Juni 2006 beschloss der Bundestag das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes. Am 07. Juli 2006 stimmte auch der Bundesrat der Reform zu, so dass die Föderalismusreform am 28. August 2006 durch den Bundespräsidenten ausgefertigt und am 31. August 2006 im Bundesgesetzblatt verkündet<sup>117</sup> wurde. Am 1. September 2006 trat es in Kraft. Durch Art. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes wurde der Strafvollzug aus dem Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung herausgenommen, indem aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG die Worte „*und den Strafvollzug*“ gestrichen wurden und so der Landeszuständigkeit zugeführt. Seither fällt der Strafvollzug nicht mehr in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes, sondern in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder (Art. 70 Abs. 1 GG). Für die Umsetzung der im Folgekapitel behandelten BVerfGE und damit der Schaffung einer gesetzlichen Rechtsgrundlage zur

<sup>111</sup> Dünkel (2006), Jugendstrafvollzug und Verfassungsrecht, S. 6 abrufbar unter <http://www.informationsplattform-strafvollzug.de/download/jvollz/20060831-Duenkel-VerfR.pdf>, zuletzt abgerufen am 25.04.2008.

<sup>112</sup> Goerdeler/Pollähne (2007), S. 73.

<sup>113</sup> Scholz, ZJJ 2006, S. 305.

<sup>114</sup> Wulf, INFO 2007, S. 67.

<sup>115</sup> Scholz, ZJJ 2006, S. 305.

<sup>116</sup> BT-Drs. 15/1685; BR-Drs. 750/03.

<sup>117</sup> BGBl. 2006 I, S. 2034.

Regelung des Jugendstrafvollzugs wurden die Länder zuständig. Es existieren deshalb nunmehr 16 verschiedene Landesjugendstrafvollzugsgesetze.

#### 1.2.4.2 Stimmen zur Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz

Mit dieser Kompetenzverlagerung hat sich die Politik gegen die von Wissenschaft und Praxis umfangreich vorgebrachte Kritik zur Übertragung der Kompetenz in Bezug auf den (Jugend-)Strafvollzug auf die Länder hinweggesetzt.<sup>118</sup> Als Petition gegen die Kompetenzverlagerung unterzeichneten über 100 Strafrechtswissenschaftler, Strafvollzugsrechtler und Kriminologen die Liste der Initiative „*Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug muss beim Bund bleiben*“.<sup>119</sup> Zwar beziehen sich die Kritikpunkte nahezu ausschließlich auf den Erwachsenenstrafvollzug, jedoch müssen sie aufgrund der Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs in erhöhtem Maße auch für diesen gelten.

Als wichtigste Argumente gegen die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz in Bezug auf den (Jugend-)Strafvollzug auf die Länder müssen folgende Kritikpunkte angesehen werden:<sup>120</sup>

- Befürchtet wurde zunächst ein „*Wettbewerb der Schäßigkeit*“<sup>121</sup> und „*Wettbewerb der Einsparungen und Kürzungen*“<sup>122</sup> durch die Gestaltung des Strafvollzugs nach Haushalts- und Kassenlage<sup>123</sup>.
- Außerdem bestünde die Gefahr, dass der Strafvollzug in Wahlkampfzeiten zu einem „*Wettlauf um den billigsten und härtesten Strafvollzug*“ politisiert und instrumentalisiert wird.<sup>124</sup> Insbesondere wird in diesem Fall befürchtet, dass die Resozialisierung hinter die Sicherheit der Allgemeinheit zurücktreten wird.<sup>125</sup>
- Ein weiterer Kritikpunkt liegt darin begründet, dass die jetzt schon erheblich ungleichen Lebensverhältnisse in Vollzugsbereichen wie der Orientierung des Strafvollzugs am Grundsatz der Resozialisierung, der Gewährung von Vollzugslockerungen und der Entlassungsvorbereitung noch weiter auseinanderdriften und es vereinzelt zu einem reinen Verwahrvollzug kommen könnte.<sup>126</sup>
- Die Befürchtungen aus Wissenschaft und Praxis manifestieren sich zudem darin, dass die Rückkehr zu einer Gesetzgebungszuständigkeit der Länder auf dem Gebiet des (Jugend-)Strafvollzugs - im Licht der europäischen Bestrebungen und Perspektiven - wie ein unzeitgemäßer und paradox anmutender Anachronismus

<sup>118</sup> Vgl. zur Ablehnung der Kompetenzverlagerung die Argumente bei Maelicke, NK 2006, S. 89; Walter, NK 2005, S. 18; Dünkel/Schüler-Springorum, ZfStrVo 2006, S. 145 ff.; Klingner, FS 2007, S. 104; BSBD, Der Vollzugsdienst 2005, S. 1; Cornel, NK 2005, S. 42 f.; Cornel, NK 2005, S. 135; Koop, ZfStrVo 2006, S. 3 f.; Lütkes, NK 2006, S. 2; Kubicki, NK 2006, S. 5; Müller-Dietz, ZRP 2005, S. 156 ff.; Müller-Dietz, ZfStrVo 2005, S. 38 ff.; Dünkel, NK 2005, S. 5 f.; Wilms, ZfStrVo 2006, S. 292; Köhne, JR 2007, S. 494 ff.; Kreuzer, ZfStrVo 2006, S. 138 f.; Köhne, ZRP 2006, S. 195 f.; Ostendorf, ZRP 2008, S. 14; Pollähne, StV 2007, S. 553; vgl. weiterhin die Sachverständigenstellungen zur Föderalismusreform abrufbar unter <http://www.bundestag.de>, zuletzt abgerufen am 29.04.2008.

<sup>119</sup> Abgedruckt in ZfStrVo 2005, S. 48.

<sup>120</sup> Eine ausführlichere Darstellung der Argumente gegen die Kompetenzverlagerung findet sich in den Arbeiten von Dressel (2008), S. 27 ff.; Tierel (2008), S. 18 ff.; sowie insbesondere Schwirzer (2008), S. 303 ff.

<sup>121</sup> Dünkel/Schüler-Springorum, ZfStrVo 2006, S. 149; Wulf, INFO 2007, S. 66; Goerdeler (2007), S. 181.

<sup>122</sup> Köhne, ZRP 2006, S. 196.

<sup>123</sup> Lütkes, NK 2006, S. 2; Kreuzer, ZfStrVo 2006, S. 138.

<sup>124</sup> Walter, NK 2005, S. 18; Dünkel/Schüler-Springorum, ZfStrVo 2006, S. 145.

<sup>125</sup> Wilms, ZfStrVo 2006, S. 292; Köhne, ZRP 2006, S. 196; Müller-Dietz, ZfStrVo 2005, S. 39.

<sup>126</sup> Kubicki, NK 2006, S. 5; Cornel, NK 2005, S. 2; Dünkel/Schüler-Springorum, ZfStrVo 2006, S. 149.

wirkt. Denn die künftige Entwicklung des Strafvollzugs sei mehr denn je von der Verwirklichung der kriminalpolitischen und menschenrechtlichen Standards geprägt und ziele auf die Realisierung internationaler Gestaltungsmaxime ab. Eine europäische Entwicklung Deutschlands scheine durch die Rückverlagerung und die Zersplitterung des Strafvollzugsrechts gefährdet, da die Realisierung der gemeinsamen Zielsetzungen und Standards durch gegenläufige Ländervollzugsgesetze konterkariert und dadurch in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.<sup>127</sup>

Befürwortende Argumente für die Verlagerung der Kompetenz zur Regelung des (Jugend-) Strafvollzugs auf die Länder sind deutlich spärlicher, aber vorhanden:<sup>128</sup>

- Besonders nennenswert ist die Hoffnung, dass die Föderalismusreform zu einem „Wettbewerb um die beste Lösung“<sup>129</sup> führe. Durch die Länderzuständigkeit könnten diese eine Modernisierung des Justizvollzugsrechts nach ihren Vorstellungen herbeiführen, indem die Länder in einen „Wettbewerb der Ideen“<sup>130</sup> mit den anderen Ländergesetzgebern treten, um den besten, kreativsten und innovativsten (Jugend-)Strafvollzug zu schaffen.<sup>131</sup>
- Zudem entspreche die Verlagerung dem „Konnexitätsprinzip und der besonderen Sachkompetenz der Länder“<sup>132</sup>, da seit jeher die Anwendung und Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zum Strafvollzug allein bei diesen liegt und sie auch die finanzielle Last dafür zu tragen haben.<sup>133</sup> Zu erwähnen ist, dass die o.g. Gesetzesinitiativen zur bundesgesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs immer wieder an der finanziellen Haushaltslage der Länder scheiterten.

#### 1.2.4.3 Ergebnis

Durch die Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz kommt der BVerfGE und den vom BVerfG formulierten Leitlinien eine besondere Schlüsselfunktion zu. In den Fokus rückt insbesondere die Anmahnung zur Einhaltung und Umsetzung völkerrechtlicher Vorgaben und internationaler Mindeststandards. Allein deren Umsetzung kann zu einem einheitlichen Standard innerhalb der Ländergesetze zum Jugendstrafvollzug führen und damit dem Ausbleiben des befürchteten „föderalen Wildwuchs“ dienen.

<sup>127</sup> Müller-Dietz, ZRP 2005, S. 158 f.; Müller-Dietz, ZfStrVo 2005, S. 39 f.

<sup>128</sup> Eine ausführlichere Darstellung der Argumente für die Kompetenzverlagerung findet sich in den Arbeiten von Dressel (2008), S. 26 f.; Tierel (2008), S. 18 ff.

<sup>129</sup> Wulf, INFO 2007, S. 66.

<sup>130</sup> Stellungnahme *Lückemann* (Leitender OStA Würzburg) vom 08. Mai 2006, Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zur Föderalismusreform-Justiz (Strafvollzug) am 17. Mai 2006, S. 5 ff. abrufbar unter [http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/0102\\_foereform\\_juin/04\\_1\\_stellungnahmen\\_justiz/clemens\\_lueckemann.pdf](http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/0102_foereform_juin/04_1_stellungnahmen_justiz/clemens_lueckemann.pdf), zuletzt abgerufen am 29.04.2008; Köhne, ZRP 2006, S. 196.

<sup>131</sup> Wulf, INFO 2007, S. 66; Kreuzer, ZfStrVo 2006, S. 138.

<sup>132</sup> Stellungnahme *Lückemann* (Leitender OStA Würzburg), Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zur Föderalismusreform-Justiz (Strafvollzug) am 17. Mai 2006, S. 1 abrufbar unter [http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/0102\\_foereform\\_juin/04\\_1\\_stellungnahmen\\_justiz/clemens\\_lueckemann.pdf](http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/0102_foereform_juin/04_1_stellungnahmen_justiz/clemens_lueckemann.pdf), zuletzt abgerufen am 29.04.2008

<sup>133</sup> *Aumüller* (Präsident des Landgerichts Darmstadt), Stellungnahme vom 15. Mai 2006 zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zur Föderalismusreform-Justiz (Strafvollzug), S. 1 abrufbar unter [http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/0102\\_foereform\\_juin/04\\_1\\_stellungnahmen\\_justiz/thomas\\_aumueller.pdf](http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/0102_foereform_juin/04_1_stellungnahmen_justiz/thomas_aumueller.pdf), zuletzt abgerufen am 29.04.2008.

## 2. Darstellung der völkerrechtlichen Vorgaben und internationalen Mindeststandards

Das BVerfG verzichtet in seiner Entscheidung zum Jugendstrafvollzug trotz der deutlichen Anmahnung zur Einhaltung einschlägiger völkerrechtlicher Vorgaben und internationaler Mindeststandards auf deren konkrete Benennung. Dieser Aufgabe nimmt sich dieses Kapitel an und widmet sich der ausgiebigen Darstellung und Besprechung der in Betracht kommenden Regelwerke der Vereinten Nationen und der Organe des Europarats.

Denn das BVerfG führt aus: „Auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht genügende Berücksichtigung vorhandener Erkenntnisse oder auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht entsprechende Gewichtung der Belange der Inhaftierten kann<sup>134</sup> es hindeuten, wenn völkerrechtliche Vorgaben oder internationale Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie in den im Rahmen der Vereinten Nationen oder von den Organen des Europarates beschlossenen einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind [...], nicht beachtet beziehungsweise unterschritten werden [...].“<sup>135</sup>

Mit diesem Dreh hat es das BVerfG geschafft, die internationalen Standards – diesseits und jenseits des Völkerrechts – aus dem Rahmen unverbindlicher politisch- moralischer Appelle heraus zu holen, sie legislativ zur Geltung zu bringen und sie mit Leben zu füllen.<sup>136</sup>

Die Liste dieser Regelwerke, die u.a. Bedeutung für den Freiheitsentzug an Jugendlichen und damit für den Jugendstrafvollzug haben, ist sowohl auf Seiten der UN als auch auf Seiten des Europarats lang. Das Spektrum selbst reicht hierbei von Menschenrechts- sowie Kinderrechtsvereinbarungen über Strafvollzugsdokumente bis hin zu Dokumenten, die speziell auf Jugendliche unter Freiheitsentzug zugeschnitten sind. Aufgrund des nach unten offenen Kontinuums der Rechtsqualität solcher Regelwerke ist es nicht möglich, eine Darstellung mit dem Anspruch auf Vollständigkeit zu erarbeiten. So einfach es auf der Ebene völkerrechtlicher Dokumente ist und auch auf der Ebene der Resolutionen der UN-Generalversammlung und Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats umsetzbar erscheint, so problematisch ist es auf der Ebene der Entschlüsse des Europäischen Parlaments oder der Beschlüsse der EU- Kommission und Ausschüsse.<sup>137</sup>

### 2.1 Rechtsnatur und Verbindlichkeit der Regelwerke

#### 2.1.1 Nähe und Distanz der Regelwerke zur deutschen Jugendstrafvollzugsgesetzgebung

Systematisch erfolgte die folgende Darstellung der völkerrechtlichen Vorgaben und internationalen Mindeststandards an Distanz und Nähe. Denn zunächst werden die Regelwerke der UN, danach jene des Europarats abgehandelt. Innerhalb dieser Aufteilung werden zunächst die völkerrechtlichen Vorgaben behandelt, bevor im Weiteren jeweils in chronologischer Abfolge die internationalen Mindeststandards vorgestellt werden.

Im Hinblick auf die Nähe zum deutschen Jugendstrafvollzug hätte eine vorrangige Darstellung der europäischen Instrumente zwar ebenfalls einen Sinn ergeben, jedoch sind

<sup>134</sup> Hervorhebung durch die Verfasserin.

<sup>135</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 63.

<sup>136</sup> Pollähne, StV 2007, S. 553.

<sup>137</sup> Eine ähnliche Ansicht vertritt Pollähne (2007), S. 143 f.

die Regelwerke des Europarats zeitlich stets nach und angelehnt an die Regelwerke der UN entstanden. Durch die angewandte Vorgehensweise ist erkennbar, wie sich das enge Geflecht von internationalen und europäischen Regelungen zum Jugendstrafvollzug entwickelt hat und inwieweit die europäischen Regelwerke von ihren internationalen Vorlagen abweichen.

### 2.1.2 Rechtlicher Status und faktische Rechtsgeltung

Die unten vorgestellten Regelwerke lassen sich klar in zwei unterschiedliche Kategorien mit verschiedenem Rechtsstatus unterteilen:

Auf der einen Seite stehen die völkerrechtlich verbindlichen Verträge. Hierzu gehören der IPBPR, die KRK und die EMRK. Diese wurden von Deutschland ratifiziert und in innerstaatliches Recht transformiert, wonach sie mindestens im Rang eines einfachen Bundesgesetzes stehen. Man spricht in der völkerrechtlichen Literatur von „*hard law*“. Aber gerade völkerrechtliche Verträge besitzen nicht immer ein Instrumentarium zur Durchsetzung ihrer Standards. So enthält die KRK nur die Verpflichtung des jeweiligen Vertragsstaates sicherzustellen, dass die Kinder entsprechend den Vertragsbestimmungen behandelt werden. Hierüber wacht zwar ein Ausschuss, welchem die Mitgliedsstaaten regelmäßig Bericht erstatten müssen, eigene Durchsetzungsmöglichkeiten besitzt dieser jedoch nicht.<sup>138</sup>

Auf der anderen Seite steht das so genannte „*soft law*“. Darunter versteht man in der völkerrechtlichen Literatur im Entstehen begriffene Verhaltensmuster, denen trotz ihrer missverständlichen Benennung als „*law*“ keine völkerrechtliche Bindungswirkung zukommt.<sup>139</sup> Aufgrund ihres unverbindlichen Rechtsstatus wird im Zusammenhang mit „*soft law*“ oft abwertend und belächelnd von „*Menschenrechtslyrik*“,<sup>140</sup>

„*Sammelsurium schön klingender Selbstverständlichkeiten und abstrakter Formelkompromisse*“,<sup>141</sup> „*schönes Wortgeklingel*“ und „*zu schön um wahr zu sein*“<sup>142</sup> gesprochen. Neubacher geht allerdings davon aus, dass sich dieses „*soft law*“ aufgrund seines Detailreichtums zu einem überaus wichtigen Instrumentarium des Menschenrechtsschutzes entwickeln kann.<sup>143</sup> Kerner/Czerner<sup>144</sup> sehen in den Empfehlungen des Europarats einen *Orientierungsrahmen* für die Rechtspolitik, die Praxis und die Wissenschaft, die zugleich einen *Maßstab* vorgeben, der im Falle der Nichteinhaltung bzw. bei Abweichungen zumindest eine „*faktische Begründungspflicht*“ für den Staat hervorruft. Dünkel u.a.<sup>145</sup> formulierten erst kürzlich für die neu entstandenen EPR, es handle sich bei diesen um einen wichtigen Beitrag zur Implementierung und „*Qualitätssicherung*“ von Menschenrechtsstandards. Zudem müsse man die Empfehlungen des Europarats als „*grundlegende Polic-Richtlinien und Vorgaben für >Best Practice<*“ begreifen.<sup>146</sup> Und nicht zuletzt entfalteten diese unverbindlichen Regelwerke auch „*moralischen Druck*“.<sup>147</sup>

<sup>138</sup> Vgl. Feest (2004), S. 72 f.; Kiessl (2001), S. 81 ff.

<sup>139</sup> Ipsen (2004), S. 251.

<sup>140</sup> Neubacher, ZfStrVo 1999, S. 214.

<sup>141</sup> Jung, DVJJ-Journal 1994, S. 219.

<sup>142</sup> Schüler-Springorum (2006), S. 299 ff.

<sup>143</sup> Neubacher, ZfStrVo 1999, S. 214.

<sup>144</sup> Kerner/Czerner (2004), S. 2 f.

<sup>145</sup> Dünkel/Morgenstern/Zolondek, NK 2006, S. 88.

<sup>146</sup> Kerner/Czerner (2004), S. 7.

<sup>147</sup> Feest, ZfStrVo 2006, S. 261.

Abgesehen vom mangelnden Rechtsstatus im formellen Sinn kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass diese Regeln des „*soft law*“ keine Bedeutung haben.

Wichtiger ist die faktische Rechtsgeltung, die sich aus den vorhandenen Mechanismen ergibt, die die Umsetzung nahe legen, fördern oder sogar erzwingen.<sup>148</sup> Diese steigert die Rechtsgeltung und somit die Verbindlichkeit der Regelwerke des „*soft law*“.

Hierzu kann auf verschiedene Mechanismen zurückgegriffen werden:

- Beim Einholen von Staatenberichten handelt es sich um den schwächsten dieser Mechanismen.<sup>149</sup>
- Weit wichtiger ist die zunehmende Entfaltung der Wirksamkeit des „*soft laws*“ über wirkliche Rechtsschutzverfahren des nationalen oder internationalen Rechts. Beispielsweise bezieht sich der Menschenrechtsausschuss der UN bei der Interpretation des Art. 10 IPBPR u.a auf die SMR, die EPR als auch auf das übrige „*soft law*“.<sup>150</sup>
- Zudem wird das „*soft law*“ durch Menschenrechtsorgane zur Konkretisierung von völkerrechtlich verbindlichen Normen herangezogen.<sup>151</sup> Zu nennen ist hier das CPT, welches seiner Arbeit die internationalen und europäischen Standards zugrunde legt, um eine mögliche Verletzung des Art. 3 EMRK feststellen zu können. Durch die Veröffentlichung des Staatenberichts hat das CPT ein Mittel zur Hand, welches die betreffenden Staaten oft zum Einlenken und zur Abhilfe der Missstände bewegt.<sup>152</sup>
- Einen weiteren Punkt, um den Nachteil der unverbindlichen „*soft law*“- Qualität abzumildern, beinhalten die Überschneidungen von Regelungen innerhalb der verschiedenen Regelwerke. *Schüler-Springorum* stellt hierzu fest, dass dort, wo sich das „*soft law*“ mit völkerrechtlich verbindlichen Regelungen der KRK oder des IPBPR überschneidet, jenes an der Völkerrechts-Qualität der Konventionen teilnimmt und damit Verbindlichkeit erlangt.<sup>153</sup>

Eine neue Entwicklungsstufe hin zur unmittelbaren Entfaltung von Rechtswirkung und zur faktisch erheblichen Bedeutung des „*soft laws*“ markiert nach *Dünkel*<sup>154</sup> das Urteil des BVerfG vom 31. Mai 2006 zum Jugendstrafvollzug in Deutschland.

Obwohl bereits in der Einleitung zitiert, sei auch an dieser Stelle nochmals aufgrund der hohen Brisanz für die vorliegende Arbeit das wörtliche Zitat des BVerfG angebracht:

*„Auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht genügende Berücksichtigung vorhandener Erkenntnisse oder auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht entsprechende Gewichtung der Belange der Inhaftierten kann es hindeuten, wenn völkerrechtliche Vorgaben oder internationale Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie in den im Rahmen der Vereinten Nationen oder von den Organen des Europarates*

<sup>148</sup> Feest (2004), S. 73.

<sup>149</sup> Vgl. Feest (2004), S. 73.

<sup>150</sup> Neubacher/Schüler-Springorum (2001), S. 7 f.; Neubacher, ZfStrVo 2001, S. 213; Neubacher, ZfStrVo 1999, S. 214.

<sup>151</sup> Neubacher, ZfStrVo 2001, S. 213.

<sup>152</sup> Feest (2004), S. 73 f.

<sup>153</sup> Schüler-Springorum (2001), S. 33; Schüler-Springorum (2006), S. 298.

<sup>154</sup> Dünkel/Baechtold/van Zyl Smit (2007), S. 115.

*beschlossenen einschlägigen Richtlinien oder Empfehlungen enthalten sind [...], nicht beachtet beziehungsweise unterschritten werden.*<sup>155</sup>

Nach Sonnen<sup>156</sup> arbeitet das BVerfG mit einer Indizkonstruktion, um das „*soft law*“ aus seiner „*praktischen Unverbindlichkeit*“ herauszuholen und um den „*Grad der Verbindlichkeit*“ deutlich zu erhöhen. Pollähne<sup>157</sup> spricht davon, dem BVerfG sei dafür zu danken, die internationalen und europäischen Vorgaben „*zur Geltung zu bringen und legislativ mit Leben zu füllen*“.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass das „*soft law*“ durch die BVerfGE erheblich aufgewertet wurde, da es zum „*unmittelbaren Prüfungsmaßstab*“ nationalen Rechts (zumindest in Deutschland) aufgestiegen ist.<sup>158</sup> Dünkel<sup>159</sup> spricht ihm damit eine „*quasi-gesetzliche*“ Funktion zu. Sollten die JStVollzG den völkerrechtlichen Vorgaben und internationalen Standards mit Menschenrechtsbezug nicht entsprechen, besteht für die Länder eine „*Nachbesserungspflicht*“. Konkrete Gedanken zum Rechtsschutz der betroffenen Gefangenen bei Verstößen gegen diese Mindeststandards hat das BVerfG jedoch nicht geäußert.<sup>160</sup>

## 2.2 Regelwerke der Vereinten Nationen und der Organe des Europarats

Die folgende Darstellung der einschlägigen Regelwerke erfolgt getrennt nach den Regelwerken der UN und des Europarats. Beiden Abschnitten werden jeweils die Organisationsstruktur und die Struktur der Entscheidungsbildung im Bereich des Strafrechts bzw. Strafvollzugsrechts innerhalb der Vereinten Nationen und des Europarats vorangestellt. Hierdurch soll ein Verständnis dafür geschaffen werden, wie die jeweiligen Regelwerke in das System der Vereinten Nationen und des Europarats eingebettet und rechtlich zu qualifizieren sind.

Die Untersuchung der einzelnen Regelwerke selbst erfolgt anhand ihrer Entstehungsgeschichte und ihres Inhalts, worunter die Zielsetzung, der Gegenstand, der Aufbau, die Anwendbarkeit auf Jugendliche und die einschlägigen Regelungen zu verstehen sind. Die Darstellung der einschlägigen Regelungen erfolgt im Rahmen der Ausführungen zu den Regelwerken vorerst ausschließlich durch die Benennung derjenigen Regelungen, die für den Jugendstrafvollzug von Bedeutung sind. Die konkrete inhaltliche Ausfüllung der einschlägigen Mindeststandards und inwieweit diese innerhalb der JStVollzG der Länder eingehalten oder verletzt wurden, bleibt der ausführlichen Überprüfung der ländergesetzlichen Regelungen vorbehalten. Dort stellt sich insbesondere die Frage, wie diese Standards genau zu interpretieren und auf sinnvolle Weise auszufüllen sind.

Das Kapitel widmet sich zudem abschließend dem Verhältnis der Regelwerke von UN und Europarat zueinander<sup>161</sup> und deren Geltung auch für Heranwachsende<sup>162</sup>.

<sup>155</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 63.

<sup>156</sup> Sonnen (2007), S. 93.

<sup>157</sup> Goerdeler/Pollähne (2007), S. 71.

<sup>158</sup> So auch Dünkel (2007), S. 116.

<sup>159</sup> Dünkel/Baechtold/van Zyl Smit (2007), S. 116.

<sup>160</sup> Vgl. hierzu Pollähne (2007), S. 143 und Fn. 10.; sowie die Zusammenstellung möglicher prozessualer Wege bei Dressel (2008), S. 324 ff.

<sup>161</sup> Vgl. hierzu unten Punkt 2.2.3 ab S. 113.

<sup>162</sup> Vgl. hierzu unten Punkt 2.2.4 ab S. 115.



## 2.2.1 Regelwerke der Vereinten Nationen

### 2.2.1.1 Einleitung

Seit der Gründung der Vereinten Nationen durch das Inkrafttreten der UN-Charta am 24.10.1945 entfaltete die UN vermehrte Aktivitäten bei der Entwicklung von Kodifikationen, sog. Instrumenten<sup>163</sup> im Bereich der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege. Bereits 1955 wurden für den Strafvollzug an Erwachsenen die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen<sup>164</sup> auf den Weg gebracht. Insbesondere seit Mitte der 1980er Jahre die Rechte des Kindes verstärkt in den Blickpunkt der Vereinten Nationen getreten sind, entstanden auch im Bereich des Jugendkriminalrechts eine Vielzahl an internationalen Dokumenten und Regelwerken. Im Vordergrund stehen hier die Regelwerke in Form von Resolutionen der Generalversammlung sowie des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC).<sup>165</sup>

### 2.2.1.2 Organisationsstruktur und Entstehung der Resolutionen der Vereinten Nationen

Um die Übersichtlichkeit zu wahren, wird an dieser Stelle keine umfassende Darstellung der Funktionsweise und Organisation der Vereinten Nationen erfolgen. Vielmehr werden lediglich die mit der Entstehung der Instrumente befassten Organe und sonstigen Gremien benannt und ihr Ineinandergreifen dargestellt.

Gemäß Artikel 7 der UN-Charta setzen sich die Vereinten Nationen aus sechs Hauptorganen zusammen, die für die Entscheidungsprozesse maßgeblich sind. Im Mittelpunkt der Organisation der Vereinten Nationen mit seinen 192 Mitgliedsstaaten<sup>166</sup> steht die Generalversammlung als das Haupt- und Repräsentativorgan.<sup>167</sup> Sie stellt das Zentrum sämtlicher Entscheidungen dar und setzt sich aus allen Mitgliedsstaaten mit Sitz- und Stimmrecht zusammen.<sup>168</sup> Ihre Funktionen werden in der Charta der Vereinten Nationen aufgelistet. Insbesondere gehören die Beratung und die Annahme von empfehlenden Resolutionen, wie sie jene zur Strafrechtspflege darstellen, zu ihren Aufgaben.<sup>169</sup> Um die anfallende Arbeit bewältigen zu können, hat die Generalversammlung Komitees (Ausschüsse) zu verschiedenen Themen eingerichtet. Dabei handelt es sich um sog. Nebenorgane, die wiederum Arbeitsgruppen einberufen können.<sup>170</sup> Für Resolutionen im Bereich der Menschenrechte, Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ist der dritte Ausschuss zuständig. Dieser befasst sich mit sozialen, humanitären und kulturellen Belangen.<sup>171</sup>

Als weiteres Hauptorgan ist für die Entstehung der Resolutionen zur Strafrechtspflege der Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)<sup>172</sup> zu nennen. Hierbei handelt es sich um das nach der Generalversammlung maßgebliche legislative und politische Organ.<sup>173</sup> Neben den

---

<sup>163</sup> Schüler-Springorum (2001), S. 20.

<sup>164</sup> Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners.

<sup>165</sup> Im Folgenden als ECOSOC (Economic and Social Council) abgekürzt.

<sup>166</sup> Stand: 2008.

<sup>167</sup> Schweisfurth (2006), S. 435; Verdross/Simma (1984), S. 95; Herdegen (2009), S. 280.

<sup>168</sup> Kiessl (2001), S. 7.

<sup>169</sup> Siehe zur UN-Generalversammlung unter <http://de.wikipedia.org/wiki/UN-Generalversammlung>, zuletzt abgerufen am 26.05.2008.

<sup>170</sup> Verdross/Simma (1984), S. 95; Frei (1990), S. 47 f.

<sup>171</sup> Vgl. ausführlich zur Generalversammlung und dem 3. Ausschuss: Clark (1994), S. 81 ff.; Quinn (1992), S. 55 ff.

<sup>172</sup> Vgl. ausführlich O'Donovan (1992), S. 107 ff.; sowie Clark (1994), S. 65 ff.

<sup>173</sup> Morgenstern (2002), S. 74.

durch die Generalversammlung initiierten Weltkongressen empfiehlt dieser der Generalversammlung Resolutionen zur Annahme.<sup>174</sup> Für die Entstehung der Regelwerke ist wichtig, dass sie die Koordinierungsfunktion und Überwachungsaufgaben für alle anderen UN-Organe besitzt.<sup>175</sup> Gegenüber dem ECOSOC verbleibt ihr ein Weisungsrecht.<sup>176</sup> Der ECOSOC setzt sich aus 54 von der Generalversammlung gewählten Mitgliedsstaaten zusammen, deren Amtszeit drei Jahre beträgt.<sup>177</sup> Er tagt einmal pro Jahr vier Wochen<sup>178</sup> und hat alle Aufgaben der Vereinten Nationen auf wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und humanitärem Gebiet zu überwachen und zu kontrollieren.<sup>179</sup> Als Hilfsorgan untersteht ihm eine Vielzahl an Kommissionen, die seine unterschiedlichen Betätigungsfelder abdecken.<sup>180</sup> Für die Entstehung der Regelwerke ist wesentlich, dass es dem ECOSOC im Rahmen seiner Zuständigkeit zusteht, internationale Konferenzen zu organisieren.<sup>181</sup> Nach Art. 66 Abs. 3 der UN-Charta können ihm außerdem durch die Generalversammlung weitere Aufgaben übertragen werden.

Neben den beiden Hauptorganen ist schließlich das Sekretariat<sup>182</sup> erwähnenswert. Gemäß Artikel 97 UN-Charta besteht es aus einem Generalsekretär und den sonstigen von der Organisation benötigten Bediensteten. Es stellt das wichtigste Administrationsorgan der Vereinten Nationen dar.<sup>183</sup> Seine wichtigste Aufgabe liegt in der organisatorischen Unterstützung der anderen UN-Organe.<sup>184</sup> Das Sekretariat ist in eine Vielzahl von Büros und Abteilungen unterteilt.<sup>185</sup> Für die untersuchten Regelwerke sind insbesondere die Außenstellen in Genf und Wien zu nennen, da bei der Entstehung der Resolutionen zum einen die UN-Menschenrechtskommission (seit Juni 2006 UN-Menschenrechtsrat)<sup>186</sup> in Genf und zum anderen das Komitee für Verbrechensverhütung und -kontrolle (seit 1992 Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege) in Wien als Teil des Sekretariats unterstützend und organisatorisch mitgewirkt haben.<sup>187</sup> Bis Juni 2006 unterstanden beide Gremien als Nebenorgane in Form von Fachkommissionen dem ECOSOC.<sup>188</sup> Seit Juni 2006 hat sich dies dahingehend geändert, dass nunmehr der UN-Menschenrechtsrat als Nebenorgan der Generalversammlung unterstellt ist.<sup>189</sup>

#### 2.2.1.2.1 Menschenrechtskommission (heute: Menschenrechtsrat) in Genf

Die für diese Arbeit maßgeblichen Resolutionen wurden bis im Juni 2006 beschlossen. Damit sind sie allesamt noch mit Hilfe der Menschenrechtskommission der ECOSOC entstanden. Sie setzte sich aus 53 Mitgliedsstaaten zusammen.<sup>190</sup> Ihre Aufgabe bestand in

<sup>174</sup> Kiessl (2001), S. 7.

<sup>175</sup> Kiessl (2001), S. 8; Art. 60 und 85 UN-Charta.

<sup>176</sup> Verdross/Simma (1984), S. 94 f.

<sup>177</sup> Herdegen (2009), S. 288 f.

<sup>178</sup> Schweisfurth (2006), S. 439.

<sup>179</sup> Verdross/Simma (1984), S. 109.

<sup>180</sup> Art. 68 UN-Charta.

<sup>181</sup> Verdross/Simma (1984), S. 109.

<sup>182</sup> Vgl. ausführlich van Boven (1992), S. 549 ff.; sowie Clark (1994), S. 62 ff.

<sup>183</sup> Herdegen (2009), S. 290; vgl. auch Art. 97 ff. UN-Charta.

<sup>184</sup> Kiessl (2001), S. 9.

<sup>185</sup> Verdross/Simma (1984), S. 131.

<sup>186</sup> Vgl. Resolution der Generalversammlung (60/251, Nr.1) vom 15.März 2006.

<sup>187</sup> Kiessl (2001), S. 9.

<sup>188</sup> Schweisfurth (2006), S. 538 f.

<sup>189</sup> Gründe für diese Änderung siehe Theissen (2006), S. 138 ff.; Weiß, Menschenrechtsmagazin 2006, S. 293 ff. abrufbar unter <http://www.uni-potsdam.de/u/mrz/mrm/Behinderte.pdf>, zuletzt abgerufen am 06.07.2009.

<sup>190</sup> Schweisfurth (2006), S. 538.

der Überwachung der Einhaltung menschenrechtsrelevanter Konventionen. Ihr Mandat erstreckte sich von der Erstellung von Studien und Empfehlungen bis hin zur Ausarbeitung von Menschenrechtsstandards und völkerrechtlich verbindlichen Konventionen.<sup>191</sup> Seit dem Jahr 2006 setzt sich der Menschenrechtsrat aus 47 Mitgliedsstaaten zusammen. Sein Mandat ist mit dem der Menschenrechtskommission vergleichbar.<sup>192</sup> Ebenso wie die Generalversammlung kann auch der Menschenrechtsrat nur Empfehlungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte verabschieden.<sup>193</sup>

#### 2.2.1.2.2 Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Wien

Besonders relevant für die Entstehung eines Großteils der Regelwerke ist die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege (ehemals Komitee für Verbrechensverhütung und –kontrolle) in Wien. Wie bereits erwähnt handelt es sich dabei um ein Unterorgan der ECOSOC, das schon dem Namen nach für Regelungen im Bereich der Strafrechtspflege zuständig ist.

Für ein besseres Verständnis wird nun die Geschichte der Kommission und der Gang der Entstehung einer solchen Resolution chronologisch nachgezeichnet.

Ausgangspunkt ist der erste Kongress der Vereinten Nationen zur Verbrechensverhütung und Behandlung von Straffälligen<sup>194</sup> im Jahr 1955 in Genf, welcher durch die frühere Crime Prevention and Criminal Justice Branch (Nebenstelle) als Teil des Sekretariats organisiert und durch die ECOSOC dem Sekretariat zur Organisation in Auftrag gegeben wurde.<sup>195</sup> Diese Treffen reflektieren die Entwicklung der Kriminalpolitik der Vereinten Nationen.<sup>196</sup> Sie finden seitdem mit gleichem Titel, wachsender Teilnehmerzahl und steigender Bedeutung alle fünf Jahre an wechselnden Orten statt.<sup>197</sup> Jedoch erst seit dem sechsten Kongress im Jahr 1980 in Caracas dient der Kongress nicht mehr nur der Information und dem Meinungsaustausch, sondern auch dem Entwurf von Regelwerken und Grundsätzen. Insbesondere auch jenen zur Jugendgerichtsbarkeit und –strafrechtspflege.<sup>198</sup> Seitdem wurde das Komitee für Verbrechensverhütung und –kontrolle (seit 1992 Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege) in Wien regelmäßig durch den Kongress förmlich damit beauftragt Mindestgrundsätze auszuarbeiten und sie dem jeweiligen Folgekongress zu unterbreiten.<sup>199</sup> Zur Vorbereitung tagt die Kommission einmal jährlich zwei Wochen am Sitz der Vereinten Nationen in Wien.<sup>200</sup> Für die Erledigung der ihr durch den Kongress zugedachten Projekte und Aufgaben muss sie sich der Hilfe des Sekretariats bedienen.<sup>201</sup> Die organisatorische und koordinierende Arbeit übernahm zunächst die Crime Prevention and Criminal Justice Branch bzw. seit dem Jahr 1993 die Division, die Abteilung für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege.<sup>202</sup> Im Rahmen der Umstrukturierung innerhalb der Vereinten Nationen im Jahr 1997 wurde diese

<sup>191</sup> Alston (1992), S. 136, zit. nach Kiessl (2001), S. 10, Fn. 33.

<sup>192</sup> Schweisfurth (2006), S. 539.

<sup>193</sup> Schweisfurth (2006), S. 539.

<sup>194</sup> Vgl. beispielhaft die Einbeziehung des Kongresses in das UN-Schema und den Verlauf des achten Kongresses in Havanna in Clark (1994), S. 73 ff.

<sup>195</sup> Kiessl (2001), S. 11.

<sup>196</sup> Kiessl (2001), S. 11.

<sup>197</sup> Schüler-Springorum (2001), S. 21.

<sup>198</sup> Kiessl (2001), S. 11; Schüler-Springorum (2001), S. 21.

<sup>199</sup> Schüler-Springorum (2001), S. 21.

<sup>200</sup> Morgenstern (2002), S. 74.

<sup>201</sup> Morgenstern (2002), S. 74.

<sup>202</sup> Kiessl (2001), S. 12; vgl. auch zum Ganzen Clark (1994), S. 3 ff.

Abteilung organisatorisch gestärkt und trägt seitdem den Namen „Zentrum für internationale Verbrechensverhütung“ (CICP).<sup>203</sup> Sie gehört zum Büro der Drogenkontrolle und Kriminalprävention<sup>204</sup> der Vereinten Nationen.<sup>205</sup>

Sobald die Mindestgrundsätze am Ende der jeweils knapp zweiwöchigen Kongresse im Plenum abgestimmt und angenommen wurden, bedurfte es zur Entstehung einer Resolution lediglich der formellen Übernahme durch einen Beschluss der Generalversammlung.<sup>206</sup> Es ist zu beachten, dass der Prozess der Beschlussfassung in der Generalversammlung und allen anderen Gremien und Organen der Vereinten Nationen sowie auf UN-Konferenzen im Consensus-Verfahren erfolgt. D.h. es wird in der Regel so lange verhandelt, bis sich alle Teilnehmer auf den kleinsten gemeinsamen Nenner mit dem so entstandenen Schlusstext einverstanden erklären können.<sup>207</sup>

### 2.2.1.3 Einschlägige Regelwerke

Neben einschlägigen völkerrechtlichen Verträgen ist aus den oben beschriebenen Gremien in jahrelanger Arbeit eine Vielzahl von Regelwerken mit Bezug zum Jugendstrafvollzug hervorgegangen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich in dieser Reihenfolge auf folgende völkerrechtliche Verträge und internationale Regelwerke:

- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR)
- Kinderrechtskonvention (KRK)
- Mindestregeln für die Behandlung der Gefangenen (SMR)
- Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing Rules“) (BR)
- Regeln zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug (JDL)
- Richtlinien für die Prävention von Jugendkriminalität („Riyadh Guidelines“) (RG)
- Handlungsrichtlinien betreffend Minderjährige im Kriminaljustizsystem („Vienna Guidelines“) (VG)
- Sonstige internationale Mindeststandards

#### 2.2.1.3.1 Völkerrechtliche Vorgaben

##### 2.2.1.3.1.1 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR)<sup>208</sup>

Der IPBPR vom 16.12.1966<sup>209</sup>, der am 23.03.1976 in Kraft trat und von Deutschland am 17.12.1973<sup>210</sup> ratifiziert wurde, baute den Schutz von Menschenrechten weltweit erheblich

<sup>203</sup> Center for International Crime Prevention.

<sup>204</sup> United Nations Office for Drug Control and Crime Prevention.

<sup>205</sup> Morgenstern (2002), S. 74 f.

<sup>206</sup> Schüler-Springorum (2001), S. 22.

<sup>207</sup> Siehe ausführlich Verdross/Simma (1984), S. 90 f.; sowie Frei (1990), S. 50 ff.

<sup>208</sup> *International Covenant on Civil and Political Right*. Deutsche amtliche Übersetzung abrufbar unter [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/ICCPR/iccpr\\_de.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICCPR/iccpr_de.pdf), zuletzt abgerufen am 09.07.2009.

Im Folgenden abgekürzt als IPBPR.

<sup>209</sup> Resolution der UN-Generalversammlung 2200A (XXI) vom 16.12.1966: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

aus.<sup>211</sup> Es handelt sich dabei um das bedeutsamste Menschenrechtsabkommen auf universeller<sup>212</sup> Ebene.<sup>213</sup> Die Behandlung jugendlicher Straftäter im Strafvollzug findet in Art. 10 IPBPR explizite Erwähnung. Wichtig ist ebenfalls das in Art. 7 IPBPR verankerte Folterverbot.

#### 2.2.1.3.1.1.1 Die Entstehungsgeschichte

Am 10.12.1948 nahm die UN-Generalversammlung die von der Menschenrechtskommission ausgearbeitete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>214</sup> an. Das war die erste Ausführung der Verpflichtung zur Achtung und Förderung der Menschenrechte, die sich aus der UN-Charta bei Gründung der Vereinten Nationen ergab.<sup>215</sup> Allerdings handelt es sich bei dieser Deklaration um keinen rechtsverbindlichen Vertrag,<sup>216</sup> so dass sich die Vereinten Nationen in der Folgezeit um völkerrechtlich verbindliche Instrumente zum Schutz der Menschenrechte bemühen mussten. Ergebnis dieser Bemühungen waren letztendlich sechs Menschenrechtskonventionen, wobei es sich bei der IPBPR um das grundlegende Vertragswerk handelt. Nachdem es zuvor beim Entstehungsprozess zu verschärften Systemgegensätzen zwischen Ost und West<sup>217</sup> gekommen war, legte die Menschenrechtskommission im Jahr 1954 einen ersten Entwurf vor.<sup>218</sup> In den folgenden Jahren wurde dieser vom dritten Ausschuss der Generalversammlung überarbeitet, bis er am 16.12.1966 von jener verabschiedet und drei Tage später zur Unterzeichnung aufgelegt wurde.<sup>219</sup> Durch die Ratifizierung des völkerrechtlichen Vertrags durch die BRD im Jahr 1973 wurde der IPBPR in innerstaatliches Recht transformiert und steht seitdem im Rang eines einfachen Bundesgesetzes (Art. 59 Abs. 2 GG).<sup>220</sup>

#### 2.2.1.3.1.1.2 Der Inhalt

##### 2.2.1.3.1.1.2.1 Zielsetzung

Das Ziel des IPBPR ist der internationale Schutz und die Sicherung der Menschenrechte durch die Schaffung weltweit gültiger Menschenrechtsstandards. Das ergibt sich zum einen aus dem Verweis in der Präambel auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 und zum anderen daraus, dass der IPBPR als völkerrechtlich verbindliches Instrument die Umsetzung der sich aus der UN-Charta ergebenden Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte fördert.

---

<sup>210</sup> BGBl. 1973 II, S. 1553.

<sup>211</sup> Neubacher, ZfStrVo 1999, S. 211 f.

<sup>212</sup> Zu unterscheiden von den *regionalen* Menschenrechtsverträgen wie z.B. der EMRK.

<sup>213</sup> Schweisfurth (2006), S. 534.

<sup>214</sup> Resolution 217 [III] der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (*Universal Declaration of Human Rights*).

<sup>215</sup> Verdross/Simma (1984), S. 822.

<sup>216</sup> Verdross/Simma (1984), S. 405 ff.

<sup>217</sup> Vgl. auch Bank (1996), S. 3.

<sup>218</sup> Vgl. Weiß, Einführung in den Individualrechtsschutz nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte abrufbar unter <http://www.uni-potsdam.de/u/mrz/mrm/mrm1-2.htm>, zuletzt abgerufen am 05.06.2008.

<sup>219</sup> Verdross/Simma (1984), S. 824.

<sup>220</sup> Tomuschat (1992), S. 14.

### 2.2.1.3.1.1.2.2 Gegenstand

Gegenstand des IPBPR sind die klassischen Abwehr- und Freiheitsrechte des Individuums, wie z.B. das Recht auf Leben (Art. 6) oder auf persönliche Freiheit (Art. 9). Somit beinhaltet er eine Fülle von klassischen Menschenrechten der so genannten *ersten Generation*.<sup>221</sup> Die Menschenrechte des IPBPR lassen sich in folgende Kategorien unterteilen: Rechte zum Schutz der persönlichen Integrität, Freiheitsrechte, Rechte in Gerichtsverfahren, Politische Rechte, Diskriminierungsverbot und Minderheitenrechte.

### 2.2.1.3.1.1.2.3 Aufbau

Beginnend mit der Präambel unterteilt sich der IPBPR in sechs Teile mit insgesamt 53 Artikeln. Teil I befasst sich mit dem Recht der Völker auf Selbstbestimmung, Teil II stellt die sich aus dem Pakt ergebenden Verpflichtungen der Vertragsstaaten zusammen. Den wichtigsten Abschnitt bildet jedoch Teil III, in welchem sich die grundlegenden Rechte und Freiheiten finden. Darunter auch die für diese Arbeit maßgebenden Artikel 7 und 10, die sich mit Jugendlichen und dem Strafvollzug befassen. Teil IV ist schließlich dem Menschenrechtsausschuss als Kontrollorgan gewidmet. Teil V befasst sich mit der Auslegung des IPBPR und Teil VI handelt von der Unterzeichnung, Ratifikation und Änderungsmöglichkeiten des Paktes.

### 2.2.1.3.1.1.2.4 Anwendbarkeit auf Jugendliche<sup>222</sup>

Da es sich bei dem IPBPR um eine Menschenrechtskonvention handelt, die in Artikel 2 die Zielgruppen darstellt und in ihrem Teil III bei der Aufzählung der Rechte und Freiheiten von „Menschen“, „Jedermann“ und „Niemand“ spricht, müssen auch Jugendliche in ihren Anwendungsbereich fallen. Diese Annahme wird dadurch gestützt, dass Jugendliche als Zielgruppe u.a. bei den hier interessierenden Regelungen in Art. 7 und 10 IPBPR explizit Erwähnung finden. Wer als Jugendlicher anzusehen ist, bestimmt sich, da keine Altersgrenze festgelegt ist, nach nationalem Recht.<sup>223</sup>

Einen Richtwert bezeichnet Art. 6 Abs. 5 IPBPR. Dieser impliziert, dass alle Personen unter 18 Jahren, zumindest im Zusammenhang mit der Strafgerichtsbarkeit, als Jugendliche anzusehen sind.<sup>224</sup> Die gleiche Obergrenze ergibt sich für das deutsche Recht aus § 1 Abs. 2 JGG: „Jugendlicher ist, wer zur Tatzeit vierzehn, aber noch nicht achtzehn, [...] Jahre alt ist.“

### 2.2.1.3.1.1.2.5 Einschlägige Regelungen<sup>225</sup>

Es ist anerkannt, dass die staatliche Freiheitsentziehung regelmäßig den äußeren Rahmen für Akte von Folter oder anderen unmenschlichen Behandlungen darstellt.<sup>226</sup> Damit

<sup>221</sup> Siehe näher zu den „Generationen der Menschenrechte“ Graf Vitzthum (2007), S. 230.

<sup>222</sup> Dieser Punkt soll dazu dienen herauszufinden, inwieweit die hier geprüften Regelwerke auch bei Nichtnennung von Jugendlichen als Zielgruppe auf diese anwendbar sind. Eine genauere Darlegung, ob die Regelwerke auch für Heranwachsende gelten erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt ab S. 117.

<sup>223</sup> Gollwitzer (2005), S. 273.

<sup>224</sup> Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (2005), S. 88; eine ausführlichere Auseinandersetzung mit der Definition der Jugend in den Regelwerken, die keine diesbezügliche Altersgrenze angeben, erfolgt jeweils im Rahmen der Regelwerke.

<sup>225</sup> Hier sollen lediglich die jeweils einschlägigen Regelungen, die den Mindeststandard im Jugendstrafvollzug betreffen, benannt werden. Inwieweit diese Regelungen in den deutschen JStVollG eingehalten oder verletzt wurden und wie sie genau zu interpretieren bzw. in sinnvoller Weise auszufüllen sind, erfolgt erst im Rahmen der Überprüfung der JStVollG.

verdienen sowohl Art. 10 IPBPR, der Grundsätze für die Behandlung inhaftierter Personen nennt, als auch Art. 7 IPBPR, der sich mit dem Verbot der Folter befasst, besondere Aufmerksamkeit.

#### 2.2.1.3.1.1.2.5.1 Artikel 7 IPBPR<sup>227</sup>

Art. 7 IPBPR regelt das Verbot der Folter und grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe. Damit folgt er im internationalen Rahmen dem Folterverbot aus Art. 3 EMRK. Der Schutz der Menschenrechte und der Vorwurf der Folter ist insbesondere im Bereich des staatlichen Freiheitsentzugs ein nicht zu unterschätzendes Problem. Art. 7 IPBPR beschränkt den Kreis der geschützten Personen nicht auf Inhaftierte, aufgrund der besonderen Lebenssituation stellen diese allerdings die größte Risikogruppe dar.

##### 2.2.1.3.1.1.2.5.1.1 Folter

Folter ist die stärkste Form eines Verstoßes gegen Art. 7 IPBPR. Sie umfasst stets die vorsätzlich begangene, grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung.<sup>228</sup> Da Art. 7 IPBPR in enger Verbindung zu Art. 3 EMRK zu sehen ist, kann auf die Definition der Folter durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zurückgegriffen werden. Dieser versteht die Folter als „*vorsätzlich unmenschliche Behandlung, die sehr schwere und grausame Leiden verursacht.*“<sup>229</sup> Man spricht hier vom engeren Begriff der Folter, der beabsichtigte, schwere physische und psychische Misshandlungen einer Person umfasst, durch die sie in einen länger anhaltenden Zustand körperlicher oder seelischer Schmerzen und Angst versetzt werden soll.<sup>230</sup> Dabei muss ein gewisses Mindestmaß an Schwere erreicht werden. Dieses ist relativ und von der Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls abhängig.<sup>231</sup> Zur Auslegung des Folterbegriffs des IPBPR hat der EMRG zudem die Definition des Art. 1 Abs. 1 UN-Antifolterkonvention herangezogen.<sup>232</sup>

##### 2.2.1.3.1.1.2.5.1.2 Grausame, unmenschliche Behandlung oder Bestrafung

Die „*grausame Behandlung oder Strafe*“, die in Art. 7 IPBPR, nicht aber in Art. 3 EMRK genannt wird, ist, insofern sie nicht schon unter Folter fällt, mit der „*unmenschlichen Behandlung oder Strafe*“ gleichzusetzen.<sup>233</sup> Eine „*unmenschliche Behandlung*“ ist gegeben, wenn dem Betroffenen in einer seine Menschenwürde missachtenden Art und Weise schwere und nach den Umständen mit den allgemeinen Geboten der Menschlichkeit schlecht vereinbare körperliche oder seelische Qualen oder Leiden zugefügt werden.<sup>234</sup> Auf Vorsatz kommt es hier nicht an. Allerdings spielt das Mindestmaß an Schwere eine maßgebende Rolle und ist an den gesamten Umständen des Einzelfalls zu messen.<sup>235</sup>

<sup>226</sup> Vgl. u.a. Gollwitzer (2005), S. 269; Bank (1996), S. 21.

<sup>227</sup> Die Verpflichtungen des Art. 7 IPBPR werden durch das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UN-Antifolterkonvention) vom 14.12.1984 (BGBl. 1990 II, S. 247, in Deutschland in Kraft seit dem 31.10.1990) ergänzt.

<sup>228</sup> Gollwitzer (2005), S. 178 f.

<sup>229</sup> Meyer-Ladewig (2006), S. 63 f.

<sup>230</sup> Gollwitzer (2005), S. 179 m.w.N.

<sup>231</sup> Meyer-Ladewig (2006), S. 64.

<sup>232</sup> Gollwitzer (2005), S. 180.

<sup>233</sup> Gollwitzer (2005), S. 181.

<sup>234</sup> Gollwitzer (2005), S. 181 m.w.N.

<sup>235</sup> Gollwitzer (2005), S. 182.

### 2.2.1.3.1.1.2.5.1.3 Erniedrigende Behandlung oder Bestrafung

Die erniedrigende Behandlung oder Strafe ist die schwächste Form eines Verstoßes gegen Art. 7 IPBPR. Sie ist anzunehmen, wenn der Betroffene vor sich selbst oder vor anderen in einer seine Menschenwürde beeinträchtigenden, ihn als Person gröblich missachtenden Weise erheblich herabgesetzt oder gedemütigt wird.<sup>236</sup> Notwendig für einen solchen Verstoß ist auch hier die Erheblichkeit der Beeinträchtigung durch ein Mindestmaß an Schwere.

### 2.2.1.3.1.1.2.5.1.4 Ausfüllung der Tatbestände

Während sich die Folter mit den Folgen körperlicher oder psychischer Schikanen auseinandersetzt, knüpft die „*grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe*“ an die Haftbedingungen und die Ausgestaltung des (Jugend-)Strafvollzugs an.<sup>237</sup> Zu beachten ist, dass die Begriffe „unmenschlich“ und „erniedrigend“ nicht statisch, sondern dem Stand der europäischen Entwicklung entsprechend auszulegen sind.<sup>238</sup> „Normale“ Haftbedingungen, d.h. unter Berücksichtigung aller Umstände einen gewissen Schweregrad nicht erreichende Bedingungen, stellen keinen Verstoß gegen die Konvention dar.<sup>239</sup> Neben der Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls geben überdies der Rückgriff auf die internationalen Regelwerke von UN und Europarat Aufschluss über unzumutbare Gegebenheiten, da diese sich zum einen mit den Mindesthaftbedingungen, d.h. den zumutbaren allgemeinen Haftbedingungen, zum anderen aber auch explizit damit auseinandersetzen, welche Maßnahmen unter „*grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlungen*“ zu subsumieren sind. Diese Mindestanforderungen des Jugendstrafvollzugs ergeben sich insbesondere aus den einschlägigen internationalen Regelwerken (insbesondere SMR<sup>240</sup>, JDL<sup>241</sup> und EPR<sup>242</sup>) sowie der CPT-Standards<sup>243</sup>.

### 2.2.1.3.1.1.2.5.2 Artikel 10 IPBPR

Eine eindeutig den (Jugend-)Strafvollzug betreffende Regelung beinhaltet Art. 10 IPBPR. Dieser legt einige wesentliche Grundsätze für die Behandlung inhaftierter Personen fest. Dazu zählen der Schutz der Menschenwürde in Absatz 1, der Trennungsgrundsatz in Absatz 2 sowie der Resozialisierungsgedanke in Absatz 3. Um die sehr allgemein gehaltenen Aussagen des gesamten Art.10 IPBPR mit Inhalt zu füllen, bedienen sich nicht nur die nationalen Gerichte und der UN-Menschenrechtsausschuss<sup>244</sup>, sondern auch die

<sup>236</sup> Gollwitzer (2005), 185.

<sup>237</sup> Ein interessanter Artikel zur wandelnden Rechtsprechungspraxis des EGMR bei Verstößen gegen Art. 3 EMRK (inhaltlich identisch Art. 7 IPBPR) ist erschienen von Gräfenstein, ZfStrVo 2003, S. 10 ff. Hier kann ein guter Überblick über die Auslegung des geforderten „Mindestmaß an Schwere“ und die gerügten Strafvollzugsbedingungen gewonnen werden.

<sup>238</sup> Frowein/Peukert (2009), S. 43.

<sup>239</sup> Gollwitzer (2005), 183.

<sup>240</sup> Vgl. ausführlich zu den SMR S. 67 ff.

<sup>241</sup> Vgl. ausführlich zu den JDL S. 73 ff.

<sup>242</sup> Vgl. ausführlich zu den EPR S. 103 ff.

<sup>243</sup> Vgl. ausführlich zu den CPT-Standards S. 89 ff.

<sup>244</sup> Beachte auch die „Allgemeinen Bemerkungen“ (General Comments) des Menschenrechtsausschusses zur Konkretisierung einzelner Paktrechte. Ausgewählte General Comments des Menschenrechtsausschusses sind auf der Informationsplattform [humanrights.ch](http://www.humanrights.ch/home/de/Instrumente/UNO-Organe/HRC/General-Comments/idart_2023-content.html) abrufbar unter [http://www.humanrights.ch/home/de/Instrumente/UNO-Organe/HRC/General-Comments/idart\\_2023-content.html](http://www.humanrights.ch/home/de/Instrumente/UNO-Organe/HRC/General-Comments/idart_2023-content.html), zuletzt abgerufen am 21.07.2009.



europäischen Menschenrechtsorgane (wie z.B. der CPT oder der EMRG)<sup>245</sup> zur Interpretation dieser der internationalen Regelwerke.<sup>246</sup> Grund dafür ist, dass die Regelwerke in ihren Aussagen zum Mindeststandard, obgleich unverbindlich,<sup>247</sup> aussagekräftiger und umfangreicher sind.

#### 2.2.1.3.1.1.2.5.3 Verhältnis Art. 7 und 10 Abs. 1 IPBPR

Art. 10 IPBPR korreliert mit der Regelung aus Art. 7 IPBPR. Obgleich Art. 10 IPBPR aufgrund seines Wortlauts „*menschenwürdige Behandlung*“ vereinzelt als neben Art. 7 IPBPR „unmenschliche Behandlung“ überflüssig deklariert wurde,<sup>248</sup> verbleibt ihm ein eigenständiger Anwendungsbereich. Er bildet vielmehr das Gegenstück zu Art. 7 IPBPR, wenn er für die Freiheitsentziehung das Recht auf „*menschenwürdige Behandlung*“ und damit eine positive Gewährleistungspflicht der Staaten festschreibt. Art. 10 Abs. 1 IPBPR kann somit nur so interpretiert werden, dass die „*menschenwürdige Behandlung*“ nicht als Kehrseite der in Art. 7 IPBPR verbotenen „unmenschlichen Behandlung“ anzusehen ist, sondern diese darüber hinausgeht. Der Maßstab für den Schweregrad „*unmenschlicher Behandlung*“ und damit eine Verletzung des Art. 7 IPBPR muss höher angesetzt werden als für eine Verletzung des Art. 10 Abs. 1 IPBPR.<sup>249</sup> Daraus muss der Schluss gezogen werden, dass eine Verletzung des Art. 10 Abs. 1 IPBPR nicht immer gleichzeitig eine Verletzung des Art. 7 IPBPR nach sich zieht.

#### 2.2.1.3.1.2 Kinderrechtskonvention (KRK)<sup>250</sup>

Bei der UN-Konvention über die Rechte des Kindes handelt es sich wohl um das bekannteste UN-Dokument über Kinder und Jugendliche.<sup>251</sup> Zudem stellt die KRK eine weitere der sechs Menschenrechtskonventionen und damit eine Ergänzung des IPBPR dar. Obwohl sich die KRK mit Strafvollzug nur beiläufig befasst, ist sie von besonderer Bedeutung für den Jugendstrafvollzug.<sup>252</sup> Nach zehnjähriger Vorarbeit nahm die Generalversammlung am 20.11.1989 mit der Resolution 44/25 die Konvention ohne förmliche Abstimmung an. Am 26.01.1990 wurde sie von der BRD unterzeichnet, im Jahr 1992 gemäß dem Gesetz vom 17.02.1992<sup>253</sup> ratifiziert, bis die KRK schließlich am 05.04.1992<sup>254</sup> für Deutschland in Kraft trat.

##### 2.2.1.3.1.2.1 Die Entstehungsgeschichte<sup>255</sup>

Als sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Verfechter des Ansatzes, dass Kinder als mit eigenen Rechten ausgestattete Bürger anzusehen seien, durchsetzten, begann die Geschichte der Kinderrechte.<sup>256</sup> Nachdem im Jahr 1924 die Genfer Erklärung zum Schutz der Kinder

<sup>245</sup> Dazu später ausführlich bei den CPT- Standards S. 89 ff.

<sup>246</sup> Neubacher, ZfStrVo 2001, S. 213.

<sup>247</sup> Zur Rechtsnatur dieser Regelwerke und ihrer Verbindlichkeit bereits ausführlich ab S. 51.

<sup>248</sup> Vgl. Die Hinweise bei Nowak (1989), Art. 10 Rn. 4.

<sup>249</sup> Bank (1996), S. 21.

<sup>250</sup> *Convention on the Rights of the Child*. Amtliche deutsche Übersetzung abgedruckt in Höynck (2001a), S. 38 ff. Im Folgenden abgekürzt als KRK.

<sup>251</sup> Feest (2004), S. 71.

<sup>252</sup> Pollähne (2007), S. 150.

<sup>253</sup> BGBl. 1992 II, S. 121. (amtliche Übersetzung)

<sup>254</sup> BGBl. 1992 II, S. 990.

<sup>255</sup> Vgl. die ausführliche Darstellung der Entstehungsgeschichte der Kinderrechte und der KRK bei Dorsch (1994), S. 23 ff.

<sup>256</sup> Kiessl (2001), S. 59; van Bueren (1995), S. 1 ff.

vom Völkerbund verabschiedet wurde,<sup>257</sup> dauerte es weitere 35 Jahre, bis das Kind erneut internationale Anerkennung fand. Am 20.11.1959 nahm die UN-Generalversammlung die „Erklärung der Rechte des Kindes“ an.<sup>258</sup>

Die wahre Entwicklung der KRK begann jedoch erst weitere 19 Jahre später durch eine Initiative der polnischen Regierung, die darauf abzielte, den Inhalt der UN-Erklärung von 1959 in unveränderter Form als verbindliches Übereinkommen zur Zeichnung aufzulegen.<sup>259</sup> Nachdem dieses Vorhaben im durch die Vereinten Nationen ausgerufenen „Internationalen Jahr des Kindes“ im Jahr 1979 scheiterte,<sup>260</sup> brachte die polnische Delegation bereits am 05.10.1979 einen neuen, überarbeiteten zweiten Entwurf ein.<sup>261</sup> Die durch die Menschenrechtskommission eingerichtete Arbeitsgruppe wurde mit der Ausarbeitung eines Konventionstextes beauftragt. Bis der Konventionsentwurf feststand, kam es zwischen den Jahren 1979 und 1988 zu intensiven Diskussionen und Verhandlungen zwischen UN-Gremien, Delegierten der Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen (NGOs)<sup>262</sup> <sup>263</sup> Am 08.03.1989 nahm die Menschenrechtskommission den Entwurf unverändert an,<sup>264</sup> leitete ihn über den ECOSOC an die Generalversammlung weiter, die diesen am 20.11.1989 verabschiedete.<sup>265</sup>

Mit der Annahme der KRK im Jahr 1989 wurde der Menschenrechtsstandard endgültig und explizit auf Kinder und Jugendliche ausgedehnt<sup>266</sup> und in einem internationalen Vertragswerk mit weltweitem Geltungsanspruch verankert.<sup>267</sup> Bei der Ratifizierung der KRK im Jahr 1992 hat die BRD jedoch zweifelhafte Interpretations- sowie Vorbehaltserklärungen ausgesprochen.<sup>268</sup>

### 2.2.1.3.1.2.2 Der Inhalt

#### 2.2.1.3.1.2.2.1 Zielsetzung

Das Ziel der KRK lässt sich aus der Präambel entnehmen und stellt sich entsprechend dem IPBPR als Schutz und Sicherung der Menschenrechte dar. Hierbei handelt es sich jedoch um eine spezielle Ausformung, indem erstmals in der Geschichte des Völkerrechts die Menschenrechte des Kindes umfassend in einem internationalen Vertragswerk mit weltweitem Geltungsanspruch verankert wurden. Die Anerkennung des Kindes und seiner Rechte und die damit einhergehende Stärkung des Bewusstseins der besonderen Situation und Behandlungsbedürftigkeit des Kindes stehen im Mittelpunkt dieser Konvention. Dies ergibt sich aus dem Verweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den

<sup>257</sup> Dorsch (1994), S. 30; Kiessl (2001), S. 60.

<sup>258</sup> Dorsch (1994), S. 46.

<sup>259</sup> Cremer (2005), S. 525; ausführlich dazu Dorsch (1994), S. 53 ff.

<sup>260</sup> Cremer (2005), S. 525; vgl. zu den Gründen des Scheiterns ausführlich Dorsch (1994), S. 62 ff.

<sup>261</sup> Dorsch (1994), S. 66.

<sup>262</sup> Im Folgenden wird die englische Abkürzung NGO verwandt.

<sup>263</sup> Zur ausführlichen Darstellung der Arbeit innerhalb der Arbeitsgruppe sowie deren Zusammensetzung und Beteiligung der übergeordneten UN-Gremien siehe Dorsch (1994), S. 70 ff.

<sup>264</sup> Resolution 1989/57 der Menschenrechtskommission vom 08. März 1989: Zuleitung des Entwurfs der Konvention über die Rechte des Kindes an den Wirtschafts- und Sozialrat der Generalversammlung.

<sup>265</sup> Dorsch (1994), S. 88 f.

<sup>266</sup> Neubacher/Schüler-Springorum (2001), S. 8.

<sup>267</sup> Gerstein, DVJJ-Journal 1996, S. 13; Cremer (2005), S. 526.

<sup>268</sup> Auf eine ausführliche Darstellung dieser Problems wird verzichtet, vgl. hierzu und zur Ratifikation genauer Dorsch (1994), S. 305 ff.; Neubacher/Schüler-Springorum (2001), S. 9; Gerstein, DVJJ-Journal 1996, S. 15; sowie Cremer (2005), S. 533 ff.

**Hinweis:** Erfreulich ist, dass die Bundesregierung die Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention am 03. Mai 2010 zurückgenommen hat.

IPBPR, den Internationalen Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von 1966, die Genfer Erklärung über die Rechte des Kindes von 1924 sowie die Erklärung der Rechte des Kindes von 1959.

Zudem ergibt sich aus Art. 3 KRK das Kindeswohl als übergeordnetes Prinzip und Ziel der KRK. Dieses muss grundsätzlich bei allen Maßnahmen und Entscheidungen staatlicher oder privater Institutionen beachtet und gewahrt werden.

#### 2.2.1.3.1.2.2.2 Gegenstand

Der Anwendungsbereich der KRK reicht weit über die Jugendstrafrechtspflege hinaus und gestaltet fast sämtliche Bereiche des kindlichen Lebens. Die Rechte von Kindern und Jugendlichen bei Freiheitsentzug bilden mit den Regelungen in Art. 37 und 40 der KRK nur einen kleinen, allgemeinen Abschnitt. Vielmehr geht es bei der KRK darum, die Menschenrechte des Kindes weltweit zu verbreiten und ihnen damit zuzuerkennen, dass sie Personen mit eigenen Menschenrechten sind und die Fähigkeit haben diese selbstständig auszuüben. Kinder werden als eigenständige Rechtssubjekte behandelt und ihre persönlichen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte werden völkerrechtlich verbindlich verankert. Damit formuliert die KRK neben den klassischen Jugendschutzbereichen Rechte auf Versorgung und Förderung sowie Beteiligungsrechte.<sup>269</sup>

#### 2.2.1.3.1.2.2.3 Aufbau

Im Anschluss an die einleitende Präambel teilt sich die KRK in drei Teile mit insgesamt 54 Artikeln. Den wichtigsten Abschnitt bildet Teil 1, in welchem die 41 materiellen Artikel zu bürgerlichen, kulturellen und sozialen Rechten enthalten sind. Mangels vorgefertigter Untergliederung wurden in der Literatur eigene Untergliederungsversuche unternommen.<sup>270</sup> Strukturell scheint es sinnvoll, den ersten Teil in 3 P's (protection, provision und participation) zu unterteilen, d.h. das Schutz-, Versorgungs- und Partizipationsprinzip.<sup>271</sup> Neben dieser Einteilungsmöglichkeit haben Autoren bereits weitere mögliche Kategorisierungsmöglichkeiten angeboten.<sup>272</sup> Transparenter wird die KRK jedoch erst, wenn man die Aufmerksamkeit - anstelle der drei Teile - auf den Inhalt lenkt.<sup>273</sup> Danach empfiehlt sich die Gliederung der KRK in folgende Kategorien:<sup>274</sup>

Allgemeine Rechte<sup>275</sup>, Rechte, die Schutzmaßnahmen erfordern<sup>276</sup>, Rechte, die den Status des Kindes betreffen<sup>277</sup>, Rechte, die die Entwicklung des Kindes und seine Wohlfahrt berühren<sup>278</sup> und Rechte für Kinder in besonderen Situationen<sup>279</sup>.

Teil 2 befasst sich mit der Bekanntmachung und Anwendung der Konvention und Teil 3 beinhaltet die Bestimmungen über die Ratifizierung und das Inkrafttreten der KRK.

<sup>269</sup> Dazu ausführlicher Gerstein, DVJJ-Journal 1996, S. 13.

<sup>270</sup> Kiessl (2001), S. 65.

<sup>271</sup> Vgl. zur ausführlichen Bedeutung der Prinzipien bei Kiessl (2001), S. 65 f.

<sup>272</sup> Vgl. hierzu die Fundstellen bei Verschraegen (1996), S. 11.

<sup>273</sup> Verschraegen (1996), S. 11.

<sup>274</sup> Die Einteilung erfolgt hier nach Verschraegen (1996), S. 11 ff., welche sich selbst an der Einteilung nach Freeman, *Children & Society* Vol. 7 1993, S. 43 f. orientiert.

<sup>275</sup> Art. 6, Art. 37, Art. 40, Art. 13-17.

<sup>276</sup> Art. 19, Art. 32-36.

<sup>277</sup> Art. 7-10.

<sup>278</sup> Art. 24-28 und Art. 31.

<sup>279</sup> Art. 20-23, Art. 30 und Art. 39.

#### 2.2.1.3.1.2.2.4 Anwendbarkeit auf Jugendliche

Da die gesamte KRK auf Kinder und Jugendliche zugeschnitten ist, ergeben sich für die Anwendbarkeit auf Jugendliche keine Probleme. In Artikel 1 der KRK wurde der Geltungsbereich auf Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren festgelegt, insofern die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt. Problematisch könnte sein, dass damit Heranwachsende aus dem Anwendungsbereich der KRK herausfallen. Zu dieser Problematik wird jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt allgemein Stellung bezogen.

#### 2.2.1.3.1.2.2.5 Einschlägige Regelungen

Die Entstehung der jugendstrafrechtlichen Artikel der KRK war ein zäher und zeitintensiver Prozess. Bis zur zweiten Lesung gab es nur einen Artikel, der sich mit delinquenten Jugendlichen befasste (Art. 19 a.F.). Problematisch war, dass die Meinungen zur Behandlung jugendlicher Delinquenten auseinander gingen und ein Kompromiss zwischen Sonderbehandlung und Gleichstellung gegenüber Erwachsenen erzielt werden musste.<sup>280</sup> Erst in der zweiten Lesung im Jahr 1989 wurde mit der grundlegenden Überarbeitung und Neuformulierung begonnen, an deren Ende die heutigen Art. 37 und 40 KRK standen.<sup>281</sup> Erwähnenswert und für die Verbindlichkeit internationaler Mindeststandards wichtig ist, dass die Entwurfsgeschichte der KRK eine direkte Verbindung zwischen den BR, den JDL und der KRK offenbart. Damit erfolgt eine völkerrechtliche Aufwertung der Empfehlungen.<sup>282</sup> Die JDL fanden, obwohl noch in ihrer Entstehungsphase befindlich, hinsichtlich des Freiheitsentzugs Eingang in die KRK, die BR werden sogar explizit in deren Präambel erwähnt. Durch die BR flossen moderne Einsichten und Ideen in die KRK, sind aber z.T. weniger verbindlich formuliert und inhaltlich vager (z.B. die Ausführungen zum Freiheitsentzug als „letztem Mittel“).<sup>283</sup> Ein Vorschlag<sup>284</sup>, die BR vollständig in die KRK zu übernehmen, wurde in den Verhandlungen abgelehnt, Art. 40 KRK reflektiert jedoch ihren Inhalt.<sup>285</sup> Art. 37 KRK setzt sich mit einigen wesentlichen und grundlegenden Rechten Jugendlicher im Freiheitsentzug auseinander. Art. 40 KRK befasst sich hingegen nicht direkt mit der Ausgestaltung des Strafvollzugs, er ist allerdings verfahrensrechtlich von Bedeutung.

Im Vordergrund für die Auslegung der einzelnen Artikel stehen zudem bestimmte allgemeingültige Prinzipien, die in der KRK vorgegeben sind. Hierzu gehört primär die Auslegung aller Bestimmungen im Lichte des Kindeswohls (Art. 3 KRK).<sup>286</sup> So muss sich der Freiheitsentzug vorrangig am Wohl des betroffenen Jugendlichen orientieren und die Absicht beinhalten, dem Jugendlichen eine Perspektive für seine Persönlichkeitsentwicklung zu eröffnen.<sup>287</sup> Weiterhin sind die Rechte aus Art. 2, 4, 5, 6, 12 und 41 KRK als allgemeine Grundsätze in die Auslegung mit einzubeziehen.<sup>288</sup> Neben diesen allgemeinen Prinzipien sind für die Ausgestaltung der Jugendstrafrechtspflege und des

<sup>280</sup> Dorsch (1994), S. 242.

<sup>281</sup> Genauer zur Entstehungsgeschichte der Art. 37 und 40 KRK vgl. Dorsch (1994), S. 241 ff.; Kiessl (2001), S. 64 f.

<sup>282</sup> Näheres zur Verbindlichkeit der Empfehlungen siehe bereits ab S. 51.

<sup>283</sup> Dorsch (1994), S. 256.

<sup>284</sup> Cohen, N.Y.L.S.J.Hum.Rts 1989, S. 1.

<sup>285</sup> Gane/Mackarel (1997), S. 469.

<sup>286</sup> Verschraegen (1996), S. 13.

<sup>287</sup> Späth (2001), S. 19.

<sup>288</sup> Kiessl (2001), S. 68; Verschraegen (1996), S. 13.

Jugendstrafvollzugs einzelne weitere Artikel wie Art. 19, 24, 25, 30, 33 und 34 KRK von besonderer Bedeutung.<sup>289</sup>

#### 2.2.1.3.2 Internationale Mindeststandards

##### 2.2.1.3.2.1 Mindestregeln für die Behandlung der Gefangenen (SMR)<sup>290</sup>

Die SMR bilden den Ausgangspunkt der einschlägigen internationalen Mindeststandards. Sie wurden am 30.08.1955 vom Ersten Kongress der Vereinten Nationen in Genf angenommen und am 31.07.1957 vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen als EntschlieÙung 663 C (XXIV) gebilligt.<sup>291</sup> Sie befassen sich mit den Basisrechten für alle Gefangenen, ohne sich mit spezifischen Jugendthemen zu befassen. Dass sie trotzdem einen Anwendungsbereich für den Jugendstrafvollzug eröffnen, zeigen die folgenden Erläuterungen zu den SMR.

##### 2.2.1.3.2.1.1 Die Entstehungsgeschichte

Mit den SMR sind im Jahr 1955 die wohl bekanntesten Mindestgrundsätze im Bereich des Strafvollzugs bzw. der Strafrechtspflege durch den Ersten Kongress der Vereinten Nationen verabschiedet worden. Sie stellten zudem für zwei Jahrzehnte die einzigen internationalen Mindestgrundsätze auf diesem Gebiet dar.<sup>292</sup> Die Mindestgrundsätze gehen auf eine Anregung des englischen Delegierten *Waller* bei der Sitzung der Internationalen Gefängniskommission<sup>293</sup> im Jahr 1926 in Bern zurück.<sup>294</sup> Die Schaffung der SMR bringt das Bedürfnis zum Ausdruck, die Behandlung Straffälliger, die im staatlichen Strafrechtssystem einem Freiheitsentzug unterworfen werden, über nationale Grenzen hinweg gemeinsame Vorstellungen festzulegen.<sup>295</sup> In den Jahren 1929 und 1933 wurden durch die IPPC Entwürfe ausgearbeitet und im Jahr 1934 der Vollversammlung des Völkerbundes vorgelegt und von diesem gebilligt.<sup>296</sup> Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die damaligen Vorschläge erneut überprüft und schließlich vom Ersten Kongress der Vereinten Nationen über Verbrechenverhütung und Behandlung Straffälliger im Jahr 1955, der die Tradition der früheren Internationalen Gefängniskongresse fortführte, einstimmig verabschiedet.<sup>297</sup> Der Entstehungsprozess der SMR dauert von 1949 bis 1955. Zwischen dem 1. und 8. August 1949 trat die erste internationale Expertengruppe für Verbrechenverhütung und Behandlung Straffälliger zusammen und entschied, dass die Kommission für Sozialfragen die Revision der Mindestgrundsätze in die Hand nehmen sollte. Gleichzeitig beschloss die IPPC die Revision der Mindestgrundsätze und die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen. Im Dezember 1949 befürwortete die Kommission für Sozialfragen die Revision, diese Entscheidung wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat 1950 bestätigt. Am 06. Juni 1951 nahm die IPPC den revidierten Vorschlag der Mindestgrundsätze an und leitete diesen Entwurf an den Generalsekretär der Vereinten Nationen weiter. Der Entwurf

<sup>289</sup> Gerstein, DVJJ-Journal 1996, S. 14.

<sup>290</sup> *Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners*. Deutsche Übersetzung von Prof. Dr. Hans-Heinrich Jescheck, Freiburg i.Br. abgedruckt in ZStW 1955, S. 145-165 sowie Höynck (2001g), S. 142 ff. Im Folgenden abgekürzt mit SMR.

<sup>291</sup> Baechtold/Gonsa/Homann (1988), S. 11.

<sup>292</sup> Clark (1994), S. 98.

<sup>293</sup> International Penitentiary Commission später umbenannt in International Penal and Penitentiary Commission (IPPC).

<sup>294</sup> Doleisch/Dübi/Meyer (1975), S. 12.

<sup>295</sup> Doleisch/Dübi/Meyer (1975), S. 12.

<sup>296</sup> Clark (1994), S. 98 f.; Doleisch/Dübi/Meyer (1975), S. 12.

<sup>297</sup> Doleisch/Dübi/Meyer (1975), S. 12.

durchlief nun Regierungen, Organisationen, die Abteilung für Menschenrechte des Sekretariats der Vereinten Nationen sowie Regionalausschüsse, die den Entwurf diskutierten und eigene Stellungnahmen verfassten. Dem Ersten Kongress im Jahr 1955 wurde schließlich der Text des Sekretariats als Grundlage vorgelegt, welcher diesen nach dem vorbereitenden Verfahren zusammengestellt hatte. Die oben erwähnte einstimmige Verabschiedung durch den Kongress erfolgte in der sechsten Plenarsitzung am 30.08.1955.<sup>298</sup>

#### 2.2.1.3.2.1.2 Der Inhalt

##### 2.2.1.3.2.1.2.1 Zielsetzung

Die Zielsetzungen der SMR ergeben sich bereits aus ihrer Vorbemerkung R. 1, wonach die Regelungen im Einzelnen keinen Musterstrafvollzug beschreiben wollen, sondern nur Minimalbedingungen umschreiben. Ihr Ziel ist darauf ausgerichtet, allgemeine Grundsätze und Mindestregeln für eine gute Strafvollzugsorganisation und insbesondere für die Praxis der Gefangenenbehandlung aufzustellen. Damit verfolgen sie eine optimale Umsetzung und Billigung der Menschenrechte im Strafvollzug.

##### 2.2.1.3.2.1.2.2 Gegenstand

Gegenständlich befassen sich die SMR mit der Organisation und der Behandlung von Gefangenen in Strafvollzugseinrichtungen. Damit werden weitere Einrichtungen, in denen Freiheitsentzug praktiziert wird, nicht in den Anwendungsbereich einbezogen. Neben Strafgefangenen fallen insbesondere auch Gefangene in Zivilhaft, Untersuchungsgefangene und solche, gegen den vom Richter angeordnete sichernde Maßregel vollzogen werden, in den einbezogenen Personenkreis (R. 5(1)).

##### 2.2.1.3.2.1.2.3 Aufbau

Der übergeordnete Aufbau der SMR ist übersichtlich gestaltet, indem die 95 Grundsätze in drei Teile unterteilt wurden. Den Beginn stellen die Vorbemerkungen (R. 1-6) dar, die sich mit den allgemeinen Zwecken und Gegenständen der SMR befassen. Daran schließt sich unmittelbar der erste Teil an, der in R. 7-56 die „allgemein anwendbaren Regeln“ für die allgemeine Verwaltung der Strafanstalten (R. 5(1)) beinhaltet. Im zweiten Teil werden die „Regeln, die für besondere Gefangenenkategorien Anwendung finden“ aufgeführt. Die Gefangenenkategorien unterteilen sich in: Strafgefangene (R. 57-82), Geisteskranke und geistig abartige Gefangene (R. 83-84), vorläufig festgenommene Personen und Untersuchungsgefangene (R. 85-94) sowie Zivilgefangene (R. 95).

Die anfängliche Übersichtlichkeit verkehrt sich bei genauer Betrachtung ins Gegenteil. Durch die Trennung des allgemeinen vom besonderen Teil ist ein Überblick über die Regelungen nur schwer zu gewinnen. Erst bei genauer Betrachtung können der allgemeine und der besondere Teil über Strafgefangene in Einklang gebracht werden. Zudem lassen die SMR einen chronologischen Aufbau von der Aufnahme bis zur Entlassung des Gefangenen vermissen.

---

<sup>298</sup> United Nations (1956), Erster Kongressbericht, S. 7 ff.; Vollständiger Entstehungsprozess der SMR auch bei Tuor (1971), S. 87 ff. in deutscher Übersetzung nachlesbar.

#### 2.2.1.3.2.1.2.4 Anwendbarkeit auf Jugendliche

Der Anwendungsbereich der SMR gilt zunächst auch für Jugendliche. Zwar bestimmen die SMR insoweit, dass sie nicht den Zweck haben, „*die Organisation der Anstalten für Jugendliche zu bestimmen*“. Gleichzeitig relativieren sie diese Aussage aber wieder, indem sie die Anwendbarkeit des ersten Teils auf Jugendliche in Strafanstalten bejahen (R. 6(1)). Wichtig war den SMR darauf hinzuweisen, dass Jugendliche nicht zu Gefängnisstrafen verurteilt werden sollten (R. 6(2)).<sup>299</sup> Obwohl die Anwendbarkeit des zweiten Teils nicht explizit erwähnt wird, muss Abschnitt A über Strafgefangene auch für Jugendliche gelten, insoweit er keine Nachteile für den Jugendlichen Gefangenen birgt. Diese Annahme wird dadurch gestützt, dass z.B. in R. 72 (5) und R. 78 von „*jungen Gefangenen*“ gesprochen wird. Den Begriff des „*jungen Gefangenen*“ definieren die SMR mit „in jedem Fall die Jugendlichen [...], für die die Jugendgerichte zuständig sind“ (R. 6(2)). Damit fallen in Deutschland Jugendliche zwischen 14 und unter 18 Jahren (§ 33 Abs. 1 JGG i.V.m. § 1 Abs. 2 JGG) darunter. Die Anwendbarkeit der SMR auf Jugendliche wird zudem in den BR R. 27 angenommen, „*soweit sie für die Behandlung jugendlicher Täter in Anstalten, [...], relevant sind*“. Zudem müssen Grundsätze, die für Erwachsene Geltung entfalten, erst Recht auf Jugendliche in Strafanstalten anwendbar sein, insofern sie dem Jugendlichen Vorteile verschaffen.<sup>300</sup> Demnach entfalten die Regelungen der SMR zumindest eine Indizwirkung für den Jugendstrafvollzug.

#### 2.2.1.3.2.1.2.5 Einschlägige Regelungen

Da die Regelungen der SMR insgesamt auf Gefangene, die sich in Strafvollzugsanstalten befinden, ausgelegt sind, finden sie in ihrer Indizwirkung in vollem Umfang auch auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendstrafvollzug Anwendung. Dabei sind insbesondere R. 57-82 zu beachten, die sich im Zweiten Teil der SMR für besondere Gefangenenkategorien – hier Strafgefangene – finden.

#### 2.2.1.3.2.2 Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit<sup>301</sup> (sog. „Beijing Rules“)<sup>302</sup>

Am 29.11.1985 wurden die BR durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen als Resolution 40/33 verabschiedet. Damit handelt es sich bei den BR um die erste UN-Resolution, die sich explizit und ausschließlich dem Jugendstrafrecht widmete.<sup>303</sup> Zuvor gab es lediglich einzelne spezifisch auf Jugendliche ausgerichtete Artikel wie Art. 10 und 14 des IPBPR von 1966 oder die regionalen Menschenrechtsverträge in Form der EMRK von 1950.

<sup>299</sup> Dieser Ultima-Ratio-Gedanke setzt sich in allen Regelwerken mit Bezug zum Umgang mit delinquenten Jugendlichen fort. Schon 1955 stellte die Vermeidung von geschlossener Unterbringung Jugendlicher ein wichtiges Anliegen dar, welches sich später in besonderen Regelwerken niederschlug (z.B. Tokyo Rules).

<sup>300</sup> Vgl. zu diesem Punkt die Ausführungen im Rahmen der BR.

<sup>301</sup> *United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice*. Deutsche Übersetzung abgedruckt in ZStW 1987, S. 253-287 sowie Höynck (2001b), S. 74 ff.

Die *United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice* in englischer Fassung enthalten zudem jeweils einen an die einzelnen Rules angehängten *Commentary* (Kommentar) abrufbar unter [http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/h\\_comp48.htm](http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/h_comp48.htm), zuletzt abgerufen am 02.07.2009. Der Kommentar zu den BR wird im Folgenden abgekürzt als Kommentar der BR zu R.

<sup>302</sup> Im Folgenden abgekürzt mit BR.

<sup>303</sup> Pollähne (2007), S. 151; Kiessl (2001), S. 17 f.

### 2.2.1.3.2.2.1 Die Entstehungsgeschichte

War der Erste Kongress der Vereinten Nationen von 1955 in Genf fast ausschließlich dem Strafvollzug an Erwachsenen gewidmet,<sup>304</sup> stand der Siebte Kongress von 1985 erstmalig unter dem Thema „Jugend, Kriminalität und Recht“.<sup>305</sup>

Ausgangspunkt für die Entstehungsgeschichte der BR war jedoch bereits der Sechste Kongress der Vereinten Nationen von 1980, der sich unter anderem thematisch dem Problemfeld der Jugendkriminalität angenommen hatte.<sup>306</sup> Eine der 19 Resolutionen (einschlägig Nr. 4) der Tagung in Caracas besagte in Folge dessen, dass Mindestgrundsätze „für die Jugendgerichtsbarkeit und die Jugendhilfe“ entwickelt und dem Siebten Kongress im Jahr 1985 zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollten.<sup>307</sup> Anstoß dafür gab das wachsende Bewusstsein für offensichtliche Mängel auf dem Gebiet der Jugendgerichtsbarkeit, insbesondere im Bereich einer humanen und rechtsstaatlich geregelten Unterbringung und Behandlung von inhaftierten Jugendlichen in den meisten Ländern.<sup>308</sup>

Die Vereinten Nationen waren nunmehr auch als Nachwirkung der internationalen Jugendgerichtsbewegung gehalten, weltweit zu größerer Einheitlichkeit durch so genannte Mindestgrundsätze für die Rechtsstellung und Behandlung junger Menschen einzutreten.<sup>309</sup>

Bis zu den BR hatten sich die nationalen Verfassungen und die allgemeinen menschenrechtlichen Regelwerke mit spezifischen Aussagen über den menschenrechtlichen Status von Jugendlichen über Gebühr zurückgehalten. Diese Zurückhaltung hatte die internationale Jugendgerichtsbewegung nicht ruhen lassen darauf hin zu wirken, dass diese Lücke durch die Vereinten Nationen wenigstens nach dem Vorbild anderer „Minimum Rules“ geschlossen wurde.<sup>310</sup> Die Konzeption und Formulierung der BR benötigte das volle Kongress-Intervall von fünf Jahren zwischen der Anweisung der Schaffung von Mindestgrundsätzen zur Jugendgerichtsbarkeit, die den Mitgliedstaaten als Modell dienen können,<sup>311</sup> durch den Sechsten Kongress im Jahr 1980 in Caracas an den Ausschuss für Verbrechensverhütung und -kontrolle sowie deren Generalsekretär und der Vorlage dieser auf dem Siebten Kongress im Jahr 1985 in Mailand.<sup>312</sup> Ein erster Entwurf für das Regelwerk stammte mit 46 ausformulierten Textvorschlägen samt Begründung von Teilnehmern eines Fortbildungskurses des *United Nations Asia and Far East Institutes – UNAFEI*<sup>313</sup> im Jahr 1981 in Fuchu/Japan.<sup>314</sup> Basierend auf diesem Entwurf formulierte die Abteilung für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Wien mit der Unterstützung eines westdeutschen sachverständigen Beraters einen eigenen weiteren Entwurf inklusive Kommentar.<sup>315</sup> Ab dem Jahr 1983 liefen die Vorbereitungen für den im Jahr 1985 stattfindenden Siebten Kongress auf Hochtouren.<sup>316</sup> Auf regionalen Tagungen, u.a. im Juni 1983 für Europa in Sofia, wurden auch die Mindestgrundsätze im Rahmen der für das Jahr 1985 vorgesehenen Gesamtthematik diskutiert.<sup>317</sup> Im Jahr 1983 fand ein eigens für die Diskussion der Mindestgrundsätze durchgeführtes Expertentreffen bei UNAFEI statt,<sup>318</sup>

<sup>304</sup> Schüler-Springorum, ZStW 1987, S. 811.

<sup>305</sup> Kaiser, RdJB 1989, S. 44.

<sup>306</sup> Kaiser, RdJB 1989, S. 44.

<sup>307</sup> United Nations (1981), Sechster Kongressbericht, S. 8.

<sup>308</sup> Kaiser, RdJB 1989, S. 44.

<sup>309</sup> Kaiser (1985), S. 457.

<sup>310</sup> Jung, DVJJ-Journal 1994, S. 217.

<sup>311</sup> United Nations (1981), Sechster Kongressbericht, S. 8.

<sup>312</sup> Schüler-Springorum, ZStW 1987, S. 812 f.

<sup>313</sup> Dabei handelt es sich um ein Studienzentrum der Vereinten Nationen.

<sup>314</sup> Kissl (2001), S. 19; Schüler-Springorum, ZStW 1987, S. 813 f.; UNAFEI (1982), S. 145 ff.

<sup>315</sup> Kiessl (2001), S. 19; Schüler-Springorum, ZStW 1987, S. 814.

<sup>316</sup> Schüler-Springorum, ZStW 1987, S. 814.

<sup>317</sup> Kiessl (2001), S. 19.

<sup>318</sup> Vgl. UNAFEI (1984), S. 211 ff.



welches die Grundlage der im Jahr 1984 dem Ausschuss für Prävention und Kontrolle von Kriminalität in Wien vorgelegten, nochmals mit Korrekturen versehenen Fassung darstellte.<sup>319</sup> Den Höhepunkt der Entstehungsphase bildet das letzte große überregionale Vorbereitungstreffen für den Siebten Kongress zum Thema Nr. 4 im Mai 1984 in Beijing.<sup>320</sup> Die dort angenommene Fassung der Mindestgrundsätze zur Jugendgerichtsbarkeit wurde zugleich als „Beijing Rules“ deklariert.<sup>321</sup> Der Siebte Kongress im Jahr 1985 rückte näher und die Spannung stieg. Obgleich 124 Änderungsvorschläge eingebracht wurden, durchliefen die „Beijing Rules“ nahezu „unbeschädigt“ zunächst die Sektion und dann den Kongress, letzteres als Vorschlag an die Generalversammlung in New York.<sup>322</sup> Dies war den ständigen Hinweisen zu verdanken, dass die Mindestgrundsätze das international akzeptable Minimum und nicht das international anzustrebende Ideal einer Jugendgerichtsbarkeit intendieren.<sup>323</sup> Im Jahr 1985 war zugleich das von den Vereinten Nationen ausgerufene „Jahr der Jugend“ und somit passte es, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer 96. Plenarsitzung im November 1985 die BR samt Kommentar<sup>324</sup> als „Pionier in der Ausgestaltung des Jugendstrafrechts“<sup>325</sup> verabschiedete.<sup>326</sup> Ignoriert wurde der Bereich der Jugendhilfe.<sup>327</sup>

### 2.2.1.3.2.2.2 Der Inhalt

#### 2.2.1.3.2.2.2.1 Zielsetzung

Die Jugendgerichtsbarkeit ist „integraler Bestandteil des nationalen Entwicklungsprozesses“ und soll zugleich dem „Schutz der Jugend“ und der „Wahrung einer friedlichen Ordnung in der Gesellschaft“ beitragen.<sup>328</sup> Damit bestimmt R. 1.4 das Ziel der BR als „Schutz der Jugend“ vor der Gesellschaft. Gleichzeitig kann in dieser Regelung aber auch das Umgekehrte verstanden werden, indem „die Wahrung einer friedlichen Ordnung in der Gesellschaft“ gefordert wird. Damit ist fraglich, ob der „in-dubio-pro-juvене-Grundsatz“ hier wirklich rein zur Geltung kommt.<sup>329</sup> Schaut man sich die Regelungen genauer an, muss man aber wohl zu dem Ergebnis kommen, dass das Hauptgewicht der BR nicht auf dem Interesse der Gesellschaft ihrerseits vor Kriminalität bewahrt zu werden, liegt, sondern auf den „eigenen“ Interessen der Jugendlichen.<sup>330</sup> Dies ist zugleich Ausdruck des während der Entstehungsphase eingegangenen Kompromisses zweier kontroverser Modelle. Es gelang nämlich, in den BR ein kombiniertes Modell zwischen dem weit verbreiteten Justizmodell mit umfassendem Rechtsschutz und dem Fürsorgemodell mit umfassender sozialer Hilfe zu erschaffen.<sup>331</sup>

Durch die Nennung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des IPBPR sind in den BR als weiteres Ziel der Schutz und die Achtung der Menschenrechte verankert.

<sup>319</sup> Kiessl (2001), S. 19; Schüler-Springorum, ZStW 1987, 817.

<sup>320</sup> Kiessl (2001), S. 20.

<sup>321</sup> Schüler-Springorum, ZStW 1987, S. 815; dieser Beinamen wurde auch im Weiteren beibehalten.

<sup>322</sup> Schüler-Springorum, ZStW 1987, S. 818.

<sup>323</sup> Schüler-Springorum, ZStW 1987, S. 818, unter Hinweis auf den siebten Kongressbericht abgedruckt in United Nations (1986), Siebter Kongressbericht, S. 151.

<sup>324</sup> Dies ist bemerkenswert, da dies in der Regel eher selten vorkommt.

<sup>325</sup> Kiessl (2001), S. 17.

<sup>326</sup> Kiessl (2001), S. 20; Schüler-Springorum, ZStW 1987, S. 811.

<sup>327</sup> Vgl. UNAFEI (1984), S. 215.

<sup>328</sup> R. 1.4.

<sup>329</sup> Vgl. zu diesem Problem ausführlich Schüler-Springorum, ZStW 1987, S. 825 ff.

<sup>330</sup> Vgl. Schüler-Springorum (1985), S. 1135, der hier das Ziel der BR deutlich knapper und eindeutiger formuliert.

<sup>331</sup> Schüler-Springorum, ZStW 1987, S. 820; Kiessl (2001), S. 27; vgl. zu den Modellen Kaiser (1985), S. 444 f.; sowie zum Einfluss des „partizipatorischen“ Modells auf die BR bei Kiessl (2001), S. 27 f.

### 2.2.1.3.2.2.2.2 Gegenstand

Zur Erreichung des Ziels versuchen die BR die vielfältigen Bereiche der „*Jugendgerichtsbarkeit*“ auszufüllen, wonach auch eine Vielzahl von Gegenständen angesprochen wird. Den wichtigsten Abschnitt für die Sammlung der Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug stellt der fünfte Abschnitt dar, der sich mit „*stationären Maßnahmen*“ befasst. R. 26 spricht allgemein von „Anstaltsbehandlung“. Unter zur Hilfenahme der einschlägigen Kommentierung soll damit „*jedes System*“ gemeint sein. Damit gilt dieser Abschnitt nicht nur für deutsche Jugendstrafvollzugsanstalten, sondern in allen sonstigen stationären Einrichtungen zum Vollzug von Jugendstrafen. Dass die Regelungen für den Anstaltsvollzug sehr allgemein gehalten sind, entspricht dem

Bestreben der BR, deren primäres Ziel es war, wenigstens zu den wichtigsten Fragen, die jede „*Jugendgerichtsbarkeit*“ mit sich bringt, etwas „*Grundsätzliches*“ zu sagen.<sup>332</sup>

Der gegenständliche Personenkreis, für den die BR gelten sollen, ist in R. 2.2 c) klar mit „*jugendlichen Täter*“ definiert, worunter „*ein Kind oder junger Mensch verstanden wird, der einer Straftat beschuldigt wird oder einer solchen für schuldig befunden worden ist.*“

### 2.2.1.3.2.2.2.3 Aufbau

Die BR setzen sich aus 30 Grundsätzen unterteilt in sechs Abschnitte zusammen: Allgemeine Prinzipien (R. 1-9), Ermittlungsverfahren und Untersuchungshaft (R. 10-13), förmliches Entscheidungsverfahren (R. 14-17), ambulante Maßnahmen (R. 23-24), stationäre Maßnahmen (R. 26-29) sowie Forschung, Planung, Erstellung und Auswertung kriminalpolitischer Programme (R. 30). Begleitet wird jeder Grundsatz von einem erläuternden Kommentar, der zum Inhalt der BR gehört und den gleichen „Rang“ wie das Regelwerk genießt.<sup>333</sup>

### 2.2.1.3.2.2.2.4 Anwendbarkeit auf Jugendliche

Wer Jugendlicher im Sinne der BR ist, wird in R. 2.2 a) definiert. Danach ist ein Jugendlicher „*ein im Kindesalter stehender bzw. junger Mensch, der in dem jeweiligen Rechtssystem wegen einer Straftat unter Umständen anders behandelt wird als ein Erwachsener.*“ Im Kommentar zu R. 2.2 wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, „*dass die altersgemäße Abgrenzung vom jeweiligen Rechtssystem abhängt und auch ausdrücklich davon abhängig gemacht wird [...].*“ Somit gelten für Deutschland die o.g. Altersgrenzen von 14 und unter 18 Jahren.

### 2.2.1.3.2.2.2.5 Einschlägige Regelungen

Für die Überprüfung der ländergesetzlichen Regelungen zum Jugendstrafvollzug sind insbesondere die Grundsätze zu stationären Maßnahmen nach R. 26 bis R. 29 des fünften Abschnitts der BR von Bedeutung. Zusätzlich müssen einige außerhalb dieses Abschnitts befindliche Grundsätze beachtet werden.<sup>334</sup> Bei Durchsicht der einschlägigen Regelungen des BR ist festzustellen, dass diese, abgesehen vom sog. Trennungsgrundsatz, sehr allgemein bleiben und in Bezug auf die Gestaltung von Freiheitsentzug äußerst sparsam sind. Dies hängt damit zusammen, dass insbesondere „*stationäre Maßnahmen*“ mit so

<sup>332</sup> Zur Kürze allgemein Schüler-Springorum (2001), S. 27; vgl. insbesondere auch Schüler-Springorum, ZStW 1987, S. 815 f. zur Begründung der inhaltlich „äußerst sparsamen“ Grundsätze zum Freiheitsentzug.

<sup>333</sup> Schüler-Springorum (2001), S. 27 f.

<sup>334</sup> R. 13 und 19.

vielen Freiheits- und Rechtsverlusten verbunden sind, dass eine Regelung mit Garantien größtmöglicher Verbindlichkeit erforderlich gewesen wären, die den Rahmen der BR im Hinblick auf den Regelungsbereich der Jugendgerichtsbarkeit gesprengt hätten.<sup>335</sup> Ausweg aus diesem Dilemma bildet die in Bezugnahme der SMR etc. (R. 27.1) und dass man diese obendrein unter ein „jugendgemäßes“ Vorzeichen setzt (R. 27.2).<sup>336</sup> Denn nach R. 27.2 sei anzustreben, die darin „festgelegten Bestimmungen möglichst umfassend zu verwirklichen, um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Jugendlichen im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Persönlichkeit Rechnung zu tragen.“ Im dazugehörigen Kommentar werden die wesentlichen Schutzbestimmungen für jugendliche Täter im Anstaltsvollzug, die sich aus den SMR ergeben, aufgelistet. Zudem verweist der Kommentar auf die Bestimmungen der SMR über Straf- und Disziplinarmaßnahmen. Man kann hier demzufolge von einer „summarischen Spezifizierung“<sup>337</sup> der SMR sprechen.

#### 2.2.1.3.2.3 Regeln zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug (JDL)<sup>338</sup>

Mit den JDL als Resolution 45/113 vom 14.12.1990 hat die UN- Generalversammlung den bisher ausführlichsten Katalog von internationalen Mindeststandards zur Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs verabschiedet. Ihnen gebührt damit besondere Aufmerksamkeit bei der Umsetzung im Rahmen der deutschen Jugendstrafvollzugsgesetzgebung und der Überprüfung des deutschen Jugendstrafvollzugs-(mindest-)Standards.

##### 2.2.1.3.2.3.1 Die Entstehungsgeschichte

Schon während des Entstehungsprozesses der BR sah die britische Sektion von Amnesty International die Notwendigkeit von Mindestgrundsätzen zur Ausgestaltung des Freiheitsentzugs von Jugendlichen, so dass sie bereits im Jahr 1981 unter Mithilfe anderer NGOs einen Erstentwurf entwickelte.<sup>339</sup> Die BR von 1985 beschränkten sich schließlich auf eine allgemeine Regelung des Jugendstrafvollzugs, indem sie lediglich die Zurückdrängung und die Rahmenbedingungen des Freiheitsentzugs an jungen Menschen aufnahmen,<sup>340</sup> sich ansonsten mit dem Verweis auf die SMR begnügten.<sup>341</sup> Damit sollte eine sachlich ungerechtfertigte Haftlastigkeit der relativ knapp gefassten BR vermieden werden.<sup>342</sup> Obgleich die SMR auf Jugendliche anwendbar sind, haben sie für Jugendliche unter Freiheitsentzug nur begrenzten Wert, da sie sich lediglich auf Haftanstalten beziehen, Jugendliche aber oft in anderen Orten als Gefängnissen untergebracht werden.<sup>343</sup> Daraus resultierend wurde in der Resolution 21 des Siebten Kongresses der Vereinten Nationen im Jahr 1985 in Mailand die Ausarbeitung von Mindestgrundsätzen zum Schutz inhaftierter Jugendlicher gefordert,<sup>344</sup> welche die BR in deren Sinne ergänzen und erweitern sollten.<sup>345</sup> Die dahinter stehende Absicht war, den spezifischen Besonderheiten von jungen gegenüber

<sup>335</sup> Schüler-Springorum, ZStW 1987, S. 816; Kiessl (2001), S. 26; vgl. hierzu auch die Kommentierung zu R. 27 der BR.

<sup>336</sup> Zum anderen wurde in Res. 21 des Siebten Kongresses der UN von 1985 die Ausarbeitung der späteren JDL gefordert, vgl. hierzu die Darstellung weiter unten.

<sup>337</sup> Schüler-Springorum (2001), S. 30.

<sup>338</sup> *United Nations Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty*. Deutsche Übersetzung von Horst Schüler-Springorum abgedruckt in Höynck (2001d), S. 94 ff. Im Folgenden abgekürzt als JDL.

<sup>339</sup> Ausführlicher van Bueren (1995), S. 207 f.

<sup>340</sup> Jung, DVJJ-Journal 1994, S. 220.

<sup>341</sup> Kiessl (2001), S. 38.

<sup>342</sup> Kaiser, RdJB 1989, S. 45.

<sup>343</sup> Kiessl (2001), S. 38.

<sup>344</sup> Kaiser, RdJB 1989, S. 46; Dünkel, ZStW 1988, S. 364.

<sup>345</sup> United Nations (1986), Siebter Kongressbericht, S. 152.

erwachsenen Strafgefangenen gerecht zu werden.<sup>346</sup> Ende Februar 1988 konnte in Riad eine erste Entwurfsskizze der JDL vorgelegt werden. Diese lehnte sich zum Teil an die Genfer SMR von 1955, zum Teil an die European Prison Rules von 1987 an.<sup>347</sup> Nach zahlreichen Stellungnahmen von Sachverständigen, internationalen Organisationen und Einrichtungen erarbeitet die Abteilung für Crime Prevention and Criminal Justice in enger Zusammenarbeit mit der Organisation Defence for Children International/ Genf in Wien einen Entwurf der JDL zur Vorlage und Verabschiedung beim Achten Kongress der Vereinten Nationen im Jahr 1990 in Havanna.<sup>348</sup>

Am 14.12.1990 wurden die JDL von der Generalversammlung der Vereinten Nationen ohne Abstimmung angenommen. Ungewöhnlich ist, dass die Generalversammlung die Arbeit dreier NGOs (Amnesty International, Defence for Children International und Radda BARNEN) in der Einführung der Resolution besonders würdigt.<sup>349</sup>

### 2.2.1.3.2.3.2 Der Inhalt

#### 2.2.1.3.2.3.2.1 Zielsetzung

Im Mittelpunkt der JDL steht die kindgerechte Ausgestaltung des Freiheitsentzugs. Durch die besondere Verletzlichkeit junger Menschen muss ihnen im Freiheitsentzug spezielle Aufmerksamkeit und Schutz zuteil werden. Ziel der JDL ist es deshalb internationale Mindeststandards einzuführen, die „den Menschenrechten und Grundfreiheiten entsprechen und dazu beitragen, schädlichen Wirkungen des Freiheitsentzugs jedweder Art entgegenzuwirken und die gesellschaftliche Eingliederung zu fördern“ (R. 3). Es sollen Bedingungen geschaffen werden, welche die Menschenrechte Jugendlicher anerkennen und sinnvolle Aktivitäten und Wiedereingliederungsfördernde Programme beinhalten (R. 12). Damit knüpfen sie unter kindgerechtem Vorzeichen an die Ziele der SMR an, gehen aber in manchen Punkten auch über diese hinaus. Ein übergeordnetes fundamentales Ziel ist dabei die soziale Wiedereingliederung (R. 14). Die so genannte „Reintegration“ zieht sich wie ein roter Faden durch die JDL.<sup>350</sup>

#### 2.2.1.3.2.3.2.2 Gegenstand

Anzuwenden sind die JDL auf alle junge Menschen, die sich in irgendeiner Form in der Situation eines Freiheitsentzugs befinden. „*Freiheitsentzug ist jede Form von Haft, Gefangenschaft oder Unterbringung einer Person, angeordnet durch ein Justizorgan, eine Verwaltungsbehörde oder andere öffentliche Stelle, in einer staatlichen oder privaten Einrichtung, welche diese Person nicht nach Belieben verlassen kann.*“<sup>351</sup> Damit sind sowohl jugendstrafrechtliche Maßnahmen als auch jugendhilferechtliche Maßnahmen<sup>352</sup> ohne das Etikett einer Jugendkriminalstrafe in freiheitsentziehenden Einrichtungen wie z.B. Gefängnissen oder anderen geschlossenen Einrichtungen wie Heimen, Trainings-

<sup>346</sup> Dünkel, ZStW 1988, S. 364; Kaiser, RdJB 1989, S. 46.

<sup>347</sup> Kaiser, RdJB 1989, S. 46.

<sup>348</sup> Kaiser, RdJB 1989, S. 46, 55; Dünkel, ZStW 1988, S. 364.

<sup>349</sup> van Bueren (1995), S. 208; United Nations (1991), Achter Kongressbericht, S. 43.

<sup>350</sup> Vgl. van Bueren (1995), S. 218.

<sup>351</sup> R. 11b), vgl. auch R. 15. Die SMR befassen sich hingegen nur mit Menschen, die sich einer Straftat schuldig gemacht haben.

<sup>352</sup> Schüler-Springorum (2001), S. 31. Die SMR befassen sich hingegen allein mit Menschen, die sich einer Straftat schuldig gemacht haben.

schulen, boot camps, Abschiebehaft oder psychiatrische Krankenhäuser<sup>353</sup> gemeint. Kurz gesagt, fällt der Vollzug aller stationären und ambulanten Sanktionen darunter.<sup>354</sup>

Wie die BR und RG verfechten die JDL beim Umgang mit delinquenten Jugendlichen den Gedanken des geringst möglichen Gebrauchs von Freiheitsentzug für die kürzestnötige Zeit (R. 1).

#### 2.2.1.3.2.3.2.3 Aufbau

Die 87 Grundsätze der JDL unterteilen sich in insgesamt fünf Kapitel, wobei zu Beginn die Kapitel I und II die grundlegenden Perspektiven (I) und den Anwendungsbereich inklusive geltender Definitionen (II) erläutern (R. 1-16). Im Weiteren erfolgt die Unterteilung auf folgende Weise: Zunächst widmet sich das dritte Kapitel ausschließlich Jugendlicher in Polizeigewahrsam und Untersuchungshaft (R. 17-18). Daran knüpft der umfangreiche Hauptteil (R. 19-80) an, der sich in 14 Abschnitten (A-N) mit allen gängigen und relevanten Fragen der Organisation des Freiheitsentzugs<sup>355</sup> befasst. Dabei ist durchaus überzeugend und übersichtlich, dass die JDL chronologisch die Stadien von der Aufnahme bis zur Entlassung und Nachsorge der Jugendlichen nachzeichnen. Damit heben sie deutlich die Eigenständigkeit des Jugendstrafvollzugs hervor und unterscheidet sich deutlich von der unübersichtlichen Ausgestaltung der SMR. Das abschließende Kapitel widmet sich dem Personal (R. 81-87). In seiner Vollständigkeit ist damit eine Art Mustervollzugsgesetz für Jugendliche entstanden.

#### 2.2.1.3.2.3.2.4 Anwendbarkeit auf Jugendliche

Ebenso wie die KRK definieren die JDL Jugendliche ausdrücklich als „*jede Person unter 18 Jahren*“. Einen Zusatz, wie er sich bei der KRK findet, dass diese Altersobergrenze nicht gilt, insofern nach nationalem Recht die Volljährigkeit früher eintritt, enthalten die JDL nicht.<sup>356</sup> Eine Untergrenze dürfte nicht bestehen, da wie oben dargestellt auch jugendhilferechtliche Maßnahmen in den Einzugsbereich der JDL fallen. Eine solche Untergrenze soll nur überhaupt „*gesetzlich festgelegt*“ werden (R. 11a))

#### 2.2.1.3.2.3.2.5 Einschlägige Regelungen

Angelehnt an die SMR aus dem Jahr 1955 und die European Prison Rules aus dem Jahr 1987 präsentieren sich die JDL als ein vollständiges Regelwerk zur Ausführung, Ausgestaltung und Fortentwicklung von Grundsatznormen, namentlich der R. 26-29 BR. Damit erklärt sich auch ihre Ausführlichkeit im Vergleich zu den übrigen benannten Regelwerken der UN zur Jugendstrafrechtspflege bzw. Jugendgerichtsbarkeit.

Obgleich *Schüler-Springorum*<sup>357</sup> die Detailversessenheit dieses Regelwerks kritisch hinterfragt, sind die JDL gerade aufgrund ihrer Ausrichtung und Ausführlichkeit in ihrem gesamten Regelungsumfang für die Ausgestaltung der deutschen Jugendstrafvollzugsgesetze und des deutschen Jugendstrafvollzugs maßgeblich und bei der Überprüfung des zu gewährleistenden Mindeststandards ein wesentlicher Leitfaden.

<sup>353</sup> Kiessl (2001), S. 40.

<sup>354</sup> Dünkel/Baechtold/van Zyl Smit (2007), S. 118 f.

<sup>355</sup> Dies gilt für jede Art von Einrichtungen vom Erziehungsheim bis zur Strafanstalt.

<sup>356</sup> Da die Volljährigkeit in Deutschland mit 18 Jahren eintritt, ist eine ausführliche Erläuterung dieses Problems entbehrlich. Vgl. hierzu aber Schüler-Springorum (2001), S. 31 f.

<sup>357</sup> Schüler-Springorum (2001), S. 32.

#### 2.2.1.3.2.4 Richtlinien für die Prävention von Jugendkriminalität<sup>358</sup> (sog. „Riyadh Guidelines“)<sup>359</sup>

Eine weniger bedeutende Rolle im Bereich des Jugendstrafvollzugs spielen die RG. Sie wurden zwar gemeinsam mit den JDL am 14.12.1990 durch die UN-Generalversammlung als Resolution 45/112 verabschiedet, haben bis auf wenige Ausnahmen allerdings vornehmlich die Prävention von Jugendkriminalität als Gegenstand. Aufgrund der angesprochenen Ausnahmen können die RG im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht außer Betracht bleiben.

##### 2.2.1.3.2.4.1 Die Entstehungsgeschichte

Nachdem die BR auf dem Siebten Kongress der Vereinten Nationen verabschiedet wurden, beschloss der Mailänder Kongress in Konsequenz darauf als Nächstes eine Formulierung von Mindestgrundsätzen zur Prävention von Jugendkriminalität.<sup>360</sup> Der ursprüngliche Auftrag zur Schaffung der späteren „Riyadh Guidelines“ knüpft allerdings schon an den Auftrag des Sechsten Kongresses aus dem Jahr 1980 an.<sup>361</sup> Denn neben der Jugendgerichtsbarkeit sollte die Materie um den Bereich der Jugendhilfe ergänzt und geregelt werden.<sup>362</sup> Da in der Zwischenzeit die „gefährdete“ Jugend in den Vordergrund gerückt war, bestand im Jahr 1985 umso mehr das Interesse an Prävention.<sup>363</sup>

Die RG stellen somit das Bindeglied zwischen den BR und den JDL dar, indem sie die Mindestgrundsätze zu verfahrensrechtlichen und inhaltlichen Fragen der Jugendgerichtsbarkeit um die Richtlinien zur Prävention von Jugendkriminalität ergänzen.<sup>364</sup> Wie die BR durchliefen die RG verschiedene Stadien der Entwurfsphase über regionale bis hin zu überregionalen Vorbereitungstreffen,<sup>365</sup> bis ein Entwurf der RG auf dem Achten Kongress im Jahr 1990 in Havanna vorgelegt wurde.<sup>366</sup> Der Name „Riyadh Guidelines“ geht auf ein in der Entwurfsphase stattfindendes internationales Expertentreffen im Jahr 1988 in der saudiarabischen Hauptstadt zurück.<sup>367</sup> Die RG wurden schließlich ohne größere Probleme und ohne ihre Struktur in Frage zu stellen auf dem Achten Kongress in Havanna verabschiedet<sup>368</sup> und ebenso unproblematisch im Jahr 1990 von der UN-Generalversammlung formell beschlossen. Grund dafür dürfte der noch unverbindliche Charakter der RG gewesen sein.<sup>369</sup>

##### 2.2.1.3.2.4.2 Der Inhalt

###### 2.2.1.3.2.4.2.1 Zielsetzung

<sup>358</sup> *United Nations Guidelines for the Prevention of Juvenile Delinquency*. Deutsche Übersetzung von Horst Schüler-Springorum abgedruckt in ZStW 1992, S. 169-189 sowie Höynck (2001c), S. 85 ff.

<sup>359</sup> Im Folgenden abgekürzt mit RG.

<sup>360</sup> Schüler-Springorum, ZStW 1992, S. 169; Kaiser, RdJB 1989, S. 44.

<sup>361</sup> Schüler-Springorum (2001), S. 22; Kiessl (2001), S. 28.

<sup>362</sup> United Nations (1981), Sechster Kongressbericht, S. 8.

<sup>363</sup> Schüler-Springorum (2001), S. 22.

<sup>364</sup> Vgl. Jung, DVJJ-Journal 1994, S. 220; Kaiser, RdJB 1989, S. 44.

<sup>365</sup> Kiessl (2001), S. 29; Schüler-Springorum, ZStW 1992, S. 169.

<sup>366</sup> Schüler-Springorum, ZStW 1992, S. 169.

<sup>367</sup> Kiessl (2001), S. 29; Schüler-Springorum, ZStW 1992, S. 169.

<sup>368</sup> Kiessl (2001), S. 29.

<sup>369</sup> Vgl. Kiessl (2001), S. 29 f. unter Verweis auf die Terminologie: Richtlinien (Guidelines).

Aus dem Titel der RG ergibt sich, dass die „*Prävention von Jugendkriminalität*“ im Mittelpunkt der Richtlinie steht und damit die Zielsetzung der RG bestimmt. Nicht aus dem Titel ersichtlich ist, welche Art von Prävention (Primär-, Sekundär- oder Tertiärprävention) gemeint ist. Der Inhalt selbst beantwortet diese Frage im Sinne der Primärprävention, die den Schwerpunkt der RG bildet und durch Elemente der Sekundärprävention ergänzt wird. Damit stehen die Verinnerlichung von Werten und Normen im Vordergrund und werden auf sekundärer Ebene durch die Veränderung von Gelegenheitsstrukturen<sup>370</sup> unterstützt. So ist in G. 4 die Rede vom „*Wohl des jungen Menschen von früher Kindheit an*“ oder in G. 5 a) von der „*Persönlichkeitsentfaltung aller jungen Menschen*“ sowie in G. 1 von der Bedeutung einer „*humanistischen Einstellung zum Leben und zur Gesellschaft*“ als „*notwendige Orientierung für ein straffreies Leben*“.

Die lange vorherrschende Tertiärprävention, die Gegensteuerung durch strafjustizielle Maßnahmen und das Einwirken auf den gefassten Straftäter zur Verhinderung eines Rückfalls fallen nicht unter die RG und zeigen damit, dass schon im Jahr 1990 bewusst war, dass Jugendkriminalität im Kern und damit zu Beginn der Sozialisationsphase eines Menschen im Kindesalter gegengesteuert werden muss. Ziel ist damit zum einen, Vorbeugungsstrategien für eine optimale Sozialisation zu schaffen und negative Auswüchse zu vermeiden. Damit ergeben sich aus den RG zwar keine direkten Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug, es lassen sich jedoch wichtige Sozialisations-elemente herausarbeiten, die auch im Jugendstrafvollzug bei nicht abgeschlossener Sozialisation des Jugendlichen nicht vernachlässigt werden dürfen.<sup>371</sup>

Da die RG zudem als Teil der Menschenrechtsinstrumente der UN angesehen werden, besteht ihr Ziel auch in der Sicherung und Achtung der Menschenrechte. Dies bringt der in G. 7 verankerte Bezug zu der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie des IPBPR deutlich zum Ausdruck.

#### 2.2.1.3.2.4.2.2 Gegenstand

Damit haben die RG den wohl weitesten „politischen“ Einzugsbereich und gehen über international konzipierte „Strafrechtspolitik“ weit hinaus.<sup>372</sup> Sie bilden ein wohl stimmig ineinander greifendes Geflecht von Sozialpolitik und sich daraus ergebender Kriminalprävention. Im Kernbereich der RG stehen der Prozess der Sozialisation und damit die „*Präventionsstrategien, die eine erfolgreiche Sozialisation und Integration von Kindern und Jugendlichen in die Gesellschaft fördern*“ (G. 10). Nach G. 19 bildet das Recht des Kindes auf einwandfreie (proper)<sup>373</sup> Sozialisation eines seiner elementarsten Rechte und den Hauptgegenstand der RG.

Anknüpfungspunkte bieten hierzu nach Abschnitt IV. die Familie (G. 11-19), Erziehung und Bildung (G. 20-31), die Gemeinde (G. 32-39) und die Massenmedien (G. 40-44). Hieraus ergeben sich für die Eingliederung des Jugendlichen in die Gesellschaft und damit auch die Prävention von Jugendkriminalität drei Säulen:

1. Einbindung des Jugendlichen in seine Familie durch stabile und geordnete Familienverhältnisse als wichtigste Instanz,

---

<sup>370</sup> S. hierzu G. 9.

<sup>371</sup> Dazu siehe weiter unten unter im Rahmen der Ausführungen zu den einschlägigen Regelungen.

<sup>372</sup> Schüler-Springorum (2001), S. 25.

<sup>373</sup> Hier wird der Übersetzung nach Kiessl (2001), S. 32 gefolgt, da diese nach Ansicht der Verfasserin aussagekräftiger ist. Schüler-Springorum (2001), S. 88 übersetzte mit „angemessen“.

2. Erziehung und Ausbildung des Jugendlichen durch Zusammenarbeit zwischen Eltern und Staat, indem jedem Jugendlichen die Möglichkeit einer Ausbildung entsprechend seinen Neigungen und Fähigkeiten geboten wird und
3. Eingliederung des Jugendlichen in die Gemeinschaft durch ausreichende Angebote und Programme u.a. für Beratung und Anleitung, Freizeitgestaltung, spezielle Einrichtungen usw.

Durch die Sozialisation entwickeln sich Kinder zu reifen, verantwortungsbewussten und gesetzestreuen Erwachsenen.<sup>374</sup>

#### 2.2.1.3.2.4.2.3 Aufbau

Die RG unterteilen sich in sieben Abschnitte mit insgesamt 66 Richtlinien: Grundlagen (G. 1-6), Anwendungsbereich (G. 7-8), Generalprävention (G. 9), Prozess der Sozialisation (G. 10-44), Sozialpolitik (G. 45-51), Gesetzgebung und Jugendgerichtsbarkeit (G. 52-59) und Forschung, sozialpolitische Planung und Koordination (G. 60-66).

#### 2.2.1.3.2.4.2.4 Anwendbarkeit auf Jugendliche

Hinsichtlich der Anwendbarkeit auf Jugendliche ergeben sich keine Probleme, da die RG auf Kinder und Jugendliche als Zielgruppe ausgelegt sind. Auch hier wird keine Definition von Jugend und somit keine Altersgrenze vorgeschrieben. Damit bestimmt sich diese nach den Vorgaben des nationalen Rechts, die Obergrenze liegt damit in Deutschland bei unter achtzehn Jahren.

#### 2.2.1.3.2.4.2.5 Einschlägige Regelungen

Ebenso wie die JDL die Fortentwicklung der BR und deren Ziele in Bezug auf den Jugendstrafvollzug darstellen, handelt es sich bei den RG um die folgerichtige Ausdehnung der BR auf dem Gebiet der Prävention von Jugendkriminalität. Trotzdem beinhalten die RG einige wesentliche Standards, die auf den Jugendstrafvollzug übertragen werden müssen. Diese sind zwar nicht in einzelnen Regelungen niedergelegt, können aber aus dem Gesamtzusammenhang der RG abgeleitet werden.

#### 2.2.1.3.2.5 Handlungsrichtlinien betreffend Minderjährige im Kriminaljustizsystem<sup>375</sup> (sog. „Vienna Guidelines“)<sup>376</sup>

##### 2.2.1.3.2.5.1 Die Entstehungsgeschichte

Ebenfalls nicht ausschließlich auf den Jugendstrafvollzug zugeschnitten, aber dennoch einige diesbezügliche Mindeststandards enthaltend, ist die Resolution 1997/30, welche der ECOSOC am 21.07.1997 in seiner 36. Plenarsitzung beschloss. Dieses bis heute nicht ins Deutsche übersetzte kriminalpolitische Dokument, welches von einer Expertengruppe erarbeitet wurde, setzt sich primär für den Abbau der Unterbringung in geschlossenen Institutionen ein. Die den Jugendstrafvollzug betreffenden Regelungen knüpfen insbe-

<sup>374</sup> Kiessl (2001), S. 31 f.

<sup>375</sup> *Administration of Juvenile Justice. Guidelines for Action on Children in the Criminal Justice System.* Im Original abgedruckt in Höynck (2001h), S. 159. (eine amtliche deutsche Übersetzung liegt nicht vor).

<sup>376</sup> Im Folgenden abgekürzt als VG.



sondere an die KRK an.<sup>377</sup> Es handelt sich hierbei um das jüngste Instrument, welches sich auf UN-Ebene u.a. mit dem Jugendstrafvollzug befasst.

#### 2.2.1.3.2.5.2 Der Inhalt

##### 2.2.1.3.2.5.2.1 Zielsetzung

Das wesentliche Ziel der VG besteht darin, ein Gerüst zur Erreichung bestimmter Zielsetzungen vorzugeben. Hervorzuheben ist das Ziel der Umsetzung der KRK und der Weiterführung ihrer Ziele sowie die Anwendung internationaler Standards und Normen in der Jugendgerichtsbarkeit.<sup>378</sup> Damit verfolgen die VG primär den Schutz Jugendlicher und ihrer Menschenrechte sowie die Bekanntmachung der Regelwerke außerhalb der völkerrechtlichen Verbindlichkeit.

##### 2.2.1.3.2.5.2.2 Gegenstand

Um die oben genannten Ziel zu erreichen, werden in den VG vor allem an die Staaten Handlungsanleitungen für den Umgang mit Jugendlichen im Kriminaljustizsystem ausgegeben. Wichtige Voraussetzung ist nach G. 5 eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Regierungen, zuständigen Stellen der UN, der NGOs, der Medien, der akademischen Einrichtungen und der Gesellschaft selbst.

##### 2.2.1.3.2.5.2.3 Aufbau

Die VG setzen sich aus drei Abschnitten mit insgesamt 53 Richtlinien zusammen: Zielsetzungen, Gegenstände und grundlegende Erwägungen (G. 4-9), Pläne zur Umsetzung der KRK und zur Weiterverfolgung ihrer Ziele sowie zur Anwendung internationaler Standards und Normen in der Jugendgerichtsbarkeit (G. 10-42) und Pläne für den Umgang mit Kindern, die Opfer oder Zeugen sind (G. 43-53).

##### 2.2.1.3.2.5.2.4 Anwendbarkeit auf Jugendliche

Aus dem Verweis auf die KRK sowie den weiteren internationalen Mindeststandards mit Bezug zum Jugendstrafvollzug<sup>379</sup> ergibt sich eine unproblematische Anwendbarkeit auf Jugendliche.<sup>380</sup>

##### 2.2.1.3.2.5.2.5 Einschlägige Regelungen<sup>381</sup>

Im Vordergrund der einschlägigen Regelungen der VG zum Jugendstrafvollzug steht Abschnitt 2 der VG, der sich wiederum in fünf Unterabschnitte teilt. Primär wird hier der Abbau der Unterbringung in geschlossenen Institutionen angestrebt (G. 18).<sup>382</sup> Bei den innerhalb der VG erwähnten geschlossenen Institutionen handelt es sich um alle Einrichtungen in denen Minderjährigen die Freiheit entzogen wird. Somit finden die VG auch auf Jugendstrafvollzugsanstalten Anwendung. Für die deutsche Jugendstrafvoll-

<sup>377</sup> Pollähne (2007), S. 153.

<sup>378</sup> Die Ziele werden in den VG unter G. 4 benannt.

<sup>379</sup> Vgl. G. 3.

<sup>380</sup> Zu den Altersgrenzen vgl. bei den übrigen Regelwerken.

<sup>381</sup> Mangels amtlicher Übersetzung der VG wird auf die Teilübersetzung von Pollähne zurückgegriffen, abrufbar unter <http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=1013>, zuletzt abgerufen am 24.06.2008.

<sup>382</sup> Verweis auf Art. 37 b KRK.

zugsgesetzgebung waren vor allem die Handlungsanleitungen aus G. 20-22 sowie G. 28 zu berücksichtigen.

#### 2.2.1.3.2.6 Sonstige internationale Mindeststandards

Bei den sonstigen internationalen Mindeststandards handelt es sich um Regelwerke, die nicht explizit auf den Jugendstrafvollzug zugeschnitten sind. Zudem ergeben sich aus ihnen keine wesentlichen Neuerungen gegenüber den oben behandelten Regelwerken. Trotzdem dürfen sie nicht außer Acht gelassen werden, da sie u.a. Tendenzen für einen guten Jugendstrafvollzug aufzeigen. Es wird bei diesen Regelwerken davon abgesehen, sie in der obigen Vollständigkeit zu behandeln. Lediglich wichtige Elemente werden herausgegriffen und vertieft dargestellt.

##### 2.2.1.3.2.6.1 Grundsätze für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen<sup>383</sup>

Die am 09.12.1988 von der UN-Generalversammlung verabschiedete Resolution 43/173 ist kein speziell auf Jugendliche ausgerichtetes Instrument im Sinne der Mindestgrundsätze. Ihrem Inhalt nach dient die Resolution aber dem Schutz aller sich in Haft oder Strafgefängenschaft befindlichen Personen und kann als Auflistung allgemeiner Prinzipien verstanden werden. Ihre Verabschiedung diente der Ergänzung des allgemeinen Schutzes Inhaftierter durch die SMR von 1955, primär zielen sie jedoch auf den körperlichen Schutz der Inhaftierten ab.<sup>384</sup> Der aus 39 Grundsätzen bestehende Katalog ist, obgleich er keine speziellen Regelungen für Jugendliche enthält (Ausnahme P. 16), auch auf diese Strafgefängengruppe anwendbar. Dies ergibt sich aus dem Geltungsbereich des Grundsatzkataloges, der vorgibt: „Diese Grundsätze gelten für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen.“ Somit ist auch die Geltung für jugendliche Strafgefängene gewährleistet. Im Rahmen der Begriffsbestimmungen wird der Unterschied zwischen Haft und Strafgefängenschaft verdeutlicht, welcher in der Verurteilung aufgrund einer strafbaren Handlung liegt. Zudem sind nicht nur die Unterbringung in einer Strafanstalt, sondern auch sonstige freiheitsentziehende Einrichtungen einbezogen.

##### 2.2.1.3.2.6.2 Grundprinzipien für den Umgang mit Inhaftierten<sup>385</sup>

Ebenfalls allgemein gehalten, aber den Umgang mit Inhaftierten betreffend, ist die Resolution 45/111 der UN-Generalversammlung aus ihrer 68. Plenarsitzung vom 14.12.1990. Zuvor wurde die Resolution auf dem Achten Kongress der Vereinten Nationen 1990 angenommen und der Generalversammlung zur Verabschiedung zugeleitet.<sup>386</sup> Das sich aus lediglich 11 Prinzipien zusammensetzende Dokument hebt erneut allgemeine Prinzipien wie die Menschenwürde (G. 1), die Reintegration der Gefangenen (G. 10) und das Diskriminierungsverbot (G. 2) hervor. Ebenso befasst sie sich unter Hinweis auf soziale und kulturelle Menschenrechte auch mit der Abschaffung der Einzelhaft als Strafe (G. 7) und der Achtung des Rechts der Gefangenen auf kulturelle Teilhabe (G. 6). Mit

<sup>383</sup> Body of Principles for the Protection of All Persons under Any Form of Detention or Imprisonment. Im englischen Original abrufbar unter <http://www.un.org/documents/ga/res/43/a43r173.htm>, zuletzt abgerufen am 05.06.2008.

<sup>384</sup> Gane/Mackarel (1997), S. 403.

<sup>385</sup> *Basic Principles for the Treatment of Prisoners*. Im englischen Original abrufbar unter <http://www.un.org/documents/ga/res/45/a45r111.htm>, zuletzt abgerufen am 05.06.2008.

<sup>386</sup> United Nations (1991), Achter Kongressbericht, S. 27.

diesen Rechten ergänzen sie die Bestimmungen der SMR. Besondere Neuerungen für den Jugendstrafvollzugsstandard sind in ihnen jedoch nicht enthalten.

#### 2.2.1.3.2.6.3 Mindestgrundsätze für nichtstationäre Maßnahmen<sup>387</sup> (sog. „Tokyo Rules“)<sup>388</sup>

Nach zehnjähriger Vorarbeit wurden die TR am 14. Dezember 1990 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen als Resolution 45/110 einstimmig verabschiedet.<sup>389</sup> Die in 8 Abschnitte unterteilten 23 Grundsätze zielen darauf ab, im Bereich der nicht- freiheitsentziehenden Sanktionen Mindestgarantien für die Rechte der ihnen unterworfenen Personen zu bieten und die Kriminalpolitik der Mitgliedstaaten dahingehend zu beeinflussen, dass diese ambulante Sanktionen und Maßnahmen im verstärkten Maße einsetzen und damit die Gefängnisstrafe zurückdrängen.<sup>390</sup> In den Personenkreis, auf den die TR Anwendung finden, fallen sowohl sprachlich als auch inhaltlich jugendliche Straffällige, da die TR lediglich von „*offender*“ (Straffälliger) sprechen.<sup>391</sup> Zu beachten ist die salvatorische Klausel in TR 4. Durch sie sind die Regelungen der SMR, BR, JDL, RG usw. im Bereich der Behandlung jugendlicher Straffälliger vorrangig zu beachten. Augenscheinlich bieten die TR keinen Anwendungsbereich für den (Jugend-)Strafvollzug als stationäre Maßnahme, da sie sich mit „*nicht-freiheitsentziehenden Sanktionen und Maßnahmen*“ befassen. Jedoch ist der Begriff „*nicht-freiheitsentziehende Sanktionen*“ unscharf, in TR 9.2 finden „*teilambulante*“ Maßnahmen Eingang in die TR, indem als Beispiele Hafturlaub und offener Vollzug, Freigang, bedingte Entlassung usw. genannt werden. Zudem bestimmt TR 9.4, dass jede Möglichkeit der Entlassung aus einer Anstalt in nicht-freiheitsentziehende Programme so früh wie möglich in Betracht gezogen werden müssen. Nach *Morgenstern* ist der Anwendungsbereich der TR so weit, dass die TR „*bestrebt sind, möglichst jede Form staatlich strafender Maßnahmen zu erfassen, die außerhalb einer Institution vollstreckt werden, d.h. ausdrücklich auch Formen des offenen Strafvollzugs.*“<sup>392</sup> Dies ist besonders deshalb interessant, da der offene Vollzug nicht mit dem vorherrschenden Verständnis von ambulanten Sanktionen vereinbar ist, aber es eben gerade deshalb dafür spricht, dass der Anwendungsbereich der TR über dieses Verständnis hinausgeht und sehr weit zu fassen ist.<sup>393</sup>

#### 2.2.1.3.2.6.4 Sonstige

Zu nennen ist weiterhin das Mustergesetz (Model Law on Juvenile Justice)<sup>394</sup>. Hierbei handelt es sich um das Modell eines Jugendgerichtsgesetzes, welches zumindest die unverzichtbaren menschenrechtlichen Minima für jugendliche Beschuldigte und Angeklagte enthält.<sup>395</sup> Dieses Dokument ist kein Produkt von Kongressen der UN, sondern vielmehr ein Produkt einer vierköpfigen Expertengruppe der für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zuständigen „Außenstelle“ der UN in Wien. Es geht zurück auf das

<sup>387</sup> *UN Standard Minimum Rules for Non-custodial Measures*. Übersetzt und abgedruckt in deutscher Fassung bei Morgenstern (2002), S. 464 ff.; sowie in dieser Fassung abgedruckt bei Höynck (2001f), S. 132 ff.

<sup>388</sup> Im Folgenden abgekürzt mit TR.

<sup>389</sup> Zur Entstehungsgeschichte vgl. Morgenstern (2002), S. 72 ff.

<sup>390</sup> Vgl. TR 1, sowie Morgenstern (2002), S. 83.

<sup>391</sup> Morgenstern (2002), S. 84.

<sup>392</sup> Morgenstern (2002), S. 348.

<sup>393</sup> Morgenstern (2002), S. 89.

<sup>394</sup> *Model Law on Juvenile Justice*. In englischer Originalfassung abgedruckt in Höynck (2001e), S. 109 ff.

<sup>395</sup> Neubacher/Schüler-Springorum (2001), S. 15.

Bedürfnis einiger Staaten nach einer Art Muster- Ausführungsgesetz, um die Vorgaben der internationalen Organisationen besser greifbar zu machen,<sup>396</sup> quasi um die BR praktisch verwendbar zu machen und die Grundsätze in ein Gesetz umzugießen.<sup>397</sup> Es beinhaltete jedoch keine weitergehenden Aspekte für die Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs und bedarf somit keiner weiteren Ausführung.

Der Schutz von Inhaftierten wird auf den Ebenen der UN schließlich durch die Verhaltensregeln der Polizei- und Strafvollzugsbeamte (*Code of Conduct for Law Enforcement Officials* 1979)<sup>398</sup> sowie durch die Richtlinien zum Schusswaffengebrauch (*Basic Principles on the Use of Force and Firearms by Law Enforcement Officials* 1990)<sup>399</sup> und zur Unabhängigkeit der Justiz (*Basic Principles on the Independence of the Judiciary* 1985)<sup>400</sup> komplettiert.

## 2.2.2 Regelwerke des Europarats

### 2.2.2.1 Einleitung

Für die Bestimmung des deutschen Jugendstrafvollzugsstandards stellen neben den Regelwerken der Vereinten Nationen insbesondere die Instrumente des Europarats eine wichtige Rolle dar. Die Geschichte des europäischen Gefängnisrechts und der europäischen Mindestgrundsätze wurde zuletzt von *van Zyl Smit/Snacken* in ihrem umfangreichen und äußerst instruktiven Werk „*Principles of European Prison Law and Policy*“<sup>401</sup> aufgearbeitet.<sup>402</sup> Die konkrete Befassung des Europarats<sup>403</sup> mit Strafvollzugsfragen beginnt schließlich im Jahr 1973 mit der Schaffung der *European Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners*, dem Vorgänger der heutigen *European Prison Rules*. Bei den *Minimum Rules* von 1973 handelt es sich um die europäische Version der im Jahr 1955 entstandenen *Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners* der Vereinten Nationen. Wachgerüttelt durch die Notwendigkeit der Schaffung und des Erhalts einheitlicher Mindeststandards im Justizvollzug begann die Geschichte der Empfehlungen zum Strafvollzug des Europarats im Jahr 1968 damit, dass ein Unterausschuss des Europarats damit beauftragt wurde diese Grundsätze zu überarbeiten, der Kriminalpolitik dieser Zeit anzupassen und eine europäische Fassung zu erstellen.<sup>404</sup>

<sup>396</sup> Zegada (2005), S. 155.

<sup>397</sup> Schüler-Springorum (2001), S. 28.

<sup>398</sup> Verhaltensregeln der Polizei- und Strafvollzugsbeamte (*Code of Conduct for Law Enforcement Officials* 1979) in englischer Originalfassung abrufbar unter <http://www1.umn.edu/humanrts/instreet/i1ccleo.htm>, zuletzt abgerufen am 01.07.2008.

<sup>399</sup> Richtlinien zum Schusswaffengebrauch (*Basic Principles on the Use of Force and Firearms by Law Enforcement Officials* 1990) in englischer Originalfassung abrufbar unter [http://www.unhcr.ch/html/menu3/b/h\\_comp43.htm](http://www.unhcr.ch/html/menu3/b/h_comp43.htm), zuletzt abgerufen am 01.07.08.

<sup>400</sup> Richtlinien zur Unabhängigkeit der Justiz (*Basic Principles on the Independence of the Judiciary* 1985) in englischer Originalfassung abrufbar unter [http://www.unhcr.ch/html/menu3/b/h\\_comp50.htm](http://www.unhcr.ch/html/menu3/b/h_comp50.htm), zuletzt abgerufen am 01.07.2008.

<sup>401</sup> Das lesenswerte Buch von van Zyl Smit/Snacken (2009) befasst sich erstmalig umfangreich mit den bestehenden europäischen Instrumenten zum Gefängnisrecht. Neben deren geschichtlicher Entwicklung und Zukunftsperspektive steht deutlich die Analyse der sich aus den Regelwerken ergebenden Mindestgrundsätze für einen humanen europäischen Strafvollzugsstandard im Vordergrund.

<sup>402</sup> Vgl. van Zyl Smit/Snacken (2009), S. ff.

<sup>403</sup> Zur Entwicklung der Arbeit des Europarats (insbesondere des *CDPC*) im Bereich der Jugendkriminalpolitik vgl. ausführlich Rau (1997), S. 519 ff.

<sup>404</sup> Baechtold/Gonsa/Homann (1988), S. 11.

Der Vorarbeit der Vereinten Nationen ist damit zu verdanken, dass es Empfehlungen des Europarats zum Strafvollzug gibt.

Bemerkenswert ist, dass, nachdem das Thema „Jugend“ und Schaffung diesbezüglicher Mindeststandards bei den Vereinten Nationen nach dem Hoch der letzten zwei Jahrzehnte stagnierte,<sup>405</sup> der Europarat gerade im Bereich Jugendlicher unter jedwedem Freiheitsentzug vermehrten Regelungsbedarf sieht und zuletzt im Januar 2006 eine Expertenkommission mit der Erarbeitung von Mindestgrundsätzen für inhaftierte Jugendliche und Jugendliche unter ambulanten Maßnahmen betraute.<sup>406</sup> Diese Regelungen wurden vorläufig mit dem Beinamen „Greifswald Rules“ versehen.<sup>407</sup> Am 05. November 2008 wurden sie durch das Ministerkomitee verabschiedet.

#### 2.2.2.2 Organisationsstruktur und Entstehung der Empfehlungen des Europarats

Für das Verständnis der im kommenden Abschnitt vorgestellten Regelwerke ist es unverzichtbar die Entstehung solcher Instrumente allgemein nachzuzeichnen. Um jedoch dieses leisten zu können, muss auch die Organisation der Arbeit des Europarats in Strafrechtsfragen im Überblick aufgearbeitet werden.

Der Europarat ist eine am 05. Mai 1949 gegründete und heute 47 Staaten<sup>408</sup> umfassende europäische internationale Organisation mit Sitz in Straßburg.<sup>409</sup> Institutionell ist er nicht mit der EU verbunden, sondern eine eigene völkerrechtliche Organisation. In den hier interessierenden Bereichen der Strafrechtsfragen, vor allem aber im Bereich der Jugendkriminalpolitik, ist in letzter Instanz das Ministerkomitee des Europarats als zuständiges Organ zu benennen.<sup>410</sup> Es handelt sich dabei um das zentrale Entscheidungsorgan des Europarats, um Empfehlungen an die Regierungen der Mitgliedsländer förmlich zu verabschieden.<sup>411</sup> Bei seiner Arbeit wird das Ministerkomitee vom Sekretariat, welches vom Generalsekretär des Europarats geleitet wird, unterstützt.<sup>412</sup> Das Ministerkomitee setzt sich aus den Außenministern der Mitgliedstaaten zusammen.<sup>413</sup> Zum Teil werden die Staaten aber auch von ihren ständigen Vertretern beim Europarat repräsentiert.<sup>414</sup> Bevor es jedoch zur Verabschiedung der Empfehlungen durch das Ministerkomitee kommt, müssen diese einen komplizierten und mehrjährigen Entstehungsprozess durchlaufen.

Seit dem Jahr 1956 ist der Lenkungsausschuss für Strafrechtsfragen des Europarats (European Committee on Crime Problems/CDPC) das maßgebliche Organ für Strafrechtsfragen.<sup>415</sup> Er nimmt die politisch- technische Verantwortung für die Bereiche Strafrecht, Kriminologie, Kriminalpolitik und Strafvollzug inklusive der Alternativen zur Freiheitsstrafe wahr. Besetzt ist er mit hochrangigen Vertretern der Exekutive der jeweiligen Mitgliedsländer, zudem richtet er spezielle Fachausschüsse, zu denen u.a. der Council for Penological Co-operation (PC-CP) gehört, ein, die für die technische

<sup>405</sup> Schüler- Springorum (2001), S. 35 f.

<sup>406</sup> Dünkel/Baechtold/van Zyl Smit (2007), S. 116.

<sup>407</sup> Dünkel/Baechtold/van Zyl Smit (2007), S. 117.

<sup>408</sup> Stand 2007.

<sup>409</sup> Kerner/Czerner (2004), S. 5; Hobe (2009), S. 12.

<sup>410</sup> Kerner/Czerner (2004), S. 7.

<sup>411</sup> Dünkel/Baechtold/van Zyl Smit (2007), S. 117; Kerner/Czerner (2004), S. 7.

<sup>412</sup> Oppermann (2005), S. 22 f.

<sup>413</sup> Kerner/Czerner (2004), S. 7; Oppermann (2005), S. 22.

<sup>414</sup> Oppermann (2005), S. 22.

<sup>415</sup> Morgenstern (2002), S. 101; Rau (1997), S. 519.

Umsetzung seines Tätigkeitsprogramms zuständig sind.<sup>416</sup> Mehrmals jährlich finden Plenarsitzungen am Sitz des Europarats in Straßburg statt.<sup>417</sup> Sobald die Anregung (diese kann von verschiedenen Seiten kommen)<sup>418</sup> eine bestimmte Empfehlung auszuarbeiten, beim Europarat eingegangen ist, setzt der Europarat durch die zuständigen Organe eine Fach- bzw. Expertenkommission ein.<sup>419</sup> Diese besteht aus multinationalen erfahrenen Praktikern und am Thema interessierten Wissenschaftlern.<sup>420</sup> Die Empfehlung selbst wird in gründlicher und meist mehrjähriger Arbeit sowohl im eigenen Land als auch in gemeinsamen Sitzungen in Straßburg vorbereitet und dort von der entsprechenden fachlichen Abteilung des Generalsekretariats koordiniert.<sup>421</sup> Spätestens nach der vollständigen Ausarbeitung der Entwürfe zu Empfehlungen werden diese vom ständigen Büro der europäischen Justizminister beim CDPC beraten und mit den Betroffenen im Heimatstaat besprochen und ggf. abgestimmt. Nachdem die Formulierung der Empfehlungen schließlich verbindlich beraten und intern verabschiedet wurde, werden sie der jährlichen Generalversammlung des CDPC zur Beratung und Entscheidung vorgelegt. In letzter Instanz gelangen diese Beschlüsse zur förmlichen Verabschiedung vor das o.g. Ministerkomitee des Europarats.<sup>422</sup>

### 2.2.2.3 Einschlägige Regelwerke

Auch auf europäischer Ebene ist neben den völkerrechtlichen Verträgen im Bereich des Jugendstrafvollzugs eine Vielzahl von Regelwerken entstanden. Auch hierbei handelt es sich nicht um ausschließlich auf den Jugendstrafvollzug zugeschnittene Instrumente und Mindestgrundsätze. Das Befassen mit diesem Thema ist ihnen jedoch immanent, wodurch Tendenzen des jugendstrafvollzugsrechtlichen Mindeststandards erkennbar werden.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich in dieser Reihenfolge auf folgende völkerrechtliche Verträge und internationale Regelwerke:

- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
- CPT-Standards
- Empfehlung R(87)20 über die gesellschaftliche Reaktion auf Jugendkriminalität und Empfehlung R(88)6 über die gesellschaftliche Reaktion auf Jugendkriminalität unter Jugendlichen aus Gastarbeiterfamilien
- Empfehlung Rec(2003)20 über neue Wege im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit
- Empfehlung Rec(2003)23 über die Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderer Langzeitgefangenen durch die Strafvollzugsverwaltungen
- Europäische Strafvollzugsgrundsätze/Europäische Gefängnisregeln (EPR)

<sup>416</sup> Rau (1997), S. 519.

<sup>417</sup> Morgenstern (2002), S. 101.

<sup>418</sup> Beispielhaft siehe Kerner/Czerner (2004), S. 7; Jung (1999), S. 70: Konferenz der Direktoren der Gefängnisverwaltung.

<sup>419</sup> Kerner/Czerner (2004), S. 6; Dünkel/Baechtold/van Zyl Smit (2007), S. 116 f.

<sup>420</sup> Beispielsweise gehören der Expertengruppe zur Erarbeitung der „Greifswald Rules“ folgende Wissenschaftler an: *Andrea Baechtold*, Professor am Institut für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Bern, *Frieder Dünkel*, Professor für Kriminologie an der Universität Greifswald und *Dirk van Zyl Smit*, Professor für internationales Strafrecht und Strafvollzugsrecht an der Universität Nottingham.

<sup>421</sup> Kerner/Czerner (2004), S. 6 f.

<sup>422</sup> Kerner/Czerner (2004), S. 7; Dünkel/Baechtold/van Zyl Smit (2007), S. 117.

- Mindestgrundsätze für straffällige Jugendliche, die Sanktionen oder Maßnahmen unterworfen sind („Greifswald Rules“) (GR)

### 2.2.2.3.1 Völkerrechtliche Vorgaben

#### 2.2.2.3.1.1 Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung des Protokolls Nr. 11 samt 1. Zusatzprotokoll (EMRK)<sup>423</sup>

Bei der EMRK handelt es sich um das älteste Vertragswerk seiner Art im Rahmen des regionalen Menschenrechtsschutzes.<sup>424</sup> Durch ihr Inkrafttreten im Jahr 1953 als völkerrechtlicher Vertrag konnte der Europarat aber auch im internationalen Menschenrechtsschutz eine Vorreiterstellung einnehmen.<sup>425</sup> Im Laufe der Jahrzehnte wurde die EMRK durch eine Vielzahl verschiedener so genannte Protokolle ergänzt bzw. durch Konventionen in ihrem Ausstrahlungsbereich erweitert. Besondere Erwähnungen sollten hier zum einen das 1. und 11. Protokoll, zum anderen die Europäische Anti-Folterkonvention aus dem Jahr 1987 finden. Obgleich die EMRK keine Vorschriften enthält, die sich ausdrücklich und ausschließlich auf Gefangene beziehen, ist sie dank einer reichen und entwicklungsfähigen Judikatur des EGMR im Laufe der Zeit auf diesem Gebiet zu einer bedeutsamen Rechtsgrundlage geworden. Dabei zieht sie nicht nur einen festen Rahmen für staatliche Eingriffe in Bezug auf den Strafvollzug, sondern hält – durch die Rechtsprechung des EGMR – auch Maßstäbe für die Unterbringung und Behandlung Gefangener bereit.<sup>426</sup>

##### 2.2.2.3.1.1.1 Die Entstehungsgeschichte

Mit der ausführlichen Entstehungsgeschichte der EMRK befasst sich bereits eine Reihe von Autoren<sup>427</sup>, daher soll an dieser Stelle lediglich ein kurzer Abriss der Entstehungsgeschichte und Entwicklung bis heute nachgezeichnet werden.

Aufbauend auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10.12.1948 nahm der Europarat bereits in seinem Gründungsjahr 1949 die Arbeiten an einem für Europa verbindlichen Menschenrechtsinstrument auf. Die beratende Versammlung (heute: Parlamentarische Versammlung) des Europarats beauftragte im August 1949 ihren Ausschuss für Rechts- und Verwaltungsfragen damit, im Detail die Frage einer kollektiven Garantie von Menschenrechten zu beraten. In erstaunlich kurzer Zeit entstand bis August 1950 durch verschiedene Ausschüsse ein Entwurfstext, welcher im Wesentlichen in dieser Fassung als rechtsverbindliche Konvention am 04. November 1950 in Rom unterzeichnet wurde. Am 03. September 1953 trat die EMRK nach der Ratifizierung durch zehn Staaten in Kraft. Bereits am 05. Dezember 1952 wurde die

<sup>423</sup> *Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms*. Deutsche Übersetzung abrufbar unter <http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/F45A65CD-38BE-4FF7-8284-EE6C2BE36FB7-0/GermanAllemand.pdf>, zuletzt abgerufen am 08.07.2008.

Beachte: Völkerrechtlich verbindlich ist allein ihre englische und französische Sprachfassung. Im Folgenden abgekürzt mit EMRK.

<sup>424</sup> Grabenwarter (2008), S. 1.

<sup>425</sup> Bank (1996), S. 5.

<sup>426</sup> Müller-Dietz (2006), S. 626.

<sup>427</sup> Vgl. hierzu Partsch, ZaöRV 1954, S. 631 ff.; sowie das mehrbändige Werk zu den Beratungen über die EMRK: Conseil d'Europe, Recueil des Travaux Préparatoires de la Convention Européenne des Droits de l'homme, 1985, Bd. I bis VIII.

EMRK von Deutschland ratifiziert<sup>428</sup> und steht seither nach herrschender Meinung im Rang eines einfachen Bundesgesetzes.<sup>429</sup>

Die EMRK wurde seitdem durch 14 Zusatzprotokolle<sup>430</sup> verändert und ergänzt. Durch das 1. Zusatzprotokoll vom 20. März 1952,<sup>431</sup> welches am 18. Mai 1954 allgemein in Kraft trat und am 13. Februar 1957 von Deutschland ratifiziert<sup>432</sup> wurde, fügte man den nach der EMRK geschützten Grundrechten nun das Recht auf Achtung des Eigentums, das Recht auf Bildung sowie das Recht auf freie Wahlen hinzu. Diese waren kurz vor Unterzeichnung der Konvention aus deren Entwurfstext gestrichen worden.<sup>433</sup>

Eine grundlegende Änderung erfuhr die EMRK durch das 11. Protokoll vom 11. Mai 1994, welches am 01. November 1998 in Kraft trat und bereits am 02. Oktober 1995 von Deutschland ratifiziert<sup>434</sup> wurde. Der neu strukturierte EGMR ist seitdem einziges Straßburger Organ und ersetzt die in einem aufwendigen, komplexen und zeitraubenden Verfahren zusammenwirkende Trias von Gerichtshof, Kommission und Ministerkomitee.<sup>435</sup>

### 2.2.2.3.1.1.2 Der Inhalt

#### 2.2.2.3.1.1.2.1 Zielsetzung

Die EMRK hat den verbindlichen Schutz, die Zusicherung, die Fortentwicklung und die Durchsetzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf europäischer Ebene zum Ziel. Hierzu verweist sie in ihrer Präambel zum einen auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen, darüber hinaus sieht sie einen Kontrollmechanismus zur Durchsetzung der menschenrechtlichen Verpflichtungen vor. Neben dieser Garantie eines Mindestfreiheitsbereichs für jedermann hat *Ganter*<sup>436</sup> in seiner im Jahr 1974 erschienenen Arbeit zwei weitere Ziele herausgearbeitet. Dazu zählen zum einen die Förderung der europäischen Einheit durch Rechtsangleichung und zum anderen der Schutz der freiheitlich demokratischen Rechtsauffassung.

<sup>428</sup> BGBl. 1952 II, S. 685.

<sup>429</sup> Zum Rang der EMRK in Deutschland vgl. ausführlich Grabenwarter (2008), S. 18 ff.; sowie Grote/Marauhn (2006), S. 81 ff.

<sup>430</sup> **Wissenswertes:** Der Reformvertrag der EU, der am 18. und 19. Oktober 2007 in Lissabon verabschiedet wurde und Ende 2009 in Kraft trat (Lissabonner Vertrag), legt in Artikel 6 fest, dass die EU der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) beitrifft. Durch diesen Vertrag erhielt die EU erstmalig eine eigene Rechtspersönlichkeit die für den Beitritt zur EMRK notwendig war. Am 01. Juni 2010 trat schließlich das Protokoll Nr. 14 zur EMRK in Kraft, welches den rechtlichen Rahmen festlegt, der der EU die Möglichkeit des Beitritts zur Konvention bietet, zu dem sie sich im Vertrag von Lissabon verpflichtet hat. Nunmehr ist die EU der EMRK beigetreten.

<sup>431</sup> Das 1. Zusatzprotokoll zur EMRK ist in deutscher Fassung abrufbar unter <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/009.htm>, zuletzt abgerufen am 15.07.2008.

<sup>432</sup> BGBl. 1956 II, S. 1880.

<sup>433</sup> Partsch, ZaöRV 1954, S. 633 ff.

<sup>434</sup> BGBl. 1995 II, S. 578.

<sup>435</sup> Vgl. hierzu Schlette, ZaöRV 1996, S. 905 ff.; sowie zur Organisation des neuen EGMR statt Vieler Meyer-Ladewig (2006), S. 19 ff.

<sup>436</sup> Vgl. hierzu Ganter (1974), S. 38 ff.



### 2.2.2.3.1.1.2.2 Gegenstand

Für die EMRK wesentlich sind die durch sie geschützten Freiheitsrechte, die sich aus ihrem zweiten Abschnitt (Art. 2 bis 14) ergeben. Bereits im Jahr 1962 stellte die Europäische Kommission für Menschenrechte fest, dass der Umstand der Verbüßung einer Haftstrafe dem Gefangenen nicht die Garantie dieser Rechte und Freiheiten nehmen darf.<sup>437</sup> Somit fallen auch Strafgefangene in den Anwendungsbereich der EMRK. Der menschenrechtliche Status des Gefangenen wurde daraufhin in der Folgezeit durch die Kommission und die Rechtsprechung des EGMR erheblich konkretisiert, da der Strafvollzug gerade einen besonders sensiblen Bereich mit unmittelbarer Menschenrechtsrelevanz darstellt.<sup>438</sup>

### 2.2.2.3.1.1.2.3 Aufbau

Der Aufbau der EMRK ist übersichtlich. Im Anschluss an die Präambel folgt der erste Abschnitt, der mit Art. 2 bis 18 einen Katalog der Freiheitsrechte (Menschenrechte der 1. Generation) enthält. Der zweite Abschnitt (Art. 19 bis 51) setzt sich ausführlich mit dem EMRK auseinander. Im dritten Abschnitt (Art. 52 bis 59) wird abschließend auf besondere Bestimmungen, wie z.B. den räumlichen Geltungsbereich in Art. 56, eingegangen.

### 2.2.2.3.1.1.2.4 Anwendbarkeit auf Jugendliche

Bei der EMRK handelt sich natürlich nicht um ein ausschließlich auf Jugendliche zugeschnittenes Menschenrechtsinstrument. Allerdings fallen auch Jugendliche unproblematisch in den personellen Schutzbereich dieser Menschenrechtskonvention.<sup>439</sup>

### 2.2.2.3.1.1.2.5 Einschlägige Regelungen

Ogleich die EMRK den höchsten Verbindlichkeitsgrad der europäischen Instrumente erreicht, weißt sie in Bezug auf den (Jugend-)Strafvollzug doch auch die wenigsten einschlägigen Regelungen auf. Von überragender Bedeutung ist diesbezüglich Art. 3 EMRK, der sich mit dem Verbot der Folter und unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe auseinandersetzt und keine Ausnahmen zu diesem Verbot zulässt. Daneben darf Art. 2 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK nicht außer Acht bleiben.

Zentrale inhaltliche Komponente einer Verletzung des Art. 3 EMRK ist das Leiden des Opfers. Hierzu wird der Schweregrad des Leidens nach den Umständen des Einzelfalls herangezogen, um festzustellen, ob der Fall überhaupt in den Anwendungsbereich des Art. 3 EMRK fällt und unter welchem Begriff er subsumiert werden kann.<sup>440</sup> Bezüglich der Definitionen von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe kann vollumfänglich auf die Ausführungen zu Art. 7 IPBPR verwiesen werden.

---

<sup>437</sup> Gräfenstein, ZfStrVo 2003, S. 10.

<sup>438</sup> Gräfenstein, ZfStrVo 2003, S. 10.

<sup>439</sup> Vgl. hierzu schon die Ausführungen im Rahmen des IPBPR S. 58 f..

<sup>440</sup> Grote/Marauhn (2006), S. 489 ff.

In den Anwendungsbereich des Art. 3 EMRK im Rahmen des Freiheitsentzuges fallen, wie die Rechtsprechung des EGMR zeigt, insbesondere die Gewaltanwendung gegen Häftlinge<sup>441</sup> sowie die Haftbedingungen in ihrer umfassenden Ausprägung.

Bereits im Jahr 1969 hat die Europäische Menschenrechtskommission<sup>442</sup> festgestellt, dass Haftbedingungen eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellen können. Hierbei bezog sich das EKMR auf überfüllte Zellen und unzureichende Ausstattung der Einrichtung in Bezug auf Heizung, Sanitäreinrichtungen, Schlafmöglichkeiten, Ernährung, Erholung und Außenkontakt.<sup>443</sup> Zunächst waren die Institutionen der EMRK sehr zurückhaltend mit der Anerkennung von Verletzungen des Art. 3 EMRK aufgrund unzureichender Haftbedingungen.<sup>444</sup> Dem zunehmenden Bedürfnis nach einer effizienten Kontrolle der Lebensbedingungen von Gefangenen wurde mit der Europäischen Anti-Folterkonvention vom 26. November 1987, in Kraft seit dem 01. Februar 1989 und durch Deutschland ratifiziert am 29. November 1989<sup>445</sup>, Rechnung getragen. Dessen Art. 2 sieht regelmäßige Besuche durch einen unabhängigen Ausschuss, das so genannte Anti-Folterkomitee (CPT), in Vollzugsanstalten vor, um die dortigen Haftbedingungen u.a. im Lichte des Art. 3 EMRK zu dokumentieren und zu bewerten.<sup>446</sup> Damit soll der Schutz der Gefangenen verstärkt und Missständen abgeholfen werden.<sup>447</sup>

In jüngerer Zeit hat sich der EGMR darauf eingelassen, die Haftbedingungen in Strafvollzugseinrichtungen umfassender zu prüfen.<sup>448</sup> Die Vertragsparteien müssen nunmehr Haftbedingungen herstellen, die den Respekt vor der „*Würde der Gefangenen*“ sicherstellen.<sup>449</sup> Für die Beurteilung eines Verstoßes gegen Art. 3 EMRK zieht der EGMR deshalb in jüngerer Vergangenheit zur Auslegung der EMRK neben den Berichten des CPT, die daraus entstandenen CPT-Standards<sup>450</sup> als auch die sonstigen Regelwerke mit Menschenrechtsbezug heran. Z.B. kann die Verletzung der durch die EPR<sup>451</sup> international anerkannten Standards einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK bedeuten.<sup>452</sup> Damit ist festzustellen, dass das zunächst denkbar abstrakte Verbot der Folter und unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe durch die Rechtsprechung des EGMR<sup>453</sup> inhaltlich näher

<sup>441</sup> Grote/Marauhn (2006), S. 504: Der Gerichtshof hat alle Gewaltanwendungen gegen Häftlinge als Verstoß gegen Art. 3 EMRK gewertet, die aufgrund des Verhaltens des Häftlings nicht unbedingt notwendig waren.

<sup>442</sup> Bereits die Spruchpraxis der Menschenrechtskommission nimmt auf dem Gebiet des Strafvollzugs breiten Raum ein. Lesenswert zu dieser Thematik ist die Dissertation von Ganter (1974), S. 98 ff.

<sup>443</sup> EKMR YB 12 (1969), S. 179-Greek Case; vgl. auch das Urteil EGMR, NVwZ 2005, S. 303 – Kalashnikov (2002).

<sup>444</sup> Hierzu ausführlich Gräfenstein, ZfStrVo 2003, S. 10 f.

<sup>445</sup> BGBl. 1989 II, S. 946.

<sup>446</sup> Puhl, NJW 1990, S. 3058.

<sup>447</sup> Bank (1996), S. 13.

<sup>448</sup> Vgl. zur Wende in der Entscheidungspraxis des EGMR bei Gräfenstein, ZfStrVo 2003, S. 12 ff.

<sup>449</sup> Vgl. das Urteil EGMR No. 44558/98, §§ 102-106–Valasinas (2001), abrufbar unter <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=44558/98&sessionid=26930675&skin=hudoc-en>, zuletzt abgerufen am 21.07.2009.

<sup>450</sup> Grote/Marauhn (2006), S. 515. Beachte: Die Europäische Anti-Folterkonvention, das CPT und die CPT-Standards werden im anschließenden Abschnitt ausführlich erläutert.

<sup>451</sup> Vgl. zu den EPR S.103 ff.

<sup>452</sup> Müller-Dietz (1994a), S. 51.

<sup>453</sup> Vgl. hierzu das Urteil EGMR No. 40907/98, § 46 –Dougoz (2001), abrufbar unter <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=40907/98&sessionid=26930967&skin=hudoc-en>, zuletzt abgerufen am 21.09.2009; sowie das Urteil EGMR No. 28524/95, § 72 ff.–Peers (2001), abrufbar unter <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=28524/95&sessionid=26931142&skin=hudoc-en>, zuletzt abgerufen am 21.07.2009; außerdem das Urteil EGMR No. 40679/98, § 141–Dankewich (2003),

konkretisiert wird. Dieser orientiert sich allerdings mittlerweile maßgeblich an den internationalen und insbesondere europäischen Regelwerken des Europarats mit Menschenrechtsbezug. Welche Regelwerke für den (Jugend-) Strafvollzug Geltung haben, wird im Folgenden herausgearbeitet.

#### 2.2.2.3.2 Internationale Mindeststandards

##### 2.2.2.3.2.1 CPT<sup>454</sup>-Standards<sup>455</sup>

Die CPT-Standards sind ein sich noch immer weiter entwickelndes Produkt der Bemühungen des Europarats um die Prävention von Menschenrechtsverletzungen. Im Blickpunkt stehen dabei Personen, denen die Freiheit entzogen ist, denn dort zeigt sich in concreto, inwieweit ein Staat die Menschenwürde achtet. Anknüpfungspunkt der Standards bildet Art. 3 EMRK,<sup>456</sup> aus welchem sich der Auftrag des CPT herleitet. Zuletzt wurde der Öffentlichkeit durch den Foltertod eines Jugendlichen durch seine drei Mithäftlinge im November 2006 in der JVA Siegburg vor Augen geführt, dass die Zustände/Haftbedingungen in deutschen Jugendstrafvollzugsanstalten wohl nicht so menschenwürdig sind, wie sie sein sollten.<sup>457</sup> Aufgabe des folgenden Abschnitts ist, die Geschichte der CPT-Standards im Überblick nachzuzeichnen und ihre Vorgaben für das Mindestmaß an menschenwürdigem Jugendstrafvollzug zusammen zu stellen.

##### 2.2.2.3.2.1.1 Die Entstehungsgeschichte

Die Herausbildung der CPT-Standards baut auf der Entstehungsgeschichte der Europäischen Anti-Folterkonvention und der Einsetzung des Anti-Folterkomitees (CPT) auf.

---

abrufbar unter <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbk&action=html&highlight=40679/98&sessionid=26931025&skin=hudoc-en>, zuletzt abgerufen am 21.07.2009.

<sup>454</sup> CPT = Committee for the Prevention of Torture and inhumane or degrading Treatment or Punishment. Rechtsgrundlage: Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 26. November 1987, in Kraft seit dem 01. Februar 1989; Änderung vom 04. November 1993, in Kraft seit dem 01. März 2002.

Amtliche deutsche Übersetzung der Europäischen Anti-Folterkonvention abrufbar unter <http://www.-cpt.coe.int/lang/deu/deu-convention-s.pdf>, zuletzt abgerufen am 17.07.2008.

<sup>455</sup> Die CPT-Standards *CPT/Inf/E* (2002) 1 - Rev. 2004 sind in deutscher Übersetzung abrufbar unter <http://www.cpt.coe.int/lang/deu/deu-standards-s.pdf>, zuletzt abgerufen am 17.07.2008.

<sup>456</sup> Zu Artikel 3 EMRK vgl. oben S. 87 f.

<sup>457</sup> Vgl. hierzu Walter, ZJJ 2007, S. 72 f.; Sonnen/Schulte-Ostermann (2007), S. 117 f.

### 2.2.2.3.2.1.1.1 Europäische Anti-Folterkonvention<sup>458</sup>

In den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts hatte der Schweizer Bankier und Jurist J.J. Gautier die Idee eines präventiven Besuchsverfahrens. Ein internationales Organ sollte jeden erdenklichen Ort besuchen, an welchem Menschen ihrer Freiheit beraubt sind. Dabei orientierte er sich an der Besuchspraxis des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK). Er gründete das Schweizer Komitee gegen die Folter (SKGF), eine regierungsunabhängige Organisation (NGO). Dieses und die Internationale Juristenorganisation (ICJ) arbeiteten im Jahr 1977 den Entwurf einer Konvention gegen Folter und menschenunwürdige Behandlung aus. Kernpunkt stellte dabei ein präventives Besuchs-system dar. Nachdem sie diese an die zwischenstaatlichen Organisationen herangetragen hatten, legte Costa Rica den Entwurf im Jahr 1980 der UN-Menschenrechtskommission vor. Da die Vereinten Nationen sich zunächst jedoch der Ausarbeitung eines Repressiv-schutzsystems widmen wollten, blieb der Vorschlag Costa Ricas bei der im Jahr 1987 in Kraft getretenen UN-Konvention unberücksichtigt.<sup>459</sup>

Zeitgleich wurde das *Gautier-Konzept* dem Europarat zugeleitet. Damit sollte - mangels Umsetzungschance auf der Ebene der Vereinten Nationen – der Schwerpunkt der Bemühungen auf Europa verlagert werden. Auf Anfrage des Rechtsausschusses des Europaparlaments arbeiteten das SKGF und die ICJ einen Konventionsentwurf aus. Am 30. Juni 1983 nahm der Rechtsausschuss der parlamentarischen Versammlung diesen an und legte ihn am 28. September 1983 dem Ministerkomitee mit der Empfehlung der Annahme des Textes vor. Nach weiteren Erörterungen im Lenkungsausschuss für Menschenrechte nahm das Ministerkomitee den Text unverändert am 26. Juni 1987 trotz Widerstands seitens der BRD und Großbritanniens<sup>460</sup> an. Er wurde am 26. November 1987 für alle Mitgliedsstaaten zur Unterzeichnung aufgelegt. Die Europäische Anti-Folterkonvention trat sodann zum 01. Februar 1989<sup>461</sup> in Kraft.<sup>462</sup>

<sup>458</sup> **Wissenswertes:** Nach langem Anlauf hat die Bundesrepublik Deutschland am 05.06.2008 das "Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe" (OP-CAT) durch Beschluss des Bundestages ratifiziert und die Ratifikationsurkunde am 04.12.2008 bei den Vereinten Nationen hinterlegt. Das Gesetz zum Fakultativprotokoll (BT-Drs. 16/8249) ist nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft getreten. Ziel des Fakultativprotokolls ist es, parallel zur „Europäischen Anti-Folterkonvention“ durch einen präventiven Ansatz den Schutz vor Folter weltweit – nicht nur auf europäischer Ebene - zu verbessern. Zu diesem Zweck sieht das Fakultativprotokoll einen internationalen Präventionsmechanismus in Form eines Unterausschusses des Antifolterausschusses der Vereinten Nationen sowie die Verpflichtung zur Einrichtung entsprechender nationaler Präventionsmechanismen vor. Dabei soll der internationale Präventionsmechanismus nach dem Vorbild des Europäischen Antifolterausschusses (CPT) in den Mitgliedsstaaten Besuche durchführen und hat das Recht, Empfehlungen abzugeben. Die nationalen Präventionsmechanismen sind als unabhängige Gremien einzurichten und müssen ebenfalls Besuchs- und Empfehlungsrechte erhalten. Wie dieser Mechanismus in Deutschland aussehen sollte, war bis zuletzt umstritten. Das Gesetz beinhaltet nunmehr eine eher bescheidene Lösung. So sieht es vor, die Aufgaben des nationalen Präventionsmechanismus aufzuspalten. Im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Bundeswehr, Bundespolizei) soll die Funktion durch eine Bundesstelle wahrgenommen werden, die vom BMJ einzurichten ist. Im Zuständigkeitsbereich der Länder (insbesondere Justizvollzug) sollen die Aufgaben durch eine von diesen per Staatsvertrag einzurichtende Kommission wahrgenommen werden. Die Gründung der Länderkommission wird durch Staatsvertrag der Länder voraussichtlich im Lauf des nächsten Jahres erfolgen. Das Sekretariat der beiden Einrichtungen wird bei der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden eingerichtet.

<sup>459</sup> Lettau, ZfStrVo 2002, S. 195.

<sup>460</sup> Lüthke, ZRP 1988, S. 52.

<sup>461</sup> Deutsche Übersetzung in BGBl. 1989 II, S. 946 ff.

### 2.2.2.3.2.1.1.2 CPT<sup>463</sup>

Kernstück bildet die sich aus Art. 1 der Konvention ergebende Einrichtung eines Durchsetzungs- und Kontrollorgans, dem sog. Anti-Folterkomitee (CPT), welches ebenfalls im Jahr 1989 erstmals zusammentrat. Um die Entstehung der CPT-Standards nachvollziehen zu können, ist es unerlässlich kurz die Aufgaben und Arbeitsweisen des CPT darzulegen. Die Mitglieder des CPT sind unabhängige und unparteiische Experten aus verschiedenen Bereichen der Mitgliedsstaaten<sup>464</sup> (Art. 4), die in regelmäßigen Abständen Haftanstalten besuchen, in denen Personen die Freiheit entzogen wird, um zu prüfen, wie diese behandelt werden (Art. 1).<sup>465</sup> Dabei haben die Delegationen unbegrenzten Zugang zu allen Orten, einschließlich des Rechts auf die ungestörte Befragung der Insassen (Art. 2). Die ersten Besuche führte das CPT 1990 durch, in Deutschland erfolgten seither fünf Besuche.<sup>466</sup> Im Rahmen der auf den Besuch folgenden vertraulichen Berichtspflicht (Art. 10 und 11) kann das CPT dem Mitgliedsstaat in seinem Bericht an die Regierung des Landes Verbesserungsvorschläge unterbreiten.<sup>467</sup> Dafür hat es einen formal differenzierenden Reaktionsapparat von Kommentaren, Empfehlungen und Fragen entwickelt. Meist werden konkrete Maßnahmen empfohlen.<sup>468</sup>

Zudem hat das CPT jedes Jahr einen Jahresbericht zu verfassen, welcher veröffentlicht wird (Art. 12).<sup>469</sup> Diese jährlichen Berichte sollen das Ministerkomitee und die Öffentlichkeit über die Aktivitäten, das Verfahren und den Arbeitsablauf des CPT informieren.<sup>470</sup>

### 2.2.2.3.2.1.1.3 Standards des CPT

In einigen dieser Jahresberichte hat das CPT die sich auf der Grundlage der Besuche herausgebildeten und durch sie weiterentwickelten inhaltlichen Forderungen (allgemeine Standards) an Mindesthaftbedingungen veröffentlicht. Diese bisher neun verfassten „inhaltlich“ wesentlichen Abschnitte der Jahresberichte wurden nunmehr in einem

---

<sup>462</sup> Entstehungsgeschichte nachzulesen bei Bank (1996) S. 13; Lettau, ZfStrVo 2002, S. 195; Kaiser, SchwZStr 1991, S. 213 ff; sowie insbesondere in der Einführung zum *Erläuternden Bericht* (S. 15 ff) zur *Europäischen Anti-Folterkonvention* abrufbar unter <http://www.cpt.coe.int/lang/deu/deu-convention-s.pdf>, zuletzt abgerufen am 18.07.2008.

<sup>463</sup> Ausführlich zum CPT bei Bank (1996), S. 87 ff.

<sup>464</sup> Seit dem Inkrafttreten der geänderten Fassung der Europäischen Anti-Folterkonvention am 01. März 2002 durch das Protokoll Nr. 1 (SEV Nr. 151) kann das Ministerkomitee des Europarats nach Art. 18 Absatz 2 auch jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats einladen, dem Übereinkommen beizutreten. Damit erlangt die Europäische Anti-Folterkonvention einen international erweiterten Anwendungsbereich.

<sup>465</sup> Das Mandat des Komitees ist anhand der Konvention zu interpretieren, dabei ist insbesondere der „*Erläuternde Bericht*“ heranzuziehen, der die knappen Regelungen der Konvention näher ausführt; vgl. zu dem Streit über den Verbindlichkeitsgrad des „*Erläuternden Berichts*“ in Bank (1996), S. 87 f.

<sup>466</sup> Die Besuche des CPT in Deutschland in den Jahren 1991, 1996, 1998, 2000 und 2005 sowie die dazugehörigen Berichte an die und Stellungnahmen von der deutschen Regierung sind abrufbar unter <http://www.cpt.coe.int/en/states/deu.htm>, zuletzt abgerufen am 18.07.2008.

<sup>467</sup> Vgl. hierzu die die Broschüren CPT/Inf/E (2002) 2 und CPT/Inf/E (2002) 3 abrufbar unter <http://www.cpt.coe.int/lang/deu/deu-leaflet.pdf> sowie <http://www.cpt.coe.int/lang/deu/deu-booklet.pdf>, zuletzt abgerufen am 19.07.2008. Diese liefern einen Überblick über das CPT durch eine Kurzdarstellung des CPT.

<sup>468</sup> Lettau, ZfStrVo 2002, S. 198.

<sup>469</sup> Die Jahresberichte des CPT sind abrufbar unter <http://www.cpt.coe.int/en/docsannual.htm>, zuletzt abgerufen am 18.07.2008.

<sup>470</sup> Lettau, ZfStrVo 2002, S. 199.

Dokument unter dem deutschen Titel „Die Standards des CPT“ zusammengestellt und veröffentlicht.<sup>471</sup>

### 2.2.2.3.2.1.2 Der Inhalt

#### 2.2.2.3.2.1.2.1 Zielsetzung

Vorrangiges Ziel des CPT ist, den Schutz aller Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken. Dabei ergibt sich schon aus dem Namen CPT (Committee for the Prevention of Torture), dass das primäre und wichtigste Ziel des CPT die Prävention darstellt. Um dies zu leisten, besteht ein weiteres Ziel darin, den Dialog und die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten zu suchen (Art. 3), um so zukunftsorientiert präventive Maßnahmen und Behandlungsmethoden zum Schutz der Häftlinge zu fördern und zu stärken. Aus diesen Zielen des CPT lässt sich für die CPT-Standards ableiten, dass sie ebenfalls der Prävention dienen, indem sie konkrete Mindestanforderungen und Schutzmechanismen entwickeln. Ziel ist, die Mitgliedsstaaten dazu zu bewegen, diese Standards umzusetzen, um so in den Staaten einheitliche Rahmenbedingungen zu schaffen oder zu verändern, so dass Misshandlungen immer unwahrscheinlicher werden. Untergeordnet möchte das CPT mit den CPT-Standards den Mitgliedsstaaten Richtlinien und Hinweise an die Hand geben, welche Ansichten das CPT zur Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist vertritt und worauf das Komitee bei seinen Besuchen achtet, um damit eine allgemeine Diskussion über solche Fragen anzuregen und die Bereitschaft der Mitgliedsstaaten zur Anhebung des Standards zu verbessern.

#### 2.2.2.3.2.1.2.2 Gegenstand

Die Arbeit des CPT soll den Schutz von Personen vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verbessern, denen durch eine öffentliche Behörde die Freiheit entzogen ist (Art. 1 und 2).

##### 2.2.2.3.2.1.2.2.1 „Entzug der Freiheit“

Der Erläuternde Bericht zur Europäischen Anti-Folterkonvention bestimmt in Nr. 24<sup>472</sup> im Hinblick auf den Freiheitsentzug, dass dieser dem Begriff nach Art. 5 EMRK und der diesbezüglichen Rechtsprechung des EGMR gleichsteht. Allerdings spielt es für das Besuchsrecht des CPT keine Rolle, ob es sich um eine rechtmäßige oder unrechtmäßige, unmittelbare oder nur mittelbare Freiheitsentziehung handelt. Damit fallen nicht ausschließlich die in Art. 5 EMRK genannten Inhaftierten in den Schutzbereich des CPT, allerdings überwiegt in der Besuchspraxis des CPT die Untersuchung der Behandlung jener Personen, bei denen die Entziehung der Freiheit ganz eindeutig war.<sup>473</sup>

##### 2.2.2.3.2.1.2.2.2 Öffentliche Behörde

Dass es sich bei den Besuchen um Freiheitsentziehungen aufgrund einer öffentlichen Behörde handeln muss, wird aus Art. 2 deutlich. Unbedeutend ist jedoch die Trägerschaft

<sup>471</sup> Die Standards des CPT sind in deutscher Übersetzung als Dokument CPT/Inf/E (2002) 1–Rev 2004 abrufbar unter <http://www.cpt.coe.int/lang/deu/deu-standards-s.pdf>, zuletzt abgerufen am 18.07.2008.

<sup>472</sup> Erläuternder Bericht zur Anti-Folterkonvention, S. 20 abrufbar unter <http://www.cpt.coe.int/lang/deu/deu-convention-s.pdf>, zuletzt abgerufen am 02.07.2009.

<sup>473</sup> Bank (1996), S. 88.

der Einrichtung, diese kann eine öffentliche oder private Institution darstellen, so der Erläuternde Bericht in Nr. 32.<sup>474</sup> Ausgeschlossen aus dem Anwendungsbereich sind nach Nr. 32 des Erläuternden Berichts freiwillige Patienten. Hierunter fallen auch Kinder und Jugendliche in Erziehungsanstalten, die sich freiwillig in dieser Einrichtung aufhalten. Vollkommen unproblematisch sind hingegen Besuche in privaten Gefängnissen, da hier die Inhaftierung durch eine öffentliche Behörde (Gerichtsurteil) erfolgt.

#### 2.2.2.3.2.1.2.2.3 Art der Einrichtung

Die Reichweite des Besuchsrechts erstreckt sich auf alle Stätten staatlichen Freiheitsentzugs. Der Erläuternde Bericht zählt diesbezüglich in Nr. 30<sup>475</sup> beispielhaft auf: Arrest, Strafvollzug, Verwaltungsgewahrsam, Internierung aus medizinischen Gründen (Quarantäne), Festhalten von Minderjährigen und Inhaftierung durch Militärbehörden.

Im Rahmen der bisherigen Besuche des CPT lag der Schwerpunkt insbesondere auf folgenden Einrichtungen: Polizeiwachen, Untersuchungs- und Strafvollzugsgefängnissen (inkl. Jugendgefängnissen), geschlossene psychiatrische Krankenhäuser, Abschiebungshaftanstalten, geschlossene Heime für Jugendliche oder ältere Menschen sowie Militärgefängnissen.<sup>476</sup>

#### 2.2.2.3.2.1.2.2.4 Thematischer Rahmen

Entsprechend seinem Auftrag aus Art. 1 prüft das CPT durch seine Besuche „*die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, um erforderlichenfalls den Schutz dieser Personen vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken*“. Dabei hält die Europäische Anti-Folterkonvention keine diesbezüglichen Definitionen vorrätig. Aus dem Erläuternden Bericht ergibt sich lediglich aus Nr. 27,<sup>477</sup> dass Art. 3 EMRK und die dazugehörige Rechtsprechung dem präventiv orientierten CPT als Erkenntnis- und Orientierungsquelle dienen. Wie bereits oben ausgeführt, unterscheidet Art. 3 EMRK zwischen der Folter im engeren Sinne und „*unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung*“. Das CPT hat zusätzlich den Begriff der „*körperlichen Misshandlung*“ (physical ill-treatment) eingeführt. Da sich das CPT aufgrund seiner präventiven Ausrichtung bei seinen Untersuchungen nicht auf Aspekte beschränken darf, die bereits einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellen, bietet die Rechtsprechung des EGMR nur wenige Anhaltspunkte für die Konturen des Aufgabenbereichs des CPT.<sup>478</sup> Im Rahmen seines Präventivkonzepts untersucht das CPT bezüglich der „*Behandlung*“ von internierten Personen konkrete Vorfälle, Schutz- und Kontrollmechanismen und allgemeine Haftbedingungen.<sup>479</sup> Dabei unterscheidet das Komitee zwischen Folter und sonstigen Misshandlungen (ill-treatments) auf der einen Seite und „*unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen*“ auf der anderen Seite.<sup>480</sup>

<sup>474</sup> Erläuternder Bericht zur Anti-Folterkonvention, S. 21 abrufbar unter <http://www.cpt.coe.int/lang/deu-deu-convention-s.pdf>, zuletzt abgerufen am 02.07.2009.

<sup>475</sup> Erläuternder Bericht zur Antifolterkonvention, S. 21 abrufbar unter <http://www.cpt.coe.int/lang/deu-deu-convention-s.pdf>, zuletzt abgerufen am 02.07.2009.

<sup>476</sup> Vgl. hierzu die Staatenberichte des CPT abrufbar unter <http://www.cpt.coe.int/en/states.htm>, zuletzt abgerufen am 19.07.2008.

<sup>477</sup> Vgl. Erläuternder Bericht zur Antifolterkonvention, S. 21 abrufbar unter <http://www.cpt.coe.int/lang/deu-deu-convention-s.pdf>, zuletzt abgerufen am 02.07.2009.

<sup>478</sup> So Nr. 27 des Erläuternden Berichts zur Anti-Folterkonvention abrufbar unter <http://www.cpt.coe.int/lang/deu-deu-convention-s.pdf>, zuletzt abgerufen am 02.07.2009; vgl. zum Verhältnis der CPT-Standards zum EGMR S. 95 f.

<sup>479</sup> Bank (1996), S. 93 f., der diese Bereiche näher ausführt.

<sup>480</sup> Lettau, ZfStrVo 2002, S. 196.

Die Kategorie „*ill-treatments*“ bezieht sich dabei innerhalb der CPT-Berichte auf psychologische und körperliche Behandlungen, die nicht das Ausmaß von Folter erreichen.<sup>481</sup> Den Begriff der „*unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung*“ verwendet das CPT insofern zur Beschreibung von Haftbedingungen, die unterhalb des akzeptablen Standards liegen.<sup>482</sup> Hierbei zieht das CPT als Orientierungsmaßstab u.a. die European Prison Rules heran.<sup>483</sup>

#### 2.2.2.3.2.1.2.3 Aufbau

Die CPT-Standards setzen sich aus neun Abschnitten zusammen. Fünf Abschnitte befassen sich direkt mit dem Strafvollzug, die übrigen haben u.a. den Freiheitsentzug im Polizeigewahrsam, in ausländerrechtlicher Haft und in psychiatrischen Einrichtungen zum Thema. Im Rahmen der hiesigen Ausführungen sind allerdings ausschließlich die Abschnitte zwei über die Gefängnishaft, drei über die Gesundheitsdienste in Gefängnissen, acht über die Aus- und Fortbildung des Gesetzesvollzugspersonal sowie insbesondere sechs über Jugendliche, denen die Freiheit entzogen ist, zu berücksichtigen.

#### 2.2.2.3.2.1.2.4 Anwendbarkeit auf Jugendliche

Wie bereits mehrfach angesprochen, behandelt der sechste Abschnitt der CPT-Standards - der aus dem 9. Jahresbericht des CPT<sup>484</sup> exzerpiert wurde - ausschließlich die Behandlung Jugendlicher, denen die Freiheit entzogen ist. Jugendliche werden dabei als „*Personen unter 18 Jahren*“ verstanden. In seiner „Einführenden Bemerkung“ (Nr. 20) dieses Abschnitts stellt das CPT jedoch zudem klar, dass auch alle sonstigen von ihm entwickelten Standards, hier insbesondere die, die den Strafvollzug betreffen, auf Jugendliche anwendbar sind, insoweit die Anwendung auf Jugendliche, die „*von Natur aus verletzlicher als Erwachsene*“ sind, angemessen erscheint.<sup>485</sup>

#### 2.2.2.3.2.1.2.5 Einschlägige Regelungen

Im Rahmen seiner fünf Deutschlandbesuche suchte das CPT im Jahr 2000<sup>486</sup> und zuletzt im Jahr 2005<sup>487</sup> ebenfalls drei Jugendstrafvollzugsanstalten auf, namentlich Halle, Hameln und Weimar/Ichtershausen. Dabei bewertete das Komitee in seinen Berichten an die Bundesregierung die dortigen Zustände in weiten Teilen als unzureichend. Zwar handelt es sich bei diesen drei Anstalten um keine repräsentative Auswahl, jedoch kann angenommen werden, dass sich identische mangelhafte Zustände auch in den weiteren deutschen Jugendstrafvollzugsanstalten finden lassen.<sup>488</sup> Um die Bedeutsamkeit des CPT und die

<sup>481</sup> Feest (2007), S. 101, mit erläuternden Beispielen aus CPT-Berichten zu Deutschlandbesuchen.

<sup>482</sup> Morgan/Evans (2001), S. 63 ff.; Feest (2007), S. 101 f., mit erläuternden Beispielen aus CPT-Berichten zu Deutschlandbesuchen.

<sup>483</sup> Vgl. zum Verhältnis der CPT-Standards zu den EPR S. 103 ff..

<sup>484</sup> 9. Jahresbericht des CPT als CPT/Inf (99) 12 vom 30. August 1999 abrufbar unter <http://www.cpt.coe.int/en/annual/rep-09.htm>, zuletzt abgerufen am 19.07.2008.

<sup>485</sup> CPT (2004), Nr. 20, S. 67.

<sup>486</sup> CPT-Deutschlandbesuch im Jahr 2000 als CPT/Inf (2003) 20 vom 12. März 2003 abrufbar unter <http://www.cpt.coe.int/documents/deu/2003-20-inf-eng.pdf>, zuletzt abgerufen am 20.07.2008.

<sup>487</sup> CPT-Deutschlandbesuch im Jahr 2006 als CPT/Inf (2007) 18 vom 28. Juli 2007 abrufbar in einer nichtamtlichen deutschen Übersetzung unter <http://www.cpt.coe.int/documents/deu/2007-18-inf-deu.pdf>, zuletzt abgerufen am 20.07.2008.

<sup>488</sup> Ein lesenswerter Beitrag zur Bestandsaufnahme anhand der CPT-Standards, rechtlichen Regelung und Verbesserungsvorschlägen zur Prävention von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in Jugendstrafvollzugsanstalten in Deutschland ist erschienen von Sonnen/Schulte-Ostermann (2007), S. 117 ff.



Umsetzung seiner Standards als Mindestanforderung an den deutschen Jugendstrafvollzug hervorzuheben, seien einige der festgestellten Mängel aus dem im Jahr 2007 veröffentlichten Bericht zum Besuch des CPT im Jahr 2005 herausgestellt:

- gemeinsame Unterbringung von Jugendlichen und Erwachsenen (Rn. 106/107),
- massive Gewalt und Einschüchterung durch Mithäftlinge (Rn. 109),
- zu knappe und unqualifizierte Personalausstattung (Rn. 111),
- mangelnde Zufuhr von Tageslicht und Frischluft, sowie mangelhafte Hygiene und Sanitäreinrichtungen (Rn. 115),
- eingeschränkte Arbeits- und Betätigungsmöglichkeiten (Rn. 119/123),
- mangelnde Funktionstrennung von Pflegepersonal und Vollzugspersonal (Rn. 129),
- grundsätzliche Fesselung der Inhaftierten an Händen und Füßen während der Fahrt ins städtische Krankenhaus (Rn. 137),
- Vorenthaltung von Lesestoff während der Sanktion Zellenhaft sowie Entzug des täglichen Aufenthalts im Freien als auch Beschränkung des Kontakts mit der Außenwelt als disziplinarische Sanktion (Rn. 144/145),
- zu lang anhaltende Fixierungen (Rn. 147),
- lediglich ein einstündiger Besuch im Monat ist zulässig (Rn. 149).

#### 2.2.2.3.2.1.2.5.1 CPT-Standards<sup>489</sup>

Anknüpfungspunkt bildet der sechste Abschnitt, der sich ausschließlich den inhaftierten Jugendlichen widmet, da diese von Natur aus „*verletzlicher als Erwachsene*“ sind und demnach bei „*ihnen besondere Wachsamkeit vonnöten ist, um sicherzustellen, dass ihr körperliches und seelisches Wohlbefinden adäquat geschützt ist*“,<sup>490</sup> was „*zusätzliche Versorgungsmaßnahmen*“<sup>491</sup> erfordert. Ergänzt und ausgefüllt werden diese speziellen Standards durch die übrigen Abschnitte, die sich mit dem Thema Strafvollzug befassen. Ihnen ist zum Teil eine inhaltlich exaktere Beschreibung des Standards immanent.

#### 2.2.2.3.2.1.2.5.2 Verhältnis CPT-Standards zum EGMR (inkl. Rechtsprechung)

Zum besseren Verständnis scheint es besonders wichtig, die unterschiedlichen Aufgaben und das Verhältnis des CPT zum EGMR noch einmal zusammenfassend darzulegen. Zwar arbeiten sich diese Einrichtung im Rahmen des Art. 3 EMRK zu, jedoch ist der EGMR für die Konfliktlösung auf der juristischen Ebene, das CPT zur Vermeidung und Vorbeugung von Konflikten auf der praktischen Ebene zuständig.<sup>492</sup> Da das CPT in der vom EGMR entwickelten Rechtsprechung einen konkreten Anforderungskatalog für bestimmte Situationen vermisste, hat er selbst den detaillierten Katalog von Standards zu Haftbedingungen und Schutzmechanismen hinsichtlich Risikosituationen entwickelt bzw. die durch die Spruchpraxis des EGMR herausgebildeten Standards weiterentwickelt. Bei seiner Beurteilung ist das CPT, insbesondere aufgrund seiner präventiven Ausrichtung,

<sup>489</sup> Im Folgenden werden die einschlägigen CPT-Standards aus CPT/Inf/E (2002) 1–Rev 2004, abrufbar unter <http://www.cpt.coe.int/lang/deu/deu-standards-s.pdf>, zuletzt abgerufen am 01.07.2009, zitiert als CPT (2004), Nr., S.

<sup>490</sup> Vgl. CPT (2004), Nr. 20 Abs. 2, S. 67.

<sup>491</sup> Vgl. CPT (2004), Nr. 23 Abs. 3, S. 68.

<sup>492</sup> Pfäfflin, R&P 2005, S. 26 f.

nicht an die Rechtsprechung des EGMR gebunden.<sup>493</sup> Es stellt sich hiernach die Frage, ob die Einschätzungen des CPT und dessen Feststellung innerhalb der Berichte ihrerseits die Rechtsprechung des EGMR beeinflussen und inwieweit der EGMR die CPT-Standards zur Auslegung der EMRK heranzieht. Zu beobachten ist insoweit, dass die CPT-Berichte für die Entscheidungsfindung des EGMR bisher von unterschiedlichem Einfluss waren,<sup>494</sup> allerdings zeichnet sich ab, dass die CPT-Standards die Tatsachenfeststellungen bei Verfahren Inhaftierter vor dem EGMR erleichtern und auch zur Beeinflussung des Gerichtshofs bei der Auslegung der EMRK dienlich sind.<sup>495</sup>

#### 2.2.2.3.2.1.2.5.3 Verhältnis CPT-Standards zu Standards aus anderen Quellen

Generell nimmt das CPT in Nr. 21 der CPT-Standards Bezug auf die sonstigen Standards, die in Hinblick auf den Jugendstrafvollzug entwickelt wurden. Daneben spielen insbesondere die European Prison Rules (EPR) eine wichtige Rolle, in dem sich identische Aussagen in den CPT-Standards wieder finden. Von ihrer Zielsetzung<sup>496</sup> her können die EPR Anhaltspunkte für die Arbeit des CPT liefern. Obwohl diese für den Strafvollzug konzipiert sind, lässt sich ihr Regelungsgehalt doch auch auf andere Inhaftierungsarten übertragen.<sup>497</sup> Im Rahmen der späteren Darstellung der EPR wird allerdings, ohne vorweg zu greifen, auffallen, dass die CPT-Standards von ihr als konkret genug empfundene Regelungen der EPR direkt übernommen hat, wohingegen unzureichend bestimmte Regelungen ausgefüllt wurden. Aber nicht nur die CPT-Standards beinhalten Regelungen der EPR; auch umgekehrt haben die EPR aus dem Jahr 2006 Regelungen der CPT-Standards übernommen. Dies ergibt sich insbesondere aus der häufigen Nennung der CPT-Standards in der Kommentierung zu den EPR aus dem Jahr 2006.<sup>498</sup> Zudem beschränkt sich das CPT natürlich nicht auf die in den EPR angesprochenen Bereiche,<sup>499</sup> sondern hat diese in deren Umfang erweitert.

#### 2.2.2.3.2.2 Empfehlung über die gesellschaftliche Reaktion auf Jugendkriminalität<sup>500</sup> und Empfehlung über die gesellschaftliche Reaktion auf Jugendkriminalität unter Jugendlichen aus Gastarbeiterfamilien<sup>501</sup>

Mit Fragen der Jugenddelinquenz und Maßnahmen dagegen beschäftigte sich das CDPC schon seit den 1960er Jahren. Im Jahr 1960 veröffentlichte es zunächst einen detaillierten

<sup>493</sup> Lettau, ZfStrVo 2002, S. 201 f.

<sup>494</sup> Siehe die Beispiele bei Bank (1996), S. 223 ff.; sowie Lettau, ZfStrVo 2002, S. 201 f.

<sup>495</sup> Lettau, ZfStrVo 2002, S. 202.

<sup>496</sup> Vgl. zur Zielsetzung der EPR unten S. 105 f..

<sup>497</sup> Lettau, ZfStrVo 2002, S. 200.; Bank (1996), S. 220 f.

<sup>498</sup> Vgl. hierzu unten S. 86 ff. .

<sup>499</sup> Vgl. zum Anwendungsbereich der EPR unten S. 103 ff..

<sup>500</sup> Recommendation No. R(87)20 on Social Reactions to Juvenile Delinquency. Deutsche Übersetzung abgedruckt in Höynck (2001i), S. 197 ff.

**Hinweise:** Da kein substanzieller Unterschied zwischen dem früheren Begriff „Entschließung“ und dem heutigen Begriff „Empfehlung“ besteht, wurde für die vorliegende Arbeit durchgängig der Begriff „Empfehlung“ verwendet. Die Zitierweise der Empfehlungen erfolgt nach der offiziellen (und ab dem Jahr 2000 geänderten) Version durch den Europarat: Alle Jahreszahlen *vor* dem Jahr 2000 werden *zweistellig* und die Texte *nach* dem Jahr 2000 werden *vierstellig* angegeben, wobei die jeweilige Jahreszahl zu den Dokumenten in Klammern steht. Ab dem Jahr 2000 hat der Europarat die Empfehlungen nicht mehr mit „R“, sondern mit „Rec“ abgekürzt. Diese Zitierweise liegt den im Folgenden benannten Empfehlungen zu Grunde, also z.B. R(87)20 oder Rec(2003)20.

<sup>501</sup> Recommendation No. R(88)6 on Social Reactions to Juvenile Delinquency among Young People coming from Migrant Families. Deutsche Übersetzung abgedruckt in Höynck (2001j), S. 202 ff.

Bericht über die Probleme der Jugenddelinquenz im Europa der Nachkriegszeit.<sup>502</sup> Bereits im Jahr 1966 folgte die Empfehlung R(66)25 zu dem Thema „kurzfristiger Strafvollzug für jugendliche Straftäter unter 21 Jahren“<sup>503</sup> und im Jahr 1978 die Empfehlung R(78)62 „über Jugendkriminalität und sozialen Wandel“<sup>504</sup>. Damit war der erste Schritt auf dem Weg zu einer europäischen Jugendkriminalpolitik getan. Jedoch spielten daraufhin bis Mitte der 1980er Jahre jugendstrafrechtspolitische Fragen keine Rolle im Europarat.<sup>505</sup>

#### 2.2.2.3.2.2.1 Die Entstehungsgeschichte

Erst Mitte der 1980er Jahre sah sich der Europarat zum Handeln gezwungen. Repressive Tendenzen unter den Schlagwörtern „just deserts“ und „incapacitation“ mit der Gefahr der Stärkung der Freiheitsstrafe als Sanktion und Bedrohung eines liberalen Jugendstrafrechts führten zur Gegenbewegung.<sup>506</sup> Zudem entstanden 1985 die BR der Vereinten Nationen, die auch in Europa zur Auseinandersetzung mit der Thematik „humane und moderne Jugendkriminalpolitik“ mobilisierten.<sup>507</sup> Angespornt durch die BR, auf welche in der Präambel der Empfehlung R(87)20 explizit Bezug genommen wird, entstand bis zum Jahr 1987 die „Empfehlung über die gesellschaftliche Reaktion auf Jugendkriminalität“, die schließlich anlässlich des 410. Treffens des Ministerkomitees als Empfehlung R(87)20 am 17. September 1987 verabschiedet wurde. Bei ihr handelt es sich um die erste umfassende Äußerung des Europarats zu Fragen des Jugendkriminalrechts. Sie stellt deshalb den „Grundstein einer Europäischen Jugendstrafrechtspolitik“ dar.<sup>508</sup> In engem Zusammenhang dazu steht und entstand die fast namensgleiche „Empfehlung über die gesellschaftliche Reaktion auf Jugendkriminalität unter Jugendlichen aus Gastarbeiterfamilien“, die am 18. April 1988 in der 416. Sitzung vom Ministerkomitee als Empfehlung R(88)6 angenommen wurde und die Grundsätze der Empfehlung R(87)20 unter einem speziellen Blickwinkel auch auf junge Ausländer und Migranten ausdehnt.

#### 2.2.2.3.2.2.2 Der Inhalt

##### 2.2.2.3.2.2.2.1 Zielsetzung

Ziel der Empfehlung R(87)20 ist es den Mitgliedstaaten einen umfassenden Katalog mit klaren Leitlinien für alle denkbaren Reaktionen auf Jugenddelinquenz vorzugeben, um den spezifischen Bedürfnissen von Jugendlichen im Reifeprozess gerecht zu werden. Beginnend bei dem wichtigsten Punkt, der Prävention, über die Division und dem Jugendstrafverfahren endet die Liste der speziellen Regelungen bei der Behandlung Jugendlicher im Jugendstrafvollzug. Die getroffenen Maßnahmen sollen dabei immer einen erzieherischen Charakter aufweisen. Insgesamt gesehen soll das Jugendkriminalrecht auf die Ziele der Erziehung und gesellschaftlichen Wiedereingliederung ausgelegt sein, die gesellschaftliche Integration fördern und so gut wie möglich auf Inhaftierungen von

<sup>502</sup> Juvenile delinquency in post-war Europe.

<sup>503</sup> *Resolution R(66)25: Short-Term Treatment of Young Offenders of Less Than 21 Years*. Deutscher Übersetzung abgedruckt bei BMJ (2004a), S. 35 f., die sich aufgrund des jugendlichen Alters für ausschließlich kurze Haftstrafen ausspricht und schon den „Trennungsgrundsatz“ sowie speziell für die Arbeit mit Jugendlichen ausgebildetes Personal fordert.

<sup>504</sup> *Resolution R(78)62: Juvenile Delinquency and Social Change*.

<sup>505</sup> Vgl. zu den Gründen Rau (1997), S. 520.

<sup>506</sup> Rau (1997), S. 520.

<sup>507</sup> Neubacher (2001), S. 173.

<sup>508</sup> Rau (1997), S. 520.

Jugendlichen verzichten. Als Ziel kann damit auch die Abschaffung der Freiheitsstrafe formuliert werden.

Ziel der Empfehlung R(88)6 ist die soziale Integration und die Vermeidung der Diskriminierung von Jugendlichen, die einer ethnischen Minderheit angehören. Hierzu zählt ganz besonders die Vermeidung von differenziertem Verhalten gegenüber ausländischen Jugendlichen in Jugendstrafvollzugseinrichtungen im Vergleich zu deutschen Jugendlichen.

#### 2.2.2.3.2.2.2.2 Gegenstand

Ein wesentliches Anliegen der Empfehlung R(87)20 ist die Haftvermeidung. Um dieses Ziel zu erreichen schreibt die Empfehlung R(87)20 den Vorrang ambulanter vor stationären Maßnahmen fest.<sup>509</sup> Das Ziel des Ersetzens von Freiheitsstrafe durch alternative Sanktionen und die Vermeidung negativer Effekte der Inhaftierung wird ebenfalls von der „Empfehlung R(92)16 über die Europäischen Grundsätze für gemeindebezogene Sanktionen und Maßnahmen“<sup>510</sup> verfolgt und ergänzt durch die „Empfehlung Rec(2002)22 zur Verbesserung der Durchführung der Europäischen Grundsätze betreffend in der Gemeinschaft angewandte Sanktionen und Maßnahmen“<sup>511, 512</sup>. Hierbei handelt sich um den zweiten bedeutenden „Eckstein der Europaratspolitik im Bereich des Jugendkriminalrechts“.<sup>513</sup> Zwar steht die Vermeidung von Freiheitsstrafe nicht in direktem Zusammenhang mit dem Jugendstrafvollzug und bildet auch kein direktes Kriterium des Mindeststandards im Jugendstrafvollzug. Jedoch zeigt es, dass die Entwicklung hin zur Haftvermeidung geht und sich auch die deutschen Jugendstrafvollzugsgesetze mit der Vermeidung von Haft bzw. vorzeitiger Entlassung beschäftigen müssen.

#### 2.2.2.3.2.2.2.3 Aufbau

Die Empfehlung R(87)20 folgt dem Ablauf eines jugendkriminalrechtlichen Verfahrens. In fünf Abschnitte unterteilt, widmet sie sich zunächst in Abschnitt I. der Prävention von Jugenddelinquenz, es folgt Abschnitt II., der sich mit Division bzw. Mediation befasst. In Abschnitt III. wird auf das Jugendstrafverfahren eingegangen, Abschnitt IV. behandelt die strafrechtliche Intervention, somit u.a. Jugendliche im Strafvollzug. Abschließend wendet sich Abschnitt V. der Forschung und Wissenschaft zu.

Auf die spezifischen Problem- und Bedürfnislagen ausländischer Jugendlicher eingehend, folgt die Empfehlung R(88)6 einem identischen Aufbau.

#### 2.2.2.3.2.2.2.4 Anwendbarkeit auf Jugendliche

Die Empfehlungen sind explizit auf Jugendliche ausgelegt. Da sie jedoch keine Definition für den Begriff „Jugendliche“ enthalten, gilt die nach deutschem nationalem Recht festgelegte Altersgrenze von 14 bis unter 18 Jahren.

<sup>509</sup> Nr. 14 und 15 der R(87)20.

<sup>510</sup> Recommendation No. R(92)16 on the European Rules on Community Sanctions and Measures. Deutsche Übersetzung angedruckt in Höynck (2001k), S. 206 ff.

<sup>511</sup> Recommendation No. Rec(2000)22 on improving the Implimentation of the European Rules on Community Sanctions and Measures. Deutsche Übersetzung abgedruckt in Höynck (2001), S. 223 ff.

<sup>512</sup> Zur Frage ihrer Anwendbarkeit auf Jugendliche vgl. Morgenstern (2002), S. 108 f.

<sup>513</sup> Neubacher (2001), S. 173.

#### 2.2.2.3.2.2.5 Einschlägige Regelungen

Der Anwendungsbereich auf den Jugendstrafvollzug ist allein durch Abschnitt IV. der Empfehlung R(87)20 eröffnet. Hier befasst sich ausschließlich Nr. 16 mit dem Fall, dass Freiheitsstrafe nicht vermieden werden kann. Da sich die Empfehlung R(87)20 zudem auf die BR beruft, sind auch deren Vorgaben in diesem Kontext zu berücksichtigen.<sup>514</sup> Aus der Empfehlung R(88)6 kann insgesamt herausgelesen werden, dass Jugendlichen ethnischer Minderheiten dieselben günstigeren Bedingungen zu Teil werden müssen. Zusätzlich ist ihre soziale Ausschließung und Abstempelung zu verhindern und auf Besonderheiten wie Sprachbarrieren und Religion einzugehen. Da ein großer Anteil Jugendlicher im Jugendstrafvollzug ethnischen Minderheiten angehört, ist die Beachtung der dort festgeschriebenen Grundsätze besonders wichtig.

#### 2.2.2.3.3 Empfehlung über neue Wege im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit<sup>515</sup>

##### 2.2.2.3.3.1 Die Entstehungsgeschichte

Als Reaktion darauf, dass die Jugenddelinquenz und die Bereitschaft zu repressiven Strafen und Maßnahmen stetig zunahm und in einigen Ländern Europas als besorgniserregend zu erachten sei,<sup>516</sup> setzte der Europarat im November 2000 einen Ausschuss mit internationalen Experten ein, dessen Auftrag darin bestand, die aktuelle Entwicklung und die Möglichkeiten jugendrechtlicher Reaktionen zu analysieren.<sup>517</sup> Es stellte sich heraus, dass sich durch die gesellschaftliche Entwicklung mit u.a. vermehrter Armut und dem Auseinanderbrechen vieler Familien auch die Bereitschaft zur Jugendkriminalität geändert hat.<sup>518</sup> Aufgrund dessen sah sich der Europarat gezwungen, auf die neuen Gegebenheiten zu reagieren und unter Berücksichtigung der Empfehlung R(87)20 eine weitere Empfehlung für neue Wege im Umgang mit Jugenddelinquenz zu schaffen. Am Ende einer dreijährigen Entwicklungs- und Beratungsphase stand die Empfehlung Rec(2003)20, die am 24. September 2003 in der 853. Sitzung des Ministerkomitees verabschiedet wurde.

##### 2.2.2.3.3.2 Der Inhalt

###### 2.2.2.3.3.2.1 Zielsetzung

Ziel der Empfehlung Rec(2003)20 ist es den Mitgliedsländern neue Methoden und Antworten auf Jugendkriminalität an die Hand zu geben, die diese in ihrer nationalen Gesetzgebung und Politik umsetzen sollen. Dabei steht der Schutz der Jugendlichen im Vordergrund, die sich in ihren besonderen erzieherischen und sozialen Bedürfnissen von

<sup>514</sup> Vgl. zu den BR oben S. 69 ff.

<sup>515</sup> *Recommendation No. Rec(2003)20 to Concerning New Ways of Dealing with Juvenile Delinquency and the Role of Juvenile Justice*. Deutsche Übersetzung abgedruckt in BMJ (2004e), S. 211 ff. Der in englischer Sprache vorhandene Kommentar zur Recommendation Rec(2003)20 and draft explanatory memorandum (incl. Commentary) ist als CM(2003)109Add1 abrufbar unter <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=61175&Site=CM&BackColorInternet=9999 CC& Back Color Intranet=FFBB-55&BackColorLogged=FFAC75>, zuletzt abgerufen am 24.07.2008. Er wird im Folgenden zitiert als Kommentar zur Empfehlung Rec(2003)20, S.

<sup>516</sup> Präambel Abs. 2 der Rec(2003)20; sowie Kommentar zur Empfehlung Rec(2003)20, S. 4.

<sup>517</sup> Decision CDPC/112/251199: "Committee of Experts on new ways of dealing with juvenile delinquency and the role of juvenile justice."

<sup>518</sup> Kommentar zur Empfehlung Rec(2003)20, S. 5.

Erwachsenen unterscheiden. Zudem wird der Ausbau alternativer Sanktionen und Maßnahmen unterstützt.

#### 2.2.2.3.3.2.2 Gegenstand

Insbesondere wird die Rolle der Jugendgerichtsbarkeit im Rahmen der Jugenddelinquenz ins Blickfeld gerückt. Hauptziele der Jugendgerichtsbarkeit sollen die Prävention und Rückfallverhütung, die (Re-)Sozialisierung und (Wieder-)Eingliederung und die Behandlung der Opferinteressen sein. Im Vordergrund stehen dabei alternative Sanktionen und Maßnahmen, die Mediation und die Einbeziehung der Eltern.

#### 2.2.2.3.3.2.3 Aufbau

Die Empfehlung Rec(2003)20 unterteilt sich in sechs Abschnitte. Im Anschluss an die Präambel befasst sich der I. Abschnitt mit den für die Empfehlung wesentlichen Begriffsbestimmungen, Abschnitt II. setzt sich sodann mit den Zielen der Jugendgerichtsbarkeit auseinander. Der III. Abschnitt versucht, „Neue Antworten“ auf den Umgang mit delinquenten Jugendlichen zu finden. Hierzu befasst er sich u.a. mit alternativen Maßnahmen zur formellen Strafverfolgung, der Einbeziehung der Eltern, der Möglichkeit rascher Reaktionen auf Jugendkriminalität, der Behandlung Jugendlicher in Polizeigewahrsam und Untersuchungshaft sowie bei freiheitsentziehenden Maßnahmen. Es folgt der IV. Abschnitt, der sich mit der Umsetzung der Reaktion auf Jugendkriminalität auseinandersetzt. Abschnitt V. verweist auf die Garantie der sonstigen einschlägigen Regelwerke zu diesem Thema. Der VI. Abschnitt bestimmt die Weiterverfolgung, Bewertung und Verbreitung von Informationen der genannten Maßnahmen.

#### 2.2.2.3.3.2.4 Anwendbarkeit auf Jugendliche

Im Rahmen der Begriffsbestimmung stellt die Empfehlung Rec(2003)20 fest, dass der Begriff „Jugendliche“ Personen bezeichnet, *„die das Alter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, jedoch nicht das Alter der Volljährigkeit erreicht haben.“* Damit fallen nach deutschem Recht primär alle Personen von 14 bis unter 18 Jahren in den Anwendungsbereich der Empfehlung.

#### 2.2.2.3.3.2.5 Einschlägige Regelungen

Obgleich sich die Empfehlung Rec(2003)20 mit neuen Antworten auf Jugenddelinquenz befasst, bringt sie für den Umgang mit Jugendlichen im Jugendstrafvollzug nichts oder nur wenig Neues. Allerdings gibt der mit der Empfehlung herausgegebene Kommentar einen guten Einblick in die Gründe der vorgeschriebenen Standards beim Freiheitsentzug an Jugendlichen. Erwähnenswert ist zudem, dass die Empfehlung das Erfordernis eigenständiger und spezifischer europäischer Regeln für die in der Gemeinschaft angewandten Sanktionen und Maßnahmen sieht und die Entwicklung spezieller europäischer Strafvollzugsgrundsätze für Jugendliche fordert.<sup>519</sup> In seiner Kommentierung verlangt er eine einheitliche Empfehlung, die sich sowohl mit der Behandlung Jugendlicher im Strafvollzug als auch mit alternativen Sanktionen und Maßnahmen befasst.<sup>520</sup> Die Empfehlung selbst befasst sich ausschließlich in ihrer Nr. 19 und Nr. 20 mit Jugendlichen, die einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen sind.

---

<sup>519</sup> Präambel Abs. 14 der Rec(2003)20.

<sup>520</sup> Kommentar zur Empfehlung Rec(2003)20, S. 6.

#### 2.2.2.3.4 Empfehlung über die Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderer Langzeitgefangenen durch die Strafvollzugsverwaltungen<sup>521</sup>

##### 2.2.2.3.4.1 Die Entstehungsgeschichte

Die 12. Konferenz der Gefängnisdirektoren vom 26.-28. November 1997 kam zu dem Ergebnis, dass es zu einem markanten Anstieg von zu lebenslangen und langen Freiheitsstrafen Verurteilten gekommen war. Dabei stellten sie fest, dass Theorie und Praxis der Behandlung dieser Gefangenenkategorie von Land zu Land beträchtlich variierte. Praktiker und Wissenschaftler kamen zu dem Schluss, dass ein Gleichgewicht zwischen der Aufrechterhaltung der Sicherheit, der Wahrung der Ordnung und Disziplin in den Strafanstalten und der Schaffung annehmbarer Lebensverhältnisse, einer aktiven Lebensweise und einer konstruktiven Vorbereitung auf die Entlassung hergestellt werden müsse. Unter Einbeziehung dieser Erkenntnisse entschied das CDPC auf seiner 49. Plenarsitzung vom 26.-30. Juni 2000, dass es an der Zeit sei, ein Expertenkomitee für die Nachprüfung der Frage nach der Behandlung Langzeitgefangener einzusetzen.<sup>522</sup> Dem Vorschlag des CDPC folgend übergab das Ministerkomitee am 05. Oktober 2000 den speziellen Auftrag an ein von ihm eingesetztes Expertenkomitee. Die Studie des Komitees sollte in einen Bericht und eine Empfehlung über die Behandlung der zu lebenslangen und langen Freiheitsstrafen Verurteilten münden. Das erste Treffen der Expertengruppe fand im Dezember 2000 statt. Im Oktober 2001 befassten sich die europäischen Justizminister auf ihrer 14. Konferenz in Moskau ebenfalls mit der Frage lebenslanger und langer Freiheitsstrafen. Unter Einbeziehung der dortigen Erfahrungen beendete die eingesetzte Expertengruppe ihre Arbeit auf ihrem sechsten Treffen im April 2003.<sup>523</sup> Es folgten einige Ergänzungen des Entwurfs, bis ihn das Ministerkomitee auf seinem 835. Treffen am 09. Oktober 2003 als Empfehlung Rec(2003)23 verabschiedete.

##### 2.2.2.3.4.2 Der Inhalt

###### 2.2.2.3.4.2.1 Zielsetzung

Aus der Präambel der Empfehlung Rec(2003)23 geht hervor, dass ein Ziel der Empfehlung die Aufstellung gemeinsamer Grundsätze für Freiheitsstrafen ist, um die zwischenstaatliche Zusammenarbeit in diesem Bereich zu verbessern.<sup>524</sup> Hierzu gehören, die Besonderheiten der langen Freiheitsstrafen zu erkennen, die Behandlung der Langzeitgefangenen zu verbessern, auf diese speziell zuzuschneiden und negative Unterschiede in der Behandlung zu anderen Gefangenen abzubauen. Aus den Grundsätzen lässt sich erkennen, dass ein weiteres Ziel die Zurückdrängung des Verwahrvollzugs ist, da u.a. die individuelle Behandlung, die Vermeidung der negativen Auswirkungen und die best-

<sup>521</sup> *Recommendation No. Rec(2003)23 on the Management by Prison Administrations of the Life Sentence and other Long-Term Prisoners*. Deutsche Übersetzung abgedruckt in BMJ (2004g), S. 229 ff. Der Kommentar zur Recommendation Rec(2003)23 and Report (incl. Commentary) ist als CM(2003)109Add3 abrufbar unter [http://www.coe.int/t/e/legal\\_affairs/legal\\_co-operation/prisons\\_and\\_alternatives/legal\\_instruments/\(Rec%20\\_2003\\_%2023%20E%20Manag%20PRISON%20ADM%20Life%20Sent%20Pris%20%20REPORT%2015\\_205\).pdf](http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_co-operation/prisons_and_alternatives/legal_instruments/(Rec%20_2003_%2023%20E%20Manag%20PRISON%20ADM%20Life%20Sent%20Pris%20%20REPORT%2015_205).pdf), zuletzt abgerufen am 28.07.2008. Er wird im Folgenden zitiert als Kommentar zur Empfehlung Rec(2003)23, S.

<sup>522</sup> Diese Frage spielte bereits bei der *Resolution R(76)2 über die Behandlung von Strafgefangenen mit langen Freiheitsstrafen*, deutsche Übersetzung abgedruckt bei BMJ (2004b), S. 61 f., eine Rolle.

<sup>523</sup> Zur Entstehungsgeschichte siehe Recommendation Rec(2003)23 und Kommentar zur Empfehlung Rec(2003)23, S. 12 f.

<sup>524</sup> Präambel der Rec(2003)23.

mögliche Vorbereitung auf die Haftentlassung als „Allgemeine Ziele“ der Behandlung formuliert wurden.<sup>525</sup>

#### 2.2.2.3.4.2.2 Gegenstand

Um die o.g. Ziele zu erreichen, stellt die Empfehlung Rec(2003)23 allgemeine Grundsätze zur Behandlung der zu lebenslanger und langer Freiheitsstrafen Verurteilten auf.<sup>526</sup>

Gegenständlich befasst sich die Empfehlung mit zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen. Gegenüber Jugendlichen dürfen jedoch keine lebenslangen Freiheitsstrafen verhängt werden. Allerdings kann es sich bei einem Jugendlichen um einen Langzeitgefangenen handeln, da die Empfehlung Rec(2003)23 einen Langzeitgefangenen als „*eine Person, die eine oder mehrere Freiheitsstrafen von einer Gesamtdauer von fünf oder mehr Jahren verbüßt*“<sup>527</sup>, definiert. Nach § 18 Abs. 1 S. 1 JGG beträgt das Höchstmaß der Jugendstrafe 5 Jahre, handelt es sich bei der Tat jedoch um ein Verbrechen, für das nach allgemeinem Strafrecht eine Mindeststrafe von 10 Jahren angedroht ist, so beträgt das Höchstmaß der Jugendstrafe nach § 18 Abs.1 S. 2 JGG sogar 10 Jahre.

#### 2.2.2.3.4.2.3 Aufbau

Ausgehend von der Präambel beinhaltet die Empfehlung Rec(2003)23 zwölf Teile mit insgesamt 41 Grundsätzen. Nach den einschlägigen Begriffsbestimmungen der zu lebenslangen Freiheitsstrafen Verurteilten und der Langzeitgefangenen (Teil 1) schließt sich die Bestimmung der allgemeinen Ziele der Behandlung (Teil 2) an. Es folgen die Abschnitte über die allgemeinen Grundsätze (Teil 3), die Planung des Vollzugs (Teil 4), die Bewertung der Risiken und Bedürfnisse (Teil 5), die Sicherheit und Sicherung in Strafvollzugsanstalten (Teil 6) und die Maßnahmen gegen die schädlichen Auswirkungen lebenslanger oder langer Freiheitsstrafen (Teil 7). Mit besonderen Gefangenenkategorien befasst sich Teil 8, der dort in Nr. 32 a und b ausdrücklich „*verurteilte Jugendliche*“ benennt. Die weiteren Abschnitte beinhalten Regelungen für die Vorbereitung der Gefangenen auf die Rückkehr in die Gesellschaft (Teil 9), die Behandlung der Rückfalltäter (Teil 10), das Personal (Teil 11) und zuletzt über die Forschung im Hinblick auf Auswirkung der lebenslangen und langen Freiheitsstrafe sowie der Bewertung der Behandlungsmaßnahmen (Teil 12).

#### 2.2.2.3.4.2.4 Anwendbarkeit auf Jugendliche

Da sich der achte Teil mit Jugendlichen befasst fallen diese in den Anwendungsbereich der Empfehlung Rec(2003)23. Nr. 32 dieser Empfehlung beruft sich auf die KRK und die Empfehlung R(87)20, somit sind unter „Jugendlichen“ Personen von 14 bis unter 18 Jahren zu verstehen.<sup>528</sup>

#### 2.2.2.3.4.2.5 Einschlägige Regelungen

Die Regelungen zum Jugendstrafvollzug befinden sich in Nr. 32 der Empfehlung Rec(2003)23. Diese bringen in Bezug auf die Mindeststandards keine Neuerungen

---

<sup>525</sup> Vgl. Nr. 2 der Rec(2003)23.

<sup>526</sup> Siehe zu den allgemeinen Grundsätzen genauer Kommentar zur Empfehlung Rec(2003)23, S.18 ff.

<sup>527</sup> Nr. 1 der Rec(2003)23.

<sup>528</sup> Von dieser Obergrenze geht auch der Kommentar zur Empfehlung Rec(2003)23 aus, der sich auf die Definition der KRK stützt, s. Kommentar zur Empfehlung Rec(2003)23, S. 37.



gegenüber den übrigen Regelwerken, sie stellen allerdings fest, dass Jugendliche mit langen Freiheitsstrafen die gleiche Behandlung wie die übrigen jugendlichen Gefängnisinsassen erhalten sollten. Im Übrigen verweist die Empfehlung Rec(2003)23 in ihrer Nr. 32 b) für die Form und Planung des Vollzugs der Jugendstrafe lediglich auf die in der KRK und der Empfehlung R(87)20 verankerten Grundsätze.<sup>529</sup> Beispiele gibt die Empfehlung ausschließlich bezüglich Punkten, auf die nach ihrer Ansicht im Rahmen der Behandlung Langzeitgefangener besonderes Augenmerk gelegt werden sollte.

#### 2.2.2.3.5 Europäische Strafvollzugsgrundsätze bzw. Europäische Gefängnisregeln<sup>530</sup>

Nachdem ihre dritte Version zuletzt am 01. Januar 2006 vom Ministerkomitee in Straßburg verabschiedet wurde, stellen die EPR eines der ältesten einschlägigen Regelwerke und (momentan noch) zugleich das aktuellste mit Bezug zum Strafvollzug dar. In ihrer Bedeutung sind die EPR seit 1987 stetig gewachsen, so werden sie nun regelmäßig durch den EGMR und das CPT herangezogen.<sup>531</sup> Damit sind sie „*Ausdruck eines gewachsenen Bewusstseins für Menschenrechtsfragen im Strafvollzug*“.<sup>532</sup>

##### 2.2.2.3.5.1 Die Entstehungsgeschichte

Die Geschichte der EPR geht auf die im Jahr 1955 entstandenen und bis heute unveränderten SMR zurück. Während auf weltweiter Ebene die Neufassung der SMR bis heute nicht reif erscheint, war das CDPC bereits im Jahr 1968 eingeladen, die SMR auf europäischer Ebene zu überarbeiten. Dabei standen zwei Gründe im Vordergrund: Zum einen sollte der Text an die Anschauungen der zeitgemäßen Kriminalpolitik angepasst und zum anderen die wirkungsvolle Anwendung der SMR in den Mitgliedstaaten des Europarats gefördert werden.<sup>533</sup> Insbesondere sollte aber eine europäische Version der SMR erstellt werden. Zu diesem Zweck wurde mit Zustimmung des Ministerkomitees ein ausgewähltes Expertenkomitee eingesetzt. Auftragsgemäß erarbeitete das Komitee einen Resolutionsentwurf samt einer europäischen Version von Mindestgrundsätzen. Dieser Entwurf wurde zunächst vom CDPC beschlossen und sodann am 19. Januar 1973 als Empfehlung R(73)5<sup>534</sup> vom Ministerkomitee angenommen.<sup>535</sup>

<sup>529</sup> Hierzu vgl. zu den KRK oben S. 63 ff. sowie zur Empfehlung R(87)20 ab S. 78 ff.

<sup>530</sup> Recommendation No. Rec(2006)2 on the European Prison Rules.  
BMJ (2007), amtliche deutsche Übersetzung der EPR abrufbar unter <http://www.bmj.bund.de/files/-/2308/Europ%20Strafvollzugsgrundsätze%202006.pdf>, zuletzt abgerufen am 08.07.2008.  
Im Folgenden abgekürzt als EPR.

Der dazugehörige Kommentar „Commentary on Recommendation Rec(2006)2“ in englischer Fassung ist als CM(2005)163Add2 abrufbar unter [https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CM\(2005\)163&Language=lanEnglish&Ver=add&Site=COE&BackColorInternet=DBDCF2&BackColorIntranet=FDC864&BackColorLogged=FDC864](https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CM(2005)163&Language=lanEnglish&Ver=add&Site=COE&BackColorInternet=DBDCF2&BackColorIntranet=FDC864&BackColorLogged=FDC864), zuletzt abgerufen am 05.08.2008. Er wird im Folgenden zitiert als Kommentar der EPR zu Rule Nr.

Beachte hier die Problematik, die die deutsche Übersetzung der EPR als „Strafvollzugsgrundsätze“ auslöst.

<sup>531</sup> Vgl. hierzu Kommentar der EPR, Introduction.

<sup>532</sup> So Dünkel/Morgenstern/Zolondek, NK 2006, S. 86.

<sup>533</sup> Van Zyl Smit (2006), The 2006 European Prison Rules, S. 130 f. abrufbar unter [http://www20.gencat.cat/docs/Justicia/Documents/ARXIU/doc\\_16992330\\_1.pdf](http://www20.gencat.cat/docs/Justicia/Documents/ARXIU/doc_16992330_1.pdf), zuletzt abgerufen am 04.08.2008.

<sup>534</sup> Vgl. Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen –Europäische Fassung in BMJ (1975), S. 15 ff.

<sup>535</sup> Gonsa, Penological Information Bulletin 1994/1995, S. 25.

Seit dem Jahr 1980 wurde im Europarat immer wieder angeregt, die Mindestgrundsätze aus dem Jahr 1973 zu überarbeiten, um sie in Einklang mit den damaligen Entwicklungen zu bringen.<sup>536</sup> Nachdem das Komitee für Zusammenarbeit im Strafvollzug<sup>537</sup> (PC-R-CP) als ständiger Ausschuss unter dem CDPC eingesetzt war, wurde es bereits 1984 damit beauftragt, eine überarbeitete Fassung der Europäischen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen zu erstellen. Es dauerte gerade ein Jahr bis der erste Vorsitzende des PC-R-CP und britische Strafvollzugsexperte Kenneth J. Neale einen Vorentwurf der neuen Grundsätze samt Erläuterungen präsentierte.<sup>538</sup> Nach Beratung und Überarbeitung des Vorentwurfs innerhalb des Komitees und Vorlage beim CDPC wurde dieser von jenem im Juni 1985 nach fünftägiger Beratung einstimmig bei nur einer Stimmenthaltung angenommen.<sup>539</sup> Am 12. Februar 1987 billigte das Ministerkomitee die Empfehlung und die überarbeiteten Grundsätze als Empfehlung R(87)3<sup>540</sup> unter dem veränderten Titel „European Prison Rules“ (Europäische Strafvollzugsgrundsätze).

In den Jahren nach 1987 stand die Entwicklung auf dem Gebiet des Strafvollzugs und der Behandlung von Gefangenen nicht still. Evolutionäre Veränderungen in der Gesellschaft, der Vollzugspolitik, der Verurteilungspraxis und der allgemeinen Anstaltsführung haben das Verhältnis von Gefängnisverwaltung und Behandlung der Gefangenen über die Jahre entscheidend geprägt.<sup>541</sup> Besondere Fortschritte wurden in den letzten 20 Jahren auf dem Gebiet des wachsenden Bewusstseins für Menschenrechtsfragen im Strafvollzug erzielt. Deshalb können vor allem vier Schlüsselfaktoren für die aktuellste Überarbeitung der EPR im Jahr 2006 verantwortlich gemacht werden. Den *ersten* wesentlichen Gesichtspunkt bildet die Verabschiedung der Anti-Folterkonvention des Europarats aus welcher sich die Arbeit des CPT legitimiert. Mit der Formulierung seiner CPT-Standards wurden auch für die EPR neue Maßstäbe gesetzt.<sup>542</sup> Den *zweiten* Ansatzpunkt muss man in der Entwicklung der Rechtsprechung des EGMR sehen. Erstmals in seiner Entscheidung von 2003 (Kalashnikov v. Russia) stellte der EGMR fest, dass Überbelegung allein Haftbedingungen herstellen kann, die einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK begründen. Weiterhin kam es zu einigen wichtigen Entscheidungen, die sich ebenfalls mit bestimmten Unterbringungs- und Behandlungsformen befassten, die einen Verstoß gegen das in Art. 3 EMRK formulierte Folterverbot darstellen.<sup>543</sup> Der *dritte* Faktor, der die Entwicklung der Strafvollzugsgrundsätze beeinflusste, hängt eng mit der europäischen Erweiterung nach den gesellschaftlichen Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa zusammen. Die Mitgliedstaaten des Europarates stiegen bis zum Jahr 2006 auf 46 an. Mit den neuen Mitgliedstaaten kamen neue Verständnisse über die Behandlung Gefangener, neue Bedürfnisse und neue Probleme im Bereich des Strafvollzugs auf. Die Bekämpfung der wachsenden Anzahl von

<sup>536</sup> Baechtold/Gonsa/Homann (1988), S. 11; Gonsa, Penological Information Bulletin 1994/1995, S. 25. Vgl. Zu den Gründen der Überarbeitung und der Entstehungsgeschichte der R(87)3 genauer Neale, Penological Information Bulletin 1987, S. 4 ff.

<sup>537</sup> Committee for Co-operation in Prison Affairs.

<sup>538</sup> Gonsa, Penological Information Bulletin 1994/1995, S. 25.

<sup>539</sup> Baechtold/Gonsa/Homann (1988), S. 11.

<sup>540</sup> Vgl. Europäische Strafvollzugsgrundsätze –Überarbeitete europäische Fassung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen in BMJ (1988), S. 18 ff.

<sup>541</sup> Kommentar der EPR, Introduction; Bishop, Penological Information Bulletin 2003, S. 88.

<sup>542</sup> Van Zyl Smit (2006), The 2006 European Prison Rules, S.131 f. abrufbar unter [http://www20.gencat.cat/docs/Justicia/Documents/ARXIU/doc\\_16992330\\_1.pdf](http://www20.gencat.cat/docs/Justicia/Documents/ARXIU/doc_16992330_1.pdf) , zuletzt abgerufen am 04.08.2008; Bishop, Penological Information Bulletin 2003a, S. 3 ff.

<sup>543</sup> Van Zyl Smit (2006), The 2006 European Prison Rules, S. 132 abrufbar unter [http://www20.gencat.cat/docs/Justicia/Documents/ARXIU/doc\\_16992330\\_1.pdf](http://www20.gencat.cat/docs/Justicia/Documents/ARXIU/doc_16992330_1.pdf) , zuletzt abgerufen am 04.08.2008.

Inhaftierten und der Überbelegung traten in den Vordergrund,<sup>544</sup> sind aber ein nicht nur osteuropäisches Problem.<sup>545</sup> Als *vierter* Faktor ist die verstärkte politische Aktivität bezüglich „Gefängnis-Angelegenheiten“ auf europäischer Ebene zu sehen. In verschiedenen Resolutionen der Jahre 2004 und 2005 beklagten das Europäische Parlament und die Parlamentarische Versammlung unter Bezugnahme auf die Arbeit des CPT die Zustände in zahlreichen Gefängnissen der Länder. Zudem hoben sie die Verpflichtung der Länder hervor, Menschenrechte effektiv zu gewährleisten.<sup>546</sup>

Schnell wurde klar, dass nur eine Überarbeitung der EPR die offenen Fragen der Gefangenenbehandlung klären und damit eine Harmonisierung zu anderen Empfehlungen auf diesem Gebiet herstellen konnte.<sup>547</sup> Angeregt durch den Vorschlag des CDPC, entschied das Ministerkomitee am 18. September 2002 die Überarbeitung der EPR von 1987. Nach Übergabe des Mandats an das PC-CP im Jahr 2002 benannte dieses eine dreiköpfige Expertengruppe<sup>548</sup> zur Erarbeitung eines Entwurfs.<sup>549</sup> Unter Einbeziehung der Rechtsprechung des EGMR, der Arbeit des CPT und verschiedener in der Präambel der EPR von 2006 benannter Empfehlungen<sup>550</sup> entstand in mehr als zweijähriger Arbeit ein Entwurf der EPR, der am 11. Januar 2006 vom Ministerkomitee als Empfehlung Rec(2006)2 verabschiedet wurde.

#### 2.2.2.3.5.2 Der Inhalt

##### 2.2.2.3.5.2.1 Zielsetzung

Aus der Präambel zur Empfehlung R(87)3 geht hervor, dass die Ziele der EPR aus dem Jahr 1987 in der Sicherstellung eines in Europa einheitlichen, zeitgemäßen, auf menschenwürdige Bedingungen und auf Gerechtigkeit ausgerichteten Vollzugs bestanden. Diese explizite Form der Nennung der Zielsetzung nahm die Empfehlung Rec(2006)2 zwar nicht auf, jedoch stellt sie lediglich eine inhaltlich überarbeitet und aktualisierte Form dieser Grundsätze dar. Hiernach ist davon auszugehen, dass sich an dieser Zielvorgabe nichts geändert hat. Es ist allerdings ersichtlich, dass die EPR aus dem Jahr 2006 eine Erweiterung dieser Ziele vornahm, indem sie die Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafvollzugs anstrebt.<sup>551</sup> Ein kleiner aber feiner Unterschied besteht zudem darin, dass in Nr. 1 der EPR aus dem Jahr 2006 nicht mehr nur auf die Wahrung der Menschenwürde Bezug genommen wird, sondern die *Achtung der Menschenrechte insgesamt* in den Vordergrund gestellt werden. Kurz und knapp kann man

<sup>544</sup> Van Zyl Smit (2006), The 2006 European Prison Rules, S. 132 f. abrufbar unter [http://www20.gencat.cat/docs/Justicia/Documents/ARXIUS/doc\\_16992330\\_1.pdf](http://www20.gencat.cat/docs/Justicia/Documents/ARXIUS/doc_16992330_1.pdf), zuletzt abgerufen am 04.08.2008.

<sup>545</sup> Dünkel, NK 2006, S. 86.

<sup>546</sup> Van Zyl Smit (2006), The 2006 European Prison Rules, S. 133 ff. abrufbar unter [http://www20.gencat.cat/docs/Justicia/Documents/ARXIUS/doc\\_16992330\\_1.pdf](http://www20.gencat.cat/docs/Justicia/Documents/ARXIUS/doc_16992330_1.pdf), zuletzt abgerufen am 04.08.2008.

<sup>547</sup> Vgl. zur Frage, warum die EPR überarbeitet werden sollten, auch Bishop, Penological Information Bulletin 2003b, S. 90 ff.

<sup>548</sup> Mitglieder der Expertengruppe waren *Andrew Coyle*, Kings College London, *Gerard de Jonge*, Universität Maastricht und *Dirk Van Zyl Smit*, Universität Nottingham.

<sup>549</sup> Bishop, Penological Information Bulletin 2003, S. 88; Van Zyl Smit (2006), The 2006 European Prison Rules, S. 135 abrufbar unter [http://www20.gencat.cat/docs/Justicia/Documents/ARXIUS/doc\\_16992330\\_1.pdf](http://www20.gencat.cat/docs/Justicia/Documents/ARXIUS/doc_16992330_1.pdf), zuletzt abgerufen am 04.08.2008.

<sup>550</sup> Van Zyl Smit (2006), The 2006 European Prison Rules, S. 135 f. abrufbar unter [http://www20.gencat.cat/docs/Justicia/Documents/ARXIUS/doc\\_16992330\\_1.pdf](http://www20.gencat.cat/docs/Justicia/Documents/ARXIUS/doc_16992330_1.pdf), zuletzt abgerufen am 04.08.2008.

<sup>551</sup> Präambel Rec(2006)2.

die Ziele der EPR mit der „*Implementierung und Qualitätssicherung von Menschenrechtsstandards*“<sup>552</sup> auf europäischer Ebene umschreiben.

#### 2.2.2.3.5.2.2 Gegenstand

Zur Erreichung dieser Ziele stellen die EPR einen umfassenden Katalog von Mindestgrundsätzen für den Freiheitsentzug zusammen. Bei der Bestimmung des Gegenstands der EPR ist die deutsche Übersetzung der „Europäischen Gefängnisregeln“ mit „Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen“ missverständlich. Denn die EPR aus dem Jahr 2006 befassen sich nicht ausschließlich mit dem Strafvollzug, vielmehr stellen sie „Gefängnisregeln“ in einem umfassenden Sinn dar. Spezialregelungen für Strafgefangene im Strafvollzug finden sich erst ganz am Ende in Teil VII (Nr. 102-107) der aktuellen EPR aus dem Jahr 2006. Der Anwendungsbereich der EPR bezieht sich auf alle Arten von Freiheitsentzug in Gefängnissen (Justizvollzugsanstalten).<sup>553</sup> Hierzu regelt Nr. 10.2, dass „Justizvollzugsanstalten“ solche Einrichtungen darstellen, die Straf- und Untersuchungsgefangenen vorbehalten sind. Aus Nr. 10.3 a) geht jedoch hervor, dass die EPR nicht nur für Untersuchungs- und Strafgefangene gelten sollen, sondern auch für Personen, die aus einem anderen Grund in einer Justizvollzugsanstalt inhaftiert sind. Der Kommentar zu Rule Nr. 10 der EPR benennt hierfür exemplarisch inhaftierte Abschiebungshäftlinge.<sup>554</sup> Ebenso sind die EPR auf Untersuchungs- und Strafgefangene anwendbar, die ausnahmsweise an anderen Orten als Justizvollzugsanstalten inhaftiert werden.<sup>555</sup> Beispielhaft nennt der Kommentar zu Nr. 10 Polizeistationen oder andere Räumlichkeiten, die der Gefangene nicht selbstständig verlassen kann.<sup>556</sup> Die EPR gehen jedoch nicht soweit, alle Arten von Freiheitsentzug in ihren Geltungsbereich einzubeziehen. Neu ist, dass eine explizite Regelung für Zivilgefangene, wie sie noch in Nr. 99 der EPR aus dem Jahr 1987 enthalten war, entfallen ist. Jedoch weißt Nr. 10.4 mit der Definition des „Gefangenen“ als Person, die [...] in staatlichem Gewahrsam ist, daraufhin, dass auch Zivilgefangene in den Anwendungsbereich fallen. Streng genommen zielen die Regelungen in Rule Nr. 10.1 bis 10.4 darauf hin, dass wohl nur die Untersuchungshaft und die Freiheitsstrafe in den Anwendungsbereich der EPR einbezogen sein sollen.<sup>557</sup> So wie Feest kann man sich jedoch fragen, ob die Regelungen nicht zumindest analog auf „gefängnisartige“ Institutionen wie Maßregelvollzugsanstalten und Abschiebungshaftanstalten anwendbar sein müssen.<sup>558</sup> Für die Anwendbarkeit auf den Jugendstrafvollzug spielt dies jedoch keine Rolle. Hier kommt es darauf an, ob Jugendliche als Personen außerhalb einer „normalen“ JVA für Erwachsene<sup>559</sup> überhaupt in den personellen Anwendungsbereich fallen. Geschlossene Heimerziehung (Heimerziehung) oder ähnliche Formen der Unterbringung Jugendlicher sind definitiv nicht in die EPR einbezogen.<sup>560</sup> Erwähnenswert ist, dass die EPR in vollem Umfang auch für privat geführte Anstalten gelten.<sup>561</sup>

<sup>552</sup> Dünkel, NK 2006, S. 88.

<sup>553</sup> Vgl. Rule Nr. 10.1 und 10.2.

<sup>554</sup> Kommentar der EPR zu Rule Nr. 10.

<sup>555</sup> Vgl. Rule Nr. 10.3 b).

<sup>556</sup> Kommentar der EPR zu Rule Nr. 10.

<sup>557</sup> So auch Dünkel, NK 2006, S. 87.

<sup>558</sup> Feest, ZfStrVo 2006, S. 260.

<sup>559</sup> Innerhalb einer solchen JVA fallen sie in den Anwendungsbereich der EPR, vgl. Rule Nr. 11 und 35.

<sup>560</sup> So auch Dünkel, NK 2006, Fn. 15, S. 88 f.

<sup>561</sup> Vgl. Rule Nr. 88.

### 2.2.2.3.5.2.3 Aufbau

Die EPR untergliedern sich in neun Teile mit insgesamt 108 „Rules“. Um ihrem umfassenden Regelungsanspruch gerecht zu werden unterteilen die EPR die „Rules“ z.T. in eine Vielzahl von Absätzen. Der insgesamt plausible Aufbau der EPR erfolgt auf folgende Weise: Teil I (Nr. 1-13) stellt die allgemeinen Grundsätze voran, damit bildet er einen der wesentlichsten und veränderten Teile der EPR dar. Teil II (Nr. 14-38) bezieht sich auf die allgemeingültigen Haftbedingungen mit u.a. den rudimentären Sonderregelungen für „Inhaftierte Minderjährige“ in Nr. 35. Teil III (Nr. 39-48) widmet sich in besonderer Ausführlichkeit der Gesundheitsfürsorge, während sich Teil IV (Nr. 49-70) ebenfalls sehr ausführlich und detailliert mit der Sicherheit und Ordnung befasst. Teil V (Nr. 71-91) bezieht sich auf die Leitung und das Personal in der Anstalt, Teil VI (Nr. 92-93) regelt die Inspektion und Aufsicht. Bemerkenswert ist, dass die EPR versucht haben so viele Einzelregelungen wie möglich vor die Klammer zu ziehen, bis sie im Vergleich zu den übrigen Teilen sehr zurückhaltend (in Anzahl und Detail) in Teil VII (Nr. 94-101) spezielle auf das notwendige Maß begrenzte Regelungen für Untersuchungs- und in Teil VIII (Nr. 102-107) für Strafgefangene treffen. Der abschließende Teil IX enthält in Nr. 108 nur eine Einzelregelung für regelmäßige Fortschreibungen bzw. Überarbeitungen der EPR.

### 2.2.2.3.5.2.4 Anwendbarkeit auf Jugendliche

Die Frage der Anwendbarkeit der EPR auf Jugendliche wird in der Literatur kontrovers diskutiert. Aufgrund der Nichterwähnung Jugendlicher in den EPR aus dem Jahr 1987 gingen *Neubacher*<sup>562</sup> und *Feest*<sup>563</sup> davon aus, dass minderjährige Inhaftierte voll in den Anwendungsbereich der EPR einbezogen seien. Seit den EPR aus dem Jahr 2006 werden Jugendliche (Personen unter 18 Jahren)<sup>564</sup> nunmehr rudimentär in Rule Nr. 11 und 35 erwähnt. Wie diese Regelungen im Zusammenhang mit dem Jugendstrafvollzug zu verstehen sind, wird weiterhin nicht einheitlich beantwortet. Unproblematisch fallen Jugendliche in deren Anwendungsbereich, wenn sie in einer „normalen“ Justizvollzugsanstalt für Erwachsene untergebracht werden, insbesondere dann kommen die Regelungen aus Rule Nr. 35 zur Anwendung.<sup>565</sup> Laut Rule Nr. 11.1 der EPR soll diese Unterbringungsform jedoch in der Regel nicht angewandt werden. Deshalb ist fraglich, ob die gesamten EPR über die Regelungen in Rule Nr. 35 hinaus auch für den Vollzug der Jugendstrafe in Jugendstrafvollzugsanstalten gelten sollen. *Feest*<sup>566</sup>, *Sonnen*<sup>567</sup> und ebenso *Ostendorf*<sup>568</sup> gehen ohne Erklärung von der unproblematischen Anwendbarkeit der EPR aus, während *Pollähne*<sup>569</sup> mit folgender, zunächst nachvollziehbarer Begründung die vollumfängliche Geltung der allgemeinen Regelungen sowie die spezielle Regelung in Nr. 35 der EPR annimmt. Dieser stützt sich auf den Wortlaut der EPR, die in Nr. 10.2 erklären, dass sich der Anwendungsbereich auf „persons [...] detained in prisons“ erstreckt und damit nicht ersichtlich ist, dass Jugendstrafvollzugsanstalten nicht erfasst sein sollten, zumal an anderen Stellen ausdrücklich vom „prison for adults“<sup>570</sup> gesprochen wird, in welchem Jugendliche nicht untergebracht werden sollten.<sup>571</sup> Diese Verwirrung stiftende

<sup>562</sup> Neubacher (2001), S. 184.

<sup>563</sup> Feest (2004), S. 70.

<sup>564</sup> Vgl. Rule Nr. 11.1.

<sup>565</sup> Vgl. Rule Nr. 11.2 und 35.

<sup>566</sup> Feest, ZfStrVo 2006, S. 260 f.

<sup>567</sup> Sonnen (2008), an einigen Stellen der Kommentierung einbezogen z.B. S. 1059.

<sup>568</sup> Ostendorf, ZRP 2008, S. 14.

<sup>569</sup> Pollähne (2007), S. 148.

<sup>570</sup> Vgl. z.B. Rule Nr. 11.1 und 35.1.

<sup>571</sup> Vgl. Rule Nr. 11.1.

Unterscheidung kann jedoch durch einen Blick in den zu Rule Nr. 35 der EPR gehörigen Kommentar aufgelöst werden. Dieser stellt zunächst fest, dass die EPR als Ganzes auf Erwachsene in Justizvollzugsanstalten zugeschnitten sind. Trotzdem gelten sie aber auch für in Justizvollzugsanstalten für Erwachsene untergebrachte Jugendliche.<sup>572</sup> Damit erfassen die EPR, so auch *Dünkel*<sup>573</sup>, den Jugendstrafvollzug in Jugendstrafvollzugsanstalten nicht.<sup>574</sup> Keiner Aufmerksamkeit innerhalb der Literatur wurde jedoch der Feststellung des Kommentars bedacht, dass diese Regelungen, obgleich auf Erwachsene zugeschnitten, zusätzlich als allgemeine Hinweise über Mindestgrundsätze für Jugendliche in anderen Einrichtungen gelten sollten.<sup>575</sup> Hieraus ergibt sich, dass die Mindestgrundsätze der EPR zwar nicht direkt auf Jugendliche im Jugendstrafvollzug zugeschnitten sind, sie aber eine wichtige Indizwirkung für dort zu beachtenden Mindeststandards darstellen. Somit sind die EPR aufgrund ihrer besonderen Aktualität im Rahmen der Überprüfung des deutschen Jugendstrafvollzugs heranzuziehen.

#### 2.2.2.3.5.2.5 Einschlägige Regelungen

Das gesamte Regelwerk befasst sich ausführlich mit den einzuhaltenden bzw. umzusetzenden Mindeststandards während des Freiheitsentzugs. Wie sich aus dem Kommentar zu den EPR ergibt, orientieren sich diese dabei sehr stark an den Standards des CPT und der Rechtsprechung des EGMR.

Im Rahmen der Jugendstrafvollzugsgesetze zu berücksichtigen war auf jeden Fall Rule Nr. 35, die sich explizit mit inhaftierten Minderjährigen befasst. Nachdem oben unter (dd) ebenfalls die Anwendbarkeit der EPR in ihrer Gesamtheit auf Jugendliche unter Freiheitsentzug als Indizwirkung für die im Jugendstrafvollzug zu beachtenden Mindeststandards bejaht wurde, ist auch das übrige Regelwerk zur Gewährleistung des Mindeststandards heranzuziehen. Neben den Vorschriften, die für alle Gefangenen gelten, enthält Teil VIII und damit Rule Nr. 102-107 EPR explizite und ausschließliche Vorschriften für den Strafvollzug.

#### 2.2.2.3.6 Mindestgrundsätze für straffällige Jugendliche, die Sanktionen oder Maßnahmen unterworfen sind<sup>576</sup> (sog. „Greifswald Rules“)<sup>577</sup>

Wirft man einen Blick zurück auf die vergangenen Regelwerke, stellt man schnell fest, dass der Wunsch nach Einhaltung menschenrechtlicher Standards Vater der darin formulierten Gedanken war. Ebenso dokumentiert sich darin das gewachsene Menschenrechtsverständnis. Hier gliedert sich das aktuellste und auf europäischer Ebene für den Freiheitsentzug an Jugendlichen speziellste Regelwerk nahtlos ein. Der Anspruch der GR, sowohl den Vollzug stationärer als auch ambulanter Sanktionen zu regeln, geht konform

<sup>572</sup> Kommentar der EPR zu Rule Nr. 35.

<sup>573</sup> Dünkel, NK 2006, Fn. 15, S. 88 f.

<sup>574</sup> Er weist zudem darauf hin, dass aufgrund der Nichtanwendbarkeit der EPR für den Jugendstrafvollzug das Committee on Crime Problems des Europarats im Januar 2006 eine Expertenkommission beauftragt hat, Mindestgrundsätze für inhaftierte Jugendliche zu erarbeiten.

<sup>575</sup> Kommentar der EPR zu Rule Nr. 35.

<sup>576</sup> *European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures*. Empfehlung Rec(2008)11 vom 08. November 2008 in englischer Fassung abrufbar unter [https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=-CM/Rec\(2008\)11&Language=lanEnglish&Ver=original&Site=CM&BackColorInternet=9999CC&BackColorIntranet=FFB55&BackColorLogged=FFAC75](https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=-CM/Rec(2008)11&Language=lanEnglish&Ver=original&Site=CM&BackColorInternet=9999CC&BackColorIntranet=FFB55&BackColorLogged=FFAC75) zuletzt abgerufen am 13.05.2009.

<sup>577</sup> Diesen vorläufigen, aber nicht offiziellen Beinamen erhielten die Mindestgrundsätze in Anlehnung an die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen beim Treffen der Expertengruppe im Juli 2007 in Greifswald.  
Im Folgenden abgekürzt als GR.

mit dem modernsten Verständnis menschenrechtlicher Standards, dass Grund- und Menschenrechtsverletzungen auch bei ambulanten Sanktionen und nicht nur im Strafvollzug zu fokussieren sind.<sup>578</sup> Diese Mindestgrundsätze wurden erst am 05. November 2008 vom Ministerkomitee in Brüssel als Empfehlung Rec(2008)11 inklusive Kommentar CM(2008)123Add1<sup>579</sup> verabschiedet.

#### 2.2.2.3.6.1 Die Entstehungsgeschichte

Der Ausgangspunkt für die Entstehung der GR liegt darin begründet, dass auf europäischer Ebene bis dato keine Regelwerke für den Problembereich des Vollzugs stationärer und ambulanter Sanktionen an Jugendlichen existierten.<sup>580</sup> Sowohl die Empfehlung Rec(2006)2 (EPR) als auch die Empfehlung R(92)16<sup>581</sup> bzw. Rec(2000)22<sup>582</sup> erklären ausdrücklich, dass ihr Anwendungsbereich nicht auf Jugendliche ausgerichtet ist und plädieren für die Notwendigkeit spezieller Regelungen für Jugendliche unter jedwedem Freiheitsentzug.<sup>583</sup> Aus diesem Problembewusstsein heraus sollte nach der Beendigung der Arbeiten zu den EPR im Jahr 2006 ein Regelwerk erarbeitet werden, welches diesen Problembereich explizit regelt.<sup>584</sup> Nachdem im Januar 2006 die EPR durch das Ministerkomitee verabschiedet wurden und das CDPC durch dieses mit der Erarbeitung der heutigen GR beauftragt wurde, setzte das PC-CP als Untergremium des CDPC zugleich eine Expertengruppe ein. Diese erhielt den Arbeitsauftrag, bis spätestens zum 31. Dezember 2008 Mindestgrundsätze für inhaftierte Jugendliche und Jugendliche unter ambulanten Maßnahmen zu erarbeiten.<sup>585</sup> Der unter dem PC-CP arbeitenden dreiköpfigen Expertengruppe gehör(t)en an: *Andrea Baechtold*, Professor am Institut für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Bern, *Frieder Dünkel*, Professor für Kriminologie an der Universität Greifswald und *Dirk van Zyl Smit*, Professor für internationales Strafrecht und Strafvollzugsrecht an der Universität Nottingham.

Der Verfahrensgang innerhalb der Gremien des Europarats stellte sich in Kürze so dar, dass die Entwürfe der Expertengruppe zunächst im PC-CP diskutiert, ehe sie im CDPC verhandelt und abschließend im Ministerkomitee förmlich verabschiedet wurden.<sup>586</sup>

<sup>578</sup> Dünkel/Baechtold/van Zyl Smit (2007), S. 119; Dünkel (2008), S. 60.

<sup>579</sup> Der Kommentar zu den GR in englischer Fassung ist als CM(2008)123Add1, im Folgenden zitiert als Kommentar der GR zu Nr., abrufbar unter [https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CM\(2008\)128&Ver=add1&Language=lanEnglish&Site=CM&BackColorInternet=9999CC&BackColorIntranet=FFBB55&BackColorLogged=FFAC75](https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CM(2008)128&Ver=add1&Language=lanEnglish&Site=CM&BackColorInternet=9999CC&BackColorIntranet=FFBB55&BackColorLogged=FFAC75), zuletzt abgerufen am 13.05.2009.

<sup>580</sup> So Dünkel (2008), S. 59.

<sup>581</sup> Empfehlung R(92)16 in deutscher Übersetzung abgedruckt in BMJ (2004c), S. 115 ff.

<sup>582</sup> Empfehlung R(2000)22 in deutscher Übersetzung abgedruckt in BMJ (2004d), S. 187 ff.

<sup>583</sup> Vgl. Rule Nr. 11 der Rec(2006)2 und die Präambel der R(92)16.

<sup>584</sup> Dies geht aus dem zusammenfassenden Bericht über das 47. Treffen des PC-CP im Oktober 2004, PC-CP (2004) 14, S. 6 hervor, abrufbar unter [http://www.coe.int/t/e/legal\\_affairs/legal\\_cooperation/prisons\\_and\\_alternatives/committees/PC-CP%20\\_2004\\_%2014%20final%20-%20e%20\\_47th%20Meeting%20Report\\_.pdf#xml=http://www.search.coe.int/taxis/search/pdfhi.txt?query=PC-CP+%282004%29+14&pr=Internet\\_D2&prox=page&rorder=500&rprox=750&rdfreq=500&rwfreq=500&rlead=500&rdepth=250&sufs=1&order=r&mode=&opts=&cq=&sr=&id=484a92cc23](http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_cooperation/prisons_and_alternatives/committees/PC-CP%20_2004_%2014%20final%20-%20e%20_47th%20Meeting%20Report_.pdf#xml=http://www.search.coe.int/taxis/search/pdfhi.txt?query=PC-CP+%282004%29+14&pr=Internet_D2&prox=page&rorder=500&rprox=750&rdfreq=500&rwfreq=500&rlead=500&rdepth=250&sufs=1&order=r&mode=&opts=&cq=&sr=&id=484a92cc23), zuletzt abgerufen am 15.08.2008.

<sup>585</sup> Vgl. den Ad hoc Arbeitsauftrag an das PC-CP in CM(2005)163Add2 Annex 2 abrufbar unter [https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CM\(2005\)163&Language=lanEnglish&Site=CM&BackColorInternet=9999CC&BackColorIntranet=FFBB55&BackColorLogged=FFAC75](https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CM(2005)163&Language=lanEnglish&Site=CM&BackColorInternet=9999CC&BackColorIntranet=FFBB55&BackColorLogged=FFAC75), zuletzt abgerufen am 15.08.2008.

<sup>586</sup> Nach Dünkel/Beachtold/van Zyl Smit (2007), S. 117.

Tatsächlich handelt es sich dabei um ein langwieriges Verfahren, wie u.a. aus den Materialien der Sitzungen des PC-CP und CDPC hervorgeht.<sup>587</sup>

Ausgehend von der Befragung der Mitgliedsländer über deren jugendliche Inhaftierte und Jugendliche in ambulanten Maßnahmen<sup>588</sup> wurden die wesentlichen Grundlagen der Mindestgrundsätze in der dritten und vierten Sitzung der Expertengruppe im Juli 2007 in Greifswald sowie dem Treffen im Oktober 2007 in Straßburg ausgearbeitet.<sup>589</sup> Unter Einbeziehung der Kommentare u.a. des CPT<sup>590</sup>, der UNICEF<sup>591</sup> und der Mitgliedstaaten<sup>592</sup> und nach zahlreichen Formulierungsänderungen endete die Erarbeitung der Mindestgrundsätze der eingesetzten Expertenkommission im April 2008.<sup>593</sup> Diese Regeln und auch der dazugehörige Kommentar wurden sodann in der Sitzung des PC-CP vom 31.03. bis 04.04.2008 abschließend beraten.<sup>594</sup> Das Verfahren endete vorerst am 05. Juni 2008 mit dem durch das CDPC angenommenen Entwurf der GR<sup>595</sup> und dem dazugehörigen Kommentar.<sup>596</sup>

<sup>587</sup> Diese können im Rahmen dieser Ausführungen nicht abschließend dargestellt werden, es soll lediglich ein kurzer Überblick über den Umfang der Vorarbeiten und zugehörigen Materialien gegeben werden. Für Interessierte können alle Materialien auf der Seite des Council of Europe abgerufen werden unter [http://www.coe.int/t/e/legal\\_affairs/legal\\_co-operation/steering\\_committees/cdpc/Documents/](http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_co-operation/steering_committees/cdpc/Documents/), zuletzt abgerufen am 15.08.2008.

<sup>588</sup> Vgl. den Fragenkatalog PC-CP (2006) 8 Rev3 zur Vorbereitung der European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures abrufbar unter [http://www.coe.int/t/e/legal\\_affairs/legal\\_co-operation/prisons\\_and\\_alternatives/committees/PC-CP%20\(2006\)%208rev3%20-%20e%20\(questionnaire%20juvenile%20offenders\).pdf#xml=http://www.search.coe.int/texis/search/pdfhi.txt?query=PC-CP+%282006%29+8+Rev3+germany&pr=Internet\\_D2&prox=page&rorder=500&rprox=750&rdfreq=500&rwfreq=500&rlead=500&rdepth=250&sufs=1&order=r&mode=&opts=&cq=&sr=&id=484a92c71d](http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_co-operation/prisons_and_alternatives/committees/PC-CP%20(2006)%208rev3%20-%20e%20(questionnaire%20juvenile%20offenders).pdf#xml=http://www.search.coe.int/texis/search/pdfhi.txt?query=PC-CP+%282006%29+8+Rev3+germany&pr=Internet_D2&prox=page&rorder=500&rprox=750&rdfreq=500&rwfreq=500&rlead=500&rdepth=250&sufs=1&order=r&mode=&opts=&cq=&sr=&id=484a92c71d), zuletzt abgerufen am 15.08.2008.

<sup>589</sup> Nach Dünkel/Baechtold/van Zyl Smit (2007), S. 117.

<sup>590</sup> Vgl. Kommentar des CPT als CDPC (2008) 08 abrufbar unter [http://www.coe.int/t/e/legal\\_affairs/legal\\_co-operation/steering\\_committees/cdpc/documents/1cdpc%20\(2008\)%2008%20-%20e%20\(CPT%20comments%20on%20the%20ERJO\).pdf#xml=http://www.search.coe.int/texis/search/pdfhi.txt?query=CDPC+%282008%29+08+&pr=Internet\\_D&prox=page&rorder=500&rprox=750&rdfreq=500&rwfreq=500&rlead=500&rdepth=250&sufs=1&order=r&mode=&opts=&cq=&sr=&id=495f899f11b](http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_co-operation/steering_committees/cdpc/documents/1cdpc%20(2008)%2008%20-%20e%20(CPT%20comments%20on%20the%20ERJO).pdf#xml=http://www.search.coe.int/texis/search/pdfhi.txt?query=CDPC+%282008%29+08+&pr=Internet_D&prox=page&rorder=500&rprox=750&rdfreq=500&rwfreq=500&rlead=500&rdepth=250&sufs=1&order=r&mode=&opts=&cq=&sr=&id=495f899f11b), zuletzt abgerufen am 15.08.2008.

<sup>591</sup> Vgl. Kommentar der UNICEF als CDPC (2008) 11 abrufbar unter [http://www.coe.int/t/e/legal\\_affairs/legal\\_co-operation/steering\\_committees/cdpc/documents/1cdpc%20\(2008\)%2011%20-%20e%20-\(UNICEF%20comments%20ERJO\).pdf](http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_co-operation/steering_committees/cdpc/documents/1cdpc%20(2008)%2011%20-%20e%20-(UNICEF%20comments%20ERJO).pdf), zuletzt abgerufen am 15.08.2008.

<sup>592</sup> Vgl. Kommentar der Mitgliedstaaten als CDPC (2008) 10 rev abrufbar unter [http://www.coe.int/t/e/legal\\_affairs/legal\\_co-operation/steering\\_committees/cdpc/documents/1cdpc%20\(2008\)%2010%20rev%20-%20e%20\(member%20States%20comments%20on%20the%20ERJO\)%2029-05-08.pdf](http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_co-operation/steering_committees/cdpc/documents/1cdpc%20(2008)%2010%20rev%20-%20e%20(member%20States%20comments%20on%20the%20ERJO)%2029-05-08.pdf), zuletzt abgerufen am 15.08.2008.

<sup>593</sup> Dünkel (2008), S. 58.

<sup>594</sup> Dünkel (2008), S. 58.

<sup>595</sup> Entwurf der GR vom 05. Juni 2008 in englischer Fassung als CDPC (2008) 17 Add 1 abrufbar unter [http://www.coe.int/t/e/legal\\_affairs/legal\\_co-operation/steering\\_committees/cdpc/Documents/1cdpc%20\(2008\)%2017%20add%20i%20-%20e%20\(draft%20Recommendation%20ERJO\).pdf#xml=http://www.search.coe.int/texis/search/pdfhi.txt?query=CDPC+%282008%29+17+Add+1&pr=Internet\\_D2&prox=page&rorder=500&rprox=750&rdfreq=500&rwfreq=500&rlead=500&rdepth=250&sufs=1&order=r&mode=&opts=&cq=&sr=&id=48630ac635](http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_co-operation/steering_committees/cdpc/Documents/1cdpc%20(2008)%2017%20add%20i%20-%20e%20(draft%20Recommendation%20ERJO).pdf#xml=http://www.search.coe.int/texis/search/pdfhi.txt?query=CDPC+%282008%29+17+Add+1&pr=Internet_D2&prox=page&rorder=500&rprox=750&rdfreq=500&rwfreq=500&rlead=500&rdepth=250&sufs=1&order=r&mode=&opts=&cq=&sr=&id=48630ac635), zuletzt abgerufen am 15.08.2008.

<sup>596</sup> Kommentar zum Entwurf der GR vom 05. Juni 2008 in englischer Fassung als CDPC (2008) 17 Add 2 abrufbar unter [http://www.coe.int/t/e/legal\\_affairs/legal\\_co-operation/steering\\_committees/cdpc/Documents/1cdpc%20\(2008\)%2017%20add%20ii%20-%20e%20\(draft%20commentary%20ERJO\).pdf#xml=http://www.search.coe.int/texis/search/pdfhi.txt?query=CDPC+%282008%29+17+Add+1&pr=Internet\\_D2&prox=page&rorder=500&rprox=750&rdfreq=500&rwfreq=500&rlead=500&rdepth=250&sufs=1&order=r&mode=&opts=&cq=&sr=&id=48630acfc](http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_co-operation/steering_committees/cdpc/Documents/1cdpc%20(2008)%2017%20add%20ii%20-%20e%20(draft%20commentary%20ERJO).pdf#xml=http://www.search.coe.int/texis/search/pdfhi.txt?query=CDPC+%282008%29+17+Add+1&pr=Internet_D2&prox=page&rorder=500&rprox=750&rdfreq=500&rwfreq=500&rlead=500&rdepth=250&sufs=1&order=r&mode=&opts=&cq=&sr=&id=48630acfc), zuletzt abgerufen am 15.08.2008.



Entwurf und Kommentar wurden daraufhin dem Ministerkomitee zeitnah zur förmlichen Verabschiedung vorgelegt, woraufhin diese im besonderen Maße von Schnelligkeit geprägt durch das Ministerkomitee am 05. November 2008 den Entwurfstext in unveränderter Form als Empfehlung Rec(2008)11 inklusive Kommentar CM(2008)123Add1 verabschiedet wurden. Bereits direkt im Anschluss - Anfang des Jahres 2009 - legte das BMJ eine deutsche, nichtamtliche Übersetzung der GR vor.<sup>597</sup>

#### 2.2.2.3.6.2 Der Inhalt

##### 2.2.2.3.6.2.1 Zielsetzung

Die generelle Zielsetzung wird in der Präambel der GR ausdrücklich formuliert. Danach ist das Ziel der GR, die Rechte und Sicherheit jugendlicher Straftäter, die den in der GR benannten Arten von Sanktionen und Maßnahmen unterzogen sind, aufrechtzuerhalten und ihr physisches, psychisches und soziales Wohl während des Vollzugs der alternativen Maßnahmen und Sanktionen oder jeder anderen Form von Freiheitsentzug zu fördern. Außerdem wird deutlich gemacht, dass die GR nicht hinter bereits existierenden Menschenrechtsstandards zurückbleiben wollen.

##### 2.2.2.3.6.2.2 Gegenstand

Erstmalig werden mit den GR in einem einheitlichen Regelwerk des Europarats sowohl der Vollzug stationärer als auch ambulanter Sanktionen an Jugendlichen geregelt. Die bisherigen Regelwerke befassten sich lediglich mit Empfehlungen für die Anwendungsvoraussetzungen und –praxis der Jugendkriminalrechtspflege, nicht aber mit dem Vollzug jener Sanktionen. Lediglich die auf der Ebene der Vereinten Nationen entstandenen JDL stellen ein Regelwerk dar, das dem Vorhaben der GR in Bezug auf freiheitsentziehende Sanktionen gegenüber Jugendlichen entspricht und damit einen Orientierungspunkt bietet.

Welchen Gegenstand die GR tatsächlich abdecken, wird in Nr. 21.4 und 21.5/21.6 der GR beschrieben. Danach fallen zunächst „*community sanctions and measures*“, also „gemeindebezogene, ambulante Sanktionen und Maßnahmen“, durch welche die Jugendlichen in der Gemeinde verbleiben aber gewissen Restriktionen in ihrer Freiheit ausgesetzt sind, in deren Anwendungsbereich.

Im hiesigen Kontext weit wichtiger ist der Regelungsbereich, der mit „*deprivation of liberty*“, somit „Freiheitsentzug“ umschrieben wird. Nach Nr. 21.5 der GR meint „Freiheitsentzug“ in diesem Fall jede Art von Unterbringung in einer Einrichtung durch eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Entscheidung, welche der Jugendliche nicht nach Belieben verlassen darf. Damit umfassen die GR neben dem Jugendstrafvollzug jegliche Form der Freiheitsentziehung, somit auch die Unterbringung in (ggf. geschlossenen) Fürsorgeeinrichtungen (s. Nr. 114 ff.), in psychiatrischen Krankenhäusern (s. Nr. 117 ff.) sowie alle Formen des vorläufigen Freiheitsentzugs in Heimen oder in der Untersuchungshaft (s. Nr. 108 ff.).

---

<sup>597</sup> Die deutsche nichtamtliche Übersetzung der Rec(2008)11 ist abrufbar unter [http://www.bmj.bund.de/files/-/3472/Empfehl\\_eu\\_jugend\\_straftaeter.pdf](http://www.bmj.bund.de/files/-/3472/Empfehl_eu_jugend_straftaeter.pdf), zuletzt abgerufen am 12.05.2009.

### 2.2.2.3.6.2.3 Aufbau

Eingeleitet durch die Präambel unterteilen sich die GR in acht Teile mit insgesamt 142 Regelungen. Teil I beinhaltet allgemeine Grundsätze, die sowohl für ambulante als auch für alle Formen stationärer Sanktionen gelten (Nr. 1-20), Regelungen zum Anwendungsbereich sowie den einschlägigen Definitionen (Nr. 21-22). Es folgen die beiden ausführlichsten Abschnitte, in Teil II mit den Regelungen zu ambulanten Sanktionen und Maßnahmen (Nr. 23-48) und in Teil III mit den Regelungen zum Freiheitsentzug (Nr. 49-119). Teil III unterteilt sich in einen allgemeinen Teil, der sich den freiheitsentziehenden Sanktionen in jeglicher Form widmet und einen speziellen Teil, der Regelungen zur Untersuchungshaft, zu Erziehungsheimen und zu psychiatrischen Einrichtungen beinhaltet. Sämtliche notwendige Darstellungen zum Jugendstrafvollzug haben im allgemeinen Teil (Nr. 49-107) Platz gefunden. Teil IV befasst sich mit dem Zugang zu Rechtsbeiständen (Nr. 120), Teil V regelt die Beschwerde, Rechtsmittel sowie die Inspektion und das Monitoring (Nr. 121-126). Es folgen Teil VI mit den Ausführungen zum Personal (Nr. 127-134), Teil VII, der sich mit der Evaluation und Begeleitforschung (Nr. 135-141) auseinandersetzt und der abschließende Teil VIII, der die regelmäßige Aktualisierung der GR fordert (Nr. 142). Die Teile IV bis VIII finden sowohl auf ambulante Sanktionen und Maßnahmen als auch auf den Freiheitsentzug Anwendung.

### 2.2.2.3.6.2.4 Anwendbarkeit auf Jugendliche

Ausweislich der Regelung Nr. 21.1 der GR fallen alle Jugendlichen unter 18 Jahren in deren Anwendungsbereich. Zudem dehnt Nr. 21.2 der GR diesen Anwendungsbereich weitsichtig auf Heranwachsende (bzw. junge erwachsene Straftäter) zwischen 18 und 21 Jahren aus.

### 2.2.2.3.6.2.5 Einschlägige Regelungen

Obgleich die GR in ihrer schriftlichen Fassung ein absolutes Novum darstellen, orientieren sie sich doch in weiten Teilen an den schon existenten Regelwerken mit Menschenrechtsbezug, wie sich aus dem Text der Empfehlung selbst ergibt.

Aufgrund ihres identischen Anspruchs auf dem Gebiet der freiheitsentziehenden Sanktionen gegenüber Jugendlichen spielten die JDL bei der Entwicklung dieser Mindestgrundsätze eine ganz bedeutende Rolle. Neben diesen wird zudem in der Kommentierung zu den GR an vielen Stellen auf die BR und insbesondere auf die EPR aus dem Jahr 2006 verwiesen. So schließen eine Vielzahl der Kommentierungen der GR mit einem Verweis auf entsprechende Regelungen anderer Regelwerke ab.

Damit stellen die GR das Bindeglied zwischen sämtlichen o.g. europäischen und internationalen Mindeststandards dar und sind in ihrer Wichtigkeit für die Beurteilung des deutschen Jugendstrafvollzugsstandards nicht zuletzt auch aufgrund ihrer Ausführlichkeit maßgebend.

An einigen Stellen verfolgen die GR eine neuartige - weil in den bisherigen Regelwerken nicht vorzufindende - Regelungstechnik. So benennen sie zur Ausfüllung ihrer Regelungen konkrete Beispiele.

Ebenso wie die EPR aus dem Jahr 2006 stellen die GR in Teil I den Regelungen zu ambulanten und stationären Sanktionen eine Reihe von allgemeingültigen und besonders

bedeutsamen Grundprinzipien („Basic Principles“) voran, um den GR damit eine grundsätzliche Orientierung zu geben. Im Übrigen ist Teil III der GR für die Überprüfung der Einhaltung internationaler Mindeststandards durch die Jugendstrafvollzugsgesetzgeber von besonderer Bedeutung, da dieser explizit und ausschließlich auf den Freiheitsentzug von Jugendlichen Straftätern zugeschnitten ist. Damit eröffnen die GR den breitesten Anwendungsbereich für die im folgenden Kapitel 2 zu überprüfende Einhaltung internationaler Mindeststandards durch die Jugendstrafvollzugsgesetze.

Da die GR jedoch zum Inkrafttreten der deutschen JStVollzG noch nicht verabschiedet waren, ist es interessant zu sehen, inwieweit die Mindestgrundsätze der GR noch Einzug in die untersuchten Ländergesetze gefunden haben, bzw. nachträglich durch Teilrevisionen finden müssen, um dem Anspruch der BVerfGE vom 31. Mai 2006 gerecht zu werden.

### **2.2.3 Verhältnis und Zusammenfassung der Regelwerke von UN und Europarat**

#### 2.2.3.1 Verhältnis und Ineinandergreifen der Regelwerke

Im Rahmen der späteren Überprüfung des normativen Jugendstrafvollzugsstandards sind primär diejenigen Regelungen heranzuziehen, die den besten Schutz des Jugendlichen gewährleisten.<sup>598</sup> Dabei gehen jugendspezifische Regelungen den allgemeinen Regelungen stets vor.

Festzuhalten ist daher, dass obgleich die UN bei der Schaffung der Regelwerke stets die Vorreiterstellung eingenommen hat, übertrifft der Europarat diese bei der Implementierung und Durchsetzung der Mindeststandards. Während sich die UN mit einem Berichtswesen über die Umsetzung der Standards begnügt, besteht auf europäischer Ebene zum einen bei Verletzungen der Menschenrechte der gerichtliche Rechtsschutz vor dem EGMR und zum anderen die präventive Kontrolle durch das CPT.<sup>599</sup>

Im Weiteren bleibt zudem zu klären, ob die Regelwerke des Europarats noch in weiteren Punkten über die der UN hinausgehen. Hier käme eine verbindlichere Terminologie oder umfassendere Ausgestaltung der Regelwerke in Betracht.<sup>600</sup>

Vergleicht man die Instrumente, stößt man auf eine Vielzahl von Überschneidungen in den Aussagen der einzelnen Regelwerke. Positiver Effekt dieser Überschneidungen ist die Verstärkung der Aussagen der Instrumente und damit eine Verdichtung der Regelungsinhalte.<sup>601</sup> Die wichtigsten Überschneidungen lassen sich zwischen Regelungen der internationalen Mindeststandards und völkerrechtlichen Vorgaben feststellen. Diese können zu einer Veränderung der faktischen Rechtsqualität der Regelwerke ohne völkerrechtliche Verbindlichkeit führen.<sup>602</sup>

#### 2.2.3.2 Gemeinsamer Grundkontext der Regelwerke

Die oben aufgeführten Regelwerke der UN und des Europarats lassen sich in zwei Kategorien unterteilen, nämlich in völkerrechtlich verbindliche Vorgaben und in unverbindliche internationale Mindeststandards. Unabhängig von ihrer rechtlichen

---

<sup>598</sup> Vgl. hierzu z.B. R. 9 der JDL.

<sup>599</sup> Tierel (2008), S. 42; Neubacher/Schüler-Springorum (2001), S. 12 ff.

<sup>600</sup> Vgl. weiter unten S. 102 f..

<sup>601</sup> Schüler-Springorum (2001), S. 33.

<sup>602</sup> Vgl. hierzu bereits S. 51 f..

Verbindlichkeit verfolgen sie einen gemeinsamen Menschenrechtsansatz. Hierzu werden die abstrakt wirkenden Menschenrechte aus den völkerrechtlich verbindlichen Abkommen, wie z.B. der KRK oder der EMRK, durch detaillierte Regelwerke, wie z.B. den JDL oder den EPR, konkretisiert.<sup>603</sup>

Ogleich der Wichtigkeit der Menschenrechte wird im Folgenden keine vertiefte Auseinandersetzung mit der Entwicklung, der Begründung, dem Inhalt oder dem Universalismus der Menschenrechte erfolgen.<sup>604</sup> Vielmehr soll lediglich klarstellend aufgezeigt werden, dass alle Regelwerke einen gemeinsamen Grundkontext beinhalten.

Ziel ist der Schutz und die Förderung der Menschenrechte<sup>605</sup> und die damit verbundene „Qualitätssicherung“ von einheitlichen Menschenrechtsstandards weltweit.<sup>606</sup> Im Speziellen widmen sich die im Rahmen der Arbeit berücksichtigten Regelwerke den jugendspezifischen Besonderheiten internationaler Menschenrechtsstandards für den Freiheitsentzug an Kindern und Jugendlichen.

### 2.2.3.3 Die wichtigsten Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug

Sowohl die Regelwerke der UN als auch die des Europarats beinhalten eine große Fülle an übereinstimmenden Regelungspunkten (u.a. zur Aufnahme, Unterbringung, Kleidung, Außenweltkontakt, Schule, Aus- und Weiterbildung, Sport, Entlassung, Gesundheitsfürsorge, Disziplinarwesen, Personal). Durch den Umfang, die Detailliertheit und die Verbindlichkeit der Formulierung ihrer jeweiligen Ausführungen lässt sich erkennen, welchen Stellenwert die Regelungen im Gesamtgefüge einnehmen.

Geleitet durch die Feststellungen des BVerfG in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 und unter Berücksichtigung des Eckpunktepapiers der DVJJ zu den „Mindeststandards für den deutschen Jugendstrafvollzug“<sup>607</sup> soll im Folgenden ein kurzer, zusammenfassender Überblick - ohne inhaltliche Ausgestaltung - über einige wichtige jugendspezifische Regelungspunkte der im Rahmen dieses Kapitels aufgeführten Instrumente gegeben werden.

Insbesondere folgende Punkte sollten in den Jugendstrafvollzugsgesetzen umgesetzt worden sein:

- Alleiniges Vollzugsziel/ Erziehungsziel: Resozialisierung<sup>608</sup>
- Allgemeine Mitwirkungspflicht
- Jugendstrafvollzug als ultima ratio<sup>609</sup>
- Beachtung der Elternrechte<sup>610</sup>
- Offener Vollzug als Regelvollzug<sup>611</sup>
- Vollzugslockerungen: Urlaub, Ausgang, Freigang<sup>612</sup>

<sup>603</sup> Neubacher/Schüler-Springorum (2001), S. 10.

<sup>604</sup> Hierzu lesenswert der Kurzausschnitt von Neubacher/Schüler-Springorum (2001), S. 1 ff.; Jung, DVJJ-Journal 1994, S. 217 ff.; sowie Kiessl (2001), S. 115 ff.

<sup>605</sup> Kerner/Czerner (2004), S. 8; Neubacher, ZfStrVo 1999, S. 214.

<sup>606</sup> Dünkel/Morgenstern/Zolondek, NK 2006, S. 88.

<sup>607</sup> BAG-S, Informationsdienst Straffälligenhilfe 2007, S. 9 ff.

<sup>608</sup> Vgl. Art. 10 Abs. 3 S.1 IPBPR; R. 26.1 BR; Rule Nr. 102.1 EPR; Nr. 2 GR.

<sup>609</sup> Vgl. Art. 37 (b) KRK; R. 17-19 BR; R. 1 und 2 JDL; Nr. 16 R(87)20.

<sup>610</sup> Vgl. R. 22 JDL; Rule Nr. 15.3 und 24.9 EPR; Nr. 79.4 GR.

<sup>611</sup> Vgl. Nr. 16 (1) R(87)20; Nr. 53 f. GR.

- Unterbringung: Wohngruppenvollzug<sup>613</sup> und Einzelunterbringung bei Nacht<sup>614</sup>
- Beschaffenheit des Haftraums: Festlegung konkrete Mindestanforderungen<sup>615</sup>
- Trennungsgrundsatz<sup>616</sup>
- Frühzeitige und verzahnte Entlassungsvorbereitung<sup>617</sup>
- Kontakt: Außenweltkontakt (mindestens eine Stunde Besuchszeit pro Woche)<sup>618</sup> und Kontakt innerhalb der Anstalt (täglich mindestens acht Stunden Aufenthalt außerhalb des Haftraums)<sup>619</sup>
- Bildung,<sup>620</sup> Sport und Freizeitangebot (täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien)<sup>621</sup>
- Einbeziehung in die staatliche Sozialversicherung<sup>622</sup>
- Konfliktregelung vor Disziplinierung: konkrete Ausformulierung von Disziplinaratbeständen<sup>623</sup>
- Recht auf freien und ungehinderten Zugang zu Rechtsbeiständen<sup>624</sup>
- Unmittelbarer Zwang: u.a. keine Schusswaffen im Jugendstrafvollzug<sup>625</sup>
- Monitoring: Einführung eines Ombudsmans<sup>626</sup>
- Qualifiziertes und ausreichendes Jugendstrafvollzugs- und Fachpersonal.<sup>627</sup>

Eine genauere Betrachtung einzelner oben aufgeführter Punkte und ihrer Umsetzung in den Jugendstrafvollzugsgesetzen der Länder erfolgt in Kapitel 2.

#### **2.2.4 Stil und Bedeutung – Verwendung von Sprache und terminologische Schwächen in den Regelwerken**

Für die Festlegung des Rechtscharakters der Regelwerke des „*soft law*“ spielt häufig die Namensgebung eine wichtige Rolle.<sup>628</sup> Während es sich bei den Regelwerken des Europarats meist schlicht um „Empfehlungen“ handelt<sup>629</sup>, wurden die einschlägigen Regelwerke der UN als „Standard Minimum Rules“ (Mindestgrundsätze bzw. -regeln), „Rules“ (Grundsätze bzw. Regeln), „Principles“ (Grundsätze) und „Guidelines“

<sup>612</sup> Vgl. Nr. 86 GR.

<sup>613</sup> Vgl. R. 48 JDL; Nr. 53.4 GR.

<sup>614</sup> Vgl. R. 10 SMR; Rule Nr. 18.5 EPR; Nr. 63.2 GR.

<sup>615</sup> Vgl. Nr. 18.1-18.4 EPR; Nr. 63 GR.

<sup>616</sup> Vgl. Art. 10 Abs. 3 S.2 IPBPR; Art. 37 (c) KRK; R. 9 (d) SMR; R. 26.3 BR; R. 29 JDL; CPT (2004) Nr. 25 (1); Rule Nr. 18.8 (c) und 35.4 EPR; Nr. 59 GR.

<sup>617</sup> Vgl. R. 61 und 62 SMR; R. 79 JDL; Nr. 19 und 20 Rec(2003)20; Rule Nr. 107 EPR; Nr. 100-103 GR.

<sup>618</sup> Vgl. Art. 37 (c) KRK; R. 62 und 80 SMR; R. 26.5 BR; R. 59 und 60 JDL; CPT (2004) Nr. 34; Rule Nr. 24.1 und 24.4 EPR; Nr. 83-86 GR.

<sup>619</sup> Vgl. CPT (2004) Nr. 47; Rule Nr. 25.2 EPR; Nr. 80 GR.

<sup>620</sup> Vgl. R. 78, 72 (5) und 73 (1) SMR; R. 38, 39, 42 und 45 JDL; Nr. 16 (3) R(87)20; Nr. 77 und 78 GR.

<sup>621</sup> Vgl. R. 22 SMR; R. 47 JDL; CPT (2004) Nr. 48; Rule Nr. 35.1 EPR; Nr. 81 GR.

<sup>622</sup> Vgl. Rule Nr. 26.17 EPR; Nr. 82 GR.

<sup>623</sup> Vgl. R. 68-70 JDL; CPT (2004) Nr. 35 (3); Rule Nr. 56 und 57 EPR; Nr. 94 f. GR.

<sup>624</sup> Vgl. Art. 37 (d) KRK; Rule Nr. 23 EPR; Nr. 120 GR.

<sup>625</sup> Vgl. CPT (2004) Nr. 27; R. 65 JDL; Rule Nr. 69 EPR; Nr. 92 GR.

<sup>626</sup> Vgl. R. 75-77 JDL; Rule Nr. 93.1 EPR; Nr. 126 GR.

<sup>627</sup> Vgl. R. 81-87 JDL; CPT (2004) Nr. 33; Nr. 127-134 GR.

<sup>628</sup> Kiessl (2001), S. 15.

<sup>629</sup> Mit Ausnahme der EPR und der GR, die als „Rules“ und somit als „Regeln“ oder „Grundsätze“ konzipiert sind.

(Richtlinien) konzipiert. Durch diese unterschiedliche Benennung wird nach *Kiessl*<sup>630</sup> zugleich deren verschiedene Gewichtung „von sehr weich bis weniger weich“ innerhalb des „soft laws“ festgelegt. Den stärksten Rang nehmen hierbei die „Principles“ ein, gefolgt von den „Standard Minimum Rules“ und den bloßen „Rules“. Den schwächsten Geltungsanspruch aller Regelwerke des „soft law“ kommt den „Guidelines“ zu.<sup>631</sup> Trotzdem ist der Versuch einer Kategorisierung einzelner Regeln nach deren rechtlichem Gehalt problematisch. Ein kleiner Teil beinhaltet Normen, die zur Entwicklung von Völkergewohnheitsrecht beitragen, der größere Teil muss sich allerdings in die Kategorie „moralisch, politisches Material oder zu schwaches bzw. „soft law“ einordnen“ lassen.<sup>632</sup> *Schüler-Springorum*<sup>633</sup> kommt zu dem Ergebnis, dass es falsch wäre, die Bedeutung der Instrumente in obiger Weise gegeneinander abzustufen, da insbesondere den RG, den BR und den JDL bezogen auf ihren Regelungsinhalt eine durchaus gleichrangige Bedeutung zukomme. Eine Differenzierung nach „Güte“ und „Stärke“ sei somit fehl am Platz.<sup>634</sup>

Insbesondere aufgrund des Zustandekommens der Regelwerke im „Consensus“-Verfahren lohnt sich ein Blick auf deren sprachlichen Inhalt. Dabei lässt sich beobachten, dass je wichtiger ein Regelungspunkt ist, er umso unverbindlicher formuliert wurde. *Schüler-Springorum*<sup>635</sup> spricht hier von „terminologischen Schwächen“, wenn die Formulierung und das verwandte Verb zwar den „Aussage-Inhalt“ beibehält aber den „Aufforderungs-Charakter“ an die Umsetzung in den Mitgliedstaaten abschwächt. Ein Hinweis auf den Wunsch nach bewusster Unverbindlichkeit bietet regelmäßig die Präambel, hier „empfiehlt“ das Ministerkomitee, während die Generalversammlung die Resolution „verabschiedet“ und die Mitgliedsstaaten „einlädt“, „bittet“ und „ersucht“.<sup>636</sup> Sollte man aufgrund der geringeren Anzahl von Mitgliedsländern und ihrem höheren Lebensstandard doch erwarten können, dass jedenfalls die Empfehlungen des Europarats verbindlicher formuliert werden, wird man auf den ersten Blick eines Besseren belehrt. Nicht allein in den Regelwerken der UN herrscht die Formulierung „should“ oder „shall“ anstatt „must be“ oder „is“ vor.<sup>637</sup> Ebenfalls die Empfehlungen des Europarats bedienen sich überwiegend dieses vorsichtigen Sprachgebrauchs ohne jedweden Befehlscharakter.<sup>638</sup> Auch die aktuellsten europäischen Regelwerke, namentlich die EPR und die GR, werden durch das Verb „shall“ charakterisiert. Floskeln wie z.B. „soweit wie möglich“, „angemessen“, „grundsätzlich“ oder „ist anzustreben“ – die ebenfalls in allen Regelwerken aufzufinden sind – mildern den Willen nach rechtlicher Verpflichtung weiter ab.<sup>639</sup> Grund dieses Sprachgebrauchs ist die mangelnde Konsensfähigkeit eines inhaltlich verbindlicheren Textes und die damit verbundene Erhöhung der Akzeptanz.<sup>640</sup> Positiv zu bemerken und nach *Schüler-Springorum*<sup>641</sup> „gut vertretbar“ ist, dass die deutsche Übersetzung der Regelwerke versucht, „die im Englischen enthaltene Abschwächung ein wenig abzuschwächen“. So wird z.B. in den JDL „should“ mit

<sup>630</sup> Kiessl (2001), S. 15.

<sup>631</sup> Vgl. hierzu ausführlich Mueller (1990), S. 34 ff.

<sup>632</sup> Clark (1994), S. 142 f.

<sup>633</sup> Schüler-Springorum (2001), S. 32 f.

<sup>634</sup> Schüler-Springorum (2001), S. 32 f.

<sup>635</sup> Schüler-Springorum (2001), S. 24; Schüler-Springorum, ZStW 1992, S. 175.

<sup>636</sup> Vgl. zur Identität der Wortwahl jeweils die Empfehlungen des Europarats und die Resolutionen der UN.

<sup>637</sup> Zur Bedeutung „zwingender“ Verben vgl. Schüler-Springorum (2001), S. 24 f.

<sup>638</sup> Vgl. hierzu auch Schüler-Springorum, ZStW 1992, S. 175, sowie zur Bedeutung „zwingender“ Verben: Schüler-Springorum (2001), S. 24 f.

<sup>639</sup> Ebenso Kiessl (2001), S. 16.

<sup>640</sup> Schüler-Springorum, ZStW 1987, S. 816; Schüler-Springorum (2001), S. 24.

<sup>641</sup> Schüler-Springorum, ZStW 1992, S. 175; Schüler-Springorum, (2001), S. 25.

„sollen“ anstatt „sollten“ übersetzt, in den EPR wird „shall“ mit „ist, sind“ übersetzt und in den RG erfolgt die Übersetzung „should“ sogar überwiegend mit „ist, muss, müssen“ und somit in einem „indikativisch-verbindlichen Duktus“<sup>642</sup>.

### 2.2.5 Geltungskraft der Regelwerke auch für Heranwachsende?

Ein Blick auf die Altersstruktur im deutschen Jugendstrafvollzug zeigt, dass dieser seinen Namen zu Unrecht trägt. Bekanntlich sind in Deutschland in Jugendstrafvollzugsanstalten 14- bis 25-jährige nach Jugendstrafrecht Verurteilte<sup>643</sup> untergebracht.<sup>644</sup> Jugendlicher ist nach § 1 Abs. 2 JGG allerdings nur, wer zur Tatzeit 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr spricht man nach § 1 Abs. 2 JGG (§ 91 Abs. 2 JGG a.F.) von Heranwachsenden und vom 21. bis 24. Lebensjahr von jungen Erwachsenen.

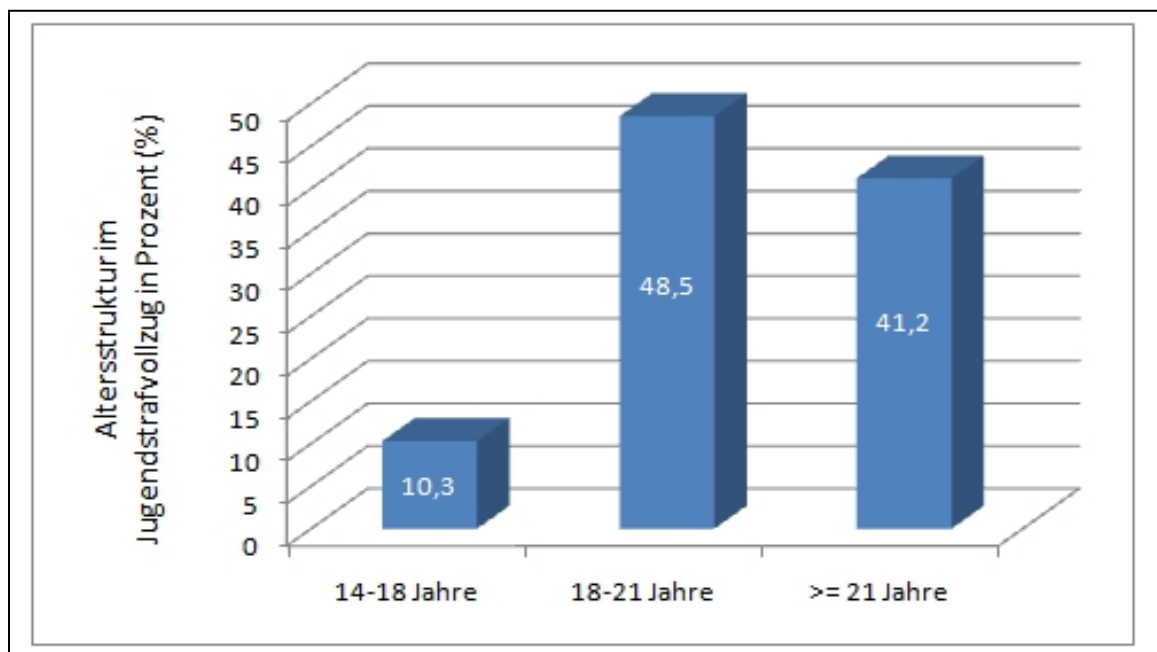


Abb. 1: Altersstruktur im Jugendstrafvollzug im Jahr 2005 (Stichtag 31.03.2005)  
(Quelle: Dünkel/Geng (2007), S. 27 Abb. 3 graphisch und farblich umgestaltet)

Beim Blick auf die obige Abb. 1 lässt sich ablesen, dass jugendliche Insassen im Jugendstrafvollzug eine deutliche Minderheit darstellen. Dieser über die letzten 25 Jahre relativ stabile Befund beweist, dass sich der Jugendstrafvollzug tatsächlich eher als ein „Heranwachsenden- bzw. Jungerwachsenenvollzug“ präsentiert.<sup>645</sup>

Die Problematik und seit langem umstrittene Frage nach der strafrechtlich adäquaten Behandlung Heranwachsender soll an dieser Stelle nicht vertieft werden.<sup>646</sup> Es bedarf jedoch einiger Ausführungen zum Anwendbarkeit völkerrechtlicher Vorgaben (KRK) und internationaler Regelwerke (u.a. BR, JDL, Empfehlung R(2003)20, GR) auf Heranwachsende. Da diese Regelwerke grundsätzlich auf Jugendliche zugeschnitten sind, stellt

<sup>642</sup> Schüler-Springorum, ZStW 1992, S. 175.

<sup>643</sup> Siehe für den Vollzug von Freiheitsstrafen § 114 JGG.

<sup>644</sup> Dünkel/Geng, FS 2007, S. 69.

<sup>645</sup> Dünkel/Geng, FS 2007, S. 69 f.

<sup>646</sup> Vgl. hierzu den Streitstand und die verschiedenen Ansichten bei Tierel (2008), S. 111 ff.; Diemer/Schoreit/Sonnen (2008), S. 838 ff.; Dünkel, DVJJ-Journal 2003, S. 19 ff. und insbesondere zusammenfassend Pruin (2007).

sich die Frage, ob eine Anwendung auf nach Jugendstrafrecht verurteilte und im Jugendstrafvollzug untergebrachte Heranwachsende ebenfalls möglich ist.

Obleich das BVerfG in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 auf die Regelung des § 105 JGG Bezug nimmt und die Einbeziehung Heranwachsender in die Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs befürwortet,<sup>647</sup> wäre aufgrund des großen Anteils Heranwachsender im Jugendstrafvollzug die Anmahnung der Beachtung völkerrechtlicher Vorgaben und internationaler Mindeststandards, die sich konkret auf den Freiheitsentzug Jugendlicher beziehen,<sup>648</sup> verfehlt, insofern diese auf Heranwachsende keine Anwendung finden.<sup>649</sup>

Eine Berufung auf die KRK und die Verletzung der darin enthaltenen Kinder-(menschen)rechte ist Volljährigen schlicht unmöglich und durch Art. 1 KRK verwehrt. Dieser bestimmt unmissverständlich, dass nur „Kind“ ist, wer das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Anders verhält es sich bei den übrigen Regelwerken. Bei diesen lässt sich über „juristische Argumentation“ eine Anwendbarkeit auf Heranwachsende konstruieren, selbst wenn eine solche nicht explizit normiert ist.<sup>650</sup> Als Argument können stets „*entwicklungspsychologische und soziologische Erkenntnisse einer zunehmend verlängerten Übergangsphase in das Erwachsenenleben*“ und die damit verbundene Vergleichbarkeit der Bedürfnisse mit Jugendlichen herangezogen werden.<sup>651</sup> Einige Regelwerke haben zudem bereits erkannt, dass die Vielzahl der Insassen im Jugendstrafvollzug über dem Jugendalter liegt und trotzdem nicht wie Erwachsene zu behandeln ist.

Hierzu seien folgende Regelungen benannt:

- Nach R. 2.2 a) der BR erstreckt sich der Anwendungsbereich der BR auf Kinder und junge Menschen, die nach dem jeweiligen Rechtssystem anders behandelt werden können als Erwachsene. Zudem bestimmen sie in R. 3.3 die Erweiterung der Anwendung der Grundsätze auf junge Erwachsene. Somit werden in die BR sowohl Heranwachsende als auch Personen zwischen 21 und 24 Jahren einbezogen.
- Eine ähnliche Regelung war für die JDL geplant. Diese sollte neben den unter 18-Jährigen auch für ältere junge Menschen gelten, sofern dies die nationale Gesetzgebung, wie z.B. Deutschland in § 105 JGG für Heranwachsende, vorsieht.<sup>652</sup> Eine solche Regelung fand jedoch letztendlich keinen Einzug in die JDL (vgl. R. 11a der JDL). Da die Entstehung der JDL jedoch in engem Zusammenhang zu den BR gesehen werden muss und auf diese in R. 2 explizit Bezug genommen wird, scheint eine sinngemäße Übertragung der Regelung möglich.
- Noch deutlicher formuliert und begründet die Empfehlung R(2003)20 die Anwendbarkeit und Einbeziehung Heranwachsender in ihren Regelungsbereich. So betont sie, dass „*das Alter der gesetzlichen Volljährigkeit nicht unbedingt mit dem*

<sup>647</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 49 und 56.

<sup>648</sup> Keine Probleme ergeben sich für die Regelwerke, wie z.B. die EMRK oder auch die EPR, die sich auf Jugendliche und Erwachsene beziehen.

<sup>649</sup> So auch Pollähne (2007), S. 155.

<sup>650</sup> Ähnlich auch Pollähne (2007), S. 155.

<sup>651</sup> Dünkel, Heranwachsende im Jugendstrafrecht, S. 16 abrufbar unter <http://www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/FSJesioneck.pdf>, zuletzt abgerufen am 08.09.2008.

<sup>652</sup> Dünkel, ZStW 1988, S. 370.



*Alter der Reife übereinstimmt und dass bei jungen erwachsenen Straftätern bestimmte Reaktionen erforderlich sein können, die mit denen für jugendliche Straftäter vergleichbar sind“.*<sup>653</sup> Deshalb bestimmt sie, dass „Jugendliche“ Personen sind, die nicht das Alter der Volljährigkeit erreicht haben und legt zudem fest, dass sich die Empfehlung auch auf Personen beziehen kann, deren Alter unmittelbar über dieser Altersgrenze liegt.<sup>654</sup> Dabei handelt es sich um eine „weiche“ Altersgrenze. In Rule Nr. 11 wird die Einbeziehung Heranwachsender sodann folgendermaßen begründet: *„Um der Verlängerung der Übergangszeit zum Erwachsenenalter Rechnung zu tragen, sollte es möglich sein, dass junge Erwachsene unter 21 Jahren wie Jugendliche behandelt werden und die gleichen Maßnahmen auf sie angewandt werden, wenn der Richter der Meinung ist, dass sie noch nicht so reif und verantwortlich für ihre Taten sind wie wirkliche Erwachsene.“*

- Die GR nehmen in ihrer Nr. 17 die Einbeziehung von Heranwachsenden (junge erwachsene Straftäter) in das Jugendstrafrecht ebenfalls auf und stellen fest, dass in ihrer Reife noch nicht voll entwickelte Heranwachsende wie Jugendliche zu behandeln sind. Unter Verweis auf diesen Grundsatz wird der Anwendungsbereich der GR in Nr. 21.2 konsequent auf Jugendlichen gleichgestellte Heranwachsende (junge erwachsene Straftäter) ausgedehnt. Überdies werden junge Erwachsene (21 bis 24 Jahre), die als Jugendliche oder Heranwachsende verurteilt wurden und sich in Einrichtungen des Freiheitsentzugs für Jugendliche befinden, voll in den Anwendungsbereich einbezogen.<sup>655</sup> In der Kommentierung zu Nr. 17 wird für die Anwendbarkeit der Empfehlung auf Heranwachsende betont, dass sich Heranwachsende aufgrund verlängerter Ausbildungszeiten und damit einhergehender verzögerter sozialer Reife in einem Übergangsstadium befinden. Dies rechtfertige ihre rechtliche Gleichstellung mit Jugendlichen und die mildere Sanktionierung im Vergleich zu älteren Erwachsenen.<sup>656</sup> Hier wurden deutlich die bereits weiter oben angesprochenen *„entwicklungspsychologischen und soziologischen Erkenntnisse“* aufgenommen und als generelle Argumentationshilfe für die Anwendbarkeit der Regelwerke auf Heranwachsende bestätigt.

Die Anmahnung des BVerfG, völkerrechtliche Vorgaben und internationaler Standards in den Jugendstrafvollzugsgesetzen einzuhalten und umzusetzen, war somit nicht verfehlt.

## 2.3 Ergebnis

Das Kapitel hat die einschlägigen Regelwerke mit Bezug zum Jugendstrafvollzug ausführlich behandelt. Damit wurde der Versuch unternommen, einen Eindruck von der Fülle an existenten Regelwerken, deren Regelungen in die deutschen Jugendstrafvollzugsgesetze aufzunehmen waren, zu vermitteln.

Deutlich trat hervor, dass sich die einschlägigen internationalen Regelwerke in großen Teilen überschneiden und nicht alle Regelwerke ausschließlich auf Jugendliche unter Freiheitsentzug zugeschnitten sind.

<sup>653</sup> Vgl. BMJ (2004), S. 211.

<sup>654</sup> Vgl. die Begriffsbestimmung in BMJ (2004), S. 212.

<sup>655</sup> Vgl. hierzu Dünkel/Baechtold/van Zyl Smit (2007), S. 127.

<sup>656</sup> Kommentar der GR zu Nr. 17.

Nur bei einer geringen Anzahl handelt es sich zudem um völkerrechtlich verbindliche Regelwerke, während sich die anderen lediglich im Bereich des „soft law“ befinden. Aber deren Verbindlichkeitsgrad wurde durch die Vorgaben des BVerfG für die nationale Jugendstrafvollzugsgesetzgebung erheblich aufgewertet. Nicht unbeachtet darf bleiben, dass diesen Regelwerken aufgrund ihrer weitreichenden Geltungskraft zudem lediglich der Status „bloßer“ Mindestanforderungen zukommt.

Für das Folgekapitel wird deshalb erwartet, dass die Mindeststandards nicht nur in ihrem bisherigen Aussagegehalt in die deutsche Gesetzgebung aufgenommen wurden, sondern sich die Ländergesetze zur Regelung des Jugendstrafvollzugs in einem fortschrittlichen Rechtsstaat deutlich positiv und innovativ von „bloßen“ Mindestanforderungen abheben.

### 3. Übersicht über die ausgewählten Jugendstrafvollzugsgesetze und Bewertung deren Regelungstechnik

#### 3.1 Auswahl der Jugendstrafvollzugsgesetze

##### 3.1.1 Einführung

Nachdem sich das vorherige Kapitel ausführlich mit den internationalen Regelwerken befasst hat, steht in diesem Kapitel die Überprüfung der Jugendstrafvollzugsgesetze im Vordergrund. Ziel ist es, die Gesetze auf zwei Ebenen von „innen nach außen“ zu analysieren. Im Mittelpunkt steht deshalb jeweils zunächst die Feststellung, inwieweit die Regelungen der Jugendstrafvollzugsgesetze mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVerfG aus seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 übereinstimmen und insoweit verfassungsgemäß sind. Auf einer zweiten Ebene erfolgt die Überprüfung dieser Regelungen anhand der internationalen Mindeststandards. Denn einen wesentlichen Abschnitt der Entscheidung bildet die Feststellung des BVerfG, dass die Ausgestaltung des Vollzugs einer erfahrungspraktischen und wissenschaftlichen Absicherung bedarf. *„Der Gesetzgeber muss vorhandene Erkenntnisquellen, zu denen auch das in der Vollzugspraxis verfügbare Erfahrungswissen gehört, ausschöpfen [...] und sich am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren [...]“*.<sup>657</sup> Damit wird erstmals eine Art handhabbares, dogmatisches Gerüst erkennbar, mit welchem eine an empirischen Erkenntnissen orientierte Ausgestaltung zu einem relevanten verfassungsrechtlichen Prüfungspunkt werden könnte.<sup>658</sup> Dies zum einen, weil das BVerfG den Gesetzgeber *„mit Rücksicht auf das besonders hohe Gewicht der grundrechtlichen Belange, die durch den Jugendstrafvollzug berührt werden“*, zur *„Beobachtung und nach Maßgabe der Beobachtungsergebnisse zur Nachbesserung verpflichtet“*.<sup>659</sup> Ausdrücklich verlangt es, dass sich der Vollzugsträger durch die Erhebung von Statistiken, durch Evaluation und kriminologische Forschung in den Stand versetzt, die Wirkung der von ihm erlassenen normativen Vollzugskonzepte auch überprüfen zu können.<sup>660</sup> Zum anderen - und für die vorliegende Arbeit wesentlich - hat es die (Nicht-)Einhaltung *„völkerrechtlicher Vorgaben und internationaler Standards“* zum Indiz dafür gemacht, dass empirische Erkenntnisse und menschenrechtliche Belange der Gefangenen nicht ausreichend beachtet worden sind.<sup>661</sup> Wie bereits eruiert wertet das BVerfG die Bedeutung der internationalen Mindestgrundsätze und Empfehlungen *„erheblich“*<sup>662</sup> auf und bringt sie damit *„ebenso elegant wie verdienstvoll“*<sup>663</sup> ins Spiel und zu einer *„gewissen Geltung“*<sup>664</sup>. Bei Unterschreitung oder Nichtbeachtung besteht gewissermaßen ein *„Anfangsverdacht“*<sup>665</sup> dafür, dass das Jugendstrafvollzugsgesetz verfassungswidrig ist, da grundrechtliche Anforderungen nicht eingehalten wurden. Das „Einbindungsmuss“ von völkerrechtlichen Vorgaben und internationalen Standards mit Menschenrechtsbezug in die Jugendstrafvollzugsgesetze ist hingegen wohl den Ausführungen der sachverständigen Auskunftspersonen

<sup>657</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 62.

<sup>658</sup> Goerdeler/Pollähne (2007), S. 68; vgl. auch Scholz, ZJJ 2006, S. 305.

<sup>659</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 64.

<sup>660</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 64.

<sup>661</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 63.

<sup>662</sup> Dünkel (2006), Jugendstrafvollzug und Verfassungsrecht, S. 3 abrufbar unter <http://www.informationsplattform-straftvollzug.de/download/jvollz/20060831-Duenkel-VerfR.pdf>, zuletzt abgerufen am 25.04.2008.

<sup>663</sup> Goerdeler/Pollähne (2007), S. 70.

<sup>664</sup> Goerdeler/Pollähne (2007), S. 70; Pollähne, StV 2007, S. 553.

<sup>665</sup> Pollähne, StV 2007, S. 553.

*Dünkel* sowie *Sonnen* im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem BVerfG zu verdanken. Beide gaben an, dass diverse internationale Vorgaben bei der Jugendstrafvollzugsgesetzgebung zu berücksichtigen seien.<sup>666</sup>

Das Hauptaugenmerk gilt i.R.d. Überprüfung den Vorgaben der KRK und denen der EMRK, insbesondere den aus Art. 3 EMRK resultierenden Berichten des CPT und den CPT-Standards. Ebenfalls berücksichtigt werden insbesondere die einschlägigen Regelungen des „*soft law*“ der JDL, der EPR und vor allem der erst am 05.11.2008 vom Ministerkomitee verabschiedeten GR.

Neben der Frage der Einhaltung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben und internationalen Standards ist von besonderem Interesse, ob sich die untersuchten Ländergesetze inhaltlich wesentlich voneinander unterscheiden bzw. abheben.

### 3.1.2 Die Beschränkung des Prüfungsgegenstands

Nachdem die Gesetzgebungskompetenz für den Jugendstrafvollzug im Rahmen der sog. Föderalismusreform am 01. September 2006 auf die Länder übergegangen ist und nunmehr seit dem Jahr 2008 sechzehn Jugendstrafvollzugsgesetze existieren, ist aufgrund des Umfangs eine vollumfängliche Analyse aller Jugendstrafvollzugsgesetze in oben genannter Form unmöglich. Die Verfasserin hat sich deshalb für eine zweifache Beschränkung des Prüfungsgegenstandes entschieden. Zum einen erfolgt die Beschränkung auf lediglich vier der sechzehn Jugendstrafvollzugsgesetze, zum anderen werden ausschließlich ausgewählte, zentrale Regelungsbereiche der Gesetze herausgegriffen und untersucht.

Neben dem schon angesprochenen nicht handhabbaren Umfang und der daraus resultierenden Unübersichtlichkeit spricht für eine solche Begrenzung, dass bei der Abhandlung aller Gesetze, mit allen ihren Regelungspunkten, nur eine oberflächliche Darstellung erfolgen könnte. Dies wird dem Anspruch dieser Arbeit insofern nicht gerecht, als ein detaillierter Einblick in wesentliche und richtungsweisende Regelungspunkte und ihre verschiedenartige und bundeslandspezifische Prägung und Handhabbarkeit angestrebt ist.

#### 3.1.2.1 Die ausgewählten Ländergesetze im zusammenfassenden Überblick

Das Hauptaugenmerk liegt im Folgenden stets auf den Ländergesetzen Baden-Württembergs, Hamburgs, Hessens und Niedersachsens zur Regelung des Jugendstrafvollzugs.

Im Vorgriff auf die Erörterung einzelner Regelungspunkte werden die ausgewählten Gesetze zunächst in ihren wichtigsten Punkten kurz vorgestellt. Dabei orientiert sich die Darstellung an der Erläuterung der spezifischen Gründe für die Auswahl des konkreten Ländergesetzes, dessen Ziele, dessen Eckpunkte und Besonderheiten, dessen Umfangs sowie dessen formalen Aufbaus. An gegebener Stelle wird zudem ein Blick auf aktuelle, länderspezifische Entwicklungen betreffend der Gesetzgebung zum (Jugend-)Strafvollzug geworfen. Hierbei liegt das Augenmerk im Rahmen der aktuellen Entwicklungen insbesondere auf der Gesetzgebung der Länder Baden-Württemberg und Hessen, die jeweils ihre zunächst eigenständigen Jugendstrafvollzugsgesetze nachträglich in sog. einheitliche Vollzugsgesetze (zusammen mit u.a. länderspezifischen Gesetzen zum Strafvollzug und U-Haftvollzug) integriert haben. Entgegen diesem - sich nunmehr

---

<sup>666</sup> Pollähne, ZJJ 2006, S. 68 f.

abzeichnenden Trend - hat sich das Land Hamburg nachträglich dazu entscheiden, dass zunächst einheitliche Regelungskonzept zugunsten eines separaten Jugendstrafvollzugsgesetzes aufzulösen. Die Erläuterung der Ziele und Eckpunkte der Ländergesetze ist dabei wesentlich durch die Ansichten der jeweiligen Landesgesetzgeber und damit durch die der „Gesetzesmacher“ geprägt.

#### 3.1.2.1.1 Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Baden-Württemberg (JStVollzG-BW)<sup>667</sup>

##### 3.1.2.1.1.1 Auswahlkriterien

Das baden-württembergische Jugendstrafvollzugsgesetz wurde gewählt, da es zum einen als erstes und einziges Gesetz bereits am 01. August 2007 in Kraft trat und sich wohl als eher konservativ geprägtes Gesetz beschreiben lässt. Einen wichtigen Anhaltspunkt dafür stellt der von vielen Seiten stark kritisierte<sup>668</sup> § 22 Abs. 2 JStVollzG-BW dar, der sich unter dem Titel „Behandlungs- und Erziehungsgrundsätze“ wie folgt liest: *„Die jungen Gefangenen sind in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.“*<sup>669</sup>

Jedoch ist zum 01.01.2010 ein einheitliches JVollzGB in Kraft getreten, wonach nunmehr in Baden-Württemberg formal kein eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz mehr existiert.

Trotzdem kann an diesen Auswahlkriterien auch nach In-Kraft-Treten des JVollzGB zum 01.01.2010 und gleichzeitigem Außer-Kraft-Treten des JStVollzG-BW festgehalten werden. Denn obgleich der Landesgesetzgeber mit der Neuschaffung eines einheitlichen JVollzGB die Möglichkeit gehabt hätte die „Behandlungs- und Erziehungsgrundsätze“ für den Jugendstrafvollzug neu auszurichten, hat er doch im 4. Buch in § 2 Abs. 2 JVollzGB<sup>670</sup> an dieser Formulierung festgehalten und damit zugleich gezeigt, dass er nicht bereit ist sich von der konservativen Prägung des JStVollzG-BW zu lösen.

##### 3.1.2.1.1.2 Ziele

Die vollzugsrechtlichen und vollzugspolitischen Ziele des JStVollzG-BW sind vielschichtig und lassen sich nach Wulf<sup>671</sup> in „Pflicht“- und „Kür“-Aufgaben unterteilen. Zu den „Pflicht“-Aufgaben zählen die Schaffung einer verfassungsgemäßen Rechtsgrundlage für den Jugendstrafvollzug und die Nichtthemmung der künftigen Entwicklung des Jugendstrafvollzugs durch das Gesetz selbst.<sup>672</sup> Eine ebenfalls interessante Zielsetzung ist die weitestgehend haushaltsverträgliche Ausgestaltung des Gesetzes. Hierzu arbeitet dieses mit Soll- und Ermessensvorschriften und beinhaltet nur in wenigen Ausnahmefällen

<sup>667</sup> Das am 27. Juni 2007 vom Baden-Württembergischen Landtag beschlossene und am 01. August 2007 in Kraft getretene Gesetz (LT-Drs. BW 14/1454) wird im Folgenden abgekürzt als JStVollzG-BW. Die dazugehörige Begründung zum JStVollzG-BW (LT-Drs. BW 14/1240) wird weiterhin als Begründung zum JStVollzG-BW, S. zitiert.

<sup>668</sup> Vgl. u.a. Dünkel/Pörksen, NK 2007, S. 55; Meier, RdJB 2007, S. 147; Eisenberg, NStZ 2008, S. 251; Wegemud/Dehne-Niemann, ZIS 2008, S. 570 ff.; Sonnen (2008), S. 937 f.

<sup>669</sup> Vgl. zur Bewertung dieses Regelungspunktes die Ausführungen S. 159 ff.

<sup>670</sup> Vgl. hierzu die Synopse Anhang 1.

<sup>671</sup> Wulf, FS 2007, S. 58.

<sup>672</sup> Wulf, FS 2007, S. 58; Wulf, INFO 2007, S. 70.

einklagbare subjektive Rechte für die jungen Gefangenen.<sup>673</sup> Die „*Kür*“-Aufgaben bestehen darin, den hohen Standard des Jugendstrafvollzugs durch die Absicherung der guten Praxis zu gewährleisten, durch Einarbeitung der Fortschritte in Wissenschaft und Praxis fortzuschreiben und ihm neue vollzugspolitische Impulse zu vermitteln.<sup>674</sup>

#### 3.1.2.1.1.3 Umfang

Beim JStVollzG–BW handelt es sich um ein sehr umfangreiches Gesetzeswerk. Seine 113 Paragraphen sind darauf angelegt, aus Gründen der Eigenständigkeit des Jugendstrafvollzugs, aus grundsätzlichen Erwägungen und aus Gründen der Praktikabilität auf den Verweis von Vorschriften des (noch) geltenden Strafvollzugsgesetzes zu verzichten.<sup>675</sup> Ausnahmen bilden lediglich die Bezugnahme auf internationale Standards und Vorgaben in § 7 JStVollzG–BW und der Verweis auf das Justizvollzugsdatenschutzgesetz Baden-Württemberg in § 20 JStVollzG–BW. Bei der Regelung des Jugendstrafvollzugs hat sich Baden-Württemberg gegen ein einheitliches Landesstrafvollzugsgesetz mit Sondervorschriften für den Vollzug der Jugendstrafe und für ein eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz entschieden. Grund hierfür waren die Verdeutlichung der Eigenständigkeit und der Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs sowie ebenfalls Gründe der Praktikabilität.<sup>676</sup> Beachtenswert ist zudem, dass das Gesetz keine im Inkrafttreten hinausgeschobenen Vorschriften enthält.<sup>677</sup> Ziel war es damit ein „ehrliches“ Gesetz zu schaffen.<sup>678</sup>

#### 3.1.2.1.1.4 Aufbau

Das bis zum 01.01.2010 in Kraft befindliche JStVollzG–BW untergliederte sich in drei Teile. Während sich der erste Teil in 20 Paragraphen mit der Organisation auseinandersetzt, regelte der zweite Teil in §§ 21-111 JStVollzG–BW die Gestaltung des Jugendstrafvollzugs. Hier wurden die vom BVerfG angemahnten jugendspezifischen Regelungen getroffen, insbesondere hinsichtlich Unterbringung in Wohngruppen, Außenkontakt, schulischer und beruflicher Bildung, Freizeitgestaltung, Medienkompetenz, Sport. Bezüglich der Sicherheits-, Zwangs- und Disziplinarmaßnahmen blieb es mit jugendspezifischen Abweichungen bei der Anwendung der seitherigen Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes.<sup>679</sup> Abschließend befasst sich der dritte Teil in §§ 112 und 113 JStVollzG–BW mit der Einschränkung von Grundrechten und dem Inkrafttreten des Gesetzes. Es ist zu erkennen, dass das JStVollzG–BW insgesamt in der Anordnung der drei Hauptteile anders als das Strafvollzugsgesetz aufgebaut war. Auch eine strikte Übernahme des Aufbaus der VVJug war nicht ersichtlich. Allerdings lässt sich im zweiten Teil eine deutliche Annäherung an den zweiten Abschnitt des StVollzG erkennen.

<sup>673</sup> Referentenentwurf BW-E (2007), S. 1 abrufbar unter <http://www.justiz.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/show/1204118/01%20JStVollzG-BW1.pdf>, zuletzt abgerufen am 14.11.2008; Begründung zum JStVollzG–BW, S. 57.

<sup>674</sup> Wulf, INFO 2007, S. 70 f.; Wulf, FS 2007, S. 58; Referentenentwurf BW-E (2007), S. 1.

<sup>675</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 55.

<sup>676</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 55.

<sup>677</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 57.

<sup>678</sup> Wulf, INFO 2007, S. 70.

<sup>679</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 56.

### 3.1.2.1.1.5 Eckpunkte und Besonderheiten

Die Kernpunkte des bis zum 01.01.2010 in Kraft befindlichen JStVollzG–BW können wie folgt umrissen werden. Hierbei ist zu beachten, dass neben wichtigen Regelungspunkten insbesondere landesspezifische Besonderheiten aufgeführt werden.<sup>680</sup>

- Das Gesetz unterscheidet zwischen der „kriminalpräventiven Aufgabe“ des Schutzes der Allgemeinheit und dem „Erziehungsauftrag“ zur Lebensführung in sozialer Verantwortung ohne Straftaten (§§ 2, 21).
- Besonders umfangreich wird das Erziehungskonzept in Einzelvorschriften formuliert (§ 22).
- Der Trennungsgrundsatz folgt einer Dreiteilung des Strafvollzuges in Jugendstrafvollzug, Jungtätervollzug und Erwachsenenvollzug (§ 4 Abs. 1). Diese Dreiteilung findet sich in keinem weiteren der untersuchten Ländergesetze.
- Der Wohngruppenvollzug wird gesetzlich festgeschrieben ohne jedoch eine Aussage über deren Größe zu treffen (§ 33).
- Zudem normiert das Gesetz die Einzelunterbringung bei Nacht (§ 33 Abs. 4).
- Der Jugendstrafvollzug in freien Formen wird gesetzlich abgesichert („Projekt Chance“ in Creglingen und Leonberg) (§§ 5 Abs. 1, 27). Beim Vollzug in freien Formen kann Baden–Württemberg als Vorreiter betrachtet werden.
- Den jungen Gefangenen wird ein Recht auf schulische und berufliche Ausbildung, sinnstiftende Arbeit und Training sozialer Kompetenzen eingeräumt (§ 60 Abs. 1).
- Die Schule soll als Ganztageseinrichtung betrieben werden (§ 8 Abs.1).
- Soziales Training kann förmliche Bildungsmaßnahmen, Arbeit und Beschäftigung ergänzen (§ 63 Abs. 1).
- Zur Integration und zur Sprachförderung sollen den jungen Gefangenen Deutschkurse angeboten werden (§ 63 Abs. 2).
- Die Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug wird auf eine gesetzliche Grundlage gestellt (§ 28).
- Der „junge Gefangene“<sup>681</sup> ist zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten (§ 71).
- Das Gesetz verpflichtet die Anstalt zur Entlassungsvorbereitung und Nachsorge (Nachsorgeprojekt Chance) (§ 58).
- Die begleitende kriminologische Forschung wird gesetzlich festgeschrieben (§ 19).

Der gerichtliche Rechtsschutz wird neu gefasst (§ 102 ff).

⇒ Ausschließlich das JStVollzG–BW enthielt spezielle Rechtsschutzregelungen. Nach Änderung des § 92 JGG n.F. und der dortigen Normierung des gerichtlichen Rechtsschutzes waren die Regelungen der § 102 ff. JStVollzG–BW jedoch hinfällig.

<sup>680</sup> Vgl. die hierzu die Zusammenstellung bei Wulf, FS 2007, S. 59 ff.; Wulf, INFO 2007, S. 71 ff.

<sup>681</sup> **Hinweis:** Die Verfasserin unterscheidet im Rahmen der vorliegenden Arbeit sprachlich nicht zwischen den Gefangenen im Jugendstrafvollzug. Es wird deshalb im Rahmen der Arbeit ausschließlich von „jungen Gefangenen“ gesprochen. Lediglich bei Textstellen, an denen eine konkrete Unterscheidung zwischen Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen unumgänglich ist, wird diese sprachliche Unterscheidung vorgenommen. Damit wird die Begrifflichkeit des JStVollzG–BW übernommen, da die übrigen untersuchten Ländergesetze lediglich die Bezeichnung „Gefangene“ verwenden. Die Verfasserin hält durch diese vereinfachte Terminologie eine deutliche Abgrenzung zu „erwachsenen Gefangenen“ jedoch für nicht möglich. Zugleich wurde auch von der Benennung als „Strafgefangene“ aufgrund der stigmatisierenden Wirkung des Begriffs abgesehen.

Der Bund wurde damit im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG tätig. Dessen Zuständigkeit für den Bereich des „gerichtlichen Verfahrens“ blieb auch nach der Föderalismusreform erhalten, womit dem baden-württembergischen Landesgesetzgeber insoweit keine Zuständigkeit zur Regelung der Materie obliegt.<sup>682</sup>

- Eine Besonderheit der baden-württembergischen Justizvollzugs-gesetzgebung nach der Föderalismusreform war die Auslagerung der datenschutzrechtlichen Regelungen u.a. für den Jugendstrafvollzug in ein eigenes Gesetz (§ 20). Das Gesetz über den Datenschutz im Justizvollzug in Baden – Württemberg (Justizvollzugsdatenschutzgesetz – JVollzDSG)<sup>683</sup> galt für alle in den Vollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg vollzogenen Haftarten (Strafhaft, Jugendstrafvollzug, Untersuchungshaft und Abschiebungshaft). Ziel des JVollzDSG war die Schaffung eines einheitlichen landesrechtlichen Gesetzes zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, dass unter Wahrung des Grundrechts des einzelnen Gefangenen auf „informationelle Selbstbestimmung“ den Anforderungen und Bedürfnissen eines modernen, sicherheitsorientierten und kostenbewussten Informationsmanagements entsprach.<sup>684</sup>

### 3.1.2.1.1.6 Aktuelle Entwicklung

#### 3.1.2.1.1.6.1 Anlass zum JVollzGB

Mit dem JStVollzG-BW und dem JVollzDSG ist die Föderalismusreform für den Justizvollzug in Baden-Württemberg noch nicht vollständig umgesetzt, so *Wulf*.<sup>685</sup>

Daher plante Baden-Württemberg ein eigenes Justizvollzugsgesetzbuch nach dem Vorbild des Sozialgesetzbuchs. Dafür sollten sowohl der Vollzug der Untersuchungshaft als auch der Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung erstmals auf eine moderne landesrechtliche Grundlage gestellt werden. Gemeinsam mit den bereits zum 01. August 2007 in Kraft getretenen Regelungen des Jugendstrafvollzugsgesetzes, des Datenschutzgesetzes im Justizvollzug sowie des Gesetzes über den Einsatz von Mobilfunkblockern wurden diese Vorschriften daher nun zu einem einheitlichen Justizvollzugsgesetzbuch zusammengefasst.

Nachdem Anfang März 2009 der Ministerrat einen entsprechenden Gesetzesentwurf *Golls* zur Anhörung freigegeben hatte<sup>686</sup>, wurde bereits am 04. November 2009 das „Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Justizvollzug“ und damit innerhalb des Artikel 1 das „Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (JVollzGB)“ verabschiedet.<sup>687</sup> Dieses trat schließlich zum 01. Januar 2010 in Kraft und gleichzeitig das – im Rahmen dieses Werkes behandelte - JStVollzG-BW außer Kraft.

<sup>682</sup> Vgl. hierzu Diemer/Schoreit/Sonnen (2008), S. 789; Eisenberg (2009), S. 829.

<sup>683</sup> LT-Drs. BW 14/1455. Im Folgenden abgekürzt mit JVollzDSG.

<sup>684</sup> Vgl. LT-Drs. BW 14/1241, S. 1, 25, hierbei handelt es sich um den Gesetzesentwurf zum JVollzDSG.

<sup>685</sup> Wulf, INFO 2007, S. 84.

<sup>686</sup> Der Entwurf des Gesetzbuchs über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (Justizvollzugsgesetzbuch – JVollzGB) samt Begründung zum JVollzGB ist abrufbar unter <http://vghmannheim.de/servlet/PB/show/1240750/Entwurf%20eines%20Justizvollzugsgesetzbuchs.pdf>, zuletzt abgerufen am 28.05.2009.

Abgekürzt werden diese im Folgenden mit JVollzGBE und Begründung zum JVollzGBE.

<sup>687</sup> Das am 04. November 2009 vom Baden-Württembergischen Landtag beschlossene und am 01. Januar 2010 in Kraft getretene Gesetz (LT-Drs. BW 14/5411) wird im Folgenden abgekürzt als JVollzGB.



### 3.1.2.1.1.6.2 Zielsetzung des JVollzGB

Ziel des JVollzGB ist es, die Föderalismusreform im Bereich des Justizvollzugs umfassend umzusetzen. Durch die Konzentration der Regelwerke des gesamten Justizvollzugsrechts in Baden-Württemberg in einem Gesetz soll der Vollzugspraxis damit die Gesetzesanwendung erheblich erleichtert werden.<sup>688</sup> Aus diesem Grund wird soweit möglich auf Verweisungen sowohl innerhalb eines Buchs als auch zwischen verschiedenen Büchern des JVollzGB verzichtet.<sup>689</sup> Die gewählte Form des „Gesetzbuchs“ selbst soll darüber hinaus sowohl die Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede der verschiedenen Vollzugsformen betonen und damit zugleich deren jeweiligen eigenständigen Charakter hervorheben.<sup>690</sup> Vor dem Hintergrund der vielseitigen Kritik an den Kombigesetzen Bayerns, Hamburgs und Niedersachsens scheint nicht nur die Betonung der Eigenständigkeit, sondern auch der Verzicht auf Verweisungen zwischen den einzelnen Büchern unumgänglich.<sup>691</sup>

### 3.1.2.1.1.6.3 Systematischer Aufbau des JVollzGB

Das JVollzGB gliedert sich systematisch in vier Bücher:

Das Erste Buch trifft zum einen die gemeinsamen sowie organisationsrechtlichen Regelungen des Justizvollzugs der drei genannten Vollzugsarten und übernimmt zum anderen inhaltsgleich die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die gegenwärtig im JVollzDSG enthalten sind.

Das Zweite Buch enthält nunmehr die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen über den Vollzug der Untersuchungshaft in Baden-Württemberg, die bislang lediglich bruchstückhaft gesetzlich in § 119 StPO und §§ 122, 177, 178 Abs. 1 StVollzG sowie § 93 JGG geregelt wurden. In der Rechtswirklichkeit wurde der Vollzug der Untersuchungshaft ganz wesentlich von hierzu in den einzelnen Ländern erlassenen Verwaltungsvorschriften, den Untersuchungshaftvollzugsordnungen geprägt.

Das Dritte Buch ersetzt das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 und regelt künftig an dieser Stelle den Vollzug der Freiheitsstrafe sowie der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung im Land. Für die Neuregelung bildet das 1977 in Kraft getretene und sich insbesondere hinsichtlich des Vollzugsziels sowie der Behandlung und Unterbringung der Gefangenen in der Praxis bewährte StVollzG die Grundlage.<sup>692</sup> Jedoch soll das JVollzGB die Chance ergreifen, das Strafvollzugsrecht gezielt weiterzuentwickeln und insbesondere an Bedürfnissen der Vollzugspraxis, neuere vollzugliche Erkenntnisse und landesspezifische Entwicklungen anzupassen.<sup>693</sup>

Das Vierte Buch enthält schließlich die neue gesetzliche Grundlage für den Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg und tritt an die Stelle des bisherigen JStVollzG–BW. Inwieweit es hierbei zu einer inhaltlichen Änderung des bisherigen JStVollzG–BW gekommen ist, soll im Nachfolgenden geklärt werden.

<sup>688</sup> Vgl. hierzu die Begründung zum JVollzGBE, S. 162.

<sup>689</sup> So die Begründung zum JVollzGBE, S. 162.

<sup>690</sup> Vgl. die Begründung zum JVollzGBE, S. 162.

<sup>691</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen zur Verfassungsmäßigkeit der integrierten Gesetze (Kombigesetze) ab S. 141 ff..

<sup>692</sup> Begründung zum JVollzGBE, S. 166.

<sup>693</sup> So zu entnehmen der Begründung zum JVollzGBE, S. 166.

### 3.1.2.1.1.6.4 Auswirkungen auf die Darstellung und Bewertung der untersuchten Regelungspunkte

Ausgangspunkt der Bewertung, ob sich das JVollzGB im Rahmen der Regelungen zum Jugendstrafvollzug inhaltlich vom bisherigen JStVollzG-BW abhebt und damit Auswirkungen auf die Darstellung und Bewertung der untersuchten Regelungspunkte zu verzeichnen sind, müssen die gesetzlichen Regelungen zur Vollzugszielbestimmung bilden. Diese spiegeln nicht nur den „Geist“ und die Ausrichtung der Jugendstrafvollzugsgesetze und des dahinter stehenden Jugendstrafvollzugs wider, sondern wurden im Falle des JStVollzG-BW aufgrund der konservativen und archaisch wirkenden Prägung in Fachkreisen besonders heftig und kontrovers diskutiert.<sup>694</sup> Leider muss nach Durchsicht des JVollzGB festgestellt werden, dass der baden-württembergische Landesgesetzgeber die Möglichkeit, sich von seiner bisherigen Vollzugszielbestimmung und damit stark konservativ geprägten Jugendstrafvollzugsausrichtung zu lösen, nicht genutzt, sondern diese, wie bereits in §§ 2, 21 JStVollzG-BW normiert, nunmehr wortgleich in das 1. Buch § 2 Abs. 1 und das 4. Buch § 1 JVollzGB übernommen hat. Dies ist als deutliches Zeichen dafür zu werten, dass der baden-württembergische Landesgesetzgeber nun auch innerhalb des JVollzGB an den im JStVollzG-BW normierten Grundsätzen unverändert festgehalten hat. Hierzu sei auf das 4. Buch § 2 Abs. 2 JVollzGB verwiesen, der ebenfalls unverändert aus § 22 Abs. 2 JStVollzG-BW übernommen wurde.<sup>695</sup>

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass auch die allgemeine Mitwirkungsverpflichtung der jungen Gefangenen an der Erreichung des Vollzugsziels aus § 23 Abs. 1 JStVollzG-BW<sup>696</sup> in Buch 4 § 3 Abs. 1 JVollzGB sowie die Regelungen zu den Erzieherischen – und Disziplinarmaßnahmen aus §§ 95 ff. JStVollzG-BW<sup>697</sup> in Buch 4 §§ 77 ff. JVollzGB wortgleich übernommen wurden.

Auch im Rahmen der Regelungen zur Unterbringung, namentlich der Unterbringung in Wohngruppen sowie der Einzelunterbringung zur Ruhezeit, haben sich keine gesetzlichen Neuerungen ergeben.<sup>698</sup> Nahezu inhaltsgleich wurde § 33 JStVollzG-BW in das 4. Buch § 12 JVollzGB aufgenommen. Gleiches gilt an dieser Stelle für die Unterbringung im offenen oder geschlossenen Vollzug<sup>699</sup> und den vollzugsöffnenden Maßnahmen<sup>700</sup>. Hier werden §§ 27 und 29 JStVollzG-BW lediglich durch Buch 4 §§ 7 und 9 JVollzGB abgelöst.

Die Regelungen zu der Entlassungsvorbereitung und den vollzugsöffnenden Maßnahmen aus §§ 32, 58 und 59 JStVollzG-BW<sup>701</sup> finden sich nun in Buch 4 §§ 83 ff. JVollzGB und damit in einem einheitlichen Abschnitt über die „Entlassungsvorbereitung, Entlassung und Nachsorge“. Diese gemeinsame Verortung ist aufgrund des Sachbezugs konsequent und aus Gründen der Übersichtlichkeit als positive Entwicklung zu werten. Wesentliche inhaltliche Veränderungen sind den Paragraphen des JVollzGB jedoch nicht zu entnehmen.

<sup>694</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen zur Vollzugszielbestimmung ab S. 158 ff.

<sup>695</sup> Vgl. hierzu den Exkurs auf S. 159 ff..

<sup>696</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen zur Mitwirkungsverpflichtung auf S. 182 ff..

<sup>697</sup> Die Ausführungen zur Bewertung der Regelungen zum Disziplinarwesen finden sich auf S. 212 ff..

<sup>698</sup> Siehe hierzu die Darstellung auf S. 244 ff..

<sup>699</sup> Zu finden unten ab S. 279 ff.

<sup>700</sup> Ausführungen zu vollzugsöffnenden Maßnahmen finden sich ab S. 279 f..

<sup>701</sup> Zur Entlassungsvorbereitung vgl. die Ausführungen ab S. 310 ff..

Die Regelungen zu den Besuchen und Langzeitbesuchen aus §§ 38 ff. JStVollzG-BW<sup>702</sup> wurden hingegen in Buch 4 §§ 17 ff. JVollzGB leicht modifiziert, führen jedoch zu keiner grundsätzlich neuen Bewertung dieses Regelungsbereichs. Zu erwähnen ist, dass nunmehr nicht nur Kindern der Gefangenen zusätzliche Besuchszeiten eingeräumt werden, sondern auch Personen, die der Erziehung oder Eingliederung des jungen Gefangenen förderlich sein können. Zudem wurden die Regelungen zur Überwachung von Besuchen in leichter Form abgewandelt bzw. konkretisiert.

Neben kleineren Neuerungen sowie in Teilbereichen neuen Verortung innerhalb des Gesetzes wurde mithin lediglich in Einzelfällen eine Angleichung an die vollzuglichen Vorschriften des Zweiten oder Dritten Buchs vorgenommen. Aufgrund der vorgenommenen Überprüfung aussagekräftiger und „kritischer“ Regelungspunkte innerhalb des JVollzGB auf ihren Veränderungsgehalt gegenüber dem JStVollzG-BW, wie u.a. der Vollzugszielbestimmung sowie der Mitwirkungspflicht, konnte somit eine wesentliche inhaltliche Veränderung der bisherigen gesetzlichen Regelungen des JStVollzG-BW und Neuausrichtung des Jugendstrafvollzugs Baden-Württemberg nicht festgestellt werden. Die erfolgte Darstellung und Bewertung der untersuchten Regelungspunkte innerhalb des Hauptteils dieser Arbeit beanspruchen damit weiterhin vollumfängliche Geltung, so dass insbesondere an den Grundlinien der Analyse in Form der gefundenen Ergebnisse zum JStVollzG-BW bedenken- und einschränkungslos festgehalten werden kann.

Ein wesentliches Abweichen vom bisherigen Gesetzestext war aufgrund der positiven Überzeugung des baden-württembergischen Landesgesetzgebers von „seinem“ Gesetzeswerk JStVollzG-BW auch nicht zu erwarten.

Für den interessierten Leser, der sich einen eigenen weitergehenden Überblick über die (Nicht-) Änderungen verschaffen möchte, ist überdies im Anhang 1 eine Synopse der Paragraphen des JStVollzG-BW zum JVollzGB in Form einer Liste angefügt. Diese verschafft dem Leser einen schnellen Überblick über die bisherige Verortung der behandelten Paragraphen im JStVollzG-BW zur jetzigen Verortung im JVollzGB, indem beide Verortungen gegenüber gestellt werden.

### 3.1.2.1.2 Hamburgisches Strafvollzugsgesetz (HambStVollzG)<sup>703</sup>

#### 3.1.2.1.2.1 Auswahlkriterien

Das Hamburgische Jugendstrafvollzugsgesetz ist ebenfalls aus zwei Gründen von besonderem Interesse: Zum einen ist interessant, ob sich der Status Hamburgs als Stadtstaat und der damit verbundenen Größe auf gewisse Regelungspunkte innerhalb des Gesetzes zum Strafvollzug ausgewirkt hat.

Die weit wichtigere Überlegung zur Wahl des Hamburgischen Gesetzes lag jedoch in dem besonderen Regelungsmodell des HambStVollzG begründet – welches nach der Neuregelung des Strafvollzugs in zwei eigenständigen Gesetzen zum Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug nach deren Inkrafttreten zum 1. September 2009 und dem gleichzeitigen Außerkrafttreten des bisherigen HambStVollzG nicht mehr existent ist -. Während

<sup>702</sup> Vgl. die Ausführungen ab S. 343 ff..

<sup>703</sup> Das von der Bürgerschaft beschlossene, am 14. Dezember 2007 vom Hamburgischen Senat verkündete und am 01. Januar 2008 in Kraft getretene Gesetz wurde als Drs. Hamburg 18/6490 veröffentlicht. Es wird im Folgenden als HambStVollzG abgekürzt. Die dazugehörige Begründung zum HambStVollzG (Drs. Hamburg 18/6490) wird als Begründung zum HambStVollzG benannt.

sich die meisten Bundesländer zu einem eigenständigen Jugendstrafvollzugsgesetz entschlossen haben, regelte Hamburg bis zum 1. September 2009 den Jugendstrafvollzug im Rahmen der Neuregelung der Gesamtmaterie Strafvollzug. Hierzu wurden der Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung in einem allgemeinen Landesstrafvollzugsgesetz vereint und jugendspezifische Absätze lediglich an die allgemein geltenden Vorschriften angehängt. Zu fragen war insbesondere, ob sich auf diese Weise eine verfassungskonforme und gegenüber den übrigen Gesetzen gleichwertige Regelung des Jugendstrafvollzugs erzielen ließ.

#### 3.1.2.1.2.2 Ziele

Das Ziel des hamburgischen Landesgesetzgebers und Grund für die integrierte Regelungstechnik des bis zum 1. September 2009 gültigen HambStVollzG beschreibt der „Gesetzesmacher“ mit einer bundeslandspezifischen, effizienten und benutzerfreundlichen Umsetzung des Justizvollzugs in einem „Gesetz aus einem Guss“.

#### 3.1.2.1.2.3 Umfang

Das HambStVollzG umfasste insgesamt 132 Paragraphen. Berücksichtigt man, dass es sich hierbei um die Regelung des Vollzugs der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung handelte, so war das Gesetz deutlich straffer als das JStVollzG–BW formuliert.

#### 3.1.2.1.2.4 Aufbau

Das Gesetz regelte in fünf Teilen den Anwendungsbereich (Teil 1), die jeweils besonderen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe (Teil 2), den Vollzug der Sicherungsverwahrung (Teil 3), die Regelungen über die Vollzugsbehörden, die Organisation des Vollzugs, die Aufsicht, die Anstaltsbeiräte und den Datenschutz (Teil 4) sowie die Schlussvorschriften (Teil 5). Dabei orientierte es sich strukturell grundsätzlich am Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976, berücksichtigt allerdings nahe liegende sprachliche und inhaltliche Aktualisierungen und war darauf bedacht, die Nutzerfreundlichkeit des Gesetzes zu verbessern. Hierzu wurden im Interesse der Übersichtlichkeit und Regelungsklarheit zahlreiche im StVollzG einzeln aufgeführte Vorschriften in den jeweiligen Sachzusammenhang integriert, die Reihenfolge der Vorschriften und Titel zum Teil neu geordnet und zugleich straffer, eindeutiger und verständlicher als bisher formuliert (z.B. §§ 11-18, 20-25, 41, 46-52, 60-68, 73, 78-83, 99-114 HambStVollzG).<sup>704</sup> Zum Teil wurde auf entbehrliche Vorschriften verzichtet.<sup>705</sup>

#### 3.1.2.1.2.5 Eckpunkte und Besonderheiten

Auch im Rahmen dieser Darstellung soll das Hauptaugenmerk auf die Umsetzung der bundeslandspezifischen vollzugspolitischen Eckpunkte gelegt werden. Grundlegend orientierte sich der hamburgische Jugendstrafvollzug bis zur Ablösung des HambStVollzG durch das eigenständige HambJStVollzG am 1. September 2009 an folgenden Punkten:<sup>706</sup>

- Primäres Anliegen der Jugendstrafe ist der Schutz der Allgemeinheit (§ 2 Abs. 1).

<sup>704</sup> Begründung zum HambStVollzG, S. 30.

<sup>705</sup> Begründung zum HambStVollzG, S. 30.

<sup>706</sup> Vgl. hierzu die Zusammenstellung bei Kamp, FS 2007, S. 175 f.

- Das Gesetz normiert die Punkte, die für und gegen eine primäre Unterbringung im offenen Jugendstrafvollzug sprechen. In der Regel erfolgt die Unterbringung im geschlossenen Vollzug (§ 11 Abs. 3 ff.).
- Innerhalb des Gesetzes erfolgt eine Umorientierung zum Chancenvollzug (vgl. u.a. § 5). Dies gilt insbesondere auch für den Jugendstrafvollzug und ist damit als hamburgische Besonderheit zu deklarieren.
- Der Hamburger Jugendstrafvollzug folgt einem differenzierten Behandlungskonzept (§ 3 Abs. 3).
- Zudem folgt er einem gestuften System schulischer und beruflicher Qualifizierung (§§ 35 und 36).
- Der Wohngruppenvollzug und ihre Belegzahl mit in der Regel zwischen 8 und 15 Gefangenen wird gesetzlich normiert (§ 21).
- Ebenfalls gesetzlich normiert ist die Einzelunterbringung während der Ruhezeit (§ 20).

Als wesentlichste Besonderheit des HambStVollzG stellte sich das einzigartige Regelungsmodell der integrierten Regelungstechnik heraus. Die Neuregelung der Gesamtmaterie Strafvollzug durch die Integration des Vollzugs der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung in einem allgemeinen Landesstrafvollzugsgesetze mit lediglich jugendspezifischen Absätzen war im Vergleich zu allen übrigen Regelungstechniken der Ländergesetze zur Regelung des Jugendstrafvollzugs eine absolute Einzigartigkeit.

#### 3.1.2.1.2.6 Aktuelle Entwicklung

##### 3.1.2.1.2.6.1 Anlass und Zielsetzung

Durch die Bürgerschaftswahl am 28. Februar 2008 änderten sich die politischen Rahmenbedingungen für das HambStVollzG vom 14.12.2007, das zu diesem Zeitpunkt gerade einmal erst zwei Monate in Kraft war, maßgeblich. Dem im April 2008 geschlossenen „Vertrag über die Zusammenarbeit in der 19. Wahlperiode der Hamburgischen Bürgerschaft zwischen der Christlich Demokratischen Union, Landesverband Hamburg und Bündnis 90/Die Grünen, Landesverband Hamburg, GAL“ und damit dem ersten schwarz-grünen Koalitionsvertrag auf Landesebene, lässt sich bereits zu diesem Zeitpunkt eine deutliche politische Zäsur zum Thema „Strafvollzug“ entnehmen.<sup>707</sup> Er legt fest, dass das HambStVollzG einer grundlegenden Änderung unterzogen werden soll. Hiernach war geplant, die Regelungen für den Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug in zwei Gesetzen zu trennen. Grundlage beider Gesetze sollte zwar jeweils das Hamburger Strafvollzugsgesetz bleiben, die materielle Ausgestaltung des künftigen HambJStVollzG sollte sich hingegen in weiten Teilen an den Regelungen des schleswig-holsteinischen Jugendstrafvollzugsgesetzes und damit am „Mainstream“ der 9er- bzw. 10er-Gruppe orientieren.

---

<sup>707</sup> Vgl. den „Vertrag über die Zusammenarbeit in der 19. Wahlperiode der Hamburgischen Bürgerschaft zwischen der Christlich Demokratischen Union, Landesverband Hamburg und Bündnis 90/Die Grünen, Landesverband Hamburg, GAL“ abrufbar unter <http://www.hamburg.gruene.de/cms/default/dokbin/229/229457.koalitionsvertrag.pdf>, zuletzt abgerufen am 14.11.2008.

Bei dieser Absichtserklärung ist es nicht geblieben. Die Abkehr vom fachlich vollkommen isolierten „Hamburger Sonderweg“ zur gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs wurde nach Anhörung der einschlägigen Verbände am 10. März 2009 vom Senat beschlossen und der Entwurf beider Gesetze als „Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Hamburgischen Strafvollzugsrechts und zum Erlass eines Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes“<sup>708</sup> direkt an die Bürgerschaft weitergeleitet. Während sich Artikel 1 des Senatsentwurfs mit dem „Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung (Hamburgisches Strafvollzugsgesetz – HambStVollzGE-2)“ befasst, beinhaltet Artikel 2 des Entwurfs das „Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Hamburgisches Jugendstrafvollzugsgesetz – HambJStVollzGE)“ und stellt damit den hamburgischen Jugendstrafvollzug auf eine eigenständige gesetzliche Rechtsgrundlage. Am 13. März 2009 wurde der Entwurf im Vorwege gem. § 53 Abs. 1 GO an den Rechtsausschuss überwiesen. Eine Expertenanhörung fand bereits am 16. April 2009 im Rechtsausschuss der Hamburger Bürgerschaft statt und förderte dabei sowohl positive Veränderungen in wesentlichen Bestimmungen, als auch Enttäuschungen gegenüber dem „schwarzen Kusch/Lüdemann-Gesetz“ zu Tage.<sup>709</sup> Abschließend befasste sich der Rechtsausschuss der Hamburger Bürgerschaft am 12. Mai 2009 mit der Drs. 19/2533 und damit mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Hamburgischen Strafvollzugsrechts und zum Erlass eines Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes“. Die dortige Beratung führte zu der Annahme des geringfügigen Änderungsantrags der CDU und des GAL-Abgeordneten zur Drs. 19/2533 durch den Ausschuss mit den Stimmen der CDU-, SPD- und des GAL-Abgeordneten gegen die Stimme der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE.<sup>710</sup> Zudem nahm der Ausschuss die Drs. 19/2533 einschließlich der bereits beschlossenen Änderungen an und leitete diese als Ausschussempfehlung zur baldigen Abstimmung an die Bürgerschaft weiter.<sup>711</sup> Die Bürgerschaft verabschiedete die Drs. 19/2533 sodann in ihrer Bürgerschaftssitzung am 08. Juli 2009 in 1. und 2. Lesung einstimmig mit den empfohlenen Änderungen bei Enthaltung der LINKEN. Das „Gesetz zur Überarbeitung des Hamburgischen Strafvollzugsrechts und zum Erlass eines Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes“ vom 14. Juli 2009 - welches nunmehr in Art. 1 das Hamburgische Strafvollzugsgesetz (HambStVollzG-2) und in Art. 2 das Hamburgische Jugendstrafvollzugsgesetz (HambJStVollzG) enthält - wurde schließlich am 28. Juli 2009 im HambGVBl. verkündet.<sup>712</sup> Es trat zum 01. September 2009, zeitgleich mit dem Außerkrafttreten des HambStVollzG vom 14. Dezember 2007, in Kraft.

### 3.1.2.1.2.6.2 Schwerpunkte des Gesetzes

Der Kernpunkt des Gesetzes betrifft die Trennung des bisherigen einheitlichen HambStVollzG in zwei eigenständige, in sich geschlossene Gesetze, namentlich das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung (HambStVollzG-2) sowie das Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe

<sup>708</sup> Drs. Hamburg 19/2533, dabei handelt es sich um den „Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Hamburgischen Strafvollzugsrechts und zum Erlass eines Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes“ (Stand: 02. März 2009) samt Begründung. Die Gesetzesentwürfe werden im Folgenden als HambStVollzGE-2 und HambJStVollzGE abgekürzt. Die jeweiligen Begründungen werden als Begründung zum HambStVollzGE-2 und Begründung zum HambJStVollzGE benannt.

<sup>709</sup> Das Ausschussprotokoll Nr. 19/8 der öffentlichen Sitzung des Rechtsausschusses vom 16. April 2009 samt Anlagen ist abrufbar unter <http://www.buergerschaft-hh.de/parldok/>, zuletzt abgerufen am 29.05.2009.

<sup>710</sup> Vgl. hierzu den Bericht des Rechtsausschusses vom 16. Juni 2009 Drs. Hamburg 19/3295.

<sup>711</sup> Bericht des Rechtsausschusses vom 16. Juni 2009 Drs. Hamburg 19/3295, S. 18 f.

<sup>712</sup> HambGVBl. Nr. 35, S. 257 ff.

(HambJStVollzG). In Aufbau und Duktus entsprechen beide Gesetze dem bisherigen HambStVollzG, was sie damit untereinander gut vergleichbar macht.

Neben der Änderung der Regelungstechnik werden zudem teilweise die einzelnen Bestimmungen beider Bereiche neu gestaltet. Der Schwerpunkt der inhaltlichen Überarbeitung und teils wesentlichen Veränderung der Regelungen zum Jugendstrafvollzug des HambStVollzG liegt insbesondere in folgenden Regelungsbereichen:<sup>713</sup>

- Stärkung der Resozialisierungsbemühungen (u.a. Aufwertung des Vollzugsziels und Einschränkung des Chancenvollzugs)
- Dualismus von Erziehung und Förderung
- Gewaltprophylaxe
- Gleichrangigkeit von geschlossenem und offenem Vollzug
- Reform der Lockerungsregelungen (u.a. Verzicht auf Fallgruppen)
- Öffnung des Vollzugs
- Erweiterter Verkehr mit der Außenwelt (u.a. keine Anrechnung von Besuchen von Kindern auf Regelbesuchszeit)
- Reform der Regelungen zur Videoüberwachung
- Recht auf Bildung und Arbeit
- Subsidiarität von Disziplinarmaßnahmen
- Eignung des Personals

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit gehören fast alle diese Schwerpunkt-Änderungen zu den von der Verfasserin als bedenklich eingestuft und an zahlreichen Stellen deutlich kritisierten Regelungsbereichen des bis zum 01. September 2009 gültigen HambStVollzG.

### 3.1.2.1.2.6.3 Auswirkungen auf die Darstellung und Bewertung der untersuchten Regelungspunkte

Die förmliche und inhaltliche Überarbeitung und Änderung dieser - und auch nicht explizit als Schwerpunkt benannter - Regelungsbereiche hat weitreichende Auswirkungen auf die Darstellung und Bewertung, der in diesem Kapitel auf die Einhaltung verfassungsrechtlicher bzw. –gerichtlicher Vorgaben und internationalen Mindeststandards untersuchten Regelungspunkte. Im Rahmen dieser Abhandlung kann aufgrund der Aktualität und Wichtigkeit der Entwicklung weder auf die bisher gültige, noch auf die zum 01. September 2009 in Kraft getretene gesetzliche Rechtslage des hamburgischen Jugendstrafvollzugs verzichtet werden. Den Schwerpunkt der in Abschnitt IV befindlichen Darstellung und Bewertung der untersuchten Regelungspunkte zum Jugendstrafvollzug bilden die einschlägigen Bestimmungen des zum 01. September 2009 außer Kraft gesetzten HambStVollzG. An passender Stelle werden die wesentlichsten Änderungen einzelner Vorschriften des nunmehr gültigen HambJStVollzG inhaltlich in den Gesamtkontext eingearbeitet und zusätzlich einer zweistufigen Bewertung unterzogen. Neben der Fragestellung, ob die inhaltlich überarbeiteten Regelungen den verfassungsrechtlichen bzw. –gerichtlichen sowie internationalen Vorgaben (besser) entsprechen, werden diese auch auf ihren positiven, negativen oder neutralen Veränderungsgehalt mit Blick auf die aktuelle Gesetzeslage verglichen und abschließend bewertet

<sup>713</sup> Die Darstellung der Schwerpunkte des Gesetzentwurfs und ihre konkrete inhaltliche Veränderung lässt sich genauer der Drs. Hamburg 19/2533, S. 2 f. entnehmen.

### 3.1.2.1.3 Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJStVollzG)<sup>714</sup>

#### 3.1.2.1.3.1 Auswahlkriterien

Bereits in der Pressemitteilung vom 27.09.2007 des Hessischen Ministeriums der Justiz stand, dass anerkannte Wissenschaftler den hessischen Entwurf als „*gelungene Lösung*“ und im Ländervergleich „*am meisten durchdacht*“ bewertet hätten.<sup>715</sup> Kurz nach dem Inkrafttreten des hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes zum 01. Januar 2008 konnte man der Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 10. Januar 2008 entnehmen, dass der hessische Justizminister *Jürgen Banzer* das Gesetz als ein „*ambitioniertes und konsequentes Jugendstrafvollzugsgesetz*“ mit der klaren Ausrichtung auf die Senkung der bundesweiten Rückfallquote von 78% beschreibt.<sup>716</sup>

Wirft man einen Blick auf den Titel der vom Hessischen Ministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre „Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz Sicher nach außen –

intensiv nach innen“<sup>717</sup>, wird man neugierig, ob es sich bei dem Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz nun um ein besonders innovatives und auf die Bedürfnisse jugendlicher Inhaftierter zugeschnittenes Gesetz oder um ein dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit Rechnung tragendes Gesetz handelt.

#### 3.1.2.1.3.2 Ziele

Um die erwähnte signifikante Reduzierung der hohen Rückfallquoten erreichen zu können, zielt das HessJStVollzG insbesondere darauf ab, die Besonderheiten im Umgang mit

<sup>714</sup> Das am 19. November 2007 vom Hessischen Landtag beschlossene und am 01. Januar 2008 in Kraft getretene Gesetz ist abrufbar unter [http://www.hmdj.hessen.de/irj/zentral\\_Internet?rid=zentral\\_15/zentral\\_Internet/nav/3a9/3a95072f-a961-6401-e76c-d1505eb31b65,f5a60b07-9832-c911-f6e9-28144e9169fc,22222222-2222-2222-2222-222222222222,22222222-2222-2222-2222-222222222222,11111111-2222-3333-4444-100000005006.htm&uid=3a95072f-a961-6401-e76c-d1505eb31b65](http://www.hmdj.hessen.de/irj/zentral_Internet?rid=zentral_15/zentral_Internet/nav/3a9/3a95072f-a961-6401-e76c-d1505eb31b65,f5a60b07-9832-c911-f6e9-28144e9169fc,22222222-2222-2222-2222-222222222222,22222222-2222-2222-2222-222222222222,11111111-2222-3333-4444-100000005006.htm&uid=3a95072f-a961-6401-e76c-d1505eb31b65), zuletzt abgerufen am 13.11.2008. Im Folgenden wird es als HessJStVollzG abgekürzt.

Die dazugehörige Begründung wird als Begründung zum HessJStVollzG benannt und ist abrufbar unter

[http://www.hmdj.hessen.de/irj/zentral\\_Internet?rid=zentral\\_15/zentral\\_Internet/nav/3a9/3a95072f-a961-6401-e76c-d1505eb31b65,f5a60b07-9832-c911-f6e9-28144e9169fc,22222222-2222-2222-2222-222222222222,22222222-2222-2222-2222-222222222222,11111111-2222-3333-4444-100000005006.htm&uid=3a95072f-a961-6401-e76c-d1505eb31b65](http://www.hmdj.hessen.de/irj/zentral_Internet?rid=zentral_15/zentral_Internet/nav/3a9/3a95072f-a961-6401-e76c-d1505eb31b65,f5a60b07-9832-c911-f6e9-28144e9169fc,22222222-2222-2222-2222-222222222222,22222222-2222-2222-2222-222222222222,11111111-2222-3333-4444-100000005006.htm&uid=3a95072f-a961-6401-e76c-d1505eb31b65), zuletzt abgerufen am 14.11.2008.

<sup>715</sup> Die Pressemitteilung des Hessischen Ministerium der Justiz vom 27.09.2007 ist abrufbar unter [http://www.hmdj.hessen.de/irj/zentral\\_Internet?rid=zentral\\_15/zentral\\_Internet/nav/882/8825058e-6897-0701-33e2-dc44e9169fcc,35c40c6f-3536-4511-aeb6-df144e9169fc,22222222-2222-2222-2222-222222222222,11111111-2222-3333-4444-100000005004.htm](http://www.hmdj.hessen.de/irj/zentral_Internet?rid=zentral_15/zentral_Internet/nav/882/8825058e-6897-0701-33e2-dc44e9169fcc,35c40c6f-3536-4511-aeb6-df144e9169fc,22222222-2222-2222-2222-222222222222,11111111-2222-3333-4444-100000005004.htm), zuletzt abgerufen am 12.11.2008.

<sup>716</sup> Die Pressemitteilung des Hessischen Ministerium der Justiz vom 10.01.2008 ist abrufbar unter [http://www.hmdj.hessen.de/irj/HMdJ\\_Internet?rid=HMdJ/HMdJ\\_Internet/nav/be0/be0608bd-1dea-e701-be59-263b5005ae75,50820c30-cc33-6711-aeb6-df144e9169fc,,11111111-2222-3333-4444-100000005004%26\\_ic\\_uCon\\_zentral=50820c30-cc33-6711-aeb6-df144e9169fc%26overview=true.htm&uid=be0608bd-1dea-e701-be59-263b5005ae75](http://www.hmdj.hessen.de/irj/HMdJ_Internet?rid=HMdJ/HMdJ_Internet/nav/be0/be0608bd-1dea-e701-be59-263b5005ae75,50820c30-cc33-6711-aeb6-df144e9169fc,,11111111-2222-3333-4444-100000005004%26_ic_uCon_zentral=50820c30-cc33-6711-aeb6-df144e9169fc%26overview=true.htm&uid=be0608bd-1dea-e701-be59-263b5005ae75), zuletzt abgerufen am 12.11.2008.

<sup>717</sup> Die Broschüre Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz „Sicher nach außen – intensiv nach innen“ ist abrufbar unter [http://www.hmdj.hessen.de/irj/zentral\\_Internet?rid=zentral\\_15/zentral\\_Internet/nav/3a9/3a95072f-a961-6401-e76c-d1505eb31b65,f5a60b07-9832-c911-f6e9-28144e9169fc,22222222-2222-2222-2222-222222222222,22222222-2222-2222-2222-222222222222,11111111-2222-3333-4444-100000005006.htm&uid=3a95072f-a961-6401-e76c-d1505eb31b65](http://www.hmdj.hessen.de/irj/zentral_Internet?rid=zentral_15/zentral_Internet/nav/3a9/3a95072f-a961-6401-e76c-d1505eb31b65,f5a60b07-9832-c911-f6e9-28144e9169fc,22222222-2222-2222-2222-222222222222,22222222-2222-2222-2222-222222222222,11111111-2222-3333-4444-100000005006.htm&uid=3a95072f-a961-6401-e76c-d1505eb31b65), zuletzt abgerufen am 12.11.2008.



jungen Gefangenen in den Mittelpunkt zu stellen und der Sicherheit bestmöglich Rechnung zu tragen.<sup>718</sup>

### 3.1.2.1.3.3 Umfang

Mit nur 79 Paragraphen handelt es sich bei dem HessJStVollzG um eines der kürzesten Gesetzeswerke. Trotzdem wird weitestgehend auf einen Verweis auf andere Gesetze verzichtet. Aufgrund des besonderen Profils des Jugendstrafvollzugs und der unterschiedlichen Zielrichtungen und Schwerpunktsetzungen von Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug handelt es sich bei dem HessJStVollzG um ein eigenständiges Gesetzeswerk.<sup>719</sup>

### 3.1.2.1.3.4 Aufbau

Die 79 Paragraphen des HessJStVollzG unterteilen sich in 18 Abschnitte, die in ihrem übergeordneten Aufbau an das StVollzG angelehnt sind. In sich handelt es sich jedoch um ein Regelwerk mit jugendspezifischem Inhalt. An die Regelungen über die Gestaltung des Jugendstrafvollzugs (Abschnitt 2 bis 13) schließen sich die Vorschriften zu seiner Organisation (Abschnitt 14 bis 17) an. Die Schlussvorschriften finden sich im 18. Abschnitt.

### 3.1.2.1.3.5 Eckpunkte und Besonderheiten

Zur Zielerreichung orientiert sich das HessJStVollzG an folgenden zehn Leitlinien, die die Profil bildenden Elemente des Gesetzes darstellen:<sup>720</sup>

- Ziel des Jugendstrafvollzugs ist es, die jungen Gefangenen durch Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu befähigen, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen (Erziehungsziel). Dabei dürfen jedoch der Schutz der Allgemeinheit und der Opferschutz nicht vernachlässigt werden.
- Zum Erreichen des Erziehungsziels orientiert sich der Jugendstrafvollzug am Grundsatz des „Forderns und Förderns“.
- Durch das „Einheitliche Jugendstrafvollzugskonzept“<sup>721</sup> hat Hessen bereits Rahmenbedingungen für einen modernen Jugendstrafvollzug geschaffen. Diese Standards werden im vorliegenden Gesetz festgeschrieben und ausgebaut.
- Dazu gehören u.a.
  - der Wohngruppenvollzug mit einer Sollstärke von 8 Personen,
  - die grundsätzliche Einzelunterbringung zur Ruhezeit und
  - die qualifizierte, zügige Aufnahme und Zugangsdiagnostik mit der frühestmöglichen Förderung.
- Schulische und berufliche Ausbildung, Arbeit sowie das Erlernen der deutschen Sprache sind unverzichtbare Mittel zur Erreichung des Erziehungsziels. Hierzu ist

<sup>718</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 29.

<sup>719</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 28.

<sup>720</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 29 ff.

<sup>721</sup> Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Einheitliche Vollzugskonzeption im hessischen Jugendvollzug“ abrufbar unter [http://www.justiz.hessen.de/C1256F8500320C89/vwContentByName/Dateien%20f-C3%BCr%20Seite%20Aktuell%20-%20alt%20I/\\$File/AbschlussberichtJugVollzKonz.pdf](http://www.justiz.hessen.de/C1256F8500320C89/vwContentByName/Dateien%20f-C3%BCr%20Seite%20Aktuell%20-%20alt%20I/$File/AbschlussberichtJugVollzKonz.pdf), zuletzt abgerufen am 14.11.2008.

ein Mindestanteil der Ausbildungsplätze an den Gesamtbeschäftigungsplätzen von 75% festgelegt.

- Besondere Bedeutung misst der Jugendstrafvollzug einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung und dem Sport (Mindestdauer 2h pro Woche) bei.
- Soziale Kontakte der Gefangenen sind soweit wie möglich aufrecht zu erhalten. Der Verkehr mit Personen, von denen ein günstiger Einfluss erwartet werden kann, wird gefördert. Hierzu dienen ein ausgeweitetes Besuchsrecht auf mindestens 4 Stunden im Monat und eine differenzierte Besuchsüberwachung.
- Der Vorbereitung auf die Entlassung (verzahnte Entlassungsvorbereitung, Entlassungsfreistellung bis zu 6 Monaten) kommt für eine erfolgreiche Integration in die Gesellschaft und damit verbunden einer Rückfallvermeidung entscheidende Bedeutung zu.
- Vollzugsöffnende Maßnahmen<sup>722</sup> (offener Vollzug, Vollzugslockerungen, Urlaub) werden nicht als Selbstzweck gewährt, sondern stehen in untrennbarem Zusammenhang mit dem Erziehungsziel. Der geschlossene Vollzug ist der Regelvollzug.
- Der Suchtmittelkonsum ist nachhaltig zu bekämpfen.
- Eine umfangreiche wissenschaftliche Begleitforschung ist zu gewähren.

Gegen den Trend im JStVollzG–BW wird vom hessischen Landesgesetzgeber die Ansicht vertreten, dass ein moderner Jugendstrafvollzug nicht zum Nulltarif zu haben sei. *Jürgen Banzer* betont, dass in Hessen zukünftig rund 5 Millionen Euro zusätzlich in den Jugendstrafvollzug investiert werden würden.<sup>723</sup> Dies ist in Zeiten der Mittelknappheit beachtenswert und als Besonderheit zu werten.

### 3.1.2.1.3.6 Aktuelle Entwicklung

#### 3.1.2.1.3.6.1 Anlass und Zielsetzung

Auch der hessische Landesgesetzgeber wollte die den Bundesländern im Zuge der Föderalismusreform I übertragene Gesetzgebungskompetenz vollumfänglich ausschöpfen und plante bereits nach In-Kraft-Treten des HessJStVollzG ein „Gesetz zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze“<sup>724</sup>. Der Referentenentwurf umfasste dabei ein Hessisches Strafvollzugsgesetz (HStVollzG), ein Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (HUVollzG) und Änderungen an dem schon in Kraft befindlichen Jugendstrafvollzugsgesetz. Damit sollte nach dem Jugendstrafvollzugsgesetz nun auch ein modernes Erwachsenenstrafvollzugs- und ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz, die den

<sup>722</sup> Hierbei handelt es sich um den Oberbegriff.

<sup>723</sup> Vgl. die Pressemitteilung des Hessischen Ministerium der Justiz vom 05.03.2007 abrufbar unter [http://www.hmdj.hessen.de/irj/zentral\\_Internet?rid=zentral\\_15/zentral\\_Internet/nav/dea/dea5072f-a961-6401-e76c-d1505eb31b65,d1540ef8-cd50-2111-d5ce-7b44e9169fcc,22222222-2222-2222-2222-222222222222,22222222-2222-2222-2222-222222222222,11111111-2222-3333-4444-10000005004.htm](http://www.hmdj.hessen.de/irj/zentral_Internet?rid=zentral_15/zentral_Internet/nav/dea/dea5072f-a961-6401-e76c-d1505eb31b65,d1540ef8-cd50-2111-d5ce-7b44e9169fcc,22222222-2222-2222-2222-222222222222,22222222-2222-2222-2222-222222222222,11111111-2222-3333-4444-10000005004.htm), zuletzt abgerufen am 14.11.2008.

<sup>724</sup> Vgl. Pressemitteilung des Hessischen Ministerium der Justiz vom 24.07.2009 abrufbar unter [http://www.hmdj.justiz.hessen.de/irj/HMdJ\\_Internet?rid=HMdJ\\_15/HMdJ\\_Internet/nav/eab/eab50ad9-d54d-b701-be59-263b5005ae75,c9570441-7aeb-a221-b30b-cd44e9169fcc,,11111111-2222-3333-4444-10000005004%26\\_ic\\_uCon\\_zentral=c9570441-7aeb-a221-b30b-cd44e9169fcc%26overview=true.htm&uid=eab50ad9-d54d-b701-be59-263b5005ae75](http://www.hmdj.justiz.hessen.de/irj/HMdJ_Internet?rid=HMdJ_15/HMdJ_Internet/nav/eab/eab50ad9-d54d-b701-be59-263b5005ae75,c9570441-7aeb-a221-b30b-cd44e9169fcc,,11111111-2222-3333-4444-10000005004%26_ic_uCon_zentral=c9570441-7aeb-a221-b30b-cd44e9169fcc%26overview=true.htm&uid=eab50ad9-d54d-b701-be59-263b5005ae75), zuletzt abgerufen am 19.08.2009.

Anforderungen an einen rechtsstaatlichen Strafvollzug und Vollzug der Untersuchungshaft umfassend Rechnung tragen, geschaffen werden, so der hessische Justizminister *Hahn*.<sup>725</sup>

Nachdem der Referentenentwurf am 6. Juli 2009 den ersten Kabinettdurchgang absolvierte, wurde er im Rahmen der Regierungsanhörung den Fraktionen im Hessischen Landtag, Gerichten und Behörden, sowie den betroffenen und interessierten Verbänden und Interessenvertretungen übersandt. Schließlich wurde das „Gesetz zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze“<sup>726</sup> am 28.06.2010 durch den Hessischen Landtag verabschiedet und trat zum 01.10.2010 in Kraft.

### 3.1.2.1.3.6.2 Schwerpunkte des Gesetzes

Schwerpunkte des Gesetzes bilden die Schaffung eines Hessischen Strafvollzugsgesetzes (HStVollzG) sowie eines Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (HUVollzG).<sup>727</sup> Hingegen wurde das HessJStVollzG nur geringfügig angepasst.<sup>728</sup> Der Landesgesetzgeber hat sich somit auf die landesgesetzliche Regelung des Erwachsenenstrafvollzugs sowie Untersuchungshaftvollzugs konzentriert.

### 3.1.2.1.3.6.3 Auswirkungen auf die Darstellung und Bewertung der untersuchten Regelungspunkte

Ein synoptischer Vergleich der bisherigen Regelungen des HessJStVollzG mit den nunmehrigen Änderungen des Jugendstrafvollzugsgesetzes hat gezeigt, dass keine wichtigen und die nachfolgenden Bewertungen einschneidend verändernden Neuerungen aufgenommen wurden<sup>729</sup>, so dass im Rahmen der folgenden Ausführungen keine Änderungen in der Bewertung der Regelungen zum HessJStVollzG vorgenommen werden müssen und diese vollumfänglich ihr Aussagekraft behalten.

---

<sup>725</sup> Vgl. Pressemitteilung des Hessischen Ministerium der Justiz vom 24.07.2009 abrufbar unter [http://www.hmdj.justiz.hessen.de/irj/HMdJ\\_Internet?rid=HMdJ\\_15/HMdJ\\_Internet/nav/eab/eab50ad9-d54d-b701-be59-263b5005ae75,c9570441-7aeb-a221-b30b-cd44e9169fcc,,11111111-2222-3333-4444-100000005004%26\\_ic\\_uCon\\_zentral=c9570441-7aeb-a221-b30b-cd44e9169fcc%26overview=true.htm&uid=eab50ad9-d54d-b701-be59-263b5005ae75](http://www.hmdj.justiz.hessen.de/irj/HMdJ_Internet?rid=HMdJ_15/HMdJ_Internet/nav/eab/eab50ad9-d54d-b701-be59-263b5005ae75,c9570441-7aeb-a221-b30b-cd44e9169fcc,,11111111-2222-3333-4444-100000005004%26_ic_uCon_zentral=c9570441-7aeb-a221-b30b-cd44e9169fcc%26overview=true.htm&uid=eab50ad9-d54d-b701-be59-263b5005ae75), zuletzt abgerufen am 19.08.2009.

<sup>726</sup> Vgl. hierzu das Gesetz vom 28.06.2010, GVBl. I Nr. 12, 06.07.2010, S. 185-232.

<sup>727</sup> Vgl. hierzu die Zusammenstellung der Leitlinien zu den Gesetzen in der Pressemitteilung des Hessischen Ministerium der Justiz vom 24.07.2009 abrufbar unter [http://www.hmdj.justiz.hessen.de/irj/HMdJ\\_Internet?rid=HMdJ\\_15/HMdJ\\_Internet/nav/eab/eab50ad9-d54d-b701-be59-263b5005ae75,c9570441-7aeb-a221-b30b-cd44e9169fcc,,11111111-2222-3333-4444-100000005004%26\\_ic\\_uCon\\_zentral=c9570441-7aeb-a221-b30b-cd44e9169fcc%26overview=true.htm&uid=eab50ad9-d54d-b701-be59-263b5005ae75](http://www.hmdj.justiz.hessen.de/irj/HMdJ_Internet?rid=HMdJ_15/HMdJ_Internet/nav/eab/eab50ad9-d54d-b701-be59-263b5005ae75,c9570441-7aeb-a221-b30b-cd44e9169fcc,,11111111-2222-3333-4444-100000005004%26_ic_uCon_zentral=c9570441-7aeb-a221-b30b-cd44e9169fcc%26overview=true.htm&uid=eab50ad9-d54d-b701-be59-263b5005ae75), zuletzt abgerufen am 19.08.2009. Sowie die ersten Einschätzungen hierzu von Feest abrufbar unter [http://www.strafvollzugsarchiv.de/index.php?action=archiv\\_beitrag&thema\\_id=16&beitrag\\_id=287&gesehen=287](http://www.strafvollzugsarchiv.de/index.php?action=archiv_beitrag&thema_id=16&beitrag_id=287&gesehen=287), zuletzt abgerufen am 19.08.2009.

<sup>728</sup> Vgl. hierzu Art. 3 des Gesetz vom 28.06.2010, GVBl. I Nr. 12, 06.07.2010, S. 226-232 sowie Anhang 2.

<sup>729</sup> So auch die erste Einschätzung von Feest abrufbar unter [http://www.strafvollzugsarchiv.de/index.php?action=archiv\\_beitrag&thema\\_id=16&beitrag\\_id=287&gesehen=287](http://www.strafvollzugsarchiv.de/index.php?action=archiv_beitrag&thema_id=16&beitrag_id=287&gesehen=287), zuletzt abgerufen am 19.08.2009.

### 3.1.2.1.4 Gesetz zur Neuregelung des Justizvollzuges in Niedersachsen (NJVollzG)<sup>730</sup>

#### 3.1.2.1.4.1 Auswahlkriterien

Das niedersächsische Justizvollzugsgesetz bringt ein weiteres Regelungsmodell zum Vorschein. Auch hier handelt es sich um ein allgemeines Landesstrafvollzugsgesetz, das den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, der Sicherungsverwahrung und darüber hinaus der Untersuchungshaft innerhalb eines Gesetzes verankert. Im Unterschied zum hamburgischen Jugendstrafvollzug wird dem Vollzug der Jugendstrafe in Niedersachsen jedoch im vierten Teil ein eigener Abschnitt gewidmet. Hier lässt sich ebenfalls die Frage nach der Gleichwertigkeit der Regelungen im Vergleich zu den eigenständigen Jugendstrafvollzugsgesetzen formulieren und macht deshalb eine genauere Betrachtung sinnvoll.

#### 3.1.2.1.4.2 Ziele

Ziel des NJVollzG ist es, die vier Vollzugsarten in einem Gesetz zu vereinen, somit auf eine Mehrfachregelung von Vorschriften, die für alle vier Vollzugsarten gleichermaßen gelten, zu verzichten und gleichzeitig die grundlegenden Unterschiede zwischen den einzelnen Vollzugsarten zu betonen.<sup>731</sup> Um ein modernes und schlankes Gesetz zu schaffen, hat sich Niedersachsen für die integrierte Regelungstechnik entschieden.

#### 3.1.2.1.4.3 Umfang

Das NJVollzG umfasst 202 Paragraphen, wobei sich die allein auf den Jugendstrafvollzug zugeschnitten spezifischen Regelungen auf die §§ 113 bis 132 NJVollzG beschränken. Damit ist deutlich, dass das NJVollzG nicht ohne eine umfangreiche Verweisung auf bestimmte Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe, bei deren Anwendung jedoch die Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges zu beachten sind, auskommt. Diese umfangreiche Verweisung findet sich neben bestimmten Vorgaben innerhalb der §§ 113 bis 131 NJVollzG vor allem in § 132 NJVollzG.

#### 3.1.2.1.4.4 Aufbau

Insgesamt gliedert sich das NJVollzG in sechs Teile. Der erste Teil befasst sich mit den gemeinsamen Bestimmungen aller Vollzugsarten, im zweiten Teil ist der Vollzug der Freiheitsstrafe, im dritten Teil der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, im vierten Teil der Vollzug der Jugendstrafe und im fünften Teil der Vollzug der Untersuchungshaft geregelt. Ebenso wie der erste Teil gilt der sechste Teil, der sich mit der Vollzugsorganisation, dem Datenschutz und den Übergangs- und Schlussbestimmungen auseinandersetzt, als unmittelbar für den Jugendstrafvollzug anwendbar, diese haben somit eine Klammerwirkung.

Der strukturelle Aufbau des NJVollzG folgt dem Aufbau des StVollzG. Dies gilt zuallererst dem zweiten Teil über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der dem zweiten Abschnitt des StVollzG gleicht. Zudem orientiert sich aber auch der jugendspezifische vierte Teil zum Vollzug der Jugendstrafe in den vorhandenen Regelungspunkten an dessen Aufbau.

---

<sup>730</sup> Das am 12. Dezember 2007 vom Niedersächsischen Landtag beschlossene und am 01. Januar 2008 in Kraft getretene NJVollzG ist abrufbar unter [http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C30107382\\_L20-pdf](http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C30107382_L20-pdf), zuletzt abgerufen am 13.11.2008. Im Folgenden wird es als NJVollzG abgekürzt, die dazugehörige Begründung (LT-Drs. Niedersachsen 15/3565) wird als Begründung zum NJVollzG benannt.

<sup>731</sup> So Oehlerking (2008), S. 47.

### 3.1.2.1.4.5 Eckpunkte und Besonderheiten

Im Mai 2006 wurden vom Niedersächsischen Justizministerium als Diskussionsgrundlage „Eckpunkte für ein Niedersächsisches Strafvollzugsgesetz“ herausgearbeitet, die im Wesentlichen schwerpunktmäßig im Zweiten Teil des NJVollzG umgesetzt werden sollten.<sup>732</sup> Diese elf Schwerpunkte lauten:

- „Sicherheit und Resozialisierung sollen als gleichwertige Ziele des Strafvollzugs normiert werden.
- Die Sicherheit des Strafvollzugs soll weiter erhöht werden.
- Der Chancenvollzug soll gesetzlich verankert werden.
- Die rechtlichen Vorgaben für den offenen Vollzug, Vollzugslockerungen und Urlaub sollen neu gefasst werden.
- Die Bedeutung der Gefangenenarbeit soll unterstrichen werden.
- Die „durchgängige Betreuung“ der Gefangenen soll betont werden.
- Die rechtlichen Voraussetzungen für eine gemeinschaftliche Unterbringung der Gefangenen soll erweitert werden.
- Die Gefangenen sollen stärker an den Kosten des Strafvollzugs beteiligt werden.
- Die Voraussetzungen für eine Teilprivatisierung des Justizvollzugs sollen gesetzlich geregelt werden.
- Das Niedersächsische Strafvollzugsgesetz soll sich auf notwendige Vorschriften beschränken.
- Der Vollzug der Untersuchungshaft und der Jugendvollzug sollen gesetzlich geregelt werden.“<sup>733</sup>

Die Kernpunkte des NJVollzG zum Jugendstrafvollzug drücken sich hingegen in folgender Schwerpunktsetzung aus:<sup>734</sup>

- Soziale Integration der jungen Gefangenen bei gleichzeitigem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (§ 113).
- Erzieherische Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs (§ 114 Abs. 1).
- Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und Jugendämter in die Planung und Gestaltung des Vollzugs (§ 113 Abs. 3).
- Einbeziehung der jungen Gefangenen in die Planung der Vollzugsgestaltung (§ 117 Abs. 3).
- Frühzeitige und verzahnte Entlassungsvorbereitung (§ 119).
- Unterbringung in Wohngruppen bei grundsätzlicher Einzelunterbringung zur Ruhezeit (§ 120).
- Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Beziehungen durch großzügige Besuchsregelungen (§ 123).
- Teilnahme an Ausbildung und Arbeit mit dem Vorrang von Ausbildung vor Arbeit (§§ 124 f.).

<sup>732</sup> So die Begründung zum NJVollzG, S. 67.

<sup>733</sup> Das „Eckpunkte für ein Niedersächsisches Strafvollzugsgesetz“ mit Stand Mai 2006 ist abrufbar unter <http://www.mj.niedersachsen.de/servlets/download?C=21490529&L=20>, zuletzt abgerufen am 04.06.2009.

<sup>734</sup> Vgl. hierzu die Zusammenstellung bei Oehlerking (2008), S. 48.

- Erzieherische Maßnahmen zur Sanktionierung von Pflichtverstößen (§ 130 Abs.1).
- Betonung der besonderen Bedeutung der körperlichen Bewegung, also des Sports (§ 128).
- Evaluation des Vollzugs und die Verpflichtung, auf Grundlage der Ergebnisse Konzepte für den Einsatz vollzoglicher Maßnahmen zu entwickeln und fortzuschreiben (§ 189).

Die absolute Besonderheit des NJVollzG ergibt sich ebenfalls aus dessen Regelungsmodell. Das allgemeine Landesstrafvollzugsgesetz, das den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, der Sicherungsverwahrung und darüber hinaus der Untersuchungshaft innerhalb eines Gesetzes verankert, widmet dem Vollzug der Jugendstrafe - im Unterschied zum hamburgischen Jugendstrafvollzug - im vierten Teil einen eigenen Abschnitt.

#### 3.1.2.1.4.6 Aktuelle Entwicklung

Aufgrund von Unstimmigkeiten im Bereich der Regelungen zur Untersuchungshaft wurde das NJVollzG durch das „Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes“<sup>735</sup> vom 20. Februar 2009 geändert. Dieses trat am 01. März 2009 in Kraft und sieht insbesondere Änderungen im Fünften Teil des NJVollzG betreffend die Vorschriften für den Vollzug der Untersuchungshaft vor.<sup>736</sup>

### 3.1.3 Die ausgewählten Regelungsbereiche der Ländergesetze

Bei der Analyse der Jugendstrafvollzugsgesetze erfolgt die Beschränkung auf eine Auswahl jener Regelungspunkte, die in der Diskussion um die Gesetze zum einen von großer Bedeutung waren und sich zum anderen als Rahmenbedingungen besonders in den Vordergrund drängen<sup>737</sup>. Hierbei ist die Auswahl jedoch nicht abschließend und unvermeidbar durch eine eigene Schwerpunktsetzung geprägt.

Bei den ausgewählten Regelungsbereichen handelt es sich um folgende Aspekte:

- Das Vollzugsziel: soziale Integration oder Schutz der Allgemeinheit,
- die allgemeine Verpflichtung zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels,
- die Regelungen der Disziplinarmaßnahmen,
- die Frage der Unterbringung junger Gefangener: Trennungsgrundsatz, Wohngruppenvollzug, Einzelunterbringung zur Ruhezeit,
- die Unterbringung im offenen oder geschlossenen Vollzug als Regelvollzugsform,
- die frühzeitige und verzahnte Entlassungsvorbereitung und –nachbetreuung inklusive den vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie
- der Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt: Besuche und Langzeitbesuche.

<sup>735</sup> Das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes vom 20. Februar 2009 ist abrufbar unter [http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C53789930\\_L20.pdf](http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C53789930_L20.pdf), zuletzt abgerufen am 04.06.2009.

<sup>736</sup> Vgl. zum Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens und zur Begründung des Änderungsbedarfs insbesondere den Gesetzesentwurf von CDU, FDP vom 25.09.2008 LT-Drs. Niedersachsen 16/499 sowie die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen vom 30.01.2009 LT-Drs. Niedersachsen 16/882.

<sup>737</sup> Vgl. hierzu die von den Fachverbänden geforderten Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug, abgedruckt u.a. in DVJJ, FS 2007, S. 51ff.

## 3.2 Verfassungsmäßigkeit der integrierten Regelungstechnik

Neben den eigenständigen Jugendstrafvollzugsgesetzen, die ausschließlich den Vollzug der Jugendstrafe regeln, haben sich zunächst drei Bundesländer, namentlich Hamburg, Niedersachsen und Bayern, für eine andere Regelungstechnik entschieden. Sie normieren die Gesamtmaterie Strafvollzug innerhalb eines Gesetzes, in das die Regelungen zum Jugendstrafvollzug lediglich integriert sind (sog. Kombi-Gesetze).

Während Niedersachsen an dieser Regelungstechnik festhielt und sich Baden-Württemberg nachträglich für eine solche entschieden hat, konnte und wollte sich der aktuelle hamburgische Landesgesetzgeber der vielfachen verfassungsrechtlichen und –gerichtlichen Kritik an der Regelungstechnik des HambStVollzG nicht mehr entziehen. Er scheint ebenfalls nach rechtlicher Prüfung zu der Überzeugung gelangt zu sein, dass das bis zum 01. September 2009 gültige HambStVollzG in Bezug auf seine integrierte Regelungstechnik mit den verfassungsrechtlichen und –gerichtlichen Vorgaben nicht zu vereinbaren war. Denn bereits aus der Begründung zum „Entwurf des Gesetzes zur Überarbeitung des hamburgischen Strafvollzugsrechts und zum Erlass eines Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes“<sup>738</sup> geht hervor, dass der Entwurf in erster Linie die Trennung des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherheitsverwahrung (HambStVollzG) vom 14. Dezember 2007 in zwei Gesetze zum Ziel hat.<sup>739</sup> Hierzu werden die im Jugendstrafvollzug anzuwendenden Bestimmungen in ein eigenständiges und in sich geschlossenes Jugendstrafvollzugsgesetz aufgenommen, während daneben ein eigenständiges Strafvollzugsgesetz zur Regelung des Vollzugs der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung verbleibt.<sup>740</sup> Begründet wird die Trennung der gesetzlichen Grundlagen mit den Vorgaben der BVerfG vom 31. Mai 2006 zur Besonderheit des Jugendstrafvollzugs.<sup>741</sup>

Trotzdem ist es nach Ansicht der Verfasserin unumgänglich sich der ehemaligen Regelungstechnik des HambStVollzG nicht zu entziehen und sich mit dieser vertieft auseinander zu setzen. Denn die integrierte Regelungstechnik stößt in weiten Teilen der Wissenschaft und Praxis auf verfassungsrechtliche Bedenken. Insbesondere ist eine Bewertung interessant, da sich Baden-Württemberg nun auch für eine Regelung der Gesamtmaterie Strafvollzug in einem einheitlichen Gesetzeswerk entschieden hat. Im Folgenden ist deshalb zu prüfen, ob diese Kombigesetze den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVerfG entsprechen oder zuwiderlaufen. Hierzu sind neben der genaueren Beleuchtung der Verschiedenartigkeit der Regelungstechniken, die Vor- und Nachteile jener gegeneinander abzuwägen und in einer abschließenden Stellungnahme in den verfassungsrechtlichen bzw. -gerichtlichen Kontext zu setzen.

### 3.2.1 Vorgaben des BVerfG

Das BVerfG führt in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 zur gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs aus: *„Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug haben es im Gegenteil mit so unterschiedlichen Sachverhalten zu tun, dass das StVollzG in seiner geltenden Fassung den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gesetzliche Regelung des*

<sup>738</sup> Die Begründung zum Gesetz zur Überarbeitung des hamburgischen Strafvollzugsrechts und zum Erlass eines Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes ist enthalten in Drs. Hamburg 19/2533, S. 51ff. Sie wird im Folgenden zitiert als Begründung zum HambJStVollzG.

<sup>739</sup> Vgl. Begründung zum HambJStVollzG, S. 51.

<sup>740</sup> Begründung zum HambJStVollzG, S. 51.

<sup>741</sup> Begründung zum HambJStVollzG, S. 51.

*Jugendstrafvollzuges auch dann nicht entspräche, wenn seine Anwendung für den Jugendstrafvollzug ausdrücklich vorgesehen wäre. Für den Jugendstrafvollzug bedarf es gesetzlicher Grundlagen, die auf die besonderen Anforderungen des Vollzuges von Strafen an Jugendlichen und ihnen gleichstehenden Heranwachsenden zugeschnitten sind.*<sup>742</sup>

Eine analoge Anwendung des StVollzG verbietet sich somit. Weiterhin hebt das BVerfG hervor, dass sich die Freiheitsstrafe für Jugendliche in besonders einschneidender Weise auswirkt: *„Das Zeitempfinden Jugendlicher ist anders als dasjenige Älterer. Typischerweise leiden sie stärker unter der Trennung von ihrem gewohnten sozialen Umfeld und unter erzwungenem Alleinsein. In ihrer Persönlichkeit sind Jugendliche weniger verfestigt als Erwachsene, ihre Entwicklungsmöglichkeiten sind offener. Aus alledem ergeben sich spezielle Bedürfnisse, besondere Chancen und Gefahren für die weitere Entwicklung und eine besondere Haftempfindlichkeit, vor allem auch eine spezifische Empfindlichkeit für mögliche schädliche Auswirkungen des Strafvollzugs.*<sup>743</sup>

Das BVerfG hat eine eigenständige gesetzliche Regelung für den Jugendstrafvollzug nicht vorgegeben, allerdings zwingend gefordert, dass die gesetzliche Grundlage den Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs angepasst sein muss. Diese Besonderheiten liegen insbesondere in der Eigenständigkeit des Jugendstrafvollzugs, den altersbedingten Besonderheiten und den unterschiedlichen Sachverhalten von Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug begründet und verwehren sich damit gegen die Ansicht und Umsetzung des Jugendstrafvollzugs als eine „light Variante“<sup>744</sup> des Erwachsenenstrafvollzugs.

### **3.2.2 Einschlägige Vorgaben der internationalen Regelwerke zur Regelungstechnik**

Insgesamt lässt sich den internationalen Regelwerken keine ausdrückliche Vorgabe zur konkreten Art und Weise der Normierungstechnik des Jugendstrafvollzugs entnehmen. Ausschließlich Art. 40 Abs. 3 KRK fordert implizit den Erlass von besonderen Jugendstrafvollzugsgesetzen für Kinder und damit Personen unter 18 Jahren.

### **3.2.3 Regelungstechnik der integrierten Gesetze**

Obwohl sich ehemals Hamburg und nun noch Niedersachsen sowie neu Baden-Württemberg (die eine identische Regelungstechnik verfolgen) für eine einheitliche gesetzliche Regelung der Gesamtmaterie Strafvollzug entschieden haben, verfolgen sie in Bezug auf die integrierte Regelungstechnik des Jugendstrafvollzugs keine einheitliche Linie. Es haben sich zwei Techniken zur Regelung des Vollzugs der Jugendstrafe innerhalb eines einheitlichen Landesjustizvollzugsgesetzes heraus gebildet. Diese sollen nachfolgend an den Beispielen des ehemaligen HambStVollzG und NJVollzG dargestellt werden.

#### **3.2.3.1 HambStVollzG**

Bei dem HambStVollzG handelte es sich um ein einheitliches Justizvollzugsgesetz, welches den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung regelte. In Teil 2 knüpfte das Gesetz die Vorschriften über den Vollzug der Jugendstrafe unmittelbar in einem angegliederten Absatz mit den sachlich entsprechenden Regelungen über den Vollzug der Freiheitsstrafe zusammen. Deshalb sah das Gesetz von der

<sup>742</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 49.

<sup>743</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 54.

<sup>744</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 21.



Formulierung eines eigenen, gesonderten Teils über den Vollzug der Jugendstrafe ab. Die Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs wurden somit unmittelbar und ausdrücklich im Zusammenhang mit den jeweils entsprechenden Regelungen des Vollzugs der Freiheitsstrafe benannt. Bei Regelungen die sowohl für den Erwachsenen- als auch den Jugendstrafvollzug gelten sollten, blieb es bei der ausschließlichen Regelung zum Erwachsenenvollzug.

### 3.2.3.2 NJVollzG (ebenso das BayStVollzG)

Bei dem NJVollzG handelt es sich um ein integriertes Gesetzeswerk, das den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft jeweils in einem eigenen, gesonderten Teil unterbringt. Zwar ist der vierte Teil des Gesetzes ausschließlich auf den Vollzug der Jugendstrafe zugeschnitten, durch § 132 NJVollzG erfolgt zudem allerdings eine umfassende und undurchsichtige Verweisung auf die entsprechend anwendbaren Vorschriften des zweiten Teils über den Vollzug der Freiheitsstrafe.<sup>745</sup> Der Jugendstrafvollzug wird hierdurch insbesondere im Verhältnis zum Erwachsenenstrafvollzug geregelt.

## 3.2.4 Ansichten aus Literatur und Fachwelt zur integrierten Regelungstechnik

Die Fachwelt und Literatur stehen der integrierten Regelungstechnik mit gemischten Gefühlen gegenüber. Hierbei werden nicht nur Gedanken zur Verfassungsmäßigkeit der Regelungstechnik geäußert, sondern es wird auch auf generelle Vor- und Nachteile verwiesen. Da sich die beiden o.g. Vorgehensweisen zur integrierten Regelungstechnik unterschiedlichen Bedenken gegenübersehen, wird im Folgenden weiterhin nach den Gesetzen Hamburgs und Niedersachsens unterschieden.

### 3.2.4.1 Argumente für diese Regelungstechnik

Grundsätzlich lässt sich aus der Vielzahl der Negativstimmen zur integrierten Regelungstechnik erkennen, dass der Kreis der Befürworter besonders klein ist. Zuspruch erhalten die Gesetzeswerke fast ausschließlich aus den Reihen der „Macher“ der Gesetze selbst.

#### 3.2.4.1.1 HambStVollzG

Folgende Ansichten werden in der Fachwelt und Literatur für die integrierte Regelungstechnik des HambStVollzG und gegen deren Verfassungswidrigkeit hervorgebracht:

- Die in einem gesonderten Teil unvermeidbaren und für den Nutzer umständlichen Verweise auf analog geltende Vorschriften des Erwachsenenvollzugs sind überflüssig.<sup>746</sup>

<sup>745</sup> Nachdem der Entwurf eines Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz in § 128 I 1 noch alle entsprechend anwendbaren Regelungen zum Erwachsenenvollzug, deren Zweck und Eigenart dem Jugendstrafvollzug nicht entgegenstehen, explizit aufzählte und in § 128 I 2 vorsah, dass die Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs bei der Anwendung der in Satz 1 genannten Vorschriften zu beachten seien, findet sich in § 132 I NJVollzG nunmehr lediglich ein allgemeiner Verweis auf die entsprechende Anwendbarkeit der Vorschriften des zweiten Teils über den Vollzug der Freiheitsstrafe. Der Entwurf zum Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz ist abrufbar unter <http://www.dvjj.de/data/pdf/7216ab90bd23f07e02559e45cee3b876.pdf>, zuletzt abgerufen am 21.11.2008.

<sup>746</sup> Begründung zum HambStVollzG, S. 30.

- *Dünkel/Pörksen*<sup>747</sup> formulieren prägnanter, dass der Vorteil der integrierten Regelungstechnik (Hamburg und Niedersachsen) in der Gesetzgebungsökonomie und in der Vermeidung von zahlreichen Wiederholungen liegt, wenn man auf die Verweisungstechnik verzichten möchte.
- Im Protokoll der Anhörung im Rechtsausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft vom August 2007 äußert sich *Dünkel*<sup>748</sup> so, dass er die gemeinschaftliche Regelung von Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug als insofern verfassungsrechtlich zulässig ansieht, solange die Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs inhaltlich zum Ausdruck kommen.
- Ebenso sieht es *Arloth*<sup>749</sup>, der die Regelung des Vollzugs von Freiheitsstrafe und Jugendstrafe in einem einheitlichen Gesetz zunächst als „*verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden*“ ansieht, da das BVerfG zwar die Entwicklung eines eigenständigen Resozialisierungskonzepts vorgibt, aber nicht wie dieses Ziel gesetzestechnisch umgesetzt werden soll. Entscheidend sei somit lediglich, ob das Gesetz inhaltlich den Anforderungen des BVerfG gerecht wird.

### 3.2.4.1.2 NJVollzG

Ähnliche Argumente, die für die Regelungsweise des HambStVollzG dargestellt wurden, werden auch dem NJVollzG entgegengebracht:

- Die Regelung in einem einheitlichen Gesetz ist regelungstechnisch sinnvoll, um die Zahl der Rechtsvorschriften des Landes so gering wie möglich zu halten. Zudem ist sie sachgerecht, um systematisch zusammenhängende Vorschriften relativ übersichtlich zusammenzufassen.<sup>750</sup>
- *Oehlerking*<sup>751</sup> sieht in der Regelungstechnik zwei Vorteile: Zum einen können die Regelungen, die den Vollzug betreffen, direkt mit den für alle Vollzugsarten geltenden organisatorischen und datenschutzrechtlichen Regelungen verbunden werden und zum anderen bietet eine solche Regelungstechnik den Verzicht auf eine Mehrfachnennung von Vorschriften die für alle Vollzugsarten gelten, obwohl die grundlegenden Unterschiede betont werden. Insgesamt erfolgt eine Reduzierung der nötigen Vorschriften auf das Mindestmaß und die damit verbundenen Verweisungen seien hinnehmbar.
- *Meier*<sup>752</sup>, der sich auf die integrierten Gesetzeswerke insgesamt bezieht, betrachtet formal gesehen beide Lösungswege (eigenständiges oder integriertes Gesetz) als gleichwertig.
- Auch *Sonnen*<sup>753</sup> und *Ostendorf*<sup>754</sup> gehen davon aus, dass die „Verortung“ des Jugendstrafvollzugs in einem eigenen Abschnitt innerhalb eines Justizvollzugsgesetzes verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

<sup>747</sup> Dünkel/Pörksen, NK 2007, S. 55.

<sup>748</sup> Vgl. im Ausschussprotokoll Nr. 18/44 der Anhörung im Rechtsausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft vom August 2007 abrufbar unter <http://www.informationsplattform-strafvollzug.de/download/stvollz/20070828-HH-Bue-RechtsA-Protokoll.pdf>, zuletzt abgerufen am 21.11.2008.

<sup>749</sup> Arloth (2008), S. 874.

<sup>750</sup> Begründung zum NJVollzG, S. 71.

<sup>751</sup> Oehlerking (2008), S. 47.

<sup>752</sup> Meier, RdJB 2007, S. 143.

<sup>753</sup> Sonnen, Archiv für Wissenschaft und Praxis 2007, S. 117.

- Auch im Rahmen der Kommentierung des NJVollzG verweist Arloth<sup>755</sup> darauf, dass ein einheitliches Gesetz verfassungsrechtlich unbedenklich ist und lediglich die inhaltliche Umsetzung den Anforderungen des BVerfG gerecht werden muss.

### 3.2.4.2 Argumente gegen diese Regelungstechnik

Die breite Fachwelt und Literatur lehnt die integrierte Regelungstechnik jedoch ab und spricht sich ganz deutlich für die eigenständigen Jugendstrafvollzugsgesetze der übrigen Bundesländer aus. Hierbei reichen die Stimmen von bloßer Nichtakzeptanz über „jedenfalls verfassungsrechtlich bedenklich“ bis hin zur Annahme der Verfassungswidrigkeit einer solchen Gesetzestechnik. Zur Einführung sei aus den von Fachverbänden geforderten „Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug“ zitiert: „*Der Jugendstrafvollzug muss in einem eigenen, vollständigen Gesetz geregelt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat ausführlich die Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs begründet und daraus gefolgert, dass das Strafvollzugsgesetz nicht analog auf den Vollzug der Jugendstrafe angewendet werden kann. Die geforderte Eigenständigkeit geht verloren, wenn die unterschiedlichen Vollzugsarten in einem Gesetz geregelt werden. Durch gesetzesinterne Querverweise verlieren die Gesetze zudem erheblich an Verständlichkeit.*“<sup>756</sup>

#### 3.2.4.2.1 HambStVollzG

Auf ganz besonderen Widerstand stieß die oben dargestellte Regelung des Jugendstrafvollzugs innerhalb des HambStVollzG. Folgende Kritikpunkte wurden geäußert:

- Aufgrund der besonderen Regelungstechnik des HambStVollzG ohne eigenen Abschnitt zum Jugendstrafvollzug und in der seltenen Angliederung spezifischer Absätze beschreibt Dünkel<sup>757</sup> die fehlende Eigenständigkeit und mangelnde Berücksichtigung von Besonderheiten des Jugendvollzugs als besonders eklatant. Er geht sogar soweit zu behaupten, dass mangels hinreichender Berücksichtigung der Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs, vor allem weil vielfältig Sonderregelungen fehlen, das HambStVollzG verfassungswidrig ist.<sup>758</sup> Die implizite Botschaft dieser Regelungstechnik versteht Dünkel<sup>759</sup> als Hinweis darauf, dass der Jugendstrafvollzug im Prinzip dem Erwachsenenvollzug entspricht und nur wenige Besonderheiten existieren.
- Maelicke<sup>760</sup> teilt die von Dünkel vertretene Auffassung und merkt an, dass durch diese Form die „*Unterschiede zwischen dem Erziehungsauftrag des Jugendstraf-*

---

<sup>754</sup> Ostendorf, NK 2006, S. 91.

<sup>755</sup> Arloth (2008), S. 1123.

<sup>756</sup> Abgedruckt in DVJJ, FS 2007, S. 51.

<sup>757</sup> Dünkel/Pörksen, NK 2007, S. 55.

<sup>758</sup> Ausschussprotokoll Nr. 18/44 der Anhörung im Rechtsausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft vom August 2007, S. 9 abrufbar unter <http://www.informationsplattform-strafovllzug.de/download/stvollz/20070828-HH-Bue-RechtsA-Protokoll.pdf>, zuletzt abgerufen am 21.11.2008.

<sup>759</sup> Dünkel, Anhörung des Rechtsausschusses am 28.8.2007, S. 4 abrufbar unter <http://www.informationsplattform-strafovllzug.de/download/stvollz/20070825-Duenkel-HmbStVollzG.pdf>, zuletzt abgerufen am 21.11.2008.

<sup>760</sup> Ausschussprotokoll Nr. 18/44 der Anhörung im Rechtsausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft vom August 2007, S. 14 f. abrufbar unter <http://www.informationsplattform-strafovllzug.de/download/stvollz/20070828-HH-Bue-RechtsA-Protokoll.pdf>, zuletzt abgerufen am 21.11.2008; Maelicke, Stellungnahme zum HambStVollzG vom 28.8.2007, S. 1 abrufbar unter

vollzugs und dem Behandlungsauftrag des Erwachsenen-Vollzugs“ verwischt würden. Somit befinde es sich im klaren Gegensatz zu den Ansprüchen des BVerfG.

- Die *Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.*<sup>761</sup> sieht zudem im Übergewicht der Regeln zum Erwachsenenvollzug eine sachfremde Angleichung des Jugendstrafvollzugs an den Erwachsenenvollzug.
- Auch der *Deutsche Juristinnenbund e.V.*<sup>762</sup> beruft sich auf die Nichteinhaltung der verfassungsrechtlichen Anforderungen für jugendliche Straftäter nach den Vorgaben des BVerfG. Die Normierung innerhalb eines Gesetzes stehe außerdem den unterschiedlichen Zielsetzungen entgegen und weise deshalb auf eine nicht ausreichende Berücksichtigung der Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs hin, zumal nur wenige Vorschriften des HambStVollzG jugendliche Strafgefangene betreffen.
- *Saliger/Brüning*<sup>763</sup> sehen ebenfalls die Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs nicht berücksichtigt und den Jugendstrafvollzug durch die einheitliche Regelung lediglich als Unterfall des Erwachsenenvollzugs verstanden.
- Sogar *Arloth*<sup>764</sup> formuliert seine Bedenken zur Regelungstechnik des HambStVollzG so, dass sie den Eindruck verstärke, dass der Vollzug der Jugendstrafe nur ein Unterfall des Vollzugs der Freiheitsstrafe sei. Im Hinblick auf die Entscheidung des BVerfG stellten die selten angefügten jugendspezifischen Absätze ein „gewisses verfassungsrechtliches Risiko“ dar.
- *Eisenberg*<sup>765</sup> hält die Regelungsstrategie Hamburgs für eher sachfremd und ist der Ansicht, dass die Technik des HambStVollzG mit den Vorgaben des BVerfG hinsichtlich Eigenständigkeit und altersbegründeter Besonderheit kaum mehr vereinbar sei und damit die Tendenz zur Nivellierung in sich trage.

#### 3.2.4.2.2 NJVollzG

Weniger einschneidend, aber dennoch zahlreich sind die Bedenken gegen das NJVollzG. Hauptaugenmerk liegt hier seltener auf den verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten als auf generellen Problemen, die die dortige Regelungstechnik, insbesondere die Verweisungstechnik, aufwirft. Die Argumente gegen die Regelung des Jugendstrafvollzugs im NJVollzG lassen sich auf diese Weise zusammenfassen:

- *Ostendorf*<sup>766</sup> sieht in der integrierten Regelungstechnik des NJVollzG den eigenständigen Charakter des Jugendstrafvollzugs gemindert. Zudem ist er der Ansicht,

---

form-strafvollzug.de/download/stvollz/20070828-Maelicke-HmbStVollzG.pdf, zuletzt abgerufen am 21.11.2008.

<sup>761</sup> Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V., Stellungnahme zum Entwurf eines Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, S. 2 f. abrufbar unter <http://www.dvjj.de/download.php?id=669>, zuletzt abgerufen am 21.11.2008.

<sup>762</sup> Deutscher Juristinnenverbund e.V., Stellungnahme vom 20.07.2007 abrufbar unter [http://www.djb.de/Kommissionen/kommission-strafrecht/St07\\_15-Jugendstrafvollzug-Laender/](http://www.djb.de/Kommissionen/kommission-strafrecht/St07_15-Jugendstrafvollzug-Laender/), zuletzt abgerufen am 21.11.2008.

<sup>763</sup> Saliger/Brüning, Stellungnahme zum Entwurf eines Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, S. 2 abrufbar unter <http://www.dvjj.de/download.php?id=779>, zuletzt abgerufen am 21.11.2008.

<sup>764</sup> Arloth (2008), S. 875.

<sup>765</sup> Eisenberg, ZJJ 2007, S. 153; Eisenberg, NStZ 2008, S. 250 f.; Eisenberg (2009), S. 769.

<sup>766</sup> Ostendorf, NK 2006, S. 91.

dass die geringe Anzahl der jugendspezifischen Regelungen nicht dem vom BVerfG vorgegebenen Regelungsbedarf gerecht wird.<sup>767</sup>

- *Wulf*<sup>768</sup> ist der Ansicht, dass ein Landesstrafvollzugsgesetz mit Sondervorschriften für junge Gefangene der Eigenständigkeit des Jugendstrafvollzugs nicht gerecht wird.
- Durch die gemeinsame Regelung des Jugend- und Erwachsenenvollzugs, sieht *Dünkel*<sup>769</sup> die Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs, wie sie im Urteil des BVerfG hervorgehoben wurden, als nicht ausreichend zur Geltung gebracht an und somit als verfassungsrechtlich problematisch. Hierfür spreche insbesondere, dass in zahlreichen Bereichen auf die Vorschriften des Erwachsenenvollzugs verwiesen wird.<sup>770</sup>
- Der *DAV*<sup>771</sup>, der sich ebenfalls auf die Unterschiede zwischen Jugend- und Erwachsenenvollzug und die Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs beruft, fordert aufgrund der besonderen Materie ein eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz. Nur so könne die Gefahr sachfremder Angleichung des Jugendstrafvollzugs an den Erwachsenenvollzug vermieden werden.
- Durch die Einfügung des Jugendstrafvollzugs als vierten Teil im NJVollzG werden schon rein äußerlich die wesentlichen Unterschiede zwischen Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug missachtet, zudem habe das BVerfG hervorgehoben, dass eine entsprechende Anwendung von Regelungen wegen der fehlenden Gleichartigkeit der regelungsbedürftigen Sachverhalte nicht ausreichen kann. Trotzdem erklärt § 132 des NJVollzG die Regelungen zum Vollzug der Freiheitsstrafe entsprechend anwendbar, soweit im vierten Teil nichts anderes bestimmt ist. Damit widerspreche diese Regelung schon grundsätzlich den verfassungsrechtlichen Anforderungen, so *Köhne*<sup>772</sup>.
- Auch *Meier*<sup>773</sup> wendet ein, dass die eigenständigen Gesetze den vom BVerfG betonten Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs besser gerecht würden. Er sieht im Standort einen Hinweis auf die Wertigkeit der Materie. Wird die Materie Jugendstrafvollzug mit anderen vermengt, verlieren sich die Besonderheiten und treten zugunsten anderer Gesichtspunkte zurück.
- Ein weiterer Kritikpunkt liegt in der Verweisungstechnik, die die Les- und Handhabbarkeit des Gesetzes einschränke und nur noch für Juristen lesbar mache.<sup>774</sup> *Meier*<sup>775</sup> spricht in diesem Zusammenhang von der Transparenz der

<sup>767</sup> Ostendorf, Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen des Niedersächsischen Landtags am 2. und 3. Mai 2007, S. 2 abrufbar unter <http://www.dvjj.de/download.php?id=792>, zuletzt abgerufen am 21.11.2008.

<sup>768</sup> Wulf, INFO 2007, S. 69.

<sup>769</sup> Dünkel, Gutachtliche Stellungnahme vom 1. Mai 2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Justizvollzugs in Niedersachsen, S. 2 abrufbar unter <http://www.dvjj.de/download.php?id=680>, zuletzt abgerufen am 21.11.2008.

<sup>770</sup> Dünkel/Pörksen, NK 2007, S. 55.

<sup>771</sup> DAV, Stellungnahme durch den Strafrechtsausschuss zu den Ländergesetzen, S. 4 f. abrufbar unter <http://anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/59-Stellungnahme.pdf>, zuletzt abgerufen am 21.11.2008.

<sup>772</sup> Köhne, ZRP 2007, S. 111.

<sup>773</sup> Meier, RdJB 2007, S. 143.

<sup>774</sup> Ostendorf, Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen des Niedersächsischen Landtags am 2. und 3. Mai 2007, S. 2 abrufbar unter <http://www.dvjj.de/download.php?id=792>, zuletzt abgerufen am 21.11.2008; Ostendorf, NK 2006, S. 92; Köhne, ZRP 2007, S. 111.

Gesetzeswerke und ihrer Verständlichkeit für die Normadressaten. Wenn der Gesetzgeber mit Verweisen arbeite, leide die Normklarheit und wenn nur noch Experten die Eingriffsvoraussetzungen erkennen könnten, so könne die Grenze des verfassungsrechtlich zulässigen im Einzelfall überschritten sein. Insbesondere beim NJVollzG sieht er die Gefahr der Überforderung jugendlicher Strafgefangener mit der dortigen Verweisungstechnik aus § 132.<sup>776</sup>

- Auch *Herrfahrdt*<sup>777</sup> kommt aufgrund der Vielzahl von Querverweisen zu dem Ergebnis, dass das NJVollzG zu stark an den Erwachsenenvollzug angelehnt, unübersichtlich, unlesbar, kaum praktikabel und verfassungswidrig sei.

### 3.2.5 Stellungnahme

Bereits der Schlussbericht der Jugendstrafvollzugskommission spricht sich für die eigenständige Regelung des Jugendstrafvollzugs aus. Als Begründung wird ausgeführt, dass nur auf diese Weise die Gleichrangigkeit deutlich gemacht und die grundlegenden Unterschiede zum Erwachsenenvollzug gleichwertig ausgedrückt werden könnten.<sup>778</sup> Eben diese Unterschiede beschreibt das BVerfG mit der notwendigen Beachtung der Besonderheiten und der Eigenständigkeit des Jugendstrafvollzugs. Die oben dargestellten Bedenken sprechen sich größtenteils gegen die Einhaltung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben aus. Bei der Benennung der verfassungsrechtlichen Verstöße ist jedoch zu beobachten, dass der genaue Grundrechtsverstoß nicht benannt wird. Stets erfolgt eine Umschreibung, was den Eindruck erweckt, dass ein solcher zwar aufgrund eines grundsätzlich bedenklichen „Störgefühls“ vermutet, jedoch nicht abschließend verfassungsrechtlich geprüft wurde. Stellt man die unterschiedlichen Regelungstechniken des NJVollzG und des HambStVollzG gegenüber, ergibt sich nach Ansicht der Verfasserin kein einheitlich zu bewertendes Konstrukt in Bezug auf die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben und der Verfassungsmäßigkeit der Regelungstechnik. Vielmehr sind die Gesetzestechniken unterschiedlich zu bewerten.

#### 3.2.5.1 HambStVollzG

In Bezug auf das HambStVollzG schließt sich die Verfasserin den Ausführungen und der verfassungsrechtlichen Einschätzung von insbesondere *Dünkel* und *Maelicke* an. Den Besonderheiten und der Eigenständigkeit des Jugendstrafvollzugs war durch die seltenen jugendspezifischen Absätze innerhalb der Regelung des Vollzugs der Freiheitsstrafe nicht Rechnung getragen. Z.B. fehlten wichtige Sonderregelungen zu vollzugsöffnenden Maßnahmen (Vollzugslockerung und Urlaub) im Jugendstrafvollzug. Zudem kamen mangels eigener, ausschließlich für den Jugendstrafvollzug vorgesehener Regelungen, die Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs schon deshalb nicht zur Geltung, da der Eindruck erweckt wurde, beim Jugendstrafvollzug handele es sich um einen Unterfall, ein Anhängsel des Erwachsenenvollzugs. Das BVerfG hat jedoch festgestellt, dass es sich beim Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug nicht um denselben Sachverhalt, dieselbe Materie handelt und deshalb eine „andere“ Behandlung der Jugendlichen im Vergleich zu Erwachsenen vonnöten ist. Deshalb wird durch die Regelung der Materie Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug innerhalb eines Gesetzes ohne klar unterscheidbare und gegeneinander abgrenzbare Abschnitte wesentlich Ungleiches ohne sachlichen Grund gleich

---

<sup>775</sup> Meier, RdJB 2007, S. 143.

<sup>776</sup> Meier, RdJB 2007, S. 143 mit Verweis auf die BVerfGE 110, 33 (52 ff.).

<sup>777</sup> Herrfahrdt (2008), S. 479.

<sup>778</sup> BMJ (1980), S. 65.

behandelt. Damit einher geht der Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Verfassungsrechtlich kommt den Regelungen zum Jugendstrafvollzug jedoch ein anderer Stellenwert zu. Denn der Jugendstrafvollzug unterliegt besonderen Anforderungen, da die Freiheitsstrafe auf den Jugendlichen und Heranwachsenden in einer Lebensphase einwirkt, die noch zur Persönlichkeitsentwicklung gehört. Der Bedarf an bestmöglicher Förderung ihrer Entwicklung und Schutz vor schädlichen Einflüssen des Strafvollzugs kann jedoch allein durch ein in sich geschlossenes Regelungskonzept gedeckt werden. Nur auf diese Weise wird diesen Besonderheiten Rechnung getragen und eine eigenständige, aber notwendige stete Weiterentwicklung ermöglicht. Die Regelungstechnik des HambStVollzG widersprach diesen Anforderungen und stand damit nicht nur im Widerspruch zu verfassungsgerichtlichen Vorgaben, sondern führte gleichzeitig zur Verfassungswidrigkeit aufgrund eines Verstoßes gegen Art. 3 GG.

### 3.2.5.2 NJVollzG

Bei der Technik des NJVollzG handelt es sich zwar nicht um die optimale Lösung zur Regelung des Jugendstrafvollzugs, allerdings ist kein grober Verstoß gegen die verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVerfG hin zur Verfassungswidrigkeit festzustellen. Die Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs, wie sie das BVerfG anmahnt, werden im vierten Teil des NJVollzG zwar nicht befriedigend, jedoch in den wichtigsten Punkten eigenständig und jugendspezifisch umgesetzt. Die 19 jugendspezifischen Paragraphen verdeutlichen, dass Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug unterschiedliche Sachverhalte darstellen und jugendlichen Strafgefangenen eine besondere altersbedingte Behandlung zu Teil werden muss. Auch die ausgeprägte Verweisung in § 132 NJVollzG auf die entsprechend anwendbaren Vorschriften des zweiten Teils über den Vollzug der Freiheitsstrafe steht den Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs nicht entgegen. Zwar verbietet das BVerfG die analoge Anwendbarkeit des StVollzG. Hierbei stellt es jedoch auf das identische Abschreiben des StVollzG auch in jugendspezifischen Angelegenheiten ab. § 132 Abs. 2 NJVollzG bestimmt zudem, dass auch die Vorschriften zum Erwachsenenvollzug unter jugendspezifischen Vorzeichen zu sehen sind. Insoweit Bedenken gegen die Normklarheit durch Verweisungen und die damit verfassungsrechtliche Grenze erhoben wurden, scheint die Verweisung in § 132 NJVollzG auch für Laien nachvollziehbar, wenn auch mit einem, klar formulierten und im Vergleich dazu ohne Verweisungstechnik arbeitenden Gesetz, etwas erhöhten Aufwand. So verweist § 132 NJVollzG nicht auf einzeln benannte Paragraphen, sondern generell auf den zweiten Teil des NJVollzG. Insgesamt hat das BVerfG jedoch nicht vorgegeben, dass der Jugendstrafvollzug innerhalb eines eigenständigen Gesetzes zu regeln ist. Vielmehr muss sich die Berücksichtigung der Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs aus dem Inhalt des jeweiligen Gesetzes ergeben. Diese Besonderheiten lässt das NJVollzG im Gegensatz zum HambStVollzG bereits optisch durch die Regelungen zum Jugendstrafvollzug im vierten Abschnitt zu.

### 3.2.5.3 Einhaltung der Vorgaben der internationalen Regelwerke

Die Regelungstechnik des HambStVollzG stand aufgrund seiner Nichtberücksichtigung jugendspezifischer Besonderheiten und der ebenfalls mangelnden Eigenständigkeit tendenziell im Widerspruch zu den internationalen Vorgaben des Art. 40 Abs. 3 KRK, deren Einhaltung das BVerfG angemahnt hat. Das NJVollzG wird durch den eigenständigen Regelungsabschnitt für den Jugendstrafvollzug diesen Anforderungen gerecht. Zwar handelt es sich nicht um ein eigenständiges Gesetz, jedoch um ein vom Erwachsenenstrafvollzugsgesetz deutlich abgegrenzten Teil, der die Besonderheit des

Jugendstrafvollzugs – der in der Betrachtung stets im Mittelpunkt zu stehen hat – hervorhebt und zulässt.

### 3.2.6 Gesamtergebnis

Zusammenfassend entsprach das HambStVollzG weder den verfassungsgerichtlichen Vorgaben noch den internationalen Mindeststandards. Hingegen ist die Regelungstechnik des NJVollzG zwar nicht überzeugend, jedoch - aufgrund der Betonung der Besonderheit und Eigenständigkeit des Jugendstrafvollzugs gegenüber dem Erwachsenenvollzug - verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Vor diesem Hintergrund kam der hamburgische Landesgesetzgeber zu dem rechtlich zutreffenden Ergebnis, dass allein ein eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz die besonderen Anforderungen des Vollzugs von Jugendstrafe an Jugendlichen und ihnen gleichstehenden Heranwachsenden deutlich herausstellt.<sup>779</sup> Damit entspricht das zum 01. September 2009 in Kraft getretenen HambJStVollzG nun förmlich den verfassungsrechtlichen bzw. - gerichtlichen Vorgaben mit Blick auf die Regelungstechnik,<sup>780</sup> ohne jedoch bereits an dieser Stelle konkrete Aussagen zur inhaltlichen Ausgestaltung des HambJStVollzG zu treffen.

Baden-Württemberg hat sich nachträglich für ein einheitliches Regelungsmodell der Gesamtmaterie Strafvollzug entschieden, das mit dem Regelungsmodell Niedersachsens zu vergleichen ist – oder wohl er positiv über dieses hinausgeht. Die Gesetzestechnik BW ist weiterhin mit der eigenständigen Regelungstechnik zu vergleichen, da das Jugendstrafvollzugsgesetz lediglich als viertes Buch zur einheitlichen Regelung in ein Vollzugsgesetzbuch integriert wurde und sich somit auch weiterhin als eigenes Gesetz abgrenzen lässt und damit den Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs Rechnung trägt. Dieser Bewertung steht auch nicht entgegen, dass im ersten Buch „allgemeine Regelungen“ sowohl für den Jugendstrafvollzug als auch für die Materie des Strafvollzugs usw. zur einheitlichen Geltung vor die Klammer gezogen wurden. Auch hier wurde darauf geachtet, dass besondere Regelungen für den Jugendstrafvollzug klar herausgestellt werden. Die Regelungstechnik Baden-Württembergs entspricht nach Ansicht der Verfasserin damit ebenfalls den verfassungsrechtlichen und –gerichtlichen Anforderungen.

<sup>779</sup> Begründung zum HambJStVollzG, S. 51.

<sup>780</sup> Ebenso Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V., Stellungnahme vom 29.01.2009, S. 2 abrufbar unter [http://www.strafverteidiger-hamburg.net/index.php?eID=tx\\_nawsecuredl&u=0&file=fileadmin/user\\_upload/aktuelles/HmbStV\\_A\\_G\\_Stilg\\_HmbStVollzG.pdf&t=1247318893&hash=5922cc88f54a0210c273f9fc2208cc59](http://www.strafverteidiger-hamburg.net/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&file=fileadmin/user_upload/aktuelles/HmbStV_A_G_Stilg_HmbStVollzG.pdf&t=1247318893&hash=5922cc88f54a0210c273f9fc2208cc59), zuletzt abgerufen am 26.05.2009.



## 4. Hauptteil: Überprüfung der ausgewählten Jugendstrafvollzugsgesetze auf ihre Einhaltung der verfassungsgerichtlichen/ verfas- sungs Vorgaben und internationalen Mindeststandards

Im Kern der nachfolgenden Untersuchung wird auf ausgewählte Fragestellungen eingegangen, anhand derer die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVerfG und die Beachtung internationaler Mindeststandards überprüft sowie ein Vergleich der untersuchten Ländergesetze zu den einzelnen Regelungspunkten vorgenommen werden soll. Primär werden zur Bewertung der aktuellen Gesetzeslage in Bezug auf die obigen Fragestellungen die Entscheidung des BVerfG vom 31. Mai 2006 sowie die oben ausgewählten internationalen Regelwerken herangezogen. Daneben dienen sowohl das Eckpunktepapier der DVJJ zu den „Mindeststandards für den deutschen Jugendstrafvollzug“<sup>781</sup>, aktuelle rechtstatsächliche Befunde, der Schlussbericht der Jugendstrafvollzugskommission von 1980, die jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des StVollzG, die bisherige Rechtslage nach dem JGG und den VVJug, die Alternativentwürfe Rehbeins und Tondorfs als auch der Gesetzesentwurf des Bundes aus dem Jahr 2006 (GJVollz–E (2006)) als unverzichtbare Bewertungskriterien und –maßstäbe, insoweit sie für den jeweiligen Regelungspunkt von Bedeutung sind.

### 4.1 Allgemeiner Teil: Ziele und Aufgaben des Jugendstrafvollzugs und die Mitwirkung des Gefangenen

#### 4.1.1 Ziel(e) und Aufgabe(n) des Jugendstrafvollzugs

Ausgangspunkt der Untersuchung stellen die gesetzlichen Bestimmungen der Ländergesetze zum Vollzugsziel des Jugendstrafvollzugs dar. Eine tiefer gehende Betrachtung der ausgewählten Regelungspunkte kann nämlich nicht erfolgen ohne vorher das konkrete Ziel des Vollzugs der Jugendstrafe und damit der Jugendstrafvollzugsgesetze zu benennen. Denn in ihm drückt sich in ganz besonderem Maße die „*Vollzugsphilosophie*“, wie es Ostendorf<sup>782</sup> nennt oder der „*inhaltliche Leitgedanke*“, wie es Meier<sup>783</sup> versteht, aus. Ostendorf<sup>784</sup> ist deshalb zuzustimmen, wenn er darauf verweist, dass das Vollzugsziel nicht nur aus „*wissenschaftlich-theoretischer*“ Sicht von Bedeutung ist. Letztlich gibt das Vollzugsziel, wie Schwirzer<sup>785</sup> treffend zusammenfasst, die Rahmenbedingungen für den gesamten Jugendstrafvollzug vor, so u.a. für die Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs, die Auslegung der jugendstrafvollzugsrechtlichen Normen und die Behandlung der jungen Gefangenen. Sußner<sup>786</sup> stellt zutreffend fest, dass mit dem „vollzuglichen Außenverhältnis“ in Form von Schutzpflichten des Staates gegenüber seinen Bürgern und dem „vollzuglichen Innenverhältnis“ in Form von staatlichen Fürsorgepflichten gegenüber den jungen Gefangenen verschiedene Interessen gewahrt und gegeneinander abgewogen werden müssen. Daher befassen sich die Jugendstrafvollzugsgesetze neben dem Ziel der sozialen Integration zusätzlich auch mit dem Schutz der Allgemeinheit. Dabei sind sie sich

<sup>781</sup> BAG-S, Informationsdienst Straffälligenhilfe 2007, S. 9 ff.

<sup>782</sup> Ostendorf (2009b), S. 105.

<sup>783</sup> Meier, RdJB 2007, S. 144.

<sup>784</sup> Ostendorf (2009b), S. 105.

<sup>785</sup> Schwirzer (2008), S. 33.

<sup>786</sup> Vgl. hierzu die ausführliche Darstellung von Sußner (2009), S. 57 ff.

jedoch nicht einig, wie diese Interessen gegeneinander abzuwägen sind und ob es sich beim Schutz der Allgemeinheit um ein weiteres Vollzugsziel oder eine dem (alleinigen) Vollzugsziel der „sozialen Integration“ nachrangige „bloße“ Aufgabe handelt, wie in § 2 StVollzG seither bestimmt.<sup>787</sup> Im Verhältnis zur Zieldefinition steht die Aufgabenbeschreibung nämlich deutlich im Hintergrund.<sup>788</sup> Aber gerade diese Nachrangigkeit wollen einige Bundesländer nicht dulden und versuchen mit teils überraschenden Konstrukten<sup>789</sup> den Schutz der Allgemeinheit aufzuwerten.<sup>790</sup>

#### 4.1.1.1 Vorgaben des BVerfG

Das BVerfG hat sich sowohl zum Ziel des Jugendstrafvollzugs geäußert und damit der besonderen Wichtigkeit der Vollzugszielbestimmung Rechnung getragen als auch zur Bedeutung und dem Verhältnis des Schutzes der Allgemeinheit zur sozialen Integration Stellung bezogen.

##### 4.1.1.1.1 Ausführungen zum Vollzugsziel

Zunächst bestimmt das BVerfG das Vollzugsziel wie folgt: *„Der Vollzug der Freiheitsstrafe muss auf das Ziel ausgerichtet sein, dem Inhaftierten ein künftiges straffreies Leben zu ermöglichen. Dieses – oft auch als Resozialisierungsziel bezeichnete – Vollzugsziel der sozialen Integration, [...], ist im geltenden Jugendstrafrecht als Erziehungsziel verankert (§ 91 Abs. 1 JGG). Der Verfassungsrang dieses Vollzugsziels beruht einerseits darauf, dass nur ein auf soziale Integration ausgerichteter Strafvollzug der Pflicht zur Achtung der Menschenwürde jedes Einzelnen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlichen Strafens entspricht.“*<sup>791</sup> Diese Aussage konkretisiert es, indem es hervorhebt: *„Für den Jugendstrafvollzug hat das Ziel der Befähigung zu einem straffreien Leben in Freiheit besonders hohes Gewicht.“*<sup>792</sup> Die Zielsetzung ist damit auf „künftiges Legalverhalten“ durch „soziale Integration“<sup>793</sup> angelegt.<sup>794</sup>

In diesem Zusammenhang ist beachtenswert, dass das BVerfG nicht davon spricht, dass der Jugendliche dazu „erzogen“ werden soll, wie bisher in § 91 I JGG a.F. normiert, sondern von einer „Befähigung“ ausgeht.<sup>795</sup>

##### 4.1.1.1.2 Ausführungen zur Sicherungsaufgabe

Zur staatlichen Pflicht des Schutzes der Allgemeinheit führt das BVerfG aus: *„Zugleich folgt die Notwendigkeit, den Strafvollzug am Ziel der Resozialisierung auszurichten, auch aus der staatlichen Schutzpflicht für die Sicherheit aller Bürger. Zwischen dem*

<sup>787</sup> Calliess/Müller-Dietz (2008), S. 39 ff.

<sup>788</sup> Ostendorf (2009b), S. 106.

<sup>789</sup> Vgl. insbesondere §§ 2 und 21 JStVollzG–BW.

<sup>790</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen S. 171 ff.

<sup>791</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 51.

<sup>792</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 52.

<sup>793</sup> Goerdeler/Pollähne verweisen zudem darauf, dass das BVerfG bei der Herleitung des mit Verfassungsrang ausgestatteten Resozialisierungsgebots die sozialstaatliche Komponente missen lässt. Diese sei in der verfassungsrechtlichen Ableitung des Resozialisierungsgebots jedoch geboten, da die Vermeidung von Straffälligkeit und das Gelingen der Resozialisierung in offenkundiger und kriminologisch gut belegter Beziehung zur sozialen Integration und zum Aufbau sozialen Kapitals stehe, Goerdeler/Pollähne (2007), S. 61.

<sup>794</sup> So verstehen es auch Goerdeler/Pollähne (2007), S. 60; Ostendorf (2009b), S. 113; Sonnen (2007), S. 82.

<sup>795</sup> Vgl. zur Problematik der „Erziehung als Vollzugsziel“ später ausführlich S. 158 ff.

*Integrationsziel des Vollzugs und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht insoweit kein Gegensatz.*<sup>796</sup>

#### 4.1.1.1.3 Verhältnis von Vollzugsziel und Sicherungsaufgabe nach dem BVerfG

Aus der Formulierung des BVerfG geht hervor, dass eine erfolgreiche Resozialisierung die Sicherheit der Allgemeinheit erhöhen kann.<sup>797</sup> Damit benennt das BVerfG noch einmal das Vollzugsziel der künftigen Legalbewährung der Gefangenen durch soziale Integration und begründet dies zusätzlich mit dem Schutz der Allgemeinheit.<sup>798</sup> Die Feststellung der selbstverständlichen Übereinstimmung des Resozialisierungsziels mit dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit kann letztlich nur so interpretiert werden, dass sich das BVerfG damit eindeutig auf ein Vollzugsziel festgelegt und kein zweites daneben formuliert hat.<sup>799</sup> Zudem richtete das BVerfG das Vollzugsziel auf die Zukunft aus, so dass sich das Resozialisierungsziel und der Schutz der Allgemeinheit nach der Haftentlassung decken. Zum Schutz der Allgemeinheit während der Inhaftierung hat sich das BVerfG hingegen nicht geäußert.<sup>800</sup> Hier erlangt der Schutz der Allgemeinheit eine eigenständige Bedeutung. Den Vorgaben des BVerfG können nur jene Regelungen standhalten, die den Schutz der Allgemeinheit als dem Vollzugsziel nachrangige Sicherungsaufgabe entsprechend § 2 StVollzG ansehen.<sup>801</sup> Denn die Aufwertung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit zum übergeordneten oder gleichrangigen Vollzugsziel verwischt den Blick auf das eigentliche Ziel der Resozialisierung.<sup>802</sup>

#### 4.1.1.2 Einschlägige Vorgaben der internationalen Regelwerke zum Vollzugsziel

Mit dem Vollzugsziel des (Jugend-)Strafvollzugs haben sich ebenfalls sowohl die Regelwerke der UN als auch des Europarats auseinandergesetzt. Hierbei handelt es sich um Vorgaben des *hard-law* als auch des *soft-law*.

##### 4.1.1.2.1 Vorgaben des IPBPR

Art. 10 Abs. 3 Satz 1 des IPBPR bestimmt insoweit, dass die Behandlung der Gefangenen im Strafvollzug *„vornehmlich auf ihre Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung hinzielt“*. Damit wird der Resozialisierungsgedanke kodifiziert.

##### 4.1.1.2.2 Vorgaben der KRK

Artikel 40 KRK befasst sich nicht direkt mit der Ausgestaltung des Strafvollzugs, er ist allerdings verfahrensrechtlich von Bedeutung. Die wichtigste Norm im Rahmen der Überprüfung der Jugendstrafvollzugsgesetze stellt deshalb Art. 40 Abs. 1 KRK dar. Neben der Anerkennung der Rechte des Kindes auf die Wahrung seiner Menschenwürde, heißt es, das Strafrecht habe im Umgang mit Kindern die *„Notwendigkeit“* zu berücksichtigen, ihre *„soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft“* zu fördern. Damit konkretisiert die KRK die Grundsätze der Behandlung

<sup>796</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 51.

<sup>797</sup> Goerdeler/Pollähne (2007), S. 60.

<sup>798</sup> Ostendorf (2009b), S. 115.

<sup>799</sup> Goerdeler/Pollähne (2007), S. 60; Ostendorf (2009b), S. 115.

<sup>800</sup> Ostendorf (2009b), S. 115.

<sup>801</sup> Ausführlich zum Konflikt zwischen dem Vollzugsziel und dem Schutz der Allgemeinheit innerhalb der JStVollzG auf S. 177 ff. .

<sup>802</sup> So insbesondere Ostendorf (2009b), S. 116.

sowie die Strafzwecke in stärkerem Maße.<sup>803</sup> Auch die KRK bezieht sich demnach auf das alleinige und damit vorrangige Ziel der Resozialisierung.

#### 4.1.1.2.3 Vorgaben der JDL

Im Rahmen der JDL wird die Zielsetzung des Vollzugs der freiheitsentziehenden Maßnahmen in R. 14 ebenfalls ausschließlich mit „*sozialer Wiedereingliederung*“ benannt.

#### 4.1.1.2.4 Vorgaben der EPR

Noch deutlicher formulieren die EPR in Rule Nr. 6, dass die Durchführung des Freiheitsentzugs dem Ziel der Wiedereingliederung zuträglich sein soll. Im Zusammenhang dazu steht Teil VIII der EPR, der sich ausschließlich mit Strafgefangenen befasst. Unter der Überschrift „Ziel des Strafvollzugs“ wird in Rule Nr. 102.1 bestimmt, dass die Gefangenen fähig werden sollen, „*in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen*“. Dies entspricht dem überwiegenden Wortlaut der JStVollzG. Wie bereits dargestellt, verbirgt sich dahinter das alleinige Ziel der Resozialisierung bzw. Wiedereingliederung.

#### 4.1.1.2.5 Vorgaben der GR

Nr. 2 der GR bezieht sich ebenfalls auf das alleinige Ziel der Erziehung bzw. Wiedereingliederung beim Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen. Aus dem dazugehörigen Kommentar zu Nr. 2 geht hervor, dass damit der Generalprävention oder allein sichernden Strafzwecken eine eindeutige Absage erteilt werden soll.<sup>804</sup>

Damit sind sich internationale Regelwerke und BVerfG einig, dass das alleinige Vollzugsziel ausschließlich die soziale Integration sein darf.

#### 4.1.1.3 Die Gesetzeslage

##### 4.1.1.3.1 Bisherige Regelung und (aktuellere) Alternativentwürfe

Durch die Neuregelung der Zielsetzung des Jugendstrafvollzugs in den Jugendstrafvollzugsgesetzen der Länder wurde die bisher in § 91 Abs. 1 JGG a.F. formulierte Zielsetzung hinfällig. Um sich den Veränderungen in Formulierung und eventuell auch der Zielsetzung bewusst zu werden, ist eine Darstellung der bisherigen Rechtslage jedoch unumgänglich. Nur so zeigt sich, ob die Gesetzgeber der Länder ein neues, abweichendes Vollzugsziel oder gar Vollzugsziele formuliert haben oder an dem Ziel des § 91 Abs. 1 JGG a.F. festhalten.

##### 4.1.1.3.1.1 Der Regelungsinhalt des § 91 Abs. 1 JGG a.F.<sup>805</sup>

Die in § 91 Abs. 1 JGG a.F. formulierte Zielsetzung lautete unter der Überschrift „Aufgabe des Jugendstrafvollzugs“: „*Durch den Vollzug der Jugendstrafe soll der Verurteilte dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu führen.*“ Hier traten zwei Elemente besonders in den Vordergrund, zum einen

<sup>803</sup> Dorsch (1994), S. 251.

<sup>804</sup> Kommentar der GR zu Nr. 2.

<sup>805</sup> Mit den Vorläufern des § 91 Abs. 1 JGG a.F. befasst sich Ostendorf (2009b), S. 103.

die „Erziehung“, zum anderen der künftige „rechtschaffene und verantwortungsbewusste Lebenswandel“. Insbesondere diese Begrifflichkeiten wurden viel gescholten.<sup>806</sup> Durch den Gebrauch des Begriffs der „Erziehung“ sah man den Eindruck erweckt, die Straffälligkeit des Jugendlichen sei stets ein Ausdruck von Erziehungsbedürftigkeit. Aber gerade dies sei aus kriminologischer Sicht nicht richtig.<sup>807</sup>

Am Begriff des „rechtschaffenen Lebenswandels“ stieß sich insbesondere Eisenberg<sup>808</sup>, da er offen lasse, nach welchen Wert- und Interesseninhalten welcher gesellschaftlichen Gruppe er auszufüllen sei. Ostendorf<sup>809</sup> stellt jedoch fest, dass schon nach dieser Bestimmung Erziehung nur Mittel zum Zweck war und das Ziel des Vollzugs nach überwiegender Meinung auf ein „künftiges Legalverhalten“ zu reduzieren sei.<sup>810</sup>

#### 4.1.1.3.1.2 Nicht realisierte Gesetzesentwürfe<sup>811</sup>

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf drei Entwürfe zum Jugendstrafvollzug, die zeitlich kurz vor oder nach der BVerfGE vom 31.05.2006 entstanden sind. Damit dokumentieren sie abweichende Vorstellungen der jeweiligen Verfasser zur Umsetzung der Vorgaben des BVerfG. Bewusst handelt es sich hierbei nicht um alternative Länderentwürfe sondern zum einen um den Referentenentwurf des BMJ vom 28.04.2004 (GJVollz–E (2004)), der im Hinblick auf die Entscheidung des BVerfG am 07.06.2006 (GJVollz–E (2006)) - geringfügig verändert - erneut vorgelegt wurde und zum anderen um den Musterentwurf von Tondorf vom August 2006.

In § 2 GJVollz–E (2006) heißt es unter „Ziel des Vollzuges“: „Ziel des Vollzuges der Jugendstrafe ist eine Lebensführung der Gefangenen ohne Straftaten.“ Der GJVollz–E (2006) verzichtet damit gänzlich auf den Begriff der „Erziehung“ und postuliert als Vollzugsziel allein die „zukünftige Legalbewahrung“.<sup>812</sup> Sowohl Tierel<sup>813</sup> als auch Schwirzer<sup>814</sup> setzen sich jedoch dafür ein, dass eine Ergänzung um die Begriffe „in sozialer Verantwortung“ in Anlehnung an § 2 S. 1 StVollzG der Formulierung des Vollzugsziels im Jugendstrafvollzug noch zuträglicher wären. Walter<sup>815</sup> begründet dies damit, dass § 2 ansonsten dahingehend missverstanden werden könne, dass die Verbesserung der sozialen Kompetenz des Straftäters bei Jugendlichen und Heranwachsenden nicht angestrebt oder gar als unwichtig angesehen werde.

<sup>806</sup> Meier, RdJB 2007, S. 144.

<sup>807</sup> Vgl. u.a. Laubenthal/Baier (2006), S. 2 f.; Albrecht (2002), S. 97 ff.; Ostendorf (2009d), S. 22 ff.

<sup>808</sup> Eisenberg (2004), S. 830.

<sup>809</sup> Vgl. u.a. Ostendorf (2009b), S. 103; Diemer/Schoreit/Sonnen (2002), S. 817 f.; Ostendorf (2007b), S. 504 f. m.w.N.; Brunner/Dölling (2002), S. 608 f.

<sup>810</sup> Zur Frage, ob das Ziel des Vollzuges sich tatsächlich auf bloßes zukünftiges Legalverhalten reduzieren lässt und ob sich durch die Neufassung des § 2 JGG und der Neuformulierung des Vollzugsziels in den Jugendstrafvollzugsgesetzen eine Neuinterpretation zu bisher vertretenen Ansichten ergibt vgl. die ausführliche Darstellung S. 179 ff.

<sup>811</sup> Ein chronologischer Abriss zur Formulierung des Vollzugsziels innerhalb der nicht realisierten Gesetzesentwürfe zum Jugendstrafvollzug von 1976 bis 2006 findet sich in Ostendorf (2009b), S. 103 ff.; siehe auch die synoptische Darstellung der Entwürfe zum Jugendstrafvollzug von 1984 bis 1992 bei Kreideweiß (1993), S. 359 ff.

<sup>812</sup> So auch Schwirzer (2008), S. 32 f., der auch aufgrund der Begründung zum GJVollz–E (2004), S. 14 abrufbar unter <http://www.dvjj.de/download.php?id=220>, zuletzt abgerufen am 03.06.2009, zu diesem Ergebnis kommt. Zu beachten ist, dass die Begründung zum GJVollz–E (2004) für das GJVollz–E (2006) fort gilt und deshalb im Folgenden stets als „Begründung zum GJVollz–E (2004)“ zu zitieren ist. Siehe auch Tierel (2008), S. 136 ff.

<sup>813</sup> Tierel (2008), S. 141.

<sup>814</sup> Schwirzer (2008), S. 46.

<sup>815</sup> Walter, ZfJ 2004, S. 397 ff.

Auf diese Kritik reagierte Tondorf.<sup>816</sup> In dessen Musterentwurf heißt es in § 2 unter der Überschrift „Ziel des Vollzuges“: *„Ziel des Vollzuges der Jugendstrafe ist eine Lebensführung des Gefangenen in sozialer Verantwortung ohne Straftaten.“*<sup>817</sup> Bei diesem Zusatz handelt es sich jedoch nicht um das Ziel selbst, sondern um die Art und Weise, in der das Leben ohne Straftaten möglich werden soll.<sup>818</sup>

Allen Entwürfen ist gemein, dass sie von einer Formulierung des Vollzugsziels oder der Aufgabe des Schutzes der Allgemeinheit absehen und damit den Vorgaben des BVerfG Rechnung tragen. In der Begründung zum GJVollz-E (2004) wird hierzu richtigerweise ausgeführt, dass der Schutz der Allgemeinheit nur durch soziale (Re-)Integration der Gefangenen in die Gesellschaft unter Vermeidung von Rückfälligkeit erreicht werden kann. Deshalb sei der Rückgriff auf die Begrifflichkeiten des StVollzG und der dort kontroversen Diskussion über das Verhältnis von Ziel und Aufgabe weder erforderlich noch geboten.<sup>819</sup>

#### 4.1.1.3.2 Aktuelle Gesetzeslage: Vollzugsziel und Aufgabe im Jugendstrafvollzug

Die aktuelle Gesetzeslage stellt sich in Bezug auf die Bestimmung des Vollzugsziels und insbesondere dem Verhältnis zum Schutz der Allgemeinheit kontrovers dar. Dies zeigt sich nicht nur an der jeweiligen Formulierung des Vollzugsziels und des Schutzes der Allgemeinheit, sondern auch an ihrer Stellung innerhalb der Jugendstrafvollzugsgesetze. Zudem wird von den Landesgesetzgebern weder ein einheitlicher Terminus für die Benennung als „Vollzugsziel“ und „Vollzugsaufgabe“ erreicht, noch stimmt die inhaltliche Ausgestaltung überein. Die folgenden Ausführungen werden zeigen, wie sich die angesprochenen Kritikpunkte innerhalb der Jugendstrafvollzugsgesetze konkret darstellen und einordnen lassen. Im Mittelpunkt der Ausführungen stehen dabei die Bestimmung bzw. die Begrenzung des Vollzugsziels und die Benennung des Stellenwertes des Schutzes der Allgemeinheit.

##### 4.1.1.3.2.1 Formulierung des Vollzugsziels und der Aufgabe in den untersuchten JStVollzG

Im JStVollzG-BW heißt es unter der Überschrift „Kriminalpräventive Aufgabe“ in § 2 zunächst: *„Die kriminalpräventive Aufgabe des Jugendstrafvollzugs liegt im Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Straftaten junger Menschen. Der Jugendstrafvollzug leistet einen Beitrag für die innere Sicherheit in Baden-Württemberg, für den Rechtsfrieden im Land und für die Eingliederung junger Menschen in Staat und Gesellschaft.“* Erst in § 21 JStVollzG-BW bezieht das Gesetz unter der Überschrift „Erziehungsauftrag“ Stellung zum eigentlichen Vollzugsziel: *„Im Vollzug der Jugendstrafe sollen die jungen Gefangenen dazu erzogen werden, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.“*

Wie im JStVollzG-BW werden die Zielsetzungen im HambStVollzG ebenfalls umgedreht. So heißt es unter „Aufgaben des Vollzuges“ in § 2: (Abs.1) *„Der Vollzug der Freiheit-*

<sup>816</sup> Auch er beruft sich auf die obigen Bedenken von Walter, vgl. Tondorf (2006), Musterentwurf Jugendstrafvollzugsgesetz, Fn. 15. abrufbar unter [http://www.rechtsanwalt-boehm.com/tondorf/T\\_musterentwurf.pdf](http://www.rechtsanwalt-boehm.com/tondorf/T_musterentwurf.pdf), zuletzt abgerufen am 15.04.2008.

<sup>817</sup> Tondorf (2006), Musterentwurf Jugendstrafvollzugsgesetz abrufbar unter [http://www.rechtsanwalt-boehm.com/tondorf/T\\_musterentwurf.pdf](http://www.rechtsanwalt-boehm.com/tondorf/T_musterentwurf.pdf), zuletzt abgerufen am 15.04.2008.

<sup>818</sup> Calliess/Müller-Dietz (2008), S. 58; vgl. hierzu auch die Ausführungen zu den JStVollzG und der Problematik des Legalverhaltens als alleiniges Vollzugsziel S. 177 ff.

<sup>819</sup> Begründung zum GJVollz-E (2004), S. 14.

*sstrafe und der Jugendstrafe dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (Sicherungsauftrag).“ (Abs.2) „Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Behandlungsauftrag). Im Vollzug der Jugendstrafe sollen die Gefangenen hierzu erzogen werden (Erziehungsauftrag).“*

Im HessJStVollzG heißt es in § 2 unter der Überschrift „Erziehungsziel und Schutz der Allgemeinheit“ hingegen: (Abs.1) *„Durch den Vollzug der Jugendstrafe sollen die Gefangenen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Erziehungsziel).“* (Abs.2) *„Der Jugendstrafvollzug dient zugleich dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Dies wird durch das Erreichen des Erziehungsziels und durch die sichere Unterbringung und Beaufsichtigung der Gefangenen gewährleistet. Bei der Prüfung von vollzugsöffnenden Maßnahmen sind der Schutz der Allgemeinheit und die Belange des Opferschutzes in angemessener Weise zu berücksichtigen.“*

Kürzer und prägnanter formuliert das NJVollzG in § 113 allerdings unter der Überschrift „Vollzugsziele“: *„Im Vollzug der Jugendstrafe sollen die Gefangenen vor allem fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Der Vollzug der Jugendstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.“*

Schon auf den ersten Blick wird die unterschiedliche Terminologie und inhaltliche Ausgestaltung sichtbar. So spricht man von „Vollzugszielen“, vom „Erziehungsziel“, vom „Erziehungsauftrag“, vom „Sicherungsauftrag“, von „*kriminallpräventiven Aufgaben*“ oder auch nur von „Aufgaben“. <sup>820</sup> Zudem halten die einen daran fest, dass „*erzogen*“ werden soll, während sich die anderen von diesem Terminus verabschieden und durch das neutrale „*befähigen*“ ersetzen. Einig sind sich jedoch alle Gesetze darin, dass der Jugendstrafvollzug dazu beitragen soll, dass die Gefangenen „*künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten*“ führen können. <sup>821</sup> Damit übernehmen sie den Wortlaut des § 2 S. 1 StVollzG, der das Vollzugsziel des Erwachsenenstrafvollzugs beschreibt. Zum anderen stimmen die Gesetze darin überein, dass auf eine gesetzliche Regelung zum Schutz der Allgemeinheit, wie in § 2 S. 2 StVollzG als Aufgabe des Vollzuges normiert, nicht verzichtet werden soll.

#### 4.1.1.3.2.2 Bestimmung des Vollzugsziels oder der Vollzugsziele?

Aufgrund dieser verwirrenden terminologischen und inhaltlichen Unterschiede muss geklärt werden, zu welcher Zielsetzung des Vollzugs der Jugendstrafe sich die JStVollzG tatsächlich bekennen. Inhaltlich lassen sich aus den Regelungen wohl drei Zielsetzungen bzw. Aufgabenstellungen ableiten. Im Mittelpunkt steht überwiegend das „*künftige Legalverhalten*“, ergänzt wird dieses zum Teil durch ein (eigenständiges) „*Erziehungsziel*“ bzw. einen „*Erziehungsauftrag*“. Gleichrangig oder sogar vorrangig wird zudem der „*Schutz der Allgemeinheit*“ benannt. <sup>822</sup>

<sup>820</sup> Die übrigen hier nicht näher behandelten Jugendstrafvollzugsgesetze sprechen weitestgehend einheitlich von „Ziel und Aufgabe“, vgl. hierzu die Überschriften der 9er-Gruppe.

<sup>821</sup> Einzig das hier nicht näher behandelte Bayerische StVollzG hält in Art. 121 in Anknüpfung an § 91 Abs. 1 JGG a.F. daran fest, dass die jungen Gefangenen zu einem „*rechtschaffenen Lebenswandel*“ erzogen werden sollen.

<sup>822</sup> So auch Ostendorf (2009b), S. 107.

Tatsächlich sind hier zwei Problembereiche zu unterscheiden. Unter (a) ist zunächst zu klären, was die Ländergesetze unter dem Vollzugsziel der Resozialisierung verstehen. Meint Resozialisierung lediglich Legal- oder auch Sozialbewährung. Erst unter (b) schließt sich dann die Bestimmung und Bewertung des Verhältnisses von Resozialisierung und Schutz der Allgemeinheit an. Handelt es sich beim Schutz der Allgemeinheit um ein der Resozialisierung gleich- oder gar vorrangiges Ziel des Jugendstrafvollzugs oder verbirgt sich dahinter lediglich dessen Aufgabe.

#### 4.1.1.3.2.2.1 Vollzugsziel: Legalverhalten oder mehr?

Wie erwähnt soll der Schutz der Allgemeinheit zunächst vollständig ausgeklammert werden. Der folgende Absatz setzt sich daher allein mit der Frage auseinander, welche Bedeutung der Resozialisierung<sup>823</sup> bzw. der sozialen Integration im Rahmen der JStVollzG zukommt. Fraglich ist, ob es sich bei der Zielsetzung des Vollzugs der Jugendstrafe ausschließlich um „zukünftiges Legalverhalten“ und damit die Vorbereitung auf ein Leben ohne Straftaten handelt oder ob überdies zu einem „Leben in sozialer Verantwortung“ oder auch „Rechtschaffenheit“ erzogen werden muss. In diesem Zusammenhang stellt sich die weitergehende Frage, wie mögliche Zielsetzungen innerhalb der Ländergesetze, die über das zukünftige Legalverhalten hinausgehen, zu bewerten sind.

##### 4.1.1.3.2.2.1.1 Zielsetzung der vier Jugendstrafvollzugsgesetze<sup>824</sup>

###### 4.1.1.3.2.2.1.1.1 Zielsetzung des § 21 JStVollzG–BW

###### 4.1.1.3.2.2.1.1.1.1 Bestimmung der Zielsetzung des § 21 JStVollzG–BW

In der Begründung zum JStVollzG–BW wird ausgeführt, dass sich § 21 JStVollzG–BW nicht auf die Forderung eines künftigen Lebens ohne Straftaten und damit auf bloße Legalbewährung beschränke. Vielmehr fordere es auch ein Leben in sozialer Verantwortung, da nur eine soziale Eingliederung in zentrale Lebensbereiche ein dauerhaftes Leben ohne Straftaten ermögliche<sup>825</sup> (Sozialbewährung). Zu diesem Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung sollen die jungen Gefangenen „erzogen“ werden. Die Begründung weißt daraufhin, dass § 21 JStVollzG–BW bewusst als „*Erziehungsauftrag*“ und nicht als „*Erziehungsziel*“ gefasst wurde.<sup>826</sup> Inwieweit sich Auftrag und Ziel unterscheiden, bleibt jedoch offen.<sup>827</sup> Grundsätzlich stehen Aufgaben bzw. Aufträge im Verhältnis zur Zielvorgabe im Hintergrund.<sup>828</sup> Da der Schutz der Allgemeinheit in § 2 JStVollzG–BW jedoch als Aufgabe bezeichnet ist, handelt es sich wohl nur um eine misslungene Überschrift des § 21 JStVollzG–BW, die darauf hinweisen soll, dass es neben dem Ziel des Legalverhaltens auch den Auftrag der Erziehung gibt. Denn § 21 JStVollzG–BW hat die gleiche Zweckrichtung wie das Vollzugsziel, ohne es als solches zu benennen.

<sup>823</sup> Zum Begriff der Resozialisierung vgl. die allgemeinen und übersichtlichen Ausführungen zu Definition, Geschichte und Abgrenzung zu verwandten Begriffen von Cornel (2009), S. 27 ff.

<sup>824</sup> Die Zielsetzungen werden hier nach der Auslegung des Gesetzestextes und den dazugehörigen Ausführungen innerhalb der Begründungen ermittelt. Damit erfolgt an dieser Stelle jedoch noch keine Bewertung der ermittelten Zielsetzungen.

<sup>825</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 72.

<sup>826</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 72.

<sup>827</sup> Ganz eindeutig für ein separates Ziel „Erziehung“ neben dem Ziel „Legalverhalten“ spricht sich der nicht näher behandelte § 2 des JStVollzG Rheinland-Pfalz aus. Dort heißt es: „*Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu erziehen und sie zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.*“

<sup>828</sup> Ostendorf (2009b), S. 106.



Zwar lässt sich aus der Begründung entnehmen, dass „*der in diesem Zusammenhang in § 91 Absatz 1 JGG verwendete antiquierte Begriff des „rechtschaffenen Lebenswandels“ fallen gelassen*“ wurde.<sup>829</sup> Die Erziehung zu mehr als nur Legalverhalten erhält jedoch durch § 22 Abs. 2 JStVollzG–BW einen selbstständigen Stellenwert,<sup>830</sup> da es sich hierbei offensichtlich um die Konkretisierung des Terminus der „sozialen Verantwortung“ handelt. Der in § 22 Abs. 2 JStVollzG–BW mit „Behandlungs- und Erziehungsgrundsätze“ überschriebene Passus, in dem es heißt: „*Die jungen Gefangenen sind in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen*“, etabliert nicht mehr nur einen Grundsatz, sondern ein konkret angestrebtes Ziel der Persönlichkeitsveränderung. Hierauf deutet zudem die Feststellung hin, dass im Jugendstrafvollzug noch Weiteres hinzukommen müsse, damit sich die Gefangenen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln.<sup>831</sup> Eine Steigerung der sozialen Kompetenz allein reiche nicht aus, vielmehr müsse die Erziehung tiefer gehen und auf das Wertgefühl der jungen Gefangenen Einfluss nehmen.<sup>832</sup>

#### 4.1.1.3.2.2.1.1.1.2 Exkurs:

Bedenken gegen die Erziehungsvorgaben aus § 22 Abs. 2 JStVollzG–BW

§ 22 Abs. 2 JStVollzG–BW entstammt wortwörtlich Art. 12 Abs. 1 der baden-württembergischen Landesverfassung von 1953. Der baden-württembergische Landesgesetzgeber geht davon aus, dass sich die dortige Formulierung als „*wichtige Leitlinie für die Erziehung im Jugendstrafvollzug*“ eigne.<sup>833</sup> Jedoch stößt § 22 Abs. 2 JStVollzG–BW, in dem es u.a. heißt: „*Die jungen Gefangenen sind in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, [...], in der Liebe zu Volk und Heimat, [...] zu erziehen*“, unter mehreren Gesichtspunkten auf Bedenken:

Aktuelleren Statistiken zur Folge beträgt der Anteil der Gefangenen mit Migrationshintergrund im Jugendstrafvollzug ungefähr 50%,<sup>834</sup> darunter häufig männliche Muslime aus der Türkei, dem Libanon und Marokko.<sup>835</sup> Hiernach dürfte es problematisch sein, den jungen ausländischen Gefangenen die „*Liebe zum deutschen Volk und zur deutschen Heimat*“ zu vermitteln, zumal ihnen die deutschen Bürgerrechte verwehrt werden.<sup>836</sup> Als „*gesetzgeberische Ungeschicklichkeit*“<sup>837</sup> und „*sprachliche Entgleisung*“<sup>838</sup> aufgrund der Nähe zum nationalsozialistischen Sprachgebrauch lässt sich zudem die Beibehaltung der Formulierung „*in der Liebe zu Volk und Heimat*“ charakterisieren. Als Reaktion hierauf

<sup>829</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 72.

<sup>830</sup> Vgl. hierzu ebenso Ostendorf (2009b), S. 117.

<sup>831</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 72.

<sup>832</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 73.

<sup>833</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 73.

<sup>834</sup> Dünkel/Pörksen, NK 2007, S. 55; Eisenberg, NSTZ 2008, S. 251 Fn. 9; vgl. insbesondere Walter, NK 2003, S. 13, wonach im Jahr 2000 ca. 55 % der Neuzugänge der JVA Adelsheim junge Nichtdeutsche oder Aussiedler waren.

<sup>835</sup> So Sonnen (2008), S. 938.

<sup>836</sup> Ostendorf, ZRP 2008, S. 15.

<sup>837</sup> Wegemund/Dehne-Niemann, ZIS 2008, S. 570 abrufbar unter [http://www.zis-online.com/dat/artikel/2008\\_11\\_283.pdf](http://www.zis-online.com/dat/artikel/2008_11_283.pdf), zuletzt abgerufen am 09.01.2009.

<sup>838</sup> Dünkel/Pörksen, NK 2007, S. 55.

wurde § 22 Abs. 2 JStVollzG–BW als „*Provinzposse*“ „*wild gewordener Ministerialbeamter*“ bzw. der „*Hüter der deutschen Leitkultur*“<sup>839</sup> verspottet.

Verfassungstheoretisch berührt § 22 Abs. 2 JStVollzG–BW durch seine christlich geprägten Vorgaben („*in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe*“) die negative Glaubensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG und die damit verbundene Neutralitätspflicht des Staates (Art. 4 Abs. 1, 3 Abs. 3, 33 Abs. 3, 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs.1, Abs. 4, 137 Abs. 1 WRV), wonach sich der Staat in Glaubensfragen neutral zu halten hat und kein bestimmtes Bekenntnis privilegieren darf.<sup>840</sup> Durch die in § 22 Abs. 2 JStVollzG–BW gewählten Formulierungen ist dem baden–württembergischen Landesgesetzgeber zwischen den wohl konkurrierenden

Religionen des Islams und des Christentums jedoch eine religiöse Parteilichkeit zugunsten des Christentums vorzuwerfen. Aus der negativen Glaubensfreiheit folgt das Recht, eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung abzulehnen.<sup>841</sup> Diese wird beeinträchtigt, wenn der Staat eine Lage schafft, in der der Einzelne dem Einfluss eines bestimmten Glaubens ohne Ausweichmöglichkeit ausgesetzt ist.<sup>842</sup> Da die Aufgabe des Jugendstrafvollzugs in der Erziehung des jungen Gefangenen liegt und diese nach § 22 Abs. 2 JStVollzG–BW christlich auszugestalten ist, kann der junge Gefangene dem christlichen Glaubenseinfluss nicht ausweichen, ohne auf die ihm rechtlich zustehende Resozialisierung zu verzichten. Bedenkt man zudem, dass dem jungen Gefangenen über § 23 Abs. 1 JStVollzG–BW eine disziplinarisch sanktionierbare allgemeine Pflicht an der Erfüllung des Erziehungsauftrags aufgebürdet wird,<sup>843</sup> steht er vor der (verfassungs-)rechtlich untragbaren Wahl zwischen dem Verzicht auf seine negative Glaubensfreiheit oder einer disziplinarischen Sanktionierung seiner Nichtmitwirkung. Streng an der Auslegung des Wortlauts orientiert, steht § 22 Abs. 2 JStVollzG–BW eindeutig im Widerspruch zu Art. 4 Abs. 1 GG.

Auch eine verfassungskonforme Auslegung nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift scheitert. Zwar verweist die Begründung darauf, den jungen Gefangenen ein gewisses Wertegefüge vermitteln zu wollen und nicht zu missionieren.<sup>844</sup> Dieses Streben nach der Vermittlung von Grundwerten, die sich auch in der christlichen Nächstenliebe finden und als Gemeingut gelten, ist zunächst verfassungsrechtlich unbedenklich.<sup>845</sup> Mit der Formulierung „*Ehrfurcht vor Gott*“, worunter ausschließlich die Ehrfurcht vor dem christlichen Gott verstanden werden kann, enthält einen hervorstechenden christlichen Bezug.<sup>846</sup> Dies wird insbesondere in der Zusammenschau mit der „*christlichen Nächstenliebe*“ deutlich.<sup>847</sup> Damit werden jedoch nicht nur die vom Gesetzgeber angeführten Grundwerte, sondern ohne jeden Zweifel zentrale Inhalte des christlichen Glaubens angesprochen. Eine Reduktion auf zentrale Werte ohne christlichen Bezug ist daher nur

<sup>839</sup> So die sachlich zutreffende, aber verbal missglückte Kritik von Dünkel/Pörksen, NK 2007, S. 55; vgl. auch Meier, RdJB 2007, S. 147, der die Norm als „in ihrem Pathos lebensfremd und lächerlich“ erachtet.

<sup>840</sup> Jarass/Pieroth (2009), S. 153.

<sup>841</sup> Jarass/Pieroth (2009), S. 156.

<sup>842</sup> BVerfGE 93, 1 (16).

<sup>843</sup> Vgl. zur allgemeinen Mitwirkungspflicht ausführlich S. 182 ff.

<sup>844</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 74.

<sup>845</sup> So auch Wegemund/Dehne-Niemann, ZIS 2008, S. 571; wohl auch Sonnen (2008), S. 938.

<sup>846</sup> Vgl. hierzu Braun (1984), S. 6, in dessen Kommentierung zu Art. 12 Abs. 1 der baden–württembergischen Landesverfassung diese Sichtweise vertreten wird. Deren Übertragbarkeit auf § 22 Abs. 2 JStVollzG–BW lässt sich mit der wortwörtlich Übernahme des Art. 12 Abs. 1 der baden–württembergischen Landesverfassung von 1953 in § 22 Abs. 2 JStVollzG–BW erklären.

<sup>847</sup> Braun (1984), S. 69.

schwer nachvollziehbar. Unter der Prämisse, dass der Landesgesetzgeber eine weltanschaulich neutralere Formulierung hätte wählen können, hat er bewusst einen Bezug zum Christentum hergestellt und eine anderweitige Auslegung explizit nicht gewollt.<sup>848</sup>

Wegen des Verstoßes gegen Art. 4 Abs. 1 GG und das Neutralitätsgebot des Staates ist § 22 Abs. 2 JStVollzG–BW als verfassungswidrig einzustufen. Zudem ist festzuhalten, dass sich die Vorgaben des Art. 12 Abs. 1 der baden–württembergischen Landesverfassung von 1953 mangels Aktualität nicht ins Jahr 2009 übertragen lassen, zumal auch § 22 Abs. 2 JStVollzG–BW dem Vollzugspersonal für die Praxis unmittelbare Handlungsanleitungen bieten soll.

#### 4.1.1.3.2.2.1.1.2 Zielsetzung des § 2 HambStVollzG

Einer anderen Auffassung vom Ziel des Jugendstrafvollzugs folgt das HambStVollzG, welches vom „Erziehungsauftrag“ spricht und in der Begründung zu § 2 HambStVollzG insoweit auf die „Resozialisierungsaufgabe des Vollzuges“ verweist, welche mit „erzieherischen Mitteln“ umzusetzen sei.<sup>849</sup> Damit versäumt es das HambStVollzG vom „Vollzugsziel“ zu sprechen, vielmehr sieht es darin eine bloße „Aufgabe“. Insgesamt ist auffällig, dass das HambStVollzG ausschließlich „Aufgaben“ bzw. „Aufträge“ formuliert. Damit wertet es das vom BVerfG geforderte Vollzugsziel der Legalbewährung ab und stellt es dem Schutz der Allgemeinheit gleich. Da sich hinter dem Resozialisierungsziel, das Vollzugsziel der sozialen Integration verbirgt, hat sich das HambStVollzG zwar nicht auf ein „Vollzugsziel“ der künftigen Legalbewährung festgelegt, dieses jedoch mit derselben Zweckrichtung als „Erziehungsauftrag“ formuliert.<sup>850</sup> Aus der Begründung lässt sich entnehmen, dass die Erziehung selbst kein eigenständiges Ziel sein soll, sondern lediglich Mittel zum Zweck.

#### 4.1.1.3.2.2.1.1.3 Zielsetzung des § 2 HessJStVollzG

Im Rahmen der Leitlinien zum HessJStVollzG wird konstatiert: „Ziel des Jugendstrafvollzugs ist es, die jungen Gefangenen durch Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu befähigen, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen (Erziehungsziel).“<sup>851</sup> § 2 Abs. 1 HessJStVollzG definiere damit das Ziel des Jugendstrafvollzugs, so die Begründung. Dass das Vollzugsziel als „Erziehungsziel“ benannt wird, in § 2 Abs. 1 HessJStVollzG jedoch von „befähigt werden“ gesprochen wird, ist zunächst nicht konsequent, lässt sich aber erklären, wenn die Begründung dazu erzieherische Mittel einsetzen möchte. Zudem wurde dadurch der Terminus des „Vollzugsziels“ mit gleicher Zweckrichtung als „Erziehungsziel“ bezeichnet und damit der durch das BVerfG und für § 91 Abs. 1 JGG a.F. bezeichneten Terminologie gefolgt. Das wichtigste Anliegen sei, dass die Gefangenen durch die Erziehung während des Vollzugs befähigt werden, nach der Entlassung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Allein diese Zielbestimmung würde jedoch die Intention des Jugendstrafvollzugs zu knapp beschreiben, da auch ein ziel- und planlos in den Tag Hineinlebender ein solches Leben führen könne. Deshalb sei das angestrebte Ergebnis des Jugendstrafvollzugs, was nichts anderes bedeutet als das zusätzliche Ziel des Jugendstrafvollzugs, ehrgeiziger. Es wird damit umschrieben, dass der Gefangene nach der Entlassung einen „rechtschaffenen Lebenswandel“ und zwar „in sozialer Verantwortung“ führen

<sup>848</sup> Vgl. zur Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung des § 22 Abs. JStVollzG–BW ausführlicher Wegemund/Dehne-Niemann, ZIS 2008, S. 570 ff.

<sup>849</sup> Begründung zum HambStVollzG, S. 31.

<sup>850</sup> Laubenthal (2008), S. 510; zur Terminologie Ostendorf (2007a), S. 106 f.

<sup>851</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 29.

solle.<sup>852</sup> Hiermit greift das HessJStVollzG, zwar nicht im Gesetzestext selbst, aber in der dazugehörigen Begründung auf die im § 91 Abs. 1 JGG a.F. stark Kritik befrachtete Begrifflichkeit des „*rechtschaffenen Lebenswandels*“ zurück. Ziel sei deshalb neben der zukünftigen Legalbewährung als Primärziel, bei den Gefangenen sowohl „*eine innere Einstellungs- als auch eine äußere Verhaltensänderung*“ herbeizuführen, um sie wieder in die Gesellschaft und das dazugehörige Norm- und Wertesystem zu integrieren.<sup>853</sup>

#### 4.1.1.3.2.2.1.1.4 Zielsetzung des § 113 NJVollzG

Eine ähnliche Sichtweise lässt sich der Begründung zum NJVollzG entnehmen, welche zunächst klarstellt, dass dem Ziel der Befähigung zu einem straffreien Leben in Freiheit im Jugendstrafvollzug ein hohes Gewicht beizumessen sei. Im gleichen Atemzug wird jedoch festgestellt, dass eine Beschränkung auf das Ziel der „*zukünftigen Legalbewährung*“ zu kurz griffe.<sup>854</sup> Durch die Einbeziehung des Aspekts der sozialen Verantwortung solle vielmehr verdeutlicht werden, dass die Straffreiheit zwar ein wesentlicher, allerdings nicht der einzige Aspekt sozialer Integration sei. Die Erziehung der jungen Gefangenen könne deshalb nicht bei diesem „*Minimalziel*“ des Jugendstrafvollzugs stehen bleiben, sondern müsse darüber hinaus das Verantwortungsbewusstsein der Jugendlichen für ein Leben in der Gesellschaft insgesamt in den Blickpunkt rücken.<sup>855</sup> Die niedersächsischen Landesgesetzgeber gehen somit davon aus, dass eine Erziehung der Jugendlichen über diejenige zum „*künftigen Legalverhalten*“ hinaus vonnöten sei. Dies ist wiederum interessant, da § 113 NJVollzG gar nicht von Erziehung spricht, sondern vom „*fähig werden*“.

#### 4.1.1.3.2.2.1.2 Bewertung der Vollzugszielbestimmung der JStVollzG: Legalbewährung oder auch Sozialbewährung?

Dass die Landesgesetzgeber der Jugendstrafvollzugsgesetze, trotz ähnlich lautender Bestimmungen, zu keiner übereinstimmenden Meinung zur Zielsetzung des Jugendstrafvollzugs kommen, ist kein Novum. Der Streit, ob sich die staatliche Erziehung im allgemeinen Jugendstrafrecht und darauf aufbauend im Jugendstrafvollzug auf bloße Legalbewährung oder ein darüber hinausgehendes Ziel richten solle, besteht seit jeher. Meist wird dieser Streit um das Interventionsziel jedoch durch den Streit um den Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht allgemein verdrängt, so *Kreideweiß*.<sup>856</sup> Aufgrund der umfassenden und vielzähligen Aufarbeitungen dieser Problematik und der Tatsache, dass sich die „Erziehung“ als Gestaltungskriterium zur Zielerreichung<sup>857</sup> erweist, soll eine Auseinandersetzung mit dem Sinn und Unsinn des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht in dieser Arbeit entbehrlich sein.<sup>858</sup> Im Fokus des folgenden Abschnitts steht

<sup>852</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 32.

<sup>853</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 32.

<sup>854</sup> Begründung zum NJVollzG, S. 159.

<sup>855</sup> Begründung zum NJVollzG, S. 159.

<sup>856</sup> Kreideweiß (1993), S. 37.

<sup>857</sup> Ähnlich Sonnen, StV 2005, S. 95; Sonnen (2008), S. 937.

<sup>858</sup> Eine übersichtliche Auseinandersetzung mit der Diskussion zum Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht ist nachzulesen bei Kreideweiß (1993), S. 26 ff., sowie Tierel (2008), S. 141 ff. Anheim empfohlen sei dem motivierten Leser zudem die interessante Abhandlung der Diskussion um den Erziehungsgedanken in Czerner (2008), S. 156 ff., der sich insbesondere kritisch mit dem Gutachten Albrechts zum 64. Deutschen Juristentag im September 2002 zum Thema „Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?“ auseinandersetzt, dessen widersprüchliche Haltung zur Abkehr vom Erziehungsgedanken aufdeckt und sich selbst für dessen Beibehaltung mangels adäquater Alternativen ausspricht.

deshalb ausschließlich die Frage nach dem Ziel der jugendstrafrechtlichen Intervention und dessen Übertragbarkeit auf den Jugendstrafvollzug.

#### 4.1.1.3.2.2.1.2.1 Ziel des Jugendstrafrechts

##### 4.1.1.3.2.2.1.2.1.1 Zieldefinition des § 2 Abs. 1 JGG n.F.

Erstmals in der Geschichte des JGG enthält § 2 Abs. 1 JGG n.F. eine ausdrückliche Zielbestimmung des Jugendstrafrechts.<sup>859</sup> Seit dem 01. Januar 2008 lautet die Zieldefinition in § 2 Abs. 1 JGG n.F.: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten des Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“ Nötig wurde diese Zielbestimmung, da nach dem Wegfall der Vollzugsvorschriften des JGG (§§ 91, 92 JGG a.F.) aufgrund des Urteils des BVerfG eine eindeutige Zielbestimmung der Jugendstrafe (auch im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht) nicht mehr erkennbar gewesen wäre.<sup>860</sup> Ziel der Anwendung des Jugendstrafrechts ist somit seitdem die Legalbewährung.<sup>861</sup>

Beide Sätze des § 2 Abs. 1 JGG n.F. sind zudem aufeinander bezogen und bilden eine inhaltliche Einheit. Demnach soll das Ziel der Legalbewährung durch eine vorrangige Ausrichtung der Rechtsfolgen und des Verfahrens am Erziehungsgedanken erreicht werden.<sup>862</sup> Die Verknüpfung soll verdeutlichen, dass nicht die Erziehung selbst Ziel des Jugendstrafrechts sein soll.<sup>863</sup> Zudem ist damit nicht nur erstmalig das Ziel definiert, sondern auch der Erziehungsgedanke im Gesetz verankert.<sup>864</sup> Erziehung ist nach § 2 Abs. 1 S. 1 JGG n.F. kein Ziel an sich, sondern das Mittel (erzieherische Mittel oder erzieherische Gesichtspunkte), mit welchem das Ziel der Legalbewährung und somit das sozialadäquate Verhalten des jungen Menschen im strafrechtlichen Sinne erreicht werden soll.<sup>865</sup> Im Sinne einer umfassenden Einwirkung auf die Persönlichkeit, das Verhalten und die Entwicklung der jungen Gefangenen soll sie jedoch nicht verstanden werden. Deshalb sollen Umfang und Gestaltung der erzieherischen Einwirkung durch das Ziel eines künftigen Lebens ohne Straftaten begrenzt werden.<sup>866</sup>

##### 4.1.1.3.2.2.1.2.1.2 Ausgediente Zieldefinition des § 91 Abs. 1 JGG a. F.

Mit dieser deutlichen Zielbestimmung wurde ebenfalls der Streit um die Frage nach dem Ziel des Jugendstrafrechts hinfällig. Dieser war an der durch § 2 Abs. 1 JGG n.F. ersetzten Formulierung des alten § 91 Abs. 1 JGG entbrannt. Danach bestand das Ziel in der Erziehung „zu einem rechtschaffenen Lebenswandel“.

Eine ältere Auffassung verstand darunter, dass im Jugendstrafrecht ein Ziel über die Legalbewährung hinaus anzustreben sei. Dieses Ziel wurde in der positiven Beeinflussung

<sup>859</sup> Diemer/Schoreit/Sonnen (2008), S. 22; Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des JGG als BT-Drs. 16/6293, S. 9.

<sup>860</sup> Dünkel, NK 2008, S. 2.

<sup>861</sup> Goerdeler, ZJJ 2008, S. 137; Diemer/Schoreit/Sonnen (2008), S. 22 f.

<sup>862</sup> Goerdeler, ZJJ 2008, S. 137.

<sup>863</sup> BT-Drs. 16/6293, S. 9.

<sup>864</sup> Goerdeler, ZJJ 2008, S. 140.

<sup>865</sup> BT-Drs. 16/6293, S. 9; Dünkel, NK 2008, S. 2; Goerdeler, ZJJ 2008, S. 140.

<sup>866</sup> BT-Drs. 16/6293, S. 9.

der Persönlichkeit des jungen Menschen gesehen und sollte zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeitsveränderung führen.<sup>867</sup>

Mit § 2 Abs. 1 JGG n.F. wurde jedoch letztendlich die zu § 91 Abs. 1 JGG a.F. vertretene herrschende Meinung gesetzlich verankert. Diese befürwortete bereits nach alter Rechtslage eine Beschränkung des Ziels auf die bloße Legalbewährung trotz des gegensätzlichen Wortlauts des „*verantwortungsbewussten und rechtschaffenen Lebenswandels*“. Kritisch wurde stets bemerkt, dass eine erweiterte Zielvorgabe über das zulässige Maß an erziehungsstrafrechtlicher Intervention hinausgehe, da dem Staat nur eine beschränkte Erziehungslegitimation zukäme.<sup>868</sup> Außerdem sei aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes Heranwachsender gegenüber Jugendlichen eine Beschränkung des Erziehungsziels notwendig. Diese Beschränkung ergibt sich aus der verfassungsrechtlich beschränkten staatlichen Erziehungsbefugnis gegenüber Heranwachsenden.<sup>869</sup> Der zentrale Gesichtspunkt zur Reduktion des Ziels auf die Legalbewährung stellte jedoch die Unbestimmtheit und damit verbundene Missbrauchsgefahr des Begriffs des „*rechtschaffenen Lebenswandels*“ dar.<sup>870</sup>

#### 4.1.1.3.2.2.1.2.1.3 Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 JGG n. F.

Das Ziel des Jugendstrafrechts besteht somit allein in der zukünftigen Legalbewährung des Straffälligen. Nicht geklärt ist damit, welchen Anwendungsbereich § 2 Abs. 1 JGG n.F. konkret eröffnet.

##### 4.1.1.3.2.2.1.2.1.3.1 Anwendbarkeit auf den Jugendstrafvollzug

Aus dem eindeutigen Wortlaut der Überschrift des § 2 Abs. 1 JGG n. F. ergibt sich, dass dieser sich ausdrücklich auf das Jugendstrafrecht als Ganzes bezieht. Als Ausdruck der Drei-Säulen-Theorie der Strafrechtspflege folgt daraus, dass hierunter sowohl das materielle Jugendstrafrecht, als auch das formelle Jugendstrafrecht i.F.d. Jugendgerichtsverfahrens, der Sanktionierungsregelungen des JGG und darauf aufbauend des Jugendstrafvollzugs zu verstehen sind.<sup>871</sup> Durch die explizite Benennung der „Ausrichtung der Rechtsfolgen am Erziehungsgedanken“ lässt sich stützend kein anderer Schluss ziehen, als dass sich § 2 Abs. 1 JGG n.F. auch auf den Vollzug der freiheitsentziehenden Rechtsfolgen bezieht.<sup>872</sup>

##### 4.1.1.3.2.2.1.2.1.3.2 Gesetzgebungskompetenz bzgl. der Vollzugszielbestimmung

Das BVerfG hat sich in seiner Entscheidung mit der Frage, wem die Gesetzgebungskompetenz in Bezug auf die Strafvollzugsziele zukommt, nicht auseinandergesetzt. Die Begründung zum 2. JGGÄndG stellt klar, dass „*die Kompetenz der Länder als Vollzugsgesetzgeber, die Vollzugsziele und die Ausgestaltung selbst zu regeln*“ mit § 2 Abs. 1 JGG n.F. nicht in Frage gestellt werde. Hierzu verweist sie darauf, dass es sich,

<sup>867</sup> Vgl. Schlüchter, GA 1988, S. 106; Peters (1960), S. 17 f..

<sup>868</sup> Ostendorf (2007b), S. 504 f.; Trenckhoff, JR 1977, S. 485 ff.; Schaffstein/Beulke (2002), S. 3.

<sup>869</sup> Vgl. hierzu Ostendorf (2009d), S. 22 ff.; Miehe, ZStW 1985, S. 1002.

<sup>870</sup> Diemer/Schoreit/Sonnen (2002), S. 817; Eisenberg (2004), S. 830; Tierel (2008), S. 138, Dünkel, ZRP 1992, S. 176, Ostendorf (2007b), S. 504 f.; Schaffstein/Beulke (2002), S. 3; Miehe, ZStW 1985, S. 1003; Kreideweiß (1993), S. 39.

<sup>871</sup> So auch Goerdeler, ZJJ 2008, S. 141; Boers/Schaerff, ZJJ 2008, S. 320.

<sup>872</sup> Vgl. Goerdeler, ZJJ 2008, S. 142; Boers/Schaerff, ZJJ 2008, S. 320; indirekt auch Wegemund/Dehne-Niemann, ZIS 2008, S. 567.

soweit durch § 2 Abs. 1 JGG n.F. die Jugendstrafe betroffen sei, nicht um das Vollzugsziel, sondern um den „Sanktionszweck“ handle.<sup>873</sup> Worum es sich beim „Sanktionszweck“ handelt und in welchem Verhältnis er zum Vollzugsziel steht, benennt sie jedoch nicht.

Bisher wurde das Ziel des Jugendstrafvollzugs einheitlich im Jugendstrafrecht innerhalb des § 91 Abs. 1 JGG a.F. geregelt. Nach der Föderalismusreform fiel diese Regelungskompetenz auseinander. Zu fragen ist nunmehr, ob es deshalb erforderlich war, auf eine einheitliche Zielvorgabe bezogen auf den Jugendstrafvollzug im JGG zu verzichten.<sup>874</sup> Seebode<sup>875</sup> geht davon aus, dass nach dem Auseinanderfallen der Gesetzgebungskompetenz von materiellem Strafrecht und Vollzugsrecht die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Zieldefinition für die vollziehbaren Sanktionen entstanden sei. Damit hat der Gesetzgeber auch die Pflicht, die Zielrichtung der vollziehbaren Sanktionen zu definieren. Dies folgt letztlich auch aus dem Grundsatz der Einheitlichkeit und Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung.<sup>876</sup> Verschiedene Teile der Rechtsordnung, die die gleiche Thematik betreffen, müssen die gleiche Zielsetzung verfolgen.<sup>877</sup> Dem ist der Gesetzgeber, wie Goerdeler<sup>878</sup> feststellt, mit der allgemeinen Ziel-Norm des § 2 Abs. 1 JGG n.F. nachgekommen, die sich explizit auch auf die Rechtsfolgen bezieht. Die bundesgesetzliche Regelung des Ziels des Gesamtkomplexes Jugendstrafverfahren schließt die Kompetenz der Landesgesetzgeber zum Erlass einer dieser widersprechenden Vollzugszielbestimmungen für den Teilkomplex Jugendstrafvollzug aus.<sup>879</sup> Die Kompetenz des Bundesgesetzgebers für die Vorgabe einer grundsätzlichen Zielrichtung des Jugendstrafrechts und somit auch des Jugendstrafvollzugsrechts folgt aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Hiernach ist der Bundesgesetzgeber für das Jugendstrafrecht zuständig, somit für die Bestimmung der Strafzwecke, des Ziels und des Sinns der Strafe („Sanktionszweck“).<sup>880</sup> Insbesondere gilt dies für die Bestimmung der Aufgabe und Zielsetzung der Jugendstrafe.<sup>881</sup> Mit § 2 Abs. 1 JGG n.F. hat der Bundesgesetzgeber dem Landesgesetzgeber eine Schablone zur Ausfüllung dieser Bestimmungen aufgedrückt. Welche Ziele durch die Androhung, Verhängung und den Vollzug der Jugendstrafe verfolgt werden sollen, geben den Rahmen vor, den der Jugendstrafvollzug auszufüllen hat.<sup>882</sup> Für eine abweichende Sanktionszielbestimmung ist damit kein Raum und hat der Landesgesetzgeber keine Zuständigkeit.<sup>883</sup> Dies folgt ebenfalls aus der Natur der Sache, da der Jugendstrafvollzug ein Teil des Jugendstrafrechts bildet und sich zu diesem nicht in Widerspruch setzen darf.<sup>884</sup>

Zusammenfassend: Für den Vollzug der Jugendstrafe gilt somit, dass das „Ob“ der Bestrafung des bundesrechtlich materiellen Jugendstrafrechts nicht durch das „Wie“ (Art und Weise der Durchführung) der Bestrafung konterkariert werden darf.<sup>885</sup> Die Vollzugsvorschriften dürfen danach der allgemeinen Zielvorgabe des Jugendstrafrechts, und damit

---

<sup>873</sup> BT-Drs. 16/6293, S. 8.

<sup>874</sup> DVJJ, ZJJ 2007, S. 223 f.

<sup>875</sup> Seebode (2007), S. 579 ff.

<sup>876</sup> BVerfGE 98, 83 (97 f.); Jarass/Pieroth (2009), S. 503.

<sup>877</sup> Vgl. hierzu Boers/Schaerff, ZJJ 2008, S. 320.

<sup>878</sup> Goerdeler, ZJJ 2008, S. 143.

<sup>879</sup> Boers/Schaerff, ZJJ 2008, S. 320.

<sup>880</sup> BVerfGE 109, 190 (212); Jarass/Pieroth (2009), S. 809; Goerdeler, ZJJ 2008, S. 142 f.; Boers/Schaerff, ZJJ 2008, S. 321.

<sup>881</sup> So Boers/Schaerff, ZJJ 2008, S. 321.

<sup>882</sup> Vgl. Boers/Schaerff, ZJJ 2008, S. 321.

<sup>883</sup> So Goerdeler, ZJJ 2008, S. 143; Boers/Schaerff, ZJJ 2008, S. 321.

<sup>884</sup> Vgl. hierzu genauer die Ausführungen bei Boers/Schaerff, ZJJ 2008, S. 321.

<sup>885</sup> So auch Wegemud/Dehne-Niemann, ZIS 2008, S. 568.

dem Zweck der Verhängung der Jugendstrafe, nicht widersprechen bzw. diese unterlaufen. Ansonsten stehen die Landesgesetze im Widerspruch zum Bundesrecht mit der Folge einer Behandlung nach Art. 31 GG: Bundesrecht bricht Landesrecht.<sup>886</sup>

#### 4.1.1.3.2.2.1.2.1.3.3 Kollision des Vollzugsziels mit anderen Strafzwecken

Inwieweit die allgemeinen Strafzwecke zu berücksichtigen sind, hängt von dem jeweiligen Stadium der Strafe ab. Die Resozialisierung hat primäre Bedeutung bei der Strafvollstreckung, insbesondere im Strafvollzug. Selten wird die Resozialisierung (positive Spezialprävention) dort jedoch als Strafzweck bezeichnet. Dies hängt damit zusammen, dass im Vollzug der Strafe an die Stelle der Strafzwecke die Aufgaben des Vollzugs treten.<sup>887</sup> Nach ganz herrschender Meinung zum Erwachsenenstrafvollzug stellen die allgemeinen Strafzwecke wie Vergeltung und Sühne, gerechter Schuldausgleich und Schuldschwere, Generalprävention und Verteidigung der Rechtsordnung keine Kriterien für die Gestaltung des Vollzugs dar. § 2 StVollzG stelle insoweit eine abschließende und erschöpfende Regelung der Kriterien für die Ausübung des Ermessens dar.<sup>888</sup> Auch im Jugendstrafrecht wurde zu § 91 Abs. 1 JGG a.F. die Ansicht vertreten, dass primäre und nicht nur reflexartige generalpräventive Überlegungen unzulässig seien.<sup>889</sup> Eine Mindermeinung, wie sie u.a. Arloth<sup>890</sup> vertritt, möchte auch andere anerkannte Strafzwecke im Rahmen von Ermessensentscheidungen berücksichtigen. Als Begründung führen die Vertreter dieser Ansicht die Vermeidung eines Bruches in den verschiedenen Stadien und die Einheit der Rechtsordnung an.<sup>891</sup> Hiergegen spricht, dass die Berücksichtigung verschiedener Strafzwecke im Strafvollzug auch zu Rechtsunsicherheit und Zielkonflikten führen kann.<sup>892</sup> Zudem ergibt sich bereits aus dem StGB, dass zwischen der Verhängung der Strafe, die nach § 46 StGB schuldabhängig ist und ihrem Vollzug ein „Bruch“ besteht. § 57 StGB bildet hierbei die Schnittstelle, wonach die Schuldschwere nach Ablauf des dort vorgesehenen Zeitablaufs keine Rolle mehr spielen darf; eine Ausnahme bildet § 57 a StGB.<sup>893</sup> Zudem gibt das StVollzG keinen Hinweis auf eine generalpräventive Zielsetzung.<sup>894</sup>

Praktische Bedeutung erlangt dieser Streit<sup>895</sup> bei der Frage, ob im Rahmen von Ermessensentscheidungen über Vollzugslockerungen (§ 11 StVollzG) und Urlaub aus der Haft (§ 13 StVollzG) Gesichtspunkte der Schuldschwere, Sühne, Vergeltung oder Verteidigung der Rechtsordnung berücksichtigt werden dürfen.<sup>896</sup> Inwieweit bei Ermessensentscheidungen im Jugendstrafvollzug aufgrund des § 2 Abs. 1 JGG n.F. nunmehr die Berücksichtigung anderer Strafzwecke als jene der positiven Spezial-

<sup>886</sup> Vgl. Goerdeler, ZJJ 2008, S. 143.

<sup>887</sup> Siehe Leyendecker (2002), S. 85.

<sup>888</sup> Vgl. hierzu statt aller Calliess/Müller-Dietz (2008), S. 44; sowie zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der allgemeinen Strafzwecke als Aufgaben im Strafvollzug bei Leyendecker (2002), S. 89 ff.

<sup>889</sup> Vgl. hierzu nur Eisenberg (2004), S. 832 f.

<sup>890</sup> Arloth/Lückemann (2004), S. 10 f.

<sup>891</sup> Vgl. hierzu Leyendecker (2002), S. 85f.

<sup>892</sup> Vgl. Leyendecker (2002), S. 86.

<sup>893</sup> Hierzu Leyendecker (2002), S. 86 m.w.N.

<sup>894</sup> So Leyendecker (2002), S. 86.

<sup>895</sup> Vgl. genauer zur Entwicklung und Geschichte dieses Streits sowie zu versuchten Gegenreformen bis 1988 die Ausführungen bei Calliess/Müller-Dietz (2008), S. 44 ff.; sowie Leyendecker (2002), S. 86 ff. Hier wurde insbesondere § 13 Abs. 3 StVollzG als Kodifikation der Schuldschwere innerhalb des StVollzG angeführt und damit die Berücksichtigung dieses Strafzwecks bei Ermessensentscheidungen im Strafvollzug legitimiert.

<sup>896</sup> So die allgemeine Ansicht vgl. Arloth/Lückemann (2004), S. 11; Calliess/Müller-Dietz (2008), S. 44.



prävention zulässig sein soll, wird unten i.R.d. Ausführungen zum Schutz der Allgemeinheit näher ausgeführt.<sup>897</sup>

#### 4.1.1.3.2.2.1.2.2 Vereinbarkeit des Ziels mit dem Vollzugsziel der JStVollzG

Trotz der vorherigen Feststellung könnte sich das Vollzugsziel der Jugendstrafvollzugsgesetze nicht auf das Ziel der bloßen Legalbewährung beschränken lassen, da es für den Jugendstrafvollzug eventuell zu kurz greift. Der Ausdruck „*in sozialer Verantwortung*“ und die Bezugnahme auf die „*Erziehung*“ könnte als ein Hinweis auf das zusätzliche Ziel der „*Sozialbewährung*“ gedeutet und damit die Erziehung nicht auf jene zur Legalbewährung beschränkt werden.

##### 4.1.1.3.2.2.1.2.2.1 Argumente für die Sozialbewährung

Eine Großzahl der Befürworter der Sozialbewährung als zusätzliches Vollzugsziel fasste diese Meinung bereits zu der Zeit, als § 91 Abs. 1 JGG a.F. noch davon sprach, dass der Jugendliche im Jugendstrafvollzug zu einem „*rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel*“ erzogen werden solle. Hier wurde insbesondere die Abgrenzung zur Formulierung in § 2 StVollzG als Argument zugunsten der Sozialbewährung herangezogen,<sup>898</sup> da die überwiegende Meinung in § 2 StVollzG lediglich die Legalbewährung und äußere, nicht aber innerliche Anpassung sieht.<sup>899</sup>

Obwohl heute die Regelungen zum Vollzugsziel in den JStVollzG der Diktion des § 2 StVollzG angepasst sind, gibt es Vertreter, die auch in der Formulierung der Erziehung oder der Befähigung zu einem „*Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten*“ ein Mehr an Vollzugsziel als nur bloße Legalbewährung zuschreiben. Sie erkennen gerade in dem Terminus „*in sozialer Verantwortung*“ eine Tendenz zur Sozialbewährung,<sup>900</sup> obgleich die Diktion im Vergleich zu § 91 Abs. 1 JGG a.F. einengender ist.<sup>901</sup>

Was spricht also konkret für ein „*weites Verständnis*“ des Vollzugsziels. Setzt man wie Czerner<sup>902</sup> an, dass ein Leben ohne Straftaten nicht dem Anspruch an ein pädagogisch ausgerichtetes Jugendstrafrecht gerecht wird, kommt man nicht umhin, dem Jugendlichen für das Zusammenleben in der Gemeinschaft wesentliche Grundwerte beizubringen.<sup>903</sup> Denn nur über eine positive Veränderung der Persönlichkeit des jungen Gefangenen lässt sich auch künftige Legalbewährung erreichen.<sup>904</sup>

Michael Walter<sup>905</sup> ist der Ansicht, dass Erziehung nicht nur Mittel zur Erreichung von Legalverhalten sei, sondern über diesen Punkt hinausgehe. Es könne demnach nicht um bloße Entfaltung der Persönlichkeit gehen, sondern es müsse im Vollzug eine Ausrichtung auf die Achtung von Recht und Gesetz erzielt werden.<sup>906</sup> Denn eine positive Beeinflussung

<sup>897</sup> Vgl. hierzu S. 167 ff.

<sup>898</sup> Diemer/Schoreit/Sonnen (2002), S. 817.

<sup>899</sup> Calliess/Müller-Dietz (2008), S. 55 f.; AK-Feest (2006), S. 15; Schlüchter, GA 1988, S. 126.

<sup>900</sup> Siehe z.B. Diemer/Schoreit/Sonnen (2008), S. 227.

<sup>901</sup> So auch Czerner (2008), S. 281.

<sup>902</sup> Czerner (2008), S. 280.

<sup>903</sup> Beulke (1990), S. 681.

<sup>904</sup> Schlüchter, GA 1988, S. 125 f.

<sup>905</sup> M. Walter, ZfJ 2002, S. 326.

<sup>906</sup> Walter (2001), S. 19.

des Gefangenen allein durch das permanente Einflüstern, nicht mehr straffällig werden zu dürfen, reiche nicht aus.<sup>907</sup>

*Kreideweiß*,<sup>908</sup> der in der Legalbewährung nur ein „*Minimalziel*“ sieht, möchte als maximales Ziel die gesamte Persönlichkeit und die Verankerung in der Gesellschaft zum Gegenstand der Vollzugsarbeit machen. Denn die zu Jugendstrafe Verurteilten seien in ihrer bisherigen Lebensgestaltung gescheitert. Nur eine umfassende Lebenshilfe könne sie auf den richtigen Weg zurückführen. Ein verengter Blick auf die Tatsache der Straffälligkeit beraube den Jugendstrafvollzug von vorneherein seines möglichen Effekts, wenn die therapeutische Gestaltung allein auf die Rückfallverhinderung gerichtet sei.

*Arloth*<sup>909</sup> sieht in der sozialen Verantwortung ein „*legitimes Ziel*“ und nicht nur ein „*Mittel zum Zweck*“, da sich ohne soziale Verantwortung die Gefahr einer erneuten Straffälligkeit erhöhe.

Eine schon von *Beulke*<sup>910</sup> im Jahr 1990 angesprochene Gefahr und für *Schwirzer*<sup>911</sup> heute eines der grundlegenden Argumente zugunsten der Sozialbewährung als Vollzugsziel ist die drohende Gleichstellung des Jugendstrafvollzugs mit dem Erwachsenenvollzug und dem damit verbundenen Verlust des „*eigenständigen Regelungsbereichs mit einem eigenständigen Auftrag*.“.

#### 4.1.1.3.2.2.1.2.2.2 Argumente gegen die Sozialbewährung und für die bloße Legalbewährung

Obwohl die vorgenannten Erwägungen zugunsten der Einbeziehung der Sozialbewährung im Einzelnen überzeugen und nachvollziehbar sind, sprechen die gewichtigeren Punkte für die bloße Legalbewährung als Vollzugsziel.

Durch die Anknüpfung der Regelung der JStVollzG an § 2 StVollzG wird deutlich, dass auch der Jugendstrafvollzug auf das Vollzugsziel der Legalbewährung beschränkt sein soll und das es verfassungsrechtliche Grenzen für die Erziehung im Rahmen des Jugendstrafvollzugs gibt. Diese ist auf die Verhinderung zukünftiger Straftaten beschränkt und muss dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen. Eine darüber hinausgehende Einwirkung ist grundsätzlich unzulässig.<sup>912</sup>

Ein tragendes Argument gegen die zurückhaltende Festlegung des Erfolgskriteriums ist der Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG, wenn der Staat über die Erziehung zu einem künftigen Legalverhalten hinausgeht. Das *BVerfG*<sup>913</sup> hat entschieden, dass der Staat das elterliche Erziehungsrecht nur schützen, fördern und darüber wachen darf, nicht aber es verdrängen oder verkürzen. Dies gilt zwar nicht, wenn die Eltern nicht (mehr) in der Lage oder nicht (mehr) gewillt sind die Erziehungsaufgabe selbst wahrzunehmen, da der Staat dann diese Aufgabe wahrnehmen darf. Aber die staatliche

<sup>907</sup> Schlüchter, GA 1988, S. 124.

<sup>908</sup> Kreideweiß (1993), S. 40 f.

<sup>909</sup> Arloth (2008), S. 793.

<sup>910</sup> Beulke (1990), S. 684.

<sup>911</sup> Schwirzer (2008), S. 45.

<sup>912</sup> Eisenberg (2009), S. 774; Ostendorf (2009b), S.117; Laubenthal (2008), S. 510 m.w.N.; vgl. Eisenberg, ZJJ 2007, S. 153, wo er durch die Kopie des § 2 StVollzG von einem Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgeht.

<sup>913</sup> BVerfG, NStZ 1987, S. 275 f.

Erziehungsreserve bleibt trotzdem allein auf die künftige Legalbewährung beschränkt.<sup>914</sup> Lediglich die erzieherischen Mittel dürfen intensiver genutzt werden. Insbesondere bei volljährigen Gefangenen besteht die Gefahr einer Grundrechtsverletzung, da ab dem 18. Lebensjahr auch das elterliche Erziehungsrecht erloschen ist und die sekundäre staatliche Erziehungsaufgabe auf diesem aufbaut.<sup>915</sup> Eine staatliche Erziehung von Erwachsenen stellt einen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 1 Abs. 1 GG dar.<sup>916</sup> Der Jugendstrafvollzug besteht seit Jahren zu ca. 90% aus jungen Gefangenen über 18 Jahren.<sup>917</sup>

Dem Argument der Gleichstellung mit dem Erwachsenenvollzug ist entgegen zu halten, dass zwar das Vollzugsziel durch dessen Formulierung dem Erwachsenenvollzug entspricht, jedoch die Gestaltung des Vollzugs den Ausschlag für die Verschiedenheit zum Erwachsenenvollzug gibt. So sieht *Walter*<sup>918</sup> das Ziel ebenfalls in der bloßen Legalbewährung, gibt aber deutlich zu verstehen, dass sich der Jugendstrafvollzug im Übrigen vom Erwachsenenvollzug abheben muss. Hierfür müsse die Gesamtregelung Jugendstrafvollzug als „*Maßanzug*“ für die besonderen Entwicklungsbedingungen der jungen Gefangenen zugeschnitten sein. Da im Blickpunkt nicht der defizitäre, sondern der entwicklungsfähige junge Mensch stehen müsse. Eine Erziehung zu einem vorgegebenen Persönlichkeitsbild ist grundsätzlich abzulehnen.

Die Strafanstalt darf keine Moralanstalt darstellen,<sup>919</sup> da es im Grunde keine Moral der Herrschenden geben darf. Damit wäre sie Einfallstor für jegliche Form von Instrumentalisierung und Missbrauch.<sup>920</sup> Der Staat darf, wie *Ostendorf*<sup>921</sup> richtig erkennt, nicht entscheiden aus welcher Motivation heraus der Bürger sich rechtskonform verhält. Ziel ist die klar definitiv abgrenzbare Befähigung zu einem Leben ohne Straftaten durch die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, nicht der Persönlichkeitsveränderung.<sup>922</sup> Erziehung ist demgegenüber nicht selbstständiges Ziel sondern nur Leitprinzip und Orientierungshilfe im Zielerreichungsprozess.<sup>923</sup>

Einleuchtend führt *Sußner*<sup>924</sup> aus, dass auf der einen Seite von Bürgern in Freiheit weder ein „rechtschaffener Lebenswandel“ oder gar ein „Leben in sozialer Verantwortung“ zu führen, noch ein „moralisch richtiges Handeln“ erwartet wird. Lediglich die Einhaltung bestehender Gesetze wird gefordert. Daher sei unverständlich, warum ein junger Gefangener zu mehr resozialisiert werden solle, als von ihm in Freiheit erwartet werden kann.<sup>925</sup> Denn „Rechtschaffenheit“ und „soziale Verantwortung“ gehen über das bloße Einhalten von bestehenden Gesetzen hinaus, indem sie der gesetzlichen Ebenen eine „moralisch-sittliche“ Ebene zur Seite stellen.<sup>926</sup>

<sup>914</sup> Vgl. hierzu auch Czerner (2008), S. 283.

<sup>915</sup> Vgl. Ostendorf (2009b), S. 118.

<sup>916</sup> BVerfGE 22, 180 ff.

<sup>917</sup> Vgl. hierzu die Zahlen bei Ostendorf (2009d), S. 504 f.

<sup>918</sup> Walter, ZJJ 2003, S. 398 f.

<sup>919</sup> Siehe auch BVerfGE 22, 180 (219).

<sup>920</sup> Czerner (2008), S. 282 ff; Tierel (2009), S. 138; Diemer/Schoreit/Sonnen (2002), S. 817 m. w. N.

<sup>921</sup> Ostendorf (2009b), S. 117.

<sup>922</sup> Begründung zum GJVollz-E (2004), S. 14; Tierel (2008), S. 138.

<sup>923</sup> Sonnen, StV 2005, S. 95.

<sup>924</sup> Hierzu ausführlich Sußner (2009), S. 70.

<sup>925</sup> Vgl. Sußner (2009), S. 71.

<sup>926</sup> Vgl. Sußner (2009), S. 71.

#### 4.1.1.3.2.2.1.2.2.3 Bedeutung des Terminus „in sozialer Verantwortung“

Die Formulierung wurde bereits im Rahmen des Strafvollzugsgesetzes als problematisch und missverständlich angesehen.<sup>927</sup> Gestützt auf die damalige Begründung des Entwurfs zum StVollzG wollte der Gesetzgeber nach herrschender Meinung mit der Formulierung „in sozialer Verantwortung“ ausdrücken, dass die Gefangenen nicht zum bloßen Objekt behördlicher Bemühungen gemacht werden dürfen, sondern zu selbstverantwortlichem Verhalten in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften befähigt werden müssen,<sup>928</sup> so dass auch im Rahmen der Jugendstrafvollzugsgesetze keine andere Bewertung möglich ist. Damit handelt es sich bei dem Zusatz „in sozialer Verantwortung“ aus § 2 StVollzG nicht um das Ziel selbst, sondern um die Art und Weise, in der das künftige Leben ohne Straftaten möglich werden soll.<sup>929</sup> Ostendorf<sup>930</sup> sieht in ihm jedoch nicht nur einen bloßen Appell, sondern vielmehr eine wesentliche Aufgabe des Vollzugs, sich um eine soziale Verantwortung im höchsten Maße zu bemühen. Gleichzeitig wird durch diese Formulierung eine weitergehende Einschränkung der Rechte der Gefangenen vermieden.<sup>931</sup>

#### 4.1.1.3.2.2.1.2.2.4 Stellungnahme zur Interpretationsbedürftigkeit der JStVollzG

Die obigen Erkenntnisse und Ausführungen stimmen mit den engen Formulierungen der vier untersuchten JStVollzG zum Vollzugsziel überein. Danach legen die Begründungen zu den JStVollzG den tatsächlichen Wortlaut der JStVollzG zu weit aus und interpretieren ein falsches bzw. nicht vorhandenes Vollzugsziel, über die Legalbewährung hinaus, in die Termini der „Erziehung“ und „in sozialer Verantwortung“ hinein.

Lediglich den hier nicht näher behandelten Gesetzen Bayerns und Rheinland-Pfalz ist eine Zielvorschrift über die Legalbewährung hinaus immanent. Da Bayern in Art. 121 BayStVollzG an der „Erziehung zu einem rechtschaffenen Lebenswandel“ festhält und Rheinland-Pfalz in § 2 JStVollzG Rheinland-Pfalz als Ziel formuliert, die Jugendlichen „zu erziehen und sie zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“. Damit wird die Erziehung, wie u.a. Ostendorf<sup>932</sup> vorträgt, unrichtigerweise zu einem eigenen selbstständigen Vollzugsziel hochstilisiert.

Mithin ist der Erziehungsbegriff im Wege der einschränkenden Interpretation ausschließlich als Förderung des Jugendlichen zu verstehen, die nicht an den Defiziten des Jugendlichen ansetzt, sondern an seinen Entwicklungsfähigkeiten.<sup>933</sup> Die Resozialisierung ist damit auf die Legalbewährung reduziert und i.S.d. § 2 Abs. 1 JGG n.F. in Übereinstimmung mit den Vorgaben des BVerfG zu interpretieren.<sup>934</sup> Ziel des Jugendstrafvollzugs darf allein ein Leben ohne Straftaten sein.<sup>935</sup> Die „Erziehung“ zu einem straflosen Leben ist nur der Weg und das Mittel. In der „sozialen Verantwortung“ ist ausschließlich eine in einem Sozialstaat unumgängliche Aufgabe zu sehen.

<sup>927</sup> AK-Feest (2006), S. 16.

<sup>928</sup> AK-Feest (2006), S. 16.

<sup>929</sup> Calliess/Müller-Dietz (2008), S. 58;

<sup>930</sup> Ostendorf (2009b), S. 113.

<sup>931</sup> Schwirzer (2008), S. 46.

<sup>932</sup> Ostendorf (2009b), S. 117; vgl. außerdem zur umfassenden Bewertung der gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendstrafvollzug des BayStVollzG die Ausführungen von Sußner (2009), S. 189 ff., der sich insbesondere auf S. 191 ff. auch mit der Bewertung des Vollzugsziel des bayrischen Jugendstrafvollzugs auseinandersetzt.

<sup>933</sup> Ostendorf, ZRP 2008, S. 15.

<sup>934</sup> Vgl. näher Goerdeler, ZJJ 2008, S. 143; Ostendorf (2009d), S. 44.

<sup>935</sup> Zu diesem Ergebnis kommt ebenfalls Sußner (2009), S. 73 und 77.

#### 4.1.1.3.2.2.2 Schutz der Allgemeinheit: Vollzugsziel oder Sicherungsaufgabe

Eine Normierung des Schutzes der Allgemeinheit als Vollzugsziel oder Aufgabe erfolgte für den Jugendstrafvollzug bisher weder im JGG noch wurde § 2 StVollzG analog angewandt. Obgleich der Jugendstrafvollzug schon bisher die faktische Funktion besaß, durch sichere Unterbringung der Inhaftierten während der Haftzeit Straftaten zu verhindern,<sup>936</sup> beinhalten die JStVollzG hierzu nunmehr fünf verschiedene Regelungsmodelle: Ziel vor Aufgabe, Aufgabe vor Ziel, Gleichrangigkeit von Ziel und Aufgabe, nur Aufgaben oder nur Ziele. Durch die ausdrückliche Festschreibung dieser faktischen Funktion soll ihre Wertigkeit betont und ihre Bedeutung für die Gestaltung des Vollzugsprozesses hervorgehoben werden.<sup>937</sup> Wie sich die untersuchten Ländergesetze konkret zur Wertigkeit des Schutzes der Allgemeinheit stellen, wie diese Regelungen eingeordnet werden können und welchen Problem- und Kritikpunkten sie sich insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben des BVerfG gegenübersehen, ist Inhalt des folgenden Abschnitts.

##### 4.1.1.3.2.2.2.1 Einordnung und Interpretation der Stellung und der Formulierung des Schutzes der Allgemeinheit

Um zu einer übersichtlichen Darstellung zu gelangen, werden die in den vier behandelten JStVollzG sehr stark voneinander abweichenden Regelungsmodelle, nacheinander eingeordnet und interpretiert. Zur Einordnung dienen zunächst der Wortlaut und die Stellung der Regelung sowie die einschlägige Begründung der Gesetze, bevor sich - die zum Teil von der Begründung durch die Landesgesetzgeber abweichende - Interpretation der gewonnenen Erkenntnisse anschließt.

###### 4.1.1.3.2.2.2.1.1 Schutz der Allgemeinheit in §§ 2, 21 JStVollzG-BW

Der Schutz der Allgemeinheit wird in § 2 JStVollzG-BW unter der undurchsichtigen Überschrift „*kriminalpräventive Aufgabe*“ an erster Stelle vor der Wiedereingliederung an dritter Stelle und dem Erziehungsauftrag (Vollzugsziel) in § 21 JStVollzG-BW benannt. Aus der Begründung geht hervor, dass es sich dabei um eine „*gesamtgesellschaftliche Aufgabe des Jugendstrafvollzugs*“ handeln soll und innerhalb der Vorschrift bewusst keine Rangfolge zwischen Sicherheit und Integration oder gar ein Gegensatz zwischen den Begriffen aufgestellt wird.<sup>938</sup> Zudem ist die Begründung darum bemüht zu erklären, dass auch ein Rangverhältnis zwischen § 2 und § 21 JStVollzG-BW nicht Intention des Gesetzes sei und durch die systematische Trennung eine Diskussion um das Verhältnis von Resozialisierung und Schutz der Allgemeinheit vermieden werden solle.<sup>939</sup>

Die Verortung des Schutzes der Allgemeinheit in § 2 JStVollzG-BW und somit vor dem Vollzugsziel in § 21 JStVollzG-BW verleitet jedoch zum Gegenteil, zumal die Begründung widersprüchlich ausführt, dass der Sicherungszweck des Jugendstrafvollzugs in den Vordergrund treten kann, da der Schutz der Allgemeinheit und der Erziehungsauftrag als „*zwei Seiten einer Medaille korrespondierend ineinander greifen*“.<sup>940</sup> Klarstellend muss darauf hingewiesen werden, dass es sich dabei nur um die

<sup>936</sup> Meier, RdJB 2007, S. 145; vgl. zum Schutz der Allgemeinheit als dem Strafvollzug inhärente Basis- und Minimal-Aufgabe Calliess/Müller-Dietz (2008), S. 40.

<sup>937</sup> Meier, RdJB 2007, S. 145.

<sup>938</sup> Begründung zum JStVollzG-BW, S. 59 f.

<sup>939</sup> Begründung zum JStVollzG-BW, S. 71 f. und 60.

<sup>940</sup> Begründung zum JStVollzG-BW, S. 72.

Sicherheit während der Haft handeln kann.<sup>941</sup> Dies geht auch aus der Begründung hervor, da bei Abnahme der sozialen Gefährlichkeit vollzugsöffnende Maßnahmen zur Unterstützung des Erziehungsauftrags erforderlich werden können.<sup>942</sup> Durch die systematische Voranstellung des Schutzes der Allgemeinheit vor dem Wiedereingliederungsgrundsatz wird die Sicherheitsaufgabe extrem betont<sup>943</sup> und das Vollzugsziel der Wiedereingliederung dieser nachgeordnet<sup>944</sup> und damit entwertet. Zwar kann in der Begrifflichkeit „*kriminalpräventive Aufgabe*“ eine allgemein gehaltene gesetzliche Zweckumschreibung des Jugendstrafvollzugs liegen, das alleinige und vorrangige Vollzugsziel oder aber eine bloße Beschreibung der faktischen Wirkung des Jugendstrafvollzugs gemeint sein.<sup>945</sup> In der Entwurfsbegründung zu § 2 JStVollzG–BW heißt es jedoch: Die Aufgabe des Jugendstrafvollzuges „*beinhaltet nicht nur die Reduzierung der Ursache kriminellen Verhaltens durch Vorbeugestrategien (primär Prävention) und Abschreckung potenzieller Straftäter (sekundär Prävention), sondern auch die Rückfalleindämmung im Umgang mit Mehrfach- und Intensivtätern durch Wiedereingliederung und/oder sichere Verwahrung (tertiär Prävention)*.“<sup>946</sup> Der Begriff der Primärprävention verdunkelt dabei den eigentlichen Sinn dieser Aussage, denn nach gängiger Terminologie werden unter die Primärprävention Maßnahmen für die Allgemeinheit gefasst.<sup>947</sup> Dazu gehören insbesondere die positive Generalprävention, also die Normverdeutlichung und Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung in die Rechtsordnung.<sup>948</sup> Folglich kann der Landesgesetzgeber mit Primärprävention nur die positive Generalprävention meinen.<sup>949</sup> Der Verzicht des JStVollzG–BW auf die Ausweisung des Schutzes der Allgemeinheit als Vollzugsziel kann somit nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich bei der terminologisch neutral als „*kriminalpräventive Aufgabe*“ getarnten Zielvorgabe in Wahrheit um das Landesgesetzgeber seitens echte vorrangige Vollzugsziel mit generalpräventiver Natur handelt.<sup>950</sup> Indem das JStVollzG–BW darüber hinaus den Jugendstrafvollzug auch an der inneren Sicherheit als Leitgedanken orientiert, wird die Gestaltung des Vollzugs polizeirechtlichen und kriminalpolitischen Erwägungen geöffnet. Dabei handelt es sich um eine systemfremde Erweiterung, die erhebliches Gefährdungspotenzial für den Ausgleich widerstreitender Ziele, Aufgaben und Interessen birgt.<sup>951</sup> Bei der sekundären Prävention handelt es sich zudem um keinen Strafzweck des JGG und somit auch keinen des Jugendstrafvollzugs.<sup>952</sup>

<sup>941</sup> Zu dieser Problematik später genauer.

<sup>942</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 72.

<sup>943</sup> Dünkel/ Pörksen, NK 2007, S. 56

<sup>944</sup> Laubenthal (2008), S. 511

<sup>945</sup> Neue Richtervereinigung, Landesverband Baden-Württemberg und Fachgruppe Strafrecht, Anmerkungen zum Entwurf des Justizministeriums Baden-Württemberg für ein Jugendstrafvollzugsgesetz vom 27. März 2007, S. 8 f. abrufbar unter [http://nr-net.de/main.php?id=151&vo\\_id=343&lv\\_id=1](http://nr-net.de/main.php?id=151&vo_id=343&lv_id=1), zuletzt abgerufen am 09.01.2009.

<sup>946</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 59.

<sup>947</sup> Schwind (2009a), S. 18 f.

<sup>948</sup> Eisenberg (2005), S. 587; Laubenthal (2007), S. 89 f.

<sup>949</sup> Neue Richtervereinigung, Landesverband Baden-Württemberg und Fachgruppe Strafrecht, Anmerkungen zum Entwurf des Justizministeriums Baden-Württemberg für ein Jugendstrafvollzugsgesetz vom 27. März 2007, S. 9 abrufbar unter [http://nr-net.de/main.php?id=151&vo\\_id=343&lv\\_id=1](http://nr-net.de/main.php?id=151&vo_id=343&lv_id=1), zuletzt abgerufen am 09.01.2009; Wegemund/Dehne-Niemann, ZIS 2008, S. 566.

<sup>950</sup> Dünkel/ Pörksen, NK 2007, S. 56; Eisenberg, NStZ 2008, S. 251; Eisenberg (2009), S. 775; Laubenthal (2008), S. 511; Walter, KrimJ 2008, S. 23.

<sup>951</sup> So die Ansicht Boers/Schaerff, ZJJ 2008, S. 322.

<sup>952</sup> Vgl. Boers/Schaerff, ZJJ 2008, S. 322 m.w.N. in Fn. 70.

Da sich die Durchführung des Erziehungsauftrags bei der konkreten Gestaltung des Vollzugs am programmatisch bestimmten Schutz der Allgemeinheit auszurichten haben wird, bedeutet „kriminalpräventiv“ vorrangig negative Spezialprävention.<sup>953</sup>

#### 4.1.1.3.2.2.1.2 Schutz der Allgemeinheit in § 2 HambStVollzG

Noch eklatanter, aber ehrlicher und direkter als das JStVollzG–BW geht das HambStVollzG mit dem Verhältnis von Schutz der Allgemeinheit und dem Wiedereingliederungsgrundsatz um. Als „Aufgaben“ überschrieben, befindet sich in § 2 Abs. 1 HambStVollzG der „Sicherungsauftrag“, gefolgt vom „Erziehungsauftrag“ in § 2 Abs. 2 S. 2 HambStVollzG. Laut Begründung soll mit § 2 HambStVollzG die „Gleichwertigkeit“ der Aufgaben des Vollzugs klargestellt werden. Dazu wird erklärt, dass die Auffassung, dass das in § 2 Abs. 1 StVollzG genannte Vollzugsziel verfassungsrechtlichen Vorrang vor der Aufgabe des Schutzes der Allgemeinheit habe, angesichts der ständigen Rechtsprechung des BVerfG nicht überzeugend sei. Vielmehr bestehe zwischen dem Ziel des Vollzugs und dem Anliegen des Schutzes der Allgemeinheit kein Gegensatz, da eine erfolgreiche Integration den wirksamen Schutz der Allgemeinheit bewirke.<sup>954</sup> Eine genauere Begründung für die Zurückdrängung des Resozialisierungskonzeptes bleibt der Landesgesetzgeber jedoch schuldig.

Die Ausführungen der Begründung zum HambStVollzG weisen bei genauerer Betrachtung und Interpretation des § 2 HambStVollzG allerdings zwei Schwachstellen auf:

Zum einen wird das Vollzugsziel der sozialen Integration in zweifacher Hinsicht geschwächt. Im Vergleich zu § 2 StVollzG gibt es kein „Vollzugsziel“ mehr. Vielmehr handelt es sich lediglich um einen „Erziehungsauftrag“, wie es sich ebenfalls um einen „Sicherungsauftrag“ handelt.<sup>955</sup> Außerdem wurde die Reihenfolge ins Gegenteil verkehrt, wodurch der „Erziehungsauftrag“ gegenüber dem „Sicherungsauftrag“ deutlich abgewertet und diesem systematisch ausgelegt nunmehr nachgeordnet ist.<sup>956</sup> Auch der Wortlaut des § 2 HambStVollzG weist auf eine Vorrangstellung des Schutzes der Allgemeinheit hin.<sup>957</sup> Damit lässt sich bereits an der angeblichen Gleichwertigkeit beider Aufträge zweifeln. Denn die soziale Integration wird hinter den Schutz der Allgemeinheit zurückgedrängt und ist damit nicht - wie in der Begründung vorgegeben - mit diesem als „gleichwertig“ zu betrachten. Der Aufteilung der Absätze ist eine vorrangige Orientierung an der Sicherheit zu entnehmen. Primäres und damit vorrangiges Ziel bzw. Aufgabe des Vollzugs ist deshalb der Schutz der Allgemeinheit.<sup>958</sup> Auch hier kommt es nicht auf die Benennung als „Vollzugsziel“ an, sondern auf die vorrangige Stellung gegenüber den Wiedereingliederungsbemühungen. Überdies lässt sich aus dem, die Gestaltungsprinzipien des Jugendstrafvollzugs benennenden, § 4 HambStVollzG ein vorrangiges Interesse an der Sicherheit entnehmen. Der Angleichungsgrundsatz wird insoweit mit den Worten einge-

<sup>953</sup> Boers/Schaerff, ZJJ 2008, S. 322.

<sup>954</sup> Begründung zum HambStVollzG, S. 30 f.

<sup>955</sup> Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V., Stellungnahme zum Entwurf eines Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, S. 1 abrufbar unter <http://www.dvjj.de/download.php?id=669>, zuletzt abgerufen am 21.11.2008.

<sup>956</sup> Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V., Stellungnahme zum Entwurf eines Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, S. 1; Saliger/Brüning, Stellungnahme zum Entwurf eines Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, S. 3 abrufbar unter <http://www.dvjj.de/download.php?id=779>, zuletzt abgerufen am 21.11.2008.

<sup>957</sup> Saliger/Brüning, Stellungnahme zum Entwurf eines Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, S. 3 f.

<sup>958</sup> Laubenthal (2008), S. 511; Eisenberg (2009), S. 775; Walter, KrimJ 2008, S. 23; Dünkel/Pörksen, NK 2007, S. 56.

schränkt: „[...] soweit dies mit Rücksicht auf den Sicherungsauftrag des Vollzuges möglich ist.“ Hierzu führt die Begründung aus, der Angleichungsgrundsatz sei stets im Zusammenhang mit dem Sicherungsauftrag des Vollzuges zu sehen. Diese Restriktion verdeutlicht, dass die soziale Integration und der Schutz der Allgemeinheit in keinem ranggleichen Verhältnis nebeneinander stehen, sondern maßgebliches Leitprinzip der Schutz der Allgemeinheit sein soll.<sup>959</sup>

Widersprüchlich ist weiterhin, dass die erfolgreiche Resozialisierung immer auch einen wirksamen Schutz der Allgemeinheit bewirken soll, diese aber nicht an erster Stelle genannt wird. Nach diesem Verständnis ist die erfolgreiche Wiedereingliederung jedoch notwendige Voraussetzung für den Schutz der Allgemeinheit. Es drängt sich demzufolge der Schluss auf, dass § 2 Abs. 1 HambStVollzG ausschließlich die sichere Verwahrung während der Haft betrifft.<sup>960</sup> Damit beeinflusst nicht die Resozialisierung, sondern die Sicherheit der Allgemeinheit als entscheidendes Kriterium die Entscheidungen über u.a. vollzugsöffnende Maßnahmen (Urlaub und Vollzugslockerungen).<sup>961</sup>

Faktisch wurde der Vorrang der Resozialisierung in Hamburg bereits im Jahr 2002 durch den ehemaligen Justizsenator Kusch abgeschafft. Bei § 2 HambStVollzG handelt es sich letztlich allein um den Versuch, dieser verfassungswidrigen Praxis nachträglich eine Schein-Legitimität zu verschaffen.<sup>962</sup>

#### 4.1.1.3.2.2.1.3 Schutz der Allgemeinheit in § 2 HessJStVollzG<sup>963</sup>

Vergleichbar § 2 StVollzG regelt das HessJStVollzG in § 2 Abs. 1 das Vollzugsziel der sozialen Integration und in § 2 Abs. 2 HessJStVollzG den Schutz der Allgemeinheit als „bloße“ Aufgabe. Dieses Rangverhältnis bringt die Begründung ebenfalls zum Ausdruck, indem sie von Ziel und Aufgabe spricht und die soziale Integration als das „wichtigste Anliegen“ bezeichnet.<sup>964</sup> § 2 Abs. 2 HessJStVollzG stellt insbesondere in Übereinstimmung mit der BVerfGE klar, dass der Schutz der Allgemeinheit vor allem durch das Erreichen des Erziehungsziels geschafft werden kann.<sup>965</sup> Die Begründung gibt hierzu richtigerweise an, dass Ziel und Aufgabe im Zusammenhang zu sehen sind, da beides letztlich über den Freiheitsentzug hinaus der Sicherheit der Allgemeinheit dient.<sup>966</sup> Diese Regelung ist überraschend, da Hessen noch im Jahr 2002 für die Aufwertung des Schutzes

<sup>959</sup> Zu dieser Überzeugung kommt ebenfalls Dressel (2008), S. 121 f.

<sup>960</sup> Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V., Stellungnahme zum Entwurf eines Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, S. 1 ff.; Saliger/Brüning, Stellungnahme zum Entwurf eines Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, S. 3 f.; Ostendorf (2009b), S. 115; Ostendorf, ZRP 2008; S. 15.

<sup>961</sup> Hierbei handelt es sich um eine besonders prägnante Problematik, die das Vollzugsziel unterläuft.

<sup>962</sup> Roth, Verfassungsrechtliche Anmerkung zum Entwurf eines Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes (Stand 17. April 2007), abrufbar unter <http://www.informationsplattform-strafvollzug.de/download/stvollz/200708-Roth-HmbStVollzG.pdf>, zuletzt abgerufen am 09.01.2009.

<sup>963</sup> Ähnlich gelungene Regelungen finden sich in § 2 Abs. 2 JStVollzG NRW, § 2 Abs. 2 SaarJStVollzG. Das Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzugs in Nordrhein-Westfalen (Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JStVollzG NRW) vom 20. November 2007 ist abrufbar unter <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/XMMGV0727.pdf?von=539&bis=558>, zuletzt abgerufen am 03.07.2009.

Das Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Saarländisches Jugendstrafvollzugsgesetz – SaarJStVollzG) vom 30. Oktober 2007 ist abrufbar unter [http://www.saarland.de/dokumente/-thema\\_justiz/mijags\\_G1631.pdf](http://www.saarland.de/dokumente/-thema_justiz/mijags_G1631.pdf), zuletzt abgerufen am 03.07.2009.

<sup>964</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 32 f.

<sup>965</sup> So auch Dünkel/Pörksen, NK 2007, S. 56, die ebenfalls darauf hinweisen, dass § 2 Abs. 2 S. 3 HessJStVollzG überflüssig ist, da er einen bloßen Symbolcharakter besitzt.

<sup>966</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 33.



der Allgemeinheit als gleichwertiges Vollzugsziel neben der Resozialisierung in § 2 StVollzG eintrat.<sup>967</sup>

#### 4.1.1.3.2.2.2.1.4 Schutz der Allgemeinheit in § 113 NJVollzG

Unter der Überschrift „*Vollzugsziele*“ entspricht § 113 dem Wortlaut des § 2 StVollzG ohne den dortigen Klammerzusatz „*Vollzugsziel*“. Zudem wurde in § 113 Satz 1 NJVollzG im Gegensatz zur Entwurfsfassung des § 111 Satz 1 NJVollzG die Formulierung „*vor allem*“ aufgenommen. Damit entspricht diese Formulierung § 2 Abs. 1 JGG n.F. Diese Änderung war Resultat des Gesetzgebungsverfahrens und soll den Vorrang der Resozialisierung ausdrücken und gleichzeitig den Vorgaben des BVerfG gerecht werden. Hierzu wurde ebenfalls § 113 Satz 2 NJVollzG an § 2 Satz 2 StVollzG angepasst, um zu zeigen, dass dem Schutz der Allgemeinheit nicht die gleiche Stellung zukommt, wie der sozialen Integration.<sup>968</sup>

Widersprüchlich dazu verhält sich jedoch die Überschrift „*Vollzugsziele*“, die auf zwei gleichwertige Vollzugsziele der Resozialisierung und des Schutzes der Allgemeinheit hindeutet. Wie dies im Rahmen der Vereinbarkeit mit den Vorgaben zu bewerten ist, bleibt den dortigen Ausführungen vorbehalten.

#### 4.1.1.3.2.2.2.2 Analyse der Problem-/Kritikpunkte und Bewertung der Vereinbarkeit der Regelungen mit den Vorgaben des BVerfG

Im Folgenden sollen die oben bereits angesprochenen, im Wesentlichen übereinstimmenden Problem- und Kritikpunkte näher beleuchtet und ausgeführt werden. Es handelt sich hierbei um die Normierung des Schutzes der Allgemeinheit als Sicherheitsauftrag während der Haftzeit sowie die Auswirkungen der Gleichrangigkeit bzw. Vorrangigkeit des Schutzes der Allgemeinheit gegenüber der sozialen Integration.

##### 4.1.1.3.2.2.2.2.1 Analyse der Problem-/Kritikpunkte

Einigkeit besteht darüber, dass sich für die Zukunft Resozialisierung und Schutz der Allgemeinheit decken.<sup>969</sup> Somit erlangt der Schutz der Allgemeinheit nur für die Zeit während der Inhaftierung selbstständige Bedeutung.<sup>970</sup> Arloth<sup>971</sup> geht für diese Zeitspanne von einem natürlichen Spannungsverhältnis aus, das im konkreten Einzelfall aufgelöst werden muss. Dabei könne auch der Sicherheit der Vorrang eingeräumt werden, da eine schon immer da gewesene Gleichrangigkeit der Vollzugsaufgaben bestehe.

Hiergegen spricht, dass der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten eine Selbstverständlichkeit jedes Vollzugssystems ist.<sup>972</sup> Denn die Aufgabe der Sicherung gehört zum Wesen der Freiheitsstrafe, ist aber weder Zweck noch Ziel des Strafvollzugs.<sup>973</sup>

---

<sup>967</sup> Vgl. BR-Drs. 910/02.

<sup>968</sup> LT-Drs. Niedersachsen 15/4325, S. 34.

<sup>969</sup> Statt Vieler vgl. Ostendorf (2009b), S. 115.

<sup>970</sup> Ostendorf (2009b), S. 115.

<sup>971</sup> Arloth (2008), S. 16, 876, 1002 f.

<sup>972</sup> Dünkel, NK 2003, S. 8; Sonnen (2008), S. 935; Laubenthal (2008), S. 94.

<sup>973</sup> Calliess/Müller-Dietz (2008), S. 43; AK-Feest (2006), S. 17.

Damit ist die Erwähnung des Schutzes der Allgemeinheit grundsätzlich entbehrlich, da sie allein deklaratorischen Charakter besitzt.<sup>974</sup>

Ziel der Aufwertung des Schutzes der Allgemeinheit kann damit nur sein, die Sicherheitsaufgabe zu erhöhen und das Vollzugsziel der Resozialisierung zu schwächen. Die von den Fachverbänden geforderten Mindeststandards zum Jugendstrafvollzug bringen richtigerweise zum Ausdruck, dass Sicherheit letztlich nur durch Rückfallverhinderung erreicht wird, diese aber nicht dadurch optimiert, „*dass im Zweifel der Geschlossenheit und Restriktion während des Strafvollzugs Vorrang eingeräumt wird*“.<sup>975</sup> Betroffen sind die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit nur im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen (Vollzugslockerungen, Urlaub) und der vorzeitigen Entlassung auf Bewährung. Dabei handelt es sich anerkanntermaßen um wichtige Elemente der Resozialisierung und damit um wichtige Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels.<sup>976</sup> Die bisherige Konsequenz bestand demgemäß darin, im Jugendstrafvollzug zur Förderung der Resozialisierung bei diesen Maßnahmen ein gewisses, vertretbares Risiko einzugehen, was sogar vom Vollzugsziel gefordert wurde.<sup>977</sup> Ostendorf<sup>978</sup> bringt deutlich zum Ausdruck, dass es für einen Resozialisierungsvollzug keine absolute Sicherheit der Bürger geben kann, da dieser notwendigerweise Risiken durch vollzugsöffnende Maßnahmen und der Öffnung des Vollzugs mit sich bringt. Durch die Gleichstellung oder sogar Vorrangigkeit des Schutzes der Allgemeinheit wird eindeutig versucht, das Ziel der sozialen Integration zu verwischen oder sogar hinten anzustellen.<sup>979</sup> Laubenthal<sup>980</sup> spricht in diesem Zusammenhang von einer „*symbolischen Instrumentalisierung*“. Aus der Gleichwertigkeit zweier Vollzugsziele entsteht zudem ein schwer handhabbarer Zielkonflikt, der sich durch die Verschiebung der Gewichtung im Rahmen der Vollzugsgestaltung zuungunsten der Resozialisierung niederschlagen dürfte<sup>981</sup> und unter dem Deckmantel der berechtigten Sicherheitsinteressen der Bevölkerung das Tor zu einer „*rigiden Vollzugspraxis*“ öffnet, die nicht der Resozialisierung dient.<sup>982</sup> Meier<sup>983</sup> geht davon aus, dass zwar weiterhin eine Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen nicht ausgeschlossen sein wird, jedoch dass sich deren „*Umschlagspunkt*“ verschiebt und somit vollzugsöffnende Maßnahmen künftig nur noch dann gewährt würden, wenn weitere Straftaten auszuschließen oder gänzlich unwahrscheinlich seien. Als Beleg benennt er die Entwicklung des deutlichen Rückgangs der vollzugsöffnenden Maßnahmen in den letzten Jahren. Die Ausweitung dieser Tendenz ist erst recht bei der Vorrangigkeit des Schutzes der Allgemeinheit zu befürchten.

Die Gleichrangigkeit bzw. Vorrangigkeit des Schutzes der Allgemeinheit zur sozialen Integration stellt damit einen Schritt zurück zum Verwahr- und Sicherheitsvollzug der 1960er/1970er Jahre dar, wie er vor Inkrafttreten des StVollzG bestand.<sup>984</sup> Nr. 57 der DVollzO vom 01.12.1961 sah eine Zielpluralität von Schutz der Allgemeinheit –

<sup>974</sup> Saliger/Brüning, Stellungnahme zum Entwurf eines Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, S. 3.

<sup>975</sup> Vgl. DVJJ, FS 2007, S. 51.

<sup>976</sup> Ostendorf (2009b), S. 115.

<sup>977</sup> Meier, RdJB 2007, S. 146; Diemer/Schoreit/Sonnen (2002), S. 827; Eisenberg (2004), S. 856  
Laubenthal (2008), S. 94; Ostendorf (2009b), S. 116

<sup>978</sup> Ostendorf, ZRP 2008, S. 15.

<sup>979</sup> Statt Vieler vgl. Ostendorf (2009b), S. 116.

<sup>980</sup> Laubenthal (2008), S. 94.

<sup>981</sup> DAV, Stellungnahme durch den Strafrechtsausschuss zu den Ländergesetzen, S. 5.

<sup>982</sup> Ostendorf, Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen des Niedersächsischen Landtags am 2. und 3. Mai 2007, S. 3.

<sup>983</sup> Meier, RdJB 2007, S. 147; in diesem Sinne auch Laubenthal (2008), S. 94.

<sup>984</sup> Calliess/Müller-Dietz (2005), S. 40 f.

Vermittlung der Unrechtseinsicht und der Wiedereingliederung in die Gemeinschaft vor, welche im Jahr 1977 mit gutem Grund durch das StVollzG zugunsten einer eindeutigen Orientierung am Wiedereingliederungsgrundsatz überwunden wurde.<sup>985</sup> Ziel war es, den Sicherheitsaspekt, der sich in den Vordergrund drängte, zurückzudrängen<sup>986</sup> und die Pluralität von Vollzugszielen und damit die Rollenkonflikte der Bediensteten im Vollzugsalltag zu reduzieren.<sup>987</sup>

Ein Rückschritt in diese Zeit ist nicht haltbar, da, wie zu zeigen ist, weder eine Vereinbarkeit mit Bundesrecht, noch eine Vereinbarkeit mit den Vorgaben des BVerfG besteht.

#### 4.1.1.3.2.2.2.2.2 Stellungnahme zur Vereinbarkeit der Regelungen mit den Vorgaben des BVerfG

§ 2 HessJStVollzG ist aufgrund der Ausrichtung auf ein alleiniges Vollzugsziel der sozialen Integration und der Benennung des Schutzes der Allgemeinheit als „bloße“ Aufgabe mit Blick auf die Vorgaben des BVerfG nicht zu beanstanden. Dies teilen die übrigen Regelungen nicht. Prüfungsmaßstab sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes, die verfassungsgerichtlichen Vorgaben des BVerfG und § 2 JGG n.F.

Da sich eine abweichende Bewertung der gleichwertigen und vorrangigen Stellung des Schutzes der Allgemeinheit gegenüber der sozialen Integration ergeben kann, sollen beide Regelungsformen nacheinander bewertet werden.

##### 4.1.1.3.2.2.2.2.2.1 Gleichrangigkeit der Ziele: Resozialisierung und Schutz der Allgemeinheit

Die gleichrangige Etablierung zweier Vollzugsziele, wie sie § 113 NJVollzG in der Überschrift vorsieht, steht zu den Vorgaben des BVerfG eindeutig im Widerspruch. Dieses hat sich auf ein alleiniges Vollzugsziel der sozialen Integration festgelegt. Insbesondere geht der Hinweis fehl, dass das BVerfG keinen Gegensatz zwischen dem Schutz der Allgemeinheit und dem Resozialisierungsziel sehe. Dies stimmt insoweit, als sich der Schutz der Allgemeinheit auf die Zeit nach der Haftentlassung bezieht, nicht aber auf den Sicherungsauftrag während der Inhaftierung. Denn hierdurch kommt es zur deutlichen Entwertung der Vollzugszielvorgabe des BVerfG. Durch die Einführung der Formulierungen „*vor allem*“ in § 113 Satz 1 NJVollzG und „*auch*“ in § 113 Satz 2 NJVollzG wird jedoch dem Ziel der Resozialisierung der Vorrang vor dem Schutz der Allgemeinheit eingeräumt. Dies wird insoweit deutlich, als diese Formulierungen in § 5 NJVollzG fehlen. Damit unterscheiden sich die Regelungen zum Jugendstrafvollzug deutlich von denen zum Erwachsenenstrafvollzug. Trotz der amtlichen Überschrift „*Vollzugsziele*“ lassen sich damit unterschiedliche Hierarchisierungen i.S.d. § 2 StVollzG erkennen.<sup>988</sup> Die Regelung ist so auszulegen, dass es sich bei § 113 Satz 1 NJVollzG um das alleinige Vollzugsziel und bei § 113 Satz 2 NJVollzG um die deutlich nachrangige Vollzugsaufgabe handelt.<sup>989</sup> Da die amtliche Überschrift eine Gesetzesauslegung nicht bindet,<sup>990</sup> kann die Vorschrift dementsprechend verfassungskonform ausgelegt werden.

<sup>985</sup> Dünkel, Gutachtliche Stellungnahme vom 1. Mai 2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Justizvollzugs in Niedersachsen, S. 3.

<sup>986</sup> Ostendorf (2009b), S. 116.

<sup>987</sup> Dünkel, NK 2003, S. 8.

<sup>988</sup> So auch Eisenberg (2009), S. 775.

<sup>989</sup> Auch Arloth (2008), S. 1100.

<sup>990</sup> Arloth (2008), S. 1003.

Den Vorgaben des BVerfG wurde damit durch § 113 NJVollzG entsprochen. Dies täuscht aber nicht darüber hinweg, dass die Überschrift verfehlt ist und zu Irritationen führen kann. Da eine Streichung des § 113 Satz 2 NJVollzG nicht zu erwarten ist, sollte jedenfalls die Überschrift abgeändert werden.

#### 4.1.1.3.2.2.2.2.2 Vorrang des Ziels des Schutzes der Allgemeinheit

##### 4.1.1.3.2.2.2.2.2.1 Vereinbarkeit mit den Vorgaben des BVerfG

Die §§ 2, 21 JStVollzG–BW und § 2 HambStVollzG unterliegen erheblichen Zweifeln an der Umsetzung der Vorgaben des BVerfG.<sup>991</sup>

Durch die vorrangige Benennung des Schutzes der Allgemeinheit (hier sind beide Gesetzesregelungen gleich zu bewerten, obwohl das JStVollzG–BW dies in zwei Paragraphen, das HambStVollzG innerhalb eines Paragraphen vornimmt) lässt sich der Stellenwert ablesen, die der Landesgesetzgeber der Integration beimisst. Der Sicherheitsauftrag steigt nicht nur zum Vollzugsziel auf, sondern ist sogar als vorrangiges Vollzugsziel normiert. Diese Reihung widerspricht damit nicht nur den Vorgaben des BVerfG vom 31.05.2006, sondern lässt völlig außer Acht, dass das BVerfG vermehrt deutlich gemacht hat, dass es sich bei der Resozialisierung um ein verfassungsrechtlich gebotenes Vollzugsziel handelt. Das Vollzugsziel der Resozialisierung besitzt unmittelbaren Verfassungsrang.<sup>992</sup> Die hieran auszurichtende Vollzugsgestaltung ist ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht. Dem Gefangenen steht damit aus Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 i.V.m. dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ein konkreter Anspruch auf Resozialisierung zu.<sup>993</sup> Das Ziel der Sicherheit der Gesellschaft vor dem jugendlichen Straftäter darf nur dann einem Zielkonflikt ausgesetzt werden, wenn ein solches Bedürfnis nach mehr Sicherheit überhaupt besteht. Dieses lässt sich empirisch jedoch nicht belegen, da es für eine signifikante Zunahme der Jugendkriminalität, wie sie zuletzt vermehrt in der Öffentlichkeit propagiert wurde, keine Belege gibt.<sup>994</sup> Die bloße Beruhigung der Öffentlichkeit ist kein Ziel, welches im Wege der praktischen Konkordanz mit der Resozialisierung in Ausgleich gebracht werden darf. Damit ist es unmöglich den Anspruch auf Resozialisierung durch den Schutz der Allgemeinheit einzuschränken. Dies ist allerdings der Fall, wenn der Schutz der Allgemeinheit als vorrangiges Vollzugsziel formuliert ist. Die Vollzugsgestaltung wird dadurch primär auf die interne Sicherheit und externe Sicherheit der Bevölkerung ausgerichtet und somit der Resozialisierungsvollzug zum Sicherungs- und Verwahrvollzug abgewertet. Damit ist nicht nur ein Widerspruch zu den Vorgaben des BVerfG gegeben, sondern die Regelungen sind als verfassungswidrig einzustufen.

##### 4.1.1.3.2.2.2.2.2.2 Konsequenzen der Unvereinbarkeit

Um dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit zu entgehen, hält *Eisenberg* die beliebte Praxis der „verfassungskonformen“ Auslegung von an sich eindeutigen Normen für möglich. *Eisenberg*<sup>995</sup> geht davon aus, dass eine Vorrangstellung von Ordnungs- und Sicherungs-

<sup>991</sup> Auch Laubenthal (2008), S. 511;

<sup>992</sup> Vgl. BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 51 m.w.N.

<sup>993</sup> Vgl. zuletzt BVerfG, 2BvR 725/07 vom 27.09.2007 abrufbar unter [http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20070927\\_2bvr072507.html?Suchbegriff=725%2F07](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20070927_2bvr072507.html?Suchbegriff=725%2F07), zuletzt abgerufen am 03.01.2009.

<sup>994</sup> Vgl. hierzu Heinz (2007), *Wie sicher lebt man in Deutschland?*, S. 5 abrufbar unter [http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz\\_Wie\\_sicher\\_lebt\\_man\\_in\\_Deutschland\\_he310.pdf](http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz_Wie_sicher_lebt_man_in_Deutschland_he310.pdf), zuletzt abgerufen am 09.01.2009.

<sup>995</sup> Eisenberg (2009), S. 775; Eisenberg, NStZ 2008, S. 251 f.;

belangen gegenüber dem Vollzugsziel der „sozialen Integration“ nicht gegeben sein kann, da dem die verfassungsgerichtlichen Vorgaben für den Jugendstrafvollzug entgegenstehen. Deshalb sei der Terminus des Schutzes der Allgemeinheit dahingehend auszulegen, dass dieser nicht im Widerspruch zum Ziel der „sozialen Integration“ steht, sondern gerade durch diese erreicht wird. Gegen eine „verfassungskonforme“ Auslegung spricht, dass dem Landesgesetzgeber kein Auslegungsergebnis aufgezwungen werden darf, das von diesem ausdrücklich nicht gewollt ist.<sup>996</sup> Sowohl der baden-württembergische als auch der hamburgische Landesgesetzgeber wollte den Sicherungsauftrag bewusst stark hervorheben, indem die Reihenfolge „Sicherungsauftrag“ vor „Erziehungsauftrag“ gewählt und damit der Sicherungsauftrag zum vorrangigen Ziel gemacht wurde.<sup>997</sup> Daran muss sich der Landesgesetzgeber verfassungsrechtlich oder eventuell auch verfassungsgerichtlich messen lassen. Selbst wenn man also zugunsten des Landesgesetzgebers nicht von einer Vorrangigkeit des Sicherungsauftrags ausgehen wollte, deutet alles auf eine solche hin. Sinnvoll ist es, in Umsetzung der bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben § 2 JStVollzG–BW und § 2 Abs. 1 HambStVollzG zu streichen, um damit dem Vollzugsziel der sozialen Integration den Rang zu gewähren, der ihm von Grundgesetz wegen zukommt.

#### 4.1.1.3.2.2.3 Vereinbarkeit mit § 2 Abs. 1 JGG n.F.

Aus der Formulierung in § 2 Abs. 1 Satz 1 JGG n.F., die Anwendung des Jugendstrafrechts solle „*vor allem*“ der Legalbewährung dienen, und da die Erziehung in § 2 Abs. 1 Satz 2 JGG n.F. nur als „*vorrangiges*“ Ziel formuliert wird, könnte man schließen, dass neben dem Strafzweck der positiven Spezialprävention auch andere Strafzwecke wie Vergeltung, Generalprävention, Sicherung und negative Spezialprävention i.F.d. individuellen Abschreckung generell bei allen Entscheidungen mit zu berücksichtigen sind.<sup>998</sup> Die Begründung führt jedoch hierzu aus: „*Die Formulierung „vor allem“ [...] lässt Raum dafür, in Einzelfällen neben dem Gedanken der Spezialprävention auch andere Sanktionszwecke zu berücksichtigen. Entsprechend verdeutlicht der Zusatz „vorrangig“ [...], dass nicht in allen Fällen ausschließlich erzieherische Erwägungen im Sinne moderner Pädagogik [...] maßgeblich sein können. Dies kann etwa bei den Zuchtmitteln von Bedeutung sein, wenn erzieherische Maßnahmen nicht erforderlich erscheinen [...]. Insbesondere bei der Verhängung [...] und [...] Bemessung der Jugendstrafe kann danach auch Belangen des Schuldausgleichs Rechnung getragen werden [...].*“<sup>999</sup> Diese beiden Formulierungen sind so zu verstehen, dass andere Erwägungen lediglich als Aspekte der Normverdeutlichung im Rahmen von Zuchtmitteln und der Schwere der Schuld bei der Verhängung von Jugendstrafe zulässig sein sollen.<sup>1000</sup> Die Begründung macht zudem deutlich, dass die eigenständige Verfolgung generalpräventiver Zwecke i.S.d. Abschreckung anderer potenzieller Täter unzulässig bleiben soll.<sup>1001</sup> Als Nebenprodukt bzw. reflexhafte Folge des Vollzugs der Strafe, aber nicht als ausgewiesenes Ziel, ist die positive Generalprävention jedoch unvermeidbar und sehr willkommen.<sup>1002</sup> Nicht generell ausgeschlossen wird die negative Spezialprävention i.S.d. Schutzes der Allgemeinheit. Jedoch beinhaltet die Formulierung „*vor allem*“ eine eindeutige Hierarchisierung der Strafzwecke. § 2 Abs. 1 JGG n.F. benennt damit nicht nur einen unter mehreren formal gleichberechtigten Strafzwecken, sondern hebt die positive Spezialprävention (oder auch

<sup>996</sup> So auch Wegemund/Dehne-Niemann, ZIS 2008, S. 569.

<sup>997</sup> Ähnliche Ansicht wohl auch Arloth (2008), S. 876.

<sup>998</sup> Vgl. zur Berücksichtigung anderer Strafzwecke im Jugendstrafrecht Goerdeler, ZJJ 2008, S. 137 ff.

<sup>999</sup> BT-Drs. 16/6293, S. 9.

<sup>1000</sup> So Diemer/Schoreit/Sonnen (2008), S. 23.

<sup>1001</sup> BT-Drs. 16/6293, S. 10.

<sup>1002</sup> BT-Drs. 16/6293, S. 10.; so auch verstanden von Goerdeler, ZJJ 2008, S. 139.

Individualprävention) heraus und stellt sie über die anderen.<sup>1003</sup> Bei einem bestehenden Zielkonflikt ist somit stets der Resozialisierung der Vorrang vor dem Schutz der Allgemeinheit einzuräumen. Eine Rangverschiebung zwischen dem Aspekt der Resozialisierung und dem Schutz der Allgemeinheit im Sinne einer Gleichordnung oder Vorrangstellung des letzteren Aspekts ist somit ausgeschlossen.<sup>1004</sup> Diese Regelung wurde auf Landesebene durch die abweichende Zweckbestimmung des Schutzes der Allgemeinheit als gleichrangiges oder sogar vorrangiges Vollzugsziel unterlaufen.<sup>1005</sup> Die Fassung des § 2 S.1 JStVollzG–BW und des § 2 HambStVollzG widerspricht damit den Vorgaben des § 2 Abs. 1 JGG n.F. und löst deshalb auch im Hinblick auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 1, 72 Abs. 1 und Art. 31 GG schwerwiegende Bedenken aus.<sup>1006</sup>

#### 4.1.1.4 Gesamtergebnis

Das Ergebnis zur Überprüfung des Vollzugsziels ist ernüchternd, wenn man bedenkt, dass die jugendstrafvollzugsrechtlichen Tatbestandsmerkmale stets im Lichte ihrer allgemeinen Zielbestimmungen auszulegen sind<sup>1007</sup> und sich demnach auch die Gestaltung des Jugendstrafvollzugs darin widerspiegelt. Baden-Württemberg und Hamburg haben sich folglich für ein rigides Einschlusskonzept zugunsten einer vorgetäuschten Sicherheit der Allgemeinheit entschieden. Dabei handelt es sich um eine populistische These, die durch die Zurückdrängung der Resozialisierung nicht mehr Sicherheit schafft, sondern Sicherheitslücken entstehen lässt.<sup>1008</sup> Im Falle eines „Klimawandels“ stellt die gleichrangige bzw. vorrangige Berücksichtigung von Sicherheitsbelangen der Allgemeinheit das Einfallstor für einen auf bloße Verwahrung angelegten Vollzug dar. Damit stehen die Regelungen der Ländergesetze in eindeutigem Widerspruch zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVerfG und sind als verfassungswidrig einzustufen. Zu Recht hat der Bundesgesetzgeber mit § 2 JGG n.F. eine Bundesnorm geschaffen, die die Berücksichtigung des Strafzwecks der Sicherung hinter das Ziel der Resozialisierung zurücktreten lässt.

Verfassungsrechtliche Bedenken ergeben sich nicht nur aus der Nichteinhaltung der Vorgaben des BVerfG, sondern auch aus der Nichtbeachtung einschlägiger internationaler Mindeststandards. Denn durch die Gleichstellung oder Vorrangigkeit des Schutzes der Allgemeinheit als Vollzugsziel bleiben die Regelungen des JStVollzG–BW und des HambStVollzG hinter den international anerkannten Mindestanforderungen der oben aufgeführten Regelwerke zurück. Es liegt in diesem Punkt keine den grundrechtlichen Anforderungen entsprechende Normierung des Vollzugsziels vor.

Damit trifft die Länder bereits zum Punkt des „Vollzugsziels“ eine umfassende Nachbesserungsverpflichtung, um den verfassungswidrigen Zustand zu beheben.

<sup>1003</sup> Vgl. hierzu Goerdeler, ZJJ 2008, S. 137; diese Ansicht wird auch vertreten von Ostendorf (2009d), S. 43 f.

<sup>1004</sup> So Boers/Schaerff, ZJJ 2008, S. 321; ähnlich Goerdeler, ZJJ 2008, S. 139; a.A. Dressel (2008), S. 130 f., die der Ansicht ist, dass das JGG keine Kollisionsnorm gegen problematische Landesjugendstrafvollzugsgesetze mehr aufweist.

<sup>1005</sup> Sonnen (2008), S. 936.

<sup>1006</sup> So auch Ostendorf (2009d), S. 43, der davon ausgeht, dass sich auch in den Bundesländern, in denen der Schutz der Allgemeinheit als erste Vollzugsaufgabe genannt wird, die Durchführung des Vollzugs der Jugendstrafe am Hauptziel der Individualprävention auszurichten sei.

<sup>1007</sup> Meier, RdJB 2007, S. 144.

<sup>1008</sup> Roth, Verfassungsrechtliche Anmerkung zum Entwurf eines Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes (Stand 17. April 2007).

Als beste Lösung und Umsetzung der BVerfGE muss bisher das HessJStVollzG angesehen werden, da es zwischen dem Vollzugsziel der sozialen Integration und der Vollzugsaufgabe deutlich unterscheidet und dem Vollzugsziel den geforderten Vorrang einräumt.

Eine vorzugswürdige Lösung, wie sie der Entwurf Tondorfs in § 2 beinhaltet, ist keinem Landesgesetzgeber gelungen. Dieser sieht allein die Regelung des Vollzugsziels der sozialen Integration als notwendig an und lässt somit keinen Raum für weitere Vollzugsziele. Damit entspricht sie am deutlichsten den Vorgaben des BVerfG.

#### 4.1.1.5 Veränderte Bestimmung des HambJStVollzG zur gesetzlichen Zielvorgabe

Nach der Verabschiedung des „Gesetz zur Überarbeitung des Hamburgischen Strafvollzugsrechts und zum Erlass eines Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes“ am 8. Juli 2009 titelte die Presse: *„Hamburg setzt im Strafvollzug wieder auf Resozialisierung.“*<sup>1009</sup>

Doch diese Annahme stimmt bei genauerer Betrachtung der gesetzlichen Bestimmung zur Zielvorgabe im Jugendstrafvollzug in § 2 HambJStVollzG nur auf den ersten Blick. Denn dort heißt es weiterhin unter der Überschrift „Aufgaben des Vollzugs“: *„Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Gleichmaßen hat er die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Zwischen dem Vollzugsziel und der Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht kein Gegensatz.“*

Aus dieser veränderten Formulierung lässt sich positiv hervorheben, dass das HambJStVollzG durch diese Fassung die Resozialisierung als das Vollzugsziel symbolisch wieder an die erste Stelle gerückt hat. Außerdem erhält der Vollzug der Jugendstrafe - nachdem das HambStVollzG von „Erziehungs- und Sicherheitsauftrag“ sprach – lobenswerterweise erneut eine terminologisch klare Unterscheidung zwischen dem „Vollzugsziel“ und der „Vollzugsaufgabe“. In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass in § 3 Abs. 2 HambJStVollzG der Angleichungs-, Gegensteuerungs- und Eingliederungsgrundsatz wieder ohne Einschränkungen und als Ist- statt Sollvorschrift formuliert wird. Insbesondere wird beim Angleichungsgrundsatz auf die Einschränkung der Berücksichtigung des Sicherheitsauftrags verzichtet.

Durch diese Veränderungen gegenüber dem HambStVollzG erweckt der Gesetzgeber unterschwellig den Eindruck, der besonders eklatant verfassungswidrige Zustand des § 2 HambStVollzG, der quasi das „Wegschließen“ an die erste Stelle setzte, sei beseitigt. Allerdings wird die Vorrangigkeit des Vollzugsziels der sozialen Integration gleichzeitig dadurch wieder relativiert, dass die Aufgabe des Vollzugs „gleichermaßen“ darin besteht, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Die Verwendung der Worte „gleichermaßen“, Synonym für u.a. „genauso“ und „in gleichem Maße“, sehen eine Gleichordnung der Aspekte Resozialisierung und Schutz der Allgemeinheit vor.<sup>1010</sup> Dies unterstreicht die Begründung zum HambJStVollzG, da daraus hervorgeht, dass der Landesgesetzgeber mit dieser Formulierung eben explizit diese Gleichrangigkeit des

<sup>1009</sup> Vgl. hierzu die Schlagzeile von bild.de am 8. Juli 2009 abrufbar unter <http://www.bild.de/BILD/regional/hamburg/dpa/2009/07/08/hamburg-setzt-im-strafvollzug-wieder-auf.html>, zuletzt abgerufen am 05.08.2009.

<sup>1010</sup> Vgl. auch Ausschussprotokoll Nr. 19/8 der öffentlichen Sitzung des Rechtsausschusses vom 16. April 2009 samt Anlagen, S. 9 abrufbar unter <http://www.buergerschaft-hh.de/parldok/>, zuletzt abgerufen am 05.08.2009.

Vollzugsziels und der Vollzugsaufgabe während des Vollzugs forciert.<sup>1011</sup> In diesem Kontext lässt sich auch die Beibehaltung der Überschrift „Aufgaben des Vollzugs“ problemlos einordnen.

Eben mit dieser Ansicht setzt sich der Landesgesetzgeber jedoch erneut in deutlichen Widerspruch zu den verfassungsrechtlichen bzw. verfassungsgerichtlichen Vorgaben sowie § 2 JGG n.F., die die Vorrangigkeit der Resozialisierung als alleiniges Ziel des Jugendstrafvollzugs mit der Begründung etablieren, dass auf diese Weise dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit entsprochen werde. Die Gleichrangigkeit der Aspekte ist insoweit schädlich, weil dadurch Raum für Elemente der Beliebigkeit, Unsicherheit bis hin zur Willkür im Rahmen von Ermessensentscheidungen insbesondere bei vollzugsöffnenden Maßnahmen eingeführt und eine Vernachlässigung des Vollzugsziels ermöglicht werden.<sup>1012</sup>

Diesem Missstand kann sich der Landesgesetzgeber zum einen nicht durch das Sprachspiel zwischen „Vollzugsziel“ und „Aufgabe“ entziehen. Denn hebt man zwei verschiedene Prinzipien auf die gleiche Ebene, kann auch keines der beiden Vorrang haben. Zum anderen kann sich der Gesetzgeber für die Legitimation seiner Regelung auf die Übernahme der Passage der BVerfGE vom 31. Mai 2006 in § 2 Satz 3 HambJStVollzG berufen, dass zwischen dem Vollzugsziel und der Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, kein Gegensatz bestehe. Aus dieser Passage kann man nur folgern, dass hinsichtlich des Rangverhältnisses beider Aspekte kein Gleichrang besteht.<sup>1013</sup> Diese verkürzte Wiedergabe der BVerfGE wurde derart aus dem Kontext gerissen, dass sie in ihr Gegenteil verkehrt wurde. Dem Urteil ist jedoch eindeutig zu entnehmen, dass die soziale Integration vorrangiges Ziel des Jugendstrafvollzugs ist und den Schutz der Allgemeinheit lediglich als nicht gegensätzlich zu betrachtendes Fernziel oder Motiv der Wiedereingliederung beschrieben.

Sämtliche gegenüber § 2 HambStVollzG geäußerte Bedenken bleiben auch im Rahmen des § 2 HambJStVollzG aufgrund der Gleichrangigkeit von sozialer Integration und Schutz der Allgemeinheit bestehen. Die veränderte Bestimmung zur gesetzlichen Zielvorgabe im HambJStVollzG hat damit zu keiner wesentlichen Verbesserung der Rechtslage gegenüber dem HambStVollzG geführt.

#### **4.1.2 Mitwirkungspflicht der Gefangenen am Vollzugsziel**

In engem Zusammenhang mit dem soeben dargestellten Vollzugsziel im Jugendstrafvollzug steht die Verpflichtung der Gefangenen, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken. Im Gegensatz zur Regelung des § 4 Abs. 1 StVollzG und unter Abweichung

<sup>1011</sup> Begründung zum HambJStVollzG, S. 51.

Vgl. auch Ausschussprotokoll Nr. 19/8 der öffentlichen Sitzung des Rechtsausschusses vom 16. April 2009 samt Anlagen, S. 9 abrufbar unter <http://www.buergerschaft-hh.de/parldok/>, zuletzt abgerufen am 05.08.2009; sowie die Stellungnahme der Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. zum Entwurf vom 19. Dezember 2008 für das Gesetz zur Überarbeitung des Hamburgischen Strafvollzugsrechts und zum Erlass eines Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 29. Januar 2009, S. 4 abrufbar unter [http://www.strafverteidiger-hamburg.net/index.php?eID=tx\\_nawsecuredl&u=0&file=fileadmin/user\\_upload/aktuelles/HmbStV\\_AG\\_Stllg\\_HmbStVollzG.pdf&t=1249574473&hash=563dbf62b7ed9fa4cabf0b829f08da67](http://www.strafverteidiger-hamburg.net/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&file=fileadmin/user_upload/aktuelles/HmbStV_AG_Stllg_HmbStVollzG.pdf&t=1249574473&hash=563dbf62b7ed9fa4cabf0b829f08da67), zuletzt abgerufen am 05.08.2009.

<sup>1013</sup> Vgl. Ausschussprotokoll Nr. 19/8 der öffentlichen Sitzung des Rechtsausschusses vom 16. April 2009 samt Anlagen, S. 9 ist abrufbar unter <http://www.buergerschaft-hh.de/parldok/>, zuletzt abgerufen am 29.05.2009.



der ländergesetzlichen Regelungen zum Erwachsenenstrafvollzug<sup>1014</sup> haben alle Ländergesetze übereinstimmend eine allgemeine Mitwirkungspflicht der jungen Gefangenen statuiert. Damit sind sie dem Vorbild des von allen Seiten stark kritisierten § 4 GJVollz–E (2006) gefolgt.<sup>1015</sup> Die Einwände gegen eine allgemeine Mitwirkungspflicht sind vielschichtig. So trägt u.a. *Walter*<sup>1016</sup> vor, dass eine allgemeine Mitwirkungspflicht aus pädagogischen, vollzugspraktischen, kriminologischen und (verfassungs-)rechtlichen Gründen unhaltbar sei. Ob diese Bedenken in ihrer generellen Form zutreffen, wie sie sich konkret ausgestalten und ob alle zu untersuchenden ländergesetzlichen Regelungen den gleichen Einwänden unterliegen, ist den folgenden Darstellungen immanent.

#### 4.1.2.1 Vorgaben des BVerfG

Ausdrückliche Vorgaben zur Mitwirkung der Gefangenen am Vollzugsziel lassen sich der Entscheidung des BVerfG zum Jugendstrafvollzug nicht entnehmen. Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass die allgemeine Mitwirkungspflicht nicht gegen verfassungsrechtliche Vorgaben verstoßen kann. Vielmehr muss das Augenmerk auf die der BVerfGE immanenten allgemeingültigen verfassungsrechtlichen Vorgaben gelenkt werden. Denn durch den Strafvollzug wird in eine Vielzahl von Grundrechten des gefangenen Bürgers eingegriffen. Ganz im Vordergrund steht die alles überstrahlende Achtung der Menschenwürde. *„Der Täter darf nicht zum bloßen Objekt der Verbrechensbekämpfung unter Verletzung seines verfassungsrechtlich geschützten sozialen Wert- und Achtungsanspruchs gemacht werden. Die grundlegenden Voraussetzungen individueller und sozialer Existenz des Menschen müssen erhalten bleiben.“*<sup>1017</sup> Das BVerfG stellt in seiner Grundsatzentscheidung darauf ab *„den Menschen nie als bloßes Mittel zu gesellschaftlichen Zwecken, sondern stets auch selbst als Zweck – als Subjekt mit eigenen Rechten und zu berücksichtigenden Belangen – zu behandeln.“*<sup>1018</sup> Der sich daraus ergebende Anspruch des Gefangenen auf Resozialisierung lässt sich nur durch immer wiederkehrende Angebote verwirklichen.<sup>1019</sup> Diesem Anspruch der Gefangenen entspricht die Pflicht des Staates, durch gesetzliche Festlegung hinreichend konkretisierter Vorgaben dafür zu sorgen, dass die Verwirklichung eines wirksamen Resozialisierungskonzepts für alle Gefangenen personell und finanziell kontinuierlich gesichert ist.<sup>1020</sup> An dieser Stelle muss die später zu erörternde Frage aufgeworfen werden, ob eine solche Angebotsresozialisierung unter dem Primat der allgemeinen Mitwirkungspflicht überhaupt möglich ist.

Andererseits muss auf eine weitere Passage der BVerfGE Bezug genommen werden. So müssen die gesetzlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Vollzugs *„auf sorgfältig ermittelten Annahmen und Prognosen über die Wirksamkeit unterschiedlicher Vollzugsgestaltungen und Behandlungsmaßnahmen beruhen. Der Gesetzgeber muss vorhandene Erkenntnisquellen, zu denen auch das in der Vollzugspraxis verfügbare Erfahrungswissen gehört, ausschöpfen und sich am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren.“*<sup>1021</sup> Auch diesbezüglich lassen sich Zweifel über die Einhaltung jener Vorgaben äußern. Zu prüfen ist insbesondere, ob eine allgemeine Mitwirkungspflicht zu einer

<sup>1014</sup> Vgl. Art. 6 Abs. 1 BayStVollzG (LT-Drs. Bayern 15/9382), § 6 Abs. 1 NJVollzG; eine identische Regelung zur Mitwirkungspflicht enthält jedoch § 5 Abs. 1 HambStVollzG.

<sup>1015</sup> U.a. Tondorf (2006), Musterentwurf Jugendstrafvollzugsgesetz, Fn. 23; Walter, ZfJ 2004, S. 400; Sonnen, ZJJ 2004, S. 316 f.; Eisenberg, MSchrKrim 2004, S. 355 f.

<sup>1016</sup> Walter, NK 2005, S. 17.

<sup>1017</sup> BVerfGE 45, 187 (228).

<sup>1018</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 51.

<sup>1019</sup> Vgl. hierzu Ostendorf (2009b), S. 120.

<sup>1020</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 61.

<sup>1021</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 62.

erhöhten Legalbewährungsquote führen kann, und ob die Umsetzung einer Mitwirkungspflicht im Vollzugsalltag realistisch und zweckmäßig ist. Die nunmehr aufgeworfenen Fragen sind nicht abschließend, geben aber einen ersten groben Einblick in die zu untersuchende Problematik der gesetzlich normierten allgemeinen Mitwirkungsverpflichtung.

#### 4.1.2.2 Einschlägige Vorgaben der internationalen Regelwerke zur Mitwirkung am Vollzugsziel

Eine Verpflichtung zur Mitwirkung an der Erfüllung des Vollzugsziels sehen die internationalen Regelwerke grundsätzlich nicht vor. Gegenteilig bzw. gegenteilig zu bewerten sind insbesondere die Vorgaben der JDL, der EPR und der GR. Denn primär hat sich der Vollzug an den gesetzlich vorgesehenen Zielen bei der Anordnung des Freiheitsentzugs zu orientieren. Hierbei darf der Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen die ihnen immanenten Beeinträchtigungen nicht zusätzlich erhöhen.<sup>1022</sup> Außerdem sollten alle Formen von Freiheitsentzug die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung vorsehen,<sup>1023</sup> da diese bewiesenermaßen zur Wiedereingliederung beiträgt.<sup>1024</sup> Jungen Gefangenen soll zur Erreichung des alleinigen Ziels der Wiedereingliederung der Zugang zu einem vielfältigen Förderangebot an sinnvollen Maßnahmen garantiert und in einem Gesamtplan festgehalten werden.<sup>1025</sup> Die Herstellung täglicher Routine innerhalb der Einrichtung wird als Verbesserung der Belastbarkeit Jugendlicher für die spätere Wiedereingliederung gesehen.<sup>1026</sup> Für den Erfolg dieser Maßnahmen sollen die Jugendlichen ermutigt werden, an solchen Beschäftigungen und Programmen aktiv teilzunehmen, eine Verpflichtung zur Teilnahme bzw. Mitwirkungspflicht ist jedoch nicht vorgesehen.<sup>1027</sup> Wesentlich für einen gelungenen Jugendstrafvollzug sei die Orientierung an den Merkmalen eines Förder- bzw. Erziehungsvollzugs mit einem reichhaltigen Angebot an diesbezüglichen Maßnahmen. Unter dem Titel „*regime activities*“ beschreiben die GR, wie ein solcher Behandlungsplan und die dazugehörigen Maßnahmen aussehen sollten. Hierbei sagen sich die GR von einer Mitwirkungspflicht der Jugendlichen los<sup>1028</sup> und setzen auf eine bloße Ermutigung zur Teilnahme an den Maßnahmen, die für die persönliche Entwicklung des Jugendlichen, seine sozialen Fertigkeiten und zur Vermeidung eines Rückfalls bestimmt sind.<sup>1029</sup> *Dünkel u.a.*<sup>1030</sup> weisen hierzu darauf hin, dass von einer Mitwirkungspflicht innerhalb der Vorgaben der GR bewusst Abstand genommen wurde.

#### 4.1.2.3 Die Gesetzeslage

##### 4.1.2.3.1 Die gesetzliche Regelung des § 4 Abs. 1 StVollzG

Aus § 4 Abs. 1 StVollzG ergibt sich, dass der Gefangene an der Gestaltung seiner Behandlung und an der Erreichung des Vollzugsziels mitwirkt. Dazu ist seine Bereitschaft zu wecken und zu fördern. Um den Gefangenen nicht zum bloßen Objekt der Behandlung zu machen, hat der Gesetzgeber in § 4 Abs. 1 StVollzG wohlweislich keine Mitwirkungs-

<sup>1022</sup> Vgl. Nr. 49.1 der GR und Rule Nr. 102.2 der EPR.

<sup>1023</sup> Vgl. Nr. 49.2 der GR.

<sup>1024</sup> Kommentar der GR zu Nr. 49.

<sup>1025</sup> Vgl. Nr. 50.1 der GR, in Anlehnung an R. 12 der JDL.

<sup>1026</sup> Kommentar der GR zu Nr. 50.

<sup>1027</sup> Vgl. Nr. 50.2 der GR und Kommentar der GR zu Nr. 50.

<sup>1028</sup> Ausnahmen zum Teilnahmepflicht Nr. 78.4: Schulpflichtige Jugendliche müssen an der Schulausbildung teilnehmen, ebenso müssen Jugendliche, die über keinen Abschluss verfügen, an Berufsausbildungsmaßnahmen teilnehmen.

<sup>1029</sup> Vgl. Nr. 50.1, Nr. 76.1 GR und Kommentar der GR zu Nr. 76.

<sup>1030</sup> Dünkel/Baechtold/van Zyl Smit (2007), S. 130 f.

pflieht normiert.<sup>1031</sup> Vielmehr wird seine verfassungsrechtlich gebotene Subjektstellung anerkannt, indem ihm eine aktive Rolle bei der Behandlung zukommt,<sup>1032</sup> die er freiwillig ausfüllen kann. Im Mitwirkungsgrundsatz kommt damit weder eine Mitwirkungspflicht, noch ein Mitwirkungsrecht, sondern die Mitwirkungsnotwendigkeit des Gefangenen an seiner Behandlung zum Ausdruck.<sup>1033</sup> Denn die Mitarbeit des Gefangenen stellt einen wesentlichen Bestandteil des Behandlungsvollzugs dar.<sup>1034</sup>

#### 4.1.2.3.2 Die gesetzlichen Bestimmungen des § 4 GJVollz–E (2006)

Bereits § 4 GJVollz–E (2006) verzichtete auf die Normierung einer lediglich auf Freiwilligkeit angelegten Mitwirkungsnotwendigkeit entsprechend § 4 Abs. 1 StVollzG und statuiert eine Verpflichtung, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken. Denn der auf Förderung des jungen Gefangenen angelegte Jugendstrafvollzug verlange von den Gefangenen eine umfassende aktive Teilnahme.<sup>1035</sup> Da eine auf absolute Freiwilligkeit und Einsichtigkeit beruhende Kooperationsbereitschaft nicht von Anfang an zu erwarten sei, könnten vollzugliche Maßnahmen nicht auf solche mit Angebotscharakter beschränkt bleiben.<sup>1036</sup> Daher beinhalte der Entwurf in § 4 GJVollz–E (2006) eine generelle Verpflichtung des jungen Gefangenen zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels.<sup>1037</sup>

#### 4.1.2.3.3 Die aktuelle Gesetzeslage: Inhalt und Ziel der Vorschriften

Alle Gesetze der Länder sehen ebenfalls eine dementsprechende allgemeine Mitwirkungspflicht des Gefangenen hinsichtlich der Erreichung des Erziehungs- bzw. Vollzugsziels, zur Erfüllung des Erziehungsauftrags bzw. diesbezüglicher Maßnahmen vor.<sup>1038</sup> Dabei handelt es sich um ein absolutes Novum im (Jugend-)Strafvollzug.<sup>1039</sup>

Die Pflicht zur umfassenden aktiven Mitarbeit der jungen Gefangenen wird, je nach Ausrichtung des Gesetzes, mit der wirksamen Umsetzung des Erziehungsgedankens<sup>1040</sup> bzw. des Konzepts des „*Forderns und Förderns*“<sup>1041</sup> begründet.

Mit nahezu wörtlicher Übernahme der Begründung zu § 4 GJVollz–E (2006) führen die „Macher“ des JStVollzG–BW aus, dass eine absolut freiwillige und einsichtige Kooperationsbereitschaft der Gefangenen im Anfangsstadium des Vollzugs nicht zu erwarten sei.<sup>1042</sup> Daher sei es verfehlt, die erzieherischen Maßnahmen auf solche mit Angebotscharakter zu beschränken.<sup>1043</sup> Sowohl das bloße Recht auf Mitwirkung als auch ein Angebot auf Erziehung sei hierfür zu schwach.<sup>1044</sup>

<sup>1031</sup> BT-Drs. 7/3998, S. 6.

<sup>1032</sup> Laubenthal (2008), S. 130.

<sup>1033</sup> BT-Drs. 7/3998, S. 6f.; Calliess/Müller-Dietz (2008), S. 66 ff. m.w.N.

<sup>1034</sup> Laubenthal (2008), S. 131.

<sup>1035</sup> Begründung zum GJVollz–E (2004), S. 17.

<sup>1036</sup> Begründung zum GJVollz–E (2004), S. 17.

<sup>1037</sup> Begründung zum GJVollz–E (2004), S. 17.

<sup>1038</sup> Vgl. § 23 Abs. 1 JStVollzG–BW; § 5 Abs. 2 HambStVollzG; § 4 Abs. 1 HessJStVollzG; § 114 Abs. 2 NJVollzG.

<sup>1039</sup> Vgl. hierzu ebenso die Ausführungen von Schwirzer (2008), S. 67.

<sup>1040</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 75; Begründung zum HambStVollzG, S. 32; Begründung zum NJVollzG, S. 160.

<sup>1041</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 35.

<sup>1042</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 75 f.

<sup>1043</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 76

<sup>1044</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 76.

Diese Annahmen werden durch die hessische Begründung zu § 4 HessJStVollzG dahingehend konkretisiert, dass junge Gefangene in vielen Fällen erhebliche Reifeverzögerungen aufwiesen und oft lange Karrieren erfolgloser Erziehungsversuche hinter sich hätten. Dies ließe den Schluss zu, dass nicht jeder Einzelne in der Lage oder Willens sei, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken.<sup>1045</sup>

Mit dieser Ansicht korrespondierend, stellt die Begründung des HambStVollzG zu § 5 HambStVollzG nachvollziehbar klar, dass die soziale Integration jedoch nur erfüllbar sei, „wenn die Gefangenen aktiv an der Erfüllung mitwirken und sich ihr nicht widersetzen“.<sup>1046</sup> Der unabdingbaren Einsicht in den Zusammenhang zwischen den konkreten Angeboten an Maßnahmen zur Erziehung und dem Maß der Mitarbeitsbereitschaft des einzelnen Gefangenen werde durch die Verpflichtung zur Mitwirkung Nachdruck verliehen.<sup>1047</sup>

Am deutlichsten, aber wohl allen Ländergesetzen als grundlegende Überlegung immanent, formuliert die bayrische Begründung zum Entwurfstext: „Während in Art. 6 Abs. 1 an erwachsene Strafgefangene lediglich ein Appell zur Mitwirkung an der Behandlung ergeht, wird dem jungen Gefangenen in Abs. 2 unmissverständlich klar gemacht, dass das Gesetz ein bloßes Absitzen der Jugendstrafe nicht duldet.“<sup>1048</sup> Als Begründung für die Unduldsamkeit gegenüber Jugendlichen muss - wie fast überall im Jugendstrafvollzug - die „erzieherische Notwendigkeit“<sup>1049</sup> herhalten.

Aufgrund dieser Feststellungen sind sich alle Landesgesetzgeber einig, dass die Erreichung des Vollzugsziels nur durch eine Verpflichtung der Gefangenen zur aktiven Mitwirkung Erfolg versprechend sein kann. Mitwirkung in diesem Sinn bedeutet die Annahme der konkret angebotenen Maßnahmen zur Erfüllung des Erziehungsauftrags.<sup>1050</sup> Dabei hat sich der Gefangene bereits im Planungsprozess einzubringen und an den im Förderplan (auch als Erziehungsplan § 25 JStVollzG–BW, Vollzugsplan § 8 HambStVollzG, Erziehungs- und Förderplan § 115 NJVollzG bezeichnet) festgelegten Maßnahmen aktiv teilzunehmen.<sup>1051</sup>

Überwiegend fordern die Gesetze, dass die Bereitschaft zur Mitwirkung am Vollzugsziel zu wecken und zu fördern bzw. zu stärken ist.<sup>1052</sup> Die Mitwirkungsbereitschaft sei zu Beginn des Vollzugs regelmäßig nicht oder noch nicht in einem erforderlichen Umfang vorhanden.<sup>1053</sup> Baden–Württemberg und Hessen konkretisieren diese Aufforderung positiv im Sinne eines Förderungsvollzugs,<sup>1054</sup> indem sie Maßnahmen der Ermutigung zur aktiven

<sup>1045</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 35.

<sup>1046</sup> Begründung zum HambStVollzG, S. 32.

<sup>1047</sup> Begründung zum HambStVollzG, S. 32.

<sup>1048</sup> Begründung zum Entwurf des BayStVollzG (Stand 15. März 2007), S. 96 abrufbar unter <http://www.dvjj.de/download.php?id=620>, zuletzt abgerufen am 06.07.2009.

<sup>1049</sup> So Ostendorf (2009b), S. 118.

<sup>1050</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 75 f., Begründung zum HambStVollzG, S. 32; zu beachten ist hier der ins Auge stechende Dualismus zwischen der Verpflichtung des Vollzugs zur Bereitstellung entsprechender Angebote und der Pflicht des Gefangenen diese Angebote anzunehmen.

<sup>1051</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 35.

<sup>1052</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 76 „wecken und fördern“; § 5 Abs. 4 HambStVollzG „motivieren“; § 4 Abs. 2 HessJStVollzG „wecken und stärken“.

<sup>1053</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 76.

<sup>1054</sup> Ostendorf (2009b), S. 118.

Mitwirkung, motivierende Lerngelegenheiten und unterstützende und Norm verdeutlichende Maßnahmen bereitstellen.<sup>1055</sup>

Darüber hinaus sehen § 22 Abs. 7 JStVollzG–BW und § 4 Abs. 2 Satz 2 HessJStVollzG als Neuerung die Einführung eines „Belohnungssystems“ für mitwirkungsbereite Gefangene vor.<sup>1056</sup> § 22 Abs. 7 JStVollzG–BW benennt hierzu beispielhaft Bereiche, in denen ein Belohnungssystem ansetzen könnte.

In Hamburg wird die Aufforderung zur Mitwirkung ins Gegenteil verkehrt, indem nach § 5 Abs. 3 HambStVollzG Vergünstigungen gestrichen werden. Wenn sich der Gefangene nicht mitwirkungsbereit zeigt, reduziert sich das Angebot auf Maßnahmen, „*die ihrer Mitwirkung ganz oder teilweise nicht bedürfen*“. Hierbei handelt es sich um die Ausflüsse des hamburgischen „*differenzierten Chancenvollzug*“.<sup>1057</sup> Eine ähnliche Regelung zum Abbruch von Maßnahmen, verbunden mit der Abkehr vom Behandlungsvollzug hin zum „Chancenvollzug“,<sup>1058</sup> beinhaltet § 6 Abs. 2 NJVollzG. Diese Regelung wurde jedoch wohlweislich nicht für den Vollzug der Jugendstrafe übernommen.

Zusammenfassend statuieren die JStVollzG unabhängig von den in den Ländergesetzen ausdrücklich genannten Einzelverpflichtungen eine allgemeine Mitwirkungspflicht des Gefangenen am Ziel der Legalbewahrung.<sup>1059</sup> Mitwirkung bedeutet im Kern die aktive Teilnahme an den Vollzugsangeboten. Hierzu ist die Bereitschaft zu wecken und zu fördern, positiv durch Belohnung (Baden–Württemberg, Hessen) oder negativ durch die Streichung von Vergünstigungen (Hamburg).<sup>1060</sup>

#### 4.1.2.4 Einwände gegen die allgemeine Mitwirkungspflicht

Dass sich die Normierung einer allgemeinen Mitwirkungspflicht einer Vielzahl von kritischen Einwänden gegenüber sieht, wurde bereits erwähnt. Welche Einwände dies sind und ob sie zutreffen, ist Gegenstand der folgenden Erörterungen. Dabei geht es insbesondere um die Feststellung der Zweckmäßigkeit und (verfassungsrechtlichen) Zulässigkeit der Statuierung einer solchen allgemeinen Mitwirkungspflicht. Übersichtlich lässt sich zwischen „faktischen“ bzw. generellen und (verfassungs-) rechtlichen Einwänden unterscheiden.

##### 4.1.2.4.1 „Faktische“ Einwände

Unter „faktischen“ Einwänden sind insbesondere die vollzugsrealen Ablehnungsgründe einer allgemeinen Mitwirkungspflicht zu verstehen. Deren Erscheinungsform hat viele Facetten und tangiert dabei unterschiedliche wissenschaftliche und tatsächliche Bereiche.

---

<sup>1055</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 35.

<sup>1056</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen in der Begründung zum JStVollzG–BW, S. 75 und der Begründung zum HessJStVollzG, S. 35 f.

<sup>1057</sup> Begründung zum HambStVollzG, S. 32.

<sup>1058</sup> So die Einschätzung von Arloth (2009), S. 1004.

<sup>1059</sup> Vgl. hierzu bereits die Ausführungen weiter oben.

<sup>1060</sup> Durch diese Feststellungen ist noch nichts über eventuelle formelle oder informelle Sanktionierungen bei Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht ausgesagt. Hierzu vgl. die ausführlichen Darstellungen unten genauer auf S. 197 ff.

#### 4.1.2.4.1.1 Pädagogische und vollzugspraktische Einwände

Zunächst sei klargestellt, dass Resozialisierung und damit die Erreichung des Vollzugsziels ohne Mitwirkung des Gefangenen nicht möglich ist.<sup>1061</sup> Problematisch ist der eingeschlagene Weg über die Verpflichtung dazu. Man muss sich vor Augen führen, welche Klientel im Jugendstrafvollzug vorzufinden ist. Hierbei handelt es sich selten um motivierte und von Anfang an mitarbeitersbereite Gefangene. Vielmehr haben diese oft lange kriminelle Karrieren und etliche untaugliche oder gescheiterte Erziehungsversuche hinter sich. Daher begegnen sie nicht nur allein aufgrund einer typisch Jugend bedingten Oppositionshaltung gegenüber Instanzen von Erwachsenen, „die etwas zu sagen haben“ abwehrend.<sup>1062</sup> Die durch gesetzliche Verpflichtung erzwungene Mitwirkung an der eigenen Erziehung, auf die schlimmstenfalls bei Verstößen disziplinarisch reagiert werden kann, verstärkt diese „innere Abblockung“.<sup>1063</sup> Resultat ist eine oberflächliche Anpassungsstrategie,<sup>1064</sup> d.h. äußere Mitarbeit und innere Ablehnung, damit verbunden eine „Scheinresozialisierung“.<sup>1065</sup> Diese führt bestenfalls zum kurzzeitigen Bestand des zwangsweise Erlernten. Wahrscheinlicher ist jedoch die dominante Manifestierung nicht des gewünschten Inhalts, sondern der angewandten Methode und damit des Zwangs.<sup>1066</sup> Die zwangsweise Mitwirkung an der eigenen Erziehung zeitigt damit kaum tatsächliche Erfolge, sondern wirkt eher kontraproduktiv.<sup>1067</sup> Zugespitzt kann man von einer „Dressur“ im Sinne einer Konditionierung sprechen, indem sich die vom Landesgesetzgeber geforderte „umfassende aktive Mitarbeit“ äußerlich im erwarteten Verhalten des Gefangenen manifestiert.<sup>1068</sup>

Diese Inpflichtnahme widerspricht eindeutig den Erkenntnissen - und dem im SBG VIII niedergelegten Grundprinzip - der Pädagogik, die auf erzieherische Angebote ausgelegt sind.<sup>1069</sup> Es tritt hierbei eine völlig antiquierte Auffassung sozio-moralischen Lernens in den Vordergrund.<sup>1070</sup> Statt auf Partizipation und Aushandlungsprozesse zu setzen, steht der Paternalismus im Blickpunkt, der durch seine unilaterale Kommunikation zwischen den Beamten, die das Sagen haben, und den Jugendlichen, die zu gehorchen haben - die „Pädagogik des erhobenen Zeigefingers“ - nur geringe Lernchancen eröffnet.<sup>1071</sup>

Sinnvoller ist es, ohne die demonstrativ erzieherische Attitüde mit individuellen Angeboten auf den jungen Gefangenen zuzugehen und ihn an die Hand zu nehmen, da eine Förderung im Jugendstrafvollzug nur unter freiwilliger Mitwirkung des Gefangenen Erfolg haben kann.<sup>1072</sup> Eine Resozialisierung gegen den Willen ist vollzugspraktisch nicht möglich.<sup>1073</sup> Die Verinnerlichung von Normgehorsam muss kraft eigener Überzeugung verinnerlicht werden.<sup>1074</sup> *Walter*<sup>1075</sup> spricht in diesem Zusammenhang mit dem zutref-

<sup>1061</sup> Ostendorf (2009b), S. 119; Calliess/Müller-Dietz (2008), S. 66 f.; Tierel (2008), S. 165; Sonnen (2008), S. 946; Laubenthal (2008), S. 130 f.

<sup>1062</sup> Walter, ZfJ 2004, S. 400; Tierel (2008), S. 168 f.; Ostendorf (2009b), S. 119.

<sup>1063</sup> Ostendorf (2009b), S. 119.

<sup>1064</sup> Dünkel/Pörksen, NK 2007, S. 64; Sonnen, ZJJ 2004, S. 316; Laubenthal (2008), S. 512.

<sup>1065</sup> Ostendorf (2009b), S. 119.

<sup>1066</sup> Walter, ZJJ 2006, S. 240; Walter, NK 2006, S. 97.

<sup>1067</sup> Walter, ZJJ 2006, S. 240; Dünkel/Pörksen, NK 2007, S. 64; Eisenberg, ZJJ 2007, S. 154; Eisenberg, NStZ 2008, S. 252; Eisenberg (2009), S. 784.

<sup>1068</sup> Kunz, ZStW 1989, S. 90; Schwirzer (2008), S. 68.

<sup>1069</sup> Ostendorf (2009b), S. 119.

<sup>1070</sup> Walter, NK 2005, S. 17.

<sup>1071</sup> Walter, ZfJ 2004, S. 400; Walter, KrimJ 2008, S. 27.

<sup>1072</sup> Walter, ZfJ 2004, S. 400; Eisenberg, MSchrKrim 2004, S. 355.

<sup>1073</sup> Müller-Dietz (1994b), S. 29; Walter, NK 2005, S. 17.

<sup>1074</sup> Kunz, ZStW 1989, S. 90.

fenden Bild von der Sinnlosigkeit, „den Hund zum Jagen zu tragen“.

Arloth<sup>1076</sup> pocht darauf, dass erzwungene Mitwirkung „keineswegs kontraproduktiv“ wirke, wenn „dem Gefangenen [...] unmissverständlich klar gemacht“ werde, „dass das Gesetz ein bloßes Absitzen der Jugendstrafe nicht duldet“. Es werde „von den jungen Gefangenen erwartet, dass sie sich auf die Erziehungsmaßnahmen einlassen.“ Damit geht Arloth davon aus, dass die Auferlegung einer Verpflichtung zur Mitwirkung zu einer signifikanten Verbesserung der Legalbewährungsquote führt. Hierfür gibt es empirisch jedoch keinen Hinweis. Damit ist die „unmissverständlich klare“ Verdeutlichung der Mitwirkungspflicht durch eine gesetzliche Normierung funktionslos, da sie nur um ihrer selbst Willen besteht.<sup>1077</sup>

Die allgemeine Mitwirkungspflicht läuft schon deshalb leer, weil sich der Landesgesetzgeber offensichtlich selbst darüber im Klaren ist, dass eine Mitwirkungsbereitschaft regelmäßig zumindest im Anfangsstadium des Vollzugs nicht oder nicht im erforderlichen Maße vorhanden sein wird.<sup>1078</sup> Eine Mitwirkungspflicht, die von den Normadressaten größtenteils nicht eingehalten werden wird, ist daher sinnlos. Zudem weiß eine Regelung dieses Inhalts, trotz Wissens um ihre Nichteinhaltung, auf einen gewollten generalpräventiven Einschlag hin.

Die Etablierung einer Verpflichtung, an der eigenen Erziehung mitzuwirken, ist damit als kontraproduktiv und gleichzeitig kontrafaktisch anzusehen.<sup>1079</sup>

#### 4.1.2.4.1.2 Psychiatrische und empirische Einwände

Aus der Verpflichtung zur Mitwirkung kann zusätzlich eine Verpflichtung zur Auseinandersetzung mit der begangenen Straftat folgen. Dadurch entsteht für einen Teil der jungen Gefangenen eine psychische Belastungslage, die sich u.a. kontraproduktiv auf die Entwicklung des jungen Gefangenen im Sinne künftiger Legalbewährung auswirken kann. Die Ablehnungshaltung gegenüber einer derartigen Mitwirkung dient demnach als Selbstschutz oder der Erhaltung eines Mindestmaßes an psychischer Stabilität.<sup>1080</sup> Empirische Befunde zeigen in puncto späterer Legalbewährung zudem, dass eine Mitwirkungsverweigerung nicht zwangsläufig zu einer schlechteren Legalbewährungsquote gegenüber den mitwirkenden Gefangenen führt.<sup>1081</sup>

#### 4.1.2.4.1.3 Einwand der Sanktionierung bei mangelnder Mitwirkungsbereitschaft

Kommen die jungen Gefangenen ihrer Pflicht zur Mitwirkung nicht nach, stellt sich die Frage, ob sich daran eine Sanktionierung in Form von erzieherischen, formellen oder informellen Disziplinarmaßnahmen anschließen kann. Da diese Frage von entscheidender praktischer Bedeutung ist, stellt sie zugleich eine der wichtigsten Problempunkte im Rahmen der Bewertung der allgemeinen Mitwirkungspflicht dar. Die untersuchten Jugendstrafvollzugsgesetze beantworten diese Frage äußerst kontrovers, weshalb eine Abhandlung im Rahmen der „faktischen“ Einwände der Relevanz dieses Punktes nicht

---

<sup>1075</sup> Walter, NK 2005, S. 17; Walter, MSchrKrim 2004, S. 400.

<sup>1076</sup> Arloth, GA 2008, S. 137; Arloth (2008), S. 1102 f.

<sup>1077</sup> So auch Wegemund/Dehne-Niemann, ZIS 2008, S. 574.

<sup>1078</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 76; Begründung zum HessJStVollzG, S. 35.

<sup>1079</sup> Eisenberg, MSchrKrim 2004, S. 355 f.; Eisenberg (2009), S. 784.

<sup>1080</sup> Eisenberg, ZJJ 2007, S. 154; Wegemund/Dehne-Niemann, ZIS 2008, S. 574.

<sup>1081</sup> Hood u.a., BritJCrim 2002, S. 383 f., 386 f.; Eisenberg, MSchrKrim 2004, S. 356 m.w.N. in Fn. 13.

gerecht würde. Eine ausführliche Untersuchung wird deshalb an späterer Stelle in einem gesonderten Gliederungspunkt vorgenommen.<sup>1082</sup>

#### 4.1.2.4.2 (Verfassungs-)rechtliche Einwände

Gravierender noch sind die verfassungsrechtlichen Einwände, die zur Verfassungswidrigkeit führen können. Die Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug betonen unter der Überschrift „*Keine unbestimmte Pflicht zur Selbst-Resozialisierung*“: „*Eine allgemeine Pflicht des Gefangenen, „an der Erreichung des Vollzugszieles“ (seiner Resozialisierung) mitzuwirken, ist inhaltlich zu unbestimmt, praktisch nicht handhabbar, nicht willkürfest (weil Pflichtverletzungen Disziplinarmaßnahmen oder den Ausschluss von Vergünstigungen zur Folge haben) und daher verfassungswidrig.*“<sup>1083</sup>

##### 4.1.2.4.2.1 Verstoß gegen das Autonomieprinzip und Objektivierung des Gefangenen

Nimmt man den Gefangenen derart in die Pflicht, kommt das einer Verpflichtung des Gefangenen zur Mitwirkung an seiner eigenen Bestrafung und Erziehung gleich.<sup>1084</sup> Dies entspricht gänzlich nicht der Stellung des Beschuldigten bzw. Verurteilten im Strafverfahrens- und –vollzugsrecht, die davon geprägt ist, dass „an“ dem Gefangenen zwar eine Strafe vollzogen wird, jedoch nicht „mit“ ihm.<sup>1085</sup> Zudem kann niemand von Rechts wegen (aufgrund von Straftaten und durch Strafurteile) zur aktiven Mitwirkung an seiner eigenen Erziehung verpflichtet werden, allenfalls muss er sie passiv dulden.<sup>1086</sup>

Damit widerspricht die allgemeine Mitwirkungspflicht dem Menschenbild unserer Verfassung und kollidiert mit der sich daraus ergebenden Menschenwürdegarantie aus Art. 1 Abs. 1 GG. Jedem Gefangenen muss das Recht zustehen, die Mitwirkung an seiner eigenen Bestrafung ohne Sanktionsgefahr zu verweigern. Die Menschenwürdegarantie als oberstes zu schützendes Recht beinhaltet nämlich auch, dass man ein Urteil und damit die Strafe als objektiv falsch oder auch nur als subjektiv ungerecht, weil zu hart empfunden ablehnt.<sup>1087</sup> Letzteres ist ein bei jungen Gefangenen bereits empirisch–kriminologisch belegter Befund. Die Haltung der jungen Gefangenen zum Vollzug ist ganz überwiegend von dem Bestreben geprägt, „*dass die Tatsache des Eingewiesenseins die höchstpersönliche Wirklichkeit nicht berühren möge*“. Diese „*Dissonanz zwischen dem [...] Bewusstsein, selbst Täter [...] zu sein, und dem Wunsch nach einem davon befreiten Selbstverständnis*“<sup>1088</sup> dient der bereits oben angesprochenen Aufrechterhaltung eines Restes an psychischer Stabilität. Zu dieser Aufrechterhaltung ist der Staat aus Art. 1 Abs. 1 GG verpflichtet.

<sup>1082</sup> Vgl. hierzu ausführlich S. 197 ff.

<sup>1083</sup> Abgedruckt u.a. in FS 2007, S. 51.

<sup>1084</sup> Ostendorf (2009b), S. 120; Sonnen, ZJJ 2004, S. 316; Laubenthal (2008), S. 512; Wegemund/Dehne-Niemann, ZIS 2008, S. 574; Neue Richtervereinigung, Landesverband Baden-Württemberg und Fachgruppe Strafrecht, Anmerkungen zum Entwurf des Justizministeriums Baden-Württemberg für ein Jugendstrafvollzugsgesetz vom 27. März 2007, S. 11 abrufbar unter [http://nr-net.de/main.php?id=151&vo\\_id=343&lv\\_id=1](http://nr-net.de/main.php?id=151&vo_id=343&lv_id=1), zuletzt abgerufen am 09.01.2009.

<sup>1085</sup> Sonnen, ZJJ 2004, S. 316; Neue Richtervereinigung, Landesverband Baden-Württemberg und Fachgruppe Strafrecht, Anmerkungen zum Entwurf des Justizministeriums Baden-Württemberg für ein Jugendstrafvollzugsgesetz vom 27. März 2007, S. 11.

<sup>1086</sup> Walter, NK 2005, S. 17.

<sup>1087</sup> Ostendorf (2009b), S. 120 f.; Laubenthal (2008), S. 512.

<sup>1088</sup> Eisenberg, MSchrKrim 2004, S. 358.



Ohne auf gesicherte Befunde zurückgreifen zu können, ist eine pauschale Mitwirkungspflicht zudem schon aufgrund – nie auszuschließender – Fehltritte gänzlich unverträglich und unzulässig. Fehltritte bieten keinen Anlass, das Vollzugsziel der Resozialisierung zu verfolgen und können aufgrund ihrer objektiven Falschheit zu keiner Mitwirkungsverpflichtung führen.<sup>1089</sup>

Die Diskussion um eine allgemeine Mitwirkungspflicht ist hingegen nicht neu. Bereits in der Entstehungsphase des § 4 StVollzG wurde sie angedacht, vom damaligen Gesetzgeber – zugunsten einer allgemein anerkannten Mitwirkungsnotwendigkeit – jedoch für nicht erzwingbar gehalten, um den Gefangenen nicht zum bloßen Objekt behandelnden Einwirkens zu machen.<sup>1090</sup> Mit der Normierung dieser Verpflichtung innerhalb der Jugendstrafvollzugsgesetze hat man sich dieser Ansicht widersetzt und damit die jungen Gefangenen ihrer, in Art. 1 Abs. 1 GG garantierten, Subjektstellung beraubt und sie zum Objekt staatlicher Anstrengungen degradiert.<sup>1091</sup>

Offenbar sind die Landesgesetzgeber der Ansicht, dass den Gefangenen im Jugendstrafvollzug dieser Schutz der Menschenwürde nicht zusteht. Deshalb ist zu fragen, wie man diese Ansicht begründen möchte. Konkrete Aussagen treffen die Begründungen der JStVollzG hierzu nicht. Wenn, dann beziehen sie ihre Legitimation aus dem Erziehungs- bzw. Förderungsgrundsatz.<sup>1092</sup> Erziehung kann jedoch kein Argument für die Objektivierung und Andersbehandlung junger Gefangener sein.

Zum einen, weil Erziehung nicht im Wege von Selbstverpflichtung funktionieren kann,<sup>1093</sup> zum anderen, weil hiernach ein Eingriff in die Freiheitsrechte negativ differenziert nach dem altersgemäßen Entwicklungsstand erfolgt.<sup>1094</sup> Junges Alter ist aber allenfalls dazu geeignet, zu exkulpieren.

Zum Teil scheinen sich die Landesgesetzgeber auch der objektivierenden Wirkung der allgemeinen Mitwirkungspflicht nicht bewusst zu sein, da sie die Gefangenen „gleichzeitig als eigenverantwortliche Persönlichkeit ernst“ nehmen wollen<sup>1095</sup> oder sie trotz der Verpflichtung zur Mitwirkung „eigenverantwortliche Entscheidungen“ der jungen Gefangenen einfordern und angeblich auch respektieren, aber bei Ablehnung der Mitwirkung das Angebot der Maßnahmen reduziert wird<sup>1096</sup>. Die Anerkennung als „eigenverantwortliche Persönlichkeit“ und die nicht autonome Entscheidung über die Mitwirkung am Vollzugsziel stehen dabei in deutlichem Widerspruch, so dass es sich bei den jungen Gefangenen eben nicht, wie in Hessen und Hamburg propagiert, um Subjekte sondern um Objekte ihrer Behandlung handelt.

---

<sup>1089</sup> Eisenberg, NStZ 2008, S. 252; Wegemund/Dehne-Niemann, ZIS 2008, S. 575; Heinz (2007), Wie sicher lebt man in Deutschland?, S. 5 abrufbar unter [http://www.uni-konstanz.de/rf/kis/Heinz\\_Wie\\_sicher\\_lebt\\_man\\_in\\_Deutschland\\_he310.pdf](http://www.uni-konstanz.de/rf/kis/Heinz_Wie_sicher_lebt_man_in_Deutschland_he310.pdf), zuletzt abgerufen am 09.01.2009.

<sup>1090</sup> BT-Drs. 7/3998, S. 6.

<sup>1091</sup> Walter, NK 2005, S. 17; Tondorf/Tondorf, ZJJ 2006, S. 245; Sonnen (2008), S. 946; Eisenberg (2009), S. 784.

<sup>1092</sup> Vgl. Begründung zum BayStVollzG, S. 96; Begründung zum JStVollzG–BW, S. 75; Begründung zum HambStVollzG, S. 32; Begründung zum HessJStVollzG, S. 35; Begründung zum NJVollzG, S. 160.

<sup>1093</sup> Schleswig-Holsteiner Verband für soziale Strafrechtspflege, Stellungnahme vom 10.10.2007, S. 3 abrufbar unter <http://www.soziale-strafrechtspflege.de/files/Stellungnahme%20JStVollzG%20SH%-20101007.pdf>, zuletzt abgerufen am 20.01.2009.

<sup>1094</sup> So auch Walter, NK 2005, S. 17.

<sup>1095</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 35.

<sup>1096</sup> Begründung zum HambStVollzG, S. 32.

Wenn *Schwirzer*<sup>1097</sup> in der Generalpflicht sogar eine Stärkung der Subjektstellung des jungen Gefangenen erblickt, so ist dies nicht nur aufgrund der vorstehenden Punkte abzulehnen, sondern auch grundrechtstheoretisch nicht begründbar. Die Menschenwürde betrifft den status positivus, die allgemeine Mitwirkungspflicht hingegen den status negativus, weshalb die Auferlegung der Pflicht sich nicht gleichzeitig als Realisierung des status negativus darstellen kann.<sup>1098</sup>

#### 4.1.2.4.2.2 Verstoß gegen das Schlechterstellungsverbot<sup>1099</sup>

Da § 4 StVollzG nach allgemeiner Auffassung keine Mitwirkungspflicht, sondern lediglich eine Mitwirkungsnotwendigkeit regelt,<sup>1100</sup> verstößt die allgemeine Mitwirkungspflicht der Ländergesetze zum Jugendstrafvollzug nach überwiegender Meinung gegen das Verbot der Schlechterstellung Jugendlicher gegenüber Erwachsenen in vergleichbarer rechtlicher Lage.<sup>1101</sup> Wiederum ergeben sich aus den Begründungen keine Anhaltspunkte für deren Legitimation. Jedoch bedarf die Ungleichbehandlung zweier vergleichbarer Gruppen vor dem Hintergrund des Art. 3 Abs. 1 GG einen sachlichen, sich aus der Natur der Sache ergebenden einleuchtenden Grund, um nicht als willkürlich zu gelten.<sup>1102</sup> Grundsätzlich ist das generelle Schlechterstellungsverbot von Jugendlichen und Erwachsenen in vergleichbaren Verfahrenslagen im Jugendstrafrecht ein problematisches Thema.<sup>1103</sup>

*Schwirzer*<sup>1104</sup> geht davon aus, dass es sich bei Jugendlichen und Erwachsenen um kein taugliches Vergleichspaar i.S.d. Art. 3 Abs. 1 GG handelt. Eine Ungleichheit kann sich jedoch nur aufgrund des Alters ergeben.<sup>1105</sup> Alter an sich ist in Bezug auf die Mitwirkungspflicht im Vollzug kein geeignetes Differenzierungskriterium, da die Eigenschaft als Strafgefangener im Vordergrund steht. Damit hat sich die Wertung von Gleich und Ungleich am Status der Strafgefangenschaft zu messen. Es handelt sich somit bei Jugendlichen und Erwachsenen Strafgefangenen um ein taugliches Vergleichspaar.<sup>1106</sup>

*Schwirzer*,<sup>1107</sup> der sich seiner eigenen Meinung in Bezug auf die taugliche Vergleichsgruppe wohl nicht sicher ist, sieht jedenfalls den sachlichen Grund für die Ungleichbehandlung - ohne nähere Ausführungen - im Erziehungsgedanken bzw. Förderungsgrundsatz begründet. Rückendeckung erhält er dabei von *Burscheidt*,<sup>1108</sup> die ebenfalls den jugendstrafrechtlichen Resozialisierungsgedanken zur Rechtfertigung der Ungleichbehandlung in den meisten Fällen heranzieht. *Arloth*<sup>1109</sup> spezifiziert dies

<sup>1097</sup> Schwirzer (2008), S. 69.

<sup>1098</sup> Wegemund/Dehne-Niemann, ZIS 2008, S. 575; Zu unterscheiden sind hier der Abwehrstatus und der soziale Integrationsstatus von Strafgefangenen.

<sup>1099</sup> Eine solche Schlechterstellung gibt es nach dem HambStVollzG nicht, da auch die erwachsenen Gefangenen einer Mitwirkungspflicht unterliegen. Bedenken gegen diese Regelung äußert jedoch Arloth (2008), S. 880, der eine Kollision mit dem Freiheitsgrundrecht sieht.

<sup>1100</sup> Vgl. statt Vieler Laubenthal (2008), S. 130 f.

<sup>1101</sup> Eisenberg, MSchrKrim 2004, S. 356; Eisenberg (2009), S. 783; Tierel (2008), S. 167; Wegemund/Dehne-Niemann, ZIS 2008, S. 573; Dünkel/Pörksen, NK 2007, S. 64; Walter, NK 2005, S. 17; Sonnen, ZJJ 2004, S. 316; a.A. Schwirzer (2008), S. 71; Arloth (2008), S. 795, 880, 1102.

<sup>1102</sup> Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfau (2008), Art. 3, S. 194 f.

<sup>1103</sup> Vgl. hierzu die Dissertation von Burscheidt (2000); sowie die Ausführungen bei Geisler, NStZ 2002, S. 452 und Grunewald, NStZ 2002, S. 456.

<sup>1104</sup> Schwirzer (2008), S. 71.

<sup>1105</sup> Für eine Ungleichheit aufgrund des Alters Schlüchter (1994), S. 82.

<sup>1106</sup> Vgl. hierzu auch Burscheidt (2000), S. 31.

<sup>1107</sup> Schwirzer (2008), S. 71.

<sup>1108</sup> Burscheidt (2000), S. 33.

<sup>1109</sup> Arloth (2009), S. 795, 880, 1102.

dahingehend, dass im Jugendstrafvollzug der Erziehungsauftrag „spezifische Duldungspflichten und Mitwirkungspflichten erfordern kann, die über die im Erwachsenenvollzug hinausgehen können.“ Dem tritt die ganz überwiegende Meinung mit der überzeugenderen Begründung entgegen, dass die Rechte Jugendlicher nicht unter Berufung auf angebliche erzieherische Gesichtspunkte stärker eingeschränkt werden dürfen als die Rechte Erwachsener.<sup>1110</sup> „Jugend“ und damit die negative Differenzierung nach dem altersgemäßen Entwicklungsstand ist kein sachlicher Grund für Ungleichbehandlung.<sup>1111</sup> Würde „Jugend“ grundsätzlich, so wie es die Gegenansicht vertritt, ein hinreichendes Differenzierungskriterium bilden, läuft die Forderung nach Gleichbehandlung ins Leere und verstößt durch die Nichtbeachtung der Sondersituation ihrerseits gegen Art. 3 Abs. 1 GG.<sup>1112</sup> Da die Rechtsstellung Jugendlicher damit nicht derjenigen von Freiheitsstrafgefangenen entspricht, ist die Ungleichbehandlung willkürlich und ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG gegeben.

Hierbei soll jedoch die Ansicht *Geislers*<sup>1113</sup> nicht verkannt werden, der das Jugendstrafrecht und damit auch den Jugendstrafvollzug als höchst eigenständiges und ganz bewusst vom Erwachsenenstrafrecht bzw. Strafvollzug abgesetztes Regelungssystem begreifen und deshalb „die dort getroffenen Wertentscheidungen [...] systemrelativ [...] legitimieren will.“ Das bedeutet, dass Jugendliche im Jugendstrafvollzug „nicht besser und auch nicht schlechter, sondern schlicht anders“ behandelt werden.

#### 4.1.2.4.2.3 Unbestimmtheit der allgemeinen Mitwirkungsverpflichtung

Die allgemeine Mitwirkungspflicht könnte sich zudem den Vorwurf der Unbestimmtheit gefallen lassen müssen. Würde es sich bei ihr um eine unbestimmte Generalpflicht handeln, ergäben sich aus dieser ebenfalls ein Verfassungsverstoß und die Unwirksamkeit der Norm.<sup>1114</sup> Das Gebot der ausreichenden Bestimmtheit von Rechtsvorschriften stellt eine Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips aus Art. 20 GG dar.<sup>1115</sup> Das Bestimmtheitsgebot wird verletzt, wenn der Behörde eine willkürliche Handhabung ermöglicht wird.<sup>1116</sup> Um festzustellen, ob die Verhaltensanforderungen an die Gefangenen so formuliert sind, dass sie wissen, was sie zu tun bzw. zu unterlassen haben, ohne in die Gefahr einer Sanktionierung zu geraten, müssen zunächst der Umfang und Inhalt der generellen Mitwirkungspflicht beleuchtet werden. Anders als bei konkreten Einzelverpflichtungen sind diese nicht auf den ersten Blick erkennbar.

##### 4.1.2.4.2.3.1 Begriff der Mitwirkung

Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels bedeutet die Annahme der Vollzugsangebote. Diese werden im konkreten Einzelfall durch die vorbereitende Untersuchung<sup>1117</sup> und die Festschreibung im Förderplan<sup>1118</sup> festgelegt. Hierzu haben sich die Gefangenen am

<sup>1110</sup> Vgl. hierzu allein Eisenberg (2009), S. 768.

<sup>1111</sup> Walter, NK 2005, S. 17.

<sup>1112</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen von Grunewald, NStZ 2002, S. 456.

<sup>1113</sup> Geisler, NStZ 2002, S. 452; explizit zum Jugendstrafvollzug nun Arloth, GA 2008, S. 137.

<sup>1114</sup> Jarass/Pieroth (2009), S. 503.

<sup>1115</sup> Jarass/Pieroth (2009), S. 500 f.

<sup>1116</sup> Jarass/Pieroth (2009), S. 501.

<sup>1117</sup> §§ 24 Abs. 2, 25 Abs. 1 JStVollzG-BW; §§ 7, 8 Abs. 1 HambStVollzG; §§ 8, 9, 10 Abs. 1-3 HessJStVollzG; §§ 116, 8 NJVollzG.

<sup>1118</sup> § 25 Abs. 2 JStVollzG-BW; § 8 Abs. 2 und 3 HambStVollzG; § 10 Abs. 4 HessJStVollzG; § 117 Abs. 1 NJVollzG.

Planungsprozess zu beteiligen und an den festgeschriebenen Fördermaßnahmen aktiv teilzunehmen.<sup>1119</sup>

#### 4.1.2.4.2.3.2 Umfang und Inhalt der Pflicht zur „aktiven Teilnahme“

Im Vordergrund steht also die „aktive Teilnahme“. Doch wie muss diese beschaffen sein? Der Begriff selbst gibt hierüber keinen Aufschluss. Die Begründung zum JStVollzG–BW äußert sich dahingehend, dass Ausmaß und Umfang der Mitwirkungspflicht sich im Einzelfall an der Aufgabe des Jugendstrafvollzugs und am Erziehungsgedanken orientieren.<sup>1120</sup> Auch hierunter kann man sich nur schwer vorstellen, was „aktive Teilnahme“ bzw. „aktive Mitwirkung“ bedeutet. Aus dem Wortlaut „Mitwirkung“ lässt sich ableiten, dass mehr als ein bloßes Dulden oder Über-sich–ergehen-lassen gefordert wird.<sup>1121</sup> Damit kann der Umfang der allgemeinen Mitwirkungspflicht nur insoweit bestimmt werden, dass die jungen Gefangenen kein Recht auf Nichtbeteiligung haben.<sup>1122</sup> Wann diese Nichtmitwirkung beginnt ist allerdings nur schwer festzustellen.<sup>1123</sup> Ansonsten kann aufgrund der allgemein und unbestimmt gehaltenen Norm und ihrer Begründungen über den Umfang der Beteiligung keine konkrete Aussage getroffen werden.

Damit ist die Rüge der inhaltlichen Unbestimmtheit und der damit verbundenen Willkür, insbesondere aufgrund der ständigen Gefahr willkürlicher Sanktionierung - in welcher Form auch immer - gerechtfertigt.<sup>1124</sup>

#### 4.1.2.4.2.4 Angebotsresoziialisierung vs. Chancenvollzug

Ein für die soziale Integration des jungen Gefangenen nicht zu unterschätzender Punkt bildet die Kontroverse zwischen Angebotsresoziialisierung und Chancenvollzug. Im Rahmen dieser Auseinandersetzung lassen sich insbesondere zwei Problemkreise behandeln.

##### 4.1.2.4.2.4.1 Obliegenheit zur Selbstresoziialisierung

Durch die Mitwirkungspflicht wird von der Verantwortlichkeit des Jugendstrafvollzugs für die ihm zeitweise anvertrauten Jugendlichen abgelenkt und damit der Versuch unternommen, den jungen Gefangenen die Verantwortung für die Vollzugsgestaltung und insbesondere für gescheiterte Vollzugsverläufe von Beginn an zuzuweisen.<sup>1125</sup> Damit wird der aus der Verfassung folgende Anspruch des Jugendlichen auf Förderung bzw. Resoziialisierung im Jugendstrafvollzug (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG) negiert,<sup>1126</sup>

<sup>1119</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 35; Begründung NJVollzG, S. 160 „Befolgung der auf Grund der folgenden Vorschriften erlassenen rechtmäßigen Anordnungen der Vollzugsbehörde“.

<sup>1120</sup> Begründung zum JStVollzG-BW, S. 76.

<sup>1121</sup> Vgl. hierzu Schwirzer (2008), S. 73.

<sup>1122</sup> So auch Schwirzer (2008), S. 74.

<sup>1123</sup> Walter, Stellungnahme JStVollzG NRW, S. 5 abrufbar unter [http://www.kriminologie.uni-koeln.de/dokumente/allgemeine\\_infos/NRWHearingJStVollzG.pdf](http://www.kriminologie.uni-koeln.de/dokumente/allgemeine_infos/NRWHearingJStVollzG.pdf), zuletzt abgerufen am 21.01.2009.

<sup>1124</sup> So auch DVJJ, FS 2007, S. 51; Ostendorf (2009b), S. 120; Sonnen (2008), S. 946; Laubenthal (2008), S. 512; Putzke, Stellungnahme JStVollzG NRW vom 03. September 2007, S. 6 abrufbar unter [http://www.ruhr-uni-bochum.de/kriminologie/pdf/Stellungnahme\\_NRW\\_Putzke.pdf](http://www.ruhr-uni-bochum.de/kriminologie/pdf/Stellungnahme_NRW_Putzke.pdf), zuletzt abgerufen am 21.01.2009; Walter, Stellungnahme JStVollzG NRW, S. 5.

<sup>1125</sup> Sonnen, ZJJ 2004, S. 316; Sonnen (2008), S. 947; Eisenberg, NK 2005, S. 18; Walter, ZfJ 2004, S. 400.

<sup>1126</sup> Eisenberg, NK 2005, S. 18; Walter, ZfJ 2004, S. 400.

indem sich der Anspruch in eine Obliegenheit, eine inhaltlich unbestimmte Pflicht zur Selbstresozialisierung verwandelt.<sup>1127</sup>

Dies ist nicht mit den Vorgaben des BVerfG, dem Staat die besondere Verantwortung für die Entwicklung des Jugendlichen zuzuschreiben, vereinbar. Da es keinen Grund dafür gibt, die staatliche Verantwortlichkeit für die Ausgestaltung resozialisierungsfördernder Rahmenbedingungen zu relativieren.<sup>1128</sup>

#### 4.1.2.4.2.4.1 Umorientierung zum „Chancenvollzug“

Ähnliche, wenn nicht weitergehende Bedenken bestehen gegenüber dem sog. „Chancenvollzug“, wie er in Hamburg und Niedersachsen<sup>1129</sup> praktiziert wird.

##### 4.1.2.4.2.4.1.1 Idee des „Chancenvollzugs“

Im Ursprung beinhaltete der Chancenvollzug die liberal-rechtsstaatliche Idee, den Gefangenen Angebote zur Wiedereingliederung zu machen ohne Behandlungszwang auszuüben.<sup>1130</sup> Damit geht es um eine pragmatisch orientierte Chancenverbesserung, um eine Hilfestellung zur Selbsthilfe bei der Lösung beruflicher, sozialer und persönlicher Probleme.<sup>1131</sup> Wohl unter dem Einfluss der „neuen Verwaltungssteuerung“ stehend,<sup>1132</sup> wird unter dem Begriff „Chancenvollzug“ nunmehr etwas gänzlich anderes verstanden. Während sich Niedersachsen dazu durchringen konnte, eine Beendigung von Wiedereingliederungsmaßnahmen mangels Mitarbeitsbereitschaft nur für den Erwachsenenstrafvollzug zu normieren (§ 6 Abs. 2 Satz 2 NJVollzG), wird in § 5 Abs. 3 HambStVollzG eine vergleichbare Regelung auch für den Jugendstrafvollzug getroffen.

Diese Vollzugsgestaltung wird in der Begründung als „*Weiterentwicklung des Resozialisierungskonzepts des Strafvollzuges zu einem differenzierten Chancenvollzug*“ bezeichnet.<sup>1133</sup> Argumentiert wird von den Verfechtern dieser Umsteuerung in erster Linie mit einer veränderten Gefangenenpopulation. Gefangene seien zunehmend nicht resozialisierungsfähig oder –willig. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen müssten deshalb der Vollzugspraxis angepasst werden.

##### 4.1.2.4.2.4.1.2 Einwände gegen den „Chancenvollzug“

Diese Argumente sind weder neu, noch werden sie durch eine beständige Wiederholung richtiger. Festzustellen ist vielmehr, dass die veränderte Vollzugspopulation keine empirisch fundierten Argumente für die Gesetzesänderung liefert.<sup>1134</sup> Problemgruppen im Vollzug hat es schon immer gegeben und wird es auch immer geben. Es bleibt hingegen unklar, inwieweit die aktuellen damit in Verbindung gebrachten Problemgruppen der

<sup>1127</sup> Wegemund/Dehne-Niemann, ZIS 2008, S. 575; Sonnen (2008), S. 947.

<sup>1128</sup> So Sonnen, ZJ 2004, S. 316.

<sup>1129</sup> Vgl. zum „Chancenvollzug“ am Beispiel von Niedersachsen die Ausführungen von Schwind (2009b), S. 763 ff.; sowie mit Einschränkungen Feest, StV 2008, S. 553.

<sup>1130</sup> Dünkel, Anhörung des Rechtsausschusses am 28.8.2007, S. 7.

<sup>1131</sup> Calliess/Müller-Dietz (2008), S. 70 m.w.N.

<sup>1132</sup> So auch Tierel (2008), S. 165 f.; Walter, ZfJ 2004, S. 400; Roth, Verfassungsrechtliche Anmerkung zum Entwurf eines Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes (Stand 17. April 2007), S. 6 abrufbar unter <http://www.informationsplattform-strafovollzug.de/download/stvollz/200708-Roth-HmbStVollzG.pdf>, zuletzt abgerufen am 09.01.2009.

<sup>1133</sup> Begründung zum HambStVollzG, S. 32.

<sup>1134</sup> Vgl. hierzu die instruktiven Ausführungen von Dressel (2008), S. 139 ff.

Ausländer, der Drogenabhängigen und der Gewalttäter besondere Gefährlichkeit oder Behandlungsuntauglichkeit indizieren. Tatsächlich verbirgt sich dahinter ein rein propagandistisches Vorgehen.

Ziel ist letztendlich allein die Förderung mitarbeitensbereiter und anpassungsfähiger junger Gefangener aus Gründen der optimalen Nutzung finanzieller Ressourcen.<sup>1135</sup> Die übrigen „unwilligen“ Gefangenen fallen durchs Raster, ihnen bleibt mangels Erfolg versprechender Resozialisierung lediglich die menschenrechtlich gebotene Grundversorgung bei ansonsten sicherer Verwahrung vorbehalten.<sup>1136</sup> „*Ermessensgebundene Vergünstigungen der Vollzugsgestaltung, die das Strafvollzugsgesetz zulässt, werden danach nichtmitwirkungsbereiten Gefangenen nicht mehr offen stehen.*“<sup>1137</sup> Formelle Disziplinarmaßnahmen, wie sie nach der Begründung des hamburgischen Landesgesetzgebers bei nichtmitwirkungsbereiten Gefangenen unzulässig sein sollen, sind entbehrlich, da die Versagung von Vergünstigungen per se disziplinierend wirken.<sup>1138</sup>

Dünkel<sup>1139</sup> warnt insoweit vor einem vorschnellen Verzicht oder Abbruch von Motivationsarbeit und sieht die Gefahr eines von Sparzwängen dominierten „humanen Verwahrvollzug“ oder „Vollzug light“. Walter<sup>1140</sup> verweist zu recht darauf, dass es sich bei dieser Unterscheidung um die altbekannte Differenzierung zwischen „förderungs-würdigen“ und „unverbesserlichen“ Gefangenen handelt.

#### 4.1.2.4.2.4.1.3 Folgen der „Umorientierung“

Aus gesellschaftlicher Sicht steht deshalb zu befürchten, dass gerade die gefährlichsten Täter untherapiert in die Gesellschaft entlassen werden.<sup>1141</sup>

Verfassungsrechtlich ist eine solche Differenzierung - man könnte auch von einer Ungleichbehandlung i.S.d. Art. 3 Abs. 1 GG sprechen<sup>1142</sup> - entgegen der Ansicht der Landesgesetzgeber nicht „*verfassungsrechtlich vertretbar*“,<sup>1143</sup> sondern verfassungswidrig. Nach den Vorgaben des BVerfG ist es unzulässig, junge Gefangene nur noch zu verwahren. Der sich aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG abzuleitende grundrechtliche Anspruch auf Resozialisierung steht jedem Gefangenen ohne Einschränkungen zu, sei er auch noch so schwer ansprechbar. Die Entwicklung vom Behandlungs- zum Chancen-

<sup>1135</sup> Roth, Verfassungsrechtliche Anmerkung zum Entwurf eines Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes (Stand 17. April 2007), S. 6; Walter, ZfJ 2004, S. 400; Tierel (2008), S. 166.

<sup>1136</sup> Roth, Verfassungsrechtliche Anmerkung zum Entwurf eines Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes (Stand 17. April 2007), S. 6 abrufbar unter <http://www.informationsplattform-strafvollzug.de/download/stvollz/200708-Roth-HmbStVollzG.pdf>, zuletzt abgerufen am 09.01.2009; Meier, RdJB 2007, S. 148; Walter, ZfJ 2004, S. 400, Tierel (2008), S. 166; Arloth (2008), S. 881.

<sup>1137</sup> Steinhilper (1999), S. 185.

<sup>1138</sup> Vgl. zur möglichen Sanktionierung bei mangelnder Mitwirkungsbereitschaft ausführlich S. 197 ff.

<sup>1139</sup> Dünkel, Anhörung des Rechtsausschusses am 28.8.2007, S. 7 abrufbar unter <http://www.informationsplattform-strafvollzug.de/download/stvollz/20070825-Duenkel-HmbStVollzG.pdf>, zuletzt abgerufen am 21.11.2008.

<sup>1140</sup> Walter, KrimJ 2008, S. 28; vgl. hierzu ausführlicher Köhne, ZRP 2003, S. 208 f., der in dieser Unterscheidung einen Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG, jedenfalls aber einen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sieht.

<sup>1141</sup> Schneider, ZfStrVo 2004, S. 140; Arloth (2008), S. 881.

<sup>1142</sup> Vgl. hierzu auch die Ausführung bei Dressel (2008), S. 143 f.

<sup>1143</sup> Begründung zum HambStVollzG, S. 32.

vollzug vor diesem Hintergrund als „Weiterentwicklung“ zu bezeichnen, deklariert Dressel<sup>1144</sup> als „entweder naiv oder dreist“.

Dieses Ergebnis soll offensichtlich durch § 5 Abs. 4 HambStVollzG vermieden werden, indem die Gefangenen zur Mitwirkung zu motivieren sind. Ob sich daraus die behauptete Pflicht des Vollzugs ableiten lässt, in seinen Bemühungen um eine Behandlung der Gefangenen nicht nachzulassen,<sup>1145</sup> scheint fraglich. Denn eine Verpflichtung des Vollzugs, in seinen Bemühungen um eine Mitwirkung der Gefangenen an der Behandlung nicht nachzulassen, ergibt sich daraus nicht. Bereits im Rahmen des Vollzugsziels wurde festgestellt, dass Hamburg für eine rigide Vollzugspraxis durch sichere Unterbringung steht.

#### 4.1.2.5 Gesetzliche Ermöglichung und Bewertung der Sanktionierung bei mangelnder Mitwirkungsbereitschaft

Alle bisher dargestellten Einwände gipfeln in der Möglichkeit der Sanktionierung von Verstößen gegen die allgemeine Mitwirkungspflicht. In Betracht kommen insoweit formelle als auch informelle Sanktionen. „Sanktionierende Maßnahmen“ sind solche, die in den Schutzbereich der Grundrechte der Gefangenen eingreifen.<sup>1146</sup> Da die untersuchten JStVollzG in der Sanktionierbarkeit jener Verstöße nicht einheitlich sind, ist eine besonders ausdifferenzierte Betrachtung vonnöten. Nur auf diese Weise kann der Stellenwert der allgemeinen Mitwirkungspflicht im Gesamtgefüge des JStVollzG ermittelt und bewertet werden. In diesem Zusammenhang interessant ist die diesbezügliche Rechtslage im StVollzG, welches ausdrücklich auf eine Mitwirkungspflicht verzichtet, als auch jene im GJVollz–E (2006), der ebenfalls eine allgemeine Mitwirkungspflicht statuieren wollte. Diese sollen jeweils im Überblick der Überprüfung der Ländergesetze auf ihre formelle und informelle Sanktionierbarkeit von Mitwirkungspflichtverstößen vorangestellt werden.

##### 4.1.2.5.1 Formelle Sanktionierung/Disziplinierung

Bei der formellen Sanktionierung handelt es sich um die Frage, ob ein Verstoß gegen die allgemeine Mitwirkungspflicht formell<sup>1147</sup>, d.h. durch Disziplinarmaßnahmen, welche sich mit Deutlichkeit aus dem Gesetz ergeben, sanktioniert werden kann. Eine Beschränkung hierauf greift in der Betrachtung möglicher Disziplinierung jedoch zu kurz. Das Instrument der „erzieherischen Maßnahmen“ als den Disziplinarmaßnahmen in allen Ländern vorgeschaltete Stufe und als „verkappte“ bzw. „apokryphe“ Disziplinarmaßnahmen bezeichnet, kann ebenfalls sanktionierende und disziplinierende Wirkung entfalten.<sup>1148</sup> Deshalb wird auch diese Regelung in den Fokus der nachstehenden Betrachtung gerückt.

##### 4.1.2.5.1.1 Rechtslage nach dem StVollzG

§ 4 Abs. 1 StVollzG hat die Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels weder als ein Mitwirkungsrecht noch als eine Mitwirkungspflicht ausgestaltet.<sup>1149</sup> Der Verzicht auf eine solche Mitwirkungspflicht zugunsten einer Mitwirkungsnotwendigkeit führt in rechtlicher

---

<sup>1144</sup> Dressel (2008), S. 141.

<sup>1145</sup> Begründung zum HambStVollzG, S. 32.

<sup>1146</sup> Vgl. hierzu Rose (2009), S. 578.

<sup>1147</sup> Den Begriff der formellen Disziplinierung im Jugendstrafvollzug prägte maßgeblich Joachim Walter durch seine gleichnamige Arbeit (1998), S. 7.

<sup>1148</sup> Rose (2009), S. 578 ff.; Eisenberg (2009), S. 824.

<sup>1149</sup> Calliess/Müller-Dietz (2008), S. 66 m.w.N.

Hinsicht dazu, dass eine fehlende Mitwirkungsbereitschaft der Gefangenen im Erwachsenenstrafvollzug mangels Verwirklichung eines Disziplinaratbestandes i.S.d. 102 StVollzG nicht mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden darf.<sup>1150</sup> Jedoch beinhaltet eine dem Sozialstaatsprinzip folgende Ausgestaltung des Strafvollzugs die soziale Inpflichtnahme des Gefangenen.<sup>1151</sup> Obwohl der Behandlungsvollzug eine freiwillige Mitarbeit voraussetzt, kann eine Gefährdung der Sozialisationsbemühungen zu Rechtsbeschränkungen führen.<sup>1152</sup> Die fehlende Mitwirkungsbereitschaft hat deshalb dort entsprechende Einschränkungen zur Folge, wo die Erreichung des Vollzugsziels als Kriterium für eine Gewährung oder Eingrenzung von Rechten im Strafvollzugsgesetz ausdrücklich normiert ist.<sup>1153</sup> Ein den „erzieherischen Maßnahmen“ vergleichbares Konstrukt ist dem Erwachsenenstrafvollzug hingegen fremd.

#### 4.1.2.5.1.2 Rechtslage nach dem GJVollz–E (2006)

##### 4.1.2.5.1.2.1 Sanktionierung nach § 33 GJVollz–E (2006)

Vergleichbar dem Instrument der „erzieherischen Maßnahmen“ sind in § 33 GJVollz–E (2006) „Maßnahmen zur Konfliktregelung“ normiert. Ein Verstoß gegen die im GJVollz–E (2006) enthaltene Pflicht zur Mitwirkung am Vollzugsziel stellt einen Pflichtverstoß i.S.d. § 33 S. 1 GJVollz–E (2006) dar und kann damit geahndet werden.<sup>1154</sup> Die dort genannten Maßnahmen der „ausgleichenden Konfliktregelung“ auf zweiter Stufe haben keinen sanktionierenden Charakter,<sup>1155</sup> sind jedoch nicht abschließend aufgezählt („insbesondere“).

##### 4.1.2.5.1.2.2 Sanktionierung nach § 34 GJVollz–E (2006)

Für die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme ist ein rechtswidriger und schuldhafter Verstoß gegen einen in § 34 GJVollz–E (2006) abschließend aufgezählten Tatbestand nötig. Bei einem Verstoß gegen die allgemeine Mitwirkungspflicht kommt lediglich der Auffangtatbestand des § 34 Abs. 1 Nr. 8 GJVollz–E (2006) in Betracht,<sup>1156</sup> der eine wiederholte oder nachhaltige Störung der Anstaltsordnung oder des Zusammenlebens in der Jugendstrafvollzugsanstalt „*in sonstiger Weise*“ sanktioniert. Da dieser Verstoß „*wiederholt*“ oder „*nachhaltig*“ sein muss, hält *Schwirzer*<sup>1157</sup> eine Sanktionierung zwar für möglich, jedoch nur bei schwerwiegendsten Verstößen i.S.e. beharrlichen und hartnäckigen aktiven Verweigerung der Mitarbeit. Da der Begriff der „*Störung in sonstiger Weise*“ sehr weit gefasst ist, ist die Bewertung *Schwirzers* nachvollziehbar und mit der Begründung zu § 34 GJVollz–E (2006), nämlich einen Disziplinaratbestand für alle sonstigen schwerwiegenden Fälle zu normieren, zu rechtfertigen.<sup>1158</sup> Jedoch ist diese Ansicht nicht zwingend und kann durch eine anderweitige Argumentationslinie auch zu einer abweichenden Bewertung führen.<sup>1159</sup>

<sup>1150</sup> Vgl. statt Vieler Laubenthal (2008), S. 131; Calliess/Müller-Dietz (2008), S. 67; AK-Feest (2006), S. 24.

<sup>1151</sup> BVerfGE 40, 276 (284 f.); Calliess/Müller-Dietz (2005), S. 17.

<sup>1152</sup> Laubenthal (2008), S. 131.

<sup>1153</sup> Laubenthal, JR 2000, S. 171.

<sup>1154</sup> Schwirzer (2008), S. 75.

<sup>1155</sup> Rose (2009), S. 577.

<sup>1156</sup> Vgl. Schwirzer (2008), S. 75.

<sup>1157</sup> Ausführlicher Schwirzer (2008), S. 75 f.

<sup>1158</sup> Begründung zum GJVollz–E (2006), S. 64.

<sup>1159</sup> Vgl. insofern die Ausführungen zur disziplinarischen Sanktionierung eines Verstoßes gegen die allgemeine Mitwirkungspflicht durch das HessJStVollzG.



## 4.1.2.5.1.3 Rechtslage nach den einzelnen Ländergesetzen

4.1.2.5.1.3.1 Sanktionierung durch „erzieherische Maßnahmen“<sup>1160</sup>

## 4.1.2.5.1.3.1.1 „Erzieherische Maßnahmen“ durch einen Pflichtverstoß

Bei dem Instrument der „erzieherischen Maßnahmen“ handelt es sich um die gesetzliche Normierung der, schon bisher als verfassungsrechtlich problematisch betrachteten, Regelung Nr. 86 VVJug.<sup>1161</sup> Alle untersuchten Ländergesetze enthalten eine Regelung, die die Verhängung einer „erzieherischen Maßnahme“ möglich macht, wenn ein junger Gefangener „(schuldhaft) gegen Pflichten verstößt, die ihm durch oder aufgrund des jeweiligen Vollzugsgesetzes auferlegt sind“.<sup>1162</sup> Da es sich hierbei um einen sehr allgemeinen Tatbestand handelt, wird er problemlos durch die allgemeine Pflicht zur Mitwirkung erfüllt, so dass es sich bei einem Verstoß gegen die allgemeine Mitwirkungspflicht um einen Pflichtverstoß i.S.d. § 95 Abs. 1 JStVollzG–BW, §§ 86 Abs. 1, 85 HambStVollzG, § 54 HessJStVollzG und § 130 Abs. 1 NJVollzG handelt. „Erzieherische Maßnahmen“ können als Reaktionen auf leichtere und mittlere Pflichtverstöße angewandt werden und sind den Disziplinarmaßnahmen vorgeschaltet. Es handelt sich um eine Ermessenentscheidung. Nach Einschätzung der Landesgesetzgeber haben sie zudem grundsätzlich eine geringere Eingriffsintensität als Disziplinarmaßnahmen.<sup>1163</sup>

## 4.1.2.5.1.3.1.2 Rechtliche Charakterisierung der „erzieherische Maßnahmen“

Die „erzieherischen Maßnahmen“ werden im Rahmen der Ländergesetze nicht einheitlich definiert. Allen untersuchten Gesetzen mit Ausnahme Hamburgs<sup>1164</sup> ist jedoch gemein, dass die Benennungen nicht abschließend („namentlich“ oder „insbesondere“) und somit auch intensivere Eingriffe, vergleichbar den Disziplinarmaßnahmen, denkbar sind. Die Begründung des HessJStVollzG verweist sogar explizit darauf, dass sich die Maßnahmen in ihrer Art an die disziplinarischen Sanktionen anlehnen, jedoch deren Umfang nicht erreichen dürfen.<sup>1165</sup> Jedenfalls der Erteilung von Weisungen und Auflagen,<sup>1166</sup> der Freizeitbeschränkung von einer Woche<sup>1167</sup> sowie der Auferlegung von Handlungsanweisungen und Verpflichtungen<sup>1168</sup> als mögliche „erzieherische Maßnahmen“ kommt - ebenso wie den Disziplinarmaßnahmen - materiell ein sanktionierender Charakter zu.<sup>1169</sup> Denn sie greifen über den stattfindenden Freiheitsentzug hinaus in die Grundrechte der Gefangenen ein.<sup>1170</sup> Führt man sich zudem vor Augen, dass „erzieherische Maßnahmen“ losgelöst von einem formalen Anordnungsverfahren verhängt werden können, so ist der Einwand der „verkappten“ Disziplinarmaßnahmen nicht von der Hand zu weisen.

<sup>1160</sup> Vgl. die allgemeinen Ausführungen zu den „erzieherischen Maßnahmen“ bezogen auf alle Ländergesetze bei Rose (2009), S. 575.

<sup>1161</sup> Vgl. Begründung zum JStVollzG–BW, S. 109; Rose (2009), S. 576 und 586; speziell zur Problematik der Nr. 86 VVJug vgl. die Ausführungen von Schwirzer (2008), S. 255 f.

<sup>1162</sup> Vgl. § 95 Abs. 1 JStVollzG–BW; §§ 86 Abs. 1, 85 HambStVollzG; § 54 HessJStVollzG; § 130 Abs. 1 NJVollzG.

<sup>1163</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 109 f.; Begründung zum HambStVollzG, S. 47; Begründung zum HessJStVollzG, S. 67; Begründung zum NJVollzG, S. 171 f.

<sup>1164</sup> Begründung zum HambStVollzG, S. 47 f.

<sup>1165</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 67.

<sup>1166</sup> § 95 Abs. 1 JStVollzG–BW; § 86 Abs. 1 Satz 2 HambStVollzG.

<sup>1167</sup> § 95 Abs. 1 JStVollzG–BW; § 86 Abs. 1 Satz 2 HambStVollzG; § 130 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG.

<sup>1168</sup> § 54 HessJStVollzG.

<sup>1169</sup> Rose (2009), S. 579.

<sup>1170</sup> So auch Rose (2009), S. 580.

Walter<sup>1171</sup> ging schon bei den Erziehungsmaßnahmen der Nr. 86 VVJug davon aus, dass es sich, unabhängig von der geringfügig sanktionierenden Belastung, dabei um formelle Disziplinierung handelte. Eine Umgehung des für Disziplinarmaßnahmen vorgesehenen formellen und insoweit die Gefangenen vor Willkür schützenden Anordnungsverfahrens ist nicht auszuschließen.<sup>1172</sup> Mögen die Landesgesetzgeber auch beteuern, dass die „erzieherischen Maßnahmen“ nicht die Intensität der Disziplinarmaßnahmen erreichen,<sup>1173</sup> überschneiden sich doch die schwersten „erzieherischen Maßnahmen“ aus den Beispielskatalogen der Ländergesetze mit den leichtesten Disziplinarmaßnahmen. Die Kataloge möglicher „erzieherischer Maßnahmen“ sind nicht konkret genug gefasst, mit Ausnahme des § 86 Abs. 1 Satz 2 HambStVollzG, um eine Überschneidung mit Disziplinarmaßnahmen und der möglichen Umgehung des formellen Verfahrens zu verhindern. Die Intensität der Maßnahmen liegt zudem im Auge des Betrachters, so dass für junge Gefangene beispielsweise ein beschränktes Freizeitangebot von einer Woche, Fernsehverbot oder der Ausschluss von gemeinschaftlichen Veranstaltungen bereits als besonders intensiver Eingriff gewertet werden kann.

Wenn der baden-württembergische Landesgesetzgeber durch die Verhängung von „erzieherischen Maßnahmen“ zudem die Vermeidung eines den jungen Gefangenen belastenden Anordnungsverfahrens anpreist,<sup>1174</sup> muss erwidert werden, dass gerade der formale Charakter des Disziplinarverfahrens einen Schutz des jungen Gefangenen darstellt.<sup>1175</sup> Abschließend bleibt festzuhalten, dass nach den obigen Ausführungen „erzieherischen Maßnahmen“ durchaus disziplinierende Wirkung zukommen kann.

#### 4.1.2.5.1.3.1.3 Anordnung „erzieherischer Maßnahmen“ bei Mitwirkungspflichtverstößen durch die speziellen Landesregelungen

Zu prüfen ist nunmehr, ob alle Ländergesetze für einen Verstoß gegen die allgemeine Mitwirkungspflicht eine Sanktionierung durch „erzieherische Maßnahmen“ vorsehen. Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen findet sich in § 86 HambStVollzG nicht nur ein abschließender Katalog „erzieherischer Maßnahmen“, sondern in § 86 Abs. 2 Satz 2 ebenfalls ein Verweis auf die analoge Anwendung des § 85 Satz 2 HambStVollzG. Danach können Verstöße gegen die allgemeine Mitwirkungspflicht aus § 5 Abs. 1 und 2 HambStVollzG nicht disziplinarisch sanktioniert werden. Eine Verhängung „erzieherischer Maßnahmen“ ist somit ebenfalls konsequent ausgeschlossen.

Die übrigen Ländergesetzen enthalten keine vergleichbare Regelung, so dass im Fall eines Pflichtverstoßes „erzieherische Maßnahmen“ in einem nicht abschließenden Umfang möglich sind. Zu beachten ist, dass § 54 HessJStVollzG sogar auf einen „schuldhaften“ Pflichtverstoß verzichtet und damit unabhängig von der subjektiven Vorwerfbarkeit eine Verhängung „erzieherischer Maßnahmen“ möglich macht.

<sup>1171</sup> Walter (1998), S. 10.

<sup>1172</sup> Rose (2009), S. 586; Schwirzer (2008), S. 257 f.; diese Gefahr wird zutreffend auch vom hessischen Gesetzgeber in der Begründung zum HessJStVollzG, S. 67 gesehen, jedoch – wohl auf die Mitarbeiter im Jugendstrafvollzug vertrauend - nicht innerhalb des Gesetzes beseitigt.

<sup>1173</sup> Begründung zum HambStVollzG, S. 47; Begründung zum HessJStVollzG, S. 67; Begründung zum NJVollzG, S. 171 f.

<sup>1174</sup> Begründung zum JStVollzG-BW, S. 109.

<sup>1175</sup> So auch Rose (2009), S. 587.

#### 4.1.2.5.1.3.2 Sanktionierung durch Disziplinarmaßnahmen<sup>1176</sup>

Deutlich kontroverser und unübersichtlicher regeln die Ländergesetze die Sanktionierung eines Verstoßes gegen die Mitwirkungspflicht durch Disziplinarmaßnahmen. Der Frage, ob sie eine solche Sanktionierung überhaupt vorsehen, wird deshalb für jedes Gesetz einzeln nachgegangen.

##### 4.1.2.5.1.3.2.1 Sanktionierung nach § 95 JStVollzG–BW

Nach § 95 Abs. 2 JStVollzG–BW können gegen junge Gefangene Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden, wenn „erzieherische Maßnahmen“ nicht mehr ausreichen. Die hierzu nötigen Tatbestandsvoraussetzungen müssen § 95 Abs. 1 JStVollzG–BW entnommen werden, der ebenfalls die Voraussetzung zur Anordnung „erzieherischer Maßnahmen“ bildet. Danach sind Disziplinarmaßnahmen dann möglich, wenn „*ein junger Gefangener schuldhaft gegen Pflichten, die ihm durch oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind*“ verstößt. Mangels eines konkreten Tatbestandskatalogs und aufgrund der Generalklausel eines Verstoßes gegen „Pflichten“<sup>1177</sup>, stellt ein Verstoß gegen die allgemeine Mitwirkungspflicht aus § 23 Abs. 1 JStVollzG–BW einen Pflichtverstoß i.S.d. § 95 Abs. 1 JStVollzG–BW dar. Damit darf theoretisch jegliche fehlende Mitwirkungsbereitschaft vollumfänglich aus dem abschließenden Maßnahmenkatalog des § 96 JStVollzG–BW disziplinarisch sanktioniert werden. Bei der Möglichkeit der Disziplinierung des Pflichtverstoßes handelt es sich um eine Ermessenentscheidung.

##### 4.1.2.5.1.3.2.2 Sanktionierung nach § 85 HambStVollzG

Konsequent seiner Linie zur Ahndung von Mitwirkungspflichtverletzungen durch „erzieherische Maßnahmen“ folgend, schließt das HambStVollzG nach § 85 Satz 2 ebenfalls ausdrücklich die Anordnung disziplinarischer Maßnahmen für Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 5 Abs. 1 und 2 HambStVollzG aus. Damit beinhaltet das HambStVollzG diesbezüglich die klarste und eindeutigste Regelung.

##### 4.1.2.5.1.3.2.3 Sanktionierung nach § 55 HessJStVollzG

Voraussetzung für die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme i.S.d. § 55 HessJStVollzG ist ein rechtswidriger und schuldhafter Verstoß gegen eine der abschließend aufgezählten Tatbestände in § 55 Abs. 2 Nr. 1-5 HessJStVollzG. Der Verstoß muss rechtswidrig sein, somit dürfen keine Rechtfertigungsgründe vorliegen. Zudem müssen die Gefangenen für ihr Verhalten verantwortlich gemacht werden können.<sup>1178</sup> Da § 55 Abs. 2 Nr. 2 HessJStVollzG allein einen Pflichtverstoß bei den nach § 37 Abs. 1 HessJStVollzG zu vergütenden Tätigkeiten des § 27 Abs. 2 HessJStVollzG, somit lediglich Arbeits- und Ausbildungsmaßnahmen, disziplinarisch sanktionierbar macht,<sup>1179</sup> kommt für einen Verstoß gegen die allgemeine Mitwirkungspflicht im Übrigen allein der Auffangtatbestand des § 55 Abs. 2 Nr. 5 HessJStVollzG in Betracht. Dieser sanktioniert einen wiederholten oder schwerwiegenden Verstoß gegen die Hausordnung oder des Zusammenlebens in der Anstalt „*in sonstiger Weise*“ und gleicht damit § 34 Abs. 1 Nr. 8 GJVollz–E (2006).

<sup>1176</sup> Zu den Disziplinarartbeständen und –maßnahmen der Ländergesetze vgl. näher S. 212 ff.

<sup>1177</sup> Inwieweit die Unbestimmtheit des baden-württembergischen Disziplinarartbestands den verfassungsgerichtlichen bzw. –rechtlichen Vorgaben und internationalen Mindeststandards entspricht vgl. S. 226 ff.

<sup>1178</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 68.

<sup>1179</sup> Vgl. hierzu die Begründung zum HessJStVollzG, S. 68.

Während *Schwirzer*<sup>1180</sup> in seiner Bewertung der Anwendbarkeit des § 34 Abs. 1 Nr. 8 GJVollz-E (2006) zu dem Ergebnis kommt, dass „*beharrliche und hartnäckige Verweigerung der Mitarbeit*“ hiernach zu einer Sanktionierung führen kann, lässt er völlig außer Acht, dass § 34 Abs. 2 Nr. 3 GJVollz-E (2006) eine dem § 55 Abs. 2 Nr. 2 HessJStVollzG vergleichbare Regelung enthält und damit den Auffangtatbestand ausschließen kann. Der hessische Landesgesetzgeber stellt in seiner Begründung zu § 55 Abs. 2 Nr. 2 HessJStVollzG indes klar, dass nicht alle Pflichtverletzungen in Bezug auf Mitwirkungspflichten nach dem Förderplan einer disziplinarischen Ahndung unterzogen werden.<sup>1181</sup>

Da sich die Mitwirkungsverpflichtung an den Maßnahmen des Förderplans insbesondere aus der allgemeinen Mitwirkungspflicht des § 4 Abs. 1 HessJStVollzG ergibt,<sup>1182</sup> ist deren disziplinarische Ahndung bei Verstößen ebenfalls nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 HessJStVollzG ausgeschlossen. Hierfür spricht zudem das in Hessen eingeführte „Bonussystem“<sup>1183</sup>, welches Anreize zur Mitarbeit setzen soll und durch die Möglichkeit disziplinarischer Ahndung von Pflichtverstößen ad absurdum geführt wird. Das Konstrukt des Auffangtatbestandes soll gewährleisten, dass auf „*unvorhergesehene und unvorhersehbare Situationen*“ reagiert werden kann.<sup>1184</sup> Da der Landesgesetzgeber jedoch mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 HessJStVollzG die Möglichkeit eines Verstoßes gegen Mitwirkungspflichten des Gesetzes gesehen hat und nur jene Verstöße für disziplinarisch sanktionierbar hält, ist eine Verhängung von Disziplinarmaßnahmen für einen Mitwirkungspflichtverstoß über § 55 Abs. 2 Nr. 5 HessJStVollzG ausgeschlossen.<sup>1185</sup>

#### 4.1.2.5.1.3.2.4 Sanktionierung nach § 130 NJVollzG

Vergleichbar der Regelung des JStVollzG – BW teilen sich die „erzieherischen“ und Disziplinarmaßnahmen den als Generalklausel ausgestalteten Tatbestand des § 130 Abs. 1 NJVollzG, der allgemein schuldhaftes Pflichtverstöße, zu denen ebenfalls die Mitwirkungspflichtverletzung des § 114 Abs. 2 NJVollzG zählt, als Voraussetzung für die nach Ermessen zu verhängenden Disziplinarmaßnahmen festlegt. Die möglichen Disziplinarmaßnahmen ergeben sich aus § 130 Abs. 2 i.V.m. § 95 NJVollzG.

#### 4.1.2.5.1.3.2.5 Zwischenergebnis

Eine Sanktionierung nach Mitwirkungspflichtverstößen ist somit sowohl nach dem JStVollzG–BW als auch nach dem NJVollzG aufgrund des generalklauselartigen Tatbestands der Disziplinarmaßnahmen möglich. Eindeutig gegen eine Sanktionierbarkeit spricht sich das HambStVollzG aus. Auch das HessJStVollzG sieht - nach hier vertretener Auffassung - von einer Sanktionierbarkeit jener Pflichtverstöße ab.

<sup>1180</sup> Schwirzer (2008), S. 75 f.

<sup>1181</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 68.

<sup>1182</sup> Vgl. die Begründung zum HessJStVollzG, S. 35.

<sup>1183</sup> Hierzu ausführlicher S. 208 ff.

<sup>1184</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 68.

<sup>1185</sup> Diese Ansicht vertreten wohl auch Dünkel/Pörksen, NK 2007, S. 64, die zwar nicht explizit auf die Regelung des § 55 Abs. 2 Nr. 5 eingehen, jedoch den hessischen Entwurf als „vorbildlich“ benennen, da er lediglich die Verweigerung von aufgrund des Förderplans vergüteten Aufgaben sanktionierbar macht.

#### 4.1.2.5.2 Informelle Sanktionierung/Disziplinierung

Anders als die formelle Disziplinierung gehört die informelle Disziplinierung nicht zum offiziellen Normensystem.<sup>1186</sup> Nach *Walter*<sup>1187</sup> sind Maßnahmen informeller Disziplinierung solche, die offiziell nicht als Disziplinarmaßnahmen oder (Haus-) Strafen deklariert werden, häufig auch keine primäre Disziplinierung beabsichtigen, sondern tatsächlich oder zumindest vorgeblich zu anderen Zwecken ergriffen werden, aber trotzdem auch disziplinierende Wirkung entfalten. Im Strafvollzug kann die informelle Disziplinierung auf vielerlei Art und Weise erfolgen. Besonders gut eignen sich nach *Walter*<sup>1188</sup> positive Sanktionen mit dem negativen Vorzeichen der Versagung, des Widerrufs oder der Rücknahme. Hier sind insbesondere alle vollzugslockernden Maßnahmen<sup>1189</sup> wie z.B. Urlaub, Ausgang, Freigang und Verlegung in den offenen Vollzug<sup>1190</sup> zu nennen.<sup>1191</sup>

##### 4.1.2.5.2.1 Rechtslage nach dem StVollzG

Es ist fraglich, inwieweit auf den nicht an seiner Behandlung mitarbeitenden Gefangenen durch Versagung von Vollzugslockerungen, Verlegung in den offenen Vollzug oder Hafturlaub – mit dem Ziel der Teilnahme an Sozialisationsbemühungen – indirekt eingewirkt werden darf. Da eine allgemeine Mitwirkungspflicht in § 4 Abs. 1 StVollzG nicht konstituiert ist, kann auch eine grundsätzliche informelle Disziplinierung nicht zulässig sein.<sup>1192</sup> Auf der anderen Seite ist die mangelnde Mitarbeitsbereitschaft in der Lage, das „Missbrauchsrisiko“ i.S.d. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 2 StVollzG zu erhöhen und damit im Einzelfall eine Berücksichtigung der Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels für die Verlegung in den offenen Vollzug oder die Gewährung von Vollzugslockerungen notwendig zu machen.<sup>1193</sup> Damit handelt es sich im Erwachsenenvollzug um eine so genannte Mitwirkungsobliegenheit auf Seiten des Gefangenen. Eine Obliegenheit ist eine Verhaltensanforderung, deren Nichteinhaltung das Entstehen eines Vorteils für den Betroffenen und damit z.B. die Lockerung des Vollzugs verhindert. Im Gegensatz dazu führt die Nichteinhaltung einer Pflicht, wie der Verpflichtung zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels, zu konkreten Nachteilen für die Betroffenen. Dem nichtmitwirkungsbereiten Gefangenen dürfen jedoch nicht alle Vollzugsmaßnahmen versagt werden, da dies ansonsten einer Umgehung des legislatorischen Willens auf den Verzicht der Statuierung einer Mitwirkungspflicht gleichkäme.<sup>1194</sup> Zudem würde der Angebotscharakter der meisten vollzuglichen Behandlungsmaßnahmen verkannt.<sup>1195</sup> Maßgeblich ist damit allein eine dem Einzelfall gerecht werdende Lösung.<sup>1196</sup> Eine Verweigerung des Gefangenen darf außerdem nicht als Entbindung der Institution von ihrer Pflicht die Bereitschaft des Gefangenen zur

---

<sup>1186</sup> *Walter*, NK 2005, S. 131.

<sup>1187</sup> *Walter*, NK 2005, S. 131; *Walter* (1998), S. 3.

<sup>1188</sup> Vgl. *Walter*, NK 2005, S. 132.

<sup>1189</sup> Vgl. zu der Bewertung der gesetzlichen Regelungen über vollzugsöffnende Maßnahmen zudem die Ausführungen im Rahmen der frühzeitigen und verzahnten Entlassungsvorbereitung und -nachbetreuung unten S. 310 ff.

<sup>1190</sup> Vgl. zur Bewertung der gesetzlichen Regelungen zur Unterbringung im offenen oder geschlossenen Vollzug die ausführliche Darstellung S. 279 ff.

<sup>1191</sup> Vgl. ausführlicher die Beispiele bei *Walter* (1998), S. 4 ff.; *Walter*, NK 2005, S. 132.

<sup>1192</sup> Vgl. *AK-Feest* (2006), S. 24; *Calliess/Müller-Dietz* (2008), S. 67.

<sup>1193</sup> *Schwind/Böhm/Jehle* (2005), S. 95 f.; *Laubenthal* (2008), S. 131 f.

<sup>1194</sup> Vgl. hierzu *Laubenthal* (2008), S. 131.

<sup>1195</sup> *Calliess/Müller-Dietz* (2008), S. 67.

<sup>1196</sup> *Laubenthal* (2008), S. 131.

Mitwirkung an seiner Behandlung zu wecken und zu fördern verstanden werden. Trotzreaktionen wären zur Erreichung des Vollzugsziels vollkommen fehl am Platz.

#### 4.1.2.5.2.2 Rechtslage nach dem GJVollz–E (2006)

*Schwirzer*<sup>1197</sup> kommt im Rahmen seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, dass in eng begrenzten Ausnahmefällen eine informelle Disziplinierung durch die Versagung bzw. Rücknahme von Vollzugslockerungen nach § 14 GJVollz–E (2006) möglich sei. In Einzelfällen könne die „*permanente und beharrliche Verweigerung der Mitarbeit*“, wie er sie auch schon für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen fordert, die Verwirklichung des Tatbestandsmerkmals des „*Missbrauchsrisikos*“ nach § 14 Abs. 3 GJVollz–E (2006) erfüllen. Zudem verweist er darauf, dass ein Großteil der informellen Disziplinierung bereits durch § 33 Satz 2 und 3 GJVollz–E (2006) abgedeckt sei.<sup>1198</sup>

#### 4.1.2.5.2.3 Rechtslage nach den einzelnen Ländergesetzen

Bei den als „erzieherisch“ bezeichneten Maßnahmen<sup>1199</sup> der Ländergesetze, die größtenteils keine abschließenden Maßnahmenkataloge beinhalten, handelt es sich um die gesetzliche Verankerung einzelner Bereiche der informellen Disziplinierung.<sup>1200</sup> Problematisch bleiben im Rahmen der untersuchten Ländergesetze die Regelungen zur Verlegung in den offenen Vollzug, der Entlassungsfreistellung sowie insbesondere der Vollzugslockerungen, die in § 29 JStVollzG–BW und § 13 HessJStVollzG nunmehr als vollzugsöffnende Maßnahmen<sup>1201</sup> bezeichnet werden. Unter dem Begriff der vollzugsöffnenden Maßnahmen eint das HessJStVollzG sowie das JStVollzG–BW die in §§ 10, 11 und 13 StVollzG geregelte Unterbringung im offenen Vollzug, der Vollzugslockerungen und des Urlaubs, wobei das JStVollzG–BW den offenen Vollzug nicht einbezieht. Diese Abkehr begründen der baden–württembergische und hessische Landesgesetzgeber, wohl allgemeingültig, damit, dass es sich bei diesen Maßnahmen um wichtige Behandlungsmaßnahmen handle, die nach im Wesentlichen gleichen Kriterien zu gewähren seien.<sup>1202</sup> Insbesondere die Zusammenlegung der Regelungen zur Vollzugslockerung und des Urlaubs sei aufgrund der in der Vergangenheit häufigen Missverständnisse in der Öffentlichkeit als sinnvoll zu erachten.<sup>1203</sup> Aufgrund der bisherigen unzutreffenden

<sup>1197</sup> Schwirzer (2008), S. 77 ff.

<sup>1198</sup> Zu fragen ist, ob dies auf die ländergesetzlichen Regelungen zu übertragen ist.

<sup>1199</sup> Vgl. hierzu oben S. 199 ff..

<sup>1200</sup> Vgl. Rose (2009), S. 579.

<sup>1201</sup> **Hinweis:** Hamburg und Niedersachsen verwenden weiterhin den Begriff der (Vollzugs-)Lockerungen und des Urlaubs. Baden–Württemberg und Hessen haben sich nunmehr für den neuen einheitlichen Oberbegriff der „vollzugsöffnenden Maßnahmen“ für insbesondere Vollzugslockerungen und Urlaub entschlossen. Damit soll neben der Kenntlichmachung, dass diese Maßnahmen aufgrund ihrer Wichtigkeit als Erziehungs- bzw. Fördermaßnahmen nach im Wesentlichen einheitlichen Kriterien zu gewährende sind, auch ein leichter sprachlicher Umgang mit diesen Maßnahmen ermöglicht werden (Vgl. hierzu die Begründung zum JStVollzG–BW, S. 82; Begründung zum HessJStVollzG, S. 42). Zur Vereinfachung der Leseweise im Rahmen der vorliegenden Arbeit verwendet die Verfasserin daher ebenfalls einheitlich für alle untersuchten Ländergesetze als Benennung der Regelungen der Maßnahmen zur Vollzugslockerung und des Urlaubs den Oberbegriff der vollzugsöffnenden Maßnahmen. Lediglich in unumgänglichen Situationen wird auf die Begriffsbezeichnung der Vollzugslockerungen zurückgegriffen.

<sup>1202</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 82; Begründung zum HessJStVollzG, S. 42.

<sup>1203</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 42.

Interpretation des Begriffs „Urlaub“ als „Erholungsurlaub“ wird dieser Terminus zudem durch „Freistellung aus der Haft“ ersetzt.<sup>1204</sup>

#### 4.1.2.5.2.3.1 Informelle Disziplinierung nach §§ 27 II, 29, 58 II JStVollzG–BW

Für die Unterbringung des jungen Gefangenen in einer offenen Anstalt, einer offenen Abteilung oder in freien Formen setzt § 27 Abs. 2 JStVollzG–BW die Erfüllung der Mitwirkungspflicht aus § 23 Abs. 1 JStVollzG – BW voraus. Diese ist nach § 58 Abs. 2 JStVollzG–BW ebenfalls zwingende Voraussetzung für die Entlassungsfreistellung, die dem jungen Gefangenen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung bis zu vier Monate gewährt werden kann.

Ob ein Mitwirkungspflichtverstoß auch im Rahmen der vollzugsöffnenden Maßnahmen des § 29 JStVollzG–BW Berücksichtigung finden darf, ergibt sich in dieser Eindeutigkeit nicht aus dem Gesetz. Während § 29 Abs. 3 JStVollzG–BW der Entwurfsfassung<sup>1205</sup> die Erfüllung der Mitwirkungspflicht als zwingende Voraussetzung für die Anordnung von vollzugsöffnenden Maßnahmen vorsah, ist die Mitwirkungsbereitschaft zur Erreichung des Vollzugsziels in der aktuellen Fassung des § 29 JStVollzG–BW nicht mehr als Versagungskriterium vollzugsöffnender Maßnahmen aufgeführt. Aus der Tatsache, dass auf die explizite Nennung dieses Kriteriums verzichtet wurde, könnte geschlossen werden, dass die Mitwirkungsbereitschaft nicht als Bewertungskriterium für mögliche vollzugsöffnende Maßnahmen herangezogen werden darf. Dass das Gesetz in §§ 27 Abs. 2 und 58 Abs. 2 JStVollzG–BW die Erfüllung der Mitwirkungspflicht als Bewertungskriterium nennt, stützt diese Annahme. Andererseits setzt § 29 Abs. 1 JStVollzG–BW die Eignung und eine ausreichend gefestigte Persönlichkeit voraus, um vollzugsöffnende Maßnahmen überhaupt gewähren zu können. Für die Feststellung und Ausfüllung dieser Kriterien könnte wiederum die Mitwirkungsbereitschaft ein wichtiges Indiz sein. Eine bewertende Auseinandersetzung mit dieser Problematik bleibt den späteren Ausführungen zur Prüfung des § 13 HessJStVollzG vorbehalten, der eine identische Problemlage aufweist.<sup>1206</sup>

#### 4.1.2.5.2.3.2 Informelle Disziplinierung nach §§ 11 IV, 12 II und § 41 HambStVollzG

Der oben als vorbildlich gelobte Verzicht durch § 85 Satz 2 HambStVollzG bei Verstößen gegen die allgemeine Mitwirkungspflicht mit „erzieherischen“ oder Disziplinarmaßnahmen zu reagieren, wird durch die in §§ 11 Abs. 4 Nr. 1 und 12 Abs. 2 Nr. 1 HambStVollzG normierten Regelungen deutlich geschwächt. § 11 Abs. 4 Nr. 1 HambStVollzG stellt klar, dass mangelnde Mitwirkungsbereitschaft an der Umsetzung des Vollzugsplans kraft Gesetz eine Richtung weisende Bedeutung für die Entscheidung über die Unterbringung im offenen Vollzug hat.<sup>1207</sup> Wirkt ein Gefangener an der Erfüllung des Erziehungsauftrags nicht mit, so ist eine Eignung für den offenen Vollzug nur anzunehmen, wenn besondere Gründe eine Ausnahme zum Umkehrschluss des § 11 Abs. 4

<sup>1204</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 42; in anderen Gesetzen findet sich auch die Bezeichnung „Freistellung von der Haft“ (§ 12 Abs. 1 Nr.2 HambStVollzG). Leider konnten sich die Landesgesetzgeber auf keine einheitliche Begriffsbestimmung einigen, so dass die verwirrende Situation des „Begriffe-Ratens“ entstanden ist. Ob eine solche Änderung althergebrachter Begriffsbezeichnungen sinnvoll war, sei dahingestellt und der Wertung der Leser, insbesondere aber der Vollzugspraktiker überlassen.

<sup>1205</sup> BW-E (2007) abrufbar unter <http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/show/-1204118/01%20JStVollzG-BW1.pdf>, zuletzt abgerufen am 26.01.2009.

<sup>1206</sup> Vgl. hierzu im Folgenden.

<sup>1207</sup> Begründung zum HambStVollzG, S. 34.

Nr. 1 HambStVollzG rechtfertigen.<sup>1208</sup> In der Regel wird damit eine uneingeschränkte Mitwirkung an der Erfüllung des Erziehungsauftrags vorausgesetzt.<sup>1209</sup> Unter identischen Vorzeichen setzt § 12 Abs. 2 Nr. 1 HambStVollzG voraus, dass in der Regel die uneingeschränkte Mitwirkungsbereitschaft zur Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen benötigt wird. Da § 41 Abs. 1 Satz 1 HambStVollzG auf § 12 HambStVollzG verweist, ist die Mitwirkungsbereitschaft ebenfalls Voraussetzung für eine mögliche Freistellung von der Arbeitspflicht als spezielle Ausformung der Freistellung aus der Haft. Damit trifft das HambStVollzG i.R.d. untersuchten Ländergesetze die eindeutigste Aussage zur grundsätzlichen Berücksichtigung der Mitwirkungsbereitschaft zur Erfüllung des Erziehungsauftrags bei der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen.

#### 4.1.2.5.2.3.3 Informelle Disziplinierung nach dem HessJStVollzG und dem NJVollzG

In beiden Gesetzen finden sich keine ausdrücklichen Regelungen, inwieweit ein Mitwirkungspflichtverstoß zur Versagung vollzugsöffnenden Maßnahmen führen kann.

##### 4.1.2.5.2.3.3.1 Bewertung zu § 13 HessJStVollzG

Nach § 13 Abs. 2 HessJStVollzG können vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden, wenn die Gefangenen für die Maßnahme geeignet sind, ihre Persönlichkeit ausreichend gefestigt ist und keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr besteht. Die Kriterien zur Eignungsprüfung entsprechen denen zu § 10 StVollzG durch die Rechtsprechung entwickelten.<sup>1210</sup> Dabei handelt es sich u.a. um die Bereitschaft und Fähigkeit zur Mitarbeit sowie zur Einordnung in die Gemeinschaft.<sup>1211</sup> Hinzukommen muss ein gewisses Maß an Selbstdisziplin sowie Verantwortungsbewusstsein.<sup>1212</sup>

Der hessische Landesgesetzgeber vertritt daher die Ansicht, dass das Kriterium der Mitwirkungsbereitschaft bereits i.R.d. Prüfung der Eignung und der ausreichenden Persönlichkeitsfestigung zu berücksichtigen sei.<sup>1213</sup> Insbesondere bringt er zum Ausdruck, dass er über die ausdrückliche Aufnahme der mangelnden Mitwirkungsbereitschaft als Versagungskriterium für u.a. vollzugsöffnende Maßnahmen nachgedacht, jedoch aufgrund ihres lediglich klarstellenden Charakters davon abgesehen hat. Hierzu verweist er auf die entsprechenden Regelungen der Nr. 6 Abs. 10 und Nr. 8 Abs. 9 VVJug.<sup>1214</sup>

Diese Bewertung kann aufgrund der identischen Voraussetzungen, unter denen nach § 29 Abs. 1 JStVollzG–BW vollzugsöffnenden Maßnahmen zu gewähren sind, übernommen werden. Dies wird durch die Begründung des baden-württembergischen Landesgesetzgebers gestützt, der im Rahmen seiner Ausführungen zu den vollzugsöffnenden Maßnahmen den Wortlaut der Begründung zum HessJStVollzG übernommen hat.<sup>1215</sup> Das in § 27 Abs. 2 und § 58 Abs. 2 JStVollzG–BW aufgenommene Kriterium der

<sup>1208</sup> Begründung zum HambStVollzG, S. 34.

<sup>1209</sup> Begründung zum HambStVollzG, S. 34.

<sup>1210</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 43.

<sup>1211</sup> Vgl. statt Vieler Calliess/Müller-Dietz (2008), S. 122; AK-Feest (2006), S. 74 f.

<sup>1212</sup> Vgl. Calliess/Müller-Dietz (2008), S. 122; sowie die Begründung zum HessJStVollzG, S. 43 m.w.N.

<sup>1213</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 43; damit muss die Mitwirkungsbereitschaft nicht erst i.R.d. § 14 Abs. 1 GJVollz–E (2006) nicht möglich gewesen, da sowohl die Eignung als auch die ausreichende Persönlichkeitsfestigung keine Voraussetzungen der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen darstellten.

<sup>1214</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 43.

<sup>1215</sup> Vgl. die Begründung zum JStVollzG–BW, S. 83.



Mitwirkungsbereitschaft lässt sich damit erklären, dass hier zwingend die Bereitschaft zur Mitwirkung überprüft werden soll. *Dünkel/Pörksen*<sup>1216</sup> sehen diese Regelung sogar als nicht akzeptabel an, da eine solche über die sog. Missbrauchsklausel hinausgehende Einschränkung verkenne, dass kein gesetzgeberischer Bedarf bestehe, da bei nicht mitarbeitbereiten Gefangenen regelmäßig auch Missbrauchsgefahr anzunehmen sei.

#### 4.1.2.5.2.3.3.2 Bewertung zu § 132 i.V.m. §§ 13, 14 NJVollzG

Da § 132 i.V.m. §§ 14, 15 NJVollzG ebenfalls keine konkrete Aussage zum Einfluss der Mitwirkungsverweigerung auf vollzugsöffnende Maßnahmen treffen, wurde i.R.d. Verbandsbeteiligung durch die Anstaltsleitervereinigung vorgeschlagen, diese in § 13 Abs. 2 NJVollzG als „besonders“ zu berücksichtigendes Kriterium zur Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen aufzunehmen.<sup>1217</sup> Diesen Vorschlag lehnte der niedersächsische Landesgesetzgeber mit der Begründung ab, dass es dieser besonderen Regelung nicht bedürfe, da auch bei der Entscheidung über vollzugsöffnende Maßnahmen über § 132 NJVollzG die Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs zu berücksichtigen seien.<sup>1218</sup>

§ 132 Abs. 2 NJVollzG verweist hierzu insbesondere auf § 114 NJVollzG, der in seinem Abs. 2 die allgemeine Mitwirkungsverpflichtung enthält. Aus diesem Verweis leitet der niedersächsische Landesgesetzgeber ab, dass hierdurch in ausreichendem Maße die Möglichkeit besteht, die Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht bei der Versagung von vollzugsöffnenden Maßnahmen zu berücksichtigen.<sup>1219</sup>

#### 4.1.2.5.2.3.4 Zwischenergebnis

Alle untersuchten Ländergesetze sehen die Berücksichtigung von Mitwirkungspflichtverstößen i.R.v. vollzugsöffnenden Maßnahmen als möglich an und sprechen sich demnach für die informelle Disziplinierung mangelnder Mitwirkungsbereitschaft aus. Es wäre verwunderlich, wenn die Landesgesetzgeber auf eine solche verzichtet hätten, da die informelle Disziplinierung das Verhalten der Gefangenen wohl stärker beeinflusst als offizielle Reaktionen auf Ordnungsverstöße.<sup>1220</sup> Zudem wird nicht auszuschließen sein, dass sich die Bereitschaft am Vollzugsziel mitzuwirken – wenigstens rein faktisch – immer in der Entscheidung der Anstaltsleitung über die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen niederschlagen wird.<sup>1221</sup>

Eine andere Behandlung der Problematik wäre wünschenswert gewesen, da den vollzugsöffnenden Maßnahmen im Gesamtkonzept des Jugendstrafvollzugs eine wesentliche, wenn nicht die wichtigste Rolle auf dem Weg zur sozialen Integration zukommt, und sie eben keine „gnadenhalber gewährten Wohltaten“<sup>1222</sup> darstellen. Zwar erkennen die Landesgesetzgeber diese Rolle an,<sup>1223</sup> sind sich jedoch einig, dass der wenig trennscharfe Gesichtspunkt der allgemeinen aktiven Mitwirkung zur Versagung jener in

<sup>1216</sup> Dünkel/Pörksen, NK 2007, S. 58; diese Bedenken bringen Dünkel/Pörksen auch § 11 IV Nr. 1 HambStVollzG entgegen, der ebenfalls für die Verlegung in den offenen Vollzug die Mitwirkungsbereitschaft voraussetzt.

<sup>1217</sup> Vgl. Begründung zum NJVollzG, S. 102.

<sup>1218</sup> Begründung zum NJVollzG, S. 102.

<sup>1219</sup> Begründung zum NJVollzG, S. 102.

<sup>1220</sup> Walter (1998), S. 6 f.

<sup>1221</sup> Laubenthal (2008), S. 131.

<sup>1222</sup> So zutreffend Schwirzer (2008), S. 78.

<sup>1223</sup> Vgl. die Begründung zum JStVollzG–BW, S. 83; Begründung zum HessJStVollzG, S. 42.

Betracht zu ziehen ist. Die Gefahr einer Entwertung des eigentlichen Nutzens vollzugsöffnender Maßnahmen ist jedoch nicht von der Hand zu weisen.<sup>1224</sup>

#### 4.1.2.5.3 Ergebnis

Keines der untersuchten Ländergesetze verzichtet auf die Möglichkeit der formellen und/oder informellen Sanktionierung von Verstößen gegen die allgemeine Mitwirkungspflicht. Die aktive Teilnahme, an der Resozialisierung mitzuwirken, kann somit theoretisch erzwungen werden. Insbesondere die oben ausgeführten pädagogischen, vollzugspraktischen und psychiatrischen Einwände als auch der Einwand des Autonomieverstößes lassen sich mit dieser Zwangssituation begründen und belegen.

Insgesamt ist denjenigen Kritikern Recht zu geben, die die konstituierte allgemeine Mitwirkungspflicht als klassische „Normenfalle“ verstehen, da angenommen werden kann, dass die oft genug missbrauchte Blankettformel „mangelnder Mitarbeit an der Erreichung des Vollzugsziels“ (bisher meist nur für die Versagung von vollzugsöffnenden Maßnahmen herangezogen) nunmehr als Universalbegründung für jegliche negative Entscheidungen zu Lasten des jungen Gefangenen genutzt wird.<sup>1225</sup> Die Mitwirkungspflicht droht insofern zu einem zusätzlichen Einfallstor für eine repressive Vollzugspraxis zu werden, die tendenziell im Widerspruch zum Erziehungsauftrag steht.<sup>1226</sup> Besonders zu befürchten ist eine im Vergleich zum Erwachsenenvollzug nochmalige Steigerung der Anzahl verhängter Disziplinarmaßnahmen.<sup>1227</sup> Zu verhindern ist eine „schematische Trotzreaktion“ des Vollzugspersonals auf verweigerte Mitarbeit,<sup>1228</sup> die durch die Sanktionierbarkeit erleichtert wird.

*Eisenberg*<sup>1229</sup> sieht, wohl nicht zu Unrecht, in der Sanktionierung fehlender Mitwirkungsbereitschaft den Versuch, „die Kargheit von Angeboten“ im Jugendstrafvollzug auszublenden und zu verschleiern.

#### 4.1.2.6 Gesamtergebnis

Das Urteil über die allgemeine Mitwirkungspflicht, wie sie in den untersuchten Jugendstrafvollzugsgesetzen normiert ist, fällt eindeutig aus. Sie ist in dieser unbestimmten Form abzulehnen, da sie den verfassungsgerichtlichen Vorgaben als auch internationalen Mindeststandards nicht gerecht wird und als verfassungswidrig einzustufen ist.

Der Staat wird seiner Verpflichtung, einen auf immer wiederkehrende Angebote ausgerichteten Resozialisierungsvollzug zu gewährleisten, nicht gerecht. Es widerspricht dem Menschenbild unserer Verfassung, zur aktiven Mitwirkung an der eigenen Erziehung verpflichtet zu sein und sich damit in die bloße Objektstellung behandelnden staatlichen Einwirkens zu begeben. Die Möglichkeit der zwangsweisen Durchsetzung mangelnder Mitwirkungsbereitschaft in Form formeller oder informeller Disziplinierung wird zudem dem Grundkonzept des Jugendstrafvollzugs, welcher auf „Förderung“ ausgerichtet sein sollte, nicht gerecht. Auch vorhandene Erkenntnisquellen zur pädagogischen,

<sup>1224</sup> Ähnlich Schwirzer (2008), S. 78.

<sup>1225</sup> Walter, NK 2005, S. 18.

<sup>1226</sup> Eisenberg, ZJJ 2007, S. 154; Ostendorf, NK 2006, S. 92.

<sup>1227</sup> Walter, NK 2005, S. 18; Eisenberg, MSchrKrim 2004, S. 355. Vgl. zu den Disziplinarmaßnahmen genauer die Ausführungen dort.

<sup>1228</sup> Vgl. hierzu Laubenthal (2008), S. 132.

<sup>1229</sup> Eisenberg, NStZ 2008, S. 252.

psychologischen und vollzugspraktischen Auswirkung einer zwanghaften Verpflichtung zur Mitwirkung werden mit dieser Regelung nicht beachtet und damit unterlaufen.

Da alle Gesetze eine allgemeine Mitwirkungspflicht beinhalten, sind sie insgesamt abzulehnen. Erfreulich ist allenfalls, dass das HessJStVollzG gänzlich auf formelle Disziplinarmaßnahmen zur Durchsetzung der Mitwirkungsverpflichtung verzichtet. Dieser positive Eindruck wird jedoch dadurch konterkariert, dass eine informelle Disziplinierung durch die Versagung von - insbesondere - vollzugsöffnenden Maßnahmen bei Mitwirkungspflichtverstößen möglich bleibt.

Dass das HambStVollzG ebenfalls auf formelle Disziplinierungen verzichtet, ist unter dem Deckmantel des „Chancenvollzugs“ damit zu erklären, dass die Beendigung von Wiedereingliederungsmaßnahmen formelle Disziplinarmaßnahmen entbehrlich macht. Denn die Versagung von Vergünstigungen impliziert eine disziplinierende Wirkung. § 85 Satz 2 HambStVollzG ist damit lediglich als Tribut an den praktizierten „Chancenvollzug“ zu verstehen.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass auf eine Mitwirkung der jungen Gefangenen an der Erreichung des Vollzugsziels gänzlich verzichtet werden kann. Statt auf Zwang sollte jedoch auf Ermutigung und positive Anreize zur aktiven Teilnahme gesetzt werden. Die Bereitschaft ist zu „wecken und zu fördern“. Die „Freiwilligkeit“, an der Maßnahme teilzunehmen muss somit in den Mittelpunkt gerückt werden.<sup>1230</sup> In Betracht kommt hierzu ein belohnungsorientiertes Bonussystem, wie es § 22 Abs. 7 JStVollzG-BW und § 4 Abs. 2 HessJStVollzG vorsehen.<sup>1231</sup> Aus den Erziehungswissenschaften ist bekannt, dass durch Anerkennung und Belohnung, anders als bei repressiven Mitteln, die zur Ablehnung und Scheinanpassung führen können, beständige und nachhaltige Verhaltensänderungen und Umdenkprozesse erzielbar sind.<sup>1232</sup> Diese Möglichkeit trägt dem erzieherischen Gedanken insofern Rechnung, dass er nicht an den Schwächen und Defiziten des jungen Gefangenen ansetzt, sondern an seinen Stärken.<sup>1233</sup> Positives Verhalten soll durch Lob und Anerkennung bestärkt und damit der junge Gefangene durch Erfolgserlebnisse ermutigt und in seinem Selbstwertgefühl gestärkt werden.<sup>1234</sup> Grundsätzlich sind Bonussysteme damit zu begrüßen.

Leider stehen den positiven Ansätzen Baden-Württembergs und Hessens negative Kritikpunkte entgegen:

§ 4 Abs. 2 HessJStVollzG ist lediglich als Ermessens- und nicht als Muss-Vorschrift ausgestaltet. Damit wird die Gewährung solcher Vergünstigungen durch eine allgemeine Mitwirkungspflicht von Anfang an unterlaufen, da jegliche Mitarbeit von den Bediensteten als Verpflichtung und damit selbstverständlich betrachtet werden kann. Der zuvor gelobte Ansatz, die Stärken und nicht die Schwächen des Gefangenen zu betonen und die damit verbundene Stärkung seines Selbstwertgefühls wird zudem dadurch unterlaufen, dass §§ 55 Abs. 3 Nr. 2 HessJStVollzG den Widerruf der zuvor gewonnen Belohnung oder

<sup>1230</sup> Mit der Frage der Freiwilligkeit befasst sich auch Sußner (2009), S. 66, der zu dem Ergebnis kommt, dass das richtige Maß der Motivation gefunden wurde, wenn die Freiwilligkeit des jungen Gefangenen geweckt werden konnte, ohne dass diese eine Reaktion auf Zwang oder Druck darstellt.

<sup>1231</sup> Diese Regelungen tragen insoweit R. 71 der SMR Rechnung, der ein Vergünstigungssystem zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft fordert. Vgl. hierzu auch die überzeugende Entwurfsregelung Tondorfs (2006), S. 6 zur Formulierung einer „Mitwirkungsberechtigung“ in § 4.

<sup>1232</sup> Begründung zum JStVollzG-BW, S. 75; Begründung zum HessJStVollzG, S. 35 f.; Wiswede (1979), S. 168 f.

<sup>1233</sup> So auch Tierel (2008), S. 170.

<sup>1234</sup> Begründung zum JStVollzG-BW, S. 75; Begründung zum HessJStVollzG, S. 35 f.

Anerkennung als Disziplinarmaßnahme vorsieht. Aus pädagogischen Erwägungen ist es als nicht sinnvoll zu erachten, zunächst Erarbeitetes wieder zu entziehen.

§ 22 Abs. 7 JStVollzG–BW ist zwar als Soll–Vorschrift ausgestaltet, wird jedoch von der finanziellen Haushaltslage, worauf schon die Begründung explizit verweist,<sup>1235</sup> abhängig gemacht. Es ist abzusehen, dass diese - wie bisher - als Dauerargument für nachteilige Entscheidungen angeführt werden wird.

Zudem hebt die gleichzeitige Möglichkeit auf Pflichtverstöße durch formelle oder informelle Disziplinarmaßnahmen zu reagieren, den Nutzen beider Belohnungssysteme auf. Können die jungen Gefangenen zwischen Disziplinarmaßnahmen und Belohnung wählen, führt selbst ein gut gemeintes Vergünstigungssystem zur bloßen Scheinanpassung. Zudem wäre es im Sinne der Bestimmtheit sinnvoll, die allgemeine Mitwirkungspflicht durch eine Vielzahl von konkreten Einzelverpflichtungen, wie sie schon in Teilbereichen in den Jugendstrafvollzugsgesetzen existieren, zu ersetzen.<sup>1236</sup>

Da alle untersuchten Ländergesetze ausnahmslos eine allgemeine Mitwirkungspflicht vorsehen, entsprechen sie ebenfalls nicht den oben genannten Vorgaben der internationalen Regelwerke, die lediglich die Ermutigung zur aktiven Mitarbeit ansprechen. Nach den Ausführungen des BVerfG sind damit die grundrechtlichen Anforderungen an eine entsprechende Normierung nicht erfüllt. Insofern die Ländergesetze die Bereitschaft der jungen Gefangenen zur Mitwirkung am Vollzugsziel wecken und fördern bzw. stärken wollen, stehen sie im Einklang mit den Vorgaben der internationalen Regelwerke.<sup>1237</sup>

#### 4.1.2.7 Veränderte Bestimmungen des HambJStVollzG zur Mitwirkungsverpflichtung

Vom Grundgedanken hat das HambJStVollzG in § 5 Abs. 1 an der allgemeinen Mitwirkungsverpflichtung der jungen Gefangenen an der Erreichung des Vollzugsziels aus § 5 HambStVollzG festgehalten. Demnach sieht sich die Beibehaltung weiterhin den oben ausführlich ausgearbeiteten verfassungsgerichtlichen und verfassungsrechtlichen Bedenken als auch dem Verstoß gegen internationale Mindeststandards gegenüber.

Allerdings lassen sich dem HambJStVollzG mit Bezug zu den Regelungen zur allgemeinen Mitwirkungsverpflichtung weitere negative, aber auch als positiv zu bewertende Veränderungen entnehmen. Diese beziehen sich zum einen auf die veränderten Regelungen zum bisherigen Postulat des „Chancenvollzugs“, zum anderen auf die Sanktionierbarkeit von Mitwirkungsverpflichtungsverstößen.

##### 4.1.2.7.1 Abkehr vom „Chancenvollzug“ hin zum „Belohnungsvollzug“

Als positive Veränderung einzustufen ist der Verzicht in § 5 HambJStVollzG auf das von der Verfasserin als verfassungswidrig deklarierte zentrale Postulat des „Chancenvollzugs“, wie ihn bisher § 5 Abs. 3 HambStVollzG auch für den Jugendstrafvollzug vorsah. Danach waren die Gefangenen, die nach Auffassung des Vollzugs nicht mitarbeiteten, auf eine Grundversorgung - mit der Tendenz zum reinen Verwahrvollzug – zurückzustufen. Die Abkehr von dieser Regelung begründet der Landesgesetzgeber zutreffend mit dem Hinweis, dass sich unter den Behandlungsunwilligen mitunter die gefährlichsten

<sup>1235</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 75.

<sup>1236</sup> Sonnen, ZJJ 2004, S. 316; für diese Einzelverpflichtungen spricht sich die DVJJ aus.

<sup>1237</sup> Vgl. in diesem Kontext die Vereinbarkeit der Einführung eines „Belohnungssystems“ durch das JStVollzG–BW und das HessJStVollzG mit den Vorgaben der internationalen Regelwerke S. 208 ff.

Wiederholungstäter befänden.<sup>1238</sup> Es müsse deshalb immer wieder versucht werden, auch diese Gefangenen mit sinnvollen Maßnahmen zu erreichen.<sup>1239</sup>

§ 5 Abs. 1 Satz 2 HambJStVollzG beruft sich stattdessen darauf, dass die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkung „zu wecken und zu fördern“ sei. Diese Bereitschaft zur Mitwirkung kann nunmehr nach dem neu eingefügten § 5 Abs. 2 HambJStVollzG durch Maßnahmen der Belohnung und Anerkennung gefördert werden, bei denen die Beteiligung an Maßnahmen, wie auch besonderer Einsatz und erreichter Fortschritt angemessen zu berücksichtigen sind. Dieses belohnungsorientierte Bonussystem entspricht weitgehend § 22 Abs. 7 JStVollzG–BW und § 4 Abs. 2 HessJStVollzG und stellt grundsätzlich eine positive Veränderung der bisherigen Rechtslage nach dem HambStVollzG dar. Denn den Gefangenen sollen dadurch Erfolgserlebnisse vermittelt werden, die ihr Selbstwertgefühl und ihre Motivation nachhaltig stärken.<sup>1240</sup> Als Teil der Gesamtkonzeption könnten solche positiven Anreizsysteme sinnvoll eingesetzt werden, um Anstöße zu Verhaltensänderungen zu geben und Umdenkprozesse einzuleiten, so die Begründung.<sup>1241</sup> Dies entspricht den bereits oben dargelegten Erkenntnissen aus der Erziehungswissenschaft.

Dem bereits bekannten Problem einer – auch im Rahmen der Anerkennung zu befürchtenden – Scheinanpassung will der hamburgische Landesgesetzgeber dadurch entgegenzutreten, dass die Anstalt darauf zu achten habe, dass die Gefangenen Anerkennung nicht durch bloße Anpassung erreichen, sondern dass damit auch eine entsprechende bessere Einsicht einhergeht.<sup>1242</sup> Zur Umsetzung dieses gut gemeinten, aber wohl kaum praktikablen Gedankens äußert sich der Gesetzgeber hingegen nicht.

#### 4.1.2.7.2 Sanktionierbarkeit von Mitwirkungspflichtverstößen

Als positive Nicht-Veränderung ist zu werten, dass entsprechend § 85 Satz 2 HambStVollzG in § 86 Abs. 2 Satz 2 HambJStVollzG weiterhin auf eine disziplinarische Ahndung von Mitwirkungspflichtverstößen verzichtet wird.

Entgegen der Regelung des § 86 Abs. 2 Satz 2 HambStVollzG, der § 85 Satz 2 HambStVollzG auch auf erzieherische Maßnahmen ausdehnte, sieht die Regelung zur Ahndung von Pflichtverstößen durch erzieherische Maßnahmen in § 85 HambJStVollzG von einer solchen Normierung ab. Damit fällt ein Verstoß gegen die allgemeine Mitwirkungspflicht nunmehr auch nach dem HambJStVollzG unter den mit erzieherischen Maßnahmen sanktionierbaren allgemeinen Tatbestand des § 85 HambJStVollzG.

In § 12 Abs. 2 HambJStVollzG hält der hamburgische Landesgesetzgeber zudem an der stark kritisierten Versagung von Lockerungen bei Mitwirkungspflichtverstößen fest.

---

<sup>1238</sup> Begründung zum HambJStVollzG, S. 52.

<sup>1239</sup> So die Begründung zum HambJStVollzG, S. 52.

<sup>1240</sup> Begründung zum HambJStVollzG, S. 52.

<sup>1241</sup> Begründung zum HambJStVollzG, S. 52.

<sup>1242</sup> Begründung zum HambJStVollzG, S. 52.

## 4.2 Besonderer Teil: Disziplinarmaßnahmen

Ausgangspunkt der BVerfGE vom 31. Mai 2006 bildete u.a. die Verhängung von formellen Disziplinarmaßnahmen gegen den Antragsteller ohne eine entsprechende formal gesetzliche Grundlage. Nicht allein deshalb verdienen die aktuellen Regelungen der Ländergesetze zu den Disziplinarmaßnahmen an dieser Stelle berücksichtigt zu werden. In den Fokus geraten sie insbesondere auch aufgrund ihrer weitreichenden und einschneidenden Bedeutung für strafvollzugs- sowie strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen und durch ihre Wirkung als „strafähnliche Sanktion“<sup>1243</sup> auf die jungen Gefangenen. *Walter*<sup>1244</sup> kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass im Jugendstrafvollzug dreimal häufiger als im Erwachsenenvollzug bei ganz jungen Gefangenen besonders oft einschneidende Maßnahmen formeller Disziplinierung verhängt werden – auch wegen geringfügiger Verstöße und meist ohne Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Dabei leisteten diese weder einen nennenswerten Beitrag zur Erreichung des Erziehungsziels, noch zur Hebung der Anstaltsdisziplin. Ein zentrales Spannungsfeld des Bereichs der Disziplinierung bildet die Abwägung zwischen Aspekten der Sicherheit und der Erziehung bzw. Förderung.<sup>1245</sup>

Während im Schrifttum<sup>1246</sup> und in einigen (älteren) Gesetzesentwürfen<sup>1247</sup> auf die negativen Wirkungen von förmlichen Disziplinarmaßnahmen auf junge Gefangene hingewiesen und verlangt wird, auf diese zu verzichten bzw. durch die Einschaltung eines Ombudsmanns entbehrlich zu machen, haben sämtliche Ländergesetze Regelungen zum Verfahren, den Voraussetzungen zur Verhängung und den Arten von Disziplinarmaßnahmen aufgenommen.<sup>1248</sup>

### 4.2.1 Rechtstatsächliche und kriminologische Erkenntnisse

Bevor eine vertiefte Betrachtung der nunmehr gesetzlich normierten Regelungen zu den Disziplinarmaßnahmen erfolgen kann, sollen zuvor in einem kursorischen Überblick die wichtigsten rechtstatsächlichen und kriminologischen Befunde zur Verhängungspraxis von Disziplinarmaßnahmen dargestellt werden. Die diesbezüglichen Werte bieten einen überzeugenden Hinweis für die grundsätzliche Problematik von Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug und ein wohl dahinter stehendes falsches Verständnis vom Erziehungs- bzw. Förderungsgedanken.<sup>1249</sup>

Hier ist insbesondere der Vergleich zum Erwachsenenvollzug von großer Bedeutung und aussagekräftig. Anders als die jährliche Strafverfolgungsstatistik des Bundes und der Länder, wird die Anwendung der formellen Disziplinierung kaum mehr erhoben<sup>1250</sup> bzw.

<sup>1243</sup> Vgl. zur Einstufung der Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug als „strafähnliche Sanktionen“ die ausführliche Aufarbeitung bei Rose (2009), S. 605 ff.

<sup>1244</sup> Walter (1998), S. 190 und 201.

<sup>1245</sup> So schon Walkenhorst, DVJJ–Journal 1999, S. 247.

<sup>1246</sup> Vgl. Tondorf/Tondorf, ZJJ 2006, S. 246 f.; Tondorf (2006), Musterentwurf Jugendstrafvollzugsgesetz, S. 33 Fn. 119.

<sup>1247</sup> Vgl. Rose (2009), S. 591; Tondorf (2006), Musterentwurf Jugendstrafvollzugsgesetz, S. 33 f.

<sup>1248</sup> Die diesbezüglichen Regelungen finden sich für die hier untersuchten Ländergesetze in: §§ 96–100 JStVollzG–BW; §§ 85–91 HambStVollzG; §§ 55–56 HessJStVollzG; § 127 i. V. m. §§ 94–99 NJVollzG.

<sup>1249</sup> Ähnlich die Interpretation von Dünkel (1996), S. 37.

<sup>1250</sup> Bis 1996 wurden diese statistisch getrennt nach Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug durch das BMJ erhoben, seit 1997 erfolgt die Erhebung nur noch pauschal für den gesamten Strafvollzug.

veröffentlicht, so dass insbesondere auf die diesbezüglichen Erkenntnisse von *Walter*<sup>1251</sup> und *Dünkel*<sup>1252</sup> zurückgegriffen werden muss. In kriminologischer Hinsicht ist der Kernbefund einer empirischen Studie zur Gewalt unter Gefangenen im Strafvollzug des Landes NRW aus dem Jahr 2006 berücksichtigungswürdig.

#### 4.2.1.1 Rechtstatsächliche Erkenntnisse

Für den Erwachsenenvollzug ist festzustellen, dass die absoluten Zahlen der insgesamt bundesweit in Vollzugsanstalten verhängten Disziplinarmaßnahmen zumindest bis Mitte der 90er Jahre konstant geblieben sind.<sup>1253</sup> Bei der Betrachtung der Häufigkeit der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug fällt jedoch auf, dass die Verhängung des Arrests insgesamt etwa dreimal so häufig ist wie diejenige im Erwachsenenvollzug.<sup>1254</sup> Unberücksichtigt sind dabei die im Jugendstrafvollzug überdies zahlreich verhängten Erziehungsmaßnahmen nach Nr. 86 VVJug.<sup>1255</sup>

Vergleicht man die Werte für das Jahr 1996 für den Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug der jeweils pro 100 Gefangenen der Jahresdurchschnittspopulation verhängten Disziplinarmaßnahmen, stehen dabei 139,5 Disziplinarmaßnahmen für den Jugendstrafvollzug lediglich 47,6 im Erwachsenenvollzug gegenüber.<sup>1256</sup>

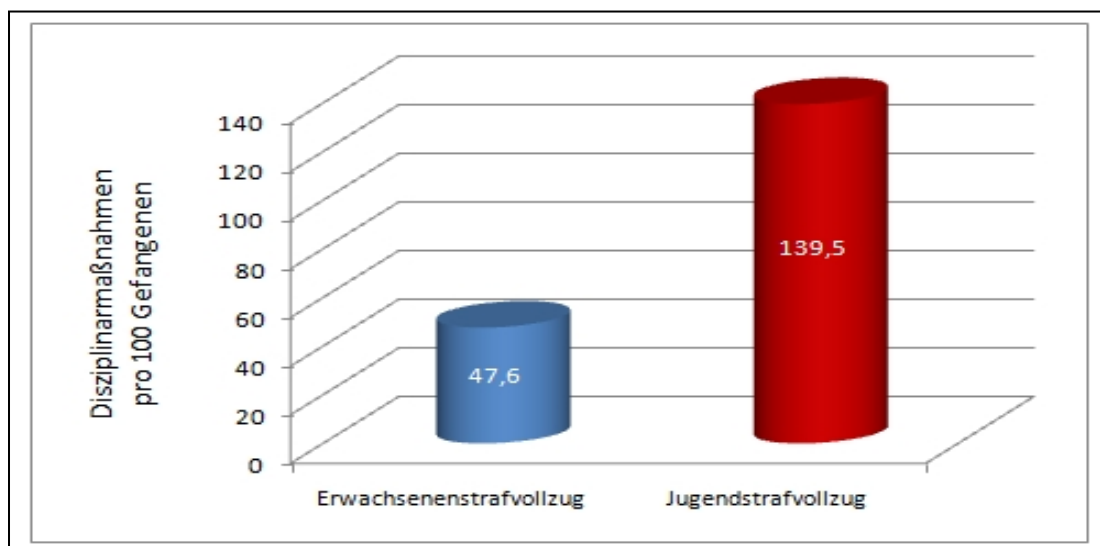


Abb. 2: Verhängte Disziplinarmaßnahmen im Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug jeweils pro 100 Gefangene der Jahresdurchschnittspopulation im Jahr 1996

(Quelle: Graphisch selbst erstellt nach den Werten der unveröffentlichten Statistik St 8 des BMJ)

<sup>1251</sup> Walter (1998), S. 96 ff.

<sup>1252</sup> Dünkel (1990), S. 215 ff., 255 ff.

<sup>1253</sup> AK-Feest (2006), S. 503, während eines Erhebungszeitraums von 1987 bis 1995. Über die Entwicklung in den letzten Jahren kann mangels entsprechender Datenerhebung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung keine Angaben gemacht werden.

<sup>1254</sup> Walter (1998), S. 100, 184; Dünkel (1990), S. 215 ff.

<sup>1255</sup> Walter (1998), S. 100, 184.

<sup>1256</sup> Quelle: Unveröffentlichte Statistik St 8 des BMJ, zitiert nach Ostendorf (2009d), S. 505. Beachte: Seit 1997 werden diese Daten nur noch pauschal für den gesamten Strafvollzug erhoben.

Für den genannten Zeitraum wurden zudem im Erwachsenenvollzug lediglich 8,8 gegenüber 31,5 Arreste im Jugendstrafvollzug verhängt.<sup>1257</sup> Signifikant ist zudem die Varianz bei einem Vergleich nach Bundesländern, einzelnen Anstalten und bezüglich der gleichen Anstalt im langjährigen Längsschnitt.<sup>1258</sup> Die Wahrscheinlichkeit einer formellen Disziplinierung ist zudem in hohem Maße von der Personalsituation abhängig.<sup>1259</sup>

Die unterschiedliche Anwendung von Disziplinarmaßnahmen im Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug wird durch ein erhöhtes Konfliktpotenzial, unterschiedliches Definitionsverhalten der Vollzugsbediensteten sowie durch eine mangelnde Vollzugserfahrung der Gefangenen aufgrund nicht vorhandener Kenntnisse formeller und informeller Regeln versucht zu erklären.<sup>1260</sup> Als Erklärung für den erheblich abweichenden Sanktionierungsanteil und die deutliche Varianz der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen werden zudem unterschiedliche Sanktionsstile bzw. Strafmoralitäten diskutiert.<sup>1261</sup> Verhaltensbezogene Aspekte der Gefangenen spielen dabei eine eher untergeordnete Rolle.<sup>1262</sup> Daher sind die Sanktionshäufigkeit und die Sanktionsschwere weniger vom individuellen Verhalten des Gefangenen abhängig als vielmehr vom anstaltsüblichen Sanktionsstil.<sup>1263</sup> *Walter*<sup>1264</sup> zieht hier - nicht abwegig - eine Überschreitung der Grenze des verfassungsrechtlichen Willkürverbots in Betracht. Insbesondere werde auch auf Seiten des Vollzugspersonals der Erziehungsgedanke in Teilbereichen als Auftrag i.S. einer traditionellen, repressiven Ahndung abweichenden Verhaltens verstanden,<sup>1265</sup> man könnte auch sagen „missverstanden“.<sup>1266</sup>

Aufgrund dieser faktischen Benachteiligung junger Gefangener im Jugendstrafvollzug fordern *Dünkel*<sup>1267</sup>, als auch *Walter*<sup>1268</sup> die Voraussetzungen für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen strikter zu begrenzen und enger zu fassen. Inwieweit eine solche Umsetzung innerhalb der JStVollzG erfolgt ist, werden die folgenden Untersuchungen klären.

#### 4.2.1.2 Kriminologische Erkenntnisse

Im Jahr 2006 legte der kriminologische Dienst des Landes NRW eine empirische Studie über Gewalt unter Gefangenen im Strafvollzug des Landes NRW vor, welche sich in diesem Kontext auch mit der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen beschäftigt.<sup>1269</sup> Im Folgenden sollen lediglich kurz die einschlägigen Erkenntnisse und Schlussfolgerungen des Kriminologischen Dienstes des Landes NRW wiedergegeben werden:<sup>1270</sup>

<sup>1257</sup> Quelle: Unveröffentlichte Statistik St 8 des BMJ, zitiert nach Ostendorf (2009d), S. 505. Beachte: Seit 1997 werden diese Daten nur noch pauschal für den gesamten Strafvollzug erhoben.

<sup>1258</sup> Vgl. hierzu bei AK-Feest (2006), S. 503 f.; *Walter* (1998), S. 97 ff., 184.

<sup>1259</sup> Vgl. *Walter* (1998), S. 122 ff., 185.

<sup>1260</sup> *Dünkel* (1990), S. 215 f.

<sup>1261</sup> *Dünkel* (1990), S. 263; AK-Feest (2006), S. 504.

<sup>1262</sup> *Walter* (1998), S. 186; *Dünkel* (1992), S. 35.

<sup>1263</sup> *Dünkel* (1990), S. 263.

<sup>1264</sup> *Walter* (1998), S. 186.

<sup>1265</sup> *Dünkel* (1990), S. 216.

<sup>1266</sup> So auch *Walter* (1998), S. 186.

<sup>1267</sup> *Dünkel* (1990), S. 218.

<sup>1268</sup> *Walter* (1998), S. 201 ff.

<sup>1269</sup> *Wirth* (2006), Gewalt unter Gefangenen. Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes Nordrhein – Westfalen abrufbar unter [http://www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/schwerpunkte/vollzug/studie\\_gewalt\\_gefangene.pdf](http://www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/schwerpunkte/vollzug/studie_gewalt_gefangene.pdf), zuletzt abgerufen am 15.02.2009.

<sup>1270</sup> Eine ausführlichere Zusammenfassung in Bezug auf die Disziplinarmaßnahmen findet sich bei *Rose* (2009), S. 599 ff.



Möglicher Anlass für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen ist die Anwendung von Gewalt unter Gefangenen. Hierzu ergab die Studie, dass die einzelnen Anstalten in unterschiedlicher Weise auf Gewaltdelikte reagieren. In den meisten Fällen (90,9%) wurden Disziplinarmaßnahmen verhängt. Bei der Verhängung der Sanktionen bestehen Unterschiede zwischen dem Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug. So wurde die getrennte Unterbringung während der Freizeit vergleichsweise häufiger im Jugendstrafvollzug als im Erwachsenenvollzug verhängt. Überraschend wird der Arrest umgekehrt häufiger im Erwachsenenvollzug (42,2%) als im Jugendstrafvollzug (12,4%) angeordnet. Das daneben zur Verfügung stehende Mittel der Strafanzeige wird grundsätzlich wenig genutzt, so dass im Jugendstrafvollzug lediglich jeder vierte Fall angezeigt wird.

Der Kriminologische Dienst schlussfolgert aus seiner Analyse, dass die langen Bearbeitungszeiträume der Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden ebenso wenig spezialpräventive Wirkung entfalten können wie eine uneinheitliche Handhabung von disziplinarischen Sanktionen gegen Gewalttätigkeiten im Vollzug. Zwar sei eine standardisierte Reaktion auf Gewalttaten im Jugendstrafvollzug nicht möglich, die ebenfalls untragbaren Unterschiede sollten jedoch durch geeignete klare Regelungen zu den Disziplinarmaßnahmen innerhalb der JStVollzG reduziert werden. Ob den JStVollzG eine solche Regelung gelungen ist, ist ebenfalls Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen.

#### 4.2.2 Zweck der Disziplinarmaßnahmen

Zunächst kommt den formellen Disziplinarmaßnahmen eine repressive Wirkung zu.<sup>1271</sup> Ihr eigentlicher Zweck liegt jedoch nicht in der Repression, sondern in der Aufrechterhaltung eines geordneten Vollzugs zur Erfüllung seiner verfassungsrechtlichen Aufgabe, dem Vollzugsziel der Resozialisierung, begründet.<sup>1272</sup> Damit steht die formelle Disziplinierung in engem Zusammenhang mit dem Vollzugsziel und soll die Voraussetzungen zur optimalen Umsetzung des Erziehungs- bzw. Förderungsauftrags sichern.<sup>1273</sup> Oft wird übersehen, dass die Disziplinierung dagegen nicht der allgemeinen Abschreckung oder Tatvergeltung gilt.<sup>1274</sup> Vorrangiges Ziel der Disziplinierung ist grundsätzlich die Erziehung bzw. Förderung. Disziplinarmaßnahmen, die auf bloße Vergeltung abzielen, sind allein deshalb unzulässig.<sup>1275</sup>

Da grundsätzlich generalpräventive Erwägungen im Jugendstrafrecht keine Rolle spielen dürfen, sind diese ebenfalls bei der Auswahl formeller Disziplinierung als auch bei ihrer Bemessung nicht berücksichtigungsfähig.<sup>1276</sup> Jedoch sind diese als Nebeneffekt wohl nicht unerwünscht. Sie dürfen hingegen nicht als zulässiger Zweck einer Disziplinarmaßnahme angesehen werden.<sup>1277</sup> Maßstab bleiben ausschließlich die individuellen erzieherischen Erfordernisse.<sup>1278</sup>

<sup>1271</sup> Calliess/Müller-Dietz (2008), S. 491; AK-Feest (2006), S. 505.

<sup>1272</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 72.

<sup>1273</sup> Vgl. hierzu die Begründung zum JStVollzG–BW, S. 109.

<sup>1274</sup> AK-Feest (2006), S. 505; so schon BVerfGE 21, 378 ff.

<sup>1275</sup> Calliess/Müller-Dietz (2008), S. 491 m.w.N.; AK-Feest (2006), S. 505.

<sup>1276</sup> Walter, MSchrKrim 1993, S. 275; Walter (1998), S. 62 f., 195; AK-Feest (2006), S. 505; Eisenberg (2009), S. 825 f.

<sup>1277</sup> AK-Feest (2006), S. 505; Walter (1998), S. 63 m.w.N.

<sup>1278</sup> Walter (1998), S. 63.

### 4.2.3 Vorgaben des BVerfG

Das BVerfG geht in seiner Entscheidung zum Jugendstrafvollzug davon aus, dass eine Regelung der Disziplinarmaßnahmen unverzichtbar sei. Jedoch steckt es den verfassungsrechtlichen Rahmen für die Ausgestaltung von Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug ab:

Zunächst verweist das BVerfG darauf, dass „*ein im Hinblick auf physische und psychische Besonderheiten des Jugendalters spezieller Regelungsbedarf in Bezug auf [...] die Art der Sanktionierung von Pflichtverstößen*“<sup>1279</sup> bedürfe. Weiter führt es aus: „*Die Möglichkeit auf Pflichtverstöße der Gefangenen mit disziplinarischen Maßnahmen zu antworten, ist für die Aufrechterhaltung eines geordneten, zur Erfüllung seiner verfassungsrechtlichen Aufgaben fähigen Vollzugs unerlässlich. Zwar sollte im Strafvollzug, und besonders im Jugendstrafvollzug, nach Möglichkeit eine positiv motivierende Einwirkung auf die Gefangenen im Vordergrund stehen. Unbeschadet dessen bedürfen die für einen geordneten Betrieb notwendigen Verhaltensregeln aber auch der Flankierung durch Sanktionen, die die Anstalt selbst verhängt.*“<sup>1280</sup> Fehlten gesetzlich geregelte Disziplinarmaßnahmen und dürften Gefangene damit rechnen, dass in Fällen eines körperlichen Angriffs auf einen Mitgefangenen „*die angemessene Reaktion mangels gesetzlicher Grundlage ausbleibt, wären Mitgefangene und andere potenziell Betroffene vor solchen Angriffen nicht in der grundrechtlich gebotenen Weise geschützt.*“<sup>1281</sup> Jedoch geht das BVerfG auch davon aus, dass es – nicht näher benannte - besondere Umstände geben kann, deretwegen im konkreten Einzelfall von einer disziplinarischen Ahndung abgesehen werden muss.<sup>1282</sup>

### 4.2.4 Einschlägige Vorgaben der internationalen Regelwerke zum Disziplinarwesen

Auch die internationalen Regelwerke gehen davon aus, dass man auf die disziplinarische Ahndung von Verstößen gegen essenzielle Verhaltensregeln im Jugendstrafvollzug wohl nicht verzichten kann. Aufgrund der besonderen Eingriffsintensität sind sie jedoch darum bemüht, deren zulässigen Rahmen und die Grenzen von Disziplinarmaßnahmen genau zu definieren und abzustecken. Hierzu treffen sie nahezu identische Vorgaben.

#### 4.2.4.1 Vorgaben der JDL

Bereits die JDL stellen klar, dass Disziplinarmaßnahmen und das dazugehörige Verfahren lediglich zum Zweck der Sicherheit und eines geordneten Gemeinschaftslebens zulässig sind und gleichzeitig die Würde des Jugendlichen und das grundlegende Ziel der institutionellen Betreuung wahren müssen.<sup>1283</sup> Deshalb wurden die JDL gegenüber den SMR von 1955 erweitert, indem nicht nur Körperstrafen, Dunkelarrest, isolierende Einzelhaft<sup>1284</sup> und sonstige grausame, unmenschliche und entwürdigende Strafen uneingeschränkt verboten sind,<sup>1285</sup> sondern auch die Schmälerung der Kost, die Beschränkung oder Unterbindung des Kontakts mit der Familie, Strafarbeit sowie alle anderen Maßnahmen, die die physische und psychische Gesundheit des Jugendlichen gefährden könnten.<sup>1286</sup> Die

<sup>1279</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 57.

<sup>1280</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 72.

<sup>1281</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 73.

<sup>1282</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 73.

<sup>1283</sup> Vgl. R. 66.

<sup>1284</sup> Anders SMR R. 33.

<sup>1285</sup> Vgl. R. 67 und SMR R. 32 und Art. 7 IPBPR.

<sup>1286</sup> Vgl. R. 67 und SMR R. 33 und Art. 7 IPBPR.

Ausgestaltung des Disziplinarverfahrens muss unter voller Berücksichtigung der grundlegenden Besonderheiten, Bedürfnisse und Rechte Jugendlicher gesetzlich geregelt werden. Folgende vier essenzielle Punkte sind für diese Regelungsweise notwendig:

- ⇒ Definition des Verhaltens, das einen Disziplinarverstoß darstellt,
- ⇒ Art und Dauer der zulässigen Disziplinarmaßnahme,
- ⇒ Zuständige Stelle zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen,
- ⇒ Zuständige Stelle für die Entscheidung über Rechtsmittel.<sup>1287</sup>

Eine disziplinarische Ahndung darf zudem nur nach einer dem Gefangenen verständlichen Aufklärung über die Beschuldigung und der Wahrnehmung von Verteidigungsmöglichkeit erfolgen.<sup>1288</sup>

#### 4.2.4.2 Vorgaben der CPT–Standards

Auch die CPT–Standards, die als Ausfluss des Art. 3 EMRK eine besonders wichtige Rolle einnehmen,<sup>1289</sup> setzen sich mit der zulässigen Disziplin im Jugendstrafvollzug auseinander. Hiernach sollte jedes Disziplinarverfahren von formellen Schutzvorkehrungen begleitet und schriftlich aufgenommen werden. Insbesondere soll der Jugendliche ausführlich zum Gegenstand des Verdachts gehört werden und das Recht haben, eine höhere Behörde anzurufen. Genaue Einzelheiten des Disziplinarverfahrens, vor allem der Sanktionen, sind vorher schriftlich festzulegen.<sup>1290</sup> Dasselbe soll für andere Verfahren zur Aufrechterhaltung der Ordnung geschehen.<sup>1291</sup> Das CPT hebt außerdem hervor, dass die Einschränkung oder Verweigerung von Außenweltkontakten niemals Disziplinarmaßnahmen darstellen dürfen.<sup>1292</sup>

Zudem befassen sich die CPT–Standards explizit mit der „isolutionsähnlichen Einzelhaft“ (Arrest), welche aufgrund der Gefahr körperlicher und seelischer Beeinträchtigung des Gefangenen gegenüber Jugendlichen die „große Ausnahme“ darstellen müsse. Für den Fall der Unvermeidbarkeit, muss sie für den „kürzestmöglichen Zeitraum“ angewandt werden. Neben genügend menschlichem Kontakt und Zugang zu Lesestoff muss den Gefangenen mindestens eine Stunde Freigang an der frischen Luft angeboten werden. Wenn der Gefangene nach einem Arzt verlangt ist dieser unverzüglich zu benachrichtigen.<sup>1293</sup>

#### 4.2.4.3 Vorgaben der EPR

Die EPR stellen zunächst klar, dass Disziplinarmaßnahmen nur als letztes Mittel vorzusehen sind.<sup>1294</sup> Außerdem dürfen nur Handlungen, die die Sicherheit oder Ordnung des Anstaltsbetriebs gefährden können, als disziplinarische Pflichtverstöße definiert werden.

---

<sup>1287</sup> Vgl. R. 68.

<sup>1288</sup> Vgl. R. 69 bis 70.

<sup>1289</sup> Vgl. genauer zu den CPT-Standards oben S. 89 ff.

<sup>1290</sup> Vgl. CPT (2004), Nr. 35 Abs. 3, S. 72.

<sup>1291</sup> Vgl. CPT (2004), Nr. 55 Abs. 2, S. 20.

<sup>1292</sup> Vgl. CPT (2004), Nr. 34 Abs. 3, S. 72.

<sup>1293</sup> Vgl. CPT (2004), Nr. 35 Abs. 2, S. 72 und Nr. 56 Abs. 3, S. 21.

<sup>1294</sup> Vgl. Rule Nr. 56.1.

Im innerstaatlichen Recht sind deshalb insbesondere folgende, den JDL vergleichbare, fünf Punkte konkret auszuformulieren:

- ⇒ Handlungen und Unterlassungen, die disziplinarische Pflichtverstöße darstellen,
- ⇒ Disziplinarverfahren,
- ⇒ Art und Dauer der zulässigen Maßnahmen,
- ⇒ Zuständige Stelle für die Anordnung dieser Maßnahmen,
- ⇒ Zugang zum Beschwerdeverfahren und zur Beschwerdeinstanz.<sup>1295</sup>

Beim Vorwurf disziplinarwürdiger Pflichtverstöße ist der Gefangene in allen Einzelheiten in einer ihm verständlichen Sprache über diesen zu unterrichten, ihm ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Verteidigung zu geben, ein Verteidiger und die Anwesenheit von Zeugen zu gestatten und bei Verständigungsproblemen ein für ihn unentgeltlicher Dolmetscher zu bestellen.<sup>1296</sup> Wird eine Disziplinarmaßnahme verhängt, muss diese mit dem innerstaatlichen Recht in Einklang stehen und verhältnismäßig sein.<sup>1297</sup> Als Disziplinarmaßnahmen verboten sind Kollektivstrafen, Körperstrafen, Dunkelhaft, ein vollständiges Familienkontaktverbot und alle sonstigen Formen unmenschlicher oder erniedrigender Strafe.<sup>1298</sup> Anders als in R. 67 der JDL ist die Einzelhaft in Ausnahmefällen und für einen kurzen, fest umrissenen Zeitraum zulässig.<sup>1299</sup>

#### 4.2.4.4 Vorgaben der GR

Im Rahmen der Regelungen zur Disziplin und den möglichen Disziplinarmaßnahmen orientieren sich die GR in Nr. 94 an den Vorgaben der EPR in Rule Nr. 56 bis 62.<sup>1300</sup> Deshalb soll an dieser Stelle ausschließlich auf besonders wichtige oder von den Regelungen der EPR abweichende Bestimmungen - insbesondere Nr. 95 - eingegangen werden. Zunächst sollen nicht alle Pflichtverstöße zur disziplinarischen Ahndung führen dürfen, sondern lediglich Verstöße gegen die Sicherheit und das geordnete Anstaltsleben.<sup>1301</sup> Eine wesentliche Regelung stellt zudem Nr. 57.2 der EPR und Nr. 94.3 der GR dar. Hiernach ist die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen aufgrund lediglich allgemein formulierter Pflichtverstöße als Verstoß gegen diese Regelwerke zu werten.

Gefordert wird die konkrete Ausformulierung von Disziplinaratbeständen, die im innerstaatlichen Recht, wie folgt, zu bestimmen sind:

- ⇒ Handlungen und Unterlassungen, die disziplinarische Pflichtverstöße darstellen,
- ⇒ Disziplinarverfahren,
- ⇒ Art und Dauer der zulässigen Disziplinarmaßnahmen,
- ⇒ Zuständige Stelle für die Anordnung dieser Maßnahmen,
- ⇒ Zugang zum Beschwerdeverfahren und zur Beschwerdeinstanz.<sup>1302</sup>

<sup>1295</sup> Vgl. Rule Nr. 57.

<sup>1296</sup> Vgl. Rule Nr. 59.

<sup>1297</sup> Vgl. Rule Nr. 60.1.

<sup>1298</sup> Vgl. Rule Nr. 60.3 und 60.4.

<sup>1299</sup> Vgl. Rule Nr. 60.5.

<sup>1300</sup> Vgl. genauer oben S. 217.

<sup>1301</sup> Vgl. Nr. 94.2 sowie Kommentar der GR zu Nr. 94.

<sup>1302</sup> Vgl. Rule Nr. 57 EPR und Nr. 94.3 GR; sowie Nr. 94. 4 GR, die zusätzlich zur Verteidigung gegen die Vorwürfe die Heranziehung der Erziehungsberechtigten vorsehen.

Da Nr. 95 der GR speziell auf Jugendliche zugeschnitten ist, sind hier nicht nur über die EPR hinausgehende, sondern auch von diesen abweichende Regelungen zu verzeichnen. So sollen die Disziplinarmaßnahmen, soweit möglich, nach ihrer „pädagogischen Wirkung“ ausgesucht werden.<sup>1303</sup>

Die Absonderung bzw. getrennte Unterbringung des Jugendlichen von anderen Gefangenen zu disziplinarischen Zwecken der eigenen Zelle darf nur in Ausnahmefällen verhängt werden, wenn andere Sanktionen nicht effektiver bzw. wirkungslos sind. Die zeitlich fest begrenzte und medizinisch überwachte Absonderung soll so kurz wie möglich sein - bis maximal drei Tage – und dabei dem Jugendlichen einen angemessenen zwischenmenschlichen Kontakt, Zugang zu ausreichend Lesematerial und täglich eine Stunde Betätigung im Freien gewähren.<sup>1304</sup> Abweichend von den Regelungen der EPR soll Einzelhaft i.S.e. isolierenden Maßnahme, wie der disziplinarische Arrest in einer gesonderten Arrestzelle, abgeschafft werden.<sup>1305</sup> Außerdem dürfen der Familienkontakte und Besuche aus disziplinarischen Gründen weder beschränkt noch untersagt werden, es sei denn der Disziplinarverstoß bildet damit einen engen Zusammenhang.<sup>1306</sup> Die zweistündige körperliche Betätigung im Freien aus Nr. 81 darf ebenfalls nicht als Teil einer Disziplinarmaßnahme beschränkt werden.<sup>1307</sup>

Diese restriktivere Handhabung gegenüber dem Erwachsenenvollzug weist auf das besondere Bedürfnis Jugendlicher nach menschlichem Kontakt hin. Eine völlige Isolation kann zu nachteiligen Effekten des Freiheitsentzugs führen und die Wiedereingliederung gefährden.

## 4.2.5 Die Gesetzeslage

### 4.2.5.1 Bisherige Rechtslage

Die bisherigen Regelungen zur Ahndung von Pflichtverstößen u.a. mit Disziplinarmaßnahmen fanden sich in den Nr. 86 bis 91 VVJug. Da diese als bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften keine hinreichende gesetzliche Grundlage bildeten,<sup>1308</sup> stützten sich die gerichtlichen Entscheidungen bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen nicht auf diese, sondern auf die allgemeine Norm des § 91 JGG a.F.<sup>1309</sup>, die speziellere Norm des § 115 Abs. 2 JGG a.F.<sup>1310</sup>, der – im Unterschied zu § 102 StVollzG - einen schuldhaften Verstoß gegen die Ordnung und Sicherheit der Anstalt voraussetzte bzw. auf eine entsprechende Anwendung des § 103 Abs. 2 StVollzG<sup>1311</sup>. Insbesondere ist herauszustellen, dass sich der in Nr. 86 Abs. 1 und 2 VVJug geregelte Disziplinaratbestand sowie die in Nr. 87 Abs. 1 VVJug zulässigen Disziplinarmaßnahmen jenen des § 103 Abs. 1 StVollzG für den Erwachsenenvollzug - mit Ausnahme der Verkürzung der Arrestzeit auf maximal zwei statt vier Wochen – vollumfänglich inhaltlich glichen. Auf erzieherische bzw. jugendspezifische Merkmale wurde damit verzichtet.<sup>1312</sup>

<sup>1303</sup> Vgl. Nr. 95. 1.

<sup>1304</sup> Vgl. Nr. 95.4 sowie Kommentar der GR zu Nr. 95.

<sup>1305</sup> Vgl. 95.3, sowie Kommentar der GR zu Nr. 95.

<sup>1306</sup> Vgl. Nr. 95.6.

<sup>1307</sup> Vgl. Nr. 95.7 sowie Kommentar der GR zu Nr. 95.

<sup>1308</sup> Walter (1998), S. 43; Schaffstein/Beulke (2002), S. 293 m. w. N.

<sup>1309</sup> Kreideweiß (1993), S. 228; ablehnend Walter (1998), S. 45 m.w.N.

<sup>1310</sup> Vgl. zu § 115 Abs. 2 JGG a.F. und der „Hausstrafe“ ausführlich Walter (1998), S. 43 ff. m.w.N.

<sup>1311</sup> Ablehnend Walter (1998), S. 43 m.w.N.; vgl. zudem Schwirzer (2008), S. 254 m. w. N.

<sup>1312</sup> Zum diesem Ergebnis kommt Walter (1998), S. 52.

Letztlich kam man jedoch zu dem Ergebnis, dass alle Regelungen keine ausreichende gesetzliche Grundlage für Grundrechtseinschränkungen durch formelle Disziplinierung im Jugendstrafvollzug darstellten.<sup>1313</sup> Ob innerhalb der Ländergesetze eine jugendspezifischere Regelung der Disziplinarmaßnahmen gelungen ist, bleibt den weiteren Erörterungen vorbehalten.

#### 4.2.5.2 Nicht realisierte Gesetzesentwürfe

Die Anzahl der bisher vorgelegten Alternativentwürfe aus Wissenschaft und Praxis ist groß und diese in ihrem Regelungsgehalt der Disziplinarmaßnahmen sehr verschieden.<sup>1314</sup> Erwähnung sollen die Regelungen der Disziplinarmaßnahmen i.R.d GJVollz–E (2006) als auch des Entwurf Tondorfs aus dem Jahr 2006 finden, da sich hier bereits einschneidende Neuerungen, gegenüber der an das StVollzG angelehnten bis dahin geltenden Rechtslage und deutlich voneinander abweichende Lösungsvorschläge in Bezug auf die Regelung von Disziplinarmaßnahmen finden.

##### 4.2.5.2.1 §§ 33, 34 GJVollz–E (2006)

Der Entwurf trennt zwischen der Aufarbeitung von Pflichtverstößen im erzieherischen Gespräch sowie Maßnahmen der ausgleichenden Konfliktregelung in § 33 GJVollz–E (2006) und der Verhängung und dem Vollzug von Disziplinarmaßnahmen in § 34 GJVollz–E (2006). § 33 GJVollz–E (2006) ersetzt dabei weitestgehend die bisherigen „Erziehungsmaßnahmen“ aus Nr. 86 VVJug.<sup>1315</sup> Die Begründung stellt zudem klar und bringt in § 34 Abs. 3 und 4 GJVollz–E (2006) zum Ausdruck, dass, „soweit vertretbar, Maßnahmen informeller Art in Form von ausgleichender Konfliktregelung, die gleichwohl disziplinierende Wirkung entfalten, den formellen Disziplinarmaßnahmen, [...], grundsätzlich vorgehen.“<sup>1316</sup> Abweichend von der bisherigen Rechtslage soll nach § 34 Abs. 1 GJVollz–E (2006) für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen ein schuldhafter Pflichtverstoß gegen die dem Gefangenen im Vollzug auferlegten Pflichten nicht mehr ausreichen. Vielmehr ist ein rechtswidriger und schuldhafter Verstoß gegen einen der in § 34 Abs. 1 Nr. 1–8 GJVollz–E (2006) abschließend aufgezählten Disziplinarartbestände erforderlich.<sup>1317</sup> Die in § 34 Abs. 2 GJVollz–E (2006) ebenfalls abschließend aufgezählten zulässigen Disziplinarmaßnahmen wurden im Vergleich zur früheren Rechtslage auf lediglich vier Maßnahmen begrenzt. Besonders hervorzuheben ist, dass sich die verbliebenen Maßnahmen zwar an die vorherigen anlehnen, jedoch in ihrem möglichen Anordnungsumfang und der Anordnungsdauer stark reduziert wurden.<sup>1318</sup> Als deutlichste Abkehr von der bisherigen Rechtslage ist die Abschaffung des Arrests als Disziplinarmaßnahme zu sehen.<sup>1319</sup> Überraschend ist, dass die untersuchten Ländergesetze auf den Arrest als Disziplinarmaßnahme nicht verzichtet haben.

<sup>1313</sup> Vgl. hierzu u.a. OLG Koblenz, ZfStrVo 1980, S. 61; OLG Stuttgart, ZfStrVo 1980, S. 60; AG Herford, NSStZ 1991, S. 255; Walter (1998), S. 40 ff.; Eisenberg (2004), S. 825 f.; Ostendorf (2007b), S. 512; zuletzt BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006.

<sup>1314</sup> Vgl. hierzu die Analyse von Kreideweiß (1993), S. 228 ff.

<sup>1315</sup> Vgl. zur Bewertung des § 33 GJVollz–E (2006) ausführlich die Darstellung bei Schwirzer (2008), S. 254 ff.

<sup>1316</sup> Begründung zum GJVollz–E (2004), S. 62.

<sup>1317</sup> Zur Bewertung der einzelnen Disziplinarartbestände des § 34 Abs. 1 GJVollz–E (2006) vgl. die Ausführungen bei Schwirzer (2008), S. 260 ff.

<sup>1318</sup> Zur Bewertung der einzelnen Disziplinarmaßnahmen des § 34 Abs. 2 GJVollz–E (2006) vgl. die Ausführungen bei Schwirzer (2008), S. 263 ff.

<sup>1319</sup> Vgl. hierzu Schwirzer (2008), S. 264 f.

## 4.2.5.2.2 §§ 33, 34 des Musterentwurfs von Tondorf

Einen völlig anderen Standpunkt zur Notwendigkeit der Normierung von Disziplinarmaßnahmen vertritt der Entwurf Tondorfs aus dem Jahr 2006. Zunächst sieht dieser in § 33 ebenfalls eine dem § 33 GJVollz–E (2006) vergleichbare Regelung zur Aufarbeitung von Pflichtverstößen durch ein erzieherisches Gespräch sowie Maßnahmen der ausgleichenden Konfliktregelung vor. Jedoch verzichtet er gänzlich auf eine Normierung des Disziplinarverfahrens. Vielmehr sieht er in § 34 vor, dass die Konfliktbearbeitung durch eine von der Landesregierung bestellte Ombudsfrau oder eines Ombudsmann erfolgen soll. *Tondorf*<sup>1320</sup> kommt zu dem Ergebnis, dass die Einschaltung eines Ombudsmanns eine Regelung des Disziplinarverfahrens entbehrlich mache. Für eine grundsätzliche Einschaltung von Ombudsleuten zur Streitschlichtung auf der Entstehungsebene von Konflikten im Jugendstrafvollzug und die damit verbundene Möglichkeit der Reduzierung formeller Sanktionen sprechen sich auch weitere Personen aus Wissenschaft und Praxis aus.<sup>1321</sup>

Ob die Einführung eines Ombudsmanns jedoch das Disziplinarverfahren grundsätzlich entbehrlich macht, scheint fraglich. Der Wunsch *Tondorfs*<sup>1322</sup> durch den Verzicht auf ein Disziplinarverfahren der überdurchschnittlich häufigen Verhängung von Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug entgegenzuwirken, ist verständlich. Jedoch soll die Möglichkeit der strafrechtlichen Ahndung schwerer Verstöße bestehen bleiben.<sup>1323</sup>

Hieraus ergeben sich zwei Probleme. Zum einen steht zu befürchten, dass in der Praxis vermehrt informell oder mittels Strafanzeige diszipliniert würde. Somit könnten alltägliche Situationen innerhalb der Jugendstrafvollzugsanstalten verstärkt kriminalisiert werden.<sup>1324</sup> Zum anderen dauert die Bearbeitung von Strafanzeigen, wie schon aus der Studie des Kriminologischen Dienstes NRW ersichtlich, zu lang. So dass mit den in der BVerfGE vom 31. Mai 2006 geäußerten Bedenken zur Schutzlosstellung der Mitgefangenen und anderer potenziell Betroffener mangels Ausbleibens direkter und spürbarer Reaktionen zu rechnen ist.<sup>1325</sup> Das BVerfG geht davon aus, dass auf disziplinarische Maßnahmen nicht verzichtet werden kann. Außerdem bedürften die für den geordneten Betrieb notwendigen Verhaltensregeln der Flankierung durch Sanktionen, die die Anstalt selbst verhängen kann.<sup>1326</sup> Da es sich nach der Vorstellung *Tondorfs* um „unabhängige“ Ombudsleute handeln soll, können diese Voraussetzungen durch diese Form von Ombudsleuten nicht erfüllt werden.

Somit sprechen sowohl praktische Erwägungen als auch die Vorgaben des BVerfG gegen eine Abschaffung der Disziplinarmaßnahmen zugunsten der Einführung eines Ombudsmanns.

<sup>1320</sup> Tondorf (2006), Musterentwurf Jugendstrafvollzugsgesetz, S. 33 Fn. 119 abrufbar unter [http://www.rechtsanwalt-boehm.com/tondorf/T\\_musterentwurf.pdf](http://www.rechtsanwalt-boehm.com/tondorf/T_musterentwurf.pdf), zuletzt abgerufen am 15.04.2008.

<sup>1321</sup> Vgl. Walter (1998), S. 91; Dünkel (1999), S. 134 f.; Dünkel (2006), S. 562; Schwirzer (2008), S. 268.

<sup>1322</sup> Tondorf (2006), Musterentwurf Jugendstrafvollzugsgesetz, S. 33 f. Fn. 119.

<sup>1323</sup> Tondorf (2006), Musterentwurf Jugendstrafvollzugsgesetz, S. 33 Fn. 119.

<sup>1324</sup> So auch Schwirzer (2008), S. 268 f.; sowie instruktiv zur formellen Disziplinierung mittels Strafanzeige Walter (1998), S. 10 ff.

<sup>1325</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 73.

<sup>1326</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 72.

#### 4.2.5.3 Aktuelle Gesetzeslage innerhalb der Ländergesetze zum Jugendstrafvollzug

Befasst man sich mit den formellen Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug, darf und kann man die nunmehr in allen Ländergesetzen normierten „erzieherischen Maßnahmen“ nicht außer Betracht lassen. Gleichwohl soll keine umfassende Betrachtung der „erzieherischen Maßnahmen“ erfolgen, sondern lediglich auf problematische und für die Bearbeitung, das Verständnis und das Verhältnis der Regelungen zu den Disziplinarmaßnahmen wichtige Punkte eingegangen werden.<sup>1327</sup>

##### 4.2.5.3.1 Gesetzliche Regelung der „erzieherische Maßnahmen“

Das Instrument der „erzieherischen Maßnahmen“ lässt sich wie folgt charakterisieren: Es handelt sich dabei um ein speziell für den Jugendstrafvollzug gegenüber den Disziplinarmaßnahmen entformalisiertes<sup>1328</sup> und damit zeitnah und flexibel einsetzbares Reaktionsinstrument auf leichtere und mittlere Pflichtverstöße im Jugendstrafvollzug,<sup>1329</sup> dessen Eingriffsintensität unterhalb der Disziplinarmaßnahmen liegt<sup>1330</sup> und trotzdem neben dem erzieherischen Gespräch und der Konfliktschlichtung<sup>1331</sup> bzw. Konfliktregelung<sup>1332</sup> auch sanktionierende Maßnahmen beinhaltet.<sup>1333</sup> Innerhalb der Ländergesetze bilden die „erzieherischen“ und Disziplinarmaßnahmen damit ein abgestuftes, allerdings der bestehenden Praxis in Nr. 86 und 87 VVJug entsprechendes System, woraus sich eine grundsätzliche Subsidiarität der Disziplinarmaßnahmen als „pädagogische Notlösung“ ergibt.<sup>1334</sup>

Gegen den Vorrang erzieherischer Gespräche und konsensualer Konfliktregelung in Form von u.a. Entschuldigung und Schadensbeseitigung oder -wiedergutmachung als Ausprägung des Erziehungsgrundsatzes und ohne sanktionierenden Charakter gegenüber formellen Disziplinarmaßnahmen sind keine Einwände zu erheben.<sup>1335</sup> Zu diesem Ergebnis kommen ebenfalls die von den Fachverbänden geforderten Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug, die in Nr. 18 unter der Überschrift „*Konfliktregelung vor Disziplinierung*“ ausführen: „*Konflikte unter Gefangenen und mit den Mitarbeitern sind im Vollzug alltäglich. Ein auf Förderung und Erziehung ausgerichteter Jugendstrafvollzug muss primär auf Konfliktregelung anstelle von Disziplinierung setzen. Die Jugendstrafvollzugsgesetze haben daher Instrumente der Konfliktregelung vorzusehen und mit Vorrang gegenüber Disziplinarmaßnahmen auszustatten. Konflikte können auch in pädagogischen Gesprächen aufgearbeitet werden.*“<sup>1336</sup>

<sup>1327</sup> Eine solch eingeschränkte Betrachtung der Regelungen zu den „erzieherischen Maßnahmen“ soll erfolgen, da zu diesen als disziplinarische Sanktionierung von Mitwirkungspflichtverstößen bereits Stellung bezogen wurde.

<sup>1328</sup> Vgl. § 95 Abs. 1 JStVollzG–BW, § 86 Abs. 1 HambStVollzG, § 54 HessJStVollzG, § 130 Abs. 1 NJVollzG.

<sup>1329</sup> Vgl. Begründung zum JStVollzG–BW, S. 109; Begründung zum HambStVollzG, S. 47; Begründung zum HessJStVollzG, S. 67; Begründung zum NJVollzG, S. 171 f.

<sup>1330</sup> Vgl. Begründung zum JStVollzG–BW, S. 109; Begründung zum HambStVollzG, S. 47; Begründung zum HessJStVollzG, S. 67; Begründung zum NJVollzG, S. 171 f.

<sup>1331</sup> So § 95 Abs. 1 JStVollzG–BW als Teil der „erzieherischen Maßnahmen“; nach der Begründung zum NJVollzG, S. 172 verzichtet das Gesetz auf die gesetzliche Normierung der Konfliktschlichtung, da diese ohnehin möglich sei und deshalb keiner expliziten Benennung bedürfe.

<sup>1332</sup> So § 54 HessJStVollzG, allerdings nicht als Teil der „erzieherischen Maßnahmen“; § 86 Abs. 1 HambStVollzG.

<sup>1333</sup> Ähnlich die Zusammenfassung von Rose (2008), S. 578.

<sup>1334</sup> So auch Eisenberg (2009), S. 823.

<sup>1335</sup> Dünkel (1999), S. 134; Eisenberg (2009), S. 823; so auch Kreideweiß (1993), S. 230 f.

<sup>1336</sup> Vgl. DVJJ, FS 2007, S. 53.



Mit diesen Regelungen wird überdies den Vorgaben des BVerfG entsprochen, im Jugendstrafvollzug nach Möglichkeit vorrangig vor disziplinierenden Maßnahmen positiv motivierend auf die Gefangenen einzuwirken.<sup>1337</sup> Zudem stehen sie damit im Einklang mit den internationalen Mindeststandards der EPR und GR, nach denen ebenfalls erzieherischen Gesprächen und ausgleichenden Konfliktregelungsmaßnahmen Vorrang vor formellen Disziplinarmaßnahmen zukommen soll.<sup>1338</sup>

Offen bleibt jedoch die Frage, ob ein darüber hinausgehender Bedarf an nicht abschließend benannten erzieherischen Maßnahmen mit sanktionierendem Charakter unterhalb der Disziplinarmaßnahmen in Form von u.a. Weisungen, Auflagen und beschränkenden Anordnungen in Bezug auf die Freizeit und Freizeitgestaltung besteht und ob diese systemkonform und sinnvoll sind. Auch hier beziehen die Fachverbände in ihren Mindeststandards eine eindeutig ablehnende Stellung, indem sie in Nr. 18 ausführen: „Für darüber hinausgehende [Anmerkung der Verfasserin: über die Konfliktregelung hinausgehende], sanktionierende Erziehungsmaßnahmen ist hingegen kein Platz, da so das reglementierte Disziplinarwesen unterlaufen würde.“<sup>1339</sup> Eisenberg<sup>1340</sup> geht ebenfalls davon aus, dass sich die konkrete gesetzliche Ausgestaltung der „erzieherischen Maßnahmen“ innerhalb der Ländergesetze nicht unerheblichen Bedenken gegenübersteht. Insbesondere kritisiert er dabei die Unbestimmtheit der Regelungen, die Nähe zu den Disziplinarmaßnahmen, die daraus resultierende mangelnde erzieherische Eignung sowie die Gefahr der Aushebelung des formellen Disziplinarverfahrens.<sup>1341</sup>

Ausgehend von den Vorgaben des BVerfG ist festzustellen, dass sie „erzieherische Maßnahmen“ weder erwähnt noch gefordert haben, obwohl den erkennenden Richtern Nr. 86 VVJug bekannt war. Vielmehr geht das BVerfG offensichtlich von einem zweistufigen Modell von vorrangig positiv-erzieherischer Motivation und eines dazu subsidiären, als ultima ratio ausgestaltetes, negativ-sanktionierenden Instruments in Form von Disziplinarmaßnahmen aus.<sup>1342</sup> Wenn das BVerfG ausführt, dass aufgrund der physischen und psychischen Besonderheit des Jugendalters spezieller Regelungsbedarf in Bezug auf die Art der Sanktionierung von Pflichtverstößen besteht,<sup>1343</sup> so ist damit sicher auch ein Verweis auf das erzieherische Gespräch und die Konfliktregelung gemeint. Man kann diese Passage jedoch nicht dahingehend interpretieren, dass auch sanktionierende „erzieherische Maßnahmen“ unterhalb der formellen Disziplinierung angesprochen werden.<sup>1344</sup> Vielmehr ist das formelle Disziplinarwesen an diesen jugendspezifischen Besonderheiten auszurichten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Instrument der „erzieherischen Maßnahmen“ mit sanktionierendem Charakter erhebliche Bedenken auslöst. Primär sollte in Konfliktfällen eine konsensuale Lösung herbeigeführt werden, für den Fall, dass dies nicht gelingt, sollte ausschließlich die Verhängung einer sanktionierenden formellen Disziplinarmaßnahme nach Durchlaufen des formellen Verfahrens möglich sein.

<sup>1337</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 72.

<sup>1338</sup> Vgl. Rule Nr. 56 der EPR, sowie Nr. 94.1 der GR.

<sup>1339</sup> Vgl. DVJJ, FS 2007, S. 53.

<sup>1340</sup> Eisenberg (2009), S. 824; vgl. zu diesen Bedenken ebenfalls Rose (2009), S. 586 f. sowie Schwirzer (2008), S. 257 ff.

<sup>1341</sup> Diese Gefahr der Aushebelung des formellen Disziplinarverfahrens darf nicht unterschätzt werden.

<sup>1342</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 72; dieser Ansicht auch Rose (2009), S. 588.

<sup>1343</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 57.

<sup>1344</sup> A.A. Begründung zum HambStVollzG, S. 47; sowie die Begründung zum NJVollzG, S. 171 f.

#### 4.2.5.3.2 Inhalt der Regelungen der untersuchten JStVollzG zum Disziplinarwesen

Innerhalb der vier untersuchten Ländergesetze wurde das formelle Anordnungsverfahren weitestgehend übereinstimmend normiert.<sup>1345</sup> Wesentliche Unterschiede finden sich zwischen den einzelnen Gesetzen jedoch zum einen im Rahmen der materiellen Anordnungsvoraussetzungen, zum anderen bei den zulässigen Arten der Disziplinarmaßnahmen.

##### 4.2.5.3.2.1 Materielle Anordnungsvoraussetzungen

Im Hinblick auf die Normierung der tatbestandlichen Voraussetzungen für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen lassen sich innerhalb der untersuchten Ländergesetze zwei Regelungstechniken unterscheiden:

Nach §§ 95 Abs. 1 Satz 1, 95 Abs. 2 JStVollzG–BW, §§ 85, 86 Abs. 2 Satz 1 HambStVollzG und §§ 130 Abs. 1 Satz 1, 130 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG kann gegen den Gefangenen bei jedem schuldhaften Verstoß gegen Pflichten, die ihm durch oder auf Grund des jeweiligen Landesgesetzes auferlegt werden, Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. Diese Regelungen übernehmen damit die Regelungstechnik des § 102 Abs. 1 StVollzG bzw. § 85 HambStVollzG, § 94 NJVollzG für den Erwachsenenvollzug.

Eine völlig andere Regelungstechnik findet sich in § 55 Abs. 2 HessJStVollzG, der einen abschließenden Katalog von fünf Tatbeständen enthält, bei deren rechtswidriger und schuldhafter Verwirklichung Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden können.

Der Katalog umfasst folgende Verhaltensweisen:

- Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit,
- Nichtausübung einer dem Gefangenen aufgrund des Förderplans zugewiesenen Tätigkeit nach § 27 Abs. 2 HessJStVollzG,<sup>1346</sup>
- Verbringen, Beteiligung am Verbringen oder Besitz unerlaubter Gegenstände,
- Entweichen oder Entweichungsversuch,
- wiederholter und schwerwiegender Verstoß gegen die Hausordnung oder Störung des Zusammenlebens in der Anstalt in sonstiger Weise.

Bei letzterem Punkt handelt es sich um einen Auffangtatbestand, der im Gewand einer so genannte „Öffnungsklausel“ daherkommt.<sup>1347</sup>

##### 4.2.5.3.2.2 Arten der Disziplinarmaßnahmen

Die Kataloge der untersuchten Ländergesetze betreffend die im Rahmen des Ermessens zu verhängenden zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind ebenfalls abschließend ausgestaltet. Dies dient der Rechtssicherheit.<sup>1348</sup> Im Inhalt ihrer aufgeführten Maßnahmen lässt sich jedoch eine deutlich voneinander abweichende Struktur erkennen.

<sup>1345</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen S. 224 ff.

<sup>1346</sup> Vgl. hierzu bereits die Ausführungen i.R.d. Disziplinierungsmöglichkeit von Mitwirkungspflichtverstößen S. 197 ff.

<sup>1347</sup> Zur Bewertung einer solchen „Öffnungsklausel“ vgl. weiter unten.

<sup>1348</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 110.

Im Wesentlichen übereinstimmend geregelt wurden folgende Arten von Disziplinarmaßnahmen:

- Beschränkung oder Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs bis zu zwei Monaten<sup>1349</sup> bzw. drei Monaten<sup>1350 1351</sup>,
- Beschränkung oder Entzug des Hörfunk- und Fernsehempfangs<sup>1352</sup> bzw. Rundfunkempfangs<sup>1353</sup> bis zu zwei Monaten<sup>1354</sup> bzw. drei Monaten<sup>1355</sup>,
- Beschränkung oder Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit oder Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu vier Wochen<sup>1356</sup> bzw. zwei Monaten<sup>1357</sup> oder Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu vier Wochen,<sup>1358</sup>
- Arrest wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen bis zu zwei Wochen.

Zu benennen sind ebenfalls folgende Maßnahmen, die sich jedoch nicht in allen Ländergesetzen wiederfinden:

- Verweis,<sup>1359</sup>
- getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen,<sup>1360</sup>
- Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der im jeweiligen Gesetz geregelten Bezüge,<sup>1361</sup>
- Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle bis zu zwei Monaten,<sup>1362</sup>
- Widerruf einer aufgrund von § 4 Abs. 2 Satz 2 HessJStVollzG gewährten Belohnung oder Anerkennung.<sup>1363</sup>

Bei genauerer Betrachtung der zulässigen Disziplinarmaßnahmen fällt auf, dass die Ländergesetzgeber der JStVollzG bei der Erarbeitung der Regelungen für den Jugendstrafvollzug große Anleihe bei den in § 103 Abs. 1 StVollzG sowie Nr. 87 der VVJug benannten zulässigen Disziplinarmaßnahmen genommen haben– ohne diese jeweils

<sup>1349</sup> So in Baden–Württemberg und Hamburg.

<sup>1350</sup> So in Niedersachsen.

<sup>1351</sup> Hessen sieht abweichend lediglich eine Beschränkung oder Entzug des Hausgeldes bis zu 50 vom Hundert des monatlich zur Verfügung stehenden Betrags bis zu zwei Monaten vor.

<sup>1352</sup> So in Baden–Württemberg zusätzlich bei elektronischen Unterhaltungsgeräten; in Hessen jedoch bei Entzug des Hörfunkempfangs begrenzt auf vier Wochen; sowie Niedersachsen.

<sup>1353</sup> So in Hamburg.

<sup>1354</sup> So in Baden–Württemberg, jedoch begrenzt auf zwei Wochen bei gleichzeitigem Entzug; in Hamburg; in Hessen.

<sup>1355</sup> So in Niedersachsen.

<sup>1356</sup> So in Niedersachsen.

<sup>1357</sup> So in Baden–Württemberg; in Hamburg unter Ausschluss des Lesestoffs; in Hessen begrenzt auf Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung.

<sup>1358</sup> So in Hessen.

<sup>1359</sup> Nicht in Baden–Württemberg.

<sup>1360</sup> Nicht in Hamburg.

<sup>1361</sup> Nicht in Hessen und Hamburg.

<sup>1362</sup> So in Baden–Württemberg; in Hamburg beschränkt auf Personen, die nicht Angehörige i.S.d. StGB sind.

<sup>1363</sup> Ausschließlich in Hessen; vgl. hierzu die Ausführungen i.R.d. allgemeinen Mitwirkungspflicht oben S. 182 ff.

vollständig zu übernehmen -. Hierzu haben sie diese in neuen Konstellationen als Disziplinarmaßnahmenkataloge zusammengesetzt, ohne neue jugendspezifische Disziplinarmaßnahmen zu kreieren. Die Begründung zum HessJStVollzG will darin eine „Anpassung an die besonderen Bedürfnisse des Jugendstrafvollzugs“ sehen,<sup>1364</sup> reagiert jedoch zusätzlich auf die Einführungen des in § 4 Abs. 2 Satz 2 normierten Belohnungssystems, durch die Möglichkeit des Widerrufs aus disziplinarischen Gründen. Zudem wurde in Teilen der JStVollzG eine Begrenzung der zulässigen Höchstdauer der Maßnahme vorgenommen und u.a. in der Begründung zum HambStVollzG als „jugendspezifische Senkung“ propagiert.<sup>1365</sup> Inwieweit eine solche Vorgehensweise bzw. die daraus resultierenden Maßnahmen den jugendspezifischen Besonderheiten gerecht wird, bleibt den späteren Ausführungen zur Bewertung einzelner Maßnahmen vorbehalten.

## 4.2.6 Bewertung der Anordnungsvoraussetzungen

### 4.2.6.1 Bewertung der formellen Anordnungsvoraussetzungen

Im Rahmen der formellen Voraussetzungen lehnen sich die untersuchten Ländergesetze sehr stark an die §§ 105 und 106 StVollzG an. Die Begründung zum JStVollzG–BW verweist zudem darauf, dass diese „ohne weiteres“ für den Jugendstrafvollzug übernommen werden können.<sup>1366</sup> Diese Äußerung stimmt bedenklich und kann nicht geteilt werden, da für ein faires Verfahren zur Verhängung von einschneidenden Disziplinarmaßnahmen gegenüber jungen Gefangenen die Verständlichkeit und Durchschaubarkeit des Verfahrens Voraussetzung ist und damit die vom BVerfG hervorgehobene „Jugendgemäßheit“ zu fordern ist.<sup>1367</sup>

#### 4.2.6.1.1 Disziplinarbefugnis

Ebenso wie im Erwachsenenvollzug ist die Anordnungsbefugnis von Disziplinarmaßnahmen der Anstaltsleitung vorbehalten.<sup>1368</sup> Lediglich bei Verfehlungen gegenüber der Anstaltsleitung ist deren Aufsichtsbehörde für die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme zuständig.<sup>1369</sup> Diese Regelungen entsprechen ebenfalls einem jugendgemäßen Verfahren und sind deshalb nicht zu beanstanden.

#### 4.2.6.1.2 Disziplinarverfahren

§ 99 JStVollzG–BW wurde wörtlich dem § 106 StVollzG zum Erwachsenenvollzug übernommen und enthält demnach keine auf junge Gefangene zugeschnittenen Änderungen. Da sich jedoch bei jungen Gefangenen in der Praxis erhebliche Wissens- und Verhaltensdefizite im Hinblick auf Verfahrensabläufe sowie eine notorische Sprachlosigkeit ergibt,<sup>1370</sup> entsprechen die Regelungen des JStVollzG–BW nicht den besonderen jugendspezifischen Anforderungen an ein taugliches Disziplinarverfahren.

<sup>1364</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 68.

<sup>1365</sup> Begründung zum HambStVollzG, S. 48.

<sup>1366</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 110.

<sup>1367</sup> Vgl. Walter (1998), S. 89; S. Müller, DVJJ-Journal 1991, S. 223;

<sup>1368</sup> Vgl. § 98 Abs. 1 JStVollzG–BW, sieht zusätzlich eine Übertragbarkeit auf Mitglieder der Anstalts- und Vollzugsabteilungsleitung vor; § 89 Abs. 1 HambStVollzG; § 56 Abs. 1 HessJStVollzG; § 97 Abs. 1 NJVollzG.

<sup>1369</sup> Vgl. § 98 Abs. 2 JStVollzG–BW; § 89 Abs. 3 HambStVollzG; § 56 Abs. 1 HessJStVollzG; § 97 Abs. 2 NJVollzG.

<sup>1370</sup> S. Müller, DVJJ-Journal 1991, S. 223; Walter (1998), S. 89 f.

Angesichts der erheblichen Probleme junger Gefangener, Vorwürfe richtig einzuordnen sowie materiell und verfahrensrechtlich relevante Einwände zu artikulieren, besteht ein erheblicher Bedarf an Aufklärung über mögliche Rechte und insbesondere an professioneller Rechtsberatung.<sup>1371</sup> Abweichend von § 106 StVollzG sehen die übrigen untersuchten Ländergesetze vor, den jungen Gefangenen im Rahmen seiner Anhörung ausführlich über den Inhalt der ihm zur Last gelegten Pflichtwidrigkeit zu informieren und ihn darüber zu belehren, dass es ihm freistehe sich zur Sache zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.<sup>1372</sup> Die Normierung dieser Aufklärungs- und Belehrungspflicht zollt sowohl der Entscheidung des BGH<sup>1373</sup> Tribut, dass es einer solchen Belehrung bei mit Strafe bedrohtem Verhalten bedarf, als auch der BVerfGE,<sup>1374</sup> die in Disziplinarmaßnahmen „strafähnliche Sanktionen“ sieht.<sup>1375</sup> Die Normierung der grundsätzlichen Aufklärungs- und Belehrungspflicht über die Aussagefreiheit ist als jugendgemäße Regelung zu verstehen und zu begrüßen.<sup>1376</sup> Jedoch reicht diese Regelung allein nicht aus, das Verfahren jugendgemäß auszugestalten. Alle Ländergesetze haben davon abgesehen festzustellen, dass der Gefangene sich im Disziplinarverfahren eines Verteidigers bedienen darf und ob er über das Recht der Verteidigerkonsultation zu belehren ist.<sup>1377</sup> Die Einräumung des Rechts auf einen Rechtsbeistand entspricht letztlich dem Gebot des Rechtsstaatsprinzips<sup>1378</sup> und ist aufgrund der altersbedingten Unbeholfenheit und Unerfahrenheit im Umgang mit relevanter und deutlicher Artikulation von Einwänden und Darstellungen ein speziell im Jugendstrafvollzug notwendiges Mittel für ein faires und jugendgemäßes Disziplinarverfahren.

Da alle übrigen Voraussetzungen § 106 StVollzG entsprechen, ist das Disziplinarverfahren nicht ausreichend auf die Besonderheiten des Jugendalters abgestimmt. Eine Anhörung der Personensorgeberechtigten bei minderjährigen Gefangenen hätte dem Elternrecht aus Art. 6 GG Rechnung tragen müssen. Zudem leuchtet nicht ein, warum die Konsultation der übrigen an der Erziehung bzw. Förderung der Gefangenen teilhabenden Personen bei der Entscheidungsfindung nur bei schweren Verstößen vonnöten ist. Da sich diese Personen näher am Gefangenen befinden, könnten sie wesentliche erzieherische Bedürfnisse und Defizite artikulieren und damit bei der richtigen Entscheidungsfindung behilflich sein.<sup>1379</sup>

#### 4.2.6.2 Bewertung der materiellen Anordnungsvoraussetzungen

##### 4.2.6.2.1 Subsidiarität des Disziplinarwesens

In seiner Entscheidung zum Jugendstrafvollzug merkt das BVerfG im Rahmen seiner Ausführungen zum Disziplinarwesen an, dass „nach Möglichkeit eine positiv motivierende Einwirkung auf die Gefangenen im Vordergrund stehen“ soll.<sup>1380</sup> Diesem Ruf sind die untersuchten Ländergesetze gefolgt, indem sie das Disziplinarrecht als gegenüber den „erzieherischen Maßnahmen“ – nach hier vertretener Meinung sollten dies lediglich das

<sup>1371</sup> Vgl. zum Bedarf Schwirzer (2008), S. 266.

<sup>1372</sup> Vgl. § 90 Abs. 1 HambStVollzG; § 56 Abs. 2 HessJStVollzG; § 98 Abs. 1 NJVollzG.

<sup>1373</sup> Urteil des BGH vom 09.04.1997 – 3 StR 2/97, NStZ 1997, S. 614.

<sup>1374</sup> Beschluss des BVerfG, 2 BvR 1709/02 vom 12.02.2004, ZfStrVo 2004, S. 302 sowie abrufbar unter [http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20040212\\_2bvr170902.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20040212_2bvr170902.html), zuletzt abgerufen am 03.07.2009.

<sup>1375</sup> Zu den möglichen Folgen eines Verstoßes gegen diese Pflichten vgl. bei Rose (2009), S. 611.

<sup>1376</sup> Dies entspricht der Forderung von Walter (1998), S. 92 an ein jugendgemäßes Verfahren.

<sup>1377</sup> Vgl. die ausführliche Darstellung dieser Problematik bei Rose (2009), S. 612 f.

<sup>1378</sup> Rose (2009), S. 612.

<sup>1379</sup> Dieser Ansicht ohne nähere Begründung auch Sonnen (2008), S. 1068.

<sup>1380</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 72.

erzieherische Gespräch und ausgleichende Konfliktregelungsmaßnahmen ohne sanktionierenden Charakter sein - subsidiäres Reaktionsinstrument auf pflichtwidriges Verhalten der jungen Gefangenen vorsehen. Abweichend von allen übrigen Landesgesetzen stellt das HambStVollzG rein von der Normreihenfolge das Disziplinarwesen den „erzieherischen Maßnahmen“ voran, ohne damit jedoch für den Jugendstrafvollzug die Vorrangigkeit des Disziplinarwesens normieren zu wollen. Disziplinarmaßnahmen können demnach durch alle untersuchten Landesgesetze nur angeordnet werden, wenn „erzieherische Maßnahmen“ nicht ausreichen, um den Gefangenen die Pflichtwidrigkeit ihres Verhaltens zu verdeutlichen.<sup>1381</sup>

Die Gründe können hierbei entweder in der Schwere und Häufigkeit des Pflichtverstoßes oder in der geringen Erreichbarkeit bzw. Beeinflussungsmöglichkeit des jungen Gefangenen liegen.<sup>1382</sup> Es darf sich bei den Disziplinarmaßnahmen jedoch grundsätzlich nur um die ultima ratio vollzuglicher Sanktionen handeln.<sup>1383</sup>

#### 4.2.6.2.2 Tatbestand der § 95 Abs. 1 Satz 1 JStVollzG–BW, § 85 HambStVollzG und § 130 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG

Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen bei jedem rechtswidrigen und schuldhaften Verstoß gegen Pflichten, die dem jungen Gefangenen durch oder aufgrund des jeweiligen Landesgesetzes auferlegt wurden, begegnet insbesondere im Jugendstrafvollzug erheblichen Bedenken.

##### 4.2.6.2.2.1 Verfassungsrechtliche Bedenken

Aus der Entscheidung des BVerfG geht hervor, dass „*die für einen geordneten Betrieb notwendigen Verhaltensregeln [...] auch der Flankierung durch Sanktionen*“ bedürfen und den jugendspezifischen Besonderheiten gerecht werden müssen. Hieraus lässt sich schließen, dass das disziplinarwürdige Verhalten möglichst konkret zu bestimmen ist, da insbesondere für junge Gefangene von großer Bedeutung ist vorherzusehen, aufgrund welcher Verhaltensweisen sie mit Sanktionen belegt werden können. Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass junge Gefangene diese Verhaltensweisen kennen bzw. aus einer solch allgemeinen Regelung herauslesen können. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ergibt sich bereits aus dem Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG, dass jeder über den Freiheitsentzug hinausgehender Eingriff in Grundrechte des Gefangenen einer eigenen, hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage bedarf.<sup>1384</sup> Nur so kann die Rechtssicherheit und Einheitlichkeit der Anwendung gewährleistet werden. Zwar können nicht alle Situationen, die eines Grundrechtseingriffs bedürfen, vorhergesehen werden. Jedoch muss aufgrund der jugendtypischen Besonderheiten, einen festen Rahmen vorgegeben zu bekommen, jede disziplinarwürdige Verhaltensweise soweit möglich beschrieben werden. Diese Notwendigkeit haben die Landesgesetzgeber an anderer Stelle erkannt, indem sie i.R.d. Aufnahmeverfahrens die Unterrichtung des jungen Gefangenen

<sup>1381</sup> Vgl. § 95 Abs. 2 JStVollzG–BW; § 86 Abs. 2 HambStVollzG; § 55 Abs. 1 HessJStVollzG; § 130 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG.

<sup>1382</sup> Vgl. hierzu die Begründung zum JStVollzG–BW, S. 109 f; Begründung zum HambStVollzG, S. 47; Begründung zum HessJStVollzG, S. 67 f.; Begründung zum NJVollzG, S. 171 f.

<sup>1383</sup> Vgl. die Begründung zum HessJStVollzG, S. 68; vgl. hierzu ebenfalls die Ausführungen von Sußner (2009), S. 150 ff., der sich mit der Art der Sanktionierung von Pflichtverstößen befasst und zu dem Ergebnis kommt, dass die positive Bestärkung und Konfliktschlichtung die wichtigsten Mittel der Erziehung sein müssten, Disziplinarmaßnahmen mangels Nutzen für die Wiedereingliederung hingegen als „ultima ratio“ auf ein Mindestmaß zu reduzieren seien.

<sup>1384</sup> So auch Rose (2009), S. 617; Walter, ZfJ 2004, S. 403; Schwirzer (2008), S. 260.

über seine Rechte und Pflichten vorsehen.<sup>1385</sup> Zu dem dort enthaltenen Gedanken, die jungen Gefangenen über Pflichten und insbesondere über die Konsequenzen bei Pflichtverstößen aufzuklären, setzen sich die allgemeinen Tatbestandsbeschreibungen disziplinarwürdigen Verhaltens deutlich in Widerspruch.

#### 4.2.6.2.2 Vereinbarkeit der Regelungen mit internationalen Vorgaben

Weiterhin sind die Vorgaben des BVerfG hinsichtlich einer den grundrechtlichen Anforderungen entsprechenden Normierung nicht erfüllt, da ein allgemeiner Disziplinarartbestand gegen internationale Mindeststandards verstößt.

R. 68 der JDL gibt den nationalen Gesetzgebern insofern vor, die „*Definition des Verhaltens, das einen Disziplinarverstoß darstellt*“, zu normieren. Zwar stellt auch der allgemeine Verstoßtatbestand eine solche Definition des disziplinarwürdigen Verhaltens dar, jedoch sieht R. 66 der JDL vor, dass Disziplinarmaßnahmen dem Ziel dienen müssen, ein Gefühl für Gerechtigkeit eines jeden zu vermitteln. Damit besteht der Sinn von R. 68 der JDL darin, soweit möglich im Voraus exakt bestimmte Verhaltensweisen festzulegen, die eine disziplinarische Ahndung nach sich ziehen dürfen. Dies ist durch einen allgemeinen Tatbestand aufgrund der Erfassung auch leichtester Pflichtverstöße, die jedoch aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht disziplinarisch geahndet werden dürfen, nicht erfüllt.<sup>1386</sup>

Konkreter und ebenfalls aktueller sind die diesbezüglichen Vorgaben der EPR, sowie der auf junge Gefangene zugeschnittenen GR. Diese bestimmen in Rule Nr. 57.2 der EPR sowie insbesondere in Nr. 94.3 der GR übereinstimmend, dass im innerstaatlichen Recht die „*Handlungen und Unterlassungen, die disziplinarische Pflichtverstöße darstellen*“, exakt festgelegt werden sollen. Die explizite Benennung von „Handlungen und Unterlassungen“ macht deutlich, dass bestimmte und konkret beschriebene Verhaltensweisen, die eine Ahndung durch Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen dürfen, aufzuführen sind. Die allgemeinen Disziplinarartbestände des § 95 Abs. 1 Satz 1 JStVollzG–BW, § 85 HambStVollzG und § 130 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG sind zu unbestimmt und werden diesen Vorgaben somit nicht gerecht. Sie entsprechen damit nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen.

#### 4.2.6.2.3 Ausgewählte Disziplinarartbestände des Katalogs in § 55 Abs. 2 HessJStVollzG

Aufgrund ihrer größeren Rechtssicherheit und Einheitlichkeit bei der Anwendung von Disziplinarmaßnahmen, sowie der Vereinbarkeit mit internationalen Standards ist der grundsätzlich abschließende Katalog des § 55 Abs. 2 HessJStVollzG zu begrüßen. Wie sich aus der Begründung ergibt, hat sich der hessische Landesgesetzgeber bewusst für eine solche Regelungstechnik entschieden, um den Gefangenen deutlich zu machen, „*welche Verhaltensweisen auf keinen Fall geduldet werden, sondern ernste Konsequenzen nach sich ziehen*.“<sup>1387</sup> Durch den Katalog kommt insbesondere zum Ausdruck, welche Verhaltensweisen der Landesgesetzgeber für das Zusammenleben innerhalb der Anstalt für essenziell hält. Bei genauerer Betrachtung treten jedoch einige Einzelprobleme hervor, die einer Überprüfung bedürfen.

<sup>1385</sup> § 24 Abs. 1 JStVollzG–BW; § 6 Abs. 2 Nr. 1 HambStVollzG; § 116 i.V.m. § 8 Abs. 1 NJVollzG.

<sup>1386</sup> So die Argumentation Rose (2009), S. 617.

<sup>1387</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 68.

#### 4.2.6.2.3.1 Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aus § 55 Abs. 2 Nr. 1 HessJStVollzG

Nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 HessJStVollzG stellt die Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit einen Disziplinaratbestand dar. Eine Begrenzung dieses Tatbestandes ist nicht vorgesehen, so dass „irgendeine“ Straftat oder Ordnungswidrigkeit ausreicht.<sup>1388</sup> Zwar ist nach der h.M. in der gleichzeitigen Verhängung von Disziplinarmaßnahme und strafrechtlicher Sanktion kein Verstoß gegen das in Art. 103 Abs. 2 GG verbürgte Doppelbestrafungsverbot zu sehen.<sup>1389</sup> Zu beachten ist jedoch, dass die Zielsetzung der Kriminalstrafe darin besteht, die Verletzung allgemein geschützter Rechtsgüter zu ahnden. Disziplinarmaßnahmen beabsichtigen hingegen den Schutz solcher Verhaltensregeln, die für ein geordnetes Zusammenleben innerhalb der Anstalt unabdingbar sind. Damit geht der Tatbestand zu weit.<sup>1390</sup> Nicht jede Straftat oder Ordnungswidrigkeit ist geeignet, die Sicherheit und Ordnung innerhalb der Anstalt zu stören.<sup>1391</sup> Um der speziellen Zielsetzung der Disziplinarmaßnahmen gerecht zu werden, sollte die Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten als Disziplinaratbestand auf Verstöße gegen die fundamentalen vollzuglichen Verhaltensregeln begrenzt werden.<sup>1392</sup> Schon i.R.d. Erwachsenenvollzugs werden nur solche Straftaten und Ordnungswidrigkeiten als disziplinarwürdig erachtet, die zum Nachteil eines Mitgefangenen oder des Personals und nicht allein gegen Opfer außerhalb des Vollzugs im unteren Schweregrad begangen werden.<sup>1393</sup> *Rose*<sup>1394</sup> spricht sich insofern für eine teleologische Reduktion des Tatbestandes aus, womit die Berücksichtigung erst i.R.d. Ermessens verhindert werden soll. Spätestens dort müsste jedoch eine Berücksichtigung der obigen Argumente erfolgen.

#### 4.2.6.2.3.2 Entweichen oder Entweichungsversuch aus § 55 Abs. 2 Nr. 4 HessJStVollzG

Lange schon umstritten ist, ob das Entweichen oder der Entweichungsversuch aus dem Erwachsenenvollzug als Pflichtverstoß i.S.d. § 102 Abs. 1 StVollzG anzusehen ist und damit der disziplinarischen Ahndung zugänglich.<sup>1395</sup>

Das HessJStVollzG hat sich entschieden, dieses Verhalten als disziplinarisch relevanten Verstoß anzusehen. Die Begründung führt hierzu zunächst aus, dass das Entweichen der strafrechtlichen Ahndung nicht zugänglich sei. Da die Disziplinarmaßnahmen ihrem Wesen nach auch ein Erziehungsmittel darstellten und die Aufrechterhaltung eines geordneten Anstaltsbetriebs bezweckten, schlussfolgert der hessische Landesgesetzgeber, dass das Entweichen aus der Anstalt disziplinarwürdig sei, denn die Gefangenen seien – insbesondere in Vollzugsbereichen ohne oder mit geringen Sicherheitsvorkehrungen – dazu angehalten, den Freiheitsentzug zu dulden.<sup>1396</sup>

<sup>1388</sup> So auch *Rose* (2009), S. 619.

<sup>1389</sup> BVerfGE 21, 378 (384); *Calliess/Müller-Dietz* (2008), S. 500, allerdings soll der Strafrichter und auch schon der Staatsanwalt regelmäßig die im Vollzug verhängte Disziplinarmaßnahme berücksichtigen; hierzu zweifelnd *AK-Feest* (2006), S. 517 f.

<sup>1390</sup> Vgl. *Laubenthal* (2008), S. 428; *Schwirzer* (2008), S. 262; *Rose* (2009), S. 619.

<sup>1391</sup> So *Walter*, ZfJ 2004, S. 403.

<sup>1392</sup> So auch *Walter*, ZfJ 2004, S. 404; *Schwirzer* (2008), S. 262 f.; *Rose* (2009), S. 619.

<sup>1393</sup> Vgl. hierzu *Laubenthal* (2008) S. 428 f.

<sup>1394</sup> *Rose* (2009), S. 619.

<sup>1395</sup> Hierzu die Zusammenfassung der Argumente bei *Ostendorf*, NStZ 2007, S. 314 ff.; Vgl. statt aller Literaturmeinungen pro *AK-Feest* (2006), S. 511 f.; contra *Ostendorf*, NStZ 2007, S. 314 ff.; *Laubenthal* (2008), S. 427 f.; differenzierend *Calliess/Müller-Dietz* (2008), S. 497 f. Auch in der Rechtsprechung ist diese Frage umstritten, vgl. hierzu die Nachweise bei *Ostendorf*, NStZ 2007, S. 314 Fn. 29.

<sup>1396</sup> Vgl. Begründung zum HessJStVollzG, S. 68.



Vor dem Hintergrund, dass Fluchtversuche zutiefst menschlich und insbesondere bei jungen Gefangenen deren Unreife, Spontaneität und instinktiven Reaktion geschuldet sind, ist die Aufnahme dieses Verhaltens als Disziplinaratbestand äußerst kritisch zu sehen.

Im Erwachsenenvollzug stellt sich der Streitstand wie folgt dar:

Nach einer Auffassung stellt das gewaltlose Entweichen einen Pflichtverstoß nach § 102 Abs. 1 StVollzG dar.<sup>1397</sup> Begründet wird dies vor allem damit, dass der Behandlungsvollzug die soziale Inpflichtnahme zur Duldung des Freiheitsentzugs voraussetze.<sup>1398</sup> Grundlage dieser Pflicht bilde § 4 Abs. 1 StVollzG. Weiterhin wird angeführt, wenn zahlreiche Einzelverpflichtungen im Falle ihrer Verletzung disziplinarisch geahndet werden dürften, müsse dies erst recht für die Aufhebung aller Pflichten durch Flucht aus dem Freiheitsentzug gelten.<sup>1399</sup> Konkret wird ein Pflichtverstoß aus § 82 Abs. 2 Satz 2 StVollzG abgeleitet, wonach ein Gefangener einen ihm zugewiesenen Bereich der Anstalt nicht ohne Erlaubnis verlassen darf.<sup>1400</sup>

Die Gegenmeinung geht davon aus, dass eine disziplinarische Ahndung des Entweichens mangels entsprechender Bleibepflicht unzulässig sei.<sup>1401</sup> § 82 Abs. 2 Satz 2 StVollzG bilde jedenfalls keine konkludente Grundlage, da diese Norm nicht den Anstaltsbereich als Ganzes betreffe, sondern lediglich Untergliederungen innerhalb des Anstaltsgeländes.<sup>1402</sup> Das zentrale Argument bildet jedoch das strafrechtliche Selbstbegünstigungsprinzip, wonach ein solches Verhalten nach §§ 120, 258 Abs. 5 StGB straflos bleibt.<sup>1403</sup>

Eine differenzierende Ansicht unterscheidet zwischen dem Entweichen aus dem offenen oder geschlossenen Vollzug.<sup>1404</sup> Während im geschlossenen Vollzug die Pflicht des Gefangenen in der Anstalt zu verbleiben „auf Null reduziert“ sei und damit eine disziplinarrechtlich ahndbare Pflicht nicht bestehe, sei durch die Zustimmung des Gefangenen zur Unterbringung im offenen Vollzug durch das Gesetz ein Pflichtenverhältnis zum Verbleib im Verantwortungsbereich der Anstalt begründet worden.

Für den Jugendstrafvollzug ergeben sich folgende Argumentationsansätze:

Im Rahmen des Jugendstrafvollzugs ist zunächst daran zu denken, dass alle JStVollzG eine allgemeine Mitwirkungspflicht des jungen Gefangenen an der Erreichung des Vollzugsziels statuieren. Hieraus könnte sich eine Bleibepflicht innerhalb der Anstalt ergeben, würde man dies als grundlegendste Art und Weise der Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels ansehen können.<sup>1405</sup> Hiergegen spricht zunächst die im Rahmen dieser Arbeit vertretene grundsätzliche (verfassungs-)rechtliche Bedenklichkeit der allgemeinen Mitwirkungspflicht.<sup>1406</sup> Im Besonderen ist die Missachtung der grundrechtlichen Subjektstellung des jungen Gefangenen zu sehen, die eine Zwangsresozialisierung bzw. Zwangserziehung verbietet.<sup>1407</sup>

Darüber hinaus steht im Jugendstrafvollzug ebenfalls das Selbstbegünstigungsprinzip einer disziplinarischen Ahndung entgegen. Dieses aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht

<sup>1397</sup> Vgl. statt Aller AK-Feest (2006), S. 511 f.

<sup>1398</sup> OLG München, ZfStrVo 1979, S. 63.

<sup>1399</sup> AK-Feest (2006), S. 512; OLG Hamm, StV 1989, S. 441.

<sup>1400</sup> AK-Feest (2006), S. 512; OLG Hamm, NStZ 1988, S. 296.

<sup>1401</sup> Ostendorf, NStZ 2007, S. 315; Laubenthal (2008), S. 428.

<sup>1402</sup> Laubenthal (2008), S. 428; Ostendorf, NStZ 2007, S. 315.

<sup>1403</sup> Ausführlich Ostendorf, NStZ 2007, S. 315 f.

<sup>1404</sup> Vgl. hierzu Calliess/Müller-Dietz (2008), S. 497 f.

<sup>1405</sup> So die Überlegung von Ostendorf, NStZ 2007, S. 314; sowie Rose (2009), S. 622.

<sup>1406</sup> Vgl. hierzu oben ausführlich S. 190 ff.

<sup>1407</sup> So auch vertreten von Ostendorf, NStZ 2007, S. 314; sowie Rose (2009), S. 622.

abgeleitete, letztlich auf der Respektierung der Menschenwürde gegründete Prinzip, bedeutet vor allem das natürliche Streben des Menschen nach Freiheit zu respektieren und damit das personale Selbstbestimmungsrecht.<sup>1408</sup> Damit verbietet sich die disziplinarische Reaktion auf eine Flucht aus dem geschlossenen Vollzug. Im Rahmen des offenen Vollzugs scheint es hingegen sachgerecht eine disziplinarische Reaktion als zulässig zu erachten. Hier ist man diesem Streben nach Freiheit bereits nach- bzw. entgegengekommen und der junge Gefangene hat selbst bestimmt und wissentlich eine Rückkehr – und Bleibeverpflichtung übernommen. Zudem ist eine solche Handhabe aufgrund der mangelnden oder wenigen Sicherheitsvorkehrungen in offenen Vollzugsformen aus vollzugspraktischen Erwägungen sinnvoll, um einen geordneten Anstaltsbetrieb aufrecht zu erhalten. In dieser Weise ist auch die Begründung zum HessJStVollzG zu verstehen, weshalb bedauerlich ist, dass der konkrete Tatbestand über das Entweichen aus dem offenen Vollzug eine disziplinarische Ahndung möglich macht.

#### 4.2.6.2.3.3 Auffangtatbestand des § 55 Abs. 2 Nr. 5 HessJStVollzG

Die zulässige Verhängung einer Disziplinarmaßnahme bei einem wiederholten oder schwerwiegenden Verstoß gegen die Hausordnung oder der Störung des Zusammenlebens in der Anstalt kann als „kleine“ Generalklausel angesehen werden. Fraglich ist, ob durch diese Klausel der grundsätzlich abschließende Charakter des Tatbestandkatalogs relativiert wird.

Die Begründung zum HessJStVollzG geht zunächst davon aus, dass dieser Tatbestand zur Reaktion auf „unvorhergesehene und unvorhersehbare Situationen“ erforderlich sei.<sup>1409</sup> Des Weiteren stellt sie klar, dass durch die Voraussetzung „wiederholt oder schwerwiegend“ zudem sichergestellt werde, dass eine Disziplinarmaßnahme nur als Reaktion auf eine „qualifizierte Pflichtverletzung“ verhängt wird.<sup>1410</sup> Hiergegen spricht jedoch der Gesetzeswortlaut, wenn er allein „wiederholte“ Verstöße gegen die Hausordnung, die u.a. alltägliche Anforderungen an die jungen Gefangenen, wie das Aufräumen der Wohngruppenküche enthält, als disziplinierungswürdig ansieht.<sup>1411</sup> „Schwerwiegende“ Verstöße gegen die Hausordnung werden jedoch sachgerecht der disziplinarischen Ahndung zugänglich gemacht. Hierbei stellt die Hausordnung klar, welches Verhalten erwartet wird. Anders verhält es sich bei der „*Störung des Zusammenlebens in der Anstalt*“. Dieser Begriff ist relativ unbestimmt, so dass weder die Bediensteten noch die jungen Gefangenen das zulässige Verhalten abschätzen können.<sup>1412</sup> Durch diese Öffnungsklausel werden unbestimmte Verhaltensweisen, entgegen des eigentlichen Nutzens von abschließenden Tatbeständen, der disziplinarischen Ahndung „durch die Hintertür“ zugänglich gemacht. Dies ist ebenfalls in Hinsicht auf die Vorgaben der internationalen Mindeststandards bedenklich, da nach Rule Nr. 57.2 der EPR und Nr. 94.3 der GR die Normierung konkreter „Handlungen und Unterlassungen“ gefordert wird. § 55 Abs. 2 Nr. 5 HessJStVollzG wird damit wohl diesen Anforderungen nicht gerecht.

<sup>1408</sup> Ostendorf, NStZ 2007, S. 316.

<sup>1409</sup> Vgl. Begründung zum HessJStVollzG, S. 68.

<sup>1410</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 68.

<sup>1411</sup> Dieser Ansicht auch Rose (2009), S. 623.

<sup>1412</sup> Ähnlich Sonnen (2008), S. 1062; Rose (2009), S. 623; a. A. Schwirzer (2008), S. 263; Walter, ZfJ 2004, S. 403.

#### 4.2.6.3 Bewertung sonstiger Voraussetzungen

Alle Ländergesetze bringen durch die Formulierung, dass bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden „können“, zum Ausdruck, dass die Anordnung im pflichtgemäßen Ermessen (Entschließungs- und Auswahlermessen) des Anstaltsleiters steht. Insofern gilt im Disziplinarrecht das Opportunitätsprinzip.<sup>1413</sup> Da es sich zudem bei formellen Disziplinarmaßnahmen um „strafähnliche Sanktionen“<sup>1414</sup> handelt, für die der aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Schuldgrundsatz gilt, finden zudem alle gegen Jugendstrafgefangene angeordneten formellen Disziplinierungen ihre Grenzen im Maß der Schuld.<sup>1415</sup> Darüber hinaus muss zudem bei der Bemessung der Disziplinarmaßnahme eine auf das jeweilige Erziehungsziel ausgerichtete, d.h. individuelle, an pädagogischen Maßstäben orientierte Abwägung erfolgen.<sup>1416</sup> Besondere Beachtung muss insofern der Beurteilung der individuellen Reife, der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit sowie der Sanktionsempfindlichkeit und Sanktionsbedürftigkeit des jungen Gefangenen zukommen.<sup>1417</sup> Weiterhin bleibt zu beachten, dass es sich bei formellen Disziplinierungen fast immer um Grundrechtseingriffe handelt, wonach stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen ist und sanktionsbegrenzend wirkt. Die ergriffene Disziplinarmaßnahme muss zur Abwehr von Gefahren für die Ordnung oder Sicherheit der Anstalt geeignet, erforderlich und angemessen sein.<sup>1418</sup>

#### 4.2.7 Bewertung ausgewählter Disziplinarmaßnahmen

Zunächst sei angemerkt, dass es als bedauerlich anzusehen ist, dass alle Landesgesetzgeber der untersuchten JStVollzG sich nicht in der Lage sahen, neue jugendspezifische Disziplinarmaßnahmen zu kreieren, sondern lediglich jene des StVollzG in unterschiedlicher Zusammenstellung abgeschrieben haben. Jedoch kann nicht allen Disziplinarmaßnahmen des Erwachsenenvollzugs das Prädikat „jugendgemäß“ ausgestellt werden. Einzelne Maßnahmen stehen zudem in deutlichem Widerspruch zu internationalen Standards und sind somit als verfassungsrechtlich unvertretbar anzusehen.

##### 4.2.7.1 Verweis

Obwohl es sich beim Verweis lediglich um eine förmliche mündliche Ermahnung handelt,<sup>1419</sup> wollen alle untersuchten Ländergesetze mit Ausnahme des JStVollzG–BW an diesem festhalten. Der hessische Landesgesetzgeber hat in diesem Zusammenhang erkannt, dass der Verweis zur Erzielung einer erzieherischen Wirkung nicht immer allein ausreichend sein wird<sup>1420</sup> und deshalb in § 55 Abs. 4 Satz 3 HessJStVollzG die Möglichkeit der Verbindung mit gemeinnützigen Arbeitsleistungen vorgesehen. Anders als im Erwachsenenvollzug ist jedoch der Bedarf an einer solchen Maßnahme nach Ansicht des baden-württembergischen Landesgesetzgebers durch die „erzieherischen Maßnahmen“ substituiert.<sup>1421</sup> Selbst wenn man – wie hier – „erzieherische Maßnahmen“ mit

<sup>1413</sup> AK-Feest (2006), S. 514.

<sup>1414</sup> Beschluss des BVerfG, 2 BvR 1709/02 vom 12.02.2004, ZfStrVo 2004, S. 302.

<sup>1415</sup> Walter (1998), S. 64; AK-Feest (2006), S. 515; Rose (2009), S. 605 ff.

<sup>1416</sup> Walter (1998), S. 72.

<sup>1417</sup> Vgl. zu diesen Kriterien die instruktive Abhandlung bei Walter (1998), S. 72 ff.

<sup>1418</sup> Walter (1998), S. 42 ff. und 65; AK-Feest (2006), S. 506 und 514; Eisenberg (2009), S. 826.

<sup>1419</sup> So die Begründung zum GJVollz–E (2004), S. 65.

<sup>1420</sup> Vgl. Begründung zum HessJStVollzG, S. 68.

<sup>1421</sup> Vgl. Begründung zum JStVollzG–BW, S. 110.

sanktionierendem Charakter ablehnt, kann auf den disziplinarischen Verweis verzichtet werden, da die Möglichkeit der Kundgabe der Missbilligung in einem erzieherischen Gespräch besteht.<sup>1422</sup> Zu beachten ist außerdem, dass Disziplinarmaßnahmen nach dem BVerfG lediglich bei fundamentalen Verstößen gegen grundlegende Anstaltsregeln verhängt werden sollen. Das Durchlaufen des förmlichen Disziplinarverfahrens steht insoweit in keinem Verhältnis zur Disziplinarmaßnahme des Verweises, wenn man den zeitlichen Aufwand, die wohl geringe Eingriffsschwere sowie die zeitliche Distanz zum Verhaltensverstoß sieht. Der junge Gefangene wird den verbalen Tadel nicht mehr konkret einordnen können, was dem Erziehungs- bzw. Förderungsgedanken, der sich ebenfalls in der Disziplinarmaßnahme widerspiegeln muss, nicht gerecht wird. Der Hinweis der Begründung zum HessJStVollzG, dass eine solche Disziplinarmaßnahme aufgrund möglicher Fehleinschätzungen der Schwere der Pflichtverletzung bestehen bleiben müsse, schlägt fehl, da im Rahmen des Ermessens grundsätzlich von einer Disziplinarmaßnahme abgesehen werden kann bzw. werden muss, wenn eben nicht elementare Verhaltensweisen verletzt wurden. Dies ist insbesondere deshalb relevant, weil der mündliche Verweis in die Akte des jungen Gefangenen aufgenommen wird und damit Auswirkungen auf vollstreckungsrechtliche Entscheidungen haben kann.

#### 4.2.7.2 Verfügung über das Hausgeld und den Einkauf (Einkaufssperre)

Die Verhängung einer solchen Maßnahme trifft die jungen Gefangenen wohl besonders empfindlich, da ihnen durch die Verfügung über das eigenständig verdiente Geld vor Augen geführt wird, dass sich Anstrengung auszahlt. Zudem nimmt der Erwerb von Kaffee und Zigaretten für Jugendliche allgemein einen hohen Stellenwert ein.<sup>1423</sup> Dass man die jungen Gefangenen an dieser Stelle besonders treffen kann, ergibt sich auch daraus, dass es sich bei der Hausgeldsperre neben der am häufigsten und als bewährt angesehenen Freizeitsperre, um eine im Verhältnis gesehen häufig verhängte Disziplinarmaßnahme im Jugendstrafvollzug handelt.<sup>1424</sup> Kritisch ist zu betrachten, dass eine absolute Sperre des Hausgeldes sowie des Einkaufs sowohl aus pädagogischen als auch vollzugspraktischen Gründen eine untaugliche Disziplinarmaßnahme darstellt. Hierdurch besteht zum einen die Gefahr der De-Motivation,<sup>1425</sup> zum anderen sieht sich der junge Gefangene gezwungen notwendige Sachen bei anderen Gefangenen zu leihen und sich damit in eine Schuldnerposition zu begeben, die ihn abhängig und angreifbar macht.<sup>1426</sup> Diesen Kritikpunkten wirkt allein das HessJStVollzG durch seine konkrete gesetzliche Regelung entgegen, dem jungen Gefangenen zumindest einen Sockelbetrag von 50% des monatlich zur Verfügung stehenden Hausgeldbetrags zu belassen.

#### 4.2.7.3 Getrennte Unterbringung während der Freizeit

Mit Ausnahme des HambStVollzG haben alle untersuchten Ländergesetze die Regelung zur getrennten Unterbringung während der Freizeit aus § 103 Abs. 1 Nr. 5 StVollzG zum Erwachsenenvollzug wörtlich und mit der zeitlichen Dauer von bis zu vier Wochen übernommen. Dies ist insbesondere deshalb bedenklich, da die getrennte Unterbringung während der Freizeit eine Isolierung des jungen Gefangenen für den Teil des Tages bedeutet, an dem er weder die Schule besucht noch arbeitet. Dies kommt der Sanktion des

<sup>1422</sup> So auch Rose (2009), S. 629.

<sup>1423</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen von Rose (2009), S. 628.

<sup>1424</sup> So die Ergebnisse aus dem Jahr 1993 in der JVA Adelsheim von Walter (1998), S. 110; bzgl. der Freizeitsperre vgl. auch Kreideweiß (1993), S. 234.

<sup>1425</sup> So Rose (2009), S. 629.

<sup>1426</sup> Ähnlich Kreideweiß (1993), S. 234; Begründung zum GJVollz-E (2004), S. 65.

Arrests für den Freizeitbereich gleich, indem der junge Gefangene zu dieser Zeit allein und isoliert in seinem Haftraum untergebracht wird. Insbesondere die gemeinsame Freizeit mit anderen Gefangenen dient jedoch der Einübung des gemeinsamen sozialen Umgangs<sup>1427</sup> und ist damit eines der wichtigsten erzieherischen Mittel und von großer Bedeutung für die spätere Legalbewährung.<sup>1428</sup> Eine Isolation des jungen Gefangenen für eine Dauer von bis zu vier Wochen kann verheerende Folgen für eine funktionierende soziale Gruppe nach sich ziehen und den Jugendlichen auch für die Folgezeit sozial isolieren. Auch das BVerfG geht davon aus, dass Kontakte, die positivem sozialem Lernen dienen können nicht unnötig beschränkt werden dürfen.<sup>1429</sup>

Zudem besteht in den Ländergesetzen bereits die Möglichkeit weniger intensiv durch eine kurzfristige und eingeschränkte Freizeitsperre zu reagieren, so dass der getrennten Unterbringung während der Freizeit ein weniger einschneidendes Mittel zur Verfügung steht und diese als grundsätzlich unverhältnismäßig angesehen werden muss. Allein das HambStVollzG hat diese Risiken erkannt und zu Recht auf die Normierung der getrennten Unterbringung in der Freizeit zu disziplinarischen Zwecken im Jugendstrafvollzug verzichtet.

#### 4.2.7.4 Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung

Sowohl das JStVollzG–BW als auch das NJVollzG sehen einen Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der Bezüge vor und übernehmen damit die Regelung des § 103 Abs. 1 Nr. 7 StVollzG. Der Anregung der RAK, auf den Entzug der Arbeit als Disziplinarmaßnahme mangels Sachgerechtigkeit im Jugendstrafvollzug zu verzichten, lehnte der niedersächsische Landesgesetzgeber mit dem Hinweis ab, dass diese Gedanken bei der Auswahl der Disziplinarmaßnahme hinreichend berücksichtigt werden könnten.<sup>1430</sup> Ziel dieser Maßnahme ist es - angelehnt an den Entzug des Hausgeldes bzw. die Einkaufssperre – dem jungen Gefangenen mangels Einkommens den Erwerb von für ihn wichtigen Gegenständen unmöglich zu machen und ihm damit sein Fehlverhalten zu verdeutlichen.<sup>1431</sup> Zudem dient diese Maßnahme dem Schutz und der Erleichterung des Arbeitens der anderen Gefangenen. Allerdings stehen diesen positiven Effekten wesentlich negativere Auswirkungen entgegen. Ziel des Jugendstrafvollzugs ist nach den Vorgaben des BVerfG die Ermöglichung eines künftigen straffreien Lebens in Freiheit.<sup>1432</sup> Hierzu müssen den jungen Gefangenen wesentliche Verhaltensweisen neu angeeignet werden, zu denen u.a. die positive Einstellung zum Wert und der Bedeutung von Arbeit und Beschäftigung zur Bestreitung des nötigen Lebensunterhalts in Freiheit zählt. Der Entzug bewirkt insofern das Gegenteil, als er die jugendtypisch vorhandenen Strukturen des „Sich-Entziehens“ unterstützt, die bei Problemen auftreten und zudem eine Gewöhnung an regelmäßige Arbeitsprozesse verhindert.<sup>1433</sup> Schlimmstenfalls besteht die Gefahr, dass sich die jungen Gefangenen das nunmehr benötigte Geld auf illegale Weise verschaffen.<sup>1434</sup> Damit wirkt der Entzug der Arbeit oder Beschäftigung im Hinblick auf die

<sup>1427</sup> Vgl. hierzu Rose (2009), S. 631.

<sup>1428</sup> Dieser Ansicht wohl auch Sonnen (2008), S. 1063, der in der Beschränkung von Kontakten und Kommunikation innerhalb der Anstalt während der Freizeit einen negativen Beitrag zur Erreichung des Vollzugsziels erkennt.

<sup>1429</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 57.

<sup>1430</sup> Begründung zum NJVollzG, S. 172.

<sup>1431</sup> Vgl. AK-Feest (2006), S. 520; Rose (2009), S. 630.

<sup>1432</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 51.

<sup>1433</sup> Ähnlich Rose (2009), S. 630.

<sup>1434</sup> So die Befürchtung Sonnen (2008), S. 1063.

erzieherische Wirksamkeit kontraproduktiv<sup>1435</sup>, wenn nicht sogar erzieherisch schädlich<sup>1436</sup> und gefährdet die künftige Erreichung des Vollzugsziels der Legalbewährung.<sup>1437</sup>

#### 4.2.7.5 Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt

Eine ebenfalls besonders einschneidende Maßnahme stellt die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt in dringenden Fällen bis zu drei Monaten dar, wie sie durch das JStVollzG–BW aus § 102 Abs. 1 Nr. 8 StVollzG übernommen wurde. Diese Disziplinarmaßnahme ist gleich aus mehreren Gründen als unzulässig zu bewerten:

Zutreffend führt die Begründung des HessJStVollzG hierzu aus, das der Kontakt mit der Außenwelt zur Erreichung des Vollzugsziels von unerlässlicher Bedeutung sei.<sup>1438</sup> Zudem bleibt für die jungen Gefangenen im Unklaren, was unter „dringende Fälle“ zu subsumieren ist.<sup>1439</sup> Damit ist diese Disziplinarmaßnahme zu unbestimmt.

Das BVerfG hebt zudem aufgrund der Besonderheiten des Jugendalters den speziellen Regelungsbedarf in Bezug auf Kontakte, unter Betonung insbesondere der Ermöglichung familiärer Kontakte, hervor und verweist zudem auf die aus Art. 6 Abs. 2 GG geschützte Position der erziehungsberechtigten Eltern bei minderjährigen Gefangenen.<sup>1440</sup> Dieser Vorgabe läuft die Regelung des JStVollzG–BW völlig zuwider. Das HambStVollzG, welches ebenfalls eine Beschränkung des Außenweltkontakts vorsieht, macht für den Bereich der Angehörigen eine entsprechende explizite Ausnahme. Doch auch diese Regelung greift zu kurz, wenn man berücksichtigt, dass viele junge Gefangene ihre Ansprechpartner weniger in der eigenen, oft Problem belasteten Familie, als in außen stehenden Vertrauenspersonen haben. Der beständige Kontakt mit Personen außerhalb der Anstalt ist wichtig für die Vorbereitung auf die Freiheit.<sup>1441</sup> Dabei handelt es sich nach R. 59 der JDL um einen wesentlichen Bestandteil des Anspruchs auf gerechte und humane Behandlung des Jugendlichen.

Ein Verzicht auf diese Disziplinarmaßnahme wäre, wie auch hier die Begründung zum HessJStVollzG richtigerweise ausführt, aufgrund anders lautender Vorgaben internationaler Regelwerke der einzig zulässige Weg gewesen. Die Regelungen des JStVollzG–BW und des HambStVollzG setzen sich deshalb gleich zu einer Vielzahl von internationalen Regelwerken in Widerspruch und entsprechen damit nicht den Vorgaben des BVerfG an eine den grundrechtlichen Anforderungen entsprechende Normierung.

Zunächst liegt insbesondere in der Regelung des JStVollzG–BW ein Verstoß gegen R. 67 der JDL, die eine Beschränkung oder die Unterbindung des Kontakts mit Familienangehörigen als Disziplinarmaßnahme uneingeschränkt verbietet.

Des Weiteren wird die „*Förderung des Kontakts mit der Außenwelt*“ in den Standards des CPT als Leitprinzip formuliert. Hierzu wird die „*aktive Förderung*“ des Kontakts in den Vordergrund gerückt und hervorgehoben, das die Beschränkung oder Verweigerung des

<sup>1435</sup> Mit dieser Begründung lehnt der hessische Landesgesetzgeber eine solche Disziplinarmaßnahme ab, vgl. Begründung zum HessJStVollzG, S. 69.

<sup>1436</sup> Vgl. hierzu die Meinung Eisenberg (2009), S. 825.

<sup>1437</sup> Dieser Ansicht auch Sonnen (2008), S. 1063; Rose (2009), S. 630.

<sup>1438</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 69.

<sup>1439</sup> So auch Rose (2009), S. 631.

<sup>1440</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 57.

<sup>1441</sup> Ähnlich Sonnen (2008), S. 1063; Eisenberg (2009), S. 825; Rose (2009), S. 631 f.

Kontakts Jugendlicher mit der Außenwelt niemals als Disziplinarmaßnahme ausgestaltet werden darf. Hierzu stehen sowohl die Regelung des JStVollzG–BW als auch des HambStVollzG in Widerspruch. Ziel ist es, die Beziehung zu Familie und engen Freunden aufrecht zu erhalten und einer De-Sozialisierung des jungen Gefangenen entgegenzuwirken.<sup>1442</sup> Während Rule Nr. 60.4 der EPR lediglich ein vollständiges Verbot des Familienkontakts als Disziplinarmaßnahme untersagt, darf nach Nr. 95.6 der GR der Familienkontakt und Besuche aus disziplinarischen Gründen weder beschränkt noch untersagt werden, es sei denn der Disziplinarverstoß bildet damit einen engen Zusammenhang.

#### 4.2.7.6 Arrest

Beim Arrest handelt es sich um die eingriffsintensivste Reaktion auf Pflichtverstöße, da sie den Gefangenen zum Gefangenen innerhalb des Strafvollzugs macht. Daher ist besonders beachtenswert, dass der GJVollz–E (2006) auf den Arrest als „für die Förderung der Einsichtsfähigkeit und des Verantwortungsbewusstseins nicht adäquates Mittel der Disziplinierung“ vollständig verzichten wollte.<sup>1443</sup> Alle untersuchten Ländergesetze sahen sich jedoch nicht in der Lage diesem bemerkenswerten Verzicht und der langen Liste von Argumenten gegen die Verhängung von Arrest im Jugendstrafvollzug<sup>1444</sup> zu folgen. Überzeugende Argumente für die Notwendigkeit des „Festhalten – Müssens“ an dieser qualifizierten Disziplinarmaßnahme sucht man zudem in den Begründungen der Landesgesetzgeber vergeblich. Was man findet, sind lediglich nachvollziehbare Bedenken der Vollzugspraxis, warum der Arrest als ultima ratio auf absolute Ausnahmefälle beschränkt unverzichtbar sei. So befinden sich unter den jungen Gefangenen Straftäter, die bereits in jungen Jahren in verfestigten kriminellen Strukturen leben und denken und damit die Anstaltssicherheit und Anstaltsordnung aufs gröbste verletzen. Obgleich die erzieherischen Ansätze und ausgleichende Konfliktlösung im Vordergrund stehen, muss die Anstalt auch mit diesen unbelehrbaren jungen Menschen zurechtkommen und ihnen mit schwerwiegenden Disziplinarmaßnahmen die besondere Schwere ihrer Verfehlung aufzeigen können.<sup>1445</sup> Der baden–württembergische Landesgesetzgeber hält zudem den Arrest für erforderlich, um den Eindruck mitarbeitensbereiter und motivierter junger Gefangener zu vermeiden, schwerste Verfehlungen würden nicht mit der gebotenen Härte geahndet.<sup>1446</sup> Hier greift der Landesgesetzgeber jedoch auf eine unzulässige generalpräventive Erwägung zurück, die den Eindruck verstärkt, dass es sich beim Arrest lediglich um einen „vergeltenden Gegenschlag“<sup>1447</sup> bzw. eine „Sühnemaßnahme“<sup>1448</sup> handelt.

Als ultima ratio ausgestaltet, da in allen Ländergesetzen nur wegen schwerer<sup>1449</sup> oder wiederholter Verfehlungen bis maximal zwei Wochen verhängbar, entspricht der Arrest als Disziplinarmaßnahme an sich den Vorgaben des BVerfG zur Aufrechterhaltung eines geordneten, zur Erfüllung seiner verfassungsrechtlichen Aufgaben fähigen Vollzugs und insbesondere dem Schutz anderer Gefangener und Bediensteter vor weiteren

<sup>1442</sup> Vgl. CPT (2004), Nr. 34 Abs. 3, S. 72.

<sup>1443</sup> So die Begründung zum GJVollz–E (2004), S. 64.

<sup>1444</sup> Vgl. hierzu die zusammengefassten Argumente bei Walter (1998), S. 236 ff.

<sup>1445</sup> Vgl. die Begründung zum JStVollzG–BW, S. 110; Begründung zum HessJStVollzG, S. 69.

<sup>1446</sup> So die Begründung zum JStVollzG–BW, S. 110.

<sup>1447</sup> Walter (1998), S. 236.

<sup>1448</sup> Diese Gefahr sieht Rose (2009), S. 634.

<sup>1449</sup> Vgl. Sonnen (2008), S. 1064 f.: „Als „schwer“ sind Verfehlungen anzusehen, „die die äußere und innere Sicherheit durch Gefangenenmeuterei (§ 121 StGB) oder durch Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen gefährden“ oder „das Funktionieren von grundlegenden Arbeits- und Kommunikationszusammenhängen in der Anstalt“ beeinträchtigen.“

Übergriffen.<sup>1450</sup> Soweit auf extreme Ausnahmefälle begrenzt, entspricht die Regelung des Arrests ebenfalls Rule Nr. 60. 5 der EPR, die vorsieht, dass Einzelhaft als Disziplinarmaßnahme nur in Ausnahmefällen und für einen fest umrissenen, möglichst kurzen Zeitraum verhängt werden darf. Auch die CPT-Standards befassen sich mit der „*isolationsähnlichen Haft*“ und betrachten diese ebenfalls als „*große Ausnahme*“ für den „*kürzestmöglichen Zeitraum*“, verbieten diesen jedoch nicht vollständig.<sup>1451</sup>

Unberücksichtigt bleiben hierbei zunächst zahlreiche (pädagogische) Einwände und vollzugspraktische Erkenntnisse, die sich der Arrest als untaugliche Disziplinarmaßnahme entgegenhalten lassen muss. Durch die Herauslösung des jungen Gefangenen aus der Gemeinschaft und die isolierende Wirkung des Arrests können sich Rückzugstendenzen verschärfen und Aggression gegen das Vollzugspersonal oder gegen sich selbst einstellen.<sup>1452</sup> Zudem werden laufende Behandlungs- und Erziehungsmaßnahmen unterbrochen, die nicht selten den Kontakt zum behandelnden Personal stören.<sup>1453</sup> Unterstützt werden diese Argumente von der Erkenntnis, dass ein abschreckender Effekt des Arrests nicht bewiesen ist.<sup>1454</sup> Auch dass sich die jungen Gefangenen intensiver mit ihrem Fehlverhalten auseinandersetzen, ist nicht belegt. Vielmehr scheinen informelle Disziplinierungen wie die Rückstufung in Wohneinheiten bzw. Vollzugsformen mit geringerer Freizügigkeit oder diesbezügliche Drohungen wesentlich geeigneter auf die jungen Gefangenen einzuwirken.<sup>1455</sup> Die praktische Entbehrlichkeit des Arrests wird dadurch belegt, dass eine Reihe von Anstalten bereits auf seine Verhängung verzichtet, ohne negative Folgen für die Anstaltsordnung zu verzeichnen.<sup>1456</sup>

Des Weiteren sind die Regelungen zur Vollstreckung und Ausgestaltung des Arrests zu ungenau, so dass anzunehmen ist, dass dieser als isolierende Sanktion vollzogen wird. Alle untersuchten Ländergesetze bestimmen, dass der Arrest in Einzelhaft vollzogen wird und der junge Gefangene hierzu in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden kann, aber nicht muss.<sup>1457</sup>

Bevor der Arrest vollzogen wird, ist zudem ein Arzt zu hören und der junge Gefangene auch während des Vollzugs ärztlich zu beaufsichtigen.<sup>1458</sup> Abweichend von u.a. § 94 Abs. 4 Satz 2 JStVollzG NRW sehen alle untersuchten Ländergesetze eine explizite „erzieherisch Ausgestaltung“ des Arrests hingegen nicht vor. Auch die Begründungen ergeben nicht, inwieweit dem jungen Gefangenen geeignete erzieherische Maßnahmen wie z.B. Gesprächsangebote und geeignete Betreuung durch spezialisiertes Vollzugspersonal bereitgestellt werden.<sup>1459</sup> Auch ist nicht geklärt, ob dem jungen Gefangenen während dieser Zeit der einstündige Aufenthalt im Freien bzw. der gemeinschaftliche Hofgang zusteht, wie es i.R.d. Einzelhaft in § 82 Abs. 2 Satz 2 JStVollzG–BW, § 75 Abs. 3 Satz 2 HambStVollzG, § 82 Abs. 2 Satz 2 NJVollzG gesetzlich verankert ist und in der

<sup>1450</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 72 und 73.

<sup>1451</sup> Vgl. CPT (2004), Nr. 35 Abs. 2, S. 72.

<sup>1452</sup> Wegemund/ Dehne-Niemann, ZIS 2008, S. 579; Walter (1998), S. 237.

<sup>1453</sup> Walter (1998), S. 236.

<sup>1454</sup> Walter (1998), S. 236.

<sup>1455</sup> Begründung zum GJVollz–E (2004), S. 65.

<sup>1456</sup> DVJJ, FS 2007, S. 53; Dünkel (1990), S. 218 Fn. 131, 257 f.; Walter (1998), S. 236.

<sup>1457</sup> Vgl. § 97 Abs. 5 JStVollzG–BW; § 88 Abs. 5 HambStVollzG; § 56 Abs. 4 HessJStVollzG; § 96 Abs. 4 NJVollzG.

<sup>1458</sup> Vgl. Vgl. § 100 JStVollzG–BW; § 91 HambStVollzG; § 56 Abs. 4 Satz 4, 5 HessJStVollzG; § 99 NJVollzG.

<sup>1459</sup> Ähnlicher Ansatz bei Rose (2009), S. 635 f.; Wegemund/Dehne-Niemann, ZIS 2008, S. 579.



Begründung zum HessJStVollzG als notwendige Voraussetzung dargelegt wird.<sup>1460</sup> Eisenberg<sup>1461</sup> geht insoweit davon aus, dass der Arrest von der Pflicht, diesen Aufenthalt zu ermöglichen, nicht befreit. Einer konkreten gesetzlichen Normierung der erzieherischen Betreuung sowie eines Mindestmaßes an Kontaktmöglichkeiten hätte es jedoch bedurft, um den jungen Gefangenen vor Isolation zu schützen und insofern verbindliche Standards zu gewährleisten.<sup>1462</sup> Die daraus resultierende Isolationswirkung widerspricht dem Vollzugsziel und ist auch in Hinblick auf die Gewährung der Menschenwürde bedenklich.<sup>1463</sup>

Diese verfassungsrechtlichen und insbesondere erzieherischen Bedenken manifestieren sich zudem in den pauschalen Regelungen zum regelmäßigen Ruhen von Rechten,<sup>1464</sup> wie sie alle untersuchten Ländergesetze während des Arrests vorsehen.<sup>1465</sup> Dem Arrestanten wird verboten, den Haftraum mit eigenen Sachen auszustatten, der persönliche Besitz, das Tragen eigener Kleidung, der Einkauf, die Arbeit sowie die Teilnahme an schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die Teilnahme an Freizeit und Sport, der Zeitungsbezug, der Rundfunkempfang und der Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung. Jedoch geht das BVerfG – wie bereits mehrfach erwähnt – davon aus, dass allein zulässiges Ziel der Disziplinarmaßnahmen ist, einen geordneten, zur Erfüllung seiner verfassungsrechtlichen Aufgaben fähigen Vollzug aufrechtzuerhalten.

Damit in Verbindung steht die Funktion, dem Gefangenen sein Unrecht vor Augen zu führen und eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Die Vollstreckung ist deshalb daran zu messen, ob sie in ihrer konkreten Form ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel zur Verhaltensänderung darstellt. Dies ist beim Verbot des Tragens eigener Kleidung, beim Verbot der Zellenarbeit sowie Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, beim Verbot des Zeitungsbezugs und beim vollständigen Verbot des Rundfunkempfangs zu bezweifeln.<sup>1466</sup> Diese Maßnahmen sind erzieherisch kontraproduktiv, da sie der Erreichung des Vollzugsziels nicht zuträglich sind. Insbesondere der Ausschluss von schulischen und beruflichen Maßnahmen entlässt den jungen Gefangenen aus einer Pflicht, die er als falsches Signal werten könnte. Der geregelte Schul- und Ausbildungsbesuch ist ein wesentliches Legalbewährungskriterium, welches innerhalb des Vollzugs eingeübt werden muss. Wird der Gefangene von diesen Maßnahmen befreit, entwertet dies deren besonderen Stellenwert und ihre herausragende Bedeutung.<sup>1467</sup> Ein vollständiges Zeitungs- und Rundfunkverbot isoliert den Gefangenen zusätzlich nicht nur aus dem Gruppgefüge der Anstalt, sondern verhindert auch die Teilnahme am sozialen Leben. Ein Minimum an politischer, kultureller und sozialer Teilnahme am öffentlichen Leben ist zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit jedoch zwingend notwendig und ebenso der Informationsfreiheit geschuldet, deren Unterbindung sicherlich nicht zu einer Verhaltensänderung des jungen Gefangenen beitragen kann. Damit sind diese Maßnahmen als nicht verhältnismäßig zu betrachten und damit unzulässig.

Zuletzt widerspricht der disziplinarische Arrest aufgrund der vorhergehenden Ausführungen zu beachtenden internationalen Mindeststandards:

<sup>1460</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 65.

<sup>1461</sup> Eisenberg (2009), S. 825.

<sup>1462</sup> Vgl. Wegemund/Dehne-Niemann, ZIS 2008, S. 579.

<sup>1463</sup> Diese konkreten Bedenken teilen Rose (2009), S. 635; Wegemund/Dehne-Niemann, ZIS 2008, S. 579

<sup>1464</sup> Ohne nähere Begründung so auch vertreten von Eisenberg (2009), S. 825.

<sup>1465</sup> Vgl. § 97 Abs. 5 Satz 3 JStVollzG-BW; § 88 Abs. 5 Satz 3 HambStVollzG; § 56 Abs. 4 Satz 3 HessJStVollzG; § 96 Abs. 4 Satz 3 NJVollzG.

<sup>1466</sup> Dieser Ansicht mit ähnlicher Begründung auch Rose (2009), S. 637.

<sup>1467</sup> Vgl. hierzu schon die Argumente für die Unzulässigkeit des Entzuges der Arbeit als Disziplinarmaßnahme S. 235 f.

R. 67 der JDL verbietet alle Disziplinarmaßnahmen wie die isolierende Einzelhaft und jede andere Strafe, die die leibliche und geistige Gesundheit des betroffenen Jugendlichen beeinträchtigen kann. Nach den obigen Ausführungen handelt es sich beim Arrest um eine isolierende Einzelhaft, da keine gegenteiligen Regelungen, die eine solche Isolation aufheben könnten, getroffen wurden. Insbesondere wurde nicht näher auf die erzieherische Ausgestaltung des Arrests eingegangen, so dass davon auszugehen ist, dass der junge Gefangene von der Anstaltswelt abgesondert wird.

Zudem befassen sie sich die CPT-Standards explizit mit der „isolationsähnlichen Einzelhaft“ (Arrest), welche aufgrund der Gefahr körperlicher und seelischer Beeinträchtigung des Gefangenen gegenüber Jugendlichen die „große Ausnahme“ darstellen muss. Für den Fall der Unvermeidbarkeit, muss sie für den „kürzestmöglichen Zeitraum“ angewandt werden. Dem Jugendlichen sollte stets genügend menschlicher Kontakt und Zugang zu Lesestoff gewährt werden. Zudem muss ihm eine Stunde Freigang an der frischen Luft angeboten werden.<sup>1468</sup> Auch diese Voraussetzungen, insbesondere der ausreichende menschliche Kontakt als auch der Zugang zu Lesestoff, sind nicht durch die Regelungen des Arrests gewährleistet, so dass sich ein Verstoß gegen die CPT-Standards nicht ausschließen lässt.

Besonders deutlich äußern sich jedoch die neu verabschiedeten GR zur Zulässigkeit des Arrests als disziplinarische Maßnahme. Hiernach darf die Absonderung des Jugendlichen zu disziplinarischen Zwecken in der eigenen Zelle nur in Ausnahmefällen, falls andere Sanktionen nicht effektiver sind, verhängt werden. Die zeitlich begrenzte und medizinisch überwachte Absonderung soll jedoch so kurz wie möglich sein - bis maximal drei Tage – und dabei dem Jugendlichen einen angemessenen menschlichen Kontakt, Zugang zu ausreichend Lesematerial und täglich eine Stunde Betätigung im Freien gewähren.<sup>1469</sup> Abweichend von den Regelungen der EPR soll Einzelhaft i.S.e. isolierenden Maßnahme, wie der disziplinarische Arrest in einer gesonderten Arrestzelle, abgeschafft werden.<sup>1470</sup> Zu diesen Vorgaben stehen die Regelungen des Arrests deutlich im Widerspruch. So darf dieser zum einen für zwei Wochen verhängt werden, zum anderen ist der ausreichende menschliche Kontakt als auch der Zugang zu ausreichend Lesematerial wohl nicht gewährt. Besonders deutlich verstoßen die Regelungen jedoch deshalb gegen die GR, da sie die Möglichkeit des Vollzugs in gesonderten Arrestzellen vorsehen.

Abschließend bleibt festzustellen, dass der Arrest im Jugendstrafvollzug als nicht taugliche Disziplinarmaßnahme anzusehen ist, da er zum einen in deutlichem Widerspruch zum Vollzugsziel steht, die getroffenen Regelungen mangels Verhältnismäßigkeit unzulässig sind und er zum anderen gegen internationale Mindeststandards verstößt, was nach dem BVerfG auf eine ungenügende Beachtung der grundrechtlichen Anforderungen hinweist.

#### 4.2.7.7 Sonstige generelle Anmerkungen zu den Disziplinarmaßnahmen

##### 4.2.7.7.1 Übernahme des Disziplinkatalog des StVollzG

Die generellen Bedenken bestehen einerseits darin, dass die Ländergesetze lediglich den Disziplinkatalog des StVollzG für den Erwachsenenvollzug - zum Teil in abgeändertem Umfang und veränderter Zusammensetzung - übernommen haben und damit nicht konkret

<sup>1468</sup> Vgl. CPT (2004), Nr. 35 Abs. 2, S. 72.

<sup>1469</sup> Vgl. Nr. 95.4 sowie Kommentar der GR zu Nr. 95.

<sup>1470</sup> Vgl. 95.3, sowie Kommentar der GR zu Nr. 95.

auf die jugendspezifischen Besonderheiten eingegangen sind. Die physischen und psychischen Besonderheiten des Jugendalters hätten sich auch in besonderen Disziplinarmaßnahmen widerspiegeln müssen. Besonders der niedersächsische Landesgesetzgeber sah eine Einschränkung des Katalogs im Hinblick auf jugendtypische Verhaltensweisen für nicht erforderlich an. Diese sei vielmehr bei der Verhängung und Auswahl der Disziplinarmaßnahme hinreichend zu berücksichtigen.<sup>1471</sup> Die Begründung zum JStVollzG–BW sieht in ihrem Katalog lediglich die in der Praxis bewährten und von ihr erwarteten formellen Sanktionen gesetzlich verankert.<sup>1472</sup> Dies überrascht, da die ebenfalls gesetzlich normierten Maßnahmen des Arbeitsentzugs sowie des Außenweltkontaktverbots im baden–württembergischen Jugendstrafvollzug den bereits dargelegten Erkenntnissen *Walters* zufolge als disziplinarische Maßnahmen kaum zu verzeichnen sind. Noch gravierender stellt sich dies unter Berücksichtigung der Tatsache dar, dass seit geraumer Zeit auf den Arrest im baden–württembergischen Jugendstrafvollzug ohne negative Folgen für die Anstaltsordnung verzichtet wird. Wie aber lässt sich dann die Bewährung in der Praxis begründen?

#### 4.2.7.7.2 Kürzung der Anordnungsdauer einzelner Disziplinarmaßnahmen

Auf die Besonderheiten des Jugendvollzugs wurde andererseits lediglich insofern reagiert, als die zulässige Anordnungsdauer einzelner Maßnahmen teilweise kürzer bemessen wurde als im StVollzG. Auch hiergegen hat sich der niedersächsische Landesgesetzgeber unter dem Hinweis, dass die Intensität einer Disziplinarmaßnahme nicht allein von der Länge der Strafdauer abhängt, verwehrt.<sup>1473</sup> Alle übrigen untersuchten Ländergesetze verweisen auf eine „jugendspezifische Senkung“<sup>1474</sup> der Anordnungsdauer aufgrund der höheren Strafempfindlichkeit, dem unterschiedlichen Zeitempfinden und der Reifeverzögerung junger Gefangener.<sup>1475</sup> Dies entspricht ebenfalls den allgemeinen Feststellungen des BVerfG,<sup>1476</sup> kann jedoch allein kein ausschlaggebender Punkt für die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben darstellen, wenn die Maßnahmen – wie die oben überprüften – im Übrigen diesen Vorgaben nicht entsprechen.

#### 4.2.7.7.3 Verzicht auf das Prinzip der Spiegelung

Anders als § 103 Abs. 4 StVollzG verzichten die Ländergesetze – mit Ausnahme des § 95 Abs. 4 NJVollzG, welcher über § 130 Abs. 2 NJVollzG auch auf den Jugendstrafvollzug anwendbar ist – auf das Prinzip der Spiegelung. Danach soll eine inhaltliche Beziehung zwischen der Verfehlung und der Disziplinarmaßnahme hergestellt werden, um einen „pädagogischen Sozialisationseffekt“ zu erzielen.<sup>1477</sup> Dabei wird das Ermessen der Vollzugsbehörde bei der Auswahl der Disziplinarmaßnahme eingeschränkt.<sup>1478</sup> Den Empfehlungen der Praxis folgend, haben sich die Landesgesetzgeber gegen dieses Reaktionsmuster entschieden, da es insbesondere im Jugendstrafvollzug als nicht sinnvoll zu erachten ist.<sup>1479</sup> Der Erreichung des Vollzugsziels ist es zuträglicher, wenn z. B. eine Verfehlung während der Arbeit, aus oben bereits näher dargelegten Gründen, nicht mit

<sup>1471</sup> Begründung zum NJVollzG, S. 172.

<sup>1472</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 110.

<sup>1473</sup> Begründung zum NJVollzG, S. 172.

<sup>1474</sup> Begründung zum HambStVollzG, S. 48.

<sup>1475</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 110; Begründung zum HessJStVollzG, S. 69.

<sup>1476</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 54 ff.

<sup>1477</sup> Vgl. AK-Feest (2006), S. 522; Calliess/Müller-Dietz (2008), S. 502.

<sup>1478</sup> Calliess/Müller-Dietz (2008), S. 502.

<sup>1479</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 110; Begründung zum HambStVollzG, S. 48.

Arbeitsentzug sondern eventuell mit Fernsehverbot belegt wird. Eine individuelle Auswahl der Disziplinarmaßnahme im Rahmen des Ermessens scheint im Hinblick auf die erzieherischen Anforderungen und des auf Verhaltensänderung abzielenden Disziplinarwesens deutlich gerechtfertigter.

#### 4.2.8 Gesamtergebnis

*„Disziplinarmaßnahmen stellen fast immer eine Behinderung der erzieherischen Möglichkeiten im Vollzug dar, treffen meist gerade die besonders Erziehungsbedürftigen und sind Anzeichen für Schwierigkeiten, die vorrangig im Einzelgespräch oder in der Gruppe erörtert und aufgearbeitet werden sollten.“<sup>1480</sup>*

Aber gerade hierüber scheinen sich die Landesgesetzgeber keine großen Gedanken gemacht zu haben, da sie weder darum bemüht waren, die Vorgaben des BVerfG einzuhalten, noch internationale Standards einbezogen wurden. Darauf weisen im Besonderen die Begründungen der Ländergesetze hin, die sich mit Disziplinarmaßnahmen nur nebenbei befassen und allzu oft auf die Regelungen des StVollzG verweisen, ohne jedoch zu berücksichtigen, dass solch eingriffsintensive Maßnahmen auf junge Gefangene aufgrund ihrer psychischen und physischen Besonderheiten des Jugendalters andere Auswirkungen haben.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keines der untersuchten Ländergesetze vollständig den Vorgaben des BVerfG entspricht, da die „jugendspezifischen“ Besonderheiten weder innerhalb des Verfahrens, des Anordnungstatbestandes noch in den konkreten Disziplinarmaßnahmen beachtet wurden und ihren Niederschlag gefunden haben. Da alle untersuchten Ländergesetze mit Ausnahme Hessens keinen Tatbestandskatalog für disziplinarisch zu ahndendes Verhalten festlegen, entsprechen sie nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben und stehen in deutlichem Widerspruch zu den international anerkannten Mindeststandards. Am ehesten geeignet scheint deshalb das HessJStVollzG, welches neben einem abschließenden Tatbestandskatalog auch auf die erzieherisch schädlichen Disziplinarmaßnahmen des Arbeitsentzugs und des Außenweltkontaktverbots verzichtet, wenngleich der eingriffsintensive und deshalb abzulehnende Arrest erhalten geblieben ist.

#### 4.2.9 Veränderte Bestimmungen des HambJStVollzG zum Disziplinarwesen

Die gesetzlichen Bestimmungen des HambJStVollzG zu den „erzieherischen Maßnahmen“ in § 85 HambJStVollzG sowie insbesondere dem Disziplinarwesen in § 86 HambJStVollzG enthalten wesentliche positive Veränderungen gegenüber den bisherigen Regelungen in §§ 85 bis 87 HambStVollzG.

Die Bestimmung des § 85 HambJStVollzG ersetzt den bisher geltenden § 86 HambStVollzG und stellt die Vorschrift über die „erzieherischen Maßnahmen“ angesichts ihres bereits deutlich betonten Vorrangs gegenüber Disziplinarmaßnahmen an die Spitze des zwölften Abschnitts. Leider gehen die Bestimmungen des § 85 HambJStVollzG ebenfalls über die hier vertretene Beschränkung auf das erzieherische Gespräch und ausgleichende Konfliktregelungsmaßnahmen ohne sanktionierenden Charakter hinaus und sehen dementsprechend in § 85 Satz 3 HambJStVollzG weitere nicht abschließend benannte „erzieherische Maßnahmen“ vor.

<sup>1480</sup> So die zutreffende Einschätzung Eisenbergs (2009), S. 826.

Die positivste Veränderung findet sich in § 86 Abs. 2 Satz 1 HambJStVollzG. Dieser zählt nunmehr abschließend die Verstöße auf, die eine Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen können. Damit übernimmt das HambJStVollzG die Regelungstechnik des § 55 Abs. 2 HessJStVollzG und steht damit in diesem Punkt im Einklang mit dem Rechtsstaatsprinzip, verfassungsgerichtlichen Vorgaben und internationalen Mindeststandards in R. 68 der JDL, Rule Nr. 57.2 der EPR sowie insbesondere Nr. 94.3 der GR, die anmahnen im innerstaatlichen Recht die „*Handlungen und Unterlassungen, die disziplinarische Pflichtverstöße darstellen*“, exakt festzulegen. Durch diese Regelungstechnik wird den Gefangenen deutlich gemacht, welche Verhaltensweisen auf keinen Fall geduldet werden, sondern ernste Konsequenzen nach sich ziehen.<sup>1481</sup> Merkwürdigerweise wurde der klare Disziplinarartbestandskatalog nicht in § 85 HambStVollzG-2 für den Erwachsenenvollzug übernommen. Dort ist es bei der Generalklausel des § 85 HambStVollzG geblieben.

Der Tatbestandskatalog entspricht mit einer Ausnahme § 55 Abs. 2 HessJStVollzG, so dass auf die dortigen Ausführungen zur Bewertung verwiesen werden kann.<sup>1482</sup> Zusätzlich zum Tatbestandskatalog des § 55 Abs. 2 HessJStVollzG können nach § 86 Abs. 2 Nr. 2 HambJStVollzG Disziplinarmaßnahmen auch dann angeordnet werden, wenn der Gefangene rechtswidrig und schuldhaft andere Personen verbal oder tätlich angreift.

Der in § 86 Abs. 3 HambJStVollzG abschließende Katalog zulässiger Disziplinarmaßnahmen orientiert sich an dem im Vollzug der Jugendstrafe anzuwendenden Teil des bisher geltenden § 87 Abs. 1 HambStVollzG. Jedoch wurden zwei der dort zu findenden Disziplinarmaßnahmen nicht in den Katalog des § 86 Abs. 3 HambJStVollzG übernommen. So verzichtete der hamburgische Landesgesetzgeber unter dem zutreffenden Hinweis auf die flexibleren und jugendspezifisch sachnäheren Maßnahmen nach § 85 HambJStVollzG auf die Übernahme des Verweises aus § 87 Abs. 1 Nr. 1 HambStVollzG.<sup>1483</sup>

Ebenfalls nicht in den Katalog übernommen wurde die resozialisierungsfeindliche Disziplinarmaßnahme der Beschränkung von Außenkontakten aus § 87 Abs. 1 Nr. 6 HambStVollzG. Eine Beschränkung würde die Wiedereingliederung der jungen Gefangenen erheblich erschweren, so die Begründung.<sup>1484</sup> Damit wurde zumindest in diesem weiteren Punkt der oben festgestellte Verstoß gegen die Vorgaben des BVerfG und internationale Mindeststandards behoben.<sup>1485</sup>

Negativ zu bewerten ist hingegen die Beibehaltung des Arrests als zulässige Disziplinarmaßnahme mit der Begründung der Unverzichtbarkeit auch im Jugendstrafvollzug.<sup>1486</sup> Als einziges Gesetz zum Jugendstrafvollzug sieht § 87 Abs. 3 Satz 2 HambJStVollzG nunmehr die „erzieherische Ausgestaltung“ des Arrests vor. Zudem lässt das HambJStVollzG in § 87 Abs. 3 Satz 3 das Recht auf Aufenthalt im Freien nach § 62 HambJStVollzG nicht wie andere Gefangenenrechte ausdrücklich ruhen. Damit versucht der Gesetzgeber einem Verstoß gegen R. 67 der JDL entgegenzuwirken. Begründet wird dies damit, dass der Arrest aufgrund der besonderen Ausgestaltung nicht mehr unter den Begriff der „Einzelhaft“ zu subsumieren sei, da diese Ausgestaltung eine grausame, unmenschliche

---

<sup>1481</sup> So die Begründung zum HambJStVollzG, S. 71.

<sup>1482</sup> Vgl. hierzu die Bewertung ausgewählter Disziplinarartbestände oben S. 233 ff..

<sup>1483</sup> Begründung zum HambJStVollzG, S. 71.

<sup>1484</sup> Begründung zum HambJStVollzG, S. 71.

<sup>1485</sup> Vgl. zu den Verstößen die obige ausführliche Aufarbeitung.

<sup>1486</sup> Begründung zum HambJStVollzG, S. 71.

oder erniedrigende Behandlung verhindere.<sup>1487</sup> Außerdem erfülle die Anstalt ihre Fürsorgepflicht gegenüber den jungen Gefangenen, indem sie diese auch während des Arrests nicht alleine ließe.<sup>1488</sup> Durch die Verhinderung einer völligen Isolation der jungen Gefangenen vom Vollzugsalltag hebt sich das HambJStVollzG mit dieser gesetzlichen Bestimmung positiv von den übrigen ländergesetzlichen Regelungen zum Arrest als Disziplinarmaßnahme ab. Trotzdem bleiben schwerwiegende grundsätzliche Bedenken gegen den Arrest im Jugendstrafvollzug bestehen.<sup>1489</sup> Und auch vor dem Hintergrund, dass der Arrest erzieherisch auszugestalten ist, sind die Anordnungsgründe und eine maximale Anordnungsdauer von zwei Wochen zu weitgehend geregelt, um den strengen Anforderungen der GR, die den Arrest als ultima ratio für extreme Einzelfälle und für maximal drei Tage vorsehen, zu genügen.<sup>1490</sup>

Insgesamt haben sich die Regelungen des HambJStVollzG insbesondere durch die Einführung des konkreten Disziplinaratbestandkatalogs gegenüber der alten Rechtslage positiv verändert.

### **4.3. Besonderer Teil: Die Unterbringung des Gefangenen**

#### **4.3.1 Eigenständigkeit der Jugendstrafvollzugsanstalten, Wohngruppenvollzug und Einzelunterbringung zur Ruhezeit**

Eines der zentralsten Themen der untersuchten Ländergesetze bilden die Regelungen zur Unterbringung junger Gefangener im Jugendstrafvollzug. Neben der grundsätzlichen Trennung von jungen Gefangenen und Erwachsenen leisten im Besonderen die Unterbringung im Wohngruppenvollzug und die Einzelunterbringung zur Ruhezeit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des Vollzugsziels. Nur eine ausgewogene Mischung aus sozialem Lernen in der Gruppe, Rückzugsmöglichkeiten, Schutz vor wechselseitigen Übergriffen, Entfaltung der Persönlichkeit und an die äußeren Bedingungen weitgehend angepasste Lebensbedingungen können dem Ziel der Vorbereitung auf ein künftiges straffreies Leben gerecht werden und ein positives Anstaltsklima fördern. Wie das BVerfG feststellt, leiden Jugendliche typischerweise stärker unter der Trennung von ihrem gewohnten sozialen Umfeld, unter dem erzwungenen Alleinsein und sind in ihrer Persönlichkeit weniger verfestigt, so dass sich daraus spezielle Bedürfnisse, besondere Chancen und Gefahren für ihre weitere Entwicklung und eine besondere Haftempfindlichkeit ergeben.<sup>1491</sup> Fraglich ist, ob die untersuchten Ländergesetze diesen Ansprüchen auf Schutz und Entfaltung der Persönlichkeit im Rahmen der Regelungen zur Unterbringung junger Gefangener ausreichend Rechnung getragen haben. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die Regelungen zur Unterbringung männlicher junger Gefangener.

<sup>1487</sup> So die Begründung zum HambJStVollzG, S. 71.

<sup>1488</sup> Vgl. hierzu die Begründung zum HambJStVollzG, S. 71.

<sup>1489</sup> Vgl. hierzu die ausführliche Bewertung des Arrests als taugliche Disziplinarmaßnahme S. 237 f..

<sup>1490</sup> Vgl. Rule Nr. 95.3 und 95.4 sowie den Kommentar der GR zu Nr. 95.

<sup>1491</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 54 f.

#### 4.3.1.1 Eigenständigkeit der Jugendstrafvollzugsanstalten<sup>1492</sup>

Aus dem Trennungsgrundsatz ergibt sich die grundsätzliche Trennung der Jugendstrafgefangenen von erwachsenen Inhaftierten im Vollzug der Freiheitsstrafe. Hierdurch sollen primär negative Auswirkungen durch subkulturelle Einflüsse unterbunden und Raum für die notwendige spezifische Entwicklung im Jugendstrafvollzug geschaffen werden. Nicht zwangsläufig geht damit die Unterbringung junger Gefangener in eigenständigen Jugendstrafvollzugsanstalten einher. Jedoch ermöglicht die Selbstständigkeit einer Jugendstrafvollzugsanstalt die gebotene Trennung am besten und hebt zudem den eigenständigen Charakter des Jugendstrafvollzugs hervor. Damit wird sichergestellt, dass die jugendspezifischen und qualitativen Vorgaben der Ländergesetze auch tatsächlich umgesetzt werden können.<sup>1493</sup> Eisenberg<sup>1494</sup> sieht zutreffend die normativen Unterschiede von Jugendstrafe und Freiheitsstrafe als auch die methodischen Unterschiede zur Erreichung des Vollzugsziels, die sich an den besonderen Bedürfnissen der Insassen auszurichten haben, ausschließlich in der strikten Trennung in selbstständigen Jugendstrafvollzugsanstalten als ausreichend gewürdigt.

##### 4.3.1.1.1 Vorgaben des BVerfG

Der Entscheidung des BVerfG können keine ausdrücklichen Vorgaben zur getrennten Unterbringung von jungen Gefangenen in besonderen, eigenständigen Jugendstrafvollzugsanstalten entnommen werden. Jedoch ist die getrennte Unterbringung in eigenständigen Anstalten im Kontext der Berücksichtigung der Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs ein elementares Kriterium für einen jugendgemäßen Jugendstrafvollzug.

##### 4.3.1.1.2 Einschlägige Vorgaben der internationalen Regelwerke zum Trennungsgrundsatz

Umso ausführlicher widmen sich die völkerrechtlich verbindlichen Vorgaben und internationalen Mindeststandards, die nach den Vorgaben des BVerfG berücksichtigt werden müssen, der Trennung von jungen Gefangenen und Erwachsenen.

Nicht einheitlich beantworten sie jedoch die Frage, inwieweit eine solche Trennung in besonderen Jugendstrafvollzugsanstalten zu erfolgen hat und welche Ausnahmen von der getrennten Unterbringung zuzulassen sind. Aus der Regelungsdichte lässt sich jedoch erkennen, welch hohen Stellenwert der getrennten Unterbringung beizumessen ist.

---

<sup>1492</sup> **Hinweis:** Im Folgenden wird einheitlich der Begriff „Jugendstrafvollzugsanstalten“ gebraucht, da in diesen Einrichtungen des Jugendstrafvollzugs die Jugendstrafe vollzogen wird. Damit handelt es sich bei diesen Einrichtungen nicht um Jugendstrafanstalten, also Einrichtungen, in denen bestraft wird (dies ist bereits durch das Gerichtsurteil geschehen), sondern um Jugendstrafvollzugsanstalten, demnach Einrichtungen, in denen die verhängte Jugendstrafe mit dem Ziel der sozialen Integration und durch geeignete Erziehungs- oder Fördermaßnahmen vollzogen wird. (Vgl. diese Ansicht wird ebenfalls vom Hessischen Landesgesetzgeber vertreten, vgl. hierzu die Begründung zum HessJStVollzG, S. 32.) Mit dieser Begründung weicht die Verfasserin bewusst von der maßgeblichen gesetzlichen Begrifflichkeit der „Jugendstrafanstalt“ in §§ 17 und 92 Abs. 1, 2 JGG und der innerhalb den untersuchten Ländergesetzen uneinheitlichen Begrifflichkeiten (Anstalt, Jugendstrafanstalt, Jugendstrafvollzugsanstalt) ab.

<sup>1493</sup> Vgl. die Begründung zum JStVollzG–BW, S. 61.

<sup>1494</sup> Eisenberg, NStZ 2008, S. 253.

#### 4.3.1.1.2.1 Vorgaben des IPBPR

Art. 10 Absatz 2 IPBPR betrifft allgemein die Rechtsstellung nicht verurteilter Personen, inhaftierter Beschuldigter, Untersuchungsgefangener und sonstiger vorläufig untergebrachter Personen und schreibt für jugendliche Beschuldigte in Absatz 2 b) die getrennte Unterbringung von Erwachsenen vor. Dies bezieht sich sowohl auf Untersuchungs- als auch Strafgefangene. Dabei sind anders als bei Erwachsenen (abgesehen von außergewöhnlichen Umständen) keine Ausnahmen von diesem Grundsatz vorgesehen.

Der Trennungsgrundsatz wird in Absatz 3 Satz 2, der ausschließlich Strafgefangene im Strafvollzug anspricht, erneut aufgenommen, indem diese räumliche Trennung von jugendlichen und erwachsenen Inhaftierten zwingend innerhalb des Strafvollzugs festgeschrieben wird. Hiernach ist deutlich, dass sich das Trennungsgebot nicht nur mehr oder weniger genau aus dem JGG<sup>1495</sup> ergibt, sondern als völkerrechtlich verbindlicher Standard gem. Art. 20 Abs. 3 GG nicht hintergangen werden darf.<sup>1496</sup> Damit ist jedoch noch nichts darüber ausgesagt, wie die Trennung im Einzelnen zu vollziehen ist.

#### 4.3.1.1.2.2 Vorgaben der KRK

Art. 37 c KRK schreibt vor, dass Kinder bis 18 Jahre getrennt von Erwachsenen untergebracht werden sollen, sofern nicht eine andere Vorgehensweise dem Wohl des Kindes zuträglicher sei. Damit weicht die KRK vom strikten Trennungsgrundsatz des Art. 10 Abs. 3 S. 2 IPBPR und R. 26.3 der BR ab. Aufgrund dessen ist diese Bestimmung als kritisch zu beurteilen.<sup>1497</sup> Ebenso wie in Art. 10 IPBPR wird die Art der Trennung nicht näher bestimmt. Sinnvoll scheint es jedoch, jugendliche Inhaftierte gänzlich getrennt in eigenen Jugendstrafvollzugsanstalten unterzubringen, um zu gewährleisten, dass eine ausschließlich jugendgerechte Behandlung durch spezielle Maßnahmen und speziell ausgebildetes Personal erfolgt.<sup>1498</sup>

#### 4.3.1.1.2.3 Vorgaben der BR

Auch die BR legen in R. 26.3 ihren wesentlichsten Mindeststandard in der Regelung zur getrennten Unterbringung von Jugendlichen und Erwachsenen zur Vermeidung schädlicher Einflüsse und zum Schutz des Wohls des Jugendlichen nieder.<sup>1499</sup> Dabei wird sowohl die Unterbringung in gesonderten Jugendstrafvollzugsanstalten als auch in gesonderten Abteilen der Erwachsenenstrafvollzugsanstalten gestattet. Innerhalb der Grundsätze einzigartig ist die Gestattung anderer, gleich effektiver Maßnahmen zur Vermeidung

---

<sup>1495</sup> **Hinweis:** Der Trennungsgrundsatz ergibt sich nach der Änderung des JGG vom 08.11.07 nunmehr nicht mehr aus § 92 Abs. 1 JGG, sondern indirekt aus § 17 Abs. 1 JGG. Darin wird nicht explizit von „Trennung“ gesprochen, sondern von „Freiheitsentzug in einer für den Vollzug vorgesehenen Einrichtung“. Die Ersetzung des Begriffs „Jugendstrafanstalt“ stellt jedoch nicht den Trennungsgrundsatz in Frage, vgl. BT-Drs. 16/6293, S. 10.

<sup>1496</sup> Pollähne (2007), S. 149.

<sup>1497</sup> So auch Dorsch (1994), S. 247.

<sup>1498</sup> So gefordert in UN Committee on the Rights of the Child (CRC), *CRC General Comment No. 10 (2007): Children's Rights in Juvenile Justice*, 25 April 2007, CRC/C/GC/10 (2007), S. 22 f., abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4670fca12.html>, zuletzt abgerufen am 21.07.2009.

<sup>1499</sup> Vgl. Kommentar der BR zu R. 26.3.



schädlicher Einflüsse durch erwachsene Straftäter.<sup>1500</sup> Welche Art von Maßnahme dort in Betracht kommt, geht jedoch aus der einschlägigen Kommentierung nicht hervor.

#### 4.3.1.1.2.4 Vorgaben der JDL

Im Rahmen der R. 29 der JDL wird der Trennungsgrundsatz von Jugendlichen und Erwachsenen als Regelfall statuiert, wobei eine Trennung innerhalb derselben Hafteinrichtung („in allen Hafteinrichtungen sind [...] zu trennen“) für ausreichend erachtet wird.<sup>1501</sup> Die Unterbringung mit Familienmitgliedern ist wiederum gestattet.<sup>1502</sup> Allerdings wird hier nicht bedacht bzw. nicht angesprochen, dass auch dies zu Problemen führen kann, wenn der Erwachsene schon vorher schlechten Einfluss auf den Jugendlichen ausgeübt hat.

#### 4.3.1.1.2.5 Vorgaben der CPT–Standards

Aus den Berichten des CPT an die Bundesregierung über die erwähnten Deutschlandbesuche der drei Jugendstrafvollzugsanstalten Halle, Hameln und Weimar/Ichtershausen im Jahr 2000<sup>1503</sup> und zuletzt im Jahr 2005<sup>1504</sup> gehen eine Vielzahl von Mängeln der dortigen Zustände hervor. In dem im Jahr 2007 veröffentlichten Bericht zum Besuch des CPT im Jahr 2005<sup>1505</sup> wurde insbesondere die gemeinsame Unterbringung von Jugendlichen und Erwachsenen (Rn. 106/107) beanstandet. Die CPT–Standards sehen insofern die strengste Regelung zur Einhaltung des Trennungsgrundsatzes vor. Danach sollten Jugendliche in der Regel getrennt von Erwachsenen untergebracht werden und zwar in Hafteinrichtungen, die „speziell für Personen dieses Alters vorgesehen sind, die ein Haftregime bieten, das auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist, und deren Personal im Umgang mit Jugendlichen geschult ist“.<sup>1506</sup> Dabei ist es sinnvoll „gemischt-geschlechtliches Personal“ einzusetzen.<sup>1507</sup>

#### 4.3.1.1.2.6 Vorgaben der Empfehlung R(87)20

Die Empfehlung R(87)20 sieht ebenfalls vor, dass Jugendliche in der Regel getrennt unterzubringen sind, um sie vor den „schädlichen Einflüssen“ erwachsener Häftlinge zu schützen.<sup>1508</sup>

<sup>1500</sup> Vgl. Kommentar der BR zu R. 26.3.

<sup>1501</sup> Vgl. R. 29; Ausnahme: Unter kontrollierten Bedingungen dürfen sie auch mit sorgsam ausgewählten Erwachsenen untergebracht werden. Das Trennungsgebot wird bereits in Art. 10 III2 IPBPR und Art. 37 c KRK statuiert, bei diesen Regelwerken handelt es sich um völkerrechtlich verbindliche Instrumente.

<sup>1502</sup> Vgl. R. 29.

<sup>1503</sup> Bericht über den CPT Deutschlandbesuch im Jahr 2000 CPT/Inf (2003) 20 abrufbar unter <http://www.cpt.coe.int/documents/deu/2003-20-inf-eng.pdf>, zuletzt abgerufen am 20.07.2008.

<sup>1504</sup> Bericht über den CPT Deutschlandbesuch im Jahr 2005 CPT/Inf (2007) 18 abrufbar in einer nichtamtlichen deutschen Übersetzung unter <http://www.cpt.coe.int/documents/deu/2007-18-inf-deu.pdf>, zuletzt abgerufen am 20.07.2008.

<sup>1505</sup> Bericht über den CPT Deutschlandbesuch im Jahr 2005 CPT/Inf (2007) 18 abrufbar in einer nichtamtlichen deutschen Übersetzung unter <http://www.cpt.coe.int/documents/deu/2007-18-inf-deu.pdf>, zuletzt abgerufen am 20.07.2008.

<sup>1506</sup> Vgl. CPT (2004), Nr. 25 Abs.1, S. 69 und Nr. 28, S. 70.

<sup>1507</sup> Vgl. CPT (2004), Nr. 26, S. 69.

<sup>1508</sup> Nr. 16 Abs. 2 der R(87)20.

#### 4.3.1.1.2.7 Vorgaben der EPR

Auch die EPR tragen dem Trennungsgrundsatz von Jugendlichen und Erwachsenen Rechnung. Zu Behandlungszwecken oder zum Besten des Kindeswohls ist jedoch auch eine gemeinsame Unterbringung möglich.<sup>1509</sup> Rule Nr. 11.1 schreibt hierzu allerdings fest, dass Jugendliche regelmäßig außerhalb von Erwachsenenstrafvollzugsanstalten in „*altersgerechten Einrichtungen*“ untergebracht werden sollen.

#### 4.3.1.1.2.8 Vorgaben der GR

Nach Nr. 59.1 der GR sollen Jugendliche strikt von Erwachsenen getrennt, in eigens auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen und für diese Zwecke geschaffenen Einrichtungen untergebracht werden. Für den Ausnahmefall der Unterbringung in Anstalten für Erwachsene sollen eigene, separate Abteilungen vorgehalten werden. In Einzelfällen ist die gemeinsame Unterbringung im Interesse der Jugendlichen zulässig.<sup>1510</sup> Zudem darf nach Nr. 59.2 von den Anforderungen der getrennten Unterbringung abgesehen werden, um den Jugendlichen die Teilnahme an Vollzugsangeboten mit Personen zu gestatten, die in Einrichtungen für Erwachsene untergebracht sind. Jugendliche die die Volljährigkeit erreicht haben und noch als Jugendliche zu behandelnde junge Erwachsene sind, sollen zudem grundsätzlich in Einrichtungen für Jugendliche untergebracht werden, es sei denn, ihre soziale Wiedereingliederung kann in einer Einrichtung für Erwachsene besser erreicht werden.<sup>1511</sup>

#### 4.3.1.1.3 Die Gesetzeslage

##### 4.3.1.1.3.1 Bisherige Rechtslage

Die bisherige Regelung in § 92 Abs. 1 JGG a.F. sah vor, dass die Jugendstrafe in Jugendstrafvollzugsanstalten vollzogen wird. Darunter fiel ausschließlich der Vollzug der Jugendstrafe in separaten Jugendstrafvollzugsanstalten, nicht aber in einer Abteilung – getrenntes Gebäude oder gar nur Gebäudetrakt - auf dem Gelände einer JVA für Erwachsene.<sup>1512</sup> Von diesem strikten Trennungsgrundsatz wurden keine Ausnahmen zugelassen.

##### 4.3.1.1.3.2 Gesetzliche Regelung des GJVollz–E (2006)

An § 92 Abs. 1 JGG a.F. angelehnt soll nach § 40 Abs. 1 Satz 1 GJVollz–E (2006) die Jugendstrafe verpflichtend in selbstständigen Jugendstrafvollzugsanstalten der Landesjustizverwaltungen vollzogen werden. Aus der Begründung geht hervor, dass es sich klarstellend um selbstständige Anstalten handeln muss, um den eigenständigen Charakter des Jugendstrafvollzugs hervorzuheben.<sup>1513</sup> Abweichend von § 92 Abs. 1 JGG a.F. wird ausnahmsweise die Unterbringung männlicher junger Gefangener in getrennten Abteilungen einer Einrichtung des offenen Vollzugs für erwachsene Männer nur für den Fall zugelassen, wenn dies zur Aufnahme oder Fortführung einer schulischen oder beruflichen

---

<sup>1509</sup> Vgl. Rule Nr. 18.8c) und Nr. 35.4, sowie die diesbezügliche Kommentierung in Kommentar der EPR zu Rule Nr. 35, die auf die entsprechenden Regelungen innerhalb der JDL, der BR und der CPT-Standards verweist.

<sup>1510</sup> Vgl. Nr. 59.1 und Kommentar der GR zu Nr. 59.

<sup>1511</sup> Vgl. Nr. 59.3 und Kommentar der GR zu Nr. 59.

<sup>1512</sup> Eisenberg (2004), S. 864.

<sup>1513</sup> Vgl. die Begründung zum GJVollz–E (2004), S. 71.

Ausbildung oder einer Erwerbstätigkeit außerhalb der Anstalt in Vorbereitung der Entlassung erforderlich ist. Klarstellend wird jedoch darauf verwiesen, dass der Vollzug an den jungen Gefangenen trotzdem nach den Vorschriften des GJVollz-E (2006) erfolgen muss. Aus der Begründung geht wiederum hervor, dass durch diese Ausnahmeregelung einem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen werde, da nur wenige offene Anstalten des Jugendstrafvollzugs existieren und nur so eine heimatnahe Unterbringung gewährleistet werden könne.<sup>1514</sup> Für diesen konkret festgelegten Einzelfall kann eine Durchbrechung des strikten Trennungsgrundsatzes wohl nicht beanstandet werden, da hierbei ausschließlich die Aspekte zur Erreichung des Vollzugsziels im Vordergrund stehen.<sup>1515</sup>

#### 4.3.1.1.3.3 Aktuelle Gesetzeslage

Alle untersuchten Ländergesetze normieren im Grundsatz den Vollzug der Jugendstrafe in besonderen Jugendstrafvollzugsanstalten.<sup>1516</sup>

Mit Ausnahme des § 99 Abs. 2 HambStVollzG sehen diese jedoch zusätzliche Alternativen und/oder Ausnahmen zum Vollzug der Jugendstrafe in selbstständigen Jugendstrafvollzugsanstalten vor.

##### 4.3.1.1.3.3.1 Alternative zum Vollzug in selbstständigen Jugendstrafvollzugsanstalten

Alternativ zur Unterbringung von jungen Gefangene in separaten Jugendstrafvollzugsanstalten gestattet § 3 Abs. 1 Satz 2, 1. Alt. JStVollzG-BW den Vollzug der Jugendstrafe in Teilanstalten einer Anstalt des Erwachsenenvollzugs aus besonderen Gründen. Hierzu sollen diese Anstalten zu Jugendstrafvollzugsanstalten bestimmt werden. Eine nähere Bestimmung der besonderen Gründe erfolgt jedoch nicht.

##### 4.3.1.1.3.3.2 Ausnahmen zum Vollzug in selbstständigen Jugendstrafvollzugsanstalten

In §§ 3 Abs. 1, 2. Alt., § 4 Abs. 3 JStVollzG-BW, § 68 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. HessJStVollzG und § 170 Abs. 2, 2. Alt. NJVollzG wird darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet, die Jugendstrafe statt in selbstständigen Jugendstrafvollzugsanstalten in von Einrichtungen des Erwachsenenvollzugs abgetrennten bzw. gesonderten Abteilungen zu vollziehen. Lediglich das JStVollzG-BW bestimmt hierzu ausdrücklich, dass eine solche Unterbringung lediglich aus besonderen Gründen zulässig ist und eine Bestimmung dieser Abteilungen zu Jugendstrafvollzugsanstalten zu erfolgen hat. § 4 Abs. 3 S. 1 JStVollzG-BW ist jedoch lediglich als „Soll-Vorschrift“ formuliert, so dass eine getrennte Unterbringung nicht zwingend ist. Positiv zu bewerten ist allerdings, dass ausschließlich § 4 Abs. 3 Satz 2 JStVollzG-BW vorgibt, dass der Strafvollzug an den jungen Gefangenen in Justizvollzugsanstalten für Erwachsene ebenfalls nach den Vorschriften des JStVollzG-BW erfolgen muss. Auf diese wichtige Klarstellung verzichtet das HessJStVollzG als auch das NJVollzG.

Eine zusätzliche Ausnahmeregelung sieht das NJVollzG in § 171 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 vor, wonach der Vollzug an jungen Gefangenen auch in Jugendarrestanstalten erfolgen kann. Nicht ganz eindeutig geht aus § 171 Abs. 2 Satz 3 NJVollzG hervor, inwieweit diese schwerwiegendsten Ausnahmen vom Grundsatz der Trennung, die die gemeinsame Unterbringung von Jugendlichen und Erwachsenen gestatten, auch auf junge Gefangene

<sup>1514</sup> So die Begründung zum GJVollz-E (2004), S. 72.

<sup>1515</sup> Ähnliche Einschätzung Kirchner (2009b), S. 721.

<sup>1516</sup> Vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 JStVollzG-BW; § 99 Abs. 2 HambStVollzG; § 68 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. HessJStVollzG; § 170 Abs. 2, 1. Alt. NJVollzG.

anwendbar sind.<sup>1517</sup> Gegen eine solche Anwendbarkeit spricht die Benennung als „Gefangene“ in § 171 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 2 und 4 NJVollzG, da in der Ausnahmeregelung des § 171 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 NJVollzG explizit von „jungen Gefangenen“ gesprochen wird. Eine Anwendbarkeit des § 171 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 NJVollzG, der die gemeinsame Unterbringung aus dringenden Gründen der Vollzugsorganisation gestattet, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

#### 4.3.1.1.3.3.3 Dreiteilung des Strafvollzugs in Baden-Württemberg

Einzig das JStVollzG–BW sieht in § 4 Abs. 1 eine Dreiteilung des Strafvollzugs vor. Hiernach sollen Jugendliche von Heranwachsenden und jungen Erwachsenen getrennt untergebracht werden. Demnach werden Jugendliche von Heranwachsenden getrennt, Heranwachsende sollen hingegen mit jungen Erwachsenen untergebracht werden dürfen.

#### 4.3.1.1.4 Bewertung der aktuellen Gesetzeslage

Negativ anzumerken ist, dass alle untersuchten Ländergesetze mit Ausnahme des HambStVollzG den bislang geltenden strikten Trennungsgrundsatz aus § 92 Abs. 1 JGG a.F. tendenziell aufgehoben haben. Durch die nunmehr normierten Ausnahmeregelungen ergibt sich nicht nur eine uneinheitliche Regelungsstruktur, Ausnahmen vom Trennungsgrundsatz sind zudem als generell problematisch anzusehen. In separaten Jugendstrafvollzugsanstalten ist die Organisation, das Angebot an Maßnahmen, die mögliche intensive Betreuung als auch das speziell ausgebildete Personal allein auf die Bedürfnisse und Anforderungen der jungen Gefangenen zugeschnitten und kann dementsprechend an der Erreichung des Vollzugsziels arbeiten. Zudem wird ein wesentlicher Teil schädlicher Einflüsse des allgemeinen Strafvollzugs von den jungen Gefangenen fern gehalten, worunter insbesondere die unerwünschte Beeinflussung durch erwachsene Gefangene zu verstehen ist.<sup>1518</sup> Ein solch jugendspezifisches Klima lässt sich auch in vom Erwachsenenvollzug getrennten Abteilungen nur schwer herstellen, so dass eine räumliche Trennung der jungen Gefangenen auf dem Gelände einer Erwachsenenstrafvollzugsanstalt regelmäßig nicht ausreicht. Insbesondere in kleineren Abteilungen besteht die Gefahr, dass notwendige Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels nicht angeboten werden können.<sup>1519</sup> Nur wenn eine strikte Trennung in allen Lebensbereichen innerhalb einer Anstalt unter Bereitstellung aller notwendigen Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels möglich ist, sollten eine Jugendstrafvollzugsanstalt und eine Erwachsenenstrafvollzugsanstalt räumlich getrennt auf einem Gelände zur gemeinsamen Nutzung der vorhandenen Infrastruktur betrieben werden.<sup>1520</sup> Gänzlich abzulehnen ist die Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung von Jugendlichen und Erwachsenen unter Verzicht auf den Trennungsgrundsatz, wie sie das NJVollzG vorsieht - insbesondere da eine nähere Bestimmung der „dringenden Gründe der Vollzugsorganisation“ nicht vorgenommen wurde und damit den Schluss zulässt, dass auch eine Überbelegung als „dringender Grund“ angesehen werden kann. Damit widerspricht § 171 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 NJVollzG den internationalen Mindeststandards, die zwar

<sup>1517</sup> Für die Anwendbarkeit auf junge Gefangene Laubenthal (2008), S. 514; unklar bei Eisenberg, NStZ 2008, S. 253 Fn. 40, da er dort §§ des NJVollzG benennt, die nicht im Zusammenhang mit dem Trennungsgrundsatz stehen; wohl gegen die Anwendbarkeit, da in ihren tabellarischen Übersichten nicht als Ausnahmetatbestände aufgeführt Kirchner (2009b), S. 719; Höynck, ZJJ 2008, S. 163.

<sup>1518</sup> Dieser Ansicht auch Laubenthal (2008), S. 514.

<sup>1519</sup> So auch Kirchner (2009b), S. 720.

<sup>1520</sup> Ähnlich Laubenthal (2008), S. 514.

regelmäßig eine getrennte Unterbringung auf dem Gelände der Anstalt des Erwachsenenvollzugs zulassen wollen, jedoch eine gemeinsame Unterbringung ausschließen.<sup>1521</sup>

Den internationalen Mindeststandards werden die übrigen Ländergesetze insofern gerecht als sie eine gänzliche Durchbrechung des Trennungsgrundsatzes nicht vorsehen. Eine Unterbringung in getrennten Abteilungen hingegen steht dem Wortlaut der internationalen Mindeststandards nicht entgegen, da diese eine solche Unterbringung alternativ als zulässig erachten<sup>1522</sup> oder wenigstens als Ausnahme zulassen wollen<sup>1523</sup>.

Die Bestimmung der Teilanstalten, Abteilungen oder Außenstellen einer Justizvollzugsanstalt aus besonderen Gründen zu Jugendstrafvollzugsanstalten ist ein besonderer Kniff des § 3 Abs. 1 JStVollzG–BW, um zukünftig Ausnahmeregelungen vom Grundsatz der Eigenständigkeit zu vermeiden.<sup>1524</sup> Dadurch handelt es sich nicht mehr um Justizvollzugsanstalten des Erwachsenenvollzugs, sondern um eigenständige Jugendstrafvollzugsanstalten, die den eigenständigen Charakter des Jugendstrafvollzugs hervorheben<sup>1525</sup>. Für die Praxis ist dies ein wichtiger Aspekt, da die dortigen Bediensteten zu Bediensteten einer Jugendstrafvollzugsanstalt werden.<sup>1526</sup> Auf die Einhaltung des Trennungsgrundsatzes und die aus der Unterbringung auf einem gemeinsamen Gelände entstandenen Gefahren und Kritikpunkte für den Jugendstrafvollzug hat dies jedoch keine positiven Auswirkungen.

Des Weiteren ist insbesondere das baden-württembergische Konzept einer zweigeteilten Vollzugsorganisation im Jugendstrafvollzug als problematisch anzusehen. Insgesamt soll sie sich langfristig als Dreiteilung des Justizvollzugs in Jugendvollzug – Jungtättervollzug – Erwachsenenvollzug darstellen. Begründet wird diese Vision mit der – bewiesenermaßen – geringen Anzahl Jugendlicher im baden – württembergischen Jugendstrafvollzug und dem damit verbundenen – ebenfalls nicht zu bestreitenden – unterschiedlichen Förderungs- und Behandlungsbedarf der betroffenen Gruppen der Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen.<sup>1527</sup>

Diese Begründung ist auf den ersten Blick nachvollziehbar. Jedoch übersieht der Landesgesetzgeber dabei, dass eine zweiteilige Vollzugsorganisation getrennt in jugendliche und heranwachsende Inhaftierte den Regelungen der § 105 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 JGG widerspricht, wonach Jugendstrafe Freiheitsentzug in einer für ihren Vollzug vorgesehenen Einrichtung ist.<sup>1528</sup> Danach sind Heranwachsende, die zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden, wie Jugendliche Inhaftierte zu behandeln. Eine grundsätzliche Trennung von Jugendlichen und Heranwachsenden würde den getroffenen Feststellungen, dass diese Heranwachsenden aufgrund ihres Entwicklungsgrades einem Jugendlichen gleichstehen und auch wie diese und zusammen mit diesen behandelt werden müssen, widersprechen.

<sup>1521</sup> Vgl. Art. 10 Abs. 3 Satz 2 IPBPR; R. 26.3 BR; CPT (2004), Nr. 25 Abs.1, S. 69 und Nr. 28, S. 70; Nr. 16 Abs. 2 der R(87)20; Rule Nr. 11.1 EPR (ohne ausdrückliche Benennung von Ausnahmen).

<sup>1522</sup> Vgl. Art. 10 Abs. 3 Satz 2 IPBPR; Art. 37 c KRK; R. 26.3 BR; R. 29 JDL (nur getrennte Unterbringung benannt ohne konkrete Vorgaben).

<sup>1523</sup> Vgl. CPT (2004), Nr. 25 Abs.1, S. 69 und Nr. 28, S. 70; Nr. 16 Abs. 2 der R(87)20; Rule Nr. 11.1 EPR; Nr. 59.1 GR („in der Regel“ in eigenständigen Einrichtungen).

<sup>1524</sup> Hierzu auch Kirchner (2009b), S. 721 f.

<sup>1525</sup> So die Begründung zum JStVollzG–BW, S. 61.

<sup>1526</sup> Vgl. Kirchner (2009b), S. 721 f.

<sup>1527</sup> Vgl. Begründung zum JStVollzG–BW, S. 61; Wulf, INFO 2007, S. 71 f.

<sup>1528</sup> So auch die rechtliche Würdigung von Eisenberg, NSfZ 2008, S. 253.

Davon geht im Übrigen auch das BVerfG aus, wenn es Heranwachsende mit „jugendhaftem Entwicklungsstand“ den Jugendlichen gleichsetzt und ihnen die jugendspezifischen Regelungen aufgrund der Besonderheit des Jugendalters zugute kommen lassen will.<sup>1529</sup>

#### 4.3.1.1.5 Ergebnis

Die strengste Einhaltung des Trennungsgrundsatzes sieht das HambStVollzG vor, welches keine andere Form der Unterbringung als diejenige in besonderen Jugendstrafvollzugsanstalten zulässt. Damit ist dem HambStVollzG die beste Lösung gelungen. Die übrigen Ländergesetze entsprechen den grundsätzlichen Vorgaben des BVerfG, die Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs zu berücksichtigen insoweit nicht, als eine Unterbringung in getrennten Abteilungen eine gänzliche Trennung nicht immer gewährleisten kann. Eine Beschränkung auf besondere Gründe, wie sie das JStVollzG–BW vorsieht, ist wohl die noch akzeptabelste Lösung. Die Möglichkeit einer gemeinsamen Unterbringung, wenn auch nur in Ausnahmefällen, wie sie das NJVollzG vorsieht, widerspricht den Vorgaben der internationalen Standards und ist deshalb abzulehnen. Da die Regelungen zur Trennung von Insassen des Jugendstrafvollzugs von denjenigen des Strafvollzugs zudem erst im organisationsrechtlichen Teil der Ländergesetze verortet sind, der sich mit Ausnahme Baden–Württembergs am Ende der Gesetzestexte findet, werden sie den besonderen Bedeutung der getrennten Unterbringung von Jugendstrafgefangenen und erwachsenen Inhaftierten im Vollzug der Freiheitsstrafe nicht gerecht. Denn die besondere Betonung der Selbstständigkeit der Jugendstrafvollzugsanstalten hebt den eigenständigen Charakter des Jugendstrafvollzugs hervor. Zwar widerspricht der Standort nicht den Vorgaben des BVerfG, eine Stellung zu Beginn der Ländergesetze würde jedoch die vom BVerfG betonte und deutlich geforderte Berücksichtigung der Besonderheit des Jugendstrafvollzugs hervorheben und klarer in den Fokus des Normanwenders rücken.

#### 4.3.1.2 Wohngruppenvollzug

Bereits die Jugendstrafvollzugskommission kam in ihrem Schlussbericht aus dem Jahr 1980 zu dem Ergebnis, dass soziale Lernprozesse verschiedenster Art sich ausschließlich in Gemeinschaften und damit primär in Wohngruppen realisieren ließen.<sup>1530</sup> Alle nachfolgend erarbeiteten Alternativentwürfe setzten diese Forderung um und sprachen sich für die Wohngruppe als regelmäßige Unterbringungsform im Jugendstrafvollzug aus.<sup>1531</sup> Zuletzt hob das BVerfG in seiner Entscheidung zum Jugendstrafvollzug die besondere Bedeutung des Wohngruppenvollzugs erneut hervor. Die untersuchten Ländergesetze übernehmen diese Forderung des BVerfG letztlich mehr oder weniger konsequent.

##### 4.3.1.2.1 Vorgaben des BVerfG

Das BVerfG<sup>1532</sup> hält nach derzeitigem Erkenntnisstand die Unterbringung in „*kleineren Wohngruppen*“ für besonders geeignet, um einerseits die jungen Gefangenen vor wechselseitigen Übergriffen zu schützen, ihnen aber andererseits innerhalb der Anstalt „*Kontakte, die positivem sozialen Lernen dienen können*“ zu ermöglichen und nicht unnötig zu beschränken. Hierzu führt es beispielhaft die Unterbringung in Wohngruppen differenziert nach Alter, Strafzeit und Straftat (etwa die gesonderte Unterbringung von

<sup>1529</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 56 f.

<sup>1530</sup> BMJ (1980), S. 24.

<sup>1531</sup> Vgl. hierzu zusammenfassend Kreideweiß (1993), S. 128 ff.

<sup>1532</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 57.

Gewalt- und Sexualtätern mit spezifischen Betreuungsmöglichkeiten) an. Zur weiteren Ausgestaltung des Wohngruppenvollzugs äußert sich das BVerfG nicht und eröffnet damit den Landesgesetzgebern einen weiten Spielraum, der sich jedoch ebenfalls an den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu orientieren hat.

#### 4.3.1.2.2 Einschlägige Vorgaben der internationalen Regelwerke zum Wohngruppenvollzug

Während sich die internationalen Regelwerke insgesamt zum Wohngruppenvollzug eher bedeckt halten, bestimmt Nr. 53.4 GR, dass die Aufnahmekapazität der Einrichtungen klein genug sein sollte, um eine individuelle Vollzugsgestaltung bzw. Behandlungsplanung zu ermöglichen. Hierzu soll die Unterbringung in kleinen Wohngruppen erfolgen. Die Kommentierung zu Nr. 53.4 GR führt an, dass eine einheitliche Maximalgröße der Anstalten aufgrund der großen Varianz innerhalb Europas nicht allgemeingültig festgelegt werden könne, bezeichnet aber die in Frankreich gängige Praxis von maximal 60 Plätzen innerhalb einer Abteilung als besonders geeignet. Zudem spricht sie sich eindeutig für die Wichtigkeit der Aufteilung der Anstalt in kleine Wohneinheiten aus, wobei diese eine Größe von zehn bis fünfzehn Plätzen nicht überschreiten sollte. Die Aufteilung der Anstalt in kleine Wohneinheiten stelle insofern den besten Weg zur Intervention, zum Erlernen sozialer Kompetenz und zur selbstständigen Bewältigung des Tagesablaufs dar.<sup>1533</sup>

#### 4.3.1.2.3 Sinn und Zweck des Wohngruppenvollzugs

Obgleich der Wohngruppenvollzug von allen Seiten als Regelunterbringungsform gefordert wird, findet sich weder in den gesetzlichen Bestimmungen noch in der Entscheidung des BVerfG eine konkrete Definition dessen, was unter einer Wohngruppe im (Jugend-)Strafvollzug zu verstehen ist. Vor einer intensiveren Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Regelungen der Ländergesetze ist deshalb eine Befassung mit der Begriffsbestimmung des Wohngruppenvollzugs unumgänglich. Ebenfalls sollen zunächst die wesentlichen Zielsetzungen des Wohngruppenvollzugs zusammenfassend beleuchtet werden.

##### 4.3.1.2.3.1 Der Begriff des Wohngruppenvollzugs

Die untersuchten Ländergesetze enthalten keine ausdrückliche Definition der Wohngruppe. Eine von Bruns<sup>1534</sup> entwickelte Begriffsbestimmung besagt: „Die Wohngruppe ist eine überschaubare soziale Einheit von mindestens drei Personen, die gemeinsam die Haushaltsführung bewältigt [und] auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeitdauer in einer Wohnung zur Verfolgung fremd- oder selbstbestimmter Ziele lebt.“ Dabei dürfte die Mindestanzahl von drei Wohngruppenbewohnern als Untergrenze im Jugendstrafvollzug aufgrund des derzeitigen Erkenntnisstandes jedoch nicht ausreichen.<sup>1535</sup> Laubenthal<sup>1536</sup> geht davon aus, dass eine Gruppe aus einer „überschaubaren Anzahl von Mitgliedern“ besteht, „die zu einer Kontaktform finden und eine Einheitsstruktur entwickeln“. Die einheitliche Definition der Wohngruppe im Jugendstrafvollzug ist allerdings sinnvoll, um der Ausbildung unterschiedlicher Wohngruppen-Definitionen, wie sie sich bereits im

<sup>1533</sup> Kommentar der GR zu Nr. 53.

<sup>1534</sup> Definiert nach Bruns (1986), S. 54.

<sup>1535</sup> Vgl. zur Gruppengröße unten S. 260 ff.

<sup>1536</sup> Laubenthal, ZfStrVo 1984, S. 69, der sich zwar ausschließlich mit dem Wohngruppenvollzug im Erwachsenenvollzug auseinandersetzt, dessen Erkenntnisse jedoch vollumfänglich auf den Jugendstrafvollzug übertragen werden können.

Erwachsenenvollzug finden lassen,<sup>1537</sup> entgegenzuwirken. Eine Wohngruppe ausschließlich kraft Bezeichnung würde den Vorgaben des BVerfG nicht gerecht. Die exakte Begriffsbestimmung muss sich deshalb aus der Zielsetzung, der Gruppengröße, der gruppenspezifischen Einrichtung sowie der baulichen Vorrichtung zusammensetzen.

#### 4.3.1.2.3.2 Die Ziele des Wohngruppenvollzugs

*„Der Wohngruppenvollzug dient der Einübung sozialadäquaten Verhaltens, weil die Gefangenen sich mit den Bedürfnissen und Erwartungen ihrer Mitgefangenen im Alltag auseinandersetzen und Probleme gemeinsam lösen müssen. Wohngruppen sind im Vollzug ein ideales praktisches Trainingsfeld für Fertigkeiten, die in der Theorie [...] vermittelt wurden. Hinzu kommt, dass in Wohngruppen die individuelle Ansprache, Förderung und Erziehung der jungen Gefangenen besser möglich ist als in großen Abteilungen. Die dem Erziehungsauftrag entgegen laufenden subkulturellen Einflüsse und Strukturen können so erfolgreich zurückgedrängt werden.“*<sup>1538</sup> Damit fasst der hessische Landesgesetzgeber die zwei wesentlichen Ziele des Wohngruppenvollzugs zutreffend in aller Kürze zusammen.<sup>1539</sup> Musste der junge Gefangene schon aus seinem sozialen Umfeld gerissen werden, so ist es die Pflicht des Erziehungs- bzw. Förderungsvollzugs – nicht zuletzt unter dem Aspekt des Angleichungsgrundsatzes und zur Erreichung des Vollzugsziels – ihm möglichst eine adäquate Alternative mit weitestgehend gesellschaftsähnlichen Möglichkeiten anzubieten.<sup>1540</sup>

Das bedeutendste Ziel des Wohngruppenvollzugs ist damit die Einübung sozialer Verhaltensweisen. Dabei steht der Grundgedanke im Vordergrund, dass sich jeder Mensch durch Interaktion mit anderen Menschen weiterentwickelt.<sup>1541</sup> Dadurch entsteht eine wechselseitige Einflussnahme auf intellektueller und auch auf Gefühlsebene, die zur Gruppendynamik führt.<sup>1542</sup> Diese wird wiederum durch Spannungen, Konflikte und deren Lösung in Bewegung gehalten.<sup>1543</sup> Die erste soziale Leistung besteht im Sich-Einpassen in die Gemeinschaft, der Übernahme einer Rollenposition und der Distanzierung von dieser.<sup>1544</sup> Er lernt, Gruppennormen zu interpretieren, akzeptieren, aber auch modifizierend Einfluss auf sie zu nehmen.<sup>1545</sup> Die Gruppe wird dadurch zum Übungsfeld für soziales Verhalten und zur Förderung der sozialen Funktionsfähigkeit, die ihn befähigt, durch rationale Entscheidungen Konfliktsituationen zu lösen.<sup>1546</sup> Der einzelne soll lernen, dass Zusammenleben in der Gemeinschaft Bereitschaft zur Kooperation, Unterordnung und Ausgleich der unterschiedlichen Bedürfnisse vor aggressiver Selbstbehauptung bedeutet.<sup>1547</sup> Das Erlernen dieser Grundbestandteile der Konfliktfähigkeit und Stabilität im sozialen Verhalten stellt das optimale Ziel einer Gruppenbehandlung dar.<sup>1548</sup>

<sup>1537</sup> Vgl. Laubenthal, ZfStrVo 1984, S. 67.

<sup>1538</sup> So die Begründung zum HessJStVollzG, S. 47.

<sup>1539</sup> Zu den weiteren Funktionen, die einer Wohngruppe im Jugendstrafvollzug zukommen kann, vgl. die instruktiven Ausführungen von Bruns (1986), S. 86 ff.

<sup>1540</sup> Ähnlich für den Erwachsenenvollzug Laubenthal (1982), S. 249.

<sup>1541</sup> Laubenthal, ZfStrVo 1984, S. 69.

<sup>1542</sup> Laubenthal, ZfStrVo 1984, S. 69.

<sup>1543</sup> Laubenthal, ZfStrVo 1984, S. 69.

<sup>1544</sup> Laubenthal (1982), S. 253.

<sup>1545</sup> Laubenthal (1982), S. 253.

<sup>1546</sup> Laubenthal, ZfStrVo 1984, S. 69.

<sup>1547</sup> Laubenthal (1982), S. 253; Laubenthal, ZfStrVo 1984, S. 69.

<sup>1548</sup> Laubenthal (1982), S. 253.



Ein weiteres Ziel des Wohngruppenvollzugs bildet die Verhinderung negativer Gruppen und subkultureller Tendenzen. Die Verhinderung offizieller sozialer Kommunikation und Vereinzelung der jungen Gefangenen steht einer Verhaltensänderung entgegen. Zur Erreichung des Vollzugsziels muss es gelingen, die Wirkungen der Prisonierung und die Bildung von Subkulturen zu verhindern.<sup>1549</sup> Durch die Gruppe wird der Isolation, der Vereinsamung und dem Verlust des Selbstwertgefühls entgegengewirkt und damit die Flucht des jungen Gefangenen in eine Ersatzbestätigung vermieden.<sup>1550</sup> Zudem macht der Gruppenvollzug die Masse der Insassen überschaubar.<sup>1551</sup> Eine geregelte Kommunikationsmöglichkeit wirkt weiterhin einer negativen Solidarität entgegen und vermag weitgehend die Gefahr unerwünschter Insassenkulturen zu verhindern.<sup>1552</sup>

Zusammenfassend lässt sich damit feststellen, dass derzeit, obgleich durchaus Bedenken gegen den Wohngruppenvollzug existieren,<sup>1553</sup> keine realistische Alternative zum Vollzug in Wohngruppen mit identischem Wirkungseinfluss zur Erreichung des Vollzugsziels denkbar ist.

#### 4.3.1.2.4 Die Gesetzeslage

##### 4.3.1.2.4.1 Die gesetzliche Regelung des § 7 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG

Im StVollzG findet sich bezüglich des Wohngruppenvollzugs lediglich in § 7 Abs. 2 Nr. 3 die Regelung, dass der Vollzugsplan mindestens auch Angaben über „*die Zuweisung zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen*“ enthalten muss. Einzelheiten über Zuweisungskriterien, Größe, Zusammensetzung und Gestaltungsmethoden dieser Gruppe regelt das StVollzG jedoch nicht. Ein daraus abzuleitender Rechtsanspruch besteht ebenfalls nicht.<sup>1554</sup> Nach § 143 StVollzG ist lediglich festgelegt, dass die Anstalten entsprechend den Behandlungsbedürfnissen des Einzelnen zu gestalten und so zu gliedern sind, dass die jungen Gefangenen in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen zusammengefasst werden können. Durch § 201 Nr. 4 StVollzG wurde diese zwingende Vorschrift zudem noch für Anstalten, deren Errichtung bereits vor Inkrafttreten des StVollzG begonnen wurde in eine bloße „Soll-Vorschrift“ umgewandelt. Hieraus ist die oben bereits erwähnte Ausbildung bzw. uneinheitliche Bezeichnung von Zusammenschlüssen als Wohngruppe zu erklären. So kann es sich auch bei einer Abteilung mit bis zu hundert Insassen kraft Bezeichnung um eine Wohngruppe handeln.<sup>1555</sup>

##### 4.3.1.2.4.2 Die bisherige Rechtslage in Nr. 3 Abs. 2 Nr. 2 VVJug

Auch die für den Jugendstrafvollzug bisher geltenden VVJug sehen in Nr. 3 Abs. 2 Nr. 2 lediglich vor, dass der Vollzugsplan mindestens Angaben über „*die Zuweisung zu Wohngruppen und Erziehungsgruppen*“ enthalten muss. Auch hieraus ergibt sich kein Anspruch auf die regelmäßige Unterbringung im Wohngruppenvollzug. Zudem lassen sich § 92 Abs. 1 JGG a.F., der den Vollzug der Jugendstrafe in Jugendstrafvollzugsanstalten bestimmt, keine weitergehenden Vorgaben über den Wohngruppenvollzug entnehmen.

<sup>1549</sup> Laubenthal, ZfStrVo 1984, S. 69.

<sup>1550</sup> Laubenthal, ZfStrVo 1984, S. 69.

<sup>1551</sup> Laubenthal, ZfStrVo 1984, S. 69.

<sup>1552</sup> Laubenthal, ZfStrVo 1984, S. 69.

<sup>1553</sup> Vgl. hierzu Bruns (1986), S. 119 ff.; sowie die zusammenfassende Darstellung bei Schwirzer (2008), S. 169 f.

<sup>1554</sup> KG Berlin, ZfStrVo 1996, S. 183.

<sup>1555</sup> Vgl. hierzu ebenfalls Laubenthal, ZfStrVo 1984, S. 67.

#### 4.3.1.2.4.3 Die Regelung des §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 40 Abs. 3 GJVollz–E (2006)

Einen wesentlichen Vorstoß zur Normierung des Wohngruppenvollzugs als Regelvollzugsform nimmt § 19 Abs. 1 Satz 1 GJVollz–E (2006) vor. Er bestimmt, dass die jungen Gefangenen regelmäßig in Wohngruppen untergebracht und besondere Wohngruppen für unter 16-Jährige gebildet werden. *„Damit wird für das tägliche Leben in der Jugendstrafanstalt eine Form des Zusammenlebens gesetzliche Grundlage, die der auf Förderung der Gefangenen ausgerichteten Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs, einem humanen Lebensstil und den Bedürfnissen junger Menschen am besten entspricht“*, so die Begründung.<sup>1556</sup> Da der Wohngruppenvollzug nur den Regelfall bildet, ist in Ausnahmefällen auch eine andere Unterbringungsform zulässig. Schwirzer<sup>1557</sup> warnt jedoch ausdrücklich davor den Ausnahmetatbestand dazu zu missbrauchen, den Wohngruppenvollzug nur zögerlich oder stufenweise einzuführen. Kritisch zu betrachten ist zudem, dass zwar eine andere Unterbringungsform in Ausnahmefällen zulässig sein soll, jedoch keine Fälle der Gruppenuntauglichkeit festgeschrieben werden.<sup>1558</sup> Eine besondere Wohngruppe für unter 16-Jährige entspricht den Vorgaben des BVerfG nach einer Differenzierung u.a. nach dem Alter.<sup>1559</sup> Aus der Begründung lässt sich entnehmen, dass hierbei insbesondere die intensiveren Bedürfnisse nach Förderung und der Schutz der jüngsten Gefangenen im Vordergrund stehen.<sup>1560</sup> § 40 Abs. 3 GJVollz–E (2006) sieht zudem - als „Soll-Vorschrift“ formuliert - eine Wohngruppengröße von bis zu acht Personen vor, zu denen neben den Hafträumen zur Unterbringung während der Nachtzeit die für die gemeinsame Benutzung notwendigen weiteren Räume und Einrichtungen gehören. Begründet wird diese Größe mit der möglichen Verhinderung ungünstiger Auswirkungen von Sub- und Gruppenkulturen, sowie der Aneignung sozialer Fähig- und Fertigkeiten.<sup>1561</sup> Damit sieht der Bundesgesetzgeber in dieser Ausformung die konsequente Umsetzung der Vorteile des Wohngruppenvollzugs nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen.<sup>1562</sup> Inwieweit eine optimale Gruppengröße bestimmbar ist, wird im Rahmen der Bewertung der ländergesetzlichen Regelungen erörtert.<sup>1563</sup>

#### 4.3.1.2.4.4 Die aktuelle Gesetzeslage

Alle untersuchten Ländergesetze normieren nun ebenfalls den Wohngruppenvollzug. Obwohl dieser in allen Bundesländern als Gestaltungsprinzip unstrittig ist und die Landesgesetzgeber in ihren jeweiligen Begründungen die besondere Bedeutung der Wohngruppe für das soziale Lernen hervorheben,<sup>1564</sup> wird die dortige Unterbringung trotzdem mit unterschiedlicher Verbindlichkeit normiert. Während die jungen Gefangenen nach § 33 Abs. 1 JStVollzG–BW und § 18 Abs. 1 HessJStVollzG *„regelmäßig“* in Wohngruppen untergebracht werden, sehen § 21 Abs. 1 Satz 1 HambStVollzG und § 120 Abs. 1 NJVollzG die Unterbringung der jungen Gefangenen lediglich als „Soll–Vorschrift“ vor.

<sup>1556</sup> Vgl. die Begründung zum GJVollz–E (2004), S. 42.

<sup>1557</sup> Schwirzer (2008), S. 171.

<sup>1558</sup> Da sich dieses Problem ebenfalls innerhalb der untersuchten Ländergesetze bietet, wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

<sup>1559</sup> Vgl. auch hierzu die Ausführungen im Rahmen der Bewertung der gesetzlichen Regelungen der Ländergesetze.

<sup>1560</sup> Begründung zum GJVollz–E (2004), S. 42.

<sup>1561</sup> Vgl. die Begründung zum GJVollz–E (2004), S. 73.

<sup>1562</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen oben S. 258 ff.

<sup>1563</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen S. 260 ff.

<sup>1564</sup> Vgl. Begründung zum JStVollzG–BW, S. 86; Begründung zum HambStVollzG, S. 38; Begründung zum HessJStVollzG, S. 47, Begründung zum NJVollzG, S. 165.

Die untersuchten Ländergesetze halten zudem eine andere Art der Unterbringung in besonderen Ausnahmefällen für zulässig. Nach § 33 Abs. 2 JStVollzG–BW und § 18 Abs. 2 HessJStVollzG können die jungen Gefangenen deshalb aus der Wohngruppe ausgeschlossen werden, wenn sie aufgrund ihres Verhaltens „nicht gruppenfähig“ sind, eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder für die Mitgefangenen darstellen oder die Freiräume der Wohngruppe wiederholt missbraucht haben. Eine Wiederaufnahme erfolgt, wenn die „Gruppenfähigkeit“ wiederhergestellt ist. Hingegen sieht § 21 Abs. 1 HambStVollzG ausschließlich die Wohngruppenunterbringung „geeigneter“ junger Gefangener vor. „Nicht geeignet“ sind in der Regel die jungen Gefangenen, die aufgrund ihres Verhaltens „nicht gruppenfähig“ sind. Aus § 120 Abs. 1 Satz 3 NJVollzG, der ebenfalls die Wohngruppenunterbringung „geeigneter“ junger Gefangener normiert, ergibt sich im Umkehrschluss, dass „nicht geeignete“ junge Gefangene anderweitig unterzubringen sind. Eine nähere Bestimmung der „Ungeeignetheit“ ergibt sich aus dem Gesetz hingegen nicht.

Lediglich Hamburg und Hessen haben zudem eine gesetzliche Aussage über die Zahl der Haftplätze innerhalb einer Wohngruppe getroffen. Dabei „sollen“ nach § 21 Abs. 2 Satz 1 HambStVollzG in der Regel zwischen acht und fünfzehn junge Gefangene in einer Wohngruppe untergebracht werden. Die Durchschnittsgröße bewege sich hingegen bei zehn bis elf Haftplätzen.<sup>1565</sup> § 68 Abs. 4 Satz 3 und 4 HessJStVollzG sieht ebenfalls als „Soll–Vorschrift“ formuliert eine regelmäßige Gruppengröße von acht Personen vor. Aus erzieherischen Gründen und Gründen der Vollzugsorganisation könne diese auf zehn erhöht werden. Zu beachten ist, dass diese Vorschrift der Übergangsfrist des § 79 Abs. 1 Satz 2 HessJStVollzG unterliegt und damit erst zum 01. Januar 2010 in Kraft tritt. Das NJVollzG sieht zwar keine gesetzlich festgelegte Haftplatzzahl vor, bestimmt in der einschlägigen Begründung allerdings, dass die Mindestgröße von acht jungen Gefangenen nicht unterschritten werden solle.<sup>1566</sup>

Nach § 33 Abs. 1 JStVollzG–BW und § 18 Abs. 1 HessJStVollzG sind die Wohngruppen außerdem entsprechend dem individuellen Entwicklungsstand und Erziehungs- bzw. Förderbedarf zu bilden. Als „Soll–Vorschrift“ formuliert, erachtet § 21 Abs. 2 Satz 2 HambStVollzG die Belegung der Wohngruppe insbesondere am Alter der jungen Gefangenen und an der Dauer der zu vollziehenden Jugendstrafe orientiert als sinnvoll.

Konkrete gesetzliche Aussagen zur räumlichen Zusammensetzung der Wohngruppe treffen lediglich Hamburg und Hessen. Aus § 21 Abs. 3 HambStVollzG ergibt sich, dass Wohngruppen über Gruppenräume zur gemeinschaftlichen Beschäftigung verfügen und besondere Behandlungs- und Freizeitangebote anbieten müssen. Auch § 68 Abs. 4 Satz 2 HessJStVollzG bestimmt, dass Wohngruppen neben den Hafträumen aus weiteren Räumen zur gemeinsamen Nutzung bestehen. Eine nähere Bestimmung dieser Räume erfolgt hingegen nicht.

Ausschließlich Hamburg bestimmt in § 21 Abs. 3 HambStVollzG, dass die Leitung der Wohngruppen erzieherisch befähigten Bediensteten zu übertragen ist. Baden-Württemberg sieht zusätzlich in § 11 Abs. 4 Satz 1 JStVollzG–BW die „feste“ Zuteilung der Bediensteten zur Wohngruppe vor. Eine ähnliche Regelung trifft § 72 Abs. 4 HessJStVollzG unter Verzicht auf die „feste“ Zuteilung. Jedoch bestimmt dieser zusätzlich die erzieherische Betreuung der jungen Gefangenen im erforderlichen Umfang insbesondere auch an den Wochenenden.

---

<sup>1565</sup> So die Begründung zum HambStVollzG, S. 38.

<sup>1566</sup> Begründung zum NJVollzG, S. 165.

Klare Vorgaben zur inhaltlichen Ausgestaltung treffen wiederum lediglich Baden-Württemberg und Hessen. In § 33 Abs. 3 JStVollzG–BW und § 18 Abs. 3 HessJStVollzG normieren sie ausdrücklich: *„In der Wohngruppe sollen insbesondere Werte, die ein sozialverträgliches Zusammenleben ermöglichen, gewaltfreie Konfliktlösungen, gegenseitige Toleranz und Verantwortung für den eigenen Lebensbereich vermittelt und eingeübt werden.“*

#### 4.3.1.2.5 Bewertung der aktuellen Gesetzeslage

Auf der Grundlage der ausdrücklichen Vorgaben des BVerfG und der internationalen Standards sind die soeben dargestellten ländergesetzlichen Regelungen zum Wohngruppenvollzug wie folgt zu bewerten. Im Rahmen der Bewertung wird zusätzlich auf die bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und tatsächlichen Begebenheiten zurückgegriffen.

Positiv ist, dass alle untersuchten Ländergesetze den Wohngruppenvollzug ausdrücklich, wenn auch mit unterschiedlicher Verbindlichkeit und Ausgestaltungsvorgaben, aufgenommen haben und sich damit insgesamt ein relativ homogenes Bild ergibt. Beachtenswert ist insbesondere, dass Baden–Württemberg und Hessen sich in ihren Regelungen nicht auf organisatorische Festlegungen zum Wohngruppenvollzug beschränken, sondern auch in § 33 Abs. 3 JStVollzG–BW und § 18 Abs. 3 HessJStVollzG den besonderen erzieherischen und damit inhaltlichen Aspekten des Wohngruppenvollzugs zum Ausdruck bringen. Damit geben die Gesetze den Bediensteten eine klare Leitlinie zur inhaltlichen Ausgestaltung des Wohngruppenvollzugs vor und machen ihn für die jungen Gefangenen transparenter.

##### 4.3.1.2.5.1 Verbindlichkeit der Regelungen zum Wohngruppenvollzug

Auf eine zwingende Festschreibung des Wohngruppenvollzugs hat sich keines der untersuchten Ländergesetze festlegen wollen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es stets eine gewisse Anzahl an wohngruppenuntauglichen jungen Gefangenen geben wird, so dass im Ergebnis ein reiner Wohngruppenvollzug keine optimale Lösung darstellen würde.<sup>1567</sup> Auch das BVerfG hat sich nicht für eine zwingende Festschreibung des Wohngruppenvollzugs ausgesprochen, sondern sich auf die „besondere Geeignetheit“, nicht jedoch auf die „ausschließliche Geeignetheit“, berufen.

Insofern der Wohngruppenvollzug als Regelvollzugsform normiert wurde, darf eine anderweitige Unterbringung nur in begründeten Ausnahmefällen vorgenommen werden. Diese konsequente Hinwendung zum Wohngruppenvollzug entspricht den Vorgaben des BVerfG. Die bloße Ausgestaltung der Regelung des Wohngruppenvollzugs als „Soll–Vorschrift“ bietet hingegen ausreichend Raum zur Umgehung des Wohngruppenvollzugs. Es handelt sich hierbei um eine Entscheidung, die im gebundenen Ermessen steht. Zwar darf von der Unterbringung in der Wohngruppe nur bei besonderen Umständen abgewichen werden, jedoch kann sich die Begründung auf ein weites Spektrum von Ausnahmefällen berufen. Die Begriffe der „Eignung“ bzw. „Gruppenfähigkeit“, die die Unterbringung im Wohngruppenvollzug beschreiben, sind insofern zu ungenau und unbestimmt gefasst und lassen den zuständigen Stellen damit einen weiten Ermessensspielraum.<sup>1568</sup> Zu bedenken steht die Gefahr der nur zögerlichen oder

<sup>1567</sup> So auch Kreideweiß (1993), S. 131; Schwirzer (2008), S. 171.

<sup>1568</sup> Vgl. zur Unbestimmtheit der Begriffe ausführlich S. 295 ff.

stufenweisen Einführung des Wohngruppenvollzugs unter dem Vorbehalt finanzieller Machbarkeitserwägungen der Haushaltspolitik. Damit bleibt die Unterbringung der jungen Gefangenen im Ergebnis der Anstalt überlassen. Dies wird der besonderen Bedeutung des Wohngruppenvollzugs nicht gerecht. Damit ist die Regelung des Wohngruppenvollzugs der § 21 Abs. 1 Satz 1 HambStVollzG und § 120 Abs. 1 NJVollzG zu unverbindlich und mit den konkreten Anforderungen des BVerfG nicht in Einklang zu bringen.<sup>1569</sup>

#### 4.3.1.2.5.2 Ausschlussgründe aus dem Wohngruppenvollzug

Gegen einen Ausschluss aus oder eine Nichtaufnahme in die Wohngruppe der jungen Gefangenen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder für die Mitgefangenen darstellen oder die Freiräume der Wohngruppe wiederholt missbrauchen, bestehen grundsätzlich kein Einwände. Das BVerfG stellt insofern klar, dass der Wohngruppenvollzug auch den Schutz vor wechselseitigen Übergriffen gewährleisten muss. Dies kann jedoch nur umgesetzt werden, wenn eine bestehende Gefahr durch den Ausschluss besonders aggressiver junger Gefangener in Einzelfällen vermieden werden kann.

Deutlich gravierender präsentiert sich die gesetzliche Voraussetzung der „Eignung“ für die Aufnahme in den Wohngruppenvollzug. Scheint diese Beschränkung auf „geeignete Gefangene“ zunächst plausibel, wird sie aber schon dann fragwürdig, wenn man sich die Kriterien für die „Nichteignung“ vor Augen führt. Danach ist nämlich „nicht geeignet“, wer aufgrund seines Verhaltens „nicht gruppenfähig“ ist. Hieraus ergeben sich im Wesentlichen zwei Problemkreise. Zum einen ist fraglich, ob der benutzte Terminus der „Geeignetheit“ für den Wohngruppenvollzug sowie der Ausschlussgrund der „mangelnden Gruppenfähigkeit“ bestimmt genug ist, zum anderen bestehen generelle Bedenken gegen die „mangelnde Gruppenfähigkeit“ als tauglichen Ausschlussgrund.

Sowohl der Begriff der „Geeignetheit“ als auch der Begriff der „Gruppenfähigkeit“ sind vor dem Hintergrund des Ausschlusses aus dem Wohngruppenvollzug als für den jungen Gefangenen massiv einschneidende Maßnahme zu unbestimmt. Beide Begriffe sind im Hinblick auf die nur eingeschränkte gerichtliche Kontrolle einer weiten Auslegung zugänglich. Die besondere Gefahr besteht zum einen darin, dass der Wohngruppenvollzug aus Kostengründen nur langsam oder stufenweise eingeführt wird.<sup>1570</sup> Zum anderen ist die Anstalt damit in der Lage, schwer behandelbare junge Gefangene i.S.e. Störers zur Arbeitserleichterung aus der Wohngruppe auszuschließen, um sie zu verwahren und ruhig zustellen. Obwohl diese Gefangenen häufig den Wohngruppenvollzug am dringendsten benötigten. Kommunikationsstörungen und Konflikte sind innerhalb der Wohngruppe aufzuarbeiten, statt den jungen Gefangenen in die Isolation abzuschieben, wo die Erlernung zwischenmenschlichen Verhaltens deutlich erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht wird.<sup>1571</sup>

<sup>1569</sup> A.A. Arloth (2008), S. 1110, der in der „Soll-Vorschrift“ die Forderung des BVerfG auf eine regelmäßige Unterbringung im Wohngruppenvollzug gewährleistet sieht.

<sup>1570</sup> Ebenso Schwirzer (2008), S. 171.

<sup>1571</sup> **Hinweis:** Dieses Problem stellt sich vergleichbar im Rahmen der Ausnahme von Verurteilten aus dem Jugendstrafvollzug, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nach bisheriger gesetzlicher Regelung in § 92 Abs. 2 JGG a.F. und nunmehr in § 91 Abs. 1 JGG, kann die Jugendstrafe statt nach den Vorschriften für den Jugendstrafvollzug (entgegen dem in Einklang mit dem Gesetzeswortlaut des § 17 Abs. 1 JGG stehenden Grundsatz, dass jede Jugendstrafe in einer Jugendstrafvollzugeinrichtung zu vollstrecken ist) nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene vollzogen werden. Der Verurteilte darf sich hiernach nicht für den Jugendstrafvollzug eignen. Es besteht die Gefahr, dass „Vollzugsstörer“, die der besonderen jugendspezifischen Förderung und der individuellen und vermehrten Hilfe zur

Die damit verbundene Missbrauchsgefahr kann ausschließlich durch eine Präzisierung der Begriffe in Form der Aufzählung konkreter Ausschlussgründe und klarer Kriterien verhindert werden.<sup>1572</sup> Als mögliche Ausschlussgründe benennen die Landesgesetzgeber die besondere Gewaltneigung eines jungen Gefangenen<sup>1573</sup>, Gründe der Sicherheit und Ordnung<sup>1574</sup> – wobei leichte Verstöße nicht ausreichend sein werden<sup>1575</sup> –, den Schutz einzelner junger Gefangener<sup>1576</sup>, sowie überwiegende Gründe der Erziehung und Förderung<sup>1577</sup>. Eine Benennung möglicher Ausschlussgründe im Rahmen der Gesetzesbegründungen entspricht aufgrund seiner Unverbindlichkeit jedoch nicht der oben geforderten Präzisierung, bietet aber erste Anhaltspunkte für durch die Praxis unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes herauszubildende Fallgruppen.<sup>1578</sup> Mit den bestehenden gesetzlichen Regelungen sind die Ländergesetze den Forderungen des BVerfG damit vorerst nicht nachgekommen.

Andererseits ist die „mangelnde Gruppenfähigkeit“ schlechthin kein tauglicher Ausschlussgrund für den Wohngruppenvollzug. Der baden-württembergische und hessische Landesgesetzgeber gehen insofern davon aus, dass im Sinne der erzieherischen Ausgestaltung des Vollzugs das Ziel der Anstalt stets die Wiederherstellung der „Gruppenfähigkeit“ sein müsse.<sup>1579</sup> Das Vollzugsziel der sozialen Integration soll jedoch erst durch den Wohngruppenvollzug über den Weg der Erziehung bzw. Förderung zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erreicht werden.<sup>1580</sup> Damit darf die „Gruppenfähigkeit“ gerade keine Voraussetzung bilden, vielmehr ist sie das durch den Wohngruppenvollzug zu erreichende Ziel.<sup>1581</sup> Schließt man nun die nicht „gruppenfähigen“ jungen Gefangenen aus der Wohngruppe aus, verstößt dies gegen deren Anspruch auf Resozialisierung und gefährdet die Erreichung des Vollzugsziels – zumal viele Ausschlussgründe, wie z.B. die erhöhte Gewaltbereitschaft, in der Gruppe besser aufgearbeitet werden könnten.<sup>1582</sup>

#### 4.3.1.2.5.3 Größe der Wohngruppe (Haftplätze)

Die Ausgestaltung der Wohngruppe regeln die untersuchten Landesgesetze in unterschiedlicher Weise. Die Größe der Wohngruppe liegt dabei zwischen acht<sup>1583</sup> und fünfzehn<sup>1584</sup> Personen. Die überwiegende Zahl der Ländergesetze trifft hingegen keine Aussage zur Gruppengröße. *Wulf*<sup>1585</sup> beruft sich für den baden-württembergischen Jugendstrafvollzug auf die Umstrittenheit der Frage zur optimalen Wohngruppengröße

---

Resozialisierung innerhalb des Jugendstrafvollzugs bedürften, aus sachfremden Erwägungen (z.B. als Strafmaßnahme oder aus Bequemlichkeit) in den Erwachsenenvollzug abgeschoben werden. Vgl. hierzu und zu weiteren Problemen insbesondere Diemer/Schoreit/Sonnen (2008), S. 786; Brunner/Dölling (2002), S. 621 f.; Ostendorf (2009d), S. 506 f.; Eisenberg (2009), S. 755 f. Sowie kritisch zur Vagheit des Begriffs „Eignung“ bei Dünkel, NK 2008, S. 3.

<sup>1572</sup> Ebenso Eisenberg (2009), S. 800; Wegemund/Dehne-Niemann, ZIS 2008, S. 577.

<sup>1573</sup> Begründung zum HambStVollzG, S. 38.

<sup>1574</sup> Begründung zum HambStVollzG, S. 38; Begründung zum NJVollzG, S. 165.

<sup>1575</sup> So Eisenberg (2009), S. 800.

<sup>1576</sup> Begründung zum HambStVollzG, S. 38; Begründung zum NJVollzG, S. 165.

<sup>1577</sup> Begründung zum NJVollzG, S. 165.

<sup>1578</sup> So Eisenberg (2009), S. 800.

<sup>1579</sup> Vgl. Begründung zum HessJStVollzG, S. 47.

<sup>1580</sup> Sonnen (2008), S. 983.

<sup>1581</sup> Ebenso Sonnen (2008), S. 983.

<sup>1582</sup> Auch Sonnen (2008), S. 983.

<sup>1583</sup> § 68 Abs. 4 Satz 3 HessJStVollzG.

<sup>1584</sup> § 21 Abs. 2 HambStVollzG.

<sup>1585</sup> Wulf, INFO 2007, S. 72.

sowie auf die Flexibilität, wenn neue Erkenntnisse eine andere Gruppengröße vorzugswürdiger erscheinen lassen.

Nach allgemein fachkundiger Auffassung ist die optimale Gruppengröße dennoch bestimmbar. Sie liegt bei acht Insassen und dient damit am ehesten dem Vollzugsziel.<sup>1586</sup>

Auch der hessische Landesgesetzgeber sieht in einer Größenordnung von acht jungen Gefangenen die bestmögliche Unterstützung der Erziehungsarbeit, nimmt jedoch aus erzieherischen oder organisationsrechtlichen Aspekten eine Aufnahme von zwei weiteren jungen Gefangenen zur Gruppenbildung oder als Zugangsplätze als sachdienlich an.<sup>1587</sup>

Aus der sozialwissenschaftlichen Forschung ist zudem bekannt, dass eine Wohngruppe nicht mehr als 12 Mitglieder haben sollte.<sup>1588</sup> Die Überschaubarkeit der Wohngruppe ist für das soziale Lernen, die Konstituierung funktionierender Gruppen und die Vermeidung von Subkulturen besonders positiv.<sup>1589</sup>

Aus pädagogischen Erwägungen sollte die Wohngruppe eine Mindestgröße von acht Personen auch nicht unterschreiten<sup>1590</sup>, da ansonsten kein ausreichendes Trainingsfeld für die erlernten sozialen Verhaltensweisen vorhanden ist.<sup>1591</sup>

Dieser Auffassung folgt auch der hamburgische Landesgesetzgeber, der eine Mindestgröße der Wohngruppe von acht jungen Gefangenen vorgibt.<sup>1592</sup> Als Maximalgröße sieht das HambStVollzG hingegen fünfzehn junge Gefangene an, wobei die jeweilige konkrete Obergrenze je nach den sozialen und persönlichen Defiziten der jungen Gefangenen variiert, durchschnittlich aber bei zehn bis elf Haftplätzen liegt.<sup>1593</sup> Da die Bestimmung als „Soll-Vorschrift“ ausgestaltet wurde, ist jedoch im hamburgischen Jugendstrafvollzug die Möglichkeit eröffnet, die Wohngruppe auch mit mehr als 15 jungen Gefangenen zu belegen. Die Obergrenze ist damit nicht zwingend normiert.

Deutlich überzogen erscheint die Ansicht *Arloths*<sup>1594</sup>, der entgegen aller übrigen fachkundigen Auffassungen eine Größenordnung zwischen zehn und zwanzig jungen Gefangenen als sinnvoll erachtet.

Gegen eine konkrete Festlegung spricht nach Ansicht des niedersächsischen Landesgesetzgeber, dass der Betreuungsbedarf nach den vorhandenen sozialen Defiziten variere. Zu Recht weist er darauf hin, dass Wohngruppen für junge Gefangene mit Defiziten nicht zu groß sein sollten, es aber auch Gruppen gäbe, bei denen kein so großer Betreuungsbedarf bestehe.<sup>1595</sup> Ein Verzicht auf die Festlegung einer konkreten Mindest- und Maximalgröße lässt sich durch die vorherige Argumentation jedoch nicht stützen. Die Anpassung der Wohngruppengröße für die unterschiedlichen Erziehungs- und Förderungs-

---

<sup>1586</sup> Vgl. Eisenberg (2009), S. 799; Eisenberg, NStZ 2008, S. 254.

<sup>1587</sup> So die Begründung zum HessJStVollzG, S. 47.

<sup>1588</sup> Vgl. Sonnen (2007), S. 91; DVJJ, FS 2007, S. 52, wonach sich die Mindeststandards der Fachverbände ebenfalls für eine Obergrenze von 12 Personen aussprechen.

<sup>1589</sup> Vgl. Sonnen (2007), S. 91; DVJJ, FS 2007, S. 52.

<sup>1590</sup> Sonnen (2008), S. 983.

<sup>1591</sup> Vgl. Begründung zum NJVollzG, S. 165.

<sup>1592</sup> Vgl. Begründung zum HambStVollzG, S. 38.

<sup>1593</sup> So die Begründung zum HambStVollzG, S. 38.

<sup>1594</sup> Arloth (2008), S. 1110.

<sup>1595</sup> Vgl. Begründung zum NJVollzG, S. 165.

bedürfnisse der jungen Gefangenen lässt sich auch durch die Festlegung einer Maximalgröße erreichen, wie die gesetzliche Regelung des HambStVollzG zeigt.

Die Zurückhaltung der Ländergesetze ist vornehmlich damit zu begründen, dass die umfassende Einrichtung kleiner Wohngruppen in den Jugendstrafvollzugsanstalten einen sehr großen finanziellen Mehraufwand für Umbau- und Neubaumaßnahmen als auch für die dauerhaft feste Personalzuweisung mit sich bringt.<sup>1596</sup> Diese Haltung ist jedoch nicht mit den Vorgaben des BVerfG zu vereinbaren, das soziales Lernen und Schutz vor Übergriffen nach wissenschaftlichen Erkenntnissen als nur in Wohngruppen erreichbar sieht. Soziales Lernen und Schutz der jungen Gefangenen vor wechselseitigen Übergriffen bedarf nicht zu kleiner und nicht zu großer Wohngruppen. Bei der Nichtfestlegung dieser Grenzen besteht nunmehr die Gefahr, dass unterschiedliche Sichtweisen bezüglich der Größe einer Wohngruppe bestehen und damit der Begriff der Wohngruppe seine Konturen und damit an Eindeutigkeit verliert.<sup>1597</sup> Damit steht zu befürchten, dass aus Kostengründen viele Vollzugseinheiten bzw. Abteilungen das Etikett Wohngruppenvollzug tragen werden, obwohl es sich dabei nicht um einen „richtigen“ Wohngruppenvollzug handelt.<sup>1598</sup> Die durch die Wohngruppe verfolgten Ziele der Einübung sozialer Kompetenzen und der Verhinderung subkultureller Einflüsse können auf diese Weise nicht umgesetzt werden, womit auch eine Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels verbunden ist. Kostenargumente dürfen zudem nach Ansicht des BVerfG für einen jugendgemäßen Strafvollzug keine Rolle spielen.<sup>1599</sup> Damit dürfte lediglich das HessJStVollzG mit seinen konkret festgelegten Ober- und Untergrenzen zur Wohngruppengröße mit den Vorgaben des BVerfG vereinbar sein. Auch die konkrete Regelung des HambStVollzG zur Wohngruppengröße wäre trotz der festgelegten Maximalgröße von fünfzehn Personen nach bisherigem Erkenntnisstand wohl noch vertretbar, wenn diese zwingend und nicht als „Soll-Vorschrift“ ausgestaltet wäre, so dass im hamburgischen Jugendstrafvollzug auch eine Belegung der Wohngruppe mit mehr als 15 jungen Gefangenen möglich ist.

#### 4.3.1.2.5.4 Räumliche Zusammensetzung der Wohngruppe

Aus § 21 Abs. 3 HambStVollzG und § 68 Abs. 4 Satz 2 HessJStVollzG ergibt sich lediglich, dass Wohngruppen neben den Einzelhafräumen über zusätzliche Gruppenräume zur gemeinschaftlichen Beschäftigung und Nutzung verfügen müssen. Eine nähere Bestimmung dieser Räume erfolgt hingegen nicht, obwohl die Ausgestaltung der Wohngruppen–Ausstattung, Aufschlusspraxis und Abgrenzung von anderen Wohngruppen und der Anstalt insgesamt – für den positiven Effekt der Wohngruppe - von erheblicher Bedeutung ist.<sup>1600</sup>

Der Abschlussbericht der Jugendstrafvollzugskommission stellt deshalb folgende bauliche und räumliche Anforderungen an einen wirklichen Wohngruppenvollzug:

- Integrierte Einzelhafräume zur Ruhezeit (als Rückzugsraum),
- Gruppenwohnraum (für Gruppenaktivitäten),

<sup>1596</sup> Dieser Ansicht auch Wegemund/Dehne-Niemann, ZIS 2008, S. 577; Sonnen (2008), S. 983; Eisenberg (2009), S. 800; Kirchner (2009a), S. 228, der zur Unterstützung dieser These die Ansicht des Landes NRW vor dem BVerfG ausführt.

<sup>1597</sup> Ebenso Kirchner (2009a), S. 228.

<sup>1598</sup> Ebenso Kirchner (2009a), S. 228.

<sup>1599</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 61.

<sup>1600</sup> In diese Richtung Eisenberg (2009), S. 799.



- Funktionsräume (wie z.B. Wohnküche/Essraum, Teeküche, Abstellraum, Wohnflur, Toilette),
- Büroraum für die festen Mitarbeiter der Wohngruppe.<sup>1601</sup>

Besonders wichtig ist dabei, dass diese Räumlichkeiten ausschließlich von einer Wohngruppe genutzt werden, so dass eine Identifikation und ein Verantwortungsbewusstsein für die Wohngruppenräume aufgebaut werden kann.<sup>1602</sup>

Zur Vermeidung schädlicher Einflüsse ist die sichere Abgrenzung des Wohngruppenbereichs gegenüber anderen Wohngruppen und insbesondere dem Gesamtanaltsbereich zu gewährleisten.<sup>1603</sup>

#### 4.3.1.2.5.5 Personalausstattung der Wohngruppe

§ 21 Abs. 3 HambStVollzG verleiht dem pädagogischen Auftrag des Wohngruppenvollzugs Nachdruck, indem er die Leitung der Wohngruppe ausschließlich erzieherisch befähigten Bediensteten übertragen will. Damit wird § 106 Abs. 2 Satz 3 HambStVollzG konkretisiert, der für den Jugendstrafvollzug den Einsatz besonders geeigneter Bediensteter im Umgang mit jungen Menschen vorsieht. Eine nähere Bestimmung der Eignungskriterien erfolgt hingegen nicht.

Eine systematische Förderung, positive Einflussnahme und kritische Begleitung der jungen Gefangenen setzt eine kontinuierliche Betreuung im Wohngruppenvollzug voraus, damit Beziehungen entstehen, in denen ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann, Grenzen klar abgesteckt sind und Verlässlichkeit hergestellt ist.<sup>1604</sup> Pädagogisches Arbeiten setzt damit eine Beziehungskontinuität voraus,<sup>1605</sup> die Baden-Württemberg in § 11 Abs. 4 Satz 1 JStVollzG-BW durch die „feste“ Zuteilung der Bediensteten zur Wohngruppe schafft. Selbst beschreibt der baden-württembergische Landesgesetzgeber dies mit der Vermeidung von Anonymität im Jugendstrafvollzug und der Ermöglichung erziehungsförderlicher Beziehungen zwischen den jungen Gefangenen und Mitarbeitern.<sup>1606</sup> Der Verzicht auf das Adjektiv „fest“ in § 72 Abs. 4 HessJStVollzG soll hingegen nicht auf eine Rotation des Vollzugspersonals hindeuten.<sup>1607</sup> Dieser wird teilweise unter dem Hinweis gefordert, dass auf Grund einer zu großen Nähe Sicherheitsrisiken durch Nachlässigkeiten, Verlust des Durchsetzungsvermögens oder die vollkommene Abhängigkeit entstehen könnten.<sup>1608</sup> Doch bereits der Schlussbericht der Jugendstrafvollzugskommission kam zu dem Ergebnis, dass für eine Wohngruppe ständig zugeordnete Mitarbeiter vorzusehen sind.<sup>1609</sup> Der hessische Landesgesetzgeber begründet seine Entscheidung damit, dass für eine effiziente Erziehung feste Bezugspersonen unerlässlich seien, um Vertrauen aufzubauen und Sorgen und Nöte zu artikulieren.<sup>1610</sup>

---

<sup>1601</sup> BMJ (1980), S. 24; Zum Nutzen der Räumlichkeiten vgl. die instruktiven Ausführungen von Kirchner (2009a), S. 229.

<sup>1602</sup> Ebenso Kirchner (2009a), S. 229.

<sup>1603</sup> BMJ (1980), S. 24.

<sup>1604</sup> So die Begründung zum GJVollz-E (2004), S. 76.

<sup>1605</sup> Kirchner (2009b), S. 746.

<sup>1606</sup> Begründung zum JStVollzG – BW, S. 61.

<sup>1607</sup> Vgl. die Begründung zum HessJStVollzG, S. 80.

<sup>1608</sup> Vgl. Kirchner (2009b), S. 746.

<sup>1609</sup> BMJ (1980), S. 54.

<sup>1610</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 80.

Besonders positiv ist die zusätzlich Bestimmung zur erzieherischen Betreuung der jungen Gefangenen im erforderlichen Umfang auch an den Wochenenden, da die Erziehung nicht auf gewisse Tage beschränkt und möglichst umfassend zu gewährleisten ist.<sup>1611</sup> Insbesondere an diesen Tagen ist die Langeweile und Isolation am größten und muss kompensiert werden. Damit sind die Regelungen des § 11 Abs. 4 Satz 1 JStVollzG–BW und § 72 Abs. 4 HessJStVollzG gelungene Lösungen.

Negativ ist, dass keines der untersuchten Ländergesetze eine Mindestanzahl von den Wohngruppen zugeordneten Bediensteten benennt. Insofern sehen sie lediglich eine „angemessene“ oder „erforderliche“ Anzahl an Bediensteten vor. Die Jugendstrafvollzugskommission sah hingegen einen Bedarf von mindestens vier Bediensteten als geeignet an.<sup>1612</sup> Dies wäre zur Absicherung des Wohngruppenvollzugs gegen negative Effekte erforderlich.<sup>1613</sup> Allerdings führt der Personalbedarf zu erhöhten Kosten, so dass diese Regelungen der Ländergesetze ebenfalls von der Kostenvermeidungsstrategie geprägt sind. Das BVerfG hat den Landesgesetzgeber insoweit einen weiten Spielraum zugestanden und sich ebenfalls auf keine konkrete Bedienstetenanzahl festgelegt, sondern lediglich die „erforderliche Ausgestaltung mit den personellen [...] Mitteln“ angemahnt.<sup>1614</sup>

#### 4.3.1.2.5.6 Zusammensetzung der Wohngruppe und besondere Wohngruppen

Die Frage der idealen Zusammensetzung einer Wohngruppe ist dem Grunde nach nicht eindeutig zu beantworten, da dies stark von den unterschiedlichen Charakteren der jungen Gefangenen abhängt. Für den künstlichen Aufbau einer Interaktionsstruktur muss sich die Wohngruppe jedoch möglichst weitgehend an die Realität der Außenwelt annähern.<sup>1615</sup> Dies ergibt sich bereits aus dem innerhalb der Ländergesetze verankerten Angleichungsgrundsatz, wonach das Leben im Vollzug weitestgehend den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen ist.<sup>1616</sup>

Deshalb ist zunächst darauf zu achten, eine inkongruente Zusammensetzung der Wohn- und Erziehungs- bzw. Förderungsgruppen sowie Freizeitgruppen vorzunehmen.<sup>1617</sup> Damit werden für die jungen Gefangenen eine Vielzahl sozialer Trainings- und Interaktionsfelder geschaffen, die eine erhöhte Anzahl von Kommunikationsmöglichkeiten bieten.<sup>1618</sup> Zudem wird die Gefahr einer negativen Gruppenabhängigkeit, gruppeninternen Aggressionen und die Auflösung der Gruppenarbeit verhindert, da das Wohngruppenkonzept durch eine immer gleiche Gruppenkonstellation ungewollt zu einer Isolation und Repression führen kann.<sup>1619</sup> Stets zu bedenken ist auch, dass die Wohngruppe in allen Facetten immer fremdbestimmt ist, was den Mangel an sozialer Realität verdeutlicht.<sup>1620</sup> Eine frei gewählte, natürliche Gruppenbildung verwehrt hingegen die Sicherungsfunktion des Jugendstrafvollzugs.<sup>1621</sup>

<sup>1611</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 80.

<sup>1612</sup> BMJ (1980), S. 54.

<sup>1613</sup> Ebenso Tierel (2008), S. 214.

<sup>1614</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 61.

<sup>1615</sup> Laubenthal, ZfStrVo 1984, S. 69.

<sup>1616</sup> Vgl. § 22 Abs. 3 JStVollzG–BW; § 4 Abs. HambStVollzG; § 3 Abs. 2 Satz 1 HessJStVollzG; § 2 Abs. 1 NJVollzG.

<sup>1617</sup> Laubenthal, ZfStrVo 1984, S. 70.

<sup>1618</sup> Laubenthal, ZfStrVo 1984, S. 70.

<sup>1619</sup> Laubenthal, ZfStrVo 1984, S. 70.

<sup>1620</sup> Laubenthal, ZfStrVo 1984, S. 71.

<sup>1621</sup> Laubenthal, ZfStrVo 1984, S. 71.

Das BVerfG führt beispielhaft die Differenzierung der Wohngruppen nach Alter, Strafzeit und Straftaten auf. Dieser Vorgabe ist § 21 Abs. 2 Satz 2 HambStVollzG gefolgt, wonach sich die Belegung der Wohngruppe insbesondere am Alter der jungen Gefangenen und an der Dauer der zu vollziehenden Jugendstrafe orientieren „soll“. Dies entspricht jedoch nicht der Auffassung einer „möglichst realitätsnahen Konstellation“ des Wohngruppenvollzugs, denn auch in der freien Gesellschaft sind die Mitglieder einer sozialen Gruppe nicht durch gleiche oder ähnliche Persönlichkeitsmerkmale gekennzeichnet.<sup>1622</sup> Nur eine – auch im Hinblick auf die Straftaten – gemischte Gruppe ist in der Lage den dynamischen Prozess des Zusammenlebens sozial positiv zu bewältigen.<sup>1623</sup> Insofern erscheint eine differenzierte Gruppenbildung, wie sie § 33 Abs. 1 JStVollzG–BW und § 18 Abs. 1 HessJStVollzG vorsehen, als bessere Lösung. Die Wohngruppen sind hiernach entsprechend dem individuellen Entwicklungsstand und Erziehungs- bzw. Förderbedarf zu bilden.

Damit zeigt der Landesgesetzgeber die Möglichkeit der Differenzierung auf, ohne sich jedoch auf konkrete Differenzierungsmerkmale und damit eine eventuell realitätsferne Zusammensetzung festzulegen. Aufgrund negativer Erfahrungen hat sich der niedersächsische Landesgesetzgeber gänzlich gegen eine gesetzliche Festschreibung des Differenzierungsgebots entschieden, um die Zusammensetzung der Wohngruppe den jeweiligen Erfahrungen der Anstalt zu überlassen.<sup>1624</sup> Damit können am besten praktische Gegebenheiten und Entwicklungsmöglichkeiten umgesetzt werden.<sup>1625</sup>

Keines der untersuchten Ländergesetze hat sich entsprechend § 19 Abs. 1 Satz 2 GJVollz–E (2006) für eine explizite Regelung zur Bildung besonderer Wohngruppen für unter 16-Jährige festgelegt. So kann es zum Schutz und zur noch intensiveren Förderung sinnvoll sein, eine Wohngruppe für die jüngsten Gefangenen zu bilden. Andererseits ist es denkbar ausgewählte ältere junge Gefangene in diese Wohngruppe zu integrieren. Der niedersächsische Landesgesetzgeber beschreibt diesbezüglich negative Erfahrungen mit Wohngruppen für besonders junge Gefangene, die in der Regel trotz ihres Alters bereits Intensivtäter mit hoher krimineller Energie und großen sozialen Defiziten seien.<sup>1626</sup> Aufgrund dessen käme es bei einer Konzentration dieser jungen Gefangenen in einer speziellen Wohngruppe zu gegenseitiger negativer Beeinflussung, körperlicher Auseinandersetzung und anderen Unterdrückungshandlungen.<sup>1627</sup>

Ähnlich kann es sich bei jungen Gefangenen mit Migrationshintergrund verhalten. Zur Stärkung von Minderheiten kann eine gemeinsame Gruppe zu bilden sein, umgekehrt kann sich jedoch auch eine gemischte Gruppenstruktur empfehlen.<sup>1628</sup> Eine Gruppenbildung entsprechend dem individuellen Entwicklungsstand und Erziehungsbedarf – die sich aus vielen Faktoren zusammensetzen können – scheint deutlich sinnvoller.

Bei der Gruppenbildung ist jedoch stets darauf zu achten, dass keine zu großen Altersunterschiede bestehen. Denn eine zentrale Rolle beim Erlernen von sozialen Kompetenzen nimmt die Gleichaltrigengruppe – sog. Peergroup – ein. „*Junge Menschen vergleichen sich, setzen Maßstäbe, wollen erfolgreich sein und in der Gruppe akzeptiert werden.*“<sup>1629</sup> Diese

---

<sup>1622</sup> Laubenthal (1982), S. 189.

<sup>1623</sup> Laubenthal (1982), S. 189.

<sup>1624</sup> Begründung zum NJVollzG, S. 165.

<sup>1625</sup> Sonnen (2008), S. 982.

<sup>1626</sup> Begründung zum NJVollzG, S. 165.

<sup>1627</sup> Begründung zum NJVollzG, S. 165.

<sup>1628</sup> Sonnen (2008), S. 982.

<sup>1629</sup> Kirchner (2009a), S. 227.

Verhaltensmuster werden insbesondere in der Gruppe mit Gleichaltrigen gebildet und gemessen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Bildung besonderer Wohngruppen zuzulassen ist, jedoch nicht strikt nach Alter, Strafzeit und Straftat erfolgen sollte. Damit sind die gesetzlichen Regelungen der § 33 Abs. 1 JStVollzG–BW und § 18 Abs. 1 HessJStVollzG eine gelungene Lösung, indem sie zur Gruppenbildung auf den Entwicklungsstand und Erziehungsbedarf abstellen. Einen besonderen Platz für die Entwicklung der jungen Gefangenen nimmt hierbei die Gleichaltrigengruppe ein.

#### 4.3.1.2.6 Ergebnis

Positiv ist, dass alle untersuchten Ländergesetze Regelungen zum Wohngruppenvollzug aufgenommen haben. Die Ausformulierung der gesetzlichen Regelung als bloße „Soll – Vorschrift“, wie es das HambStVollzG sowie das NJVollzG vorsehen, wird den Vorgaben des BVerfG jedoch nicht gerecht.

Generell unbefriedigend wurden zudem die für die Erreichung des Vollzugsziels wesentlichen Ausschlussgründe aus dem Wohngruppenvollzug geregelt. Die Benennung der „Eignung“ bzw. „Gruppenfähigkeit“ als Ausschlusskriterium ist zu unbestimmt.

Die insgesamt gelungenste Lösung präsentiert das HessJStVollzG, welches den Wohngruppenvollzug als Regelvollzug normiert, sich mit der Benennung der Mindest- und Maximalgröße der Wohngruppe zwischen acht und zehn Personen am derzeitigen Erkenntnisstand orientiert, den Wohngruppen festes Personal zuweisen will und für die Wohngruppenbildung den individuellen Entwicklungsstand und Förderbedarf als wesentliche Merkmale ansieht.

#### 4.3.1.2.7 Veränderte Bestimmungen des HambJStVollzG zum Wohngruppenvollzug

Im Bereich der Regelungen zum Wohngruppenvollzug hat der hamburgische Landesgesetzgeber nunmehr innerhalb des § 20 Abs. 2 HambJStVollzG die Rahmenbedingungen der Wohngruppe neu gefasst. Während nach dem bisher gültigen § 21 Abs. 2 HambStVollzG die Belegungszahl pro Wohngruppe fünfzehn Gefangene nicht überschreiten „soll“, setzt der neue § 20 Abs. 2 HambJStVollzG nun eine zwingende Obergrenze. Danach „darf“ die Belegung eine Anzahl von acht bis zwölf Gefangenen pro Wohneinheit nicht überschreiten. Nach oben dargelegten Erkenntnissen nähert sich die Regelung damit einer gerade noch vertretbaren Maximalgröße.

Außerdem stellt die Neuregelung klar, dass sich die Belegung an erzieherischen Grundsätzen zu orientieren hat, wozu neben den bereits existenten Faktoren des Alters der Gefangenen und der Dauer der vollziehenden Jugendstrafe auch die den Jugendstrafen zu Grunde liegenden Straftaten gehören. Damit übernimmt das HambJStVollzG vollständig die beispielhaft aufgeführten Differenzierungskriterien des BVerfG zur Bildung einer Wohngruppe. Die Differenzierung der Wohngruppen ausschließlich anhand dieser Kriterien wird von der Verfasserin als nicht sachgerecht kritisiert.<sup>1630</sup>

<sup>1630</sup> Zu dieser Kritik ausführlicher S. 264 ff.

Im Übrigen hat der hamburgische Landesgesetzgeber die bisherigen Regelungen des HambStVollzG übernommen und sieht sich damit insbesondere in punkto „Ausschlussgründe aus dem Wohngruppenvollzug“ weiterhin starker Kritik ausgesetzt.

#### 4.3.1.3 Einzelunterbringung zur Ruhezeit

„Die Häftlingsmorde von Siegburg und Ichtershausen zeigen, wie wichtig Einzelunterbringung und ausreichende Betreuung der Gefangenen sind. Jeder Gefangene hat das Recht auf Unterbringung in einem Einzelhaftraum“,<sup>1631</sup> so die Forderung der Fachverbände in ihrer Nr. 12 der Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug. Mit dieser Forderung stehen sie nicht allein, auch das BVerfG und internationale Regelwerke sehen die Einzelunterbringung zur Ruhezeit als wesentliches Kriterium für einen auf Resozialisierung ausgerichteten Jugendstrafvollzug an.

##### 4.3.1.3.1 Vorgaben des BVerfG

Konkrete Vorgaben zur Einzelunterbringung der jungen Gefangenen lassen sich der Entscheidung des BVerfG nicht entnehmen. Jedoch geht das BVerfG davon aus, dass dem Staat aus dem Ziel der Vorbereitung auf ein künftiges straffreies Leben besondere positive Verpflichtungen erwachsen, worunter insbesondere die Bereitstellung einer Form der Unterbringung gehört, die den Schutz der Inhaftierten vor wechselseitiger Gewalt gewährleistet.<sup>1632</sup>

##### 4.3.1.3.2 Einschlägige Vorgaben der internationalen Regelwerke zur Einzelunterbringung zur Ruhezeit

Insbesondere aufgrund des besonderen Schutzbedarfs der Inhaftierten vor Übergriffen sehen auch die internationalen Mindeststandards die Einzelunterbringung zur Ruhezeit als unumgänglich an.

##### 4.3.1.3.2.1 Vorgaben der EPR

Deshalb sehen die EPR die Einzelunterbringung in der Nacht als „Regelfall“ vor, „es sei denn, die gemeinschaftliche Unterbringung mit anderen Gefangenen wird für sinnvoller gehalten.“<sup>1633</sup> Eine gemeinschaftliche Unterbringung ist nach Wahl des Gefangenen möglich. Dazu muss der Haftraum jedoch geeignet sein und auf die Gemeinschaftsverträglichkeit der Gefangenen besonders geachtet werden.<sup>1634</sup> Im Kommentar zu den EPR werden die aktuellen Probleme der Einzelunterbringung in dafür nicht konzipierten und überfüllten Anstalten gesehen. Ausnahmen vom Prinzip werden aus alleinigen Gründen der Überbelegung allerdings für inakzeptabel gehalten. Zumindest für den Neubau von Anstalten wird die Einzelunterbringung als Prinzip eingefordert.<sup>1635</sup>

##### 4.3.1.3.2.2 Vorgaben der GR

Entsprechend den EPR in Rule Nr. 18.5 geben die GR in Nr. 63.2 im Regelfall ebenfalls der Einzelunterbringung zur Nachtzeit den Vorrang, es sein denn die gemeinschaftliche

---

<sup>1631</sup> DVJJ, FS 2007, S. 52.

<sup>1632</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 61.

<sup>1633</sup> Vgl. Rule Nr. 18.5.

<sup>1634</sup> Vgl. Rule Nr. 18.6 und 18.7.

<sup>1635</sup> Kommentar der EPR zu Rule Nr. 18.

Unterbringung wird für sinnvoll erachtet. Hierzu sollen die Jugendlichen zunächst gehört und nur in geeigneten Fällen gemeinsam untergebracht werden. Die Einzelunterbringung bei Nacht stellt nach Ansicht der Macher der GR die beste Option zum Schutz vor Übergriffen durch Mitgefangene dar.<sup>1636</sup>

#### 4.3.1.3.3 Sinn und Zweck der Einzelunterbringung

Die Vorteile und zwingenden Gründe für eine Einzelunterbringung zur Ruhezeit lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Der bedeutungsvollste Grund liegt sicherlich im Schutz vor subkulturellen Tendenzen und gewalttätigen Übergriffen Mitgefangener,<sup>1637</sup> wie es auch vom BVerfG angemahnt wird. Besonders im Jugendstrafvollzug sind die jungen Gefangenen weitaus häufiger Unterdrückungshandlungen ausgesetzt, die zum Teil zu schweren körperlichen und seelischen Schäden führen. Dabei erhöht eine gemeinschaftliche Unterbringung die Möglichkeit von Gewaltausübung und Misshandlung.<sup>1638</sup> Diese Annahme wird durch die empirische Studie über Gewalt unter Gefangenen im Strafvollzug des Landes NRW aus dem Jahr 2006 gestützt, die zu dem Ergebnis kommt, dass der Jugendstrafvollzug vergleichsweise stärker von der Gewalt im Gefängnis betroffen sei. Zwar sei die Belegungsdichte der jeweiligen Hafträume nicht unbedingt ausschlaggebend für die Gewaltgenese, doch könne festgestellt werden, dass Tatopfer bei Gewaltdelikten in den Hafträumen mit 15% aller schwerwiegenden Verletzungen im Vergleich zu den anderen Tatorten mit 6% häufiger schwere Verletzungen davon tragen.<sup>1639</sup>

Auf der anderen Seite bietet der Einzelhaftraum dem jungen Gefangenen eine notwendige Rückzugsmöglichkeit. Im Interesse des Schutzes seiner Persönlichkeits- und Privatsphäre muss der junge Gefangene die Möglichkeit haben sich dem durch den Behandlungs- und Wohngruppenvollzug<sup>1640</sup> und die gemeinschaftlich ausgeübte Arbeit und Ausbildung geprägten Alltag entziehen zu können. Nur so ist es ihm möglich, seine persönliche Sphäre individuell zu gestalten und wahren zu können.<sup>1641</sup> Oft liegt in der gemeinschaftlichen Unterbringung zudem eine Zufügung weiteren Übels über den bloßen Freiheitsentzug hinaus, der es entgegenzuwirken gilt.

#### 4.3.1.3.4 Die Gesetzeslage

##### 4.3.1.3.4.1 Die gesetzliche Regelung des § 18 StVollzG

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 StVollzG sind die Gefangenen im geschlossenen Vollzug während der Ruhezeit grundsätzlich allein in ihren Hafträumen unterzubringen. Die in § 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 StVollzG enthaltenen Ausnahmen von diesem Grundsatz sehen jedoch eine gemeinsame Unterbringung im geschlossenen Vollzug ohne Zustimmung der beteiligten Gefangenen vor, wenn ein Gefangener hilfsbedürftig ist oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht. Darüber hinaus darf im geschlossenen Vollzug nur

<sup>1636</sup> Kommentar der GR zu Nr. 63.

<sup>1637</sup> So die Begründung zum JStVollzG–BW, S. 86; Begründung zum HessJStVollzG, S. 47 f.; Begründung zum NJVollzG, S. 165.

<sup>1638</sup> Vgl. die Begründung zum JStVollzG–BW, S. 86.

<sup>1639</sup> Wirth (2006), Gewalt unter Gefangenen. Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes Nordrhein – Westfalen, S. 14 abrufbar unter [http://www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/schwerpunkte/vollzug/studie\\_gewalt\\_gefangene.pdf](http://www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/schwerpunkte/vollzug/studie_gewalt_gefangene.pdf), zuletzt abgerufen am 15.02.2009.

<sup>1640</sup> Vgl. zum Wohngruppenvollzug bereits die Ausführungen oben S. 252 ff. .

<sup>1641</sup> Calliess/Müller-Dietz (2008), S. 186 zu § 18 StVollzG m.w.N.; AK-Feest (2006), S. 144 f. zu § 18 StVollzG m.w.N.

vorübergehend und aus zwingenden Gründen vom Grundsatz der Einzelunterbringung abgesehen werden. Eine solche Ausnahme liegt jedoch nicht im Fall einer chronischen Überbelegung vor.<sup>1642</sup> Zudem ist ausschließlich im offenen Vollzug mit Zustimmung der Gefangenen eine gemeinsame Unterbringung zulässig, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist. Höchst unbefriedigend sieht die zeitlich unbefristete Übergangsregelung des § 201 Nr. 3 StVollzG auch nach über dreißig Jahren seit Inkrafttreten des StVollzG abweichend von § 18 StVollzG eine gemeinsame Unterbringung während der Ruhezeit in bereits bestehenden Anstalten vor, „solange die räumlichen Verhältnisse der Anstalt diese erfordern“.<sup>1643</sup>

#### 4.3.1.3.4.2 Die bisherige Rechtslage nach Nr. 13 VVJug

Die für den Jugendstrafvollzug bisher geltenden VVJug regeln in ihrer Nr. 13 die Unterbringung während der Ruhezeit. Hierzu haben sie § 18 StVollzG wörtlich übernommen und in Nr. 13 Abs. 3 die Übergangsregelung des § 201 Nr. 3 StVollzG nicht als Übergangsregelung sondern - überaus bedenklich - als weiteren Ausnahmetatbestand eingegliedert. Damit wurde der Grundsatz der Einzelunterbringung während der Ruhezeit unterlaufen und die herrschende Praxis gemeinsamer Unterbringung mangels hinreichender Haftraumzahl und chronischer Überbelegung im Wege einer „Öffnungsklausel“ legitimiert.

#### 4.3.1.3.4.3 Die Regelung des § 19 GJVollz-E (2006)<sup>1644</sup>

Ebenso wie § 18 Abs. 1 Satz 1 StVollzG und Nr. 13 Abs. 1 VVJug sieht der GJVollz-E (2006) in § 19 Abs. 4 Satz 1 den Grundsatz der alleinigen Unterbringung der jungen Gefangenen in ihren Hafträumen vor. Aus § 19 Abs. 4 Satz 2 GJVollz-E (2006) ergibt sich abweichend von der bisherigen Rechtslage, dass eine gemeinsame Unterbringung hilfsbedürftiger Gefangener aufgrund der belastenden Maßnahme und um die Gefahr einer Überforderung zu vermeiden nur bei Zustimmung der Beteiligten zulässig sein soll.<sup>1645</sup> Auf das Zustimmungserfordernis des gefährdeten Gefangenen wird im Falle der Gefahr für Leben oder Gesundheit eines Gefangenen „konsequenterweise“ verzichtet.<sup>1646</sup> Zudem ist eine gemeinschaftliche Unterbringung der bisherigen Rechtslage und § 18 Abs. 2 StVollzG entsprechend ohne Zustimmung nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig. Als problematisch zu werten ist, dass § 19 Abs. 4 Satz 4 GJVollz-E (2006) der Behebung vorübergehender und organisatorisch nicht anderweitig zu lösender Notlagen, etwa einer nicht vorhersehbaren plötzlichen Überbelegung, dienen soll.<sup>1647</sup> Dies steht zum einen den Ansichten aus Rechtsprechung und Wissenschaft zu § 18 StVollzG entgegen<sup>1648</sup> und lässt nach Schwirzer<sup>1649</sup> befürchten, dass damit eine „Öffnungsklausel“ zugunsten der Mehrfachbelegung der Hafträume bei Überbelegung der Anstalt eingeführt werde. Da sich ein solcher Ausnahmetatbestand auch im Rahmen der untersuchten Ländergesetze findet,

<sup>1642</sup> Vgl. hierzu die Nachweise bei Calliess/Müller-Dietz (2008), S. 188 f.

<sup>1643</sup> Vgl. zur Kritik an dieser Übergangsregelung statt aller Calliess/Müller-Dietz (2008), S. 189 m.w.N.; AK-Feest (2006), S. 146.

<sup>1644</sup> Vgl. hierzu auch die ausführliche Erörterung bei Schwirzer (2008), S. 177 ff.

<sup>1645</sup> Vgl. die Begründung zum GJVollz-E (2004), S. 43.

<sup>1646</sup> Vgl. die Begründung zum GJVollz-E (2004), S. 43.

<sup>1647</sup> Vgl. die Begründung zum GJVollz-E (2004), S. 43.

<sup>1648</sup> Vgl. hierzu die Nachweise bei Calliess/Müller-Dietz (2008), S. 188 f.

<sup>1649</sup> Hierzu Schwirzer (2008), S. 178 f.

bleibt eine genauere Betrachtung der Problematik den dortigen Ausführungen vorbehalten.<sup>1650</sup>

#### 4.3.1.3.4.4 Die aktuelle Gesetzeslage

Positiv zu bemerken ist, dass alle untersuchten Ländergesetze den Grundsatz der Einzelunterbringung zur Ruhezeit aufgenommen haben.<sup>1651</sup> Abweichend davon sieht jedoch das JStVollzG–BW in § 7 Abs. 2 Satz 1 beim Bau neuer Jugendstrafvollzugsanstalten die Einzelunterbringung der jungen Gefangenen zur Ruhezeit im geschlossenen Vollzug lediglich als „Soll–Vorschrift“ vor und steht damit im gebundenen Ermessen.

Die untersuchten Ländergesetze normieren zudem Ausnahmetatbestände für die gemeinsame Unterbringung, ohne dabei eine einheitliche Linie zu verfolgen:

Der bisherigen Rechtslage und § 18 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. StVollzG folgend wird in den Ländergesetzen übereinstimmend eine Ausnahme vom Grundsatz der Einzelunterbringung für den Fall der Gefahr für Leben oder Gesundheit eines jungen Gefangenen vorgesehen.<sup>1652</sup> Dabei gehen Baden–Württemberg und Hessen den Weg des § 19 GJVollz–E (2006) und verzichten lediglich auf die Zustimmung des gefährdeten jungen Gefangenen. Hamburg und Niedersachsen schließen sich hingegen mit einem generellen Zustimmungsverzicht dem § 18 Abs. Abs. 1 Satz 2 StVollzG an.

Lediglich Hamburg und Niedersachsen lassen ebenfalls eine gemeinsame Unterbringung der jungen Gefangenen bei Hilfsbedürftigkeit zu und verzichten dabei entsprechend der bisherigen Rechtslage auf die Zustimmung der Beteiligten.<sup>1653</sup>

Abweichend von der bisherigen Rechtslage und der Regelung des § 18 Abs. 2 Satz 1 StVollzG sehen die untersuchten Ländergesetze mit Ausnahme Hamburgs auch für den geschlossenen Vollzug eine gemeinsame Unterbringung der jungen Gefangene als zulässig an, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist und diese zugestimmt haben.<sup>1654</sup>

Ausschließlich das NJVollzG erachtet in § 120 Abs. 3 Satz 4 eine gemeinsame Unterbringung ohne die Zustimmung der jungen Gefangenen nur vorübergehend aus zwingenden Gründen weiterhin als zulässig.<sup>1655</sup>

#### 4.3.1.3.5 Bewertung der aktuellen Gesetzeslage

Die Bewertung der aktuellen Gesetzeslage erfolgt in erster Linie anhand der Vorgaben des BVerfG und der internationalen Standards, kann aber auch davon abweichende Erwägungen enthalten.

<sup>1650</sup> Vgl. hierzu näher S. 274 ff.

<sup>1651</sup> Vgl. § 33 Abs. 4 Satz 1 JStVollzG–BW, § 20 Abs. 1 Satz 1 HambStVollzG, § 18 Abs. 4 Satz 1 HessJStVollzG, § 120 Abs. 3 Satz 1 NJVollzG.

<sup>1652</sup> Vgl. § 33 Abs. 4 Satz 3 JStVollzG–BW, §§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2. Alt., 20 Abs. 2 HambStVollzG, § 18 Abs. 4 Satz 3 HessJStVollzG, § 120 Abs. 3 Satz 3 2. Alt. NJVollzG.

<sup>1653</sup> Vgl. §§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 1. Alt., 20 Abs. 2 HambStVollzG, § 120 Abs. 3 Satz 3, 1. Alt. NJVollzG.

<sup>1654</sup> Vgl. § 33 Abs. 4 Satz 2 JStVollzG–BW, § 18 Abs. 4 Satz 2 HessJStVollzG, § 120 Abs. 3 Satz 2 NJVollzG.

<sup>1655</sup> Zu beachten ist jedoch, dass innerhalb der 16 Ländergesetze lediglich Baden–Württemberg, Hamburg und Hessen gänzlich von dieser Regelung abgesehen haben.



Positiv zu werten ist, dass alle untersuchten Ländergesetze auf die Übernahme der Regelung in Nr. 13 Abs. 3 VVJug verzichtet haben. Jedoch geht dieser Verzicht auf Ausnahmen von der Einzelunterbringung nicht weit genug, da die jeweils gestatteten Ausnahmen geeignet erscheinen, den Anspruch der jungen Gefangenen auf Einzelunterbringung erheblich zu entwerten.<sup>1656</sup>

Insbesondere die gemeinsame Unterbringung mangels Befürchtung schädlicher Einflüsse sowie die vorübergehende gemeinsame Unterbringung aus zwingenden Gründen bedürfen einer genaueren Analyse.

Negativ anzumerken ist zunächst allgemein, dass keines der untersuchten Ländergesetze – wenn schon die Mehrfachbelegung als notwendig erachtet wird – eine zahlenmäßige Obergrenzung der Mehrfachbelegung benennt.<sup>1657</sup>

#### 4.3.1.3.5.1 Ausgestaltung der Einzelunterbringung in § 7 Abs. 2 JStVollzG–BW als „Soll-Vorschrift“

Das JStVollzG–BW normiert in § 22 Abs. 4 Satz 2 den Schutz junger Gefangener vor Übergriffen und nimmt damit die Forderung des BVerfG in den Gesetzestext auf. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Tatsache, dass in § 33 Abs. 4 JStVollzG–BW die Einzelunterbringung nunmehr als Grundsatz normiert ist, ist nicht nachvollziehbar, dass in § 7 Abs. 2 JStVollzG–BW die Einzelunterbringung für neu gebaute Jugendstrafvollzugsanstalten wiederum lediglich als „Soll-Vorschrift“ formuliert wurde.

Damit knüpft § 7 Abs. 2 JStVollzG–BW an den Entwurfstext des § 33 Abs. 3 Satz 2 JStVollzG–BW an, der auch für die bereits existenten Jugendstrafvollzugsanstalten die Einzelunterbringung lediglich als „Soll-Vorschrift“ formulierte. Zwar wurde diese Regelung geändert, jedoch ist aus der Begründung zu § 7 Abs. 2 JStVollzG–BW, in der der Landesgesetzgeber einräumt, bei bestehenden Jugendstrafvollzugsanstalten eine Einzelunterbringung nicht immer gewährleisten zu können,<sup>1658</sup> ersichtlich, dass diese Änderung lediglich den Kritikern geschuldet war.

§ 7 Abs. 2 JStVollzG–BW ist als „Soll-Vorschrift“ eindeutig dem Primat der Haushaltslage unterworfen. Zur Einhaltung der in § 22 Abs. 4 Satz 2 JStVollzG–BW normierten und bundesverfassungsgerichtlich angemahnten Vorgaben ist § 7 Abs. 2 JStVollzG–BW als „Muss-Vorschrift“ umzuformulieren und darauf zu achten, dass die grundsätzliche Einzelunterbringung nicht unterlaufen wird.

So sind die Regelungen zur Festsetzung der Belegungsfähigkeit und Belegung in §§ 9 Abs. 2 und 10 JStVollzG–BW als Hinweis darauf zu deuten, dass der baden-württembergische Landesgesetzgeber eine Einzelunterbringung eher als Ausnahme betrachtet, da er davon Abstand nimmt, die Größe eines Einzelhaftraums zu bestimmen. Auch die internationalen Standards gebieten in Rule Nr. 18.5 EPR und Nr. 63.2 GR im Regelfall eine Einzelunterbringung.

Die Haushaltslage darf nach Ansicht des BVerfG für einen jugendgemäßen Strafvollzug hingegen keine Rolle spielen.<sup>1659</sup> EPR und GR sehen zur „Qualitätssicherung“<sup>1660</sup> im

<sup>1656</sup> Jesse, FS 2007, S. 25.

<sup>1657</sup> So aber § 25 Abs. 1 Satz 2 ThürJStVollzG (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 13 vom 28.12.2007, S. 221 – 243): „mit ihrer Zustimmung können sie zu zweit untergebracht werden.“

<sup>1658</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 63.

<sup>1659</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 61.

Jugendstrafvollzug außerdem in Rule Nr. 4 EPR und Nr. 19 GR vor, dass Mittelknappheit und somit Kostenargumente keine Rechtfertigung für die Absenkung von Lebensstandards der jungen Gefangenen auf ein menschenrechtswidriges Niveau darstellen dürfe.

#### 4.3.1.3.5.2 Ausnahme von der Einzelunterbringung bei Gefahr für Leben und Gesundheit

Eine gemeinsame Unterbringung bei einer Gefahr für Leben und Gesundheit eines jungen Gefangenen ist zunächst einmal nicht zu beanstanden.

Hierunter sind insbesondere das Risiko eines Suizids oder der Selbstschädigung zu verstehen.<sup>1661</sup> Aber auch Isolationsängste und latente Depressionsgefahren gehören dazu.<sup>1662</sup>

Der Staat ist insoweit verpflichtet, ein solches Risiko so gering wie möglich zu halten. Dies ergibt sich aus seiner Fürsorgepflicht.<sup>1663</sup> Für die Suizidprophylaxe ist die gemeinsame Unterbringung wohl ein geeignetes Mittel. Obgleich auf eine Einschaltung medizinisch-psychologischer Fachkompetenz nicht verzichtet werden darf.<sup>1664</sup>

Neben einer gemeinsamen Unterbringung kämen die Überwachung durch einen Vollzugsbediensteten oder die Videoüberwachung zur Gefahrenabwehr in Betracht. Jedoch handelt es sich bei dem Vollzugsbediensteten um keinen tauglichen Ansprechpartner bzw. eine Vertrauensperson. Damit besteht die Gefahr, dass sich der Gefährdete noch stärker in sich zurück zieht und sich dadurch sein Befinden verschlechtert. Auch die Videoüberwachung kann die gemeinsame Unterbringung wohl nicht ersetzen, da dem gefährdeten jungen Gefangenen damit ein direkter Ansprechpartner vorenthalten wird und ein Eingreifen im Falle eines Suizidversuchs zu spät kommen könnte.<sup>1665</sup>

Ein Verzicht auf die Zustimmung des gefährdeten jungen Gefangenen zur gemeinsamen Unterbringung ist konsequent.

Einem generellen Zustimmungsverzicht, wie es Hamburg und Niedersachsen vorsehen, steht jedoch entgegen, dass nicht alle jungen Gefangenen für eine gemeinsame Unterbringung mit gefährdeten jungen Gefangenen geeignet sind. Hier muss es dem jungen Gefangenen überlassen werden, ob er einer solchen Aufgabe gewachsen ist oder ob er sich durch eine gemeinsame Unterbringung überfordert sieht. Beim Verzicht auf die Zustimmung kann es dazu kommen, dass sich der junge Gefangene in eine Pflicht genommen sieht, die er seiner Ansicht nach nicht bewältigen kann. Er sieht sich entweder gezwungen, die Aufsicht über den Gefährdeten zu übernehmen und stellt damit seine Bedürfnisse auf Schlaf und Rückzugsraum hinter denen des Gefährdeten zurück, nur um die Situation einer Gefährdung zu umgehen, oder er entwickelt Aggressionen gegen den Mitgefangenen, der ihm diesen Rückzugsraum nimmt. Dadurch kann es schnell zu Unterdrückungshandlungen kommen.

---

<sup>1660</sup> Dünkel, NK 2006, S. 87.

<sup>1661</sup> Calliess/Müller-Dietz (2008), S. 188.

<sup>1662</sup> Sonnen (2008), S. 981.

<sup>1663</sup> Kirchner (2009a), S. 211.

<sup>1664</sup> Jesse, FS 2007, S. 25.

<sup>1665</sup> Mit ähnlicher Argumentation Dressel (2008), S. 304.

#### 4.3.1.3.5.3 Ausnahme von der Einzelunterbringung aufgrund Hilfsbedürftigkeit

Die Hilfsbedürftigkeit eines jungen Gefangenen ist etwa dann gegeben, wenn er wegen erheblicher körperlicher Behinderung auf Dritte angewiesen ist.<sup>1666</sup> Auch in diesem Fall obliegt dem Staat die Fürsorgeverpflichtung.<sup>1667</sup> Jedoch ist hier kein Grund ersichtlich, warum diese Verpflichtung den jungen Gefangenen aufgebürdet werden soll. Anders als bei gefährdeten jungen Gefangenen bedürfen die Hilfsbedürftigen keiner ständigen Überwachung, so dass die übrigen Aufgaben ohne Ablehnungshaltung durch den jungen Gefangenen vom Vollzugspersonal übernommen werden können.

Diese regelmäßig besonders belastende Maßnahme birgt gerade bei jungen Gefangenen die Gefahr einer Überforderung in sich. Einen Hilfsbedürftigen um sich zu haben, ihm in allen Lagen helfen und eventuell Körperkontakt aufnehmen zu müssen, widerstrebt jungen Menschen oft und taucht so stark in ihre Intimsphäre ein, dass zu befürchten steht, dass sie aufgrund körperlicher und psychischer Belastung generelle Ablehnungshaltungen Hilfsbedürftigen gegenüber entwickeln können.

Zudem besteht für den Hilfsbedürftigen gerade aufgrund seiner Hilfsbedürftigkeit die Gefahr zum Opfer von Unterdrückungshandlungen zu werden, obwohl die Einzelunterbringung gerade dem Schutz der Schwächeren vor Übergriffen dienen soll. Deshalb haben sich Baden–Württemberg und Hessen zu recht gegen eine Aufnahme dieses Ausnahmetatbestandes in die JStVollzG entschieden.<sup>1668</sup> Aufgrund obiger Ausführungen muss ein genereller Zustimmungsverzicht, wie ihn Hamburg und Niedersachsen vorsehen, gänzlich abgelehnt werden, da dadurch sowohl der Überforderung als auch der Unterdrückungshandlung Vorschub geleistet wird.

#### 4.3.1.3.5.4 Ausnahme von der Einzelunterbringung mangels Befürchtung schädlicher Einflüsse

Oft führt die Einzelunterbringung bei jungen Gefangenen zu dem Gefühl der Isolation und Vereinsamung.<sup>1669</sup> So kommen informelle Befragungen unter den jungen Gefangenen zur Annahme, dass ca. 20% eine gemeinsame Unterbringung bevorzugen würden.<sup>1670</sup> Ist ein solcher Wunsch bei den jungen Gefangenen vorhanden und sind aus Sicht der Anstalt schädliche Einflüsse nicht zu befürchten, sehen mit Ausnahme Hamburgs die untersuchten Ländergesetze eine gemeinsame Unterbringung vor.

Dabei berücksichtigen sie jedoch nicht ausreichend, dass der Wunsch allein noch nicht dem „*wohlverstandenen Interesse*“ auf gemeinsame Unterbringung entspricht.<sup>1671</sup> Das wirkliche Interesse der jungen Gefangenen ist auch bei größter Sorgfalt nur schwerlich zu ermitteln und kann deshalb bei Fehleinschätzungen gravierende Folgen nach sich ziehen,

<sup>1666</sup> Calliess/Müller-Dietz (2008), S. 188.

<sup>1667</sup> Kirchner (2009a), S. 211.

<sup>1668</sup> Allerdings ist zu beachten, dass Baden–Württemberg und Hessen die gemeinsame Unterbringung junger hilfsbedürftiger Gefangener nicht gänzlich ausgeschlossen haben sondern nunmehr lediglich unter den Ausnahmetatbestand der „gemeinsamen Unterbringung mangels Befürchtung schädlicher Einflüsse“ subsumieren wollen, vgl. hierzu die Begründung zum HessJStVollzG, S. 48. Hilfsbedürftigkeit soll dann vorliegen, wenn der junge Gefangene aus körperlichen oder psychischen Gründen nicht allein untergebracht werden sollte, vgl. die Begründung zum JStVollzG–BW, S. 87.

<sup>1669</sup> So die Begründung zum HessJStVollzG, S. 48.

<sup>1670</sup> Vgl. hierzu Ullenbruch, NSStZ 1999, S. 431.

<sup>1671</sup> Dieser Ansicht auch Kirchner (2009a), S. 211, obwohl er zu dem Ergebnis kommt, dass in sorgfältig geprüften Einzelfällen die gemeinsame Unterbringung zu genehmigen ist.

die in keinem Verhältnis zum Nutzen der Unterbringung stehen. Gerade vor dem Hintergrund zahlreicher besonderer Vorkommnisse im hamburgischen Jugendstrafvollzug schließt das HambStVollzG einen solchen Ausnahmetatbestand aus.<sup>1672</sup>

Ebenfalls ist zu beachten, dass sich die Einzelhafträume regelmäßig im Wohngruppenvollzug befinden und der junge Gefangene den Einzelhaftraum lediglich als Rückzugsraum zu betrachten hat. Die übrige Zeit verbringt er in mit anderen jungen Gefangenen in der Behandlungs- und Wohngruppe, so dass die Gefahr der Isolationsangst weitestgehend gebannt sein müsste.

Auch das grundsätzliche Zustimmungserfordernis kann negativen Folgen nicht entgegenwirken, denn gerade in Anstalten mit hohen subkulturellen Tendenzen ist eine erpresste Zustimmung nicht auszuschließen.<sup>1673</sup>

Neben diesen Bedenken macht sich der Ausnahmetatbestand deshalb angreifbar, da zu befürchten steht, dass das für den Normalfall klar vorgegebene Ziel der Einzelunterbringung regelmäßig unterlaufen wird.<sup>1674</sup> Fehlende Einzelhafträume und lange Einschlusszeiten mangels entsprechender Angebote innerhalb der Anstalt und daraus resultierende Unzufriedenheit könnten als Grund für die gemeinsame Unterbringung und die lediglich oberflächliche Prüfung der schädlichen Beeinflussungsgefahren genommen werden.<sup>1675</sup>

Die Regelungen der Ländergesetze widersprechen insoweit nicht den internationalen Standards der Rule Nr. 18.5 EPR und Nr. 63.2 GR, die eine gemeinsame Unterbringung gestatten wollen, wenn sie für sinnvoll erachtet wird. Allerdings ist ein vom BVerfG angemahnter Schutz vor wechselseitigen Übergriffen mit dieser Ausnahmeregelung nicht zu gewährleisten, so dass lediglich das HambStVollzG den Vorgaben des BVerfG entspricht.

#### 4.3.1.3.5.5 Ausnahme von der Einzelunterbringung „nur vorübergehend aus zwingenden Gründen“

Ein deutliches Zeichen setzen Baden-Württemberg, Hamburg und Hessen, indem sie auf die höchst problematische Normierung der „nur vorübergehenden gemeinsamen Unterbringung aus zwingenden Gründen“ verzichteten. Damit wird von Seiten dieser Bundesländer signalisiert, dass sie der Praxis kein zusätzliches Einfallstor zur Umgehung des Grundsatzes der Einzelunterbringung in Situationen der Überbelegung bieten wollen. Zwar unterliegt der Ausnahmetatbestand einer doppelten Einschränkung („nur vorübergehend“ und „aus zwingenden Gründen“) und ist damit auf besondere Ausnahmesituationen zugeschnitten.<sup>1676</sup> Jedoch bestehen aufgrund der Unbestimmtheit dieser Begriffe die Gefahr der Etablierung einer „Öffnungsklausel“ und damit die Verkehrung des Grundsatzes der Einzelunterbringung ins Gegenteil.

---

<sup>1672</sup> Vgl. die Begründung zum HambStVollzG, S. 38.

<sup>1673</sup> So auch schon die Begründung zum GJVollz-E (2004), S. 43.

<sup>1674</sup> So die Befürchtung Sonnen (2008), S. 981.

<sup>1675</sup> Mit ähnlicher Begründung Kirchner (2009a), S. 211.

<sup>1676</sup> Theile, StV 2002, S. 673.

„Vorübergehend“ ist dabei als eine nicht konkret bestimmbare Zeitspanne anzusehen<sup>1677</sup> und damit der Ausdehnung durch die Praxis zugänglich.

„Zwingende Gründe“ schließt eine anderweitige Möglichkeit der Einzelunterbringung aus und ist insbesondere in plötzlichen Notlagen - wie dem Ausfall der Heizung in einem Teil der Anstalt - zu sehen.<sup>1678</sup> Doch auch hier besteht zu befürchten, dass entgegen der Rechtsprechung zum Erwachsenenvollzug<sup>1679</sup> - ein Missbrauch im Fall von Überbelegungssituationen erfolgen kann.<sup>1680</sup>

Mangelnde Haftraumkapazität darf jedoch nicht als Rechtfertigung für eine gemeinsame Unterbringung herangezogen werden. Versäumnisse und gewollte Verzögerungen beim Neubau oder der Renovierung von Jugendstrafvollzugsanstalten fallen nicht in den Risikobereich der jungen Gefangenen und dürfen ihnen deshalb nicht aufgebürdet werden.

In der darin zu sehenden zwangsweisen gemeinsamen Unterbringung ist deshalb nicht nur ein Verstoß gegen den Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatz zu sehen,<sup>1681</sup> sondern ebenfalls ein gravierender Verstoß gegen die Vorgaben des BVerfG und internationale Standards.

So betont das BVerfG den Anspruch der Inhaftierten auf eine menschenwürdige Unterbringung.<sup>1682</sup> In der zwangsweisen gemeinsamen Unterbringung und dem damit verbundenen Verzicht auf eine eigene Persönlichkeits- und Intimsphäre ohne tatsächliche Rückzugsmöglichkeiten ist eine Verletzung der Achtung der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG nicht auszuschließen.<sup>1683</sup>

Gleichzeitig verstößt diese Regelung gegen Rule Nr. 18.5 EPR und Nr. 63.2 GR, die eine gemeinsame Unterbringung aufgrund Überbelegung für inakzeptabel halten. Sollte der Ausnahmetatbestand des § 120 Abs. 3 Satz 4 NJVollzG die gemeinschaftliche Unterbringung als Regelfall legitimieren, ist ebenfalls ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK in Form der unmenschlichen Behandlung anzunehmen.

Abschließend sei erneut angemerkt, dass das BVerfG einen Jugendstrafvollzug nach Kassenlage kategorisch ausgeschlossen hat.<sup>1684</sup> Auch Rule Nr. 4 EPR und Nr. 19 GR sehen in der Mittelknappheit keine Rechtfertigung für eine menschenunwürdige Unterbringung.

#### 4.3.1.3.6 Größe der Hafträume für die Ruhezeit

Die Einzelunterbringung zur Ruhezeit allein reicht für einen menschenwürdigen Jugendstrafvollzug jedoch nicht aus. Auch die Hafträume müssen den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung genügen.

---

<sup>1677</sup> AK-Feest (2006), S. 147.

<sup>1678</sup> AK-Feest (2006), S. 147.

<sup>1679</sup> Vgl. hierzu OLG Celle, ZfStrVo 1999, S. 57; OLG Celle, StV 2003, S. 567; LG Kassel, ZfStrVo 2001, S. 119, 121.

<sup>1680</sup> Vgl. zur Belegungssituation im geschlossenen Jugendstrafvollzug zum Stichtag 31.01.2006 die statistische Übersicht bei Dünkel/Geng (2007), S. 34, die zu dem Ergebnis kommen, dass die Überbelegung zwar zurück gegangen, jedoch nicht ausgeschlossen ist.

<sup>1681</sup> Näher Theile, StV 2002, S. 672 f. für den Erwachsenenvollzug.

<sup>1682</sup> BVerfG, StV 1993, S. 487.

<sup>1683</sup> Vgl. auch AK-Feest (2006), S. 145.

<sup>1684</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 61.

#### 4.3.1.3.6.1 Einschlägige Vorgaben der internationalen Regelwerke

Hierzu geben die internationalen Mindeststandards wesentliche Kriterien vor:

##### 4.3.1.3.6.1.1 Vorgaben der EPR

Nach den EPR ist zu beachten, dass die für die nächtliche Unterbringung vorgesehenen Räume menschenwürdig ausgestaltet sind und die Intimsphäre so weit wie möglich schützen.<sup>1685</sup> Hier wird besonders darauf hingewiesen, dass die Bodenfläche, die Luftmenge, die Beleuchtung, die Heizung und die Belüftung zu berücksichtigen sind.<sup>1686</sup> Eine besondere Neuerung ist die Bestimmung in Rule Nr. 18.3, nach welcher „*konkrete Mindestanforderungen*“ im Hinblick auf die o.g. Punkte, insbesondere in Bezug auf die Haftraumgröße, im innerstaatlichen Recht festzulegen sind. Der Kommentar verweist darauf, dass das CPT keine diesbezüglichen Normen festgelegt hat, für eine Einzelzelle aber mindestens 6 qm und eine Zelle mit mehreren Gefangenen mindestens 4 qm pro Person nicht unterschritten werden sollten. Eine Größe von mindestens 9-10 qm für eine Einzelzelle sei hingegen wünschenswert.<sup>1687</sup>

##### 4.3.1.3.6.1.2 Vorgaben der GR

Auch die speziell auf junge Gefangene zugeschnittenen GR legen fest, dass alle Räumlichkeiten für Jugendliche und insbesondere die für deren nächtliche Unterbringung vorgesehenen Räume den Grundsätzen der Menschenwürde entsprechen, soweit wie möglich die Privatsphäre schützen und den Erfordernissen der Gesundheit und der Hygiene entsprechen sollen. Besondere Aufmerksamkeit sollte dabei den klimatischen Verhältnissen und insbesondere der Bodenfläche, der Luftmenge, der Beleuchtung, der Heizung, und der Belüftung geschenkt werden.<sup>1688</sup> Spezielle diesbezügliche Mindeststandards sollten im nationalen Recht eine Rolle spielen und dort, wie es Rule Nr. 18.3 der EPR vorsieht, ausdrücklich festgelegt werden.<sup>1689</sup> Die Kommentierung zu den GR verweist hier, ebenfalls wie die EPR, insbesondere auf die Feststellungen des CPT zur Haftraumgröße von mind. 6 qm bei Einzelzellen und mind. 4 qm pro jungem Gefangenen bei Doppelbelegung. Zudem wird darauf hingewiesen, dass nur ein vom übrigen Haftraum getrennter Sanitärbereich den obigen Anforderungen an die menschenwürdige Ausgestaltung der Hafträume entspricht.

#### 4.3.1.3.6.2 Gesetzliche Regelungen der untersuchten Ländergesetze

Konkrete Angaben zur Größe des Haftraums sowie zum Sanitärbereich lassen sich ausschließlich den §§ 7 Abs. 2, 9 Abs. 2 und 3, 10 Abs. 2 JStVollzG–BW entnehmen.

Insoweit legt § 9 Abs. 2 JStVollzG–BW für bereits bestehende Jugendstrafvollzugsanstalten für Gemeinschaftshafträume bei Doppelbelegung eine Grundfläche von mindestens 4,5 qm pro jungen Gefangenen und bei höheren Belegungen eine Grundfläche von mindestens 6 qm pro Gefangenen fest. Die Größe eines Einzelhaftraums wird hingegen nicht festgelegt.

---

<sup>1685</sup> Vgl. Rule Nr. 18.1.

<sup>1686</sup> Vgl. Rule Nr. 18.1.

<sup>1687</sup> Kommentar der EPR zu Rule Nr. 18.

<sup>1688</sup> Vgl. Nr. 63.1.

<sup>1689</sup> Vgl. zu den Mindestanforderungen die Vorgaben der EPR sowie Kommentar der GR zu Nr. 63.

Für den Neubau von Jugendstrafvollzugsanstalten bestimmt § 7 Abs. 2 Satz 2 JStVollzG–BW für Einzelhafträume eine Grundfläche von mindestens 9 qm und für Gemeinschaftshafträume eine Grundfläche von mindestens 7 qm pro jungem Gefangenen.

Nach § 9 Abs. 3 JStVollzG–BW kann ein Haftraum nur dann als Gemeinschaftshaftraum bestimmt werden, wenn er über einen baulich abgetrennten und entlüfteten Sanitärbereich verfügt.

Diese Mindestvoraussetzung menschenwürdiger Unterbringung kann jedoch nach § 10 Abs. 2 JStVollzG–BW durch schriftliche Zustimmung aller betroffenen jungen Gefangenen umgangen werden.

Alle übrigen untersuchten Ländergesetze haben sich gegen eine konkrete Festlegung der Haftraumgröße entschieden und legen übereinstimmend – entsprechend § 144 Abs. 1 StVollzG - allgemein fest, dass die Räume zum Aufenthalt während der Ruhezeit hinreichend Grundfläche und Luftinhalt haben und ausreichend mit Heizung, Lüftung und Fensterfläche ausgestattet sein müssen.<sup>1690</sup>

#### 4.3.1.3.6.3 Bewertung der Regelungen

Da die Rechtsprechung bei der Beurteilung einer menschenwürdigen Unterbringung in erster Linie auf die Größe des Haftraums abstellt,<sup>1691</sup> sind die Regelungen des § 102 HambStVollzG, § 68 Abs. 6 HessJStVollzG und § 174 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG als unzureichend zu erachten.

Sie entsprechen insbesondere nicht den Vorgaben der internationalen Standards der Rule Nr. 18.3 EPR und Nr. 63.1 GR, die eine konkrete Festlegung der Haftraumgröße im innerstaatlichen Recht für eine menschenwürdige Unterbringung als notwendig ansehen.

§§ 7 Abs.2, 9 Abs. 2 JStVollzG–BW sind zunächst grundsätzlich als positiv zu bewerten und insofern nicht zu beanstanden, als sie konkrete Haftraumgrößen festlegen.

Zwar sind die Quadratmeterzahlen ausgesprochen gering bemessen, entsprechen jedoch den Minimalanforderungen des CPT an eine menschenwürdige Unterbringung.<sup>1692</sup> Bedenklich ist, dass eine Festlegung der Größe eines Einzelhaftraums nicht erfolgt.

Die Rechtsprechung der Fachgerichte bejaht eine Menschenwürdeverletzung bei Unterschreitung der genannten Bodenflächenmaße hingegen in der Regel erst dann, wenn neben der geringen Haftraumgröße kumulativ eine nicht ausreichend vom übrigen Haftraum abgetrennter und gesondert entlüfteter Sanitärbereich vorhanden ist.<sup>1693</sup> Während bei ausreichender Abtrennung der sanitären Anlagen auch eine gewisse Unterschreitung der sonst geforderten Mindestgröße hingenommen wird.<sup>1694</sup>

<sup>1690</sup> Vgl. § 102 HambStVollzG, § 68 Abs. 6 HessJStVollzG, § 174 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG.

<sup>1691</sup> So die Begründung zum JStVollzG–BW, S. 65.

<sup>1692</sup> Vgl. die Kommentierung zu Rule Nr. 18 EPR, Kommentar der EPR zu Rule Nr. 18.

<sup>1693</sup> Vgl. BGH, NJW 2006, S. 306 (308); OLG Frankfurt am Main, NJW 2003, S. 2843 (2845); OLG Karlsruhe, StV 2006, S. 706; LG Halle, StV 2005, S. 342.

<sup>1694</sup> Vgl. OLG Celle, NStZ-RR 2003, S. 316 (317); OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2005, S. 224

Positiv ist zu werten, dass § 9 Abs. 3 JStVollzG–BW diesen Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung nachkommt und damit den Anspruch auf eine menschenwürdige Unterbringung aus Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 3 EMRK gewährleistet. In diesem Zusammenhang als problematisch zu werten ist § 10 Abs. 2 JStVollzG–BW, wonach durch Zustimmung der jungen Gefangenen auf eine menschenwürdige Unterbringung verzichtet werden kann. Der Landesgesetzgeber begründet dies damit, dass diese Unterbringungsform bis auf weiteres unumgänglich sei.<sup>1695</sup> Hier stellt er auf die bisher unzureichenden Neu- und Umbaumaßnahmen der Jugendstrafvollzugsanstalten ab, so dass weiterhin Hafträume mit nicht abgetrennten Sanitärbereichen existieren. Es besteht die Gefahr, dass insbesondere der junge beeinflussbare Gefangene aus Furcht vor Repressalien seine Zustimmung erteilt, obwohl er mit der Unterbringungsform nicht einverstanden ist. Zudem bedürfte es bei minderjährigen Inhaftierten wohl der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Auch ist fragwürdig, ob die generelle Frage nach der Möglichkeit des Menschenwürdeverzichts überhaupt gestellt werden darf.

Dem Argument des Landesgesetzgebers lässt sich erneut voller Nachdruck entgegen, dass den jungen Gefangenen die Versäumnisse der Renovierung und des Neubaus von Jugendstrafvollzugsanstalten nicht aufgebürdet werden dürfen und nach den Vorgaben des BVerfG, Rule Nr. 4 EPR und Nr. 19 GR „Mittelknappheit“ keine Rechtfertigung für menschenrechtswidrige Vollzugsbedingungen sein darf.

#### 4.3.1.3.7 Ergebnis

Positiv ist festzustellen, dass alle untersuchten Ländergesetze den Grundsatz der Einzelunterbringung festschreiben.

Negativ ist zu bewerten, dass das NJVollzG nicht von der „Öffnungsklausel“ der „vorübergehenden gemeinsamen Unterbringung aus zwingenden Gründen“ abgesehen hat und somit eine Verkehrung der Regel–Ausnahme–Unterbringung absehbar ist.

Auch die Regelungen des JStVollzG–BW zur Einzelunterbringung i.V.m. denjenigen zur Haftraumgröße und Belegungsfähigkeit deuten auf eine Verkehrung des Regel–Ausnahme–Prinzips hin.

Insgesamt hätte es zur optimalen Umsetzung der Vorgaben des BVerfG zum Schutz vor wechselseitigen Übergriffen einer Beschränkung der Ausnahmetatbestände allein für den Fall der Gefahr für Leben oder Gesundheit bedurft.

Die gelungenste Lösung der vier untersuchten Ländergesetze präsentiert damit das HambStVollzG in § 20 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, welches lediglich in Fällen der Hilfsbedürftigkeit und der Gefahr für Leben oder Gesundheit des jungen Gefangenen eine Ausnahme vom Grundsatz der Einzelunterbringung zulässt.

#### 4.3.1.3.8 Veränderte Bestimmungen des HambJStVollzG zur Einzelunterbringung

Die schon bisher akzeptablen Regelungen des § 20 Abs. 1 und 2 HambStVollzG zur Einzelunterbringung der jungen Gefangenen im Jugendstrafvollzug wurden ausschließlich hinsichtlich der Ausnahmeregelung in § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HambStVollzG durch § 19 Abs. 1 Satz 2 HambJStVollzG nochmals positiv modifiziert. Danach ist nunmehr eine

<sup>1695</sup> Vgl. Begründung zum JStVollzG–BW, S. 65.



gemeinschaftliche Unterbringung von hilfsbedürftigen und gefährdeten Gefangenen mit anderen (nicht hilfsbedürftig oder gefährdeten) Gefangenen aufgrund der damit gegebenenfalls verbundenen Belastung für die anderen Gefangenen nur noch mit deren Zustimmung zulässig.<sup>1696</sup>

#### 4.3.1.4 Gesamtergebnis

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die Landesgesetzgeber bemüht haben, die Vorgaben des BVerfG zur Unterbringung von jungen Gefangenen umzusetzen. Jedoch wird aus den Regelungen auch deutlich, dass die Frage der Unterbringung einen besonderen finanziellen Aufwand für die Bundesländer bedeutet. Zwar werden der Trennungsgrundsatz, der Wohngruppenvollzug und die Einzelunterbringung zur Ruhezeit innerhalb der untersuchten Ländergesetze im Prinzip normiert, jedoch deren Wirkung durch Ausnahmen in unterschiedlicher Stärke konterkariert. Während der Trennungsgrundsatz und die Einzelunterbringung zur Ruhezeit ausschließlich durch das HambStVollzG akzeptabel umgesetzt werden, präsentiert beim Wohngruppenvollzug das HessJStVollzG erneut die beste Lösung.

### 4.3.2 Unterbringung im offenen oder geschlossenen Vollzug als Regelvollzug

Auf dem Weg zur Erreichung des Vollzugsziels der sozialen Integration stellt der offene Vollzug ein wesentliches verbindendes Element jugendspezifischer Unterbringung und realitätsbezogener Entlassungsvorbereitung dar. Müller-Dietz<sup>1697</sup> fasst die Vorteile des offenen Vollzugs wie folgt zusammen: *„Die Chancen des offenen Vollzugs werden heute vor allem darin gesehen, dass er in mehrfacher Hinsicht dem traditionellen geschlossenen Vollzug überlegen ist: Hiernach ermöglicht er eine stärkere Angleichung des Vollzugs an das Leben in Freiheit, bietet Möglichkeiten zur Vollzugslockerung [...], entspricht mehr der gewandelten Rolle des allgemeinen Vollzugsdienstes, verursacht geringere Kosten und eröffnet größere Chancen zum Experimentieren.“* Mit dieser Ansicht korrespondiert die seit langem in Wissenschaft und auch Praxis geäußerte Forderung nach der Etablierung des offenen Vollzugs als „Regelvollzug“.<sup>1698</sup> Die tatsächliche Unterbringungssituation und aktuelle Rechtslage der untersuchten Ländergesetze stellt sich entgegen dieser Forderung jedoch äußerst heterogen dar.

#### 4.3.2.1 Aktuelle rechtstatsächliche Situation des offenen Jugendstrafvollzugs

*„Während sich der offene Vollzug nur für eine negative Extremgruppe von Verurteilten nicht eignet, wird er tendenziell eher nur bei einer positiven Extremgruppe durchgeführt.“<sup>1699</sup>*

Der Anteil der Gefangenen im offenen Jugendstrafvollzug betrug am Stichtag 31.03.2006 bundesweit lediglich 8% und war damit weniger als halb so groß wie im Erwachsenenvollzug (19%).<sup>1700</sup>

<sup>1696</sup> Begründung zum HambJStVollzG, S. 54.

<sup>1697</sup> Müller-Dietz, ZfStrVo 1999, S. 280.

<sup>1698</sup> Vgl. statt Vieler Dünkel, RdJB 2003, S. 347; Walter, INFO 2007, S. 39; vgl. zum Verständnis der Begriffs „Regelvollzug“ die Ausführungen S. 290 f.

<sup>1699</sup> Eisenberg (2009), S. 788.

<sup>1700</sup> Vgl. Dünkel/Geng (2007), S. 30 sowie Abb. 6, S. 31.

Dabei zeigen sich, wie die folgende Abb. 3 verdeutlicht, innerhalb der vier untersuchten Bundesländer starke Unterschiede in der Praxis zur Unterbringung im offenen Jugendstrafvollzug:

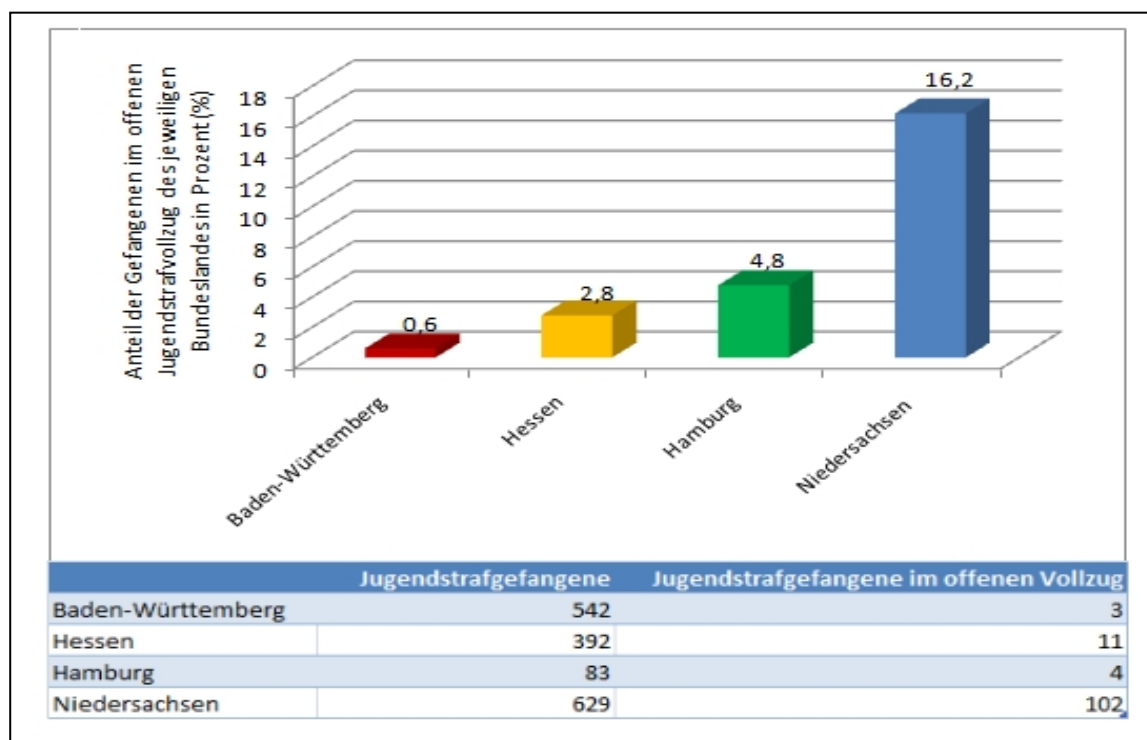


Abb. 3: Anteil von Gefangenen im offenen Jugendstrafvollzug des jeweiligen Bundeslandes (Stichtag 31.03.2006)

(Quelle: Dünkel/Geng (2007), S. 31 Abb. 6 graphisch und farblich umgestaltet)

Der Anteil von Gefangenen im offenen Jugendstrafvollzug am Stichtag 31.03.2006 ist in nennenswertem Umfang lediglich in Niedersachsen mit 16,2% aller dortigen Jugendstrafgefangenen zu verzeichnen.<sup>1701</sup>

Für Baden-Württemberg ist zu berücksichtigen, dass die Gefangenen im „Projekt Chance“ offensichtlich nicht mitgezählt wurden.<sup>1702</sup>

Noch aufschlussreicher präsentieren sich die Ergebnisse einer Umfrage des Lehrstuhls für Kriminologie in Greifswald bei 28 Jugendstrafvollzugsanstalten in Deutschland u.a. zur Belegkapazität und zur tatsächlichen Belegungssituation der einzelnen Jugendstrafvollzugsanstalten zum 31.01.2006. Während der geschlossene Jugendstrafvollzug mit einer durchschnittlichen Belegungsbelastung von 95,6% voll ausgelastet war,<sup>1703</sup> lag die Auslastung der offenen Jugendstrafvollzugsanstalten durchschnittlich lediglich bei 73,0%.<sup>1704</sup>

Für die vier untersuchten Bundesländer ergaben sich zum Stichtag 31.01.2006 folgende Werte zur tatsächlichen Belegungssituation im offenen Jugendstrafvollzug unter Berücksichtigung der tatsächlichen Belegungsfähigkeit:

<sup>1701</sup> Vgl. hierzu Abb. 6 bei Dünkel/Geng (2007), S. 31.

<sup>1702</sup> So die Begründung von Dünkel/Geng (2007), S. 30.

<sup>1703</sup> Dünkel/Geng (2007), S. 33 sowie Tabelle 3.

<sup>1704</sup> Dünkel/Geng (2007), S. 35 sowie Tabelle 4.

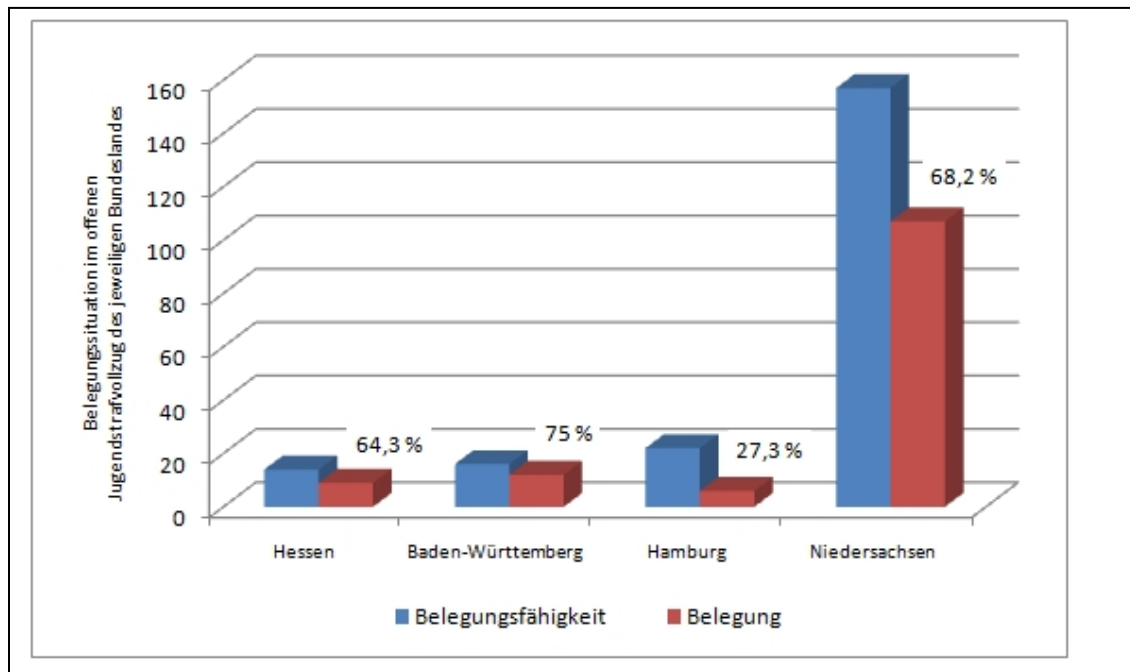


Abb. 4: Tatsächliche Belegungssituation im offenen Jugendstrafvollzug des jeweiligen Bundeslandes (Stichtag 31.01.2006)

(Quelle: Graphisch selbst erstellt nach den Werten von Dünkel/Geng (2007), S. 36 Tab. 4)

Vergleicht man die sich aus Abb. 3 ergebende Anzahl der Jugendstrafgefangenen in den vier untersuchten Jugendstrafvollzugsanstalten mit den zur Verfügung stehenden Plätzen im offenen Jugendstrafvollzug aus Abb. 4, kommt man zu dem Ergebnis, dass für die Unterbringung im offenen Vollzug in allen Bundesländern lediglich eine geringe Kapazität vorhanden ist. Aufgrund der ohnehin geringen Kapazität des offenen Vollzugs ist im Besonderen bedenklich, dass trotzdem nicht einmal die zur Verfügung stehenden Haftplätze ausgelastet werden. Obgleich in Hamburg mit Blick auf die tatsächliche Gefangenenpopulation überproportional viele Haftplätze im offenen Vollzug vorhanden sind, stellt sich deren tatsächliche Belegung mit lediglich 27,3% besonders drastisch dar. Dies spricht für eine restriktive und von Sicherheit geprägte Öffnungspraxis.

Die Bilanz Baden-Württembergs wäre wiederum deutlich verbessert, wenn die ca. 25 Plätze des „Projekt Chance“, welche über freie Träger der Jugendhilfe realisiert werden, in die Statistik zur Belegungskapazität im offenen Jugendstrafvollzug einbezogen wären.<sup>1705</sup>

Insgesamt kann festgehalten werden, dass im Vergleich zum geschlossenen Vollzug der offene Vollzug quantitativ ein Schattendasein fristet.<sup>1706</sup> Vor dem Hintergrund der aktuellen Gesetzeslage lässt sich eine Änderung dieser Situation wohl nicht erwarten.<sup>1707</sup>

#### 4.3.2.2 Vorgaben des BVerfG

Konkrete Vorgaben zur Unterbringung junger Gefangener im offenen oder geschlossenen Vollzug sind der Entscheidung des BVerfG vom 31. Mai 2006 nicht zu entnehmen. Jedoch verweist das BVerfG darauf, dass für den Jugendstrafvollzug der Grundsatz, „dass Strafe

<sup>1705</sup> So Dünkel/Geng (2007), S. 35.

<sup>1706</sup> Dünkel/Geng (2007), S. 35; Ostendorf (2009a), S. 68.

<sup>1707</sup> Vgl. zur aktuellen Gesetzeslage die ausführlichen und vergleichenden Darstellungen S. 285 ff.

*nur als letztes Mittel und nur als ein in seinen negativen Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen nach Möglichkeit zu minimierendes Übel verhängt oder vollzogen werden darf*“, besondere Bedeutung gewinnt.<sup>1708</sup> Der Staat ist dazu verpflichtet, „negative Auswirkungen des Strafübels auf die Lebenstüchtigkeit des Gefangenen weitest möglich zu mindern“. Da die Freiheitsstrafe in einer Lebensphase auf den jungen Gefangenen einwirkt, die der Entwicklung der Persönlichkeit dient, entsteht dem Staat eine besondere Verantwortung für die weitere Entwicklung des jungen Gefangenen. Dieser gesteigerten Verantwortung kann er jedoch nur durch eine Vollzugsgestaltung gerecht werden, die auf erfolgreiche Wiedereingliederung ausgerichtet ist.<sup>1709</sup> Zudem wirkt sich die Freiheitsstrafe auf junge Gefangene besonders einschneidend aus. Wie bereits angemerkt führt das BVerfG hierzu aus, dass das Zeitempfinden Jugendlicher anders ist als dasjenige Älterer. Denn Jugendliche leiden typischerweise stärker unter der Trennung von ihrem gewohnten Umfeld und unter erzwungenem Alleinsein. Hieraus ergeben sich besondere Bedürfnisse, Chancen und Gefahren für die weitere Entwicklung und eine besondere Haftempfindlichkeit. Vor allem steht auch eine spezifische Empfindlichkeit für mögliche schädliche Auswirkungen des Strafvollzugs zu befürchten. In diesem Sinne hat das BVerfG am 27. September 2007 entschieden, dass die Einrichtung des offenen Vollzugs „in besonderer Weise“ dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Vollzugsziel der sozialen Integration sowie der grundrechtlichen Verpflichtung, schädliche Auswirkungen des Vollzugs nach Möglichkeit entgegenzuwirken, Rechnung trägt.<sup>1710</sup>

#### 4.3.2.3 Einschlägige Vorgaben der internationalen Regelwerke zum offenen Vollzug

Die Vorgaben der internationalen Regelwerke zur Unterbringung junger Gefangener im offenen Vollzug sind sehr zurückhaltend. Zwar sehen sie den offenen Vollzug für geeignete Gefangene als Resozialisierung fördernd an, verzichten jedoch auf eine konkrete Ausgestaltung als „Regelvollzugsform“. Lediglich die Bestimmung der GR ist als Vorrang offener Vollzugsformen interpretierbar.

##### 4.3.2.3.1 Vorgaben der SMR

Nach R. 64 Abs. 2 SMR sollen die Anstalten nicht für jede Gruppe dasselbe Maß an Sicherheit vorschreiben. Vielmehr soll die Abstufung der Sicherheit nach den Bedürfnissen der Gruppe vorgenommen werden. Hier muss insbesondere die Unterbringung in offenen und geschlossenen Einrichtungen Beachtung finden. Nicht vorgeschrieben wird, dass der offene Vollzug „Regelvollzug“ ist. Er soll lediglich sorgfältig ausgewählten Gefangenen zu Gute kommen und ihnen damit die günstigsten Resozialisierungsbedingungen bieten.

##### 4.3.2.3.2 Vorgaben der JDL

R. 30 JDL legt fest, dass zur Verwirklichung des offenen Vollzugs offene Haftanstalten ohne oder mit geringen Sicherheitsvorkehrungen einzurichten sind. Leider verzichten die JDL in diesem Zusammenhang ebenfalls darauf, den offenen Vollzug als „Regelvollzug“ zu statuieren.

<sup>1708</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 50.

<sup>1709</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 53.

<sup>1710</sup> BVerfG, 2BvR 725/07 vom 27.09.2007, Abs. 45; die Aussage bezieht sich auf den Erwachsenenvollzug, kann jedoch vollumfänglich auf den Jugendstrafvollzug übertragen werden.

#### 4.3.2.3.3 Vorgaben der EPR

Für die verschiedenen Gefangenenkategorien sind besondere Anstalten oder besondere Abteilungen innerhalb der Anstalt vorzusehen, um die Durchführung verschiedener Vollzugsformen zu erleichtern, so Rule Nr. 104.1 EPR. Hierzu zählt insbesondere der offene Vollzug. Auch innerhalb der EPR ist er weder als überleitungsorientierte noch als unmittelbar vom Strafantritt vorzusehende Vollzugsform explizit benannt. Wünschenswert wäre nach *Dünkel*<sup>1711</sup> eine Erwähnung des Prinzips der weitestgehenden Öffnung des Vollzugs als *Grundprinzip* gewesen.

#### 4.3.2.3.4 Vorgaben der GR

Angelehnt an R. 30 der JDL regelt Nr. 53 GR wesentliche Punkte zur Struktur der Einrichtung für einen funktionierenden Jugendstrafvollzug. Hierzu wird für die individuelle Bedarfsdeckung jugendlicher Bedürfnisse ein differenziertes Einrichtungssystem gefordert, welches am Prinzip der geringstmöglichen Freiheitsbeschränkung (Sicherheits- und Kontrollmechanismen) und dem bestmöglichen Schutz aller orientiert sein soll. Nach Einschätzung *Dünkels u.a.*<sup>1712</sup> lässt sich hieraus der Vorrang offener Vollzugsformen ableiten.

#### 4.3.2.4 Die Gesetzeslage

##### 4.3.2.4.1 Die gesetzliche Regelung des § 10 StVollzG

Nach § 10 StVollzG „sollen“ die Gefangenen grundsätzlich in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzugs, im Übrigen „müssen“ sie in einer Anstalt des geschlossenen Vollzugs untergebracht werden. Damit stellt der offene Vollzug die Regelvollzugsform, der geschlossene lediglich die Ausnahme dar.<sup>1713</sup> Dieses Regel–Ausnahme-Prinzip lässt sich bereits der Überschrift des § 10 StVollzG entnehmen.<sup>1714</sup> Die grundsätzliche Vorrangstellung des offenen Vollzugs wird jedoch durch die Normierung des § 10 Abs. 1 StVollzG als „Soll–Vorschrift“, durch § 201 Nr. 1 StVollzG sowie durch die besonders restriktiv formulierten Verwaltungsvorschriften zu § 10 StVollzG deutlich abgeschwächt.<sup>1715</sup>

Für die Zuweisung zum offenen Vollzug normiert § 10 Abs. 1 StVollzG individuelle Kriterien. Hiernach setzt die Unterbringung im offenen Vollzug voraus:

- ⇒ die Zustimmung des Gefangenen,
- ⇒ die Eignung des Gefangenen für die besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs sowie
- ⇒ das Nichtbefürchten einer Flucht- und Missbrauchsgefahr<sup>1716</sup>.

<sup>1711</sup> Dünkel, NK 2006, S. 87 f.

<sup>1712</sup> Dünkel/Baechtold/van Zyl Smit (2007), S. 132.

<sup>1713</sup> Calliess/Müller-Dietz (2008), S. 117; Laubenthal (2008), S. 200; Kaiser/Schöch (2002), S. 409; AK-Feest (2006), S. 71 f.; a. A. T. Müller/Wulf, ZfStrVo 1999, S. 4; Arloth (2008), S. 63; Böhm (2003) S. 80 (nur für geeignete Gefangene Regelvollzug).

<sup>1714</sup> Das Verhältnis von offenem und geschlossenem Vollzug wurde auf Landesebene durch Art. 12 Abs. 1 BayStVollzG, § 11 Abs. 1 HambStVollzG und § 12 Abs. 1 NJVollzG abweichend geregelt. Danach stellt der geschlossene Vollzug die Regelvollzugsform dar.

<sup>1715</sup> Dieser Ansicht auch Laubenthal (2008), S. 200; Ostendorf (2009c), S. 137.

<sup>1716</sup> Hierbei handelt es sich um ein ausdrücklich normiertes Eignungskriterium.

Wesentliche Beurteilungskriterien für eine positive Eignung i.S.d. § 10 Abs. 1 StVollzG wurden von der Rechtsprechung entwickelt.<sup>1717</sup> Welche Gefangenen in der Regel ungeeignet für die Unterbringung im offenen Vollzug sind, ergibt sich hingegen aus VV Nr. 2 Abs. 1 zu § 10 StVollzG.<sup>1718</sup>

Als Kriterien für eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug bzw. eine Rückverlegung dorthin benennt § 10 Abs. 2 StVollzG:

- ⇒ Zuweisung „im Übrigen“, d.h. bei Nichtvorliegen der individuellen Voraussetzungen für die offene Unterbringung nach § 10 Abs. 1 StVollzG, oder
- ⇒ wenn dies zur Behandlung des Inhaftierten notwendig ist.

#### 4.3.2.4.2 Die bisherige Rechtslage nach § 91 Abs. 3 JGG i.V.m. Nr. 5 VVJug

Einen Anhaltspunkt für die bisherige Zuweisung zum offenen oder geschlossenen Vollzug lieferte § 91 Abs. 3 JGG a.F. Danach „konnte“ zur Erreichung des angestrebten Erziehungsziels der Vollzug gelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden. § 91 Abs. 3 JGG a.F. lieferte damit nicht nur eine Rechtsgrundlage für den offenen Vollzug, sondern auch für den Vollzug in freien Formen. Diese Norm, die seit dem Jahr 1953 im Jugendgerichtsgesetz enthalten ist, wurde jedoch kaum in der jugendstrafrechtlichen Literatur beachtet und praktisch erst Anfang 2002 mit dem „Projekt Chance“ in Baden–Württemberg umgesetzt. Eine Konkretisierung der Voraussetzungen zur Zuweisung lieferte bisher Nr. 5 VVJug, wonach ein junger Gefangener in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzugs untergebracht werden „konnte“, wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügte und eine Erprobung verantwortet werden konnte. Mit dieser Formulierung lehnte sich Nr. 5 VVJug an § 10 Abs. 1 StVollzG an, ohne konkret Stellung zum Verhältnis von offenem und geschlossenem Vollzug zu beziehen. Da es sich bei Nr. 5 VVJug im Vergleich zu § 10 Abs. 1 StVollzG zudem lediglich um eine „Kann–Vorschrift“ und nicht um eine „Soll–Vorschrift“ handelte, waren die Gefangenen des Jugendstrafvollzugs schon bisher im Vergleich zur Rechtslage des Erwachsenenvollzugs schlechter gestellt.

#### 4.3.2.4.3 Die gesetzliche Regelung des § 13 GJVollz–E (2006)

Unter der Überschrift „offener und geschlossener Vollzug“ normiert § 13 GJVollz–E (2006) den offenen Vollzug als Regelfall.<sup>1719</sup> Zielvorstellung des Entwurfs ist, den offenen Vollzug zukünftig als die Unterbringungsform zu etablieren, die zunächst und vorrangig in Betracht zu ziehen ist.<sup>1720</sup>

Als „Soll–Vorschrift“ ausgestaltet, normiert § 13 Abs. 1 GJVollz–E (2006) für die Unterbringung im offenen Vollzug folgende individuelle Voraussetzungen:

- ⇒ Zustimmung des jungen Gefangenen,

<sup>1717</sup> Vgl. zu diesen Kriterien Laubenthal (2008), S. 197. In Hamburg sind mit § 11 Abs. 4 HambStVollzG positive Eignungskriterien als Regelbeispiele in das Gesetz aufgenommen worden, die sowohl für den Erwachsenen- als auch Jugendstrafvollzug gelten. Vgl. hierzu S. 297 ff.

<sup>1718</sup> Auch hinsichtlich der negativen Eignungskriterien für eine Unterbringung im offenen Vollzug hat Hamburg in § 11 Abs. 5 und 7 HambStVollzG gesetzliche Regelungen getroffen. Vgl. auch hierzu die Ausführungen S. 316 ff.

<sup>1719</sup> Begründung zum GJVollz–E (2004), S. 36.

<sup>1720</sup> Begründung zum GJVollz–E (2004), S. 36.

- ⇒ Eignung des jungen Gefangenen für die besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs sowie
- ⇒ die Verantwortbarkeit der Erprobung aufgrund mangelnder Flucht- und Missbrauchsgefahr.

Während die ersten beiden Voraussetzungen mit denen des § 10 Abs. 1 StVollzG übereinstimmen, gesteht die dritte Voraussetzung des § 13 Abs. 1 GJVollz–E (2006) der Vollzugsbehörde eine im Vergleich zum Erwachsenenstrafvollzug erhöhte Fehlschlagswahrscheinlichkeit zu.<sup>1721</sup> Denn das Gesetz verwendet statt der Formulierung „*wenn nicht zu befürchten ist*“ die Formulierung „[...] *wenn [...] verantwortet werden kann zu erproben*“, was die immanente Gefahr von Fehlschlägen impliziert.<sup>1722</sup>

§ 13 Abs. 2 GJVollz–E (2006) stellt klar, dass diejenigen jungen Gefangenen, die sich nicht für den offenen Vollzug eignen, im geschlossenen Vollzug unterzubringen sind.<sup>1723</sup> Ungeeignet sind die jungen Gefangenen, die die in § 13 Abs. 2 GJVollz–E (2006) genannten Voraussetzungen nicht erfüllen. § 13 Abs. 3 GJVollz–E (2006) eröffnet zudem die Möglichkeit des Verbleibs oder der Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug trotz Eignung für die offenen Formen, wenn die Fortführung einer Fördermaßnahme dies erforderlich macht.<sup>1724</sup> Hierbei bringt die von § 10 Abs. 2 StVollzG abweichende Formulierung „*ausnahmsweise*“ zum Ausdruck, dass der Verbleib oder die Rückverlegung nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig ist.<sup>1725</sup>

#### 4.3.2.4.4 Die aktuelle Gesetzeslage

Die aktuelle Gesetzeslage der untersuchten Ländergesetze liefert kein einheitliches Bild zur Unterbringung im offenen Vollzug.

Keines der Ländergesetze spricht sich für eine Präferenz des offenen Vollzugs aus. Vielmehr sehen Hamburg, Hessen und Niedersachsen den geschlossenen Vollzug als Regelfall an. Dies ergibt sich zum einen aus der Überschrift „geschlossener und offener Vollzug“, zum anderen bestimmen die Ländergesetze jeweils im ersten Absatz wörtlich „*die Gefangenen werden (grundsätzlich) im geschlossenen Vollzug untergebracht*“.<sup>1726</sup> Damit kehren sie das Regel–Ausnahme–Verhältnis des § 10 StVollzG um.

Die Regelung des § 27 JStVollzG–BW über den offenen und geschlossenen Vollzug lässt hingegen nicht erkennen, welche Unterbringung die Regelform ist. Eine Aussage über das Regel–Ausnahme–Verhältnis ist laut Landesgesetzgeber auch nicht erforderlich.<sup>1727</sup> Die Unterbringung orientiert sich insoweit an der Erfüllung der Voraussetzungen für den offenen bzw. geschlossenen Vollzug. Hiernach ist zumindest von einem gleichberechtigten Nebeneinander des offenen und geschlossenen Vollzugs auszugehen. Aus der Regelung selbst lässt sich eine Vorrangigkeit des Vollzugs in freien Formen vor dem des offenen Vollzugs und diesen wiederum vor dem geschlossenen Vollzug herauslesen, obgleich die Umsetzung dieses Konzepts in der Praxis durch die Ausgestaltung als „Kann- und Soll–Vorschrift“ gefährdet wird.

<sup>1721</sup> So Schwirzer (2008), S. 135.

<sup>1722</sup> Nach Ansicht Schwirzer (2008), S. 135.

<sup>1723</sup> Begründung zum GJVollz–E (2004), S. 36.

<sup>1724</sup> Begründung zum GJVollz–E (2004), S. 37.

<sup>1725</sup> So die Ansicht Schwirzer (2008), S. 136.

<sup>1726</sup> Vgl. § 11 Abs. 1 HambStVollzG, § 13 Abs. 1 HessJStVollzG, § 12 Abs. 1 NJVollzG.

<sup>1727</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 62.

Die Landesgesetzgeber haben zudem im Unterschied zu § 10 Abs. 1 StVollzG übereinstimmend auf das Erfordernis der ausdrücklichen Zustimmung der jungen Gefangenen zur Unterbringung im offenen Vollzug bzw. Vollzug „in freien Formen“ verzichtet. Da die Regelungen der untersuchten Ländergesetze im Übrigen deutlich – insbesondere in kleinen Details - divergieren, werden sie zugunsten der Übersichtlichkeit nacheinander vorgestellt.

#### 4.3.2.4.4.1 Die Regelung der §§ 5, 27 JStVollzG-BW

Dem offenen und geschlossenen Vollzug vorangestellt, ist nach § 27 Abs. 1 JStVollzG–BW als eine weitere Form des Jugendstrafvollzugs der Vollzug in freien Formen. Bei Eignung gestattet der Anstaltsleiter, die Jugendstrafe in einer dazu zugelassenen Einrichtung der Jugendhilfe zu verbüßen.<sup>1728</sup> Auf eine gesetzliche Definition der Eignung hat der Landesgesetzgeber bewusst verzichtet, da dies der Praxis vorbehalten bleiben soll.<sup>1729</sup> Obwohl die Eignungsprüfung bei Jugendlichen „stets“ vorzunehmen ist, steht die Entscheidung über die dortige Unterbringung indes in ungebundenem Ermessen („kann“).

Die in § 27 Abs. 2 JStVollzG–BW enthaltene „Soll–Vorschrift“ macht die Unterbringung des jungen Gefangenen im offenen Vollzug ebenfalls von der Eignung - einer „hinreichend zu verneinenden Flucht- und Missbrauchsgefahr“<sup>1730</sup> - sowie zusätzlich von der Erfüllung der Mitwirkungspflicht des jungen Gefangenen abhängig. Damit steht die Entscheidung im gebundenen Ermessen.

§ 27 Abs. 3 JStVollzG–BW stellt nachrangig klar, dass junge Gefangene, die sich für die freie Form oder den offenen Vollzug nicht eignen, im geschlossenen Vollzug unterzubringen sind.<sup>1731</sup> Zudem eröffnet § 27 Abs. 4 JStVollzG–BW die Möglichkeit der Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug bei fehlender Eignung.<sup>1732</sup> In beiden Fällen liegt eine „Nichteignung“ dann vor, wenn die benannten Zuweisungsvoraussetzungen aus § 27 Abs. 1 und 2 JStVollzG–BW nicht erfüllt sind.

#### 4.3.2.4.4.2 Die Regelung des § 11 HambStVollzG

Die umfangreichste Regelung zur Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug trifft § 11 HambStVollzG.

Nach Ansicht des Landesgesetzgebers sei im Interesse des Sicherheitsauftrags des Vollzugs die Eignung der jungen Gefangenen für den offenen Vollzug erst zu prüfen, nachdem sie zunächst im geschlossenen Vollzug untergebracht wurden.<sup>1733</sup> Insbesondere im Jugendstrafvollzug ist jedoch nach § 11 Abs. 3 HambStVollzG spätestens bei der Erstellung des Vollzugsplans und seiner regelmäßigen Fortschreibung „in besonderer Weise“ zu prüfen, ob eine Verlegung in den offenen Vollzug den Erziehungsauftrag besser

<sup>1728</sup> Die hierzu zugelassenen Einrichtungen benennt VwV Nr. 1 Abs. 2 zu § 27 JStVollzG–BW (Fundstelle: Die Justiz, Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg 2007, S. 370).

<sup>1729</sup> So die Begründung zum JStVollzG–BW, S. 81; Nach VwV Nr. 2 zu § 27 JStVollzG–BW setzt die Eignung sowohl die Erfüllung der Mitwirkungspflicht als auch eine hinreichend zu verneinende Flucht- und Missbrauchsgefahr voraus.

<sup>1730</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 81.

<sup>1731</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 81.

<sup>1732</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 81.

<sup>1733</sup> Begründung zum HambStVollzG, S. 34.



erfüllen kann. Durch diese Regelung soll die besondere Bedeutung des Erziehungsauftrags für den Jugendstrafvollzug verdeutlicht werden.<sup>1734</sup>

Voraussetzung für die Unterbringung im offenen Vollzug ist nach § 11 Abs. 2 HambStVollzG, dass der junge Gefangene hierfür geeignet ist. Damit führt § 11 Abs. 2 Satz 1 HambStVollzG ausdrücklich den Begriff der Eignung in das Gesetz ein.<sup>1735</sup> Und übernimmt für die Legaldefinition des Eignungsbegriffs in § 11 Abs. 2 Satz 2 HambStVollzG wörtlich die Regelung des § 10 Abs. 1 StVollzG. Danach setzt die Unterbringung im offenen Vollzug voraus, dass der junge Gefangene den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügt und eine Flucht- und Missbrauchsgefahr nicht zu befürchten ist.

Als „Kann–Vorschrift“ ausgestaltet, steht die Entscheidung der Unterbringung im offenen Vollzug lediglich im ungebundenen Ermessen.

Die Kriterien für die Eignung (Abs. 4) bzw. Nichteignung (Abs. 5) der jungen Gefangenen sind erstmalig als Regelbeispiele in § 11 Abs. 4 und 5 HambStVollzG unmittelbar im Gesetz verankert. Diese gelten gleichsam sowohl für den Erwachsenen- als auch für den Jugendstrafvollzug. Die dargestellten Fallgruppen lehnen sich dabei zum Teil an die bisher unverbindlichen Regelungen der Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften (VV) Nr. 2 zu § 10 StVollzG i.V.m. VV Nr. 7 zu § 11 StVollzG und VV Nr. 4 zu § 13 StVollzG an.<sup>1736</sup> Für die positive Eignung des jungen Gefangenen zur Verlegung in den offenen Vollzug stellt § 11 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 HambStVollzG auf Kriterien wie die Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels (Nr. 1), auf die bisherige Haftdauer von zehn bzw. verbleibende Vollzugsdauer von nicht mehr als zwei Jahren (Nr. 2) sowie auf Betäubungsmittel bezogene Aspekte (Nr. 3) ab. Auch in § 11 Abs. 5 Nr. 1 bis 4 HambStVollzG gibt der Landesgesetzgeber konkrete Kriterien vor, wonach in der Regel von der fehlenden Eignung des jungen Gefangenen für die Unterbringung im offenen Vollzug auszugehen ist. Hierunter fällt die Begehung von erheblichen Straftaten (Nr. 1.1), die Gefangenenmeuterei (Nr. 1.2), der begründete Verdacht des Handels mit oder des Einbringens von Stoffen im Sinne des Betäubungsmittelgesetz (Nr. 1.3), die Entziehung oder der Entziehungsversuch aus dem Vollzug (Nr. 1.4), der Vollzug einer Jugendstrafe wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes in nicht geringer Menge (Nr. 2), die Anhängigkeit eines Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahrens oder eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung (Nr. 3) sowie das Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte, dass der jungen Gefangene der organisierten Kriminalität zuzurechnen ist (Nr. 4).

Nach § 11 Abs. 7 HambStVollzG sind von der Verlegung in den offenen Vollzug diejenigen jungen Gefangenen ausgeschlossen, gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist (Nr. 1) sowie gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet ist, es sei denn, die Aufsichtsbehörde stimmt einer Unterbringung im offenen Vollzug zur Vorbereitung der Entlassung zu (Nr. 2).

§ 11 Abs. 6 HambStVollzG regelt weiterhin, in welchen Fällen vor der Verlegung in den offenen Vollzug eine schriftliche Stellungnahme einer psychologischen Fachkraft oder ein

<sup>1734</sup> Begründung zum HambStVollzG, S. 34.

<sup>1735</sup> Begründung zum HambStVollzG, S. 34.

<sup>1736</sup> So die Begründung zum HambStVollzG, S. 34.

psychiatrisches Gutachten einzuholen ist. Neu ist die die Einbeziehung des Vollrauschs in die Gruppe der Delikte, die im Zuge der Eignungsprüfung eine fachdienstliche Begutachtung auslösen.<sup>1737</sup>

Zudem eröffnet § 11 Abs. 8 HambStVollzG entsprechend § 10 Abs. 2 Satz 2 StVollzG die Möglichkeit der Rückverlegung des jungen Gefangenen in den geschlossenen Vollzug, wenn dies zu seiner Erziehung notwendig ist.

#### 4.3.2.4.4.3 Die Regelung des § 13 HessJStVollzG

Der hessische Landesgesetzgeber regelt in § 13 neben dem geschlossenen Vollzug auch vollzugsöffnende Maßnahmen. Dies lege die Möglichkeit nahe, diese Maßnahmen auch nach im Wesentlichen einheitlichen Kriterien zu gewähren und sie zur Straffung und besseren Verständlichkeit in einer zusammengefassten Vorschrift zu normieren.<sup>1738</sup>

Nach § 13 Abs. 3 HessJStVollzG gehören hierzu neben den Vollzugslockerungen (Nr. 3 und 4) und dem Urlaub (Nr. 5: Freistellung aus der Haft) insbesondere auch der Vollzug in freien Formen (Nr. 1) sowie der offene Vollzug (Nr. 2). Der Katalog ist jedoch nicht abschließend.

Von begründeten Ausnahmen abgesehen, sieht der Landesgesetzgeber eine sofortige Unterbringung der jungen Gefangenen im offenen Vollzug als Regelvollzug als verfehlt an.<sup>1739</sup> Die Anstalten müssten in der Regel zumindest die Möglichkeit erhalten, die Stärken und Defizite der jungen Gefangenen zu ermitteln, um auf deren Grundlage eine zielführende Förderplanung zu erstellen.<sup>1740</sup>

Ob durch die Verlegung in den offenen Vollzug oder den Vollzug in freien Formen das Erziehungsziel aus § 2 Abs. 1 HessJStVollzG nicht besser erreicht werden kann, ist jedoch nach § 13 Abs. 2 Satz 1 HessJStVollzG regelmäßig zu prüfen.

Die Gewährung der Unterbringung im offenen Vollzug oder im Vollzug freier Formen hängt jedoch von der Beurteilung der Eignung des jungen Gefangenen im Einzelfall ab, namentlich einer ausreichend gefestigten Persönlichkeit und einer nicht zu befürchtenden Flucht- und Missbrauchsgefahr. Für die Eignungsprüfung sind die von der Rechtsprechung zu § 10 StVollzG entwickelten Kriterien heranzuziehen.<sup>1741</sup>

Als „Kann-Vorschrift“ ausgestaltet, steht auch hier – entsprechend § 11 Abs. 2 HambStVollzG - die Entscheidung über die Gewährung im ungebundenen Ermessen.

Ebenso wie § 27 Abs. 1 JStVollzG–BW und angelehnt an § 91 Abs. 3 JGG a.F. sieht auch § 13 Abs. 3 Nr. 1 HessJStVollzG den Vollzug in freien Formen vor, namentlich in besonderen Erziehungseinrichtungen oder in Übergangseinrichtungen freier Träger. Nach § 13 Abs. 5 HessJStVollzG ist vor der Verlegung in diese die Vollstreckungsleitung anzuhören. Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Einrichtungen hierzu zugelassen sind.

<sup>1737</sup> Vgl. näher die Begründung zum HambStVollzG, S. 35.

<sup>1738</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 42.

<sup>1739</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 42.

<sup>1740</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 42.

<sup>1741</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 43.

#### 4.3.2.4.4 Die Regelung der §§ 132, 12 NJVollzG

Obgleich der geschlossene Vollzug in Niedersachsen nunmehr als Regelvollzug normiert wird, gewährleistet § 12 Abs. 1 NJVollzG weiterhin aus Gründen der herausgehobenen Bedeutung der Erreichung des Vollzugsziels die in Niedersachsen praktizierte Direkteinweisung zu Beginn des Vollzugs in den offenen Vollzug nach Maßgabe des Vollstreckungsplans.<sup>1742</sup>

Darüber hinaus übernimmt § 12 Abs. 2 NJVollzG nahezu unverändert den Regelungsgehalt des § 10 Abs. 1 StVollzG.<sup>1743</sup> Danach „soll“ der junge Gefangene in den offenen Vollzug verlegt werden, wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügt (Eignung), namentlich eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr nicht zu befürchten ist.

Als „Soll-Vorschrift“ ausgestaltet, steht die Entscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug – abweichend von § 11 Abs. 2 HambStVollzG und § 13 Abs. 2 HessJStVollzG – im gebundenen Ermessen.

Zudem sieht § 12 Abs. 3 NJVollzG eine Rückverlegung des jungen Gefangenen in den geschlossenen Vollzug vor, wenn sich während der Unterbringung im offenen Vollzug herausstellt, dass er den Anforderungen des § 12 Abs. 2 NJVollzG nicht genügt, dies aus Gründen der sozialen Integration erforderlich ist oder der junge Gefangene eine Verlegung beantragt. Letztgenannter Punkt wurde nach Forderung der Anstaltsleitervereinigung aufgenommen, um dem jungen Gefangenen auf diese Weise einen Wechsel vom offenen in den geschlossenen Vollzug ohne den „Makel“ der Nichteignung für den offenen Vollzug zu ermöglichen.<sup>1744</sup>

#### 4.3.2.4.5 Bewertung der aktuellen Gesetzeslage

Die Fachverbände fordern in Nr. 9 ihrer Mindeststandards die vermehrte Nutzung der Möglichkeiten des offenen Vollzugs, da es für die Resozialisierung und Wiedereingliederung von entscheidender Bedeutung sei, dass der junge Gefangene einen Bezug zur Außenwelt behalte bzw. aufbauen kann. Deshalb sei der offene Vollzug als Regelvollzug vorzusehen und grundsätzlich nur auszuschließen, wenn aufgrund von Tatsachen die begründete Befürchtung des Missbrauchs durch Flucht oder die Begehung von Straftaten bestehe.<sup>1745</sup>

Von dieser Forderung ist die aktuelle Gesetzeslage weit entfernt.

Hamburg, Hessen und Niedersachsen normieren den geschlossenen Vollzug als Regelvollzug und haben damit die aktuellen Bestimmungen der bisherigen Praxis und Vollzugswirklichkeit angepasst.<sup>1746</sup> Insbesondere der Hinweis des niedersächsischen Landesgesetzgebers, dass die Umkehrung des Regel–Ausnahme–Verhältnisses die Vollzugswirklichkeit widerspiegele und dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten Rechnung trage, ist vor dem Hintergrund, dass in Niedersachsen mit 16,2% im Bundesländervergleich überdurchschnittlich viele junge Gefangenen im offenen Vollzug

<sup>1742</sup> Vgl. die Begründung zum NJVollzG, S. 99.

<sup>1743</sup> Vgl. die Begründung zum NJVollzG, S. 99.

<sup>1744</sup> So die Begründung zum NJVollzG, S. 99.

<sup>1745</sup> Vgl. DVJJ, FS 2007, S. 52.

<sup>1746</sup> Nach Begründung zum HessJStVollzG, S. 42; Begründung zum NJVollzG, S. 99.

untergebracht sind, überraschend.<sup>1747</sup> Gerade mit Blick darauf, dass nicht die Vollzugswirklichkeit die Gesetzgebung bestimmt, sondern der Gesetzgeber die Vollzugswirklichkeit,<sup>1748</sup> hätte dieser die Chance ergreifen müssen, die Praxis der Rechtslage durch verbindliche Regelungen zur Unterbringung im offenen Vollzug anzupassen.<sup>1749</sup> Selbst Vertreter, die die Erhebung des geschlossenen Vollzugs im Erwachsenenvollzug zur Regelvollzugsform als einen „Ausdruck der gesetzgeberischen Einschätzungsprärogative“ ansehen,<sup>1750</sup> halten diese Regelausgestaltung im Jugendstrafvollzug vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der sozialen Integration für erheblich verfassungsrechtlich bedenklich.<sup>1751</sup>

Im Weiteren soll umfassend begutachtet werden, ob die Regelungen der untersuchten Ländergesetze zur Unterbringung im offenen oder geschlossenen Vollzug den verfassungsrechtlichen und verfassungsgerichtlichen Vorgaben für den Jugendstrafvollzug genügen.

Zunächst wird geprüft, inwieweit der geschlossene Vollzug als Regelvollzug unter Beachtung des Resozialisierungsanspruchs der jungen Gefangenen sowie des Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatzes verfassungsgemäß ist.

Anschließend erfolgt die Beurteilung der Eignungs- und Prognosevoraussetzungen zur Unterbringung im offenen Vollzug. Es schließt sich die Auseinandersetzung mit dem Verzicht des Zustimmungserfordernisses an, bevor eine kurze Einführung in den Vollzug in freien Formen gegeben wird. Anhand der gefundenen Ergebnisse kann abschließend eine umfassende Bewertung der konkreten gesetzlichen Bestimmungen der untersuchten Ländergesetze vorgenommen werden.

#### 4.3.2.4.5.1 Der geschlossene Vollzug als Regelvollzug?

Im Mittelpunkt der Begutachtung steht die Normierung des geschlossenen Vollzugs als Regelvollzug. Zunächst ist zu klären, welche Bedeutung der Bezeichnung „Regelvollzug“ beizumessen ist. Zudem wird anhand einzelner Parameter zu untersuchen sein, ob die regelhafte Unterbringung der jungen Gefangenen im geschlossenen Vollzug dem verfassungsrechtlichen Ziel der sozialen Integration zuwiderläuft, oder die Resozialisierung gleichermaßen im geschlossenen Vollzug gefördert werden kann. Ebenfalls in die Begutachtung einbezogen werden die Vorgaben des BVerfG sowie der Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatz.

##### 4.3.2.4.5.1.1 Bedeutung der Bezeichnung „Regelvollzug“

Bereits seit Inkrafttreten des StVollzG streitet man sich darum, ob der offene Vollzug als so genannter Regelvollzug vom Gesetz vorgesehen ist.<sup>1752</sup> Die herrschende Meinung bejaht dies.<sup>1753</sup>

<sup>1747</sup> Vgl. Begründung zum NJVollzG, S. 170.

<sup>1748</sup> Siehe hierzu Ostendorf, Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen des Niedersächsischen Landtags am 2. und 3. Mai 2007, S. 4 abrufbar unter <http://www.dvjj.de/download.php?id=792>, zuletzt abgerufen am 21.11.2008.

<sup>1749</sup> So die Kritik an § 11 Abs. 1 HambStVollzG von Dressel (2008), S. 166.

<sup>1750</sup> Saliger/Brüning, Stellungnahme zum Entwurf eines Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, S. 8 abrufbar unter <http://www.dvjj.de/download.php?id=779>, zuletzt abgerufen am 21.11.2008.

<sup>1751</sup> Saliger/Brüning, Stellungnahme zum Entwurf eines Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, S. 14.

<sup>1752</sup> Müller-Dietz, ZfStrVo 1999, S. 280.

<sup>1753</sup> Calliess/Müller-Dietz (2008), S. 117; Laubenthal (2008), S. 200; Kaiser/Schöch (2002), S. 409; AK-Feest (2006), S. 71 f.; Dünkel (2004), S. 166.

Die Frage, was denn nun Regelvollzug eigentlich sei, stellt sich nunmehr auch im Zusammenhang mit den Regelungen der untersuchten Ländergesetze. Hamburg, Hessen und Niedersachsen haben eindeutig den geschlossenen Vollzug als Regelvollzug normiert. Damit haben sie - wie die rechtstatsächlichen Befunde zeigen - in quantitativer Hinsicht Recht.

Nach *Wulf*<sup>1754</sup> ist die umstrittene Frage, was denn nun „Regelstrafvollzug“ sein soll, bereits im Ansatz falsch. Es gehe vielmehr darum, wer für welche Unterbringungsform geeignet sei. Für die Bewertung der Gesetzeslage nach dem StVollzG bestehe daher kein quantitativer Vorrang des offenen Vollzugs, wohl aber ein qualitativer Vorrang oder ein Regel–Ausnahme–Verhältnis zugunsten des offenen Vollzugs.<sup>1755</sup>

Dieser Ansicht ist auch für den Jugendstrafvollzug zu folgen. Es ist verfehlt, dass die benannten Ländergesetze den geschlossenen Vollzug aufgrund seines quantitativen Vorrangs zum Regelvollzug bestimmen, qualitativ ist – was zu zeigen sein wird - der offene Vollzug allerdings der Vorrangsvollzug.<sup>1756</sup> Denn es geht nicht darum, den quantitativ am meisten praktizierten Vollzug als ersten und damit als Regelvollzug zu benennen, sondern den Vollzug, der aufgrund seiner qualitativen Vorteile stets als erster in Betracht zu ziehen ist.<sup>1757</sup>

#### 4.3.2.4.5.1.2 Der geschlossene Vollzug unter Beachtung des Anspruchs auf soziale Integration des jungen Gefangenen

Die jungen Gefangenen haben einen aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG abgeleiteten Anspruch auf Resozialisierung. Die Regelungen, die den geschlossenen Vollzug als Regelvollzug normieren, genügen den verfassungsrechtlichen Vorgaben demnach nicht, wenn belegt werden kann, dass der offene Vollzug dem Ziel der sozialen Integration zuträglicher ist.

Die Vorteile des offenen Vollzugs - insbesondere für den Jugendstrafvollzug - sind vielfältig. *Dünkel*<sup>1758</sup> verweist auf ein grundsätzlich geringeres Sicherheitsbedürfnis im Jugendstrafvollzug als im Erwachsenenvollzug. Zudem bietet der offene Vollzug eher pädagogische Möglichkeiten als der geschlossene, zumal er die jungen Gefangenen nur in geringem Maße der Freiheit und Eigenverantwortung entwöhnt.<sup>1759</sup>

Weiterhin leistet er einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung von Außenkontakt und trägt dadurch zur Verhinderung einer emotionalen Deprivation des jungen Gefangenen bei.<sup>1760</sup> Die Aufrechterhaltung von Verbindungen zur Außenwelt stellt eine der wichtigsten Bedingungen für die Entwicklung einer sozial verantwortlichen Einstellung und damit einen wesentlichen Faktor zur Erreichung des Vollzugsziels der sozialen Integration dar.<sup>1761</sup>

---

<sup>1754</sup> Wulf, INFO 2007, S. 73.

<sup>1755</sup> T. Müller/Wulf, ZfStrVo 1999, S. 4.

<sup>1756</sup> Ostendorf (2009c), S. 146.

<sup>1757</sup> So auch Ostendorf, Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen des Niedersächsischen Landtags am 2. und 3. Mai 2007, S. 4 abrufbar unter <http://www.dvjj.de/download.php?id=792>, zuletzt abgerufen am 21.11.2008.

<sup>1758</sup> Vgl. Dünkel (1990), S. 496.

<sup>1759</sup> Eisenberg (2009), S. 788; Kreideweiß (1993), S. 100.

<sup>1760</sup> Eisenberg (2009), S. 788.

<sup>1761</sup> Vgl. Hossler (2001), S. 339; Walter, ZJJ 2006, S. 243.

Eng damit verbunden ist die Verhinderung von Subkultur im Gefängnis, welche eine der Hauptgründe für die schwere Umsetzbarkeit des Vollzugsziels in der Praxis darstellt.<sup>1762</sup> Aus einer Vielzahl von Untersuchungen lässt sich entnehmen, dass im Hinblick auf Ausmaß und Bedeutung der Subkultur im Gefängnis zwischen offenem und geschlossenem Vollzug erhebliche Unterschiede bestehen.<sup>1763</sup> Öffnung des Vollzugs bedeutet eine Reduzierung der Subkultur, Verminderung von Prisonierungseffekten, weniger Gewalt und Unterdrückungsphänomene.<sup>1764</sup>

Kurz: Je offener der Vollzug, desto weniger Subkultur.<sup>1765</sup>

Nimmt man nämlich an, dass es sich bei der Subkultur im Gefängnis zumindest teilweise um eine Reaktion auf deprivierenden Druck handelt,<sup>1766</sup> bedeutet dies auch, dass der geschlossene Vollzug oppositionelle Einstellungen der Insassen im Zweifel eher begünstigt und damit sozusagen das Nährsubstrat für die Bildung der Gefängnis-Subkultur bildet.<sup>1767</sup> Das BVerfG geht davon aus, dass sich die Freiheitsstrafe auf junge Gefangene aufgrund ihres besonderen Zeitempfindens in besonders einschneidender Weise auswirkt. Dadurch treten Prisonierungseffekte, wobei unter Prisonisierung der Vorgang der Anpassung an die Subkultur verstanden wird<sup>1768</sup>, bei ihnen viel schneller und intensiver auf als bei Erwachsenen.<sup>1769</sup>

Im Widerspruch dazu steht nicht nur die grundsätzliche Primärunterbringung im geschlossenen Vollzug als Regelvollzug, sondern im Besonderen die Regelung des § 11 Abs. 4 Nr. 2 HambStVollzG, wonach Eignung für den offenen Vollzug in der Regel erst dann anzunehmen ist, wenn eine Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren zu vollziehen ist. Dabei wurde verkannt, dass – wie das BVerfG ausführt – die Freiheitsstrafe bei Jugendlichen in einer Lebensphase einwirkt, die noch der Entwicklung der Persönlichkeit dient.<sup>1770</sup>

Lassen sich Subkultur aufgrund von Deprivation und Prisonierungseffekt im offenen Vollzug bewiesenermaßen besser vermeiden, ist die Ausgestaltung des geschlossenen Vollzugs als Regelvollzug schon hiernach im Hinblick auf die soziale Integration verfassungsrechtlich zu beanstanden.

Zudem liegt darin auch eine deutliche Missachtung der Vorgaben des BVerfG, die die speziellen Bedürfnisse, besonderen Chancen und Gefahren für die weitere Entwicklung und eine besondere Haftempfindlichkeit der jungen Gefangenen, vor allem auch die spezifische Empfindlichkeit für mögliche schädliche Einflüsse des Strafvollzugs in den Regelungen der Ländergesetze beachtet und umgesetzt wissen wollen.

Die Effektivität und Überlegenheit des offenen Vollzugs im Hinblick auf ein zukünftiges straffreies Leben lässt sich überdies anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Rückfall-

<sup>1762</sup> Vgl. hierzu auch Schwirzer (2008), S. 133.

<sup>1763</sup> Vgl. statt Vieler Walter, INFO 2004, S. 68; Walter (1998), S. 233 m. w. N.

<sup>1764</sup> Walter, ZJJ 2006, S. 242; Walter, ZfJ 2004, S. 401; Sonnen (2008), S. 964.

<sup>1765</sup> So die Zusammenfassung der Ergebnisse durch Walter, INFO 2004, S. 68; Walter, ZJJ 2006, S. 242.

<sup>1766</sup> Zur sog. Deprivationstheorie vgl. Sykes (1958), S. 106 ff.; Harbordt (1972), S. 11 ff.; zusammenfassend und mit weiteren Nachweisen Kaiser/Schöch (2002), S. 471 ff.; Walter, INFO 2004, S. 67 f.

<sup>1767</sup> Walter, INFO 2004, S. 68.

<sup>1768</sup> Kaiser/Schöch (2002), S. 471.

<sup>1769</sup> Auch Dressel (2008), S. 182; zum Prisonierungseffekt Wheeler, American Sociological Review 1961, S. 697 ff.; sowie zu den Auswirkungen des Prisonierungseffekt BVerfGE 45, 187 (192).

<sup>1770</sup> Auch Dressel (2008), S. 182.

quote nach Entlassung aus dem offenen Vollzug belegen. Empirische Untersuchungen haben ergeben, dass mit dem offenen Vollzug eine Effizienzsteigerung der sozialen Integration aufgrund deutlich geringerer Rückfallquote erreicht werden kann.<sup>1771</sup> Es wurde festgestellt, dass die Rückfallquote der entlassenen jungen Gefangenen sinkt, je höher der zeitliche Anteil des offenen Vollzugs an der Gesamtzeit des Vollzugs war.<sup>1772</sup> Damit wird auch in empirischer Hinsicht die Vorrangstellung des offenen Vollzugs belegt.<sup>1773</sup>

Dem Einwand, diese Ergebnisse seien der Auswahl prognostisch günstig beurteilter Gefangener für diese Vollzugsform und damit dem Selektionseffekt geschuldet,<sup>1774</sup> wird mit der Bildung möglichst homogener und damit vergleichbarer Gruppen begegnet<sup>1775</sup>. So ergab sich beispielsweise für den Erwachsenenvollzug bei gleichen legal- und sozialbiographischen Merkmalen nach einer Berliner Untersuchung im offenen Vollzug eine Verringerung der Rückfallquote um 10%.<sup>1776</sup> Zuletzt kam *Frankenberg*<sup>1777</sup> bei seiner Untersuchung in der JVA Rockenberg zu dem Ergebnis, dass sich im offenen Vollzug die Rückfallquote um 6% verringert darstellt.

Egal, wie man die Befunde interpretiert: Es gibt aus empirischer Sicht keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer restriktiven Handhabung des offenen Vollzugs.<sup>1778</sup> Dieses Ergebnis lässt sich durch die These der weitestgehenden Austauschbarkeit der Sanktionen im Hinblick auf die Legalbewährung stützen,<sup>1779</sup> wodurch die generelle resozialisierungswidrige Wirkung der Freiheitsstrafe untermauert wird.<sup>1780</sup>

Ist der offene Vollzug der sozialen Integration zuträglicher, entsprechen die gesetzlichen Regelungen, die den geschlossenen Vollzug als Regel postulieren, nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Unterbringung im geschlossenen Vollzug ist nicht erforderlich, da zur Erreichung des Vollzugsziels - nach den oben festgestellten Ergebnissen - ein gleich effektives, aber milderer Mittel zur Verfügung steht.<sup>1781</sup>

Bei Eignung des jungen Gefangenen gebietet sein Anspruch auf Resozialisierung die Unterbringung im offenen Vollzug, da er der sozialen Integration zuträglicher ist. Wenn die Gesetze jedoch grundsätzlich eine Einweisung in den geschlossenen Vollzug normieren, entsprechen sie nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Der verfassungsrechtlich bedenkliche Zustand wird zudem dadurch verstärkt, dass die untersuchten Ländergesetze auch im Falle der Eignung eine Zuweisung oder Verlegung in

<sup>1771</sup> Walter, ZJJ 2006, S. 242; Dolde/Grübl (1996), S. 259 ff.; Ostendorf (2007b), S. 497; Gatz (1967), S. 30; Nolting (1985), S. 147; Frankenberg (1999), S. 133.

<sup>1772</sup> Vgl. Frankenberg (1999), S. 148, insbesondere Tabelle 60.

<sup>1773</sup> So auch Ostendorf, Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen des Niedersächsischen Landtags am 2. und 3. Mai 2007, S. 3 f. abrufbar unter <http://www.dvjj.de/download.php?id=792>, zuletzt abgerufen am 21.11.2008.

<sup>1774</sup> So T. Müller/Wulf, ZfStrVo 1999, S. 4; Arloth, GA 2008, S. 132.

<sup>1775</sup> Ostendorf (2009a), S. 88; Ostendorf (2007b), S. 497; auch Walter, ZfJ 2004, S. 401, der davon ausgeht, dass trotz Vorselektion der positive Befund bestehen bleibt.

<sup>1776</sup> Dünkel (1998), S. 58.

<sup>1777</sup> Vgl. Frankenberg (1999), S. 133.

<sup>1778</sup> Müller-Dietz, ZfStrVo 1999, S. 282; Dünkel (1998), S. 59 ff.

<sup>1779</sup> Vgl. zur Austauschbarkeit der Sanktionen Heinz (2007), Mehr und härtere Strafen = mehr Innere Sicherheit!, S. 7 ff. abrufbar unter [http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz\\_Mehr\\_und\\_haertere\\_Strafen\\_he306.pdf](http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz_Mehr_und_haertere_Strafen_he306.pdf), zuletzt abgerufen am 01.04.2009.

<sup>1780</sup> Vgl. zu dieser Ansicht Dressel (2008), S. 169, die in diesem Zusammenhang auf die veränderte Sanktionspraxis von Freiheitsstrafe zur Geldstrafe eingeht.

<sup>1781</sup> Ähnlich Eisenberg (2009), S. 787 f.

den offenen Vollzug nur als „Soll-„ oder „Kann-Vorschrift“ formulieren und mit Ausnahme Niedersachsens eine Direkteinweisung nicht vorsehen.

Mit diesen Formulierungen ist auch eine Öffnung des Vollzugs im Rahmen der Entlassungsvorbereitung gefährdet, da sie nicht zwingend vorgesehen wird. Der geschlossene Vollzug als Regelvollzug und die nicht zwingende Formulierung der gesetzlichen Regelungen schränkt die Möglichkeit der Resozialisierung der jungen Gefangenen ein. Für diese Einschränkung gibt es aufgrund der obigen Ergebnisse jedoch keinen sachlichen Grund. Damit ist eine solche gesetzliche Vorgehensweise verfassungsrechtlich zu beanstanden.<sup>1782</sup>

#### 4.3.2.4.5.1.3 Der geschlossene Vollzug unter Beachtung des Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatzes

Die Bestimmung des geschlossenen Vollzugs als Regelvollzug führt ebenfalls zu erheblichen Problemen im Hinblick auf den Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatz.

Wird der junge Gefangene grundsätzlich im geschlossenen Vollzug untergebracht, widerspricht dies zunächst dem Angleichungsgrundsatz. Aus diesem geht hervor, dass das Leben im Vollzug weitestgehend dem Leben in Freiheit angepasst werden soll.<sup>1783</sup>

Entscheidendes sachliches Merkmal des offenen Vollzugs ist deshalb die Beseitigung vollzugstypischer Lebensbeschränkungen bis auf wenige unvermeidbare Restbestände.<sup>1784</sup> Eingriffe in die individuelle Lebensgestaltung haben weitestgehend zu unterbleiben.<sup>1785</sup>

Vielmehr führt allein eine Reduzierung des Sicherungsgrades sowie soziale Kommunikationsmöglichkeiten nach innen und nach außen zu einer vermehrten Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse.<sup>1786</sup> Im offenen Vollzug hat der junge Gefangene die Möglichkeit, sich weitestgehend nach außen zu orientieren.<sup>1787</sup> Im Mittelpunkt steht dabei die Selbstverantwortung des jungen Gefangenen.<sup>1788</sup> Durch Selbstkontrolle lernt der Insasse das erfolgreiche Widerstehen von Versuchungssituationen und kann gestärkt und vorbereitet in die Freiheit entlassen werden.<sup>1789</sup> Offener Vollzug ist somit „Vertrauensvollzug“.<sup>1790</sup>

Die als resozialisierungsfeindlich eingeschätzten Gefängnissubkulturen sollen durch die Öffnung des Vollzugs weitestgehend eingeschränkt werden.<sup>1791</sup> Damit werden mittels des geschlossenen Vollzugs letztlich nur diejenigen jungen Gefangenen den schädlichen Einflüssen ausgesetzt, bei denen eine entsprechend sichere Unterbringung notwendig ist.<sup>1792</sup>

Gesetzliche Bestimmungen, die den geschlossenen Vollzug jedoch als Regelvollzug begreifen, verkehren den Sinn des geschlossenen Vollzugs und stehen damit im

<sup>1782</sup> Vgl. zur diesbezüglichen Bewertung der einzelnen ländergesetzlichen Regelungen die Ausführungen weiter unten.

<sup>1783</sup> Vgl. § 22 Abs. 3 JStVollzG-BW; § 4 Abs. 1 HambStVollzG; § 3 Abs. 2 Satz 1 HessJStVollzG; § 2 Abs. 1 NJVollzG.

<sup>1784</sup> Dünkel (2004), S. 105.

<sup>1785</sup> Dressel (2008), S. 179.

<sup>1786</sup> Laubenthal (2008), S. 195; Müller-Dietz, ZfStrVo 1999, S. 280.

<sup>1787</sup> Dressel (2008), S. 180.

<sup>1788</sup> Dünkel (2004), S. 105f.

<sup>1789</sup> Dünkel (2004), S. 106.

<sup>1790</sup> Dünkel (2004), S. 106.

<sup>1791</sup> Dünkel (2004), S. 106.

<sup>1792</sup> Laubenthal (2008), S. 195.



Widerspruch zum Angleichungsgrundsatz. Denn der Begründungszwang liegt nicht bei der Unterbringung im geschlossenen, sondern bei der Verlegung in den offenen Vollzug.<sup>1793</sup>

Wenn die gesetzlichen Bestimmungen zudem als „Soll-“, oder „Kann-Vorschriften“ ausgestaltet sind, wird die Vollzugsbehörde in allen typischen Fällen den geschlossenen Vollzug wählen und nur in besonders begründeten Fällen den jungen Gefangenen im offenen Vollzug unterbringen.

Auch eine weitgehende Verhinderung der Absonderung von der Außenwelt, einer Vermeidung von Subkulturen sowie möglicher Prisonierungseffekte wird – wie oben festgestellt - effektiver durch den offenen Vollzug entsprochen. Der geschlossene Vollzug als Regelvollzug widerspricht damit ebenfalls dem Gegensteuerungsgrundsatz, wonach schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegengewirkt werden soll.<sup>1794</sup>

#### 4.3.2.4.5.2 Beurteilung der Eignungs- und Prognosevoraussetzung zur Unterbringung im offenen Vollzug

Die untersuchten Ländergesetze enthalten in unterschiedlich ausgeprägter Weise gerichtlich nachprüfbare Eignungs- und Prognosevoraussetzungen, die der Vollzugsbehörde das Rechtsfolgenmessen („kann“ oder „soll“) eröffnen.

##### 4.3.2.4.5.2.1 Eignungsbegriff und Prognosevoraussetzungen

###### 4.3.2.4.5.2.1.1 Bestimmung des Eignungsbegriffs

Die jungen Gefangenen müssen sich für den offenen Vollzug eignen („den besonderen Anforderungen des offenen Vollzug genügen“<sup>1795</sup> bzw. „in ihrer Persönlichkeit ausreichend gefestigt sein“<sup>1796</sup>). Dabei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der einer beschränkten Überprüfung durch das Gericht unterliegt.<sup>1797</sup>

Von einer Definition des Eignungsbegriffs sieht der baden-württembergische Landesgesetzgeber ab, um dies der Praxis zu überlassen.<sup>1798</sup> Dieser Vorgehensweise sind - mit Ausnahme des HambStVollzG - alle untersuchten Ländergesetzgeber gefolgt.

Ogleich es sich bei der Frage nach der Eignung für die Unterbringung im offenen Vollzug durch den Anspruch auf Resozialisierung um einen extrem grundrechtssensiblen Bereich handelt<sup>1799</sup>, ist dieser Vorgehensweise zuzustimmen. Die gesetzliche Ausfüllung des Eignungsbegriffs<sup>1800</sup> widerspricht der Pflicht zur Einzelfallprüfung, da er u.a. den Beurteilungsspielraum der Vollzugsbehörde minimiert.<sup>1801</sup> Für die Prüfung der positiven Eignung sind jedoch die von der Rechtsprechung zu § 10 Abs. 1 StVollzG für den

<sup>1793</sup> Dressel (2008), S. 180.

<sup>1794</sup> Vgl. § 22 Abs. 4 JStVollzG-BW; § 4 Abs. 2 HambStVollzG; § 3 Abs. 2 Satz 3 HessJStVollzG; § 2 Abs. 2 NJVollzG.

<sup>1795</sup> Vgl. § 11 Abs. 2 Satz 2 HambStVollzG; § 12 Abs. 2 NJVollzG.

<sup>1796</sup> Vgl. § 13 Abs. 2 Satz 2 HessJStVollzG.

<sup>1797</sup> OLG Frankfurt, StV 2003, S. 399; Calliess/Müller-Dietz (2008), S. 121; Laubenthal (2008), S. 197.

<sup>1798</sup> Begründung zum JStVollzG-BW, S. 81.

<sup>1799</sup> Zutreffend erkannt von Wegemund/Dehne-Niemann, ZIS 2008, S. 576.

<sup>1800</sup> So wohl die Forderung von Wegemund/Dehne-Niemann, ZIS 2008, S. 576.

<sup>1801</sup> Vgl. zur Problematik der gesetzlichen Definition und Festschreibung des Eignungsbegriffs ausführlich weiter unten.

Erwachsenenvollzug entwickelten Eignungskriterien heranzuziehen.<sup>1802</sup> Diese umfassen verhaltensbezogene und situationsbezogene Momente<sup>1803</sup> wie u.a. die Gemeinschaftsfähigkeit und Gemeinschaftsverträglichkeit, die Bereitschaft zur uneingeschränkten Mitarbeit, die korrekte Führung unter geringer Aufsicht, die Aufgeschlossenheit gegenüber sozialpädagogischen Bemühungen sowie das Bewusstsein notwendiger eigener Aktivitäten.<sup>1804</sup>

#### 4.3.2.4.5.2.1.2 Die Flucht- und Missbrauchsgefahr als eine Konkretisierung der Eignung

Alle untersuchten Ländergesetze normieren - entsprechend § 10 Abs. 1 StVollzG für den Erwachsenenstrafvollzug - als ein Eignungskriterium die notwendige Ausräumung von Flucht- und Missbrauchsbedürfnissen. Es handelt sich auch hierbei um gerichtlich überprüfbare unbestimmte Rechtsbegriffe.<sup>1805</sup>

Diese Kriterien bringen zum Ausdruck, dass bei der Entscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug auch die Belange der Sicherheit der Allgemeinheit eine Rolle spielen.<sup>1806</sup> Durch die Formulierung „nicht zu befürchten ist“ wird zum Ausdruck gebracht, dass Fehlprognosen möglich sind und auch sein sollen.<sup>1807</sup> Für die Beurteilung der Flucht- und Missbrauchsgefahr zur Verlegung in den offenen Jugendstrafvollzug gelten damit die gleichen Grundsätze wie für den Erwachsenenvollzug.<sup>1808</sup>

Dies ist problematisch. „*Junge Gefangene befinden sich biologisch, psychisch und sozial in einem Stadium des Übergangs, das typischerweise mit Spannungen, Unsicherheit und Anpassungsschwierigkeiten, häufig auch in der Aneignung von Verhaltensnormen, verbunden ist.*“<sup>1809</sup> Jugendliche sind in ihrer Persönlichkeit weniger verfestigt als Erwachsene, ihre Entwicklungsmöglichkeiten sind offener. Daraus ergibt sich auch eine spezifische Empfindlichkeit für mögliche schädliche Auswirkungen des Strafvollzugs.<sup>1810</sup> Aus diesen speziellen jugendspezifischen Bedürfnissen muss der Prognoseentscheidung der Vollzugsbehörde von Rechts wegen eine gegenüber dem Erwachsenenvollzug erhöhte Fehlschlagswahrscheinlichkeit zugestanden werden,<sup>1811</sup> wie sie die in Nr. 5 VVJug und § 13 Abs. 1 Satz 1 GJVollz-E (2006) enthaltene „Erprobungsklausel“ vorsieht.

Sußner<sup>1812</sup> merkt zutreffend an, dass bei jeder Prognoseentscheidung über die Gefahr einer weiteren Straftat bedacht werden müsse, dass der betreffende junge Gefangene zu einem späteren Zeitpunkt ohnehin wieder in die Freiheit entlassen werde. Deshalb müsse bei der Beurteilung bedacht genommen werden, ob bei der Versagung und dem damit verbunden Verbleib im geschlossenen Vollzug die Wahrscheinlichkeit erneuter Straftaten sinken könne.<sup>1813</sup> Kommt man zu dem Ergebnis, dass sie gleich bliebe oder sich sogar erhöhe, müsse man sogar unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Allgemeinheit durch die

<sup>1802</sup> So auch die Begründung zum HessJStVollzG, S. 42 f.

<sup>1803</sup> Vgl. Calliess/Müller-Dietz (2008), S. 121 f.

<sup>1804</sup> Vgl. OLG Karlsruhe, ZfStrVo 1985, S. 174; OLG Zweibrücken, ZfStrVo 1990, S. 373; OLG Frankfurt, NSStZ 1991, S. 55 f.

<sup>1805</sup> Calliess/Müller-Dietz (2008), S. 123.

<sup>1806</sup> Calliess/Müller-Dietz (2008), S. 123; Laubentahl (2008), S. 198.

<sup>1807</sup> Calliess/Müller-Dietz (2008), S. 124; Schwirzer (2008), S. 135.

<sup>1808</sup> So auch die Begründung zum HessJStVollzG, S. 43.

<sup>1809</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 50.

<sup>1810</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 54.

<sup>1811</sup> So die Forderung der RAK vgl. die Begründung zum NJVollzG, S. 101; Schwirzer (2008), S. 135.

<sup>1812</sup> So Sußner (2009), S. 146.

<sup>1813</sup> Vgl. Sußner (2009), S. 146.

Öffnung des Vollzugs die Wahrscheinlichkeit des Begehens neuer Straftaten reduzieren.<sup>1814</sup>

Hiergegen wendet sich der niedersächsische Landesgesetzgeber. Eine Erprobung könne nicht verantwortet werden, wenn gleichzeitig eine Flucht- und Missbrauchsgefahr zu befürchten sei.<sup>1815</sup>

Die Furcht vor dem Scheitern darf jedoch ein notwendiges erzieherisches Wagnis nicht verhindern.<sup>1816</sup> Die Besonderheiten des Jugendalters und der Schutz vor negativen Einflüssen gebieten es gerade, ein höheres Risiko einzugehen. Die Gefahr des Scheiterns kann und soll nie gänzlich ausgeschlossen werden. Ansonsten hätte auch der Bundesgesetzgeber die Formulierung „*und namentlich feststeht*“ verwenden müssen.<sup>1817</sup>

#### 4.3.2.4.5.2.1.3 Das Rechtsfolgeermessen

Sind sämtliche Voraussetzungen für eine Unterbringung im offenen Vollzug erfüllt, steht dem jungen Gefangenen nach den Ländergesetzen kein Anspruch, sondern lediglich ein Recht auf fehlerfreien Ermessengebrauch zur Unterbringung im offenen Vollzug zu.

Nach § 27 Abs. 2 JStVollzG–BW und § 12 Abs. 2 NJVollzG „sollen“ die jungen Gefangenen im offenen Vollzug untergebracht werden. Soweit diese Entscheidung im gebundenen Ermessen steht, wird der Vollzugsbehörde nur ein enger Ermessensspielraum eröffnet.<sup>1818</sup> Es müssen zwingende Gründe gegen eine Unterbringung im offenen Vollzug gegeben sein. Aufgrund des Anspruchs auf Resozialisierung und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kann jedoch weitestgehend von einer Ermessensreduzierung auf Null ausgegangen werden.<sup>1819</sup> Mit dem sich aus dem Resozialisierungsgebot ergebenden Anspruch auf Unterbringung im offenen Vollzug, wenn Eignung vorliegt und der vom BVerfG angemahnten Berücksichtigung der Besonderheiten des Jugendalters, ist eine solche Regelungsweise nur schwer, aber wohl noch vereinbar.

Gravierender sind jedoch die als bloße „Kann- Vorschriften“ ausgestalteten § 27 Abs. 1 JStVollzG–BW sowie § 13 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 HessJStVollzG für den Vollzug in freien Formen und § 11 Abs. 2 HambStVollzG sowie § 13 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 HessJStVollzG für den offenen Vollzug. Die Entscheidung der Vollzugsbehörde steht in ihrem freien ungebundenen Ermessen. Diese Regelungsweise ist mit den verfassungsrechtlichen und verfassungsgerichtlichen Vorgaben nicht vereinbar.

#### 4.3.2.4.5.2.2 Gesetzliche Festschreibung der Eignungs- bzw. Nichteignungskriterien im HambStVollzG

§ 11 Abs. 2 Satz 1 HambStVollzG führt ausdrücklich den Begriff der Eignung ins Gesetz ein. § 11 Abs. 2 Satz 2 HambStVollzG enthält zudem die Legaldefinition des Eignungsbegriffs, welcher § 10 Abs. 1 StVollzG entspricht.

Dies ist problematisch, da der schwammige Begriff der „Eignung“ das Einfallstor für unüberprüfbare Anstaltsentscheidungen darstellen kann. Anders als in § 10 Abs. 1 StVollzG enthält die Definition in § 11 Abs. 2 Satz 2 HambStVollzG keine abschließende

<sup>1814</sup> Vgl. hierzu Sußner (2009), S. 146 m.w.N.

<sup>1815</sup> Begründung zum NJVollzG, S. 101.

<sup>1816</sup> Brunner/Dölling (2002), S. 614.

<sup>1817</sup> Vgl. Calliess/Müller-Dietz (2008), S. 124.

<sup>1818</sup> OLG Hamm, ZfStrVo 1987, S. 369; OLG Frankfurt, NStZ 1991, S. 55; OLG Celle, StV 2005, S. 339.

<sup>1819</sup> BVerfG, StV 1998, S. 436; Müller-Dietz, ZfStrVo 1999, S. 281.

Konkretisierung der Eignung. Vielmehr hat das HambStVollzG in § 11 Abs. 4 und 5 weitere positive sowie negative Eignungskriterien als Regelbeispiele in das Gesetz aufgenommen. Bei diesen unkonkreten Fallgruppen handelt es sich letztlich um eine zusätzliche Konkretisierung der Eignung und der sog. Flucht- und Missbrauchsgefahr i.S.v. § 11 Abs. 2 Satz 2 HambStVollzG.<sup>1820</sup>

Diese Vorgehensweise ist rechtlich insgesamt bedenklich. An der Aufnahme der konkretisierten positiven und negativen Eignungsmerkmale auf der gesetzlichen Ebene besteht zunächst einmal kein praktischer Bedarf.<sup>1821</sup> Denn durch solche Gesetzesvorgaben wird es zum einen schwieriger auf aktuelle Entwicklungen sowie Änderungen der Fallgruppen flexibel zu reagieren.<sup>1822</sup> Insbesondere § 11 Abs. 4 Nr. 2 und 3 HambStVollzG unterliegen mit ihren bestimmten Fristen dem Wandel von fachlicher und politischer Einschätzung. Zum anderen ist zur Ermittlung der Eignung für den offenen Vollzug stets eine Entscheidung im Einzelfall geboten.<sup>1823</sup> Eine Verlegung in den offenen Vollzug darf damit nicht unter Berufung auf die Beteiligung an einer Gefangenenmeuterei, der Begehung von Straftaten während des Vollzugs oder wegen der vermuteten Zugehörigkeit zur organisierten Kriminalität abgelehnt werden.<sup>1824</sup>

Damit sind Flucht- und Missbrauchsgefahr für jeden jungen Gefangenen individuell anhand konkreter Tatsachen zu prüfen.<sup>1825</sup> Ein schematischer Ausschluss ganzer Gefangengruppen vom offenen Vollzug ist anhand der gesetzlich normierten, teils sehr schwammigen Eignungs- und Nichteignungskriterien des § 11 Abs. 4 und 5 HambStVollzG nicht zulässig.<sup>1826</sup> Denn durch die Benennung der konkreten Fallgruppen im Gesetz wird der Beurteilungsspielraum der Vollzugsbehörde deutlich eingeschränkt.<sup>1827</sup> Anders als die bloßen Beurteilungsrichtlinien, die die Rechtsprechung entwickelt hat, welche eine Einzelfallprüfung aber nicht entbehrlich machen,<sup>1828</sup> haben die nunmehr gesetzlich normierten Kriterien einen größeren Verbindlichkeitsgrad.

Die Befürworter dieser Regelungsweise weisen zwar daraufhin, dass auch weiterhin eine Einzelfallprüfung vorgenommen werde, es aber auf der Grundlage von praktischen Erwägungen Indizien gäbe, die auf eine Eignung oder Nichteignung schließen lassen.<sup>1829</sup>

Dies ist vor dem Hintergrund der Begründung der Landesgesetzgeber zu bezweifeln. Denn sie sehen die Vorteile der Aufnahme dieser - in der Praxis bewährten- Verwaltungsvorschriften in das Gesetz u.a. in der Erleichterung der Entscheidungsfindung in der Anstalt, der pragmatischen Gestaltung, der Verbesserung der rechtlichen Handlungssicherheit der vollzuglichen Entscheidungsträger, der besseren Orientierung und der Klarheit der Entscheidung auch aus Sicht der betroffenen jungen Gefangenen.<sup>1830</sup> Damit dürfte die

<sup>1820</sup> Arloth (2008), S. 892; Arloth, GA 2008, S. 132.

<sup>1821</sup> Laubenthal (2008), S. 197.

<sup>1822</sup> Arloth (2008), S. 892; Arloth, GA 2008, S. 132; Laubenthal (2008), S. 198.

<sup>1823</sup> Ostendorf (2009c), S. 147; Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V., Stellungnahme zum Entwurf eines Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, S. 6 abrufbar unter <http://www.dvjj.de/download.php?id=669>, zuletzt abgerufen am 21.11.2008.

<sup>1824</sup> Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V., Stellungnahme zum Entwurf eines Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, S. 6; Dressel (2008), S. 177.

<sup>1825</sup> Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V., Stellungnahme zum Entwurf eines Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, S. 6.

<sup>1826</sup> Ostendorf (2009c), S. 147; Dressel (2008), S. 177.

<sup>1827</sup> Laubenthal (2008), S. 197.

<sup>1828</sup> Laubenthal (2008), S. 197 f.

<sup>1829</sup> Vgl. Dressel (2008), S. 177.

<sup>1830</sup> Begründung zum HambStVollzG, S. 35.

Indizwirkung für die Strafvollzugsbehörden in der Regel ausreichen, um die Eignung des jungen Gefangenen für den offenen Vollzug zu verneinen, ohne sich jedoch mit der Persönlichkeit und den individuellen Voraussetzungen des zu Begutachtenden näher auseinanderzusetzen.<sup>1831</sup> Neben der Erleichterung der Eignungsdiagnose setzt sich der zuständige Anstaltsleiter bei Beurteilung des jungen Gefangenen anhand der gesetzlich normierten Eignungskriterien keinerlei Diagnoserisiko aus.<sup>1832</sup> Damit kann eine mögliche Fehldiagnose nicht auf die Vollzugsbehörde zurückfallen.

Im Besonderen zu beanstanden sind folgende Eignungs- bzw. Nichteignungskriterien:

Im Rahmen der Ausführungen zum geschlossenen Vollzug als Regelvollzug wurde bereits auf die Problematik des § 11 Abs. 4 Nr. 2 HambStVollzG eingegangen. Eine Eignung aufgrund eines Strafestes von zwei Jahren bzw. im Umkehrschluss eine Nichteignung im Falle einer längeren Haftdauer anzunehmen, widerspricht den Vorgaben des BVerfG in Bezug auf das besondere Zeitempfinden junger Gefangener. Insofern scheinen auch keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Rückfallquote vorzuliegen.

Das Absehen von einer Verlegung in den offenen Vollzug nach § 11 Abs. 5 Nr. 4 HambStVollzG, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die jungen Gefangenen der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, widerspricht dem Gedanken der Unschuldsvermutung.<sup>1833</sup> Eine Versagung des Anspruchs auf Resozialisierung aufgrund bloßer Vermutungen rechtfertigt keine Überhöhung des Sicherheitsgedankens.

§ 11 Abs. 5 Nr. 3 HambStVollzG, wonach eine Nichteignung anzunehmen ist, weil ein Ausweisungsverfahren anhängig ist, steht im deutlichen Widerspruch zur Rechtsprechung des BVerfG<sup>1834</sup> und zur herrschenden Rechtsprechung der Fachgerichte<sup>1835</sup>, wonach ein anhängiges Ausweisungsverfahren die Versagung von vollzugsöffnenden Maßnahmen aufgrund von Flucht- und Missbrauchsgefahr nicht pauschal zu rechtfertigen mag.

Da eine Ausweisungsverfügung bei jungen Gefangenen aus bestimmten Herkunftsländern zudem aufgrund einer Duldung nicht vollstreckt wird, ist dieses Kriterium zudem nicht sachgerecht.<sup>1836</sup>

#### 4.3.2.4.5.2.3 Mitwirkungsbereitschaft als Eignungsvoraussetzung

Die Verlegung in den offenen Vollzug wird nach § 27 Abs. 2 JStVollzG–BW und § 11 Abs. 4 Nr. 1 HambStVollzG zusätzlich ausdrücklich von der Mitwirkungsbereitschaft des jungen Gefangenen an seiner Erziehung abhängig gemacht.

In der Regel sei eine uneingeschränkte Mitwirkung an der Erfüllung des Erziehungsauftrags vorauszusetzen, da eine verlässliche Prognose, die sich auf ein Mindestmaß an

<sup>1831</sup> So auch Dressel (2008), S. 177.

<sup>1832</sup> Ähnlich Dressel (2008), S. 177.

<sup>1833</sup> Auch Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V., Stellungnahme zum Entwurf eines Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, S. 6; Dressel (2008), S. 177.

<sup>1834</sup> Vgl. BVerfG 2 BvR 461/02 vom 11.06.2002 abrufbar unter [http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20020611\\_2bvr046102.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20020611_2bvr046102.html), zuletzt abgerufen am 03.07.2009.

<sup>1835</sup> Vgl. OLG Celle, ZfStrVo 1984, S. 251; OLG Frankfurt, ZfStrVo 1991, S. 372.

<sup>1836</sup> So die Stellungnahme der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Hamburg vom 15. Juni 2007, S. 10 abrufbar unter <http://www.informationsplattform-strafvollzug.de/download/stvollz/20070615-LGHamburg-HmbStVollzG.pdf>, zuletzt abgerufen am 05.04.2009; ebenso übernommen von Dressel (2008), S. 179.

Vertrauen in die Vereinbarungsfähigkeit des jungen Gefangenen stützen müsse, sonst nicht möglich sei.<sup>1837</sup>

Unberücksichtigt bleibt dabei, dass die Eignung für den offenen Vollzug nicht notwendigerweise in Zusammenhang mit der Bereitschaft zur Mitwirkung an der Erfüllung des Erziehungsauftrags stehen muss.<sup>1838</sup> Den schädlichen Folgen des Vollzugs sollte immer und unabhängig von der Mitwirkungsbereitschaft entgegengewirkt werden.<sup>1839</sup>

Entgegen der Ansicht des hamburgischen Landesgesetzgebers steht die Mitwirkungsbereitschaft nicht in engem Zusammenhang zum Gegensteuerungsgrundsatz.<sup>1840</sup> Ein überleitungsorientierter offener Vollzug kann auch für einen die Mitarbeit nicht in allen Bereichen akzeptierenden jungen Gefangenen mit Blick auf das Entgegenwirken von Prisonierungseffekten sowie Subkulturen sinnvoll sein und im Speziellen Rückfall minimierend wirken.<sup>1841</sup>

Zudem ist ein gesetzgeberischer Bedarf nicht zu erkennen, da die Mitarbeitsbereitschaft der Gefangenen nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Beurteilungskriterien regelmäßig auch im Rahmen der Eignungsprüfung (Missbrauchsgefahr) zu berücksichtigen ist und daher eine Verlegung gegebenenfalls schon deshalb ausscheidet.<sup>1842</sup> Eine fehlende Mitwirkung, die sich nicht in einem konkreten Fehlverhalten zeigt, ausreichen zu lassen, um die Unterbringung im offenen Vollzug abzulehnen, stellt eine verdeckte informelle Disziplinierung dar.<sup>1843</sup>

§ 27 Abs. 2 JStVollzG–BW verstößt zudem gegen das Verbot der Schlechterstellung Jugendlicher, da § 10 Abs. 1 StVollzG für den Erwachsenenstrafvollzug über die Missbrauchsklausel hinausgehende Kriterien zur Eignungsprognose für den offenen Vollzug nicht enthält.<sup>1844</sup>

Insbesondere darf eine Verlegung in den offenen Vollzug auch deshalb nicht vom Kriterium der Mitwirkungsbereitschaft abhängig gemacht werden, da bereits oben die Verfassungswidrigkeit der allgemeinen Mitwirkungspflicht als Verstoß gegen die Menschenwürde festgestellt wurde.<sup>1845</sup>

#### 4.3.2.4.5.3 Verzicht auf das Zustimmungserfordernis der jungen Gefangenen

Entgegen § 10 Abs. 1 StVollzG und § 13 Abs. 1 GJVollz–E (2006) verzichten die untersuchten Ländergesetze auf die Normierung des Zustimmungserfordernisses zur Unterbringung im offenen Vollzug. Diese Entscheidung ist nicht unproblematisch.

<sup>1837</sup> Begründung zum HambStVollzG, S. 34.

<sup>1838</sup> Eisenberg, NStZ 2008, S. 254.

<sup>1839</sup> Dressel (2008), S. 180.

<sup>1840</sup> Begründung zum HambStVollzG, S. 31.

<sup>1841</sup> Dünkel/Pörksen, NK 2007, S. 58.

<sup>1842</sup> Dünkel/Pörksen, NK 2007, S. 58; dieser Ansicht folgt der hessische Landesgesetzgeber, der die Mitwirkungsbereitschaft der jungen Gefangenen im Rahmen der Eignung und Persönlichkeitsfestigung berücksichtigen will und in der Normierung lediglich eine Klarstellung gesehen hätte, vgl. Begründung zum HessJStVollzG, S. 43.

<sup>1843</sup> Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V., Stellungnahme zum Entwurf eines Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, S. 6 abrufbar unter <http://www.dvjj.de/download.php?id=669>, zuletzt abgerufen am 21.11.2008; vgl. zudem bereits die obigen Ausführungen zur informellen Disziplinierung bei nicht mitwirkungsbereiten jungen Gefangenen S. 197 ff..

<sup>1844</sup> So auch Wegemund/Dehne-Niemann, ZIS 2008, S. 576.

<sup>1845</sup> Vgl. ausführlich zur Verfassungswidrigkeit der allgemeinen Mitwirkungspflicht oben S. 190 ff..

Die Befürworter des Zustimmungserfordernisses sehen in der Einwilligung des jungen Gefangenen die konsequente Verfolgung des Grundsatzes der Förderung der Selbstständigkeit und Mündigkeit der Gefangenen im Jugendstrafvollzug.<sup>1846</sup> Verweigere der junge Gefangene die Zustimmung aus Gründen der Gewöhnung an den geschlossenen Vollzug, aus Angst vor der Erprobungssituation oder vor einer heimatfernen Unterbringung, solle der junge Gefangene nicht gegen seinen Willen verlegt, sondern durch ermutigende und auf seine Ängste eingehende Gespräche zum Anstaltswechsel motiviert werden.<sup>1847</sup>

Verlege man den jungen Gefangenen ohne seine Einwilligung in den offenen Vollzug, sei dies nicht nur schwer mit der notwendigen Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und der Beachtung der Autonomie des Gefangenen zu vereinbaren, sondern zudem eine Rückverlegung aufgrund von Fehlverhaltensweisen des jungen Gefangenen zu erwarten.<sup>1848</sup>

*Sußner*<sup>1849</sup> sieht im Zustimmungsverzicht zusätzlich ein verfassungsrechtliches Problem seiner Subjektstellung, indem der junge Gefangene als Objekt der Vollzugsgestaltung vom geschlossenen in den offenen Vollzug und wieder zurück verlegt werden kann. Insbesondere unter pädagogischen Aspekten sei eine zwangsweise Verlegung geradezu kontraproduktiv, da es auch gut nachvollziehbare Gründe – wie die Gewöhnung an Mitgefängene und Bedienstete – geben könne, in der entsprechenden Vollzugseinrichtung bleiben zu wollen.<sup>1850</sup> Richtschnur aller Entscheidungen sei schließlich das Vollzugsziel.<sup>1851</sup>

Die Befürworter des Zustimmungsverzichts finden sich hauptsächlich auf Seiten der Praxis. Aus vollzugspraktischen Gesichtspunkten sei auf die Zustimmung der jungen Gefangenen zu verzichten, da diese die Vollzugsarbeit aufgrund von Angst- und Trotzreaktionen der jungen Gefangenen nur unnötig erschwere.<sup>1852</sup> Insbesondere werde die Zustimmung nicht selten aus sachfremden bzw. nicht nachvollziehbaren Gründen verweigert.<sup>1853</sup> Zudem bringe das Zustimmungserfordernis nur unnötigen Verwaltungsaufwand mit sich.<sup>1854</sup>

Dieser Ansicht ist zuzustimmen, ebenso wie *Sußner*, der ausführt, dass zwar der junge Gefangene nicht zum bloßen Objekt seiner Behandlung gemacht und damit seiner grundrechtlich geschützten Subjektstellung beraubt werden darf. Jedoch stellt die Auseinandersetzung und Bewältigung der mit dem offenen Vollzug eng verbundenen Erprobungssituation einen wesentlichen Faktor für die Erreichung des Vollzugsziels dar.<sup>1855</sup> Anders als bei der Bejahung eines Verstoßes gegen das Autonomieprinzip im Rahmen der allgemeinen Mitwirkungspflicht bietet der offene Vollzug ein konkretes Lernfeld zur Vorbereitung auf die Phase nach der Entlassung und damit der sozialen Integration. Würde der Jugendstrafvollzug der Zustimmungsverweigerung nachgeben,

---

<sup>1846</sup> Vgl. Begründung zum GJVollz-E (2004), S. 36.

<sup>1847</sup> Vgl. Begründung zum GJVollz-E (2004), S. 36.

<sup>1848</sup> So Ostendorf (2009c), S. 146.

<sup>1849</sup> Vgl. *Sußner* (2009), S. 238.

<sup>1850</sup> Vgl. *Schwirzer* (2008), S. 134.

<sup>1851</sup> Vgl. *Schwirzer* (2008), S. 134.

<sup>1852</sup> *Kreideweiß* (1993), S. 101; Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des StVollzG BT-Drs. 11/3694, S. 8. (zum Erwachsenenstrafvollzug).

<sup>1853</sup> BT-Drs. 11/3694, S. 8; Begründung zum JStVollzG-BW, S. 81; Begründung zum NJVollzG, S. 99.

<sup>1854</sup> *Tondorf* (2006), Musterentwurf Jugendstrafvollzugsgesetz, S. 14 Fn. 53.

<sup>1855</sup> *Laubenthal* (2008), S. 196.

würden sinnvolle Integrationschancen ausgelassen.<sup>1856</sup> Das Vollzugsziel soll durch die Erziehung bzw. Förderung des jungen Gefangenen erreicht werden. Hierzu zählt auch sich seinen Ängsten und Befürchtungen zu stellen. Dies wird jedoch nicht dadurch erreicht, dass dem jungen Gefangenen die Wahl gelassen wird, sondern durch eine konsequente Konfrontation. Insbesondere darf das wesentliche Element der Außenorientierung vor der Entlassung nicht zur Disposition des jungen Gefangenen gestellt werden.<sup>1857</sup>

Zu bedenken ist außerdem, dass die Unterbringung im offenen Vollzug die Intensität der Freiheitsbeschränkung reduziert und damit im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes einen geringeren Eingriff in das Freiheitsrecht darstellt.<sup>1858</sup> Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zustimmungsverweigerung gerade auch aus sozialisationsfeindlichen Motiven, wie der persönlichen subkulturellen Einbindung, erfolgen kann.<sup>1859</sup> Besonders fragwürdig ist das Zustimmungserfordernis vor dem Hintergrund der Direkteinweisung in den offenen Vollzug. Denn dann kann der junge Gefangene noch keine Ängste und Bindungen im geschlossenen Vollzug aufgebaut haben. Stellt sich der offene Vollzug insofern als zur Erreichung des Vollzugsziels am besten geeignetes und mildestes Mittel dar, kann nichts anderes für die Verlegung in den offenen Vollzug gelten. Damit ist der Verzicht auf das Zustimmungserfordernis nicht zu beanstanden und entspricht durch die damit verbundene Chance im Hinblick auf die soziale Integration auch den verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Ogleich auf die formelle Zustimmung verzichtet werden kann, sollte eine Erörterung der Bereitschaft zur Verlegung des jungen Gefangenen mit der Anstaltsleitung erfolgen. Ernstzunehmende Befürchtungen sollten sodann bei der Eignungsprüfung berücksichtigt werden.<sup>1860</sup> Nach § 12 Abs. 3 NJVollzG besteht andererseits die Möglichkeit der Beantragung einer Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug, sollte der junge Gefangene mit der Unterbringung im offenen Vollzug überfordert sein. Dadurch wird jedem jungen Gefangenen die Erprobung und Auseinandersetzung mit den Vorteilen des offenen Vollzugs ermöglicht, ihm wesentliche Ängste aufgrund der Rückverlegungsmöglichkeit genommen und damit eine Motivationslage geschaffen. Diese Regelung ist damit in der Lage die soziale Integration zu fördern.

#### 4.3.2.4.5.4 Vollzug in freien Formen<sup>1861</sup>

Strafvollzug ohne Gitter, eingebettet in ein pädagogisches Konzept ist bereits seit der Novellierung des JGG im Jahr 1953 rechtlich möglich. § 91 Abs. 3 JGG a.F. bot die Möglichkeit den Vollzug in freien Formen zu praktizieren. Jedoch erst im Jahr 2003 wurde erstmalig in Baden–Württemberg gewagt, den Erziehungsauftrag im Rahmen des JGG zielgerichtet umzusetzen.

Seitdem wird der Vollzug in freien Formen in zwei Modelleinrichtungen mit Erfolg umgesetzt. Hierzu zählen das Projekt Chance in Creglingen<sup>1862</sup> und das Seehaus in

<sup>1856</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 81.

<sup>1857</sup> BT–Drs. 11/3694, S. 8.

<sup>1858</sup> BT–Drs. 11/3694, S. 8.

<sup>1859</sup> Laubenthal (2008), S. 196.

<sup>1860</sup> Auch Laubenthal (2008), S. 196.

<sup>1861</sup> Eine umfassende Darstellung des Vollzugs in freien Formen kann an dieser Stelle nicht erfolgen. Dem geneigten Leser sei deshalb zur vertieften Lektüre empfohlen Walter, INFO 2004, S. 63 ff.; Biendl (2005); Dreßel (2007); v. Manteuffel, FS 2007, S. 266 ff.; Merckle, FS 2007, S. 271 ff.; Dölling/Stelly/Jürgen (2008), S. 118 ff.; Stelly, FS 2009, S. 143 ff.

<sup>1862</sup> Vgl. hierzu Biendl (2005); v. Manteuffel, FS 2007, S. 266 ff.



Leonberg.<sup>1863</sup> Die erste Einrichtung startete im Jahr 2003 im Kloster Frauental in Creglingen mit 15 Haftplätzen unter der Leitung des Christlichen Jugenddorfwerkes Deutschland e.V. (CJD).<sup>1864</sup> Es folgte im November 2003 die zweite Einrichtung mit weiteren fünfzehn Plätzen im Jugendhof Seehaus in Leonberg unter Leitung von Prisma e.V.<sup>1865</sup> Bis im Jahr 2008 waren diese beiden Modelleinrichtungen bundesweit einmalig. Mit dem Gutshof Liepe in Brandenburg wurde ein weiteres Modellprojekt etabliert.<sup>1866</sup>

Im Jahr 2008 wurde § 91 Abs. 3 JGG a.F. durch die gesetzlichen Bestimmungen der JStVollzG abgelöst. Jedoch lediglich § 27 JStVollzG–BW und § 13 HessJStVollzG der untersuchten Ländergesetze machten von der Normierung einer gesetzlichen Rechtsgrundlage für den Vollzug in freien Formen Gebrauch und normierten ihn als eigenständige Vollzugsform. Der Vollzug der Jugendstrafe wird hiernach außerhalb einer Jugendstrafvollzugsanstalt in Einrichtungen der Jugendhilfe<sup>1867</sup> bzw. Erziehungseinrichtungen oder Übergangseinrichtungen freier Träger explizit gestattet<sup>1868</sup>.

Das Projekt will durch ein gezieltes, auf ein bis zwei Jahre angelegtes, straff organisiertes Erziehungsprogramm straffällig gewordene Jugendliche in die Gesellschaft zurückführen und zwar außerhalb einer mitunter subkulturell geprägten Jugendstrafvollzugsumgebung. Grundzüge eines verantwortungsvollen Miteinanders sollen gelernt werden.<sup>1869</sup> Das Projekt richtet sich an jugendliche und heranwachsende Gefangene, die erstmalig zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden und denen eine Chance zur Wiedereingliederung in Staat und Gesellschaft eingeräumt wird.<sup>1870</sup>

Der Schutz junger Gefangener vor subkulturellen Einflüssen, die Aufarbeitung von Entwicklungsstörungen, das Training sozialer Kompetenzen, die Übernahme von Verantwortung, die Berufsorientierung und die Integration in die Gesellschaft sind wesentliche Bestandteile einer gelingenden Resozialisierung und der damit verbundenen Vermeidung von Rückfälligkeit.<sup>1871</sup> Auch die Schadenswiedergutmachung und ein Ausgleich zwischen Täter und Opfer sind feste Bestandteile des auf Erziehen und gegenseitiges Vertrauen ausgerichteten Programms.<sup>1872</sup>

Bei der Konzeption ist man davon ausgegangen, dass die Zielgruppe Mehrfach- und Intensivtäter sind, die erhebliche Entwicklungs-, Verhaltens- und Persönlichkeitsstörungen

---

<sup>1863</sup> Vgl. hierzu Biendl (2005); Merckle, FS 2007, S. 271ff.

<sup>1864</sup> Trapper, INFO 2004, S. 81 f.

<sup>1865</sup> Morié, INFO 2004, S. 97.

<sup>1866</sup> Vgl. hierzu Rümmler, „Probe für die Zeit danach“ Wie Straftäter auf einem Gutshof auf ihre Entlassung vorbereitet werden, abrufbar unter <http://www.knast.net/lag/grafik/gutshof.pdf>, zuletzt abgerufen am 19.05.2009.

<sup>1867</sup> So § 27 Abs. 1 JStVollzG–BW i.V.m. VwV Nr. 1 Abs. 2 zu § 27 JStVollzG–BW.

<sup>1868</sup> So § 13 Abs. 3 Nr. 1 HessJStVollzG.

<sup>1869</sup> Vgl. hierzu die elf Leitsätze des Projektbetreibers, an denen sich die Konzeption des Jugendstrafvollzugs in offenen Formen orientiert in Goll/Wulf, Projekt Chance: Aus der Jugendstrafanstalt in Jugendheim. Ein Modell aus Baden-Württemberg, abrufbar unter <http://www.projekt-chance.de/Chronologie/Aufsatz.htm>, zuletzt abgerufen am 19.05.2009.

<sup>1870</sup> Merckle, FS 2007, S. 272.

<sup>1871</sup> VwV Nr. 1 Abs. 3 zu § 27 JStVollzG–BW.

<sup>1872</sup> Vgl. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Projekts Chance (2008), S. 10 ff. abrufbar unter <http://www.projekt-chance.de/Jugendprojekte/Abschlussbericht270808.doc>, zuletzt abgerufen am 19.05.2009

aufweisen. Bei ihnen muss frühzeitig und intensiv kriminalpräventiv interveniert werden.<sup>1873</sup>

Am 27. August 2008 wurde der Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Projekts Chance, Jugendstrafvollzug in freien Formen vorgelegt - durchgeführt vom Projekt Chance e. V. mit Mitteln aus der Landesstiftung Baden-Württemberg GmbH von den Instituten für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen.<sup>1874</sup> Dabei kamen sie u.a. zu folgenden Ergebnissen:

- „Die Begleitforschung hat gezeigt, dass in den Einrichtungen in Creglingen und Leonberg eine **intensive erzieherische Arbeit** geleistet wird, die den aktuellen Standards der Kriminalpädagogik entspricht.“
- „Vielleicht ist es auch schon als Erfolg zu sehen, wenn es trotz der erfolgten Intervention „Jugendstrafe ohne Bewährung“ nicht zu einer weiteren Eskalation der Auffälligkeiten kommt und eine Stabilisierung in geringer Auffälligkeit gelingt.“
- „Ungeachtet der Frage, ob damit direkte Auswirkungen auf die Rückfallhäufigkeit verbunden sind, ist es auch als Erfolg zu verbuchen, dass die Jugendlichen im Projekt Chance die Entwicklungsmöglichkeiten, die ihnen geboten wurden, auch genutzt haben: Bei den meisten Teilnehmern des Projektes Chance kam es zu Verbesserungen in Sachen sozialer Kompetenz sowie schulischer und beruflicher Qualifikation. Diese Verbesserungen könnten sich auch in einer verbesserten Ausgangslage für mögliche spätere Interventionen niederschlagen.“

Bedauerlich ist, dass der Vollzug in freien Formen innerhalb der Ländergesetze gar nicht oder lediglich als „Kann-Vorschrift“ normiert wurde, obwohl er dem geschlossenen und offenen Vollzug in vielerlei Hinsicht überlegen ist.<sup>1875</sup> Bei der Eignungsprüfung unterliegt er den identischen Anforderungen der Ländergesetze an die Unterbringung im offenen Vollzug.<sup>1876</sup>

Nach Wulf<sup>1877</sup> gehört dem Vollzug in freien Formen im Vergleich zum offenen Vollzug jedoch die Zukunft. Daher sollte der Strafvollzug in freier Form weit mehr Beachtung finden und statt zur Ausnahme zur Regel erhoben werden. Die gesetzlichen Grundlagen für junge Menschen sind vorhanden, wurden und werden jedoch nicht ausgeschöpft, so dass es scheint, als ob der Verwahrungs- und Vergeltungscharakter weiterhin einen übergeordneten Charakter besitzt.

#### 4.3.2.4.5.5 Bewertung der ländergesetzlichen Regelungen vor dem Hintergrund der obigen Ergebnisse

Alle wesentliche Merkmale der untersuchten ländergesetzlichen Regelungen zur Unterbringung im offenen oder geschlossenen Vollzug die bisher einzeln auf ihre Überein-

<sup>1873</sup> Vgl. Goll/Wulf, Projekt Chance: Aus der Jugendstrafanstalt in Jugendheim. Ein Modell aus Baden-Württemberg, abrufbar unter <http://www.projekt-chance.de/Chronologie/Aufsatz.htm>, zuletzt abgerufen am 19.05.2009.

<sup>1874</sup> Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Projekts Chance (2008) abrufbar unter <http://www.projekt-chance.de/Jugendprojekte/Abschlussbericht270808.doc>, zuletzt abgerufen am 19.05.2009

<sup>1875</sup> So Wulf, INFO 2007, S. 73.

<sup>1876</sup> Vgl. VwV Nr. 2 zu § 27 JStVollzG-BW; § 13 Abs. 2 Satz 2 HessJStVollzG.

<sup>1877</sup> Vgl. Wulf, INFO 2007, S. 73.

stimmung mit verfassungsrechtlichen und verfassungsgerichtlichen Vorgaben überprüft wurden, führen bei kumulierter Betrachtung zu folgender Bewertung.

#### 4.3.2.4.5.5.1 Bewertung der § 11 HambStVollzG

Die verfassungsrechtlichen Bedenken manifestieren sich am deutlichsten in der gesetzlichen Regelung des § 11 Abs. 1 und 2 HambStVollzG. Hiernach ist der geschlossene Vollzug als Regelvollzug anzusehen. Stets ist zunächst eine dortige Unterbringung des jungen Gefangenen vorzunehmen. Der hamburgische Landesgesetzgeber begründet die Primärunterbringung im geschlossenen Vollzug mit dem sich aus § 2 Abs. 1 HambStVollzG ergebenden Sicherungsauftrag des Vollzugs.<sup>1878</sup> Dies spiegelt die im HambStVollzG enthaltene und bereits als verfassungswidrig deklarierte Überbetonung und Aufwertung des Sicherungsauftrags zum vorrangigen Vollzugsziel wider.<sup>1879</sup> Alleiniges Vollzugsziel ist jedoch die soziale Integration. Der verfassungsrechtliche Anspruch auf Resozialisierung, der am besten im offenen Vollzug gewährleistet werden kann, darf mithin nicht durch den Schutz der Allgemeinheit eingeschränkt werden. Den verfassungsrechtlichen Bedenken kann sich das HambStVollzG auch nicht dadurch entziehen, dass nach § 11 Abs. 3 HambStVollzG regelmäßig in besonderer Weise zu prüfen ist, ob der Erziehungsauftrag durch eine Verlegung in den offenen Vollzug besser erfüllt werden kann. Es steht auch hier zu erwarten, dass den Sicherheitsbelangen stets Vorrang eingeräumt werden wird.

Die im Gesetz normierten Eignungs- bzw. Nichteignungskriterien führen zu einer Umgehung der Pflicht zur Einzelfallprüfung. Aufgrund der strengen Eignungsprüfung wird den jungen Gefangenen der Zugang zum offenen Vollzug nicht nur erschwert, sondern einem Großteil unmöglich gemacht. Besonders gravierend ist die Aufnahme der als verfassungswidrig eingestuften Mitwirkungspflicht.

Mit der Statuierung der freien Ermessensnorm in § 11 Abs. 2 HambStVollzG hat der hamburgische Landesgesetzgeber zudem ermöglicht, die Gesetzesbindung der Vollzugsbehörde in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise zu lockern. Ist der junge Gefangene für den offenen Vollzug geeignet, hat er aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG stets einen Anspruch auf entsprechende Unterbringung und nicht lediglich auf Ausübung des freien Ermessens.

Eine weitere Lockerung ist in § 11 Abs. 8 HambStVollzG zu sehen, der die Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug ermöglicht, wenn dies zur Erziehung notwendig ist. Diese Regelung steht im Widerspruch zu den abschließend formulierten Voraussetzungen für den offenen Vollzug.<sup>1880</sup> Diese Regelung öffnet dem unkontrollierbaren Einzug sowohl von Sicherheitsbelangen als auch Kostenargumenten Tür und Tor. Die Möglichkeit der Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug bietet die Chance, den offenen Vollzug kostengünstig zu gestalten, indem man auf ein ausreichendes Maßnahmenangebot verzichtet und den jungen Gefangenen stets in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt.<sup>1881</sup> Der Anspruch auf Resozialisierung wird wiederum in verfassungswidriger Weise gegen finanzielle Mehrbelastungen aufgewogen.

---

<sup>1878</sup> Begründung zum HambStVollzG, S. 34.

<sup>1879</sup> Vgl. hierzu bereits ausführlich oben S. 171 ff..

<sup>1880</sup> Ostendorf (2009c), S. 147.

<sup>1881</sup> Ähnlich Ostendorf (2009c), S. 147.

## 4.3.2.4.5.5.2 Bewertung des § 13 HessJStVollzG

Der hessische Landesgesetzgeber wählt zur Legitimation der Regelunterbringung im geschlossenen Vollzug einen weiteren Begründungsansatz. Hiernach bestehe im geschlossenen Vollzug eine bessere Möglichkeit, den weitgehend erzieherischen Ansatz des HessJStVollzG umzusetzen und auf die jungen Gefangenen einzuwirken, wenn zunächst kein unmittelbarer Kontakt zu ihren bisherigen Lebensumständen, die in vielen Fällen Teil der aufzuarbeitenden Problematik der jungen Gefangenen sei, bestehe.<sup>1882</sup> Zudem sei Jugendstrafe ultima ratio, was dazu führe, dass viele junge Gefangene bereits eine Vielzahl an anderen und ambulanten Maßnahmen durchlaufen hätten, ohne eine Veränderung ihres Verhaltens in Richtung Erziehungsziel zu bewirken.<sup>1883</sup> Daher sei es verfehlt, die jungen Gefangenen ohne vorherige Erforschung ihrer Defizite und Stärken sofort im offenen Vollzug als Regelvollzug unterzubringen.<sup>1884</sup> Man wolle damit die bundesweite Rückfallquote durch die Unterbringung im geschlossenen Vollzug senken, indem sich die jungen Gefangenen durch die geschlossene Unterbringung intensiv mit ihren Defiziten und Straftaten auseinandersetzen und der Vollzug auf diese Weise intensiv auf sie einwirken könne, so der hessische *Justizminister Banzer*.<sup>1885</sup>

Dies steht jedoch in deutlichem Gegensatz zu den wissenschaftlichen Erkenntnissen, dass der offene Vollzug der Erreichung des Erziehungsziels deutlich zuträglicher ist. Einschlägige Untersuchungen zeigen, dass eine Senkung der Rückfallquote am besten durch den offenen Vollzug zu erreichen ist.

Das eigentliche Ziel des geschlossenen Vollzugs benennt *Banzer* dann ebenfalls mit den berechtigten Sicherheitsinteressen der Bevölkerung.<sup>1886</sup> Damit lässt sich erklären, warum § 13 Abs. 2 HessJStVollzG eine Verlegung in den offenen Vollzug als bloße „Kann-Vorschrift“ vorsieht. Durch diese Ausgestaltung wird trotz § 13 Abs. 2 Satz 1 HessJStVollzG auch die spätere Verlegung in den offenen Vollzug und damit der resozialisierungsfreundliche Übergang in die Freiheit über den offenen Vollzug erschwert. Der Anspruch auf Unterbringung im offenen Vollzug aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG wird umgangen. Eine solche Vollzugsausgestaltung, wie sie das HessJStVollzG vorsieht, ist nicht mit den verfassungsrechtlichen und verfassungsgerichtlichen Vorgaben zu vereinbaren.

Positiv zu werten ist, dass das HessJStVollzG die Unterbringung im Vollzug in freien Formen gesetzlich vorsieht.

---

<sup>1882</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 42.

<sup>1883</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 42.

<sup>1884</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 42.

<sup>1885</sup> Pressemitteilung des Hessischen Ministerium der Justiz vom 05.03.2007 abrufbar unter [http://www.hmdj.hessen.de/irj/zentral\\_Internet?rid=zentral\\_15/zentral\\_Internet/nav/dea/dea5072f-a961-6401-e76c-d1505eb31b65,d1540ef8-cd50-2111-d5ce-7b44e9169fcc,22222222-2222-2222-2222-222222222222,22222222-2222-2222-2222-222222222222,11111111-2222-3333-4444-10000005004.htm](http://www.hmdj.hessen.de/irj/zentral_Internet?rid=zentral_15/zentral_Internet/nav/dea/dea5072f-a961-6401-e76c-d1505eb31b65,d1540ef8-cd50-2111-d5ce-7b44e9169fcc,22222222-2222-2222-2222-222222222222,22222222-2222-2222-2222-222222222222,11111111-2222-3333-4444-10000005004.htm), zuletzt abgerufen am 02.04.2009.

<sup>1886</sup> Pressemitteilung des Hessischen Ministerium der Justiz vom 05.03.2007 abrufbar unter [http://www.hmdj.hessen.de/irj/zentral\\_Internet?rid=zentral\\_15/zentral\\_Internet/nav/dea/dea5072f-a961-6401-e76c-d1505eb31b65,d1540ef8-cd50-2111-d5ce-7b44e9169fcc,22222222-2222-2222-2222-222222222222,22222222-2222-2222-2222-222222222222,11111111-2222-3333-4444-10000005004.htm](http://www.hmdj.hessen.de/irj/zentral_Internet?rid=zentral_15/zentral_Internet/nav/dea/dea5072f-a961-6401-e76c-d1505eb31b65,d1540ef8-cd50-2111-d5ce-7b44e9169fcc,22222222-2222-2222-2222-222222222222,22222222-2222-2222-2222-222222222222,11111111-2222-3333-4444-10000005004.htm), zuletzt abgerufen am 02.04.2009.

#### 4.3.2.4.5.3 Bewertung des § 12 NJVollzG

Die verfassungsrechtlichen Bedenken gelten für die gesetzliche Regelung des NJVollzG in abgeschwächter Form. Zwar sieht auch das NJVollzG den geschlossenen Vollzug als Regelvollzug an, jedoch ist hier nach § 12 Abs. 1 NJVollzG eine Direkteinweisung zu Beginn des Vollzugs in den offenen Vollzug möglich. Damit kann dem Anspruch des jungen Gefangenen auf Resozialisierung entsprochen werden.

Zudem „soll“ nach § 12 Abs. 2 NJVollzG ein junger Gefangener verlegt werden, wenn er die nötige Eignung aufweist. Damit steht die Entscheidung im gebundenen Ermessen und darf nur aus besonderen Gründen verweigert werden. Doch auch eine „Soll-Vorschrift“ kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass der junge Gefangene bei Eignung nicht lediglich einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung hat, sondern aus dem Anspruch auf Resozialisierung eine Unterbringung im offenen Vollzug zwingend ist.

Aufgrund der im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlich hohen Belegungsquote im offenen Vollzug ist verwunderlich, dass der niedersächsische Landesgesetzgeber den geschlossenen Vollzug als Regelvollzug postuliert. Befürchtungen, es könne aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nunmehr zu einer restriktiveren Einweisungspraxis in den offenen Vollzug kommen,<sup>1887</sup> tritt der Landesgesetzgeber entgegen. Die besondere Bedeutung des offenen Vollzugs solle seitens der Landesregierung nicht geschmälert werden, eine Veränderung der Entscheidungspraxis sei nicht zu befürchten.<sup>1888</sup>

Wenn sich jedoch nichts an der bisherigen Praxis ändern soll, ist fraglich, warum man den offenen Vollzug nicht als Regelvollzug normieren konnte. Die Begründung, man habe sich lediglich der Vollzugswirklichkeit angepasst, zeigt, dass mit einer Verbesserung der Unterbringungspraxis nicht zu rechnen ist. Vielmehr wollte der Landesgesetzgeber den Ist-Zustand legitimieren, der sich wohl zum einen mit Kostenargumenten und zum anderen mit der Überbetonung von Sicherheitsbelange der Bevölkerung erklären lässt. § 12 Abs. 3 NJVollzG sieht – wie § 11 Abs. 8 HambStVollzG – die Rückverlegung zur Erreichung des Vollzugsziels vor und stützt damit die These des Kostenarguments.<sup>1889</sup>

#### 4.3.2.4.5.4 Bewertung des § 27 JStVollzG–BW

Die akzeptabelste Lösung präsentiert das JStVollzG–BW. Es sieht bewusst davon ab, eine Vollzugsform zum Regelvollzug bzw. ein Regel–Ausnahme–Verhältnis zu bestimmen. Vielmehr sei jeder junge Gefangene in der Vollzugsform unterzubringen, für die er geeignet ist.<sup>1890</sup> Damit entspricht die Intention des Landesgesetzgebers zwar nicht den Forderungen aus Wissenschaft und Praxis, die den offenen Vollzug als Regelvollzug normiert wissen wollen. Jedoch ist diese Verfahrensweise nicht grundsätzlich als verfassungsrechtlich bedenklich einzustufen. Aus der gesetzlichen Bestimmung des § 27 JStVollzG–BW ergibt sich nämlich ein eindeutiger Prüfungsvorrang der Unterbringung im Vollzug in freien Formen sowie des offenen Vollzugs. Nur wenn eine Eignung für diese Unterbringungsformen nicht vorliegt, ist der junge Gefangene nach § 27 Abs. 3 JStVollzG–BW im geschlossenen Vollzug unterzubringen. Damit handelt es sich bei den offenen Vollzugsformen bei ausschließlicher Betrachtung der Reihenfolge der gesetzlichen Bestimmungen um den Vorrangsvollzug.

<sup>1887</sup> Begründung zum NJVollzG, S. 100 f.

<sup>1888</sup> Begründung zum NJVollzG, S. 100 f.

<sup>1889</sup> Vgl. hierzu die Bedenken gegenüber § 11 Abs. 8 HambStVollzG.

<sup>1890</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 62; sowie insbesondere Wulf, INFO 2007, S. 73.

Positiv hervorzuheben ist schließlich die gesetzliche Normierung der Unterbringung im Vollzug in offenen Formen. Damit hat der Landesgesetzgeber das Projekt Chance auf eine landesgesetzliche Rechtsgrundlage gestellt.

Abgeschwächt wird der positive Eindruck wiederum insbesondere durch zwei wesentliche Punkte. Zum einen macht § 27 Abs. 2 JStVollzG–BW die Eignung von der Mitwirkungsbereitschaft des jungen Gefangenen abhängig. Zum anderen sieht § 27 Abs. 1 JStVollzG–BW als Rechtsfolge zur Unterbringung im Vollzug in freien Formen ein ungebundenes, sowie für die Unterbringung im offenen Vollzug nach § 27 Abs. 2 JStVollzG–BW ein gebundenes Ermessen vor. Damit bietet der Landesgesetzgeber der Vollzugsbehörde ein Einfallstor für Sicherungs- und Kostenbelange. Dies steht im Einklang mit der verfassungswidrigen Überbetonung des Schutzes der Allgemeinheit als vorrangiges Ziel des Vollzuges in § 2 JStVollzG–BW. Aus verfassungsrechtlicher und verfassungsgerichtlicher Sicht ist die Unterbringung im offenen Vollzug bei Eignung die jedoch zwingende Lösung.

#### 4.3.2.4.6 Gesamtergebnis

Insgesamt zeigt sich, dass die Landesgesetzgeber der untersuchten Ländergesetze der vom BVerfG geforderten Berücksichtigung kriminologisch gesicherter Erkenntnisse zugunsten eines sicherheitsorientierten Jugendstrafvollzug entgegengetreten sind. Die aktuelle Gesetzeslage legitimiert den bisherigen Ist–Zustand, bleibt damit aber in bedenklich deutlicher Weise hinter den verfassungsgerichtlichen bzw. verfassungsrechtlichen Vorgaben zurück.

#### 4.3.2.4.7 Veränderte Bestimmungen des HambJStVollzG zur Unterbringung im offenen oder geschlossenen Jugendstrafvollzug

Die deutlichste Verbesserung gegenüber der bisherigen Rechtslage nach § 11 HambStVollzG ist dem hamburgischen Landesgesetzgeber mit den Regelungen des § 11 HambJStVollzG zur Unterbringung der jungen Gefangenen im geschlossenen oder offenen Vollzug gelungen. Der neue generalüberholte § 11 HambJStVollzG sperrt sich insoweit weit weniger gegen den offenen Vollzug als die bisherige Regelung.<sup>1891</sup> Insgesamt werden die wesentlichsten verfassungsgerichtlich und verfassungsrechtlich bedenklichen Kritikpunkte zu § 11 HambStVollzG neutralisiert.

##### 4.3.2.4.7.1 Umgestaltung der Regelvollzugsform?

Zwar heißt es in § 11 Abs. 1 HambJStVollzG zunächst: „*Die Gefangenen werden im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht.*“ Auf diese wenig spektakuläre Feststellung folgt jedoch sodann in § 11 Abs. 2 HambJStVollzG die Formulierung: „*Die Gefangenen sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie hierfür geeignet sind.*“ Mit dieser dem § 10 Abs. 1 StVollzG entsprechenden Formulierung nimmt der hamburgische Gesetzgeber die Festlegung im bisherigen § 11 Abs. 1 HambStVollzG auf den geschlossenen Vollzug als Regelvollzug zurück und kehrt die Priorität weitestgehend um. Nach der Begründung zum HambJStVollzG wird bewusst darauf verzichtet, zwischen

<sup>1891</sup> Vgl. die Anmerkung zu den Entwürfen des Hamburger Strafvollzugs- und Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 10.3.2009 von Frieder Dünkel und Johannes Kühl in Anlage 2, S.3 zum Ausschussprotokoll Nr. 19/8 der öffentlichen Sitzung des Rechtsausschusses vom 16. April 2009 samt Anlagen abrufbar unter <http://www.buergerschaft-hh.de/parldok/>, zuletzt abgerufen am 05.08.2009.

den beiden Vollzugsformen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis festzulegen, so dass allein die Eignung über die Vollzugsform entscheidet.<sup>1892</sup> Damit stehen geschlossener und offener Vollzug nunmehr zumindest auf gleicher Stufe.

#### 4.3.2.4.7.2 Verändertes Rechtsfolgeermessen

Weiterhin ist positiv, dass § 11 Abs. 2 HambJStVollzG entgegen der bisherigen Rechtslage nicht mehr als „Kann-“, sondern verbindlicher als „Soll-Vorschrift“ ausgestaltet ist. Gleichzeitig lässt sich die Beibehaltung als bloße Ermessensvorschrift angesichts der Prämisse der Resozialisierung kritisieren.<sup>1893</sup> Zwar weist der Landesgesetzgeber darauf hin, dass Abs. 2 in eine „Soll-Vorschrift“ umgewandelt wurde, um deutlich zu machen, dass der offene Vollzug in geeigneten Fällen die typische Unterbringungsform darstelle.<sup>1894</sup> Gleichzeitig gibt er jedoch an, dass die Bestimmung damit nach wie vor erlaube, Gefangene im Einzelfall trotz ihrer Eignung für den offenen Vollzug gleichwohl im geschlossenen Vollzug unterzubringen.<sup>1895</sup> Als Beispiele hierfür werden Gründe der Behandlung, der Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen sowie therapeutischer Maßnahmen benannt.<sup>1896</sup>

#### 4.3.2.4.7.3 Der neue Eignungsbegriff

Abweichend vom bisherigen § 11 Abs. 2 Satz 2 HambStVollzG und nunmehr gültigen § 11 Abs. 2 Satz 2 HambStVollzG-2 für den Erwachsenenstrafvollzug sieht § 11 Abs. 2 Satz 2 HambJStVollzG einen anderen Eignungsbegriff für den offenen Vollzug vor. § 11 Abs. 2 Satz 2 HambJStVollzG macht die Unterbringung junger Gefangener im offenen Vollzug nunmehr davon abhängig, ob „verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug nicht entziehen und die Möglichkeit des offenen Vollzugs nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden“. Damit bestehe im Jugendstrafvollzug ein etwas weiteres Ermessen als im Rahmen der notwendigen Ausräumung von Flucht- oder Missbrauchsbefürchtungen im Erwachsenenstrafvollzug, so die Begründung.<sup>1897</sup> Weiter wird unter Bezugnahme auf die Passage der BVerfGE zum Jugendstrafvollzug vom 31. Mai 2006 die Umformulierung damit begründet, dass sich junge Gefangene biologisch, psychisch und sozial in einem Stadium des Übergangs befinden, das typischerweise mit Spannungen, Unsicherheit und Anpassungsschwierigkeiten, häufig auch mit der Aneignung von Verhaltensnormen verbunden ist.<sup>1898</sup> Denn Jugendliche sind in ihrer Persönlichkeit weniger verfestigt als Erwachsene, ihre Entwicklungsmöglichkeiten sind offener. Daraus ergibt sich auch eine spezifische Empfindlichkeit für mögliche schädliche Auswirkungen des Strafvollzugs.<sup>1899</sup> Der Prognoseentscheidung der Vollzugsbehörde muss aus diesen speziellen jugendspezifischen Bedürfnissen von Rechts wegen eine gegenüber dem Erwachsenenvollzug erhöhte Fehlschlagswahrscheinlichkeit zugestanden werden.<sup>1900</sup>

<sup>1892</sup> Begründung zum HambJStVollzG, S. 53.

<sup>1893</sup> So auch die Anmerkung zu den Entwürfen des Hamburger Strafvollzugs- und Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 10.3.2009 von Frieder Dünkler und Johannes Kühl in Anlage 2, S.3 zum Ausschussprotokoll Nr. 19/8 der öffentlichen Sitzung des Rechtsausschusses vom 16. April 2009 samt Anlagen abrufbar unter <http://www.buergerschaft-hh.de/parldok/>, zuletzt abgerufen am 05.08.2009.

<sup>1894</sup> Begründung zum HambJStVollzG, S. 53.

<sup>1895</sup> So die Begründung zum HambJStVollzG, S. 53.

<sup>1896</sup> Vgl. Begründung zum HambJStVollzG, S. 53.

<sup>1897</sup> Begründung zum HambJStVollzG, S. 64.

<sup>1898</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 50.

<sup>1899</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 54.

<sup>1900</sup> So die Forderung der RAK vgl. die Begründung zum NJVollzG, S. 101; Schwirzer (2008), S. 135.

Diese Formulierung entspricht damit der bereits als positiv bewerteten Voraussetzung der Nr. 5 VVJug und § 13 Abs. 1 Satz 1 GJVollz-E (2006) zur Unterbringung im offenen Vollzug. Zugleich hebt sich diese Regelung des HambJStVollzG zum Eignungsbegriff positiv von den übrigen untersuchten ländergesetzlichen Regelungen ab, da diese keine vergleichbare Regelung enthalten.

#### 4.3.2.4.7.4 Verzicht auf die gesetzliche Festschreibung konkreter Eignungs- bzw. Nichteignungskriterien

Zugleich verzichtet das HambJStVollzG auf die bisher in § 11 Abs. 4, 5 und 7 HambStVollzG enthaltene und stark kritisierte Aufzählung von Fallgruppen zur Konkretisierung der Eignung oder Nichteignung für den offenen Vollzug. Allerdings sollen diese Fallgruppen auf der Grundlage der Regelungen des bisherigen § 11 Abs. 4, 5 und 7 HambStVollzG in eine allgemeine Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgenommen werden, wie aus der Begründung hervorgeht.<sup>1901</sup> *Tondorf*<sup>1902</sup> gibt zu bedenken, dass auf diesem Wege die Fortschritte, die man durch die Neuregelung des § 11 HambJStVollzG erreicht hat, bewusst wieder eingeschränkt werden könnten. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn die vollständige Liste der Fallgruppen zur Konkretisierung der Eignung oder Nichteignung für den offenen Vollzug ungeprüft übernommen würde. Vorerst nicht wieder ausdrücklich ins HambJStVollzG aufgenommen, wurde die Möglichkeit der Versagung der Unterbringung im offenen Vollzug bei Mitwirkungspflichtverstößen.

#### 4.3.2.4.7.5 Verzicht auf einen Rückverlegungstatbestand

Schließlich sieht der hamburgische Gesetzgeber davon ab, einen ausdrücklichen Rückverlegungstatbestand in den geschlossenen Vollzug - entsprechend § 11 Abs. 8 HambStVollzG - gesetzlich zu verankern. Als Begründung wird angeführt, dass sich dieser aus § 92 HambJStVollzG (bisher § 93 HambStVollzG) und aus § 11 Abs. 2 HambJStVollzG ergebe.<sup>1903</sup> Wenn dessen Voraussetzungen nicht (mehr) vorlägen, seien die Gefangenen schon deshalb im geschlossenen Vollzug unterzubringen.<sup>1904</sup>

## 4.4 Besonderer Teil: (Verzahnte) Entlassungsvorbereitung und -nachbetreuung sowie Entlassungsbeihilfe

Die bisher untersuchten Regelungspunkte der Ländergesetze haben gezeigt, dass sich die Qualität des Jugendstrafvollzugs unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachten und bewerten lässt. Ein ganz wesentlicher Aspekt bildet jedoch die Frage nach der Gestaltung des Übergangs vom Vollzug in die Freiheit. Denn der Auftrag des Jugendstrafvollzugs liegt darin, den jungen Gefangenen auf ein straffreies Leben nach der Entlassung vorzubereiten. Die Entlassungsvorbereitung selbst stellt sich dabei als eigenständige Aufgabe der Jugendstrafvollzugsanstalt dar, bedeutsame und beeinflussbare kriminogene Faktoren zu reduzieren, um damit die Rückkehr der jungen Gefangenen in die Freiheit so gut wie möglich zu gewährleisten. Neben einem organisatorisch durchdachten „Über-

<sup>1901</sup> Vgl. die Begründung zum HambJStVollzG, S. 53.

<sup>1902</sup> Vgl. hierzu das Ausschussprotokoll Nr. 19/8 der öffentlichen Sitzung des Rechtsausschusses vom 16. April 2009 samt Anlagen, S. 22 abrufbar unter <http://www.buergerschaft-hh.de/parldok/>, zuletzt abgerufen am 05.08.2009.

<sup>1903</sup> Begründung zum HambJStVollzG, S. 53.

<sup>1904</sup> Begründung zum HambJStVollzG, S. 53.



gangsmanagement“ der Jugendstrafvollzugsanstalt bedarf die Erfüllung dieser Aufgabe insbesondere einer frühzeitigen bzw. rechtzeitigen „verzahnten“ Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen und Personen, insbesondere der Bewährungshilfe, der Jugendgerichtshilfe sowie der Führungsaufsicht.

Aus dem Vollzug heraus ist dafür Sorge zu tragen, dass den jungen Entlassenen eine Wohnung zur Verfügung steht, eine Arbeit bzw. Ausbildungsstelle vermittelt wird sowie eine finanzielle Unterstützung bzw. Grundversorgung für die Zeit direkt nach der Entlassung gesichert ist. Von besonders großer Bedeutung und für die Entlassungsvorbereitung unentbehrlich sind dabei die Öffnung des Vollzugs sowie der großzügige Gebrauch vollzugsöffnender Maßnahmen (Vollzugslockerungen und Urlaub). Diese dienen u.a. der Annäherung sowie einem nahtlosen Übergang in die Freiheit. Vollzugsöffnende Maßnahmen sind zudem zur Erreichung des Vollzugsziels besonders bedeutsam, da damit soziale Beziehungen aufrechterhalten bzw. neu aufgebaut werden können. Sie stellen sich – entsprechend dem offenen Vollzug - als extramurale Kontakte dar.<sup>1905</sup>

Aber auch die Entlassungsnachbetreuung darf nicht aus den Augen verloren werden. Neben einer vollzugsinternen Weiterbetreuung stehen hier die bereits existenten Nachsorgeprojekte für entlassene junge Straftäter im Blickpunkt. Denn das oft beschriebene „Entlassungsloch“ wird immer wieder als zentrale Problemstelle beschrieben, die der gewünschten Legalbewährung entgegen steht und damit Ursache für die hohe Rückfallquote ist. Grund dafür sind die Überforderung mit der neuen Situation, die Orientierungslosigkeit und Resignation mangels oder aufgrund des Verlusts zuverlässiger Ansprechpartner. Aufgabe der untersuchten Ländergesetze zum Jugendstrafvollzug war es, dieser besonderen Bedeutung der Entlassungsvorbereitung und –nachbetreuung zur Erreichung des Vollzugsziels durch hinreichend bestimmte gesetzliche Regelungen Rechnung zu tragen.

#### 4.4.1 Vorgaben des BVerfG

Das BVerfG hat sich in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 konkret zur verzahnten Entlassungsvorbereitung geäußert. Hiernach erwachsen dem Staat aus dem besonderen verfassungsrechtlichen Gewicht der sozialen Integration besondere positive Verpflichtungen.<sup>1906</sup> Er muss den Strafvollzug deshalb so ausstatten, wie es zur Realisierung des Vollzugsziels sinnvoll ist.<sup>1907</sup> Insofern geht das BVerfG zur Vorbereitung auf die Entlassung davon aus, dass der Gesetzgeber für eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung verzahnte Entlassungsvorbereitung Sorge zu tragen hat.<sup>1908</sup> Hierzu ist bei den schulischen und beruflichen Ausbildungsangeboten in Betracht zu ziehen, dass solche Angebote auch dann sinnvoll genutzt werden können, wenn wegen der Kürze der Haftzeit ein Abschluss während der Dauer der Haft nicht erreichbar ist.<sup>1909</sup>

<sup>1905</sup> Vgl. im Rahmen der Ausführungen zu den Außenweltkontakten die Abgrenzung zu den intramuralen Kontakten in Form von Besuchen auf S. 343.

<sup>1906</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 61.

<sup>1907</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 61.

<sup>1908</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 61.

<sup>1909</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 61.

#### 4.4.2 Einschlägige Vorgaben der internationalen Regelwerke zur Entlassungsvorbereitung und -nachbetreuung

In aller Deutlichkeit widmen sich auch die internationalen Regelwerke der Bedeutung und Umsetzung der Entlassungsvorbereitung und -nachbetreuung. Im Mittelpunkt steht die Pflicht der Gesellschaft gegenüber dem Gefangenen eine Entlassungsvorbereitung zu betreiben, die nicht zum Zeitpunkt der Entlassung endet, sondern den Entlassenen darüber hinaus umfassend betreut, damit er sich vollständig und zielführend in die Gesellschaft integrieren kann.

##### 4.4.2.1 Vorgaben des SMR

Spezielle Regelungen über Vollzugslockerungen (wie z.B. Verlegung in eine offene Anstalt, Sonderurlaub, Freigang, Ausführung oder Ausgang) im Rahmen der Entlassungsvorbereitung sucht man in den SMR vergebens. Vielmehr sehen diese in R. 61 SMR lediglich allgemein vor, die Unterschiede des Lebens im Gefängnis und in Freiheit auszugleichen, sowie vor der Entlassung die notwendigen Maßregeln zu treffen, die dem Gefangenen eine schrittweise Rückkehr und Wiedereingliederung ins Gemeinschaftsleben ermöglichen. Ebenfalls sehr allgemein stellt R. 61 fest, dass diese Ziele durch ein System der Vorbereitung auf die Freiheit in der Anstalt selbst oder in einer anderen geeigneten Anstalt erreicht werden können. In Betracht zu ziehen sei zudem die bedingte Entlassung, nicht unter Polizeikontrolle, sondern verbunden mit einer wirksamen Sozialfürsorge, die schon während des Anstaltsvollzugs dem Gefangenen unterstützend zur Seite steht, um seine Kontakte zur Außenwelt zu erhalten oder zu verbessern. Die Pflicht der Gesellschaft gegenüber dem Gefangenen endet auch bei bester Entlassungsvorbereitung und Lockerung des Vollzugs nicht im Zeitpunkt der Entlassung, denn der Entlassene bedarf einer nachgehenden Fürsorge, um sich vollständig in die Gesellschaft integrieren zu können. Dazu müssen nach R. 65 SMR staatliche oder private Einrichtungen zur Verfügung stehen, die in der Lage sind, dem entlassenen Gefangenen nachträgliche Hilfe zu leisten, die darauf abzielt, die ihm gegenüber bestehenden Vorurteile zu überwinden und seine Wiedereingliederung in die Gemeinschaft zu erleichtern. Deshalb muss nach R. 81 SMR vom Beginn des Vollzugs an der Lebensweg des Gefangenen auch nach der Entlassung berücksichtigt werden. Dazu ist der Gefangene anzuhalten, Beziehungen mit Personen und Einrichtungen außerhalb der Anstalt zu pflegen und zu knüpfen. Dem Gefangenen sind nach R. 81 Abs. 1 SMR zudem durch die staatlichen und privaten Einrichtungen auch materielle und finanzielle Hilfen zur Grundversorgung während der Zeit nach der Entlassung zu gewähren.

##### 4.4.2.2 Vorgaben der BR

In R. 29 BR wird die Notwendigkeit der Schaffung von Übergangseinrichtungen hervorgehoben, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der rückkehrenden Jugendlichen in die Gesellschaft angepasst werden sollen. Die Nachbetreuung muss im Vordergrund stehen, um den Jugendlichen eine erfolgreiche Wiedereingliederung und Hilfe bei der Orientierung zu ermöglichen.<sup>1910</sup> Ein Sprung ins „kalte Wasser“ sollte im Hinblick auf die Sozialisation des Jugendlichen vermieden werden, da durch Orientierungslosigkeit und damit einhergehender Hilflosigkeit negative Einflüsse auf den Jugendlichen ausgeübt werden können. Sinnvollerweise sind Übergangs- und Erziehungsheime, Tagesstätten für soziales und berufliches Training oder andere geeignete Einrichtungen auf- und auszubauen.

---

<sup>1910</sup> Vgl. Kommentar der BR zu R. 29.

#### 4.4.2.3 Vorgaben der JDL

Der Vollzug soll sich generell an der Reintegration in die Gesellschaft orientieren und dazu Hilfe leisten. Hierfür ist besonders die Vorbereitung auf die Entlassung und die Einbindung in soziale Netzwerke von immenser Bedeutung. Leider beschränken sich die JDL darauf vorzugeben, dass Beurlaubungen zu Familienbesuchen und Weiterbildungsmaßnahmen in Betracht zu ziehen sind. Damit ist allerdings nichts darüber ausgesagt, in welcher Phase mit der Entlassungsvorbereitung begonnen werden soll<sup>1911</sup> und welche sonstigen Maßnahmen in welchem Umfang in Betracht kommen.

*Dünkel*<sup>1912</sup> geht davon aus, dass insbesondere Freigang und Ausgang als Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung regelmäßig innerhalb des letzten Drittels der Strafzeit vorzusehen sind. Der damit verbundene gelockerte Vollzug in der Entlassungsphase soll die Eingewöhnung in die Freiheit erleichtern. Hier wäre es geboten, nicht lapidar auf „*besondere Vorkehrungen*“, „*geeignete Verfahren*“ und „*Vorbereitungskurse*“<sup>1913</sup> hinzuweisen, sondern genauer zu definieren, wie der Vollzug zur Entlassungsvorbereitung gestaltet werden muss.

In diesem Zusammenhang muss R. 29 der BR beachtet werden. Jugendliche sollten bereits im letzten Strafdrittel in derartige Einrichtungen der Nachbetreuung überführt werden, um eine möglichst frühzeitige Wiedereingliederung zu fördern.<sup>1914</sup> Überdies muss sichergestellt werden, dass der Jugendliche sowohl während des Freiheitsentzugs als auch in der Nachsorge eine Bezugsperson hat, die sich um ihn kümmert. R. 80 sieht insofern vor, dass durch die zuständigen Stellen sichergestellt wird, dass der Jugendliche nach der Entlassung mit Arbeit, Unterkunft, Kleidung sowie mit ausreichenden Mitteln zum Lebensunterhalt ausgestattet wird. Diesen Stellen soll schon vor Haftentlassung Zugang zu den Jugendlichen gewährt werden. Eine spezielle Betreuung ist jedoch nicht vorgesehen. Trotzdem ist ersichtlich, dass die JDL eine Verzahnung von Entlassungsvorbereitung und Entlassungsnachsorge als geboten ansehen.

#### 4.4.2.4 Vorgaben der Empfehlung Rec(2003)20

Die Empfehlung befasst sich ausschließlich in ihrer Nr. 19 und Nr. 20 mit Jugendlichen, die einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen sind und bestimmt zunächst, dass „*ab dem ersten Tag ihrer Haft Vorbereitungen für ihre Entlassung getroffen werden*“ sollen. Gefordert wird ein Wiedereingliederungsprogramm, das Straftäter „*vollständig auf die Entlassung vorbereitet und ihre Bedürfnisse in Bezug auf Ausbildung, Beschäftigung, Einkommen, Gesundheit, Wohnung, Nachbetreuung und familiäres und soziales Umfeld koordiniert berücksichtigt.*“ Grundlage dafür sollte eine vollständige „*Bewertung der Bedürfnisse und Risiken*“ darstellen.

Dass diese Maßnahmen unbedingt notwendig sind, lässt sich darauf zurückführen, dass die Jugendlichen eine Vielzahl von sozialen und gesellschaftlichen Problemen, u.a. eine schlechte Erziehung, einen geringen Bildungsgrad sowie Alkohol- und Drogenprobleme mitbringen. Zudem lässt sich statistisch eine hohe Rückfallquote nach Haftentlassung der Jugendlichen belegen.

---

<sup>1911</sup> Die SMR bestimmen in R. 81: „Vom Beginn der Strafvollstreckung an muss der Lebensweg des Gefangenen nach der Entlassung überlegt werden.“

<sup>1912</sup> Dünkel, ZStW 1988, S. 377.

<sup>1913</sup> Vgl. R. 79.

<sup>1914</sup> Dünkel, ZStW 1988, S. 378.

Nach *CDPC* ist deshalb besonders wichtig sicherzustellen, was im Hinblick auf die Resozialisierung im Gefängnis passiert, um die Chancen einer erfolgreichen Wiedereingliederung zu maximieren. Hiernach sind die Jugendlichen in den ersten Wochen vorsichtig zu behandeln und ein individuelles Behandlungsprogramm ist zu erstellen, um die Jugendlichen auf das Leben in Freiheit vorzubereiten. Dazu ist das Leben in Haft dem Leben in Freiheit so gut wie möglich anzupassen, indem die Gemeinde und andere außen stehende Einrichtungen zur Wiedereingliederung beitragen und daran mitwirken.<sup>1915</sup>

Konkret wird deshalb in Nr. 20 eine „*stufenweise durchzuführende (Wieder-) Eingliederungsstrategie*“ empfohlen, die „*die Ausgangserlaubnis, den Aufenthalt im offenen Vollzug, die vorzeitige bedingte Entlassung und die Unterbringung in einer Wiedereingliederungseinrichtung*“ berücksichtigt und „*in jedem Fall in enger Zusammenarbeit mit Stellen außerhalb des Vollzugs geplant und durchgeführt werden*“ sollte. In der einschlägigen Kommentierung stellt das *CDPC* fest, dass es wenig Sinn mache, im Rahmen des Gefängnisaufenthaltes optimale Bedingungen für die Zeit nach der Haftentlassung zu schaffen, wenn man den Jugendlichen danach allein lässt. Allzu oft werden die positiven Entwicklungen durch die gesellschaftlichen Einflüsse vernichtet, weshalb der Haftentlassene weiterhin Unterstützung und Hilfe auf dem Weg zur gesellschaftlichen Integration ohne Rückfälligkeit bedarf. Die weitere Arbeit sollte den Jugendlichen, das familiäre Umfeld und eine geeignete soziale Einrichtung einbeziehen, um dem Jugendlichen in Freiheit ein strukturiertes, geordnetes Leben zu ermöglichen.<sup>1916</sup>

#### 4.4.2.5 Vorgaben der EPR

Werden Minderjährige aus der Haft entlassen, ist ihnen nach Rule Nr. 35.3 „*zusätzliche Unterstützung*“ zu gewähren. Der Kommentar zu den EPR verweist diesbezüglich auf die Regelungen innerhalb der BR und der JDL,<sup>1917</sup> die sich mit diesem Thema in R. 28 und 29 BR bzw. R. 79 und 80 JDL befassen.<sup>1918</sup> Weitergehende Regelungen werden in Rule Nr. 33 EPR, der sich mit Gefangenen allgemein befasst, nicht getroffen.

Zu den besonderen Maßnahmen der Entlassung von Strafgefangenen äußert sich jedoch die spezielle Rule Nr. 107 EPR. Frühzeitig vor der Entlassung sind Strafgefangene durch Maßnahmen und spezielle Programme bei der Wiedereingliederung zu unterstützen. Die schrittweise Rückkehr in die Gesellschaft kann durch ein in der Justizvollzugsanstalt durchzuführendes Entlassungsvorbereitungsprogramm erreicht werden, aber auch durch teilweise oder bedingte Entlassung unter Aufsicht und in Verbindung mit wirksamer sozialer Unterstützung<sup>1919</sup> nach Maßgabe der Empfehlung Rec(2003)22 über die bedingte Entlassung.<sup>1920</sup> Bei der Eingliederung - insbesondere in Bezug auf die Familie und den Arbeitsplatz - haben die Vollzugsbehörden zudem nach Rule Nr. 107.4 eng mit Stellen und Einrichtungen zusammenzuarbeiten, die entlassene Gefangene beaufsichtigen und unterstützen. Hierzu ist diesen nach Rule Nr. 107.5 frühzeitig der für die Entlassungsvorbereitung und Planung der Nachbetreuung notwendige Zugang zur Justizvollzugsanstalt und dem Gefangenen zu gewähren. Die EPR scheuen sich jedoch, genauere Angaben zur Art und Weise der Entlassungsvorbereitung zu machen.

<sup>1915</sup> Kommentar zur Empfehlung Rec(2003)20, S.12 f.

<sup>1916</sup> Kommentar zur Empfehlung Rec(2003)20, S. 13.

<sup>1917</sup> Kommentar der EPR zu Rule Nr. 35.

<sup>1918</sup> Siehe hierzu weiter oben.

<sup>1919</sup> Vgl. Rule Nr. 107.1-107.3.

<sup>1920</sup> *Recommendation No. R(2003)22 on Conditional Release*. Deutsche Übersetzung abgedruckt in *BMJ* (2004f), S. 219 ff.

#### 4.4.2.6 Vorgaben der GR

Die Regelungen in Nr. 100 bis 103 GR entsprechen weitgehend Rule Nr. 107 der EPR. Im Rahmen des Jugendstrafvollzugs wird der frühzeitigen Vorbereitung der Entlassung eine herausragende Bedeutung beigemessen, um den Jugendlichen Schritt für Schritt auf die soziale Reintegration vorzubereiten. Beim Wechsel zum Leben in der Gesellschaft bedarf der Jugendliche ausreichender Unterstützung. Hierzu soll die Entlassungsvorbereitung durch spezielle Maßnahmen erfolgen, welche in den individuellen Plan nach Nr. 79.1 aufgenommen und frühzeitig u.a. in die Bewährungshilfe und Jugendhilfe einbezogen werden.

Mit der Entlassungsvorbereitung soll mindestens sechs Monate vor dem frühesten Entlassungszeitpunkt begonnen werden.<sup>1921</sup> Um den Jugendlichen eine schrittweise Rückkehr in die Freiheit zu gewährleisten, ist nach Nr. 101 GR zusätzlicher Urlaub und bedingte Entlassung kombiniert mit sozialer Unterstützung anzubieten.

Vom Beginn des Freiheitsentzugs an sollen die institutionellen Stellen laut Nr. 101.1 GR mit den Einrichtungen, die die Jugendlichen nach der Entlassung überwachen und betreuen (u.a. Bewährungshilfe und Jugendhilfe) eng zusammenarbeiten, um die Jugendlichen in die Lage zu versetzen, sich in die Gesellschaft zu integrieren. Hierzu gehören u.a. die Unterstützung bei der Rückkehr in die Familie oder das Finden einer Pflegefamilie; die Suche nach einer Unterkunft; die Fortsetzung der schulischen oder beruflichen Ausbildung; die Suche nach einem Arbeitsplatz sowie finanzielle Unterstützung.

Mitarbeitern dieser Nachsorgestellen ist für die rechtzeitige Unterstützung der Entlassungsvorbereitung, mindestens jedoch sechs Monate vor der frühest möglichen Entlassung, der freie Zugang zu den Jugendlichen in der Einrichtung zu gewähren.<sup>1922</sup> In den Vollzugseinrichtungen müssen die Vertreter dieser Stellen laut Nr. 102.2 GR Zugang zu den Jugendlichen haben, um ihnen bei der Vorbereitung der Entlassung behilflich zu sein. Zudem müssen nach Nr. 102.3 GR die betroffenen Dienste und Institutionen verpflichtet werden, bereits vor dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung wirksame Vorabunterstützung zu leisten.

#### 4.4.3 Die Gesetzeslage

Wichtiger Bestandteil der Entlassungsvorbereitung ist die Lockerung bzw. Öffnung des Vollzugs. Zur abschließenden Bewertung der aktuellen Gesetzeslage zur Entlassungsvorbereitung bedarf es daher der Einbeziehung der gesetzlichen Bestimmungen zu den vollzugsöffnenden Maßnahmen. Deshalb werden im Folgenden neben den gesetzlichen Regelungen zur Entlassungsvorbereitung und -nachbetreuung sowie Entlassungsbeihilfe jeweils zusammenfassend die einschlägigen Regelungen zu den vollzugsöffnenden Maßnahmen im Überblick dargestellt.

##### 4.4.3.1 Die gesetzliche Regelung der §§ 11 bis 15 und §§ 74 und 75 StVollzG

Vollzugslockerungen nach § 11 Abs. 1 StVollzG sowie Urlaub nach § 13 Abs. 1 StVollzG können angeordnet werden, wenn nach § 11 Abs. 2 StVollzG der Gefangene seine Zustimmung erteilt und eine Entzugs- oder Missbrauchsbedürfnis nicht besteht. Die

---

<sup>1921</sup> Vgl. Nr. 100 und Kommentar der GR zu Nr. 100.

<sup>1922</sup> Vgl. Nr. 102 und Kommentar der GR zu Nr. 102.

Entscheidung steht im freien Ermessen der Anstalt. Weiteres regeln die VV zu § 11 sowie § 13 StVollzG, in denen insbesondere konkrete Ausschluss-, Eignungs- und Nichteignungskriterien für Vollzugslockerungen und Urlaub pauschal aufgelistet sind. Nach § 14 Abs. 1 StVollzG können dem Gefangenen für Vollzugslockerungen und Urlaub Weisungen erteilt werden.

Die Entlassungsvorbereitung richtet sich primär nach § 15 StVollzG. Hiernach soll der Vollzug nach Maßgabe des § 11 gelockert werden und steht damit im gebundenen Ermessen der Anstalt. Die Gefangenen können nach § 15 Abs. 2 StVollzG in den offenen Vollzug verlegt werden, wenn dies der Vorbereitung der Entlassung dient. Zudem kann den Gefangenen nach § 15 Abs. 3 StVollzG Sonderurlaub von bis zu einer Woche innerhalb von drei Monaten vor der Entlassung gewährt werden. § 15 Abs. 4 StVollzG sieht zudem einen Sonderurlaub für Freigänger von bis zu sechs Tagen im Monat innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung vor. Zudem regeln § 74 StVollzG die Art der Hilfe zur Entlassung sowie § 75 StVollzG die mögliche Entlassungsbeihilfe für Bedürftige in Form von Reisekostenzuschüssen, Überbrückungsbeihilfe und Kleidung.

#### 4.4.3.2 Die bisherige Rechtslage nach § 38 Abs. 2 Satz 9 JGG und Nr. 6 bis 10 sowie 65 und 66 VVJug

Nr. 6 VVJug sowie Nr. 8 VVJug regeln die Lockerungen des Vollzugs sowie den Urlaub aus der Haft äußerst detailliert, sind jedoch bis auf kleine Abweichungen weitestgehend mit den Formulierungen des StVollzG identisch. Die Ausführlichkeit resultiert dabei aus der Übernahme der VV zu §§ 11 und 13 StVollzG. Abweichend von § 11 Abs. 2 StVollzG können Vollzugslockerungen und Urlaub nach Nr. 6 Abs. 2 VVJug jedoch bereits dann angeordnet werden, wenn die jungen Gefangenen zustimmen und „eine Erprobung verantwortet werden kann“.<sup>1923</sup> Als weiteres Entscheidungskriterium sehen Nr. 6 Abs. 10 Satz 2 und Nr. 8 Abs. 9 Satz 2 VVJug die Mitwirkungsbereitschaft an der Erreichung des Erziehungsziels vor. Zudem erteilt der Anstaltsleiter dem jungen Gefangenen für Vollzugslockerungen und Urlaub nach Nr. 9 Abs. 1 VVJug Weisungen, die im Unterschied zu § 14 Abs. 1 StVollzG in Nr. 9 Abs. 2 VVJug beispielhaft aufgezählt werden.

Einen Schwerpunkt der Entlassungsvorbereitung bildet nach dem Programm der Nr. 10 VVJug entsprechend § 15 StVollzG die Gewährung von Vollzugslockerungen sowie die Verlegung in den offenen Vollzug. Nr. 65 und 66 VVJug entsprechen ebenfalls weitestgehend §§ 74 und 75 StVollzG. Nach § 38 Abs. 2 Satz 9 JGG soll die Jugendgerichtshilfe, die den Jugendlichen bereits während des Verfahrens betreut, auch nach Abschluss des Verfahrens während des Vollzugs mit dem Jugendlichen in Verbindung bleiben und ihn bei seiner Wiedereingliederung unterstützen.

#### 4.4.3.3 Die gesetzliche Regelung der §§ 14 bis 18 GJVollz–E (2006)

§§ 14 und 15 GJVollz–E (2006) befassen sich mit den vollzugsöffnenden Maßnahmen (Vollzugslockerungen und dem Urlaub aus dem Vollzug). Als Vollzugslockerung benennt § 14 Abs. 2 Nr. 2 GJVollz–E (2006) nunmehr auch den Ausgang in Begleitung. Vollzugsöffnende Maßnahmen (Vollzugslockerungen und Urlaub) können nach § 14 Abs. 3 GJVollz–E (2006) dann gewährt werden, wenn der junge Gefangene zustimmt und eine günstige Erprobungsprognose, dass keine Entzugs- und Missbrauchsgefahr besteht,

<sup>1923</sup> Vgl. zur Bewertung der unterschiedlichen Terminologie bereits die Ausführungen zum offenen Vollzug S. 279 ff..

vorliegt. Dies entspricht der Regelung des § 13 Abs. 1 GJVollz–E (2006) für den offenen Vollzug. Zudem sollen nach § 14 Abs. 5 GJVollz–E (2006) vor einer Entscheidung über Vollzugslockerungen die Personensorgeberechtigten gehört werden. Weisungen können nach § 16 Abs. 1 GJVollz–E (2006) erteilt werden.<sup>1924</sup>

Die Entlassungsvorbereitung regelt § 18 GJVollz–E (2006). § 18 Abs. 1 GJVollz–E (2006) bestimmt erstmalig einen konkreten Beginn der Zusammenarbeit zur Entlassungsvorbereitung zwischen der Jugendstrafvollzugsanstalt und außervollzuglichen Behörden, freien Trägern und Institutionen. Dieser wird auf spätestens sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung festgelegt und soll dazu dienen, für den jungen Gefangenen eine geeignete Unterbringung und Arbeits- oder Ausbildungsstelle zu finden. Hiervon sind die Personensorgeberechtigten, die Bewährungshilfe und die Jugendämter rechtzeitig zu unterrichten. In den Absätzen 2 bis 4 hebt das GJVollz–E (2006) die Notwendigkeit hervor, diese Bemühungen durch die Verlegung des jungen Gefangenen in den offenen Vollzug sowie durch die Gewährung von Vollzugslockerungen nach Maßgabe der §§ 13 und 14 GJVollz–E (2006) und Sonderurlaub zu unterstützen. Die Vorschrift des Absatzes 5 führt darüber hinaus für den Jugendstrafvollzug einen Sonderurlaub zur Vorbereitung der Entlassung – dem Gedanken des § 124 StVollzG entsprechend – ein. Hiernach können die jungen Gefangenen mit Zustimmung des Vollstreckungsleiters zum Zweck der Teilnahme an gezielten Wiedereingliederungsmaßnahmen und unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 GJVollz–E (2006) bis zu vier Monate beurlaubt werden. Hierfür sollen Weisungen nach § 16 Abs. 1 GJVollz–E (2006) erteilt werden. In § 18 Abs. 6 GJVollz–E (2006) wird zusätzlich pauschal auf die entsprechende Geltung der §§ 74 und 75 StVollzG verwiesen.<sup>1925</sup>

#### 4.4.3.4 Die aktuelle Gesetzeslage

Wie bereits im Rahmen der übrigen Regelungspunkte festgestellt, präsentiert sich auch die aktuelle Gesetzeslage zu den vollzugsöffnenden Maßnahmen, der Entlassungsvorbereitung, der Entlassungsnachbetreuung sowie der Entlassungsbeihilfe äußerst heterogen.

##### 4.4.3.4.1 Allgemeine Regelungen zu vollzugsöffnenden Maßnahmen

Ogleich der besonderen Bedeutung der Vollzugslockerungen für die Erreichung des Vollzugsziels wurden die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen aller untersuchter Ländergesetze lediglich als „Kann–Vorschriften“ ausgestaltet und damit in das ungebundene Ermessen der Jugendstrafvollzugsanstalt gestellt.

Unabhängig von der Bezeichnung als vollzugsöffnende Maßnahmen<sup>1926</sup> oder Vollzugslockerungen<sup>1927</sup> werden darunter „insbesondere“<sup>1928</sup> bzw. „namentlich“<sup>1929</sup> – und damit nicht abschließend – die Außenbeschäftigung, der Freigang, die Ausführung, der

<sup>1924</sup> Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Regelungen des GJVollz–E (2006) zur Vollzugslockerung und dem Urlaub findet sich bei Schwirzer (2008), S. 137 ff.

<sup>1925</sup> Zur vertieften Auseinandersetzung mit der Entlassungsvorbereitung nach § 18 GJVollz–E (2006) vgl. Schwirzer (2008), S. 156 ff.

<sup>1926</sup> So die Bezeichnung nach § 29 JStVollzG–BW; § 13 HessJStVollzG.

<sup>1927</sup> So die Bezeichnung nach § 12 HambStVollzG; § 13 NJVollzG.

<sup>1928</sup> Vgl. § 29 Abs. 2 JStVollzG–BW; § 12 Abs. 1 HambStVollzG; § 13 Abs. 3 HessJStVollzG.

<sup>1929</sup> Vgl. § 13 Abs. 1 NJVollzG.

Ausgang, der Ausgang in Begleitung<sup>1930</sup> sowie die Freistellung aus der Haft bzw. der Urlaub gefasst.

Die Gewährung der Maßnahmen wird in allen untersuchten Gesetzen übereinstimmend von der Eignung des jungen Gefangenen und damit von der Prognose des Entzugs sowie des Missbrauchsrisikos von Straftaten abhängig gemacht.

Darüber hinaus formulieren die Ländergesetze entgegen § 11 Abs. 2 StVollzG weitere uneinheitliche Entscheidungskriterien, wie z.B. eine ausreichende Persönlichkeitsfestigung<sup>1931</sup>, den Schutz der Allgemeinheit sowie Opferbelange<sup>1932</sup>.

Zu beachten ist, dass § 29 Abs. 1 JStVollzG–BW – entgegen § 27 Abs. 2 JStVollzG–BW zur Unterbringung im offenen Vollzug - die Erfüllung der Mitwirkungspflicht nicht ausdrücklich als Eignungskriterium zur Gewährung von „vollzugsöffnenden Maßnahmen gemacht hat.

Wie § 11 Abs. 4 HambStVollzG bildet § 12 Abs. 2 HambStVollzG Fallgruppen, für die in der Regel die Eignung für die Gewährung von Vollzugslockerungen anzunehmen ist. Dies ist für den Jugendstrafvollzug nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HambStVollzG insbesondere dann der Fall, wenn die jungen Gefangenen ihrer Mitwirkungspflicht genügen. Für junge Gefangene im Vollzug der Jugendstrafe gilt § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HambStVollzG hingegen nicht. Sie können auch dann Vollzugslockerungen erhalten, wenn sie bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt mehr als achtzehn Monate Jugendstrafe zu verbüßen haben. Mit dieser Besserstellung berücksichtigt das HambStVollzG den besonderen Förderbedarf der jungen Gefangenen in diesem Bereich.<sup>1933</sup> Im Übrigen gilt nach § 12 Abs. 2 Satz 2 HambStVollzG § 11 Abs. 5 bis 7 HambStVollzG entsprechend.

Einzig das NJVollzG fordert in § 13 Abs. 3 Satz 1 für die Gewährung von Ausgang und Freigang eine hinreichende Erkenntnisgrundlage unter Berücksichtigung der Vollzugsdauer und Länge des davon bereits verbüßten Teils, aufgrund derer eine verlässliche Beurteilung der Entzugs- und Missbrauchsrisiken gewährleistet ist. Nach § 13 Abs. 3 Satz 2 NJVollzG soll Urlaub entgegen § 13 Abs. 2 StVollzG erst dann angeordnet werden, wenn sich der junge Gefangene im Ausgang oder Freigang bewährt hat.

Mit Ausnahme des NJVollzG sehen alle untersuchten Ländergesetze bei Vorliegen der Voraussetzungen von einem Zustimmungserfordernis des jungen Gefangenen – abweichend von § 11 Abs. 2 StVollzG - ab.

Erleichtert wird die Gewährung von Vollzugslockerungen durch die Möglichkeit, hierfür Weisungen bzw. Auflagen zu erteilen.<sup>1934</sup> Lediglich § 31 Abs. 1 JStVollzG–BW sowie § 14 Abs. 1 HessJStVollzG konkretisieren jedoch die möglichen Weisungen. Als „Kann-Vorschrift“ ausgestaltet stehen diese im freien Ermessen der Anstalt.

---

<sup>1930</sup> Fand sich in dieser Form als Lockerung bisher weder im StVollzG noch in den VVJug, wurde jedoch bereits in § 14 Abs. 2 Nr. 2, 3. Alt. GJVollz–E (2006) aufgenommen.

<sup>1931</sup> So § 29 Abs. 1 JStVollzG–BW; § 13 Abs. 2 Satz 2 HessJStVollzG.

<sup>1932</sup> Vgl. § 2 Abs. 2 Satz 3 HessJStVollzG.

<sup>1933</sup> So die Begründung zum HambStVollzG, S. 36.

<sup>1934</sup> Vgl. § 31 Abs. 1 JStVollzG–BW; § 12 Abs. 4 HambStVollzG; § 14 Abs. 1 HessJStVollzG; § 15 Abs. 1 NJVollzG.



Zudem wird die Gewährung von Vollzugslockerungen durch die Möglichkeit des Widerrufs erleichtert.<sup>1935</sup>

#### 4.4.3.4.2 Regelungen zur Entlassungsvorbereitung

Die ländergesetzlichen Regelungen zur Entlassungsvorbereitung sind umfassend und ebenso unübersichtlich. Im Einzelnen lassen sich diese in folgende wichtige Regelungsbereiche aufspalten:

##### 4.4.3.4.2.1 Beginn der Entlassungsvorbereitung und Zusammenarbeit

Die Entlassungsvorbereitung soll nach § 58 Abs. 1 JStVollzG–BW „möglichst 6 Monate vor der voraussichtlichen Entlassung“ und nach § 17 Abs. 1 HessJStVollzG „spätestens 6 Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt“ beginnen. Relativ unverbindlich - mangels konkreter Angaben zum Beginn der Entlassungsvorbereitung - bleiben das HambStVollzG sowie das NJVollzG. Jedoch sieht § 16 Abs. 1 Satz 2 HambStVollzG eine „frühzeitige“ Kontaktaufnahme mit der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht und den Einrichtungen der Entlassenenhilfe vor. Im Jugendvollzug werden zusätzlich die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt „rechtzeitig“ unterrichtet.

##### 4.4.3.4.2.2 Art der Entlassungshilfe

Die jungen Gefangenen sind zur Vorbereitung ihrer Entlassung bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten.<sup>1936</sup> Außerdem sind ihnen Wohnung, Arbeit oder Ausbildungsstelle sowie ein soziales Umfeld für die Zeit nach der Entlassung zu vermitteln.<sup>1937</sup> Soweit dies im Einzelfall geboten erscheint, ist eine persönliche Betreuung bzw. nachsorgende Maßnahme zu finden.<sup>1938</sup> Dies entspricht weitestgehend der Gesetzeslage nach § 74 StVollzG sowie bisher Nr. 65 Abs. 1 VVJug.

##### 4.4.3.4.2.3 Verzahnte Entlassungsvorbereitung

Um die nötige Entlassungshilfe leisten zu können, bedarf die Jugendstrafvollzugsanstalt geeigneter außervollzuglicher Hilfe. Eine Verzahnung der Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen und Personen regeln die untersuchten Ländergesetze jedoch unterschiedlich konkret und verbindlich.

So sieht § 58 Abs. 1 JStVollzG–BW zwar eine Zusammenarbeit mit Institutionen und Personen vor, ohne diese jedoch konkret im Gesetzestext zu benennen. Lediglich § 15 Abs. 2 bis 4 JStVollzG–BW normiert allgemein die Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter und benennt die Einrichtungen und Organisationen, mit denen die Jugendstrafvollzugsanstalt eng zusammenarbeiten soll. Hierunter fallen u.a. die Bewährungshilfe, die Jugendgerichtshilfe sowie die Straffälligenhilfen. Als zusätzliche Maßnahme zur Entlassungsvorbereitung und Nachsorge sieht § 56 Abs. 2 JStVollzG–BW die Bestellung

<sup>1935</sup> Vgl. zu den Voraussetzungen eines Widerrufs § 31 Abs. 2, 3 JStVollzG–BW; § 14 Abs. 3 HessJStVollzG; § 15 Abs. 2 NJVollzG.

<sup>1936</sup> Vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 HambStVollzG; § 69 Abs. 3 Satz 1 NJVollzG.

<sup>1937</sup> Vgl. § 58 Abs. 1 JStVollzG–BW; § 16 Abs. 1 Satz 1 HambStVollzG; § 16 Abs. 1 Satz 1 HessJStVollzG; § 69 Abs. 3 Satz 3 NJVollzG.

<sup>1938</sup> Vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 HambStVollzG; § 16 Abs. 1 Satz 1 HessJStVollzG; § 69 Abs. 3 Satz 3 NJVollzG.

einer Bezugsperson vor. Das kann ein Mitarbeiter im Vollzug sein, ein ehrenamtlicher Mitarbeiter von draußen oder – in geeigneten Fällen – auch ein Personensorgeberechtigter.

Eine konkretere Regelung trifft § 16 Abs. 1 Satz 2 HambStVollzG. Hiernach ist insbesondere frühzeitiger Kontakt mit der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht und den Einrichtungen der Entlassenenhilfe für eine Zusammenarbeit aufzunehmen. Aus der allgemeinen Zusammenarbeitsnorm aus § 108 HambStVollzG ergeben sich weitere Stellen, mit denen die Anstalt zusammenarbeiten soll.

Am deutlichsten äußert sich § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 HessJStVollzG unter Verweis auf § 7 HessJStVollzG zur Zusammenarbeit mit Dritten. Danach sind insbesondere die Bewährungshilfe, die Führungsaufsichtsstelle, die Jugendgerichtshilfe und die freiwillige Straffälligenhilfe zum Zweck der sozialen und beruflichen Eingliederung zu beteiligen. § 16 Abs. 1 Satz 3 HessJStVollzG stellt insoweit ausdrücklich klar, dass die Bewährungshilfe zu einer solchen Zusammenarbeit schon während des Vollzugs verpflichtet ist, um einen bestmöglichen Übergang der Betreuung zu gewährleisten.

Abweichend von § 117 Abs. 1 der Entwurfsfassung des NJVollzG enthält das NJVollzG keine spezielle Norm zur Zusammenarbeit der Jugendstrafvollzugsanstalt mit externen Einrichtungen und Personen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung. Diese sei entbehrlich, da die §§ 68 Abs. 2 bis 5, 69 Abs. 3 Satz 4 und 181 NJVollzG die allgemeine durchgängige Betreuung und Zusammenarbeit mit Dritten bereits in Teilaspekten regelt.<sup>1939</sup> Insbesondere die rechtzeitige Beteiligung der Bewährungshilfe wird hierdurch normiert.

Zusätzlich enthalten die untersuchten Ländergesetze eine jugendspezifische gesetzliche Regelung zur Unterrichtung<sup>1940</sup> bzw. Beteiligung<sup>1941</sup> der Personensorgeberechtigten und Jugendämter, sobald die Entlassungsvorbereitung beginnt.

Im Rahmen der verzahnten Entlassungsvorbereitung sind ebenfalls die gesetzlichen Regelungen zur Übermittlungsbefugnis personenbezogener Daten der jungen Gefangenen durch die Jugendstrafvollzugsanstalten an öffentliche und nichtöffentliche Stellen zu berücksichtigen. Eine Übermittlung jener Daten ist nach § 16 JStVollzG mit Verweis auf die in § 15 Abs. 2 bis 5 JStVollzG–BW benannten Personen und Stellen, sowie nach § 121 Abs. 4 HambStVollzG, § 60 Abs. 1 HessJStVollzG und § 192 Abs. 2 NJVollzG insbesondere an die Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht zulässig.

#### 4.4.3.4.2.4 Öffnung des Vollzugs zur Entlassungsvorbereitung

##### 4.4.3.4.2.4.1 Offener Vollzug

Eine spezielle Regelung zur Verlegung in den offenen Vollzug im Rahmen der Entlassungsvorbereitung sieht allein das JStVollzG–BW nicht vor.

Nach § 15 Abs. 3 HambStVollzG können die jungen Gefangenen hingegen in den offenen Vollzug verlegt werden, wenn dies der Vorbereitung der Entlassung dient.<sup>1942</sup> Jedoch sind

<sup>1939</sup> Vgl. hierzu LT–Drs. Niedersachsen 15/4325, S. 37.

<sup>1940</sup> Vgl. §. 16 Abs. 2 HambStVollzG; § 16 Abs. 1 Satz 4 HessJStVollzG. Keine diesbezügliche Bestimmung lässt sich dem JStVollzG–BW entnehmen.

<sup>1941</sup> Vgl. § 119 Abs. 1 NJVollzG

auch hier die in § 11 HambStVollzG normierten strengen Eignungskriterien zu beachten, so dass eine Verlegung in den offenen Vollzug eine Seltenheit darstellen dürfte.

§ 16 Abs. 2 HessJStVollzG formuliert die Verlegung in den offenen Vollzug zur Entlassungsvorbereitung wesentlich verbindlicher als „Soll-Vorschrift“.

Hingegen soll nach § 17 Abs. 2 NJVollzG eine Verlegung in den offenen Vollzug unterbleiben, wenn dies die Vorbereitung der Entlassung beeinträchtigen würde.

#### 4.4.3.4.2.4.2 Allgemeine vollzugsöffnende Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung

Die Ländergesetze Hamburgs, Hessens und Niedersachsens bestimmen, dass vollzugsöffnende Maßnahmen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung nach Maßgabe der generellen Bestimmungen zur Vollzugsöffnung gewährt werden sollen.<sup>1943</sup> Zu beachten ist, dass § 13 Abs. 3 NJVollzG zusätzlich bestimmt, dass für die Anordnung von Ausgang und Freigang hinreichende Erkenntnisse vorliegen müssen, damit verlässlich beurteilt werden kann, ob eine Flucht- und Missbrauchsgefahr anzunehmen ist.

Aufgrund der Wichtigkeit der Vollzugslockerung zur effektiven Vorbereitung auf die Entlassung im Sinne einer erfolgreichen sozialen Wiedereingliederung wurden diese abweichend von der Gewährung von Vollzugslockerungen im Rahmen des normalen Vollzugsalltags als „Soll-Vorschrift“ und damit verbindlicher formuliert.<sup>1944</sup> Lediglich § 15 Abs. 1 HambStVollzG nimmt die allgemeine Freistellung aus der Haft (Urlaub) aus der verbindlichen „Soll-Vorschrift“ heraus.

Das JStVollzG-BW enthält hingegen keine von den allgemeinen Bestimmungen über vollzugsöffnende Maßnahmen abweichende Vorschrift zur Lockerung des Vollzugs im Rahmen der Entlassungsvorbereitung.

#### 4.4.3.4.2.4.3 Spezielle vollzugsöffnende Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung

Über die allgemeinen Vollzugslockerungen hinaus kann nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 HambStVollzG und § 17 Abs. 3 NJVollzG den jungen Gefangenen zur Vorbereitung auf die Entlassung spezieller Sonderurlaub bis zu vierzehn Tagen bzw. einer Woche innerhalb von drei Monaten vor der Entlassung gewährt werden. Die Voraussetzungen zur Gewährung der allgemeinen Vollzugslockerungen gelten auch hier. Dies entspricht § 15 Abs. 3 StVollzG sowie Nr. 10 Abs. 3 VVJug mit dem Unterschied, dass das HambStVollzG den Sonderurlaub von einer Woche auf vierzehn Tage ausweitet. § 17 Abs. 4 NJVollzG übernimmt zudem die Regelung des § 15 Abs. 4 StVollzG sowie Nr. 10 Abs. 4 VVJug. Das HambStVollzG verzichtet auf die Übernahme dieser Vorschrift mangels erzieherischen Bedarfs.<sup>1945</sup>

Abweichend von der bisherigen Rechtslage führen alle untersuchten Ländergesetze als absolutes Novum im Jugendstrafvollzug – dem Gedanken des für die sozialtherapeutischen

---

<sup>1942</sup> Diese Formulierung entspricht § 15 Abs. 2 StVollzG sowie Nr. 10 Abs. 2 VVJug.

<sup>1943</sup> Vgl. § 15 Abs. 1 HambStVollzG; § 16 Abs. 2 HessJStVollzG; § 17 Abs. 1 NJVollzG; damit übernehmen diese Gesetze die Regelung des § 15 Abs. 2 StVollzG sowie Nr. 10 Abs. 1 VVJug.

<sup>1944</sup> Vgl. Begründung zum HessJStVollzG, S. 45.

<sup>1945</sup> So die Begründung zum HambStVollzG, S. 37.

Anstalten geltenden § 124 StVollzG folgend - eine gesetzliche Regelung der Sonderfreistellung zur Vorbereitung der Entlassung ein.<sup>1946</sup>

Dabei handelt es sich um eine großzügig bemessene Entlassungsfreistellung aus der Haft bzw. einen Sonderurlaub von insgesamt bis zu vier<sup>1947</sup> bzw. bis zu sechs Monaten.<sup>1948</sup> Sie dient vorrangig der Teilnahme an langfristigen Wiedereingliederungsmaßnahmen.<sup>1949</sup> Nach vorheriger Anhörung des Vollstreckungsleiters kann die Sonderfreistellung unter den für die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen geltenden Voraussetzungen der mangelnden Flucht – und Missbrauchsgefahr angeordnet werden.<sup>1950</sup> Darüber hinaus macht § 58 Abs. 2 Satz 2 JStVollzG–BW die Gewährung von der Erfüllung der Mitwirkungspflicht, § 16 Abs. 3 Satz 2 HessJStVollzG von einer ausreichenden Persönlichkeitsfestigung sowie § 15 Abs. 2 Nr. 3 HambStVollzG von den in § 12 Abs. 2 sowie § 11 Abs. 5 bis 7 HambStVollzG enumerativ aufgezählten Eignungs- bzw. Nichteignungskriterien abhängig. Interessant ist, dass der baden-württembergische Landesgesetzgeber auf eine ausdrückliche Benennung der Erfüllung der Mitwirkungspflicht als Eignungskriterium zur Gewährung von allgemeinen vollzugsöffnenden Maßnahmen verzichtet, diese jedoch erneut explizit als Kriterium zur Gewährung der Sonderfreistellung zur Vorbereitung der Entlassung ausweist.

Nach § 16 Abs. 3 Satz 4 HessJStVollzG sind dem jungen Gefangenen zusätzlich geeignete Weisungen i.S.d. § 14 Abs. 1 HessJStVollzG zu erteilen. Zudem kann nach § 16 Abs. 3 Satz 5 HessJStVollzG eine Gewährung davon abhängig gemacht werden, ob der junge Gefangene in die Überwachung der Einhaltung der Weisungen durch den Einsatz elektronischer Fussfesseln einwilligt. Während § 58 Abs. 2 Satz 3 JStVollzG–BW die Erteilung einer Weisung über den Aufenthalt als „Kann-Vorschrift“ ausgestaltet, sehen § 15 Abs. 4 HambStVollzG und § 119 Abs. 2 Satz 3 NJVollzG eine diesbezügliche „Soll-Vorschrift“ vor. Als geeignete Weisungen kommen danach vor allem die Unterstellung unter eine von der Anstalt bestellte Betreuungsperson sowie die Rückkehr in die Anstalt für kurze Zeit in Betracht.

#### 4.4.3.4.3 Entlassungsnachbetreuung/ Unterstützung nach der Entlassung

Im Rahmen der Regelungen zur Entlassungsnachbetreuung geben die untersuchten Ländergesetze zwei Lösungswege vor:

Zunächst bedienen sich Hessen und Hamburg einer Entlassungsnachbetreuung durch Vollzugsbedienstete. Nach § 18 Abs. 1 HambStVollzG und § 18 Abs. 3 HessJStVollzG kann die Anstalt auf Antrag des jungen Gefangenen in Einzelfällen eine nachgehende Betreuung bzw. Hilfestellung leisten, wenn eine anderweitige Betreuung nicht zur Verfügung steht und dies der Eingliederung dient bzw. ansonsten der Erfolg der Erziehung gefährdet erscheint.

<sup>1946</sup> Vgl. § 58 Abs. 2 JStVollzG–BW; § 15 Abs. 2 Nr. 3 HambStVollzG; § 16 Abs. 3 HessJStVollzG; § 119 Abs. 2 NJVollzG.

<sup>1947</sup> So § 58 Abs. 2 Satz 1 JStVollzG–BW; § 15 Abs. 2 Nr. 3 HambStVollzG.

<sup>1948</sup> So § 16 Abs. 3 Satz 1 HessJStVollzG; § 119 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG.

<sup>1949</sup> So ausdrücklich im Gesetzesvorlaut enthalten in § 15 Abs. 2 Nr. 3 HambStVollzG, § 119 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG.

<sup>1950</sup> Vgl. § 58 Abs. 2 Satz 2 JStVollzG–BW; § 16 Abs. 3 Satz 2 HessJStVollzG; § 119 Abs. 2 Satz 2 NJVollzG.

Neben dieser vollzugsexternen Nachbetreuung normieren die untersuchten Ländergesetze eine vollzugsinterne Weiterbetreuung. Unter engen Voraussetzungen ermöglichen sie eine in der Anstalt begonnene Ausbildungs- oder Behandlungsmaßnahme dort fortzusetzen und abzuschließen. Hierzu können die jungen Gefangenen freiwillig über den Entlassungszeitpunkt hinaus in der Anstalt verbleiben oder wieder aufgenommen werden, insofern es die Belegungssituation zulässt.<sup>1951</sup> Ausschließlich § 126 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG legt hierfür eine konkrete zeitliche Begrenzung auf 3 Monate fest und sieht lediglich den Verbleib, nicht aber die Wiederaufnahme in die Anstalt vor.

Als Voraussetzungen für die interne Nachbetreuung normieren die Ländergesetze:

- ⇒ Antrag des jungen Gefangenen,<sup>1952</sup>
- ⇒ Zustimmung der Personensorgeberechtigten,<sup>1953</sup>
- ⇒ Ausbildungs- oder Behandlungsmaßnahme anderweitig nicht möglich oder nicht zumutbar,<sup>1954</sup>
- ⇒ Erforderlichkeit für das Erreichen/die Gefährdung des Erziehungsziels,<sup>1955</sup>
- ⇒ Abschluss der Maßnahme in engem zeitlichen Zusammenhang zum Entlassungszeitpunkt<sup>1956</sup> und
- ⇒ Gründe der Sicherheit und Ordnung der Anstalt stehen dem nicht entgegen.<sup>1957</sup>

Zwangs- und Disziplinarmaßnahmen können gegen den jungen Ex-Gefangenen nicht verhängt werden.<sup>1958</sup> Zudem hat die Anstalt bei Konflikten sowie aus vollzugsorganisatorischen Gründen die Möglichkeit, die Nachbetreuung zu widerrufen.<sup>1959</sup>

#### 4.4.3.4.4 Entlassungsbeihilfe

Die untersuchten Ländergesetze sehen zudem für den Fall, dass der junge Gefangene bei Entlassung bedürftig ist, d.h. nicht über ausreichende eigene Mittel verfügt, eine Entlassungsbeihilfe insbesondere in Form von Reisekostenzuschüsse, Überbrückungsbeihilfe sowie angemessene Kleidung vor.<sup>1960</sup> Dies entspricht § 75 StVollzG und der bisherigen Rechtslage nach Nr. 66 Abs. 1 VVJug.

#### 4.4.4 Bewertung der aktuellen Gesetzeslage

Positiv festzuhalten ist, dass die Ländergesetze großen Wert auf die Entlassungsvorbereitung – mit unterschiedlicher Ausprägung einzelner Regelungspunkte – legen. Zudem haben sie einen deutlichen Schritt in Richtung umfassender Entlassungsnachbetreuung gewagt. Da das BVerfG und die international anerkannten

<sup>1951</sup> Vgl. § 32 Abs. 3 und 4 JStVollzG–BW; § 18 Abs. 2 und 3 HambStVollzG; § 28 HessJStVollzG.

<sup>1952</sup> Vgl. § 32 Abs. 3 Satz 1 JStVollzG–BW; § 18 Abs. 3 Satz 1 HambStVollzG; § 28 Abs. 1 Satz 1 HessJStVollzG; § 126 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG.

<sup>1953</sup> Vgl. § 32 Abs. 3 Satz 1 JStVollzG–BW; § 126 Abs. 2 NJVollzG.

<sup>1954</sup> Vgl. § 18 Abs. 2 HambStVollzG; § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HessJStVollzG.

<sup>1955</sup> Vgl. § 32 Abs. 3 Satz 3 JStVollzG–BW; § 18 Abs. 3 Satz 1 HambStVollzG; § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HessJStVollzG.

<sup>1956</sup> Vgl. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HessJStVollzG.

<sup>1957</sup> Vgl. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HessJStVollzG.

<sup>1958</sup> Vgl. § 32 Abs. 4 JStVollzG–BW; § 18 Abs. 3 Satz 3 HambStVollzG; § 28 Abs. 2 Satz 1 HessJStVollzG; § 126 Abs. 3 Satz 1 NJVollzG.

<sup>1959</sup> Vgl. § 32 Abs. 3 Satz 4 JStVollzG–BW; § 18 Abs. 3 Satz 2 HambStVollzG; § 28 Abs. 3 HessJStVollzG; § 126 Abs. 1 Satz 3 NJVollzG.

<sup>1960</sup> Vgl. § 59 JStVollzG–BW; § 17 Abs. 5 HambStVollzG; § 17 Abs. 2 HessJStVollzG; § 70 NJVollzG.

Mindeststandards zur Vollzugszielerreichung besonderen Wert auf diese Regelungsbe-  
reiche legen, bilden die konkrete Entlassungsvorbereitung sowie die Entlassungsnach-  
betreuung den Mittelpunkt der nachfolgenden Ausführungen.

#### 4.4.4.1 Entlassungsvorbereitung

Grundsätzlich kann man die Entlassungsvorbereitung im weiteren und im engeren Sinne unterscheiden. Im weiteren Sinne ist jede vernünftige Vollzugsplanung, die von Anfang an auf das Ziel der Wiedereingliederung abzielt, Entlassungsvorbereitung. Im engeren Sinne versteht man unter Entlassungsvorbereitung die konkreten Schritte, mit denen eine herannahende Entlassung vorbereitet werden soll. Die konkrete Entlassungsvorbereitung setzt sich deshalb im Schwerpunkt aus der verzahnten Zusammenarbeit der Jugendstrafvollzugsanstalt mit außervollzuglichen Personen und Institutionen und der Lockerung bzw. Öffnung des Vollzugs zusammen. Bei diesen Maßnahmen geht es insbesondere um die Vermittlung von Wohnung bzw. Unterbringung, Arbeit bzw. Ausbildungsstelle, eines sozialen Umfeldes bzw. Bezugspersonen sowie um Schuldenregulierung und finanzielle Unterstützung in Form von Arbeitslosengeld und Wohngeld. Die folgenden Ausführungen befassen sich ausschließlich mit der Entlassungsvorbereitung im engeren Sinne.

##### 4.4.4.1.1 Verzahnte Entlassungsvorbereitung: Übergangs- und Nachsorgemanagement

Konkrete Angaben darüber, wie eine „*mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung verzahnte Entlassungsvorbereitung*“ auszusehen hat und wann diese beginnen sollte, hat das BVerfG in seiner Entscheidung zum Jugendstrafvollzug nicht gemacht.

Die von den Fachverbänden aufgestellten Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug sind insofern verbindlicher. In ihrer Nr. 11 fordern sie, dass der Vollzug von Beginn an auf die Entlassung und Wiedereingliederung auszurichten und die Entlassung spätestens sechs Monate vor dem geplanten Entlassungszeitpunkt durch die Jugendstrafvollzugsanstalten zusammen mit anderen Behörden und Diensten vorzubereiten ist.<sup>1961</sup>

Diese Forderungen decken sich mit den Vorgaben der einschlägigen Mindeststandards. Denn der Übergang vom Jugendstrafvollzug zurück in die Freiheit stellt ein einschneidendes Ereignis dar. Bei den ersten Wochen nach der Entlassung handelt es sich nach gesicherten Erkenntnissen der kriminologischen Sanktionsforschung um eine entscheidende Phase mit Blick auf die Legalbewährung. Deshalb müssen die Weichen für diese wichtige Phase rechtzeitig gestellt und gut vorbereitet sein.

##### 4.4.4.1.1.1 Ziel und Beginn der konkreten Entlassungsvorbereitung

Das Ziel der Entlassungsvorbereitung besteht insbesondere darin, den jungen Gefangenen für die Zeit nach der Entlassung eine geeignete Unterbringung, Arbeits- oder Ausbildungsstelle, finanzielle Unterstützung und Sozialkontakte zu Bezugspersonen zu besorgen sowie bei Bedarf in nachsorgende Maßnahmen zu vermitteln. Angestrebt wird damit der weitestgehende Ausschluss bekannter Rückfallfaktoren, wozu vor allem Arbeits- und Wohnungslosigkeit gehört.<sup>1962</sup> Der Ausbildungs- Schul- oder auch Arbeitssituation kommt dabei nach der Entlassung konstitutive Wirkung für die Verwirklichung weiterer

---

<sup>1961</sup> DVJJ, FS 2007, S. 52.

<sup>1962</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 44.

Lebensperspektiven zu.<sup>1963</sup> Und auch das Vorhandensein eines festen Wohnsitzes ist mit Blick auf die Erlangung eines Arbeitsplatzes sowie dem Erhalt von Sozialleistungen unumgänglich.<sup>1964</sup>

Um den reibungslosen Übergang vom Vollzug in die Freiheit gewährleisten zu können, bedarf es eines rechtzeitigen Beginns der Vorbereitungsmaßnahmen, um langfristig zu wirken. Eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, wann die konkrete Entlassungsvorbereitung sowie Zusammenarbeit mit externen Behörden, Einrichtungen und Personen zu beginnen hat, ist mithin unerlässlich. Nach den Vorgaben der Empfehlung Rec(2003)20 soll mit der Entlassungsvorbereitung bereits am ersten Tag der Haft, nach den GR mindestens jedoch sechs Monate vor dem frühesten Entlassungszeitpunkt begonnen werden.<sup>1965</sup> Diesen Anforderungen werden lediglich § 58 Abs. 1 JStVollzG–BW und § 16 Abs. 1 Satz 1 HessJStVollzG gerecht. Das HambStVollzG sieht in § 16 Abs. 1 Satz 2 HambStVollzG eine „frühzeitige“ Kontaktaufnahme mit außervollzuglichen Kontaktstellen vor. Damit wird grundsätzlich bestimmt, dass rechtzeitig auf die Entlassung hingearbeitet werden muss. Der Begriff „frühzeitig“ ist jedoch zu unbestimmt. Mangels genereller Angaben zum Beginn der Entlassungsvorbereitung ist die gesetzliche Bestimmung des NJVollzG als unzureichend zu bewerten.

#### 4.4.4.1.1.2 Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Institutionen und Personen

Eine qualitätsorientierte Kommunikation und Kooperation der Jugendstrafvollzugsanstalt mit Übergangs- und außervollzuglichen Einrichtungen, Behörden und Personen ist notwendig, um die oben beschriebenen Ziele erreichen zu können und durch ein koordiniertes Vorgehen Brüche in der Übergangsphase vom Vollzug in die Freiheit zu vermeiden.<sup>1966</sup>

Externe Kräfte in diesem Sinne sind insbesondere die Personensorgeberechtigten, das Jugendamt, die Jugendgerichtshilfe, die Bewährungshilfe, die Führungsaufsichtsstelle sowie die freie Straffälligenhilfe. Ihnen kommt erfahrungsgemäß eine große Bedeutung bei der unmittelbaren Entlassungsvorbereitung zu. Zudem haben sie die Zuständigkeit im Rahmen der Nachsorge. Generell kommen jedoch für eine Zusammenarbeit alle öffentlichen und privaten Stellen in Frage, die mit ihrem Angebot helfen können, eine intensive Entlassungsvorbereitung im genannten Sinne zu unterstützen.

Für eine reibungslose Kooperation zwischen Jugendstrafvollzug und öffentlichen sowie nichtöffentlichen Stellen haben die Ländergesetze ein modernes Informationsmanagement geschaffen. Die Zulässigkeit der Übermittlung wichtiger personenbezogener Daten ist für den Jugendstrafvollzug und die Verzahnung verschiedener Stellen von besonderer praktischer Bedeutung. Da die Zeit nach der Entlassung für die Resozialisierung des jungen Gefangenen von großer Relevanz ist, braucht der junge Entlassene in dieser Übergangsphase umfassende Unterstützung und Hilfe. Nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen der § 16 JVollzDSG mit Verweis auf § 15 Abs. 2 bis 5 JStVollzG–BW sowie nach § 121 Abs. 4 HambStVollzG, § 60 Abs. 1 HessJStVollzG und § 192 Abs. 2 NJVollzG ist nunmehr die Datenübermittlung zur Entlassungsvorbereitung und Nachsorge erlaubt. Dadurch können wichtige personenbezogenen Daten des Betroffenen an die am Nachsorgenetzwerk beteiligten Stellen wie die Bewährungshilfe, die Vereine der Straf-

<sup>1963</sup> Vgl. Grosch (1995), S. 386.

<sup>1964</sup> Vgl. Grosch (1995), S. 387.

<sup>1965</sup> Vgl. Nr. 19 Rec(2003)20 sowie Kommentar der GR zu Nr. 100.

<sup>1966</sup> Sonnen (2008), S. 973.

fälligenhilfe, die Jugendgerichtshilfe und eventuell Personensorgeberechtigten vorab übermittelt und passende Maßnahmen abgestimmt werden.<sup>1967</sup> Nach § 16 JVollzDSG bedarf es zur Übermittlung der Daten der Einwilligung des jungen Gefangenen oder eines Beschlusses der Erziehungsplankonferenz. Die Zusammenarbeit zwischen den Justizvollzugsbehörden und den freien Trägern wird hierdurch optimiert und kann effektiver geplant und dadurch ausgestaltet werden.<sup>1968</sup> Dieses Instrument ebnet den Weg der verzahnten Entlassungsvorbereitung und Nachsorge. Es ist damit als sinnvolles Werkzeug einzustufen. Jedoch reicht die Berechtigung zur Übermittlung wichtiger Daten allein nicht aus, um eine effiziente Entlassungsvorbereitung und Nachsorge zu ermöglichen.

Eine Kooperation mit diesen Stellen muss zudem zwingend vorgesehen werden. Eine generelle Zusammenarbeit mit externen Stellen normieren alle untersuchten Ländergesetze. Jedoch divergieren die gesetzlichen Bestimmungen deutlich in der ausdrücklichen Benennung dieser Institutionen und Personen sowie in der Verbindlichkeit ihrer Zusammenarbeit und Mitwirkung. Im Folgenden werden deshalb die gesetzlichen Bestimmungen der Ländergesetze daraufhin untersucht, welche Stellung und Aufgaben sie den wichtigsten externen Kräften einräumen und ob diese Regelungen vor dem Hintergrund der Vorgaben des BVerfG und internationaler Regelwerke für eine verbindliche und überleitungsorientierte Mitwirkung an der Entlassungsvorbereitung ausreichen.

#### 4.4.4.1.1.2.1 Die Bewährungshilfe

Alle untersuchten Ländergesetze beinhalten eine allgemeine gesetzliche Bestimmung zur Zusammenarbeit oder Einbeziehung Dritter im Jugendstrafvollzug. Ausdrücklich benennen sie darin u.a. die Bewährungshilfe. Im Rahmen der Normen zur frühzeitigen Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit beziehen jedoch lediglich das HambStVollzG sowie das HessJStVollzG ausdrücklich Stellung zur Einbeziehung der Bewährungshilfe. Während das NJVollzG - entgegen seiner Entwurfsfassung - in § 69 Abs. 3 Satz 4 eine Regelung zur rechtzeitigen Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe enthält, sind die baden-württembergischen Jugendstrafvollzugsanstalten lediglich verpflichtet, frühzeitig mit externen Institutionen und Personen in der normierten Weise - ohne konkrete Benennung der externen Dritten - zusammenarbeiten. Der baden-württembergische Landesgesetzgeber erkennt zwar an, dass für eine gelingende Entlassungsvorbereitung und Nachsorge die frühzeitige Information der Bewährungshilfe über eine bevorstehende Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug Voraussetzung ist.<sup>1969</sup> Hingegen sieht er sich mangels Gesetzgebungskompetenz nicht in der Lage, eine weitergehend verpflichtende Zusammenarbeit zwischen Bewährungshilfe und Jugendstrafvollzug, in dessen Rahmen die Bewährungshilfe schon während des Jugendstrafvollzugs angeordnet wird und Kontakt zu dem jungen Gefangene innerhalb der Anstalt aufnimmt, zu normieren.<sup>1970</sup> Eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem Ziel, den Übergang zum Leben in die Freiheit möglichst reibungslos zu gestalten, reicht nicht aus.

Das Problem der Begegnung zwischen Bewährungshelfer und jungem Gefangenen, um einen kontinuierlichen Betreuungsübergang zu gewährleisten, ist damit noch nicht geregelt. Ausschließlich der hessische Landesgesetzgeber hat diese Problematik zutreffend eingeordnet und in §16 Abs. 1 Satz 3 HessJStVollzG festgeschrieben: *„Die Bewährungshilfe ist zu einer solchen Zusammenarbeit schon während des Vollzugs verpflichtet, um*

<sup>1967</sup> Vgl. hierzu auch LT-Drs. BW 14/1241, S. 44.

<sup>1968</sup> Ähnlich Wulf, INFO 2007, S. 77.

<sup>1969</sup> Begründung zum JStVollzG-BW, S. 95.

<sup>1970</sup> So die Begründung zum JStVollzG-BW, S. 94 f.



*einen bestmöglichen Übergang der Betreuung zu gewährleisten.*“ Dabei handelt es sich um einen maßgeblichen Grundsatz der verzahnten Entlassungsvorbereitung, nämlich der Sicherstellung einer kontinuierlichen Betreuung.<sup>1971</sup>

Die rechtlichen Bedenken des baden-württembergischen Landesgesetzgebers manifestieren sich darin, dass der Bewährungshilfe eine zentrale Bedeutung bei der Nachsorge im Rahmen der Aussetzung zur Bewährung (§§ 24, 25, 29 JGG) oder bei der Führungsaufsicht (§ 7 JGG i.V.m. § 68 a Abs. 1 StGB) zukommt. Sie ist ein Instrument des Strafrechts und deshalb im StGB und JGG geregelt. Bezüglich dieses Instruments weist der baden-württembergische Landesgesetzgeber zurecht darauf hin, dass der Bund seine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG wahrgenommen hat. Ihre Zuständigkeit wird daher erst mit dem richterlichen Beschluss begründet und der Bewährungshilfe als Instrument des Strafrechts konkrete Aufgaben zugewiesen. In diese Entscheidungen, insbesondere dem gerichtlichen Bewährungsbeschluss, darf durch die Landesgesetzgeber bzw. Ländergesetze zum Jugendstrafvollzug nicht eingegriffen werden.

Das tatsächliche Problem dieser rechtlichen Komponente besteht demnach darin, dass die jungen Gefangenen erstmals nach ihrer Haftentlassung mit ihrem Bewährungshelfer in Kontakt treten können.<sup>1972</sup>

Das Kompetenzproblem lässt sich hingegen mit Blick auf die Entscheidung des BVerfG zum Jugendstrafvollzug überzeugend lösen. In seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 hat das BVerfG eine ausreichende pädagogische und therapeutische Betreuung und eine angemessene Hilfe für die Phase nach der Entlassung im Sinne einer verzahnten Entlassungsvorbereitung als eine zwingende Aufgabe des Jugendstrafvollzugs anerkannt.<sup>1973</sup> Die Gesetzgebungskompetenz der Länder ist somit für dieses „Übergangsmanagement“ zu bejahen.<sup>1974</sup> Bei einer derartigen Verpflichtung werden die Bewährungshelfer gerade nicht im Rahmen der Bewährungshilfe nach §§ 24, 25 JGG oder § 56 d StGB tätig. Denn es ist möglich, der Bewährungshilfe weitere Aufgaben und damit ein Tätigwerden als sozialer Dienst in der Vorbereitung auf die Entlassung zu übertragen.<sup>1975</sup> Die Bewährungshilfe nimmt dabei Verwaltungsaufgaben für das Land wahr, da sie zum Justizressort zählt und die Bewährungshilfestellen der Landgerichtsverwaltung zugeordnet sind.<sup>1976</sup> Der Übergang der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder hat dazu geführt, dass der Bewährungshilfe als Verwaltungseinheit der Länder weitere Aufgaben im Rahmen der verzahnten Entlassungsvorbereitung übertragen werden dürfen, ohne dass dadurch ihre Stellung als Instrument des Strafrechts beeinträchtigt wird.<sup>1977</sup> Hiervon hat jedoch allein der hessische Landesgesetzgeber in § 16 Abs. 1 Satz 3 HessJStVollzG Gebrauch gemacht.

Kritiker weisen darauf hin, dass in der durchgehenden Betreuung auch eine durchgehende Kontrolle zu sehen ist.<sup>1978</sup> Es könne durchaus vorteilhaft sein, wenn der Bewährungshelfer dem Entlassenen unbelastet von Kenntnissen über Vollzugsgeschehnisse und ohne eine

<sup>1971</sup> So Begründung zum HessJStVollzG, S. 44.

<sup>1972</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 44.

<sup>1973</sup> Vgl. BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 61.

<sup>1974</sup> Dieser Ansicht auch Begründung zum HessJStVollzG, S. 45.

<sup>1975</sup> Vgl. Begründung zum HessJStVollzG, S. 45.

<sup>1976</sup> Vgl. Begründung zum HessJStVollzG, S. 45.

<sup>1977</sup> So auch die Begründung zum HessJStVollzG, S. 45.

<sup>1978</sup> Vgl. Eisenberg (2009), S. 793 f.

personifizierte Erinnerung an den Jugendstrafvollzug begegnet.<sup>1979</sup> Dem lässt sich entgegenhalten, dass dem Bewährungshelfer die Vorgeschichte des jungen Gefangenen zumindest nach Aktenlage bekannt sein dürfte, ein persönliches Kennenlernen aber dazu beitragen kann, ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis aufzubauen.<sup>1980</sup> Dies erleichtert den Übergang vom Vollzug in die Freiheit, zumal bereits während des Vollzugs ein individuelles Betreuungskonzept erarbeitet werden kann.<sup>1981</sup>

Eine Kooperation von Jugendstrafvollzug und Bewährungshilfe in Form einer pauschalen Handlungsanweisung lässt sich immerhin § 58 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 JStVollzG–BW sowie § 181 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 NJVollzG entnehmen. Jedoch fehlt eine konkrete Verpflichtung zur durchgehenden Zusammenarbeit während des Vollzugs.

#### 4.4.4.1.1.2.2 Die Jugend(-gerichts)-hilfe und das Jugendamt

Nicht selten ist der Jugendgerichtshelfer die einzige Kontaktperson nach draußen.<sup>1982</sup> § 38 Abs. 1 JGG normiert, dass die Jugendgerichtshilfe von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt wird. Die Beteiligung der Jugendhilfe im Jugendstrafvollzug selbst ist aus zwei unterschiedlichen Richtungen zu betrachten:

Aus Richtung der Jugendgerichtshilfe stellt § 38 Abs. 2 Satz 9 JGG klar, dass die Jugendhilfe auch während des Vollzugs den Kontakt mit den jungen Inhaftierten halten soll. Speziell wird angeordnet, dass die Jugendgerichtshilfe die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu fördern habe. Diese gesetzliche Regelung des JGG ist mit Blick auf die konkreten Aufgaben der Jugendgerichtshilfe innerhalb des Vollzugs und im Rahmen der Entlassungsvorbereitung allerdings nicht bestimmt genug.<sup>1983</sup>

Deshalb ist wichtig, mit welcher Intensität die Jugendhilfe in die ländergesetzlichen Regelungen zur Entlassungsvorbereitung einbezogen wurde und welche Stellung ihr innerhalb der neuen Ländergesetze zukommt. Aus Richtung des Vollzugs wird sie entweder gar nicht beteiligt - es erfolgt eine bloße Unterrichtung der Jugendhilfe - oder sie kann an den Entscheidungen des Vollzugs mitwirken.

Wiederum unzulänglich regelt das JStVollzG–BW die Zusammenarbeit zwischen Jugendstrafvollzug und Jugendhilfe bzw. Jugendamt in der Entlassungsphase. Während § 16 Abs. 2 HambStVollzG und § 16 Abs. 1 Satz 4 HessJStVollzG anordnen, dass die Jugendämter von den Anstalten über die anstehende Entlassung eines jungen Gefangenen rechtzeitig zu unterrichten sind, fehlt eine solche Anordnung in dem Gesetz von Baden–Württemberg. Eine solche Information des Jugendamtes kann sich allerdings aufgrund des allgemeinen Zusammenarbeitsgebots aus § 15 Abs. 2 JStVollzG–BW ergeben. Aus § 68 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 181 Abs. 2 i.V.m. Absatz 1 NJVollzG lässt sich ebenfalls eine durchgängige Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen „jugendspezifischen“ Behörden und Stellen ableiten.<sup>1984</sup> § 68 Abs. 3 NJVollzG bestimmt hierzu explizit die Entlassungsvorbereitung sowie die Hilfe zur Entlassung auf die durchgängige Betreuung auszurichten. Zwar ist die ausdrückliche Erwähnung der Unterrichtung der Jugendämter

<sup>1979</sup> Eisenberg (2009), S. 794.

<sup>1980</sup> Dieser Ansicht auch Schwirzer (2008), S. 157.

<sup>1981</sup> Vgl. Ostendorf (2007b), S. 512 m.w.N.; Schwirzer (2008), S. 157.

<sup>1982</sup> H. Ullrich (1982), S. 75; Ostendorf (2007b), S. 512.

<sup>1983</sup> Feuerhelm, Archiv 2008, S. 95 f. m.w.N.

<sup>1984</sup> Vgl. hierzu LT–Drs. Niedersachsen 15/4325, S. 37.

ein „*wichtiges Signal*“ zur verzahnten Zusammenarbeit<sup>1985</sup>, jedoch ist ausschließlich die Unterrichtung des Jugendamtes ohne direkte Einbeziehung in die Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung zu wenig.<sup>1986</sup>

Die Jugendhilfe hatte zu vielen jungen Gefangenen und ihren Familien bereits vor ihrer Inhaftierung intensiven Kontakt.<sup>1987</sup> Damit sind deren Erkenntnisse auch für die Vollzugsplanung bedeutsam.<sup>1988</sup> Zum anderen bedarf aber auch die Entlassung der Absprache und Planung mit der Jugendhilfe, da es nicht unwahrscheinlich ist, dass ein junger Gefangener in eben solche familiären und sozialen Strukturen entlassen wird, die vor der Haft das Jugendamt beschäftigt haben.<sup>1989</sup> Denn es ist als fahrlässig zu bewerten, wenn die Jugendhilfe den jungen Menschen lediglich im Vollzug „abgibt“ und ihn später wieder abholt, um die Jugendhilfearbeit erneut mit ihm zu beginnen.<sup>1990</sup>

Die Einschaltung des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe ist nicht nur bei Jugendlichen, sondern aufgrund § 41 SGB VIII auch bei volljährigen Gefangenen geboten.<sup>1991</sup> Insofern sind § 58 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 JStVollzG–BW mit Vorbehalt und § 16 Abs. 1 Satz 2 HambStVollzG, § 16 Abs. 1 Satz 2 HessJStVollzG sowie § 68 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 181 Abs. 2 i.V.m. Absatz 1 NJVollzG uneingeschränkt als deutlich positiver zu bewerten, da sie nicht nur eine Information der Jugendhilfe anordnen, sondern ausdrücklich eine Zusammenarbeit mit den Jugendbehörden normieren.<sup>1992</sup> Die ausdrückliche Benennung der Ziele, dem Entlassenen eine Wohnung, Arbeit und ein soziales Umfeld zu verschaffen, kann bereits als konkrete Handlungsanweisung verstanden werden.<sup>1993</sup>

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich die Kooperationsstruktur zwischen Jugendstrafvollzug und Jugendhilfe äußerst uneinheitlich darstellt und nicht alle untersuchten Ländergesetze den Jugendstrafvollzug konkret zur Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe verpflichten. Von einer besonders gelungenen oder intensiven gesetzlichen Bestimmung zur Kooperation von Jugendstrafvollzug und Jugendhilfe ist keines der Ländergesetze geprägt.

#### 4.4.4.1.1.2.3 Die Personensorgeberechtigten

Als Reaktion auf das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG sehen mit Ausnahme des JStVollzG–BW alle untersuchten Ländergesetze eine Unterrichtung der Personensorgeberechtigten von der bevorstehenden Entlassung vor.

Jedoch bestimmt ausschließlich § 119 Abs. 1 NJVollzG, dass diese auch an der Entlassungsvorbereitung beteiligt werden sollen. Insofern greifen die Regelungen zu kurz, da ein Teil der jungen Gefangenen nach der Haftentlassung erneut bei den Personensorgeberechtigten wohnen werden.<sup>1994</sup> Umgekehrt sehen die Regelungen nicht die Möglichkeit vor, eine Mitteilung von der Entlassung gegenüber den Personensorge-

<sup>1985</sup> So Feuerhelm, Archiv 2008, S. 99.

<sup>1986</sup> Vgl. Ostendorf (2009c), S. 198.

<sup>1987</sup> Ostendorf (2009c), S. 198; Feuerhelm, Archiv 2008, S. 95.

<sup>1988</sup> Feuerhelm, Archiv 2008, S. 95.

<sup>1989</sup> Feuerhelm, Archiv 2008, S. 95.

<sup>1990</sup> Dieser Ansicht auch Feuerhelm, Archiv 2008, S. 101.

<sup>1991</sup> Ostendorf (2009c), S. 198.

<sup>1992</sup> Zu dieser Wertung kommt auch Feuerhelm, Archiv 2008, S. 99.

<sup>1993</sup> So wohl auch Feuerhelm, Archiv 2008, S. 99.

<sup>1994</sup> Vgl. Ostendorf (2009c), S. 198; Eisenberg (2009), S. 792.

berechtigten zu unterlassen, wenn dadurch eine Gefährdung des jungen Gefangenen verursacht würde.<sup>1995</sup>

#### 4.4.4.1.1.2.4 Die Übergangs- und Nachsorgeprojekte (Straffälligenhilfe u.a.)

Eine vertiefte Betrachtung der Modellprojekte kann an dieser Stelle nicht geleistet werden. Da sie jedoch wesentliche und zukunftsorientierte Maßnahmen zur Bildung einer tragfähigen Brücke des Übergangs vom Vollzug in die Freiheit darstellen, muss an dieser Stelle Erwähnung finden, ob und wie sie Einzug in die untersuchten Ländergesetze gefunden haben.

Denn in der Entscheidung vom 31. Mai 2006 fordert das BVerfG, dass „*der Gesetzgeber vorhandene Erkenntnisquellen, zu denen auch das in der Vollzugspraxis verfügbare Erfahrungswissen gehört, ausschöpfen und sich am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren*“ soll.<sup>1996</sup> Zudem mahnt er an, dass „*die Verpflichtung, der gesetzlichen Ausgestaltung des Vollzuges möglichst realitätsgerechte Annahmen und Prognosen zugrunde zu legen*“, auch in die Zukunft wirkt und in diesem Zusammenhang die Erhebung aussagefähiger Daten ermöglicht werden muss.<sup>1997</sup>

Verbunden mit der Forderung nach einer verzahnten Entlassungsvorbereitung mit angemessener Hilfe für die Phase nach der Entlassung verlangt das BVerfG nicht nur die bereits existenten Übergangs- und Nachsorge-Modellprojekte, wie z.B. das Nachsorgeprojekt Chance in Baden-Württemberg<sup>1998</sup>, das Projekt BASIS in Niedersachsen<sup>1999</sup> und Baden-Württemberg<sup>2000</sup> oder das Projekt ArJuS in Hessen<sup>2001</sup> in die neuen Vorschriften zum Jugendstrafvollzug zu integrieren, sondern sie auf eine verlässliche landesrechtliche Rechtsgrundlage zu stellen.

Durch die vernetzte Zusammenarbeit der Jugendstrafvollzugsanstalten mit externen Diensten, wie u.a. der Straffälligenhilfe, können diese Projekte im Strafvollzug begonnen und nach der Entlassung weitergeführt werden, um so das – der Erreichung des Vollzugsziels - abträgliche „Entlassungsloch“ zu vermeiden.<sup>2002</sup> Im Blickpunkt der Projekte steht u.a. als wesentliches Element die zeitnahe berufliche Integration als das wirksamste Mittel

<sup>1995</sup> Eisenberg (2009), S. 792.

<sup>1996</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 62.

<sup>1997</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 64.

<sup>1998</sup> Dem geeigneten Leser sei eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Nachsorgeprojekt Chance empfohlen, der Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Projekts Chance (2008), S. 115 ff. abrufbar unter <http://www.projekt-chance.de/Jugendprojekte/Abschlussbericht270808.doc>, zuletzt abgerufen am 19.05.2009; DBH (2008); Belz/Höll/Kaiser, FS 2008, S. 17 ff.; Belz, INFO 2007, S. 45 ff.; Goll/Wulf, ZRP 2006, S. 91 ff.

<sup>1999</sup> Zur Vertiefung Löprick (2007), S. 436 ff. Vgl. zu weiteren ausgewählten Projekten zur Vorbereitung auf die Entlassung in Niedersachsen die zusammenfassende Darstellung von Steinhilper (2008), S. 138 ff.

<sup>2000</sup> Vgl. zum Modellprojekt BASIS - ehemals ISAB - in der JVA Adelsheim die Kurzinformatik zum Modellprojekt BASIS abrufbar unter <http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu-1203099/index.html>, zuletzt abgerufen am 06.05.2009.

<sup>2001</sup> Zu den Zielen und dem Aufbau des Projekts vgl. die Präsentation zum Projekt ArJus abrufbar unter <http://www.praeventionstag.de/html/GetDokumentation.cms?XID=179>, zuletzt abgerufen am 06.05.2009; ebenso instruktiv zum Modellversuch der Beitrag von Klein/Petran/Weber (2007), S. 450 ff.

<sup>2002</sup> Zum Entlassungsloch vgl. Belz, INFO 2007, S. 50 ff.

zur deutlichen Senkung der Rückfallquote von Straffälligen.<sup>2003</sup> Überdies wird die seit Jahrzehnten geforderte durchgängige Betreuung der Straffälligen gefördert.

Der baden-württembergische Landesgesetzgeber erkennt zutreffend, dass hierfür eine Vollzugslösung gewählt werden muss, die die Nachsorge der jungen Gefangenen gewährleisten kann.<sup>2004</sup> § 58 Abs. 1 i.V.m. § 56 Abs. 2 JStVollzG-BW bildet nunmehr die landesrechtliche Rechtsgrundlage für das Nachsorgeprojekt Chance.<sup>2005</sup>

Hierdurch wird gewährleistet, dass die am Projekt beteiligten externen Einrichtungen mit dem Sozialdienst im Jugendstrafvollzug reibungslos zusammenarbeiten und den zuträglichen Kontakt mit dem jungen Gefangenen bereits in der Jugendstrafvollzugsanstalt aufnehmen können.<sup>2006</sup> Denn besonders wichtig ist es bereits im Vollzug einen vertrauensvollen Zugang zum Inhaftierten aufzubauen, der dann tragfähig für den Übergang in die Freiheit ist.<sup>2007</sup>

Auch § 16 Abs. 1 HambStVollzG sowie § 16 Abs. 1 HessJStVollzG bilden für Übergangs- und Nachsorgeprojekte eine ausreichend geeignete landesrechtliche Rechtsgrundlage zur ungehinderten Zusammenarbeit und Nachsorge.

Niedersachsen hat sich trotz der positiven Erfahrungen mit dem Projekt BASIS gegen eine spezielle gesetzliche Normierung der verzahnten Zusammenarbeit in der Entlassungsphase im Rahmen der Vorschriften zur Entlassungsvorbereitung entschieden. Die allgemein gehaltene Vorschrift der engen Zusammenarbeit mit Dritten in § 181 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 NJVollzG und die in § 68 Abs. 2 und 3 NJVollzG normierte durchgängige Betreuung durch jugendspezifische Behörden und Einrichtungen im Zuge der Entlassungsvorbereitung reicht für die Gewährleistung einer intensiven und kontinuierlichen Betreuung vom Vollzug in die Freiheit aus. Trotzdem ist die Regelungstechnik als unübersichtlich zu beanstanden.

#### 4.4.4.1.2 Vollzugslockerungen zur Entlassungsvorbereitung

Ebenfalls integraler Bestandteil der Entlassungsvorbereitung ist die Lockerung des Vollzugs. Zu unterscheiden sind hierbei die allgemeinen und speziellen Vollzugslockerungen zur Entlassungsvorbereitung. Die Bewertung der gesetzlichen Bestimmungen zu den allgemeinen Vollzugslockerungen soll ausschließlich im Überblick erfolgen, da aufgrund identischer Eignungsvoraussetzungen auf die Ausführungen zum offenen Vollzug verwiesen werden kann. Schwerpunkt der folgenden Ausführungen bildet die neu eingeführte Freistellung aus der Haft zur Entlassungsvorbereitung als spezielle Lockerung für den Jugendstrafvollzug.

##### 4.4.4.1.2.1 Allgemeine Vollzugslockerungen

Die allgemeinen vollzugsöffnenden Maßnahmen dienen der Wiedereingliederung der jungen Gefangenen und sollen schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegen-

<sup>2003</sup> Vgl. Wirth, BewHi 2003, S. 307 ff.

<sup>2004</sup> Begründung zum JStVollzG-BW, S. 95.

<sup>2005</sup> Wulf, Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege, Sonderheft 2007, S. 35 abrufbar unter <http://www.straffaelligenhilfe-sh.de/files/Sonderheft%20Innovationen%20im%20Jugendstrafvollzug.pdf>, zuletzt abgerufen am 06.05.2009.

<sup>2006</sup> So die Begründung zum JStVollzG-BW, S. 95.

<sup>2007</sup> Belz/Höll/Kaiser, FS 2008, S. 17; Belz, INFO 2007, S. 50.

wirken.<sup>2008</sup> Da es sich bei den Vollzugslockerungen und dem Urlaub um gleichermaßen wichtige Behandlungsmaßnahmen handelt, haben die Ländergesetze Baden–Württembergs, Hessens und Hamburgs diese in einen Paragraphen bei im Wesentlichen einheitlichen Gewährungskriterien zur Straffung und besseren Verständlichkeit unter der Überschrift „vollzugsöffnende Maßnahmen“ bzw. „Lockerungen“ zusammengefasst.<sup>2009</sup>

Während Hessen unter dieser Überschrift auch den offenen Vollzug sowie den Vollzug in freien Formen normiert, sehen alle übrigen Ländergesetze eine separate Vorschrift zum offenen Vollzug vor. Dies ist vor dem Hintergrund zu begrüßen, dass Vollzugslockerungen und offener Vollzug sich grundsätzlich voneinander unterscheiden. Vollzugslockerungen sind im Unterschied zum offenen Vollzug externe Behandlungsmaßnahmen, bei denen sich die jungen Gefangenen tagsüber außerhalb der Anstalt aufhalten.<sup>2010</sup>

Besonderes Gewicht kommt der Lockerung des Vollzugs im Rahmen der Entlassungsvorbereitung zu. Rein äußerlich gleichen die gesetzlichen Eignungsvoraussetzungen zur Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen denen der Verlegung in den offenen Vollzug. Somit sei an dieser Stelle insbesondere zu den Problempunkten der Flucht- und Missbrauchsgefahr als Konkretisierung der Eignung, der gesetzlichen Festschreibung der Eignungs- und Nichteignungskriterien im HambStVollzG, der Mitwirkungsbereitschaft als Eignungskriterium sowie dem Verzicht auf das Zustimmungserfordernis der jungen Gefangenen auf die Bewertungen im Rahmen der Ausführungen zum offenen Vollzug verwiesen.<sup>2011</sup>

Hervorzuheben ist jedoch, dass der baden–württembergische Landesgesetzgeber die Wichtigkeit der Lockerung des Vollzugs im Jugendstrafvollzug erkannt hat und auf die ausdrückliche Normierung der Mitwirkungsbereitschaft als direktes Entscheidungskriterium für deren Gewährung verzichtet hat.

Ogleich die Bewertung der Gewährungskriterien weitestgehend den Ausführungen zur Regelung des offenen Vollzugs entnommen werden kann, ist eine genauere Betrachtung der Ermöglichung von Vollzugslockerungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des HambStVollzG unverzichtbar. Wie die Unterbringung im offenen Vollzug gemäß § 11 HambStVollzG setzt auch die Gewährung von allgemeinen Vollzugslockerungen nach § 12 HambStVollzG bzw. von Vollzugslockerungen zur Entlassungsvorbereitung gemäß § 15 Abs. 1 i. V. m. § 12 HambStVollzG in der Regel eine uneingeschränkte Mitwirkung des jungen Gefangenen an der Erreichung des Vollzugsziels voraus. Zudem ist deren Gewährung an die gleichen strengen, enumerativ aufgezählten Eignungs- und Nichteignungskriterien gebunden.

Daraus resultieren für die Resozialisierung des jungen Gefangenen gravierende Probleme. Es ist zu erwarten, dass aufgrund der gesetzlich bestimmten Indikatoren durch die zuständigen Stellen nicht ausreichend geprüft wird, ob trotz Vorliegen eines Regelbeispiels im Einzelfall dennoch eine Vollzugslockerung zu gewähren ist. Dadurch ist der Wegfall vieler resozialisierungsfördernder Vollzugslockerungen vorprogrammiert.

Dies führt zu einem weiteren ernsten verfassungsrechtlich bedenklichen Problem mit Blick auf eine Entscheidung über die vorzeitige Entlassung gemäß § 88 JGG. Im Rahmen der

<sup>2008</sup> Vgl. Begründung zum JStVollzG–BW, S. 83.

<sup>2009</sup> Vgl. Begründung zum JStVollzG–BW, S. 82; Begründung zum HambStVollzG, S. 35; Begründung zum HessJStVollzG, S. 42.

<sup>2010</sup> T. Müller/Wulf, ZfStrVo 1999, S. 4.

<sup>2011</sup> Vgl. hierzu ausführlich oben S. 295 ff..

Prognoseentscheidung bildet die Gewährung von Vollzugslockerungen eine stabile Prognosebasis. Das BVerfG hat für den Erwachsenenvollzug mehrfach die Gewährung von Vollzugslockerungen als notwendige Grundlage für eine Entscheidung über die vorzeitige Entlassung nach §§ 57, 57 a StGB angemahnt.<sup>2012</sup> Durch die engen Eignungs- bzw. Nichteignungskriterien und den regelhaften Ausschluss ganzer Tätergruppen wird es einigen jungen Gefangenen damit praktisch unmöglich gemacht in den Genuss von Vollzugslockerungen zu kommen. Damit schwindet zugleich die notwendige Basis für eine prognostische Beurteilung des Richters, was dazu führen wird, dass eine vorzeitige Entlassung für diese Gefangenenengruppe praktisch unmöglich wird.<sup>2013</sup>

Um der besonderen Wichtigkeit der Lockerung des Vollzugs in der Entlassungsphase ihren Tribut zu zollen, formulieren die untersuchten Ländergesetze - mit Ausnahme des JStVollzG-BW - die gesetzlichen Bestimmungen der Vollzugslockerungen zur Entlassungsvorbereitung zudem abweichend von den generellen Vollzugslockerungsvorschriften als „Soll-Vorschrift“. Aus der Formulierung ergibt sich, dass der junge Gefangene zwar keinen Rechtsanspruch auf Vollzugslockerungen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung hat, diese mit Zielrichtung der Entlassungsvorbereitung aber regelmäßig zu gewähren sind.<sup>2014</sup> Damit ist der Ermessensspielraum gegenüber den generellen Vollzugslockerungsvorschriften deutlich eingeschränkt.<sup>2015</sup>

Für Baden-Württemberg bleibt es bei der unverbindlichen „Kann-Vorschrift“ zur Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen. Dies lässt sich vorrangig durch die Überhöhung des Sicherheitsgedankens gegenüber der Wiedereingliederung innerhalb des JStVollzG-BW erklären. Da es sich um externe Behandlungsmaßnahmen handelt, stellen sie ein verstärktes Sicherheitsrisiko für die Allgemeinheit dar. Jedoch müssen die Belange der Sicherheit und der sozialen Integration in einen gerechten Ausgleich gebracht werden. Zugunsten der Wiedereingliederung muss ein gewisses Risiko hingenommen werden. Durch die Formulierung als „Kann-Vorschrift“ ist die Anstaltsleitung hingegen frei in ihrem Ermessen, so dass einer zurückhaltenden Vollzugslockerungspraxis Tür und Tor geöffnet wird.

#### 4.4.4.1.2.2 Spezielle Vollzugslockerung: Freistellung aus der Haft zur Entlassungsvorbereitung

Durch das innerhalb der Ländergesetze vorgesehene Instrument der Sonderfreistellung zur Vorbereitung der Entlassung<sup>2016</sup> greifen die Landesgesetzgeber eine im StVollzG bisher nur bei der Sozialtherapie vorgesehene großzügige Übergangsgestaltung vom Vollzug in die Freiheit auf. Nach Ansicht der Landesgesetzgeber entspricht dies der besonderen

---

<sup>2012</sup> Vgl. u.a. BVerfG, 2 BvR 2009/08 vom 30.4.2009 abrufbar unter [http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20090430\\_2bvr200908.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20090430_2bvr200908.html), zuletzt abgerufen am 03.07.2009; BVerfG, 2 BvR 204/06 vom 17.2.2006 abrufbar unter [http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20060217\\_2bvr020406.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20060217_2bvr020406.html), zuletzt abgerufen am 03.07.2009; BVerfG, 2 BvR 578/02 und 796/02 vom 8.11.2006 abrufbar unter [http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20061108\\_2bvr057802.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20061108_2bvr057802.html), zuletzt abgerufen am 03.07.2009.

<sup>2013</sup> Vgl. hierzu ebenfalls Dressel (2008), S. 154 ff., die diese Problematik zwar für den Erwachsenenvollzug ausführt, die Bedenken sich jedoch grundsätzlich auf den Jugendstrafvollzug übertragen lassen.

<sup>2014</sup> Sonnen (2008), S. 974.

<sup>2015</sup> Vgl. zum eingeschränkten Ermessensspielraum Sonnen (2008), S. 974;

<sup>2016</sup> Vgl. § 58 Abs. 2 JStVollzG-BW; § 15 Abs. 2 Nr. 3 HambStVollzG; § 16 Abs. 3 HessJStVollzG; § 119 Abs. 2 NJVollzG.

Lebenssituation der jungen Gefangenen im Jugendstrafvollzug.<sup>2017</sup> Grundlage dieser Norm ist der Gesetzesentwurf der Vollzugsleiter aus dem Jahr 1988, welcher bereits die Gewährung von Sonderurlaub bis zu sechs Monaten vorsah.<sup>2018</sup>

Durch dieses Instrument erhalten die Jugendstrafvollzugsanstalten die Möglichkeit, die Entlassungsreife der jungen Gefangenen durch eine längere Freistellung zu erproben und den nahtlosen Wechsel von der stationären zur ambulanten Förderung in Freiheit unter Einbeziehung Dritter vorzubereiten.<sup>2019</sup> Da die Sonderfreistellung nicht an einem Stück genommen werden muss, gibt sie der Praxis ein flexibles Instrument an die Hand, um Urlaub über einen längeren Zeitraum hinweg, insbesondere aber auch mehrfach im Jahr – zum Beispiel für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen – gewähren zu können.<sup>2020</sup> Lediglich in seiner Gesamtdauer von vier bzw. sechs Monaten darf er nicht überschritten werden.<sup>2021</sup>

Nicht unberücksichtigt darf bleiben, dass sich diese Regelung auch gewichtigen Nachteilen und Kritikpunkten gegenüberstellt. Aus der Begründung zum JStVollzG–BW lassen sich bereits zwei wesentliche Nachteile entnehmen. Erstens ist eine wiederholte oder sich über einen längeren Zeitraum hinweg erstreckende Freistellung aus der Haft nur bei besonders gelagerten Fällen möglich.<sup>2022</sup> Und zweitens muss trotz der Gewährung dieser Sonderfreistellung weiterhin ein angemessenes Verhältnis zwischen Strafausspruch und Verbüßungszeit gewahrt bleiben.<sup>2023</sup> Denn obwohl die Vollstreckung der Jugendstrafe durch die Sonderfreistellung nicht unterbrochen wird, befindet sich der junge Gefangene bei deren Gewährung für einen relativ langen Zeitraum in faktischer Freiheit, was bei den durchschnittlich relativ kurzen Jugendstrafen durch eine sechsmonatige Entlassungsfreistellung schnell zu einem Missverhältnis in der angesprochenen Weise führen kann.

Ein ebenfalls nicht zu unterschätzender Kritikpunkt liegt darin, dass abgewogen werden muss, ob nicht vorrangig die Entlassung auf Bewährung einzusetzen ist, wenn eine langfristige Freistellung aus der Haft zur Entlassungsvorbereitung aufgrund der vollständigen Geeignetheit des jungen Gefangenen in Betracht kommt.<sup>2024</sup> Besonders zu bedenken ist bei der Abwägung, dass Urlaub auf die Strafe angerechnet wird, während zur Bewährung ausgesetzte Strafzeiten nach Widerruf noch verbüßt werden müssen.<sup>2025</sup>

Daran schließt sich eine weitere Gefahr der Gewährung von Sonderfreistellung an. Während bei der Entlassung auf Bewährung die Bewährungshilfe zum Einsatz kommt und dem jungen Gefangenen ein Bewährungshelfer zur Seite gegeben wird, läuft der junge Gefangene bei der Entlassungsfreistellung Gefahr, für die Zeit in Freiheit auf sich allein gestellt zu sein.<sup>2026</sup> Der Mangel an ausreichender Kontrolle und Führung im Rahmen der Vorbereitung auf das Leben in Freiheit kann sich dabei schnell nachteilig auf die Erreichung des Vollzugsziels auswirken.

<sup>2017</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 95.

<sup>2018</sup> Ein expliziter Verweis auf diesen Entwurf erfolgt in der Begründung zum JStVollzG–BW, S. 95; vgl. § 15 Abs. 2 E 1988 sowie die Begründung zum E 1988, S. 30.

<sup>2019</sup> So die Begründung zum JStVollzG–BW, S. 95; Begründung zum HessJStVollzG, S. 45.

<sup>2020</sup> Vgl. die Begründung zum JStVollzG–BW, S. 95; Begründung zum HessJStVollzG, S. 45.

<sup>2021</sup> So ausdrücklich die Begründung zum HessJStVollzG, S. 45.

<sup>2022</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 95.

<sup>2023</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 95.

<sup>2024</sup> Vgl. Arloth (2008), S. 901 und 1106; Ostendorf (2009c), S. 198.

<sup>2025</sup> Arloth (2008), S. 901.

<sup>2026</sup> Zu diesen Bedenken auch Ostendorf (2009c), S. 198 f.



Diesen Problemen wollen die untersuchten Ländergesetze im Wesentlichen durch vier verschiedene Instrumente entgegen treten. Erstens ist die Zustimmung der Vollstreckungsleitung für die Gewährung von Sonderfreistellung erforderlich. Eine Gewährung ohne Beteiligung der Vollstreckungsleitung scheint vor dem Hintergrund, dass diese nach z.B. § 88 JGG darüber entscheidet, ob und wann die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird, sinnwidrig.<sup>2027</sup> Analog zur Problematik bei § 124 StVollzG hat die Gewährung einer längeren Sonderfreistellung i.d.R. präjudiziellen Charakter für eine Aussetzung des Strafrests nach § 57 StGB,<sup>2028</sup> so dass eine Abstimmung mit der Vollstreckungsleitung geboten ist. Zweitens beinhalten sie wörtlich oder verweisen die gesetzlichen Bestimmungen zur Freistellung aus der Haft zur Vorbereitung der Entlassung auf die Vorschriften zur Gewährung von allgemeinen vollzugsöffnenden Maßnahmen. Damit ist die Gewährung von Sonderfreistellungen in allen untersuchten Ländergesetzen jeweils von der Erfüllung der engen Voraussetzungen der mangelnden Flucht und Missbrauchsgefahr sowie nach § 58 Abs. 2 Satz 2 JStVollzG–BW wiederum von der Erfüllung der Mitwirkungspflicht, nach § 16 Abs. 3 Satz 2 HessJStVollzG von einer ausreichenden Persönlichkeitsfestigung sowie nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 HambStVollzG von den in § 12 Abs. 2 sowie § 11 Abs. 5 bis 7 HambStVollzG enumerativ aufgezählten Eignungs- bzw. Nichteignungskriterien abhängig. Drittens ist die gesetzliche Bestimmung zur Gewährung von Sonderfreistellung – im Gegensatz zu den Vorschriften über die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung – lediglich als „Kann–Vorschrift“ ausgestaltet und steht damit im freien Ermessen der Anstalt. Viertens sollen dem jungen Gefangenen für die Zeit der Entlassungsfreistellung geeignete Weisungen erteilt werden. Zur Sicherstellung einer durchgängigen Betreuung und zur Vermeidung des „Auf–sich–allein–gestellt–Seins“ zählen zu diesen Weisungen insbesondere die Unterstellung unter eine von der Anstalt bestimmte Betreuungsperson und die kurzzeitige Rückkehr in die Anstalt. § 16 Abs. 3 Satz 5 HessJStVollzG weist zudem auf die durchgehende Betreuung des jungen Gefangenen durch die Anstalt während der Entlassungsfreistellung hin. Die Einhaltung der Weisungen will der hessische Landesgesetzgeber darüber hinaus mit Einwilligung des jungen Gefangenen durch den Einsatz elektronischer Fussfesseln überwachen und dadurch zur Erlernung der eigenverantwortlichen Strukturierung des Tagesablaufs der jungen Gefangenen beitragen.<sup>2029</sup>

Diese Instrumente sind aber wiederum in Teilen mit starken Einwänden behaftet. Denn zunächst ist die Ausgestaltung der Normen als „Kann–Vorschrift“ zu unbestimmt. Damit wird zwar der Anmerkung des baden–württembergischen Landesgesetzgebers entsprochen, dass nur in ganz besonders gelagerten Fällen Gebrauch von der Sonderfreistellung gemacht werden darf, weil auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Strafausspruch und Verbüßungszeit geachtet werden müsse. Jedoch ist diese Argumentation zu restriktiv. Denn es wird übersehen, dass die rechtskräftigen Strafurteile vergangenheitsbezogen sind, es bei der Sonderfreistellung jedoch um Zukunftsperspektiven des jungen Gefangenen geht, so dass der Vollzugszielerreichungsprozess und damit die Wirksamkeit sozialer Integration im Vordergrund stehen.<sup>2030</sup>

Insoweit unterliegen auch die Eignungsanforderungen an die mögliche Gewährung zu engen Voraussetzungen, wenn dabei die gesetzlichen Bestimmungen zur Eignungsfeststellung für die allgemeinen vollzugsöffnenden Maßnahmen übernommen bzw. auf diese verwiesen wird. Da diese – wie bereits im Rahmen der allgemeinen Vollzugs-

<sup>2027</sup> Vgl. hierzu die Begründung zum HessJStVollzG, S. 45.

<sup>2028</sup> Vgl. Calliess/Müller-Dietz (2005), S. 728.

<sup>2029</sup> So die Begründung zum HessJStVollzG, S. 45 f.

<sup>2030</sup> So auch Sonnen (2008), S. 975.

lockerungen ausgeführt – den Voraussetzungen zur Verlegung in den offenen Vollzug entsprechen, entspricht die Bewertung der Bedenken gegenüber der Flucht- und Missbrauchsgefahr als Konkretisierung der Eignung, der gesetzlichen Festschreibung der Eignungs- und Nichteignungskriterien im HambStVollzG, der Mitwirkungsbereitschaft als Eignungskriterium sowie dem Verzicht auf das Zustimmungserfordernis der jungen Gefangenen den dortigen Ausführungen.<sup>2031</sup>

Zu kritisieren ist insbesondere, dass das JStVollzG–BW im Rahmen der Gewährung von Sonderfreistellung zur Entlassungsvorbereitung erneut auf die Erfüllung der verfassungswidrigen Mitwirkungspflicht abstellt. Nicht ersichtlich ist, warum die Mitwirkungspflicht im Rahmen der allgemeinen Vollzugslockerungen nicht normierungsbedürftig ist, jedoch bei der Sonderfreistellung zur Entlassungsvorbereitung erneut unverzichtbar scheint.

Besonders die gesetzlichen Bestimmungen des HambStVollzG sind wiederum aufgrund der strengen Eignungsvoraussetzungen hart zu kritisieren. Es ist zu erwarten, dass eine Sonderfreistellung aufgrund der hohen Barrieren größtenteils nicht in Betracht kommen wird. Dies entspricht nicht dem Ziel der sozialen Integration, belegt aber wiederum die verfassungswidrige Orientierung des HambStVollzG an der Überhöhung des Sicherheitsgedanken.

Die Verbindung der Sonderfreistellung mit geeigneten Weisungen ist nicht zu beanstanden, weil dadurch der Erfolg der Maßnahme mit Blick auf das Vollzugsziel gesichert werden kann. Wie bereits dargestellt, handelt es sich bei der kontinuierlichen Betreuung um ein wesentliches Element der gelingenden Entlassungsvorbereitung und Umgehung des Entlassungslochs. Nichts anderes kann für einen langfristigen Sonderurlaub gelten.

Bedenken bestehen allerdings gegenüber der Anwendung und dem Nutzen von elektronischen Fussfesseln zur Vollzugszielerreichung, wie sie § 16 Abs. 3 Satz 4 HessJStVollzG enthält.

*Ostendorf*<sup>2032</sup> geht davon aus, dass deren Einsatz keinen relevanten Nutzen zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit hat.

Dem hält der hessische Landesgesetzgeber entgegen, dass die Verwendung von Fussfesseln am Ende der Haftzeit auf den positiven Erfahrungen bei der Überwachung und Strukturierung der Tagesabläufe im Rahmen der Haftvermeidung aufbaut.<sup>2033</sup> Die erfolgreiche Einführung der elektronischen Fussfesseln zur engmaschigen Kontrolle und speziellen Betreuung von Straftätern in Hessen im Jahre 2000 seien insbesondere für solche Täter geeignet, die bislang nicht genügend Eigenverantwortung und Selbstdisziplin aufbringen konnten.<sup>2034</sup> Außerdem stellten sie nur die technischen Rahmenbedingungen für ein pädagogisch motiviertes Konzept individueller Tagesplanung zur Verfügung, das auf die Erlernung eines geregelten Tagesablaufs gerichtet ist.<sup>2035</sup> Insbesondere habe sich gezeigt, dass die besonders intensive technische Überwachung im Zusammenspiel mit einer engmaschigen Betreuung einen nachhaltig stabilisierenden Einfluss auf die Lebensführung der Probanden habe.<sup>2036</sup> Der Einsatz elektronischer Fussfesseln zur

<sup>2031</sup> Vgl. hierzu ausführlich oben S. 295 ff.

<sup>2032</sup> Ostendorf (2009c), S. 199.

<sup>2033</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 45.

<sup>2034</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 45 f.

<sup>2035</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 46.

<sup>2036</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 46.

Überwachung von Weisungen findet damit auch im Rahmen der Entlassungsfreistellung einen sinnvollen Anwendungsbereich. Beim abrupten Übergang vom durchstrukturierten Tagesablauf innerhalb des Jugendstrafvollzugs in die Freiheit kann damit der Gefahr vorgebeugt werden, den Tagesablauf nicht eigenverantwortlich strukturieren zu können.<sup>2037</sup>

Den grundsätzlichen Bedenken lässt sich zudem entgegenhalten, dass für den Einsatz der Fussfesseln die Einwilligung des jungen Gefangenen vonnöten ist. Jedoch darf die Verweigerung der Einwilligung nicht dazu missbraucht werden, die Sonderfreistellung aus diesem Grund zu versagen. Außerdem wird durch die Fussfessel die notwendige Betreuung nicht ersetzt, sondern lediglich technisch erweitert.

Insgesamt ist das Ziel der Landesgesetzgeber zu begrüßen, der Praxis ein flexibles Mittel zur Erreichung des Vollzugsziels durch einen nahtlosen Übergang in die Freiheit an die Hand zu geben. Denn vor dem Hintergrund der Vorgaben des BVerfG und der internationalen Standards ergeben sich aus der gesetzlichen Bestimmung zur Sonderfreistellung von bis zu vier bzw. sechs Monaten vor der Entlassung gewichtige Vorteile für eine verzahnte und vollzugszielorientierte Überleitung vom Jugendstrafvollzug in die Freiheit. Hierfür bietet die langfristige Sonderfreistellung zur Entlassungsvorbereitung eine geeignete Grundlage.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einräumung eines großzügigen Zeitrahmens, wie ihn die Ländergesetze vorsehen, nicht zwingend ausgeschöpft werden muss. Vielmehr bietet dieser ausreichend Spielraum, um einer Vielzahl von denkbaren Fällen Rechnung zu tragen. Denn durch die Flexibilität der Norm ergibt sich ausreichend Raum für kurzzeitige und auch langfristige verzahnte Teilnahmen an externen Wiedereingliederungsmaßnahmen. Durch die Möglichkeit für Einzelfallgerechtigkeit und -abwägung können somit stets individuelle Entscheidungen getroffen werden.<sup>2038</sup>

Modellhaft wurde diese Form des Vollzugs durch das Projekt BASIS in Niedersachsen bereits erfolgreich erprobt.<sup>2039</sup> Der Schwerpunkt des Projekts liegt dabei in der intensiven Betreuung von Jugendlichen bei der Entlassungsvorbereitung, die teilweise außerhalb der Anstalt stattfindet.<sup>2040</sup>

Die Normierung einer solchen Sonderfreistellung ist damit grundsätzlich positiv zu sehen. Nicht zuletzt wird diese Ansicht durch die Mahnung des BVerfG nach einer angemessenen Hilfe für die Zeit nach der Entlassung und der Berücksichtigung vorhandener Erkenntnisquellen, zu denen auch das in der Vollzugspraxis verfügbare Erfahrungswissen gehört, gestützt. Außerdem trägt sie den Forderungen der internationalen Mindeststandards nach eben einem solchen Sonderurlaub Rechnung, der die Möglichkeit der langsamen und schrittweisen Integration in die Gesellschaft, die Unterbringung in Übergangseinrichtungen und den ungehinderten Zugang bzw. Teilnahme an Wiedereingliederungsprogrammen ermöglicht.

#### 4.4.4.1.3 Neues Integrationsmanagement

Exemplarisch setzt der baden-württembergische Landesgesetzgeber das Zusammenspiel von verzahnter Entlassungsvorbereitung, der Schaffung von Übergangswohnrichtungen

<sup>2037</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 46.

<sup>2038</sup> So auch Schwirzer (2008), S. 162.

<sup>2039</sup> Vgl. Begründung zum NJVollzG, S. 164.

<sup>2040</sup> Vgl. Hossler/Lauterbach/Höyneck (2007), S. 400; ausführlich zum Projekt Löprick (2007), S. 436 ff.

in freien Formen und Entlassungsfreistellung in einen Zusammenhang und kommt zu dem Schluss, dass sich daraus eine neue Form für ein innovatives Integrationsmanagement im Jugendstrafvollzug ergeben kann.<sup>2041</sup>

So könnte die Anstaltsleitung einem geeigneten jungen Gefangenen eine mehrmonatige Entlassungsfreistellung gewähren, in dessen Verlauf er dem Freigang nachgeht, in einer zuverlässigen Einrichtung wohnt und im Rahmen des Nachsorgeprojekts Chance<sup>2042</sup> betreut wird.<sup>2043</sup>

Überzeugendes Ergebnis ist eine Verkürzung des tatsächlichen Aufenthalts des jungen Gefangenen im geschlossenen Jugendstrafvollzug - unter Ausschluss bzw. Verringerung negativer Vollzugseffekte – und die Ermöglichung eines schnellen, nahtlosen, aber im Besonderen auch kontrollierten Übergangs in die Freiheit – unter Verhinderung eines Absturzes in ein Entlassungsloch – durch den Aufbau eines guten sozialen Empfangsraums. Damit sind die Vorteile und Innovationsmöglichkeit durch das nahtlose Zusammenwirken dieser Regelungen kurz zusammengefasst.

#### 4.4.4.2 Konkrete Formen der Entlassungsnachbetreuung

Zu unterscheiden sind die vollzugsexterne und die vollzugsinterne Nachbetreuung. Beide Formen wurden neu in den Regelungsbereich des Jugendstrafvollzugs aufgenommen. Die Ländergesetze machen damit deutlich, dass auch die Nachsorge über das Ende der Haftzeit hinaus in den Aufgabenbereich bzw. die Zuständigkeit des Jugendstrafvollzugs fällt. Dies ist zu begrüßen. Denn nur auf diese Weise kann ein im Rahmen des Jugendstrafvollzugs erarbeiteter erster Erfolg bzw. begonnener Weg zur Erreichung des Vollzugsziels der sozialen Integration nachhaltig gesichert und ausgebaut werden. Zugleich kommen die Ländergesetze damit der Forderung aus Rule Nr. 35.3 EPR nach, dass minderjährigen Haftentlassenen „*zusätzliche Unterstützung*“ zu gewähren ist.

##### 4.4.4.2.1 Vollzugsexterne Nachbetreuung

Die Zuständigkeit der Anstalt endete bisher grundsätzlich mit der Entlassung des jungen Gefangenen. Jedoch dient die oben beschriebene Verzahnung gerade auch der Entlassungsnachbetreuung durch Vollzugsbedienstete und damit der Ausweitung der Zuständigkeit der Vollzugsbehörden. Primär wird die nachgehende notwendige Betreuung durch die außervollzuglichen Institutionen übernommen. Diese zu gewährleisten ist jedoch - wie die Ausführungen zur verzahnten Entlassungsvorbereitung zeigen – gerade Aufgabe einer guten Entlassungsvorbereitung. Gleichwohl können sich immer wieder Situationen ergeben, in denen auch eine gute Planung nicht zu dem gewünschten Erfolg führt oder aus anderen Gründen eine ausnahmsweise vorübergehende Beteiligung von Bediensteten sinnvoll erscheint.

Dem Gedanken des § 126 StVollzG folgend, handelt es sich bei der nachgehenden Betreuung um eine kurzfristige Hilfestellung bei der Bewältigung besonders proble-

---

<sup>2041</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 95.

<sup>2042</sup> Vgl. zur Problematik der Finanzierung des Nachsorgeprojekts Chance den Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Projekts Chance (2008), S. 139 ff. abrufbar unter <http://www.projekt-chance.de/Jugendprojekte/Abschlussbericht270808.doc>, zuletzt abgerufen am 19.05.2009.

<sup>2043</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 95.

matischer Situationen, die ansonsten den Erfolg der Behandlung bzw. Erziehung gefährden könnten.

Denkbar wäre insbesondere ein Beratungsgespräch mit einem Vollzugsbediensteten, zu dem der junge Gefangene während der Haft ein besonderes Vertrauensverhältnis entwickelt hat und dessen Lösungsansätze er akzeptiert. Aus diesen Gründen wäre eine entsprechende Regelung im Rahmen der ländergesetzlichen Regelungen Baden-Württembergs und Niedersachsens ebenfalls wünschenswert gewesen.

#### 4.4.4.2.2 Vollzugsinterne Nachbetreuung

Von großer Bedeutung für die soziale Integration dürfte die vollzugsinterne Nachbetreuung des jungen Gefangenen sein. Mit der Ermöglichung des Verbleibs zur Beendigung in der Jugendstrafvollzugsanstalt begonnener schulischer oder beruflicher Ausbildungsmaßnahmen sowie sonstiger Behandlungsmaßnahmen über den Entlassungszeitpunkt hinaus sind die untersuchten Ländergesetze der Forderung des BVerfG nach einer sinnvollen Nutzung dieser Angebote auch bei kürzeren Haftstrafen nachgekommen.

Auch wenn die Erziehungs- bzw. Förderplanung im Jugendstrafvollzug mit allen Einzelmaßnahmen grundsätzlich von Beginn an auf den Entlassungszeitpunkt ausgerichtet sein soll, kann nicht in allen Fällen gewährleistet werden, dass noch während des Aufenthalts ein Abschluss von schulischen oder beruflichen Aus- und Weiterbildungs- sowie sonstigen Erziehungs- bzw. Fördermaßnahmen erreicht wird.<sup>2044</sup>

Das als positiv zu bewertende Ziel dieser Regelung ist vor allem der weitestgehende Ausschluss von Rückfallfaktoren. Hierzu zählt insbesondere die Arbeitslosigkeit, die bei fehlenden Schul- oder Ausbildungsabschlüssen in einer Vielzahl der Fälle vorprogrammiert ist und in Freiheit nicht nachgeholt werden kann oder mangels stringenter Führung nicht nachgeholt werden wird.

Darüber hinaus wird ehemaligen jungen Gefangenen nach § 32 Abs. 3 JStVollzG-BW und § 18 Abs. 3 HambStVollzG ermöglicht, in Krisensituationen in die Jugendstrafvollzugsanstalt zurückzukehren und eine Hilfestellung zur Bewältigung der Krise zu erhalten.<sup>2045</sup> Der niedersächsische Landesgesetzgeber verzichtet auf eine solche Regelung und begründet diese Entscheidung mit der Zuständigkeit anderer Behörden und Stellen für diese Aufgaben.<sup>2046</sup> Diese Verfahrensweise geht konform mit dem Verzicht auf eine gesetzliche Regelung zur vollzugsexternen Nachbetreuung.

Ebenfalls hat sich ausschließlich Niedersachsen in § 126 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG für die Begrenzung des Verbleibs in der Jugendstrafvollzugsanstalt auf drei Monate entschieden. Dies ist deshalb problematisch, da hierdurch eine Vorauslese der jungen Gefangenen getroffen wird, deren Abschluss innerhalb dreier Monate möglich ist.

Ausschlaggebender Punkt für den Verbleib ist jedoch die Erreichung des Vollzugsziels, so dass junge Gefangene die einer weiteren Förderung bedürften, aufgrund einer zeitlichen Komponente durch das Raster fallen.

Problematisch ist auch die jederzeit mögliche Beendigung der Unterbringung im Vollzug nach dem Entlassungszeitpunkt. Die Beendigung der Unterbringung bei Störungen des

<sup>2044</sup> So zutreffend die Begründung zum JStVollzG-BW, S. 85.

<sup>2045</sup> Vgl. Eisenberg (2009), S. 794, der eine solche Regelung für alle Jugendstrafvollzugsgesetze als sinnvoll erachtet, jedoch ebenfalls auf eine mögliche Missbrauchsgefahr hinweist.

<sup>2046</sup> Vgl. Begründung zum NJVollzG, S. 169.

Anstaltsbetriebs durch den Entlassenen ist nachvollziehbar. Zusätzlich ist eine jederzeitige Beendigung auch aus vollzugsorganisatorischen Gründen zulässig. Jedoch sollte der Entlassene, dem ausnahmsweise eine Fortführung der Maßnahme ermöglicht wurde, einen entsprechenden Vertrauensschutz genießen, der nicht einfach unterlaufen werden darf.<sup>2047</sup> Diesen Kritikpunkt hat der hessische Landesgesetzgeber zutreffend erkannt und darauf verwiesen, dass die Anstalt im Rahmen ihrer Ermessenserwägungen die berechtigten Belange des Entlassenen besonders zu gewichten habe, sofern sich die Beendigung auf vollzugsorganisatorische Gründe stützt.<sup>2048</sup>

#### 4.4.5 Gesamtergebnis

Den Anforderungen des BVerfG an eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung verzahnte Entlassungsvorbereitung genügen die Vorschriften der untersuchten Ländergesetze - mit den oben genannten Ausnahmen – weitestgehend.

Auch den Vorgaben der internationalen Regelwerke an ein Mindestmaß von Entlassungsvorbereitung sind die Ländergesetze größtenteils nachgekommen.

Die untersuchten Ländergesetze zeigen durchaus Perspektiven und gute Ansätze für die Möglichkeit eines gelingenden Übergangsmanagements auf.

Positiv zu bewerten sind sowohl die Gewährung von Sonderfreistellungen zur Entlassungsvorbereitung als auch die externe und interne Nachbetreuungsmöglichkeit durch die Anstalt, die sich so auch nach der Entlassung nicht ohne Weiteres aus ihrer Verantwortung für eine gelingende soziale Integration und damit Erreichung des Vollzugsziels ziehen kann.

Meist nicht ausreichend zwingend sind die Regelungen zur Zusammenarbeit mit der Bewährungs- und Jugendhilfe ausgestaltet. Jedoch bilden sie nunmehr die landesrechtliche Rechtsgrundlage für Projekte im Rahmen der Entlassungsnachsorge. Sollte in Zukunft trotz der „Kann-„ und „Soll-Regelungen“ die Bereitschaft zur frühzeitigen Zusammenarbeit bestehen, bieten die ländergesetzlichen Regelungen den nötigen Spielraum für ein innovatives Integrationsmanagement.

Zu beachten ist aber auch, dass grundsätzliche strukturelle Mängel nicht allein durch die Ländergesetze zum Jugendstrafvollzug gelöst werden können. Denn nach wie vor bleibt die Zuständigkeit und damit auch die finanzielle Verantwortung des Vollzugs auf die Haftzeit beschränkt. Insoweit führt der mit der Entlassung verbundene Wechsel in den Verantwortungsbereich der Kommunen immer wieder zu erfolglosen Kooperationsbemühungen, da die fiskalische Belastung vermieden werden soll.<sup>2049</sup>

*„Die Entlassungsvorbereitung jedenfalls dürfte eine entscheidende Rolle dabei spielen, wer im durch die Zuständigkeitsverlagerung auf die Länder angestrebten Qualitätswettbewerb bei der Verhinderung von Rückfällen auf den ersten Plätzen landet.“<sup>2050</sup> Dieser Ansicht ist vollumfänglich zuzustimmen.*

<sup>2047</sup> So die Einwände von Sonnen (2008), S. 978.

<sup>2048</sup> Vgl. Begründung zum HessJStVollzG, S. 54 f.

<sup>2049</sup> Vgl. zu dieser Ansicht auch Löprick (2007), S. 449.

<sup>2050</sup> So die Auffassung von Hosser/Lauterbach/Höyneck (2007), S. 411.

Die dahingehend beste Ausgangsposition aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bietet wohl das HessJStVollzG, gefolgt vom JStVollzG–BW.

Insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen des HambStVollzG zu den allgemeinen und speziellen Vollzugslockerung sind nachbesserungsbedürftig, da sie aufgrund der gesetzlich normierten Regeltatbestände zur Eignung- bzw. Nichteignung für die Gewährung von Vollzugslockerungen kaum Raum für die Anordnung dieser wichtigen Resozialisierungsmaßnahme lassen.

#### **4.4.6 Veränderte Bestimmungen des HambJStVollzG zu Lockerungen und verzahnter Entlassungsvorbereitung**

Sowohl im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu den Vollzugslockerungen als auch bei den Regelungen zur Entlassungsvorbereitung hat der hamburgische Landesgesetzgeber im HambJStVollzG wesentlich nachgebessert.

##### **4.4.6.1 Allgemeine Bestimmungen zu den Vollzugslockerung**

Entgegen der bisherigen Rechtslage nach § 12 Abs. 1 HambStVollzG und ebenfalls weiterhin im nunmehrigen § 12 Abs. 1 HambStVollzG-2 für den Erwachsenenstrafvollzug kann eine Lockerung im Jugendstrafvollzug - entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des § 11 Abs. 2 HambJStVollzG zum offenen Vollzug - bereits dann erfolgen, wenn deren „Erprobung“ verantwortet werden kann. Als negative Nicht-Veränderung hält das HambJStVollzG allerdings an der Ausgestaltung der Norm als bloße und damit weitgehend unverbindliche „Kann-Vorschrift“ fest.

Weiterhin positiv ist der Verzicht auf die Übernahme konkreter Fallgruppen zur Konkretisierung der Eignung oder Nichteignung zur Gewährung von Vollzugslockerungen zu bewerten. Auch hier soll die Verortung zukünftig in einer allgemeinen Verfügung der Aufsichtsbehörde erfolgen.

Hingegen wurde im neuen § 12 Abs. 2 HambJStVollzG - entgegen der gesetzlichen Regelung zum offenen Vollzug - die Möglichkeit der Versagung von Lockerungen bei Mitwirkungspflichtverstößen erneut ausdrücklich als Bewertungskriterium aufgenommen. Dies ist aufgrund der als verfassungswidrig einzustufenden allgemeinen Mitwirkungsverpflichtung abzulehnen.

Durch die neu eingeführte Nr. 4 in § 12 Abs. 1 HambJStVollzG wird erstmalig als Vollzugslockerung die Unterbringung in besonderen Erziehungseinrichtungen oder in Übergangseinrichtungen freier Träger ermöglicht. Damit gestaltet das HambJStVollzG den Vollzug in weitgehend freien Formen – im Gegensatz zu den übrigen untersuchten Ländergesetzen, die darin eine alternative Vollzugsform sehen – als Vollzugslockerung aus. Die Unterbringung in besonderen außervollzuglichen Einrichtungen soll insbesondere dazu dienen, den Übergang vom geschlossenen Vollzug in die Freiheit zu erleichtern.<sup>2051</sup>

Da die Unterbringung über einen längeren Zeitraum erfolgt und eine Abstimmung bezüglich der Entlassungsplanung anzustreben ist, sieht die Bestimmung die Anhörung des Vollstreckungsleiters vor.<sup>2052</sup> Damit öffnet sich - zumindest rein theoretisch - auch der hamburgische Jugendstrafvollzug dem zukunftssträchtigen Modell des Vollzugs in freien Formen.

---

<sup>2051</sup> So die Begründung zum HambJStVollzG, S. 64.

<sup>2052</sup> Begründung zum HambJStVollzG, S. 64 f.

#### 4.4.6.2 Lockerungen zur Vorbereitung der Entlassung

Da § 15 Abs. 1 HambJStVollzG auf § 12 HambJStVollzG verweist, sollen Lockerungen zur Entlassungsvorbereitung auch bereits dann erfolgen, wenn deren „Erprobung“ verantwortet werden kann. Parallel wurde auch im Rahmen dieser Lockerungen auf die Übernahme konkreter Fallgruppen zur Konkretisierung der Eignung oder Nichteignung zur Gewährung von Vollzugslockerungen verzichtet.

Positiv ist, dass aus der Begründung zu § 12 HambJStVollzG hervorgeht, dass § 12 Abs. 2 HambJStVollzG bei Vollzugslockerungen im Hinblick auf gezielte Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes keine entscheidende Bedeutung zukommen soll.<sup>2053</sup>

Neu eingeführt wurde in § 15 Abs. 3 HambJStVollzG eine besondere Entlassungshaftfreistellung für Freigänger. Danach kann Freigängern innerhalb von neun Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung weitere Freistellung von der Haft von bis zu sechs Tagen im Monat gewährt werden. Durch den Verweis in § 15 Abs. 3 HambJStVollzG, dass Absatz 2 Nr. 1 HambJStVollzG keine Anwendung findet, wird klargestellt, dass diese Entlassungshaftfreistellung an keine konkreten Entlassungsvorbereitungen wie z.B. einer Wohnungsbesichtigung, eines Vorstellungsgesprächs oder eines Behördentermins geknüpft ist.<sup>2054</sup>

#### 4.4.6.3 „Verzahnte“ Entlassungsvorbereitung

Insgesamt lässt sich feststellen, dass das HambJStVollzG die Anforderungen an eine wirksame und mit den Institutionen der Außenwelt „vernetzte“ Entlassungsvorbereitung in § 16 HambJStVollzG nun deutlich konkreter und zwingender als im bisherigen § 16 HambStVollzG regelt.

Diese Bewertung fußt insbesondere auf folgenden Verbesserungen:

§ 16 Satz 3 HambJStVollzG verweist nun ausdrücklich auf die frühzeitige Zusammenarbeit mit den in § 103 Abs. 1 HambJStVollzG genannten Behörden, Institutionen und Personen, um zu erreichen, dass die Eingliederung der Gefangenen gefördert wird und sie über eine geeignete Unterbringung, Arbeits- oder Ausbildungsstelle und, soweit das im Einzelfall geboten erscheint, persönliche Betreuung verfügen.

In § 16 Satz 4 HambJStVollzG wird das frühzeitige Zusammenarbeitsgebot auf die Jugendbewährungshilfe und die Jugendgerichtshilfe als die zuständigen jugendamtlichen Organisationseinheiten bezogen.

Zudem verpflichtet § 16 Satz 5 HambJStVollzG verbindlich die Jugendgerichtshilfe und die Jugendbewährungshilfe zur rechtzeitigen Beteiligung an den Entlassungsvorbereitungen der Anstalt.

Durch diese Veränderungen hat der hamburgische Landesgesetzgeber den § 16 HambStVollzG deutlich fortentwickelt, indem er das Gebot der Zusammenarbeit mit außerhalb des Vollzugs stehenden Behörden, Institutionen und Personen für die

<sup>2053</sup> Begründung zum HambJStVollzG, S. 53.

<sup>2054</sup> Vgl. die Begründung zum HambJStVollzG, S. 54.



Vorbereitung der Entlassung deutlicher und verpflichtender hervorhebt. Ziel sei damit ein abgestimmtes Vorgehen, um einen nahtlosen Übergang ohne Informationsverlust zu ermöglichen, so die Begründung.<sup>2055</sup> Um dies umzusetzen, müssten sich die Anstrengungen aller an der Entlassungsvorbereitung Beteiligten in langfristiger Kooperation darauf konzentrieren, realistische Zukunftsperspektiven zu entwickeln, um deren möglichst reibungslosen Umsetzung nach der Entlassung zu gewährleisten.<sup>2056</sup>

Dieses Vorhaben ist dem hamburgischen Landesgesetzgeber durch die gesetzliche Bestimmung jedoch nur in Teilen gelungen. Nicht eingeführt wurde vor allem ein verbindlicher Zeitpunkt für den Beginn der Maßnahmen. So fehlt weiterhin eine gesetzliche Verpflichtung der Jugendbewährungs- und Jugendgerichtshilfe, ab einem konkret bestimmten Zeitpunkt (vorzugsweise spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin) aktiv an der Entlassungsvorbereitung mitzuwirken.

#### **4.5 Besonderer Teil: Der Verkehr mit der Außenwelt**

Für viele junge Gefangene wiegt der Abbruch von sozialen Kontakten durch die Verbringung in die Jugendstrafvollzugsanstalt schwer. Deshalb bildet die Pflege der Kontakte mit der Außenwelt einen weiteren zentralen Aspekt bei der Integration des Gefangenen.<sup>2057</sup> Die untersuchten Ländergesetze widmen diesem, für die Wiedereingliederung der jungen Gefangenen in die Gesellschaft unverzichtbaren Element eines effektiven Resozialisierungskonzepts jeweils einen eigenen Abschnitt. Die Regelungen enthalten hierfür einen Grundstock an gesetzlichen Bestimmungen zu intramuralen Kontakten.<sup>2058</sup> Diese gestalten sich zum einen unmittelbar als Besuche und ein- und ausgehende Telefonate, zum anderen mittelbar als Schriftwechsel und den Erhalt bzw. Versand von Paketen. Außenkontakte dienen der Schaffung, Aufrechterhaltung und Stärkung sozialer Bindungen.<sup>2059</sup> Notwendig sind sie schon aus der Grundforderung nach humaner, menschenwürdiger Ausgestaltung des Strafvollzugs.<sup>2060</sup> Sie stehen überdies im Einklang mit dem Angleichungs-, Gegensteuerungs- und Integrationsgrundsatz, wenn bestehende freundschaftliche, familiäre oder partnerschaftliche Beziehungen aufrechterhalten werden können.<sup>2061</sup>

Die Aufrechterhaltung und Stärkung sozialer Kontakte trägt entscheidend zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft und damit zur Erreichung des Vollzugsziels bei.<sup>2062</sup> Feste persönliche Bindungen wecken das Verantwortungsgefühl für andere und dienen damit der Rückfallverhinderung.<sup>2063</sup> Den wohl wesentlichsten Bestandteil zur Vorbereitung auf die Rückkehr in die Gesellschaft bildet hiernach die Besuchsmöglichkeit. Sie erfüllt im Rahmen der Beziehungen zur Außenwelt durch die „Unmittelbarkeit des Kontakts“

---

<sup>2055</sup> Begründung zum HambJStVollzG, S. 54.

<sup>2056</sup> Begründung zum HambJStVollzG, S. 54.

<sup>2057</sup> Auch vertreten von Sußner (2009), S. 127.

<sup>2058</sup> Vgl. hierzu Walkenhorst/Roos/Bihs (2009), S. 408 f., wonach unter intramuralen Kontakten jene zu verstehen sind, die von außen in die Anstalt hineingehen. Im Unterschied dazu handelt es sich bei extramuralen Kontakten, um solche, die von der Anstalt nach außen gehen (vollzugsöffnende Maßnahmen).

<sup>2059</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 56.

<sup>2060</sup> Müller-Dietz (1978), S. 131.

<sup>2061</sup> So Sußner (2009), S. 127 f.

<sup>2062</sup> Begründung zum HambStVollzG, S. 39.

<sup>2063</sup> Begründung zum JStVollzG-BW, S. 88.

spezifische Funktionen, die andere Formen des Kontakts nicht wahrnehmen können.<sup>2064</sup> Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich daher auf die Untersuchung der gesetzlichen Bestimmungen zum Besuchsrecht.

#### 4.5.1 Vorgaben des BVerfG

Das BVerfG hat die besondere Bedeutung des Außenweltkontakts zur Verwirklichung des Vollzugsziels auf nationaler Ebene in deutlicher Weise formuliert. In seiner Entscheidung zum Jugendstrafvollzug vom 31. Mai 2006 stellt es ausdrücklich fest: *„Die Bedeutung der Familienbeziehungen und der Möglichkeit, sie auch aus der Haft heraus zu pflegen, ist für Gefangene im Jugendstrafvollzug altersbedingt besonders groß. Bei der Gruppe der im Rechtssinne jugendlichen Gefangenen sind zudem grundrechtlich geschützte Positionen der erziehungsberechtigten Eltern berührt.“*<sup>2065</sup> Weiter hält es die Länder an, jugendkonforme Regelungen zu schaffen. Denn: *„Ein der Achtung der Menschenwürde und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlichen Strafens verpflichteter Strafvollzug muss diesen Besonderheiten, die jedenfalls bei einem noch jugendhaften Entwicklungsstand größtenteils auch auf Heranwachsende zutreffen, Rechnung tragen.“*<sup>2066</sup> Im Hinblick auf das Erfordernis gesetzlicher Regelungen für über den Freiheitsentzug als solchen hinausgehende Grundrechtseingriffe sieht das BVerfG aufgrund der physischen und psychischen Besonderheiten des Jugendalters speziellen Regelungsbedarf in Bezug auf Kontakte.<sup>2067</sup> Die herausragende Bedeutung der Besuche für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft wird vom BVerfG ebenfalls festgestellt. Explizit formuliert das BVerfG – auch unter Beachtung des Art. 6 Abs. 2 GG – ausschließlich die Forderung nach Besuchsmöglichkeiten für familiäre Kontakte, die um ein Mehrfaches über denen des Erwachsenenvollzugs liegen müssen.<sup>2068</sup>

#### 4.5.2 Einschlägige Vorgaben der internationalen Regelwerke zum Besuchsrecht

Die Wichtigkeit von Außenweltkontakten zur Wiedereingliederung des jungen Gefangenen und zur menschenwürdigen Unterbringung im Jugendstrafvollzug zeigt sich auch in der überdurchschnittlich ausführlichen Anmahnung ihres Bedarfs innerhalb der internationalen Regelwerke.

##### 4.5.2.1 Vorgaben der KRK

Die verbindlichste Forderung findet sich in Art. 37 c KRK. Hiernach soll dem „Kind“ das Recht eingeräumt werden, durch Briefe und Besuche mit seiner Familie in Kontakt zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Dieses Recht stellt gegenüber der Pflicht zur menschenwürdigen Behandlung, die sich ebenfalls aus Art. 37 c KRK ergibt, lediglich eine deklaratorische Erweiterung dar.<sup>2069</sup> Konkrete Aussagen zur Besuchszeit und zur Häufigkeit der Besuche macht die KRK nicht. Problematisch ist insbesondere, dass die „außergewöhnlichen Umstände“ nicht näher definiert werden. Dies

<sup>2064</sup> Müller–Dietz (1978), S. 131.

<sup>2065</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 55.

<sup>2066</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 56.

<sup>2067</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 57.

<sup>2068</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 57.

<sup>2069</sup> Dorsch (1994), S. 248.

sollte in den Jugendstrafvollzugsgesetzen explizit nachgeholt werden und nicht den zuständigen Stellen überlassen bleiben.<sup>2070</sup>

#### 4.5.2.2 Vorgaben der SMR

Die Behandlung des Gefangenen darf nach R. 62 SMR nicht seinen Ausschluss aus der Gesellschaft betonen, sondern soll im Gegenteil Wert darauf legen, dass er Teil der Gesellschaft bleibt. Besonders wichtig ist, die Beziehungen des Gefangenen mit seiner Familie und mit anderen sozialen Gemeinschaften, die ihm nützlich sein können, aufrechtzuerhalten und zu verbessern, wenn beide Teile dies wünschen.<sup>2071</sup> Dazu hat der Gefangene nach R. 38 SMR das Recht, unter angemessener Überwachung<sup>2072</sup> mit seiner Familie und vertrauenswürdigen Freunden regelmäßig durch Briefe oder Besuchsempfänge in Verbindung zu stehen. Konkrete Angaben zur Art der angemessenen Überwachung sowie zum Umfang von Besuchen und Briefverkehr ist den SMR wiederum nicht zu entnehmen.

#### 4.5.2.3 Vorgaben der JDL

Als besonders essenziell für die Vorbereitung auf die Freiheit werten ebenfalls die JDL den Kontakt zur Außenwelt. Die Verbindung zur Außenwelt ist nach R. 59 JDL ein wesentlicher Bestandteil des Anspruchs auf gerechte und humane Behandlung des Jugendlichen und unverzichtbar für die Vorbereitung auf die Rückkehr in die Gesellschaft. Deshalb ist mit allen Mitteln sicherzustellen, dass die Jugendlichen angemessenen Außenkontakt haben.<sup>2073</sup> Die Kommunikation mit der Außenwelt, also insbesondere mit dem sozialen und familiären Umfeld, muss auf mannigfache Weise aufrechterhalten bleiben. Dazu gehören Briefe, Telefonate, Informationen über das Zeitgeschehen aus Zeitung und Fernsehen und Besuche sowie Urlaub.<sup>2074</sup> Hier wird erstmalig in R. 60 JDL ein Recht auf „regelmäßige und häufige Besuche“ von der Familie, Freunden und anderen Personen oder Repräsentanten anerkannter Organisationen formuliert, die im Prinzip mindestens einmal pro Woche und nicht seltener als einmal im Monat stattfinden sollen. Diese Treffen sollen unter Bedingungen stattfinden, die das Bedürfnis des Jugendlichen nach Privatsphäre und unbeeinträchtigter Kommunikation mit Familie oder dem Rechtsbeistand Rechnung tragen.<sup>2075</sup>

#### 4.5.2.4 Vorgaben der CPT–Standards

Dass CPT misst der Aufrechterhaltung eines guten Kontakts mit der Außenwelt beträchtliche Bedeutung bei.<sup>2076</sup> Die „*Förderung des Kontakts mit der Außenwelt*“ wird innerhalb der CPT–Standards sogar als Leitprinzip formuliert.<sup>2077</sup> Jede Begrenzung derartiger Kontakte sollte ausschließlich aufgrund beachtlicher Sicherheitsbedenken oder aus Gründen begrenzter Ressourcen vorgenommen werden.<sup>2078</sup> Hierzu ist die „*aktive*

---

<sup>2070</sup> UN Committee on the Rights of the Child (CRC), *CRC General Comment No. 10 (2007): Children's Rights in Juvenile Justice*, 25 April 2007, CRC/C/GC/10 (2007), S. 23, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4670fca12.html>, zuletzt abgerufen am 21.07.2009.

<sup>2071</sup> Vgl. R. 62 und 80.

<sup>2072</sup> Anders bei den JDL R. 60.

<sup>2073</sup> Vgl. R. 59.

<sup>2074</sup> Vgl. R. 59–62.

<sup>2075</sup> Vgl. R. 60.

<sup>2076</sup> Vgl. CPT (2004), Nr. 34, S. 72.

<sup>2077</sup> Vgl. CPT (2004), Nr. 34, S. 72.

<sup>2078</sup> Vgl. CPT (2004), Nr. 34, S. 72.

*Förderung*“ des Kontakts besonders für Jugendliche vorteilhaft, um Verhaltensproblemen im Zusammenhang mit emotionaler Deprivation oder einem Mangel an Sozialkompetenz entgegenzuwirken.<sup>2079</sup> In diesem Kontext wird die flexible Gestaltung regelmäßiger Besuche angemahnt, vor allem wenn die Familie weiter entfernt lebt.<sup>2080</sup> So bemängelte das CPT in seinem im Jahr 2007 veröffentlichten Bericht zum Besuch deutscher (Jugend-)Strafanstalten im Jahr 2005 die Gewährung eines bloß einstündigen Besuchs pro Monat als eindeutig nicht ausreichend für die Aufrechterhaltung guter Beziehungen zu Familie und Freunden.<sup>2081</sup> Für Besorgnis erregend erachtete das CPT, dass am Wochenende aufgrund geringer Personalbesetzung kein Besuch empfangen werden konnte.<sup>2082</sup> Das CPT empfiehlt eine Erhöhung der Mindestbesuchszeit auf zwei Stunden im Monat sowie für den Jugendstrafvollzug eine „noch günstigere“ Regelung.<sup>2083</sup> Zudem sollen Maßnahmen getroffen werden, die den Empfang von Besuchen auch am Wochenende ermöglichen.<sup>2084</sup>

#### 4.5.2.5 Vorgaben der EPR

Die Regelungen zum Außenkontakt der EPR sind im Vergleich zu anderen Regelungsbereichen der EPR verbindlicher und differenzierter formuliert und stellen Grundprinzipien dar, die dem Gefangenen auf dem Weg zur Resozialisierung zu gewähren sind. Grundsätzlich ist den Gefangenen zu gestatten *„mit ihren Familien, anderen Personen und Vertretern von außen stehenden Organisationen so oft wie möglich brieflichen, telefonischen oder in anderen Kommunikationsformen zu verkehren und Besuche von ihnen zu empfangen.“*<sup>2085</sup> Zwar können nach Rule Nr. 24.2 Besuche und sonstige Kontakte zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, für laufende Ermittlungsverfahren, zur Verhütung von Straftaten und zum Schutz der Opfer eingeschränkt und überwacht werden, jedoch ist ein *„annehmbares Mindestmaß“* an Kontakten stets zuzulassen. Hier schlägt der Kommentar zu den EPR vor, eine konkrete Regelung zum Mindestmaß an Außenkontakt in das nationale Recht aufzunehmen.<sup>2086</sup>

Diese Regelung steht im Widerstreit zu R. Nr. 67 der JDL, die die Einschränkung von Familienkontakt *„zu welchem Zweck auch immer“* gegenüber Jugendlichen verbietet. *„Die Besuchsregeln müssen so gestaltet sein, dass Gefangene Familienbeziehungen so normal wie möglich pflegen und entwickeln können.“*<sup>2087</sup> Insbesondere Langzeitbesuche von bis zu 72 Stunden sollen damit erlaubt sein.<sup>2088</sup> Über die erlaubte Anzahl der sonstigen Besuche machen die EPR jedoch keine Angaben. Zudem müssen die Vollzugsbehörden den Gefangenen bei der Aufrechterhaltung eines angemessenen Kontakts mit der Außenwelt unterstützen und geeignete Hilfe und Unterstützung anbieten.<sup>2089</sup>

#### 4.5.2.6 Vorgaben der GR

Als wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Wiedereingliederung sowie zur Vermeidung negativer Effekte des Freiheitsentzugs und ausgehend von dem Grundsatz der

<sup>2079</sup> Vgl. CPT (2004), Nr. 34, S. 72.

<sup>2080</sup> Vgl. CPT (2004), Nr. 51, S. 19.

<sup>2081</sup> CPT/Inf (2007) 18, Rn. 149.

<sup>2082</sup> CPT/Inf (2007) 18, Rn. 149.

<sup>2083</sup> CPT/Inf (2007) 18, Rn. 149.

<sup>2084</sup> CPT/Inf (2007) 18, Rn. 149.

<sup>2085</sup> Vgl. Rule Nr. 24.1.

<sup>2086</sup> Kommentar der EPR zu Rule Nr. 24.

<sup>2087</sup> Vgl. Rule Nr. 24.4.

<sup>2088</sup> Kommentar der EPR zu Rule Nr. 24.

<sup>2089</sup> Vgl. Rule Nr. 24.5.

möglichst vielfältigen und wenig beschränkten Kontakte mit der Außenwelt lehnen sich die Regelungen der GR an die Bestimmungen in Rule Nr. 24 der EPR an.<sup>2090</sup> So ist den Jugendlichen nach Nr. 83 GR zu gestatten, von ihren Familien, anderen Personen und Vertretern von Einrichtungen außerhalb des Vollzugs regelmäßig Besuche zu empfangen. Dabei müssen die Besuchsregelungen so gestaltet sein, dass die Jugendlichen die Familienbeziehungen so normal wie möglich pflegen und entwickeln und die Möglichkeit der sozialen Wiedereingliederung nutzen können.<sup>2091</sup> Nach Nr. 85.1 GR haben die Vollzugsbehörden die Jugendlichen bei der Aufrechterhaltung angemessener Kontakte mit der Außenwelt zu unterstützen und ihnen hierzu die geeignete Sozialfürsorge zu gewähren. Nr. 85.2 GR bestimmt, dass Kontakte und Besuche eingeschränkt und überwacht werden können, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, für laufende Ermittlungsverfahren, zur Verhütung von Straftaten und zum Schutz der Opfer erforderlich ist. Jedoch ist ein „*annehmbares Mindestmaß*“ an Kontakten stets zuzulassen.

Abweichend oder über die EPR hinaus treffen die GR in Nr. 86.1 folgende Regelungen: Als integralen Bestandteil des „normalen“ Vollzugs wird ein System regelmäßiger Ausgänge, Beurlaubungen u.ä. vorgeschlagen. Zusätzlich sollen die Jugendlichen aus humanitären Gründen die Einrichtung verlassen dürfen. Da es sich hierbei um einen wesentlichen Teil der Vorbereitung auf die Wiedereingliederung handelt, soll damit so früh wie möglich begonnen werden.<sup>2092</sup> Können regelmäßige Möglichkeiten, die Anstalt zu verlassen, nicht gewährt werden, müssen nach Nr. 86.2 GR zusätzliche oder längere Besuche (Langzeitbesuche) für Familienangehörige und andere Personen, die für die Entwicklung des Jugendlichen einen positiven Beitrag leisten können, ermöglicht werden. Langzeitbesuche sind insbesondere für junge Gefangene mit eigenen Familien und Kindern wichtig und können zur Entwicklung „normaler Familienbeziehungen“ beitragen.<sup>2093</sup>

### 4.5.3 Die Gesetzeslage

#### 4.5.3.1 Die bisherige Rechtslage nach Nr. 18 bis 22 VVJug

Die bisherige Rechtslage nach Nr. 18 bis 22 VVJug - die den Verkehr mit Personen außerhalb der Jugendstrafvollzugsanstalten in Form von Besuchen regelten – wurde durch die größtenteils wörtliche Übernahme der §§ 23 bis 27 StVollzG für den Erwachsenenvollzug geprägt.

Im Folgenden sollen in einem kursorischen Überblick die wichtigsten Gemeinsamkeiten und Unterschiede dargelegt werden, die abweichend oder identisch Einzug in die aktuellen Ländergesetze gefunden haben:

Entsprechend der allgemeinen Besuchsregel des § 24 Abs. 1 StVollzG gestattet Nr. 19 Abs. 1 VVJug den regelmäßigen Besuchsempfang von mindestens einer Stunde im Monat. Darüber hinaus sollen gemäß § 24 Abs. 2 StVollzG und Nr. 19 Abs. 2 VVJug Besuche zugelassen werden, wenn sie die Erziehung oder Eingliederung des jungen Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen.

Über die in § 25 StVollzG festgelegten Besuchsverbote aus Gründen der Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie eines befürchteten schädlichen Einflusses auf

<sup>2090</sup> Vgl. die Ausführungen zu den EPR sowie R. 59-62 der JDL.

<sup>2091</sup> Vgl. Nr. 84.

<sup>2092</sup> Kommentar der GR zu Nr. 86.

<sup>2093</sup> Vgl. Kommentar der GR zu Nr. 86.

den Gefangenen bzw. einer Behinderung seiner Wiedereingliederung hinaus, regelt Nr. 20 Nr. 3 VVJug den speziell für minderjährige Gefangene geltenden Versagungsgrund des Nichteinverständnisses eines Erziehungsberechtigten.

Die Besuchssonderregelungen für Verteidiger, Rechtsanwälte und Notare aus § 26 StVollzG werden in Nr. 21 VVJug auf Beistände nach § 69 JGG und Vertreter der Jugendgerichtshilfe sowie Bewährungshilfe ausgedehnt.

Auch die Regelungen zur optischen und akustischen Besuchsüberwachung in § 27 StVollzG wurden durch Nr. 22 VVJug lediglich leicht modifiziert. Während nach § 27 Abs. 1 StVollzG Besuche aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nur überwacht werden dürfen, wenn im Einzelfall keine Erkenntnisse dafür vorliegen, dass es der Überwachung nicht bedarf, verzichtet Nr. 22 Abs. 1 VVJug auf diese Einschränkung und macht damit die grundsätzliche optische Überwachung möglich. Zudem sieht Nr. 22 Abs. 2 Satz 3 VVJug einen zusätzlichen Grund für den Besuchsabbruch vor, wenn von dem Besucher ein schädlicher Einfluss auf den Gefangenen ausgeübt wird. Nach Nr. 22 Abs. 3 VVJug werden neben den Besuchen von Verteidigern auch die des Beistands sowie der Vertreter der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe von der Überwachung ausgenommen.

#### 4.5.3.2 Die gesetzliche Regelung des § 21 GJVollz–E (2006)

Die Regelung des § 21 GJVollz–E (2006) ist sehr unübersichtlich, was vor allem an der Verweisungstechnik auf die Vorschriften des StVollzG liegt.<sup>2094</sup> Nach § 21 Abs. 2 StVollzG sollen die §§ 23 bis 33 des StVollzG entsprechend für den Jugendstrafvollzug gelten. Allerdings werden diese nicht komplett übernommen, so dass sich für Besuche des jungen Gefangenen aus §§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2, 21 Abs. 3 sowie § 21 Abs. 4 GJVollz–E (2006) jugendspezifische Besonderheiten ergeben.<sup>2095</sup>

Abweichend von § 24 Abs. 1 StVollzG, der durch Nr. 19 Abs. 1 Satz 2 VVJug übernommen wurde, setzt § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GJVollz–E (2006) die bisherige Mindestbesuchszeit von einer Stunde pro Monat auf vier Stunden pro Monat herauf. Die geltende Mindestbesuchszeit im Jugendstrafvollzug von einer Stunde pro Monat wurde bereits seit Jahren als unzulässig angesehen.<sup>2096</sup>

§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GJVollz–E (2006) führt zudem einen neuen Versagungsgrund ein. Angelehnt an Nr. 20 Nr. 3 VVJug sollen Besuche minderjähriger Gefangener auch dann untersagt werden können, wenn Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind. Entsprechend einem Vorschlag aus der Wissenschaft<sup>2097</sup> ist diese Vorschrift jedoch lediglich als „Kann – Vorschrift“ ausgestaltet, so dass die Anstaltsleitung den Besuch zulassen kann, wenn sie ihn für förderlich hält.

Erstmalig will § 21 Abs. 3 GJVollz–E (2006) Langzeitbesuche für Kinder einführen, die konsequenterweise nicht auf die Regelbesuchszeit des § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GJVollz–E (2006) angerechnet wird. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass auch Gefangene im Jugendstrafvollzug bereits eigene Kinder haben. In solchen Fällen bedürfe es in besonderem Maße der Stärkung des Verantwortungsgefühls und der Förderung emotionaler

<sup>2094</sup> So auch die zutreffende Bewertung von Schwirzer (2008), S. 191.

<sup>2095</sup> So die Begründung zum GJVollz–E (2004), S. 45.

<sup>2096</sup> Vgl. u.a. Dünkel (1990), S. 498; Ostendorf (2007b), S. 510.

<sup>2097</sup> Baumann (1985), S. 23.

Bindung, so dass den jungen Gefangenen durch Langzeitbesuche die Möglichkeit gegeben werden soll, ein Zusammengehörigkeitsgefühl zu entwickeln.<sup>2098</sup>

Allerdings gelten die §§ 24, 25 und 27 StVollzG entsprechend, somit insbesondere die Regelungen zum Besuchsverbot sowie der Besuchsüberwachung. § 21 Abs. 4 Satz 1 GJVollz-E (2006) stellt Beistände nach § 69 JGG, wie bereits Nr. 21 Abs. 1 Satz 1 VVJug, den Personengruppen aus § 26 StVollzG gleich, indem er diese Vorschrift für entsprechend anwendbar erklärt. Ähnlich der bisherigen Rechtslage nach Nr. 21 Abs. 5 VVJug erklärt § 21 Abs. 4 Satz 2 GJVollz-E (2006) die Regelungen des § 26 Abs. 1 und 2 StVollzG für Angehörige der Gerichtshilfe, der Jugendgerichtshilfe, der Führungsaufsichtsstelle und der Bewährungshilfe für entsprechend anwendbar. Die Besuche der Personengruppen aus § 21 Abs. 4 Satz 1 und 2 GJVollz-E (2006) dürfen durch die entsprechende Anwendbarkeit des § 27 Abs. 3 StVollzG über § 21 Abs. 4 Satz 3 GJVollz-E (2006) nicht überwacht werden. Damit wird einem Wunsch der Praxis entsprochen.<sup>2099</sup>

#### 4.5.3.3 Die aktuelle Gesetzeslage

Im Rahmen der Vorschriften zum Besuchsrecht der jungen Gefangenen befassen sich die untersuchten Ländergesetze jeweils mit der Ausgestaltung der vier wesentlichen Regelungsbereiche. Hierzu zählen neben den allgemeinen Bestimmungen zu Umfang und Dauer des Besuchs auch das Besuchsverbot, die Besuchsüberwachung sowie der Besuch spezieller Personengruppen. Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Regelungen weicht innerhalb der ländergesetzlichen Bestimmungen zum Teil wesentlich voneinander ab. Diese Abweichungen werden im Folgenden durch die getrennte Betrachtung der einzelnen Bereiche herausgearbeitet.

##### 4.5.3.3.1 Grundsätze zum Außenkontakt

Durch die Formulierung von Grundsätzen zu Außenkontakten wird deren besondere Bedeutung und Pflege anerkannt. Unterschieden wird zwischen dem Recht auf Kontakt mit Personen außerhalb der Jugendstrafvollzugsanstalt nach Maßgabe des Abschnitts<sup>2100</sup> und der Förderungspflicht von bestimmten Kontakten<sup>2101</sup>. Lediglich Hamburg verzichtet gänzlich auf die Formulierung von Grundsätzen hierzu. Abweichend von § 23 Satz 2 StVollzG begrenzen die untersuchten Ländergesetze die Förderung des Kontakts unterschiedlich auf bestimmte Personengruppen. Baden-Württemberg und Hessen fördern - angelehnt an Nr. 18 Satz 2 VVJug - den Kontakt zu Personen mit „günstigem Einfluss“.<sup>2102</sup> Niedersachsen begrenzt die Förderung auf zur Erreichung des Vollzugsziels dienliche Kontakte, sofern eine schädliche Beeinflussung des jungen Gefangenen nicht zu erwarten ist.<sup>2103</sup> Sowohl Baden-Württemberg als auch Niedersachsen wollen zusätzlich den Kontakt zu Familienangehörigen gefördert wissen.<sup>2104</sup> Die konkrete Art der Förderung ist den Bestimmungen an dieser Stelle nicht zu entnehmen.

<sup>2098</sup> Begründung zum GJVollz-E (2004), S. 45 f.

<sup>2099</sup> Begründung zum GJVollz-E (2004), S. 46.

<sup>2100</sup> § 38 Abs. 1 Satz 1 JStVollzG-BW; § 32 Abs. 1 Satz 1 HessJStVollzG.

<sup>2101</sup> § 38 Abs. 1 Satz 2 JStVollzG-BW; § 32 Abs. 1 Satz 2 HessJStVollzG; § 123 Abs. 1 NJVollzG.

<sup>2102</sup> § 38 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. JStVollzG-BW; § 32 Abs. 1 Satz 2 HessJStVollzG.

<sup>2103</sup> § 123 Abs. 1, 2. Alt. NJVollzG.

<sup>2104</sup> § 38 Abs. 1 Satz 2, 1. Alt. JStVollzG-BW; § 123 Abs. 1, 1. Alt. NJVollzG.

#### 4.5.3.3.2 Allgemeine Besuchsregelungen

Alle untersuchten Ländergesetze legen die Mindestbesuchszeit auf vier Stunden monatlich fest.<sup>2105</sup> Eine Unterscheidung zwischen Angehörigen und sonstigen Personen erfolgt nicht, so dass alle Besuche auf die Regelbesuchszeit angerechnet werden.

Über die Regelbesuchszeit hinaus haben lediglich Baden–Württemberg und Niedersachsen erstmalig explizite gesetzliche Bestimmungen zu „Langzeitbesuchen“ in die Jugendstrafvollzugsgesetze aufgenommen.<sup>2106</sup> Auch Hamburg hat die Möglichkeit von „Langzeitbesuchen“ gesetzlich kodifiziert, wenn diese für die Förderung partnerschaftlicher oder ihnen gleichzusetzender Kontakte geboten erscheinen, allerdings ausschließlich für den Vollzug der Freiheitsstrafe.<sup>2107</sup> Baden–Württemberg beschränkt die Möglichkeit von „Langzeitbesuchen“ auf Kinder des jungen Gefangenen und will diese nicht auf die Regelbesuchszeit anrechnen.<sup>2108</sup> Niedersachsen hingegen sieht „Langzeitbesuche“ sowohl für Familienangehörige als auch für Personen mit „günstigem Einfluss“ vor, soweit dies nach den Verhältnissen der Anstalt möglich ist.<sup>2109</sup> Durch die Worte „darüber hinaus“ wird festgestellt, dass eine Anrechnung dieser Besuche auf die Regelbesuchszeit nicht erfolgt.<sup>2110</sup> Da es sich bei der Bestimmung des NJVollzG um eine gebundene Ermessensentscheidung („Soll–Vorschrift“) handelt, steht den jungen Gefangenen hiernach kein Rechtsanspruch auf „Langzeitbesuche“ zu.

In den übrigen Ländergesetzen finden sich überdies Bestimmungen, die weitere Besuche über die regulären Besuchszeiten hinaus gewähren, wenn diese der Erreichung des Erziehungsziels dienen bzw. dieses fördern oder zur Wahrnehmung wichtiger persönlicher, familiärer, rechtlicher, geschäftlicher oder sonstiger Angelegenheiten erforderlich sind.<sup>2111</sup> „Langzeitbesuche“ könnten also als erziehungs- oder eingliederungsförderlich in Betracht kommen.<sup>2112</sup> Als „Soll–Vorschrift“ ausgestaltet, besteht auch hier lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Das HessJStVollzG sieht einen besonderen Förderungsbedarf für Gefangenenkontakte mit ihren Kindern.<sup>2113</sup>

#### 4.5.3.3.3 Regelungen zum Besuchsverbot

Neben den aus § 25 StVollzG und Nr. 20 Nr. 1 und 2 VVJug bekannten Versagungsgründen (Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt und schädlicher Einfluss oder Eingliederungsbehinderung von Nicht–Angehörigen) für Besuche „können“ diese auch aus „erzieherischen Gründen“<sup>2114</sup>, oder wenn die Personensorgeberechtigten

<sup>2105</sup> § 38 Abs. 2 JStVollzG–BW; § 27 Abs. 1 HambStVollzG; § 33 Abs. 1 HessJStVollzG; § 25 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 123 Abs. 2 NJVollzG.

<sup>2106</sup> § 38 Abs. 4 JStVollzG–BW; § 123 Abs. 3 Satz 2 NJVollzG.

<sup>2107</sup> § 27 Abs. 3 HambStVollzG.

<sup>2108</sup> § 38 Abs. 4 JStVollzG–BW.

<sup>2109</sup> § 123 Abs. 3 Satz 2 NJVollzG.

<sup>2110</sup> Vgl. Begründung zum NJVollzG, S. 167.

<sup>2111</sup> § 27 Abs. 2 HambStVollzG; § 33 Abs. 2 HessJStVollzG, § 123 Abs. 3 Satz 1 NJVollzG.

<sup>2112</sup> So Eisenberg, NStZ 2008, S. 257.

<sup>2113</sup> § 33 Abs. 2 Satz 2 HessJStVollzG.

<sup>2114</sup> § 27 Abs. 5 Nr. 3, 1. Alt. HambStVollzG; § 123 Abs. 4 Satz 1, 2. Alt. NJVollzG.



damit nicht einverstanden sind<sup>2115</sup>, verboten werden. Lediglich Baden–Württemberg normiert ein dahingehend erweitertes Besuchsverbot nicht.<sup>2116</sup>

#### 4.5.3.3.4 Regelungen zur Besuchsüberwachung

##### 4.5.3.3.4.1 Optische und akustische Überwachung

Besuche dürfen aus „erzieherischen Gründen“ oder aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt überwacht werden.<sup>2117</sup> Damit ist eine generelle optische Überwachung – abweichend von 27 Abs. 1 Satz 1 StVollzG - stets zulässig und nicht Einzelfall bezogen. Bei der Anwendung technischer Hilfsmittel zur optischen Überwachung sind die Betroffenen vorher darauf hinzuweisen.<sup>2118</sup> Lediglich das HambStVollzG normiert die vorübergehende Speicherung von Aufzeichnungen der optischen Besuchsüberwachung sowie deren Verwendungszweck. Die Löschung erfolgt nach Ablauf eines Monats.<sup>2119</sup> Die Unterhaltung darf hingegen akustisch nur dann überwacht werden, soweit dies als begründungsbedürftige Voraussetzung im Einzelfall erforderlich ist.<sup>2120</sup> In der Regel darf dies also nicht geschehen.

##### 4.5.3.3.4.2 Abbruch von Besuchen

Über § 27 Abs. 1 Satz 2 StVollzG hinaus ist der der Abbruch des Besuchs nach vorheriger Abmahnung auch dann zulässig, wenn der Besucher einen „schädlichen Einfluss“ auf den jungen Gefangenen ausübt.<sup>2121</sup> Zudem normieren alle untersuchten Ländergesetze den Abbruch des Besuchs ohne vorherige Abmahnung, wenn dies unerlässlich ist.<sup>2122</sup> Unerlässlich ist ein Abbruch nach § 28 Abs. 3 Satz 2 NJVollzG, um eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt oder einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Ordnung der Anstalt abzuwehren.

##### 4.5.3.3.4.3 Übergabe von Gegenständen

Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden.<sup>2123</sup> Zur Verhinderung der Übergabe von Gegenständen „können“ besondere Vorkehrungen getroffen werden, insbesondere durch Tischaufsätze und Trennscheiben.<sup>2124</sup> Als Voraussetzung für den Einsatz von besonderen Vorkehrungen nennen das JStVollzG–BW und das

<sup>2115</sup> § 27 Abs. 5 Nr. 3, 2. Alt. HambStVollzG; § 32 Abs. 2 Nr. 3 HessJStVollzG; § 123 Abs. 4 Satz 1, 1. Alt. NJVollzG. Die gesetzliche Normierung dieses Versagungsgrunds entspricht annähernd der bisherigen Rechtslage nach Nr. 20 Nr. 3 VVJug.

<sup>2116</sup> Vgl. § 39 JStVollzG–BW.

<sup>2117</sup> § 40 Abs. 2 Satz 1 JStVollzG–BW; § 28 Abs. 1 Satz 1 HambStVollzG; § 33 Abs. 4 Satz 1 HessJStVollzG; § 28 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG.

<sup>2118</sup> § 40 Abs. 3 Satz 1 und 2 JStVollzG–BW; § 28 Abs. 1 Satz 2 und 3 HambStVollzG; § 33 Abs. 5 Satz 1 und 2 HessJStVollzG.

<sup>2119</sup> § 28 Abs. 1 Satz 4 und 5 HambStVollzG.

<sup>2120</sup> § 40 Abs. 2 Satz 2 JStVollzG–BW; § 28 Abs. 2 HambStVollzG; § 33 Abs. 4 Satz 2 HessJStVollzG; § 28 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG.

<sup>2121</sup> § 40 Abs. 2 Satz 4 JStVollzG–BW; § 28 Abs. 3 Satz 1 HambStVollzG; § 33 Abs. 4 Satz 5 HessJStVollzG; § 123 Abs. 5 Satz 1 NJVollzG.

<sup>2122</sup> § 40 Abs. 2 Satz 5 JStVollzG–BW; § 28 Abs. 3 Satz 2 HambStVollzG; § 33 Abs. 4 Satz 6 HessJStVollzG.

<sup>2123</sup> § 40 Abs. 5 Satz 5 JStVollzG–BW; § 28 Abs. 4 Satz 1 HambStVollzG; § 33 Abs. 4 Satz 7 HessJStVollzG; § 28 Abs. 5 Satz 1 NJVollzG.

<sup>2124</sup> § 40 Abs. 3 Satz 3 JStVollzG–BW; § 28 Abs. 4 Satz 2 HambStVollzG; § 33 Abs. 5 Satz 2 HessJStVollzG; § 28 Abs. 2 NJVollzG.

HessJStVollzG das Auffinden von verbotenen Gegenständen bei dem betreffenden jungen Gefangenen oder das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte, dass es zu einer verbotenen Übergabe kommt.<sup>2125</sup> Die Anordnung einer Trennvorrichtung ist nach § 28 Abs. 4 Satz 2 HambStVollzG und § 28 Abs. 2 NJVollzG hingegen dann zulässig, wenn dies mit Rücksicht auf die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zur Verhinderung einer unerlaubten Übergabe erforderlich ist.

#### 4.5.3.3.5 Regelungen für spezielle Besuchergruppen

Lediglich das NJVollzG hat die Regelungen über Besuche der Gerichtshilfe, der Jugendgerichtshilfe, der Bewährungshilfe und der Führungsaufsichtsstelle in die Vorschriften über Besuchskontakte aufgenommen. Nach § 123 Abs. 6 Satz 2 NJVollzG gilt für diese Berufsgruppen jedoch lediglich § 27 Satz 1 bis 3 NJVollzG entsprechend, womit keine gleichberechtigte Aufnahme in die Vorschriften über Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notare erfolgt ist. Damit bleiben u.a. die Überwachung dieser Besuche sowie die inhaltliche Überprüfung mitgeführter Schriftstücke zulässig. Davon abweichend stellt § 123 Abs. 6 Satz 1 NJVollzG fest, dass die für Verteidiger geltenden Vorschriften des NJVollzG über Besuche und Schriftwechsel für Beistände nach § 69 JGG vollumfänglich anwendbar sind. Damit sind die Beistände den Verteidigern gleichgestellt. Weiterhin werden Besuche der Beistände nach § 69 JGG nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 HambStVollzG sowie § 33 Abs. 6 HessJStVollzG gestattet. Jedoch werden sie lediglich nach § 33 Abs. 6 HessJStVollzG von der Überwachung ausgenommen.

#### 4.5.3.4 Bewertung der aktuellen Gesetzeslage

Im Grundsatz lassen sich die getroffenen gesetzlichen Vorschriften zum Besuchskontakt nicht kritisieren. Jedoch bedürfen einzelne Regelungspunkte der genaueren Betrachtung im Hinblick auf die rechtliche Übereinstimmung mit den einschlägigen verfassungsrechtlichen bzw. verfassungsgerichtlichen sowie internationalen Vorgaben. Mit einbezogen werden außerdem tatsächliche und unberücksichtigte Aspekte, die dem Vollzugsziels zuträglich sein können.

##### 4.5.3.4.1 Die allgemeinen Besuchsregelungen der untersuchten Ländergesetze

###### 4.5.3.4.1.1 Regelbesuchszeit

Die durchgängige Anhebung der Mindestbesuchszeit auf vier Stunden im Monat ist in Anbetracht des Urteils des BVerfG, wonach die Besuchsmöglichkeiten für familiäre Kontakte um ein Mehrfaches über denen im Erwachsenenvollzug angesetzt werden müssen, zu begrüßen. Damit wird der Kenntnis gefolgt, dass für junge Gefangene im Jugendstrafvollzug insbesondere die Förderung familiärer Kontakte durch eine angemessen umfangreiche Besuchsregelung von herausragender Bedeutung für die Erfüllung des Erziehungsauftrags ist.<sup>2126</sup> Die Landesgesetzgeber betonen, dass durch diese Anhebung der Regelbesuchszeit den Vorgaben des BVerfG entsprochen wird.<sup>2127</sup>

Unberücksichtigt bleibt, dass sowohl die Besuche Familienangehöriger als auch anderer Personen nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Unterschied auf die Regelbesuchszeit

<sup>2125</sup> § 40 Abs. 3 Satz 2 JStVollzG–BW; § 33 Abs. 5 Satz 2 HessJStVollzG.

<sup>2126</sup> Vgl. Begründung zum HambStVollzG, S. 39.

<sup>2127</sup> Vgl. Begründung zum JStVollzG–BW, S. 88 f.; Begründung zum HessJStVollzG, S. 57; Begründung zum NJVollzG, S. 167.

angerechnet werden. Nur rein theoretisch sind damit den Familienangehörigen erweiterte Besuchsmöglichkeiten eingeräumt. Denn das aus Art. 6 GG folgende „Angehörigenprivileg“ wird durch die tatsächliche Anrechnung der Besuche auch anderer Personengruppen ausgeschaltet und das Mindestmaß an familiären Kontakten entgegen den Vorgaben des BVerfG reduziert.

Rechtlich aufgefangen wird dieser verfassungsrechtliche bzw. verfassungsgerichtliche Missstand am deutlichsten in Niedersachsen durch § 123 Abs. 3 Satz 2 NJVollzG, da zusätzliche „Langzeitbesuche“ u.a. für Angehörige ohne Anrechnung auf die Regelbesuchszeit zugelassen werden sollen. In Baden-Württemberg gilt dies nach § 38 Abs. 4 JStVollzG–BW lediglich für Kinder des jungen Gefangenen. Aus § 27 Abs. 2 HambStVollzG geht hervor, dass bei Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen die Anstalt ebenfalls dazu verpflichtet ist, zusätzliche Besuche zuzulassen. Aus der Gesetzesbegründung lässt sich entnehmen, dass darunter im Jugendstrafvollzug insbesondere Besuche von Bezugspersonen fallen, in erster Linie also von Familienangehörigen und von eigenen Kindern einschließlich des Partners.<sup>2128</sup> Diese Regelung findet sich ebenfalls in § 33 Abs. 2 HessJStVollzG. Dort sollen zusätzliche Besuche ausdrücklich auch dann zugelassen werden, wenn sie zur Wahrung wichtiger familiärer Angelegenheiten erforderlich sind. Durch diese Bestimmungen der Ländergesetze besteht die Möglichkeit, familiäre Kontakte über die Regelbesuchszeit hinaus besonders zu fördern.<sup>2129</sup> Den internationalen Mindeststandards zum Besuchskontakt wird entsprochen, sie gehen jedoch nicht über diese hinaus.

#### 4.5.3.4.1.2 Besuche am Wochenende und an Feiertagen

Ein weiteres anzusprechendes Problem ist, dass keines der untersuchten Ländergesetze ausdrücklich den Besuch am Abend, am Wochenende oder an Feiertagen vorsieht.<sup>2130</sup>

Mit Blick auf Art. 6 GG und der Erreichung des Vollzugsziels ist die Gestattung von Besuchen an diesen Tagen allerdings von besonderer Wichtigkeit. Die Notwendigkeit solcher Regelungen liegt zunächst in der Arbeitszeit sowie der teils langen Anreise von Angehörigen und sonstigen Personen mit günstigem Einfluss begründet. Die Wahrnehmung der Besuchszeiten auch seitens dieser Besucher, also insbesondere Familienangehöriger, ist jedoch stets zu gewährleisten und zu fördern. Hinzu kommt, dass am Wochenende die Langeweile im Jugendstrafvollzug besonders groß sein kann.<sup>2131</sup> Den daraus resultierenden negativen Vollzugseffekten, die sich nachteilig auf die Erreichung des Vollzugsziels auswirken können, kann durch Besuche entgegengewirkt werden. Ihnen kann daher eine aktivierende und Zeit strukturierende Wirkung zukommen.<sup>2132</sup> Zu berücksichtigen ist außerdem, dass der Familienbeziehung, wie sie das BVerfG hervorhebt, verstärkt an Feiertagen eine besondere Bedeutung zukommt.

Damit dürfen Besuche an diesen Tagen aufgrund mangelnder Personalstärke und damit aus finanziellen Aspekten nicht untersagt werden. Nach den Vorgaben des BVerfG erwachsen dem Staat nämlich aufgrund des besonderen verfassungsrechtlichen Gewichts, das dem Ziel der Vorbereitung auf ein künftiges straffreies Leben im Jugendstrafvollzug zukommt,

<sup>2128</sup> Vgl. Begründung zum HambStVollzG, S. 39.

<sup>2129</sup> So auch die Forderung Nr. 15 der Fachverbände zu den Mindeststandards im Jugendstrafvollzug, vgl. DVJJ, FS 2007, S. 52 f.

<sup>2130</sup> Siehe aber die ausdrückliche Gestattung von Besuchen auch am Wochenende in § 30 Abs. 1 Satz 2 JStVollzG NRW.

<sup>2131</sup> Vgl. Walkenhorst, DVJJ–Journal 2000, S. 265 ff.; Walter, ZJJ 2006, S. 253 f.

<sup>2132</sup> Walkenhorst/Roos/Bihs (2009), S. 428.

besondere positive Verpflichtungen.<sup>2133</sup> So muss für allgemein als erfolgsnotwendig anerkannte Vollzugsbedingungen und Maßnahmen - zu denen ohne Zweifel Besuchskontakte zählen - die erforderliche Ausstattung mit personellen und finanziellen Mitteln kontinuierlich gesichert sein.<sup>2134</sup>

#### 4.5.3.4.2 Die speziellen Regelungen zum „Langzeitbesuch“

Die ausdrückliche gesetzliche Kodifizierung von „Langzeitbesuchen“ nach § 38 Abs. 4 JStVollzG–BW sowie § 123 Abs. 3 Satz 2 NJVollzG trägt der vom BVerfG angemahnten besonderen Bedeutung des Art. 6 GG für die Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs in besonderer Weise Rechnung. Nicht unberücksichtigt darf ebenfalls bleiben, dass die gesetzliche Normierung auch die geltende Rechtslage zu § 1684 Abs. 1, 1. HS BGB umsetzt, wonach ein subjektives Recht des Kindes auf Umgang mit den Eltern besteht.<sup>2135</sup>

Der Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG gilt in persönlicher Hinsicht jedem einzelnen Mitglied einer Ehe bzw. Familie und bezieht sich in der Sache auf alle Bereiche des Ehe- und Familienlebens.<sup>2136</sup>

Der Schutz des Art. 6 Abs. 2 GG gilt zudem den Eltern des minderjährigen Gefangenen. Niedersachsen hat mithin die Möglichkeit des „Langzeitbesuchs“ rechtlich zutreffend für Angehörige und Personen mit „günstigem Einfluss“ normiert. Aus der Begründung lässt sich entnehmen, dass damit auch Vätern und Müttern ein ungestörtes Zusammensein mit ihren Kindern ermöglicht werden soll.<sup>2137</sup>

Vor dem Hintergrund des Art. 6 GG ist unverständlich, warum Baden–Württemberg die Möglichkeit der „Langzeitbesuche“ zwar normiert, jedoch lediglich auf Kinder des jungen Gefangenen beschränkt. Der Landesgesetzgeber weist selbst darauf hin, dass kurze Besuchszeiten und die Gegenwart anderer Besuchergruppen in Gemeinschaftsräumen ernsthafte und klärende Gespräche hemmen und unmöglich machen kann, so dass Langzeitbesuche auch für andere junge Gefangene erwogen werden sollten.<sup>2138</sup> Denn auch die (eheliche) Beziehung leidet in all ihren Facetten unter der Inhaftierung des Partners. Die Aufrechterhaltung der engen Verbindung zum meist wichtigsten Vertrauten in Freiheit dürfte der Erreichung des Vollzugsziels besonders dienlich sein<sup>2139</sup> - zumal „Langzeitbesuche“ Raum für längere und klärende Gespräche, Auseinandersetzungen sowie für die Besprechung alltäglicher Dinge bieten, die im Rahmen einer zu kurzen Besuchszeit aufgrund von Ängsten „wertvolle“ Besuchszeit mit Unwichtigem zu vergeuden oder im Streit auseinander gehen zu müssen, nicht angesprochen werden.<sup>2140</sup>

<sup>2133</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 61.

<sup>2134</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 61.

<sup>2135</sup> Vgl. Palandt (2009), S. 2006.

<sup>2136</sup> BVerfGE 76, 1 (44 f.).

<sup>2137</sup> Begründung zum NJVollzG, S. 167.

<sup>2138</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 89.

<sup>2139</sup> Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzugsgesetzes (GJVollz) im Juni 2004, § 21 abrufbar unter <http://www.dr.b.de/cms/index.php?id=320&L=0&0=>, zuletzt abgerufen am 22.04.2009.

<sup>2140</sup> Vgl. hierzu Bucher/Metternich/Hauser, ZfStrVo 1995, S. 259 ff., die die Auswirkungen von Langzeitbesuchen und ihre Konsequenzen für die Wiedereingliederung von Strafgefangenen untersucht haben und u.a. eine Verbesserung der Beziehungsqualität sowie die überragende Bedeutung der Familie für die Wiedereingliederung feststellen konnten. Vgl. hierzu ebenfalls die Ergebnisse zur Familienorientierung durch Langzeitbesuche von Doltze, BewHi 2008, S. 64 ff.

Je umfangreicher die Besuche sind, umso angepasster ist die Besuchssituation an das Leben in Freiheit, was wiederum dem Angleichungsgrundsatz entspricht.

Die Beschränkung der „Langzeitbesuche“ auf Kinder unter generellem Ausschluss der von Art. 6 GG ebenfalls geschützten Personen ist unter diesen Aspekten zumindest verfassungsrechtlich bedenklich.<sup>2141</sup> Gestützt werden diese Bedenken dadurch, dass die Möglichkeit weitergehender Besuche über die Regelbesuchszeit hinaus mangels gesetzlicher Regelung – wie sie § 27 Abs. 2 HambStVollzG und § 33 Abs. 2 HessJStVollzG vorsehen – nicht zulässig sein soll.

Wiederum zutreffend gehen sowohl Niedersachsen als auch Baden–Württemberg davon aus, dass einige junge Gefangene im Jugendstrafvollzug bereits eigene Kinder haben und der Kontakt der Inhaftierten zu ihren Kindern durch „Langzeitbesuche“ zu intensivieren ist. Nach der Begründung zum JStVollzG–BW bedarf es in dieser Konstellation in besonderem Maße der Förderung emotionaler Bindung und Stärkung des Verantwortungsgefühls, um auf diese Weise ein Zusammengehörigkeitsgefühl entwickeln zu können.<sup>2142</sup> Diese Annahme wird durch die Resilienzforschung bestätigt.<sup>2143</sup>

Keine ausdrückliche Kodifizierung von „Langzeitbesuchen“ enthalten die Ländergesetze Hamburgs sowie Hessens. Nicht nachzuvollziehen ist dabei die Entscheidung des hamburgischen Landesgesetzgebers, zwar für den Erwachsenenvollzug in § 27 Abs. 3 HambStVollzG eine explizite Regelung für „Langzeitbesuche“ vorzusehen, aber den Jugendstrafvollzug von dieser Regelung auszunehmen. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu, dass § 27 Abs. 3 HambStVollzG eine Sonderregelung für Langzeitbesuche im Erwachsenenvollzug darstellt.<sup>2144</sup> Aufgrund der zum Teil langen Freiheitsstrafen von Erwachsenen könnten Langzeitbesuche die einzige Möglichkeit der Förderung und Aufrechterhaltung der partnerschaftlichen Beziehung sein.<sup>2145</sup> Sie seien damit von entscheidender Bedeutung für einen stabilen und die jungen Gefangenen stützenden Prozess der Resozialisierung.<sup>2146</sup>

Diese Argumente sind jedoch nicht allein spezifisch auf den Erwachsenenvollzug zugeschnitten. Vielmehr lassen sie sich problemlos auf den Jugendstrafvollzug übertragen und sind aufgrund der jugendspezifischen Besonderheiten sogar für diesen noch relevanter. Nicht umsonst mahnt das BVerfG an, dass das Zeitempfinden Jugendlicher anders als dasjenige Älterer ist und sie stärker unter der Trennung von ihrem gewohnten sozialen Umfeld und unter dem erzwungenen Alleinsein leiden.<sup>2147</sup> In ihrer Persönlichkeit sind sie weniger gefestigt als Erwachsene, weshalb sich spezielle Bedürfnisse, Chancen und Gefahren für ihre zukünftige Entwicklung ergeben.<sup>2148</sup> Eben deshalb werden junge Gefangene im Jugendstrafvollzug untergebracht, um ihnen das Klima im Erwachsenenvollzug nicht zuzumuten und sie ihren Bedürfnissen entsprechend behandeln zu können. Dazu zählt aber gerade ein erhöhtes Maß an familiären Kontakten, um einer Entfremdung und den negativen Einflüssen des Strafvollzugs entgegenzuwirken, sowie

<sup>2141</sup> Vgl. hierzu die instruktive Darstellung zu allen verfassungsrechtlich geschützten Kontakten mit bestimmten Personen aus Art. 6 GG von Sußner (2009), S. 128 ff. Die Darstellung bezieht sich insbesondere auf die Kontakte mit den Eltern, den Partnern, den Kindern und den sonstigen Familienangehörigen des Gefangenen i.S.d. § 11 StGB.

<sup>2142</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 89.

<sup>2143</sup> Vgl. Walkenhorst/Roos/Bihs (2009), S. 427.

<sup>2144</sup> Begründung zum HambStVollzG, S. 39.

<sup>2145</sup> Begründung zum HambStVollzG, S. 39.

<sup>2146</sup> Begründung zum HambStVollzG, S. 39.

<sup>2147</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 54.

<sup>2148</sup> BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 54.

eine ungezwungene Atmosphäre, die es dem jungen Gefangenen erlaubt sich zu öffnen, um konstruktive Gespräche führen zu können. Mit dem Privileg des jungen Alters ist es deshalb nicht vereinbar, die Gefangenen des Jugendstrafvollzugs gesetzlich gravierend schlechter zu stellen als jene des Erwachsenenvollzugs.

*Dressel*<sup>2149</sup> kommt daher zu dem Ergebnis, dass ein genereller Ausschluss vom Langzeitbesuch bei von Art. 6 GG geschützten Personen nicht verfassungsgemäß ist.

Dieser Auffassung wird nicht gänzlich gefolgt. Denn neben der konkreten gesetzlichen Regelung zum Langzeitbesuch normiert § 27 Abs. 2 HambStVollzG überdies die Möglichkeit weiterer Besuche über die Regelbesuchszeit hinaus, wenn sie erziehungs- oder eingliederungsförderlich sind. Die Gesetzesbegründung sieht hierin eine Verpflichtung der Anstalt, Besuche zuzulassen, wenn die Voraussetzungen vorliegen.<sup>2150</sup> Insbesondere Besuche Familienangehöriger und eigener Kindern einschließlich der Partnerin bzw. des Partners sollen deshalb im Einzelfall durch längere Besuchszeiten gefördert werden. Auch § 33 Abs. 2 HessJStVollzG enthält eine dahingehende Regelung. Damit werden Langzeitbesuche zwar nicht ausdrücklich normiert, sie können jedoch Einzelfall bezogen als erziehungs- oder eingliederungsförderlich in Betracht kommen. Ein genereller Ausschluss vom Langzeitbesuch der in Art. 6 GG geschützten Personen liegt somit nicht vor.

#### 4.5.3.4.3 Voraussetzungen für Besuchsverbote

Im Mittelpunkt der nachfolgenden Betrachtungen stehen der Versagungsgrund der Befürchtung „schädlicher Einflüsse“ von Personen, die nicht Angehörige sind, das Besuchsverbot aus erzieherischen Gründen sowie die jugendspezifische Erweiterung des Besuchsverbots mangels Einverständnisses der Personensorgeberechtigten.

##### 4.5.3.4.3.1 Besuchsverbot aufgrund schädlichen Einflusses

Zu fragen ist, ob das Zulassen lediglich positiver Kontakte im Sinne des Förderauftrags und des Resozialisierungsziels günstig ist und dem Angleichungsgrundsatz entspricht. Nicht bereits jede Gefahr oder Befürchtung eines schädlichen Einflusses ist geeignet, ein Besuchsverbot zu legitimieren. Im Rahmen der konkret zu begründenden Ermessensentscheidung sind vielmehr die besondere, verfassungsrechtlich abgesicherte Bedeutung von Besuchen für die Erreichung des Vollzugsziels zu berücksichtigen und in die Abwägung mit einzubeziehen.<sup>2151</sup>

Die Gruppe der Angehörigen (Eltern, Partner und Kinder) genießt das Privileg aus Art. 6 Abs. 1 GG, deshalb werden deren Besuche im Rahme der ländergesetzlichen Regelungen zum Verbot aufgrund schädlicher Einflüsse nicht ausgeschlossen. Besuche dieses Personenkreises sind zuzulassen, obwohl – wie die Praxis zeigt – gerade von ihm vielfach ein negativer Einfluss auf die jungen Gefangenen ausgeht.<sup>2152</sup>

Andererseits ist - mit Blick auf den Angleichungsgrundsatz und das Resozialisierungsziel - die Auseinandersetzung mit dem familiären Umfeld bereits im Rahmen des

<sup>2149</sup> Vgl. hierzu Dressel (2008), S. 211.

<sup>2150</sup> Begründung zum HambStVollzG, S. 39.

<sup>2151</sup> Eisenberg (2009), S. 804; vgl. konkret zum verfassungsrechtlichen Schutz des Empfangs von Besuchen aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG die Ausführungen von Sußner (2009), S. 133 f.

<sup>2152</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 56; vgl. hierzu aber auch die Ausführungen zur Beschränkung von vorbehaltlos gewährten Grundrechten, wie u.a. Art. 6 GG von Sußner (2009), S. 138 ff.

Jugendstrafvollzugs unumgänglich. Denn spätestens nach der Haftentlassung müssen sich die jungen Gefangenen wieder ihrem familiären Umfeld stellen.<sup>2153</sup> Dieser Hinweis in der Gesetzesbegründung zum HessJStVollzG ist zutreffend und entspricht der Lebenswirklichkeit. Negative Einflüsse und der spätere Umgang mit der familiären Situation lassen sich innerhalb des Vollzugs deutlich besser kontrollieren und pädagogisch aufarbeiten. Damit tragen diese Zusammentreffen zur sozialen Integration bei.

Nicht bedacht wird, dass sich der junge Gefangene spätestens nach Haftentlassung ebenfalls mit seinem - durch negative Einflüsse geprägten - sozialen Umfeld auseinandersetzen muss. Damit gehört der Besuch von Personen mit negativem Einfluss - die nicht Angehörige sind - ebenfalls zum Prinzip der Angleichung an das Leben in Freiheit. Eine direkte Konfrontation während des Vollzugs kann der Resozialisierung in hohem Maße zuträglicher sein als die Konfrontation frühestens nach Haftentlassung. Im Jugendstrafvollzug kann auch dieser negative Einfluss mit dem jungen Gefangenen diskutiert und aufgearbeitet werden, um so den Willen, diesem zu widerstehen, zu stärken. Deshalb ist abzulehnen, dass die Kontrolle von Kontakten mit „schädlichem Einfluss“ nach der Rechtsprechung des BVerfG zum Jugendstrafvollzug als Mittel zur Erziehung geeignet ist.<sup>2154</sup>

#### 4.5.3.4.3.2 Besuchsverbot aus erzieherischen Gründen

Dem Wortlaut des § 27 Abs. 5 Nr. 3 HambStVollzG nach ist auch ein Besuchsverbot von Angehörigen aus erzieherischen Gründen zulässig. Damit verstößt dieser Versagungsgrund gegen das Angehörigenprivileg aus Art. 6 GG und ist als verfassungswidrig einzustufen.

#### 4.5.3.4.3.3 Besuchsverbot mangels Einverständnis der Personensorgeberechtigten

Besuchsverbote auf Antrag der Sorgeberechtigten bei volljährigen Gefangenen sind verfassungswidrig.<sup>2155</sup> Bei minderjährigen Gefangenen wird hingegen die nach Art. 6 Abs. 2 GG grundgesetzlich geschützte Position der erziehungsberechtigten Eltern berücksichtigt.<sup>2156</sup> Da der Anstalt im Rahmen ihrer Prüfung eines Besuchsverbots durch die Ländergesetze jedoch Ermessen („kann“) eingeräumt wird, wird gleichzeitig der Erziehungsauftrag der Anstalt gewahrt.<sup>2157</sup> Denn somit ist diese nicht an die Entscheidung der Personensorgeberechtigten gebunden. Unter Berücksichtigung des Erziehungsziels ist deshalb im Einzelfall zu prüfen, ob eine Untersagung tatsächlich dem Interesse des jungen Gefangenen entspricht.<sup>2158</sup>

#### 4.5.3.4.4 Die Regelungen zur Besuchüberwachung

Insbesondere die akustische Überwachung, der Abbruch von Besuchen sowie die Verwendung von Trennvorrichtungen im Jugendstrafvollzug sehen sich einer kritischen Betrachtung gegenüber. Im Vordergrund steht auch hier das vorbehaltlos gewährte Angehörigenprivileg aus Art. 6 GG.

---

<sup>2153</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 56.

<sup>2154</sup> Vgl. hierzu auch Sußner (2009), S. 141 f.

<sup>2155</sup> Eisenberg (2009), S. 804.

<sup>2156</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 56; vgl. zum verfassungsrechtlichen Schutz aus Art. 6 Abs. 2 GG die Ausführungen bei Sußner (2009), S. 129 f.

<sup>2157</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 56.

<sup>2158</sup> Begründung zum HessJStVollzG, S. 56.

#### 4.5.3.4.4.1 Akustische Besuchsüberwachung<sup>2159</sup>

Das Verhältnis zwischen der optischen und akustischen Überwachung ist abgestuft. Hierzu ist die akustische Überwachung an wesentlich strengere Voraussetzungen geknüpft. Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes muss sie im Einzelfall erforderlich sein. Damit beschränkt sich diese Überwachungsmöglichkeit auf seltene Ausnahmefälle. Nicht zulässig ist die Überwachung der Unterhaltung durch technische Mittel oder gar die Aufzeichnung der Unterhaltung.

Die Annahme des baden-württembergischen Landesgesetzgebers, dass im Rahmen der Besuchsüberwachung keine jugendspezifischen Besonderheiten gegenüber entsprechenden Regelungen des Erwachsenenstrafvollzugs zu beachten seien,<sup>2160</sup> schlägt fehl. Denn eine akustische Besuchsüberwachung in der Form, wie sie die untersuchten Ländergesetze vorsehen, scheidet für den Jugendstrafvollzug auf Grund des Angehörigenprivilegs aus Art. 6 GG für Familienangehörige aus.<sup>2161</sup>

Zudem unterliegen die Regelungen der untersuchten Ländergesetze zur akustischen Besuchsüberwachung auch in Bezug auf andere Personen generellen verfassungsrechtlichen Bedenken, sofern die durchgängige akustische Überwachung ermöglicht werden soll.<sup>2162</sup>

In seiner Entscheidung zur akustischen Wohnraumüberwachung<sup>2163</sup> hat das BVerfG herausgearbeitet, dass zur Unantastbarkeit der Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG die Anerkennung eines absolut geschützten Kernbereichs privater Lebensgestaltung gehört.

*„Zur Entfaltung der Persönlichkeit im Kernbereich privater Lebensgestaltung gehört die Möglichkeit, innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art zum Ausdruck zu bringen, und zwar ohne Angst, dass staatliche Stellen dies überwachen. Vom Schutz umfasst sind auch Gefühlsäußerungen, Äußerungen des unbewussten Erlebens sowie Ausdrucksformen der Sexualität.“*<sup>2164</sup>

Als gewichtigen Anhaltspunkt für die Menschenwürderelevanz des Gesprächsinhalts sieht das BVerfG die Anwesenheit von Personen des höchstpersönlichen Vertrauens. Denn der Einzelne konstituiert seine Persönlichkeit in erster Linie im Wechselspiel mit anderen, also in der Kommunikation. Eine besondere Bedeutung haben Ehe und Familie für die Kommunikation im höchstpersönlichen Bereich, gerade auch im Intimbereich. Eine in der ehelichen Vertrautheit besonders leicht mögliche thematisch unbegrenzte Kommunikation

<sup>2159</sup> Vgl. zu den datenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Möglichkeit der optischen Aufzeichnung von Besuchen nach § 28 Abs. 1 HambStVollzG die instruktiven Ausführungen von Dressel (2008), S. 212 ff.

<sup>2160</sup> Vgl. Begründung zum JStVollzG-BW, S. 89.

<sup>2161</sup> Dieser Ansicht auch Sonnen (2008), S. 1016; Dressel (2008), S. 217.

<sup>2162</sup> Zu beachten ist, dass vorbehaltlos gewährte Grundrechte nur eingeschränkt werden können, wenn sich eine Beschränkung direkt aus dem Zweck des Sonderstatusverhältnisses Strafvollzug oder aus kollidierendem Verfassungsrecht ergibt. Dabei ist jedoch stets eine Abwägung zwischen den im Widerspruch stehenden Interessen vorzunehmen (praktische Konkordanz). Dabei ist die Hürde der Beschränkbarkeit des Grundrechts höher, je enger das Verwandtschaftsverhältnis ist. Vgl. hierzu auch Sußner (2009), S. 138 ff. m.w.N.

<sup>2163</sup> BVerfG, 1 BvR 2378/98 vom 3.3.2004 abrufbar unter [http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20040303\\_1bvr237898.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20040303_1bvr237898.html), zuletzt abgerufen am 03.07.2009.

<sup>2164</sup> BVerfG, 1 BvR 2378/98 vom 3.3.2004, Abs. 120.



mit dem Ehepartner fußt auf der Erwartung, dass der Vorgang nicht von Außenstehenden zur Kenntnis genommen werden kann. Nichts anderes gilt für Gespräche mit anderen engen Familienangehörigen, etwa Geschwistern und Verwandten in gerader Linie, insbesondere wenn sie im selben Haushalt leben.<sup>2165</sup> Besonders wichtig ist die Feststellung des BVerfG, dass der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung auch die Kommunikation mit anderen Personen des besonderen Vertrauens umfasst.<sup>2166</sup>

Aufgrund der universellen Geltung des Art. 1 GG liegt es nahe, diese verfassungsrechtlichen Leitlinien nicht nur auf den Wohnraum zu beschränken, sondern auf jegliche staatliche Überwachung – wie die Besuchsüberwachung im Strafvollzug - zu übertragen. Bestehen im konkreten Einzelfall demnach Anhaltspunkte für die Annahme, dass die akustische Besuchsüberwachung Inhalte erfasst, die dem Kernbereich zuzurechnen sind, ist eine Überwachung nicht zu rechtfertigen und muss unterbleiben. Die Regelungen zur akustischen Besuchsüberwachung bewegen sich somit im Hinblick auf Art. 1 GG und der diesbezüglichen Ausprägung als Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung am Rande der Verfassungsmäßigkeit.

#### 4.5.3.4.4.2 Abbruch von Besuchen

Ein Abbruch von Besuchen ist grundsätzlich nur nach vorheriger Abmahnung zulässig. Nur in extremen Ausnahmefällen ist es unerlässlich, den Besuch ohne vorherige Abmahnung abubrechen.<sup>2167</sup> Ein Abbruch wegen „schädlicher Einflüsse“ ist nur bei konkreten negativen Einflüssen zulässig.<sup>2168</sup> Nicht ausreichend ist eine bloße Gefahr, zumal ein Abbruch des Besuchs dem Vollzugsziel abträgliche Auswirkungen nach sich ziehen kann.<sup>2169</sup>

Bei Familienangehörigen steht wiederum das Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 und 2 GG im Vordergrund, so dass ein Abbruch nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht kommt.<sup>2170</sup>

#### 4.5.3.4.4.3 Verwendung von Trennvorrichtungen

Die Verwendung von Trennvorrichtungen begegnet im Jugendstrafvollzug erheblichen Bedenken. § 28 Abs. 4 HambStVollzG sowie § 28 Abs. 2 NJVollzG sind zu weit gefasst. Trennvorrichtungen können hiernach schon dann angebracht werden, wenn aus generellen Erwägungen die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet ist.

Im Rahmen der u.a. Familiengrundrechte und des Persönlichkeitsrechts kommt mangels Gesetzesvorbehalt eine Beschränkung jedoch nur in Betracht, wenn andere Belange von Verfassungsrang überwiegen.

Vor dem Hintergrund der Ordnung und Sicherheit der Anstalt kommt die Verwendung von Trennvorrichtungen somit zwar generell durchaus in Betracht. In Ermangelung einer notwendigen strikten Einzelfall bezogenen Interessenabwägung – die oben benannte

<sup>2165</sup> BVerfG, 1 BvR 2378/98 vom 3.3.2004, Abs. 146.

<sup>2166</sup> BVerfG, 1 BvR 2378/98 vom 3.3.2004, Abs. 147.

<sup>2167</sup> Diemer/Schoreit/Sonnen (2008), S. 804.

<sup>2168</sup> Eisenberg (2009), S. 804; Sonnen (2008), S. 1017.

<sup>2169</sup> Eisenberg (2009), S. 804; Eisenberg, NStZ 2008, S. 257; Sonnen (2008), S. 1017.

<sup>2170</sup> So auch Sonnen (2008), S. 1017; Arloth (2008), S. 917, 1113; Eisenberg (2009), S. 804; vgl. auch hier die Ausführungen zur Beschränkungsmöglichkeit vorbehaltlos gewährter Grundrechte von Sußner (2009), S. 138 ff.

Paragrafen gänzlich ausschließen - ergeben sich im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 GG verfassungsrechtliche Bedenken.

Das BVerfG postuliert für den Erwachsenenvollzug, dass eine Einschränkung dieser Grundrechte nur aufgrund der individuellen Besuchssituation erfolgen darf.<sup>2171</sup> Als Eingriff in die grundrechtlich gewährleistete Freiheit der Persönlichkeitsentfaltung habe die Anordnung eines Trennscheibenvorsatzes konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer realen Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt zur Voraussetzung.<sup>2172</sup>

Dies haben § 40 Abs. 3 JStVollzG–BW und § 33 Abs. 5 HessJStVollzG ebenfalls nicht umgesetzt. Sie beschränken den Einsatz von Trennvorrichtungen auf die Fälle einer individuellen Vorbelastung bzw. auf konkret vorliegende Anhaltspunkte für eine verbotene Übergabe. Insofern fehlt der Aspekt der besonderen Sicherheitsgefährdung durch die Übergabe. Zwar verweist der Landesgesetzgeber im Rahmen der Gesetzesbegründung auf die nötige Bedrohung der Anstaltssicherheit durch die Übergabe verbotener Gegenstände sowie auf die Beachtung des Gefährlichkeitsgrades der gefundenen Gegenstände im Rahmen der Ermessensausübung, jedoch wurde dieser Aspekt nicht in aller Deutlichkeit in die Gesetzesbestimmung übernommen.<sup>2173</sup> Das Aufstellen von Trennvorrichtungen lediglich aufgrund individueller Vorbelastung stellt zudem einen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dar.

In seiner Entscheidung zum Erwachsenenvollzug führt das BVerfG weiterhin aus, dass der Einsatz von Trennscheiben insbesondere bei Ehegatten einen besonders belastenden Grundrechtseingriff darstelle, da die Trennvorrichtung die Begegnung erheblich beeinträchtige.<sup>2174</sup> Die zuständige Behörde müsse deshalb mit besonderer Sorgfalt die Sicherheitsbedenken überprüfen und, wenn diese nicht auszuräumen sind, zu anderen, weniger einschneidenden Maßnahmen übergehen.<sup>2175</sup> Diese Notwendigkeit betonen die Gesetzesbegründungen zum JStVollzG–BW und HessJStVollzG ebenfalls.<sup>2176</sup>

Gänzlich unberücksichtigt bleiben jedoch die generellen Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs. Mit Blick auf das Vollzugsziel sowie Art. 6 GG muss die Möglichkeit der Aufstellung von Trennvorrichtungen im Jugendstrafvollzug als grundsätzlich verfassungsrechtlich bedenklich eingestuft werden.

Zur Erreichung des Vollzugsziels ist es unerlässlich, dem jungen Gefangenen den ungehinderten Kontakt zu anderen Personen zu gewährleisten. Die Installation von Trennvorrichtungen unterbindet die ungezwungene Kommunikation. Das Trennscheiben-Ergebnis kann vor allem im Jugendstrafvollzug durch weniger einschneidende Kontrollmöglichkeiten erreicht werden.<sup>2177</sup> Insbesondere aus dem verfassungsrechtlichen Familienprivileg des Art. 6 Abs. 1 und 2 GG ergibt sich damit für den Jugendstrafvollzug ein weitgehendes Verbot der Nutzung von Trennvorrichtungen.<sup>2178</sup>

<sup>2171</sup> BVerfG, 2BvR 736/90 vom 08.12.1993, Abs. 27.

<sup>2172</sup> BVerfG, 2BvR 736/90 vom 08.12.1993, Abs. 26.

<sup>2173</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 89 f.; Begründung zum HessJStVollzG, S. 57 f.

<sup>2174</sup> BVerfG, 2BvR 736/90 vom 08.12.1993, Abs. 28.

<sup>2175</sup> BVerfG, 2BvR 736/90 vom 08.12.1993, Abs. 28.

<sup>2176</sup> Begründung zum JStVollzG–BW, S. 89 f.; Begründung zum HessJStVollzG, S. 57 f.

<sup>2177</sup> Rehbein (2006), Entwurf Jugendstrafvollzugsgesetz, S. 17 abrufbar unter <http://www.dvjj.de/download.php?id=487>, zuletzt abgerufen am 23.04.2009.

<sup>2178</sup> So auch Dressel (2008), S. 217.

#### 4.5.3.4.5 Spezielle Regelungen für Verteidiger u.a.

Hierzu sei lediglich kritisch angemerkt, dass das Benennen der Jugendgerichtshilfe allein im Rahmen der jeweiligen Vorschriften zur „Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter“<sup>2179</sup> ihrer wichtigen Rolle bei Außenkontakten, der Kontinuität der Hilfe und der Netzwerkarbeit noch bezüglich der bereits bestehenden Gesetzeslage (§ 38 JGG; §§ 2 Abs. 3 Nr. 8, 52 SGB VIII) gerecht wird. Bedauerlich ist, dass neben der Jugendgerichtshilfe auch Beistände und Angehörige der Bewährungshilfe größtenteils nicht gleichwertig in die Vorschriften über den Besuch von Verteidigern u.a. aufgenommen wurden, obwohl diese Personen im Gesamtkonzept der Resozialisierung junger Menschen einen wichtigen Platz einnehmen. Damit werden die Ländergesetze auch nicht den internationalen Standards gerecht, die einen ungehinderten Zugang der Einrichtungen und Personen fordern, die im Rahmen der Entlassungsvorbereitung zu beteiligen sind. So sehen die GR vor, dass den Mitarbeitern der Nachsorgestellen für die rechtzeitige Unterstützung der Entlassungsvorbereitung, mindestens jedoch sechs Monate vor dem frühest möglichen Entlassungszeitpunkt, der freie Zugang zu den Jugendlichen in der Einrichtung zu gewähren ist.<sup>2180</sup> In den Vollzugseinrichtungen müssen die Vertreter dieser Stellen laut Nr. 102.2 GR Zugang zu den Jugendlichen haben, um ihnen bei der Vorbereitung der Entlassung behilflich zu sein.

#### 4.5.3.5 Gesamtergebnis

Die Besuchsbestimmungen der untersuchten Ländergesetze genügen weitestgehend den nationalen und internationalen Mindeststandards, gehen aber auch nicht deutlich über diese hinaus.

Nicht ausreichend geregelt ist die dem Vollzugsziel zuträgliche Möglichkeit von Langzeitbesuchen für Kinder und Angehörige. Wenig Beachtung schenken die untersuchten Regelungen zudem dem Angehörigenprivileg aus Art. 6 GG, wodurch sie sich insbesondere im Rahmen der Besuchsüberwachung einer verfassungsrechtlich bedenklichen Situation gegenüber sehen.

Eine liberalere Regelungspraxis zum Besuchsrecht wäre insbesondere vor dem Hintergrund der zurückhaltenden Öffnungspraxis der Ländergesetze (offener Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen) wünschenswert gewesen, um den dortigen Versäumnissen entgegen zu wirken. In weiten Teilen als gelungenste Lösung präsentieren sich die Besuchsregelungen des NJVollzG.

#### 4.5.3.6 Veränderte Bestimmungen des HambJStVollzG zum Verkehr mit der Außenwelt in Form von Besuchen

Auch mit Blick auf die gesetzlichen Regelungen zum Besuchsrecht sind im HambJStVollzG positive Veränderungen sowie negative Nicht-Veränderungen zu verzeichnen.

---

<sup>2179</sup> Vgl. § 15 JStVollzG–BW; § 108 HambStVollzG; § 7 HessJStVollzG; § 181 NJVollzG.

<sup>2180</sup> Vgl. Nr. 102 und Kommentar der GR zu Nr. 102.

#### 4.5.3.6.1 Keine Normierung von Langzeitbesuchen

Während im Erwachsenenstrafvollzug auch in § 26 Abs. 4 HambStVollzG-2 Langzeitbesuche vorgesehen sind, hat diese Weiterentwicklung keinen Einzug ins HambJStVollzG gefunden. Damit sieht sich der hamburgische Landesgesetzgeber weiterhin einem nicht akzeptablen Verstoß gegen Art. 6 GG sowie dem Verbot der Schlechterstellung gegenüber Erwachsenen gegenüber.<sup>2181</sup>

Allerdings wurde in diesem Kontext § 26 Abs. 2 HambJStVollzG neu eingefügt, der zwar den Verzicht auf die gesetzliche Normierung von Langzeitbesuchen nicht auffangen kann, jedoch eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Rechtslage darstellt. Dieser sieht nämlich in Satz 1 eine besondere Förderung von Besuchskontakten mit Angehörigen sowie in Satz 2 die Nichtanrechnung von Besuchen von Kindern des Gefangenen auf die Regelbesuchszeit vor.

Mit Satz 1 wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Familienmitglieder unter der durch die Inhaftierung entstandenen Trennung und damit verbundenen Beeinträchtigung der notwendigen Kommunikation besonders leiden.<sup>2182</sup> Durch die verbindliche Formulierung der Bestimmung („werden“) sind die Strafvollzugsanstalten daher verpflichtet im Rahmen des Möglichen zum Abbau der Schwierigkeiten aufgrund der Trennung beizutragen und eine tief greifende Entfremdung zu verhindern.<sup>2183</sup>

Satz 2 bietet die Möglichkeit von erweiterten Besuchskontakten mit den Kindern des Gefangenen über die Regelbesuchszeit von vier Stunden im Monat hinaus. Dies dient der besonderen Förderung emotionaler Bindungen der Gefangenen zu ihren Kindern und stärkt das Verantwortungsgefühl der Gefangenen.<sup>2184</sup>

#### 4.5.3.6.2 Regelung zum Besuchsverbot

§ 26 Abs. 5 Nr. 3 HambJStVollzG wurde neu gefasst. Durch den bisherigen § 27 Abs. 5 Nr. 3 HambStVollzG konnten auch Besuche von Angehörigen des Gefangenen aus erzieherischen Gründen untersagt werden. Mit dem Verzicht auf die Besuchsuntersagung aus erzieherischen Gründen würdigt der hamburgische Landesgesetzgeber den verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG und hebt damit den verfassungswidrigen Zustand auf. Zwar zeige die Praxis, dass auch Angehörige einen negativen Einfluss auf die jungen Gefangenen haben können, jedoch müssten sich diese ohnehin spätestens nach der Entlassung wieder mit ihrem familiären Umfeld auseinandersetzen.<sup>2185</sup>

#### 4.5.3.6.3 Neufassung der optischen Besuchsüberwachung

Die bisherige Fassung des § 28 Abs. 1 HambStVollzG unterlag im Hinblick auf die optische Besuchsüberwachung und insbesondere der Möglichkeit der optischen Auf-

---

<sup>2181</sup> So auch die Anmerkung zu den Entwürfen des Hamburger Strafvollzugs- und Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 10.3.2009 von Frieder Dünkel und Johannes Kühl in Anlage 2, S. 4 zum Ausschussprotokoll Nr. 19/8 der öffentlichen Sitzung des Rechtsausschusses vom 16. April 2009 samt Anlagen abrufbar unter <http://www.buergerschaft-hh.de/parldok/>, zuletzt abgerufen am 05.08.2009.

<sup>2182</sup> Begründung zum HambJStVollzG, S. 55.

<sup>2183</sup> So zutreffend die Begründung zum HambJStVollzG, S. 55.

<sup>2184</sup> Begründung zum HambJStVollzG, S. 66.

<sup>2185</sup> Vgl. hierzu die Begründung zum HambJStVollzG, S. 66.

zeichnung erheblichen Bedenken wegen Verstößen gegen die Verhältnismäßigkeit sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen.<sup>2186</sup>

In Abweichung hierzu darf nach § 27 Abs. 1 HambJStVollzG eine optische Überwachung der Besuche dann nicht erfolgen, wenn im Einzelfall Erkenntnisse vorliegen, dass es der Überwachung nicht bedarf. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gestattet das HambJStVollzG zudem die Aufzeichnung der optischen Überwachung nicht mehr.<sup>2187</sup>

#### 4.5.3.6.4 Einsatz von Trennvorrichtungen

Klarstellend wird nun in § 27 Abs. 4 HambJStVollzG darauf hingewiesen, dass die Nutzung einer Trennvorrichtung nur „im Einzelfall“ angeordnet werden kann. Damit wird der zu weit gefasste § 28 Abs. 4 HambStVollzG, wonach schon dann eine Trennvorrichtung angebracht werden konnte, wenn aus generellen Erwägungen die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet war, aufgrund der nunmehr notwendigen strikten Einzelfall bezogenen Interessenabwägung der individuellen Besuchssituation im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 GG zutreffend begrenzt.

Trotzdem bleibt der Einsatz von Trennvorrichtungen insbesondere im Jugendstrafvollzug aufgrund der Einsatzmöglichkeit weniger einschneidender Kontrollmöglichkeiten vor dem Hintergrund des Familienprivilegs aus Art. 6 Abs. 1 und 2 GG bedenklich und steht damit weiterhin einem weitgehenden Nutzungsverbot gegenüber.

#### 4.5.3.6.5 Gleichstellung von Verteidigern, Rechtsanwälten u.a.

Positiv ist, dass nach § 28 Abs. 2 und 3 HambJStVollzG den bisher besonders privilegierten Besuchen von Verteidigern die Besuche von sonstigen Rechtsanwälten und Notaren gleichgestellt wurden. Auch die Besuche dieser Personen werden nicht mehr überwacht, zudem dürfen deren mitgebrachte Schriftstücke und Unterlagen ohne Prüfung übergeben werden. Mit Blick auf die besondere Stellung dieser Berufsgruppen sowie dem Vertrauensverhältnis zu ihren Mandanten ist diese Neuregelung zu begrüßen. Gleiches gilt für die Beistände nach § 69 JGG, die einer sachgemäßen Verteidigung dienen, jedoch lediglich in § 28 Abs. 2 HambJStVollzG einbezogen wurden.

Weiterhin als bedauerliche Nicht-Veränderung ist zu werten, dass neben den Beiständen nicht auch Angehörige der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe gleichwertig in die Vorschriften über den Besuch von Verteidigern u.a. aufgenommen wurden, obwohl diese Personen im Gesamtkonzept der Resozialisierung junger Menschen einen wichtigen Platz einnehmen.

## 4.6 Zusammenfassende Gesamtbewertung der veränderten Regelungspunkte des HambJStVollzG

Grundsätzlich hat der hamburgische Landesgesetzgeber mit dem HambJStVollzG eine deutliche Verbesserung der Rechtslage im Vergleich zum bisher geltenden HambStVollzG im hamburgischen Jugendstrafvollzug herbeigeführt.

<sup>2186</sup> Vgl. hierzu Dressel (2008), S. 212 ff.

<sup>2187</sup> So die Begründung zum HambJStVollzG, S. 55.

Begrüßenswert ist die legislative Abspaltung des Jugendstrafvollzugs vom Erwachsenenstrafvollzug. Damit wurde der nötige Raum für eine jugendspezifische Anpassung der Regelungen zum Jugendstrafvollzug im Sinn des BVerfG ermöglicht.

Diese Anpassung wurde durch den hamburgischen Landesgesetzgeber insbesondere durch deutlich verbesserte Regelungen des HambJStVollzG im Bereich des Wohngruppenvollzugs, des offenen Vollzugs, der Vollzugslockerungen und der verzahnten Entlassungsvorbereitung umgesetzt.

In einigen wesentlichen Regelungsbereichen ist jedoch auch das HambJStVollzG mangels Verbesserung der Rechtslage als enttäuschend einzustufen. Missglückt ist die Formulierung der Vollzugsziele, die nun eine Gleichrangigkeit besitzen und damit weiterhin dem verfassungsrechtlichen Anspruch nicht genügen. Ebenfalls negativ zu bewerten ist die Beibehaltung der allgemeinen Mitwirkungsverpflichtung und damit verbundener Sanktionierungsmöglichkeit durch erzieherische Maßnahmen oder Versagung von Vollzugslockerungen bei Mitwirkungspflichtverstößen. Ferner ist mit dem Arrest weiterhin eine Disziplinarmaßnahme gesetzlich vorgesehen, die im Jugendstrafvollzug nach international anerkannten Mindeststandards nicht zulässig ist. Überdies ist der Verzicht auf die Normierung von im Erwachsenenvollzug vorgesehenen Langzeitbesuchen aufgrund des Schlechterstellungsverbots nicht begründbar.

Insgesamt ist dem HambJStVollzG deutlich anzumerken, dass es dem hamburgischen Landesgesetzgeber nicht darauf ankam, ein grundlegend reformiertes Gesetzeswerk zu schaffen, sondern die besonders misslungenen Regelungen des HambStVollzG zu ersetzen, um so dem Standard der übrigen Ländergesetze zum Jugendstrafvollzug zu entsprechen. Dies ist dem hamburgischen Landesgesetzgeber weitestgehend gelungen.

## 5. Zusammenfassende Schlussbetrachtung der Ergebnisse

Ziel der vorliegenden Arbeit war es, die Einhaltung und Umsetzung der verfassungsgerichtlichen und internationalen Vorgaben zur Regelung des Jugendstrafvollzugs innerhalb der vier ausgewählten Ländergesetze anhand ausgewählter Regelungspunkte und deren wissenschaftlicher Aufarbeitung unter Berücksichtigung weiterer unverzichtbarer Bewertungskriterien und –maßstäbe, wie z.B. dem Eckpunktepapier der DVJJ zu den „Mindeststandards für den deutschen Jugendstrafvollzug“<sup>2188</sup>, aktuellen rechtstatsächlichen Befunden sowie dem Gesetzesentwurf des Bundes aus dem Jahr 2006 (GJVollz–E (2006)), zu untersuchen. Außerdem sollten die gewonnenen Erkenntnisse mit Blick auf die untersuchten Regelungspunkte zu einer Bewertung der vier ausgewählten Ländergesetze untereinander führen.

Im Folgenden werden die wichtigsten erarbeiteten Ergebnisse der vorangegangenen Kapitel nun nochmals im Einzelnen zusammenfassend dargestellt.

### 5.1 Das Vollzugsziel: Soziale Integration und/oder Schutz der Allgemeinheit<sup>2189</sup>

Gänzlich verfassungsrechtlich unvertretbar und als deutlicher Verstoß gegen international anerkannte Mindeststandards zu werten, ist die Einordnung des Schutzes der Allgemeinheit als mit der sozialen Integration gleich- oder sogar vorrangiges Anliegen des Jugendstrafvollzugs. Bewusst falsch wird die aus dem Kontext gerissene Passage der BVerfGE vom 31. Mai interpretiert, dass zwischen dem Vollzugsziel und der Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, kein Gegensatz bestehe. Eindeutig ist dem Urteil zu entnehmen, dass die soziale Integration das verfassungsrechtlich gebotene, vorrangige Ziel des Jugendstrafvollzugs darstellt und der Schutz der Allgemeinheit lediglich als nicht gegensätzlich zu betrachtendes Motiv gewertet werden muss. Verfassungswidrig verstoßen die gesetzlichen Regelungen des JStVollzG-BW sowie des HambStVollzG gegen diese Vorgaben. Besonders enttäuschend ist, dass der hamburgische Landesgesetzgeber die Chance, diesen verfassungswidrigen Zustand durch das neue HambJStVollzG zu beenden, nicht wahrgenommen hat. Insgesamt sprechen sich der baden-württembergische und hamburgische Landesgesetzgeber damit für eine vorgetäuschte Sicherheit der Allgemeinheit aus, obwohl die Zurückdrängung der Resozialisierung tatsächlich nicht mehr Sicherheit schafft, sondern bedingt durch eine zu befürchtende restriktive Vollzugspraxis Sicherheitslücken entstehen lässt. Letztlich ist nur das HessJStVollzG zu einem annehmbaren Ergebnis zur gesetzlichen Regelung von Vollzugsziel und Aufgabe gekommen, indem es zunächst in einem ersten Absatz das Vollzugsziel der sozialen Integration und in einem weiteren Absatz den Schutz der Allgemeinheit als „Aufgabe“ normiert und damit deren Rangverhältnis deutlich herausstellt.

### 5.2 Die allgemeine Mitwirkungspflicht an der Erreichung des Vollzugsziels<sup>2190</sup>

Eine absolut unhaltbare Regelung stellt die Verpflichtung der jungen Gefangenen zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels dar. In dieser unbestimmten Form, wie sie alle untersuchten Ländergesetze normieren, wird die Regelung sowohl den verfassungs-

<sup>2188</sup> BAG-S, Informationsdienst Straffälligenhilfe 2007, S. 9 ff.

<sup>2189</sup> Ausführlich zum Vollzugsziel vgl. S. 151 ff..

<sup>2190</sup> Ausführlich zur allgemeinen Mitwirkungspflicht vgl. S. 182 ff..

rechtlichen Vorgaben als auch den international anerkannten Mindeststandards nicht gerecht, da sie insbesondere durch die Objektivierung des jungen Gefangenen dem Menschenbild unserer Verfassung widerspricht. Die Verweigerung zur Mitarbeit führt nach allen Ländergesetzen regelmäßig zur formellen oder informellen Disziplinierung, was dem Grundkonzept des auf Förderung angelegten Jugendstrafvollzugs gänzlich zuwider läuft. Im Besonderen die Verweigerung von vollzugsöffnenden Maßnahmen steht nicht mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen im Einklang, wonach diese einen besonders resozialisierungsfreundlichen Einfluss auf Gefangene ausüben können. Zudem werden die Vorgaben des BVerfG, dass gerade junge Gefangene vollzugsöffnende Maßnahmen am nötigsten haben, nicht beachtet.

Erfreulich ist hingegen, dass der hamburgische Landesgesetzgeber auf die Übernahme des verfassungsrechtlich inakzeptablen Postulats des „Chancenvollzugs“, wonach die jungen, nicht mitarbeitbereiten Gefangenen auf eine Grundversorgung - mit der Tendenz zum reinen Verwahrvollzug - zu setzen waren, in das neue HambJStVollzG verzichtet hat. Stattdessen setzt das HambJStVollzG ebenso wie das JStVollzG-BW und das HessJStVollzG zur Steigerung der Arbeitsmotivation auf ein belohnungsorientiertes Bonussystem. Leider wird dieser positive Ansatz durch dessen unverbindliche Formulierung unterlaufen, da die Möglichkeit bestehen bleibt, Belohnungen aufgrund von Disziplinarverstößen zu entziehen. Außerdem wird die Realisierung dieses Systems stets von der finanziellen Haushaltslage abhängig gemacht.

### 5.3 Die Regelungen der Disziplinarmaßnahmen<sup>2191</sup>

Die vom BVerfG bei der Gestaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendstrafvollzug angemahnte besondere Berücksichtigung der psychischen und physischen Besonderheiten des Jugendalters spielte bei der Formulierung der Regelungen zum Disziplinarwesen trotz der Intensität dieser Eingriffe bei den Landesgesetzgebern offensichtlich eine lediglich untergeordnete Rolle. Anders lassen sich die ermittelten Ergebnisse zum Disziplinarverfahren, den Anordnungstatbeständen sowie zu den konkreten Disziplinarmaßnahmen, die meist nur geringfügig vom StVollzG abweichen, nicht erklären. Zuvorderst setzen sich das JStVollzG-BW, das HambStVollzG sowie das NJVollzG mangels eines konkreten Tatbestandskatalogs für disziplinarisch zu ahndendes Verhalten in deutlichen Widerspruch zum Rechtsstaatsprinzip, den verfassungsgerichtlichen Vorgaben und insbesondere den internationalen Mindeststandards aus R. 68 der JDL, Rule Nr. 57.2 der EPR sowie Nr. 94.3 der GR, die eine Festlegung der „*Handlungen und Unterlassungen, die disziplinarische Pflichtverstöße darstellen*“ anmahnen. Diesen Missstand hat der hamburgische Landesgesetzgeber durch die Einführung eines konkreten Tatbestandskatalogs im HambJStVollzG lobenswerterweise behoben. Insbesondere im Rahmen der möglichen Disziplinarmaßnahmen wird das Versäumnis „jugendspezifischer“ Besonderheiten deutlich. So verzichtet das JStVollzG-BW z.B. nicht auf die erzieherisch schädlichen Disziplinarmaßnahmen des Arbeitsentzugs und des Außenweltkontaktverbots. Zudem halten alle untersuchten Ländergesetze am eingriffsintensiven Arrest fest. Dieser ist im Jugendstrafvollzug jedoch aufgrund des deutlichen Widerspruchs zum Vollzugsziel und insbesondere aufgrund des Verstoßes gegen internationale Mindeststandards als nicht taugliche Disziplinarmaßnahme anzusehen. Aufgrund der positiven Nachbesserungen des HambJStVollzG in Bezug auf einen konkreten Tatbestandskatalog und den Verzicht auf die resozialisierungsfeindliche Disziplinarmaßnahme der Beschränkung von Außen-

<sup>2191</sup> Ausführlich zum Disziplinarwesen vgl. S. 212 ff..



kontakten ist dem HambJStVollzG neben dem HessJStVollzG, das diese Voraussetzungen ebenfalls erfüllt, in diesem Regelungspunkt die tauglichste Lösung gelungen.

## 5.4 Die Frage der Unterbringung junger Gefangener

### 5.4.1 Trennungsgrundsatz<sup>2192</sup>

Einzig das HambJStVollzG setzt die Vorgaben des BVerfG sowie international anerkannte Mindeststandards uneingeschränkt um, indem es keine andere Form der Unterbringung junger Gefangener als diejenige in besonderen Jugendstrafvollzugsanstalten vorsieht. Eine Unterbringung in getrennten Abteilungen innerhalb einer Anstalt, wie sie die übrigen Ländergesetze normieren, entspricht aufgrund der nicht immer zu gewährleistenden strikten Trennung hingegen nicht den Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs. In Ausnahmefällen sogar eine gemeinsame Unterbringung zu gestatten, wie im NJVollzG normiert, widerspricht gänzlich den Vorgaben der internationalen Standards und ist deshalb abzulehnen.

Damit ist dem HambJStVollzG die beste Lösung gelungen.

### 5.4.2 Wohngruppenvollzug<sup>2193</sup>

Alle untersuchten Ländergesetze sehen den Wohngruppenvollzug als resozialisierungsfördernde Unterbringungsform vor. Einzig das NJVollzG gestaltet die diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen nicht als Regel-Unterbringungsform aus, sondern begnügt sich mit einer „Soll-Vorschrift“. Nicht akzeptabel ist es, die Aufnahme in den Wohngruppenvollzug oder den Ausschluss aus dem Wohngruppenvollzug von der „Gruppenfähigkeit“ als Eignungskriterium abhängig zu machen. Vor dem Hintergrund des massiven Einschnitts dieser Maßnahmen sind diese Begrifflichkeiten zum einen zu unbestimmt, zum anderen stellt die „Gruppenfähigkeit“ das im Wohngruppenvollzug zu erreichende Ziel dar und kann damit keinen tauglichen Ausschlussgrund darstellen. Ein Ausschluss der „nicht gruppenfähigen“ jungen Gefangenen behindert deren Anspruch auf Resozialisierung und gefährdet massiv die Erreichung des Vollzugsziels. Lediglich das HambJStVollzG und das HessJStVollzG legen konkrete Wohngruppengrößen fest. Die Zurückhaltung der übrigen Ländergesetze ist hingegen durch den damit verbundenen großen finanziellen Mehraufwand für Umbau- und Neubaumaßnahmen sowie für die dauerhaft feste Personalzuweisung geprägt. Damit stellt es aber einen Verstoß gegen die Vorgaben des BVerfG dar, das soziales Lernen und Schutz vor Übergriffen nach wissenschaftlichen Erkenntnissen als nur in Wohngruppen umsetzbar ansieht. Das positivste Bild eines resozialisierungsfreundlichen Wohngruppenvollzugs malt das HessJStVollzG. Es normiert den Wohngruppenvollzug als Regelvollzug, orientiert sich mit der Benennung der Mindest- und Maximalgröße der Wohngruppe zwischen acht und zehn Personen am derzeitigen Erkenntnisstand, will den Wohngruppen festes Personal zuweisen und sieht für die Wohngruppenbildung den individuellen Entwicklungsstand und Förderbedarf als wesentliche Merkmale an.

<sup>2192</sup> Ausführlich zum Trennungsgrundsatz vgl. S. 245 ff..

<sup>2193</sup> Ausführlich zum Wohngruppenvollzug vgl. S. 252 ff.

### 5.4.3 Einzelunterbringung zur Ruhezeit<sup>2194</sup>

Zum Schutz vor wechselseitigen Übergriffen, wie ihn das BVerfG anmahnt, sehen nun alle untersuchten Ländergesetze den Grundsatz der Einzelunterbringung zur Ruhezeit vor. Allerdings wird diese Vorgabe insbesondere durch die Ausnahmen der gemeinsamen Unterbringung mangels Befürchtung schädlicher Einflüsse, wie sie alle untersuchten Ländergesetze mit Ausnahme des HambJStVollzG sowie die vorübergehende gemeinsame Unterbringung aus zwingenden Gründen, wie sie ausschließlich das NJVollzG vorsieht, erheblich entwertet und unterlaufen. Das NJVollzG setzt sich damit nicht nur in Widerspruch zu den verfassungsgerichtlichen Vorgaben, sondern missachtet auch konkrete international anerkannte Mindeststandards. Eine insgesamt vorbildliche Regelung zur Frage der Unterbringung zur Ruhezeit trifft das HambJStVollzG, welches die Ausnahmetatbestände allein auf den Fall der gemeinsamen Unterbringung aufgrund Hilfsbedürftigkeit oder der Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden mit einem Zustimmungsbedürfnis des nicht hilfsbedürftigen oder gefährdeten jungen Gefangenen beschränkt.

Ausreichend konkrete Angaben zur Größe des Haftraums sowie zum Sanitärbereich trifft lediglich das JStVollzG-BW und steht damit allein nicht im Widerspruch zu den international anerkannten Standards der Rule Nr. 18.3 EPR und Nr. 63.1 GR, die eine konkrete Festlegung der Haftraumgröße im innerstaatlichen Recht für eine menschenwürdige Unterbringung als notwendig ansehen. Kritik muss sich der baden-württembergische Landesgesetzgeber mit Blick auf eine menschenwürdige Unterbringung hingegen im Zusammenhang mit § 10 Abs. 2 JStVollzG-BW gefallen lassen, wonach der junge Gefangene mit seiner Zustimmung auch in einem Haftraum ohne abgetrennten Sanitärbereich untergebracht werden kann. Diese Ausnahmeregelung, begründet mit einer vorhandenen Mittelknappheit, kann nicht hingenommen werden.

## 5.5 Die Unterbringung im offenen oder geschlossenen Vollzug als Regelvollzugsform<sup>2195</sup>

Es wurde herausgearbeitet, dass der Unterbringung junger Gefangener im offenen Vollzug nach kriminologisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen eine gegenüber dem geschlossenen Vollzug erhöhte resozialisierungsfördernde Wirkung zukommt, da insbesondere schädlichen Einflüssen durch subkulturelle Strukturen entgegengewirkt werden kann. Aufgrund dieser Erkenntnisse widerspricht die Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses, wie sie das HambJStVollzG, das HessJStVollzG und das NJVollzG vorsehen, nicht nur dem Schlechterstellungsverbot gegenüber dem Erwachsenenvollzug, sondern vor allem dem Anspruch des jungen Gefangenen auf Resozialisierung. Zudem werden die Vorgaben des BVerfG, das auf die speziellen Bedürfnisse, besonderen Chancen und Gefahren für die weitere Entwicklung und eine besondere Haftempfindlichkeit der jungen Gefangenen, vor allem aber auch auf die spezifische Empfindlichkeit für mögliche schädliche Einflüsse des Strafvollzugs hinweist, missachtet. Damit normieren die Ländergesetze einen an der Sicherheit orientierten Jugendstrafvollzug, der wesentliche Erkenntnisse ignoriert, aber den bisherigen Ist-Zustand legitimiert. Immerhin hat der hamburgische Landesgesetzgeber diesen Misstand erkannt und sich im HambJStVollzG nun auf eine weitgehende Prioritäten-Umkehr - zumindest zugunsten einer Gleichrangigkeit von offenem und geschlossenem Vollzug - zurückbesonnen. Eine vergleichbare

<sup>2194</sup> Ausführlich zur Einzelunterbringung zur Ruhezeit vgl. S. 267 ff.

<sup>2195</sup> Ausführlich zum offenen Vollzug vgl. S. 279 ff..

Regelung trifft das JStVollzG-BW. Bei der Eignungsprüfung selbst lehnen sich alle Ländergesetze mit der Feststellung mangelnder Flucht- und Missbrauchsbedürfnisse an die Kriterien des Erwachsenenvollzugs an, obwohl den jungen Gefangenen aufgrund ihrer speziellen jugendspezifischen Bedürfnisse eine gegenüber dem Erwachsenenvollzug erhöhte Fehlschlagswahrscheinlichkeit zugestanden werden müsste. Beachtenswert ist, dass der hamburgische Landesgesetzgeber auch auf diesen Misstand reagiert hat und im HambJStVollzG der Unterbringung junger Gefangener im offenen Vollzug nunmehr einen erweiterten Ermessenspielraum einräumt und die Unterbringung im offenen Vollzug davon abhängig macht, ob „verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug nicht entziehen und die Möglichkeit des offenen Vollzugs nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden“. Ebenfalls lobenswert ist der Verzicht auf die gesetzliche Normierung von Fallgruppen zur Konkretisierung der Eignung oder Nichteignung für den offenen Vollzug, die nach der bisherigen Rechtslage nach dem HambStVollzG eine Einzelfallentscheidung nahezu unmöglich machten. Verfassungsrechtlich unvertretbar ist hingegen der Verweis auf die Mitwirkungspflicht als ein weiteres Eignungskriterium, wie ihn sowohl das JStVollzG-BW als auch das HambJStVollzG vorsehen. Positiv zu bewerten ist, dass das JStVollzG-BW, das HessJStVollzG sowie nun ebenfalls das HambJStVollzG eine konkrete Rechtsgrundlage für den Vollzug in freien Formen bieten. Trotz der gesteigerten Wichtigkeit und Zukunftsträchtigkeit dieser Alternativen zur Unterbringung der jungen Gefangenen im offenen oder geschlossenen Jugendstrafvollzug werden diese jedoch zu unverbindlich ausgestaltet. Obgleich der verfassungsrechtlichen Mängel beinhaltet das reformierte HambJStVollzG insgesamt die vertretbarste Lösung zur gesetzlichen Regelung der Unterbringung im offenen Vollzug.

## **5.6 Die frühzeitige und verzahnte Entlassungsvorbereitung und –nachbetreuung inklusive vollzugsöffnender Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung<sup>2196</sup>**

Die Regelungen der Ländergesetze zur Entlassungsvorbereitung und –nachbetreuung sowie den vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung gehören eindeutig zu den innovativeren und auf zukünftige Entwicklungen zugeschnittenen Regelungspunkten. Sie sehen sich insbesondere keiner größeren Kritik in Bezug auf die Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Vorgabe sowie den Vorgaben der internationalen Regelwerke gegenüber. Besser als je zuvor sind die gesetzlichen Bestimmungen der Ländergesetze insbesondere durch die Möglichkeit der Gewährung von langfristigen Sonderfreistellungen zur Entlassungsvorbereitung sowie einer konkret normierten externen sowie internen Nachbetreuungsmöglichkeit auf ein gelingendes Übergangsmanagement angelegt. Die Anstalt kann sich nun auch nach der Entlassung nicht ohne Weiters aus ihrer Verantwortung ziehen, auf die Erreichung des Vollzugsziels hinzuwirken. Ein nahtloser und begleiteter Übergang vom Strafvollzug in die Freiheit stellt eine der wichtigsten Resozialisierungsmaßnahmen dar und trägt maßgeblich zum Gelingen der sozialen Integration bei.

Schwächen präsentieren insbesondere das HambJStVollzG sowie das NJVollzG, da sie keinen konkreten Beginn der (verzahnten) Entlassungsvorbereitung bestimmen. Nicht ausreichend zwingend sind ebenfalls die Regelungen zur Zusammenarbeit mit insbesondere der Bewährungshilfe und Jugendhilfe ausgestaltet. Trotzdem bilden sie nunmehr die landesrechtliche Rechtsgrundlage für Projekte im Rahmen der Übergangs-

---

<sup>2196</sup> Ausführlich zur Entlassungsvorbereitung vgl. S. 310 ff..

und Nachsorgeprojekte. Gestärkt werden diese Projekte ebenfalls durch die Möglichkeit der langfristigen Sonderfreistellung zur Entlassungsvorbereitung. Sie bietet durch die Verkürzung des Aufenthalts der jungen Gefangenen im geschlossenen Vollzug und damit verbundener Reduzierung der negativen Effekte den nötigen Raum, um den Übergang in die Freiheit schrittweise vorzubereiten.

Die besten gesetzlichen Bestimmungen bietet das HessJStVollzG an, dass sowohl einen konkreten Beginn als auch die zwingende verzahnte Zusammenarbeit zwischen den Anstalten und außervollzuglichen Institutionen deutlich betont und insbesondere die Verpflichtung zu einer solchen Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe schon während des Vollzugs normiert, um einen bestmöglichen Übergang der Betreuung zu gewährleisten.

## **5.7 Der Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt: Besuche und Langzeitbesuche<sup>2197</sup>**

Mit den bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben im Einklang steht die grundsätzliche Anhebung der Regelbesuchszeit auf mindestens vier Stunden im Monat. Nicht mit der Verfassung im Einklang steht hingegen der generelle Ausschluss des Langzeitbesuchs für den Jugendstrafvollzug im HambJStVollzG, da Langzeitbesuche im Erwachsenenvollzug grundsätzlich zulässig sind. Damit besteht eine nicht zu rechtfertigende Schlechterstellung junger Gefangener. Vorbildlich verhält sich hier lediglich das NJVollzG, das eine uneingeschränkte Möglichkeit von Langzeitbesuchen durch Kinder und Angehörige vorsieht. Das JStVollzG-BW beschränkt diese Möglichkeit hingegen nicht nachvollziehbar auf Kinder der jungen Gefangenen. Damit steht das NJVollzG am deutlichsten im Einklang mit Art. 6 GG. Zudem sehen sich die untersuchten Ländergesetze mit Blick auf das Angehörigenprivileg aus Art. 6 GG insbesondere im Rahmen der Besuchsüberwachung einer verfassungsrechtlich bedenklichen Situation gegenüber, wenn sie u.a. den Einsatz von Trennvorrichtungen erlauben. Im Übrigen genügen die Besuchsbestimmungen der untersuchten Ländergesetze weitestgehend den nationalen und internationalen Mindeststandards, gehen aber auch nicht über diese hinaus.

## **5.8 Schlusswort**

Im Ergebnis missachten die untersuchten Ländergesetze in wichtigen Bereichen in unterschiedlicher Schwere und Ausprägung zentrale verfassungsgerichtliche bzw. verfassungsrechtliche Vorgaben und lassen zudem international anerkannte Standards unberücksichtigt. Zugleich lassen sich in Teilbereichen doch positive Ansätze eines innovativen und zukunftssträchtigen Jugendstrafvollzugs erkennen. Größtenteils sind die Regelungen aller untersuchten Ländergesetze jedoch von Ideenlosigkeit, Mittelknappheit und davon geprägt, den verfassungsrechtlichen Vorgaben und internationalen Standards zu entsprechen, jedoch nicht positiv über diese hinauszugehen.

Kurzum: Statt eines „*Wettbewerbs um das innovativste Jugendstrafvollzugsgesetz*“<sup>2198</sup> nur triste Mittelmäßigkeit.

---

<sup>2197</sup> Ausführlich zum Außenweltkontakt vgl. S. 343 ff..

<sup>2198</sup> Vgl. Ostendorf, ZRP 2008, S. 18; J. Walter, KrimJ 2008, S. 21.

## 6. Literaturverzeichnis

- Aden, Mareke: Jugendstrafvollzug: Warum nicht alles schlecht, manches sogar besser, aber vieles nicht gut geworden ist. *AnwBl* 2008, S. 245-246.
- AFET: Die Gestaltung der Jugendstrafvollzugsgesetze und des Jugendstrafvollzugs in den Ländern. Ein Plädoyer zur Kooperation von Justiz und Jugendhilfe aus Sicht der Erziehungshilfe. *Dialog Erziehungshilfe* 2007, 5-10.
- Albrecht, Hans-Jörg: Die Entwicklung des Jugendstrafrechts im Internationalen Vergleich. In: Harry Hubert, Lothar Hochgesand (Hrsg.): *Entwicklungen im Bereich der Jugendstrafrechtspflege*. Band 1, Mönchengladbach, 1997, 22-47.
- Albrecht, Hans-Jörg: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Gutachten D für den 64. Deutschen Juristentag, Verhandlungen des vierundsechzigsten Deutschen Juristentages. Band 1, München, 2002, D 3-D 172. [zit.: Albrecht (2002)]
- Albrecht, Hans-Jörg: Verfassungsmäßigkeit des Jugendstrafvollzugs. *RdJB* 2003, 352-360.
- Alston, Philip (Hrsg.): *The United Nations and human rights: a critical appraisal*. Oxford, 1992. [zit.: Alston (1992)]
- Arloth, Frank: Einführung in das neue Bayerische Strafvollzugsgesetz. *JA* 2008, 561-565.
- Arloth, Frank: Neue Gesetze im Strafvollzug. *GA* 2008, Bd. 155, 129-141.
- Arloth, Frank: Stand der Gesetzgebung für den Jugendstrafvollzug und verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen. *FS* 2007, 56.
- Arloth, Frank: Strafvollzugsgesetz : Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen (StVollzG), Bayerisches Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (BayStVollzG), Hamburgisches Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (HmbStVollzG), Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzG). 2. Aufl., München, 2008. [zit.: Arloth (2008)]
- Arloth, Frank/Lückemann, Clemens: Strafvollzugsgesetz: Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen. Kommentar. 1. Aufl., München, 2004. [zit.: Arloth/Lückemann (2004)]
- Ayass, Walter: Arbeitsentwurf zur Änderung des Jugendgerichtsgesetz in der Anhörung. *BewHi* 1980, 358-369.
- Baden-Württembergische Strafverteidiger e.V. (Hrsg.): *Brauchen wir ein neues Strafrecht? [Aufgaben und Grenzen des materiellen Strafrechts]* 31. Strafverteidigertag, Rostock, 23.-25.3.2007. Berlin, 2008.
- Baechtold, Andrea/Gonsa, Helmut/Homann, Conrad: Einführung. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): *Europäische Strafvollzugsgrundsätze*. Heidelberg, 1988, 11-12. [zit.: Baechtold/Gonsa/Homann (1988)]
- BAG-S: Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug. *Informationsdienst Straffälligenhilfe* 2007, 9-12.

- Bammann, Kai: Brauchen wir ein Jugendstrafvollzugsgesetz? In: Helmut Pollähne, Kai Bammann, Johannes Feest (Hrsg.): Wege aus der Gesetzlosigkeit: Rechtslage und Regelungsbedürftigkeit des Jugendstrafvollzugs. Mönchengladbach, 2004, 101-108. [zit.: Bammann (2004)]
- Bammann, Kai: Ist er Jugendstrafvollzug verfassungswidrig? Zur Diskussion um die Notwendigkeit ein Jugendstrafvollzugsgesetz zu schaffen. RdJB 2001, 24-34.
- Bammann, Kai: Jugendstrafvollzug im Wandel. In: Helmut Pollähne, Kai Bammann, Johannes Feest (Hrsg.): Wege aus der Gesetzlosigkeit: Rechtslage und Regelungsbedürftigkeit des Jugendstrafvollzugs. Mönchengladbach, 2004a, 17-23.
- Bank, Roland: Die internationale Bekämpfung von Folter und unmenschlicher Behandlung auf den Ebenen der Vereinten Nationen und des Europarates: eine vergleichende Analyse von Implementation und Effektivität der neueren Kontrollmechanismen. Freiburg i.Br., 1996. [zit.: Bank (1996)]
- Banzer, Jürgen: Erziehung für ein Leben ohne Straftaten - das neue Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz. Forum Kriminalprävention 2007, 4-6.
- Baum, Gerhart R.: Menschenrechtsschutz in der Praxis der Vereinten Nationen. 1. Aufl., Baden-Baden u.a., 1998.
- Baumann, Jürgen: Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes. Heidelberg, 1985. [zit.: Baumann (1985)]
- Baechtold, Andrea: Schweiz. In: Frieder Dünkel, Anton van Kalmthout, Horst Schüler-Springorum (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach, 1997, 315-326.
- Belz, Horst: Das Nachsorgeprojekt Chance für junge Inhaftierte. In: Dieter Dölling, Landesgruppe Baden-Württemberg in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): INFO: Wohin entwickelt sich der Jugendstrafvollzug? Heidelberg, 2007, 45-63. [zit.: Belz, INFO 2007]
- Belz, Horst/Höll, Hilde/Kaiser, Oliver: Das Nachsorgeprojekt Chance für junge Inhaftierte in Baden-Württemberg. FS 2008, 17-22.
- Benzler, Susanne (Hrsg.): Jugendstrafvollzug: neue Gesetze - neue Perspektiven? [Dokumentation einer Tagung der Evangelischen Akademie Loccum in Kooperation mit der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ), Hannover, vom 21. bis 23. Mai 2007]. Rehburg-Loccum, 2008.
- Bereswill, Mechthild/Höynck, Theresia (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland: Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder: Beiträge aus Forschung und Praxis. Mönchengladbach, 2002.
- Bernhardt, Rudolf/Delbrück, Jost/von Münch, Ingo (Hrsg.): Fünftes deutsch-polnisches Juristen-Kolloquium. Die Bedeutung der Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Band 2, Baden-Baden, 1981.
- Best, Peter: Europäische Kriminalpolitik auf der Grundlage der Menschenrechtskonvention - die European Rules -. In: Wolfgang Feuerhelm, Hans-Dieter Schwind, Michael Bock (Hrsg.): Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999. Berlin u.a., 1999, 49-68.

- Beulke, Werner: Brauchen wir eine Wende im Jugendstrafrecht? In: Klaus Geppert, Diether Dehnicke (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Karlheinz Meyer. Berlin u.a., 1990, 677-697. [zit.: Beulke (1990)]
- BGH: BGH 11.10.2005 - 5 ARs (Vollz) 54/05: Doppelbelegung eines Einzelhaftstraums während der Ruhezeit. NJW 2006, 306-309.
- Biendl, Christian: Jugendstrafvollzug in freier Form: am Beispiel des 'Projekt Chance'. Konstanz, 2005 (zugl.: Freiburg, Kath. Fachhochschule, Dipl.-Arb., 2004). [zit.: Biendl (2005)]
- Binder, Detlev: Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzuges. StV 2002, 452-455.
- Bishop, Norman: Council of Europe standards for prison administration and the updating of the European prison rules. Penological information bulletin 2003a, 3-7.
- Bishop, Norman: Updating the European prison rules. Penological information bulletin 2003b, 88-95.
- Blum, Wolfgang: Jugendvollzug: Politische, rechtliche, soziale Perspektiven. Pressemitteilung der Jugendanstalt Hameln über eine Tagung. In: Wolfgang Vögele, Christiane Jesse (Hrsg.): Jugendvollzug: politische, rechtliche, soziale Perspektiven. 1. Aufl., Rehburg-Loccum, 2004, 211-213.
- Boers, Klaus/Schaerff, Marcus: Abschied vom Primat der Resozialisierung im Jugendstrafvollzug? ZJJ 2008, 316-323.
- Böhm, Alexander: Aus der neueren Rechtsprechung zum Jugendstrafrecht. NStZ 1987, 442-444.
- Böhm, Alexander: Aus der neueren Rechtsprechung zum Jugendstrafrecht. NStZ-RR 1998, 289-293.
- Böhm, Alexander: Der Jugendstrafvollzug im Spiegel der neuen Rechtsprechung. In: Thomas Trenczek (Hrsg.): Freiheitsentzug bei jungen Straffälligen: Die Situation des Jugendstrafvollzugs zwischen Reform und Alternative. Bonn, 1993, 197-206.
- Böhm, Alexander: Empfiehlt es sich, den Jugendstrafvollzug grundlegend zu ändern und ihn durch ein Jugendstrafvollzugsgesetz zu regeln? RdJB 1970, 250-254.
- Böhm, Alexander: Strafvollzug. 3. Aufl., Neuwied, Kriftel, 2003. [zit.: Böhm (2003)]
- Böhm, Alexander: Überlegungen zur Rechtsstellung der im Jugendstrafvollzug befindlichen Gefangenen. In: Hans-Dieter Schwind, Ulrich Berz, Gerd Geilen, Rolf D. Herzberg, Günter Warda (Hrsg.): Festschrift für Günter Blau zum 70. Geburtstag am 18. Dezember 1985. Berlin u.a., 1985, 189-205. [zit.: Böhm (1985)]
- Böhm, Alexander: Zur Diskussion um die gesetzliche Regelung und die tatsächliche Entwicklung des Jugendstrafvollzuges. In: Hans-Dieter Schwind, Edwin Kube, Hans-Jochen Schneider, Brunon Ho-lyst, Hans-Heiner Kühne (Hrsg.): Festschrift für Hans-Joachim Schneider zum 70. Geburtstag am 14. November 1998: Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. Berlin u.a., 1998, 1013-1035. [zit.: Böhm (1998)]
- Böse, Martin/Sternberg-Lieben, Detlev (Hrsg.): Grundlagen des Straf- und Strafverfahrensrechts: Festschrift für Knut Amelung zum 70. Geburtstag. Berlin, 2009.
- Brandt, Markus: Gesetzliche Regelung für den Jugendstrafvollzug. ZJJ 2006, 244-250.

- Braun, Klaus: Kommentar zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg. Stuttgart u.a., 1984
- Bremer Institut für Kriminalpolitik (Hrsg.)/Red. Bammann, Kai: Alternativsymposium zum Strafvollzug: anlässlich des Erscheinens der 4. Aufl. des Alternativkommentars zum Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG). Tagung an der Universität Bremen, 21. Oktober 2000. 1. Aufl., Bremen, 2001.
- Breymann, Klaus: Prävention als Risiko. ZRP 2006, 216-219.
- Brink, Stefan: Unreformierter Föderalismus. ZRP 2005, 60-63.
- Brunner, Rudolf/Dölling, Dieter: Jugendgerichtsgesetz: Kommentar. 11. Aufl., Berlin, New York, 2002. [zit.: Brunner/Dölling (2002)]
- Bruns, Werner: Theorie und Praxis des Wohngruppenvollzugs: eine empirische Studie zur Situation der Unterbringung junger Gefangener in der Jugendanstalt Hameln. Wuppertal, 1986. [zit.: Bruns (1986)]
- BSBD: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges (GJVollz). Beilage zum Vollzugsdienst 2004, 1-4.
- BSBD: Gesetzliche Regelung für den Jugendstrafvollzug erforderlich. Beilage zum Vollzugsdienst 2006, 1-8.
- BSBD: Strafvollzug muss bundeseinheitlich geregelt bleiben. Der Vollzugsdienst 2005, 1.
- Buchert, Martin/Metternich, Jürgen/Hauser, Stephan: Die Auswirkungen von Langzeitbesuchen (LZB) und ihre Konsequenzen für die Wiedereingliederung von Strafgefangenen. ZfStrVo 1995, 259-265.
- Bulczak, Gerhard: Jugendstrafvollzugsgesetz: Entwurf. Mönchengladbach, 1988. [zit.: Bulczak (1988)]
- Bundesministerium der Justiz Berlin/Bundesministerium für Justiz Wien/Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Bern (Hrsg.): Freiheitsentzug- Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug: 1962 - 2003, Mönchengladbach, 2004. [zit.: BMJ (2004)]
- Bundesministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V. (Hrsg.) zusammengestellt und kommentiert von Höynck, Theresia/Neubacher, Frank/Schüler-Springorum, Horst: Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht: Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates. 1. Aufl., Mönchengladbach, 2001. [zit.: Höynck (2001)]
- Bundesministerium der Justiz; Deutschland Bundesrepublik/ Jugendstrafvollzugskommission (Hrsg.): Schlussbericht der Jugendstrafvollzugskommission. Köln, 1980. [zit.: BMJ (1980)]
- Bundesministerium für Justiz/Österreich (Hrsg.): Menschenrechte im Strafvollzug. Über die Menschenwürde zu einer Anhaltkultur in den Vollzugsanstalten. Wien, 1998.
- Burscheidt, Ulrike: Das Verbot der Schlechterstellung Jugendlicher und Heranwachsender gegenüber Erwachsenen in vergleichbarer Verfahrenslage. 1. Aufl., Baden-Baden, 2000 (zugl.: Heidelberg, Univ., Diss., 1997). [zit.: Burscheidt (2000)]



- Butz, Katharina: Die Verhängung von Jugendstrafe vor dem Hintergrund der Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzuges: Untersuchung zur Verfassungsgemäßheit von § 17 Abs. 2 JGG. Aachen, 2004 (zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 2004 u.d.T.: Butz, Katharina: Die Verfassungsmäßigkeit der Verhängung von Jugendstrafe - § 17 II JGG im Lichte der Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzuges). [zit.: Butz (2004)]
- Calliess, Rolf-Peter/Müller-Dietz, Heinz: Strafvollzugsgesetz: Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen. 10. Aufl., München, 2005. [zit.: Calliess/Müller-Dietz (2005)]
- Calliess, Rolf-Peter/Müller-Dietz, Heinz: Strafvollzugsgesetz: Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen. 11. Aufl., München, 2008. [zit.: Calliess/Müller-Dietz (2008)]
- Casale, Sylvia: Der Strafvollzug im internationalen Vergleich. ZfStrVo 2005, 19-21.
- Clark, Roger Stenson: The United Nations Crime Prevention and Criminal Justice Programme. Formulation of standards and efforts at their implementation. Philadelphia, 1994. [zit.: Clark (1994)]
- Cohen, Cynthia Price: Juvenile Justice Provisions of the Draft Convention on the Rights of the Child. N.Y.L.S.J.Hum.Rts 1989, 1-5.
- Constabel, Knut: Was erwartet die Bewährungshilfe vom Jugendvollzug? In: Wolfgang Vögele, Christiane Jesse (Hrsg.): Jugendvollzug: politische, rechtliche, soziale Perspektiven. Mönchengladbach, 2004, 45-47.
- Cornel, Heinz: Das Strafvollzugsgesetz darf weder zerstückelt noch ausgehöhlt werden. NK 2005, 135.
- Cornel, Heinz: Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug - Föderalismuskommission wünscht Übertragung auf Länder. NK 2005, 2-3.
- Cornel, Heinz: Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug muss beim Bund bleiben. ZfStrVo 2005, 48.
- Cornel, Heinz: Jugendhilfe und Justiz: Das Verhältnis aus historischer und rechtlicher Perspektive. In: Werner Nickolai, Cornelius Wichmann (Hrsg.): Jugendhilfe und Justiz. Freiburg i.Br., 2007, 21-42.
- Cornel, Heinz: Nachlese zum Aufruf für den Verbleib der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug beim Bund. NK 2005, 42-43.
- Cornel, Heinz: Zum Begriff der Resozialisierung. In: Heinz Cornel, Gabriele Kawamura-Reindl, Bernd Maelicke, Bernd Rüdiger Sonnen (Hrsg.): Resozialisierung: Handbuch. 3. Aufl., Baden-Baden, 2009, 27-60. [zit.: Cornel (2009)]
- Cornel, Heinz/Kawamura-Reindl, Gabriele/Maelicke, Bernd/Sonnen, Bernd Rüdiger (Hrsg.): Resozialisierung: Handbuch. 3. Aufl., Baden-Baden, 2009.
- Cottonaro, Sandra: Diagnostik und Anamnese im Aufnahmeverfahren am Beispiel der Jugendanstalt Hameln. Einführung in die Arbeitsgruppe 1. In: Wolfgang Vögele, Christiane Jesse (Hrsg.): Jugendvollzug: politische, rechtliche, soziale Perspektiven. Rehbun-Loecum, 2004, 115-124.

- Council of Europe (Hrsg.): European prison rules: adopted 12. Febr. 1987 and Explanatory memorandum. Strasbourg, 1987.
- Council of Europe (Hrsg.): European prison rules. Strasbourg, 2006.
- Coyle, Andrew: Revision of the European prison rules: a contextual report. In: Council of Europe (Hrsg.): European Prison Rules. Strasbourg, 2006, 101-132.
- Cremer, Hendrik: Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes. In: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Die >>General Comments<< zu den VN-Menschenrechtsverträgen. 1. Aufl., Baden-Baden, 2005, 525-537. [zit.: Cremer (2005)]
- Czerner, Frank, Vorläufige Freiheitsentziehung bei delinquenten Jugendlichen zwischen Repression und Prävention. Eine dogmatische Analyse von Interimsinterventionen nach Jugendstrafrecht, Jugendhilferecht und Familienrecht. Baden-Baden, 2008 (zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 2007). [zit.: Czerner (2008)]
- DBH: Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (Hrsg.): Nachsorgeprojekt Chance: ein 'Entlassungsloch' für jugendliche Straftatlassene. Köln, 2008. [zit.: DBH (2008)]
- Detmer, Bernd: Innovative Projekte in Bildung und Ausbildung im Jugendvollzug. Bericht aus der Arbeitsgruppe 7. In: Wolfgang Vögele, Christiane Jesse (Hrsg.): Jugendvollzug: politische, rechtliche, soziale Perspektiven. Rehburg-Loccum, 2004, 185-188.
- Detmer, Bernd: Jugendanstalt Hameln. In: Wolfgang Vögele, Christiane Jesse (Hrsg.): Jugendvollzug: politische, rechtliche, soziale Perspektiven. Rehburg-Loccum, 2004, 181-183.
- Detrick, Sharon: The United Nations Convention on the Rights of the Child. A guide to the 'Travaux préparatoires'. Dordrecht u.a., 1992.
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.; The International Association of Juvenile and Family Court Magistrates (Hrsg.): Young offenders and their families - the human rights issue Proceedings of the 14th International Congress in Bremen, Germany from August 28th to September 2nd 1994. Mönchengladbach, 1998.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland. Baden-Baden, 2007.
- Deutsches Institut für Menschenrechte Berlin (Hrsg.): Die >>General Comments<< zu den VN-Menschenrechtsverträgen: deutsche Übersetzung und Kurzeinführungen. Baden-Baden, 2005.
- Diemer, Herbert./Schoreit, Armin/Sonnen, Bernd-Rüdeger: Jugendgerichtsgesetz: Kommentar. 4. Aufl., Heidelberg, 2002. [zit.: Diemer/Schoreit/Sonnen (2002)]
- Diemer, Herbert/Schoreit, Armin/Sonnen, Bernd-Rüdeger: Jugendgerichtsgesetz: mit Jugendstrafvollzugsgesetzen: Kommentar. 5. Aufl., Heidelberg, 2008. [zit.: Diemer/Schoreit/Sonnen (2008)]
- Dieter Dölling (Hrsg.) Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ e.V.: Wohin entwickelt sich der Jugendstrafvollzug? Schriftenreihe: INFO/ Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ e.V., Heidelberg, 2007.

- Dolde, Gabriele/Grübl, Günter: Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg. Untersuchungen zur Biographie, zum Vollzugsverlauf und zur Rückfälligkeit von ehemaligen Jugendstrafgefangenen. In: Hans-Jürgen Kerner, Gabriele Dolde, Hans-Georg Mey (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung: Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung. Bonn, 1996. [zit.: Dolde/Grübl (1996)]
- Doleisch, Wolfgang: Kritische Gedanken zu den Neuen Europäischen Gefängnisregeln (European Prison Rules). ZfStrVo1989, 35-37.
- Doleisch, Wolfgang/Dübi, Walter/Meyer, Klaus: Einführung. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen: europäische Fassung. Gemeinsame Übersetzung für die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft. Karlsruhe, 1975, 12-14. [zit.: Doleisch/Dübi/Meyer (1975)]
- Dölling, Dieter/Stelly, Wolfgang/Thomas, Jürgen: Das baden-württembergische Projekt "Chance". In: DVJJ (Hrsg.): Fördern Fordern Fallenlassen: aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg. Mönchengladbach, 2008, 118-137.  
[zit.: Dölling/Stelly/Jürgen (2008)]
- Doltze, Hennes: Familienorientierung im Strafvollzug und in den Entwürfen zum Jugendstrafvollzugsgesetz - am Beispiel Sachsens. BewHi 2008, 63 – 78.
- Dorsch, Gabriele: Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. Berlin, 1994. [zit.: Dorsch (1994)]
- Dressel, Birthe: Das Hamburger Strafvollzugsgesetz: Chance oder Risiko? Münster, 2008 (zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 2008). [zit.: Dressel (2008)]
- Dreßel, Eva: 'Projekt Chance': eine Alternative zu herkömmlichen Jugendstrafanstalten. Münster u.a., 2007. [zit.: Dreßel (2007)]
- Dünkel, Frieder (Hrsg.): Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug: Bestandsaufnahmen des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein und des Frauenvollzugs in Berlin. Freiburg, 1992. [zit.: Dünkel (1992)]
- Dünkel, Frieder: Brauchen wir ein Jugendstrafvollzugsgesetz? DVJJ-Journal 1992, 54-61.
- Dünkel, Frieder: Brauchen wir ein Jugendstrafvollzugsgesetz? ZRP 1992, 176.
- Dünkel, Frieder: Die Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland. In: Thomas Feltes, Christian Pfeiffer, Gernot Steinhilper (Hrsg.): Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen: Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag. Heidelberg, 2006, 549-570. [zit.: Dünkel (2006)]
- Dünkel, Frieder: Empirische Forschung im Strafvollzug: Bestandsaufnahme und Perspektiven. Mönchengladbach, 1996. [zit.: Dünkel (1996)]

- Dünkel, Frieder: Europäische Mindeststandards und Empfehlungen für jugendliche Straftäter als Orientierungspunkte für die Gesetzgebung und Praxis: Die „European Rules für Juvenile Offenders Subject to Sanctions and Measures“. In: DVJJ (Hrsg.): Fördern Fordern Fallenlassen: aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg. Mönchengladbach, 2008, 55-87. [zit.: Dünkel (2008)]
- Dünkel, Frieder: Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher: Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug, Jugendarrest und Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Vergleich. Bonn, 1990. [zit.: Dünkel (1990)]
- Dünkel, Frieder: Heranwachsende im Jugendstrafrecht - Erfahrungen in Deutschland und aktuelle Entwicklungen im europäischen Vergleich. In: Reinhard Moos, Rudolf Maccacek, Roland Miklau, Otto F Müller, Hans V. Schroll (Hrsg.): Festschrift für Udo Jesionek zum 65. Geburtstag. Wien u.a., 2002.
- Dünkel, Frieder: Heranwachsende im Jugendstrafrecht in Deutschland und im europäischen Vergleich. DVJJ-Journal 2003, 19-25.
- Dünkel, Frieder: Jugendstrafvollzug im internationalen Vergleich. In: Thomas Trenczek (Hrsg.): Freiheitsentzug bei jungen Straffälligen: Die Situation des Jugendstrafvollzugs zwischen Reform und Alternativen. Bonn, 1993, 93-113.
- Dünkel, Frieder: Jugendstrafvollzug zwischen Erziehung und Strafe - Entwicklungen und Perspektiven im internationalen Vergleich. In: Wolfgang Feuerhelm, Hans-Dieter Schwind, Michael Bock (Hrsg.): Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999. Berlin u.a., 1999, 99-140. [zit.: Dünkel (1999)]
- Dünkel, Frieder: Offener Vollzug, Vollzugslockerungen und Hafturlaub zwischen Resozialisierung und Sicherheitsrisiko. In: Gabriele Kawamura, Richard Reindl (Hrsg.): Wiedereingliederung Straffälliger: eine Bilanz nach 20 Jahren Strafvollzugsgesetz. Freiburg i.Br., 1998, 42-65. [zit.: Dünkel (1998)]
- Dünkel, Frieder: Rechtsschutz im Jugendstrafvollzug. NK 2008, 2-4.
- Dünkel, Frieder: Riskante Freiheiten? - Vollzugslockerungen zwischen Resozialisierung und Sicherheitsrisiko. In: Gerhard Rehn, Regina Nanninga, Andreas Thiel (Hrsg.): Freiheit und Unfreiheit - Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges. 1. Aufl., Herbolzheim, 2004, 104-134. [zit.: Dünkel (2004)]
- Dünkel, Frieder: Sicherheit als Vollzugsziel? Die Wende im Strafvollzug in Zeiten des Wahlkampfes: eine Initiative aus Hessen. NK 2003, 8-9.
- Dünkel, Frieder: Situation und Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland. RdJB 2003, 335-351.
- Dünkel, Frieder: Strafvollzug ist Ländersache!? Was trotz bundeseinheitlicher Gesetzgebungskompetenz des Bundes möglich ist. NK 2005, 5-6.
- Dünkel, Frieder: Strafvollzug ist Ländersache!? Was trotz bundeseinheitlicher Gesetzgebungskompetenz des Bundes möglich ist. NK 2005, 5-7.
- Dünkel, Frieder: Zur Entwicklung von Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen zum Schutz inhaftierter Jugendlicher. ZStW 1988, 361-384.

- Dünkel, Frieder/Baechtold, Andrea/van Zyl Smit, Dirk: Europäische Mindeststandards und Empfehlungen als Orientierungspunkte für die Gesetzgebung und Praxis: dargestellt am Beispiel der Empfehlungen für inhaftierte Jugendliche und Jugendliche in ambulanten Maßnahmen /die 'Greifswald Rules'. In: Jochen Goerdeler, Philipp Walkenhorst (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland: neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis? Mönchengladbach, 2007, 114-140. [zit. Dünkel/Baechtold/van Zyl Smit (2007)]
- Dünkel, Frieder/Dieter, Rössner: Germany. In: Dirk van Zyl Smit, Frieder Dünkel (Hrsg.): Imprisonment today and tomorrow: international perspectives on prisoners' rights and prison conditions. 2. Aufl., The Hague u.a., 2001, 288-350.
- Dünkel, Frieder/Drenkhahn, Kirstin: Behandlung im Strafvollzug: von "nothing works" zu "something works". In: Mechthild Bereswill, Werner Greve (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug. 1. Aufl., Baden-Baden, 2001.
- Dünkel, Frieder/Geng, Bernd: Aktuelle rechtstatsächliche Befunde zum Jugendstrafvollzug in Deutschland: Ergebnisse einer Erhebung bei den Jugendstrafanstalten zum 31.01.2006. ZJJ 2007, 143-152.
- Dünkel, Frieder/Geng, Bernd: Jugendstrafvollzug in Deutschland - aktuelle rechtstatsächliche Befunde. In: Jochen Goerdeler, Philipp Walkenhorst (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland: neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis? Mönchengladbach, 2007, 15-54. [zit.: Dünkel/Geng (2007)]
- Dünkel, Frieder/Geng, Bernd: Rechtstatsächliche Befunde zum Jugendstrafvollzug in Deutschland. FS 2007, 65-79.
- Dünkel, Frieder/Morgenstern, Christine/Zolondek, Juliane: Europäische Strafvollzugsgrundsätze verabschiedet! NK 2006, 86-89.
- Dünkel, Frieder/Pörksen, Anke: Stand der Gesetzgebung zum Jugendstrafvollzug und erste Einschätzungen. NK 2007, 55-67.
- Dünkel, Frieder/Schüler-Springorum, Horst: Strafvollzug als Ländersache? Der 'Wettbewerb der Schabigkeit' ist schon im Gange! ZfStrVo 2006, 145-149.
- Dünkel, Frieder/van Kalmthout, Anton/Schüler-Springorum, Horst (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach, 1997.
- Dünkel, Frieder/van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Conclusion. In: Imprisonment today and tomorrow: international perspectives on prisoners' rights and prison conditions. 2. Aufl., The Hague u.a., 2001, 796-859.
- Dünkle, Frieder: Brauchen wir ein Jugendstrafvollzugsgesetz? ZRP 1992, 176-181.
- DVJJ (Hrsg.): Fördern Fordern Fallenlassen: aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg. Mönchengladbach, 2008.
- DVJJ und DBH: Fachverbände fordern Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug. FS 2007 51-54.
- DVJJ: Stellungnahme vom 20.Mai 2007 zum BMJ-Entwurf eines JGG-Änderungsgesetzes [Stand: 13. April 2007]. ZJJ 2007, 223-226.

- Edinger, Thomas: Jugendstrafvollzugsgesetze in Arbeit. DRiZ 2007, 129-132.
- EGMR: EGMR 15.07.2002 - 47095/99: Konventionswidrige Haftbedingungen in russischer Untersuchungshaft - Dauer der Untersuchungshaft und des Verfahrens-Kalashnikov (2002). NVwZ 2005, 303-306.
- Eisenberg, Ulrich: Aufgaben (ergänzender) gesetzlicher Regelung des Jugendstrafvollzugs. ZRP 1985, 41-50.
- Eisenberg, Ulrich: Jugendgerichtsgesetz: Kommentar. 10. Aufl., München, 2004. [zit.: Eisenberg (2004)]
- Eisenberg, Ulrich: Jugendgerichtsgesetz: Kommentar. 11. Aufl., München, 2006. [zit.: Eisenberg (2006)]
- Eisenberg, Ulrich: Jugendgerichtsgesetz: Kommentar. 12. Aufl., München, 2007. [zit.: Eisenberg (2007)]
- Eisenberg, Ulrich: Jugendgerichtsgesetz: Kommentar. 13. Aufl., München, 2009. [zit.: Eisenberg (2009)]
- Eisenberg, Ulrich: Jugendstrafvollzugsgesetze der Bundesländer: eine Übersicht. NSTz 2008, 250-262.
- Eisenberg, Ulrich: Kriminologie. 6. Aufl., München, 2005. [zit.: Eisenberg (2005)]
- Eisenberg, Ulrich: Neue Gesetze - Kontinuitäten und Diskontinuitäten. ZJJ 2007, 152-158.
- Eisenberg, Ulrich: Zum RefE eines JStVollzG des BMJ vom 28.4.2004. MSchrKrim 2004, 353-360.
- Feest, Johannes (Hrsg.): StVollzG: Kommentar zum Strafvollzugsgesetz; (AK-StVollzG). 5. Aufl., Neuwied, Kriftel, 2006. [zit.: AK-Feest (2006)]
- Feest, Johannes: Chancen im Vollzug oder 'Chancenvollzug'? Ein Kommentar zum Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz. StV 2008, 553-558.
- Feest, Johannes: Europäische Maßstäbe für den Justizvollzug. Zur Neufassung der Europäischen Gefängnisregeln (European Prison Rules). ZfStrVo 2006, 259-261.
- Feest, Johannes: Internationale Standards für den Jugendstrafvollzug. In: Helmut Pollähne, Kai Bammann, Johannes Feest (Hrsg.): Wege aus der Gesetzlosigkeit: Rechtslage und Regelungsbedürftigkeit des Jugendstrafvollzugs. Mönchengladbach, 2004, 69-76. [zit.: Feest (2005)]
- Feest, Johannes: Justizvollzugsanstalten: totale Institutionen, Folter und Verbesserung der Prävention. In: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland. 1. Aufl., Baden-Baden, 2007, 93-116. [zit.: Feest (2007)]
- Feest, Johannes/Wolters, Christine (Hrsg.): Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe: Ergebnisse einer Bestandsaufnahme und zugleich Einschätzung der Berichtes des CPT über seinen ersten Besuch in Deutschland und der dazu vorliegenden Stellungnahme der deutschen Bundesregierung. Materialien zur Kriminalpolitik, Band 4, Bremen, 1994.

- Fegert, Jörg M.: Rechte von Kindern und Jugendlichen bei Freiheitsentzug in der Kinder- und Jugendpsychiatrie: Gesetzliche Regelungen und Alltagspraxis im Verhältnis zu den Vorgaben der Art. 37 und 40 der UN-Kinderrechtskonvention. In: National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (Hrsg.): Rechte von Kindern und Jugendlichen bei Freiheitsentzug. Dritter Deutscher Kinderrechte Tag. Bonn, 2001, 48 – 56.
- Fehl, Norbert: Die tatsächliche und rechtliche Entwicklung des Jugendstrafvollzugs und seine gegenwärtige Verwirklichung im Lande Baden-Württemberg. Heidelberg, Univ., Diss., 1966.
- Feltes, Thomas/Pfeiffer, Christian/Steinhilper, Gernot (Hrsg.): Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen: Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag. Heidelberg, 2006.
- Feuerhelm, Wolfgang: Die Stellung der Jugendhilfe in den neuen Ländergesetzen zum Jugendstrafvollzug. Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2008, 94-102. [zit.: Feuerhelm, Archiv 2008]
- Feuerhelm, Wolfgang/Schwind, Hans-Dieter/Bock, Michael (Hrsg.): Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999. Berlin u.a., 1999.
- Fiebrandt, Jochen: Erziehungsauftrag konsequent umsetzen. In: Wolfgang Vögele, Christiane Jesse (Hrsg.): Jugendvollzug: politische, rechtliche, soziale Perspektiven. Rehburg-Loccum, 2004, 59-65.
- Fiedler, Marius: Die Sicht der Praktiker: Neue Gesetze – neue Perspektiven? In: DVJJ (Hrsg.): Fördern Fordern Fallenlassen: aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg. Mönchengladbach, 2008, 107-117.
- Fleck, Volker: Neue Verwaltungssteuerung und gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzuges. Mönchengladbach, 2004 (zugl.: Greifswald, Univ., Diss., 2004). [zit.: Fleck (2004)]
- Flügge, Christoph: Die Konzeption des Jugendvollzugsgesetzes der "Neun-Länder-Gruppe". Eine Bestandsaufnahme. In: Susanne Benzler (Hrsg.): Jugendstrafvollzug. Neue Gesetze - Neue Perspektiven? Rehburg-Loccum, 2008, 31-43.
- Follmar-Otto, Petra: Die Zeichnung, Ratifikation und Implementation des Zusatzprotokolls der UN-Anti-Folter-Konvention in Deutschland - Anmerkungen zum politischen Prozess. In: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland. Baden-Baden, 2007, 57-70.
- Frankenberg, Hans Magnus: Offener Jugendstrafvollzug, Vollzugsbedingungen und Legalbewährung von Freigängern aus der Jugendstrafvollzugsanstalt in Rockenberg. Frankfurt am Main u.a., 1999 (zugl.: Frankfurt (Main), Univ., Diss., 1999). [zit.: Frankenberg (1999)]
- Freeman, Michael: Laws, Conventions and Rights. Children & Society Vol. 7 1993, S. 37-48.
- Frei, Daniel: Die Organisation der Vereinten Nationen (UNO): eine Einführung in 15 Vorlesungen. Grösch, 1990. [zit.: Frei (1990)]

- Frowein, Jochen Abr./Peukert, Wolfgang: Europäische Menschenrechtskonvention: EMRK-Kommentar. 3. Aufl., Kehl am Rhein, 2009. [zit.: Frowein/Peukert (2009)]
- Gane, Christopher/Mackarel, Mark: Human rights and the administration of justice: international instruments. 1. Aufl., The Hague u.a., 1997. [zit.: Gane/Mackarel (1997)]
- Ganter, Hans Gerhard: Die Spruchpraxis der Europäischen Kommission für Menschenrechte auf dem Gebiet des Strafvollzuges: zugleich eine Untersuchung zum Verhältnis des kommenden deutschen Strafvollzugsgesetzes zu dem europäischen Mindeststandard. Bonn, 1974. [zit.: Ganter (1974)]
- Gatz, Klaus Joachim: Erfolg, Misserfolg und Rückfallprognose bei Straffälligen, die eine bestimmte Jugendstrafe verbüßen: Untersuchungen an 210 aus den Jugendstrafanstalten in Vechta entlassenen männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden. Göttingen, Univ., Diss., 1967. [zit.: Gatz (1967)]
- Geisler, Claudius: Reformbedarf im Jugendstrafrecht? NStZ 2002, 449-452.
- Geppert, Klaus (Hrsg.): Festschrift für Rudolf Schmitt zum 70. Geburtstag. Tübingen, 1992.
- Gerstein, Hartmut: UN-Kinderrechte und Jugendkriminalrecht. DVJJ-Journal 1996, 13-18.
- Goerdeler, Jochen: Das 'Ziel der Anwendung des Jugendstrafrechts' und andere Änderungen des JGG: zum 2. JGG-Änderungsgesetz vom 13. Dezember 2007. ZJJ 2008, 137-147.
- Goerdeler, Jochen: Das Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz im Jugendstrafrecht. In: Werner Nickolai, Cornelius Wichmann (Hrsg.): Jugendhilfe und Justiz. Freiburg i.Br., 2007, 125-149.
- Goerdeler, Jochen: Jugendstrafvollzug: Kann das BVerfG den >>Wettbewerb der Schädigkeit<< verhindern? In: Till Müller-Heidelberg, Ulrich Finckh, Elke Steven, Moritz Assall, Jürgen Micksch, Wolfgang Kaleck, Martin Kutscha, Rolf Gössner, Ulrich Engelfried (Hrsg.): Grundrechte-Report, Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland. Frankfurt am Main, 2007, 180-184. [zit.: Goerdeler (2007)]
- Goerdeler, Jochen: Neue Gesetze - aber welche? Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes. In: Susanne Benzler (Hrsg.): Jugendstrafvollzug: Neue Gesetze - Neue Perspektiven? Rehburg-Loccum, 2008, 9-29.
- Goerdeler, Jochen/Pollähne, Helmut: Das Bundesverfassungsgericht als Wegweiser für die Landesgesetzgeber. Zum Urteil des BVerfG vom 31. Mai 2006. ZJJ 2006, 250-260.
- Goerdeler, Jochen/Pollähne, Helmut: Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 als Prüfmaßstab für die neuen (Jugend-) Strafvollzugsgesetze der Länder. In: Jochen Goerdeler, Philipp Walkenhorst (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland: neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis? Mönchengladbach, 2007, 55-76. [zit.: Goerdeler/Pollähne (2007)]
- Goerdeler, Jochen/Walkenhorst, Philipp: Jugendstrafvollzug in Deutschland: neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis? Mönchengladbach, 2007.
- Goll, Ulrich/Wulf, Rüdiger: Nachsorge für junge Straftatlassene: ein innovatives Netzwerk in Baden-Württemberg. ZRP 2006, 91-93.



- Gollwitzer, Walter: MRK-IPBPR: Kommentar. In: Peter Rieß (Hrsg.): Löwe-Rosenberg /Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz: Großkommentar in acht Bänden. 25. Aufl., Band 8, Berlin, 2005. [zit.: Gollwitzer (2005)]
- Gonsa, Helmut: Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze und das Österreichische Strafvollzugsgesetz. In: Bundesministerium für Justiz/Österreich (Hrsg.): Menschenrechte im Strafvollzug. Wien, 1998, 43-81.
- Gonsa, Helmut: Introduction to the European Prison Rules. Historical background, development, main contents. Penological information bulletin 1994-1995, 24-33.
- Gonsa, Helmut: Part I: The basic principles. Prison information bulletin 1987, 7.
- Grabenwarter, Christopf: Europäische Menschenrechtskonvention. Ein Studienbuch. 3. Aufl., München, Basel, Wien 2008. [zit.: Grabenwarter (2008)]
- Graf Vitzthum (Hrsg.): Völkerrecht. 4. Aufl., Berlin, 2007. [zit.: Graf Vitzthum (2007)]
- Gräfenstein, Evelyn: Art. 3 EMRK und die Behandlung von Strafgefangenen. ZfStrVo2003, 10-16.
- Greve, Werner: Die Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe: Krisenintervention in der Krise. In: Wolfgang Vögele, Christiane Jesse (Hrsg.): Jugendvollzug: politische, rechtliche, soziale Perspektiven. Rehburg-Loccum, 2004, 13-25.
- Greve, Werner: Die Zukunft des Jugendstrafvollzugs. In: Bernd Wischka u.a. (Hrsg.): Justizvollzug in neuen Grenzen. Lingen, 2002, 153-156.
- Greve, Werner/Höynck, Theresia: Die Zukunft des Jugendstrafvollzuges. KrimPäd 1998, 4-11.
- Grosch, Olaf: Lockerungen im Jugendstrafvollzug: Grundlagen und Praxis. Eine haftverlaufsorientierte Untersuchung anhand des baden-württembergischen Jugendstrafvollzugs. Freiburg i.Br., Univ., Diss., 1995. [zit.: Grosch (1995)]
- Grote, Rainer/Marauhn, Thilo: EMRK/GG: Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz. Tübingen, 2006. [zit.: Grote/Marauhn (2006)]
- Grunewald, Ralph: Der Individualisierungsauftrag des Jugendstrafrechts. Über die Reformbedürftigkeit des JGG. NStZ 2002, 452-458.
- Harbordt, Steffen: Die Subkultur des Gefängnisses. Eine soziologische Studie zur Resozialisierung. 2. Aufl., Stuttgart, 1972. [zit.: Harbordt (1972)]
- Heinz, Wolfgang: Deutschland. In: Frieder Dünkel, Anton van Kalmthout, Horst Schüler-Springorum (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach, 1997, 3-65.
- Herdegen, Matthias: Völkerrecht. 8. Aufl., München, 2009. [zit.: Herdegen (2009)]
- Herrfahrdt, Rolf: Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz: Fortschritt oder Rückschritt. In: Hendrik Schneider, Michael Kahlo, Diethelm Kluszczewski, Heribert Schumann (Hrsg.): Festschrift für Manfred Seebode zum 70. Geburtstag am 15. September 2008. Berlin, 2008, 469-479. [zit.: Herrfahrdt (2008)]
- Hettinger, Michael/Zopfs, Jan/Hillenkamp, Thomas/Köhler, Michael/Rath, Jürgen/Streng, Franz/Wolter, Jügen (Hrsg.): Festschrift für Wilfried Küper zum 70. Geburtstag. Heidelberg, 2007.

- Heusel, Wolfgang: 'Weiches' Völkerrecht: eine vergleichende Untersuchung typischer Erscheinungsformen. 1. Aufl., Baden-Baden, 1991.
- Hillgenberg, Hartmut: A Fresh Look at Soft Law. EJIL 1999, 499-515.
- Hillgenberg, Hartmut: Soft Law im Völkerrecht. ZEus 1998, 81-102.
- Hillgruber, Christian: Klarere Verantwortungsteilung von Bund, Ländern und Gemeinden? JZ 2004, 837-846.
- Hobe, Stephan: Europarecht: [mit Vertrag von Lissabon]. 4. Aufl., Köln, München, 2009. [zit.: Hobe (2009)]
- Höflich, Peter: Irrwege durch die Gesetzlosigkeit. In: Helmut Pollähne, Kai Bammann, Johannes Feest (Hrsg.): Wege aus der Gesetzlosigkeit: Rechtslage und Regelungsbedürftigkeit des Jugendstrafvollzugs. Mönchengladbach, 2004, 91-94. [zit.: Höflich (2004)]
- Hood, Roger: Sex offenders emerging from long-term imprisonment. BritJCrIm 2002, 371 ff.
- Hosser, Daniela: Jugendstrafe im Spannungsfeld zwischen Integration und Desintegration: soziale Beziehungen und Haftfolgen im Jugendstrafvollzug. In: Mechthild Bereswill, Werner Greve (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug. 1. Aufl., Baden-Baden, 2001, 319-343. [zit.: Hosser (2001)]
- Hosser, Daniela/Lauterbach, Oliver/Höynck, Theresia: Und was kommt danach? Entlassungsvorbereitung und Nachentlassungssituation junger Straftentlassener. In: Jochen Goerdeler, Philipp Walkenhorst (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland: neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis? Mönchengladbach, 2007, 396-412. [zit.: Hosser/Lauterbach/Höynck (2007)]
- Höynck, Theresia: Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder. Eine Auswahl wichtiger Regelungsbereiche in synoptischer Darstellung. ZJJ 2008, 159-166.
- Höynck, Theresia/Hosser, Daniela: Jugendstrafvollzugsgesetzgebung im "empirischen Blindflug"? BewHi 2007, 387-398.
- Ipsen, Knut/Menzel, Eberhard/Epping, Volker: Völkerrecht. 5. Aufl., München, 2004. [zit.: Ipsen (2004)]
- Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Kommentar. 10. Aufl., München, 2009. [zit.: Jarass/Pieroth (2009)]
- Jescheck, Hans-Heinrich: Mindestregeln für die Behandlung der Gefangenen. ZStW 1955, 145-165.
- Jesse, Christina: Gewalt im Jugendstrafvollzug. Gegenstrategien der Jugendstrafanstalt Hameln. FS 2007, 23-25.
- Jung, Heike: Die "European Rules on Community Sanctions and Measures". In: Wolfgang Feuerhelm, Alexander Böhm, Hans-Dieter Schwind, Michael Bock (Hrsg.): Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. November 1999. Berlin u.a., 1999, 69-80. [zit.: Jung (1999)]
- Jung, Heike: Jugendgerichtsbarkeit und Menschenrecht. DVJJ-Journal 1994, 217-223.

- Jung, Heike/Müller-Dietz, Heinz (Hrsg.): Langer Freiheitsentzug - wie lange noch? Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik. Bonn, 1994.
- Kaiser, Günther: Deutscher Strafvollzug in europäischer Perspektive: wo weicht der Strafvollzug in der Bundesrepublik gravierend ab? In: Wolfgang Feuerhelm, Hans-Dieter Schwind, Michael Bock (Hrsg.): Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999. Berlin u.a., 1999, 25-48.
- Kaiser, Günther: Die Entwicklung von Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen zur Prävention von Jugendkriminalität und zum Schutz inhaftierter Jugendlicher. RdJB 1989, 44-58.
- Kaiser, Günther: Die Europäische Antifolterkonvention als Bestandteil internationalen Strafverfahrens- und Strafvollzugsrechts. Vorgeschichte, Ausgangspunkte, Merkmale und Bedeutung. SchwZStr 1991, 213-231.
- Kaiser, Günther: International vergleichende Perspektiven zum Jugendstrafrecht. In: Hans-Dieter Schwind, Günter Blau, Ulrich Berz (Hrsg.): Festschrift für Günter Blau zum 70. Geburtstag am 18. Dezember 1985. Berlin u.a., 1985, 441-457. [zit.: Kaiser (1985)]
- Kaiser, Günther: Menschenrechte im Straf- und Maßregelvollzug. In: Klaus Geppert, Rudolf Schmitt, Joachim Bohnert, Rudolf Rengier (Hrsg.): Festschrift für Rudolf Schmitt zum 70. Geburtstag. Tübingen, 1992, 359-386.
- Kaiser, Günther/Schöch, Heinz: Strafvollzug. 5.Aufl., Heidelberg, 2002. [zit.: Kaiser/Schöch (2002)]
- Kamp, Hans-Jürgen: Der Entwurf eines Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes. FS 2007, 174-176.
- Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband: Eckpunkte für den Jugendstrafvollzug. Informationsdienst Straffälligenhilfe 2007, 46.
- Kawamura, Gabriele/Reindl, Richard (Hrsg.): Wiedereingliederung Straffälliger: eine Bilanz nach 20 Jahren Strafvollzugsgesetz. Freiburg i. Br., 1998.
- Keiser, Claudia: Jugendliche Täter als strafrechtlich Erwachsene? Das Phänomen der 'Adulteration' im Lichte internationaler Menschenrechte. ZStW 2008, 25-67.
- Kerner, Hans-Jürgen/Czerner, Frank: Die Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug im Kontext Europäischer und internationaler Instrumentarien zum Schutz der Menschenrechte. In: Bundesministerium der Justiz Berlin/Bundesministerium für Justiz Wien/Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Bern (Hrsg.): Freiheitsentzug: Die Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug: 1962 – 2003. Mönchengladbach, 2004, 1-27. [zit.: Kerner/Czerner (2004)]
- Kerner, Hans-Jürgen/Dolde, Gabriele/Mey, Hans-Georg (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung. Bonn, 1996.
- KG Berlin: Beschl. v. 20.02.1995 – 5 Ws 471/94 Vollz: Erstellung eines Vollzugsplanes. ZfStrVo 1996, 182-183.

- Kiehl, Walter H./Salgo, Ludwig: Zum Bericht der Bundesrepublik Deutschland vom August 1994 an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. RdJB 1995, 196-203.
- Kiessl, Heidrun: Die Regelwerke der Vereinten Nationen zum Jugendstrafrecht in Theorie und Praxis: eine empirische Untersuchung über ihre Anwendung hinsichtlich der freiheitsentziehenden Maßnahmen bei delinquenten Kindern und Jugendlichen in Südafrika. Freiburg i. Br., Univ., Diss., 2001. [zit.: Kiessl (2001)]
- Kiessl, Heidrun/Würger, Michael: Die Umsetzung von internationalen Mindeststandards im südafrikanischen Jugendstrafvollzug. ZfStrVo 2001, 216-225.
- Kilchling, Michael: Zukunftsperspektiven für das Jugendstrafrecht in der erweiterten Europäischen Union. RdJB 2003, 323-334.
- Kirchner, Gernot: Organisation. In: Heribert Ostendorf (Hrsg.): Handbuch zum Jugendstrafvollzugsrecht. Baden-Baden, 2009b, 715 - 757. [zit.: Kirchner (2009b)]
- Kirchner, Gernot: Qualitätsstandards im Jugendvollzug. Eine Skizze. In: Wolfgang Vögele, Christiane Jesse (Hrsg.): Jugendvollzug: politische, rechtliche, soziale Perspektiven. Rehbürg-Loccum, 2004, 81-83.
- Kirchner, Gernot: Unterbringung und Versorgung. In: Heribert Ostendorf (Hrsg.): Handbuch zum Jugendstrafvollzugsrecht. Baden-Baden, 2009a, 201 - 249. [zit.: Kirchner (2009a)]
- Kleeberger, Wolfgang: Die Stellung der Rechte der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland: Versuch einer Neubestimmung. München, 1992.
- Klein, Lutz/Petran, Wolfgang/Weber, Jörg: Übergangsmanagement beginnt mit der Kompetenzfeststellung: ein Diagnose-Qualifizierungs- und Reintegrationsprogramm. Erfahrungsbericht eines Modellversuchs in der JVA Wiesbaden. In: Jochen Goerdeler, Philipp Walkenhorst (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland: neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis? Mönchengladbach, 2007. [zit.: Klein/Petran/Weber (2007)]
- Klepzig, Peter: Vorreiter Jugendstrafvollzug - vom Pferd gefallen? KrimPäd 1998, 12-13.
- Klingner, Klaus: Flickenteppich oder innovativer Wettbewerb? FS 2007, 104.
- Köhne, Michael; Resozialisierungsunfähige Strafgefangene. ZRP 2003, 207-209.
- Köhne, Michael: Das Ende des "gesetzlosen" Jugendstrafvollzugs. ZRP 2007, 109-113.
- Köhne, Michael: Das Ziel des Strafvollzugs als Ländersache? JR 2007, 494-497.
- Köhne, Michael: Gesetzgebungszuständigkeit für den Strafvollzug. ZRP 2006, 195-196.
- Köhne; Michael: Reform der Regelung der Verpflegung von Strafgefangenen. StraFo 2007, 49-51.
- Koop, Uwe: Keine Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder - Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug muss beim Bund bleiben! ZfStrVo 2006, 3-4.

- Kreideweiß, Thomas: Die Reform des Jugendstrafvollzuges: ein analytischer Vergleich bisheriger Gesetzentwürfe sowie die Konzipierung eines eigenen Alternativentwurfes. Frankfurt am Main u.a., Univ., Diss., 1993 (zugl.: Passau, Univ., Diss., 1993). [zit.: Kreideweiß (1993)]
- Kreuzer, Arthur: 30 Jahre Strafvollzugsgesetz - Wie steht es um den Strafvollzug? ZfStrVo 2006, 136-144.
- Kubicki, Wolfgang: Das Strafvollzugsgesetz darf weder zerstückelt noch ausgehöhlt werden. NK 2006, 5.
- Kunz, Karl-Ludwig: Soziales Lernen ohne Zwang. Ein Programm für den Strafvollzug der Zukunft. ZStW 1989, 75-102.
- Kunze, Torsten: Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz. FS 2007, 132-133.
- Lang, Sabine: Die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern in den 90er Jahren. Eine Dokumentation der Aufbausituation des Jugendstrafvollzugs sowie eine Rückfallanalyse nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug. Mönchengladbach, 2007 (zugl.: Greifswald, Univ., Diss., 2006).
- Laubenthal, Klaus: Anmerkung zum Beschluss des OLG Hamm v. 11.02.1999. JR 2000, 170-171.
- Laubenthal, Klaus: Der Wohngruppenvollzug - Entwicklung, Zielsetzung Perspektiven. ZfStrVo 1984, 67 - 73.
- Laubenthal, Klaus: Die Zuweisung zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen: Sinn und Zweck des § 7 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG. Würzburg, Univ., Diss., 1982. [zit.: Laubenthal (1982)]
- Laubenthal, Klaus: Strafvollzug. 4. Aufl., Berlin u.a., 2007. [zit.: Laubenthal (2007)]
- Laubenthal, Klaus: Strafvollzug. 5. Aufl., Berlin u.a., 2008. [zit.: Laubenthal (2008)]
- Laubenthal, Klaus/Baier, Helmut: Jugendstrafrecht. Berlin u.a., 2006. [zit.: Laubenthal/Baier (2006)]
- Lauterbach, Oliver: Jugendstrafvollzug - Soziale Integration und Delinquenz nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug. ZJJ 2009, 44-50.
- Lehmann, Christian: Warum gibt es bis heute kein Jugendstrafvollzugsgesetz? Entwürfe, Vorstöße, aktuelle Diskussionen. In: Mechthild Bereswill, Theresia Höynck (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland: Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder: Beiträge aus Forschung und Praxis. Mönchengladbach, 2002, 79-86. [zit.: Lehmann (2002)]
- Lettau, Mareile: Funktion und Tätigkeit des Antifolterkomitees des Europarates. ZfStrVo 2002, 195-203.
- Leuprecht, Peter: Europarat und Menschenrechte. In: Manfred Nowak (Hrsg.): Europarat und Menschenrechte. Wien, 1994, 173-179.
- Leyendecker, Natalie Andrea: (Re-)Sozialisierung und Verfassungsrecht. Berlin, Univ., Diss., 2002. [zit.: Leyendecker (2002)]

- Lindenau, Knut: Was erwarten die Anderen vom Jugendvollzug? Aus Sicht der Polizei. In: Wolfgang Vögele, Christiane Jesse (Hrsg.): Jugendvollzug: politische, rechtliche, soziale Perspektiven. Rehburg-Loccum, 2004, 27-30.
- López-Rey y Arrojo, Manuel: A guide to United Nations criminal policy. Aldershot u.a., 1985.
- Löprick, Siegfried: Offener Jugendvollzug und neue Projekte. Bericht aus dem Forum 2. In: Wolfgang Vögele, Christiane Jesse (Hrsg.): Jugendvollzug: politische, rechtliche, soziale Perspektiven. Rehburg-Loccum, 2004, 85-88.
- Löprick, Siegfried: Übergang aus der Haft in die Freiheit: ein Beispiel aus dem Offenen Jugendvollzug in Göttingen. In: Jochen Goerdeler, Philipp Walkenhorst (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland: neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis? Mönchengladbach, 2007. [zit.: Löprick (2007)]
- Löwe-Rosenberg: MRK/IPBPR. In: Peter Rieß (Hrsg.): StPO - Strafprozessordnung und GVG. Band 6/2, Berlin, 1996.
- Lüthke, Karsten: Die Europäische Konvention über den Schutz inhaftierter Personen vor Folter. ZRP 1988, 52-55.
- Lütkes, Anne: Zuständigkeit der Länder für den Strafvollzug? Ehemalige Justizminister fordern Überdenken der Föderalismusreform. NK 2006, 2.
- Maelicke, Bernd: Konsequenzen der Föderalismusreform für den Deutschen Strafvollzug. NK 2006, 89.
- Marquier, Julia: Soft law: das Beispiel des OSZE-Prozesses. Ein Beitrag zur völkerrechtlichen Rechtsquellenlehre. Bonn, Univ., Diss., 2003.
- Meier, Bernd-Dieter: Zwischen Resozialisierung und Sicherheit, Nüchternheit und Pathos: Die Gesetzentwürfe der Länder für den Jugendstrafvollzug. RdJB 2007, 141-154.
- Merckle, Tobias: Jugendstrafvollzug in freier Form am Beispiel vom Seehaus Leonberg. FS 2007, 271-274.
- Mertin, Herbert: Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzugs? ZRP 2002, 18-20.
- Meyer-Ladewig, Jens: Europäische Menschenrechtskonvention: Handkommentar. 2. Aufl., Baden-Baden, 2006. [zit. Meyer-Ladewig (2006)]
- Miehe, Olaf: Literaturbericht. ZStW 1997, 1000-1008.
- Moos, Reinhard/Maccacek, Rudolf/Miklau, Roland/Müller, Otto F/Schroll, Hans V. (Hrsg.): Festschrift für Udo Jesionek zum 65. Geburtstag. Wien u.a., 2002.
- Morawa, Alexander: Die strafvollzugsrelevanten Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Europäischen Sozialcharta und anderen internationalen Instrumenten. In: Bundesministerium für Justiz/Österreich (Hrsg.): Menschenrechte im Strafvollzug. Wien, 1998, 1-40.
- Morgan, Rodney: The European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment. In: Dirk van Zyl Smit, Frieder Dünkel (Hrsg.): Imprisonment today and tomorrow: international perspectives on prisoners' rights and prison conditions. 2. Aufl., The Hague u.a., 2001, 717-739.

- Morgan, Rodney/Evans, Malcolm: Combating torture in Europe: the work and standards of the European Committee for the Prevention of Torture (CPT). Strasbourg, 2001. [zit.: Morgan/Evans (2001)]
- Morgenstern, Christine: Internationale Mindeststandards für ambulante Strafen und Maßnahmen. Mönchengladbach, Univ., Diss., 2002. [zit.: Morgenstern (2002)]
- Morhard, Thilo: Die Rechtsnatur der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation: zugleich ein Beitrag zur Lehre vom 'soft law'. Frankfurt am Main u.a., 1988.
- Morié, Rolf A.: Der Jugendhof Seehaus bei Leonberg - Ein Modellprojekt für straffällige Jugendliche in freien Formen. In: Dieter Dölling (Hrsg.): INFO: Neue Wege im Umgang mit Jugendkriminalität. Heidelberg, 2004, 97-111. [zit.: Morié, INFO 2004]
- Mueller, Gerhard O.W.: United Nations Norms and Guidelines in Crime Prevention and Criminal Justice. In: UNAFEI (Hrsg.): Resource Material Series No. 38. Fuchu u.a., 1990, 34-44. [zit.: Mueller (1990)]
- Müller-Dietz, Heinz: Die Entwicklung des deutschen Strafvollzugs von 1951 bis 2004. ZfStrVo 2005, 13-18.
- Müller-Dietz, Heinz: Europäische Perspektiven des Strafvollzugs. In: Thomas Feltes, Christian Pfeiffer, Gernot Steinhilper (Hrsg.): Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen: Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag. Heidelberg, 2006, 621-634. [zit.: Müller-Dietz (2006)]
- Müller-Dietz, Heinz: Menschenrechte und Strafvollzug. In: Heike Jung, Heinz Müller-Dietz (Hrsg.): Langer Freiheitsentzug - wie lange noch? Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik. Bonn, 1994, 43-62. [zit.: Müller-Dietz (1994a)]
- Müller-Dietz, Heinz: Menschenwürde und Strafvollzug: erweiterte Fassung eines Vortrages gehalten vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 20. Oktober 1993. Berlin u.a., 1994. [zit.: Müller-Dietz (1994b)]
- Müller-Dietz, Heinz: Offener Vollzug - ein Weg von der Freiheitsentziehung zur kontrollierten Freiheit? ZfStrVo 1999, 279-284.
- Müller-Dietz, Heinz: Strafvollzugsrecht als Ländersache? ZfStrVo 2005, 38-40.
- Müller-Dietz, Heinz: Thesen zur Reform des Jugendstrafvollzuges. RdJB 1974, 136-142.
- Müller-Dietz, Heinz: Gesetzgebungszuständigkeit für den Strafvollzug. ZRP 2005, 156-159.
- Müller-Heidelberg, Till/Finckh, Ulrich/Steven, Elke/Assall, Moritz/Micksch, Jürgen/Kaleck, Wolfgang/Kutscha, Martin/Gössner, Rolf/Engelfried, Ulrich (Hrsg.): Grundrechte-Report, Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland. Frankfurt am Main, 2002.
- Müller-Heidelberg, Till/Finckh, Ulrich/Steven, Elke/Assall, Moritz/Micksch, Jürgen/Kaleck, Wolfgang/Kutscha, Martin/Gössner, Rolf/Engelfried, Ulrich (Hrsg.): Grundrechte-Report, Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland. Frankfurt am Main, 2007.

- Müller, Henning Ernst/Sander, Günther M./Válková, Helena /Basdorf, Clemens/ Häger, Joachim/Herdegen, Gerhard/Meyer-Gossner, Lutz/Schaal, Hans-Jürgen (Hrsg.): Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag. München, 2009.
- Müller, Siegfried: Brauchen Jugendliche einen Anwalt? DVJJ-Journal 1991, 222 – 227.
- Müller, Thomas/Wulf, Rüdiger: Offener Vollzug und Vollzugslockerungen (Ausgang, Freigang) - Zugleich eine Besprechung des Beschlusses des BVerfG in NStZ 1998, S. 430 f. -. ZfStrVo 1999, 3-7.
- Murdoch, Jim: The treatment of prisoners: European standards. Strasbourg, 2006.
- National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (Hrsg.): Rechte von Kindern und Jugendlichen bei Freiheitsentzug: gesetzliche Regelung und Alltagspraxis im Verhältnis zu den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention, insbesondere Artikel 37 und 40 [Dritter Deutscher Kinderrechte Tag, 8. bis 10. Oktober 2000 in Berlin]. Bonn, 2001.
- Neale, Kenneth: The European prison rules. Prison information bulletin 1987, 4-6.
- Neubacher, Frank: Der internationale Schutz von Menschenrechten Inhaftierter durch die Vereinten Nationen und den Europarat. ZfStrVo 1999, 210-218.
- Neubacher, Frank: Die Politik des Europarats auf dem Gebiet des Jugendkriminalrechts. In: Bundesministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.; zusammengestellt und kommentiert von Theresia Höynck, Frank Neubacher und Horst Schüler-Springorum (Hrsg.): Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht: Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates. Mönchengladbach, 2001, 170-185. [zit.: Neubacher (2001)]
- Neubacher, Frank: Eine bislang kaum beachtete Perspektive: die Auslegung des Strafvollzugsgesetzes im Lichte der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen. ZfStrVo 2001, 212-216.
- Neubacher, Frank: Jugendkriminalität und Jugendstrafvollzug in den neuen Bundesländern. In: Henning Ernst Müller u.a. (Hrsg.): Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag. München, 2009, 139-151.
- Neubacher, Frank/Klein, Anne (Hrsg.): Vom Recht der Macht zur Macht des Rechts? Interdisziplinäre Beiträge zur Zukunft internationaler Strafgerichte. Berlin, 2006.
- Neubacher, Frank/Schüler-Springorum, Horst: Einführung. In: Bundesministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.; zusammengestellt und kommentiert von Theresia Höynck, Frank Neubacher und Horst Schüler-Springorum (Hrsg.): Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht: Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates. Mönchengladbach, 2001, 1-17. [zit.: Neubacher/Schüler-Springorum (2001)]
- Neudek, Kurt: Juvenile Justice: The Role of the United Nations. Crime Prevention and Criminal Justice Branch. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.; The International Association of Juvenile and Family Court Magistrates (Hrsg.): Young offenders and their families - the human rights issue. Mönchengladbach, 1998, 84-100.



- Neudek, Kurt: Vereinte Nationen/United Nations. In: Frieder Dünkel, Jon Vagg (Hrsg.): Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug: international vergleichende Perspektiven zur Untersuchungshaft sowie zu den Rechten und Lebensbedingungen von Untersuchungsgefangenen. Band 2, Freiburg i. Br., 1994, 837-860.
- Nickolai, Werner: Kriminalpolitische Anmerkungen zum Thema Jugendhilfe und Justiz. In: Werner Nickolai, Cornelius Wichmann (Hrsg.): Jugendhilfe und Justiz. Freiburg i. Br., 2007, 8-14.
- Nickolai, Werner/Wichmann, Cornelius (Hrsg.): Jugendhilfe und Justiz: gesucht: bessere Antworten auf Jugendkriminalität. Freiburg i.Br., 2007.
- Nolting, Dietmar: Freigänger im Jugendstrafvollzug, Vollzugsbedingungen und Legalbewährung von Freigängern aus der Jugendanstalt Hameln. Göttingen, Univ., Diss., 1985. [zit.: Nolting (1985)]
- Nowak, Manfred (Hrsg.): Europarat und Menschenrechte: Dokumentation eines Seminars im Schloss Laudon gemeinsam mit dem Ludwig- Boltzmann-Institut für Menschenrechte vom 4. - 6. Oktober 1993: anlässlich des Gipfeltreffens des Europarates in Wien vom 8. - 9. Oktober 1993. Wien, 1994.
- Nowak, Manfred: CCPR-Kommentar: UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und zum Fakultativprotokoll. Kehl u.a., 1989. [zit.: Nowak (1989)]
- Nowak, Manfred: Geleitwort des UN-Sonderberichterstatters gegen die Folter: Die Bedeutung des Zusatzprotokolls im weltweiten Kampf gegen die Folter. In: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland. Baden-Baden, 2007, 19-25.
- O'Donovan, Declan: The Economic and Social Council. In: Philip Alston (Hrsg.): The United Nations and human rights: a critical appraisal. Oxford, 1992, 107-125. [zit.: O'Donovan (1992)]
- Oehlerking, Jürgen: Das Jugendstrafvollzugskonzept des Landes Niedersachsen. In: Susanne Benzler (Hrsg.): Jugendstrafvollzug: Neue Gesetze - Neue Perspektiven? Rehburg-Loccum, 2008, 45-55. [zit.: Oehlerking (2008)]
- Oehlerking, Jürgen: Jugendvollzug in Niedersachsen. Leitlinien der neuen Landesregierung. In: Wolfgang Vögele, Christiane Jesse (Hrsg.): Jugendvollzug: politische, rechtliche, soziale Perspektiven. Rehburg-Loccum, 2004, 203-209.
- OLG Stuttgart: Die Justiz, Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg, 1987, 114.
- OLG Stuttgart: Die Justiz, Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg, 2007, 370.
- Oppenborn, Dirk/Schäfersküpper, Michael: Der Jugendstrafvollzug im Regierungsentwurf für ein Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz. FS 2007, 63-64.
- Oppermann, Thomas: Europarecht: ein Studienbuch. 3. Aufl., München, 2005. [zit.: Oppermann (2005)]
- Ostendorf, Heribert (Hrsg.): Handbuch zum Jugendstrafvollzugsrecht. Eine kommentierte Darstellung der einzelnen Jugendstrafvollzugsgesetze. Baden-Baden, 2009.

- Ostendorf, Heribert: Das Verbot einer strafrechtlichen und disziplinarischen Ahndung der Gefangenenselbstbefreiung. NStZ 2007, 313-317.
- Ostendorf, Heribert: Das Ziel des Jugendstrafvollzugs nach zukünftigem Recht. In: Jochen Goerdeler, Philipp Walkenhorst (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland: neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis? Mönchengladbach, 2007, 100-113. [zit.: Ostendorf (2007a)]
- Ostendorf, Heribert: Gesetzliche Grundlage für den Jugendstrafvollzug – verfassungsrechtlich geboten! NJW 2006, 2073-2074.
- Ostendorf, Heribert: Grundlagen. In: Heribert Ostendorf (Hrsg.): Handbuch zum Jugendstrafvollzugsrecht. Baden-Baden, 2009b, 97-127.
- Ostendorf, Heribert: Jugendgerichtsgesetz: Kommentar. 7. Aufl., Baden-Baden, 2007. [zit.: Ostendorf (2007b)]
- Ostendorf, Heribert: Jugendgerichtsgesetz: Kommentar. 8. Aufl., Baden-Baden, 2009d. [zit.: Ostendorf (2009d)]
- Ostendorf, Heribert: Jugendstrafrecht: Reform statt Abkehr. In: Baden-Württembergische Strafverteidiger e.V. (Hrsg.): Brauchen wir ein neues Strafrecht? [Aufgaben und Grenzen des materiellen Strafrechts], 31. Strafverteidigertag, Rostock, 23.-25.3.2007. Berlin, 2008, 243-256.
- Ostendorf, Heribert: Jugendstrafvollzugsgesetz: Neue Gesetze - neue Perspektiven? ZRP 2008, 14-18.
- Ostendorf, Heribert: Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.5.2006 für die gesetzliche Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges. NK 2006, 91-93.
- Ostendorf, Heribert: Neue Gesetze – neue Perspektiven? In: DVJJ (Hrsg.): Fördern Fordern Fallenlassen: aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg. Mönchengladbach, 2008, 93-106.
- Ostendorf, Heribert: Vollzugsplanung. In: Heribert Ostendorf (Hrsg.): Handbuch zum Jugendstrafvollzugsrecht. Baden-Baden, 2009c, 128-200.
- Ostendorf, Heribert: Vorbemerkungen. In: Heribert Ostendorf (Hrsg.): Handbuch zum Jugendstrafvollzugsrecht. Baden-Baden, 2009a, 45-96.
- Ostendorf, Heribert: Weiterführung der Reform des Jugendstrafvollzugs - zum Entwurf eines schleswig-holsteinischen Jugendstrafvollzugsgesetzes. SchlHA 2007, 453-455.
- Otto-Pawlik, Kristina: Integration von Aussiedlern. In: Wolfgang Vögele, Christiane Jesse (Hrsg.): Jugendvollzug: politische, rechtliche, soziale Perspektiven. Rehburg-Loccum, 2004, 125-127.
- Palandt, Otto/Bassenge, Peter/Brudermüller, Gerd/Diederichsen, Uwe/Edenhofer, Wolfgang et al.: Bürgerliches Gesetzbuch: mit Nebengesetzen insbesondere mit Einführungsgesetz (Auszug), Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (Auszug), BGB-Informationspflichten-Verordnung, Unterlassungsklagengesetz, Produkthaftungsgesetz, Erbbaurechtsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Lebenspartnerschaftsgesetz, Gewaltschutzgesetz. 68. Aufl., München, 2009. [zit.: Palandt (2009)]

- Partsch, Karl Josef: Die Entstehung der europäischen Menschenrechtskonvention. ZaöRV 1954, 631-660.
- Peters, Karl: Grundprobleme der Kriminalpädagogik. Berlin, 1960. [zit.: Peters (1969)]
- Pfäfflin, Friedemann: Das Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment des Europarats. R&P 2005, 24-30.
- Plewig, Hans-Joachim: Abschaffung des Erziehungsauftrags. In: Wolfgang Vögele, Christiane Jesse (Hrsg.): Jugendvollzug: politische, rechtliche, soziale Perspektiven. Rehburg-Loccum, 2004, 49-57.
- Pollähne, Helmut: Der CPT-Bericht über den Deutschlandbesuch 2005. R&P 2007, 120-131.
- Pollähne, Helmut: Endlich: Jugendstrafvollzug vor dem Bundesverfassungsgericht. Bericht der mündlichen Verhandlung am 1. März 2006. ZJJ 2006, 67-71.
- Pollähne, Helmut: Internationale Standards gegen föderalen Wildwuchs? Neue Perspektiven für das Jugendstrafvollzugsrecht nach der BVerfG-Entscheidung. In: Jochen Goerdeler, Philipp Walkenhorst (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland: neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis? Mönchengladbach, 2007, 141-160. [zit.: Pollähne (2007)]
- Pollähne, Helmut: Internationale Standards gegen föderalen Wildwuchs? Neue Perspektiven für das Jugendstrafvollzugsrecht nach der BVerfG-Entscheidung. StV 2007, 553-558.
- Pollähne, Helmut: Schleichwege durch die Gesetzlosigkeit. Die "VVJug" als Relikt "überkommener Auffassungen" und Inbegriff perpetuierter "Allmählichkeit". In: Helmut Pollähne, Kai Bammann, Johannes Feest (Hrsg.): Wege aus der Gesetzlosigkeit: Rechtslage und Regelungsbedürftigkeit des Jugendstrafvollzugs. Mönchengladbach, 2004, 45-68. [zit.: Pollähne (2004)]
- Pollähne, Helmut/Bammann, Kai/Feest, Johannes (Hrsg.): Wege aus der Gesetzlosigkeit: Rechtslage und Regelungsbedürftigkeit des Jugendstrafvollzugs. Mönchengladbach, 2004.
- Preusker, Wolfram: Mindeststandards für Vollzugskonzepte im Jugendstrafvollzug. Bericht aus dem Forum 1. In: Wolfgang Vögele, Christiane Jesse (Hrsg.): Jugendvollzug: politische, rechtliche, soziale Perspektiven. Rehburg-Loccum, 2004, 77-79.
- Pruin, Ineke Regina: Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht: jugendkriminologische, entwicklungspsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte. Mönchengladbach, 2007. [zit.: Pruin (2007)]
- Puhl, Thomas: Europäisches Anti-Folter-Abkommen. NJW 1990, 3057-3059.
- Quinn, John: The General Assembly into the 1990s. In: Philip Alston (Hrsg.): The United Nations and human rights: a critical appraisal. Oxford, 1992, 55-106. [zit.: Quinn (1992)]
- Rau, Wolfgang: Zur Arbeit des Europarats im Bereich der Jugendkriminalpolitik. In: Frieder Dünkel, Anton van Kalmthout, Horst Schüler-Springorum (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach, 1997, 519-528. [zit.: Rau (1997)]

- Rehn, Gerhard: Gegenreform erfasst Strafvollzugsgesetz. NK 2005, 3-5.
- Rehn, Gerhard/Nanninga, Regina/Thiel, Andreas (Hrsg.): Freiheit und Unfreiheit: Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges. 1. Aufl., Herbolzheim, 2004.
- Riedel, Eibe: Universeller Menschenrechtsschutz. Vom Anspruch zur Durchsetzung. In: Gerhart R. Baum, Eibe Riedel, Michael Schaefer (Hrsg.): Menschenrechtsschutz in der Praxis der Vereinten Nationen. Baden-Baden u.a., 1998, 25-55.
- Ries, Melanie: Jugendstrafrechtliche Sanktionen in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Schweiz und den USA: eine rechtsvergleichende Analyse. Frankfurt am Main, Berlin, Bern, Wien u.a., 2005 (zugl.: München, Univ., Diss., 2004).
- Rieß, Peter (Hrsg.): Löwe-Rosenberg /Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz: Großkommentar in acht Bänden. 25.Aufl., Berlin, 2005
- Rodley, Nigel S.: The treatment of prisoners under international law. Oxford u.a., 1999.
- Roš, Mirko: Die unmittelbare Anwendbarkeit der Europäischen Menschenrechtskonvention: ein Beitrag zur Lehre der self-executing treaties. Zürich, 1984.
- Rose, Frank Guido: Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen. In: Heribert Ostendorf (Hrsg.): Handbuch zum Jugendstrafvollzugsrecht. Baden-Baden, 2009, 575-639. [zit.: Rose (2009)]
- Rössner, Dieter: Resozialisierung durch Sport im Jugendstrafvollzug. In: Wolfgang Feuerhelm, Hans-Dieter Schwind, Michael Bock (Hrsg.): Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. November 1999. Berlin u.a., 1999, 453-462.
- Rzepka, Dorothea: Rechtsgrundlagen der Gesetzlosigkeit. In: Helmut Pollähne, Kai Bammann, Johannes Feest (Hrsg.): Wege aus der Gesetzlosigkeit: Rechtslage und Regelungsbedürftigkeit des Jugendstrafvollzugs. Mönchengladbach, 2004, 27-43. [zit.: Rzepka (2004)]
- Santos Pais, Maria/Cappelaere, Geert: The Observance of Human Rights in the Practical Application of Juvenile an Family Justice. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.; The International Association of Juvenile and Family Court Magistrates (Hrsg.): Young offenders and their families - the human rights issue. Mönchengladbach, 1998, 193-204.
- Schaffstein, Friedrich/Beulke, Werner: Jugendstrafrecht: eine systematische Darstellung. 14. Aufl., Stuttgart, 2002. [zit.: Schaffstein/Beulke (2002)]
- Scherr, Albert: Jugendhilfe, die bessere Form des Strafvollzugs? Chancen und Risiken. In: Werner Nickolai, Cornelius Wichmann (Hrsg.): Jugendhilfe und Justiz. Freiburg i. Br., 2007, 68-83.
- Schlette, Volker: Das neue Rechtsschutzsystem der Europäischen Menschenrechtskonvention: zur Reform des Kontrollmechanismus durch das 11. Protokoll. ZaöRV 1996, 905-976.
- Schlüchter, Ellen: De nihilo nihil - oder: Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht. GA 1988, 106-128.

- Schlüchter, Ellen: Plädoyer für den Erziehungsgedanken. Berlin u.a., 1994. [zit.: Schlüchter (1994)]
- Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Hofmann, Hans/ Hopfauf, Axel (Hrsg.): GG - Kommentar zum Grundgesetz. 11. Aufl., Köln u.a., 2008. [zit.: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf (2008)]
- Schneider, Hendrik: Repressive Kriminalpolitik im Gewande der 'neuen Verwaltungssteuerung'. Über unbedachte und kontraproduktive Folgen verkürzten Effektivitätsdenkens im Strafvollzug. ZfStrVo 2004, 139 – 143.
- Schneider, Hendrik/Kahlo, Michael/Kleszczewski, Diethelm/Schumann, Heribert (Hrsg.): Festschrift für Manfred Seebode zum 70. Geburtstag am 15. September 2008. Berlin, 2008.
- Scholz, Christian: Das Urteil des BVerfG zum Jugendstrafvollzug. Ein Hoffnungsschimmer für die Gesetzgebungskultur in Deutschland. ZJJ 2006, 304-305.
- Schüler-Springorum, Horst: "Die "Instrumente" der Vereinten Nationen zur Jugendgerichtsbarkeit". In: Bundesministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.; zusammengestellt und kommentiert von Theresia Höynck, Frank Neubacher und Horst Schüler-Springorum (Hrsg.): Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht: Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates. Mönchengladbach, 2001, 19-36.  
[zit.: Schüler-Springorum (2001)]
- Schüler-Springorum, Horst: Die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit. ZStW 1987, 809-844.
- Schüler-Springorum, Horst: Die Richtlinien der Vereinten Nationen für die Prävention von Jugendkriminalität. ZStW 1992, 169-189.
- Schüler-Springorum, Horst: Internationale Jugendkriminalpolitik? In: Frank Neubacher, Anne Klein (Hrsg.): Vom Recht der Macht zur Macht des Rechts? Berlin, 2006, 291 - 307. [zit.: Schüler-Springorum (2006)]
- Schüler-Springorum, Horst: Jugend, Kriminalität und Recht. In: Theo Vogler (Hrsg.): Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag. Berlin, 1985, 1107-1135.  
[zit.: Schüler-Springorum (1985)]
- Schüler-Springorum, Horst: The Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice - Some Remarks on the Philosophy and Crime Policy Implications of the "Beijing-Rules". In: UNAFEI (Hrsg.): Report for 1985 and Resource Material Series No. 29. Fuchu u.a., 1986, 107-123.
- Schütze, Helmut, "Der offene Jugendvollzug am Beispiel der Abteilung Offener Jugendvollzug Göttingen". In: Wolfgang Vögele, Christiane Jesse (Hrsg.): Jugendvollzug: politische, rechtliche, soziale Perspektiven. Rehburg-Loccum, 2004, 89-106.
- Schweisfurth, Theodor: Völkerrecht. Tübingen, 2006.[zit.: Schweisfurth (2006)]

- Schwind, Hans-Dieter: 'Chancenvollzug' am Beispiel von Niedersachsen. In: Martin Böse, Detlev Sternberg-Lieben (Hrsg.): Grundlagen des Straf- und Strafverfahrensrechts: Festschrift für Knut Amelung zum 70. Geburtstag. Berlin, 2009, 763-781. [zit.: Schwind (2009b)]
- Schwind, Hans-Dieter: Kriminologie: eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 19. Aufl., Heidelberg u.a., 2009. [zit.: Schwind (2009a)]
- Schwind, Hans-Dieter: Strafvollzug in der Praxis: eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzuges und der Entlassenenhilfe. Berlin, 1976.
- Schwind, Hans-Dieter/Blau, Günter/Berz, Ulrich (Hrsg.): Festschrift für Günter Blau zum 70. Geburtstag am 18. Dezember 1985. Berlin u.a., 1985.
- Schwind, Hans-Dieter/Böhm, Alexander/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Strafvollzugsgesetz: (StVollzG); Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 581) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 930). 4. Aufl., Berlin, 2005.  
[zit.: Schwind/Böhm/Jehle (2005)]
- Schwind, Hans-Dieter/Kube, Edwin/Schneider, Hans-Jochen/Ho•lyst, Brunon/Kühne, Hans-Heiner (Hrsg.): Festschrift für Hans-Joachim Schneider zum 70. Geburtstag am 14. November 1998. Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. Berlin u.a., 1998.
- Schwirzer, Stephan: Jugendstrafvollzug für das 21. Jahrhundert? Der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges (GJVollz) Stand: 7. Juni 2006. Wien u.a., Univ., Diss., 2008. [zit.: Schwirzer (2008)]
- Seebode, Manfred: 'Freiheitsstrafe', ein Blankett des Strafgesetzbuchs. In: Michael Hettinger, Jan Zopfs, Thomas Hillenkamp, Michael Köhler, Jürgen Rath, Franz Streng, Jürgen Wolter (Hrsg.): Festschrift für Wilfried Küper zum 70. Geburtstag. Heidelberg, 2007, 577-595. [zit.: Seebode (2007)]
- Simma, Bruno: Zur völkerrechtlichen Bedeutung von Resolutionen der UN-Generalversammlung. In: Rudolf Bernhardt, Jost Delbrück, Ingo von Münch (Hrsg.): Fünftes deutsch-polnisches Juristen-Kolloquium. Band 2, Berlin, 1981, 45-85.
- Snacken, Sonja/van Zyl Smit, Dirk: Europäische Standards zu langen Freiheitsstrafen: Aspekte des Strafrechts, der Strafvollzugsforschung und der Menschenrechte. NK 2009, 58-68.
- Sommermann, Karl-Peter: Der Schutz der Menschenrechte im Rahmen des Europarates. Speyer, 1990.
- Sonnen, Bernd-Rüdeger: Aktuelle Entwürfe zur Regelung des Jugendstrafvollzuges auf dem Prüfstand. ZJJ 2006, 236-240.
- Sonnen, Bernd-Rüdeger: Der Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes (Stand:24.09.1991) Reform oder Rückschritt. BewHi 1992, 307-315.
- Sonnen, Bernd-Rüdeger: Der neue Jugendstrafvollzug: Verfassungsgerichtliche Anforderungen, gesetzliche Grundlagen und notwendige Änderungen in der Praxis. Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2007, 116-126.
- Sonnen, Bernd-Rüdeger: Fördern, Fordern, Fallen lassen. NK 2007, 50-54.

- Sonnen, Bernd-Rüdeger: Gesetzliche Regelungen zum Jugendstrafvollzug auf dem Prüfstand. In: Jochen Goerdeler, Philipp Walkenhorst (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland: neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis? Mönchengladbach, 2007, 77-99. [zit.: Sonnen (2007)]
- Sonnen, Bernd-Rüdeger: Halbherzig. Die Entwürfe landesrechtlicher Regelung für den Jugendstrafvollzug. FS 2007, 81-82.
- Sonnen, Bernd-Rüdeger: Jugendstrafvollzug - wohin? Verfassungsrechtliche Anforderungen, gesetzliche Grundlagen und notwendige Änderungen in der Praxis. In: Susanne Benzler (Hrsg.): Jugendstrafvollzug. Neue Gesetze - Neue Perspektiven? Rehburg-Loccum, 2008, 157-170.
- Sonnen, Bernd-Rüdeger: Jugendstrafvollzug in Deutschland: rechtliche Rahmenbedingungen und kriminalpolitische Entwicklungen. In: Mechthild Bereswill, Theresia Höynck (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland: Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder: Beiträge aus Forschung und Praxis. Mönchengladbach, 2002, 57-78.
- Sonnen, Bernd-Rüdeger: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges (GJVollz). ZJJ 2004, 314-321.
- Sonnen, Bernd-Rüdeger: Teil II: Kommentar zu Jugendstrafvollzugsgesetzen zu Länder (G10). In: Herbert Diemer, Armin Schoreit, Bernd-Rüdeger Sonnen (Hrsg.): Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen. 5. Aufl., Heidelberg, 2008, 931-1107. [zit.: Sonnen (2008)]
- Sonnen, Bernd-Rüdeger: Verfassungsmässigkeit des derzeitigen Jugendstrafvollzuges. DVJJ-Journal 2003, 61-63.
- Sonnen, Bernd-Rüdeger/Schulte-Ostermann, Juleka: Prävention von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in Jugendarrest- und Jugendstrafvollzugsanstalten in Deutschland. In: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland. Baden-Baden, 2007, 117-132. [zit.: Sonnen/Schulte-Ostermann (2007)]
- Sonne, Bernd-Rüdeger: Jugendkriminalpolitik zwischen Glauben und Wissen. Zur Bedeutung der im Februar 2004 vorgelegten neuen Rückfallstatistik. StV 2005, 94-99.
- Späth, Karl: Rechte von Minderjährigen bei Freiheitsentzug. Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention insbesondere aus Artikel 37 und 40. In: National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (Hrsg.): Rechte von Kindern und Jugendlichen bei Freiheitsentzug. Bonn, 2001, 17-21 [zit.: Späth (2001)]
- Steinhilper, Monica: Jugendstrafvollzug in Niedersachsen. In: DVJJ (Hrsg.): Fördern Fordern Fallenlassen: aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg. Mönchengladbach, 2008, 138-144. [zit.: Steinhilper (2008)]
- Steinhilper, Monica: Organisationsentwicklung im Justizvollzug: ein Praxisbericht mit Beispielen aus Niedersachsen. In: Wolfgang Feuerhelm, Hans-Dieter Schwind, Michael Bock (Hrsg.): Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999. Berlin u.a., 1999, 177-186. [zit.: Steinhilper (1999)]

- Stelly, Wolfgang: Jugendstrafvollzug in freien Formen: Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung von 'Projekt Chance'. FS 2009, 143-145.
- Stolze, Christine/Schaffer, Robert: Entlassung und danach? Ergebnisse der Arbeitsgruppe 3. In: Wolfgang Vögele, Christiane Jesse (Hrsg.): Jugendvollzug: politische, rechtliche, soziale Perspektiven. Rehburg-Loccum, 2004, 153-160.
- Strohmaier, Claus: Anforderungen an ein Jugendstrafvollzugsgesetz. ZRP 1986, 185-189.
- Sußner, Christian: Jugendstrafvollzug und Gesetzgebung: das Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Kontext aktueller Entwicklungen und dessen gesetzgeberische Umsetzung. Hamburg, 2009 (zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 2009). [zit.: Sußner (2009)]
- Sykes, Gresham M.: The society of captives: a study of a maximum security prison. Princeton, 1958. [zit.: Sykes (1958)]
- Theile, Hans: Menschenwürde und Mehrfachbelegung im geschlossenen Vollzug: Überlegungen zum Beschluss des BVerfG vom 13.3.2002 (2 BvR 261/01). StV 2002, 670-674.
- Theissen, Gunnar: Mehr als nur ein Namenswechsel: der neue Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen. Vereinte Nationen: Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen 2006, 138 - 146. [zit.: Theissen (2006)]
- Thiersch, Hans: Grenzen und Strafe. In: Werner Nickolai, Cornelius Wichmann (Hrsg.): Jugendhilfe und Justiz. Freiburg i. Br., 2007, 43-67.
- Tierel, Stefan: Vergleichende Studie zur Normierung des Jugendstrafvollzugs. Berlin, 2008 (zugl.: Berlin, Univ., Diss., 2008). [zit.: Tierel (2008)]
- Tolzmann, Gudrun: Zum aktuellen Stand der Gesetzgebung. In: Helmut Pollähne, Kai Bammann, Johannes Feest (Hrsg.): Wege aus der Gesetzlosigkeit: Rechtslage und Regelungsbedürftigkeit des Jugendstrafvollzugs. Mönchengladbach, 2004, 95-97. [zit.: Tolzmann (2004)]
- Tomuschat, Christian (Hrsg.): Menschenrechte: eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz. Bonn, 1992.
- Tomuschat, Christian: Einführung. Die Vereinten Nationen und die Menschenrechte. In: Christian Tomuschat (Hrsg.): Menschenrechte. Bonn, 1992, 4-21. [zit.: Tomuschat (1992)]
- Tondorf, Günter: Der Jugendstrafvollzug in der Bundesrepublik: ein Trauerspiel. In: Baden-Württembergische Strafverteidiger e.V. (Hrsg.): Brauchen wir ein neues Strafrecht? [Aufgaben und Grenzen des materiellen Strafrechts] 31. Strafverteidigertag, Rostock, 23.-25.3.2007. Berlin, 2008, 243-266.
- Tondorf, Günter: Häftlingsmord im Jugendstrafvollzug. Die Bundesrepublik - ein Bananenstaat oder ein demokratischer und sozialer Bundesstaat? In: Till Müller-Heidelberg, Ulrich Finckh, Elke Steven, Moritz Assall, Jürgen Micksch, Wolfgang Kaleck, Martin Kutscha, Rolf Gössner, Ulrich Engelfried (Hrsg.): Grundrechte-Report, Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland. Frankfurt am Main, 2007, 185-188.
- Tondorf, Günter/Tondorf, Babette: Plädoyer für einen modernen Jugendstrafvollzug. ZJJ 2006, 241-248.



- Trapper, Thomas: "Projekt Chance" im CJD Creglingen. In: Werner Nickolai, Cornelius Wichmann (Hrsg.): Jugendhilfe und Justiz. Freiburg i. Br., 2007, 84-99.
- Trapper, Thomas: Das "Projekt Chance" in Creglingen-Frauental. In: Dieter Dölling (Hrsg.): INFO: Neue Wege im Umgang mit Jugendkriminalität. Heidelberg, 2004, 81-96. [zit.: Trapper, INFO 2004]
- Trenckhoff, Jörg: Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld? JR 1977, 485-492.
- Trenczek, Thomas (Hrsg.): Freiheitsentzug bei jungen Straffälligen: die Situation des Jugendstrafvollzugs zwischen Reform und Alternativen [3. Niedersächsischer Jugendgerichtstag am 27. Januar 1993 in Hannover]. Bonn, 1993.
- Trenczek, Thomas: Freiheitsentzug bei jungen Straffälligen: die Situation des Jugendstrafvollzugs zwischen Reform und Alternativen. In: Thomas Trenczek (Hrsg.): Freiheitsentzug bei jungen Straffälligen: die Situation des Jugendstrafvollzugs zwischen Reform und Alternativen. Bonn, 1993, 9-18.
- Tuor, Rudolf: Die Berücksichtigung der einheitlichen Mindestgrundsätze über die Behandlung der Gefangenen in der Schweiz (dargestellt am Strafvollzug des Kantons Luzern). Bern u.a., 1971. [zit.: Tuor (1971)]
- Ullrich, Hans: Arbeitsanleitung für Jugendgerichtshelfer. 1. Aufl., Frankfurt am Main, Berlin, München, 1982. [zit.: H. Ullrich (1982)]
- UNAFEI (Hrsg.): Report for 1981 an Resource Material Series No. 21. Fuchu u.a., 1982.
- UNAFEI (Hrsg.): Report for 1983 and Resource Material Series No. 25. Fuchu u.a., 1984.
- UNAFEI (Hrsg.): Report for 1985 and Resource Material Series No. 29. Fuchu u.a., 1986.
- UNAFEI (Hrsg.): Resource Material Series No. 26. Fuchu u.a., 1983.
- UNAFEI (Hrsg.): Resource Material Series No. 38. Fuchu u.a., 1990.
- United Nations (Hrsg.): Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders: Havana, 27 August - 7 September 1990. New York, 1991.
- United Nations (Hrsg.): First United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders: Geneva 22 August - 3 September 1955. New York, 1956.
- United Nations (Hrsg.): Seventh United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders: Milano, 26 August - 6 Sept. 1985. New York, 1986.
- United Nations (Hrsg.): Sixth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders: Caracas, Venezuela, 25 August-5 September 1980. New York, 1981.
- United Nations (Hrsg.): Standard minimum rules for the treatment of prisoners and procedures for the effective implementation of the rules. New York: 1984.
- United Nations (Hrsg.): The United Nations and Juvenile Justice: A Guide to International Standards and Best Practice. New York, 1999.
- van Boven, Theo C.: The Role of the United Nations Secretariat. In: Philip Alston (Hrsg.): The United Nations and human rights: a critical appraisal. Oxford, 1992, 549-579. [zit.: van Boven (1992)]

- van Bueren, Geraldine: The international law on the rights of the child. Dordrecht u.a., 1995. [zit.: van Bueren (1995)]
- van Zyl Smit, Dirk/Dünkel, Frieder (Hrsg.): Imprisonment today and tomorrow: international perspectives on prisoners' rights and prison conditions. 2. Aufl., The Hague u.a., 2001.
- van Zyl Smit, Dirk/Snacken, Sonja: Principles of European prison law and policy: penology and human rights. Oxford, 2009. [zit.: van Zyl Smit/Snacken (2009)]
- Verdross, Alfred/Simma, Bruno: Universelles Voelkerrecht: Theorie und Praxis. 3. Aufl., Berlin, 1984. [zit.: Verdross/Simma (1984)]
- Verschraegen, Bea: Die Kinderrechtekonvention. Wien, 1996. [zit.: Verschraegen (1996)]
- Vögele, Wolfgang /Jesse Christiane: Moderner Jugendvollzug: Politische, rechtliche, soziale Perspektiven jenseits von Sozialromantik und Scharfmacherei. In: Wolfgang Vögele, Christiane Jesse (Hrsg.): Jugendvollzug: politische, rechtliche, soziale Perspektiven. Rehburg-Loccum, 2004, 7-9.
- Vögele, Wolfgang/Jesse, Christiane (Hrsg.): Jugendvollzug: politische, rechtliche, soziale Perspektiven [Dokumentation einer Tagung der Evangelischen Akademie Loccum in Kooperation mit der Jugendanstalt Hameln vom 5. bis 7. November 2003]. Rehburg-Loccum, 2004.
- Vogeler, Theo (Hrsg.): Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag. Teil 2, Berlin, 1985.
- von Manteuffel, Angela: Projekt Chance - Jugendstrafvollzug in freien Formen. FS 2007, 266-271.
- Walkenhorst, Philipp: Animative Freizeitgestaltung im Strafvollzug als pädagogische Herausforderung. DVJJ-Journal 2000, 265-277.
- Walkenhorst, Philipp: Erziehung im Jugendstrafvollzug?! In: Susanne Benzler (Hrsg.): Jugendstrafvollzug. Neue Gesetze - Neue Perspektiven? Rehburg-Loccum, 2008, 69-79.
- Walkenhorst, Philipp: Sicherheit, Ordnung und Disziplin im Jugendstrafvollzug - einige pädagogische Überlegungen. DVJJ-Journal 1999, 247-261.
- Walkenhorst, Philipp/Roos, Stefanie/Bihs, Anne: Außenkontakte. In: Heribert Ostendorf (Hrsg.): Handbuch zum Jugendstrafvollzugsrecht. Baden-Baden, 2009, 405-468. [zit.: Walkenhorst/Roos/Bihs (2009)]
- Walter, Joachim: 'Apokryphe' Disziplinarmaßnahmen im Strafvollzug. NK 2005, 130-134.
- Walter, Joachim: Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen im deutschen Jugendstrafvollzug. NK 2003, 10-14.
- Walter, Joachim: Aktuelle kriminalpolitische Strömungen und ihre Auswirkungen auf den Jugendstrafvollzug. DVJJ-Journal 2000, 251-265.
- Walter, Joachim: Bedingungen bestmöglicher Förderung im Jugendstrafvollzug: ein Diskussionsbeitrag in der Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006. In: Jochen Goerdeler, Philipp Walkenhorst (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland: neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis? Mönchengladbach, 2007, 184-221.

- Walter, Joachim: Bedingungen bestmöglicher Förderung im Jugendstrafvollzug. Ein Diskussionsbeitrag in der Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 (Teil 1). ZJJ 2006, 236-243.
- Walter, Joachim: Bedingungen bestmöglicher Förderung im Jugendstrafvollzug. Ein Diskussionsbeitrag in der Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 (Teil 2). ZJJ 2006, 249-257.
- Walter, Joachim: Das Projekt Chance aus der Sicht der Justizvollzugsanstalt Adelsheim. In: Dieter Dölling (Hrsg.): INFO: Neue Wege im Umgang mit Jugendkriminalität. Heidelberg, 2004, 63-80. [zit.: Walter, INFO 2004]
- Walter, Joachim: Der neue Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges aus praktischer Sicht. ZfJ 2004, 397-405.
- Walter, Joachim: Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention im Jugendvollzug. In: National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (Hrsg.): Rechte von Kindern und Jugendlichen bei Freiheitsentzug. Bonn, 2001, 57-76.
- Walter, Joachim: Erwartungen der Praxis an ein künftiges Jugendstrafvollzugsgesetz. ZJJ 2003, 397-403.
- Walter, Joachim: Erziehung durch Jugendstrafe - Erziehung im Jugendvollzug. In: Bremer Institut für Kriminalpolitik (Hrsg.): Alternativsymposium zum Strafvollzug anlässlich des Erscheinens der 4. Auflage des Alternativkommentars zum Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG). Bremen, 2001, 15-27. [zit. Walter (2001)]
- Walter, Joachim: Formelle Disziplinierung im Jugendstrafvollzug. Frankfurt am Main u.a., 1998 (zugl.: Heidelberg, Univ., Diss., 1997). [zit.: Walter (1998)]
- Walter, Joachim: Formelle Disziplinierung im Jugendstrafvollzug. MSchrKrim 1993, 273-294.
- Walter, Joachim: Jugendstrafvollzug - Wege zur Resozialisierung junger Straftäter. In: Werner Nickolai, Cornelius Wichmann (Hrsg.): Jugendhilfe und Justiz. Freiburg i.Br., 2007, 100-124.
- Walter, Joachim: Jugendstrafvollzugsgesetz: ein Schritt nach vorn oder zurück in die Kleinstaaterei? NK 2005, 17-18.
- Walter, Joachim: Moralische Entwicklung im Jugendstrafvollzug oder: Demokratie lernen. KrimPäd 1998, 13-19.
- Walter, Joachim: Notizen aus der Provinz. Eine erste Bilanz der Gesetzgebung der Länder zum Jugendstrafvollzug. KrimJ 2008, 21-31.
- Walter, Joachim: Optimale Förderung oder was sollte Jugendstrafvollzug leisten? NK 2006, 93-98.
- Walter, Joachim: Welches Recht benötigt die Praxis des Jugendstrafvollzuges? In: Dieter Dölling, Landesgruppe Baden-Württemberg in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): INFO: Wohin entwickelt sich der Jugendstrafvollzug? Heidelberg, 2007, 19-43. [zit.: Walter, INFO 2007]

- Walter, Joachim: Zur Situation des Jugendstrafvollzuges. In: Helmut Pollähne, Kai Bammann, Johannes Feest (Hrsg.): Wege aus der Gesetzlosigkeit: Rechtslage und Regelungsbedürftigkeit des Jugendstrafvollzugs. Mönchengladbach, 2004, 3-16.
- Walter, Michael: Das Jugendkriminalrecht in der öffentlichen Diskussion: Fortentwicklung oder Kursänderung zum Erwachsenenstrafrecht? GA 2002, 431-454.
- Walter, Michael: Das Jugendkriminalrecht in der öffentlichen Diskussion: Fortentwicklung oder Kursänderung zum Erwachsenenstrafrecht? ZfJ 2002, 321-332.
- Walter, Michael: Der Skandal von Siegburg und der künftige Umgang mit jungen Strafgefangenen. ZJJ 2007, 72-75.
- Walter, Michael/Neubacher, Frank: Ist der Jugendstrafvollzug verfassungswidrig? ZfJ 2003, 1-7.
- Wapler, Friederike: Strafvollzug ohne Gesetz. Ist der Jugendstrafvollzug verfassungswidrig? In: Till Müller-Heidelberg, Ulrich Finckh, Elke Steven, Moritz Assall, Jürgen Micksch, Wolfgang Kaleck, Martin Kutscha, Rolf Gössner, Ulrich Engelfried (Hrsg.): Grundrechte-Report, Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland. Frankfurt am Main, 2002, 193-197.
- Wegemund, Annkatrin/Dehne-Niemann, Jan: Die normative Kraft des Kontrafaktischen: Verfassungsrechtliches und Kriminologisches zum baden-württembergischen Jugendstrafvollzugsgesetz. ZIS 2008, 565-582. Elektronische Ressource ([http://www.zis-online.com/dat/artikel/2008\\_11\\_283.pdf](http://www.zis-online.com/dat/artikel/2008_11_283.pdf)).
- Weigend, Thomas: Die Europäische Menschenrechtskonvention als deutsches Recht - Kollisionen und ihre Lösung. StV 2000, 384-390.
- Weiß, Norman: Die neue UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen : weitere Präzisierung des Menschenrechtsschutzes, Menschenrechtsmagazin 2006, 293-300. Elektronische Ressource (<http://www.unipotsdam.de/u/mrz/mrm/Behinderte.pdf>).
- Wheeler, Stanton: Socialization in Correctional Communities: A Replication. American Sociological Review 1961, 697-712.
- Wilms, Heinrich: Klarere Verantwortungsteilung von Bund, Ländern und Kommunen? ZRP 2004, 150-154.
- Wilms, Yvonne: "Wie viel Sicherheit braucht die Freiheit?" Überblick über den 30. Strafverteidigertag in Frankfurt am Main vom 24. bis 26. März 2006. ZfStrVo 2006, 290-294.
- Wirth, Wolfgang: Arbeitsmarktorientierte Entlassungsvorbereitung im Strafvollzug. Ein Modellprojekt zeigt Wirkung. BewHi 2003, 307-318.
- Wischka, Bernd u.a. (Hrsg.): Justizvollzug in neuen Grenzen. Lingen, 2002.
- Wiswede, Günter: Soziologie abweichenden Verhaltens. 2. Aufl., Stuttgart u.a., 1979. [zit. Wiswede (1979)]
- Wölfl, Bernd: Wann wird der Jugendstrafvollzug verfassungswidrig? ZRP 2000, 511-514.

- Wöfl, Bernd: Zur Verfassungswidrigkeit der Gesetzlosigkeit. In: Helmut Pollähne, Kai Bammann, Johannes Feest (Hrsg.): Wege aus der Gesetzlosigkeit: Rechtslage und Regelungsbedürftigkeit des Jugendstrafvollzugs. Mönchengladbach, 2004, 77-88. [zit.: Wöfl (2004)]
- Wulf, Rüdiger: Das baden-württembergische Jugendstrafvollzugsgesetz. Entstehung und Eckpunkte. In: Dieter Dölling (Hrsg.): INFO: Wohin entwickelt sich der Jugendstrafvollzug? Heidelberg, 2007, 65-85. [zit.: Wulf, INFO 2007]
- Wulf, Rüdiger: Jugendstrafvollzugsgesetz Baden-Württemberg. FS 2007, 58-60.
- Wulf, Rüdiger: Projekt Chance Jugendstrafvollzug in freien Formen und Nachsorge-netzwerk in Baden-Württemberg. Sonderheft: Innovationen im Jugendstrafvollzug, Ergebnisse und Materialsammlung der Fachtagung vom 06.09.2007 in Lübeck. Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege 2007, 32-44. Elektronische Ressource (<http://www.straffaelligenhilfe-sh.de/files/Sonderheft%20Innovationen%20im%20Jugendstrafvollzug.pdf>)
- Zegada, María Elena: Jugendstrafrecht in Bolivien: eine kritische Analyse unter besonderer Berücksichtigung internationaler Mindeststandards auf der Grundlage einer rechtsvergleichenden Untersuchung zur Rechtslage in Deutschland, Lateinamerika und Spanien. Freiburg i. Br., 2005 (zugl. Univ., Diss., Freiburg i. Br., 2005). [zit.: Zegada (2005)]



## 7. Quellenverzeichnis

Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Einheitliche Vollzugskonzeption im hessischen Jugendvollzug“:

[http://www.justiz.hessen.de/C1256F8500320C89/vwContentByName/Dateien%20f%C3%BCr%20Seite%20Aktuell%20-%20alt%20I/\\$File/AbschlussberichtJugVollzKonz.pdf](http://www.justiz.hessen.de/C1256F8500320C89/vwContentByName/Dateien%20f%C3%BCr%20Seite%20Aktuell%20-%20alt%20I/$File/AbschlussberichtJugVollzKonz.pdf), zuletzt abgerufen am 14.11.2008.

Ad hoc Arbeitsauftrag an das PC-CP in CM(2005) 163 Add 2 Annex 2 zur Erarbeitung der European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures „Greifswald Rules“ vom 01. Dezember 2005:

[https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CM\(2005\)163&Language=lanEnglish&Site=CM&BackColorInternet=9999CC&BackColorIntranet=FFBB55&BackColorLogged=FFAC75](https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CM(2005)163&Language=lanEnglish&Site=CM&BackColorInternet=9999CC&BackColorIntranet=FFBB55&BackColorLogged=FFAC75), zuletzt abgerufen am 15.08.2008.

Aumüller (Präsident des Landgerichts Darmstadt), Stellungnahme vom 15. Mai 2006 zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zur Föderalismusreform - Justiz (Strafvollzug), Darmstadt:

[http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/foederalismusreform/anhoerung/02\\_Justiz/Stellungnahmen/Thomas\\_Aumueller.pdf](http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/foederalismusreform/anhoerung/02_Justiz/Stellungnahmen/Thomas_Aumueller.pdf), zuletzt abgerufen am 29.04.2008.

Ausschussprotokoll Nr. 18/44 der öffentlichen Sitzung des Rechtsausschusses der Hamburgischen Bürgerschaft vom 28. August 2007:

<http://www.informationsplattform-strafvollzug.de/download/stvollz/20070828-HH-Bue-RechtsA-Protokoll.pdf>, zuletzt abgerufen am 21.11.2008.

Basic Principles for the Treatment of Prisoners, englische Originalfassung vom 14. Dezember 1990:

<http://www.un.org/documents/ga/res/45/a45r111.htm>, zuletzt abgerufen am 05.06.2008.

Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges (GJVollz) Stand: 28.4.2004:

<http://www.dvjj.de/download.php?id=220>, zuletzt abgerufen am 03.06.2009.

Bericht des CPT an die Bundesregierung über den CPT-Besuch in Deutschland im Jahr 2000 vom 12. März 2003, Straßburg (CPT/Inf (2003) 20), englische Originalfassung:

<Http://www.cpt.coe.int/documents/deu/2003-20-inf-eng.pdf>, zuletzt abgerufen am 20.07.2008.

Bericht des CPT an die Bundesregierung über den CPT-Besuch in Deutschland im Jahr 2005 vom 28. Juli 2006, Straßburg (CPT/Inf (2007) 18), nichtamtliche deutsche Übersetzung:

<http://www.cpt.coe.int/documents/deu/2007-18-inf-deu.pdf>, zuletzt abgerufen am 20.07.2008.

- Berichte und Stellungnahmen zu den fünf Besuchen des CPT in Deutschland in den Jahren 1991, 1996, 1998, 2000 und 2005:  
<http://www.cpt.coe.int/en/states/deu.htm>, zuletzt abgerufen am 18.07.2008.
- Bernd Maelicke, Stellungnahme zum Entwurf eines Hamburgischen Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (Hamburgisches Strafvollzugsgesetz – HambStVollzG) vom 28.8.2007:  
<http://www.informationsplattform-straftvollzug.de/download/stvollz/20070828-Maelicke-HmbStVollzG.pdf>, zuletzt abgerufen am 21.11.2008.
- Body of Principles for the Protection of All Persons under Any Form of Detention or Imprisonment, englische Originalfassung vom 09. Dezember 1988:  
<http://www.un.org/documents/ga/res/43/a43r173.htm>, zuletzt abgerufen am 05.06.2008.
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Europäische Strafvollzugsgrundsätze: überarbeitete europäische Fassung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen. Gemeinsame Übersetzung für die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft. Heidelberg, 1988. [zit.: BMJ (1988)]
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen: europäische Fassung. Gemeinsame Übersetzung für die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft. Karlsruhe, 1975. [zit. BMJ (1975)]
- Bundesministerium der Justiz Berlin/Bundesministerium für Justiz Wien/Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Bern (Hrsg.): Bedingte Entlassung, Empfehlung Rec(2003)22 vom 24. September 2003 (Recommendation No. R (2003) 22 on Conditional Release). In: Freiheitsentzug: Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug: 1962 – 2003. Mönchengladbach, 2004f, 219-227. [zit.: BMJ (2004f)]
- Bundesministerium der Justiz Berlin/Bundesministerium für Justiz Wien/Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Bern (Hrsg.): Behandlung von Strafgefangenen mit langen Freiheitsstrafen Empfehlung R(76)2 vom 17. Februar 1976. In: Freiheitsentzug: Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug: 1962 – 2003. Mönchengladbach, 2004b, 61-62. [zit.: BMJ (2004b)]
- Bundesministerium der Justiz Berlin/Bundesministerium für Justiz Wien/Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Bern (Hrsg.): Die Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen durch die Strafvollzugsverwaltung Empfehlung Rec(2003)23 vom 9. Oktober 2003 (Recommendation No. Rec (2003) 23 on the Management by Prison Administrations of the Life Sentence and other Long-Term Prisoners). In: Freiheitsentzug: Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug: 1962 – 2003. Mönchengladbach, 2004g, 229-239. [zit.: BMJ (2004g)]



- Bundesministerium der Justiz Berlin/Bundesministerium für Justiz Wien/Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Bern (Hrsg.): Europäische Grundsätze betreffend "community sanctions and measures" Empfehlung R(92)16 vom 19. Oktober 1992. In: Freiheitsentzug: Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug: 1962 – 2003. Mönchengladbach, 2004c, 115-133. [zit.: BMJ (2004c)]
- Bundesministerium der Justiz Berlin/Bundesministerium für Justiz Wien/Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Bern (Hrsg.): Freiheitsentzug: Die Empfehlung des Europarates: Europäische Strafvollzugsgrundsätze 2006 Empfehlung Rec(2006)2 vom 11. Januar 2006 (Recommendation No. Rec (2006) 2 on the European Prison Rules). Mönchengladbach, 2007. (Elektronische Ressource <http://www.bmj.bund.de/files//2308/Europ%20Strafvollzugsgrundsaeetze%202006.pdf>) [zit.: BMJ (2007)]
- Bundesministerium der Justiz Berlin/Bundesministerium für Justiz Wien/Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Bern (Hrsg.): Kurzfristiger Strafvollzug für Jugendliche Straftäter unter 21 Jahren: Empfehlung R(66)25 vom 30. April 1966 (Resolution R(66)25: Short-Term Treatment of Young Offenders of Less Than 21 Years). In: Freiheitsentzug: Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug: 1962 – 2003. Mönchengladbach, 2004a, 35-36. [zit.: BMJ (2004a)]
- Bundesministerium der Justiz Berlin/Bundesministerium für Justiz Wien/Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Bern (Hrsg.): Neue Wege im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit Empfehlung Rec(2003)20 vom 24. September 2003 (Recommendation No. Rec (2003) 20 to Concerning New Ways of Dealing with Juvenile Delinquency and te Role of Juvenile Justice). In: Freiheitsentzug: Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug: 1962 – 2003. Mönchengladbach, 2004e, 211-217. [zit.: BMJ (2004e)]
- Bundesministerium der Justiz Berlin/Bundesministerium für Justiz Wien/Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Bern (Hrsg.): Verbesserung der Durchführung der Europäischen Grundsätze betreffend die "community sanctions and measures" Empfehlung Rec(2000)22 vom 29. November 2000. In: Freiheitsentzug: Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug: 1962 – 2003. Mönchengladbach, 2004d, 187-193. [zit.: BMJ (2004d)]
- Bundesministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V. (Hrsg.) zusammengestellt und kommentiert von Höynck, Theresia/Neubacher, Frank/Schüler-Springorum, Horst: Administration of Juvenile Justice. Guidelines for Action on Children in the Criminal Justice System. In: Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht: Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates. Mönchengladbach, 2001h, 159-168. [zit.: Höynck (2001h)]
- Bundesministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V. (Hrsg.) zusammengestellt und kommentiert von Höynck, Theresia/Neubacher, Frank/Schüler-Springorum, Horst: Empfehlung Nr. R (2000) 22 zur Verbesserung der Durchführung der Europäischen Grundsätze betreffend in der Gemeinschaft angewandte Sanktionen und Maßnahmen (Recommendation No. Rec (2000) 22 on improving the

- Implimentation of the European Rules on Community Sanctions and Measures). In: Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht: Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates. Mönchengladbach, 2001i, 223-228. [zit.: Höynck (2001i)]
- Bundesministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V. (Hrsg.) zusammengestellt und kommentiert von Höynck, Theresia/Neubacher, Frank/Schüler-Springorum, Horst: Empfehlung Nr. R (87) 20 über die gesellschaftliche Reaktion auf Jugendkriminalität (Recommendation No. R (87) 20 on Social Reactions to Juvenile Delinquency). In: Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht: Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates. Mönchengladbach, 2001i, 197-201. [zit.: Höynck (2001i)]
- Bundesministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V. (Hrsg.) zusammengestellt und kommentiert von Höynck, Theresia/Neubacher, Frank/Schüler-Springorum, Horst: Empfehlung Nr. R (88) 6 über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Kriminalität unter Jugendlichen aus Gastarbeiterfamilien (Recommendation No. R (88) 6 on Social Reactions to Juvenile Delinquency among Young People coming from Migrant Families). In: Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht: Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates. Mönchengladbach, 2001j, 202-205. [zit.: Höynck (2001j)]
- Bundesministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V. (Hrsg.) zusammengestellt und kommentiert von Höynck, Theresia/Neubacher, Frank/Schüler-Springorum, Horst: Empfehlung Nr. R (92) 16 über die Europäischen Grundsätze für gemeindebezogenen Sanktionen und Maßnahmen (Recommendation No. R (92) 16 on the European Rules on Community Sanctions and Measures). In: Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht: Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates. Mönchengladbach, 2001k, 206-222. [zit.: Höynck (2001k)]
- Bundesministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V. (Hrsg.) zusammengestellt und kommentiert von Höynck, Theresia/Neubacher, Frank/Schüler-Springorum, Horst: Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit ("Beijing-Grundsätze") (United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice, 1985). In: Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht: Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates, Mönchengladbach, 2001b, 74-84. [zit.: Höynck (2001b)]
- Bundesministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V. (Hrsg.) zusammengestellt und kommentiert von Höynck, Theresia/Neubacher, Frank/Schüler-Springorum, Horst: Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen ("Tokyo-Grundsätze") (UN Standard Minimum Rules for Non-custodial Measures, 1990). In: Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht: Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates. Mönchengladbach, 2001f, 132-141. [zit.: Höynck (2001f)]

- Bundesministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V. (Hrsg.) zusammengestellt und kommentiert von Höynck, Theresia/Neubacher, Frank/Schüler-Springorum, Horst: Mindestregeln für die Behandlung der Gefangenen (Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners, 1955). In: Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht: Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates. Mönchengladbach, 2001g, 142-158. [zit.: Höynck (2001g)]
- Bundesministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V. (Hrsg.) zusammengestellt und kommentiert von Höynck, Theresia/Neubacher, Frank/Schüler-Springorum, Horst: Model Law on Juvenile Justice. In: Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht: Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates. Mönchengladbach, 2001e, 109-131. [zit.: Höynck (2001e)]
- Bundesministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V. (Hrsg.) zusammengestellt und kommentiert von Höynck, Theresia/Neubacher, Frank/Schüler-Springorum, Horst: Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug (United Nations Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty, 1990). In: Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht: Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates. Mönchengladbach, 2001d, 94-108. [zit.: Höynck (2001d)]
- Bundesministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V. (Hrsg.) zusammengestellt und kommentiert von Höynck, Theresia/Neubacher, Frank/Schüler-Springorum, Horst: Richtlinien der Vereinten Nationen für die Prävention von Jugendkriminalität ("Riyadh-Richtlinien) (United Nations Guidelines for the Prevention of Juvenile Delinquency, 1990). In: Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht: Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates. Mönchengladbach, 2001c, 85-93. [zit.: Höynck (2001c)]
- Bundesministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V. (Hrsg.) zusammengestellt und kommentiert von Höynck, Theresia/Neubacher, Frank/Schüler-Springorum, Horst: Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (Convention on the Rights of the Child). In: Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht: Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates. Mönchengladbach, 2001a, 38-59. [zit.: Höynck (2001a)]
- Bundesverfassungsgericht, 1 BvR 2378/98, Urteil vom 3.3.2004:  
[http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20040303\\_1bvr237898.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20040303_1bvr237898.html), zuletzt abgerufen am 03.07.2009.
- Bundesverfassungsgericht, 2 BvR 1709/02, Urteil vom 12.02.2004:  
[http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20040212\\_2bvr170902.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20040212_2bvr170902.html), zuletzt abgerufen am 03.07.2009.

- Bundesverfassungsgericht, 2 BvR 2009/08, Urteil vom 30.4.2009:  
[http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20090430\\_2bvr200908.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20090430_2bvr200908.html), zuletzt abgerufen am 03.07.2009
- Bundesverfassungsgericht, 2 BvR 204/06, Urteil vom 17.2.2006:  
[http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20060217\\_2bvr020406.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20060217_2bvr020406.html), zuletzt abgerufen am 03.07.2009
- Bundesverfassungsgericht, 2 BvR 461/02, Urteil vom 11.06.2002:  
BVerfG 2 BvR 461/02 vom 11.06.2002:  
[http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20020611\\_2bvr046102.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20020611_2bvr046102.html), zuletzt abgerufen am 03.07.2009.
- Bundesverfassungsgericht, 2 BvR 578/02 und 796/02, Urteil vom 8.11.2006:  
[http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20061108\\_2bvr057802.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20061108_2bvr057802.html), zuletzt abgerufen am 03.07.2009.
- Bundesverfassungsgericht, 2BvR 1673/04, Urteil vom 31.05.2006:  
[http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20060531\\_2bvr167304.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20060531_2bvr167304.html), zuletzt abgerufen am 01.07.2009.
- Bundesverfassungsgericht, 2BvR 725/07, Urteil vom 27.09.2007:  
[http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20070927\\_2bvr072507.html?Suchbegriff=725%2F07](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20070927_2bvr072507.html?Suchbegriff=725%2F07), zuletzt abgerufen am 03.01.2009.
- Bürgerschaft Hamburg, Ausschussprotokoll Nr. 19/8 der öffentlichen Sitzung des Rechtsausschusses vom 16. April 2009 samt Anlagen:  
<http://www.buergerschaft-hh.de/parldok/>, zuletzt abgerufen am 29.05.2009.
- CPT-Broschüren: Das CPT in Kürze (CPT/Inf/E (2002) 2) und Verhütung von Misshandlungen, eine Kurzdarstellung des CPT (CPT/Inf/E (2002) 3):  
<http://www.cpt.coe.int/lang/deu/deu-leaflet.pdf> und  
<http://www.cpt.coe.int/lang/deu/deu-booklet.pdf>, zuletzt abgerufen am 19.07.2008.
- Deutscher Juristinnenverbund e.V., Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen der Länder zur Regelung des Jugendstrafvollzugs vom 20.07.2007:  
[http://www.djb.de/Kommissionen/kommission-strafrecht/St07\\_15-Jugendstrafvollzug-Laender/](http://www.djb.de/Kommissionen/kommission-strafrecht/St07_15-Jugendstrafvollzug-Laender/), zuletzt abgerufen am 21.11.2008.
- Deutscher Richterbund, Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges (GJVollz), Juni 2004:  
<http://www.drj.de/cms/index.php?id=320&L=0&0=>,  
zuletzt abgerufen am 22.04.2009.
- Die Standards des CPT, „inhaltliche“ Abschnitte der Jahresberichte des CPT, amtliche deutsche Übersetzung (CPT/Inf/E (2002) 1 - Rev. 2004):  
<http://www.cpt.coe.int/lang/deu/deu-standards-s.pdf>,  
zuletzt abgerufen am 17.07.2008.

- Dirk Van Zyl Smit, The 2006 European Prison Rules, Barcelona 2006:  
[http://www20.gencat.cat/docs/Justicia/Documents/ARXIUS/doc\\_16992330\\_1.pdf](http://www20.gencat.cat/docs/Justicia/Documents/ARXIUS/doc_16992330_1.pdf) ,  
zuletzt abgerufen am 04.08.2008.
- Empfehlung Rec(2008)11 European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures „Greifswald Rules“, deutsche nichtamtliche Übersetzung:  
[http://www.bmj.bund.de/files/-/3472/Empfehl\\_eu\\_jugend\\_straftaeter.pdf](http://www.bmj.bund.de/files/-/3472/Empfehl_eu_jugend_straftaeter.pdf),  
zuletzt abgerufen am 12.05.2009.
- Entwurf zum Gesetz zur Neuregelung des Justizvollzuges in Niedersachsen (Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz – NJVollzG):  
<http://www.dvjj.de/data/pdf/7216ab90bd23f07e02559e45cee3b876.pdf>,  
zuletzt abgerufen am 21.11.2008.
- Entwurf CDPC (2008) 17 Add 1 zu den European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures „Greifswald Rules“ vom 05. Juni 2008, englische Fassung:  
[http://www.coe.int/t/e/legal\\_affairs/legal\\_co-operation/steering\\_committees/cdpc/Documents/1cdpc%20\(2008\)%2017%20add%20i%20-%20e%20\(draft%20Recommendation%20ERJO\).pdf#xml=http://www.search.coe.int/texis/search/pdfhi.txt?query=CDPC+%282008%29+17+Add+1&pr=Internet\\_D2&prox=page&rorder=500&rprox=750&rdfreq=500&rwfreq=500&rlead=500&rdepth=250&sufs=1&order=r&mode=&opts=&cq=&sr=&id=48630ac635](http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_co-operation/steering_committees/cdpc/Documents/1cdpc%20(2008)%2017%20add%20i%20-%20e%20(draft%20Recommendation%20ERJO).pdf#xml=http://www.search.coe.int/texis/search/pdfhi.txt?query=CDPC+%282008%29+17+Add+1&pr=Internet_D2&prox=page&rorder=500&rprox=750&rdfreq=500&rwfreq=500&rlead=500&rdepth=250&sufs=1&order=r&mode=&opts=&cq=&sr=&id=48630ac635),  
zuletzt abgerufen am 15.08.2008.
- Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges (GJVollz) Stand: 07. Juni 2006:  
<http://www.dvjj.de/data/pdf/631246c5520190efa8d48ba46fc204ff.pdf>,  
zuletzt abgerufen am 03.06.2009.
- Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges (GJVollz) Stand: 28.4.2004:  
<http://www.dvjj.de/download.php?id=219>, zuletzt abgerufen am 03.06.2009.
- Entwurf und Begründung eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherheitsverwahrung (Bayrisches Strafvollzugsgesetz - BayStVollzG) vom 15. März 2007:  
<http://www.dvjj.de/download.php?id=620>, zuletzt abgerufen am 06.07.2009.
- Erstes Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung des Protokolls Nr. 11, deutsche Übersetzung:  
<http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/009.htm>, zuletzt abgerufen am 15.07.2008.
- Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Anti-Folterkonvention), Text der Konvention (amtliche deutsche Übersetzung) und des Erläuternden Berichts (informativische Übersetzung) (CPT/Inf/C (2002) 1):  
<http://www.cpt.coe.int/lang/deu/deu-convention-s.pdf>,  
zuletzt abgerufen am 17.07.2008.

- European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures, Empfehlung Rec(2008)11 vom 08. November 2008, englische Fassung:  
[https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CM/Rec\(2008\)11  
&Language=lanEnglish&Ver=original&Site=CM&BackColorInternet=9999CC&Back  
ackColorIntranet=FFBB55&BackColorLogged=FFAC75](https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CM/Rec(2008)11&Language=lanEnglish&Ver=original&Site=CM&BackColorInternet=9999CC&BackColorIntranet=FFBB55&BackColorLogged=FFAC75)  
zuletzt abgerufen am 13.05.2009.
- Fragenkatalog PC-CP (2006) 8 Rev3 zur Vorbereitung der European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures „Greifswald Rules“ durch das PC-CP vom 28. September 2006:  
[http://www.coe.int/t/e/legal\\_affairs/legal\\_co-  
operation/prisons\\_and\\_alternatives/committees/PC-CP%20\(2006\)%208rev3%20-  
%20e%20\(questionnaire%20juvenile%20offenders\).pdf#xml=http://www.search.coe  
e.int/texis/search/pdfhi.txt?query=PC-  
CP+%282006%29+8+Rev3+germany&pr=Internet\\_D2&prox=  
page&rorder=500&rprox=750&rdfreq=500&rwfreq=500&rlead=500&rdepth=250  
&sufs=1&order=r&mode=&opts=&cq=&sr=&id=484a92c71d,](http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_co-operation/prisons_and_alternatives/committees/PC-CP%20(2006)%208rev3%20-%20e%20(questionnaire%20juvenile%20offenders).pdf#xml=http://www.search.coe.int/texis/search/pdfhi.txt?query=PC-CP+%282006%29+8+Rev3+germany&pr=Internet_D2&prox=page&rorder=500&rprox=750&rdfreq=500&rwfreq=500&rlead=500&rdepth=250&sufs=1&order=r&mode=&opts=&cq=&sr=&id=484a92c71d)  
zuletzt abgerufen am 15.08.2008.
- Frank Salinger/Janique Brüning, Stellungnahme zum Entwurf eines Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes - HambStVolzG-E vom Juli 2007, Hamburg:  
<http://www.dvjj.de/download.php?id=779>, zuletzt abgerufen am 21.11.2008.
- Frieder Dünkel und Johannes Kühl, Neuregelung des Strafvollzugs in Hamburg - Anmerkung zu den Entwürfen des Hamburger Strafvollzugs- und Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 10.3.2009, Anlage 2 zum Ausschussprotokoll Nr. 19/8 der öffentlichen Sitzung des Rechtsausschusses vom 16. April 2009 samt Anlagen:  
<http://www.buergerschaft-hh.de/parldok/>, zuletzt abgerufen am 05.08.2009.
- Frieder Dünkel, Die Farce der Föderalismusreform – ein Vergleich der vorliegenden Gesetze und Gesetzesentwürfe zum Jugendstrafvollzug (Stand: 24.9.2007):  
[http://www.rsf.uni-  
greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/Stand\\_JuVoG\\_24\\_9\\_2007.  
pdf](http://www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/Stand_JuVoG_24_9_2007.pdf), zuletzt abgerufen am 15.04.2008.
- Frieder Dünkel, Gutachtliche Stellungnahme vom 1. Mai 2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Justizvollzugs in Niedersachsen (NJVollzG), Niedersächsischer Landtag Drucksache 15/3565 v. 22.2.2007:  
<http://www.dvjj.de/download.php?id=680>, zuletzt abgerufen am 21.11.2008.
- Frieder Dünkel, Gutachtliche Stellungnahme vom 25.8.2007, Anhörung des Rechtsausschusses der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg zur Drucksache 18/6490 am 28.8.2007:  
[http://www.informationsplattform-strafvollzug.de/download/stvollz/20070825-  
Duenkel-HmbStVollzG.pdf](http://www.informationsplattform-strafvollzug.de/download/stvollz/20070825-Duenkel-HmbStVollzG.pdf), zuletzt abgerufen am 21.11.2008.
- Frieder Dünkel, Heranwachsende im Jugendstrafrecht – Erfahrungen in Deutschland und aktuelle Entwicklungen im europäischen Vergleich:  
[http://www.rsf.uni-  
greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/FSJesioneck.pdf](http://www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/FSJesioneck.pdf),  
zuletzt abgerufen am 08.09.2008.

- Frieder Dünkel, Jugendstrafvollzug und Verfassungsrecht – Eine Besprechung des Urteils des BVerfG vom 31.5.2006 zur Verfassungsmäßigkeit des Jugendstrafvollzugs und Folgerungen für die anstehende Gesetzesreform:  
<http://www.informationsplattform-strafvollzug.de/download/jvollz/20060831-Duenkel-VerfR.pdf>, zuletzt abgerufen am 23.04.2008.
- Gemeinsam für Deutschland. Mit Mut und Menschlichkeit. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005:  
[http://www.bundesregierung.de/Content/DE/\\_\\_\\_Anlagen/koalitionsvertrag.property=publicationFile.pdf](http://www.bundesregierung.de/Content/DE/___Anlagen/koalitionsvertrag.property=publicationFile.pdf), zuletzt abgerufen am 15.04.2008.
- Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Saarländisches Jugendstrafvollzugsgesetz – SaarJStVollzG) vom 30. Oktober 2007:  
[http://www.saarland.de/dokumente/thema\\_justiz/mijags\\_G1631.pdf](http://www.saarland.de/dokumente/thema_justiz/mijags_G1631.pdf), zuletzt abgerufen am 03.07.2009.
- Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe im Land Bremen (Bremisches Jugendstrafvollzugsgesetz – BremJStVollzG):  
<http://www.dvjj.de/download.php?id=838>, zuletzt abgerufen am 03.07.2009.
- Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes vom 20. Februar 2009:  
[http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C53789930\\_L20.pdf](http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C53789930_L20.pdf), zuletzt abgerufen am 04.06.2009.
- Gesetz zur Neuregelung des Justizvollzuges in Niedersachsen (Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz – NJVollzG) vom 12. Dezember 2007:  
[http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C30107382\\_L20.pdf](http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C30107382_L20.pdf), zuletzt abgerufen am 13.11.2008.
- Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzugs in Nordrhein-Westfalen (Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JStVollzG NRW) vom 20. November 2007:  
<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/XMMGVB0727.pdf?von=539&bis=558>, zuletzt abgerufen am 03.07.2009.
- Gesetzentwurf, Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Justizvollzug, Entwurf des Gesetzbuchs über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (Justizvollzugsgesetzbuch – JVollzGB) samt Begründung zum JVollzGB:  
<http://vghmannheim.de/servlet/PB/show/1240750/Entwurf%20eines%20Justizvollzugsgesetzbuchs.pdf>, zuletzt abgerufen am 28.05.2009.
- Günter Tondorf, Musterentwurf zu einem Jugendstrafvollzugsgesetz der Länder, Stand November 2006:  
[http://www.rechtsanwalt-boehm.com/tondorf/T\\_musterentwurf.pdf](http://www.rechtsanwalt-boehm.com/tondorf/T_musterentwurf.pdf), zuletzt abgerufen am 15.04.2008
- Helmut Pollähne, Handlungsanleitungen für den Umgang mit Minderjährigen im Kriminaljustizsystem, deutsche nichtamtliche Teilübersetzung:  
<http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=1013>, zuletzt abgerufen am 24.06.2008

Heribert Ostendorf, Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen des Niedersächsischen Landtags am 2. und 3. Mai 2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Justizvollzuges in Niedersachsen Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 15/3565, Entwurf eines Niedersächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes (NJugVollzG) Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drs. 15/3271, Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzugsgesetzes im Land Niedersachsen (GJVollz Nds.) Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Drs. 15/3590 vom 27. April 2007, Kiel: <http://www.dvjj.de/download.php?id=792>, zuletzt abgerufen am 21.11.2008.

Hessisches Ministerium der Justiz, Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz „Sicher nach außen – intensiv nach innen“, Gesetzestext nebst Begründung ab S. 27: [http://www.hmdj.hessen.de/irj/zentral\\_Internet?rid=zentral\\_15/zentral\\_Internet/nav/3a9/3a95072f-a961-6401-e76c-d1505eb31b65,f5a60b07-9832-c911-f6e9-28144e9169fc,22222222-2222-2222-2222-222222222222,22222222-2222-2222-2222-222222222222,11111111-2222-3333-4444-100000005006.htm&uid=3a95072f-a961-6401-e76c-d1505eb31b65](http://www.hmdj.hessen.de/irj/zentral_Internet?rid=zentral_15/zentral_Internet/nav/3a9/3a95072f-a961-6401-e76c-d1505eb31b65,f5a60b07-9832-c911-f6e9-28144e9169fc,22222222-2222-2222-2222-222222222222,22222222-2222-2222-2222-222222222222,11111111-2222-3333-4444-100000005006.htm&uid=3a95072f-a961-6401-e76c-d1505eb31b65), zuletzt abgerufen am 13.11.2008.

Hessisches Ministerium der Justiz, Pressemitteilung vom 05.03.2007, Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz: Erziehungsziel im Mittelpunkt; Schutz der Allgemeinheit zentrale Aufgabe: [http://www.hmdj.hessen.de/irj/zentral\\_Internet?rid=zentral\\_15/zentral\\_Internet/nav/dea/dea5072f-a961-6401-e76c-d1505eb31b65,d1540ef8-cd50-2111-d5ce-7b44e9169fcc,22222222-2222-2222-2222-222222222222,22222222-2222-2222-2222-222222222222,11111111-2222-3333-4444-100000005004.htm](http://www.hmdj.hessen.de/irj/zentral_Internet?rid=zentral_15/zentral_Internet/nav/dea/dea5072f-a961-6401-e76c-d1505eb31b65,d1540ef8-cd50-2111-d5ce-7b44e9169fcc,22222222-2222-2222-2222-222222222222,22222222-2222-2222-2222-222222222222,11111111-2222-3333-4444-100000005004.htm), zuletzt abgerufen am 14.11.2008.

Hessisches Ministerium der Justiz, Pressemitteilung vom 10.01.2008, Umsetzung des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes: Intensives Einwirken zur Senkung der Rückfallquote - Geschlossener Vollzug ist Regelvollzug: [http://www.hmdj.hessen.de/irj/HMdJ\\_Internet?rid=HMdJ/HMdJ\\_Internet/nav/be0/be0608bd-1dea-e701-be59-263b5005ae75,50820c30-cc33-6711-aeb6-df144e9169fc,,11111111-2222-3333-4444-100000005004%26\\_ic\\_uCon\\_zentral=50820c30-cc33-6711-aeb6-df144e9169fc%26overview=true.htm&uid=be0608bd-1dea-e701-be59-263b5005ae75](http://www.hmdj.hessen.de/irj/HMdJ_Internet?rid=HMdJ/HMdJ_Internet/nav/be0/be0608bd-1dea-e701-be59-263b5005ae75,50820c30-cc33-6711-aeb6-df144e9169fc,,11111111-2222-3333-4444-100000005004%26_ic_uCon_zentral=50820c30-cc33-6711-aeb6-df144e9169fc%26overview=true.htm&uid=be0608bd-1dea-e701-be59-263b5005ae75), zuletzt abgerufen am 12.11.2008.

Hessisches Ministerium der Justiz, Pressemitteilung vom 24.07.2009, Justizminister Hahn stellt Entwurf Hessischer Vollzugsgesetze vor: [http://www.hmdj.justiz.hessen.de/irj/HMdJ\\_Internet?rid=HMdJ\\_15/HMdJ\\_Internet/nav/eab/eab50ad9-d54d-b701-be59-263b5005ae75,c9570441-7aeb-a221-b30b-cd44e9169fcc,,11111111-2222-3333-4444-100000005004%26\\_ic\\_uCon\\_zentral=c9570441-7aeb-a221-b30b-cd44e9169fcc%26overview=true.htm&uid=eab50ad9-d54d-b701-be59-263b5005ae75](http://www.hmdj.justiz.hessen.de/irj/HMdJ_Internet?rid=HMdJ_15/HMdJ_Internet/nav/eab/eab50ad9-d54d-b701-be59-263b5005ae75,c9570441-7aeb-a221-b30b-cd44e9169fcc,,11111111-2222-3333-4444-100000005004%26_ic_uCon_zentral=c9570441-7aeb-a221-b30b-cd44e9169fcc%26overview=true.htm&uid=eab50ad9-d54d-b701-be59-263b5005ae75), zuletzt abgerufen am 19.08.2009.



- Hessisches Ministerium der Justiz, Pressemitteilung vom 27.09.2007, Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz stößt auf breite Akzeptanz in der Fachwelt:  
[http://www.hmdj.hessen.de/irj/zentral\\_Internet?rid=zentral\\_15/zentral\\_Internet/nav/882/8825058e-6897-0701-33e2-dc44e9169fcc,35c40c6f-3536-4511-aeb6-df144e9169fc,22222222-2222-2222-2222-222222222222,22222222-2222-2222-2222-222222222222,11111111-2222-3333-4444-100000005004.htm](http://www.hmdj.hessen.de/irj/zentral_Internet?rid=zentral_15/zentral_Internet/nav/882/8825058e-6897-0701-33e2-dc44e9169fcc,35c40c6f-3536-4511-aeb6-df144e9169fc,22222222-2222-2222-2222-222222222222,22222222-2222-2222-2222-222222222222,11111111-2222-3333-4444-100000005004.htm), zuletzt abgerufen am 12.11.2008.
- Holm Putzke, Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Landtag Nordrhein-Westfalen zu den Entwürfen und Eckpunkten eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzugs in Nordrhein-Westfalen (JStVollzG NRW) vom 03. September 2007:  
[http://www.ruhr-uni-bochum.de/kriminologie/pdf/Stellungnahme\\_NRW\\_Putzke.pdf](http://www.ruhr-uni-bochum.de/kriminologie/pdf/Stellungnahme_NRW_Putzke.pdf), zuletzt abgerufen am 21.01.2009
- Informationsplattform zu Menschenrechtsfragen:  
<http://www.humanrights.ch>, zuletzt abgerufen am 21.07.2009.
- Instituten für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen, Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Projekts Chance, Jugendstrafvollzug in freien Formen - durchgeführt vom Projekt Chance e. V. mit Mitteln aus der Landesstiftung Baden-Württemberg GmbH vom 27. August 2008:  
<http://www.projekt-chance.de/Jugendprojekte/Abschlussbericht270808.doc>, zuletzt abgerufen am 19.05.2009
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966, deutsche Übersetzung:  
[http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/ICCPR/iccpr\\_de.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICCPR/iccpr_de.pdf), zuletzt abgerufen am 09.06.2009
- Internetseite bild.de, Artikel vom 08. Juli 2009:  
<http://www.bild.de/BILD/regional/hamburg/dpa/2009/07/08/hamburg-setzt-im-strafvollzug-wieder-auf.html>, zuletzt abgerufen am 05.08.2009.
- Internetseite der DVJJ mit den gesammelten Gesetzentwürfen zum Jugendstrafvollzug teilweise mit Begründung:  
<http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=741>, zuletzt abgerufen am 15.04.2008.
- Internetseite der DVJJ mit den gesammelten Jugendstrafvollzugsgesetzen:  
<http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=984>, zuletzt abgerufen am 16.06.2009.
- Internetseite des DVJJ mit aktuellen Stellungnahmen zur Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzugs aus Wissenschaft und Praxis:  
<http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=274>, zuletzt abgerufen am 17.04.2008.

Internetseite Strafvollzugsarchiv: Gesetz zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze – Referentenentwurf des JM Hessen, Johannes Feest vom 29.06.2009:

[http://www.strafvollzugsarchiv.de/index.php?action=archiv\\_beitrag&thema\\_id=16&beitrag\\_id=287&gelesen=287](http://www.strafvollzugsarchiv.de/index.php?action=archiv_beitrag&thema_id=16&beitrag_id=287&gelesen=287), zuletzt abgerufen am 19.08.2009.

Internetseite Strafvollzugsarchiv: Jugendstrafvollzugsrecht - Überblick über die Gesetzgebung von Bund und Ländern, Anmerkung von Johannes Feest vom 31.12.2007:

[http://www.strafvollzugsarchiv.de/index.php?action=archiv\\_beitrag&thema\\_id=16&beitrag\\_id=171&gelesen=171&PHPSESSID=20841f43063ce3eeae6157767657691](http://www.strafvollzugsarchiv.de/index.php?action=archiv_beitrag&thema_id=16&beitrag_id=171&gelesen=171&PHPSESSID=20841f43063ce3eeae6157767657691), zuletzt abgerufen am 02.05.2008.

Jens Rümmler, „Probe für die Zeit danach“ Wie Straftäter auf einem Gutshof auf ihre Entlassung vorbereitet werden:

<http://www.knast.net/lag/grafik/gutshof.pdf>, zuletzt abgerufen am 19.05.2009.

Kommentar (CM(2005)163Add2) zu den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen Rec(2006)2, englische Fassung:

[https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CM\(2005\)163&Language=lanEnglish&Ver=add&Site=COE&BackColorInternet=DBDCF2&BackColorIntranet=FDC864&BackColorLogged=FDC86](https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CM(2005)163&Language=lanEnglish&Ver=add&Site=COE&BackColorInternet=DBDCF2&BackColorIntranet=FDC864&BackColorLogged=FDC86), zuletzt abgerufen am 05.08.2008.

Kommentar CDPC (2008) 08 des CPT zur Entstehung der European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures „Greifswald Rules“ vom 15. Mai 2008, englische Fassung:

[http://www.coe.int/t/e/legal\\_affairs/legal\\_co-operation/steering\\_committees/cdpc/documents/1cdpc%20\(2008\)%202008%20-%20e%20\(CPT%20comments%20on%20the%20ERJO\).pdf#xml=http://www.search.coe.int/taxis/search/pdfhi.txt?query=CDPC+%282008%29+08+&pr=Internet\\_D&prox=page&rorder=500&rprox=750&rdfreq=500&rwfreq=500&rlead=500&rdepth=250&sufs=1&order=r&mode=&opts=&cq=&sr=&id=495f899f11b](http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_co-operation/steering_committees/cdpc/documents/1cdpc%20(2008)%202008%20-%20e%20(CPT%20comments%20on%20the%20ERJO).pdf#xml=http://www.search.coe.int/taxis/search/pdfhi.txt?query=CDPC+%282008%29+08+&pr=Internet_D&prox=page&rorder=500&rprox=750&rdfreq=500&rwfreq=500&rlead=500&rdepth=250&sufs=1&order=r&mode=&opts=&cq=&sr=&id=495f899f11b), zuletzt abgerufen am 15.08.2008.

Kommentar CDPC (2008) 10 rev der Mitgliedstaaten zur Entstehung der European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures „Greifswald Rules“ vom 29. Mai 2008, englische Fassung:

[http://www.coe.int/t/e/legal\\_affairs/legal\\_co-operation/steering\\_committees/cdpc/documents/1cdpc%20\(2008\)%2010%20rev%20-%20e%20\(member%20States%20comments%20on%20the%20ERJO\)%2029-05-08.pdf](http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_co-operation/steering_committees/cdpc/documents/1cdpc%20(2008)%2010%20rev%20-%20e%20(member%20States%20comments%20on%20the%20ERJO)%2029-05-08.pdf), zuletzt abgerufen am 15.08.2008.

Kommentar CDPC (2008) 11 der UNICEF zur Entstehung der European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures „Greifswald Rules“ vom 23. Mai 2008, englische Fassung:

[http://www.coe.int/t/e/legal\\_affairs/legal\\_co-operation/steering\\_committees/cdpc/documents/1cdpc%20\(2008\)%2011%20-%20e%20\(UNICEF%20comments%20ERJO\).pdf](http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_co-operation/steering_committees/cdpc/documents/1cdpc%20(2008)%2011%20-%20e%20(UNICEF%20comments%20ERJO).pdf), zuletzt abgerufen am 15.08.2008.

Kommentar CDPC (2008) 17 Add 2 zum Entwurf der European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures „Greifswald Rules“ vom 05. Juni 2008, englische Fassung:

[http://www.coe.int/t/e/legal\\_affairs/legal\\_cooperation/steering\\_committees/cdpc/Documents/1cdpc%20\(2008\)%2017%20add%20ii%20-%20e%20\(draft%20commentary%20ERJO\).pdf#xml=http://www.search.coe.int/teaxis/search/pdfhi.txt?query=CDPC+%282008%29+17+Add+1&pr=Internet\\_D2&prox=page&rorder=500&rprox=750&rdfreq=500&rwfreq=500&rlead=500&rdepth=250&sufs=1&order=r&mode=&opts=&cq=&sr=&id=48630acfc;](http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_cooperation/steering_committees/cdpc/Documents/1cdpc%20(2008)%2017%20add%20ii%20-%20e%20(draft%20commentary%20ERJO).pdf#xml=http://www.search.coe.int/teaxis/search/pdfhi.txt?query=CDPC+%282008%29+17+Add+1&pr=Internet_D2&prox=page&rorder=500&rprox=750&rdfreq=500&rwfreq=500&rlead=500&rdepth=250&sufs=1&order=r&mode=&opts=&cq=&sr=&id=48630acfc;)  
zuletzt abgerufen am 15.08.2008.

Kommentar CM(2008)123Add1 zu den „Greifswald Rules“ Rec(2008)11 vom 08. Oktober 2008, englische Fassung:

[https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CM\(2008\)128&Ver=add1&Language=lanEnglish&Site=CM&BackColorInternet=9999CC&BackColorIntranet=FFBB55&BackColorLogged=FFAC75](https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CM(2008)128&Ver=add1&Language=lanEnglish&Site=CM&BackColorInternet=9999CC&BackColorIntranet=FFBB55&BackColorLogged=FFAC75), zuletzt abgerufen am 13.05.2009.

Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung des Protokolls Nr. 11 samt Zusatzprotokoll und Protokolle Nr. 4, 6, 7, 12 und 13, deutsche Übersetzung vom September 2003:

<http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/F45A65CD-38BE-4FF7-8284-EE6C2BE36FB7/0/GermanAllemand.pdf>, zuletzt abgerufen am 08.07.2008.

Lückemann (Leitender OStA Würzburg), Stellungnahme vom 08. Mai 2006, Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zur Föderalismusreform - Justiz (Strafvollzug) am 17. Mai 2006, Würzburg:

[http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/foederalismusreform/Anhoerung/02\\_Justiz/Stellungnahmen/Clemens\\_Lueckemann.pdf](http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/foederalismusreform/Anhoerung/02_Justiz/Stellungnahmen/Clemens_Lueckemann.pdf), zuletzt abgerufen am 29.04.2008

Materialien der Sitzungen des PC-CP und CDPC auf der Seite des Council of Europe:

[http://www.coe.int/t/e/legal\\_affairs/legal\\_cooperation/steering\\_committees/cdpc/Documents/](http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_cooperation/steering_committees/cdpc/Documents/), zuletzt abgerufen am 15.08.2008.

Michael Walter, Stellungnahme zu den Entwürfen eines JStVollzG NRW der Landesregierung und der Fraktion Bündnis 90/die Grünen sowie zum Eckpunkte-Antrag der Fraktion der SPD:

[http://www.kriminologie.uni-koeln.de/dokumente/allgemeine\\_infos/NRWHearingJStVollzG.pdf](http://www.kriminologie.uni-koeln.de/dokumente/allgemeine_infos/NRWHearingJStVollzG.pdf),  
zuletzt abgerufen am 21.01.2009.

Neue Richtervereinigung, Anmerkungen zum Entwurf des Justizministeriums Baden-Württemberg für ein Jugendstrafvollzugsgesetz vom 27. März 2007:

[http://nrv-net.de/main.php?id=151&vo\\_id=343&lv\\_id=1](http://nrv-net.de/main.php?id=151&vo_id=343&lv_id=1),  
zuletzt abgerufen am 09.01.2009.

Neunter Jahresbericht der Aktivitäten des CPT zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember 1998 (CPT CPT/Inf (99) 12 vom 30. August 1999):

<http://www.cpt.coe.int/en/annual/rep-09.htm>, zuletzt abgerufen am 19.07.2008.

Niedersächsisches Justizministerium, Eckpunkte für ein Niedersächsisches Strafvollzugsgesetz (Stand: Mai 2006):  
<http://www.mj.niedersachsen.de/servlets/download?C=21490529&L=20>,  
zuletzt abgerufen am 04.06.2009.

Norman Weiß, Einführung in den Individualrechtsschutz nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte:  
<http://www.uni-potsdam.de/u/mrz/mrm/mrm1-2.htm>,  
zuletzt abgerufen am 05.06.2008.

Offizielle Seite des Deutschen Bundestages, Sachverständigenstellungen zur Föderalismusreform:  
<http://www.bundestag.de>, zuletzt abgerufen am 29.04.2008.

Portal Justiz in Baden-Württemberg, Justizvollzugsanstalt Adelsheim, Kurzinfo zum Modellprojekt BASIS:  
<http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1203099/index.html>,  
zuletzt abgerufen am 06.05.2009.

Präsentation zum Projekt ArJus:  
<http://www.praeventionstag.de/html/GetDokumentation.cms?XID=179>,  
zuletzt abgerufen am 06.05.2009

Prof. Dr. Klaus Rehbein, Entwurf Jugendstrafvollzugsgesetz, Stand Oktober 2006:  
<http://www.dvjj.de/download.php?id=487>, zuletzt abgerufen am 15.04.2008.

Referentenentwurf für ein Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Baden-Württemberg (Jugendstrafvollzugsgesetz Baden-Württemberg – JStVollzG-BW), BW-E (2007):  
<http://www.justiz.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/show/1204118/01%20JStVollzG-BW1.pdf>,  
zuletzt abgerufen am 14.11.2008.

Reinhold Roth, Verfassungsrechtliche Anmerkung zum Entwurf eines Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes – HambStVollzG – (Stand vom 17. April 2007):  
<http://www.informationsplattform-strafovollzug.de/download/stvollz/200708-Roth-HmbStVollzG.pdf>,  
zuletzt abgerufen am 09.01.2009.

Richtlinien zum Schusswaffengebrauch Basic Principles on the Use of Force and Firearms by Law Enforcement Officials englische Fassung vom 07. September 1990:  
[http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/h\\_comp43.htm](http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/h_comp43.htm),  
zuletzt abgerufen am 01.07.08.

Richtlinien zur Unabhängigkeit der Justiz Basic Principles on the Independence of the Judiciary, englische Fassung aus dem Jahr 1985:  
[http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/h\\_comp50.htm](http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/h_comp50.htm),  
zuletzt abgerufen am 01.07.2008.

Sammlung der Jahresberichte des CPT:  
<http://www.cpt.coe.int/en/docsannual.htm>, zuletzt abgerufen am 18.07.2008.

Schleswig-Holsteiner Verband für soziale Strafrechtspflege e.V., Stellungnahme zum Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10.10.2007:

<http://www.soziale-strafrechtspflege.de/files/Stellungnahme%20JStVollzG%20SH%20101007.pdf>, zuletzt abgerufen am 20.01.2009.

Stellungnahme der Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. zum Entwurf eines Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes (Entwurf):

<http://www.dvjj.de/download.php?id=669>, zuletzt abgerufen am 21.11.2008.

Stellungnahme der Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. zum Entwurf vom 19. Dezember 2008 für das Gesetz zur Überarbeitung des Hamburgischen Strafvollzugsrechts und zum Erlass eines Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 29. Januar 2009:

[http://www.strafverteidiger-hamburg.net/index.php?eID=tx\\_nawsecuredl&u=0&file=fileadmin/user\\_upload/aktuelles/HmbStV\\_AG\\_Stllg\\_HmbStVollzG.pdf&t=1247318893&hash=5922cc88f54a0210c273f9fc2208cc59](http://www.strafverteidiger-hamburg.net/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&file=fileadmin/user_upload/aktuelles/HmbStV_AG_Stllg_HmbStVollzG.pdf&t=1247318893&hash=5922cc88f54a0210c273f9fc2208cc59), zuletzt abgerufen am 26.05.2009.

Stellungnahme der Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. zum Entwurf vom 19. Dezember 2008 für das Gesetz zur Überarbeitung des Hamburgischen Strafvollzugsrechts und zum Erlass eines Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 29. Januar 2009:

[http://www.strafverteidiger-hamburg.net/index.php?eID=tx\\_nawsecuredl&u=0&file=fileadmin/user\\_upload/aktuelles/HmbStV\\_AG\\_Stllg\\_HmbStVollzG.pdf&t=1249574473&hash=563dbf62b7ed9fa4cabf0b829f08da67](http://www.strafverteidiger-hamburg.net/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&file=fileadmin/user_upload/aktuelles/HmbStV_AG_Stllg_HmbStVollzG.pdf&t=1249574473&hash=563dbf62b7ed9fa4cabf0b829f08da67), zuletzt abgerufen am 05.08.2009.

Stellungnahme der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Hamburg zum Entwurf des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes vom 15. Juni 2007:

<http://www.informationsplattform-strafvollzug.de/download/stvollz/20070615-LGHamburg-HmbStVollzG.pdf>, zuletzt abgerufen am 05.04.2009

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Strafrechtsausschuss zu den Ländergesetzen und Gesetzesentwürfen zum Vollzug der Jugendstrafe, Berlin im Dezember 2007, Stellungnahme Nr. 59/2007:

DAV, Stellungnahme durch den Strafrechtsausschuss zu den Ländergesetzen:

<http://anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/59-Stellungnahme.pdf>, zuletzt abgerufen am 21.11.2008.

Text der Empfehlung Rec(2003)20 incl. Kommentar, englische Fassung:

<https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=61175&Site=CM&BackColorInternet=9999CC&BackColorIntranet=FFBB55&BackColorLogged=FFAC75>, zuletzt abgerufen am 24.07.2008.

Text der Empfehlung Rec(2003)23 incl. Kommentar, englische Fassung:

[http://www.coe.int/t/e/legal\\_affairs/legal\\_co-operation/prisons\\_and\\_alternatives/legal\\_instruments/\(Rec%20\\_2003\\_%2023%20E%20Manag%20PRISON%20ADM%20Life%20Sent%20Pris%20%20REPORT%2015\\_205\).pdf](http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_co-operation/prisons_and_alternatives/legal_instruments/(Rec%20_2003_%2023%20E%20Manag%20PRISON%20ADM%20Life%20Sent%20Pris%20%20REPORT%2015_205).pdf), zuletzt abgerufen am 28.07.2008.

Ulrich Goll/Rüdiger Wulf, Aufsatz: Projekt Chance: Aus der Jugendstrafanstalt in Jugendheim.

Ein Modell aus Baden-Württemberg:

<http://www.projekt-chance.de/Chronologie/Aufsatz.htm>, zuletzt abgerufen am 19.05.2009.

UN Committee on the Rights of the Child (CRC), CRC General Comment No. 10 (2007): Children's Rights in Juvenile Justice, 25. April 2007, CRC/C/GC/10:

<http://www.unhcr.org/refworld/docid/4670fca12.html>, zuletzt abgerufen am 21.07.2009.

United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice ("The Beijing Rules") vom 29. November 1985 incl. Commentary (Kommentar), englische Fassung:

[http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/h\\_comp48.htm](http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/h_comp48.htm),  
zuletzt abgerufen am 02.07.2009.

Urteil des EGMR Nr. 28524/95, Peers gegen Greece vom 19. April 2001 (Search Portal - European Court of Human Rights): <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=28524/95&sessionid=26931142&skin=hudoc-en>,  
zuletzt abgerufen am 21.07.2009

Urteil des EGMR Nr. 40679/98, Dankevich gegen Ukraine vom 29. April 2003 (Search Portal - European Court of Human Rights): <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=40679/98&sessionid=26931025&skin=hudoc-en>, zuletzt abgerufen am 21.07.2009.

Urteil des EGMR Nr. 40907/98, Dougoz gegen Greece vom 06. März 2001 (Search Portal - European Court of Human Rights): <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=40907/98&sessionid=26930967&skin=hudoc-en>, zuletzt abgerufen am 21.09.2009.

Urteil des EGMR Nr. 44558/98, Valašinas gegen Lithuania vom 24. Juli 2001 (Search Portal - European Court of Human Rights): <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=44558/98&sessionid=26930675&skin=hudoc-en>, zuletzt abgerufen am 21.07.2009.

Verhaltensregeln der Polizei- und Strafvollzugsbeamte Code of Conduct for Law Enforcement Officials, englische Fassung aus dem Jahr 1979:

<http://www1.umn.edu/humanrts/instree/ilccleo.htm>,  
zuletzt abgerufen am 01.07.2008.

Vertrag über die Zusammenarbeit in der 19. Wahlperiode der Hamburgischen Bürgerschaft zwischen der Christlich Demokratischen Union, Landesverband Hamburg und Bündnis 90/Die Grünen, Landesverband Hamburg, GAL:  
<http://www.hamburg.gruene.de/cms/default/dokbin/229/229457.koalitionsvertrag.pdf>, zuletzt abgerufen am 14.11.2008.

Wikipedia – Die freie Enzyklopädie:  
<http://de.wikipedia.org/wiki/UN-Generalversammlung>,  
zuletzt abgerufen am 26.05.2008.

Wolfgang Heinz, Mehr und härtere Strafen = mehr Innere Sicherheit! Stimmt diese Gleichung, Strafrechtspolitik und Sanktionierungspraxis in Deutschland im Lichte kriminologischer Forschung, Vortrag vom 31. März 2007:  
[http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz\\_Mehr\\_und\\_haertere\\_Strafen\\_he306.pdf](http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz_Mehr_und_haertere_Strafen_he306.pdf),  
zuletzt abgerufen am 01.04.2009.

Wolfgang Heinz, Wie sicher lebt man in Deutschland? Fakten zur Kriminalitätslage und Folgerungen für eine wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik, Vortrag gehalten am 11. April 2007:  
[http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz\\_Wie\\_sicher\\_lebt\\_man\\_in\\_Deutschland\\_he310.pdf](http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz_Wie_sicher_lebt_man_in_Deutschland_he310.pdf),  
zuletzt abgerufen am 09.01.2009.

Wolfgang Wirth, Kriminologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen, Gewalt unter Gefangenen. Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes Nordrhein – Westfalen, Düsseldorf 2006:  
[http://www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/schwerpunkte/vollzug/studie\\_gewalt\\_gefangene.pdf](http://www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/schwerpunkte/vollzug/studie_gewalt_gefangene.pdf), zuletzt abgerufen am 15.02.2009.

Wulf, Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege 2007, Sonderheft: Innovationen im Jugendstrafvollzug  
<http://www.straffaelligenhilfe-sh.de/files/Sonderheft%20Innovationen%20im%20Jugendstrafvollzug.pdf>,  
zuletzt abgerufen am 06.05.2009.

Zusammenfassender Bericht PC-CP (2004) 14 über das 47. Treffen des PC-CP vom 13.-15. Oktober 2004 in Straßburg vom 14. November 2004:  
[http://www.coe.int/t/e/legal\\_affairs/legal\\_cooperation/prisons\\_and\\_alternatives/committees/PC-CP%20\\_2004\\_%2014%20final%20-%20e%20\\_47th%20Meeting%20Report\\_.pdf#xml=http://www.search.coe.int/taxis/search/pdfhi.txt?query=PC-CP+%282004%29+14&pr=Internet\\_D2&prox=-page&rorder=500&rprox=750&rdfreq=500&rwfreq=500&rlead=500&rdepth=-250&sufs=1&order=r&mode=&opts=&cq=&sr=&id=484a92cc23](http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_cooperation/prisons_and_alternatives/committees/PC-CP%20_2004_%2014%20final%20-%20e%20_47th%20Meeting%20Report_.pdf#xml=http://www.search.coe.int/taxis/search/pdfhi.txt?query=PC-CP+%282004%29+14&pr=Internet_D2&prox=-page&rorder=500&rprox=750&rdfreq=500&rwfreq=500&rlead=500&rdepth=-250&sufs=1&order=r&mode=&opts=&cq=&sr=&id=484a92cc23),  
zuletzt abgerufen am 15.08.2008.

Zusammenfassung aller Besuche und Staatenbericht des CPT:  
<http://www.cpt.coe.int/en/states.htm>, zuletzt abgerufen am 19.07.2008.





## 8. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Altersstruktur im Jugendstrafvollzug im Jahr 2005 (Stichtag 31.03.2005)

Abb. 2: Verhängte Disziplinarmaßnahmen im Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug jeweils pro 100 Gefangene der Jahresdurchschnittspopulation im Jahr 1996

Abb. 3: Anteil von Gefangenen im offenen Jugendstrafvollzug des jeweiligen Bundeslandes (Stichtag 31.03.2006)

Abb. 4: Tatsächliche Belegungssituation im offenen Jugendstrafvollzug des jeweiligen Bundeslandes (Stichtag 31.01.2006)



## 9. Anhang

Anhang 1: Synopse zwischen dem JStVollzG-BW und dem JVollzGB

§§ Jugendstrafvollzugsgesetz BW (außer Kraft seit 01.01.10)	§§ Justizvollzugsgesetz BW (in Kraft seit 01.01.10)
1	Buch 1, § 1 Abs. 1 Nr. 3
2	Buch 1, § 2 Abs. 1
3 Abs. 1	Buch 1, § 3 Abs. 3
3 Abs. 2	Buch 1, § 4 Abs. 4
4	Buch 1, § 4 Abs. 4 und 5
5 Abs. 1	Buch 1, § 3 Abs. 4
5 Abs. 2	Buch 1, § 5 Abs. 2
6	Buch 1, § 10
7 Abs. 1	Buch 1, § 6 Abs. 1
7 Abs. 2, 3	Buch 1, § 7 Abs. 3, 26
8	Buch 1, § 11
9	Buch 1, § 7 Abs. 1, 2, 4 und 5
10	Buch 1, § 8
11	Buch 1, § 12
12	Buch 1, § 13
13	Buch 1, § 14
14	Buch 1, § 15
15 Abs. 1	Buch 1, § 16 Abs. 1
15 Abs. 2	
15 Abs. 3	
15 Abs. 4	Buch 4 § 2 Abs. 9
16	Buch 1, § 18
17	Buch 1, § 19
18	Buch 1, § 20 und 21
19	Buch 4, § 87
20	Buch 1, § 27 bis 55 (hier JVollzDSchutzG integriert!)
21	Buch 4, § 1
22	Buch 4, § 2 Abs. 1 bis 8
23	Buch 4, § 3
24	Buch 4, § 4
25	Buch 4, § 5
26	Buch 4, § 6
27	Buch 4, § 7 Abs. 1 bis 4, neu Abs. 5
28	Buch 4, § 8
29	Buch 4, § 9
30	Buch 4, § 10 Ab. 1 bis 5, neu Abs. 6
31	Buch 4, § 11, in leicht veränderter Form
32	Buch 4, § 85 (neue Verortung bei Entlassung)
33	Buch 4, § 12, wobei nun Zustimmung und Hilfsbedürftigkeit hinzuge- kommen sind
34	Buch 4, § 13
35	Buch 4, § 14
36	Buch 4, § 15

37	Buch 4, § 16
38	Buch 4, § 17, wobei zusätzlich Abs. 3 eingeführt wurde
39	Buch 4, § 18
40	Buch 4, § 19, in abgewandelter Form
41	Buch 4, § 20, in abgewandelter Form
42	Buch 4, § 22, in abgewandelter Form, zudem neu § 21
43	Buch 4, § 23
44	Buch 4, § 24
45	Buch 4, § 25, leicht abgewandelt
46	Buch
47	Buch
	Buch 4, § 26 (Pakete)
48 bis 50	Buch 4, § 27 bis 29
51 bis 55	Buch 4, § 30 bis 33 und 37, erweitert um § 34 bis 36
56	Buch 4, § 38
57	Buch 4, § 39
58	Buch 4, § 83 (neu Verortung bei Entlassung)
59	Buch 4, § 84 (neue Verortung bei Entlassung, neu gefasst und erweitert)
60	Buch 4, § 40
61	Buch 4, § 41
62	Buch 4, § 42
63	Buch 4, § 43
64	Buch 4, § 44
65	Buch 4, § 45
66	Buch 4, § 46
67	Buch 4, § 47
68	Buch 4, § 48
69	Buch 4, § 50
70	Buch 4, § 51
	Buch 4, § 49 und 52 (neu)
71	Buch 4, § 53
72	Buch 4, § 54
73	Buch 4, § 55
74	Buch 4, § 56
75	Buch 4, § 57
76	Buch 4, § 58
77	Buch 4, § 59
78	Buch 4, § 60
79	Buch 4, § 61
80	Buch 4, § 62
81	Buch 4, § 63
82	Buch 4, § 64, (leicht im Wortlaut geändert)
83	Buch 4, § 65
84	Buch 4, § 66

85	Buch 4, § 67
86	Buch 4, § 68
87	Buch 4, § 69
88	Buch 4, § 70
89	Buch 4, § 71
90	Buch 4, § 72
91	Buch 4, § 73
92	Buch 4, § 74
93	Buch 4, § 75
94	Buch 4, § 76
95	Buch 4, § 77
96	Buch 4, § 78
97	Buch 4, § 79
98	Buch 4, § 80
99	Buch 4, § 81
100	Buch 4, § 82
101 bis 111	Buch 4, § 86 (stark gekürzt)
112	Buch 1, § 57

## Anhang 2: Auszug aus „Gesetz zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze“

226

Nr. 12 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I – 6. Juli 2010

treffenden Angelegenheiten der Anstalt mitzuwirken. Sie können hierzu Vorschläge und Anregungen an die Anstaltsleitung herantragen.

### § 70

#### Hausordnung

(1) Die Anstaltsleitung erlässt eine Hausordnung.

(2) In die Hausordnung sind insbesondere Regelungen aufzunehmen über Besuchszeit, Häufigkeit und Dauer des Besuchs sowie Ausbildungs- und Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit.

### Vierzehnter Abschnitt

#### Aufsicht über die Anstalten, Beiräte

### § 71

#### Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsicht über die Anstalten führt das für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerium.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Leitlinien des Vollzugs und sorgt in Zusammenarbeit mit den Anstalten für die Qualitätssicherung.

### § 72

#### Beiräte

(1) Bei den Anstalten sind ehrenamtliche Beiräte zu bilden. Vollzugsbedienstete dürfen nicht Mitglieder der Beiräte sein. Die für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bestellung, die Amtszeit und die Abberufung der Mitglieder zu regeln.

(2) Der Beirat wirkt bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Untersuchungsgefangenen mit. Er unterstützt die Anstaltsleitung durch Anregungen.

(3) Der Beirat kann insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Er kann sich über die Unterbringung, Verpflegung, ärztliche Versorgung, Betreuung, Bildung sowie Beschäftigung unterrichten. Hierzu können die Mitglieder des Beirats die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen und die Untersuchungsgefangenen in ihren Räumen aufsuchen.

(4) Die Mitglieder des Beirats sind, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, verpflichtet, über alle im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

### Fünftehnter Abschnitt

#### Schlussvorschriften

### § 73

#### Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden die Grundrechte auf

1. die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen),
2. die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen),
3. das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen) sowie
4. das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 4 der Verfassung des Landes Hessen).

### § 74

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des vierten Monats, der auf die Verkündung folgt, in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

### Artikel 3<sup>3)</sup>

#### Änderung des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes

Das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 758) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:  
„Leitlinien der Förderung, Maßnahmen“.
  - b) Nach der Angabe „§ 27 Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit“ wird die Angabe „§ 27a Ablösung“ eingefügt.
  - c) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:  
„Zusätzliche Anerkennung von Ausbildung und Arbeit“.
  - d) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:  
„Absuchung, Durchsuchung“.
  - e) Die Angabe zu § 62 wird wie folgt gefasst:  
„Abruf durch die Aufsichtsbehörde, gemeinsame Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren“.

<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 24-39

2. In § 1 wird die Angabe „13. April 2007 (BGBl. I S. 513)“ durch „29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280)“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „92 Abs. 2“ durch „89b Abs. 1“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Leitlinien der Förderung, Maßnahmen“.
- b) Als Abs. 5 wird angefügt:  
„(5) Für den Widerruf und die Rücknahme von Maßnahmen nach diesem Gesetz gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält.“
5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „in einer für sie verständlichen Sprache“ gestrichen.
- b) In Satz 3 werden die Worte „auf Verlangen“ gestrichen.
6. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Gefangene dürfen befristet dem Gewahrsam einer Strafverfolgungsbehörde überlassen werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörde erforderlich ist (Ausantwortung).“
7. In § 13 Abs. 3 Nr. 4 wird das Wort „Bezugsperson“ durch die Worte „von der Anstalt bestimmten Person“ ersetzt.
8. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „freiwilligen“ durch das Wort „freien“ ersetzt.
9. In § 17 Abs. 1 Satz 2 wird nach den Worten „Sonntag oder einen“ das Wort „anderen“ gestrichen.
10. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „die ihnen von der“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.
11. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach der Absatzbezeichnung „(1)“ folgender Satz eingefügt: „Die Gefangenen erhalten Verpflegung durch die Anstalt.“
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Taschengeld (§ 40)“ die Angabe „oder insoweit zweckgebundenem Eigengeld (§ 43 Abs. 2)“ eingefügt.
12. An § 23 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Die Gefangenen haben an Maßnahmen zum allgemeinen Gesundheitsschutz und zur Hygiene mitzuwirken.“
13. In § 24 Abs. 2 wird die Angabe „7. September 2007 (BGBl. I S. 2246)“ durch „14. April 2010 (BGBl. I S. 410)“ ersetzt.
14. In § 25 Abs. 3 werden die Worte „dem ärztlichen Dienst und unter dessen“ durch „einem Arzt oder einer Ärztin und unter dessen oder deren“ ersetzt.
15. Nach § 27 wird als § 27a eingefügt:  
„§ 27a  
Ablösung  
(1) Gefangene können von einer zugewiesenen Maßnahme nach § 27 Abs. 2 abgelöst werden, wenn
1. sie den Anforderungen nicht gewachsen sind,
  2. sie die Aufnahme oder Ausübung der Beschäftigung verweigern,
  3. dies zur Erreichung des Erziehungsziels unerlässlich ist oder
  4. dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.
- (2) Werden Gefangene nach Abs. 1 Nr. 2 oder aufgrund ihres Verhaltens nach Abs. 1 Nr. 4 abgelöst, gelten sie für drei Monate als verschuldet ohne Beschäftigung.“
16. § 29 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Den Gefangenen ist Gelegenheit zu geben, am Fernseh- und Hörfunkempfang teilzunehmen.“
17. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Als Abs. 3 und 4 werden eingefügt:  
„(3) Besuche von und Schriftverkehr mit Verteidigerinnen und Verteidigern und Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes sind zu gewährleisten und alle Kontakte mit ihnen dürfen nicht überwacht werden. § 148 Abs. 2 und § 148a der Strafprozessordnung bleiben unberührt. Zu gestatten sind auch Besuche von und Schriftverkehr mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache.  
(4) Nicht überwacht werden auch Kontakte mit den in § 119 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozessordnung genannten Personen und Stellen, soweit
1. bei mündlicher Kommunikation die Identität der Kontaktperson zweifelsfrei feststeht,
  2. ausgehende Schreiben an den jeweiligen Dienstsitz gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben oder
  3. bei eingehenden Schreiben begründete Zweifel an der Identität des Absenders nicht vorliegen oder auf andere Weise als

durch Überwachung ausgeräumt werden können.“

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5.

18. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch, auch in den Fällen des § 32 Abs. 3 und 4, davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherin oder der Besucher absuchen oder durchsuchen lässt.“

b) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abgesehen von den Fällen des § 32 Abs. 3 und 4 dürfen Besuche aus erzieherischen Gründen oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt offen überwacht werden.“

c) In Abs. 4 Satz 7 werden nach den Worten „Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes“ die Worte „sowie Personen nach § 32 Abs. 4“ eingefügt.

d) Abs. 5 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Aufzeichnungen sind zulässig, soweit dies für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Die betroffenen Personen sind auf Maßnahmen nach Satz 1 und 2 vorher hinzuweisen.“

e) § 33 Abs. 6 wird aufgehoben.

19. § 34 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 34

##### Schriftwechsel

(1) Die Gefangenen haben das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen. Sie haben Absendung und Empfang ihrer Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.

(2) Abgesehen von den Fällen des § 32 Abs. 3 und 4 darf der Schriftwechsel überwacht werden, soweit es aus erzieherischen Gründen oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Besteht der Verdacht, dass ein Schreiben, das nach § 32 Abs. 3 und 4 keiner Überwachung unterliegt, unzulässige Einlagen enthält, so wird dieses mit dem Einverständnis und im Beisein der Gefangenen einer Sichtkontrolle ohne Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts unterzogen, andernfalls an den Absender zurückgesandt oder den Gefangenen zurückgegeben.

(3) Eingehende und ausgehende Schreiben sind umgehend, fristgebundene unverzüglich weiterzuleiten. Davon abweichend soll die Anstaltsleitung Schreiben anhalten, wenn

1. das Erziehungsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. der Inhalt des Schreibens einen Straf- oder Bußgeldtatbestand erfüllt oder im Falle der Weiterleitung erfüllen würde,
3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,
4. sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die Gefangenen auf der Absendung bestehen. Ist ein Schreiben angehalten worden, wird das den Gefangenen mitgeteilt. Angehaltene Schreiben werden an die Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen untunlich ist, von der Anstalt verwahrt.“

20. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „und 6“ gestrichen.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des Gesprächs“ durch die Worte „der Überwachung“ ersetzt.

c) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Gefangenen ist der Besitz und Betrieb von Mobilfunkgeräten und sonstigen Telekommunikationsanlagen auf dem Gelände der Anstalt untersagt. Die Anstalt darf technische Geräte zur Störung oder Unterdrückung von Frequenzen betreiben, die der Herstellung unerlaubter Telekommunikation auf dem Anstaltsgelände, insbesondere des Mobilfunkverkehrs, dienen. Sie hat hierbei die von der Bundesnetzagentur nach § 55 Abs. 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2010 (BGBl. I S. 78), festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten. Frequenznutzungen außerhalb des Geländes der Anstalten dürfen nicht erheblich gestört werden.“

21. § 36 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie dürfen vernichtet werden, wenn bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können oder wenn sie leicht verderblich sind.“

22. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:



„Die für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechende Vergütungsstufen festzusetzen.“

b) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Soweit Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erhielten.“

23. § 38 wird wie folgt gefasst:

„ § 38

Zusätzliche Anerkennung von Ausbildung und Arbeit

(1) Als zusätzliche Anerkennung neben der Vergütung nach § 37 können Gefangene auf Antrag eine

1. weitere Freistellung nach Abs. 2 Satz 1,
2. Freistellung aus der Haft nach Abs. 2 Satz 2 oder
3. Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts nach Abs. 2 Satz 3

erhalten. Stellen die Gefangenen keinen Antrag, findet Nr. 3 Anwendung. Darüber hinaus können sie auf Antrag einen Erlass von Verfahrenskosten

1. nach Abs. 5 Nr. 1 und
  2. durch Schadenswiedergutmachung nach Abs. 5 Nr. 2
- erhalten.

(2) Unabhängig von einer Freistellung nach § 27 Abs. 8 erhalten Gefangene für jeweils drei Monate zusammenhängender Ausübung einer Tätigkeit nach § 27 Abs. 2 eine Freistellung von zwei Werktagen. Diese Freistellung kann in Form von Freistellung aus der Haft (§ 13 Abs. 3 Nr. 5) gewährt werden; § 13 Abs. 2 und 4 sowie § 14 gelten entsprechend. Nicht in Anspruch genommene Freistellungstage nach Abs. 1 werden auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet.

(3) Eine Vorverlegung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist ausgeschlossen, wenn

1. sie im Falle einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung wegen der von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeit nicht mehr möglich ist,
2. dies vom Gericht nach § 454 Abs. 1 Satz 5 der Strafprozessordnung angeordnet wird,

3. nach § 456a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird,

4. die Gefangenen im Gnadenwege aus der Haft entlassen werden.

(4) In den Fällen des Abs. 3 erhalten die Gefangenen bei ihrer Entlassung zusätzlich eine Ausgleichsschädigung in Höhe von 15 vom Hundert der Bezüge, die sie für die geleistete Tätigkeit, die Grundlage für die Gewährung der Freistellungstage gewesen ist, erhalten haben.

(5) Gefangene erwerben einen Anspruch auf Erlass der von ihnen zu tragenden Kosten des Strafverfahrens im Sinne von § 464a der Strafprozessordnung, soweit diese dem Land Hessen zustehen, wenn sie

1. jeweils sechs Monate zusammenhängend eine Tätigkeit nach § 27 Abs. 3 ausgeübt haben in Höhe der von ihnen in diesem Zeitraum erzielten monatlichen Vergütung, höchstens aber fünf vom Hundert der zu tragenden Kosten, oder
2. unter Vermittlung der Anstalt von ihrer Vergütung nach § 37 Schadenswiedergutmachung leisten in der Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen.

(6) Für Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Nr. 1 gilt § 27 Abs. 8 Satz 3 bis 5 entsprechend.“

24. In § 41 Abs. 4 wird die Angabe „Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ durch „Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274)“ ersetzt.

25. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 

„2. ohne Verschulden eine Tätigkeit nach § 27 Abs. 3 nicht ausüben oder hierzu nicht verpflichtet sind.“
- b) Abs. 2 Nr. 3 wird gestrichen.
- c) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Aufsichtsbehörde stellt den Betrag jährlich fest.“
- d) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Gefangene können an den über die Grundversorgung der Anstalt hinausgehenden Kosten des Justizvollzugs angemessen beteiligt werden. Dies gilt insbesondere für die Betriebskosten der in ihrem Besitz befindlichen selbst genutzten Gegenstände und Geräte. Sie haben ferner die Kosten zu tragen, die durch die Inanspruchnahme gewünschter Leistungen der Anstalt oder von ihr vermittelter Leistungen Dritter entstehen.“

26. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Gesetzestext wird Abs. 1.

- b) Als Abs. 2 wird angefügt:  
 „(2) Für die Gefangenen kann zweimal jährlich zu besonderen Anlässen Geld zum Zweck eines Sondereinkaufs einbezahlt werden; darüber hinaus kann die Anstaltsleitung zweckgebundene Einzahlungen Dritter für Ausgaben gestatten, die der medizinischen Versorgung, der Gewährleistung der Informationsfreiheit oder der Erreichung des Erziehungsziels dienen (zweckgebundenes Eigengeld).“
27. § 44 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:  
 „Zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung kann eine offene optische Überwachung der Gefangenen außerhalb der Hafträume mit technischen Hilfsmitteln erfolgen. § 33 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
28. § 45 wird wie folgt geändert:  
 a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
 „Absuchung, Durchsuchung“.  
 b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
 aa) Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:  
 „Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume dürfen, auch mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln, abgesucht oder durchsucht werden. Die Durchsuchung Gefangener darf nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden.“  
 bb) In Satz 4 wird die Angabe „34 Abs. 3“ durch „34 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.  
 c) Als Abs. 4 wird angefügt:  
 „(4) Bei der Durchsuchung von Hafträumen nach Abs. 1 Satz 1 dürfen Unterlagen, die von Gefangenen als Schreiben von Personen nach § 32 Abs. 3 und 4 gekennzeichnet sind, einer Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände ohne Kenntnisnahme des Inhalts unterzogen werden.“
29. In § 48 werden nach den Worten „oder auf deren Veranlassung hin“ die Worte „im Rahmen der Nacheile“ eingefügt.
30. § 49 wird wie folgt geändert:  
 a) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
 „(4) Auch bei einer Ausföhrung, Vorföhrung oder beim Transport ist die Fesselung zulässig, es sei denn, es besteht keine Fluchtgefahr.“  
 b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:  
 aa) Nach der Absatzbezeichnung „(6)“ wird folgender Satz eingefügt:  
 „Für die Beobachtung der Gefangenen durch technische Hilfsmittel nach Abs. 2 Nr. 2 gilt § 33 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.“  
 bb) In dem neuen Satz 2 wird die Angabe „nach Abs. 2 Nr. 2“ gestrichen.
31. § 50 wird wie folgt geändert:  
 a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „Vor der Anordnung ist eine Stellungnahme des ärztlichen oder psychologischen Dienstes einzuholen, wenn hierzu begründeter Anlass besteht.“  
 b) In Abs. 4 Satz 2 werden nach den Worten „Beteiligung des ärztlichen“ die Worte „oder des psychologischen“ eingefügt.  
 c) Als Abs. 5 wird angefügt:  
 „(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 49 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.“
32. § 51 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung (§ 38 Abs. 2) übersteigender Teil des Hausgelds (§ 40) in Anspruch genommen werden.“
33. § 52 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
 „(4) Für das Handeln auf Anordnung ist § 97 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend anzuwenden.“
34. § 55 wird wie folgt geändert:  
 a) In Abs. 2 wird folgende Nr. 5 eingefügt:  
 „5. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren,“  
 b) Die bisherige Nr. 5 von Abs. 2 wird Nr. 6.  
 c) In Abs. 3 Nr. 4 werden die Worte „des Hörfunkempfangs bis zu vier Wochen,“ gestrichen.  
 c) In Abs. 3 wird Nr. 7 wie folgt gefasst:  
 „7. die Beschränkung oder der Entzug von Ausgangsstunden bei der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen bis zu drei Monaten und“
35. § 56 Abs. 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 50 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“
36. § 60 wird wie folgt geändert:  
 a) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes oder

des Abs. 1 Nr. 1 und 2“ durch „§ 12 Abs. 2 Nr. 1, 3 oder 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes oder des Abs. 1 Nr. 1 oder 2“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Anstalt oder Aufsichtsbehörde kann auf Antrag mitteilen, ob sich jemand in Haft befindet sowie ob und wann die Entlassung voraussichtlich bevorsteht, soweit

1. dies zur Erfüllung der Aufgaben einer öffentlichen Stelle erforderlich ist oder
2. eine Person oder nicht öffentliche Stelle ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft darlegt und keine überwiegenden schutzwürdigen Belange der Gefangenen entgegenstehen.

Weiterhin können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auf schriftlichen Antrag Auskünfte auch über die Vermögensverhältnisse der Gefangenen oder ihre Entlassungsadresse erteilt werden, wenn dies zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen von § 406d Abs. 2 und 3 der Strafprozessordnung können Mitteilungen über die erstmalige Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen (§ 13) auch durch die Anstalt erfolgen. Die Gefangenen werden vor Mitteilungen nach Satz 1 bis 3 gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung der Anstalt oder Aufsichtsbehörde nachträglich unterrichtet.“

c) Als Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und die Abs. 2 und 6 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.“

37. § 61 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Personenbezogene Daten, die in der Anstalt tätigen Personen im Sinne von § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5

des Strafgesetzbuchs von Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Gefangene als Geheimnis sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Anstalt und der Aufsichtsbehörde der Schweigepflicht. Die in Satz 1 genannten Personen sind befugt und verpflichtet, diese Daten gegenüber der Anstaltsleitung zu offenbaren, soweit dies für die Sicherheit der Anstalt oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit von Gefangenen oder Dritten unerlässlich ist.

(3) Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend für die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Personen außerhalb des Vollzugs, die mit der Untersuchung, Behandlung oder Betreuung von Gefangenen beauftragt wurden, mit der Maßgabe, dass sie zu einer Offenbarung befugt sind.“

38. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62

Abruf durch die Aufsichtsbehörde, gemeinsame Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Aufsichtsbehörde Daten, die in der Anstalt gespeichert sind, abrufen.

(2) Daten über die persönlichen Verhältnisse der Gefangenen, Vollstreckungsdaten, Daten zum Vollzugsverlauf und sicherheitsrelevante Daten können in einer von der Aufsichtsbehörde eingerichteten und geführten gemeinsamen Datei gespeichert werden. Die Aufsichtsbehörde darf diese Daten, soweit erforderlich, verwenden zur übergeordneten Planung, zur Sicherung der Qualität des Vollzugs oder zur Durchführung von Einzelmaßnahmen. Für die Anstalten sind die Daten Teil der jeweiligen Gefangenenpersonalakte. Eingabe, Änderung und Löschung der Daten erfolgt jeweils durch die Anstalt, die für die Gefangene oder den Gefangenen zuständig ist. Die Übermittlung und der Abruf personenbezogener Daten aus dieser Datei zu den in § 60 Abs. 1 genannten Zwecken sind zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung oder des Datenabrufs unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist.

(3) Für die Ausgestaltung des Verfahrens nach Abs. 2 gilt § 15 des Hessischen Datenschutzgesetzes.

(4) Durch Staatsvertrag kann mit anderen Ländern und dem Bund ein automatisierter Datenverbund nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 eingerichtet werden.“

232 Nr. 12 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I – 6. Juli 2010

39. § 63 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten, Krankenblätter und sonstige in § 61 Abs. 2 und 3 aufgeführte personenbezogene Daten sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern.“
40. In § 65 Abs. 1 wird das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt.
41. In § 68 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 92 Abs. 2“ durch „§ 89b Abs. 1“ ersetzt.
42. § 70 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Nicht schulpflichtige Kinder von Gefangenen können mit Einwilligung der Inhaberin oder des Inhabers des Aufenthaltbestimmungsrechts mit ihnen gemeinsam in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht werden, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.“
43. § 76 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Die Aufsicht über die Anstalten führt das für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerium.“
44. § 77 wird wie folgt geändert:  
 a) Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
 „Die für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bestellung, die Amtszeit und die Abberufung der Mitglieder zu regeln.“  
 b) Abs. 3 Satz 4 wird aufgehoben.
45. § 78 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 78  
 Einschränkung von Grundrechten  
 Aufgrund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden die Grundrechte auf  
 1. die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen),  
 2. die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen),

3. das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen) sowie  
 4. das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 4 der Verfassung des Landes Hessen).“
46. In § 79 Abs. 2 wird die Angabe „2012“ durch „2015“ ersetzt.

#### Artikel 4<sup>1)</sup>

##### Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

Das Maßregelvollzugsgesetz vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 414, 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 402), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:  
 a) Der bisherige Gesetzestext wird Abs. 1.  
 b) Als Abs. 2 wird angefügt:  
 „(2) Es gilt entsprechend für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung nach § 126a der Strafprozessordnung, soweit nicht Rücksichten auf das Verfahren entgegenstehen oder anderes bestimmt ist.“
2. In § 2 Satz 1 wird nach den Worten „Die Maßregeln“ die Angabe „und die einstweiligen Unterbringungen nach § 126a der Strafprozessordnung“ eingefügt.

#### Artikel 5

##### Übergangsbestimmungen

Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 37 Abs. 3 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, § 38 Abs. 3 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes sowie § 21 Abs. 3 des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes gilt die Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894), entsprechend.

#### Artikel 6

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des vierten Monats, der auf die Verkündung folgt, in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
 Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. Juni 2010

Der Hessische Ministerpräsident  
 Koch

Der Hessische Minister  
 der Justiz, für Integration  
 und Europa  
 Hahn

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 352-3



# TÜKRIM

## Allgemeine Hinweise

Die Reihe „Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie“ (TÜKRIM) umfasst im Kernbereich Publikationen zur Kriminologie im Sinne einer empirischen bzw. erfahrungswissenschaftlichen Forschungsdisziplin. Darüber hinaus erstreckt sie sich auch auf einschlägige Werke aus den wesentlichsten Bezugsdisziplinen der Kriminologie (namentlich Soziologie, Rechtswissenschaft, Kriminalistik, Psychologie, Sozialpädagogik, Forensische Psychiatrie sowie Rechtsmedizin). TÜKRIM stellt eine selbständige wissenschaftliche Schriftenreihe auf dem Online-Publikationsserver der Universitätsbibliothek Tübingen (TOBIAS-lib) dar. Sie entspricht den Vorgaben für Elektronische Publikationen in der Wissenschaft; daher sind die aufgenommenen Schriften auch uneingeschränkt zitierfähig.

Für die Reihe TÜKRIM sind verschiedene Textarten, vordringlich aus der Feder von aktiven und ehemaligen Mitgliedern des Instituts, zur Aufnahme vorgesehen, namentlich:

- **Forschungsberichte** über abgeschlossene empirische, auch kooperative, Projekte;
- **Themenbezogene Bibliographien** aus der Projektarbeit oder aus KRIMDOK;
- **Werkstattberichte** zu laufenden, auch kooperativen, Forschungen des Instituts;
- **Themenbezogene Aufsatzsammlungen** von Einzelautoren und Autorengruppen;
- **Habilitationsschriften und Dissertationen**, namentlich wenn sie im Zusammenhang mit Institutsprojekten entstanden oder durch den Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafprozessrecht betreut worden sind, sobald sie von den zuständigen Hochschulgremien zur Erstveröffentlichung in elektronischer Form zugelassen wurden;
- **Diplomarbeiten und Magisterarbeiten**, wenn sie im Zusammenhang mit Institutsprojekten oder Lehrstuhlvorhaben entstanden sind und im besonderen Fall für einen breiteren Leserkreis von Interesse sind;
- **Sammelbände** mit ausgewählten, ggf. für die Publikation neu bearbeiteten, Beiträgen zu nationalen und internationalen Tagungen, im Ausnahmefall auch zu besonders ertragreichen Workshops oder Seminaren;
- **Materialienbände**, beispielsweise mit Forschungsdaten oder aktuellen kriminalstatistischen Tabellen und Schaubildern;
- **Nachdrucke** vergriffener **Verlagspublikationen**, nach Freiwerden oder ausdrücklicher Übertragung der Verbreitungs- und Verwertungsrechte;
- **Nachdrucke** von vergriffener sog. **Grauer Literatur**, also von für die Fachöffentlichkeit bedeutsamen Materialien und Dokumentationen, die in anderer Weise als durch Verlagspublikation der (Fach-) Öffentlichkeit zugänglich waren, nach Zustimmung seitens der Autoren.

Die Bände sind im Regelfall als PDF-Dateien gespeichert. Sie können, soweit im Einzelfall nichts Gegenteiliges ausdrücklich vermerkt ist, unter folgendem Portal frei eingesehen sowie bei Bedarf auch kostenlos zur persönlichen Nutzung auf den eigenen PC herunter geladen werden: <http://w210.ub.uni-tuebingen.de/dbt/intro/>.

Jeder Band kann darüber hinaus als gedruckte Version beim Institut für Kriminologie gegen einen Unkostenbeitrag bestellt werden. Dieser deckt ausschließlich die unmittelbaren für Produktion und Versand entstehenden, konkreten Sachkosten. Aus organisatorischen Gründen erfolgt der Versand im Allgemeinen erst nach Eingang des Unkostenbeitrages auf das Konto des Instituts bei der Universitätskasse Tübingen.